



NLSStBV
*Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!*

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für die Errichtung und den Betrieb der
380-kV-Leitung Wehrendorf – Gütersloh
(EnLAG 16), Planfeststellungsabschnitt GA 3,
Umspannanlage (UA) Lüstringen – Punkt (Pkt.)
Königsholz (Landesgrenze)**

Ein Vorhaben der Amprion GmbH

17. Juli 2024
Az.: 4116-05020-79



Niedersachsen



1	Verfügender Teil	12
1.1	Planfeststellung	12
1.1.1	Feststellung des Plans	12
1.1.2	Planunterlagen	12
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	12
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen	23
1.1.3	Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen	26
1.1.3.1	Vorbehalte	26
1.1.3.1.1	Allgemeine Vorbehalte	26
1.1.3.1.2	Vorbehalt zu CEF-Maßnahmen	27
1.1.3.2	Auflagen und weitere Nebenbestimmungen	27
1.1.3.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	27
1.1.3.2.2	Anlagensicherheit	27
1.1.3.2.3	Denkmalschutz	28
1.1.3.2.4	Verkehr	28
1.1.3.2.5	Wasserwirtschaft	29
1.1.3.2.6	Immissionsschutz	30
1.1.3.2.7	Naturschutz/Landschaftspflege	30
1.1.3.2.8	Ersatzgeld	30
1.1.3.2.9	Altlasten/Bodenschutz	30
1.1.3.2.10	Landwirtschaft	32
1.1.3.2.11	Belange der Leitungsträger	32
1.1.3.2.12	Landesvermessung	32
1.1.3.2.13	Forstwirtschaft	33
1.1.3.2.14	Sonstige Auflagen zum Bau	33
1.1.3.2.15	Sonstige Auflagen zur Unterhaltung	33
1.2	Zusagen der Vorhabenträgerin	33
1.2.1	Einwender Nr. 31	33
1.2.2	Einwender Nr. 32	33
1.2.3	Einwender Nr. 36	33
1.2.4	Einwender Nr. 243.1 und 243.2	33
1.2.5	PLEdoc GmbH	34
1.2.6	Westnetz GmbH Spezialexperte Gas	34
1.2.7	Wintershall dea Deutschland GmbH	34
1.2.8	Die Autobahn GmbH des Bundes	34
1.2.9	Deutsche Telekom Technik GmbH	34
1.2.10	Landkreis Osnabrück	34
1.2.11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	34
1.2.12	Deutsche Telekom Technik GmbH	35



1.2.13	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Cloppenburg	35
1.2.14	Stadtwerke Osnabrück/SWO Netz GmbH	35
1.2.15	Westnetz GmbH Geschäftsstelle Osnabrück	35
1.2.16	Die Autobahn GmbH des Bundes	35
1.2.17	Landkreis Celle	35
1.3	Eingeschlossene Erlaubnisse/öffentlich-rechtliche Genehmigungen	36
1.3.1	Verkehr	36
1.3.2	Denkmalrechtliche Genehmigung	36
1.3.3	Forstrechtliche Genehmigungen	36
1.3.3.1	Waldumwandlung	36
1.3.3.2	Erstaufforstung	37
1.3.4	Naturschutzrechtliche Genehmigungen	37
1.3.4.1	Landschaftsschutzgebiete	37
1.3.4.2	Gesetzlich geschützte Biotope	37
1.3.5	Wasserwirtschaftliche Entscheidungen	37
1.3.5.1	Gewässerausbau	37
1.3.5.2	Überschwemmungsgebiete	38
1.3.5.3	Gewässerkreuzungen	38
1.3.5.4	Wasserschutzgebiete	38
1.4	Wasserrechtliche Erlaubnisse	38
1.4.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück	38
1.4.1.1	Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen der Stadt Osnabrück	39
1.4.1.1.1	Nebenbestimmungen zur Erlaubnis lfd. Nr. 1, 2	40
1.4.1.1.1.1	Allgemeine Auflagen	40
1.4.1.1.1.2	Entnahme-/Einleitmengen	40
1.4.1.1.1.3	Grundwasserstandsmonitoring	41
1.4.1.1.1.4	Qualitätsmonitoring des Förder- und Einleitwassers	41
1.4.1.1.1.5	Qualitätsmonitoring der Messstellen	41
1.4.1.1.1.6	Grundwassermessstellen	41
1.4.1.1.1.7	Einleitung und Einleitwerte	41
1.4.1.1.2	Nebenbestimmungen zu Erlaubnis lfd. Nr. 3 und 4	42
1.4.1.1.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	42
1.4.1.1.2.2	Entnahme-/Einleitmengen	43
1.4.1.1.2.3	Grundwasserstandsmonitoring	43
1.4.1.1.2.4	Qualitätsmonitoring des Förder- und Einleitwassers	43
1.4.1.1.2.5	Grundwassermessstellen	43
1.4.1.1.2.6	Einleitung und Einleitwerte	43
1.4.1.1.3	Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen lfd. Nr. 5 und 6	44
1.4.1.1.3.1	Allgemeine Auflagen	44
1.4.1.1.3.2	Entnahme-/Einleitmengen	44
1.4.1.1.3.3	Grundwasserstandsmonitoring	44
1.4.1.1.3.4	Qualitätsmonitoring des Förder- und Einleitwassers	45
1.4.1.1.3.5	Grundwassermessstellen	45
1.4.1.1.3.6	Einleitung und Einleitwerte	45



1.4.1.1.4	Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen lfd. Nr. 7, 8, 9 und 10	45
1.4.1.1.4.1	Allgemeine Auflagen	45
1.4.1.1.4.2	Entnahme-/Einleitmengen	46
1.4.1.1.4.3	Grundwasserstandsmonitoring	46
1.4.1.1.4.4	Qualitätsmonitoring des Förder- und Einleitwassers	46
1.4.1.1.4.5	Qualitätsmonitoring der Messstellen	47
1.4.1.1.4.6	Grundwassermessstellen	47
1.4.1.1.4.7	Einleitung und Einleitwerte	47
1.4.2	Wasserrechtliche Erlaubnisse auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück	48
1.4.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	49
1.4.2.2	Auflagen zum Gewässerschutz	50
1.5	Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	50
1.6	Kostenentscheidung	50
2	Begründender Teil	51
2.1	Sachverhalt	51
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	51
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	59
2.2	Rechtliche Bewertung	61
2.2.1	Verfahrensrechtliche Fragen	61
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	61
2.2.1.2	Zuständigkeit der NLStBV	61
2.2.1.3	Ornungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	63
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	64
2.2.2.1	Allgemeines	64
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG	65
2.2.2.2.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Untersuchungsmethodik	65
2.2.2.2.1.1	Beschreibung der Schutzgüter	65
2.2.2.2.1.1.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	66
2.2.2.2.1.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	66
2.2.2.2.1.1.3	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	69
2.2.2.2.1.1.4	Schutzgut Fläche	71
2.2.2.2.1.1.5	Schutzgut Boden	71
2.2.2.2.1.1.6	Schutzgut Wasser	72
2.2.2.2.1.1.7	Schutzgüter Luft und Klima	73
2.2.2.2.1.1.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	73
2.2.2.2.1.2	Beschreibungen der Umweltauswirkungen	74
2.2.2.2.1.2.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	74
2.2.2.2.1.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	78
2.2.2.2.1.2.3	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	81
2.2.2.2.1.2.4	Schutzgut Fläche	83
2.2.2.2.1.2.5	Schutzgut Boden	85



2.2.2.2.1.2.6	Schutzgut Wasser	86
2.2.2.2.1.2.7	Schutzgüter Luft und Klima	88
2.2.2.2.1.2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	89
2.2.2.2.1.2.9	Wechselwirkungen	90
2.2.2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 Abs. 1 UVPG	90
2.2.2.3.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	92
2.2.2.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	93
2.2.2.3.3	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	97
2.2.2.3.4	Schutzgut Fläche	97
2.2.2.3.5	Schutzgut Boden	98
2.2.2.3.6	Schutzgut Wasser	98
2.2.2.3.7	Schutzgüter Luft und Klima	102
2.2.2.3.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	105
2.2.2.3.9	Medienübergreifende Gesamtbewertung	106
2.2.2.4	Nullvariante	107
2.2.3	Materiell-rechtliche Bewertung	107
2.2.3.1	Planrechtfertigung	107
2.2.3.2	Abschnittsbildung	108
2.2.3.3	Variantenprüfung	110
2.2.3.3.1	Großräumige Trassenvarianten	112
2.2.3.3.2	Kleinräumige Trassenvarianten im Freileitungsabschnitt	113
2.2.3.3.2.1	Freileitungsvarianten im Bereich der Engstellen 1, 3, 5, 6 und 7	114
2.2.3.3.2.2	Variantenbereich Placke (Engstelle 2)	118
2.2.3.3.2.3	Variantenbereich Borgloh	123
2.2.3.3.3	Kleinräumige Trassenvarianten im Erdkabelabschnitt	127
2.2.3.3.3.1	Variantenbereich KÜS Steingraben bis UA Lüstringen	128
2.2.3.3.3.1.1	Bewertung des vorzugswürdigen Korridors für das Erdkabel	129
2.2.3.3.3.1.2	Bewertung der vorzugswürdigen Ausführungsvariante	131
2.2.3.3.3.1.3	Bewertung der vorzugswürdigen Länge des Teilerdverkabelungsabschnittes und des Standortes der KÜS Steinhausen	133
2.2.3.3.3.2	Keine Vorzugswürdigkeit weiterer Erdkabelabschnitte	137
2.2.3.3.3.2.1	Variantenbereich Placke	138
2.2.3.3.3.2.1.1	Vorzugswürdige Erdkabelvariante im Bereich Placke	138
2.2.3.3.3.2.1.2	Vorzugswürdigkeit der Freileitungsvariante PFW gegenüber der Erdkabelvariante PKM2	140
2.2.3.3.3.2.2	Variantenbereich Borgloh	144
2.2.3.3.3.2.2.1	Vorzugswürdige Erdkabelvariante	144
2.2.3.3.3.2.2.2	Vorzugswürdigkeit der Freileitungsvariante BFO2Ü gegenüber der Erdkabelvariante BKO2	149
2.2.3.3.3.2.3	Weitere Bereiche	151
2.2.3.3.4	Vollwandmasten	151
2.2.3.4	Äußere Planungsgrenzen	152



2.2.3.4.1	Ziele der Raumordnung	152
2.2.3.4.2	Anpassungspflicht nach § 7 BauGB	154
2.2.3.4.3	Bauordnungsrecht	155
2.2.3.4.4	Denkmalschutz	156
2.2.3.4.5	Verkehr	160
2.2.3.4.6	Luftverkehr	163
2.2.3.4.7	Gewässer- und Grundwasserschutz	163
2.2.3.4.7.1	Gewässerbewirtschaftungsziele	163
2.2.3.4.7.1.1	Oberirdische Gewässer	163
2.2.3.4.7.1.2	Grundwasser	165
2.2.3.4.7.2	Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern und Grundwasser	168
2.2.3.4.7.3	Gewässerrandstreifen	168
2.2.3.4.7.4	Wasserschutzgebiete	169
2.2.3.4.7.4.1	WSG Stockumer Berg	169
2.2.3.4.7.4.2	WSG Wellingholzhausen II	170
2.2.3.4.7.4.3	WSG Düstrup	171
2.2.3.4.7.5	Überschwemmungsgebiete	172
2.2.3.4.7.5.1	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet Hase	172
2.2.3.4.7.5.2	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet Zusammenfluss Hase/Rosenmühlenbach	173
2.2.3.4.7.5.3	Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Königsbach	174
2.2.3.4.8	Anlagensicherheit	175
2.2.3.4.9	Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts	176
2.2.3.4.9.1	Immissionen durch elektrische und magnetische Felder	177
2.2.3.4.9.2	Schallimmissionen	180
2.2.3.4.9.2.1	Betriebsbedingte Schallimmissionen	180
2.2.3.4.9.2.2	Baubedingte Schallimmissionen	183
2.2.3.4.9.3	Luftschadstoffe	188
2.2.3.4.10	Naturschutz und Landschaftspflege	189
2.2.3.4.10.1	Natura 2000-Gebiete	189
2.2.3.4.10.2	Nationale Schutzgebiete und -objekte	194
2.2.3.4.10.2.1	Naturschutzgebiete	194
2.2.3.4.10.2.2	Landschaftsschutzgebiete	195
2.2.3.4.10.2.3	Naturparke	201
2.2.3.4.10.2.4	Naturdenkmale	201
2.2.3.4.10.2.5	Geschützte Landschaftsbestandteile	202
2.2.3.4.10.3	Gesetzlicher Biotopschutz	202
2.2.3.4.10.4	Besonderer Artenschutz	206
2.2.3.4.10.4.1	Auswirkungen des Vorhabens	207
2.2.3.4.10.4.2	Verwirklichung von Verbotstatbeständen	218
2.2.3.4.10.4.3	Festlegung von Schutzmaßnahmen	231
2.2.3.5	Sonstige konzentrierte Entscheidungen	233
2.2.3.5.1	Gewässerkreuzungen und -überspannungen	233
2.2.3.5.2	Gewässerausbau	234



2.2.3.5.3	Forstwirtschaft	238
2.2.3.6	Abwägung	240
2.2.3.6.1	Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung	241
2.2.3.6.2	Gewässer- und Grundwasserschutz	249
2.2.3.6.3	Immissionsschutz	251
2.2.3.6.3.1	Trennungsgrundsatz	251
2.2.3.6.3.2	Allgemeine Abwägung von Immissionsbelangen	251
2.2.3.6.4	Denkmalschutz	252
2.2.3.6.5	Straßen, Wege und sonstige Infrastrukturen	252
2.2.3.6.6	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	253
2.2.3.6.6.1	Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft	253
2.2.3.6.6.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	253
2.2.3.6.6.2.1	Vermeidung	254
2.2.3.6.6.2.2	Ausgleich und Ersatz	260
2.2.3.6.6.2.3	Ersatzgeld	265
2.2.3.6.7	Bodenschutz	267
2.2.3.6.8	Landwirtschaft	268
2.2.3.6.8.1	Flächeninanspruchnahme	268
2.2.3.6.8.1.1	Allgemeine Forderungen hinsichtlich Flächeninanspruchnahme	269
2.2.3.6.8.1.2	Wege und Wegnutzung	271
2.2.3.6.8.1.3	Leitungshöhe	272
2.2.3.6.8.2	Beschädigung von Drainagen	272
2.2.3.6.8.3	Auswirkungen auf GPS-Technik und sonstige magnetische und elektrische Wirkung	273
2.2.3.6.8.4	Pachtverlust	273
2.2.3.6.8.5	Bewirtschaftungserschwernisse	274
2.2.3.6.8.6	Existenzgefährdungen	275
2.2.3.6.8.7	Umwege	276
2.2.3.6.8.8	Auswirkungen Erdkabel auf Bodentemperaturen	276
2.2.3.6.8.9	Auswirkungen Bodeneingriffe auf Landwirtschaft	277
2.2.3.6.8.10	Auswirkungen von Strahlung auf Mensch und Tiere in der Landwirtschaft	277
2.2.3.6.8.11	Entschädigung für Beeinträchtigungen der Landwirtschaft	278
2.2.3.6.9	Forstwirtschaft	279
2.2.3.6.10	Jagd	280
2.2.3.6.11	Wege- und Gewässerunterhaltung	281
2.2.3.6.12	Kommunale Belange	281
2.2.3.6.13	Klima und Luft	281
2.2.3.6.14	Private Belange	282
2.2.3.6.14.1	Gesundheit	282
2.2.3.6.14.2	Eigentum	283
2.2.3.6.15	Gesamtabwägung	284
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnisse	284
2.4	Stellungnahmen und Einwendungen	286
2.4.1	Stellungnahmen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange	286
2.4.1.1	Stadt Georgsmarienhütte	286



2.4.1.2	Landkreis Celle	289
2.4.1.3	Forstamt Ankum	289
2.4.1.4	Stadt Melle	290
2.4.1.5	Gemeinde Bissendorf	300
2.4.1.6	Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald	304
2.4.1.7	Stadt Osnabrück	309
2.4.1.8	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	311
2.4.1.9	DB Energie GmbH	321
2.4.1.10	DB AG – DB Immobilien Baurecht II	321
2.4.1.11	Deutsche Telekom Technik GmbH	321
2.4.1.12	Fernstraßen-Bundesamt	321
2.4.1.13	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)	322
2.4.1.14	NLStBV GB Osnabrück	322
2.4.1.15	NGN Fibernetwork GmbH & Co. KG	323
2.4.1.16	Nowega GmbH	323
2.4.1.17	PLEdoc GmbH	323
2.4.1.18	Teutoburger Energie Netzwerk eG	324
2.4.1.19	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	324
2.4.1.20	Westnetz GmbH Strom	324
2.4.1.21	Westnetz GmbH Gas	325
2.4.1.22	Wintershall dea Deutschland GmbH	325
2.4.1.23	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	325
2.4.1.24	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Cloppenburg	327
2.4.1.25	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)	328
2.4.1.26	Stadtwerke Osnabrück/SWO Netz GmbH	333
2.4.1.27	Westnetz GmbH Regionalzentrum Osnabrück	333
2.4.1.28	Die Autobahn GmbH des Bundes	334
2.4.1.29	Landkreis Osnabrück	335
2.4.1.30	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Deutscher Wetterdienst, DSF Deutsche Flugsicherung, Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover, Equinor Deutschland GmbH, EWE NETZ GmbH, ExxonMobil Production Deutschland GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, GasLINE GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, NLStBV Dezernat 42, NLStBV GB Lingen, NLStBV GB Oldenburg, Neptune Energy Holding Germany GmbH, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, TenneT TSO GmbH, Zentrale Polizeidirektion Nds., Ericsson Services GmbH, 1&1 Versatel	345
2.4.2	Einwendungen	345
2.4.2.1	Unzulässige Einwendungen	346



2.4.2.2	Erledigte und zurückgenommene Einwendungen	347
2.4.2.3	Allgemeines zu den Einwendungen	347
2.4.2.4	Einwender Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 99, 102, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 234, 235, 236, 237.1, 237.2, 238, 239 und 240	348
2.4.2.5	Einwender Nr. 8.1, 8.2	352
2.4.2.6	Einwender Nr. 9	355
2.4.2.7	Einwender Nr. 10.1, 10.2, 11.1 und 11.2	356
2.4.2.8	Einwender Nr. 12	357
2.4.2.9	Einwender Nr. 13.1, 13.2, 14.1, 14.2, 15 und 16	359
2.4.2.10	Einwender Nr. 17.1 und 17.2	362
2.4.2.11	Einwender Nr. 18.1, 18.2	363
2.4.2.12	Einwender Nr. 19	364
2.4.2.13	Einwender Nr. 20 und 21	368
2.4.2.14	Einwender Nr. 22 und 23	372
2.4.2.15	Einwender Nr. 24, 25, 26, 27, 34 und 35	376
2.4.2.16	Einwender Nr. 28	379
2.4.2.17	Einwender Nr. 29	382
2.4.2.18	Einwender Nr. 30	383
2.4.2.19	Einwender Nr. 31	384
2.4.2.20	Einwender Nr. 32	387
2.4.2.21	Einwender Nr. 36	389
2.4.2.22	Einwender Nr. 37	394
2.4.2.23	Einwender Nr. 38 und Nr. 88	395
2.4.2.24	Einwender Nr. 39	396
2.4.2.25	Einwender Nr. 40	398
2.4.2.26	Einwender Nr. 41	400
2.4.2.27	Einwender Nr. 42	403
2.4.2.28	Einwender Nr. 44 und 45	404
2.4.2.29	Einwender Nr. 47	408
2.4.2.30	Einwender Nr. 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59 und 60	411
2.4.2.31	Einwender Nr. 61 und 226	421
2.4.2.32	Einwender Nr. 62 und 63	429
2.4.2.33	Einwender Nr. 65.1 und 65.2	433
2.4.2.34	Einwender Nr. 66.1 und 66.2	433
2.4.2.35	Einwender Nr. 75	435
2.4.2.36	Einwender Nr. 76	437
2.4.2.37	Einwender Nr. 77	438



2.4.2.38	Einwender Nr. 78, 79, 80, 81, 82, 83 und 84	438
2.4.2.39	Einwender Nr. 85 und 86	440
2.4.2.40	Einwender Nr. 87	441
2.4.2.41	Einwender Nr. 96.1 und 96.2	442
2.4.2.42	Einwender Nr. 97	444
2.4.2.43	Einwender Nr. 98.1 und 98.2	445
2.4.2.44	Einwender Nr. 100.1, 100.2 und 101	446
2.4.2.45	Einwender Nr. 103	447
2.4.2.46	Einwender Nr. 104.1 und Nr. 104.2	452
2.4.2.47	Einwender Nr. 115.1 und Nr. 115.2	456
2.4.2.48	Einwender Nr. 116.1 und Nr. 116.2	459
2.4.2.49	Einwender Nr. 117, Nr. 211.1 und Nr. 211.2	463
2.4.2.50	Einwender Nr. 118	465
2.4.2.51	Einwender Nr. 119, Nr. 120, Nr. 121, Nr. 122, Nr. 123 und Nr. 124	467
2.4.2.52	Einwender Nr. 125.1, Nr. 125.2 und Nr. 125.3	471
2.4.2.53	Einwender Nr. 129	475
2.4.2.54	Einwender Nr. 130	478
2.4.2.55	Einwender Nr. 131	480
2.4.2.56	Einwender Nr. 132	484
2.4.2.57	Einwender Nr. 208.1 und Nr. 208.2	486
2.4.2.58	Einwender Nr. 209.1 und Nr. 209.2	488
2.4.2.59	Einwender Nr. 210.1 und Nr. 210.2	489
2.4.2.60	Einwender Nr. 212.1 und Nr. 212.2	493
2.4.2.61	Einwender Nr. 213	495
2.4.2.62	Einwender Nr. 216	497
2.4.2.63	Einwender Nr. 217.1 und Nr. 217.2	499
2.4.2.64	Einwender Nr. 218	500
2.4.2.65	Einwender Nr. 219.1, Nr. 219.2 und Nr. 219.3	503
2.4.2.66	Einwender Nr. 220.1, Nr. 220.2., Nr. 220.3, Nr. 220.4, Nr. 221.1, Nr. 221.2 und Nr. 221.3	504
2.4.2.67	Einwender Nr. 222	507
2.4.2.68	Einwender Nr. 223.1 und Nr. 223.2	512
2.4.2.69	Einwender Nr. 224, Nr. 225.1 und Nr. 225.2	514
2.4.2.70	Einwender Nr. 229.1 und Nr. 229.2	519
2.4.2.71	Einwender Nr. 232	521
2.4.2.72	Einwender Nr. 233.1 und Nr. 233.2	521
2.4.2.73	Einwender Nr. 241	528
2.4.2.74	Einwender Nr. 243.1 und 243.2	529
2.4.2.75	Einwender Nr. 244	531
2.4.2.76	Einwender Nr. 245	532



2.4.2.77	Umweltforum Osnabrücker Land e.V.	533
2.4.2.78	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen	535
3	Weitere Entscheidungen	536
3.1	Überwachung	537
3.2	Gebührenfestsetzung	537
4	Rechtsbehelfsbelehrung	537
5	Hinweise	538
5.1	Entschädigung	538
5.2	Bauausführung	538
5.3	Planänderung und Aktualisierung der Planunterlagen	539
5.4	Berichtigungen	539
5.5	Auslegung des Plans	539
5.6	Bekanntgabefiktion	540
5.7	Außerkräfttreten	540
5.8	Fundstellen mit Abkürzungsverzeichnis	540
	Abkürzungsverzeichnis	541



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Für das o.g. Bauvorhaben der Amprion GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) wird gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 43 Abs. 4 EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG der aus den unter Ziff. 1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unter 1.1.2 bis 1.1.4 festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist:

- der Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung, Bl. 4210 von Pkt. Königsholz (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen) – KÜS Steingraben
- der Neubau der KÜS Steingraben, Stations-Nr. 01232
- der Neubau des 380-kV-Höchstspannungserdkabels, Bl. 4252 KÜS Steingraben – ÜA Lüstringen
- der Rückbau der 110-/220-kV-Freileitung, Bl. 2310, Pkt. Voxtrup Süd – Pkt. Königsholz
- der Teilrückbau/Teilneubau der 110-kV-Freileitung, Bl. 0226, Pkt. Allendorf – Pkt. Allendorf Ost
- der Teilrückbau/die Teiländerung (Spannungsänderung)/Teilneubau der 30-/110-kV-Freileitung, Bl. 1123, Pkt. Allendorf – Pkt. Voxtrup Süd
- die Teiländerung (Aufgabe und Zubeseilung eines Spannungsfeldes) der 110-/220-kV-Freileitung, Bl. 2476 Pkt. Voxtrup Süd – UA Lüstringen
- die Teiländerung (Schutzstreifenerweiterung auf einem Spannungsfeld) der 110-kV-Freileitung, Bl. 0768 Pkt. Voxtrup Süd

Daneben wurden im Rahmen der Planfeststellung sämtliche, für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen erteilt (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG), unabhängig davon, ob sie unter Ziff. 1.3 dieses Beschlusses aufgeführt sind oder nicht.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziff. 1.1.2 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen sowie der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter den Ziff. 1.1.3 und Ziff. 1.4 genannten Nebenbestimmungen und die unter Ziff. 1.2 genannten Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.1.2 Planunterlagen

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Vorhabenträgerin auch aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange teilweise überarbeitet und durch die 1. bis 3. Änderung geändert bzw. berichtigt. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet (geänderte Passagen sind in grüner Schrift aufgeführt). Ursprüngliche, geänderte Planunterlagen gelten in der Form ihrer letzten Änderung. Querverweise im Textteil dieses Beschlusses beziehen sich auf die jeweils letzte Fassung der einzelnen Planunterlage, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes aufgeführt wird.

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen



Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden, mit Feststellungsvermerk und Blaeinträgen versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten / Pläne	Maßstab
2.1	Übersichtsplan (Gesamtvorhaben) in der Fassung der 2. Planänderung vom 31.07.2023	1	1:25.000
2.2	Übersichtsplan mit Blattschnitten (Freileitung Neubau) in der Fassung der 2. Planänderung vom 31.07.2023	1	1:25.000
2.3	Übersichtsplan mit Blattschnitten (Provisorium) vom 11.03.2022	1	1:25.000
2.4	Übersichtsplan mit Blattschnitten (nur Rückbau) vom 11.03.2022	1	1:25.000
2.5	Übersichtsplan mit Blattschnitten (Kabel Neubau) in der Fassung der 1. Planänderung vom 11.08.2023	1	1:25.000
2.6	Übersichtsplan mit Blattschnitten (EMF-Pläne) in der Fassung der 2. Planänderung vom 11.08.2023	1	1:25.000
3.2	Masttabellen		
3.2.1	Masttabelle Bl. 4210 in der Fassung der 2. Planänderung vom 31.07.2023	4	
3.2.2	Masttabelle Bl. 0226 vom 26.03.2022	1	
3.2.3	Masttabelle Bl. 1123 vom 26.03.2022	1	
3.2.4	Masttabelle Bl. 2476 vom 26.03.2022	1	
3.2.5	Masttabelle Bl. 0768 vom 26.03.2022	1	
3.2.6	Masttabelle Bl. 2310 (Provisorium)	1	
3.4	Fundamenttabellen		
3.4.1	Fundamenttabelle Bl. 4210 in der Fassung der 2. Planänderung vom 31.07.2023	3	
3.4.2	Fundamenttabelle Bl. 0026 vom 26.03.2022	1	
3.4.3	Fundamenttabelle Bl. 1123 vom 26.03.2022	1	
3.5	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4210		
3.5.1	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Kerßenbrock vom 11.03.2022 Blatt 21	2	1:2.000



	Blatt 21a		
3.5.2	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Wellingholzhausen vom 11.03.2022 Blatt 22.1 Blatt 23 Blatt 23a Blatt 24.1	4	1:2.000
3.5.3	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Aschen vom 11.03.2022 Blatt 22.2a	1	1:2.000
3.5.4	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Peingdorf vom 11.03.2022 Blatt 24.2 Blatt 24.2a Blatt 25.1 in der Fassung der 2. Planänderung vom 31.07.2023 Blatt 26.1	4	1:2.000
3.5.5	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Vessendorf vom 11.03.2022 Blatt 24.3a Blatt 25.2 in der Fassung der 2. Planänderung vom 31.07.2023 Blatt 26.2a Blatt 26.2b	4	1:2.000
3.5.6	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Allendorf vom 11.03.2022 Blatt 27.1 Blatt 27.1a Blatt 27.1b	3	1:2.000
3.5.7	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Uphöfen Blatt 27.2 Blatt 27.2a Blatt 28.1 Blatt 28.1a Blatt 29.1 Blatt 29.1a	6	1:2.000
3.5.8	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Ebbendorf vom 11.03.2022 Blatt 28.2 Blatt 29.2 Blatt 29.2a Blatt 30.1	4	1:2.000



3.5.9	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Borgloh-Wellendorf vom 11.03.2022 Blatt 28.3a	1	1:2.000
3.5.10	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Holte-Sünsbeck vom 11.03.2022 Blatt 29.3a Blatt 30.2 Blatt 30.2a	3	1:2.000
3.5.11	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Bissendorf vom 11.03.2022 Blatt 30.3 Blatt 30.3a Blatt 30.3b Blatt 31.1 Blatt 31.1a	5	1:2.000
3.5.12	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Holsten-Mündrup vom 11.03.2022 Blatt 31.2 Blatt 31.2a Blatt 31.2b	3	1:2.000
3.5.13	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Uphausen-Eistrup vom 11.03.2022 Blatt 31.3a	1	1:2.000
3.6.1	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 0226 Gemarkung Allendorf vom 11.03.2022 Blatt 1001 Blatt 1001a	1	1:2.000
3.7.1	Lagepläne Neubau Freileitung Bl. 1123 Gemarkung Holsten-Mündrup vom 11.03.2022 Blatt 1002 Blatt 1002a	2	1:2.000
3.8.1	Lagepläne Zubeseilung Freileitung Bl. 2476 Gemarkung Voxtrup vom 11.03.2022 Blatt 1003 Blatt 1003A	2	1:2.000
3.9.1	Lagepläne Umbeseilung Freileitung Bl. 0768 Gemarkung Voxtrup vom 11.03.2022 Blatt 1002	2	1:2.000



	Blatt 1002A		
3.10.1	Lagepläne Provisorium Freileitung Bl. 2310 Gemarkung Allendorf vom 11.03.2022 Blatt 1	1	1:2.000
3.11	Übersichtspläne Demontage Freileitungen Bl. 2310, Bl. 1123, Bl. 0026 und Bl. 2476 vom 11.03.2022 Blatt 1 Blatt 2 Blatt 3 in der Fassung vom 22.03.2022 Blatt 4 in der Fassung vom 22.03.2022 Blatt 5	5	1:5.000
4.3	Kreuzungsprofile vom März 2022 Blatt 1 Blatt 2 Blatt 3 in der Fassung der 1. Planänderung vom Juni 2023 Blatt 4 Blatt 5 Blatt 6	6	1:500, 1:100 1:2.000, 1:500, 1:100 1:2.000, 1:500, 1:100 1:2.000, 1:500, 1:100 1:2.000, 1:500, 1:100 1:2.000, 1:500, 1:100
4.5	Technische Lagepläne vom März 2022 Blatt 1 Blatt 2 in der Fassung der 1. Planänderung vom Juni 2023 Blatt 3 in der Fassung der 1. Planänderung vom Juni 2023 Blatt 4 Blatt 5 Blatt 6 Blatt 7 in der Fassung der 1. Planänderung vom August 2023 Blatt 8 in der Fassung der 1. Planänderung vom Juni 2023 Blatt 9 in der Fassung der 1. Planänderung vom Juni 2023	9	1:2.000, 1:1.000, 1:100
4.6	Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252		
4.6.1	Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Schinkel vom 11.03.2022 Blatt 1.1 Blatt 1.1A	2	1:2.000
4.6.2	Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Voxtrup in der Fassung der 1. Planänderung vom 11.08.2023 Blatt 1.2 Blatt 2.1	2	1:2.000



4.6.3	Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Natbergen vom 11.03.2022 Blatt 2.2 Blatt 3	2	1:2.000
4.6.4	Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Stockum-Gut vom 11.03.2022 Blatt 4	1	1:2.000
4.6.5	Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Bissendorf vom 11.03.2022 Blatt 5.1	1	1:2.000
4.6.6	Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Uphausen-Eistrup in der Fassung der 1. Planänderung vom 11.08.2023 Blatt 5.2 Blatt 6 Blatt 7.1 Blatt 7.1a	4	1:2.000
4.6.7	Lagepläne Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Holsten-Mündrup vom 11.03.2022 Blatt 7.2	1	1:2.000
5.7	Lageplan Neubau KÜS Steingraben vom 11.03.2022 Blatt 1	1	1:1.000
5.8.1	Bauantrag Betriebsgebäude G01	45	
5.8.2	Bauantrag Drosselstände T001, T002, T003	20	
5.8.3	Bauantrag Container-Notstromanlage G03	195	1:100
5.8.4	Bauantrag Doppel-Fertigteil-Raumzelle G02	18	1:100
5.8.5	Bauantrag Löschwasserbehälter E01	24	1:75
5.8.6	Bauantrag Zaun	6	
5.8.7	Bauantrag Geländeregulierung	6	1:250
5.8.8	Genehmigungspläne	4	1:5.000; 1:250; 1:1.000
5.8.9	Allgemeines/Sonstiges	30	
5.8.10	Ergänzende Unterlagen Drosselspulen	95	1:100
6.1.1	Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Kerßenbrock vom 11.03.2022	19	



6.1.2	Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Wellingholzhausen vom 11.03.2022	32	
6.1.3	Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Aschen vom 11.03.2022	2	
6.1.4	Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Peingdorf vom 11.03.2022	14	
6.1.5	Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Vessendorf vom 11.03.2022	5	
6.1.6	Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Allendorf vom 11.03.2022	9	
6.1.7	Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Uphöfen vom 11.03.2022	23	
6.1.8	Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Ebbendorf vom 11.03.2022	25	
6.1.9	Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Borgloh-Wellendorf vom 09.07.2021	3	
6.1.10	Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Holte-Sünsbeck vom 11.03.2022	10	
6.1.11	Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Bissendorf vom 11.03.2022	10	
6.1.12	Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Holsten-Mündrup vom 11.03.2022	24	
6.1.13	Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 4210 Gemarkung Uphausen-Eistrup vom 11.03.2022	2	
6.2.1	Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 0226 Gemarkung Allendorf vom 11.03.2022	5	
6.3.1	Leitungsrechtsregister Neubau Freileitung Bl. 1123 Gemarkung Holsten-Mündrup vom 11.03.2022	7	
6.4.1	Leitungsrechtsregister Zubeseilung Freileitung Bl. 2476 Gemarkung Voxtrup vom 11.03.2022	13	
6.5.1	Leitungsrechtsregister Umbeseilung Freileitung Bl. 0768 Gemarkung Voxtrup vom 11.03.2022	12	



6.6.1	Leitungsrechtsregister Provisorium Freileitung Bl. 2310 Gemarkung Allendorf Vom 11.03.2022	3	
6.7.1	Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Schinkel vom 11.03.2022	4	
6.7.2	Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Voxtrup in der Fassung der 1. Planänderung vom 11.08.2023	9	
6.7.3	Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Natbergen vom 11.03.2022	9	
6.7.4	Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Stockum-Gut vom 11.03.2022	4	
6.7.5	Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Bissendorf vom 11.03.2022	8	
6.7.6	Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Uphausen-Eistrup in der Fassung der 1. Planänderung vom 11.08.2023	22	
6.7.7	Leitungsrechtsregister Neubau Erdkabel Bl. 4252 Gemarkung Holsten-Mündrup vom 11.03.2022	7	
6.8.1	Rechtserwerbsregister Neubau KÜS Steingraben Gemarkung Holsten-Mündrup vom 11.03.2022	3	
9.3	Archäologischer Fachbeitrag vom Januar 2022	94	
	- Anhang Pläne und Karten	24	1:25.000; 1:5.000
	nebst Stellungnahme zu Planänderungen im Kabelbereich vom August 2023	3	
	nebst Stellungnahme zu Planänderungen im Freileitungsbereich vom August 2023	3	
9.5	Bodenschutzkonzept vom 05.05.2022	95	
	- Anhang 1: Lagepläne	16	1:10.000
	- Anhang 2: Bodenkundliche Ansprüche	89	1:5.000
	- Anhang 3: Laborarbeiten	54	
	nebst Bodenschutzkonzept vom 15.05.2024	31	



	Nebst Stellungnahme zu der 1. Planänderungen im Erdkabelabschnitt vom 11.09.2023		
9.6	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 21.09.2021 - Anhang 1: Langeplan Erdkabeltrasse - Anhang 2: Lageplan Freileitungstrasse - Anhang 3: Lageplan Mastrückbau - Anhang 4: Grundwasserabhängige Biotope (Erdkabel) - Anhang 5: Zuordnung der Wasserkörper (Neubau) - Anhang 6: Zuordnung der Wasserkörper (Rückbau) - Anhang 7: Tabelle betroffener Biotope - Anhang 8: Richtwerte für Einleitung (sic!) nebst Stellungnahme FB WRRL PÄ_Freileitung vom 01.08.2023) nebst Stellungnahme FB WRRL PÄ_Freileitung vom 02.08.2023	32 3 3 4 3 1 1 2 1 3 3	 1:7.500 1:15.000 1:15.000 1:7.5000
9.7	Hydrologischer Fachbeitrag vom 21.09.2021 - Anhang 1: Lageplan Erdkabel - Anhang 2: Lageplan Freileitung - Anhang 3: Lageplan Rückbau - Anhang 4: Tabellenübersicht Erdkabel - Anhang 5: Tabellenübersicht Freileitung - Anhang 6: Tabellenübersicht Rückbau nebst Stellungnahme FB Hydrologie PÄ Erdkabel vom 01.08.2023 nebst Stellungnahme FB Hydrologie PÄ Erdkabel vom 02.08.2023	54 3 3 4 1 1 1 3 4	 1:7.500 1:15.000 1:15.000
9.8	Überblick wasserrechtliche Anträge vom 19.01.2024 - Anhang 1: Erdkabelabschnitt 1_Stadt OS	6 26	



	<ul style="list-style-type: none"> - Anhang 2: Zielgrube Querung Haseaue 16 - Anhang 3: Querung Hase 8 - Anhang 4: Startgrube Querung Haseaue 16 - Anhang 5: Erdkabelabschnitt 2 22 - Anhang 6: Erdkabelabschnitt 3 27 - Anhang 7: Erdkabelabschnitt 4_Absenkung 16 - Anhang 8: Erdkabelabschnitt 4_Einleitung 20 - Anhang 9: Querung Rosenmühlenbach 1 17 - Anhang 10: Querung Achelriede 1 17 - Anhang 11: Erdkabelabschnitt 5_Absenkung 16 - Anhang 12: Erdkabelabschnitt 5_Einleitung 17 - Anhang 13: Querung Achelriede 2 17 - Anhang 14: Querung Rosenmühlenbach 2 15 - Anhang 15: Erdkabelabschnitt 6_Absenkung 18 - Anhang 16: Erdkabelabschnitt 6_Einleitung 15 - Anhang 17: Erdkabelabschnitt 7_Absenkung 16 - Anhang 18: Erdkabelabschnitt 7_Einleitung 6 - Anhang 19: Querung Zone III WSG Düstrup, Handlungen im WSG 13 - Anhang 20: Querung der Haseaue, Nutzung im ÜSG 9 - Anhang 21: Querung Rosenmühlenbach Lüstringer Str., Nutzung im ÜSG 9 <p>nebst 3</p> <p>Stellungnahme Anh.06 3 PÄ Erdkabel vom 01.08.2023 2</p> <p>nebst 2</p> <p>Stellungnahme Anh.17 Absenkung PÄ Erdkabel vom 02.08.2023 2</p> <p>nebst 2</p> <p>Stellungnahme Anh.18 Einleitung PÄ Erdkabel vom 02.08.2023 2</p>		
9.9	Baulärmgutachten		
	9.9.1 Baulärmgutachten vom 25.09.2023	S. 36-44, 48, 49	
	9.9.2 Handlungskonzept Baulärm vom September 2023	S. 14-17	
11.2.1	Anhänge vom 06.05.2022		
		60	



	- Anhang 2: Maßnahmenblätter in der Fassung der 3. Planänderung vom 15.12.2023		
--	--	--	--

Tab. 1

Aufgrund der Detailschärfe gelten im Zweifel die Lagepläne.

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das bei der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel 84 der Niedersächsischen Landesbehörde

für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigefügt.

Die Planfeststellung der vorgenannten Unterlagen gilt unter folgenden Maßgaben

- Maßnahmenblatt A6 (Unterlage 11.1) gilt mit der Maßgabe, dass die Maßnahme A die bereits von der Vorhabenträgerin dinglich gesicherte Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Bissendorf, Flur 10, Flurstück 61 und das Grundstück Gemarkung Bissendorf, Flur 3, Flurstück 285 umfasst;
- abweichend von Maßnahmenblatt V10 (Unterlage 11.1) die Brutzeit des Sperber vom 01.04. bis zum 15.07. und die Brutzeit der Waldohreule vom 15.03. bis zum 15.07. andauert;
- abweichend von Maßnahmenblatt V10 (Unterlage 11.1) die Beschränkung der Bauzeit entfallen kann, wenn eine Kontrolle der ÖBB während der Brutzeit und unmittelbar vor Baubeginn ergibt, dass die jeweils angegebenen Vogelarten in den genannten Räumen nicht festzustellen sind;
- abweichend von Maßnahmenblatt V12 (Unterlage 11.1) nicht das Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) in der Fassung von 2000, sondern das Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ) in der Fassung von 2022 anzuwenden ist.
- abweichend von Maßnahmenblatt A9 (Unterlage 11.1) ist in folgenden Bereichen die folgende Anzahl an Fledermauskästen für die Dauer von 30 Jahren aufzuhängen; hinsichtlich der Art und des konkreten Standortes der Fledermauskästen erfolgt eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde:

Maßnahmenabschnitt	Mastbereich/Erdkabelbereich	aufzuhängende Fledermauskästen
1	63-64-65-66-67	92
2	69-70-71	36
3	74-75	40
4	77-78-79	8
5	81-82	20
6	90-91	0
7	94-95	64
8	103-104-105-106	92
9	106-107	32
10	108-109-110	92
11	111-1013	8
12	Km 7+500 bis 6+500	16
13	Km 4+500 bis 3+500	28
Summe		528

Tab. 2



1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Anzahl Seiten / Pläne	Maßstab
0	Kurzanleitung zur Handhabung der Planfeststellungsunterlagen		
1.1	Erläuterungsbericht vom 11.04.2022 nebst Erläuterungsbericht zur 1. Deckblattänderung vom 31.07.2023 nebst Erläuterungsbericht zur 2. Deckblattänderung vom 31.08.2023 nebst Erläuterungsbericht zur 3. Deckblattänderung vom 19.12.2023	158 17 12 9	
1.2	Variantenvergleich Placke und Borgloh vom 06.04.2022	244	
3.1	Schemazeichnung der Masten vom 26.03.2022	17	
3.3	Prinzipzeichnungen der Fundamente in der Fassung der 2. Planänderung vom 31.07.2023	6	
4.1	Regelpläne vom März 2022 Blatt 1 Blatt 2	2	1:100
4.2	Kreuzungsregelprofile vom März 2022 Blatt 1 Blatt 2 Blatt 3 Blatt 4	4	1:100
4.4	Darstellung Muffen/Cross-Bonding-Station vom März 2022 Blatt 1 Blatt 2 in der Fassung der 1. Planänderung vom Juni 2023	2	1:100 1:500, 1:100
5.1	Schemazeichnung KÜS vom 15.03.2022	1	
5.2	Schemazeichnung Portal vom 15.03.2022	1	
5.3	Schemazeichnung Drosseln vom 15.03.2022	4	
5.4	Schemazeichnung Notstromanlage vom 15.03.2022	2	
5.5	Schemazeichnung Betriebsgebäude vom 15.03.2022	3	



5.6	Schemazeichnung Anlagenzaun vom 15.03.2022	1	
7.1	Kreuzungsverzeichnis Neubau Freileitung Bl. 4210 in der Fassung der 2. Planänderung vom 31.07.2023	36	
7.2	Kreuzungsverzeichnis Neubau Freileitung Bl. 0226 vom 11.03.2022	16	
7.3	Kreuzungsverzeichnis Neubau Freileitung Bl. 1123 vom 11.03.2022	16	
7.4	Kreuzungsverzeichnis Zubeseilung Freileitung Bl.2476 vom 11.03.2022	16	
7.5	Kreuzungsverzeichnis Umbeseilung Bl. 0768 vom 11.03.2022	16	
7.6	Kreuzungsverzeichnis Provisorium Freileitung Bl. 2310 vom 11.03.2022	16	
7.7	Kreuzungsverzeichnis Neubau Erdkabel Bl. 4252 in der Fassung der 1. Planänderung vom 11.08.2023	57	
8.1	Immissionsschutzbericht vom 15.02.2022 8.2.1 Immissionsbetrachtung 1 Bl. 4210 8.2.2 Immissionsbetrachtung 2 Bl. 4210 8.2.3 Immissionsbetrachtung 3 Bl. 4210 8.2.4 Immissionsbetrachtung 4 Bl. 4252 in der Fassung der 1. Planänderung vom 01.06.2023 8.2.4 Immissionsbetrachtung 4 Bl. 4252 vom 15.02.2022 8.2.5 Immissionsbetrachtung 5 Bl. 4252 8.2.6 Immissionsbetrachtung 6 Bl. 4252 8.2.7 Immissionsbetrachtung 7 Bl. 4252 8.2.8 Immissionsbetrachtung 8 Bl. 4252 8.2.9 Immissionsbetrachtung 9 Bl. 4252 8.2.10 Immissionsbetrachtung 10 Bl. 4252 8.2.11 Immissionsbetrachtung 11 Bl. 1123	51	
8.3	Karten vom 11.03.2022 Blatt 1	8	1:5.000



	Blatt 2 in der Fassung der 2. Planänderung vom 31.07.2023 Blatt 3 in der Fassung der 2. Planänderung vom 31.07.2023 Blatt 4 Blatt 5 Blatt 6 in der Fassung der 1. Planänderung vom 11.08.2023 Blatt 7 Blatt 8		
8.4	Hochfrequenzsumimation vom 15.02.2022	1	
8.5	Winfield Zertifikat vom 01.01.2022	1	
9.1	Geräuschgutachten vom 15.02.2022	66	
9.2	Waldfunktionenkartierung vom 19.10.2020	141	
9.4	Fachbeitrag Ökologische Auswirkungen nebst Fachgutachterliche Stellungnahme zu Planänderungen beim Erdkabelbereich vom 31.07.2023	68	
9.9	Baulärmgutachten 9.9.1 Baulärmgutachten vom 25.09.2023 9.9.2 Handlungskonzept Baulärm vom September 2023	105 mit Ausnahme der Seiten S. 36-44, 48, 49 22 mit Ausnahme der Seiten S. 14-17	
10	Erklärung zu technischen Anforderungen vom 04.02.2022	1	
11.1	AVZ in der Fassung der 3. Planänderung vom 15.12.2023	70	
11.2	UVP-Bericht mit LBP in der Fassung der 3. Planänderung vom 15.12.2023 nebst Stellungnahme Umweltstudie PÄ Erdkabel vom 10.08.2023 nebst Stellungnahme Umweltstudie PÄ Erdkabel vom 01.09.2023	376 8 10	
11.2.1	Anhänge vom 06.05.2022 - Anhang 1: Materialband	429	
11.2.2	Kartenanlagen vom 31.03.2022 Anlage 1: SG Mensch Anlage 2: SG Tiere_Fledermaus Anlage 3: SG Tiere_Brutvögel	3 4 3	1:10.000 1:5.000 1:10.000



	Anlage 4: SG Tiere_Reptilien/Amphibien	4	1:5.000
	Anlage 5: SG Tiere_Wirbellose	4	1:5.000
	Anlage 6: SG Pflanzen	13	1:2.500
	Anlage 7: Schutzgebiete	3	1:10.000
	Anlage 8: SG Boden	3	1:10.000
	Anlage 9: SG Wasser	3	1:10.000
	Anlage 10: SG Klima/Luft	1	1:25.000
	Anlage 11: SG Landschaft	1	1:25.000
	Anlage 12: SG Kulturelles Erbe	3	1:10.000
	Anlage 13: Konfliktarte in der Fassung der 3. Planänderung vom 26.09.2023	5	1:5.000
	Anlage 14: LBP Maßnahmen in der Fassung der 3. Planänderung vom 31.09.2023	12	1:2.500
	Anlage 15: LBP Ausgleich/Ersatz in der Fassung der 3. Planänderung vom 14.12.2023	1	1:250.000
	Anlage 15a: CEF Kiebitz Maßnahmen in der Fassung der 3. Planänderung vom 12.12.2023	1	1:30.000
	Anlage 15b: CEF Feldlerche Maßnahmen in der Fassung der 3. Planänderung vom 15.12.2023	1	1:30.000
	Anlage 15c: CEF Rebhuhn Maßnahmen in der Fassung der 3. Planänderung vom 12.12.2023	1	1:5.000
11.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung der 3. Planänderung vom 15.12.2023	113	
11.4	Natura 2000-Vorprüfung vom 31.03.2022	40	
11.5	Bauliche Anlagen an klassifizierten Straßen	9	

Tab. 3

1.1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen

1.1.3.1 Vorbehalte

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.1 Allgemeine Vorbehalte

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.



1.1.3.1.2 Vorbehalt zu CEF-Maßnahmen

Die Planfeststellungsbehörde behält sich eine abschließende Entscheidung über die Maßnahmen A5, A6 und A9 vor. Solange und soweit die Planfeststellungsbehörde noch keine abschließende Entscheidung getroffen hat und die jeweiligen Maßnahmen nicht so weit umgesetzt sind, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufrechterhalten bleibt, dürfen folgende Spannungsfelder bzw. Masten des Leitungsvorhabens Bl. 4210 nicht errichtet werden:

- in Bezug auf die Maßnahme A5 der Mast Nr. 99;
- in Bezug auf die Maßnahme A6 die Masten Nr. 84 sowie 87 und 88;
- in Bezug auf die Maßnahme A9 die Masten Nr. 90 bis 91.

1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- a) Der Baubeginn ist den Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Osnabrück und der Stadt Osnabrück sowie der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- b) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Inbetriebnahme des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme anzuzeigen.
- c) Die Vorhabenträgerin hat die unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Osnabrück und der Stadt Osnabrück sowie die Planfeststellungsbehörde über den Beginn und die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- d) Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.
- e) Soweit im Nachfolgenden oder durch Rechtsvorschriften keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- f) Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.

1.1.3.2.2 Anlagensicherheit

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit des Anlagenbetriebes bleiben der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsstelle, derzeit das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Nr. 11.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen



Rechtsgebieten¹⁾ die erforderlichen Anordnungen vorbehalten (§ 49 Abs. 5 EnWG). Zur Standsicherheit der Masten einschließlich ihrer Gründung ist der zuständigen Aufsichtsstelle auf deren Verlangen eine Prüfstatik vorzulegen.

1.1.3.2.3 Denkmalschutz

- a) Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B.: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der örtlich zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- b) Flächen, die vom Oberbodenabtrag betroffen sind, sowie Fahr- und Aufstellflächen müssen durch geeignete Maßnahmen wie das Ausbringen von Fahrbohlen und die Anlage von Baustraßen vor Beschädigung und Verdichtung geschützt werden, um evtl. vorhandene archäologische Funde zu schützen.
- c) Vor Beginn der temporären Wasserhaltung für die Verlegung der Erdverkabelung im Bereich der Rosenmühle des Gut Stockum in Bissendorf ist durch Auswertung bauzeitlicher Pläne und ggf. Schürfungen festzustellen, ob eine Pfahlgründung vorliegt. Ist dies der Fall, so müssen in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde Schutzmaßnahmen für die Pfahlgründung für die Dauer der temporären Wasserhaltung umgesetzt werden, um einen Schaden der Pfahlgründung ausschließen zu können.

1.1.3.2.4 Verkehr

- a) Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insb. Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insb. im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Gebietskörperschaften, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.
- b) Rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Baubeginn, hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.
- c) Temporäre Zuwegungen sind rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor dem Baubeginn mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen und nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist wieder anzupflanzen.
- d) Bauarbeiten an bestehenden Straßen sowie für die Errichtung von Masten und Schutzgerüsten in Bauverbots- oder Baubeschränkungszonen von Landes- und Kreisstraßen nach § 24 Abs. 1

¹ Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) v. 27.10.2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374) zuletzt geändert durch Verordnung v. 26.08.2021 (Nds. GVBl. S. 618).



und 2 NStrG bzw. Bundesfernstraßen nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzustimmen. Hierfür sind detaillierte Planunterlagen mit Aussagen zu Verkehrssicherungs- und Beweissicherungsmaßnahmen sowie Umleitungen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der jeweiligen Straße vorzulegen. Lässt sich kein Einvernehmen erzielen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde.

- e) Alle Maßnahmen, die in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifen, haben die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der örtlich zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen und die erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen herbeizuführen und die hierfür notwendigen Anordnungen zu veranlassen, z.B. für Baustellenzufahrten, Leegerüste, vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkungen. Bei notwendigen Sperrmaßnahmen an öffentlichen Straßen sind den zuständigen Verkehrsbehörden entsprechende qualifizierte Umleitungspläne vorzulegen.
- f) Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den BAB A 30 nicht beeinträchtigt werden. Insb. müssen störende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer, wie Dämpfe, Gase, Rauch, Blendwirkungen, Geräusche, Erschütterungen usw. unterbleiben. Der An- und Abtransport von Material, Geräten, Maschinen, Personal usw. hat ausschließlich rückwärtig und nicht über die Bundesautobahn zu erfolgen. Hiervon kann durch gesondert zu beantragende Genehmigungen für Schwerlasttransporte abgewichen werden. Die Straßenentwässerung der BAB A 30 muss auch während der Bauphase zu jederzeit gewährleistet sein.
- g) Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraße BAB A 30 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.
- h) Anfallendes Bodenmaterial ist so zu lagern, dass es nicht auf Straßen gelangen kann.

1.1.3.2.5 Wasserwirtschaft

- a) Im Rahmen der Bautätigkeit anfallender Bodenaushub ist außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten zu lagern. Verunreinigter bzw. potenziell sulfatsaurer Bodenaushub ist direkt zu entsorgen und im Rahmen des Bodenwiedereinbaus durch schichtgerechtes sauberes Bodenmaterial zu ersetzen.
- b) Sofern im Rahmen bauzeitlicher Gewässerverlegungen vorgesehen ist, mit Hilfe von Pumpen das Wasser in den temporären Gewässerverlauf überzuleiten, ist eine Schädigung von Gewässerorganismen durch die Pumpenleistung zu verhindern.
- c) Für den Fall, dass sich im Zuge bauzeitlicher Grundwasserabsenkungen Anzeichen für eine Gefährdung grundwasserabhängiger Landökosysteme zeigen, sind die betreffenden Biotope außer bei Niederschlag für die Dauer der Grundwasserabsenkung zu bewässern.
- d) Sofern die bauzeitliche Gewässerverlegung in Gestalt einer Wasserüberleitung durch temporäre Führung des Gewässers in eine Rohrleitung erfolgt, ist diese hinsichtlich der Rohrdimensionierung sowie der Verlegungstiefe an die hydrologischen Randbedingungen des Ausgangsgewässers anzupassen.
- e) Sofern Gewässerrandstreifen bauzeitlich genutzt werden bzw. Gewässer temporär überfahren werden, sind Baggermatratzen bzw. Stahlplattenüberdeckungen einzusetzen, um Bodenverdichtungen zu verhindern bzw. die Gewässerdurchgängigkeit zu erhalten.



- f) Für die Umsetzung aller Baumaßnahmen ist eine im Hinblick auf den Gewässerschutz dem Stand der Technik entsprechende Bautechnologie zu verwenden.
- g) Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Pfahlbohrungen für die Bohrpfahlfundamente kein Schadstoffeintrag in das Grundwasser erfolgt.
- h) Bei den im Zuge der Errichtung der Erdkabeltrasse erforderlichen temporären Verlegungen von oberirdischen Gewässern ist der temporäre Gewässerverlauf hydraulisch so auszugestalten, dass dessen hydraulische Leistungsfähigkeit auch im Hochwasserfall der des Ursprungsgewässers entspricht.

1.1.3.2.6 Immissionsschutz

- a) Die in Planunterlage 9.9.1 (Gutachten zur Prognose der zu erwartenden Baulärmimmissionen) unter Ziff. 10.3 aufgeführten Maßnahmen zur Lärminderung sind umzusetzen. Nachtarbeit (20.00 bis 7.00 Uhr) ist auf den Baustellen nur zulässig, wenn sie technisch notwendig ist und nicht zur Tageszeit durchgeführt werden kann. Die Vorhabenträgerin hat einen Ansprechpartner für Lärmbeschwerden zu benennen und diesen in den von Baulärm betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise bekanntzumachen; der Ansprechpartner muss während der Betriebszeit der Baustellen zur Tageszeit erreichbar sein. Weitergehende Auflagen im Zuge der Baumaßnahmen bleiben vorbehalten.
- b) Die Eigentümer der Grundstücke, die in der in Unterlage 9.9.1. in Tab. 5 aufgeführt sind und auf deren Grundstücken die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, haben für jeden Tag, an dem die Immissionsrichtwerte überschritten werden, einen Anspruch auf Entschädigung. Als entschädigungspflichtig gilt dabei jeder Tag, an dem das in der Tab. genannte und für die Überschreitung verantwortliche Bauereignis stattfindet, ohne dass es eines messtechnischen Nachweises bedarf. Den gleichen Anspruch auf Entschädigung haben unter den vorgenannten Voraussetzungen die Eigentümer der Grundstücke, welche in der Planunterlage 9.9.2 (Handlungskonzept) in Tab. 4-2 benannt werden.

1.1.3.2.7 Naturschutz/Landschaftspflege

- a) Mit der Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist, sofern nicht in den Maßnahmenblättern Abweichendes vorgesehen ist, spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Neubauleitung zu beginnen.
- b) Die Fledermauskästen, die gemäß Maßnahmenblatt A9 (Unterlage 11.1) für die Dauer von 30 Jahren aufgehängt werden, sind jährlich darauf zu prüfen, ob sie von Fledermäusen genutzt werden. Sofern dies der Fall ist, sind die betreffenden Kästen jährlich während der Abwesenheit der Tiere zu reinigen.

1.1.3.2.8 Ersatzgeld

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG vor Umsetzung des Vorhabens eine Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Höhe von 917.853 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an den Landkreis Osnabrück auf ein vom Zahlungsempfänger genanntes inländisches Bankkonto zu leisten.

1.1.3.2.9 Altlasten/Bodenschutz



- a) Sollten bei Mastgründungen oder Erdarbeiten Altablagerungen bzw. Altlasten, insb. Abfälle, Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen oder sonstige augenscheinlich bzw. hinsichtlich ihres Geruchs auffällige (kontaminierte) Materialien angetroffen werden, hat die Vorhabenträgerin den Boden bzw. die entsprechenden Materialien in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde, die umgehend zu benachrichtigen ist, unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu behandeln und zu entsorgen.
- b) Den örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörden ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn das Ing.-Büro anzuzeigen, welches durch die Vorhabenträgerin mit der BBB bzw. im Freileitungsabschnitt und für den Bereich der KÜS mit der ÖBB beauftragt wurde.
- c) Die gesamten Erdbaumaßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Fläche den örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörden vorzulegen.
- d) Der Beginn der Erdarbeiten ist den örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörde zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.
- e) Der Bodenaushub ist in Abhängigkeit unterschiedlicher Bodenarten separat zu lagern, um die vormals vorhandene Struktur mit dem Wiederaufbringen des Bodenmaterials weitestgehend wiederherzustellen. Dies hat unter Hinzuziehung der BBB bzw. im Freileitungsbereich unter Hinzuziehung der ÖBB zu erfolgen. Die bauausführenden Unternehmen sind durch die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der Maßgaben zu verpflichten.
- f) Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z.B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o.Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Im Zuge der Baumaßnahme verdichtete Bodenflächen, die nicht dauerhaft versiegelt werden, sind nach Beendigung der Maßnahme durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen (Rekultivierung). Das Tiefpflügen zur Bodenlockerung im Bereich von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit ist mit der örtlich zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Eine Verdichtung des wieder aufgebrauchten Füllmaterials durch Baugeräte ist zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In der Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Rückverfüllungen sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.
- g) Der Mutterboden ist so auszubauen, zwischenzulagern und in einer Qualität wieder einzubauen, dass die Werthaltigkeit der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt. Vor Ort freigelegter Mutterboden ist 1:1 wiedereinzubauen.
- h) Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen. Sofern keine schwermetall- und lösungsmittelfreien Anstriche auf dem Markt erhältlich sind, sind schwermetall- und lösungsmittelarme Anstriche zu verwenden, die gewässergefährdende Schadstoffeinträge infolge von Abrieb/Alterung ausschließen.
- i) Beim Umgang mit ausgehobenen Böden sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutzverordnung einzuhalten. Über Wiedereinbau und/ oder Entsorgung der ausgehobenen Böden ist in Abstimmung mit der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde zu entscheiden.
- j) Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten weitere Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen bzw. Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG, so sind unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde des betroffenen Landkreises zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Verdachtsmomenten, die bereits vor Beginn der Erd- und



Bauarbeiten auftreten.

- k) Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushubmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie des Bodenschutzrechtes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.
- l) Auf den Mastbaustellen sind bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z.B. Abdeckungen durch Vlies), um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung im Beschichtungswerk zu erfolgen.
- m) Im Freileitungsbereich hat die ÖBB die Rolle der BBB zu übernehmen. Hier ist das Bodenschutzkonzept im Freileitungsbereich der Vorhabenträgerin zu beachten und die ÖBB hat die Einhaltung sicherzustellen und muss den örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörden einen Ansprechpartner nennen.
- n) Sowohl das Bodenschutzkonzept für den Erdkabelbereich als auch das Bodenschutzkonzept für den Freileitungsbereich sind den örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörden vorzulegen und mit ihnen abzustimmen. Lässt sich kein Einvernehmen erzielen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde.

1.1.3.2.10 Landwirtschaft

Die betroffenen Grundstückseigentümer und davon abweichende Bewirtschafter (soweit bekannt) sind von der Vorhabenträgerin mindestens zwei Wochen vor Baubeginn über die anstehenden Baumaßnahmen und die Dauer der Baumaßnahmen in schriftlicher oder elektronischer Form zu informieren. Davon abweichende individuelle Vereinbarungen von Grundstückseigentümern/Bewirtschaftern mit der Vorhabenträgerin bleiben unberührt.

1.1.3.2.11 Belange der Leitungsträger

- a) Die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen haben vorbehaltlich individueller Vereinbarungen rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.
- b) Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger dürfen grundsätzlich nicht mit baulichen Anlagen überbaut werden und sind von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.
- c) Ein Einsatz von Baumaschinen innerhalb der Schutzstreifen ist nur nach vorheriger Absprache mit den jeweiligen Leitungsträgern zulässig.
- d) Die Arbeitsflächen für den Rückbau der Maste Nr. 12 und Nr. 15 der Bestandsleitung Bl. 2310 sind in Abstimmung mit der PLEdoc GmbH zu optimieren, um den Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung freizuhalten.

1.1.3.2.12 Landesvermessung

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Bauausführung mit dem LGLN abzustimmen, ob für den Festpunkt LFP_371412500 Schutzmaßnahmen ausreichend sind oder ob dieser im Rahmen der Bauausführung auf ihre Kosten zu versetzen und neu einzuvermessen ist.



1.1.3.2.13 Forstwirtschaft

Die von der im Maßnahmenblatt A1 betroffenen Flächen temporärer Waldumwandlung für die Anlage von Baustellen- bzw. Arbeitsflächen außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens sind innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten des planfestgestellten Vorhabens in Abstimmung mit den zuständigen Waldbehörden wiederaufzuforsten.

1.1.3.2.14 Sonstige Auflagen zum Bau

- a) Die Gerüststellfläche für den Neubaumast Nr. 89 ist so zu verkleinern, dass die Maßnahmenfläche „4 A Renaturierungszone am Nierenbach“, die als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme des Projektes „L 95 BRW Borgloh“ dient, nicht betroffen ist.
- b) Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

1.1.3.2.15 Sonstige Auflagen zur Unterhaltung

Zwei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahmen und Ausführung der Gehölzrückschnitte hat die Vorhabenträgerin den zuständigen Fachbehörden eine Planung zur Pflege des Trassenbewuchses im Freileitungsbereich vorzulegen, die die Entwicklung eines gestuften Waldrandes umfasst.

1.2 Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat die im Verfahren abgegebenen Zusagen nach Maßgabe dieses Beschlusses einzuhalten. Sie sind nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag im Beschluss selbst oder in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben.

1.2.1 Einwender Nr. 31

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass eine Zufahrt zu den von Einwender Nr. 31 benannten Flächen während der Bauausführung sowie während des Betriebs der Höchstspannungsleitung ermöglicht wird.

1.2.2 Einwender Nr. 32

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass eine Zufahrt zu den von Einwender Nr. 32 benannten Flächen während der Bauausführung sowie während des Betriebs der Höchstspannungsleitung ermöglicht wird.

1.2.3 Einwender Nr. 36

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die Rahmengerüststellfläche so angepasst wird, dass eine Beeinträchtigung der Renaturierungsmaßnahme des Einwenders ausgeschlossen werden kann.

1.2.4 Einwender Nr. 243.1 und 243.2

Die Vorhabenträgerin sichert zu, zwischen der Wallhecke und der Arbeitsfläche auf dem Flurstück der Einwender einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.



1.2.5 PLEdoc GmbH

Die Vorhabenträgerin sichert zu, im Rahmen von Wiederherstellungsmaßnahmen der Arbeitsflächen im Schutzstreifenbereich der Gasleitung das zuvor bestehende Geländeniveau wiederherzustellen.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, im Bereich der Gasleitung keine Beeinträchtigungen durch ökologische Maßnahmen hervorzurufen.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Maßnahme V14 in Abstimmung mit der PLEdoc GmbH durchzuführen.

1.2.6 Westnetz GmbH Spezialexservice Gas

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass vor Beginn der Baumaßnahmen in den Bereichen der betroffenen Erdgashochdruckleitungen eine Abstimmung mit dem anlagenverantwortlichen Meister erfolgen wird. Die Vorhabenträgerin sichert der Gasleitungsbetreiberin die Zugänglichkeit auch während der Baumaßnahme für den Bereich der Erdgashochdruckleitung zu. Der Weiterbetrieb der Anlage ist aus Sicht der Vorhabenträgerin auch während der Bauphase möglich.

1.2.7 Wintershall dea Deutschland GmbH

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass sie sich bei Einschränkungen der Gasleitungen mit der Wintershall dea Deutschland GmbH in Verbindung setzen wird.

1.2.8 Die Autobahn GmbH des Bundes

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass Baustellen und Baugruben ordnungsgemäß und fachgerecht gesichert werden.

1.2.9 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass vor Baubeginn eine bilaterale Abstimmung zur Berücksichtigung der Telekommunikationslinien durchgeführt wird.

1.2.10 Landkreis Osnabrück

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass für den Fall, dass Setzungsberechnungen Gebäudesetzungen nicht ausschließen können, eine Beweissicherung durch die Vorhabenträgerin vor Baubeginn durchgeführt wird.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass die Wasserhaltungen ordnungsgemäß und fachgerecht betrieben werden.

Die Vorhabenträgerin als Verursacherin der potenziellen Unterhaltungerschwernisse durch die Gewässerbenutzung, sichert eine Kostenübernahme zu, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür greifen.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass bei unter Flur liegenden Bauelementen keine wassergefährdenden Stoffe verwendet werden.

1.2.11 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass Schäden durch Sackungen an Drainagen infolge der Baumaßnahme zu Lasten der Vorhabenträgerin gehen, sofern nachweislich dargelegt werden kann,



dass der Schaden tatsächlich durch die Baumaßnahme entstanden ist.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, viehkehrende Maßnahmen zu ermöglichen, sofern sie z.B. mit den Anforderungen der Baustellensicherheit und der logistischen Baustellenandienung vereinbar ist.

Die Wasserversorgung zu Viehweiden wird durch die Vorhabenträgerin sichergestellt, sofern Wasserversorgungsleitungen zu Viehweiden im Rahmen der Bauausführung unterbrochen werden müssen.

1.2.12 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Vorhabenträgerin sichert zu ggf. notwendige Sicherungsmaßnahmen der Telekommunikationslinien in Abstimmung mit der Deutsche Telekom Technik GmbH durchzuführen.

1.2.13 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Cloppenburg

Die Vorhabenträgerin sichert zu vor Baubeginn in der Nähe der Grundwassermessstelle Eistrup den Baubeginn dem NLWKN zu melden und eine Beeinträchtigung auszuschließen.

1.2.14 Stadtwerke Osnabrück/SWO Netz GmbH

Die Vorhabenträgerin sichert zu, bei offener Bauweise die vorhandenen Versorgungs- und TK-Leitungen in Abstimmung mit der SWO Netz GmbH zu sichern.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, bei Arbeiten in der Nähe der Leitungen sicherzustellen, dass keine Erschütterungen oder Bodenversetzungen auf die Versorgungsleitungen übertragen werden.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, vor Beginn der Tiefbauarbeiten die Baumaßnahme mit der Bauaufsicht der SWO Netz GmbH abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, die ausführenden Unternehmen zu verpflichten, vor Baubeginn die aktuellen Leitungspläne von der SWO Netz GmbH einzuholen.

1.2.15 Westnetz GmbH Geschäftsstelle Osnabrück

Die Vorhabenträgerin sichert zu, sich im Vorfeld der Durchführung der Arbeiten mit der Westnetz GmbH abzustimmen, sodass evtl. erforderlich werdende Umbau- bzw. Sicherungsmaßnahmen termingerecht durchgeführt werden können.

1.2.16 Die Autobahn GmbH des Bundes

Die Vorhabenträgerin sichert zu, für die Kontrolle der Setzungen ein begleitendes Messprogramm zur Überwachung der Autobahnfahrbahn und des angrenzenden Brückenbauwerks, in Zusammenarbeit mit der Autobahn GmbH zu erstellen.

Die Vorhabenträgerin sichert zu, nach Beendigung der Baumaßnahme eine Begehung mit der zuständigen Autobahnmeisterei durchzuführen und das Ergebnis zu protokollieren.

1.2.17 Landkreis Celle

Die Vorhabenträgerin sagt zu, einen mind. 5 m breiten Streifen entlang der Böschungsoberkante des Gewässers II. Ordnung (Wülwe) von der Ersatzaufforstung im Rahmen der Ersatzmaßnahmen E2 freizuhalten.



Die Vorhabenträgerin sagt zu für die Ersatzaufforstung lediglich Gehölze mit geringer Bestandsqualifikation zu verwenden.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den Grundwasserstand im Zuge der Umsetzung der Ersatzmaßnahme E2 nicht durch technische Maßnahmen dauerhaft abzusenken.

1.3 Eingeschlossene Erlaubnisse/öffentlich-rechtliche Genehmigungen

1.3.1 Verkehr

Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Unterlagen 3.5, 4.6 und 5.7) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG wird erteilt. Eine Sicherheitsleistung oder ein Vorschuss durch die Vorhabenträgerin sind nicht erforderlich. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dürfen möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreis-, und Gemeindestraßen zu beachten.

Von dem Anbauverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG und des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG wird für die in den Tab. 15 aufgeführten Maßnahmen eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG bzw. nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG erteilt.

Für die Errichtung innerhalb der Baubeschränkungszone des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG und des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG wird für die in den Tab. 16 aufgeführten Maßnahmen die Genehmigung erteilt.

1.3.2 Denkmalrechtliche Genehmigung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NdsDSchG für die Errichtung planfestgestellten Vorhabens in der Umgebung der Baudenkmale Hofanlage „Meyer zum Alten Borgloh“ (Im Alten Borgloh 2, Hilter a.T.W.), des Hof „Nölker“ (Quellsiek 1, Georgsmarienhütte), des Heuerhauses (Vessendorfer Straße 59, Melle), der Hofanlage „Hof Lauxtermann“ (Allendorfer Straße 20, Hilter a.T.W.), des Speichers „Hof Westermeyer“ (Alt Uphöfen 9, Hilter a.T.W.), des Heuerhauses „zu Meyer zum Alten Borgloh“ (Goldbreede 1, Hilter a.T.W.), der Mühle Kölling (Holter Straße 2, Hilter a.T.W.), der Hofkapelle (Am Königsbach 2, Hilter a.T.W.), des Speichers und der Scheune „Demeter Hof“ (Kronsundern 15, Bissendorf), des Haupthauses „Hof Klausing“ (Schnettberg 9, Georgsmarienhütte) sowie der Hügelgräber Lues-258 und Lues-322.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung nach § 13 Abs. 1 NdsDSchG für die Vornahme von Nachforschungen und Erdarbeiten im Bereich der in Unterlage 9.3 bezeichneten archäologischen Fundstellen.

1.3.3 Forstrechtliche Genehmigungen

1.3.3.1 Waldumwandlung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Waldflächen durch die Errichtung der Freileitung einschließlich der Wuchshöhenbeschränkungen im Bereich der Schutzstreifen im Umfang von 99.801 m² in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die



dauerhafte Waldumwandlung wird mit der Auflage einer waldrechtlichen Kompensation im Umfang von 122.797 m² genehmigt (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt zudem die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Waldflächen in einem Umfang von 6.842 m² gemäß § 8 Abs. 3 und 4 Satz 4 und 5 NWaldLG mit der Auflage einer äquivalenten Wiederaufforstung.

1.3.3.2 Erstaufforstung

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG für die vorgesehenen Erstaufforstungen im Landkreis Celle entsprechend Ersatzmaßnahme E2 (vgl. Anhang 02 zur Unterlage 11.2) auf den im Maßnahmenblatt bezeichneten und dargestellten Flächen.

1.3.4 Naturschutzrechtliche Genehmigungen

1.3.4.1 Landschaftsschutzgebiete

Die Planfeststellungsbehörde erteilt für die planfestgestellten Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS-S 023), soweit diese gegen Verbotstatbestände der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage („Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge) verstoßen – auch vorsorglich – die erforderlichen Ausnahmen und Erlaubnisse nach § 4 und § 5 der LSG-VO.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt für die planfestgestellten Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS 001), soweit diese gegen Verbotstatbestände der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage („Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge) verstoßen – auch vorsorglich – die erforderlichen Ausnahmen und Erlaubnisse nach § 4 und § 5 der LSG-VO.

Darüber hinaus erteilt die Planfeststellungsbehörde für die planfestgestellten Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (LSG OS 057) soweit diese gegen Verbotstatbestände der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ in den Bereichen der Städte Bad Iburg, Dissen a.T.W. und Melle sowie der Gemeinden Hilter a.T.W., Bad Rothenfelde und Bad Laer des Landkreises Osnabrück verstoßen die Befreiung nach § 6 Abs. 1 und 2 der LSG-VO.

1.3.4.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die für die im Kap. 2.2.3.4.10.3 aufgeführten Biotope, die von dem planfestgestellten Vorhaben beeinträchtigt sind, die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

1.3.5 Wasserwirtschaftliche Entscheidungen

1.3.5.1 Gewässerausbau

Die Planfeststellungsbehörde erlässt die gemäß §§ 67 WHG erforderlichen Planfeststellungsbeschlüsse für die jeweils zweimalige bauzeitliche Gewässerverlegung des Rosenmühlenbachs sowie der Achelriede.



1.3.5.2 Überschwemmungsgebiete

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die erforderliche Befreiung nach § 78a II WHG im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Hase sowie die erforderliche Befreiung nach § 78a II WHG im festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Zusammenfluss von Rosenmühlenbach und Hase.

1.3.5.3 Gewässerkreuzungen

Die Planfeststellungsbehörde erlässt die nach § 57 I 1 NWG erforderlichen Genehmigungen für die in Unterlagen 07 aufgeführten Trassenkreuzungen mit Oberflächengewässern.

1.3.5.4 Wasserschutzgebiete

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die nach § 8 I WSG-VO erforderliche Genehmigung im WSG Stockumer Berg.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die nach § 6 I WSG-VO erforderlichen Genehmigungen zur Errichtung der Maststandorte Nr. 68, 69 und 72 im WSG Wellingholzhausen II.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die nach § 6 I und § 6 II WSG-VO erforderlichen Genehmigungen und Befreiungen im WSG Düstrup.

1.4 Wasserrechtliche Erlaubnisse

1.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück

Im Einvernehmen mit der Stadt Osnabrück vom 30.05.2024 werden der Antragstellerin auf Antrag vom 10.05.2024 folgende wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 WHG in Verbindung mit §§ 12, 13 WHG erteilt:

Lfd. Nr.	Anhang-Nr. Einzelantrag	Art	Maß	Zweck	Örtliche Lage der Gewässerbenutzung
1	Anhang 01 A 1 (Erdkabel im Abschnitt UA Lüstringen bis Zielgrube Querung Haseaue)	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	Maximaler Umfang: 46.200 m ³	Bauzeitliche Wasserhaltung von maximal 42 Tagen	Unterlage 9.8, Anhang 1, S. 3 Abb. 1
2	Anhang 01 E 1 (Erdkabel im Abschnitt UA Lüstringen bis Zielgrube Querung Haseaue)	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	Maximaler Umfang: 46 m ³ /h	Einleitung gefassten Grubenwasser saus bauzeitlicher Wasserhaltung in Fließgewässer	Unterlage 9.8, Anhang 01, S. 8 Abb. 6
3	Anhang 02 B 1 (Zielgrube Querung Haseaue)	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	Maximaler Umfang: 24 m ³ /d	Bauzeitliche Wasserhaltung von maximal neun Monaten	Unterlage 9.8, Anhang 02, S. 2 Abb. 1



4	Anhang 02 E 2 (Zielgrube Querung Haseaue)	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	Maximaler Umfang: 0,612 m³/h	Einleitung gefassten Grubenwasser saus bauzeitlicher Wasserhaltung in Fließgewässer	Unterlage 9.8, Anhang 02, S. 5 Abb. 3
5	Anhang 04 B 2 (Startgrube Querung Haseaue)	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	Maximaler Umfang: 40 m³/h	Bauzeitliche Wasserhaltung von maximal neun Monaten	Unterlage 9.8, Anhang 04, S. 2 Abb. 1
6	Anhang 04 E 3 (Startgrube Querung Haseaue)	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	Maximaler Umfang: 40 m³/h	Einleitung gefassten Grubenwasser saus bauzeitlicher Wasserhaltung in Fließgewässer	Unterlage 9.8 Anhang 04, S. 5 Abb. 3
7	Anhang 05 A 2 (Erdkabel im Abschnitt Startgrube Querung Haseaue bis Muffe 1.2)	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	Maximaler Umfang: 49.140 m³	Bauzeitliche Wasserhaltung von maximal 42 Tagen	Unterlage 9.8, Anhang 05, S. 3 Abb. 1
8	Anhang 05 E 4 (Erdkabel im Abschnitt Startgrube Querung Haseaue bis Muffe 1.2)	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	Maximaler Umfang: 49 m³/h	Einleitung gefassten Grubenwasser saus bauzeitlicher Wasserhaltung in Fließgewässer	Unterlage 9.8 Anhang 05 S.8 Abb. 5
9	Anhang 06 A 3 (Erdkabel im Abschnitt Muffe 1.2 bis ca. 650 m östlich Querung Düstruper Straße)	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	Maximaler Umfang: 23.625 m³	Bauzeitliche Wasserhaltung von maximal 42 Tagen	Unterlage 9.8 Anhang 06, S. 3 Abb. 1
10	Anhang 06 E 2 ((Erdkabel im Abschnitt Muffe 1.2 bis ca. 650 m östlich Querung Düstruper Straße)	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	Maximaler Umfang: 14 m³/h	Einleitung gefassten Grubenwasser saus bauzeitlicher Wasserhaltung in Fließgewässer	Unterlage 9.8 Anhang 06, S. 7 Abb. 5.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse der laufenden Nummer 1 bis 10 werden unter Beachtung der folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1.4.1.1 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen der Stadt Osnabrück



Die von den nachstehenden Nebenbestimmungen in Bezug genommenen Einleitwerte der Stadt Osnabrück sind im Anschluss an Gliederungsziffer 1.4.1.1.4.7 wiedergegeben.

1.4.1.1.1 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis lfd. Nr. 1, 2

1.4.1.1.1.1 Allgemeine Auflagen

- a) Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme sind der Unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück (im Folgenden „UWB“) schriftlich mitzuteilen. Eine E-Mail reicht dazu aus. Anzusprechende der UWB sind Frau Dr. Weinert, Tel. 0541/323-3261, weinert.m@osnabrueck.de und Herr Apel, Tel. 0541/323-3127, apel.a@osnabrueck.de
- b) Die Anzusprechenden auf der Baustelle sind der UWB vorab zu benennen.
- c) Die Maßnahme ist gutachterlich zu begleiten.
- d) Die Ableitung des gereinigten Grundwassers von der hydraulischen Fahnenanierung der ehemaligen Röscherwerke in den Vorfluter „Hase“ ist im Zuge bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten sicherzustellen.
- e) Sollte es zu einer Beeinträchtigung Dritter kommen, ist die UWB unmittelbar zu informieren. In Absprache mit der UWB sind geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- f) Es darf nicht zu einer signifikanten Verlagerung von Schadstoffen kommen.
- g) Die erhobenen Daten sind der UWB vierzehntägig vorzulegen.
- h) Für die Gesamtmaßnahme ist ein Abschlussbericht zu erstellen und der UWB vorzulegen. Der Bericht ist so aufzubereiten, dass die UWB die durchgeführten Arbeiten nachvollziehen kann.
- i) Der Uferbewuchs ist soweit wie möglich zu schonen, um seine ökologischen Funktionen zu erhalten.
- j) Schäden am Gewässer gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers und sind auf dessen Kosten wiederherzustellen.
- k) Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Schmier- oder Treibstoffe) in das Gewässer gelangen. Verfüllungen dürfen nur mit unbelastetem Material erfolgen.
- l) Der Genehmigungsinhaber verpflichtet sich, falls notwendig, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Eintrag von z.B. Bauabfällen oder Bausand in das Gewässer zu verhindern. Im Fall einer Vermüllung/Versandung des Gewässers infolge der Baumaßnahme verpflichtet sich der Genehmigungsinhaber eine Gewässerreinigung durchzuführen.
- m) Der ordnungsgemäße und ungehinderte Wasserabfluss muss gewährleistet bleiben.

1.4.1.1.1.2 Entnahme-/Einleitmengen

- a) Zur Feststellung der entnommenen Grundwassermengen ist ein geeichter, plombierter Wasserzähler einzubauen, der so zu installieren ist, dass er auch gegen unbefugte Eingriffe gesichert ist.
- b) Die entnommene Wassermenge ist werktätlich zu dokumentieren und vorerst vierzehntägig der UWB zu melden. Zudem ist die Entnahmemenge eindeutig den jeweiligen Entnahmeabschnitten zuzuordnen.
- c) Sollten sich die beantragten stündlichen bzw. täglichen Entnahmemengen erhöhen, wird eine erneute Beteiligung der UWB notwendig.



1.4.1.1.1.3 Grundwasserstandsmonitoring

- a) Zur Bestimmung der Reichweite und der Grundwasserabsenkungsbeträge ist ein Grundwasserstandsmonitoring der umliegenden Messstellen durchzuführen. Da zum Teil noch neue Messstellen errichtet werden müssen und überprüft werden muss, ob die vorhandenen Messstellen noch funktionsfähig sind, ist der Messstellenumfang mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme mit der UWB abzustimmen.
- b) Die Wasserstände der Messstellen sind vor und während der Wasserhaltung werktätlich und nach Abschluss der Maßnahme über einen Zeitraum von mindestens einer Woche werktätlich zu ermitteln.
- c) Die gemessenen Wasserstände sind den Entnahmeabschnitten zuzuordnen und der UWB vorerst vierzehntägig als Excel-Tabelle oder Vergleichbares und Ganglinie vorzulegen.

1.4.1.1.1.4 Qualitätsmonitoring des Förder- und Einleitwassers

- a) Das als Anlage 3 des wasserrechtlichen Antrags eingereichte Beprobungskonzept ist – als Teil der Antragsunterlagen – umzusetzen.
- b) Die unter Laboranalytik aufgeführten Parameter sind um Chlorid und P-Gesamt zu ergänzen.
- c) Der Parameterumfang und das Beprobungsintervall können in Abhängigkeit der Analyseergebnisse in Rücksprache mit der UWB erweitert oder reduziert werden.
- d) Die Analyseergebnisse sind der UWB umgehend zur Verfügung zu stellen.

1.4.1.1.1.5 Qualitätsmonitoring der Messstellen

- a) Die zu beprobenden Messstellen sind mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme mit der UWB abzustimmen.
- b) Die Analyseergebnisse sind der UWB umgehend zur Verfügung zu stellen.

1.4.1.1.1.6 Grundwassermessstellen

Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen erforderlich sein, dass Grundwassermessstellen entfernt werden müssen, sind diese vorab gemäß DVGW Regelwerk W1352 zurückzubauen. In diesem Fall ist vorab mit der UWB abzustimmen, ob der Bau von Ersatzmessstellen erforderlich wird.

1.4.1.1.1.7 Einleitung und Einleitwerte

- a) Die Einleitgrenzwerte der Stadt Osnabrück sind einzuhalten.
- b) Bei Grenzwertüberschreitungen ist die UWB umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen (Unterbrechung der Wasserhaltung, Erfordernis einer Sanierungsanlage, Anpassung des Qualitätsmonitorings).
- c) Die Sanierungsanlage muss ausreichend dimensioniert sein, deren Funktionalität ist bei Einsatz durch eine wöchentliche Probenahme nachzuweisen.
- d) Die Ammoniumkonzentrationen sind zusätzlich zu den Laboranalysen wöchentlich über geeignete Schnelltests (Teststreifen) zu ermitteln.



- e) Bei Überschreiten von Ammoniumkonzentration > 1 mg/l im Förderwasser sind die im Kapitel „Minderungsmaßnahmen“ beschriebenen Maßnahmen kurzfristig durchzuführen. Die genaue Lage der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen sind mit der UWB und ggf. dem jeweiligen Grundstückseigentümer abzustimmen.
- f) Die durchgeführten Minderungsmaßnahmen müssen die Ammoniumkonzentration im Einleitwasser mindestens unter einen Wert von ≤ 1 mg/l absenken. Dies ist durch eine wöchentliche Beprobung des Einleitwassers nachzuweisen.
- g) Nach Durchmischung im Gewässer (Hase) muss die Ammoniumkonzentration einen Wert von $\leq 0,1$ mg/l erreichen.
- h) Sollte es zu einem Eintrag von Sand, Trübstoffen oder Eisenausfällungen ins Gewässer kommen, sind geeignete Maßnahmen zu einer Vermeidung dieser zu treffen (z.B. ausreichend dimensionierter Sandfang).
- i) Sollte es zu einer Verschlammung, Versandung oder Verockerung eines Gewässers kommen, ist dieses in Absprache mit der UWB zu reinigen.

1.4.1.1.2 Nebenbestimmungen zu Erlaubnis lfd. Nr. 3 und 4

1.4.1.1.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- a) Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme sind der Unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück (im Folgenden „UWB“) schriftlich mitzuteilen. Eine E-Mail reicht dazu aus.
- b) Die Anzusprechenden auf der Baustelle sind der UWB vorab zu benennen.
- c) Die Maßnahme ist gutachterlich zu begleiten.
- d) Die Ableitung des gereinigten Grundwassers von der hydraulischen Fahnenanierung der ehemaligen Röscherwerke in den Vorfluter „Hase“ ist im Zuge bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten sicherzustellen.
- e) Die Spundwände sind entsprechend Antragsunterlagen zurückzubauen.
- f) Sollte es zu einer Beeinträchtigung Dritter kommen, ist die UWB unmittelbar zu informieren. In Absprache mit der UWB sind geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- g) Es darf nicht zu einer signifikanten Verlagerung von Schadstoffen kommen.
- h) Die erhobenen Daten sind der UWB vierzehntägig vorzulegen.
- i) Für die Gesamtmaßnahme ist ein Abschlussbericht zu erstellen und der UWB vorzulegen. Der Bericht ist so aufzubereiten, dass die UWB die durchgeführten Arbeiten nachvollziehen kann.
- j) Der Uferbewuchs ist soweit wie möglich zu schonen, um seine ökologischen Funktionen zu erhalten.
- k) Schäden am Gewässer gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers und sind auf dessen Kosten wiederherzustellen.
- l) Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Schmier- oder Treibstoffe) in das Gewässer gelangen. Verfüllungen dürfen nur mit unbelastetem Material erfolgen.
- m) Der Genehmigungsinhaber verpflichtet sich, falls notwendig, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Eintrag von z.B. Bauabfällen oder Bausand in das Gewässer zu verhindern. Im Fall einer Vermüllung/Versandung des Gewässers infolge der Baumaßnahme verpflichtet sich der Genehmigungsinhaber eine Gewässerreinigung durchzuführen.
- n) Der ordnungsgemäße und ungehinderte Wasserabfluss muss gewährleistet bleiben.



1.4.1.1.2.2 Entnahme-/Einleitmengen

- a) Zur Feststellung der entnommenen Grundwassermengen ist ein geeichter, plombierter Wasserzähler einzubauen, der so zu installieren ist, dass er auch gegen unbefugte Eingriffe gesichert ist.
- b) Die entnommene Wassermenge ist werktäglich zu dokumentieren und vorerst vierzehntägig der UWB zu melden. Zudem ist die Entnahmemenge eindeutig den jeweiligen Entnahmeabschnitten zuzuordnen.

1.4.1.1.2.3 Grundwasserstandsmonitoring

Sollten sich die beantragten stündliche bzw. täglichen Entnahmemengen erhöhen wird ein Grundwasserstandsmonitoring erforderlich. Dieses ist mit der UWB abzustimmen.

1.4.1.1.2.4 Qualitätsmonitoring des Förder- und Einleitwassers

Sollten sich die beantragten stündliche bzw. täglichen Entnahmemengen erhöhen wird ein Qualitätsmonitoring erforderlich. Dieses ist mit der UWB abzustimmen.

1.4.1.1.2.5 Grundwassermessstellen

Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen erforderlich sein, dass Grundwassermessstellen entfernt werden müssen, sind diese vorab gemäß DVGW Regelwerk W1352 zurückzubauen. In diesem Fall ist vorab mit der UWB abzustimmen, ob der Bau von Ersatzmessstellen erforderlich wird.

1.4.1.1.2.6 Einleitung und Einleitwerte

- a) Die Einleitgrenzwerte der Stadt Osnabrück sind einzuhalten.
- b) Bei Grenzwertüberschreitungen ist die UWB umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen (Unterbrechung der Wasserhaltung, Erfordernis einer Sanierungsanlage, Anpassung des Qualitätsmonitorings).
- c) Die Sanierungsanlage muss ausreichend dimensioniert sein, deren Funktionalität ist bei Einsatz durch eine wöchentliche Probenahme nachzuweisen.
- d) Bei Überschreiten von Ammoniumkonzentration > 1 mg/l im Förderwasser sind die im Kapitel „Minderungsmaßnahmen“ beschriebenen Maßnahmen kurzfristig durchzuführen. Die genaue Lage der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen sind mit der UWB und ggf. dem jeweiligen Grundstückseigentümer abzustimmen.
- e) Die durchgeführten Minderungsmaßnahmen müssen die Ammoniumkonzentration im Einleitwasser mindestens unter einen Wert von ≤ 1 mg/l absenken. Dies ist durch eine wöchentliche Beprobung des Einleitwassers nachzuweisen.
- f) Nach Durchmischung im Gewässer (Hase) muss die Ammoniumkonzentration einen Wert von $\leq 0,1$ mg/l erreichen.



- g) Sollte es zu einem Eintrag von Sand, Trübstoffen oder Eisenausschlägen ins Gewässer kommen, sind geeignete Maßnahmen zu einer Vermeidung dieser zu treffen (z.B. ausreichend dimensionierter Sandfang).
- h) Sollte es zu einer Verschlämzung, Versandung oder Verockerung eines Gewässers kommen, ist dieses in Absprache mit der UWB zu reinigen.

1.4.1.1.3 Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen lfd. Nr. 5 und 6

1.4.1.1.3.1 Allgemeine Auflagen

- a) Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme sind der Unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück (im Folgenden „UWB“) schriftlich mitzuteilen. Eine E-Mail reicht dazu aus.
- b) Die Anzusprechenden auf der Baustelle sind der UWB vorab zu benennen.
- c) Die Maßnahme ist gutachterlich zu begleiten.
- d) Die Spundwände sind entsprechend Antragsunterlagen zurückzubauen.
- e) Sollte es zu einer Beeinträchtigung Dritter kommen, ist die UWB unmittelbar zu informieren. In Absprache mit der UWB sind geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- f) Es darf nicht zu einer signifikanten Verlagerung von Schadstoffen kommen.
- g) Die erhobenen Daten sind der UWB vierzehntägig vorzulegen.
- h) Für die Gesamtmaßnahme ist ein Abschlussbericht zu erstellen und der UWB vorzulegen. Der Bericht ist so aufzubereiten, dass die UWB die durchgeführten Arbeiten nachvollziehen kann.
- i) Der Uferbewuchs ist soweit wie möglich zu schonen, um seine ökologischen Funktionen zu erhalten.
- j) Schäden am Gewässer gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers und sind auf dessen Kosten wiederherzustellen.
- k) Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Schmier- oder Treibstoffe) in das Gewässer gelangen. Verfüllungen dürfen nur mit unbelastetem Material erfolgen.
- l) Der Genehmigungsinhaber verpflichtet sich, falls notwendig, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Eintrag von z.B. Bauabfällen oder Bausand in das Gewässer zu verhindern. Im Fall einer Vermüllung/Versandung des Gewässers infolge der Baumaßnahme verpflichtet sich der Genehmigungsinhaber eine Gewässerreinigung durchzuführen.
- m) Der ordnungsgemäße und ungehinderte Wasserabfluss muss gewährleistet bleiben.

1.4.1.1.3.2 Entnahme-/Einleitmengen

- a) Zur Feststellung der entnommenen Grundwassermengen ist ein geeichter, plombierter Wasserzähler einzubauen, der so zu installieren ist, dass er auch gegen unbefugte Eingriffe gesichert ist.
- b) Die entnommene Wassermenge ist werktäglich zu dokumentieren und vorerst vierzehntägig der UWB zu melden. Zudem ist die Entnahmemenge eindeutig den jeweiligen Entnahmeabschnitten zuzuordnen.

1.4.1.1.3.3 Grundwasserstandsmonitoring



Sollten sich die beantragten stündlichen bzw. täglichen Entnahmemengen erhöhen, wird ein Grundwasserstandsmonitoring erforderlich. Dieses ist mit der UWB abzustimmen.

1.4.1.1.3.4 Qualitätsmonitoring des Förder- und Einleitwassers

Sollten sich die beantragten stündlichen bzw. täglichen Entnahmemengen erhöhen, wird ein Qualitätsmonitoring erforderlich. Dieses ist mit der UWB abzustimmen.

1.4.1.1.3.5 Grundwassermessstellen

Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen erforderlich sein, dass Grundwassermessstellen entfernt werden müssen, sind diese vorab gemäß DVGW Regelwerk W1352 zurückzubauen. In diesem Fall ist vorab mit der UWB abzustimmen, ob der Bau von Ersatzmessstellen erforderlich wird.

1.4.1.1.3.6 Einleitung und Einleitwerte

- a) Die Einleitgrenzwerte der Stadt Osnabrück sind einzuhalten.
- b) Bei Grenzwertüberschreitungen ist die UWB umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen (Unterbrechung der Wasserhaltung, Erfordernis einer Sanierungsanlage, Anpassung des Qualitätsmonitorings).
- c) Die Sanierungsanlage muss ausreichend dimensioniert sein, deren Funktionalität ist bei Einsatz durch eine wöchentliche Probenahme nachzuweisen.
- d) Bei Überschreiten von Ammoniumkonzentration > 1 mg/l im Förderwasser sind die im Kapitel „Minderungsmaßnahmen“ beschriebenen Maßnahmen kurzfristig durchzuführen. Die genaue Lage der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen sind mit der UWB und ggf. dem jeweiligen Grundstückseigentümer abzustimmen.
- e) Die durchgeführten Minderungsmaßnahmen müssen die Ammoniumkonzentration im Einleitwasser mindestens unter einen Wert von ≤ 1 mg/l absenken. Dies ist durch eine wöchentliche Beprobung des Einleitwassers nachzuweisen.
- f) Nach Durchmischung im Gewässer (Hase) muss die Ammoniumkonzentration einen Wert von $\leq 0,1$ mg/l erreichen.
- g) Sollte es zu einem Eintrag von Sand, Trübstoffen oder Eisenausfällungen ins Gewässer kommen, sind geeignete Maßnahmen zu einer Vermeidung dieser zu treffen (z.B. ausreichend dimensionierter Sandfang).
- h) Sollte es zu einer Verschlammung, Versandung oder Verockerung eines Gewässers kommen, ist dieses in Absprache mit der UWB zu reinigen.

1.4.1.1.4 Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen lfd. Nr. 7, 8, 9 und 10

1.4.1.1.4.1 Allgemeine Auflagen

- a) Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme sind der Unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück (im Folgenden „UWB“) schriftlich mitzuteilen. Eine E-Mail reicht dazu aus.
- b) Die Anzusprechenden auf der Baustelle sind der UWB vorab zu benennen.
- c) Die Maßnahme ist gutachterlich zu begleiten.



- d) Sollte es zu einer Beeinträchtigung Dritter kommen, ist die UWB unmittelbar zu informieren. In Absprache mit der UWB sind geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.
- e) Es darf nicht zu einer signifikanten Verlagerung von Schadstoffen kommen.
- f) Die erhobenen Daten sind der UWB vierzehntägig vorzulegen.
- g) Für die Gesamtmaßnahme ist ein Abschlussbericht zu erstellen und der UWB vorzulegen. Der Bericht ist so aufzubereiten, dass die UWB die durchgeführten Arbeiten nachvollziehen kann.
- h) Der Uferbewuchs ist soweit wie möglich zu schonen, um seine ökologischen Funktionen zu erhalten.
- i) Schäden am Gewässer gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers und sind auf dessen Kosten wiederherzustellen.
- j) Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Schmier- oder Treibstoffe) in das Gewässer gelangen. Verfüllungen dürfen nur mit unbelastetem Material erfolgen.
- k) Der Genehmigungsinhaber verpflichtet sich, falls notwendig, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Eintrag von z.B. Bauabfällen oder Bausand in das Gewässer zu verhindern. Im Fall einer Vermüllung/Versandung des Gewässers infolge der Baumaßnahme verpflichtet sich der Genehmigungsinhaber eine Gewässerreinigung durchzuführen.
- l) Der ordnungsgemäße und ungehinderte Wasserabfluss muss gewährleistet bleiben.

1.4.1.1.4.2 Entnahme-/Einleitmengen

- a) Zur Feststellung der entnommenen Grundwassermengen ist ein geeichter, plombierter Wasserzähler einzubauen, der so zu installieren ist, dass er auch gegen unbefugte Eingriffe gesichert ist.
- b) Die entnommene Wassermenge ist werktätlich zu dokumentieren und vorerst vierzehntägig der UWB zu melden. Zudem ist die Entnahmemenge eindeutig den jeweiligen Entnahmeabschnitten zuzuordnen.
- c) Sollten sich die beantragten stündlichen bzw. täglichen Entnahmemengen erhöhen, wird eine erneute Beteiligung der UWB notwendig.

1.4.1.1.4.3 Grundwasserstandsmonitoring

- a) Zur Bestimmung der Reichweite und der Grundwasserabsenkungsbeträge ist ein Grundwasserstandsmonitoring der umliegenden Messstellen durchzuführen. Da zum Teil noch neue Messstellen errichtet werden müssen und überprüft werden muss, ob die vorhandenen Messstellen noch funktionsfähig sind, ist der Messstellenumfang mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme mit der UWB abzustimmen.
- b) Die Wasserstände der Messstellen sind vor und während der Wasserhaltung werktätlich und nach Abschluss der Maßnahme über einen Zeitraum von mindestens einer Woche werktätlich zu ermitteln.
- c) Die gemessenen Wasserstände sind den Entnahmeabschnitten zuzuordnen und der UWB vorerst vierzehntägig als Excel-Tabelle oder Vergleichbares und Ganglinie vorzulegen.

1.4.1.1.4.4 Qualitätsmonitoring des Förder- und Einleitwassers



- a) Das als Anlage 3 des wasserrechtlichen Antrags eingereichte Beprobungskonzept ist – als Teil der Antragsunterlagen – umzusetzen.
- b) Die unter Laboranalytik aufgeführten Parameter sind um Chlorid und P-Gesamt zu ergänzen.
- c) Der Parameterumfang und das Beprobungsintervall können in Abhängigkeit der Analyseergebnisse in Rücksprache mit der UWB erweitert oder reduziert werden.
- d) Die Analyseergebnisse sind der UWB umgehend zur Verfügung zu stellen.

1.4.1.1.4.5 Qualitätsmonitoring der Messstellen

- c) Die zu beprobenden Messstellen sind mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme mit der UWB abzustimmen.
- d) Die Analyseergebnisse sind der UWB umgehend zur Verfügung zu stellen.

1.4.1.1.4.6 Grundwassermessstellen

Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen erforderlich sein, dass Grundwassermessstellen entfernt werden müssen, sind diese vorab gemäß DVGW Regelwerk W1352 zurückzubauen. In diesem Fall ist vorab mit der UWB abzustimmen, ob der Bau von Ersatzmessstellen erforderlich wird.

1.4.1.1.4.7 Einleitung und Einleitwerte

- a) Die Einleitgrenzwerte der Stadt Osnabrück sind einzuhalten.
- b) Bei Grenzwertüberschreitungen ist die UWB umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen (Unterbrechung der Wasserhaltung, Erfordernis einer Sanierungsanlage, Anpassung des Qualitätsmonitorings).
- c) Die Sanierungsanlage muss ausreichend dimensioniert sein, deren Funktionalität ist bei Einsatz durch eine wöchentliche Probenahme nachzuweisen.
- d) Bei Überschreiten von Ammoniumkonzentration > 1 mg/l im Förderwasser sind die im Kapitel „Minderungsmaßnahmen“ beschriebenen Maßnahmen kurzfristig durchzuführen. Die genaue Lage der hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen sind mit der UWB und ggf. dem jeweiligen Grundstückseigentümer abzustimmen.
- e) Die durchgeführten Minderungsmaßnahmen müssen die Ammoniumkonzentration im Einleitwasser mindestens unter einen Wert von ≤ 1 mg/l absenken. Dies ist durch eine wöchentliche Beprobung des Einleitwassers nachzuweisen.
- f) Nach Durchmischung im Gewässer (Hase) muss die Ammoniumkonzentration einen Wert von $\leq 0,1$ mg/l erreichen.
- g) Sollte es zu einem Eintrag von Sand, Trübstoffen oder Eisenausfällungen ins Gewässer kommen, sind geeignete Maßnahmen zu einer Vermeidung dieser zu treffen (z.B. ausreichend dimensionierter Sandfang).



- h) Sollte es zu einer Verschlämmung, Versandung oder Verockerung eines Gewässers kommen, ist dieses in Absprache mit der UWB zu reinigen.

Parameter	Grenzwerte 2. Ordnung	Grenzwerte 3. Ordnung	Einheit
Arsen	3,2	3,2	µg/l
Cadmium	1,1	0,25	µg/l
Chrom	3,4	3,4	µg/l
PAK (Summe)	0,2	0,2	µg/l
Indeno(1,2,3)pyren	0,0082	0,0082	µg/l
Kohlenwasserstoffe	100	100	µg/l
Kupfer	10	10	µg/l
Nickel	50	4	µg/l
Nitrat	50	50	mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH4-N)	0,1*	0,1*	mg/l
Ammonium	0,13	0,13	mg/l
Nitrit	5	0,164	mg/l
Quecksilber	1	0,07	µg/l
Sulfat	1000	220	mg/l
Zink	60	60	µg/l
Eisen	3	0,7**	mg/l
pH-Wert	6,5 – 8,5	6,5 – 8,5	-
LHKW	30	30	µg/l
> Einzelsubstanzen	10	10	µg/l
> VC	2	2	µg/l
BTEX/Trimethylbenzole	30	30	µg/l
> Einzelsubstanzen	10	10	µg/l
FCKW	30	30	µg/l
> Einzelsubstanzen	10	10	µg/l
TOC	< 7	< 7	mg/l
Sauerstoff	> 7	> 7	mg/l
P-Gesamt	0,1	0,1	mg/l
Chlorid	200	200	mg/l
*Höhere Einleitwerte nach Einzelfallprüfung nur in Rücksprache mit der UWB der Stadt Osnabrück . ** Die maximal zulässige Einleitkonzentration von Eisen, bei Einleitung in Gewässer III. Ordnung, wird unter Berücksichtigung der betroffenen Gewässer, abweichend zu Anlage 1, auf 2 mg/l entsprechend den Vorgaben des LK-Osnabrück festgesetzt.			

Tab. 5 Einleitwerte der Stadt Osnabrück

1.4.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück

Im gemäß § 19 III WHG erforderlichen Einvernehmen mit der Landkreis Osnabrück vom 10.06.2024 werden der Antragstellerin auf Antrag vom 10.05.2024 folgende wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5 WHG in Verbindung mit §§ 12, 13 WHG erteilt:

Lfd. Nr.	Anhang-Nr. Einzelantrag	Art	Maß	Zweck	Örtliche Lage der Gewässerbenutzung
11	Anhang 07 A 4	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	Maximaler Umfang: 92.232 m ³	Bauzeitliche Wasserhaltung von maximal 42 Tagen	Unterlage 9.8 Anhang 07, Anlage 2
12	Anhang 08 E 6/ E 7	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	Maximaler Umfang: 92.232 m ³	Einleitung gefassten Grubenwasser saus bauzeitlicher	Unterlage 9.8 Anhang 08, Anlage 3.1 und Anlage 3.2



				Wasserhaltung in Fließgewässer	
13	Anhang 11 A 5	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	Maximaler Umfang: 101.203,2 m ³	Bauzeitliche Wasserhaltung von maximal 42 Tagen	Unterlage 9.8 Anhang 11, Anlage 2
14	Anhang 12 E 7/8	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	Maximaler Umfang: 101.204 m ³	Einleitung gefassten Grubenwasser saus bauzeitlicher Wasserhaltung in Fließgewässer	Unterlage 9.8 Anhang 12, Anlage 3
15	Anhang 15 A 6	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	Maximaler Umfang: 69.753,6 m ³	Bauzeitliche Wasserhaltung von maximal 42 Tagen	Unterlage 9.8 Anhang 15 Anlage 2
16	Anhang 16 E 9/ E 10	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	Maximaler Umfang: 69.753 m ³	Einleitung gefassten Grubenwasser saus bauzeitlicher Wasserhaltung in Fließgewässer	Unterlage 9.8 Anhang 16, Abb. 3.1 und Abb. 3.2
17	Anhang 17 A 7	Entnehmen von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	Maximaler Umfang: 18.144 m ³	Bauzeitliche Wasserhaltung von maximal 42 Tagen	Unterlage 9.8 Anhang 17 Anlage 2
18	Anhang 18 E 11	Einleiten von Stoffen in ein Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	Maximaler Umfang: 18.144 m ³	Einleitung gefassten Grubenwasser saus bauzeitlicher Wasserhaltung in Fließgewässer	Unterlage 9.8 Anhang 18 Anlage 3

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse der laufenden Nummer 11 bis 18 werden unter Beachtung der folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1.4.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- a) Die Ausführung der Maßnahmen hat gemäß den geprüften Antragsunterlagen zu erfolgen. Jede geplante Änderung oder Erweiterung bedarf vor Ausführung einer schriftlichen Anzeige bei der UWB des Landkreises Osnabrück.
- b) Die Wasserhaltungen sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten.
- Tab. 6 c) Soweit die Gewässerbenutzung zu Unterhaltungerschwernissen am Gewässer führt, ist die Vorhabenträgerin zur Erstattung von Mehrunterhaltungskosten (§ 75 NWG) verpflichtet.
- d) Einer stofflichen Belastung der Gewässer durch Sedimenteinträge ist mittels einer geeigneten Vorrichtung (z.B. Filtration im Entwässerungscontainer, Sedimentation im Absetzcontainer) vor dem Auslauf ins Gewässer vorzubeugen. Die Anlage ist ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten. Sand, Schlamm- und Schadstoffe, die bei der Reinigung der Anlagen anfallen, dürfen dem Gewässer nicht zugeführt werden, sondern sind aufzufangen und schadlos zu beseitigen.
- e) Die Einleitstelle am Vorfluter ist so anzulegen, dass keine Ab- bzw. Ausspülungen erfolgen können. Sämtliche, durch die Wasserhaltung in Mitleidenschaft gezogenen Gewässerteile sind nach Abschluss der Grundwasserhaltung ordnungsgemäß wiederherzustellen. Eine Verunreinigung des Gewässers infolge der Wasserhaltung muss ausgeschlossen sein.
- f) Während der Bauarbeiten muss der ordnungsgemäße Wasserabfluss in den Gewässern jederzeit gewährleistet sein.
- g) Es ist sicherzustellen, dass bei der Durchführung der Maßnahmen keine wassergefährdenden



Stoffe oder Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Öl, Schmierstoffe, Chemikalien etc.) in das Grundwasser, den Untergrund oder oberirdische Gewässer eingeleitet, abgeleitet, versickert oder versenkt werden.

- h) Die geplanten Maßnahmen zur Reduzierung der erheblichen Beeinträchtigungen an der Vegetation (vgl. Fachbeitrag zur Wasserhaltung) sind vollumfänglich umzusetzen. Dies hat unabhängig von der Witterung zu erfolgen.
- i) Bei Herstellung der unter Flur liegenden Bauelemente dürfen wassergefährdende Stoffe nicht verwendet werden.
- j) Es sind Wassermengenmesseinrichtungen zu installieren und zu unterhalten, die die geförderten Wassermengen registriert. Die Zählerstände sind wöchentlich – nach Datum und Uhrzeit geordnet – in ein Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch ist über die Baumaßnahme hinaus aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- k) Der Beginn der Grundwasserhaltung ist mind. 48 Stunden vor Beginn der UWB (E-Mail: wasserwirtschaft@lks.de) anzuzeigen.
- l) Rohre, Bauteile und Baustoffe, die zur Verwendung gelangen, müssen den Anforderungen der entsprechenden DIN-Normen und DVGW-Regelwerken entsprechen.
- m) Die Stellungnahmen der Autobahn GmbH vom 24.08.2022 und 16.02.2024 sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

1.4.2.2 Auflagen zum Gewässerschutz

- a) Vor Baubeginn sind alle Leitungstrassen der verschiedenen Versorgungsträger zu erkunden, um sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Schäden an bereits verlegten Versorgungsleitungen entstehen können.
- b) Das einzuleitende Baugrubenwasser darf folgende Überwachungswerte nicht überschreiten: pH-Wert: 6,0 bis 8,5, Eisen gesamt: 2,0 mg/l
- c) Die Überwachungswerte sind mit Beginn der Gewässerbenutzung an allen Einleitstellen zu ermitteln und bei Bedarf (Verfärbung, Geruch, etc.), mindestens jedoch wöchentlich zu kontrollieren. Hierzu ist ein anerkanntes Labor zu beauftragen.
- d) Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landkreis Osnabrück (untere Wasserbehörde) vorzulegen. Die Kosten für Probenahme und Labor trägt der Antragsteller.
- e) Bei Überschreitung des Eisengrenzwertes ist eine Maßnahme zur Fällung und Sedimentation von einem Fachplaner zu konzipieren.

1.5 Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.6 Kostenentscheidung



Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss entscheidet über die Zulässigkeit des Baus des Teilabschnitts 3 der kombinierten 380-/110-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG, Vorhaben Nr. 16) zwischen dem Pkt. Königsholz (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen und UA Lüstringen einschließlich der KÜS, den Leitungsmittnahmen sowie den damit verbundenen Anpassungen, Rückbauten und den insgesamt für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Provisorien (siehe 1.1.1).

Aufgrund der Umgestaltung, respektive der Änderung des Übertragungsnetzes umfasst das planfestgestellte Vorhaben insgesamt den Neubau bzw. Änderung von Leitungen auf einer Länge von 32,35 km mit 76 Masten, einem Erdkabel, einer KÜS mit einem Portal sowie den Rückbau von Bestandsleitungen auf einer Länge von 8,6 km mit 34 Masten. Hiervon wird

- die 380-/110-kV-Höchstspannungsleitung auf einer Länge von 16,6 km als Freileitung mit 51 Masten Bl. 4210, einem 8,9 km langen Erdkabel Bl. 4252, einer KÜS und einem Portal Stations-Nr. 01232 sowie
- der Rückbau der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Königsholz-Voxtrup Bl. 2310 auf einer Länge von 16,7 km mit 67 Masten,
- der Teilrück- und Teilneubau der 110-kV-Freileitung Allendorf-UA Melle (Bl. 0226) auf einer Länge von 2 km (1,4 km Teilrückbau und 0,6 km Teilneubau) mit Rückbau von sechs Masten und Neuerrichtung eines Mastes und Änderung der Spannungsebene von 30 kV auf 110 kV zwischen Pkt. Steingraben und Pkt. Voxtrup Süd,
- die Teiländerung der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Voxtrup-UA Lüstringen (Bl. 2476) welche derzeit eine 220-kV- und drei 110-kV-Leitungen führt und sodann auf einer Länge von 2,3 km zwischen Mast Nr. 3 bis Mast Nr. 11 vier 110 kV führen wird,
- die Teiländerung der Bl. 0768 zwischen Mast Nr. 11 Bl. 0768 am Pkt. Voxtrup Süd bis Mast Nr. 11 Bl. 2476 mit Änderung der Leiterseile mit geringerer Zugspannung und Verbreiterung des Schutzstreifens realisiert.

Die 380-/110-kV-Höchstspannungsleitung ist in drei Teilabschnitte untergliedert: der Teilabschnitt Pkt. Königsholz-Pkt. Allendorf Ost, der Teilabschnitt Pkt. Allendorf Ost-KÜS Steingraben und der Teilabschnitt UA Lüstringen-KÜS Steingraben. Die zwei ersten Teilabschnitte werden als Freileitung ausgeführt, wohingegen der letzte Teilabschnitt als Erdkabel umgesetzt wird.

Der Teilabschnitt Pkt. Königsholz-Pkt. Allendorf Ost beginnt an der Landesgrenze NRW/Niedersachsen und erstreckt sich auf einer Länge von ca. 7,8 km bis zum Pkt. Allendorf Ost. Er umfasst die Masten Nr. 63 bis 87, welche zwei 380-kV-Stromkreise und zwei 110-kV-Stromkreise aufnehmen. Der Mast Nr. 62 ist Teil des bereits planfestgestellten GA 2, welcher von Bezirksregierung Detmold am 06.10.2023 planfestgestellt wurde. Die Masten Nr. 63 und Nr. 64 werden im Schutzstreifen der Bestandsleitung Bl. 2310 errichtet. Am Mast Nr. 64 schwenkt die Leitung sodann in nordnordöstliche Richtung und verlässt den Schutzstreifen der Bestandsstrasse. Die Leitung quert sodann landwirtschaftliche Flächen und Waldbereiche. Am Mast Nr. 66, welcher sich in der Nähe des Brandhorstweges in 49326 Melle befindet, schwenkt die Leitung sodann zurück in die Bestandsleitung und kreuzt diese nordwestlich der Hasestraße zwischen Mast Nr. 67 und Nr. 68. Ab Mast Nr. 69 verläuft die Leitung Richtung Nordwesten auf einer Länge von ca. 550 m parallel zur Bestandsleitung Bl. 2310.



Am Mast Nr. 72 schwenkt die Leitung sodann zurück nach Norden zur Bestandsleitung und schwenkt am Mast Nr. 74 in den Raum der zurückzubauenden Bestandsleitung ein. Ab Mast Nr. 74 schwenkt die Leitung sodann wieder bis Mast Nr. 78 in nordwestliche Richtung aus und verlässt den Raum der Bestandsleitung. Zwischen Mast Nr. 75 und Nr. 75A wird die Dissener Straße gequert. Am Mast Nr. 78 schwenkt die Leitung sodann zurück in Richtung Bestandsleitung und kreuzt diese zwischen Mast Nr. 80 und Nr. 81. In diesem Bereich wird die K 224 gequert. Am Mast Nr. 81 schwenkt die Leitung sodann in Richtung Nordwesten und verläuft sodann bis Mast Nr. 84 parallel zur Bestandsleitung. Am Mast Nr. 84 südlich der Langer Straße schwenkt die Leitung in Richtung Norden und quert bis zum Mast Nr. 87 den Harrelbach. Dieser Mast bildet den Pkt. Allendorf Ost und somit das Ende des Teilabschnitts. Westlich dieses Punktes werden die Bestandsmasten der Bl. 0226 zurückgebaut und die beiden auf der Bl. 4210 mitgeführten 110-kV-Stromkreise am Mast Nr. 87 auf die Bl. 0226 abgezweigt. Daher werden auch künftig zwei 110-kV-Stromkreise Richtung Melle geführt.

Der Teilabschnitt Pkt. Allendorf Ost-KÜS Steingraben umfasst die Masten Nr. 87 bis Nr. 112 und erstreckt sich über eine Länge von ca. 8,8 km. Die Leitung verläuft zunächst vom Mast Nr. 87 bis zum Mast Nr. 90 in nördliche Richtung und kreuzt in diesem Bereich den Aubach, die L 95 und den Nierenbach. Am Mast Nr. 90 verschwenkt die Leitung sodann bis Mast Nr. 94 in Richtung Nordwesten. Ab Mast Nr. 95 schwenkt die Bl. 4210 bis zum im bestehenden Schutzstreifen geplanten Mast Nr. 101 in Richtung Westen zu den Bestandsleitungen Bl. 2310 und Bl. 1123. Zwischen Mast Nr. 96 und Nr. 101 verläuft die Leitung entlang des Königsbachs. Ab Mast Nr. 101 verläuft die Leitung in nordwestlicher Richtung zur KÜS. Auf dieser Strecke verlässt die Leitung zweimal die Bestandsleitung, um einzelne Wohngebäude im Außenbereich zu schützen. So schwenkt die Leitung zwischen Mast Nr. 101 und Nr. 105 sowie zwischen Mast Nr. 105 und Nr. 109 in westlicher Richtung aus der Bestandstrasse, wobei die Masten Nr. 103 bzw. Nr. 107 jeweils den westlichsten Punkt darstellen und die Leitung danach zurück zur Bestandstrasse verschwenkt. Der Mast Nr. 111 bildet den Pkt. Steingraben, an dem die beiden auf der unteren Traverse mitgeführten 110-kV-Stromkreise zurück auf die zwischen dem Pkt. Steingraben und dem Pkt. Voxtrup Süd stehende Leitung Bl. 1123 abgeführt und im weiteren Verlauf über den Pkt. Voxtrup Süd und die Bl. 2476 weiter in die UA Lüstringen eingeführt werden. Die beiden 380-kV-Stromkreise verbleiben auf der Bl. 4210 und werden am folgenden Mast Nr. 112 in die KÜS Steingraben eingeführt.

Der dritte Teilabschnitt umfasst das Erdkabel zwischen der UA Lüstringen und der KÜS Steingraben (Bl. 4252) mit einer Länge von ca. 8,9 km. Aufgrund des definierten Zwangspunktes der UA Lüstringen erfolgt die Beschreibung entgegen der Beschreibung der Freileitung von Nordwest nach Südost. Die Erdkabeltrasse besteht aus zwei Stromkreisen, welche als System A und System B bezeichnet werden. Die Erdkabeltrasse beginnt im Nordwesten an der UA Lüstringen an den jeweiligen Kabelendverschlüssen, die zwischen den Teilsystemen A und B einen Abstand von ca. 130 m aufweisen. Das Erdkabel verläuft zunächst innerhalb der Anlage der UA Lüstringen und verschwenkt sodann südlich des Anlagenbereichs nach Osten. Ab diesem Punkt verlaufen die Teilsysteme A und B in einer gemeinsamen Trasse bis zur KÜS Steingraben. Nach der Zusammenführung der Teilsysteme werden die ersten Kabelverbindungsmuffen im Teilerdkabelabschnitt angeordnet. Im Anschluss daran erfolgt eine Trassierung in geschlossener Bauweise mit einer Länge von ca. 550 m, bei der die Sandforter Straße, die Hase, die angrenzende Aue und der Sandforter Bach in östliche Richtung unterquert werden. Die Trasse wird sodann um den Mast Nr. 2 der bestehenden Bl. 2476 geführt und südlich der Hase befindet sich die Startgrube für die geschlossene Bauweise. Im Anschluss an die Vortriebsgrube verschwenkt die Trasse nach Südosten in Richtung Düstruper Straße, welche in offener Bauweise gequert wird. Nördlich der Düstruper Straße befindet sich der zweite Muffenstandort. Nach der Querung der Düstruper Straße wird die Gasleitung der Nowega in geschlossener Bauweise mittels HDD-Verfahren gequert. Anschließend verläuft die Erdkabeltrasse in einen Bogen in offener Bauweise südlich der Düstruper Straße über landwirtschaftliche Fläche in östlicher Richtung und verlässt das Stadtgebiet Osnabrück in Richtung der Gemeinde Bissendorf zur Ortslage Natbergen. Die Leitung verläuft hier weitgehend parallel zur Düstruper Straße. Zwischen Düstrup und Natbergen befindet sich der dritte Muffenstandort. Vor der Ortslage Natbergen verschwenkt die Trasse in nordöstliche Richtung, um an der Ortslage vorbeizuführen. Sie kreuzt hierbei erneut die Düstruper Straße sowie die Straße Auf der Heide in offener Bauweise. Zwischen diesen Straßen befindet sich der



vierte Muffenstandort. Im Anschluss wird das Gewässer Rosenmühlenbach in offener Bauweise gekreuzt. Nach dem Passieren von Natbergen wird die K 321 in geschlossener Bauweise gequert und die Trasse verläuft anschließend in südöstlicher Richtung über landwirtschaftlichen Flächen zwischen der Straße Rosenheide und einem anliegenden Waldgebiet in Richtung Stockumer Berg. Hierbei werden zwei weitere Gewässer gekreuzt, zwischen welchen sich der fünfte Muffenstandort befindet. Die Straße Am Reitplatz wird sodann in geschlossener Bauweise gekreuzt. Sodann verschwenkt die Trasse nach Süden und quert die Straße am Reitplatz in offener Bauweise, um sodann weiter über Weideflächen in südlicher Richtung zu verlaufen. Sodann wird eine Waldfläche und der Rosenmühlenbach zum zweiten Mal gekreuzt. Südlich des Rosenmühlenbachs befindet sich der sechste Muffenstandort. Die Trasse verläuft sodann geradlinig nach Süden und passiert Eistrup östlich und kreuzt sodann einen Feldweg, die Straßen Grüne Welle und Zum Eistruper Feld in offener Bauweise. Zwischen der Straße Zum Eistruper Feld und der sodann in offener Bauweise zu kreuzenden Uphausener Straße liegt der siebte Muffenstandort. Im Anschluss daran wird die BAB A 30, die K 228 und weitere Versorgungsleitungen in geschlossener Bauweise gekreuzt. Die erschlossene Bauweise erstreckt sich über eine Länge von ca. 140 m und die dafür erforderliche Startgrube für den Vortrieb wird auf einer landwirtschaftlichen Fläche westlich der Uphausener Straße angelegt. Die Zielgrube befindet sich sodann am nördlichen Fuße des Rochusbergs und südlich der Osnabrücker Straße (K 228). Anschließend verläuft die Trasse in einem Bogen über den Höhenrücken des Rochusberges und führt an einem südlich gelegenen Waldgebiet vorbei. Sodann wird der Weg Zum Gruttbrink in offener Bauweise gequert um anschließend nach ca. 200 m südwestlich den unbefestigten Weg Zum Rochusberg ebenfalls offen zu queren. Hier befindet sich der achte Muffenstandort. Die Trasse verläuft entlang des Höhenrückens in Richtung Südwesten in Richtung KÜS Steingraben. In Höhe der Hoflage Hauerners Feld befindet sich die neunte und letzte Muffe. Zwischen dem letzten Muffenstandort und der KÜS befindet sich ein Waldgebiet, in welchem zwei Bögen trassiert wurden, um eine vorhandene Waldschneise zu nutzen. Hier mündet die Trasse in den Bestandsschutzstreifen der rückzubauenden 110-/220-kV-Freileitung Bl. 2310 und mündet sodann in der KÜS Steingraben.

Zur Befestigung der Freileitungen sind Masten geplant. Hierfür werden Fundamente errichtet, ein Mastgestänge und Zubehör (z.B. Isolatoren) montiert und Beseilung aufgelegt. Zur Umsetzung ist die Einrichtung von temporär benötigten Zuwegungen und Arbeitsflächen erforderlich. Je nach Masttyp sowie Baugrund-, Grundwasser- und Platzverhältnissen können unterschiedliche Mastgründungen erforderlich sein. Zu den gängigen Fundamenttypen gehören Bohrpfahl-, Platten- oder Stufenfundamente. Durch die Vorhabenträgerin sind grundsätzlich Bohrpfahlfundamente als Einzel-, Zwilling- oder Drillingsbohrpfähle vorgesehen. Platten- oder Stufenfundamente werden vornehmlich in Wasserschutzgebieten und stark bewegtem Gelände eingesetzt. Die Masten der Leitung dienen als Stützpunkte für die Leiterseilaufhängung. Sie bestehen aus dem Mastschaft, der Erdseilstütze, den Querträgern (Traversen) und dem Fundament. Die in das Fundament eingelassenen, konisch auslaufenden Streben an den vier Mastecken werden Eckstiele bezeichnet und der Bereich der untersten Traverse bis zur Erdseilspitze bildet den sog. Mastkopf. An den Traversen werden Isolatorketten und daran die Leiterseile befestigt. Auf der Erdseilstütze bzw. den Erdseilhörnern liegen die sog. Erdseile und Lichtwellenleiter auf. Es werden Stahlgittermaste des Masttyps D12A00 aus verzinkten Normprofilen verwendet. Hierbei handelt es sich um einen sog. Donaumast mit 110-kV-Traverse, drei Traversenebenen, bei denen die mittlere Ebene die größte Ausladung hat. Die 380-kV-Spannungsebene wird als Donaumast auf den beiden oberen Traversen geführt, die 110-kV-Spannungsebene als Einebene auf der untersten Traverse. Neben den Tragmasten werden Winkel-/Abspannmasten eingesetzt, wo die geradlinige Linienführung der Freileitung verlassen wird. Weiterhin kommen Winkelendmasten zum Einsatz, welche dem äußeren Mastbild eines Winkel-/Abspannmastes entsprechen, jedoch statisch so bemessen und verstärkt sind, dass sie Differenzzüge aufnehmen können. Dieser Masttyp kommt bei dem südlichen und nördlichen Projektende (Mast Nr. 63 und Nr. 112) zum Einsatz, wobei der Mast Nr. 112 ohne 110-kV-Traverse geplant ist, da die 110-kV-Leitung bereits am Pkt. Steingraben auf die Bl. 1123 abgeführt wird. Die Höhe der Masten wird im Wesentlichen durch den Masttyp, die Länge der Isolatorkette, dem Abstand der Masten untereinander, die mit dem Betrieb der Leitung verbundene Erwärmung und damit Längenänderung der Leiterseile und den nach DIN VDE 0210 einzuhaltenen Mindestabständen zwischen Leiterseilen und Gelände oder sonstigen Objekten (z.B. Straßen, Freileitungen, Bauwerke und Bäume) bestimmt. Die Masten haben eine Höhe zwischen 47 m und



82,5 m. Die Masten sind mit Ausnahme des Mastes Nr. 112 für zwei 380-kV- und zwei 110-kV-Drehstromkreise ausgelegt. Ein Stromkreis besteht aus jeweils drei elektrischen Leitern. Bei einem 380-kV-Stromkreis besteht jeder der drei elektrischen Leiter aus vier durch Abstandhalter miteinander verbundenen Einzelseilen, sog. Viererbündel. Für die Übertragung des Stroms der zwei 380-kV-Drehstromkreise sind somit sechs Viererbündel erforderlich. Bei den miteinander verbundenen vier Leiterseilen eines Viererbündels der 380-kV-Stromkreise handelt es sich um Verbundleiter, die i.d.R. aus Stahl- (St) bzw. Stalumdrähten (ACS) und Aluminiumdrähten (Al) bestehen. Die hier eingesetzten Aluminium-/Stalum-Leiterseile haben einen Durchmesser von ca. 3,3 cm und werden unter der Bezeichnung Al/ACS 550/70 geführt. Der 110-kV-Leiter besteht aus einem Einzelseil. Für die Übertragung des Stroms der beiden 110-kV-Stromkreise werden somit sechs Einzelseile aufgelegt. Das hierfür vorgesehene Aluminium-Stahlseil hat einen Seildurchmesser von ca. 2,3 cm (Bezeichnung Al/St 265/35). Jeder (Bündel-)Leiter ist mittels zweier Isolatorstränge an den Traversen der Masten befestigt, wobei jeder der beiden Isolatorstränge geeignet ist, die vollen Gewichts- und Zugbelastungen allein zu übernehmen.

Für den Rückbau der Bestandsleitung ist ein Freileitungsprovisorium erforderlich, welches aus einer Stahlgitterkonstruktion besteht, die temporär errichtet wird. Freileitungsprovisoren werden entweder über seitliche diagonale Seilzüge fixiert oder an den außenstehenden Enden der Mastfüße mit Betonplatten beschwert um die Standsicherheit zu gewähren. Die Höhe des jeweiligen Provisoriums übersteigt die Höhe des unmittelbar in der Nähe bestehenden und zurückzubauenden Mastes und benötigt eine Fläche von 40 m x 40 m.

Zur Errichtung der Freileitungsmasten ist es erforderlich, die neuen Maststandorte mit Fahrzeugen und Geräten anzufahren. Hierfür werden soweit dies möglich ist bestehende Straßen und Wege genutzt. Bislang unbefestigte oder nur teilweise befestigte Wege werden hierfür befestigt. Sind keine Wege vorhanden, werden 3,5 m bis 5 m breite temporäre Zufahrten eingerichtet. Hierfür werden bspw. Stahlplatten ausgelegt oder Schotterwege erstellt. Diese Wege werden nach der Baumaßnahme zurückgebaut. Daneben werden Baustelleneinrichtungsflächen für die Zwischenlagerung des Erdaushubs, für die Vormontage und Ablage von Mastteilen, für die Aufstellung von Geräten oder Fahrzeugen zur Errichtung des jeweiligen Mastes und für den späteren Seilzug benötigt. Die Größe beträgt durchschnittlich ca. 3.600 m². Bei den Abspannmasten kommen für die Seilzugmaschinen zwei jeweils 20 m x 30 m große nicht verschiebbare Bereiche hinzu. Die Seilzugmaschinen werden in einer Entfernung der mindestens zweifachen Masthöhe aufgestellt. Nach der Baumaßnahme werden sämtliche Baustelleneinrichtungsflächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die Bauzeit beträgt im Regelfall nur wenige Wochen.

Zur Herstellung der Fundamente werden je nach Art und Dimension der eingesetzten Gründungen entsprechende Baugruben hergestellt. Der anfallende Mutterboden wird zur späteren Wiederverwendung in Mieten getrennt gelagert und gesichert. Muss hierfür Oberflächen- oder Grundwasser aus den Baugruben gepumpt werden oder werden Grundwasserhaltungsmaßnahmen notwendig, wird dieses entweder im direkten Umfeld versickert oder in nahegelegene Vorfluter ggf. unter Vorschaltung eines Absetzbeckens in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde eingeleitet. Die Bemessung des Fundaments erfolgt auf Grundlage der vorgefundenen örtlichen Bodenkenngrößen. Für die Fundamente wird ausschließlich Transportbeton verwendet. Bei Bohrpfahlfundamenten erhält jeder Mastestiel ein eigenes Bohrfundament. Hierbei wird ein Stahlrohr mittels eines speziellen Bohrgerätes mit dem Trockendrehbohrverfahren in den Boden gedreht und leergeräumt. Nach Einbringen einer Bewehrung in die Baugrube bzw. in das Bohrloch erfolgt die Verfüllung mit Beton. Die vier einzelnen Bohrpfähle der Bohrpfahlfundamente haben i.d.R. eine Tiefe von bis zu 20 m unter Erdoberkante. Das Bohrfundament hat einen Durchmesser von ca. 2,1 m. Bei Stufen- und Plattenfundamenten erfolgt die Herstellung der Mastgründung durch Ausheben von Baugruben mittels Bagger. In Abhängigkeit vom Grundwasserstand können dabei Wasserhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Baugruben während der Bauphase erforderlich sein. Nachdem die Baugrube erstellt wurde, wird bei diesen Fundamentarten eine Sauberkeitsschicht betoniert und nachfolgend der Mastfuß ausgerichtet sowie die Fundamentbewehrung eingebracht. Die Errichtung eines Fundamentes dauert ohne die Aushärtezeit des Betons ca. zwei Wochen. Nach Abschluss des Betonierens wird die Baustelle von sämtlichen Rückständen geräumt, die auch ordnungsgemäß entsorgt werden. Die nachfolgende Aushärtung des Betons dauert ohne Sonderbehandlung des Betons mindestens vier Wochen. Nach dem Aushärten wird die Baugrube mit



ortsüblichem Boden bis zur Erdoberkante aufgefüllt, sodass an der Oberfläche nur der Fundamentkopf sichtbar bleibt.

Die Methode, mit der die Stahlgittermasten errichtet werden, hängt von Bauart, Gewicht und Abmessungen der Masten, von der Erreichbarkeit des Standorts und der nach der Örtlichkeit tatsächlich möglichen Arbeitsfläche ab. Die Stahlgittermasten werden stab-, wand-, schussweise oder vollständig am Boden vormontiert und errichtet. Die Montage erfolgt im Regelfall mit einem Kran. Dies geschieht frühestens vier Wochen nachdem mit dem Betonieren begonnen wurde. Die Vormontage dauert ca. zwei Wochen und das darauffolgende Stocken einen bis drei Tage pro Mast.

Das Verlegen der Leiterseile erfolgt abschnittsweise, jeweils zwischen zwei Winkelabspannmasten und dauert ca. zwei bis drei Wochen je Spannabschnitt. Zunächst werden hierfür an allen Tragmasten die Isolatorketten mit den Seillaufrollern montiert. Vor Beginn der Seilzugarbeiten werden sofern dies benötigt wird Schutzgerüste aufgestellt. Zwischen Winden- und Trommelplatz wird sodann zunächst ein leichtes Vorseil ausgezogen. Anschließend werden die Leiterseile mit dem Vorseil verbunden und von den Seiltrommeln mittels Winde zum Windenplatz gezogen. Danach werden die Seile einreguliert, sodass die Durchhänge den kalkulierten Werten entsprechen. Danach werden die Isolatorketten montiert und die Seillaufrollern entfernt. Abschließend erfolgt bei Bündelleitern die Montage von Feldbündelabstandhaltern zwischen den einzelnen Teilleitern. Hierzu werden die Bündelleiter mit einem Fahrwagen befahren.

Bei den Rückbaumaßnahmen werden die abzubauenen Maststandorte mit Fahrzeugen und Geräten über die für die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der bestehenden Leitung bisher in Anspruch genommenen Wege angefahren, die im Leitungsbereich über die bestehenden Leitungsrechte dinglich gesichert sind. Hierfür werden ggf. auch Fahrbohlen ausgelegt. Für die Demontage werden zunächst die Leiterseile abgelassen und das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird vor Ort in transportfähige Teile zerlegt und sodann abgefahren. Die Fundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,2 m unter Erdoberkante rückgebaut. Ist das Restfundament für die Nutzung des Grundstücks störend, wird eine vollständige Entfernung angestrebt. Hierüber werden privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern getroffen. Bei bleihaltigen Beschichtungsstoffen werden entsprechende Sicherungsmaßnahmen eingehalten und ggf. ein Bodenaustausch vorgenommen. Die entstehenden Gruben werden mit geeignetem und ortsüblichem Boden entsprechend der vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt.

Der Neubau der Teilerdverkabelung umfasst die Herstellung einer Kabelanlage, in die die Stromkabel in die Erde eingezogen werden. Zur Umsetzung einer solchen Anlage sind zusätzlich die Einrichtung von temporär benötigten Zuwegungen und Arbeitsflächen erforderlich. Für den Betrieb der beiden 380-kV-Drehstromkreise als Erdkabel werden insgesamt zwölf Kabelstränge (zwei Systeme mit je sechs Kabeln) benötigt. Anders als bei der Freileitung wird bei dem Erdkabel das sog. Dielektrikum als Isolierung genutzt. Hierfür wird vernetztes Polyethylen genutzt. Zu Messzwecken können im Schirmbereich eines jeden Kabels zusätzliche Lichtwellenleiter mitgeführt werden. Des Weiteren sind im jeweiligen Kabelgraben zusätzliche Schutzrohre für weitere Lichtwellenleiter vorgesehen. Auf der ca. 8,9 km langen Erdkabeltrasse werden neun Kabelverbindungsmuffen verlegt. Hierbei gibt es Verbindungsmuffen, die als rein elektrische Verbindung zwischen zwei Kabelstücken dienen und Muffen, die mit zusätzlichen Auskreuzungen der Kabelschirme dem sog. Cross-Bonding als Cross-Bonding-Muffe dienen. Das Auskreuzen der Kabelschirme dient der Begrenzung der Schirmspannungen sowie der daraus resultierenden Schirmströme. Die Muffen sind nach der Fertigstellung unterirdisch angeordnet. Für die Schirmauskreuzungen bei Cross-Bonding-Muffen werden an jedem Muffenstandort pro Kabelsystem zwei sog. „Link-Boxen“ installiert. Das erfolgt in Form von oberirdischen Schränken in unmittelbarer Nähe zum Muffenstandort, in die die „Link-Boxen“ installiert werden. Für Wartung und Service müssen die Schaltschränke von oben stets zugänglich sein, die Errichtung wird im Detail mit den betroffenen Grundstückseigentümern abgestimmt. Es werden neun Cross-Bonding-Muffen geplant. Am Anfang und Ende der Kabelanlage werden zudem Kabelendverschlüsse montiert. Sie dienen dazu, das elektrische Feld zwischen Leiter und Schirm zu steuern und ermöglichen es, den Leiter eines jeden Kabels mit Hilfe des Anschlussbolzens zu kontaktieren. Die hier zur Anwendung kommenden Freiluftendverschlüsse werden im Bereich des Übergangs von Kabel auf Freileitung auf Stahlgerüsten aufgeständert. Die Verlegung der Erdkabel erfolgt im Wesentlichen in Kabelschutzrohanlagen. Lediglich im Bereich der Muffen erfolgt die



Verlegung ohne Kabelschutzrohranlage. Im Bereich der offenen Bauweise wird die Kabelschutzrohranlage mit hochtemperaturbeständigen Schutzrohren aus Polypropylen und/oder Polyethylen hergestellt. Der Achsabstand der einzelnen Kabelschutzrohre für eine 380-kV-Anlage beträgt i.d.R. ca. 0,8 m. Der Abstand der beiden Anlagen innerhalb eines 380-kV-Systems i.d.R. rund 1,7 m. Die Mindestüberdeckung für die Schutzrohroberkante der 380-kV-Leitung beträgt rund 1,4 m und kann bei Querung bestehender Infrastrukturen variieren. Die Kabelschutzrohre werden in einen zeitweise fließfähigen selbstverdichtenden Verfüllbaustoff eingebettet. Zusätzlicher Schutz wird durch ein Trassenwarnband und Abdeckplatten gewährleistet. Der Leitungsschutzstreifen hat bei Regelbauweise in offener Bauweise eine Breite von ca. 30 m. Bei geschlossener Bauweise ergeben sich größere Achsabstände. Der Achsabstand wird hier auf rund 1,5 m statt 0,8 m festgelegt. Aufgrund der resultierenden Tiefenlagen kann aus elektrotechnischen Gründen eine Aufweitung der Kabelanordnung bis zu einem Achsabstand von 4 m erfolgen. Die offene Bauweise ist das Standardverfahren und das grabenlose Verfahren wird bei der Kreuzung klassifizierter Straßen, größerer Gewässer oder zur Eingriffsminimierung genutzt.

Für den Neubau der Teilerdverkabelung sind ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen notwendig. In der Regel befinden sich hier z.B. das Rohr- und Materiallager, Gerätepark, Tagesunterkünfte, Bürocontainer und Sanitäranlagen. Bei den Vortriebsgruben werden darüber hinaus Flächen für Vortriebstechnik und Baulogistik benötigt. In Abhängigkeit der einzusetzenden Vortriebstechnik sind hier die Platzbedarfe für Baucontainer, Material- und Maschinenlagerflächen, Separationsanlagen und Bodenlagerflächen zu berücksichtigen. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden nach dem Abtragen des Oberbodens durch den Einbau einer ungebundenen mineralischen Schottertragschicht hergestellt, die mit geotextilen Vliesstoffen von dem anstehenden Boden getrennt werden. Die Höhe des Aufbaus der Tragschicht richtet sich nach dem Zustand des Unterbodens und der notwendigen baulichen Nutzung. Mit Abschluss der Bautätigkeiten werden die eingesetzten Stoffe und Hilfsmittel zurückgebaut. Bei der offenen Bauweise erfolgt die Verlegung der beiden Kabelsysteme der 380-kV-Leitung in zwei Kabelgräben. Die Grabenabmessungen ergeben sich in Abhängigkeit der angetroffenen Topographie und der Anzahl der unterschiedlichen Bodenhorizonte. Wesentliche Bereiche der erforderlichen Arbeitsstreifenbreite bestehen aus dem Platzbedarf für die temporäre Bodenlagerung und die Baustraße. In Ausnahmefällen muss ggf. von der Regelarbeitsstreifenbreite abgewichen werden. Dies kann der Fall sein, wenn aufgrund von Engstellen abschnittsweise die Regelarbeitsstreifenbreite nicht zur Verfügung steht. In dem 15 m bis 25 m langen Übergangsbereich von offenen zu geschlossenen Bauabschnitten erfolgt eine sukzessive Anpassung von Tiefenlage und Achsabstand der Schutzrohre, da geschlossene Bauabschnitte in größeren Tiefenlagen hergestellt werden und dadurch aus elektrotechnischen Gründen größere Achsabstände einzuhalten sind. Zum Ausführungsbeginn der offenen Bauweise wird zunächst die temporäre Zuwegung in die jeweiligen Baustellenbereiche sichergestellt. In den ausgewiesenen Baubedarfsflächen wird der Oberboden abgetragen und bis zur späteren Wiederherstellung in Mieten gelagert. Bei Querungen von Gewässern und Straßen ist stellenweise vorgesehen, mit einem senkrechten Verbau die Arbeitsstreifenbreite zu minimieren. Sofern keine besonderen Restriktionen zur Beschränkung der Baugrubenbreite vorliegen, wie z.B. das Sichern von Versorgungsleitungen, wird auch bei diesen Querungen eine geböschte Bauweise umgesetzt. Die bauzeitliche Überleitung von Gewässern erfolgt je nach Abflussverhältnissen und ökologischem Zustand über eine provisorische offene oder geschlossene Verlegung oder ein Überpumpen des Gewässerabflusses. Für das Einrichten des Verlegungsabschnitts, das eventuelle Erstellen eines Pumpensumpfes sowie eines Einleitungsbereiches werden jeweils zusätzliche Flächen über den Regelarbeitsstreifen hinaus benötigt. Falls für die Aushubarbeiten erforderlich, erfolgt eine zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkung längs der Kabeltrasse. Muss Oberflächen- oder Grundwasser aus den Baugruben gepumpt werden oder werden Grundwasserhaltungsmaßnahmen notwendig, wird dieses entweder im direkten Umfeld versickert oder in nahegelegene Vorfluter ggf. unter Vorschaltung eines Absetzbeckens in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde eingeleitet. Bei der offenen Bauweise wird zunächst der Rohrgraben eines Systems getrennt nach den jeweiligen Bodenhorizonten ausgehoben, profiliert und aufgemietet. Nach Herrichten der Baugrubensohle erfolgt der Einbau und das Verdichten der ersten Lage des Bettungskörpers für das Planum zur Verlegung der Kabelschutzrohre. Sodann werden die Kabelschutzrohre lage- und höhengerecht verlegt und mit einer Auftriebssicherung versehen. Anschließend wird die Leitungszone mit einem zeitweise fließfähigen selbstverdichtenden Verfüllbaustoff verfüllt, um eine hohlraumfreie Verfüllung ohne Verdichtungsenergie, welche den Anforderungen des Bodenschutzes



genügt, zu gewährleisten. Anschließend werden darauf die Schutzplatten mit Trassenwarnbändern verlegt. Um die Auswirkungen der Witterung auf den zwischengelagerten Boden zu minimieren, erfolgt die Bauausführung in ca. 300 m lange Abschnitten. Im Anschluss an die Fertigstellung der Kabelschutzrohranlagen werden die Kabelverbindungsmuffen und Kabelendverschlüsse vorbereitet. Hierfür sind entsprechende Baugruben erforderlich, welche bei den Muffen eine Länge von 20 m und eine Breite von 8 m haben. Da die Verbindung der Kabel trocken, staubfrei und klimatisiert erfolgen muss, wird hierfür eine Zeltkonstruktion errichtet. Die Kabelschutzrohre enden an den Böschungen der Muffengruben. Zwischen den Kabelschutzrohren und der Einhausung werden die Kabel mit einem nach unten verlaufenden Bremsbogen zur Längenkompensation verlegt. Des Weiteren werden vor den Kabelendverschlüssen im Bereich der KÜS unmittelbar vor dem Kabelzug sog. Kopflöcher geschachtet, damit in diesem Bereich die Kabel direkt im Erdreich ohne ummantelndes Kabelschutzrohr verlegt werden können. Nach den Kabelzugarbeiten und Fertigstellung der Muffen- und Endverschlussmontagen werden die Gräben verfüllt. Die Muffen und Kabel im Bereich der Muffengruben werden wie die Schutzrohrsysteme in zeitweise fließfähigem selbstverdichtenden Verfüllbaustoff eingebettet. Über dieser Schicht erfolgt die Verfüllung mit den vor Ort vorgefundenen Bodenschichten. Die Muffen sind sodann nicht mehr sichtbar. Lediglich die Cross-Bonding-Schränke sind für Wartungszwecke zugänglich und somit auch sichtbar. Wird die Kabelschutzrohranlage in geschlossener Bauweise verlegt, kommen drei Arten des Vortriebs in Betracht: Pilotrohrvortriebsverfahren, Horizontalspülbohrverfahren (HDD-Verfahren) und Microtunneling mit Stahlmantelrohr. Aufgrund der unterschiedlichen Bautechnik, verbunden mit spezifischem Maschineneinsatz, werden diese Teilstrecken als jeweils separater Bauabschnitt hergestellt. Bei einem Pilotrohrvortriebsverfahren handelt es sich um ein unbemannt arbeitendes Vortriebsverfahren. Grundsätzliche Voraussetzung hierfür ist die Errichtung einer Start- und Zielgrube. In einem ersten Schritt wird eine bodenverdrängende Pilotbohrung durchgeführt. Lage und Position des Steuerkopfs werden dabei permanent, mittels eines Theodolits mit elektronischer Kamera überwacht. Bei Bedarf sind Richtungskorrekturen möglich. Im einem zweiten Verfahrensschritt erfolgt eine Aufweitungsbohrung, die dem Pilotrohrstrang exakt folgt. Der dabei gewonnene Boden wird über innenliegende Förderschnecken zur Startgrube transportiert. Der Außendurchmesser des resultierenden Bohrkanals beträgt, entsprechend des erforderlichen Vortriebsrohrdurchmessers von DN 400, etwa 650 mm. Nach Erreichen der Zielgrube erfolgt der Nachschub des Produktrohrs in einem dritten Verfahrensschritt. Hierbei wird der gelöste Boden per gegenläufiger Drehung der Förderschnecken in die Zielgrube befördert. Dabei erfolgt parallel der Direktvortrieb der Vortriebsrohre. Die Kabelschutzrohre werden später in die Vortriebsrohre eingebaut. Bei dem planfestgestellten Vorhaben werden zwölf Vortriebsrohre benötigt. Die Start- und Zielgruben für den Rohrvortrieb nehmen maschinenbedingt eine Länge von ca. 3,5 m in Anspruch. Aufgrund der Tiefe ist regelmäßig eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung notwendig. Bei allen benannten Pilotrohrvortriebsteilstrecken ergeben sich aufgrund der Lage von Hindernissen Tiefenlagen für die Vortriebsrohre zwischen ca. 2,5 m und ca. 3 m, aus denen Achsabstände der Einzelrohrstränge von ca. 2 m resultieren. Dies führt in diesen Teilbereichen zu einer Gesamtbreite der geschlossenen Kabeltrasse von rund 35 m. Diese Bauweise ist bei der Kreuzung diverser Mittelspannungskabel, der Lüstringer Straße sowie der Rosenheide und Gasleitung vorgesehen. Bei dem HDD-Verfahren oder auch Spülbohrverfahren genannt, wird mittels einer Pilotbohrung inkl. eines Ortungssystems die Einzelstrecke zielgenau aufgeföhren und durch entsprechende Räumwerkzeuge in einem oder mehreren Räumvorgängen aufgeweitet. Daneben wird eine Bentonitsuspension, bestehend aus einem Wasser-Ton-Gemisch, genutzt welche während des gesamten Bohrvorgangs durch das Bohrgestänge in den Bohrkanal gefördert wird und maßgeblich zur Stützung und Schmierung des Bohrlochs dient. Nachdem die Bohrung nach den Räumvorgängen den erforderlichen Querschnitt erreicht hat, wird der Rohrstrang durch Rückzug des Bohrgestänges von der Zielseite zur Startseite in den Bohrkanal eingezogen. Für jedes Kabelschutzrohr erfolgt eine separate Bohrung. Für jede Vortriebstrasse im Bereich der Startgrube ist die Aufstellung eines Press-Ziehgerätes erforderlich. Zusätzlich sind Baugruben zur Aufnahme der überschüssigen Spülsuspension im Zielbereich herzustellen. Im Baustellenbereich wird zusätzlich eine Separationsanlage installiert. Der Einsatz dieser Verlegetechnik ist bei der Kreuzung der Gasleitung der Nowega, der BAB A 30 und der Osnabrücker Straße vorgesehen. Schließlich ist das Microtunnelingverfahren ein ferngesteuertes Rohrvortriebsverfahren, bei dem ein Vollschnittbohrgerät zum Einsatz kommt. Von einer Startbaugrube aus wird der Bohrkopf in Richtung der Zielbaugrube vorgetrieben. Die hierbei erforderlichen Vortriebskräfte werden durch hydraulische Pressen aufgebracht, die in der Startgrube installiert werden. Mit dem



Bohrfortschritt werden die jeweils nächsten Vortriebsrohre in die Startgrube hinabgelassen und in den Pressenrahmen eingespannt. Der Vortrieb an der Ortsbrust wird somit durch einen linearen Kraftfluss durch die Vortriebsrohre bis zum Bohrkopf sichergestellt. Das an der Ortsbrust durch den rotierenden Bohrkopf abgebaute Material wird in förderbare Gesteinsgrößen zerkleinert, zurück zu Startgrube transportiert und dort an die Oberfläche gebracht. Nach Fertigstellung des Vortriebsabschnitts werden die Schutzrohre für den späteren Kabelzug eingezogen. In Abhängigkeit des angetroffenen Baugrunds kann eine Verfüllung des Ringraumes, dem Spalt zwischen der Oberfläche der Vortriebsrohre und dem Baugrund, mit einer Bentonitsuspension erfolgen, sodass der Ringraum dauerhaft gestützt bleibt und Setzungen des Bodens vermieden werden. Das System kommt bei der Kreuzung der Hase und Sandforter Straße zum Einsatz. Nach Herstellung der Kabelschutzrohre, der Muffengruben und der Kopflöcher vor den Endverschlussgerüsten in den KÜS beginnt der Kabelzug der 380-kV-Einzelkabel. Auf speziellen Tiefladern werden die Kabelspulen über geeignete und vorab mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde festgelegte Verkehrswege zu den Muffenstandorten bzw. zu der KÜS transportiert. Vor dem Einziehen der Kabel, werden die Schutzrohre nochmals kalibriert und gemolcht, um einen reibungslosen Kabelzug zu gewährleisten. Zum Ziehen der Kabel wird zwischen Zugwinde und Spulenplatz ein leichtes Vorseil eingeblasen bzw. eingezogen, mit welchem ein stabileres Hilfsseil eingezogen wird. Anschließend wird das Kabel mittels Kabelziehstrumpf an dem Zugseil befestigt und Richtung Windenplatz gezogen. Vor der KÜS werden die Kabel direkt ins Erdreich mit Reserveschlaufe gelegt. Nachdem die ersten Kabellängen eingezogen sind, kann mit der Muffen- bzw. Endverschlussmontage begonnen werden. Die Kabelendverschlussgerüste werden vor Beginn der Endverschlussmontage mit einem Montagehilfsgerüst inkl. einer Zeltplane eingehaust, damit die Montage sauber und witterungsunabhängig erfolgen kann. Auch die Muffenbereiche werden vor Montagebeginn witterungsbeständig eingehaust.

Vor den Erdkabelarbeiten erfolgt eine Kampfmittelsondierung sowie archäologische Untersuchung, um Baufreiheit zu gewährleisten. Für die im Vorfeld der Planungen festgestellten Verdachtsflächen und -punkte werden im Vorfeld der Arbeiten weitere Untersuchungen in Abstimmung mit den zuständigen Ordnungsämtern durchgeführt. Die weiteren erforderlichen Untersuchungen können u.a. Oberflächendetektionen bei Verdachtsfällen bzw. Tiefendetektionen in Sondierungsbohrungen mit vorgegebenem Raster bei konkreten Verdachtspunkten beinhalten. Bei Arbeiten im Bereich Anlagen Dritter erfolgt eine Beweissicherung vor und nach der Baumaßnahme. Für die öffentlichen Straßen werden bei den Straßenbaulastträgern etwaige erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen beantragt. Darüber hinaus werden die Baustellenzufahrten so gestaltet, dass die für die jeweilige Andienung erforderlichen Radien zum Ein- und Ausfahren gegeben sind. Die zuständige Behörde legt zudem fest, welche Art der Befestigung der Baustellenzufahrt im Übergangsbereich zum öffentlichen Straßenraum zu erfolgen hat und ob in Abhängigkeit von den Sichtverhältnissen eine Anpassung der zulässigen Geschwindigkeit im Umfeld der Zufahrt erforderlich wird. Sofern Gehölzfäll- oder Baumschnittarbeiten im Bereich der planfestgestellten Flächen notwendig sind, werden diese im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

Schließlich wird für die Verbindung der Freileitung und des Erdkabels eine KÜS errichtet. Eine KÜS wird in der Regel mit zwei Portalen als Stahlgitterkonstruktion ähnlich den Freileitungsmasten geplant. An diese schließen zwei Drosselspulen an, die der Blindleistungskompensation dienen. Eine dritte Drosselspule muss aus Redundanzgründen vorgehalten werden. Neben den Drosselspulen sind für die KÜS eine Sammelschiene und Gebäude für Technikräume und Lager erforderlich. Zur Sicherstellung der Stromversorgung ist eine Notstromanlage erforderlich. Die 16.000 m² große Fläche wird mit einem Stabgitterzaun eingefriedet. Von dieser Fläche sind ca. 5.000 m² versiegelt. Die einzelnen Betriebsmittel der KÜS werden auf Fundamenten errichtet. Die Portale werden mit Blockfundamenten gegründet. Weitere Fundamente werden für die Geräte- und die Sammelschienträger benötigt. Die Portale innerhalb einer KÜS stehen auf der Seite, die dem Freileitungsabschnitt zugewendet ist. Somit dienen die Portale den 380-kV-Leitenseilen, die von einem Freileitungsmast in die KÜS führen, als Anknüpfungspunkt. Der Ansprungswinkel für die Leitenseile der Freileitungsstrasse auf das Portal unterliegt dabei entsprechenden Randbedingungen. Die Höhe des Portals beträgt rund 20 m. Eine ca. fünf Meter hohe Blitzschutzantenne auf dem Portal schützt die stromführenden Leitenseile vor Blitzeinschlägen. Die Portale entsprechen einer Stahlgitterkonstruktion und sind dem Erscheinungsbild eines Freileitungsmastes nachempfunden. Das Portal ist 110 m lang. Die Sammelschienen innerhalb der KÜS dienen der Weiterleitung der elektrischen Energie, die von einem Freileitungsleiterseil auf ein Erdkabel übertragen wird. Diese werden in acht Metern



Höhe auf einen Sammelschienenträger montiert und die Gesamthöhe liegt somit bei ca. 14 m. Die Drosselspulen sind elektrische Großgeräte und dienen der Blindleistungskompensation. Je mehr Blindleistung entsteht umso weniger Wirkleistung und letztlich Strom kann übertragen werden. Insb. auf den Kabelstrecken des Wechselstromnetzes entsteht Blindleistung, die mit Hilfe der Drosselspulen in den KÜS kompensiert werden muss. In der KÜS Steingraben werden zwei Drosselspulen im Betrieb zum Einsatz kommen, eine Drosselspule muss als Reserve zum schnellen Austausch im Schadensfall vorgehalten werden. Alle drei Drosselspulen werden auf entsprechend dafür ausgelegten Fundamenten aufgestellt, die einen Auffangraum für im Havariefall austretendes Öl besitzen. Aus Lärmschutzgründen werden die Drosselspulen eingehaust. Daneben wird auf dem Gelände ein Betriebsgebäude mit Lager für den Betrieb und die Wartung errichtet. Das Betriebsgebäude hat eine Grundfläche von 275 m² und das Lager hat eine Fläche von 50 m². Diese dienen der Aufnahme von Steuerungs- und Nachrichtentechnik für die KÜS. Der zwei Meter hohe Zaun wird mit einer Sichtschutzbepflanzung bepflanzt.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens wurde für den GA3 vom Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS) bis zur UA Lüstringen ein ROV durchgeführt, welches mit dem Antrag der Vorhabenträgerin vom 10.09.2014 eingeleitet wurde. Das ROV wurde mit der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 abgeschlossen². Ergebnis war die Festlegung des vorzugswürdigen Trassenkorridors sowie die Festlegung von 14 Maßgaben.

Im Anschluss wurde für das Vorhaben ein Vorschlag für die Inhalte der umweltbezogenen Antragsbestandteile erarbeitet. Der Untersuchungsumfang wurde im Rahmen des Scoping-Verfahrens nach §15 UVPG festgelegt und nach Beteiligung zuständiger Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange sowie Durchführung eines Scopingtermins am 12.12.2019 durch die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen für die UVP gemäß § 15 Abs. 1 und 3 UVPG vom 28.04.2020 durch die NLStBV ergänzt und bestätigt.

Die Vorhabenträgerin beantragte sodann mit Schreiben vom 08.06.2022 ein Planfeststellungsverfahren für den Bau der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung, Bl. 4210 von Pkt. Königsholz (Landesgrenze NRW/NDS) – KÜS Streingraben durchzuführen.

Nach Prüfung der Unterlagen hat die NLStBV, (damals noch) Stabsstelle Planfeststellung (P20), heute Dezernat 41, als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 04.07.2022 bis (einschließlich) zum 03.08.2022 nach § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz über die Internetseite der NLStBV (<http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>). Darüber hinaus lagen die Planungsunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Plansicherstellungsgesetz als zusätzliches Informationsangebot bei den Gemeinden Bissendorf, Gemeinde Faßberg, Gemeinde Hilter a.T.W., Gemeinde Südheide, Samtgemeinde Flotwedel, Samtgemeinde Lachendorf, Stadt Bergen, Stadt Dissen a.T.W., Stadt Georgsmarienhütte, Stadt Melle und Stadt Osnabrück zur Einsichtnahme aus. Dabei wurde jeweils auf die Einwendungsmöglichkeit hingewiesen.

Die Planfeststellungsunterlagen konnten daneben – wie den Bekanntmachungen der Auslegungsgemeinden zu entnehmen war – auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/startseite>) und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus eingesehen werden.

In den vorgenannten Gemeinden lagen die Planungsunterlagen vom 04.07.2022 bis einschließlich 03.08.2022 in den Diensträumen der Gemeinden bzw. Stadtverwaltungen während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Hierauf wurde in der ortsüblichen Bekanntmachung der

² Abrufbar unter: https://www.arl-we.niedersachsen.de/startseite/wir_ueber_uns/strategie_und_planung/raumordnung/raumordnungsverfahren/laufende_raumordnungsverfahren/380_kvleitungen_luestringenuetersloh/uw_luestringen_pkt_melle/www-380kv-osna-niedersachsen-de-134869.html zuletzt abgerufen am 03.07.2024 18:52 Uhr.



jeweiligen Auslegungsgemeinden hingewiesen. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wurde, konnte sich bis einschließlich 05.09.2022 (Ende der Äußerungsfrist) zu der Planung äußern.

Daraufhin erhoben insgesamt 242 Personen, Gesellschaften und Vereinigungen sowie zwei anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen Einwendungen. Parallel zur Auslegung der Planunterlagen beteiligte die Anhörungs- und Planungsbehörde die Träger öffentlicher Belange. Zudem wurden insb. Entwässerungsverbände sowie Betreiber diverser Leitungsnetze und Infrastrukturanlagen als sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Die möglicherweise durch das Vorhaben berührten Trägern öffentlicher Belange hatten die Möglichkeit bis zum 05.09.2022 eine Stellungnahme abzugeben. Daraufhin haben 45 Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben. Hiervon waren drei Stellungnahmen verfristet eingegangen.

Die Vorhabenträgerin hat zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen jeweils eine entsprechende Gegenäußerung erstellt.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen vom 17.10.2023 bis zum 19.10.2023 in der OsnabrückHalle in Osnabrück erörtert.

Die ursprüngliche Planung hat sich auch aufgrund der zur damaligen Auslegung vorgetragenen Äußerungen geändert bzw. ist ergänzt und aktualisiert worden. Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen mit der 1. Deckblattänderung, eingegangen am 26.09.2023, eine Änderung der Maßnahme Bl. 4252 beantragt. Dieses umfasst im Wesentlichen eine Änderung der Bauweise zur Unterquerung der Nowega Gasleitung, die Änderung der Lage Muffengrube 3.1 und die Änderung der Leitungsführung im Bereich Rochusberg. Eine Beteiligung Betroffener deren Belange durch die Änderung der bereits ausgelegten Planunterlagen stärker als vorher berührt waren, und die betroffenen Träger öffentlicher Belange erfolgte individuell gemäß § 43b EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG erfolgte mit Schreiben der NLStBV im Zeitraum vom 07.12.2023 bis 21.12.2023. Stellungnahmen erfolgten von vier Trägern öffentlicher Belange und Einwendungen von zwei Privaten.

Die von der Vorhabenträgerin am 10.10.2023 beantragte 2. Deckblattänderung betrifft die Maßnahme Bl. 4210. Es erfolgte eine Änderung der Fundamentmaße Mast Nr. 68 bis Mast Nr. 7 sowie eine Änderung des Maststandortes Mast Nr. 80. Eine Beteiligung Betroffener deren Belange durch die Änderung der bereits ausgelegten Planunterlagen stärker als vorher berührt waren, und die betroffenen Träger öffentlicher Belange erfolgte individuell gemäß § 43b EnWG i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG erfolgte mit Schreiben der NLStBV vom 11.12.2023 bis zum 29.12.2023. Stellungnahmen erfolgten von sieben Trägern öffentlicher Belange und Einwendungen von zwei Privaten.

Am 19.12.2023 wurde von der Vorhabenträgerin die 3. Deckblattänderung beantragt. Diese beinhaltet im Wesentlichen eine Änderung und Ergänzung der Umweltstudie. Zudem wurde erstmalig ein Baulärmgutachten eingereicht. Die Planunterlagen der 3. Deckblattänderung wurden in der Zeit vom 09.02.2024 bis (einschließlich) zum 08.03.2024 zur allgemeinen Einsicht im Internet veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen erfolgte gemäß § 43a EnWG durch Veröffentlichung im Internet. Die Planunterlagen konnten in dem Auslegungszeitraum auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) eingesehen und heruntergeladen werden. Auf den jeweiligen Internetseiten der zur Auslegung verpflichteten Gemeinden wurde mittels Verlinkung auf die Seite der NLStBV verwiesen. Stellungnahmen erfolgten von 37 Träger öffentlicher Belange, wovon eine vorverfristet eingegangen ist, einer anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie eine Einwendung Privaten.

Mit Antrag vom 22.01.2024 stellte die Vorhabenträgerin einen Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 44c EnWG für die Beseitigung und den Rückschnitt von Gehölzen im Trassenraum. Diesen Antrag genehmigte die NLStBV mit Bescheid vom 12.02.2024.

Am 26.02.2024 hat die Vorhabenträgerin für das Planfeststellungsverfahren den Opt-Out-Antrag auf Nichtanwendung des § 43 Abs. 3 Satz 2 bis 6 EnWG nach § 118 Abs. 49 EnWG gestellt. Ein Opt-Out-Antrag nach § 119 Abs. 50 EnWG wurde von der Vorhabenträgerin nicht gestellt.



2.2 Rechtliche Bewertung

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit den oben unter Ziff. 1.1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen festgestellt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedürfen gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Dies schließt den Rückbau einer vorhandenen Leitung nebst Bestandsmasten ein. Für die Leitung Wehrendorf-Gütersloh kann gemäß § 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnLAG darüber hinaus ergänzend zu § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG auch für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe des Teils 5 des Energiewirtschaftsgesetzes durchgeführt werden, welches hier durch die Vorhabenträgerin auch beantragt wurde.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, hier insb. den §§ 43a bis 44b EnWG. Die Maßgaben gelten entsprechend, soweit das Verfahren – wie in § 1 Abs. 1, § 5, § 6 NVwVfG – landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist (vgl. § 43 Abs. 5 EnWG).

2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG, § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) i.V.m. Ziff. 11.1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist die NLStBV für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41, Planfeststellung (vormals Stabsstelle Planfeststellung).

Auch erstreckt sich die Kompetenz der Planfeststellung zugleich auf die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Provisorien, da jene als temporäre Maßnahmen der Bauausführung der Verwirklichung des Vorhabens und damit einen integralen Bestandteil des Vorhabens darstellen³.

Hingegen handelt es sich bei dem Rückbau der 110-/220-kV-Höchstspannungsleitung Bl. 2310 zwischen Pkt. Voxtrup Süd und Pkt. Königsholz (Landesgrenze), dem Teilrückbau der Bl. 1123 zwischen Pkt. Allendorf und Pkt. Steingraben, dem Teilneubau der Bl. 1123 am Pkt. Steingraben (Mast Nr. 1013), der Teiländerung der Bl. 1123 zwischen Pkt. Steingraben und Pkt. Voxtrup Süd, dem Teilrückbau der Bl. 0226 zwischen Pkt. Allendorf und Pkt. Allendorf Ost, dem Teilneubau der Bl. 0226 am Pkt. Allendorf Ost (Mast Nr. 1005), der Änderungen an der Bl. 2476 zw. Pkt. Voxtrup Süd und UA Lüstringen und der Teiländerung der Bl. 0768 am Pkt. Voxtrup Süd um eine notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs.1 VwVfG, welche die Planfeststellungsbehörde im Zuge dieses Verfahrens mit erledigen kann und muss. Als notwendige Folgemaßnahmen sind sämtliche Maßnahmen anzusehen, die aus Anlass der Durchführung des eigentlichen Vorhabens

³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.11.2016 – 9 A 25.15, NVwZ 2017, 627 (Rn. 32-34); BVerwG, Urt. v. 23.09.2014 – 7 C 14.13, NVwZ 2015, 445 (Rn. 13); BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – 9 A 8.10, BVerwGE 139, 150 (Rn. 57).



unumgänglich sind, um dem Grundsatz der Problembewältigung hinreichend Rechnung zu tragen⁴. Das ist insb. dann der Fall, wenn die Maßnahmen in Folge der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens Funktionsbeeinträchtigungen anderer Anlagen kompensieren sollen; sie demnach der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der anderen Anlagen dienen⁵. Sie dürfen jedoch in räumlicher und sachlicher Hinsicht nicht über den Anschluss und die Anpassung hinausgehen oder gleichsam ein eigenes Planungskonzept eines anderen Planungsträgers erforderlich machen⁶. Ob die einzelnen Maßnahmen ein eigenes Planungskonzept erfordern, hängt maßgebend von deren Quantität und Qualität ab⁷. Entscheidend sind die Ausgestaltungen und Auswirkungen im Einzelfall, wobei vor allem die Komplexität der Maßnahmen, die damit einhergehenden Probleme, das Vorliegen einer nachhaltigen städtebaulichen Veränderung bezogen auf das Straßen- und Wohnumfeld zu berücksichtigen sind⁸. Maßgebend kommt es mithin darauf an, wie sich der bisherige Zustand im Vergleich zu der geplanten Maßnahme darstellt⁹.

Gemessen daran sind die eben genannten Maßnahmen als notwendige Folgemaßnahmen zu qualifizieren. Zunächst ist der Rückbau der 110-/220-kV-Höchstspannungsleitung Bl. 2310 zwischen Pkt. Voxtrup Süd und Pkt. Königsholz (Landesgrenze) erforderlich, da die planfestgestellte 380-kV-Höchstspannungsleitung eben diese Leitung ersetzt und durch den Neubau der bestehende Trassenraum mehrfach in Anspruch genommen wird. Der Teilrückbau der Bl. 1123 zwischen Pkt. Allendorf und Pkt. Steingraben ist ebenfalls zwingend erforderlich, da der Neubau der planfestgestellten 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung den Raum dieser Bestandstrasse mehrfach beansprucht. Insb. die Masten Nr. 101, Nr. 105, Nr. 109 und Nr. 110 der geplanten Bl. 4210 sind ohne den Teilrückbau der Bl. 1123 nicht zu realisieren. Der Teilneubau der Bl. 1123 am Pkt. Steingraben (Mast Nr. 1013) ist ebenfalls zwingend erforderlich, da eine Verkabelung der auf dem Neubau der planfestgestellten 380-kV-Höchstspannungsleitung mitgenommenen zwei 110-kV-Stromkreise nicht möglich ist, müssen diese Stromkreise ab dem Pkt. Steingraben unter Nutzung der Bl. 1123 zur Umspannanlage Lüstringen geführt werden. Hierdurch ändern sich die Lasten des bestehenden Mastes Nr. 1013, welcher neu gebaut werden muss. Die Teiländerung ebendieser Leitung zwischen Pkt. Steingraben und Pkt. Voxtrup Süd von der 30-kV-Spannungsebene auf die 110-kV-Spannungsebene ist ebenfalls zwingend erforderlich, um die zwei 110-kV-Stromkreise redundant betreiben zu können.

Der Teilrückbau der Bl. 0226 zwischen Pkt. Allendorf und Pkt. Allendorf Ost ist notwendig, da durch den Teilrückbau der Bl. 1123 und den Rückbau der Bl. 2310 die derzeitigen Anknüpfungspunkte eben dieser Leitung entfallen. Daher muss eine neue Verknüpfung geschaffen werden, welche weiter östlich verläuft wodurch der rückzubauende Teil funktionslos wird. Der Teilneubau der Bl. 0226 am Pkt. Allendorf Ost (Mast Nr. 1005) stellt den zuvor bereits erwähnten neuen Verknüpfungspunkt dar, welcher folglich zwingend erforderlich ist. Die Änderungen an der Bl. 2476 zwischen Pkt. Voxtrup Süd und UA Lüstringen sind als Folge des Rückbaus der Bl. 2310 erforderlich, um die zukünftigen vier 110-kV-Stromkreise in die Umspannanlage Lüstringen einzuführen. Schließlich ist die Teiländerung der Bl. 0768 am Pkt. Voxtrup Süd notwendig, da die Zubeseilung des nur mit einem Blitzschutzseil ausgestatteten Spannungsfeldes zur Übergabe der beiden 110-kV-Stromkreise von der angepassten Bl. 1123 an die Bl. 2476 Minderabstände zu den Leiterseilen eines bereits bestehenden Spannungsfeldes der Bl. 0768 auslöst. Die Maßnahmen dienen mithin der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlagen, ohne in räumlicher und sachlicher Hinsicht über den Anschluss und die Anpassung hinauszugehen.

⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 09.03.1979 – IV C 41.75, BVerwGE 57, 297 (299 f.); *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 14. Aufl. 2013, § 75 Rn. 10.

⁵ Vgl. BVerwG, Urt. v. 12.02.1988 – 4 C 54.84, NVwZ 1989, 153 (154); *Deutsch*, in: *Mann/Sennekamp/Uechtritz*, VwVfG (2014), § 75 Rn. 43.

⁶ BVerwG, Urt. v. 12.02.1988 – 4 C 54.84, NVwZ 1989, 153 (154).

⁷ BVerwG, Beschl. v. 13.07.2010, NVwZ 2010, 1244 (1246), OVG Bln.-Bbg., Urt. v. 23.04.2015 – OVG 12 A 1.14, Rn. 37.

⁸ NdsOVG, Beschl. v. 21.12.2016 – 7 LB 70/14, juris, Rn. 75; OVG Bln.-Bbg., Urt. v. 23.04.2015, OVG 12 A 1.14, Rn. 37.

⁹ Vgl. OVG NRW, Urt. v. 02.09.2009 – 11 D 32/08.AK, juris, Rn. 28.



2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren.

Bei der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung und den Leitungsmittnahmen einschließlich der daraus resultierenden Anpassungen an den Bestandanlagen handelt es sich um mehrere selbständige Verfahren, für die ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen war. Hintergrund ist § 78 Abs. 1 VwVfG, wonach für mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind und mindestens eines der Planfeststellungsverfahren bundesrechtlich geregelt ist, nur ein Planfeststellungsverfahren stattfindet, wenn jene derart zusammentreffen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist (sog. Verfahrenskonzentration). Gefordert wird insoweit ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang, der einen erhöhten – über das Normalmaß hinausgehenden – planerischen Koordinierungsbedarf auslöst¹⁰. Dies ist hier der Fall. Die jeweils nach Bundesrecht planfeststellungsbedürftigen Vorhaben werden im jeweiligen Mitnahmeabschnitt auf dem gemeinsamen Gestänge der neu zu errichtenden 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh zwischen dem Pkt. Königsholz (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen) und Umspannanlage Lüstringen geführt. Insoweit gelangen die Vorhaben in einen engen zeitlichen und räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Ausführung, der mit Blick auf die Inanspruchnahme derselben Trasse¹¹ wie auch der notwendigen einheitlichen technologischen Umsetzung einen gesteigerten Koordinierungsbedarf auslöst. Denn die Vorhaben müssen im Wesentlichen gleichzeitig realisiert werden, da teilweise dieselben Grundstücke, bauzeitlich wie endgültig, in Anspruch genommen werden. Die Vorhaben können in rechtlicher Hinsicht mithin nur durch eine gemeinsame Planfeststellung bewältigt werden. In diesem Zusammenhang ist die Verfahrenskonzentration nicht auf den sich durch die Mitführung ergebenden Überschneidungsbereich begrenzt, sondern erfasst die Gesamtplanung der einzelnen mitgeführten Leitungen¹². Soweit die Leitungen einen von der Vorhabenträgerin der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung zu differenzierenden Leitungsbetreiber aufweisen, haben jene der gemeinsamen Planung und Beantragung der Planfeststellung zugestimmt.

Demgegenüber dient der Rückbau der 110-/220-kV-Höchstspannungsleitung Bl. 2310 zwischen Pkt. Voxtrup Süd und Pkt. Königsholz der Umgestaltung, respektive der Änderung des Übertragungsnetzes zwischen Wehrendorf und Gütersloh, hier in Form des Baus einer 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung sowie dem Rückbau der eben genannten, im Zuge des Netzausbaus nicht mehr benötigten 220-kV-Höchstspannungsleitungen. Insoweit handelt es sich bei der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung sowie dem Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsleitung um ein einheitliches Vorhaben, welche dasselbe Ziel verfolgen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 EnLAG i.V.m. Nr. 16 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG, da die Vorschrift für das planfestgestellte Vorhaben als Teil der im Bedarfsplan aufgenommenen 380-kV-Höchstspannungsleitung lediglich einen Ausbaubedarf für die Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh fest schreibt. Bei der Umsetzung ihrer – auch in § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG allgemein niedergelegten – Verpflichtung eines bedarfsgerechten Ausbaus kommt der Vorhabenträgerin letztlich jedoch ein weiterer Gestaltungsspielraum zu, der es ihr ermöglicht, in diesem Zusammenhang verzichtbare Leitungen zurückzubauen, zumal wenn diese – wie hier – insb. dazu dienen, die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu minimieren. Selbst wenn jedoch davon auszugehen wäre, dass es sich beim Rückbau der 110-/220-kV-Höchstspannungsleitungen um selbständige Vorhaben handelt, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gegen die Durchführung eines einheitlichen Verfahrens zusammen mit der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung nichts zu erinnern. Denn sowohl die 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung als auch der Rückbau der o.g. 220-kV-

¹⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 31; BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12, BVerwGE 147, 184, Rn. 21.

¹¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 27.11.1996 – 11 A 99.95, LKV 1997, 213.

¹² BVerwG, Urt. v. 09.02.2005 – 9 A 62.03, NVwZ 2005, 813 (815).



Höchstspannungsleitungen bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG, § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) i.V.m. Ziff. 11.1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz der Planfeststellung durch die hiesige Planfeststellungsbehörde, sodass die einheitliche Durchführung und Entscheidung hierüber im Verfahrensermessen der Planfeststellungsbehörde liegt, § 72 Abs. 1, § 10 VwVfG¹³. Ausgehend davon hatte die Planfeststellungsbehörde insb. zu berücksichtigen, dass die Vorhaben räumlich zusammenhängen und sich in ihren Auswirkungen überlagern, indessen Nachteile, hier vor allem eine Erschwerung des Rechtsschutzes, nicht ersichtlich sind.

Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden.

Die in § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Für das planfestgestellte Vorhaben war nach § 1, § 6 Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG Spalte 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Es handelt sich um ein Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsleitung im Sinne des EnWG mit einer Nennspannung von mehr als 220 kV und einer Länge von mehr als 15 km. Hinsichtlich des Erdkabelabschnitts hat die Vorhabenträgerin eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt, sodass auch für diesen Abschnitt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich nach § 2 Abs. 1, § 3 UVPG mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, insb. die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- Fläche sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beginnt mit der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Daran schließt sich die Festlegung des Untersuchungsrahmens an. Auf der Basis dessen erstellt der Vorhabenträger einen UVP-Bericht und reicht diesen zusammen mit den übrigen Planunterlagen ein. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen richten sich nach § 16 und Anlage 4 UVPG. Danach waren gemäß §§ 17 und 18 UVPG die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und die Öffentlichkeit zu beteiligen, wobei sich hieraus keine gegenüber den Beteiligungsvorschriften des § 43a EnWG weitergehenden Anforderungen ergeben. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Verfahrens war schließlich gemäß § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erstellen und eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG zu erarbeiten.

Die Bewertung findet bei der – im Anschluss an die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgenden –

¹³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1.15, juris, Rn. 52.



Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 Satz 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung, vgl. § 25 Abs. 2 UVPG.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird eine zusammenfassende Darstellung erarbeitet. Diese umfasst sowohl die Umweltauswirkungen als auch die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, ebenso die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen. Auf Grundlage der Unterlagen gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist entsprechend § 24 Abs. 2 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden.

Welche Umweltauswirkungen ein Vorhaben hat, ist durch Vergleich des Ist-Zustands (Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens) mit dem zu prognostizierenden Plan-Zustand zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund werden für die Zwecke der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nachfolgend schutzgutbezogen die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen aufgezeigt, wobei die Beschreibung des Ist-Zustands des maßgeblichen Untersuchungsraums inkorporiert wird.

Der Untersuchungsraum als solcher ist schutzgutabhängig. Er reicht von 200 m bis zu 1.500 m beidseits der Neubau- bzw. der Bestandstrasse. In diesem Bereich wurde vom Vorhabenträger der Bestand erfasst und bewertet. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erfolgte dies methodengerecht und sind die aus der Untersuchung gewonnenen Daten ausreichend aktuell, um die Umweltverträglichkeit des Neubau- und Rückbauvorhabens prüfen zu können.

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen des Leitungsvorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wird unterschieden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die jeweils hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials mit den Schutzgütern und unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben werden. In Bezug auf die vorbeschriebenen Schutzgüter wirkt sich das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt wie folgt aus:

2.2.2.2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und der Untersuchungsmethodik

Das Untersuchungsgebiet wurde mittels der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen abgegrenzt. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen zu erwartenden Auswirkungsbereiche des planfestgestellten Vorhabens auf die einzelnen vom UVPG erfassten Schutzgüter variiert der Untersuchungsraum von Schutzgut zu Schutzgut. Der konkrete Untersuchungsraum wird daher bei den einzelnen Schutzgütern dargestellt.

Methodisch basiert die Umweltverträglichkeitsprüfung im Wesentlichen auf der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltstudie vom 06.05.2022, welche mit der 3. Deckblattänderung vom 19.12.2023 aktualisiert wurde. Diese wiederum greift auf zahlreiche vorhandene Bestandsdaten und – soweit erforderlich – auf projektspezifische Datenerhebungen wie bspw. Fachgutachten, Messungen, Kartierungen und Geländebegehungen zurück. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde lagen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, auf Basis derer eine Entscheidung ergehen konnte. Ein fachlicher Überarbeitungsbedarf bestand nicht.

2.2.2.2.1.1 Beschreibung der Schutzgüter



Im jeweils dargestellten Untersuchungsraum stellt sich der Ist-Zustand der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter wie folgt dar:

2.2.2.2.1.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Maßgebend für die Beschreibung des Zustands des Menschen als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum, soweit er von dem Vorhaben betroffen ist. Ausgehend davon wird der Untersuchungsraum zunächst auf seine Nutzungen und sodann auf die bestehenden Belastungen hin betrachtet. Hierbei ist es sachgerecht, einen Bereich von 400 m beidseits der Leitungstrasse im Innenbereich und 200 m beidseits der Leitungstrasse im Außenbereich zugrunde zu legen. Dies entspricht den Abstandsvorgaben aus Kap. 4.2 Ziff. 07 des LROP.

Ausgehend davon ist zunächst festzustellen, dass der Untersuchungsraum beidseitig der Kabeltrasse im Stadtgebiet von Osnabrück teilweise von (Wohn-)Bebauung geprägt ist, während der weitere Verlauf des Untersuchungsraums für den Neubau der 380-kV-Freileitung nur durch wenige vereinzelte Siedlungen und vor allem durch Wohnbebauung in Form von Außenbereichsbebauung betroffen ist. Soweit die planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung durch den Außenbereich verläuft, liegen 29 Wohngebäude innerhalb eines Abstands von 200 m zur Trasse, jedoch kein Gebäude näher als 100 m. Der betroffene Freiraum wird überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung, aber auch durch sonstige Grünflächen und zum Teil durch Waldflächen geprägt.

Zu dem vom Vorhaben betroffenen Untersuchungsraum gehören auch die Bereiche, in denen sich die vorhandene und zurückzubauende 110-/220-kV-Freileitung (Bl. 2310) sowie die ebenfalls teilweise zurückzubauende 110-kV-Freileitung (Bl. 1123) befindet; dieser Untersuchungsraum deckt sich nur teilweise mit dem Untersuchungsraum der neu zu errichtenden 380-kV-Freileitung. Der Untersuchungsraum der zurückzubauenden Leitungen ist durch diese entsprechend belastet, dort liegen auch vielfach Annäherungen an Wohngebäude und Siedlungen vor. So nähert sich bspw. die 110-/220-kV-Freileitung (Bl. 2310) zwischen den Bestandsmasten 71 und 68 drei Außenbereichsgebäuden auf mehr als 200 m an (45 m, 105 m und 180 m). Im Bereich Borgloh ist die Belastung durch die bestehenden Freileitungen noch deutlich höher, dort befinden sich im 400 m-Abstand zur bestehenden 110-kV-Freileitung Bl. 1123 im Innenbereich 284 Wohngebäude und Gebäude mit sensiblen Nutzungen (z.B. Schule). Bei Außenbereichswohngebäuden kommt es im Bereich Borgloh durch die vorhandenen und zurückzubauenden Freileitungen Bl. 2310 und Bl. 1123 sogar zu Annäherungen auf bis zu 22 m.

In unmittelbarer Nähe zu den Bestandsleitungen gibt es eine entsprechende Immissionsbelastung. Demgegenüber ist der Untersuchungsraum weitgehend unbelastet von Verkehrslärm und anderen (gewerblichen) Immissionen, mit Ausnahme des Verlaufs des Untersuchungsraums in Höhe des Ortsteils Voxtrup der Stadt Osnabrück, da hier aufgrund der dichteren Bebauung eine höhere Zahl von Lärmquellen verschiedenster Art zu verzeichnen ist. Eine weitere Ausnahme bildet die Querung der BAB A 33 bei Bissendorf. Dieser Bereich ist durch den Verkehrslärm der Autobahn entsprechend belastet.

Ein Großteil des Untersuchungsraums, vor allem im Bereich der neu zu errichtenden Freileitung, hat eine hohe Eignung als Erholungsraum.

2.2.2.2.1.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bestand an Tieren und Pflanzen ist im Untersuchungsgebiet aufgrund zahlreicher Untersuchungen sehr gut bekannt. Als biotische Teile des Naturhaushalts bilden die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ein enges Wirkungsgefüge. Daher wird durch die Betrachtung der Tiere und Pflanzen das Schutzgut der biologischen Vielfalt mit abgedeckt.

Für die Erfassung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurde als Untersuchungsraum im Ausgangspunkt ein Korridor von 400 m bzw. 600 m (200 m bzw. 300 m beidseits der geplanten



Trassenachse sowie 200 m beidseits der Rückbauleitungen) gewählt (Zone 1, vgl. Abbildung 3 in Kap. 1.3.3 des UVP-Berichts). Der 400 m-Korridor ist der Regeluntersuchungsraum für die Freileitung und findet sowohl für den Neubau der 110-/380-kV-Leitung als auch für den Rückbau von Bestandsleitungen Anwendung. Für Abschnitte mit voraussichtlicher Beantragung als Erdkabel beträgt der Untersuchungskorridor 600 m (beidseitig je 300 m). Die Biotoptypen und die Brutvögel wurden flächendeckend im Untersuchungsgebiet erhoben. Zwecks Ermittlung des Vorkommens der übrigen Artengruppen, die anhand ihres Habitatpotenzials ausgewählt wurden, erfolgte auf repräsentativen Probeflächen innerhalb des Untersuchungsraums eine Kartierung.

Im nordöstlichen Abschnitt zwischen der UA Lüstringen und dem Bereich Stockumer Berg überschneiden sich die Untersuchungsgebiete der Bl. 4210 (GA3) und der nach Nordosten von Lüstringen zur UA Wehrendorf verlaufenden Bl. 4211 (GA4). In diesem Überschneidungsbereich wurden keine gesonderten Erfassungen für das Vorhaben Bl. 4210 durchgeführt, um Doppelerfassungen zu vermeiden. Es werden die Untersuchungsergebnisse für das Vorhaben Bl. 4211 (GA4) herangezogen.

Im untersuchten Korridor wurden 40 relevante Vogelarten mit Brutnachweis, Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung nachgewiesen oder sind zumindest potenziell in Bereichen um die geplante Trasse zu vermuten. Beim Auftreten lediglich einzelner Individuen einer Art ohne Brutverhalten im Gebiet oder bei Tieren, die nur einmalig singend ohne weitergehenden Brutverdacht beobachtet werden konnten, wurde die Brutzeitfeststellung vermerkt. Der Status „Brutzeitfeststellung“ ist somit nur ein Hinweis auf mögliches Brüten. Diese Individuen oder Paare werden nicht zum Brutbestand gezählt und grundsätzlich nicht bei der Art-für-Art-Betrachtung berücksichtigt. Die im Untersuchungsgebiet liegenden Wälder und Gehölzbiotop sind Lebensraum für eine Vielzahl von Singvogelarten, Brutstätte für einzelne Greifvogelarten und Brutstätte sowie Lebensraum von Waldkauz, Waldohreule und Uhu. Der Buntspecht kommt regelmäßig vor, während allgemein seltener auftretende Spechtarten nur in vergleichsweise geringen Anzahlen erfasst sind. Das Lebensraumpotenzial für Wasser- und Watvögel ist eher gering. Grünland und ackerbaulich genutzte Flächen sind entlang des gesamten untersuchten Korridors gleichmäßig vorhanden. Dementsprechend kamen typische Offenlandbewohner regelmäßig vor, wozu Arten wie Weißstorch, Rotmilan, Mäusebussard, Schwalben etc. zählen. An Hofstellen und Wohnsiedlungen wurden hauptsächlich Baum-, Gebüsch- und Gebäudebrüter erfasst. Eine Vorbelastung stellen die vorhandenen Freileitungen dar. Sie können für bestimmte Arten des Offenlandes die Eignung als Brutplatz beeinträchtigen. Durch die technischen Einrichtungen erhöht sich für einige Vogelarten das Kollisionsrisiko mit Leiterseilen.

Planungsrelevante, störungsempfindliche Arten mit großem Aktionsradius (Großvögel) wurden bei der Erfassung der Avifauna in Zone 1 nicht festgestellt, sodass keine Aufweitung der Kartierung auf 1.000 m beidseits der Trassenachse erforderlich war. Für einen 12 km-Korridor (6 km beidseits der geplanten Trasse) gab es keine Hinweise auf planungsrelevante Arten mit großem Aktionsradius, die zusätzlich zu berücksichtigen wären.

Eine gesonderte Gastvogelerfassung wurde für die Planung zur Bl. 4210 (GA3) nicht durchgeführt, da der relevante Bereich (die Haseniederung) im Überschneidungsbereich der Untersuchungsgebiete für GA3 und GA4 liegt (s.o.).

Im Zuge der Erfassung der Fledermäuse konnten insgesamt 12 Arten (zzgl. zwei weiterer Verdachtsarten) durch Detektorbegehungen, Dauererfassungsgeräten, Netzfänge und die Kartierung der Höhlenbäume mit Quartiereignung für Fledermäuse nachgewiesen werden. Dazu zählen die Bartfledermaus, das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, der Große Abendsegler, das Große Mausohr, der Kleinabendsegler, die Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus und die Zwergfledermaus. Die Bechsteinfledermaus und Zweifarbfledermaus tauchen lediglich als Verdachtsart auf. Die Vorbelastung für diese Artengruppe ist gering. Es gibt eine Vielzahl an Altbäumen mit potenzieller Quartiereignung sowie Grenzlinienbiotop wie Hecken oder Waldränder, in deren Windschatten für viele Arten bevorzugte Jagdstrecken liegen. Ein Kollisionsrisiko mit Freileitungen ist für Fledermäuse generell nicht gegeben, da sie diese sehr gut orten können. Auch bewegliche Hindernisse wie z.B. Rotoren von Windkraftanlagen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

In den für Reptilien geeigneten Habitaten konnten die Blindschleiche und Waldeidechse nachgewiesen werden.



Ferner wurden sechs Amphibienarten nachgewiesen. Dazu zählen der Bergmolch, Fadenmolch, Teichmolch, die Erdkröte, der Grasfrosch und Vertreter der Wasserfroschgruppe. Letztgenannte wurden nicht in eigenständige Arten gegliedert. Kescherfänge ergaben keine eindeutig dem Kleinen Wasserfrosch zuzuordnenden Individuen. Da aber nur ein Teil der im Gebiet beobachteten Wasserfrösche zur Artbestimmung gefangen wurde, kann ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches nicht vollständig ausgeschlossen werden. Als weitere noch im Gebiet vorkommende Art aufgrund früherer Untersuchungen galt der Feuersalamander. Ein Artnachweis gelang jedoch nicht. Auch die Tellerschnecke konnte nicht festgestellt werden.

Es konnten darüber hinaus 24 Libellenarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Viele Gewässer liegen isoliert in der Landschaft, sind umgeben von intensiven Nutzungsformen und durch Stoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung (Pestizide, Düngemittel) vorbelastet. Gleiches gilt für die 22 erfassten Tagfalterarten, wobei Widderchen nicht festgestellt wurden.

Käferarten konnten im Untersuchungsraum aufgrund des Mangels an geeigneten Habitatbäumen und aufgrund fehlenden Totholzes infolge der intensiven Land- und Forstwirtschaft nicht aufgefunden werden. Es wurden jedoch sechs potenzielle Habitatbäume festgestellt.

Es konnten mehrere Heuschreckenarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, wobei keine in Deutschland vorkommende Heuschreckenart im Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG gelistet ist.

Weitere Tierartengruppen konnten im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden.

Der recht inhomogen gestaltete und örtlich noch reich strukturierte Untersuchungsraum zeigt eine große Anzahl unterschiedlicher Biotoptypen und Nutzungsformen. Die einzelnen Biotoptypen sind in Tab. 31 des UVP-Berichts aufgelistet und in der Kartenanlage 06 (Biotoptypen) dargestellt. Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkung listet Tab. 37 des UVP-Berichts (bzw. Tab. 77 im Materialband) auf. Die Detailbeschreibung findet sich in Kap. 2.2.11 im Materialband zum UVP-Bericht. In Tab. 32 und 33 des UVP-Berichts (bzw. Tab. 73 und 74 im Materialband) sind die im Gebiet nachgewiesenen Gefäßpflanzen der Rote-Liste-Arten und die besonders geschützten Farn- und Blütenpflanzen aufgeführt.

Im Untersuchungsgebiet gibt es 110 gesetzlich geschützte Biotope, die beim Landkreis oder der Stadt Osnabrück registriert sind. Darüber hinaus wurden bei der eigenen Erfassung weitere Biotope kartiert, die gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG geschützt sind (vgl. Kartenanlage 07 des UVP-Berichts).

Entsprechend der Lage im Teutoburger Wald ist das Gebiet hauptsächlich durch mäßig bis stark bewegtes Relief gekennzeichnet. Naturnahe Buchen- und Buchen-Eichenwälder sowie Nadelforste unterschiedlicher Zusammensetzung bilden die häufigsten Biotoptypen der Wälder und Forste. Insb. im Bereich der Wälder sowie in den Bachauen weist das Gebiet zahlreiche Biotoptypen und Landschaftselemente von sehr hoher und hoher Bedeutung auf. Der potenziell natürlichen Vegetation entsprechen zahlreiche naturnahe Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Eichenwälder, Au- und Quellwälder sowie naturnahe Fließ- und Stillgewässer und kleinflächige Ausprägungen der Sumpflvegetation. Daneben existieren einige Biotoptypen anthropogener Entstehung, die von sehr hoher und hoher Bedeutung sind. Zu der Wertstufe V (sehr hohe Bedeutung) zählt auch das gut erhaltene sauergrasreiche Nassgrünland in einigen der kleinen Bachauen und in der Haseaue in Ost-Lüstringen sowie artenreiche Ausprägungen mesophilen Grünlands und die oft nur lückenhaft erhaltenen alten Streuobstbestände. Lebensräume von herausgehobener Bedeutung und dementsprechend geringer Vorbelastung konzentrieren sich damit im Wesentlichen auf Wälder und Fließgewässerniederungen. Außerhalb dieser Räume dominieren oft großflächig intensive landwirtschaftliche Nutzungsformen, die als Lebensraum für Pflanzen nahezu ohne Bedeutung sind. Nur an Wegrändern und Flurgrenzen stellen die dort wachsenden Gehölzbestände Rückzugsorte für Pflanzen dar, die aber regelmäßig Belastungen durch Nährstoffeintrag und Pflanzenbehandlungsmitteln ausgesetzt sind.

Unter den Fließgewässern existiert eine größere Zahl naturnaher und bedingt naturnaher Quellbäche sowie Bachoberläufe innerhalb der Wald- und Forstbereiche. Diese Bachläufe entsprechen oft den Kriterien für geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG. Quellen finden sich meist in Form von schmalen Linear- und Sickerquellen. Staugewässer bilden den häufigsten Stillgewässertyp.



Im Untersuchungsgebiet und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen befinden sich im Niedersächsischen Teil die FFH-Gebiete DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ und DE-3715-331 „Else und obere Hase“ sowie das Naturschutzgebiet „Beutling“ (NSG WE 023). Des Weiteren befinden sich im Untersuchungsraum mehrere LSG („Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS-S 023 (Stadt Osnabrück) und LSG OS 001 (Landkreis Osnabrück)), „Teutoburger Wald“ (LSG OS 049), „Else und Obere Hase“ (LSG OS 054), „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (LSG OS 057) sowie der Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita“ (NP NDS 004)). Es gibt hier zudem 16 Naturdenkmale, die beim Landkreis bzw. der Stadt Osnabrück registriert sind. Ferner existiert der geschützte Landschaftsbestandteil „Auf dem Esch“ (GLB OS 025) südöstlich von Mündrup. Zuletzt gibt es im Untersuchungsgebiet 94 registrierte Kompensationsflächen. Die Schutzgebiete sind in der Kartenanlage 07 (Schutzgebiete) des UVP-Berichts dargestellt.

2.2.2.2.1.1.3 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Die Beschreibung der Landschaft und des Landschaftsbildes als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt innerhalb eines Untersuchungsraums von 1.500 m beidseits der Neubautrasse und der Rückbau- bzw. Teilrückbautrasse.

Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig innerhalb der naturräumlichen Region „Osnabrücker Hügelland“ und teilt sich in die naturräumlichen Haupteinheiten „Osnabrücker Hügelland“ im Westen, und „Ravensburger Hügelland“ im Osten. Das gesamte Gebiet ist durch einen Hügellandcharakter und kleinteilige Nutzflächen, Wälder und Siedlungen geprägt.

In der Region des Osnabrücker Hügellandes herrscht ein Hügellandcharakter mit einem kleinteiligen Mosaik aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wäldern und Siedlungen vor. Im Süden geht das Gebiet in die Höhenzüge des Teutoburger Waldes über, während sich nördlich das Tiefland der Ems-Hunte-Geest und der Dümmer-Geestniederung anschließt. Am Standort des UW Lüstringen befindet sich die Hase-Niederung und größtenteils Grünland. Der weitere Verlauf des Untersuchungsgebietes nach Osten ist unregelmäßig aus Bergen, Rücken, Hügeln, Mulden und Tälern zusammengesetzt und liegt südlich der Hase-Niederung, zwischen den BAB A 30 im Norden und BAB A 33 im Südwesten. Nach Süden wird das Gebiet durch die Oeseder Mulde begrenzt. Im Gebiet herrscht Wald vor, wobei noch die natürlichen Waldgesellschaften aus Buchenmischwäldern, Buchen-Traubeneichenwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern erkennbar sind. Die dazwischen eingestreuten Ackerflächen sowie die Streusiedlungen und Einzelhöfe treten immer hinter dem Wald als landschaftsbilddominierendes Element zurück. Das sich nach Osten anschließende Hügelland beherbergt weiterhin Streusiedlungen und Einzelhöfe. Hier tritt der Wald jedoch zurück und bildet vielmehr gemeinsam mit den Grünlandflächen eine parkähnliche Landschaft. Durch mehrere Quellen in angrenzenden Naturraumeinheiten ist das Gebiet mit mehreren Flüssen und Bächen, wie der jungen Hase, der Else und dem Königsbach, durchzogen.

Innerhalb des Bereichs, der von dem planfestgestellten Vorhaben berührt werden kann, befinden sich zudem mehrere LSG. Im Einzelnen:

LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS 001)

Das LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ umfasst ausschließlich die Bereiche im Landkreis Osnabrück. Das Gebiet besteht aus den Mittelgebirgszügen des Teutoburger Waldes und des Wiehengebirges sowie einen großen Teil des Osnabrücker Landes. Im Untersuchungsgebiet erstreckt es sich von Wellingholzhausen im Süden bis an die Stadtgrenze von Osnabrück im Norden.

Das LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS-023) wurde mit Verordnung vom 12.05.1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück 1965, S. 64) ausgewiesen. Die letzte Änderung der Verordnung ist auf den 01.09.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück 2021, S. 414) datiert. Ein Schutzzweck ist in der Verordnung nicht niedergelegt. Gemäß § 2 LSG-VO ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Gemäß § 3 lit. g) LSG-VO ist es verboten Freileitungen und Einzäunungen anzulegen und nach § 3 lit. d) LSG-VO ist es verboten Pflanzen



auszugraben, zu vernichten oder zu beschädigen oder Pflanzen oder Pflanzenteile zu entwenden. Nach § 4 LSG-VO kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 LSG-VO bewilligen.

LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS-S023)

Das LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ umfasst ein Gebiet aus den Mittelgebirgszügen des Teutoburger Waldes und des Wiehengebirges. Im Untersuchungsgebiet erstreckt es sich von Wellingholzhausen im Süden bis an die Stadtgrenze von Osnabrück im Norden. Im östlichen Stadtgebiet ragt es von Norden (Lüstringen) und Süden (Voxtrup) in das Untersuchungsgebiet.

Das LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS 001) wurde mit Verordnung vom 12.05.1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück 1965, S. 64) ausgewiesen. Die letzte Änderung der Verordnung ist auf den 07.07.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück 1997, S. 199) datiert. Ein Schutzzweck ist in der Verordnung nicht niedergelegt. Gemäß § 2 LSG-VO ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Gemäß § 3 lit. g) LSG-VO ist es verboten Freileitungen und Einzäunungen anzulegen und nach § 3 lit. d) LSG-VO ist es verboten Pflanzen auszugraben, zu vernichten oder zu beschädigen oder Pflanzen oder Pflanzenteile zu entwenden. Nach § 4 LSG-VO kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 LSG-VO bewilligen.

LSG „Teutoburger Wald“ (LSG OS 049)

Das LSG „Teutoburger Wald“ (LSG OS 049) beinhaltet die Höhenzüge des Teutoburger Waldes und erstreckt sich somit südwestlich im Untersuchungsgebiet von der Landesgrenze im Südosten bis südlich von Borgloh.

Das LSG „Teutoburger Wald“ (LSG OS 049) wurde mit Verordnung vom 11.08.2004 des Landkreises Osnabrück ausgewiesen. Die letzte Änderung der Verordnung ist auf den 31.08.2021 datiert. Nach § 2 Abs. 2 LSG VO dient die Unterschutzstellung dem Erhalt und Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dem Erhalt und Schutz der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, sowie dem Erhalt und Schutz des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung. Gemäß § 3 Abs. 2, 3 LSG-VO ist es verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, die Oberflächengestalt in der freien Landschaft zu verändern, Waldbestände in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie in der Kernzone Freileitungen zu errichten. Daneben stehen nach § 4 Abs.2 Nr. 2 LSG VO die Verlegung von Erdkabeln sowie in der Pufferzone das Errichten von Freileitungen unter Erlaubnisvorbehalt.

LSG „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (LSG OS 057)

Das LSG „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (LSG OS 057) befindet sich im Osnabrücker Hügelland und besteht aus fünf großflächigen, fast ausschließlich bewaldeten Teilbereichen. Es handelt sich um Bereiche des von Nordwest nach Südost verlaufenden Mittelgebirgszuges des Osnabrücker Osning, des sog.en „Teutoburger Waldes“. Südlich dieses Höhenzuges liegt im Vorland des Osnabrücker Osning der sog. „Kleine Berg“ einer inselartigen Aufwölbung.

Das LSG „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ wurde mit Verordnung vom 29.09.2019 ausgewiesen. Allgemeiner Schutzzweck ist nach § 3 Abs. 1 LSG VO die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Besonderer Schutzzweck für das LSG ist gemäß § 3 Abs. 2 LSG VO die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Ökosystems zusammenhängender Wälder, insb. der großflächigen Buchen- und der eingestreuten Eichenhainbuchenwälder sowie der gebietsprägenden naturnahen Quellbereiche und Bachläufe und ihrer begleitenden Erlen-Eschen-Auwälder. Das LSG mit seinen weitgehend unzerschnittenen, verschieden ausgeprägten Laubwaldbereichen und dem Verbund an naturnahen Bachläufen ist von besonderer Eigenart und Schönheit. Hierzu tragen im Besonderen die blütenreiche Krautschicht der Waldmeister-



Buchenwälder, welche insb. in dem Teilgebiet „Kleiner Berg“ noch großflächig als ehemalige Niederwälder ausgeprägt sind, sowie die im westlichen Niedersachsen in ihrer Ausprägung einzigartigen Kalktuffquellen mit ihren Versinterungen bei. Die Schutzgebietsausweisung dient somit dem Erhalt und der weiteren Entwicklung eines in seinen Lebensräumen facettenreichen Waldgebietes für zahlreiche wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie für die naturbezogene, ruhige Erholung. Darüber hinaus ist nach § 3 Abs. 3 LSG VO der besondere Schutzzweck die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I und der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile. Nach § 4 Nr. 23 ist es verboten bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten und nach § 4 Nr. 25 LSG-VO ist die Neuverlegung jeglicher Leitungen, wie z.B. Freileitungen, Rohrleitungen und Erdkabel verboten. Befreiungen von den Verboten kann nach § 6 Abs. 1 LSG VO die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG gewähren.

2.2.2.2.1.1.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche betrifft in dem Raum, in dem das Vorhaben verwirklicht wird, in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Fläche, Grünland oder Wald. Nur in geringem Umfang sind anderweitig genutzte Flächen betroffen, etwa im Bereich von Straßenquerungen.

Wo Freileitungen zurückgebaut werden, ist das Schutzgut bereits durch die bestehenden Freileitungen betroffen, wobei sich Einschränkungen für die Flächennutzung in erster Linie dort ergeben, wo die Freileitung über Waldflächen führt, in denen eine uneingeschränkter Aufwuchs nicht möglich ist und im Bereich der Maststandorte, die jeder anderen Nutzung entzogen sind.

2.2.2.2.1.1.5 Schutzgut Boden

Die Beschreibung des Bodens als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt innerhalb eines Untersuchungsraums von 300 m beidseits der Neubautrasse sowie 200 m beidseits der Rückbauleitungen.

Die Böden sind in diesem Untersuchungsgebiet gemäß der Bodenübersichtskarte des Landes Niedersachsen im Maßstab 1:50.000 einschließlich der Auswertungskarten zur Schutzwürdigkeit und zur Verdichtungsempfindlichkeit des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2020) beschrieben. Daneben wurden die erheblichen anthropogenen Vorbelastungen auf Grundlage der Ergebnisse der Biotop- und Nutzungsstrukturkartierung sowie Informationen zu Bodenabbau und -auffüllungen und zu den Altlastenkatastern (Landkreis Osnabrück 2021 und Stadt Osnabrück 2020) abgeleitet. Schließlich wurden die Vorrang- und Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück dargestellt.

Im Untersuchungsraum kommen Braunerde, Braunerde-Podsol, Terra fusca-Parabraunerde, Plaggenesch unterlagert von Braunerde, Plaggenesch unterlagert von Podsol, Plaggenesch unterlagert von Podsol-Braunerde, Brauner Plaggenesch unterlagert von Braunerde, Brauner Plaggenesch unterlagert von Parabraunerde, Brauner Plaggenesch unterlagert von Podsol-Braunerde, Brauner Plaggenesch unterlagert von Pseudogley-Parabraunerde, Kolluvisol, Kolluvisol unterlagert von Gley, Parabraunerde, Parabraunerde-Pseudogley, Rendzina, Regosol, Pararendzina, Podsol, Pseudogley, Pseudogley-Braunerde, Pseudogley-Parabraunerde, Pseudogley-Podsol, Pseudogley-Podsol-Braunerde, Gley, Gley-Podsol und Erd-Niedermoore vor. Hervorzuheben ist, dass Plaggenesche als anthropogene Böden auf über 37% und Parabraunerden auf etwa 16% der Flächen des Untersuchungsgebietes anzutreffen sind.

Etwa ein Drittel der Böden im Untersuchungsraum wird als verdichtungsempfindlich bewertet. Hierzu zählen sowohl Böden mit sehr hoher, wie auch mit hoher standortabhängiger potenzieller Verdichtungsempfindlichkeit. Zu den verdichtungsempfindlichen Böden mit sehr hoher standortabhängiger potenzieller Verdichtungsempfindlichkeit zählen vor allem die Pseudogleye und flache Pseudogley-



Parabraunerden sowie Erd-Nieder Moore. Daneben weisen vereinzelt auch stark tonige Pseudogley-Braunerden und Braunerden eine sehr hohe standortabhängige potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit auf. Weiterhin weisen vor allem sandarme Gleye sowie flache, tonige Parabraunerden eine standortabhängige potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit aus. In Einzelfällen weisen darüber hinaus diverse lehmige und tonige Böden eine hohe standortabhängige potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit auf. Hierzu zählen Braunerden, Plaggenesche, Pseudogley-Parabraunerde, Pseudogley-Braunerde und Kolluvisole. Die übrigen Böden, die auf etwa zwei Drittel der Flächen des Untersuchungsgebietes verbreitet sind, gelten als nicht verdichtungsempfindlich.

Etwa zehn Prozent der Böden im Untersuchungsgebiet sind als erheblich anthropogen überprägt einzustufen. Hierzu zählen Versiegelungen bzw. Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad, Abbau- und Auffüllungsflächen und Altlasten. Die Versiegelungen sind im Bereich der vorhandenen Siedlungen und Verkehrsflächen vorhanden. Daneben befinden sich im Untersuchungsgebiet zwei genehmigte und im Betrieb befindliche Abbaugelände für Kalkstein bei Georgsmarienhütte-Mündrup (Rochusberg) sowie bei Osnabrück-Düstrup und Bissendorf-Natbergen (Sandforter Berg). In diesen Bereichen wurde der gewachsene Boden vollkommen abgetragen. Im Bereich Schnettberg bei Georgsmarienhütte-Holsten befindet sich eine mehr als 3 ha große Auffüllungsfläche, auf welcher Fremdboden dauerhaft eingebracht wird und sich dadurch die ursprünglichen Bodenverhältnisse erheblich verändert haben. Schließlich befinden sich im Untersuchungsgebiet zahlreiche Altlasten, insb. im Stadtgebiet Osnabrück, am Sandforter Berg und in den Niederungen von Hase und Sandforter Bach. Die größten Ablagerungsflächen befinden sich in den beiden o.g. Kalksteinbrüchen. Hinzu kommen kleinere Altlastenflächen am Wullbrink, in Borgloh und am Schnettberg.

2.2.2.2.1.1.6 Schutzgut Wasser

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser wird ein enger Untersuchungsraum (Zone 1 in Abbildung 3 der Unterlage 11.2) zugrunde gelegt. Es ist zwischen oberirdischen Gewässern und dem Grundwasser zu unterscheiden.

Was die oberirdischen Gewässer angeht, so befinden sich im Untersuchungsgebiet die Gewässer Belmer Bach, Rosenmühlenbach, die Hase im Mittellauf bis zum Mittellandkanal sowie der Oberlauf der Hase, ferner der Aubach sowie der Königsbach. Diese oberirdischen Gewässer sind Teil der Flussgebietseinheit Ems. Der chemische Zustand ist jeweils als nicht gut eingestuft. Aufgrund der starken Überformung handelt es sich zudem um künstliche Gewässer im Sinne des § 28 WHG. Das ökologische Potenzial ist unbefriedigend, hinsichtlich des Rosenmühlenbaches sowie des Königsbaches schlecht.

Ferner finden sich im Untersuchungsgebiet die Gewässer Laebach und Twisselbach sowie der Uhlenbach, welche zur Flussgebietseinheit Weser gehören. Auch hier ist das chemische Potenzial jeweils schlecht und das ökologische Potenzial hinsichtlich des Uhlenbaches schlecht bzw. für Laebach/Twisselbach unbefriedigend.

Was das Grundwasser betrifft, so umfasst der Untersuchungsraum die Grundwasserkörper Hase rechts Festgestein (DENI_36_02) und Hase links Festgestein (DENI_36_03) sowie Östlicher Teuteburger Wald (DENW_4_2314) und Südliche Herforder Mulde (DENW_4_2317). Der mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper ist jeweils gut, der chemische Zustand nur hinsichtlich der Grundwasserkörper Hase links Festgestein (DENI_36_02) und Hase rechts Festgestein (DENI_36_03) schlecht (Unterlage 9.6, S. 13 f.). Die Einstufung als schlecht geht dabei ausschließlich auf die Überschreitung des Parameters Nitrat zurück.

Im Untersuchungsgebiet finden sich überwiegend grundwasserferne Böden mit Grundwasserflurabständen von über 2 m. Lediglich rund 2 % der Fläche des Untersuchungsraums weisen mit Grundwasserflurabständen von 0,2 bis 0,4 m eine flache Grundwasserstufe auf.

Ferner unterfallen dem Untersuchungsraum die WSG Wellingholzhausen I und Wellingholzhausen II sowie Düstrup und Stockumer Berg.



Im Untersuchungsraum liegen zudem das festgesetzte Überschwemmungsgebiet Hase sowie die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete Belmer Bach, Königsbach und das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Hase-4.

Ferner finden sich im Untersuchungsgebiet die Altablagerungen Nr. 3 „ehem. Röscher-Werke“ sowie Altablagerung Nr. 59 des Altlastenkatasters der Stadt Osnabrück.

2.2.2.2.1.1.7 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Bewertung der Schutzgüter Luft und Klima werden Daten zu Klimaschutzwäldern und kohlenstoffreichen Böden mit Relevanz für den Klimaschutz herangezogen. Datengrundlage sind die BHK50KS (LBEG 2020) und die Klimaschutzwälder (NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 2003) sowie die Informationen für das Schutzgut Pflanzen zu den sonstigen Wäldern und Gehölzen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Ausdehnung um das Vorhaben von insgesamt 3.000 m, mithin jeweils 1.500 m zu beiden Seiten der beantragten Trassenachse. Eine Übersicht enthält Anlage 10 des UVP-Berichts. Darin eingeschlossen sind auch der Rückbau der 110-/220-kV-Leitung und der Teilrückbau der 110-kV-Leitungen.

Klimaschutzwälder sind Waldgebiete mit besonderen Schutzfunktionen. Diese schützen Wohnstätten, Erholungsanlagen, landwirtschaftliche Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluft und Wind. Darüber hinaus wird das Mikroklima benachbarter Siedlungsgebiete und Freiflächen durch Luftaustausch verbessert. Schließlich fungieren Wälder allgemein als natürliche Treibhausgasspeicher, da in deren Biomasse und im Boden CO₂ enthalten ist, und haben somit auch Auswirkungen auf das Globalklima.

Die Klimaschutzwälder sind hauptsächlich im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets gelegen, dort vom Stadtrand Osnabrücks über Bissendorf nach Wellendorf, einige kleine Bereiche auch um Borgloh. Drei weitere kleine Gebiete sind bei Wellingholzhausen gelegen.

Im gesamten Gebiet befinden sich außerdem sonstige Wälder und Gehölze. Diese sind vorwiegend südwestlich und östlich des Vorhabens gelegen und für das globale Klima aufgrund ihrer Funktion als Treibhausgasspeicher relevant.

Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz sind Böden mit torfhaltigem Horizont bis in 2,0 m Tiefe. Zusätzlich weisen sie ein mittleres bis hohes Potenzial zur Verminderung von Treibhausgasemissionen auf.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets treten wenige und kleinflächige Böden mit Bedeutung für das Schutzgut Klima auf. Es handelt sich um Niedermoorböden. Diese sind im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets zwischen Bissendorf und der UA in Lüstringen gelegen. Sie befinden sich hauptsächlich in den Niederungsgebieten von Gräben und kleinen Flussläufen wie der Hase und dem Rosenmühlenbach.

2.2.2.2.1.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für Kulturgüter und sonstige Sachgüter umfasst das Untersuchungsgebiet einen 3.000 m Korridor bzw. 1.000 m für Bodendenkmale zur Neu- und Rückbautrasse.

Im Untersuchungsraum befinden sich – archäologische Baudenkmale ausgenommen – insgesamt 110 Baudenkmale. Davon weisen 26 einen ungesicherten Denkmalstatus auf. Es handelt sich um neun Hofanlage, 34 Wohn-/Wirtschaftsgebäude, 20 Wirtschaftsgebäude, 16 religiöse Flurdenkmale, acht Mühlen, sechs Gutsanlagen/Burganlagen, fünf Kirchen, ein industriegeschichtliches Baudenkmal und elf sonstige Baudenkmale. Daneben sind 176 archäologische Denkmale im Untersuchungsgebiet bekannt. Hierbei handelt es sich um 136 Bodendenkmale und 40 archäologische Baudenkmale mit oberirdisch erhaltenen Bauteilen.



Schließlich befindet sich das Vorhaben im Kulturlandschaftsraum Osnabrücker Hügelland, welches sich aus den Landschaftseinheiten Wiehengebirge, Ravensberger Hügelland und dem Osnabrücker Osning zusammensetzt. Der Kulturlandschaftsraum kann in die vier bedeutsamen Teillandschaften Bissendorf-Natbergen, Placke/Beutling, Haseniederung und Königsbachtal untergliedert werden.

2.2.2.2.1.2 Beschreibungen der Umweltauswirkungen

In Bezug auf die vorbeschriebenen Schutzgüter wirkt sich das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt wie folgt aus:

2.2.2.2.1.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Anlagebedingt bewirkt der Raumanspruch der 51 neuen Masten für die 380-kV-Freileitung mit einer Masthöhe zwischen 47 m und 77,25 m, den Leiterseile und der KÜS visuelle Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die siedlungsnahen Freiräume bzw. Erholungsbereiche. Gegenüber der zurückzubauenden Bestandsleitung beträgt die Erhöhung der Masten durchschnittlich 23 m. Hiermit geht eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes einher.

Zudem werden durch das planfestgestellte Vorhaben Flächen in Anspruch genommen und gequert, denen ein erhöhter Erholungswert zukommt. Die Freileitung verläuft fast durchgängig durch ein vom Landkreis Osnabrück durch das regionale Raumordnungsprogramm ausgewiesene Vorsorgegebiet für Erholung. Im Kabelabschnitt spielt dieser Aspekt naturgemäß keine Rolle.

Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes ergeben sich überall dort, wo die Freileitung mehr als 200 m an Wohngebäude im Außenbereich heranrückt. Für Wohnbebauung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich spielt dies hingegen keine Rolle, weil dort ein Abstand von mind. 400 m eingehalten wird. Die nachfolgende Tab. fasst die betroffenen Wohngrundstücke zusammen:

Wohngebäude	Vorhaben (Entfernung und Lage)	Vorbelastung (Entfernung und Höhe)	Sichtverschattung
Hasestraße 22 49326 Melle	Trassenmittelachse (TMA): 114 m Mast Nr. 68: 117 m Verlauf: südlich (leicht östlich) des Wohnhauses	TMA: 20 m Mast Nr. 73: 25 m Höhe: neuer Mast ist ca. 25 m höher	Östlich am Wohnhaus: Garten mit mittelhohen Bäumen; Vorhaben wird größtenteils durch den Gehölzbestand im Garten verdeckt.
Hasestraße 26 49326 Melle	TMA: 118 m Mast Nr. 68: 140 m Verlauf: nördlich (leicht westlich) des Wohnhauses	TMA: ca. 65 m Mast Nr. 74: ca. 70 m Höhe: neuer Mast ist ca. 26 m höher	Im Norden grenzt eine ca. 2 m hohe Sichtschutzhecke das Grundstück ab; Abgrenzung zur Straße durch Graben mit Gehölzstruktur – entlang der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze; Beide Gewächsbestände schränken Sicht auf Vorhaben ein.
Puschkental 16 49326 Melle	TMA: 107 m Mast Nr. 71: 136 m Verlauf: westlich (leicht südlich)	Keine Vorbelastung	Im südwestlich gelegenen Garten befinden sich einige Obstbäume sowie weitere Gehölze und Sträucher, die nach Westen hin in ein kleines Feldgehölz übergehen; Verschattung zum Mast Nr. 71 durch dichte Gehölze im Südwesten des Wohnhauses (auch im Winter); Potenzieller Wegfall von sichtverschattenden Gehölzen in Richtung des südlich gelegenen Mastes Nr. 70 (ca. 370 m entfernt).
Puschkental 21 49326 Melle	TMA: 136 m Mast Nr. > 200 m) Verlauf: südlich	Keine Vorbelastung	Im Westen und Osten des Wohnhauses stehen mehrere, verschiedenartige Bäume; Vorhaben ist aufgrund Topografie und fehlender dichter Gehölze von der Stirnseite des Wohnhauses aus sehr gut sichtbar; vom nach Westen ausgerichteten Garten mit Terrasse weitgehende Abschirmung des Vorhabens in Hauptnutzungszeit im Sommer durch Gehölze.



Wohngebäude	Vorhaben (Entfernung und Lage)	Vorbelastung (Entfernung und Höhe)	Sichtverschattung
Puschkental 23 49326 Melle	TMA: 196 m Mast Nr. > 200 m Verlauf: südlich	Keine Vorbelastung	Östlich und westlich des Wohngebäudes stehen jeweils mehrere Bäume und Sträucher; im Westen als Hecke (Abgrenzung zum Garten und Acker); Hof befindet sich östlich des Wohnhauses, zwischen Haus und Garage; Terrasse befindet sich westlich des Wohnhauses, zum Garten hin; Vorhaben ist aufgrund Topografie und fehlender dichter Gehölze von der Stirnseite des Wohnhauses aus sehr gut sichtbar; auch Garten und Terrasse sind nicht abgeschirmt.
Puschkental 27 49326 Melle	TMA: 187 m Mast Nr. > 200 m Verlauf: west-südlich	Keine Vorbelastung	Garten hat eine Hecke aus verschiedenen Baumarten, Sträuchern und Stauden, diese umrahmen das Wohnhaus im Süden und Westen; Gehölze schirmen den Garten im Sommer in Richtung des Vorhabens ab.
Schützenstr. 56 49326 Melle	TMA: 190 m Mast Nr. > 200 m Verlauf: westlich	Keine Vorbelastung	Wohngebäude ist im Osten, dem Bereich der Straße, und im Westen durch eine 2 m hohe Sichtschutzhecke umgeben; Unterbrechung im Bereich der Hofeinfahrt; Westlich angrenzend an das Grundstück befindet sich eine mittelhohe Baumreihe; Vorhaben wird aus dem Obergeschoss des Wohngebäudes aufgrund der topografisch höheren Lage v.a. im Winter sichtbar sein.
Schützenstr. 64 49326 Melle	TMA: 159 m Mast Nr. > 200 m Verlauf: östlich des Wohnhauses	Keine Vorbelastung	Lage an Waldrand im Westen; rund ums Wohnhaus Garten mit verschiedenartigen Bäumen (Weiden, Birken, Fichten); im südlichen Teil des Gartens nach Osten hin Hecke; Vorhaben wird durch den Gehölzreichtum auf dem Grundstück auch im Winter weniger sichtbar sein.
Schützenstr. 71 49326 Melle	TMA: 174 m Mast Nr. > 200 m Verlauf: westlich	Keine Vorbelastung	Garten im Norden mit mittelhohem Obstbaumbestand und ein weiterer Garten im Süden mit 1,5 m hoher Hecke; Im Norden des Wohnhauses steht ein Nutzgebäude; Vorhaben ist gut sichtbar, da der Giebel des Gebäudes mit mehreren Fenstern nach Nordwesten zeigt.
Schützenstr. 75 49326 Melle	TMA: 147 m Mast Nr. > 200 m Verlauf: südwestlich des Grundstücks	Keine Vorbelastung	Grundstück ist stark mit Gehölzen bestanden; östlich und südlich gehen die Gehölze in ein Waldstück über; westlich liegt eine mit Obstbäumen bestandene Pferdeweide; Vorhaben ist durch den Gehölzreichtum auf dem Grundstück zumindest im Sommer gut abgeschirmt, wobei ein in südwestlicher Richtung an das Grundstück anschließender Waldbereich zwischenzeitlich aufgrund eines Borkenkäferbefalls abgeholzt worden ist.
Schützenstr. 77, 49326 Melle	TMA: 105 m Mast Nr. 72: 126 m Verlauf: in Bogen von Südosten nach Norden	Keine Vorbelastung	Garten mit Aufenthaltsmöglichkeiten nach Süd-Osten ist mit einer Baum-Strauch-Hecke abgegrenzt; Rabatten vor dem Parkplatz im Südwesten; Von den nach Süden ausgerichteten Zimmern, Balkonen und Terrassen ist Vorhaben gut sichtbar.
Schützenstr. 81 49326 Melle	TMA: 124 m Mast Nr. 72: 154 m Verlauf: nordöstlich	Keine Vorbelastung	Mehrere, verschiedenartige, große Bäume auf dem Hof und hinter dem Haus; Hecke als Abgrenzung zur Straße erstreckt sich bis zum Wohnhaus; Da die Hecke nicht vor dem Wohnhaus weiter verläuft, ist die Sicht der nach Nordosten ausgerichteten Zimmer auf das Vorhaben uneingeschränkt.
Dissener Straße 58 49326 Melle	TMA: 138 m Mast Nr. 75: 180 m	TMA: 65 m Mast Nr. 65: 135 m	Gehölzstreifen im Nordosten; nach Westen führen Gehölzbestände zu kleinem



Wohngebäude	Vorhaben (Entfernung und Lage)	Vorbelastung (Entfernung und Höhe)	Sichtverschattung
	Verlauf: westlich, südlich	Höhe: neuer Mast ist ca. 23,5 m höher	Waldstück; vor dem Wohnhaus Garten mit mittelhohen Bäumen; Sitzecke an westlichen Grundstücksrand mit Sichtschutzhecke gegen Westen schließt an mittelhohen Gehölzbestand an; Vorhaben ist vom Wohnhaus aufgrund Abschirmung durch die Nutzgebäude und den Gehölzbestand vor Eingangsbereich und Garten kaum wahrnehmbar; von der Sitzecke aus ist das Vorhaben aber deutlich sichtbar; Blick nach Nordwesten ist aufgrund des niedrigen Bewuchses nicht oder nur bedingt eingeschränkt.
Wakebrink 15 49326 Melle	TMA: 171 m Mast Nr. 77: > 200 m Verlauf: südlich (in Ost-West-Ausrichtung)	TMA: 130 m Mast Nr. 63: 150 m Höhe: neuer Mast ist ca. 14 m höher	Hauptgarten mit nur niedrigen Gehölzen im Osten und Süden; mehrere hohe Bäume im Südosten; Sicht auf die Vorhaben von Garten und Wohnhaus ist eingeschränkt, da sich der Garten nach Norden und Osten orientiert; Trotzdem ist die Sicht aufgrund der nur mittelhohen Gehölze auf dem Grundstück nur schlecht abgeschirmt.
Allendorfer Straße 16, 49176 Hilter	TMA: 176 m Mast Nr. 88 177 m Verlauf: westlich in N-S-Ausrichtung	Keine Vorbelastung	Gesamtes Grundstück wird von großen, alten Gehölzen abgegrenzt; im Westen v.a. Birken, im Süden durch Hecke aus verschiedenen Bäumen und Gebüsch; Sichtbeziehung teilweise gegeben; teilweise Sichtverschattung durch Baum-Strauchhecke v.a. im Sommer.
Alt Uphöfen 2 49176 Hilter	TMA: 151 m Mast Nr. 95: 162 m Verlauf: westlich	Keine Vorbelastung	In westlichem Bereich des Gartens mittelhohe Obstbäume; Sichtverschattung durch recht hohe Alleebäume im Westen zumindest im Sommer teilweise, wobei eine Sichtbeziehung von dem Gebäude aufgrund der Höhe des Mastes Nr. 95 über die bestehende Baumreihe hinweg besteht. Vom Außen-Aufenthaltsbereich des Wohngebäudes sind beide nächstgelegenen Masten deutlich sichtbar.
Alt Uphöfen 4 49176 Hilter	TMA: 130 m Mast Nr. 94: 197 m Verlauf: südwestlich	Keine Vorbelastung	Im Westen zur K330 einige mittelhohe Einzelbäume; in Südwesten Waldbestand; Sichtverschattung durch Wald im Süden; im weiteren Verlauf in Richtung Nordwesten gute Sichtbarkeit des Vorhabens.
Goldbreite 2 49176 Hilter	TMA: 165 m Mast Nr. 95: 198 m Verlauf: östlich	Keine Vorbelastung	Trennung von nach Norden angrenzenden Feldern durch recht hohen Gehölzbestand; Sichtverdeckung nur teilweise durch neu angepflanzte Gehölze im Osten des Wohnhauses im Sommer.
Goldbreite 3 49176 Hilter	TMA: 173 m Mast Nr. 95: 194 m Verlauf: östlich	Keine Vorbelastung	Sicht in Richtung des Vorhabens durch Nebengebäude auf Grundstück gut verschattet.
Am Königsbach 5 49176 Hilter	TMA: 161 m Mast Nr. 97: 190 m Verlauf: südlich in leichter Senke des Königsbachs	Keine Vorbelastung	Terrasse nach Süden wird von einzeln stehendem Baum begrenzt; nach Osten, Süden und Westen Garten mit einem kleinen Nebengebäude im Westen sowie wenigen großen Bäumen; von Garten des Wohnhauses aus wird Vorhaben durch Gehölze nur wenig verschattet.
Im Alten Borgloh 6 49176 Hilter Betrifft zwei Wohngebäude	TMA: 114 m Mast Nr. 98: 150 m Verlauf: südlich	Keine Vorbelastung	Garten mit Obstbäumen südlich des Wohnhauses; westlich Mauer mit begleitendem Gehölzbestand als Abgrenzung zur freien Landschaft Geringfügige Sichtverschattung durch mittelhohe Gehölze entlang Straße „Am Königsbach“ (südl. des Wohnhauses) zumindest im Sommer.
Im Alten Borgloh 2 49176 Hilter	TMA: 123 m Mast Nr. 98: 149 m Verlauf: nördlich	Keine Vorbelastung	Garten nach Osten (Bäume, kleine Hecke als Abgrenzung zur Landschaft nach Osten); an nördlicher Grundstücksgrenze hoher



Wohngebäude	Vorhaben (Entfernung und Lage)	Vorbelastung (Entfernung und Höhe)	Sichtverschattung
	TMA: 150 m Mast Nr. 98: 163 m Verlauf: nördlich		langgezogener Gehölzriegel in Ost-West-Ausrichtung; nach Norden und Westen stark eingeschränkte Sicht wg. Gehölze; nach Süden und Osten trotz einzelner Bäume recht unverstellter Blick. Nördlich des Grundstück stehende Gehölzreihe bewirkt zumindest im Sommer eine Sichtverschattung.
Zur Horst 10 49176 Hilter	TMA: 191 m Mast Nr. 101: ca. 260 m Verlauf: südlich in Südost-Nordwest-Ausrichtung	TMA (Bl. 2310): ca. 150 m TMA (Bl. 1123): ca. 170 m; Mast Nr. 25 (1123): ca. 150 m; Mast Nr. 26 (Bl. 2310): ca. 175 m Höhe: neuer Mast ca. 24, 5 m höher	Südlich kleine Streuobstwiese; Gartenbereich durch Sichtschutzhecke von übriger Landschaft abgegrenzt; Durch hohe Bäume im Garten und südlich auf Grundstück stehendem Nebengebäude wird Vorhaben größtenteils verschattet.
Schnettberg 9 49124 Georgsmarienhütte	TMA: 158 m Mast Nr. 110: 166 m Verlauf: Trassenverlauf südlich/südwestlich	TMA (Bl. 2310): ca. 175 m TMA (Bl. 1123): ca. 155 m Mast Nr. 15 (Bl. 1123): ca. 186 m; Mast Nr. 26 (2310): ca. 206 m Höhe: neuer Mast ist ca. 26 m (Bl. 1123) bzw. 28 m (Bl. 2310) höher	Grundstück von dichtem Gehölz umstanden; insb. nach Westen; Sichtbeziehung vom Wohngebäude zum Vorhaben durch großen dichten Gehölzbestand auf Grundstück (auch im Winter) eingeschränkt.
Ebbendorfer Weg 4 49143 Bissendorf	TMA: 139 m Mast Nr. 105: 199 m Verlauf: von Südost in Richtung Nordost	TMA (Bl. 2310): ca. 170 m TMA (Bl. 1123) ca. 190 m Mast Nr. 31 (Bl. 2310): ca. 204 m Höhe: neuer Mast ist ca. 25 m höher	Freie Landschaft; Sicht auf Vorhaben sowohl vom Gartenbereich als auch vom Wohnhaus uneingeschränkt gegeben.
	TMA: 114 m Mast Nr. 104: 155 m Verlauf: von Südost in Richtung Nordost	TMA (Bl. 2310): ca. 180 m TMA (Bl. 1123) ca. 200 m Mast Nr. 32 (Bl. 2310): 189 m Höhe: neuer Mast ist ca. 26 m höher	
Schnettberg 14 49124 Georgsmarienhütte	TMA: 129 m Mast Nr. 111: 159 m Verlauf: in einem Bogen von Südost nach Westen um das Grundstück	TMA (Bl. 2310): ca. 50 m TMA (Bl. 1123) ca. 70 m Mast 25 (Bl. 2310): ca. 60 m Mast 14 (Bl. 1123): ca. 75 m Höhe: neue Masten sind doppelt so hoch wie Bestandsmasten (68 m im Vergleich zu 33,16 m bzw. 35,55 m)	In Trassenrichtung nur Felder; nach Osten Garten mit überwiegend kleinen Gehölzen; Abgrenzung durch ein paar hohe Bäume; Wirtschaftsgebäude im Westen und Nordosten verdecken teilweise die freie Sicht auf Landschaft; In Richtung des Vorhabens verdecken Nebengebäude auf dem Grundstück die direkte Sicht vom Wohnhaus.
Schnettberg 25 49124 Georgsmarienhütte	TMA: 182 m Mast Nr. 111: 189 m Verlauf: Südlich des Wohnhauses, bei Mast Abknicken von Südost nach Westen	TMA (Bl. 2310): ca. 185 m TMA (Bl. 1123): ca. 165 m Mast 24 (Bl. 2310): ca. 185 m Mast 13 (Bl. 1123): ca. 165 m	Nach Süden von Wald umgeben; daher wird direkte Sicht auf Vorhaben abgeschirmt.

Tab. 7

Die Tab. zeigt auf, dass die Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die neue Freileitung nicht unerheblich ist, allerdings in vielen Bereichen durch die örtlichen Verhältnisse und Bewuchs eine Abschirmungswirkung gegeben ist.

Sowohl die zurückzubauende 220-kV-Freileitung, als auch die 110-kV-Freileitung, die künftig bis zum Pkt. Steingraben auf der neuen 380-kV-Freileitung mitgenommen wird, befinden sich im Trassenraum. Es tritt somit – ungeachtet der Erhöhung im Vergleich zur Bestandsleitung – in einigen Teilen des Raums auch ein Entlastungseffekt ein.

Betriebsbedingt treten elektrische und magnetische Felder sowie infolge von Corona-Entladungen Lärmimmissionen auf. Diese Auswirkungen sind jedoch unterschiedlicher Natur und unterscheiden sich je nach technischer Ausführung. So können beim Erdkabel Lärmimmissionsbelastungen infolge von Corona-Entladungen sowie elektrische Felder ausgeschlossen werden, Letzteres bedingt durch die gute Abschirmung durch das Erdreich und die metallische Kabelumhüllung.

Hierzu lag der Planfeststellungsbehörde ein Immissionsbericht der Vorhabenträgerin (Anlage 8) vor, der zu dem Ergebnis kommt, dass sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens schon keine maßgeblichen Immissionsorte befinden. Die gleichwohl errechneten Werte liegen an den betrachteten, nächstgelegenen Immissionsorten deutlich unter den Grenzwerten der 26. BImSchV. So wurde der höchste an einem



Immissionsort berechnete Wert für das elektrische Feld der Freileitung an einem Teich direkt unter der Freileitung mit einem Wert von 0,5 kV/m ermittelt; die magnetische Flussdichte beträgt dort 11,3 μ T. Beim Erdkabel beträgt der höchste Wert 59 μ T auf dem bebauten Flurstück 3/27 Flur 2 der Gemarkung Voxtrup, welches an die Erdkabeltrasse grenzt. Dieser vergleichsweise hohe Wert betrifft dort aber nur den äußersten Grundstücksrand und nicht die Bebauung selbst, die aufgrund größerer Entfernung (ca. 24 m) deutlich niedriger belastet ist.

Zudem hat die Vorhabenträgerin auch die in Betracht kommenden Minimierungspotenziale ausgeschöpft. Die Belastung durch elektrische und magnetische Felder nimmt sodann mit zunehmendem Abstand zur Freileitung schnell ab; beim Erdkabel ist dieser Effekt hinsichtlich des Magnetfelds noch ausgeprägter.

Soweit es infolge ungünstiger Wetterbedingungen (Regen, hohe Luftfeuchte durch Nebel) an der Oberfläche der Leiterseile zu Corona-Entladungen und damit zu Geräuschen (Knistern, Prasseln, Rauschen, Brummen) kommt, ist das Belastungsniveau vergleichsweise gering. Die ermittelte Zusatzbelastung liegt – je nach Immissionsort – zwischen 21 dB(A) und max. 36 dB(A) und wird sich deshalb in der Regel nicht von der allgemeinen Hintergrundbelastung abheben. Das gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die höchste Lärmbelastung nur bei Niederschlagsereignissen auftritt, bei denen indes die Niederschlagsgeräusche in der Regel die Immissionen der Freileitung vollständig überdecken.

Weitere Lärmimmissionen sind während der Bauphase zu erwarten. Diese betreffen vor allem den Rückbau der vorhandenen Freileitungen, da dies siedlungsnah erfolgt. Hier ist mit erheblichen Immissionen zu rechnen, die sogar die Schwelle von 70 dB(A) tags an einigen nahe gelegenen Wohnhäusern für einige Tage überschreiten werden. Die Vorhabenträgerin hat jedoch bereits ein Handlungskonzept vorgelegt, um die baubedingten Immissionen soweit wie möglich zu beschränken.

So beträgt die Bauzeit im Freileitungsabschnitt je Maststandort ca. zehn Wochen, wobei für die Herstellung der Mastfundamente ca. vier bis fünf Wochen benötigt werden. Für die Fundamentarbeiten ist dabei täglich mit ca. 60 Fahrzeugbewegungen pro Mast zu rechnen, die nach Möglichkeit an einem Tag erfolgen; für die restliche Bauzeit sind nur wenige Fahrbewegungen erforderlich. Die Lärmpegel je Maststandort sind mithin vergleichbar mit denjenigen Geräuschimmissionen, die durch die Errichtung eines Einfamilienhauses erreicht werden.

Der Bau des Erdkabelabschnitts erfolgt in Form einer Wanderbaustelle. Die Errichtung der KÜS dauert ca. zwölf Monate. Die daraus resultierenden Immissionen sind jedoch deutlich geringer als die Immissionen beim Mastrückbau.

2.2.2.2.1.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Beschreibung der Umweltauswirkungen, deren Umfang und die einschlägigen Maßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt im nachfolgenden Abschnitt. Eine detaillierte Beschreibung der Umweltauswirkungen ist den Unterlagen in Kapitel 6.2 des UVP-Berichts sowie in Kapitel 2.2 des Materialienbands (Anhang 1 zum UVP-Bericht) zu entnehmen. Der Prüfung der Planfeststellungsbehörde liegen Kapitel 6 und 11 des UVP-Berichts mitsamt des Landschaftspflegerischen Begleitplans in Kapitel 10 des UVP-Berichts (Unterlage 11.2), der Materialband (Anhang 01 des UVP-Berichts), die Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anhang 02 zum UVP-Bericht), die Kartenanlagen 01-15 zum UVP-Bericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Unterlage 11.3) sowie die Natura 2000-Vorprüfungen (Unterlage 11.4) zugrunde.

Schutzgut Tiere

Fledermäuse

Baubedingt kommt es im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen, insb. durch die Beseitigung der Vegetation, zur temporären Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen. Während des Baustellenbetriebs treten zudem vorübergehende Störungen durch Schallimmissionen und Licht ein. Anlagebedingt kommt es teilweise zur dauerhaften



Beseitigung von Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen sowie im Bereich des Schutzstreifens und der KÜS mit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Insgesamt müssen 138 Habitatbäume eingeschlagen bzw. gekürzt werden. Diese Bäume sind potenziell geeignete Habitate für Fledermäuse. Eine tatsächliche Belegung konnte zwar nicht nachgewiesen werden, da aber die Tagesverstecke der Tiere nahezu täglich wechseln können, ist das Ausbleiben eines Belegungsnachweises kein Anzeichen für eine unzureichende Eignung. Durch die artbezogenen Vermeidungsmaßnahmen V4, V6 und V9a sowie die CEF-Maßnahme A9 kann die Verletzung oder Tötung von Tieren vermieden sowie die ökologische Funktion vorhabenbedingt verloren gehenden Lebensraums (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden.

Brutvögel

Durch den Baustellenbetrieb können Lebensräume (insb. Offenland und gehölzgeprägte Lebensräume) durch die temporäre Flächeninanspruchnahme von Arbeitsflächen und Zuwegungen vorübergehend verlorengehen. Auch anlagebedingt gehen Lebensräume durch die Flächeninanspruchnahme dauerhaft verloren. Fernerhin verändern sich die Lebensräume dauerhaft durch die Beschränkung des Gehölzaufwuchses in den neu auszuweisenden Schutzstreifen. Durch den Baustellenbetrieb kommt es zudem zu vorübergehenden Störungen wie Schallimmissionen oder optischen Störungen. In Abhängigkeit von artenspezifischen Fluchtdistanzen und ggf. vorhandenen abschirmenden Gehölzbeständen besteht bei störungsempfindlichen Arten ein Störungsrisiko während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bauzeitliche Störungen. Konkret betroffen sind 9,0247 ha Wald und Feldgehölze als Lebensraum für gehölzbrütende Arten, ein Brutpaar des Rebhuhns und ein Brutpaar des Steinkauzes sowie ca. 9.350 lfd. m mit Vorkommen von störungsempfindlichen Arten oder Arten mit Brutplätzen.

Es kommt zu einer Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme bei der Errichtung der Neubaumasten und der Leitungsseile der Freileitung mit dauerhafter Entwertung von Lebensräumen empfindlicher Arten. Von diesen Auswirkungen betroffen sind zwei Brutpaare des Kiebitzes und zwei Brutpaare der Feldlerche. Durch die Rauminanspruchnahme infolge der Errichtung der Masten und v.a. der Leiterseile in neuer Trassenlage kommt es zudem zu einer Betroffenheit von Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko (hier drei Brutpaare des Kiebitzes) auf ca. 1.400 lfd. m.

Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie zur Erhaltung der ökologischen Funktion vorhabenbedingt verloren gehenden Lebensraums (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im räumlichen Zusammenhang werden die Vermeidungsmaßnahmen V4, V6, V10, V11 und die CEF-Maßnahmen A5, A6, A7 und A8 vorgesehen.

Gastvögel

Durch die baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme kommt es zu einem vorübergehenden Verlust von Lebensräumen. Es wird vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb geben. Anlagebedingt werden sich Lebensräume durch die Beschränkung des Gehölzaufwuchses in den neu auszuweisenden Schutzstreifen dauerhaft verändern. Unmittelbare Betroffenheiten sind hingegen nicht zu erwarten.

Reptilien

Es erfolgt baubedingt eine temporäre Inanspruchnahme von Lebensräumen. Darüber hinaus kommt es durch den Baubetrieb zu einer Zerschneidung der Lebensräume. Anlagebedingt gehen Lebensräume durch die Flächeninanspruchnahme dauerhaft verloren.

Amphibien

Baubedingt erfolgt eine temporäre Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Winterquartieren. Wanderungsbeziehungen werden durch den Baustellenbetrieb zerschnitten. Dies kann jeweils eine Verletzung oder Tötung von Tieren zur Folge haben. Konkret betroffen sind 2,7 ha Lebensraum und es kommt auf ca. 1.300 lfd. m zu vorübergehender Zerschneidung von



Wanderungsbeziehungen. Zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Tieren werden die Vermeidungsmaßnahmen V4 und V12 getroffen.

Anlagebedingt kann es zur dauerhaften Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Winterquartieren kommen. Eine Tötung oder Verletzung der Tiere ist möglich. Liegen Amphibiengewässer im Bereich der Absenktrichter von Grundwasserhaltungen, können Amphibien durch die Absenkung des Wasserstands beeinträchtigt werden.

Libellen

Durch den Baustellenbetrieb erfolgt eine temporäre Inanspruchnahme von Libellengewässern. Dadurch kann es baubedingt zu einer Verletzung oder Tötung der Tiere kommen. Anlagebedingt kann es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Libellengewässern kommen.

Xylobionte Käfer

Im Bereich von Arbeitsflächen und des Schutzstreifens kommt es zur Beseitigung der Vegetation, insb. sechs potenzieller Habitatbäume, mit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch anlagebedingt können Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft wegfallen. Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen xylobionter Käferarten wird die Vermeidungsmaßnahme V 9b durchgeführt.

Heuschrecken

Baubedingt kann es zur temporären Inanspruchnahme von Heuschrecken-Lebensräumen nordöstlich und östlich von Natbergen mit möglicher Verletzung oder Tötung von Tieren kommen. Anlagebedingt ist es möglich, dass eine dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen eintritt.

Tagfalter/Widderchen

Baustellenbedingt kommt es zur Beseitigung der Vegetation im Bereich der Arbeitsflächen, der Gerüststellfläche und des Schutzstreifens und damit zur temporären Inanspruchnahme von Lebensräumen. Durch die Anlage kommt es dann zur dauerhaften Beseitigung der Vegetation im Bereich von Arbeitsflächen und des Schutzstreifens.

Schutzgut Pflanzen

Baubedingt erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen. Ferner ist eine temporäre Wasserhaltung im Bereich der Baugruben mit Beeinträchtigungen von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkung erforderlich. Insgesamt sind 14,5293 ha Biotoptypen mit Wertstufen größer II betroffen (davon 7,9244 ha für Baustellen und Zuwegungen und 6,6049 ha infolge von Grundwasserabsenkungen).

Darüber hinaus kommt es anlagebedingt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, der Muffenstandorte und der KÜS. Mit der Einrichtung eines Schutzstreifens geht die Beseitigung und Beschränkung von Gehölzen einher. Davon sind 7,7908 ha Biotoptypen einer Wertstufe größer II (0,0110 ha im Bereich der Maststandorte, Cross-Bonding-Schränke und der KÜS und 7,7798 ha für Einrichtung des Schutzstreifens) betroffen.

Für das Schutzgut Pflanzen werden die Vermeidungsmaßnahmen V4, V5, V7, V8, V13 und V14 durchgeführt sowie die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A3 getroffen. Über die Rekultivierung hinaus müssen der Verlust von Biotopen durch Flächeninanspruchnahme sowie die Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen durch die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 kompensiert werden.

Im Übrigen beeinträchtigt das Vorhaben zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope. Insoweit wird eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt (siehe unter 2.2.3.4.10.3)

Schutzgebiete

FFH-Gebiet DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“



Durch die Gerüststellflächen erfolgt kurzzeitig eine temporäre baubedingte Beanspruchung von artenarmem Intensivgrünland. Es werden aber weder Lebensraumtypen in Anspruch genommen noch ist ein Gehölzrückschnitt im Schutzstreifen erforderlich. Durch den temporär erhöhten Baustellenverkehr ist mit einer kleinräumig und zeitlich begrenzt auftretenden Erhöhung von Luftschadstoffemissionen zu rechnen, die jedoch keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets zur Folge hat.

Um anlagebedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu vermeiden, wurden zwei neue Masten (Mast Nr. 75 und 75A) jeweils nördlich und südlich außerhalb des Gebiets ersetzt. Es wird durch die neue Leitung lediglich überspannt.

DE-3715-331 „Else und obere Hase“ und DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“

Die FFH-Gebiete befinden sich in deutlicher Entfernung zum Vorhaben und liegen außerhalb der vorhabenbedingten Auswirkungen.

Nationale Schutzgebiete

Hinsichtlich des Naturschutzgebiets „Beutling“ (NSG WE 023) werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände der Naturschutz Gebietsverordnung ausgelöst.

In den LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS-S 023 (Stadt Osnabrück) und LSG OS 001 (Landkreis Osnabrück)) und „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (LSG OS 057) kommt es vor bedingt zwar zu geringfügigen Beeinträchtigungen, diesbezüglich liegen aber die Voraussetzungen für eine Erlaubnis bzw. Ausnahme nach § 4 LSG-VO sowie einer Befreiung vor (siehe unter 2.2.3.4.10.2.2). Erhöhte Voraussetzungen werden hieran nicht gestellt.

Für das LSG „Teutoburger Wald“ (LSG OS 049) greift bereits eine in der Schutzgebietsverordnung selbst angelegte legal Ausnahme und hinsichtlich des LSG „Else und Obere Hase“ (LSG OS 054) kommt es nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen. Das Gleiche gilt für den Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita“ (NP NDS 004)).

Was schließlich die 16 Naturdenkmale, die beim Landkreis bzw. der Stadt Osnabrück registriert sind, sowie den geschützten Landschaftsbestandteil „Auf dem Esch“ (GLB OS 025) südöstlich von Mündrup betrifft, so kommt es diesbezüglich ebenfalls nicht zu Beeinträchtigungen.

2.2.2.2.1.2.3 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau bzw. die Änderung von Leitungen auf einer Länge von 32,35 km. Insgesamt ist die Errichtung von 76 Stahlgittermasten in den Freileitungsabschnitten, eines Erdkabelabschnittes auf 8,9 km Länge und einer KÜS mit Portal geplant. Daneben werden auf einer Länge von 25,3 km Bestandsleitungen mit insgesamt 101 Masten zurückgebaut.

Baubedingt kommt es zu temporären Flächeninanspruchnahmen mit der Beseitigung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen und Elementen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen auf einer Fläche von insgesamt 1,25 ha. Hiervon betreffen 0,64 ha Wald und 0,61 ha Kleingehölze, Gehölzstreifen, Hecken, Einzelbäume etc.

Anlagebedingt kommt es auf einer Fläche von 7,78 ha zu Beschränkungen von landschaftsbildprägenden Gehölzen im Schutzstreifen mit der Anlage und durch Aufweitung von Schneisen in Wäldern, Gehölzstreifen und Baumreihen. Im Schutzstreifen der Freileitung gelten Wuchshöhenbeschränkungen, die zu regelmäßigen Kappungen, „auf den Stock setzen“ oder der Einzelentnahme führen. Auch wenn der Schutzstreifen des Erdkabels zwar schmaler ist, sind tiefwurzelnde Gehölze innerhalb dieses Schutzstreifens nicht zulässig. Daneben führt das Vorhaben zu Waldschneisen, welche ebenfalls Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes darstellen. Die Maßnahmen betreffen auf einer Fläche von 7,14 ha Wald und auf einer Fläche von 0,64 ha Kleingehölze, Gehölzstreifen, Hecken, Einzelbäume etc.



Infolge der Errichtung des Vorhabens kommt es daneben anlagebedingt zu einer Rauminanspruchnahme mit visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Masten, Leiterseile und die Kabelübergabestation. Hierbei ist insb. die 16,6 km lange 110-/380-kV-Freileitungstrasse als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen. Insgesamt kommt es zu einer Beeinträchtigung der Landschaft auf einer Fläche von ca. 51 km². Hierbei werden zu 45 % Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung und zu 27 % Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung beeinträchtigt. Nur zwei Prozent der Fläche nehmen siedlungsgeprägte Räume ein. Eine visuelle Beeinträchtigung der Landschaft durch die neun Muffenstandorte mit je zwei Cross-Bonding-Schränken liegt aufgrund der geringen Größe der Schränke nicht vor.

Indes kommt es zu einer Entlastung der Landschaft aufgrund des Rückbaus von Leitungen. Hierbei werden 101 Maststandorte mit einer Leitungslänge von insgesamt 25,4 km rückgebaut. Somit entfallen Landschaftsbildbeeinträchtigungen auf rund 32 km².

Das LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS 001) ist sowohl aufgrund des Teiltrückbaus von Bl. 2310 sowie des Teiltrückbaus der Bl. 1123 und Bl. 0226 als auch durch den Neubau der Bl. 4252 und Bl. 4210 und den Teilneubau der Bl. 1123 und Bl. 0226 betroffen. Im Geltungsbereich der LSG-VO wird die Freileitung Bl. 2310 auf einer Länge von ca. 9,9 km, die Leitung Bl. 1123 auf einer Länge von ca. 6,6 km und die Leitung Bl. 0226 auf einer Länge von ca. 1,4 km zurückgebaut, wobei die Masten der Leitung Bl. 2310 Nr. 19 bis Nr. 42, Nr. 44 und Nr. 46 bis Nr. 60, die Masten der Leitung Bl. 1123 Nr. 13 bis Nr. 31 und Nr. 34 bis Nr. 40 sowie die Masten der Leitung Bl. 0226 Nr. 1 bis Nr. 5 jeweils samt Fundament bis zu einer Tiefe von 1,2 m entfernt werden. Hierbei sind vorübergehende Wasserhaltungen notwendig bei den Masten Nr. 35, Nr. 36, Nr. 44 bis Nr. 46 und Nr. 50 bis Nr. 57 bei Leitung Bl. 2310, Masten Nr. 24, Nr. 25, Nr. 33 bis Nr. 35, Nr. 39 und Nr. 40 bei Leitung Bl. 1123 und bei den Masten Nr. 1 bis Nr. 5 bei Leitung Bl. 0226. Für den Rückbau sind temporäre Arbeitsflächen sowie Zufahrten notwendig.

Das LSG wird in seinem Geltungsbereich darüber hinaus durch das Neubauerdkabel Bl. 4252 auf ca. 2,6 km, durch die Neubaufreileitung Bl. 4210 auf ca. 10,9 km und durch den Teilneubau von Bl. 0226 auf 0,6 km gequert, wobei für Bl. 4210 die Masten Nr. 81 bis Nr. 112, der Mast Nr. 1013 als Ersatzmast der Bl. 1123 und der Mast Nr. 1005 der Bl. 0226 samt neuer Fundamente entstehen. Hierbei sind vorübergehende Wasserhaltungen notwendig bei den Masten Nr. 82, Nr. 87, Nr. 89, Nr. 96 bis Nr. 102 und Nr. 35, Nr. 36 bei Leitung Bl. 4210 sowie bei Mast Nr. 1005 der Leitung Bl. 0226. Für das Erdkabel sind zwei Muffenstandorte inklusive zweier Cross-Bonding-Schränke vorgesehen. Darüber hinaus entsteht der Neubau der KÜS Steingraben auf einer Fläche von 1,6 ha samt Betriebswegen, Betriebsgelände und sonstiger Anlagenteile. Für sämtliche Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen sowie Zufahrten notwendig, die im LSG liegen.

Im LSG „Naturpark nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge (LSG OS-S 023) wird die Freileitung Bl. 2310 auf einer Länge von ca. 1,6 km zurückgebaut, wobei die Masten Nr. 12 bis Nr. 18 samt Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,2 m entfernt werden. Hierbei geht zwar keine negative Veränderung der Landschaft einher, sondern diese wird entlastet. Mit dem Rückbau geht jedoch eine temporäre Veränderung durch die Ablagerung von Bauschutt sowie eine Beeinträchtigung des Naturgenusses einher.

Das LSG „Teutoburger Wald“ (LSG-OS 049) ist sowohl aufgrund des Rückbaus von Bl. 2310 sowie durch den Neubau der Bl. 4210 betroffen. Die Freileitung Bl. 2310 wird dort auf einer Länge von ca. 4,3 km zurückgebaut, wobei die Masten Nr. 61 bis Nr. 78 samt Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,2 m entfernt werden. Der Rückbau findet, bis auf eine in der Kernzone liegende Strecke von 430 m (Masten Nr. 77 und Nr. 78), in der Pufferzone statt. Vorübergehende Wasserhaltung ist notwendig für den in der Pufferzone liegenden Masten Nr. 61. Die Neubauleitung Bl. 4210 quert das LSG in seinem Geltungsbereich auf ca. 5,5 km von Mast Nr. 63 bis Nr. 80, für welche jeweils ein neues Fundament errichtet wird. Lediglich die Abschnitte zwischen Mast Nr. 63 und Nr. 64, Mast Nr. 70 und Nr. 71 und Mast Nr. 74 und Nr. 75, mithin eine Länge von insgesamt ca. 510 m, liegen dabei in der Kernzone. Auch der Schutzstreifen zwischen Mast Nr. 72 und Nr. 73 ragt auf einer Fläche von 950 m² in die Kernzone hinein. Im Übrigen liegt die Neubaumaßnahme in der Pufferzone. Wasserhaltung ist



notwendig im Bereich der Masten Nr. 63 bis Nr. 66, Nr. 69 bis Nr. 71 und Nr. 73. Gehölze sind durch die Neubaumaßnahmen betroffen durch die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen sowie durch die Masten Nr. 63 bis Nr. 65, Nr. 66 bis Nr. 67, Nr. 69 bis Nr. 70, Nr. 73 bis Nr. 75a, Nr. 78 bis Nr. 79. Für sämtliche Rückbau- und Neubaumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen sowie Zufahrten notwendig, die im LSG liegen. Der Rückbau der Bl. 2310 stellt keine negative Veränderung der Landschaft dar. Jedoch kommt es während der Rückbauphase zu temporären Beeinträchtigungen durch temporäre Arbeitsflächen sowie Zufahrten sowie Ablagerungen.

Im LSG „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (LSG OS 057) wird auf einer Strecke von 150 m die Bl. 2310 zurückgebaut, wobei Leiterseile zwischen den Masten Nr. 65 und Nr. 66 entfernt werden, wofür temporär ein Gerüst an der Dissener Straße innerhalb des LSG notwendig ist. Daneben betrifft der Neubau der Bl. 4210 auf insgesamt ca. 190 m zum einen in den Haseniederungen zwischen den Masten Nr. 75 und Nr. 75A (ca. 170 m) und zum anderen zwischen den Masten Nr. 69 und Nr. 70 (ca. 20 m) den Geltungsbereich des LSG. In diesen Bereichen werden ebenfalls keine Masten oder Fundamente errichtet, sondern diese nur mit dem Leiterseil überspannt. An der Dissener Straße wird innerhalb des LSG der Seilzug für die Beseilung der Masten Nr. 75 und Nr. 75A temporär aufgestellt. Die Waldfläche wird dabei überspannt, Gehölze werden nicht zurückgeschnitten. Für die Beseilung zwischen den Masten Nr. 69 und Nr. 70 bedarf es ebenfalls einer Seilzugfläche innerhalb des LSG sowie die Nutzung der Zuwegung über den Haseweg, der ebenfalls innerhalb des LSG liegt.

Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden durch die Ausgleichsmaßnahme A1 – Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sowie die Ersatzmaßnahme E2 – Ersatzaufforstung im Landkreis Celle. Im Übrigen wird Ersatzgeld gezahlt.

2.2.2.2.1.2.4 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche wird durch folgende Wirkungen des Vorhabens betroffen:

- temporäre (baubedingte) und dauerhafte (anlagenbedingte) Flächeninanspruchnahme für den Bau der Freileitung
- temporäre (baubedingte) und dauerhafte (anlagenbedingte) Flächeninanspruchnahme für den Bau der KÜS
- temporäre (baubedingte) und dauerhafte (anlagenbedingte) Flächeninanspruchnahme für den Bau der Muffenstandorte und die Verlegung des Erdkabels.

Die temporär in Anspruch zu nehmenden Flächen setzen sich für die Freileitung aus den Baustelleneinrichtungsflächen (ca. 3600 m² je Mast), den Zufahrten und der Seilzugtrasse zusammen. Direkt am Maststandort werden ca. 780 m² für das Fundament erforderlich. Abspannmasten benötigen Platz für die Seilzugmaschine und die Bauverankerung (ca. zweimal 600 m²).

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Freileitung fällt deutlich geringer aus und beschränkt sich auf die Maststandorte. Bei einem aus der Erdoberfläche herausragenden Mastfundament von 13 m (Tragmast) bis 16 m (Abspannmast) Kantenlänge kann von einer Flächeninanspruchnahme von ca. 169 m² bis 256 m² pro Mast der 110-/380-kV-Leitung ausgegangen werden. Bei den 110-kV-Masten beträgt diese Fläche 25 m² und 52 m².

Für die Freileitungen hat die Vorhabenträgerin auf dieser Basis folgende Flächeninanspruchnahmen in Summe ermittelt:

Art der Flächeninanspruchnahmen Neubau und Änderungen		Flächengröße
baubedingt	Temporäre Arbeitsflächen Mastmontage	20,2337 ha
	Temporäre Seilzugflächen	3,6199 ha



	Temporäre Aufstellflächen Schutzgerüste	2,3709 ha
	Temporäre Zuwegungen	13,8887 ha
Temporär Gesamt		38,4773 ha
dauerhaft	Grundflächen von 53 Masten (51 Masten 110/380 kV, 2 Masten 110 kV)	1,1306 ha
	Betonköpfe der Eckstiele von 53 Masten (Versiegelung)	0,0646 ha
	53 Plattenfundamente (Unterflurversiegelung)	1,7120 ha
Dauerhaft Gesamt		1,7120 ha
Schutzstreifen	Im Grundbuch eingetragene Flächengröße mit beschränkter persönlicher Dienstbarkeit	98,7887 ha

Tab. 8

Die Schutzstreifen können, soweit in ihnen nicht Maststandorte liegen, bewirtschaftet werden. Nur soweit es sich um Wald handelt, ist ein uneingeschränkter Aufwuchs von Gehölzen nicht mehr möglich.

Für die Verlegung des Erdkabels wird temporär auf der Länge des Erdkabels (8,9 km) die Fläche für den Kabelgraben in Anspruch genommen. Diese Fläche kann anhand des Regelarbeitsstreifens mit einer Breite von 46 m bemessen werden. In geringem Umfang kommen noch Flächen für Zufahrten hinzu, die ebenfalls temporär sind.

Weiterhin werden für die 9 Muffenstandorte noch Flächen in Anspruch genommen.

Für den Kabelbereich hat die Vorhabenträgerin auf dieser Basis folgende Flächeninanspruchnahmen in Summe ermittelt:

Art der Flächeninanspruchnahmen Erdkabel		Flächengröße
baubedingt	Temporäre Arbeitsflächen (inkl. Kabelgraben und Baugruben)	49,8353 ha
	Temporäre Zuwegungen	0,7059 ha
Temporär Gesamt		50,5411 ha
dauerhaft	9 Muffenstandorte (Unterflurversiegelung)	0,1296 ha
	18 Cross-Bonding-Schränke mit Umpflasterung (Versiegelung)	0,0441 ha
Dauerhaft Gesamt		0,1553 ha
Schutzstreifen	Im Grundbuch eingetragene Flächengröße mit beschränkter persönlicher Dienstbarkeit	27,2648 ha

Tab. 9

Der Ansatz für die Cross-Bonding-Schränke ist allerdings aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu korrigieren: Die Vorhabenträgerin hat in der Unterlage 11.2 (Umweltbericht) für die Cross-Bonding-Schränke mit Einfassung eine Fläche von 25 m² angegeben bei einer Unterflurversiegelung von 72 m². Es ist jedoch zu beachten, dass je Standort zwei Cross-Bonding-Schränke (insgesamt 18) nebeneinander mit einem praktisch kaum nutzbaren Zwischenraum von ca. 14 m² errichtet werden. Unter Berücksichtigung der umlaufenden Pflasterung ist daher je Muffenstandort unter Einbeziehung der nicht nutzbaren Restfläche zwischen den beiden Befestigungsflächen der Cross-Bonding-Schränke von einer Gesamtfläche von 60 m² auszugehen (so auch Unterlage 4.4, Blatt 2).



Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die KÜS Steingraben bezieht sich auf die eingezäunte Fläche von 16.000 m², wobei davon nur ca. 30 % versiegelt werden (Betriebsgebäude, Wege, Anlagenteile). Zwar beträgt die Gesamtfläche insgesamt ca. 22.000 m². Die Differenz beruht jedoch auf der Eingrünung, die gleichzeitig Kompensationsmaßnahme ist und deshalb nicht als dauerhafte Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche angesehen werden kann. Für die Zufahrt sind noch ca. 125 m² zu berücksichtigen. Für den Bau der KÜS werden ca. 0,3 ha zusätzliche Baustellenfläche benötigt (zusätzlich zum KÜS-Standort selbst). Auf die Wiedergabe der in Unterlage 11.2 enthaltenen Tab. zu den ermittelten Flächeninanspruchnahmen für die KÜS wird verzichtet.

Durch die zum Vorhaben gehörenden Rückbaumaßnahmen werden allerdings auch Flächen frei. Zwar bedarf auch der Rückbau zunächst einer temporären Flächennutzung für die Baumaßnahme. Danach werden jedoch diese Flächen, als auch die vormaligen Flächen der zurückgebauten Leitungen dauerhaft frei, soweit sie nicht aufgrund von Überschneidungen mit der neu zu errichtenden Leitung wieder in Anspruch genommen werden müssen.

Für den Rückbaubereich hat die Vorhabenträgerin folgende temporäre Flächeninanspruchnahmen und dauerhafte Freigaben in Summe ermittelt:

Art der Flächeninanspruchnahmen Rückbau Freileitungen		Flächengröße
baubedingt	Temporäre Arbeitsflächen Mastdemontage	18,4756 ha
	Temporäre Seilzugflächen	1,0200 ha
	Temporäre Aufstellflächen Schutzgerüste	2,1744 ha
	Temporäre Zuwegungen	16,5650 ha
Temporär Gesamt		32,3723 ha
Dauerhafte Freigabe	Grundflächen von 101 Masten (67 Masten 110/220 kV, 34 Masten 110 kV)	0,125 ha
	Betonköpfe der Eckstiele von 32 Masten (Entsiegelung)	0,0096 ha
	Blockfundament von 8 Masten (Entsiegelung)	0,0110 ha
	101 Mastfundamente (Unterflurentsiegelung)	0,2380
Dauerhaft Gesamt		0,2380 ha
Schutzstreifen	Löschung von Flächen mit beschränkter persönlicher Dienstbarkeit aus dem Grundbuch	98,4262 ha

Tab. 10

2.2.2.2.1.2.5 Schutzgut Boden

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich vor allem durch die temporäre Flächeninanspruchnahme mit Beeinträchtigung von verdichtungsempfindlichen Böden im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen, die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente, Muffenstandorte und die Kabelübergabestation sowie Veränderung der Bodenstruktur im Bereich des Erdkabels. Daneben ergeben sich Auswirkungen aufgrund des Rückbaus durch die temporäre Flächeninanspruchnahme mit Beeinträchtigungen von verdichtungsempfindlichen Böden im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen sowie durch den Rückbau der Masten mit Entsiegelung des Bodens.

Baubedingt kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen durch Befahren, Aufstellen von Maschinen und Geräten sowie durch das Zwischenlagern von Aushubmassen und Baustoffen während der Bauphase zu einer mechanischen Belastung nicht verdichtungsempfindlicher und verdichtungsempfindlicher Böden (vor allem Gley, Erd-Niedermoor, Pseudogley, Parabraunerde) auf einer



Fläche von rund 28 ha. Hiervon sind 12,4 ha Böden mit sehr hoher bis hoher Bedeutung betroffen. Daneben kommt es baubedingt zu einer Veränderung der Bodenstruktur im Bereich des Kabelgrabens, da hier Boden zunächst entnommen wird und zum Abschluss der Bauarbeiten wieder in der Reihenfolge der vorgefundenen Bodenhorizonte eingebracht wird. In der Rohrbettungszone wird der Boden hierbei zu zeitweise fließfähigem selbstverdichtendem Verfüllbaustoff aufbereitet und wieder eingebaut. Von den Arbeiten im Bereich des Kabelgrabens und der Baugrube sind Böden auf einer Fläche von rund 18,1 ha betroffen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Plaggenesch mit sehr hoher bis hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung und um Parabraunerden mit sehr hoher bis hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (zusammen rund 12,1 ha). Daneben sind 5 ha Böden mit mittlerer Bedeutung (Gley und ein Erd-Niedermoor in den Niederungen der Hase und des Rosenmühlenbaches) betroffen. Daneben ist ein Hektar Boden mit geringer Bedeutung betroffen.

Anlagebedingt kommt es auf einer Fläche von 0,4781 ha zu einer vollständigen Versiegelung und auf einer Fläche von 1,945 ha zu einer Unterflur-/Teilversiegelung von Boden mit hoher bis sehr hoher und mittlerer Bedeutung durch die Mastfundamente, Kabelmuffen und die KÜS. Es handelt sich hierbei überwiegend um Plaggenesch und Parabraunerde mit sehr hoher bis hoher Bedeutung aufgrund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit bzw. ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung. Auf dem Standort der KÜS Steingraben ist vor allem Rendzina betroffen, mit sehr hoher bis hoher Bedeutung aufgrund ihrer besonderen Standorteigenschaften und ihrer Seltenheit. Die weiteren Böden sind zumeist von mittlerer Bedeutung wie Pseudogley und Gley.

Betriebsbedingt führt das Erdkabel zu Wärmeemissionen auf einer Fläche von ca. 10.700 m². Diese konzentrieren sich kleinräumig auf den Bereich unmittelbar oberhalb des zentralen Leiters des Kabelstranges und wirken sich vornehmlich im unmittelbaren Nahbereich des Erdkabels aus. An der Bodenoberfläche, welche bodenökologisch von übergeordneter Bedeutung ist, fällt die Wärmeemission hingegen deutlich geringer aus, sodass die in den oberflächennahen Bodenschichten auftretende Erwärmung im Vergleich zu den jahreszeitlichen Schwankungen gering ist. Vergleichbares gilt bezogen auf den Bodenwasserhaushalt; denn auch hier beschränken sich die Wärmeemissionen auf die unmittelbare Kontaktzone zur Wärmequelle und führen damit nicht zu ökologisch relevanten Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes. Soweit sich hingegen durch die Wärmeemission die Nitrifikation und die Nitrat Auswaschung erhöht, wirken die Faktoren, die den Nitratkreislauf auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche maßgeblich beeinflussen, hauptsächlich im Oberboden und somit nicht in der Nähe des Erdkabels. Zudem sind die Auswirkungen durch die zusätzliche Nitrifikation bzw. Nitratverlagerung/-auswaschung sehr gering.

Indes kommt es zu einer Entsiegelung durch den Rückbau der Fundamente von insgesamt 101 Maststandorten mit anschließender Wiederherstellung einer bewirtschaftbaren/bewuchsfähigen Bodenoberfläche auf einer Fläche von 0,283 ha. Vereinzelt müssen Fundamenteile im Boden verbleiben, die tiefer als 1,2 m unter der Geländeoberkante liegen. Oberirdische Fundamenteile, die bei einzelnen Standorten vorhanden sind, führen aufgrund des Rückbaus zu einer vollständigen Entsiegelung auf einer Fläche von 0,0206 ha.

Durch die ökologische und BBB (V4) wird die Einhaltung der aus Sicht des Bodenschutzes notwendigen Maßnahmen überwacht und eine den einschlägigen DIN Vorschriften (DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731) entsprechende Umsetzung des Vorhabens sichergestellt. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen der Böden werden in jedem Fall durch die Maßnahmen A2, A3 und E1 kompensiert.

2.2.2.2.1.2.6 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen durch die Errichtung der Erdkabeltrasse auf das Schutzgut Wasser sind insb. durch die geplanten Wasserhaltungen bei der Verlegung der Erdkabel in offenen Verlegegräben zu erwarten. Dies kann zu einer Absenkung des Grundwasserstandes und damit zu einer Gefährdung grundwasserabhängiger Landökosysteme führen. Zudem kann es baubedingt bei der Erdkabelverlegung zu einem Schadstoffeintrag in das Grundwasser kommen und dadurch der chemische Zustand des Grundwassers beeinträchtigt werden. Ferner werden die Erdkabelrohre in den offenen Verlegegräben in



Bettungsmaterialien eingebaut. Dieses kann zu einem Schadstoffeintrag in das Grundwasser führen und zudem die Niederschlagsversickerung in das Grundwasser beeinträchtigen und die Grundwasserströmung beeinflussen.

Sofern für die Errichtung der Erdkabeltrasse Oberflächengewässer gekreuzt werden, ist hinsichtlich der jeweils zweimaligen Querung der Achelriede sowie des Rosenmühlenbachs eine Gewässerverlegung vorgesehen. Diese kann dazu führen, dass für die Bauphase die Gewässerdurchgängigkeit beeinträchtigt wird und der Hochwasserabfluss nicht in gleicher Weise wie beim Ausgangsgewässer gegeben ist.

Hinsichtlich der Kreuzung der Erdkabeltrasse mit der Hase ist eine geschlossene Bauweise vorgesehen. Hierbei ist sowohl an Start- als auch an der Zielgrube eine bauzeitliche Wasserhaltung für den Zeitraum von sechs bis neun Monaten erforderlich. Dies kann einerseits zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen und grundwasserabhängige Landökosysteme gefährden und birgt andererseits das Risiko eines baubedingten Schadstoffeintrags in das Grundwasser.

Die Verlegung der Erdkabel erfordert hingegen keine dauerhafte Veränderung oder Verkleinerung von Oberflächenwasserkörpern. Sofern für die Verlegung der Erdkabeltrasse eine Überführung von Oberflächengewässern oder offenen Grabenabschnitten erforderlich macht, werden diese nach wenigen Tagen wieder zurückgebaut. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist damit nicht verbunden.

Ein Teil der Erdkabeltrasse verläuft darüber hinaus durch das WSG Stockumer berg sowie WSG Düstrüp. Hierbei sind insb. die Verbote zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten sowie die Verbots- und Genehmigungsvorbehalte der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen. Dies betrifft einerseits das Verbot zur dauerhaften Verminderung der Deckschicht sowie das Verbot von Bohrungen.

Darüber hinaus sind baubedingte Auswirkungen der Erdkabelverlegung auf den Hochwasserabfluss potenziell denkbar. Sowohl im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Hase als auch im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet Hase-4 erfolgt die Verlegung in offenen Verlegegräben. Die erforderlichen Baugruben sind durch Verwallungen gegen Hochwasserereignisse gesichert. Zudem führt eine Lagerung des Bodenaushubs im Überschwemmungsgebiet potenziell zu einem Verlust von Retentionsraum.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Verlegegräben wieder verfüllt. Anlagenbedingt sind durch die Erdkabeltrasse keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen auf das Umweltgut Wasser durch die Errichtung der Freileitungstrasse sind durch die Gründungsmaßnahmen zu erwarten. Die Errichtung der Bohrpfahlfundamente bzw. der Platten- oder Stufenfundamente kann einerseits zu einem bauzeitlichen Stoffeintrag in das Grundwasser führen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserqualität sowie den chemischen Grundwasserzustand haben. Andererseits bedarf es für die Herstellung der Baugruben eine kurzzeitige Wasserhaltung von rund vier Wochen. Dies kann zu einem Absinken des Grundwasserspiegels führen und grundwasserabhängige Landökosysteme gefährden.

Die Maststandorte Nr. 68 bis 72 liegen innerhalb des WSG Wellingholzhausen II. Bei der Errichtung sind daher insb. die Verbots- und Genehmigungsvorbehalte der Schutzgebietsverordnung zu beachten. Dies betrifft insb. § 5 Abs. 4 Nr. 35 und 36 WSG-VO, welche eine dauerhafte Verminderung der Grundwasserdeckschicht sowie Bohrungen verbieten bzw. unter Vorbehalt stellen.

Zudem sind potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser beim Rückbau der alten Maststandorte zu erwarten. Auch hierbei ist ein potenzieller Schadstoffeintrag in das Grundwasser möglich sowie eine Grundwasserhaltung erforderlich. Letztere kann wie auch bei der Errichtung zu einer Gefährdung grundwasserabhängiger Landökosysteme führen.

Ein dauerhafter Verlust von oberirdischen Gewässern ist durch den geplanten Freileitungsbau nicht zu erwarten.

Anlagebedingt kann es im Bereich der Erdkabeltrasse zu einer Veränderung des Grundwasserhaushaltes kommen, hervorgerufen durch den Einbau von Bettungsmaterialien sowie der Kabelschutzrohre. Diese



können das Einsickern von Niederschlagswasser in die Grundwasserleiter beeinträchtigen. Zudem ist ein Stoffeintrag aus den Kabelschutzrohren in das Grundwasser denkbar.

Anlagebedingte Auswirkungen des Freileitungsbaus sind insb. in den festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gegeben. Die Masten Nr. 97 bis 102 liegen Bereich des Überschwemmungsgebiets Königsbach. Aufgrund der Ausgestaltung der Masten als Gittermasten sowie des geplanten Rückbaus der Masten 35 und 36 der 110-/220-kV-Freileitung und des Masts Nr. 25 der 110-kV-Freileitung ist eine nachteilige Auswirkung auf das Abflussvolumen vernachlässigbar.

Ferner führt die Errichtung der Mastfundamente sowie die Betonsohlen der Muffenbauwerke und eventuell im Baugrund verbleibende Grubenwände der Wasserhaltung zu einem Verlust von Versickerungsfläche und kann daher eine nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserneubildung zeigen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind lediglich hinsichtlich des Erdkabelabschnitts zu erwarten. Hier kommt es betriebsbedingt zu Wärmemissionen im Umfeld der Erdverkabelung, was wiederum zu Auswirkungen auf die chemischen und biologischen Prozesse im Grundwasser führen kann.

2.2.2.2.1.2.7 Schutzgüter Luft und Klima

Relevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich einerseits bei der Errichtung der 110-/380-kV-Leitung (Freileitung und Erdkabel), zum Teil auch beim Rückbau der 110-/220-kV-Freileitung und beim Teilrückbau der 110-kV-Freileitungen, durch die bau- und anlagebedingte Beseitigung von Klimaschutzwäldern sowie sonstigen Wäldern und Gehölzen. Die Verluste resultieren aus der Flächeninanspruchnahme infolge der Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen sowie der Etablierung eines Schutzstreifens mit Aufwuchs- und Wuchshöhenbeschränkungen. Andererseits ergeben sich relevante Umweltauswirkungen aus der Errichtung der 380-kV-Erdkabelleitung und der damit einhergehenden Inanspruchnahme von kohlenstoffreichen Böden im Kabelgraben.

Durch die Errichtung der Freileitung werden in Folge der Errichtung des Schutzstreifens Klimaschutzwälder auf einer Fläche von ca. 2,17 ha in Anspruch genommen. Für die Errichtung der Erdverkabelung und deren Schutzstreifen wird eine Fläche von unter 0,01 ha in Anspruch genommen. Zusätzlich kommt es im Zuge der Baumaßnahmen auf einer Fläche von etwa 0,15 ha zur Inanspruchnahme von Klimaschutzwäldern durch die Anlage von Zuwegungen und Arbeitsflächen.

Der kohlenstoffreiche Boden wird auf einer Fläche von ca. 1,6 ha durch die Veränderung der Bodenstruktur für die Anlage des Kabelgrabens erheblich beeinträchtigt. Hinzu kommen (teilweise) Versiegelungen auf einer Fläche von unter 0,02 ha durch das Anlegen von Muffengräben und -schächten. Schließlich wirken sich Arbeitsflächen und Zuwegungen auf einer Fläche von ca. 2,27 ha ggf. durch Verdichtung der Böden aus.

Zusammenfassend sind Wälder und Gehölze auf einer Fläche von 9,0247 ha betroffen. Davon entfallen 2,3234 ha auf Klimaschutzwälder und 6,7013 ha auf sonstige Wälder und Gehölze. Hinzu kommt die Inanspruchnahme von 3,9074 ha kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, sodass auf insgesamt 12,9322 ha klimaschutzrelevante Funktionsbeeinträchtigungen zu erwarten sind.

Die Herstellung der Bauwerke selbst, insb. der Masten, verlangt einen entsprechenden Ressourcen- und Energieeinsatz, der mit Treibhausgasemissionen verbunden ist. Zudem werden in der Bauphase von Fahrzeugen und Baumaschinen Abgasemissionen und witterungsbedingt auch Staubemissionen verursacht. Baubedingt entstehen somit CO₂-Emissionen mit Auswirkungen auf das Globalklima. Dadurch verursachte erhebliche Auswirkungen auf die Lufthygiene oder die lokalklimatischen Verhältnisse können jedoch ausgeschlossen werden.



2.2.2.2.1.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme samt Gründungsmaßnahmen, die temporäre Flächeninanspruchnahme sowie die visuelle Raumwirkung kann es zum Verlust von oder zu nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter kommen.

Infolge des Trassenbaus ist die teilweise oder vollständige Zerstörung archäologischer Denkmalsubstanz durch Erdarbeiten zu befürchten, da Bodendenkmale grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit aufweisen. Im Untersuchungsbereich befinden sich 176 bekannte archäologische Denkmale. Diese befinden sich vorwiegend bei Voxtrup, Lüstringen, im Hasetal nördlich des Sandforter Berges und im Süden bei Wellingholzhausen. Ein hohes Konfliktpotenzial besteht vor allem bei Plaggeneschböden, da diese die unter ihnen befindlichen archäologischen Spuren konservieren und die Überdeckung mit Plaggenesch die Vorhersage potenzieller Fundstellen verhindert.

Daneben kommt es baubedingt zu temporären Wasserhaltungen, welche bei pfahlgegründeten Baudenkmalen durch das Absinken des Grundwasserspiegels zu Schäden durch Trockenlaufen führen können. Innerhalb des prognostizierten Absenkbereichs befinden sich vorliegend vier Baudenkmale, wobei jedoch bei drei Baudenkmalen eine Pfahlgründung ausgeschlossen werden kann. Ein solches Risiko besteht nur bei der Rosenmühle des Gut Stockum (Denk203), da hier eine Pfahlgründung nicht ausgeschlossen werden kann.

Anlagebedingt kommt es aufgrund der Errichtung des Vorhabens zu einer visuellen Änderung bezüglich der Erlebbarkeit und räumlichen Wirkung der Denkmale sowie der historischen Kulturlandschaften. Von den 110 Baudenkmalen im Untersuchungsbereich sind 81 Baudenkmale nicht betroffen, acht Baudenkmale werden durch den Rückbau von Leitungen entlastet. Weitere 18 Baudenkmale sind geringfügig betroffen. Neun Denkmale sind aufgrund des Neubaus leicht betroffen und zwei Denkmale haben eine mittlere Betroffenheit. Bei diesen elf Denkmalen handelt es sich um das „Heuerhaus“, Vessendorfer Straße 59 in Melle (Denk20), den „Hof Lauxtermann“, Allendorfer Straße 20 in Hilter a.T.W. (Denk53), den Speicher „Hof Westermeyer“, Alt Uphöfen 9, Hilter a.T.W. (Denk92), das Heuerhaus „Meyer zum Alten Borgloh“, Goldbreede 1, Hilter a.T.W. (Denk97), die Mühle „Kölling“, Holter Straße 2, Hilter a.T.W. (Denk 98), die Hofkapelle, Am Königbach 2, Hilter a.T.W. (Denk100), den Speicher und die Scheune „Demter-Hof“, Kronsundern 15, Bissendorf (Denk 133 und 134), das Haupthaus „Hof Klausing“, Schnettberg 9 Georgsmarienhütte (Denk154), die Hofanlage „Meyer zum Alten Borgloh“, Im Alten Borgloh 2, Hilter a.T.W. (Denk95) und die Hofanlage „Hof Nölker“, Quellsiek 1, Georgsmarienhütte (Denk143), wobei die letzten zwei Denkmale eine mittlere Betroffenheit haben. Daneben entstehen visuelle Auswirkungen auf archäologische Baudenkmale, wobei lediglich zwei Grabhügel zwischen Mast Nr. 67 und Nr. 68 leicht betroffen sind.

Schließlich befinden sich im Untersuchungsraum die vier Kulturlandschaften Bissendorf-Natbergen, Placke/Beutling, Haseniederung und Königsbachtal. In der Kulturlandschaft Bissendorf-Natbergen wird ausschließlich das Erdkabel verlegt und folglich können visuelle Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. In der Kulturlandschaft Placke/Beutling entstehen durch den Bau des Mastes Nr. 67 mit einer Höhe von 65,5 m sowie durch die im Bereich der Grabhügel geführten Leiterseile negative visuelle Auswirkungen. Indes werden die Bestandsmasten Nr. 73 und Nr. 74 zurückgebaut, was zu einer Entlastung der Kulturlandschaft führt und Sichtachsen verbessert. Die Kulturlandschaft Haseniederung wird lediglich tangiert und es ist eine Verlegung als Erdkabel vorgesehen. Somit sind keine Beeinträchtigungen zu befürchten. Die Freileitung wird sich indes über rund 3,6 km des Königsbachtals und somit über etwa zwei Drittel der Kulturlandschaft erstrecken. Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung verbleibt im westlichen Teil der Kulturlandschaft eine visuelle Beeinträchtigung im mittleren Bereich und in der Mitte der Kulturlandschaft eine mittlere bis schwere Belastung. Lediglich der östliche Teil bleibt unbelastet.

Zum Ausschluss und zur Minderung der Beeinträchtigung ist in den eben genannten Bereichen eine archäologische Baubegleitung (V3) vorgesehen. Ein weiterer Minderungseffekt wird durch die Optimierung der Arbeitsflächen und geeignete Schutzmaßnahmen wie das Auslegen von Fahrbohlen erreicht.



2.2.2.2.1.2.9 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen.

Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung sind Wechselwirkungen insb. über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden.

In Betracht kamen hierbei u.a. – grün dargestellt – folgende Wechselwirkungen:

Schutzgut	Menschen	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Landschaft	Fläche, Boden	Wasser	Luft, Klima	Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Menschen							
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt							
Landschaft							
Fläche, Boden							
Wasser							
Luft, Klima							
Kulturgüter und sonstige Sachgüter							

Tab. 11

Insgesamt waren jedoch keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten Einzelwirkungen hinausgehen.

2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 Abs. 1 UVPG

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren¹⁴. Sie findet als selbstständiger Verfahrensschritt getrennt von der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben statt. Die Umweltbelange sollen der eigentlichen Entscheidungsfindung vorgelagert gebündelt einer eigenständigen Bewertung zugeführt werden, um auf diese Weise zu verhindern, dass die Umweltbelange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur

¹⁴ Peters/Balla/Hesselbarth, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 7.



Geltung kommen, dass ihnen objektiv bei einer Gesamtschau gebührt¹⁵. Während es bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen um die Frage geht, ob das Vorhaben zugelassen werden kann, betrifft die Bewertung nach § 25 UVPG die Frage, ob das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen führt. Die beiden Fragestellungen sind nicht identisch. Insb. implizieren erhebliche Umweltauswirkungen nicht die Unzulässigkeit des Vorhabens. So ist etwa die erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets zweifelsfrei eine erhebliche Umweltauswirkung, das Vorhaben kann aber über § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG dennoch zugelassen werden.

Die Bewertung erfolgt nach § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Bewertungsmaßstab sind dementsprechend die rechtlich vermittelten Maßstäbe¹⁶. Fehlt es an hinreichend operationalen rechtlich vermittelten Vorgaben, müssen diese so weit wie möglich im Wege der Gesetzesauslegung unter Heranziehung fachlicher Erkenntnisse gewonnen werden¹⁷.

Mangels entsprechender normativer Vorgaben wird die Bewertung grundsätzlich verbal-argumentativ als bewertende Darstellung der Umwelt(-gesamt-)belastungen durchgeführt. Dies ist sachgerecht und entspricht ständiger Verwaltungspraxis¹⁸. Zur Veranschaulichung der Feststellung erheblicher Umweltauswirkungen lehnt sich die Planfeststellungsbehörde im Übrigen an das von *Kaiser*¹⁹ vorgeschlagene Vorgehen an. Ausgehend davon wird die Bewertung im Weiteren nach folgendem Schema vorgenommen:

Bewertungsstufe, Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Schutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Schutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise (etwa aus überwiegenden Allgemeinwohlgründen).
II Belastungsbereich	Das betroffene Schutzgut wird erheblich beeinträchtigt, sodass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Im Übrigen ist die Beeinträchtigung jedoch auch ohne Vorliegen besonderer Ausnahmegründe bzw. anderer Abwägungen zulässig.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Schutzguts erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, wobei nicht zwingend geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen sind.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Schutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Schutzgut, bspw. durch eine Verminderung bereits bestehender

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11.03, BVerwGE 122, 207 (211).

¹⁶ *Kümper*, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, München 2018, UVPG, § 25 Rn. 13.

¹⁷ *Peters/Balla/Hesselbarth*, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 11.

¹⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 08.06.1995 – 4 C 4.94, BVerwGE 98, 339 (364).

¹⁹ *Kaiser*, NuL 2013, 89 ff.



	Umweltbelastungen.
--	--------------------

Tab. 12

Es wird zunächst schutzgutbezogen bewertet. Sofern sich das Vorhaben auf ein und dasselbe Schutzgut unterschiedlich auswirkt, sodass seine Auswirkungen in unterschiedliche Bewertungsstufen der obigen Rahmenskala einzuordnen wären, gilt jeweils die höchste Stufe, also diejenige mit der größten Zulassungshürde²⁰. Damit wird dem Grundsatz der Vorsorge gemäß § 3 Satz 2 UVPG Rechnung getragen. Der Systematik nach entspricht dieses Vorgehen u.a. der Bewertung des ökologischen Zustands bei Gewässern (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 1 OGEWV).

Ob es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt, wird sodann nicht nur schutzgutbezogen, sondern auch schutzgutübergreifend bewertet. Diese Gesamtbewertung erfolgt verbal-argumentativ. Dabei genügt es für die Annahme erheblicher Umweltauswirkungen, wenn bereits hinsichtlich eines Schutzguts der Unzulässigkeitsbereich (IV) eröffnet ist. Das Gleiche gilt bei Einstufung in den Zulässigkeitsgrenzbereich (III), außer die Ausnahme oder Befreiung von dem berührten strikten Verbot kommt gerade aus (anderen) Umweltbelangen in Betracht²¹. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Vorhaben wegen maßgeblich günstiger Umweltauswirkungen gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG trotz erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets zulässig ist oder eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus Gründen des Schutzes der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG gewährt wird.

Beim Belastungsbereich (II) ist zu differenzieren: Aus den Kriterien für die UVP-Vorprüfung (Anlage 3 UVPG) können auch Rückschlüsse auf die UVP selbst gezogen werden. Demnach ist anhand der Bedeutsamkeit des betroffenen Schutzguts im Einzelfall, anhand von Intensität, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter sowie anhand der Anzahl der belasteten Schutzgüter wertend zu entscheiden, ob erhebliche Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend zu erwarten sind oder nicht. Lässt sich bspw. eine dem Belastungsbereich zuzuordnende Beeinträchtigung entgegen der einschlägigen gesetzlichen Vorgabe (z.B. § 15 Abs. 2 BNatSchG) aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht ausgleichen oder ersetzen, ist dies ein gewichtiges Indiz für erhebliche Umweltauswirkungen, zumal wenn mehrere Schutzgüter betroffen sind.

Der Vorsorgebereich (I) indiziert grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, seine Betroffenheit kann aber in der Zusammenschau mit der Beeinträchtigung anderer Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen begründen. Das ist bspw. der Fall, wenn die Gesamtbewertung aus den übrigen Schutzgütern auf der Kippe steht, sodass eine auch nur geringfügige negative Betroffenheit der noch verbleibenden Schutzgüter für die Annahme erheblicher Umweltauswirkungen ausreicht. Der belastungsfreie Bereich (0) verhält sich hingegen neutral und der Förderbereich (+) vermag Beeinträchtigungen an anderer Stelle gleichsam zu kompensieren.

Dies vorweggeschickt, sind die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen vorliegend wie folgt zu bewerten:

2.2.2.3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich:

Dort, wo bestehende Hochspannungsleitungen zurückgebaut werden und diese sehr siedlungsnah verlaufen, wie z.B. auf Höhe von Borgloh, kommt es zu positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, weil Immissionen durch Lärm, elektrische und magnetische Felder vollständig entfallen und

²⁰ Kaiser, NuL 2013, 89 (92).

²¹ Vgl. Peters/Balla/Hesselbarth, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 15.



das planfestgestellte Neubauvorhaben einen deutlich größeren Abstand zum Siedlungsbereich wahrhaft als die vorhandene Leitung. Insoweit ist das Vorhaben dem Förderbereich (+) zuzuordnen.

Dort, wo die planfestgestellte Hochspannungsfreileitung durch den Außenbereich ohne Annäherung an Siedlungsbereiche oder einzelne Wohnhäuser verläuft, ist das Vorhaben hinsichtlich der elektrischen und magnetischen Felder dem belastungsfreien Bereich zuzuordnen (0). Das ist überall der Fall, wo die Hochspannungsfreileitung außerhalb des für die Minimierungsprüfung nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV maßgeblichen Abstandes von 400 m verläuft; beim Erdkabel beträgt dieser Abstand 100 m, ebenso bei der KÜS.

Innerhalb der vorgenannten Abstände erreicht die Beeinträchtigung durch elektrische und magnetische Felder nicht das Maß der Erheblichkeit nach der dafür einschlägigen 26. BImSchV, da die dort vorgesehenen Grenzwerte deutlich unterschritten werden, die Belastung aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich ist. Gleiches gilt für betriebsbedingte Lärmimmissionen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind daher insoweit dem Vorsorgebereich (I) zuzuordnen.

Gleiches gilt für den Schutz des Wohnumfeldes. Für diesen gibt es keine aus Rechtsvorschriften ableitbaren Erheblichkeitsschwellen; aus den Vorgaben in § 2 Abs. 2 Satz. 1 Nr. 2 EnLAG und dem Grundsatz im LROP 2022 in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6, der ebenfalls als Grundsatz einen Abstand von 200 m benennt, kann aber abgeleitet werden, dass außerhalb dieses Abstandes unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes keine Erheblichkeit gegeben ist. Bei den Wohngrundstücken hingegen, die den Abstand von 200 m nicht einhalten, ist oftmals ein gewisser Schutz durch die Abschirmungswirkung von Bewuchs gegeben. Dabei ist noch zu beachten, dass die Unterschreitung des Abstandes die Leitung betrifft. Die Masten, von denen eine größere Beeinträchtigungswirkung ausgeht, sind in der Regel noch weiter entfernt. In der Gesamtschau sind die Beeinträchtigungen daher dem dem Vorsorgebereich (I) zuzuordnen.

Hinsichtlich der baubedingten Lärmimmissionen werden die nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften, hier § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der AVV Baulärm, geltenden Immissionsrichtwerte teilweise deutlich überschritten. Diese Überschreitungen sind jedoch unvermeidbar und insoweit unter Berücksichtigung der für das Vorhaben streitenden Belange ausnahmsweise zulässig, sodass hier eine Zuordnung der Umweltauswirkungen zum Zulässigkeitsgrenzbereich (III) erfolgt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch infolge der Inanspruchnahme von Erholungsraum sind demgegenüber allenfalls dem Vorsorgebereich zuzuordnen, weil es keine aus Rechtsvorschriften ableitbare Erheblichkeitsschwelle gibt, die im vorliegenden Fall überschritten wäre. Gleichwohl sind die Auswirkungen bei der Entscheidungsfindung nicht gänzlich unbeachtlich, weshalb die Zuordnung zum Vorsorgebereich (I) gerechtfertigt ist.

Da für die Gesamtbewertung der Auswirkungen auf ein und dasselbe Schutzgut bei unterschiedlichen Auswirkungen die Auswirkungen in der höchsten Bewertungsstufe maßgeblich sind, erfolgt für das Schutzgut Mensch auch insgesamt die Zuordnung zum Zulässigkeitsgrenzbereich (III); es ist mithin von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen. Dabei ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hervorzuheben, dass diese Einordnung allein auf die temporären Baulärmimmissionen zurückzuführen ist. Ohne diese müsste eine Zuordnung zum Vorsorgebereich erfolgen und es lägen keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

2.2.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Bewertung der Umweltauswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt liegen Kapitel 6 und 11 des UVP-Berichts mitsamt dem Landschaftspflegerischen Begleitplan in Kapitel 10 des UVP-Berichts (Unterlage 11.2), der Materialband (Anhang 01 des UVP-Berichts), die Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anhang 02 zum UVP-Bericht), die Kartenanlagen 01-15 zum UVP-Bericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Unterlage 11.3) sowie die Natura 2000-Vorprüfungen (Unterlage 11.4) zugrunde.



Schutzgut Tiere

Fledermäuse

Die baubedingte Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden bedeutsamen Habitatstrukturen führen durch die artbezogenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Ein Kollisionsrisiko mit den Seilen der Leitung besteht nicht, weil die Tiere die Hindernisse gut orten und umfliegen können. Ein nächtlicher Betrieb, insb. eine nächtliche Beleuchtung, findet baubedingt nicht statt, sodass Störungen von Fledermäusen nicht zu erwarten sind.

Brutvögel

In Bezug auf die Brutvögel kann es zu Störungen kommen. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass die Störungen in einem begrenzten Zeitraum auftreten, zahlreiche Vogelarten gegenüber Fahrzeugbewegungen als optische Störung wenig empfindlich sind und von einer diskontinuierlichen Lärmkulisse auszugehen ist.

Eine dauerhafte Entwertung des Lebensraums durch den Kulisseneffekt der Trasse wird dann angenommen, wenn den betroffenen Individuen keine angrenzenden Flächen zur Verfügung stehen, die als Bruträume geeignet wären.

Für die Brutvogelarten Blässhäher, Bluthänfling, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Kiebitz, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Rebhuhn, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Star, Steinkauz, Stockente, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule und Weißstorch werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahmen V6 und V10), den Leitungsmarkierungen für den Kiebitz (Maßnahme V11) als Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahmen für Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn (Maßnahmen A5 bis A7) nicht erfüllt.

Bei den häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten ist der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. entfernt bzw. zurückgeschnitten werden und sie eine geringe bis sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug aufweisen, da sie i.d.R. unterhalb der Leitungen fliegen.

Im Hinblick auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die ubiquitären und gehölzbrütenden Arten sind geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen (z.B. Gebüsche und Hecken) auch während der Bautätigkeiten und nach Beendigung der Arbeiten im Umfeld vorhanden. Diese Arten brüten häufig auch in Siedlungsnähe und sind relativ unempfindlich gegenüber Störungen. Zudem finden die Bautätigkeiten nur zeitlich und räumlich eng begrenzt statt.

Der Raum ist zudem vorbelastet, da die geplante 110-/380-kV-Freileitung mehrfach den Trassenraum der Bestandsleitung in Anspruch nimmt. Die nachgewiesenen Brutvogelarten nutzen teilweise das Untersuchungsgebiet (Zone 1) unter den Bedingungen der Vorbelastung. Für die im Umfeld der geplanten Trasse vorkommenden Brutpaare des Kiebitzes, der Feldlerche und des Rebhuhns treten daher keine oder geringe Umweltauswirkungen ein.

Durch den Rückbau der Bestandsleitungen kommt es zum Abbau von Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leitungsseile der Freileitung.

Gastvögel

Das einzige für Gastvögel relevante Gebiet liegt nördlich von Natbergen im Wirkungsbereich der Erdkabeltrasse. Aufgrund der ausreichend vorhandenen, zur Nahrungssuche und Rast geeigneten Flächen nördlich des Arbeitsstreifens im Bereich der Hase und des Rosenmühlenbachs können nahrungs- und rastsuchende Tiere dem Baustellenbetrieb ausweichen. Von einer erheblichen Störung ist daher nicht auszugehen.



Im Einwirkungsbereich der einzigen Gastvogelvorkommen nördlich der Erdkabeltrasse sind keine Gehölze in den neu auszuweisenden Schutzstreifen vorhanden.

Reptilien

Die betroffenen Flächen liegen entweder außerhalb des Vorhabensbereichs oder innerhalb betroffener Flächen konnten keine Nachweise von Reptilienvorkommen erbracht werden. Einzig die Kartierfläche R6 (Wertstufe II) mit Vorkommen der Waldeidechse liegt innerhalb des neuen Schutzstreifens. Sie ist aber nicht von der zukünftigen Wuchshöhenbeschränkung betroffen, da es sich um eine von Gehölzen bereits freigestellte Fläche handelt. Eine Verschlechterung gegenüber dem gegenwärtigen Zustand ist daher nicht zu erwarten.

Zu einer Zerschneidung von besetzten Lebensräumen wird es voraussichtlich auch nicht kommen, weil der geplante Baustellenverkehr innerhalb der betroffenen Kartierfläche R6 ausschließlich die asphaltierte Straße „Zur Baumheide“ nutzt. In Anbetracht des vorhandenen Straßenverkehrs tritt kein zusätzlicher Zerschneidungseffekt ein.

Amphibien

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kommt es auch hinsichtlich der Amphibien nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung ist auf die Zeit der Bauphase beschränkt; nach Beendigung des Baubetriebs werden die Flächen rekultiviert.

Libellen

Beeinträchtigungen für Libellen sind nicht zu erwarten, da der Bau als Wanderbaustelle erfolgt. Somit wird der Kabelgraben immer nur auf relativ kurzen Teilabschnitten geöffnet und die Schutzrohranlage dabei abschnittsweise verlegt. Bauzeit und Dauer der potenziellen Grundwasserhaltung betragen je Abschnitt nur ca. einen Monat. Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen kommt es nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Flächeninanspruchnahme ist nur auf die Zeit der Bauphase beschränkt. Nach Beendigung des Baubetriebs werden die Flächen rekultiviert.

Xylobionte Käfer

Sechs der vom Vorhaben betroffenen Bäume sind zwar potenziell geeignete Habitate. Eine tatsächliche Belegung konnte allerdings nicht festgestellt werden.

Heuschrecken

Es sind keine in Deutschland vorkommenden Heuschreckenarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Andere Arten sind nach der gesetzgeberischen Wertung in § 44 Abs. 5 Satz 2 und 5 BNatSchG hier nicht besonders zu würdigen.

Die Flächeninanspruchnahme ist auf die Zeit der Bauphase beschränkt; nach Beendigung des Baubetriebs werden die Flächen mit (potenziellen) Vorkommen von Heuschrecken rekultiviert.

Tagfalter/Widderchen

Zwei Lebensräume (im Umfang von ca. 5.140 m²) liegen zwar innerhalb der Arbeitsflächen der geplanten Freileitung bzw. im Bereich der Rückbauleitungen Bl. 2310 und Bl. 1123 (Kartierflächen F_{Tag} 3 und F_{Tag} 5). Die Flächeninanspruchnahme ist aber auf die Zeit der Bauphase beschränkt; nach Beendigung des Baubetriebs werden die Flächen rekultiviert. Die Kartierfläche F_{Tag} 3 liegt bereits im Schutzstreifen der zurückzubauenden Bestandsleitung, sodass sich keine dauerhafte Änderung der Nutzung durch das Vorhaben ergibt. Gleiches gilt für die Kartierfläche F_{Tag} 5.

Demgegenüber liegt die Kartierfläche F_{Tag}4 im Schutzstreifen der Neubauleitung im Bereich der Biototypen „Waldlichtungsflur basenarmer Standorte“ – UWA und „Laubwald-Jungbestand“ – WJL. Die Habitatqualität dieser Biototypen für Tagfalter wird durch die zukünftige Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen jedoch nicht beeinträchtigt.



Schutzgut Pflanzen

Im Rahmen der temporären Flächeninanspruchnahme ist bei kurzfristig nicht regenerierbaren Biotopen mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotopfunktion zu rechnen. Niedrigere Regenerationsfähigkeiten können bei einzelnen Biotoptypen auch nach der Rekultivierung zu lang andauernden Funktionsverlusten führen.

Die vorhabenbedingten Grundwasserabsenkungen sind auf die Bauzeit beschränkt und betreffen maßgeblich die Erdkabeltrasse. Alle Absenkungen werden nach Abschluss der Bauphase vollständig aufgehoben. Für empfindliche Biotoptypen innerhalb der prognostizierten Absenktrichter besteht grundsätzlich ein Risiko, dass baubedingte Trockenheitsschäden auftreten. Von den Wasserhaltungsmaßnahmen sind Binnengewässer und terrestrische Biotoptypen mit hoher und sehr hoher Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkungen betroffen. Es handelt sich in erster Linie um Gräben und Nasswiesen im Absenkungsbereich der Erdverkabelungsabschnitte. In größerem Umfang ist Schilf-Landröhricht, Eichen-Mischwald und Erlen-Eschenwald betroffen. Beim Neubau der Freileitung befinden sich nur vereinzelt und sehr kleinflächig empfindliche Biotoptypen in den Absenkungsbereichen. Zudem werden durch die Maßnahme V 14 Beeinträchtigungen grundwasserabhängiger Biotope vermieden.

Die verbleibende Beeinträchtigung von Biotopen wird kompensiert. Ein Teil der Kompensationsleistung erfolgt durch Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (rund 8,0 ha – Ausgleichsmaßnahme A1).

Der überwiegende Anteil des dauerhaften Biotopverlusts umfasst geringwertige, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wertstufe I oder II). Hierzu gehören vor allem Ackerflächen. Höherwertige Biotoptypen werden nicht beeinträchtigt.

Die beantragten Leitungen sind von einem Schutzstreifen umgeben. Durch dessen Einrichtung bzw. Aufweitung werden vor allem mittel- und geringwertiger Laub- und Nadelforst sowie bedeutsamer mesophiler und bodensaurer Buchenwald in Anspruch genommen. Auf Flächen, die mit diesem Zweck neu ausgewiesen werden und nicht Bestandteil bestehender Schutzstreifen sind, kommt es zu einer Beeinträchtigung von Gehölzbiotopen; eine Beeinträchtigung gehölzfreier Biotoptypen ist ausgeschlossen. Im Schutzstreifen der Erdverkabelung werden bei der Einrichtung der Baustelle Gehölze vollständig gerodet, sodass es zu einem vollständigen Verlust der Biotopfunktion kommt. Auf den Flächen im Schutzstreifen der Freileitung mit Wuchshöhenbeschränkung können weiterhin niedrige Gehölze wachsen. Ein vollständiger Verlust der Biotopfunktion ist nicht zu erwarten, jedoch sind alle Funktionen, die an älterer Sukzessionsstufen gebunden sind, beeinträchtigt.

Der Verlust von Biotopen durch Flächeninanspruchnahme erfordert über die Rekultivierung hinaus eine Kompensation an anderer Stelle (rund 1,6 ha – Ersatzmaßnahme E1). Für die Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen wird von einer dauerhaften Waldumwandlung ausgegangen, die (auch) nach Waldrecht durch Neuaufforstung zu kompensieren ist (rund 8,8 ha – Ersatzmaßnahme E2). Zum Kompensationsbedarf insgesamt sei auf Tab. 76 des Landschaftspflegerischen Begleitplans verwiesen.

Ergebnis

Damit bestehen zahlreiche Betroffenheiten hinsichtlich des Schutzgutstiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Eine Reihe von Konflikten lässt sich durch entsprechende Maßnahmen vermeiden. Viele Auswirkungen sind jedoch nicht vermeidbar. Sie werden lediglich ausgeglichen oder ersetzt. Zu nachhaltigen Schädigungen kommt es vorhabenbedingt nicht. Weder werden Natura 2000-Gebiete beeinträchtigt noch kommt es zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es bedarf jedoch hinsichtlich einiger Verbote in Schutzgebietsverordnungen entsprechender Erlaubnisse bzw. der Erteilung einer Ausnahme (hierzu im Einzelnen noch unter 2.2.3.4.10.2). Auch ist hinsichtlich einiger Beeinträchtigungen gesetzlich geschützte Biotope eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG notwendig (hierzu im Einzelnen noch unter 2.2.3.4.10.3).



Die Erforderlichkeit von Erlaubnissen und Ausnahmen für nationale Schutzgebiete sowie von Befreiungen für gesetzlich geschützte Biotope spricht zunächst für eine Einstufung in den Zulässigkeitsgrenzbereich. Dies wird aber dadurch relativiert, dass hinsichtlich der Erlaubnisse bzw. Ausnahmen im Hinblick auf die Verletzung von Verboten von Schutzgebietsverordnungen keine besonderen Voraussetzungen zu erfüllen sind, sondern hierfür lediglich eine Interessenabwägung erforderlich ist und es nicht zur Konterkarierung des Schutzzwecks des jeweiligen Gebiets kommen darf. Die in Bezug auf die nicht ausgleichbar betroffenen gesetzlich geschützten Biotop notwendige Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ändert daran ebenfalls nichts. Die Befreiung ist ein Instrument zur Gewährleistung der Einzelfallgerechtigkeit. Sie setzt das Vorliegen eines atypischen Falls voraus. Ihre Notwendigkeit impliziert damit nicht bereits automatisch ein gesetzgeberisches Unwerturteil, aus dem im Rahmen der Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen geschlossen werden könnte.

Da jedoch insb. eine Vielzahl an gesetzlich geschützten Biotopen beeinträchtigt wird, sind die Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gleichwohl in den Zulässigkeitsgrenzbereich (III) einzustufen.

2.2.2.3.3 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Die Gittermasten der Höchstspannungsfreileitungen beeinträchtigen das Landschaftsbild stark. Vergleichbares – wenn auch in geringerem Maße – gilt für die Portale der KÜS. Im Falle des Baus einer Freileitung im Schutzstreifen einer rückzubauenden Leitung ist der Neubau nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hingegen weniger beeinträchtigend, falls die neu zu bauende Leitung die Höhe der rückzubauenden Leitung um weniger als 20 % überschreitet. Falls jedoch – wie hier vielfach – die 20 %-Marke überschritten wird, oder ein Bau in neuer Trasse erfolgt, so muss in Anlehnung auf den NLT-Leitfaden von einer Beeinträchtigung der Landschaft und einer erheblichen nachteiligen Auswirkung innerhalb eines Korridors von 1.500 m beidseits der Trasse ausgegangen werden.

Soweit darüber hinaus landschaftsbildprägende Vegetationselemente bau- bzw. betriebsbedingt verloren gehen, so werden diese Einbußen kompensiert, was aber zunächst nichts an der Verletzung der Integrität der Landschaft ändert. Hinzu kommt der Umstand, dass das Vorhaben in Konflikt mit insgesamt vier Landschaftsschutzgebieten steht.

Nach alledem ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich des Schutzguts Landschaft und Landschaftsbild vor allem wegen der starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Freileitungsmasten, die nicht ausgeglichen oder ersetzt werden können, und wegen der Betroffenheit der o.g. Landschaftsschutzgebiete dem Zulässigkeitsgrenzbereich (III) zu, sodass diesbezüglich erhebliche Umweltauswirkungen anzunehmen sind.

2.2.2.3.4 Schutzgut Fläche

Bei Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche geht die Planfeststellungsbehörde zunächst davon aus, dass die nur temporären Flächennutzungen unerheblich sind, da nach Beendigung der Baumaßnahme das Schutzgut als solches wieder unbeeinträchtigt ist. Etwaige nachteilige Auswirkungen durch die Nutzung für Bauzwecke sind anderen Schutzgütern, wie bspw. dem Schutzgut Boden zuzuordnen.

Maßgeblich sind demnach vor allem die Auswirkungen, welche durch die dauerhafte Änderung von Flächen entstehen, die bisher „unverbraucht“ sind, also für landwirtschaftliche Zwecke, als Wald oder sonstige Grünfläche genutzt werden oder bestehen. Dementsprechend sind auch die Auswirkungen auf Flächen oberhalb des Erdkabels oder unterhalb der Freileitungen gering, denn eine Nutzung und Bewirtschaftung dieser Flächen bleibt grundsätzlich möglich. Freilich ist zu beachten, dass die Flächen über dem Erdkabel nicht mehr überbaut und nicht mehr mit tiefwurzelnden Pflanzen versehen werden können; ebenso können die Flächen unter der Freileitung nur eingeschränkt genutzt werden, soweit es um Waldgehölze geht, weil



hier kein uneingeschränkter Aufwuchs mehr möglich ist. Zudem sind im Freileitungsteil die Mastflächen künftig einer anderen Nutzung entzogen, im Erdkabelbereich sind dies die Flächen der Cross-Bonding-Schränke.

Unter Berücksichtigung der durch den Freileitungsrückbau frei werdenden Flächen ergibt sich demnach in etwa folgende bilanzierende Betrachtung: Durch die Freileitung werden rund 98,8 ha Schutzstreifen künftig eingeschränkt nutzbar sein, wovon rund 12,8 ha auf Wald entfallen und auf die Maststandorte 1,7 ha. Durch den Rückbau von Freileitungen werden rund 98,4 ha frei, wovon 0,3 ha auf Masten entfallen und 6,4 ha auf Wald. Während die Freigabe bemessen auf die Schutzstreifenfläche in etwa der Neuinanspruchnahme entspricht, ist die Inanspruchnahme durch Maststandorte und Wald höher als die dafür freigegebene Fläche. Es verbleibt somit ein Defizit von rund 8 Hektar Fläche, der vor allem auf den höheren Anteil überspannter Waldfläche zurückzuführen ist.

Im Erdkabelbereich ist der Flächenverlust durch die Cross-Bonding-Schränke mit 0,15 ha gering, dafür der Verlust durch den Schutzstreifen, der künftig für andere als landwirtschaftliche Nutzungen oder Grünfläche nicht mehr zur Verfügung steht, mit 27,3 ha deutlich höher. Da es sich aber um Flächen im Außenbereich handelt (§ 35 BauGB), die einer anderen Nutzung von Rechts wegen ohnehin nicht offenstehen, haben diese Einschränkungen letztlich kein Gewicht.

Es kommt der Flächenverlust durch die KÜS mit ca. 1,6 ha hinzu. Mit dem Flächenverlust aus dem Freileitungsbereich ist insgesamt von ca. 10 ha auszugehen. In Ermangelung fachgesetzlicher Regelungen über den Zulässigkeitsmaßstab von Einwirkungen auf das Schutzgut Fläche ist gleichwohl von einer Zuordnung zum Belastungsbereich (II) auszugehen. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes ist mithin beachtlich, aber gleichwohl nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung zu werten.

2.2.2.3.5 Schutzgut Boden

Im Bereich der Mastfundamente gehen die Bodenfunktionen weitgehend verloren und es kommt baubedingt zu einer jedenfalls temporären Beeinträchtigung einzelner Bodenfunktionen. Die mit dem Erdkabel verbundenen Wärmeemissionen stellen ebenfalls eine gewisse Beeinträchtigung dar, beschränken sich jedoch auf den unmittelbaren Nahbereich zum Erdkabel und sind nach aktuellem Kenntnisstand zu vernachlässigen.

Infolge der zum Schutz des Bodens vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zwar abgemildert, insb. aber die Neuversiegelung auf einer Fläche von insgesamt 2,4232 ha stellt eine nicht unerhebliche Verletzung der Integrität des Schutzguts Bodens dar, der keine entsprechende Entsiegelung gegenübersteht. Dieser Eingriff erfolgt aber nicht flächig, sondern punktuell, verteilt auf eine mehrere Kilometer umfassende Strecke. Der Eingriff durch das Erdkabel erfolgt jedoch auf einer Länge von 8,9 km flächig auf insgesamt 18,1 ha.

Vor diesem Hintergrund ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden zwar dem Belastungsbereich (II) zu, geht insoweit aber wegen des jeweils nur punktuellen Verlusts der Bodenfunktionen und trotz der Länge des Erdkabelabschnitts von noch nicht erheblichen Umweltauswirkungen aus.

2.2.2.3.6 Schutzgut Wasser

Sowohl die Verlegung der Erdkabel in offenen Verlegegräben als die geschlossene Querung der Hasenaue macht in ihrer Start- und Zielgrube eine Grundwasserhaltung erforderlich. Diese erfolgt bauzeitlich temporär und wird nach Abschluss der Arbeiten eingestellt. Anschließend stellen sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wieder ein. Für den Fall, dass die bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen zu einer Gefährdung grundwasserabhängiger Landökosysteme führen, ist rechtsverbindlich eine bauzeitliche Bewässerung dieser Biotope angeordnet (siehe



Nebenbestimmungen 1.1.3.2.5). Eine Beeinträchtigung ist dadurch ausgeschlossen. Angesichts der zeitlich begrenzten Auswirkungen sowie der rechtsverbindlich angeordneten Minderungsmaßnahmen werden die Auswirkungen als nicht erheblich bewertet.

Darüber hinaus ist während der bauzeitlichen Wasserhaltung ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser denkbar. Eine Freilegung des Grundwasserleiters erfolgt bei der Verlegung der Erdkabel in offener Bauweise nicht. Anfallendes Grubenwasser wird gefasst, gereinigt und ortsnah versickert oder so aufbereitet, dass es ohne nachteilige Auswirkungen in angrenzende Oberflächengewässer eingeleitet werden kann. Dies betrifft insb. solches Grubenwasser, welches in den Altlastenbereichen Nr. 3 bzw. 59 des Altlastenkatasters der Stadt Osnabrück anfällt.

Die Schutzrohre der Erdkabeltrasse sind als Kunststoff-Rohre ausgestaltet. Ein relevanter Schadstoffaustritt, welcher über das Sickerwasser in den Grundwasserleiter gelangt, kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

Für den Bereich der geschlossenen Querung der Hasenaue erfolgt die Bohrung ohne Zusatz wassergefährdender Spülflüssigkeiten. Sofern daher während des Bohrprozesses Spülflüssigkeit in die Umgebung eindringt, zeigt diese keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser.

Weder durch die temporäre Wasserhaltung noch der dauerhafte Verbleib der Kabelschutzrohre führen zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser. Die Beeinträchtigung wird daher als unerheblich eingestuft.

Darüber hinaus verläuft die geplante Erdkabeltrasse auf eine Strecke von rund 150 m im Bereich der Schutzzone III des WSG Stockumer Berg. Die in der Wasserschutzgebietsverordnung vorgesehene Verbote hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind während der Bauphase zu beachten.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 49 bzw. Nr. 53 WSG-VO unterliegen Erdaufschlüsse bzw. Bohrungen mit mehr als drei Metern Tiefe in der Schutzzone III einem Genehmigungsvorbehalt.

Die Verlegung der Erdkabel erfolgt im Bereich des WSG Stockumer Berg in offener Bauweise. Dazu werden Kabelgräben mit einer Tiefe von 1,75 m bis 2,5 m unterhalb der Geländeoberfläche angelegt (Unterlage 9.7, S. 10). Ein Verstoß gegen die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung erfolgt angesichts dessen nicht.

Ferner verläuft die Erdkabeltrasse auf einer Länge von rund 3,4 km durch die Schutzzone III des WSG Düstrup bzw. auf einer Länge von rund 75 m durch die Schutzzone II des Wasserschutzgebiets. Für die Bauphase bestehen Verbotsvorschriften hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, die zu beachten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 47 WSG-VO sind dauerhafte Deckschichtminderungen verboten bzw. unter Genehmigungsvorbehalt. Die Kabelgräben werden nach Verlegung der Kabelschutzrohre mit Flüssigboden ausgefüllt und anschließend verschlossen. Die Deckschicht wird vollständig wiederhergestellt; eine dauerhafte Reduktion der Deckschicht erfolgt nicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 46 WSG-VO sind Erdaufschlüsse von mehr als zwei Meter in der Schutzzone II verboten und in der Schutzzone III genehmigungspflichtig. Da die Kabelgräben in einer Tiefe von bis zu 2,5 m angelegt werden, ist diese Regelung einschlägig.

Die erforderliche Genehmigung darf gemäß § 6 Abs. 1 WSG-VO nur versagt werden, wenn die Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile nicht durch Auflagen und Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Vorliegend sind nachteilige Grundwassereinwirkungen durch die temporäre Verlegung der Kabelschutzrohre in offener Bauweise nicht zu erwarten. Die Bauzeit beträgt wenige Wochen und anfallendes Grundwasser wird ortsnah versickert oder aufbereitet und einem Oberflächengewässer zugeleitet. Die Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten und es werden keine wassergefährdenden Baustoffe eingesetzt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Baugruben schichtengleich wiederverfüllt bzw. mit Flüssigboden ausgefüllt, der in seinen



hydrologischen Eigenschaften den Bodenbedingungen der Umgebung entspricht. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist durch den kurzzeitigen Bodenaufschluss nicht zu befürchten. Die erforderliche Genehmigung ist zu erteilen.

Hinsichtlich der Betroffenheit der Schutzzone II durch rund 75 m Erdkabeltrasse sieht § 5 Abs. 3 Nr. 46 WSG-VO ein Verbot vor. Gemäß § 6 Abs. 2 WSG-VO kann die untere Wasserbehörde mit Zustimmung oberer Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiungen von den Verboten dieser Verordnung erteilen, wenn Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder deren Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem angestrebten Gewässerschutz vereinbar ist.

Vorliegend handelt es sich um eine sehr geringfügige Betroffenheit der Schutzzone II auf einer Länge von lediglich 75 m und der Erdaufschluss erfolgt lediglich kurzzeitig während der Bauphase für maximal wenige Wochen. Soweit hierfür gleichwohl eine Befreiung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 WSG-VO erforderlich ist, impliziert dies für sich genommen noch nicht das Vorliegen einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung. Vielmehr ist die Befreiung ein Instrument zur Gewährleistung der Einzelfallgerechtigkeit. Sie setzt das Vorliegen eines atypischen Falls voraus. Ihre Notwendigkeit bedeutet folglich nicht automatisch ein gesetzgeberisches Unwerturteil, aus dem im Rahmen der Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG auf das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen geschlossen werden könnte.

Sofern zur Verlegung der Erdkabel in offener bzw. geschlossener Bauweise Bohrungen erforderlich werden, unterfallen diese der Regelung des § 5 Abs. 3 Nr. 50 WSG-VO. Bohrungen von mehr als 5 m Tiefe sind in Schutzzone II verboten und in Schutzzone III genehmigungspflichtig. Nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser sind durch die Bohrungen indes nicht zu erwarten. Zum einen handelt es sich angesichts einer Streckenlänge von 3,4 km um einzelne Punktbohrungen zur Baugrunderkundung bzw. zur Einrichtung örtlicher Absenkbrunnen. Zum anderen werden dabei die Vorschriften über den Einsatz wassergefährdender Stoffe beachtet. Wassergefährdende Baustoffe werden nicht eingesetzt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Baugruben schichtengleich wieder verfüllt und die Grundwasser-Deckschicht wiederhergestellt.

Sofern in der Schutzzone II Bohrungen unter 5 m Tiefe verboten sind, bedarf es einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 WSG-VO. Nachteilige Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind vorliegend indes nicht zu besorgen. Dies bezüglich gilt dasselbe wie hinsichtlich des oben beschriebenen Erdaufschlusses in der Schutzzone II auf einer Länge von 75 m.

Sofern im Rahmen der Erdkabeltrassierung bzw. der Errichtung der Mastfundamente für die Freileitungsmasten Wasserhaltungen erforderlich werden sollten, ist das anfallende Niederschlagswasser vorrangig ortsnah zu versickern. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Einleitung in nahegelegene Oberflächengewässer vorgesehen. Dazu ist angeordnet, dass ein tauglicher Vorfluter auszuwählen ist, vorrangig die Hase, dessen hydrologische Leistungsfähigkeit den Einleitungen gewachsen ist. Das gefasste Grundwasser wird vor der Einleitung zur Reduktion der Eisenkonzentration behandelt. Sofern der Grundwasserstrom Schadstoffe wie LCKW oder Schwermetalle enthält, erfolgt auch insoweit vor der Einleitung eine Behandlung der Schadstoffkonzentration auf einen ökologisch verträglichen Wert. Im Zuge dieser Aufbereitung erfolgt auch eine Temperaturangleichung, sodass kritische Temperaturveränderung im gewählten Vorfluter ausgeschlossen werden können.

Sofern im Rahmen des Mastrückbaus eine Wasserhaltung erforderlich ist, sind die Schutz- und Minderungsmaßnahmen des Rückbaukonzepts einzuhalten. Hierdurch kann eine nachteilige Schadstoffvertrachtung ausgeschlossen werden. Die erforderlichen Einleitungserlaubnisse werden zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Der Gewässerverlauf des Rosenmühlenbachs sowie der Achelriede werden durch die Erdkabeltrasse jeweils zweimal in offener Bauweise gequert. Dazu werden die Gewässerverläufe temporär für eine Dauer von wenigen Wochen wieder in der ursprünglichen Form hergestellt. Der Ersatz-Verlauf ist in



seiner hydrologischen Leistungsfähigkeit entsprechend dem Ausgangsgewässer herzustellen, sodass ein schadloser Wasserabfluss weiterhin gewährleistet ist.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Gewässer in den ursprünglichen Zustand wiederhergestellt, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Gewässermorphologie oder Gewässerdurchgängigkeit bestehen. Während der Bauphase wird eine Beeinträchtigung von wanderungswilligen Gewässerorganismen durch entsprechende Schutzmaßnahmen aufgefangen.

Weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase werden durch die Errichtung der Erdkabeltrassen sowie der Freileitungsmasten Fließgewässer verringert oder dauerhaft verändert. Sofern Gewässerrandstreifen bauzeitlich genutzt werden bzw. Gewässer temporär überfahren werden, erfolgt dies durch unter Einsatz von Baggermatratzen, um Bodenverdichtungen zu verhindern bzw. mittels Stahlplattenüberdeckungen. Gewässerdurchgängigkeit bzw. Hochwasserabflusseigenschaft bleiben unbeeinträchtigt bestehen.

Die Errichtung neuer bzw. der Rückbau bestehender Mastfundamente macht voraussichtlich an 18 bzw. an 30 Standorten eine bauzeitliche Wasserhaltung von jeweils rund vier Wochen je Baugrube erforderlich. Diese erfolgt bauzeitlich temporär und wird nach Abschluss der Arbeiten eingestellt. Anschließend stellen sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wieder ein; dauerhafte Auswirkungen auf den Grundwasserstand sind nicht zu befürchten. Für den Fall, dass die bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen zu einer Gefährdung grundwasserabhängiger Landökosysteme führen, ist eine bauzeitliche Bewässerung dieser Biotope angeordnet (siehe Nebenbestimmungen 1.1.3.2.5). Eine Beeinträchtigung ist dadurch ausgeschlossen.

Weder die Errichtung der Mastfundamente noch eine etwaige Wasserhaltung mittels Baugruben mit Unterwasserbetonsohle führen zu einem relevanten Austrag von Schadstoffen in das Grundwasser. Es werden keine wassergefährdenden Stoffen eingesetzt.

Hinsichtlich des Mastrückbaus an 30 Maststandorten wurde ein Konzept erstellt, welches die Anforderungen an den Boden- und Grundwasserschutz festschreibt. Insb. ist eine Beprobung des Grundwasserstroms und eine Behandlung des abzuleitenden Grundwassers bei Schadstoffbelastungen vorgesehen. Dadurch kann ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser vermieden werden. Nachteilige Auswirkungen sind angesichts dessen nicht zu befürchten.

Die Masten Nr. 68 bis 72 liegen im WSG Wellingholzhausen II, wobei die Masten Nr. 70 und 71 der Schutzzone II unterfallen und die Masten Nr. 68, 69 sowie 72 der Schutzzone IIIa. Insoweit gelten erhöhte Anforderungen an den Grundwasserschutz.

Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 36 WSG-VO ist die dauerhafte Verminderung der grundwasserschützenden Deckschicht in der Zone II verboten bzw. in der Zone III nur unter Genehmigungsvorbehalt möglich. Für die Errichtung der Masten erfolgt lediglich eine bauzeitliche Verminderung der Deckschicht. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Baugruben schichtengleich wiederverfüllt und zudem durch die wasserundurchlässigen Fundamentköpfe überdeckt. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Schutzfunktion wieder vollständig hergestellt; die Vorgaben des § 5 Abs. 4 Nr. 36 WSG-VO werden daher eingehalten.

Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 35 WSG-VO sind bauzeitliche Erdaufschlüsse mit einer Tiefe von mehr als drei Metern in der Schutzzone II verboten und in der Schutzzone IIIa genehmigungspflichtig. Die Masten Nr. 70 und 71 in der Schutzzone II werden ausweislich der Unterlage 9.7 als Stufen- bzw. Plattenfundament mit einer maximalen Eingriffstiefe von drei Metern hergestellt. Das Verbot der WSG-VO wird daher hinsichtlich der Masten Nr. 70 und 71 eingehalten. Hinsichtlich der Masten Nr. 68 sowie 69 und 72 in der Schutzzone IIIa ist ausweislich der Unterlage 9.7 nunmehr eine Eingriffstiefe von 4,5 m vorgesehen. Dadurch wird der Genehmigungsvorbehalt des § 5 Abs. 4 Nr. 35 lit. a) WSG-VO ausgelöst. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen indes vor (siehe unter 2.2.3.4.7.4.2).

Die Masten Nr. 97 bis 102 liegen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet Königsbach. Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sind dadurch allerdings weder baubedingt noch anlagenbedingt zu erwarten. Zum einen werden zugleich mit der Errichtung die Masten Nr. 35, 36 sowie



25 der Alt-Trasse zurückgebaut. Zum anderen handelt es sich um Gittermasten, die im Hochwasserfall durchströmt werden können. Angesichts der geringen Größe sowie Geometrie der Masten und deren Durchlässigkeit ist eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses nicht gegeben. Anfallender Bodenaushub bei Errichtung der Fundamente ist außerhalb des Überschwemmungsgebiets zu lagern, sodass auch bauzeitlich keine Behinderung des Hochwasserabflusses zu erwarten ist.

Nach Einbau der Erdkabel in die offenen Verlegegräben werden diese mit Flüssigboden wiederverfüllt. Dieser wird so hergestellt, dass die hydrologischen Eigenschaften der Kabelgräben denen des Ursprungszustands nahekommen. Die Niederschlagsversickerung entspricht daher auch im Bereich der verfüllten Kabelgräben denen der Umgebung. Auch der Einbau der Kabelschutzrohre beeinträchtigt die Niederschlagsversickerung nicht. Die Rohre weisen einen geringen Durchmesser auf und können vom Niederschlagswasser seitlich umfließen werden. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist durch die Verlegung der Kabelschutzrohre daher nicht zu erwarten.

Die Erdkabeltrasse verläuft auf einer Strecke von rund 300 m im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Hase sowie auf einer Strecke von rund 750 m durch das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Hase-4 der Stadt Osnabrück. In beiden Fällen werden die Kabelschächte nach Abschluss der Bauarbeiten schichtengleich wieder verfüllt. Dauerhafte Abflusshindernisse verbleiben nicht. Während der Bauphase ist der anfallende Bodenaushub außerhalb des Überschwemmungsgebiets zu lagern und begründet daher ebenfalls kein Abflusshindernis.

Sofern insb. für die geschlossene Querung im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet Hase-4 Baugruben anzulegen sind, sind diese gegen Hochwasserereignisse zu sichern. In diesen Fällen geht bauzeitlich ein Retentionsraumvolumen von rund 1.000 m³ bzw. ein Strömungsquerschnitt von 40 m² verloren. Angesichts des großflächigen Überflutungsbereichs sowie der lediglich bauzeitlichen Einschränkung sind auch diese Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser als unerheblich zu bewerten.

Der Verlust von Versickerungsfläche ist mit rund 2,4 ha als gering einzustufen und betrifft insb. die Fundamentköpfe der Freileitungsmasten sowie die Betriebswege und die Flächen der Kabelübergabestation. Allerdings kann anfallendes Niederschlagswasser weiterhin ungehindert im unmittelbaren Nahbereich versickern. Die Fundamentköpfe sind sehr kleinräumig und die Betriebswege werden offenporig hergestellt. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate ist nicht gegeben.

Darüber hinaus reichen insb. die Bohrpfahlfundamente sowie etwaige Baugrubenwände in den grundwasserführenden Bereich. Allerdings weisen sie nur einen sehr geringen Querschnitt auf und können seitlich umströmt werden. Eine Änderung der Strömungsverhältnisse ist nicht zu befürchten. Angesichts der Kleinräumigkeit der Versiegelung ist die Beeinträchtigung als unerheblich zu bewerten.

Die betriebsbedingte Erwärmung durch das Erdkabel beschränkt sich auf den unmittelbaren Nahbereich und führt nicht zu einer weitreichenden Erwärmung des Grundwassers. Bereits in einigen Metern Entfernung ist die Erwärmung so gering, dass keine relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Durch die Einbettung von Leerrohren kommt es zudem zu einer gleichmäßigen Verteilung der Wärme im Erdreich. Es handelt sich zwar um eine dauerhafte Beeinträchtigung, allerdings erfolgt diese räumlich begrenzt und in nur sehr geringem Umfang, sodass die Auswirkung als nicht erheblich eingestuft wird.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind demnach – zumal unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen – lediglich dem Belastungsbereich (II) zuzuordnen. Es kommt damit hinsichtlich dieses Schutzgutes nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

2.2.2.3.7 Schutzgüter Luft und Klima



Das Schutzgut Klima vereinigt nach aktueller Rechtslage zwei unterschiedliche Aspekte. Zum einen adressiert dieses Schutzgut das lokale Klima und steht damit in enger Verbindung zu dem Schutzgut Luft. Zum anderen umfasst das Schutzgut Klima das globale Klima sowie die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels. Da das lokale Klima nur bedingt im Zusammenhang zu dem globalen Klima steht und die Auswirkungen jeweils unterschiedliche Räume betreffen, hat die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich eine jeweils eigene Bewertung vorgenommen, die auch im Rahmen der Gesamtbewertung jeweils gesondert berücksichtigt wurde.

Dies vorweggeschickt, werden die Beeinträchtigungen lokalen Klimas und der Luft insb. anhand der gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG beurteilt. Demnach sind

„Natur und Landschaft ... auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen ... so zu schützen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ... auf Dauer gesichert sind“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

und

„zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere ... (2.) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, ... (4.) Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen ...“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 2, 4 BNatSchG).

Vorhabenbedingt kommt es zum Verlust von 9,0247 ha Wald und sonstigen Gehölzen, davon 2,3234 ha Klimaschutzwald. Wald ist für das lokale Klima von besonderer Bedeutung. Daher ist dieser Verlust abwägungserheblich. Andererseits verstößt dies nicht gegen zwingende Vorgaben des Umweltrechts und erfolgt eine Kompensation. Die Beeinträchtigungen für das lokale Klima und die Luft werden daher dem Belastungsbereich (II) zugeordnet. Diesbezüglich treten mithin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Darüber hinaus ist indes ist gemäß § 16 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 Nr. 4 lit. b) UVPG auch die Betroffenheit des globalen Klimas relevant. Bei der Bewertung der diesbezüglichen Auswirkungen kann sich an den Zielen und Vorgaben des KSG orientiert werden, insb. an den §§ 1, 3, 3a, 4 und 13 KSG.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima sind außerdem hinsichtlich des Globalklimas an § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG zu bewerten. Das Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen gibt vor, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt wird. Zur Erreichung dieses Ziels regelt § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 KSG soll dazu dienen, die Belange des Klimaschutzes auch bei solchen Vorhaben zu berücksichtigen, in denen dies nicht bereits im jeweiligen Fachrecht verankert ist²². Dies bedeutet eine umfassende Berücksichtigungspflicht überall dort, wo der Gesetzgeber der Verwaltung Entscheidungsspielräume eingeräumt hat, wie dies bei der fachplanerischen Abwägung der Fall ist²³. Eine gesteigerte Beachtungspflicht oder ein Optimierungsgebot ist damit jedoch nicht gemeint. Ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen, wie dies z.B. § 2 Satz 2 EEG regelt, lässt sich aktuell weder Art. 20a GG noch § 13 KSG entnehmen²⁴.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind hinsichtlich der Zielsetzungen des KSG zu betrachten und auch in Bezug zu dessen Sektoren zu setzen. Selbst mit der Gesetzesänderung von 2024²⁵, nach der die Sektorenziele zu Gunsten einer Gesamtverrechnung aufgegeben werden, ändert sich das Gesamtziel

²² BT-Drs. 19/14337, S. 36.

²³ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, BVerwGE 175, 312 = juris, Ls. 2.

²⁴ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, BVerwGE 175, 312 = juris, Ls. 6.

²⁵ BT-Drs. 20/8290; 20/11183.



der Treibhausgasreduktion nicht, auch die Beiträge der einzelnen Sektoren bleiben weiterhin transparent²⁶. Hinzu kommt, dass auf EU-Ebene weiterhin auf einzelne Sektoren abgestellt wird²⁷. Das KSG 2024 verweist zudem weiterhin auf die unionsrechtlichen Vorgaben²⁸. Insofern bietet sich eine Betrachtung des Vorhabens im Verhältnis zum Verkehrssektor auch nach der Novelle des KSG an. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Sektoren, die das KSG vorsieht, kann der Bau von Leitungen folgende Auswirkungen haben, die für die Erreichung der Klimaziele insb. relevant sind:

Es sind positive Auswirkungen auf den Sektor Energiewirtschaft zu erwarten, die für die Erreichung der Klimaziele relevant sind. Der Ausbau des Übertragungsnetzes dient wesentlich der Anbindung der erneuerbaren Energiequellen in Norddeutschland und der Weiterleitung des Stroms in den Süden Deutschlands. Das trägt dazu bei, den Anteil fossiler Energieträger am Strommix zu verringern und somit Treibhausgasemissionen einzusparen, was sich positiv auf die Klimaziele auswirkt.

Im Sektor Industrie sind negative Auswirkungen durch die Herstellung der Baumaterialien für die im Vorhaben eingesetzten Energieleitungen zu erwarten. Positiv ist, dass das Vorhaben eine Voraussetzung für die Dekarbonisierung solcher und andere Industrieprozesse ist. Auch dem Industriesektor zugerechnet werden die sog. Lebenszyklusemissionen aus Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Masten und Leitungen; diese Emissionen wirken sich negativ aus.

Der Transport der Baumaterialien und sonstige durch das Vorhaben verursachte Verkehrsbewegungen führen zu Emissionen im Verkehrssektor. Hier ergeben sich auch Abgrenzungsprobleme zum Industriesektor, der die Bauwirtschaft umfasst.

Es sind Auswirkungen auf klimaschutzrelevante Böden und Vegetationsbestände, insb. Moore und sonstige kohlenstoffreiche Böden mit ihrer Treibhausgasspeicher- und -senkenfunktion (Landnutzungs- und Forstwirtschaftssektor), zu erwarten. Für diesen Sektor gilt das Ziel des § 3a Abs. 1 KSG. Nach § 3a Abs. 1 Satz 1 KSG soll der Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz gestärkt werden. Nach § 3a Abs. 1 Satz 2 KSG soll der Mittelwert der jährlichen Emissionsbilanzen des jeweiligen Zieljahres und der drei vorhergehenden Kalenderjahre des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft verbessert werden

1. auf mind. minus 25 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2030,
2. auf mind. minus 35 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2040,
3. auf mind. minus 40 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2045.

Anders als im Rahmen der Jahresemissionsmengen und -minderungsziele in § 4 KSG werden für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft keine jährlichen Ziele vorgegeben. Für die vorgegebene Netto-Treibhausgasneutralität in 2045 nach § 3 Abs. 2 KSG müssen jedoch die dann noch verbleibenden Emissionen kompensiert werden. Dazu dient § 3a KSG, da in dessen Sektor Treibhausgasspeicher bzw. -senken betroffen sind²⁹. Bei Beeinträchtigung oder Zerstörung von Klimasenken muss dies im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG berücksichtigt werden³⁰. Im Weiteren ist daher zu untersuchen, inwieweit der Neubau der Leitungen mit Blick auf diese Auswirkungen die Erreichung der Klimaschutzziele beeinflusst.

Angesichts dessen ergeben sich aus dem dauerhaften Verlust von Klimaschutzwäldern auf einer Fläche von 2,3234 ha und dem Verlust klimarelevanter Böden auf einer Fläche von 3,9075 ha jeweils erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima (Lokal- und Globalklima) und Luft. Darüber hinaus ergeben sich Beeinträchtigungen des Globalklimas durch die Inanspruchnahme sonstiger Wälder und Gehölze auf einer Fläche von 6,7013 ha. Somit ist eine Gesamtfläche von 12,9322 ha betroffen.

²⁶ Vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 KSG 2024, BT-Drs. 20/8290, S. 9.

²⁷ Vgl. VO (EU) 525/2013; VO (EU) 749/2014; VO (EU) 2018/842; VO (EU) 2018/1999.

²⁸ Vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 KSG 2024, BT-Drs. 20/8290, S. 10.

²⁹ v. *Weschpfennig*, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht, 2022, § 3a KSG Rn. 4.

³⁰ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, BVerwGE 175, 312 = juris, Rn. 83.



Dafür, ob diese Beeinträchtigungen bereits als erheblich einzustufen sind, fehlt es am gesetzlichen Maßstab ebenso wie fachlichen Standards. Insgesamt führt das Vorhaben zu relevanten Treibhausgasemissionen, die sich auf die Ziele des Klimaschutzes auswirken; hinsichtlich des betroffenen Sektors hindern diese die Minderungsziele des § 3a Abs. 1 KSG, da bei Freisetzung von Treibhausgasen aus Kohlenstoffsenken der positive Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz erschwert bzw. verringert wird.

Allerdings erfolgt für die Landnutzungsänderungen eine Kompensation (Ausgleichsmaßnahme A1 und Ersatzmaßnahmen E1 und E2), die sich auch positiv auf die Treibhausgasbilanz des Vorhabens auswirkt. Hinzu kommt, dass das Vorhaben einen maßgeblichen Beitrag zur Umstellung der Energieversorgung in Deutschland auf erneuerbare Energien leistet. Dies wiegt die im Vergleich dazu geringfügigen vorhabenbedingten Treibhausgasemissionen auf. Im Ergebnis ist das Vorhaben daher aufgrund fehlender Auswirkungen auf das Lokalklima und dieses Beitrags zum Klimaschutz dem Förderbereich (+) zuzuordnen.

Was schließlich die Anpassung an die Folgendes Klimawandels angeht, so regelt § 8 Abs. 1 Satz 1 des am 01.07.2024 in Kraft getretenen Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (BGBl. I Nr. 393), dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen haben. Dies betrifft nach Satz 2 der Vorschrift sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels. Beispielhaft genannt werden Überflutungen oder Überschwemmungen bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser, Absinken des Grundwasserspiegels oder die Verstärkung von Trockenheit oder Niedrigwasser, Bodenerosion sowie die Erzeugung oder Verstärkung eines lokalen Wärmeinsel-Effekts. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KAnG sollen Versickerungs-, Speicher- und Verdunstungsflächen soweit wie möglich erhalten werden. Hinsichtlich all dieser Auswirkungen weist das Vorhaben keine besondere Verletzlichkeit auf. Das Gleiche gilt in Bezug auf Sturmereignisse. In Bezug auf die Anpassung an die Folgendes Klimawandels erweist sich das Vorhaben damit als belastungsfrei (0).

2.2.2.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben bewirkt keine Beseitigung oder Beschädigung von Baudenkmalen. Aufgrund der relativen Nähe zu einer Reihe von Baudenkmalen berührt es jedoch den Umgebungsschutz von Baudenkmalen. Eine rechtlich relevante Betroffenheit besteht jedoch wegen des dann doch zu großen Abstands und der vorhandenen Vorbelastung der Denkmale überwiegend nicht. Eine mittlere Beeinträchtigung erfahren lediglich die Hofanlage „Meyer zum Alten Borgloh“ und der Hof „Nölker“. Diesbezüglich tritt der Denkmalschutz denkmalschutzrechtlich aufgrund einer für das Vorhaben sprechenden Interessenabwägung zurück.

Des Weiteren werden anlagebedingt neun Baudenkmale leicht und weitere 18 Baudenkmale geringfügig durch visuelle Beeinträchtigungen betroffen. Wobei bei Letzteren der Denkmalwert unangetastet bleibt. Soweit archäologische Funde gefährdet sein könnten, besteht diesbezüglich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, insb. dem NDSchG, kein Schutzanspruch. Schließlich sind zwei Kulturlandschaften betroffen, wobei insb. das Königsbachtal stark betroffen ist.

Es kommt zu einer mittleren Betroffenheit der Kulturdenkmale Hofanlage „Meyer zum Alten Borgloh“ und Hof „Nölker“ und leichten Betroffenheiten des Heuerhauses (Vessendorfer Straße 59, Melle), der Hofanlage „Hof Lauxtermann“ (Allendorfer Straße 20m Hilter a.T.W.), des Speichers „Hof Westermeyer“ (Alt Uphöfen 9, Hilter a.T.W.), des Heuerhauses „zu Meyer zum Alten Borgloh“, Goldbreite 1, Hilter a.T.W.), der Mühle Kölling, Holter Straße 2, Hilter a.T.W.), des Speichers und der Scheune „Demeter Hof“ (Kronsundern 15, Bissendorf), des Haupthauses „Hof Klausing“ (Schnettberg 9, Georgsmarienhütte), der Hofkapelle (Am Königsbach 2, Hilter a.T.W.) sowie der Hügelgräber Lues-258 und Lues-322.



Wegen der Beeinträchtigung der Kulturdenkmale Hofanlage Meyer zum Alten Borgloh und das Hof Nölker ordnet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter dem Zulässigkeitsgrenzbereich (III) zu; es kommt diesbezüglich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Was die sonstigen Sachgüter betrifft, so sind vorliegend in erster Linie Wälder und sonstige Gehölze betroffen. Vorhabenbedingt werden Wälder und sonstige Gehölze im Umfang von insgesamt 9,0247 ha in Anspruch genommen. Diesbezüglich kommt es jedoch nicht zu nur in besonderen Ausnahmefällen erlaubten Verbotsauslösungen. Auch bewegt sich der Umfang der Gehölzanspruchnahme insgesamt noch in einem Bereich unterhalb von 10 ha, der in Anlehnung an die in Nr. 17.2.1 Anlage 1 UVPG zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung die Grenze zum Zulässigkeitsgrenzbereich indiziert. Daher ist die Betroffenheit der sonstigen Sachgüter aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nur dem Belastungsbereich (II) zuzuordnen.

2.2.2.3.9 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Tabellarisch lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenfassen:

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG
Menschen/menschliche Gesundheit	III
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	III
Landschaft	III
Fläche	II
Boden	II
Wasser	II
Klima, Luft	II
globales Klima	+
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	III

Tab. 13

Das planfestgestellte Vorhaben führt damit im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zunächst zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Maßgeblich für diese Gesamtbewertung ist der Umstand, dass das Vorhaben baubedingt hinsichtlich des Schutzguts Menschen, insb. menschliche Gesundheit zu Auswirkungen führt, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Auch hinsichtlich des Schutzguts Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist das Vorhaben baubedingt mit Auswirkungen verbunden, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sowie auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind ebenfalls dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen. Hinzu kommen Belastungen der weiteren Schutzgüter (Fläche, Boden, Wasser, lokales Klima und Luft).

Allerdings liegt das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse gerade wegen seiner Bedeutung für die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien in Deutschland. Es leistet damit einen maßgeblichen positiven Beitrag für das globale Klima. Der Schutz des globalen Klimas aber ist vordringlichstes Anliegen nicht nur für den Schutz des Menschen und der menschlichen Gesundheit, sondern insb. auch für den Erhalt der biologischen Vielfalt einschließlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser sowie das lokale Klima und die Luft. Damit wiegen die positiven Effekte des Vorhabens für das globale Klima die übrigen nachteiligen Umweltauswirkungen auf, sodass das Vorhaben



insgesamt einen positiven Beitrag zum Umweltschutz leistet und in der Gesamtbilanz nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

2.2.2.4 Nullvariante

Schließlich ist die voraussichtliche Entwicklung des aktuellen Umweltzustands bei Nichtdurchführung des planfestgestellten Vorhabens in die Betrachtung einzustellen. Hierbei kann mangels anderer Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, dass jene prognostisch dem Ist-Zustand entspricht, sodass die Entwicklung des aktuellen Umweltzustandes hinreichend durch die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands (siehe 2.2.2.2.1.1) abgebildet wird. Demnach würden die beschriebenen negativen Auswirkungen auf die Umweltgüter (siehe 2.2.2.2.1.2) bei der Nichtdurchführung des planfestgestellten Vorhabens entfallen. Zugleich würde aber auch der positive Beitrag des Vorhabens zum Schutz des globalen Klimas entfallen. Dies wäre insgesamt eine Schlechterstellung im Vergleich zum Ist-Zustand. Die Nullvariante ist daher auch allein aus Sicht des Umweltschutzes keine vorzugswürdige Option.

2.2.3 Materiell-rechtliche Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dem materiellen Recht im Einklang steht und stellt den Plan nach entsprechender Abwägung fest.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 VwVfG), ist neben dem Energiewirtschaftsgesetz das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestaltung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen. Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen wurden deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft und ggf. erteilt. Denn der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG).

Ausgehend davon hält sich das Vorhaben in den vom materiellen Recht gezogenen Rahmen. Das einschlägige zwingende und in der Abwägung unüberwindbare Recht inklusive der zwingend einzuhaltenden höherstufigen Planungen sind beachtet worden, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte.

Die nach § 43 Abs. 3 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

Aufgrund des Opt-Out-Antrags nach § 119 Abs. 49 EnWG werden die § 43 Abs. 3 S. 2 bis 6 EnWG nicht angewendet.

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und, in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden³¹. Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im

³¹ NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.



Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass jenes vernünftiger Weise geboten erscheint³². Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden³³.

Dies zugrunde gelegt ist das Vorhaben im öffentlichen Interesse geboten. Als Teil der im Bedarfsplan aufgenommenen 380-kV-Höchstspannungsleitungen entspricht das Vorhaben von Rechts wegen den Zielsetzungen des § 1 EnWG, sodass gesetzlich sowohl die energiewirtschaftliche Notwendigkeit als auch der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellung feststehen, § 1 Abs. 2 EnLAG i.V.m. Nr. 16 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG. Im Übrigen besteht für das Vorhaben eine Planrechtfertigung auch ungeachtet der gesetzlichen Bedarfsfestlegung, weil das Vorhaben nach der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG vernünftiger Weise geboten ist. Der Bedarf resultiert zum einen aus dem wachsenden Anteil erneuerbarer Energien, der insb. mit Blick auf das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien³⁴ zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich macht³⁵. Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit dem EnLAG-Vorhaben 2 (Ganderkesee-Wehrendorf). Über die Leitung Ganderkesee-Wehrendorf wird die in Norddeutschland erzeugte Windenergie in Richtung Wehrendorf transportiert. Das Vorhaben wurde im Jahr 2023 in Betrieb genommen. Das EnLAG-Vorhaben 16 transportiert diesen Strom sodann von Wehrendorf über Lüstringen nach Gütersloh für den weiterführenden Transport der Energie über das Ruhrgebiet in die Ballungsräume Rhein/Main und Rhein/Neckar³⁶. Mit der Leitung wird folglich eine leistungsstarke Verbindung zwischen den Regionen Osnabrück und Ostwestfalen geschaffen. Insoweit verfolgt das planfestgestellte Vorhaben als Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

2.2.3.2 Abschnittsbildung

In der ständigen Rechtsprechung³⁷ und der daran anschließenden Planungspraxis ist es üblich, im Rahmen der Planfeststellung einzelner Abschnitte von gesamthaft konzipierten Vorhaben auf Überlegungen zurückzugreifen, die unter dem Stichwort der sog. abschnittsweisen Planfeststellung geläufig sind: Ein als geboten erachtetes Gesamtvorhaben setzt sich aus mehreren Teilen zusammen. Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass angesichts vielfältiger – mit einer detaillierten Streckenplanung verbundenen – Schwierigkeiten, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann³⁸, sodass es Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann, die Einzelteile des Vorhabens getrennt zu genehmigen bzw. zunächst nur einen bestimmten Streckenabschnitt planfestzustellen und zu realisieren³⁹. Ausgehend davon besteht für Dritte kein Anspruch auf eine das Gesamtvorhaben umfassende, vollständige und abschließende Entscheidung über die Zulassung in einem einzigen Bescheid⁴⁰.

Allerdings muss verhindert werden, dass bei einem bezogen auf das Zulassungsverfahren so in Teilabschnitte aufgespaltenen Gesamtvorhaben für sich nutzlose Teilvorhaben genehmigt und damit

³² St. Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15, juris, Rn. 11.

³³ BVerwG, Beschl. v. 25.02.201 – 7 B 24/13, juris, Rn. 9.

³⁴ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 08.05.2014 (BGBl. I 2024 S. 151).

³⁵ Vgl. BT-Drs. 17/11871, S. 1; dena-Netzstudie, Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020 der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) v. 24.02.2005, S. 105.

³⁶ BT-Drs. 17/11871, S. 25.

³⁷ St. Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10/16, juris, Rn. 31.

³⁸ BVerwG, BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708 (Rn.26).

³⁹ BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 – 4 A 9/97, BVerwGE 107, 1 (14).

⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10/16, juris, Rn. 31.



öffentliche Fehlinvestitionen realisiert werden. Des Weiteren darf die Zulassung eines Gesamtvorhabens in Teilabschnitten nicht dazu führen, dass die Möglichkeiten der gerichtlichen Überprüfung unzulässig verkürzt werden, etwa dadurch, dass durch die Zulassung und ggf. Realisierung von Teilabschnitten nur schwer rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen werden, die ihrerseits als Basis dafür dienen, weitere Teile eines Gesamtvorhabens ganz oder jedenfalls in der konkreten Gestalt zu rechtfertigen, z.B. über die bei der Zusammenfügung des Gesamtvorhabens im Rahmen der fortschreitenden Planung und Realisierung sodann fachgesetzlich zu beachtenden „Zwangspunkte“. Die Rechtsprechung hat deshalb eine Reihe von Anforderungen entwickelt, deren Einhaltung als jeweils notwendig und zusammengenommen hinreichend angesehen wird, um die Planfeststellung eines derartigen Gesamtvorhabens in Teilabschnitten zu rechtfertigen:

Zunächst muss sich der Streckenabschnitt vor dem Hintergrund der Gesamtplanung selbst sachlich rechtfertigen lassen. Als sachliche Rechtfertigung können insofern insb. die Vorgaben des Bedarfsplans des EnLAG genügen⁴¹; selbst wenn in planerischer Hinsicht die Zusammenfassung von getrennten Abschnitten vertretbar oder sogar nahe liegend erscheint, verbietet dies jedenfalls dann keine Abschnittsbildung, wenn die dadurch entstehenden Rückwirkungen und Abhängigkeiten der getrennten Abschnitte durch eingehende Ermittlung und Bewertung bewältigt werden können und die Abwägung nicht vor praktisch unlösbare Probleme gestellt ist⁴². Insofern muss die vorgenommene Abschnittsbildung auch dem Grundsatz der umfassenden Problembewältigung gerecht werden⁴³. Schließlich darf – wegen des Bezugs zur Gesamtplanung – das Vorhaben nicht in einem der nachfolgenden Streckenabschnitte vor unüberwindbaren objektiven Hindernissen stehen⁴⁴. Dies gilt es bei der abschnittswisen Planfeststellung summarisch zu prüfen⁴⁵. Erforderlich, aber auch ausreichend ist eine Vorausschau auf die nachfolgenden Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils⁴⁶. Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Planungsabschnitte, wie das Vorliegen einer selbstständigen Verkehrsfunktion, sind hingegen im Energieleitungsrecht nicht zu stellen⁴⁷.

Die erwähnten Vorgaben sind für die abschnittsweise Planfeststellung des Vorhabens erfüllt.

Unter Berücksichtigung der in etwa 25,5 km langen 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh, ist es mit Blick auf die Komplexität des Gesamtvorhabens und der effektiven Verfahrensgestaltung sachgerecht die Planung in räumlicher und sachlicher Hinsicht auf Teilabschnitte, insb. auf das planfestgestellte Vorhaben, welches sich an der UA Lüstringen sowie dem Pkt. Königsholz und der Landesgrenze Niedersachsen/Hessen orientiert, zu begrenzen.

Die eigene sachliche Rechtfertigung ergibt sich in diesem Zusammenhang bereits aus der Aufnahme des Gesamtvorhabens in den Bedarfsplan nach Nr. 16 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG, sodass für die Verwirklichung des Gesamtvorhabens und damit für dessen Teilabschnitte gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 EnLAG ein vordringlicher Bedarf besteht⁴⁸.

Überdies fällt das vorläufige Gesamturteil bezogen auf das Gesamtvorhaben der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh positiv aus. Denn für die übrigen Teilabschnitte, hier Teilabschnitt 1 und Teilabschnitt 2 sind die Planfeststellungsbeschlüsse durch die Bezirksregierung Detmold bereits ergangen.

⁴¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4/15, NVwZ 2017, 708 (711).

⁴² So BVerwG, Urt. v. 24.11.2010 – 9 A 13.09, juris, Rn. 70.

⁴³ BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10/16, juris, Rn. 31.

⁴⁴ BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10/16, juris, Rn. 31.

⁴⁵ BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486 (Rn. 27).

⁴⁶ St. Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10/16, juris, Rn. 34.

⁴⁷ BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10/16, juris, Rn. 33.

⁴⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 10.16, juris, Rn. 33.



2.2.3.3 Variantenprüfung

Die Trassierung und Gestaltung des Vorhabens stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bei der gebotenen Abwägung der zu berücksichtigenden privaten und öffentlichen Belange die beste Variante dar.

Die Auswahl unter verschiedenen Trassenvarianten ist, ungeachtet rechtlich zwingender Vorgaben, welche die Variantenauswahl beschränken, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG⁴⁹. Danach sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das hier normierte Abwägungsgebot verlangt, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet und alle Belange in die Abwägung eingestellt werden, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden müssen, und dass ferner weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht⁵⁰. Die Anforderungen des Abwägungsgebots richten sich auch und gerade auf eine Berücksichtigung planerischer Alternativen⁵¹.

Insofern darf sich die Planfeststellungsbehörde nicht auf die Prüfung beschränken, ob sich eine andere als die gewählte Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen. Dies ist vielmehr der Maßstab ausschließlich der gerichtlichen Kontrolle der Variantenprüfung⁵². Als Handlungsmaßstab für die Planfeststellungsbehörde ist das Abwägungsgebot hingegen auf Identifizierung der bestmöglichen Option gerichtet⁵³, weshalb sie selbst alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen untersuchen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen muss⁵⁴. Andererseits ist sie freilich nicht gehalten, jede nur denkbare oder theoretisch mögliche Variante zu ermitteln und vergleichend zu überprüfen⁵⁵. Die Planfeststellungsbehörde ist überdies nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden. Stellt sich im Rahmen einer solchen Vorprüfung heraus, dass das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept bei Verwirklichung der Alternativtrasse nicht erreicht werden kann und daher die Variante in Wirklichkeit auf ein anderes Projekt hinauslief, so kann die Planfeststellungsbehörde diese Variante ohne weitere Untersuchungen als ungeeignet ausscheiden. Über die Fälle der fehlenden Eignung zur Zielverwirklichung hinaus ist die Planfeststellungsbehörde befugt, Alternativen bereits in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden, die sich nach den in diesem Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen hinsichtlich der berührten öffentlichen und privaten Belange als weniger geeignet erweisen als andere Trassenvarianten. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Planfeststellungsbehörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten im

⁴⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, juris, Rn. 25.

⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 13.10.2011 – 4 A 4001.10, BVerwGE 141, 1 (13); Urt. v. 14.02.1975 – IV C 21.74, BVerwGE 48, 56 (63 f.); Urt. v. 05.07.1974 – IV C 50.72, BVerwGE 45, 309 (314).

⁵¹ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (128); Urt. v. 14.11.2002 – 4 A 15.02, BVerwGE 117, 149 (160).

⁵² So zuletzt deutlich BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (129 f.).

⁵³ *Friedrichsen*, Umweltbelastende Vorhaben und Alternativen in der Planfeststellung, Frankfurt a.M. 2005, S. 80 f. m.w.N.

⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (129).

⁵⁵ BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (131) m.w.N.



weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und in ihre Überlegungen ebenso einbeziehen wie die von ihr favorisierte Trasse. Insoweit ist die Ermittlung des Sachverhalts und der berührten öffentlichen und privaten Belange relativ zur jeweiligen Problemstellung und der erreichten Planungsphase⁵⁶.

Dieser von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelte Maßstab wurde allerdings mit dem Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023⁵⁷ (BGBl. I Nr. 405) modifiziert. § 43 Abs. 3 EnWG wurden folgende Sätze angefügt:

Soweit bei einem Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, ein Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz oder ein Parallelneubau im Sinne des § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz beantragt wird, ist eine Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit der Hochspannungsleitung der Bestandstrasse

- 1. nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre oder*
- 2. gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen würde.*

Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, sind keine zwingenden Gründe im Sinne von Satz 3. Die Sätze 2 bis 5 sind bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil anzuwenden.

Nach Absatz 3 wurden folgende Absätze 3a bis 3c eingefügt:

(3a) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

(3b) Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Der Plan enthält auch Erläuterungen zur Auswahlentscheidung des Vorhabenträgers einschließlich einer Darstellung der hierzu ernsthaft in Betracht gezogenen Alternativen.

(3c) Bei der Planfeststellung von Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 sind bei der Abwägung nach Absatz 3 insbesondere folgende Belange mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen:

- 1. eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens,*

⁵⁶ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris (Rn. 109); BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 (131); BVerwG, Beschl. v. 24.04.2009 – 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986; BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5.95, BVerwGE 100, 238 (249 f.).

⁵⁷ BGBl. 2023, I Nr. 405



2. *ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens,*
3. *eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens.*

Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden, soweit eine Bündelung mit anderer linearer Infrastruktur beantragt wird, insbesondere in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2. Absatz 3a Satz 2 bleibt unberührt.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 23.02.2024, bei der Planfeststellungsbehörde am 26.02.2024 und damit rechtzeitig eingegangen, die Nichtanwendung des § 43 Abs. 3 Satz 2 bis 6 EnWG gemäß § 118 Abs. 49 EnWG beantragt, sodass diese Regelungen im Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden sind.

Ein Antrag auf Nichtanwendung des § 43 Abs. 3a, 3b Satz 1 und Abs. 3c wurde bis zum Ablauf des 29.02.2024 nicht gestellt, sodass diese Regelungen Anwendung finden. Die Pflicht der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung von Alternativen ist daher nach § 43 Abs. 3b EnWG beschränkt, während die dann noch durchzuführende Prüfung bei der Abwägung die sich aus § 43 Abs. 3a und 3c EnWG ergebenden Gewichtungsvorgaben zu berücksichtigen hat. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird dadurch eine im Einzelfall tiefergehende Prüfung nicht ausgeschlossen, denn nach dem Gesetzeswortlaut wird nur die Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde zur Alternativenprüfung beschränkt, nicht aber ihre Berechtigung⁵⁸. Das ist nur bei der hier nicht anwendbaren Regelung nach § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG der Fall. Die Beschränkung der Prüfpflicht der Planfeststellungsbehörde auf bestimmte Ausführungsvarianten nach § 43 Abs. 3b Satz 2 EnWG hat zudem zur Voraussetzung, dass sich diese aufgrund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Die Planfeststellungsbehörde muss daher – andersherum gewendet – aufgrund einer überschlägigen Prüfung zumindest darlegen können, dass sich Varianten, welche nicht näher betrachtet werden sollen, nicht als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten; sei es das solche Varianten vom Vorhabenträger geprüft wurden oder diese von Dritten in das Verfahren eingebracht wurden.

Ausgehend davon ergibt sich für großräumige Trassenvarianten (sogleich 2.2.3.3.1) und alle verbleibenden kleinräumigeren Varianten Folgendes (sodann 2.2.3.3.2):

2.2.3.3.1 Großräumige Trassenvarianten

Im Raumordnungsverfahren, welches dem Planfeststellungsverfahren vorgelagert ist, wurde eine Trassenführung entlang der BAB A 33 in den Blick genommen. Die Variante beginnt an der Umspannanlage Hesseln in Nordrhein-Westfalen und wird von dort aus zu der BAB A 33 geführt. Sie verläuft sodann in nordwestliche Richtung durch das Gemeindegebiet von Borgholzhausen. Etwa auf Höhe der Ortschaft Westbarthausen wird die Landesgrenze zu Niedersachsen überquert. Die Variante verläuft sodann weiter in nordwestliche Richtung zwischen den Gemeindegebieten von Bad Rothenfelde und Dissen aTW, wo die BAB A 33 durch einen Lärmschutztunnel führt. Von hier an führt die Trasse weiter in nördliche Richtung durch das Gemeindegebiet von Hilter aTW und Georgsmarienhütte. An der nordöstlichen Gemeindegrenze von Georgsmarienhütte endet die Parallelführung zur BAB A 33. Von hier aus wird der Trassenkorridor zunächst der 110-kV-Freileitung (Bl. 0768) und ab dem Pkt. Voxtrup-Süd bis zur UA Lüstringen der 220-kV-Leitung (Bl. 2476) genutzt. Die Parallelführung zur BAB A 33 beträgt insgesamt ca. 28,5 km.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass durch den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 06.10.2023 für den Bau und Betrieb des zweiten nordrhein-westfälischen Abschnitts der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh zwischen den Pkt. Hesseln und

⁵⁸ BT-Drs. 20/9187, S. 158.



Königsholz der Endpunkt des zweiten Abschnittes des Gesamtvorhabens auf den Pkt. Königsholz auf der Landesgrenze festgelegt wurde, was der großräumigen Trassenvariante nicht entspricht. Der Planfeststellungsbeschluss vom 06.10.2023 ist zwar wegen mehrerer beim Bundesverwaltungsgericht anhängiger Klage noch nicht bestandskräftig. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht drei gegen den Planfeststellungsbeschluss gerichtete Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung anhängiger Klagen wegen mangelnder Erfolgsaussichten abgelehnt⁵⁹. Unter Berücksichtigung der für die in der Hauptsache noch anhängigen Klagen geltenden Klagebegründungsfrist nach § 6 UmwRG, welche neuen Vortrag in der Hauptsache begrenzt, ist mit einem Erfolg der Kläger auch im Hauptsacheverfahren nicht zu rechnen. Müsste dann für den Ausgangspunkt des hier planfestgestellten Vorhabens der Pkt. Königsholz als Ausgangspunkt zugrunde gelegt werden, könnte eine Parallelführung mit der BAB A 33 auf einer sinnvollen Länge nur noch erreicht werden, wenn die Trassenführung nach Westen abknickt um den Teutoburger Wald zu überqueren und dann etwa auf Höhe der Gemeinde Hilter auf die Trasse der Autobahn in einer Parallelführung einzuschwenken. Eine solche Trasse kann offensichtlich nicht vorzugswürdig sein. Sie müsste auf mehreren Kilometern bislang undurchschnittene, bewaldete Gebiete des Teutoburger Waldes überqueren. Hier würden nicht nur aus der Topographie des Teutoburger Waldes mit seinen Höhenunterschieden erhebliche Probleme resultieren. Gegen eine solche Variante sprechen vor allem die diversen Schutzgebiete, die dabei durchquert werden müssten, insb. das Landschaftsschutzgebiet Teutoburger Wald und das FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg. Dass sich dabei auch eine Vielzahl artenschutzrechtlicher Konflikte ergeben würde, liegt ebenfalls auf der Hand. Eine solche Trasse wäre auch länger als die planfestgestellte Vorzugstrasse, sodass eine solche Variante ohne weiteres ausgeschlossen werden kann, weil Vorteile, wegen derer sich eine solche Trasse als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnte, schon in Anbetracht der gravierenden Nachteile nicht ersichtlich sind.

Dies würde auch für den unwahrscheinlichen Fall gelten, dass die großräumige Variante ohne den Pkt. Königsholz zu betrachten wäre, wenn die gegen den Planfeststellungsbeschluss für den 2. Genehmigungsabschnitt erhobenen Klagen Erfolg hätten. In diesem Fall würde eine Parallelführung mit der BAB A 33 im Bereich Dissen kaum lösbare Konflikte auslösen. Die Autobahn verläuft dort zwischen Bebauung und wurde aus Süden kommend kurz vor der Anschlussstelle Dissen in einen Trog verlegt. Wegen der beengten Verhältnisse in diesem Bereich zwischen der L 94, der Bebauung und der in Troglage verlaufenden Autobahn lässt sich dort weder eine Freileitung, noch ein Erdkabel sinnvoll verwirklichen. Auch für diese Variante sind Vorteile, wegen derer sich eine solche Trasse als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnte, nicht ersichtlich. Dafür kommt allein die Bündelung mit der Autobahn selbst in Betracht, die aber nicht so vorteilhaft ist, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag, denn entlang der Bundesautobahn müsste für die Freileitung auch die Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG mit einer Breite von 40 m beachtet werden. Dadurch würde sich der Vorteil der Bündelung durch die Verstärkung der Zerschneidungswirkung der Landschaft letztlich wieder relativieren.

Großräumige Alternativen bestehen somit nicht.

2.2.3.3.2 Kleinräumige Trassenvarianten im Freileitungsabschnitt

Neben der großräumigen Variante wurden im Raumordnungsverfahren und dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich (Anlage 1.2 der Antragsunterlagen) eine Vielzahl von kleinräumigeren Varianten und Untervarianten in den Blick genommen. Auf dieser Grundlage hat die Planfeststellungsbehörde die in Betracht gezogenen Freileitungsvarianten einer Prüfung und Bewertung unterzogen. Diese bezieht sich auf die in der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 definierten „Engstellen“. Als Engstelle wurden im Raumordnungsverfahren Trassenabschnitte abgegrenzt, in denen für die Bestandstrasse die Voraussetzung zur Prüfung einer Teilerdverkabelung vorliegt, da mindestens eines der Kriterien aus § 2 Abs. 2 EnLAG erfüllt ist

⁵⁹ BVerwG, Beschl. v. 30.01.2024 – 11 VR 5.23, juris; BVerwG, Beschl. v. 30.01.2024 – 11 VR 6.23, juris; BVerwG, Beschl. v. 22.01.2024 – 11 VR 7.23, juris.



(Unterschreitung 400m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich oder zu bebaubaren Flächen, Unterschreitung des 200m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich oder potenzieller Konflikt mit dem Arten- oder Gebietsschutz)⁶⁰.

Dabei sind zunächst die Varianten für alle Engstellen mit Ausnahme der Bereiche Borgloh und Placke zu behandeln. Für Borgloh und Placke hat die Vorhabenträgerin einen ausführlichen Variantenvergleich vorgelegt, der hier nur hinsichtlich der Freileitungen abgehandelt wird. Die Varianten für den Erdverkabelungsbereich werden ausführlich unter 2.2.3.3.3 behandelt.

2.2.3.3.2.1 Freileitungsvarianten im Bereich der Engstellen 1, 3, 5, 6 und 7

Von der Vorhabenträgerin wurden im Raumordnungsverfahren für insgesamt neun Engstellen – teilweise mehrere – Freileitungsvarianten entwickelt, verglichen und bewertet. An dieser Stelle relevant und zu behandeln sind indes lediglich die Engstellen Nr. 1, 3, 5, 6 und 7 (letztere teilweise), da für den Abschnitt zwischen der in Engstelle Nr. 7 liegenden KÜS Steingraben und der Umspannanlage Lüstringen die Verlegung als Erdkabel beantragt wurde (hierzu unter 2.2.3.3.3.1.3).

In der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 wurde die Raumverträglichkeit der geprüften Freileitungsvarianten für die Engstellen Nr. 1, 3, 5, 6 und 7 bestätigt. Für diese Engstellen wurde der von der Vorhabenträgerin im Raumordnungsverfahren vorgezogene Trassenverlauf als Vorranggebiet „Leitungstrasse“ im LROP 2022 gesichert (Anlage 2 zum LROP 2022), was freilich noch keine abschließende Aussage für die Vorzugswürdigkeit des hier planfestgestellten Trassenverlaufs beinhaltet. Die Landesplanerische Feststellung ist aber von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen, § 11 Abs. 5 Satz 1 NROG.

Nach eigener Prüfung der Planfeststellungsbehörde ist die Antragstrasse für die betroffenen Engstellen unter Berücksichtigung der unter (unter 2.2.3.3) dargelegten Grundsätze als vorzugswürdig anzusehen. Für die einzelnen Engstellen folgt dies aus den nachfolgenden Erwägungen:

Engstelle 1 (Mast Nr. 64 bis 67):

⁶⁰ SWECO, Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Gütersloh-Lüstringen-Wehrendorf, Unterlage für das Raumordnungsverfahren vom 19.03.2018, S. 119.



Hier hat die Vorhabenträgerin im Raumordnungsverfahren drei Varianten geprüft: Variante V01-1 verläuft auf der Bestandstrasse der 110-/220-kV-Freileitung. Variante V01-2 verläuft in nördlicher Richtung mit einem leichten Knick bei Mast Nr. 66. V01-3 ist eine Mischung aus beiden Varianten. Aus Variante V01-2 wurde dann die hier planfestgestellte Vorzugsvariante PFW mit einem deutlichen Knick nach Westen auf Höhe des Masten Nr. 67 entwickelt.

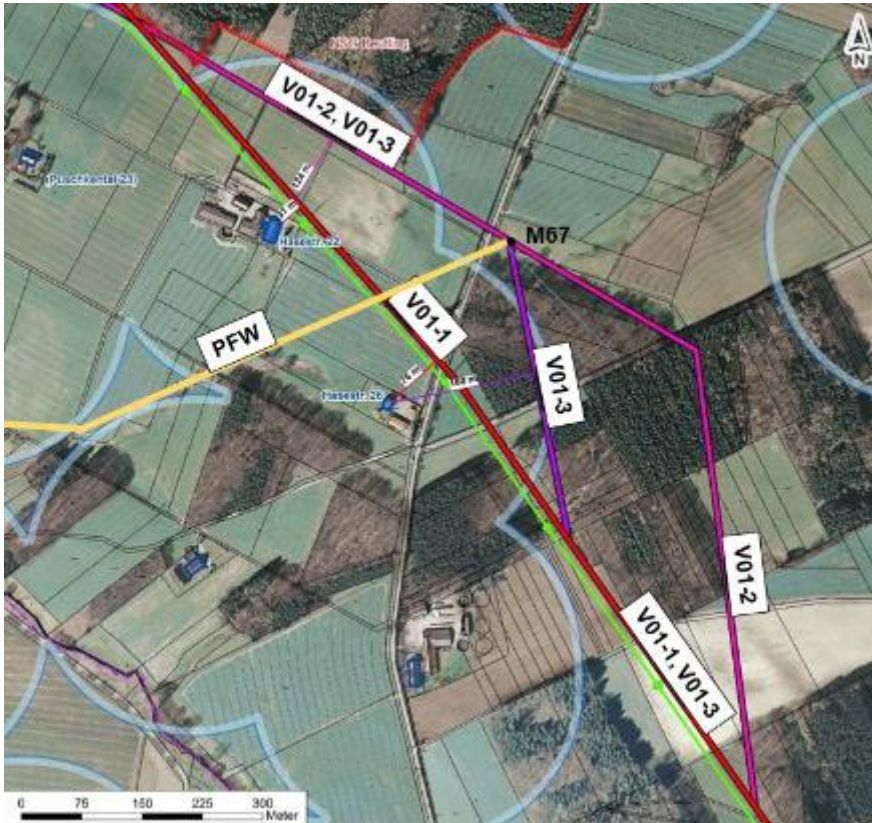


Abbildung 1: Auszug aus dem Erläuterungsbericht, S. 119

Die Vorzugsvariante PFW vergrößert den Abstand zur Wohnbebauung Hasestraße 26 im Vergleich zur Bestandsleitung deutlich auf 118 m zur Trassenmitte; beim Anwesen Hasestraße 22 sind es 114 m. Bei einem Verbleib in der Bestandstrasse betrüge der Abstand lediglich 76 m und beim Anwesen Hasestraße 22 nur ca. 31 m. Die Variante V01-2 aus dem Raumordnungsverfahren hätte den gleichen Vorteil, würde sich aber auch der Wohnbebauung Hasestraße 22 auf 124 m annähern und das Naturschutzgebiet Beutling auf einer Länge von rund 60 m tangieren. Demgegenüber ließe sich mit der Variante V01-3 zwar eine deutliche Vergrößerung des Abstandes zur Wohnbebauung Hasestraße 26 erreichen, allerdings nur um den Preis der Querung eines hochwertigen Buchenwaldes auf einer Strecke von 350 m und wiederum der Berührung des Naturschutzgebietes Beutling. Alle Varianten verlaufen in einem „Vorsorgebiet für Natur und Landschaft“ (gemäß RROP) und unterscheiden sich daher insoweit nicht.

Insgesamt ist zu beachten, dass in diesem Bereich eine Trassenfindung mit Einhaltung eines Abstandes von mind. 200 m zur Wohnbebauung einerseits und unter Aussparung des Naturschutzgebietes Beutling und von Waldflächen andererseits nicht möglich ist. Einer großräumigen Umgehung südwestlich der Bestandstrasse und der Wohnbebauung stünde das FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg entgegen. Eingedenk dessen ist die Variante PFW im Bereich der Engstelle 1 vorzugswürdig, denn sie vergrößert die Abstände zur Wohnbebauung Hasestraße 22 und 26 im Vergleich zur V01-1 und vermeidet einen Eingriff in das Naturschutzgebiet Beutling. Die Vergrößerung/Optimierung der Abstände zur Wohnbebauung ist im Übrigen auch von hohem Gewicht, weil die neuen Freileitungsmasten deutlich höher ausfallen als die Masten der Bestandstrasse, was eine Fortführung auf der Bestandstrasse wegen der deutlichen Annäherung an die Anwesen



Hasestraße 22 und 26 unter dem Gesichtspunkt des Wohnumfeldschutzes auch unter Berücksichtigung einer Vorbelastung als nicht jedenfalls nicht vorzugswürdig gegenüber der planfestgestellten Variante erscheinen lässt. Die Querung des Fichtenforstes im Bereich der Masten Nr. 65 bis 66 ist demgegenüber ein hinnehmbarer Nachteil, zumal die betroffenen Flächen nach einem Borkenkäferbefall gerodet wurden und nun erst neu aufgepflanzt sind, es geht insofern nur wenig Wald dauerhaft verloren.

Aus den Gewichtungsvorgaben des § 43 Abs. 3c Satz 1 EnWG folgt nichts anderes. Dass die Trasse im Bereich der Engstelle nicht geradlinig verläuft, ist den raumordnerischen Vorgaben, der Lage des Naturschutzgebietes Beutling und der Wohnbebauung geschuldet, zumal sich die Gewichtungsvorgabe nach § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 2 EnWG auf das Vorhaben insgesamt bezieht, was nichtgeradlinige Verläufe in Teilbereichen nicht ausschließt. Auch eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens nach § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 1 EnWG wird ermöglicht, denn eine Umplanung würde mehrere Monate benötigen, abgesehen davon, dass die Planfeststellungsbehörde andere, wesentlich bessere Varianten im Bereich dieser Engstelle nicht sieht. Die Trassierung steht auch einer möglichst wirtschaftlichen Errichtung und einem solchen Betrieb nicht entgegen, § 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 3 EnWG.

Engstelle 3 (etwa Mast Nr. 74 bis 80)

Für die Engstelle 3 hat die Vorhabenträgerin zwei Varianten untersucht. Die Variante V03-1 verläuft mit einer Verschiebung um 10 m in der Bestandstrasse der 110-/220-kV-Freileitung und nähert sich dadurch sieben Wohnhäusern auf weniger als 200 m an, wobei die Annäherungen im Bereich Dissener Straße 58 mit 54 m und 38 m zu einer sehr starken Beeinträchtigungen der dort betroffenen Wohngebäude führen würde. Demgegenüber umgeht die Vorzugsvariante V03-2 diesen Bereich durch eine südwestliche Leitungsführung. Damit verbleiben noch immer zwei Wohngebäude, an die sich die Leitung auf mehr als 200 m annähert, nämlich auf 166 m und 132 m, wobei für diese Wohnhäuser damit im Vergleich zur Bestandssituation eine deutliche Vergrößerung des Leitungsabstandes erfolgt. Beide Varianten müssen im Bereich der Haseniederung das FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg auf einer Länge von ca. 130 m queren. Variante V03-1 hat eine Länge von ca. 1,7 km, während die Vorzugsvariante ca. 2,1 km und damit etwas länger ist.

Auch wenn die Vorzugsvariante ca. 400 m länger ist, sieht die Planfeststellungsbehörde diese hier als vorzugswürdig an. Sie hält einen deutlich größeren Abstand zur Wohnbebauung und unterschreitet den 200 m-Abstand nur an zwei Wohnhäusern im Vergleich zu sieben Wohnhäusern in der Variante V03-1. Auch hier ist schon wie bei Engstelle 1 zu berücksichtigen, dass die neuen Masten deutlich höher ausfallen, was trotz Vorbelastung zu Lasten einer Leitungsführung in der Bestandstrasse zu werten ist. Der Mehraufwand für rund 400 m Leitung entspricht ein bis zwei Maststandorten und ist nicht so gravierend einzuschätzen, dass sich dadurch die Variante V03-1 als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnte, zumal die Vorhabenträgerin ihre Leitungsführung im Vergleich zur Prüfung für das Raumordnungsverfahren im Bereich der jetzigen Masten Nr. 78 und 79 auch noch einmal optimiert hat. Es gibt auch mit Blick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Umwelt im allgemeinen keine ersichtlichen Vorteile der Variante V03-1, welche die Nachteile aufgrund der unmittelbaren Annäherung an die betroffenen Wohnhäuser im Vergleich zur Vorzugsvariante auch nur aufwiegen könnte. Hinsichtlich der Gewichtungsvorgaben aus § 43 Abs. 3c Satz 1 EnWG kann auf die Ausführungen zu Engstelle 1 verwiesen werden; für Engstelle 3 gilt dies entsprechend.

Engstelle 5 (Mast Nr. 101 bis 105)

Für die Engstelle 5 hat die Vorhabenträgerin zwei Varianten untersucht. Die Variante V05-1 verläuft etwa in der Bestandstrasse der 110-/220-kV-Freileitung und nähert sich dadurch mehreren Wohnhäusern im Bereich Ebbendorfer Weg auf weniger als 200 m an, wobei die Annäherungen mit 34 m (Ebbendorfer Weg 10) und weiteren sehr nahe gelegenen Wohnhäusern zu sehr starken Beeinträchtigungen der betroffenen Wohngebäude führen würde. Demgegenüber umgeht die Vorzugsvariante V05-2 diesen Bereich durch eine westliche Leitungsführung so, dass bis auf drei Wohnhäuser keine Unterschreitungen des 200 m-Abstandes mehr vorliegen. Das betroffene Wohnhaus Zum Horst 10 (zwischen Masten Nr. 101 und 102) erfährt allerdings eine Verbesserung, da sich der Abstand im Vergleich zur Variante V05-1 und auch zur Bestandstrasse um ca. 30 m auf 191



m erhöht. Die Wohngebäude Ebbendorfer Weg 4 haben einen Abstand von 139 m bzw. 114 m zur Trassenmitte. Die Vorzugsvariante V05-2 ist mit ca. 1,6 km etwas länger als die Variante V05-1 mit ca. 1,4 km.

Auch wenn die Vorzugsvariante ca. 200 m länger ist, sieht die Planfeststellungsbehörde diese hier als vorzugswürdig an. Sie hält einen deutlich größeren Abstand zur Wohnbebauung und unterschreitet den 200 m-Abstand nur an drei Wohnhäusern, wobei er am Wohnhaus Zum Horst 10 beinahe eingehalten ist. Für die beiden Wohnhäuser Ebbendorfer Weg 4 ist zu beachten, dass auch mit der Variante V05-1 der Abstand nicht eingehalten werden könnte. Eine weitere Vergrößerung des Abstandes zu diesen Wohnhäusern durch Verschwenkung nach Osten wäre darüber hinaus auch sonst schwierig, da sich östlich der Vorzugsvariante – wie auch der Bestandstrasse – ein wertvoller Gehölzbestand befindet. Der Mehraufwand für rund 200 m Leitung entspricht einem Maststandort und ist nicht so gravierend einzuschätzen, dass sich dadurch die Variante V05-1 als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnte. Es gibt auch mit Blick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Umwelt im allgemeinen keine ersichtlichen Vorteile der Variante V05-1, welche die Nachteile aufgrund der unmittelbaren Annäherung an die betroffenen Wohnhäuser im Vergleich zur Vorzugsvariante auch nur aufwiegen könnte. Die Vorzugsvariante quert zwar zwischen Mast Nr. 103 und Mast Nr. 104 den Königsbach. Daraus resultieren aber keine besonderen Konflikte. Hinsichtlich der Gewichtungsvorgaben aus § 43 Abs. 3c Satz 1 EnWG kann auf die Ausführungen zu Engstelle 1 verwiesen werden; für Engstelle 5 gilt dies entsprechend.

Engstelle 6 (Mast Nr. 105 bis 109)

Für die Engstelle 6 hat die Vorhabenträgerin zwei im Raumordnungsverfahren ebenfalls zwei Varianten untersucht. Die Variante V06-1 verläuft etwa in der Bestandstrasse der 110-/220-kV-Freileitung und nähert sich dadurch zwei Wohnhäusern auf weniger als 200 m an, wobei die Annäherungen mit 61 m (Kronsundern 4) und 98 m (Kronsundern 13) zu sehr starken Beeinträchtigungen der betroffenen Wohngebäude führen würde. Demgegenüber umgeht die Vorzugsvariante V06-2 diesen Bereich durch eine westliche Leitungsführung so, dass keine Unterschreitungen des 200 m-Abstandes mehr vorliegen. Für das Planfeststellungsverfahren hat die Vorhabenträgerin zudem die Leitungsführung zwischen Mast Nr. 107 und Mast Nr. 109 noch einmal optimiert, sodass am Mast Nr. 107 der Winkel der Leitungsführung weniger spitz ausfällt, was eine kleinere Ausführung des Mastes ermöglicht und gegenüber der im Raumordnungsverfahren noch untersuchten Variante ca. 100 m einspart. Beide Varianten – sowohl die Vorzugsvariante, als auch die Variante V06-1 queren einen Zufluss des Königsbaches, wobei daraus keine Konflikte resultieren, welche die Varianten einer wesentlich unterschiedlichen Bewertung zuführen würden. Die Vorzugsvariante hat eine Länge von ca. 1,3 km, während die Variante V06-1 mit ca. 1,05 km etwas kürzer wäre. Der Schutzstreifen der Vorzugsvariante quert im Bereich der Masten Nr. 107 und 108 Waldflächen. In diesem Bereich müssen Gehölze eingekürzt und einer Wuchsfächenbeschränkung unterworfen werden.

Wie schon bei den anderen Engstellen liegt der wesentliche Vorteil der planfestgestellten Vorzugsvariante darin, dass sie dem Wohnumfeldschutz wesentlich besser Rechnung trägt, indem sie entsprechend den Grundsätzen der Raumordnung den 200 m-Abstand zur Wohnbebauung vollständig einhält. Demgegenüber würde die Variante V06-1 in der bisherigen Bestandstrasse mit höheren Masten zu einer starken Belastung der beiden Wohnhäuser Kronsundern 4 und 13 führen. Abgesehen von der etwas kürzeren Leitung gibt es aber keinen wesentlichen Vorteil der Variante V06-1, der diesen Nachteil gegenüber der Vorzugsvariante aufwiegen könnte. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 107 in nordwestliche Richtung zur Vermeidung der (geringfügigen) Überspannung von Waldflächen wäre nur mit Errichtung eines wesentlich aufwendigeren Sondermastes möglich, weil sich dadurch der Leitungswinkel und damit die statischen Anforderungen an den Mast erhöhen würden. Somit ist die planfestgestellte Variante vorzugswürdig. Hinsichtlich der Gewichtungsvorgaben aus § 43 Abs. 3c Satz 1 EnWG kann auf die Ausführungen zu Engstelle 1 verwiesen werden; für Engstelle 6 gilt dies entsprechend.

Engstelle 7 (Mast Nr. 110 bis KÜS)



Die Trassenfindung im Bereich der Engstelle 7 steht in engem Zusammenhang mit der Standortfindung für die KÜS Steingraben. Ausgehend von deren Standort scheidet die im Raumordnungsverfahren geprüfte Variante V07-1 an sich aus, weil diese durch die Bestandstraße läuft, die KÜS aber etwas westlich davon liegt. Freilich wäre es denkbar, ausgehend von der Variante V07-1 durch einen Knick in die KÜS einzubinden. Demgegenüber verläuft die Vorzugstraße V07-2 bis zur KÜS etwas leicht östlich, um einen größeren Abstand zum Wohngebäude Schnettberg 14 zu erreichen. Bei der Variante V07-1 würde dieser Abstand höchstens 62 m betragen, durch die planfestgestellte Variante konnte dieser Abstand ausweislich deutlich auf 129 m vergrößert werden. Abgesehen davon sind die Möglichkeiten für weitere alternative Leitungsführungen bis zum Standort der KÜS Steingraben stark eingeschränkt. Die Vorzugsvariante wie auch die Variante V07-1 nutzen über den Schnettberg im Bereich zwischen Mast Nr. 109 und 110 der Vorzugsvariante eine vorhandene Waldschneise, die zur Vermeidung von Eingriffen in Gehölze nicht verlassen werden sollte. Der weitere Trassenraum bis zur KÜS Steingraben ist durch die Bebauung Schnettberg 14 sowie beidseits liegende Gehölbestände geprägt, die alternative Trassenführungen, jenseits der Vorzugsvariante und der Variante V07-1 erschweren. Da die Vorzugsvariante einen deutlich größeren Abstand zum Wohnhaus Schnettberg 14 hält und sonst keine erkennbaren Nachteile zur Variante V07-1 aufweist, abgesehen von einer zu vernachlässigenden Mehrlänge der Leitung, ist diese auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vorteilhaft, zumal die Mehrlänge auch nicht dazu führt, dass mehr Masten benötigt würden.

2.2.3.3.2.2 Variantenbereich Placke (Engstelle 2)

Für den Bereich Placke wurden von der Vorhabenträgerin drei Freileitungsvarianten – Placke F-Mitte-1 (PFM1), Placke F-Mitte-2 (PFM2) und Placke-F-West (PFW) – untersucht (Unterlage 1.2 der Antragsunterlagen, S. 39 bis 54).

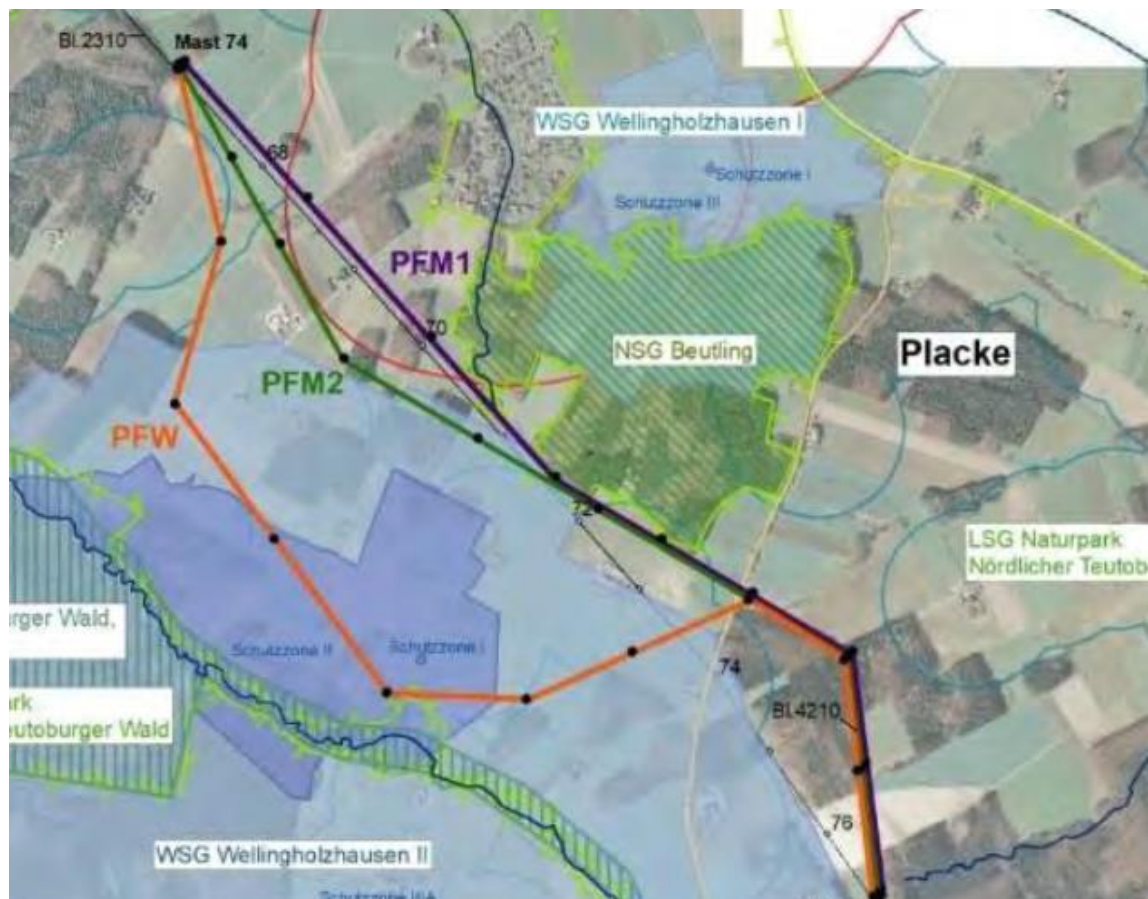


Abbildung 2: Auszug Unterlage 1.2, S. 40



Die ca. 2,6 km lange und sich über neun Maststandorte erstreckende Freileitungsvariante PFM1 beginnt am Mast Nr. 64 auf Höhe des Bestandmastes Nr. 77 der Bl. 2310 und führt von dieser zunächst weg in nordöstliche, ab Mast Nr. 66 wieder in nordwestliche Richtung und läuft ab Mast Nr. 69 ca. 10 m östlich der Bestandstrasse der Bl. 2310 bis zu Mast Nr. 74. Das NSG Beutling wird durch die Trasse an zwei Stellen, insgesamt auf 80 m randlich überspannt. Die Trasse verläuft auch 220 m durch ein Vorranggebiet für Erholung gemäß RROP. Durch die Verschwenkung zwischen den geplanten Masten Nr. 64 und 69 kann der Abstand zu zwei von drei stark betroffenen Wohnhäusern (Hasestraße 26 und Puschental 17) im Außenbereich vergrößert werden, sodass der Abstand künftig mehr als 200 m beträgt. Zum Wohnhaus Hasestraße 22 würde der Abstand immerhin auf 124 m zur Trassenmittellachse vergrößert. Im weiteren Verlauf wird am Rande das WSG Wellingholzhausen II gequert mit einem Maststandort im Wasserschutzgebiet. Die Trasse würde im weiteren Verlauf auf 600 m den 400 m-Abstand zu 13 Wohngebäuden im Innenbereich von Placke unterschreiten. Die Leitung würde im Vergleich zur Bestandstrasse außerdem noch 10 m an die Wohnbebauung heranrücken und hätte zudem Masten, die ca. 23 m höher als die Bestandsleitung sind. Hinzu kommen im weiteren Verlauf noch drei Außenbereichswohngebäude, bei denen der 200 m-Abstand unterschritten wird, in zwei Fällen beträgt der Abstand sogar weniger als 100 m.

Der Verlauf der ca. 2,7 km langen und sich über zehn Maststandorte erstreckenden Freileitungsvariante PFM2 ist im südlichen Teil von Mast Nr. 64 bis Mast Nr. 69 identisch mit der Variante PFM1. Anders als Variante PFM1 verläuft sie ab Mast Nr. 69 allerdings nicht östlich der Bestandstrasse Bl. 2310, sondern kreuzt diese und macht einen leichten westlichen Bogen um die Bestandstrasse Bl. 2310. Durch die Verschwenkung aus der Bestandstrasse nach Westen im Bereich zwischen Mast Nr. 68 und Mast Nr. 74 kann der 400 m-Abstand zum Innenbereich von Placke eingehalten werden, aber nicht der 200 m-Abstand zu vier Außenbereichswohngebäuden. Bei drei dieser Gebäude beträgt der Abstand weniger als 100 m. Die Überspannung des NSG Beutling fällt mit 20 m geringer aus als bei der Variante PFM 1; ein Mast stünde auch hier im WSG Wellingholzhausen II, welches über rund 470 m gequert wird.

Die ca. 3,4 km lange und sich über elf Maststandorte erstreckende Freileitungsvariante PFW – die Vorzugsvariante – ist im südlichen Teil von Mast Nr. 64 bis Mast Nr. 67 mit den Varianten PFM1 und PFM2 identisch. Auf Höhe der Hasestraße (Mast Nr. 67) verschwenkt sie allerdings nach Südwesten und verläuft in einem weiträumigen westlichen Bogen um die Bestandstrasse Bl. 2310 und den Ortsteil Placke. Sie ermöglicht ebenfalls die Einhaltung des 400 m-Abstandes zum Innenbereich von Placke und umgeht auch das NSG Beutling weiträumig. Dafür wird das Landschaftsschutzgebiet FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg auf 20 m gequert, allerdings nicht in dem Bereich, der als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Der 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich wird nicht durchgehend eingehalten: Zwischen den Gebäuden Hasestraße 22 und 26 wird er mit knapp über 100 m Abstand unterschritten (siehe auch oben die Ausführungen zu Engstelle 1 unter 2.2.3.3.2.1). Im nördlichen Verlauf wird der 200 m-Abstand zu zehn weiteren Wohngebäuden unterschritten, die bislang nicht durch Freileitungen vorbelastet sind. Allerdings beträgt die Annäherung nirgends weniger als 100 m. Die Trasse verläuft mit fünf Masten durch das WSG Wellingholzhausen II, wovon zwei Masten in der Schutzzone II errichtet werden müssen, die übrigen drei Masten in der Schutzzone IIIA.

Die zuletzt beschriebene Variante PFW ist trotz ihrer deutlichen Mehrlänge und der Betroffenheit des WSG Wellingholzhausen II auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vorzugswürdig.

Zunächst kommt es nicht darauf, ob die Variante PFM1 von vornherein aus der Betrachtung ausgeschieden werden muss, wie die Vorhabenträgerin meint, weil mit ihr das Ziel nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 – der 400 m-Abstand zu Wohnbebauung im Innenbereich – nicht eingehalten werden kann. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung gleichwohl. Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung der Abstandsunterschreitung nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 5 LROP 2022 liegen nicht vor. Danach kann dieser Abstand ausnahmsweise unterschritten werden, wenn ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist (lit. a)) oder keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht (lit. b)). Es fehlt an einem gleichwertigen Schutz des Wohnumfeldes. Dieser könnte allenfalls in einem Geländehindernis oder Bewuchs bestehen, der eben einen dem Abstand gleichwertigen



Schutz bietet. Vom Ortsausgang aus (etwa Höhe Gebäude Schützenstraße 63) würden zwar einige Gehölze den Blick auf die Leitung verdecken. Allerdings ist schon die Bestandsleitung von dort aus sichtbar, zumal das Gelände zur Leitung hin leicht ansteigt und die neue Leitung rund 23 m höher wäre, was also die Sichtbarkeit deutlich verstärkt. Mit den Varianten PFM2 und PFW liegen auch Alternativen vor. Ungeachtet dessen ist die Variante PFM1 aufgrund der Annäherung an den Innenbereich mit vielen betroffenen Wohngebäuden schon gegenüber der dies vermeidenden Variante PFM2 als deutlich nachteilig zu bewerten. Sie bringt im Verhältnis zur Bestandsleitung sogar eine deutliche Verschlechterung mit sich, selbst wenn sie raumordnerisch ausnahmsweise zulässig wäre, was nicht der Fall ist. Jedenfalls unter Berücksichtigung der Vorgabe aus § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG ist nicht ersichtlich, dass die Variante PFM1 durch die Kürze der Trasse und den Umstand, dass ein Mast weniger gebaut werden müsste, einen Vorteil von einem Gewicht generiert, das ausreichen würde, um die Nachteile für die Wohnbevölkerung und das Schutzgut Mensch auszugleichen. Somit kann die Variante PFM1 nicht eindeutig vorzugswürdig gegenüber der Variante PFM2 sein und ist deshalb aus einer näheren Betrachtung auszuscheiden.

Entscheidend ist somit der Vergleich zwischen den Varianten PFM2 und der Vorzugsvariante PFW:

Für den Vergleich der Varianten PFM2 und PFW hat die Vorhabenträgerin insb. auf die Auswirkungen auf die Annäherung zu Wohngebäuden, die Auswirkungen auf Schutzgebiete für Tiere und Pflanzen, die Auswirkungen auf Boden, Fläche, Wasser und die technischen und wirtschaftlichen Belange abgestellt. Diese Betrachtung legt auch die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung zu Grunde. Vorwegzuschicken ist, dass die Möglichkeiten zur Trassenführung westlich von Placke eingeschränkt sind. Nach Südwesten hin wird der Raum durch das LSG FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg beschränkt und nach Nordosten hin durch das NSG Beutling und die Ortschaft Placke selbst. Im Raum dazwischen finden sich verstreut immer wieder einzelne Wohnhäuser sowie das WSG Wellingholzhausen mit seinen Schutzzonen II und III. Eine Trasse, welche sowohl zum Innenbereich von Placke einen Abstand von mind. 400 m einhält und zu den Außenbereichswohngebäuden einen Abstand von mind. 200 m und gleichzeitig auch nicht das NSG Beutling und das LSG Teutoburger Wald, Kleiner Berg berührt, ist nicht möglich.

Ausgehend davon ist die Variante PFW hinsichtlich des Schutzgutes Mensch im Vergleich zur Variante PFM2 als deutlich besser zu bewerten. Zwar unterschreitet die Variante PFW mit zwölf Wohngebäuden den Abstand von 200 m, während es in der Variante PFM2 lediglich fünf Wohngebäude sind. Bei dieser rein quantitativen Betrachtung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht stehen bleiben. Ausgangspunkt muss die Erkenntnis sein, dass das Beeinträchtigungspotenzial einer Freileitung in der Nähe zu Wohngebäuden nicht einfach danach bewertet werden kann, wieviele Gebäude einen bestimmten Abstand unterschreiten. Vielmehr verstärkt sich die Beeinträchtigungswirkung, je mehr ein Gebäude an einer Freileitung gelegen ist, wobei hinsichtlich der Beeinträchtigungswirkung noch ein Unterschied zwischen der Nähe zur Leitung an sich und der Nähe eines Maststandortes zu machen ist. Legt man eine solche Betrachtung zugrunde, erweist sich die Variante PFM2 als schlechter, weil die fünf Wohngebäude, welche von einer Unterschreitung des 200 m-Abstandes betroffen wären, deutlich näher an der Freileitung und den Masten stünden als die von einer Abstandsunterschreitung in der Variante PFW betroffenen zwölf Gebäude. Der Freileitung am nächsten gelegen wäre das Gebäude Schützenstraße 56A mit einer Entfernung von nur 51 m zur Leitung und 146 m zum nächstgelegenen Mast. Da sich die Entfernungsangaben auf die Trassenmittelachse beziehen und die Leitung aufgrund der Traverse noch über die Trassenmittelachse hinauswirkt, wäre die Beeinträchtigungswirkung hier erheblich. Auch die Gebäude Schützenstraße 52 und 56 wären erheblich betroffen mit einer Annäherung an die Trassenmittelachse der Leitung von 65 m bzw. 70 m. Auch hier wären die Masten mit 132 m und 146 m noch relativ nahe an den Wohnhäusern. Vergleichsweise moderat stellt sich demgegenüber die Abstandsunterschreitung am Gebäude Schützenstraße 71 mit 156 m zur Leitung und 166 m zum nächsten Mast und an der Hasestraße 22 mit 124 m zur Leitung und 193 m zum Mast dar. Zwar sind die Gebäude durch die Bestandsleitung teilweise vorbelastet, allerdings würde sich für die Gebäude Schützenstraße 56, 56 und 71 eine teilweise deutliche Verschlechterung durch das Heranrücken im Vergleich zur Bestandsleitung und die höheren Masten ergeben; bei einer allenfalls geringfügigen Verbesserung für das Gebäude Schützenstraße 52 aufgrund des leicht erhöhten



Abstands. Die genannten Gebäude verfügen nur zum Teil aufgrund von Hecken, Gehölzen und anderen Sichthindernissen über einen gewissen optischen Schutz. Alle betroffenen Gebäude weisen eine Entfernung von weniger als 200 m zum nächstgelegenen Mast auf.

Demgegenüber hält die Variante PFW zu den zwölf betroffenen Gebäuden innerhalb des Abstandes von 200 m immer einen Abstand von mehr als 100 m zur Trassenmittelachse (TMA) ein. Nur fünf der betroffenen Wohngebäude haben einen Masten in einer Entfernung von weniger als 200 m. Im Einzelnen stellt sich die Situation der betroffenen Wohngrundstücke wie folgt dar:

Wohngebäude	Vorhaben (Entfernung und Lage)	Sichtverschattung
Hasestraße 22 49326 Melle	TMA: 114 m Mast Nr. 68: 117 m Verlauf: südlich (leicht östlich) des Wohnhauses	Vorhaben wird größtenteils durch den Gehölzbestand im Garten verdeckt.
Hasestraße 26 49326 Melle	TMA: 118 m Mast Nr. 68: 140 m Verlauf: nördlich (leicht westlich) des Wohnhauses	im Norden grenzt eine ca. 2 m hohe Sichtschutzhecke das Grundstück ab; Abgrenzung zur Straße durch Graben mit Gehölzstruktur – entlang der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze; beide Gewächsbestände schränken Sicht auf Vorhaben ein.
Puschkental 16 49326 Melle	TMA: 107 m Mast Nr. 71: 136 m Verlauf: westlich (leicht südlich)	Im südwestlich gelegenen Garten einige Obstbäume sowie weitere Gehölze und Sträucher, die nach Westen hin in ein kleines Feldgehölz übergehen; Verschattung zum Mast Nr. 71 durch dichte Gehölze im Südwesten des Wohnhauses (auch im Winter); Potenzieller Wegfall von sichtverschattenden Gehölzen in Richtung des südlich gelegenen Mastes Nr. 70 (ca. 370 m entfernt).
Puschkental 21 49326 Melle	TMA: 136 m Mast Nr. > 200 m) Verlauf: südlich	Im Westen und Osten des Wohnhauses stehen mehrere, verschiedenartige Bäume; Vorhaben ist aufgrund Topografie und fehlender dichter Gehölze von der Stirnseite des Wohnhauses aus sehr gut sichtbar; vom nach Westen ausgerichteten Garten mit Terrasse weitgehende Abschirmung des Vorhabens in Hauptnutzungszeit im Sommer durch Gehölze.
Puschkental 23 49326 Melle	TMA: 196 m Mast Nr. > 200 m Verlauf: südlich	Östlich und westlich des Wohngebäudes stehen jeweils mehrere Bäume und Sträucher; im Westen als Hecke (Abgrenzung zum Garten und Acker); Hof befindet sich östlich des Wohnhauses, zwischen Haus und Garage; Terrasse befindet sich westlich des Wohnhauses, zum Garten hin; Vorhaben ist aufgrund Topografie und fehlender dichter Gehölze von der Stirnseite des Wohnhauses aus sehr gut sichtbar; Garten und Terrasse sind nicht abgeschirmt.
Puschkental 27 49326 Melle	TMA: 187 m Mast Nr. > 200 m Verlauf: west-südlich	Garten hat eine Hecke aus verschiedenen Baumarten, Sträuchern und Stauden, diese umrahmen das Wohnhaus im Süden und Westen; Gehölze schirmen den Garten im Sommer in Richtung des Vorhabens ab.
Schützenstr. 56 49326 Melle	TMA: 190 m Mast Nr. > 200 m Verlauf: westlich	Wohngebäude ist im Osten, dem Bereich der Straße, und im Westen durch eine 2 m hohe Sichtschutzhecke umgeben; Unterbrechung im Bereich der Hofeinfahrt; Westlich angrenzend an das Grundstück mittelhohe Baumreihe; Vorhaben wird aus dem Obergeschoss des Wohngebäudes aufgrund der topografisch höheren Lage v.a. im Winter sichtbar sein.
Schützenstr. 64 49326 Melle	TMA: 159 m Mast Nr. > 200 m Verlauf: östlich des Wohnhauses	Lage an Waldrand im Westen; rund ums Wohnhaus Garten mit verschiedenartigen Bäumen (Weiden, Birken, Fichten); im südlichen Teil des Gartens nach Osten hin Hecke; Vorhaben wird durch den Gehölzreichtum auf dem Grundstück auch im Winter weniger sichtbar sein.
Schützenstr. 71 49326 Melle	TMA: 174 m Mast Nr. > 200 m Verlauf: westlich	Garten im Norden mit mittelhohem Obstbaumbestand und ein weiterer Garten im Süden mit 1,5 m hoher Hecke; Im Norden des Wohnhauses steht ein Nutzgebäude; Vorhaben ist gut sichtbar, da der Giebel des Gebäudes mit mehreren Fenstern nach Nordwesten zeigt.
Schützenstr. 75 49326 Melle	TMA: 147 m Mast Nr. > 200 m Verlauf: südwestlich des Grundstücks	Grundstück ist stark mit Gehölzen bestanden; östlich und südlich gehen die Gehölze in ein Waldstück über; westlich liegt eine mit Obstbäumen bestandene Pferdeweide; Vorhaben ist durch den Gehölzreichtum auf dem Grundstück zumindest im Sommer gut abgeschirmt, wobei ein in südwestlicher Richtung an das Grundstück anschließender Waldbereich zwischenzeitlich aufgrund eines Borkenkäferbefalls abgeholzt worden ist.
Schützenstr. 77, 49326 Melle	TMA: 105 m Mast Nr. 72: 126 m Verlauf: in Bogen von Südosten nach Norden	Garten mit Aufenthaltsmöglichkeiten nach Süd-Osten ist mit einer Baum-Strauch-Hecke abgegrenzt; Rabatten vor dem Parkplatz im Südwesten; Von den nach Süden ausgerichteten Zimmern, Balkonen und Terrassen ist Vorhaben gut sichtbar.
Schützenstr. 81 49326 Melle	TMA: 124 m Mast Nr. 72: 154 m Verlauf: nordöstlich	Mehrere, verschiedenartige, große Bäume auf dem Hof und hinter dem Haus; Hecke als Abgrenzung zur Straße erstreckt sich bis zum Wohnhaus; Da die Hecke nicht vor dem Wohnhaus weiter verläuft, ist die Sicht der nach Nordosten ausgerichteten Zimmer auf das Vorhaben uneingeschränkt.

Tab. 14



Die Planfeststellungsbehörde bewertet die sich aus dem Vorhaben ergebenden Beeinträchtigungen für die vorstehend genannten Wohnhäuser und ihre Bewohner weniger schwer als die deutlich kürzeren Abstände zur Wohnbebauung in der Variante PFM2.

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist die Variante PFW im Vorteil. Zwar ergeben sich hinsichtlich des Artenschutzes keine nennenswerten Unterschiede beider Varianten und auch die Tatsache, dass die Variante PFW 20 % weniger wertvolle Waldbiotope beansprucht, ist noch nicht entscheidend. Allerdings vermeidet die Variante PFW jede Berührung des NSG Beutling, während die Variante PFM2 den westlichen Rand des NSG auf rund 20 m berührt. Die Variante PFW überspannt ohne Maststandort auf 20 m einen Ausläufer des LSG FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg (ohne Betroffenheit des FFH-Gebietes). Auch wenn somit beide Varianten ein Schutzgebiet berühren, ist die Wirkung dennoch nicht gleich. Bei der Variante PFW handelt es sich um die Berührung eines kleinen Gebietsausläufers, während in der Variante PFM2 die Freileitung auf mindestens zwei Spannungsfeldern direkt vor dem als NSG Beutling geschützten landschaftsprägenden Wald verläuft.

Darin liegt auch eine stärkere Beeinträchtigung der Landschaft durch die Variante PFM2 im Bereich des Beutling mit seinem Aussichtsturm, der einen guten Blick in das Hasetal ermöglicht. Schon jetzt ist die Bestandsleitung vom Beutling aus sichtbar. Eine höhere Leitung unmittelbar vor dem Naturschutzgebiet würde demnach das Landschaftsbild verschlechtern. Auch die Variante PFW verläuft vor Waldstandorten weiter westlich, liegt dort aber teilweise tiefer, was den die Landschaft beeinträchtigenden Effekt abmildert.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser kann die Variante PFW gegenüber der Variante PFM2 nicht als vorteilhaft eingestuft werden. Während die Variante PFM2 das WSG Wellingholzhausen auf 470 m überspannt und nur einen Maststandort in der Schutzzone IIIA aufweist, sind für die Variante PFW im Wasserschutzgebiet erforderlich, wovon zwei Masten in der Schutzzone II errichtet werden müssen, die übrigen drei Masten in der Schutzzone IIIA. Dabei misst die Planfeststellungsbehörde dem Schutz der Ressource Trinkwasser hohes Gewicht bei. Gleichwohl geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Bau von Freileitungsmasten in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes nicht unzulässig ist – entgegen einer in der Öffentlichkeitsbeteiligung häufig vertretenen Auffassung. Insb. verstößt der Mastbau nicht gegen § 5 Abs. 4 Nr. 22 WSG-VO. Die dort enumerativ aufgezählten baulichen Anlagen, welche in der Schutzzone II tatsächlich unzulässig wären, zeichnen sich erkennbar dadurch aus, dass sie Abwässer verursachen und aus diesem Grund in der Schutzzone II ohne Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung nicht zulässig sind. Ein Verbot der Errichtung von Anlagen jedweder Art lässt sich der Verordnung gerade nicht entnehmen. Das Verbot von Erdaufschlüssen in einer Tiefe von mehr als 3 m nach § 5 Abs. 4 Nr. 35 WSG-VO wird nicht ausgelöst, da die von der Vorhabenträgerin geplanten Plattenfundamente die Tiefe von 3 m nicht überschreiten. Für die in der Schutzzone IIIa zu errichtenden Masten 68, 69 und 72 wird aufgrund der Eingriffstiefe von 4,5 m der Genehmigungsvorbehalt des § 5 Abs. 4 Nr. 35 lit. a) WSG-VO ausgelöst. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen indes vor. Damit ist die Variante PFW jedenfalls im Ergebnis hinsichtlich des Schutzgutes Wasser nicht als gravierend nachteilig gegenüber der Variante PFM2 einzustufen, zumal es sich im Rahmen der Variantenabwägung nur um einen von mehreren Belangen handelt. Die von der Stadt Melle im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußerten Bedenken mit Blick auf die Bauphase und mögliche Auswaschungen aus den Betonfundamenten teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Diese Frage wurde im Erörterungstermin intensiv diskutiert. Der Vertreter der Vorhabenträgerin, der als einer von vier Übertragungsnetzbetreibern eine ausreichende Erfahrung im Bereich des Leitungsbaus zugestanden werden darf, hat dort ausgeführt, dass durch die Auswahl eines geeigneten Betons Auswaschungen vermieden werden. Im Übrigen lassen sich Beeinträchtigungen in der Bauphase durch die verschiedenen Maßnahmen, die zum Bodenschutz getroffen werden, vermeiden. Abgesehen davon wurden jenseits abstrakter Besorgnisse vor Schäden aufgrund der Bauphase aus der Öffentlichkeitsbeteiligung heraus keine konkreten Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wasserschutzgebietes im Zuge der Bauausführung ersichtlich. Die Maststandorte liegen auf landwirtschaftlich genutzten und bewirtschafteten Flächen, die dementsprechend auch mit Fahrzeugen befahren werden. Die Befürchtung allein, im Zuge der Bauausführung könne es durch nicht



ausreichende Vorsichtsmaßnahmen zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen kommen, kann für die Variantenprüfung kein Ausschlusskriterium sein. Der Vorhabenträgerin darf insofern unterstellt werden, sich bei der Bauausführung rechts- und regelkonform zu verhalten.

Hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden besteht ein leichter Vorteil der Variante PFM2, da die Variante PFW mehr Schutzstreifen und schützenswerte Böden durch den zusätzlichen Maststandort in Anspruch nimmt. Dies fällt aber kaum ins Gewicht, denn der zusätzliche Verlust an (landwirtschaftlich nutzbarer) Fläche ist vergleichsweise gering; die Schutzstreifenflächen unter der Freileitung erleiden keine Beeinträchtigung in ihrer Nutzbarkeit für die Landwirtschaft.

Bei anderen Schutzgütern bestehen keine erwähnenswerten Unterschiede der beiden Varianten. Somit verbleibt zuletzt als Nachteil der Variante PFW der höhere Errichtungsaufwand, der aus der Mehrlänge der Leitung resultiert, von der Vorhabenträgerin aber nicht näher beziffert wurde.

In der Gesamtschau aller für die Abwägung maßgeblichen Punkte sieht die Planfeststellungsbehörde daher die Variante PFW als vorzugswürdig an. Dabei liegt der entscheidende Vorzug der Variante PFW in der bei einer qualitativen Betrachtung deutlich geringeren Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch und den Vorteilen, die sich aus der deutlichen Umgehung des NSG Beutling ergeben. Die Nachteile, welche eine Leitungsführung durch das WSG Wellingholzhausen mit sich bringt, sind als beherrschbar einzuschätzen und haben nicht das Gewicht, die Vorzüge der Variante PFW gegenüber der Variante PFM2 aufzuwiegen.

2.2.3.3.2.3 Variantenbereich Borgloh

Für den Bereich Borgloh wurden von der Vorhabenträgerin sechs Freileitungsvarianten – Borgloh F-West (BFW), Borgloh F-Ost (BFO), Borgloh F-Ost-1 (BFO1) Borgloh F-Ost-2-Waldeingriff (BFO2W), Borgloh F-Ost-2-Überspannung (BFO2Ü), Borgloh F-Ost-3 (BFO3) – in den Blick genommen (Anlage 1.2 der Antragsunterlagen, S. 110 bis 150). Dabei lassen sich die Varianten grob unterteilen in die

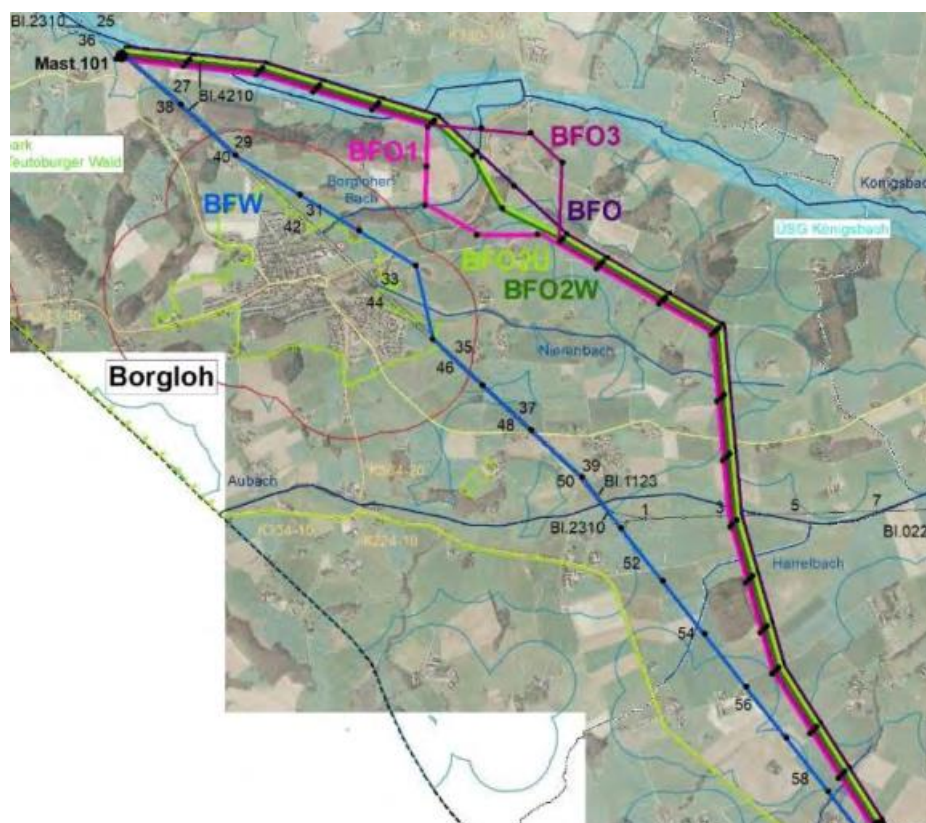


Abbildung 3: Variantenbereich Borgloh (Auszug Unterlage 1.2, S. 119)



Variante BFW (Borgloh West) und alle anderen Varianten, die auf der Variante BFO (Borgloh F-Ost) beruhen und sich nur im Bereich der Querung der Holter Straße (Uphöfen) bei Borgloh unterscheiden.

Die ca. 6,1 km lange und sich über 20 Maststandorte erstreckende Freileitungsvariante BFW beginnt an Mast Nr. 81 und verläuft zunächst parallel – etwa 10 m nordöstlich versetzt – zur 110-/220-kV-Bestandsleitung Bl. 2310. Südöstlich des Ortsteils Borgloh knickt die Freileitungsvariante BFW zunächst in nordöstliche, dann in nordwestliche Richtung ab, um nördlich des Ortsteils Borgloh wieder auf die Bestandsleitung Bl. 2310 zu treffen und bis Mast Nr. 101 erneut der Strecke der Bestandstrasse zu folgen.

Die ca. 6,8 km lange und sich über 20 Maststandorte erstreckende Freileitungsvariante BFO beginnt wie die Freileitungsvariante BFW an Mast Nr. 81, knickt allerdings direkt zu Beginn zunächst in nordöstliche, dann in nordwestliche Richtung ab und verläuft sodann in einem weiträumigen östlichen Bogen um den Ortsteil Borgloh. Gleiches gilt für die Varianten BFO1, BFO2W, BFO2Ü und BFO3, die sich lediglich im Bereich Uphöfen wie folgt voneinander unterscheiden:

Vor Querung des Kampweges am Mast Nr. 93 knickt die Variante BFO leicht ab und verläuft sodann geradlinig, mit Annäherung an mehrere Außenbereichswohngebäude bei Uphöfen, in nordwestliche Richtung bis zum Mast Nr. 96. Die (insgesamt ca. 7,1 km lange) Freileitungsvariante BFO1 verschwenkt vor Querung des Kampweges zunächst in westliche, dann in nordwestliche Richtung und quert im zweiten Spannungsfeld die Holter Straße sowie den zu beiden Seiten der Straße gelegenen Waldbereich. Ab dem nahe dem Borgloher Bach gelegenen Standort für den Mast Nr. 95 verläuft die Variante BFO1 in nördliche Richtung bis zum Maststandort Nr. 96, ab dem der Trassenverlauf der Variante BFO1 wieder dem der Variante BFO entspricht.

Die Varianten BFO2W und BFO2Ü (beide insgesamt ca. 6,85 km lang) verlaufen ab Mast Nr. 92 geradlinig in nordwestliche Richtung. Am Maststandort Nr. 94 knicken die Varianten leicht ab und queren den Waldbereich beidseitig der Holter Straße, wobei die Variante BFO2Ü den Waldbestand mit zwei deutlich höheren Masten überspannt. Ab Maststandort Nr. 95 entspricht der Trassenverlauf der Varianten BFO2W und BFO2Ü wieder dem der Variante BFO2; wesentlicher Unterschied beider Varianten ist demnach, dass für die Querung eines Waldstückes mit der Variante BFO2W eine Schneise vorgesehen ist (mit Wuchshöhenbeschränkung) und im Falle der Variante BFO2Ü eine Überspannung, welche eben gerade die Beeinträchtigung des Waldes vermeiden soll.

Die Freileitungsvariante BFO3 (ca. 7,1 km) knickt am Maststandort Nr. 93 in nördliche Richtung, am Maststandort Nr. 94 in nordöstliche und am Maststandort Nr. 95 in östliche Richtung ab. Ab dort verläuft sie geradlinig Richtung Osten bis zum Mast Nr. 96.

Die Variante BFO2Ü erweist sich Ergebnis auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde als vorzugswürdig, auch wenn dem von der Vorhabenträgerin hierzu vorgelegten Variantenvergleich nicht in jeder Hinsicht zu folgen ist:

Zunächst kommt es nicht darauf, ob die Variante BFW von vornherein aus der Betrachtung ausgeschieden werden muss, wie die Vorhabenträgerin meint, weil mit ihr das Ziel nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 – der 400 m-Abstand zu Wohnbebauung im Innenbereich – nicht eingehalten werden kann. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung gleichwohl. Die Variante würde bezogen auf die Ortslage Borgloh an 199 Wohngebäuden zur Unterschreitung des 400 m-Abstands führen. Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung der Abstandsunterschreitung nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 5 LROP 2022 liegen nicht vor. Danach kann dieser Abstand ausnahmsweise unterschritten werden, wenn ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist (lit. a)) oder keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht (lit. b)). Es fehlt an einem gleichwertigen Schutz des Wohnumfeldes. Dieser könnte allenfalls in einem Geländehindernis oder Bewuchs bestehen, der eben einen dem Abstand gleichwertigen Schutz bietet. Das ist aber östlich der Ortslage Borgloh jedenfalls nicht durchgehend der Fall. Mit der Variante BFO und ihren Untervarianten liegen auch Alternativen vor, die eine solche Abstandsunterschreitung vermeiden. Ungeachtet dessen ist die Variante BFW aufgrund der Annäherung an den Innenbereich mit vielen betroffenen



Wohngebäuden schon gegenüber allen anderen Varianten als deutlich nachteilig zu bewerten (stärkste Annäherung 125 m), zumal auch noch der 200 m-Abstand zu Außenbereichswohngebäuden an 27 Gebäuden unterschritten wird und dies zum Teil auch sehr deutlich (49 m an einem nicht vorbelasteten Haus in der Holter Straße, vorbelastetes Gebäude Langer Weg 33 mit einem Abstand von 40 m; insgesamt sieben Gebäude mit einer Annäherung unter 100 m). Alle anderen Varianten halten den 400 m-Abstand ein und unterschreiten den 200 m-Abstand nur an deutlich weniger Wohngebäuden im Außenbereich (Variante BFO2Ü mit zehn Wohngebäuden, bei den anderen Varianten zwei bis drei Gebäude mehr). Dies offenbart für das Schutzgut Mensch einen schwergewichtigen Unterschied. Die Variante BFW bringt im Verhältnis zur Bestandsleitung sogar eine Verschlechterung für das Schutzgut Mensch mit sich, da die Leitung zwar um 10 m neben der bisherigen Bestandstrasse verläuft, dafür aber deutlich höhere Masten aufweist. Jedenfalls unter Berücksichtigung der Vorgabe aus § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG ist nicht ersichtlich, dass die Variante BFW durch die kürzere Trasse allein einen Vorteil von einem Gewicht generiert, das ausreichen würde, um die Nachteile für die Wohnbevölkerung und das Schutzgut Mensch im Bereich Borgloh auszugleichen. Somit kann die Variante BFW nicht eindeutig vorzugswürdig gegenüber den anderen Varianten sein und ist deshalb aus einer näheren Betrachtung auszuscheiden.

Sodann hat die Vorhabenträgerin auf einer zweiten Prüfungsstufe („vergleichende Grobprüfung“) die Varianten BFO, BFO2Ü und BFO2W miteinander verglichen, weil deren Trassenverlauf nur geringfügig voneinander abweicht.

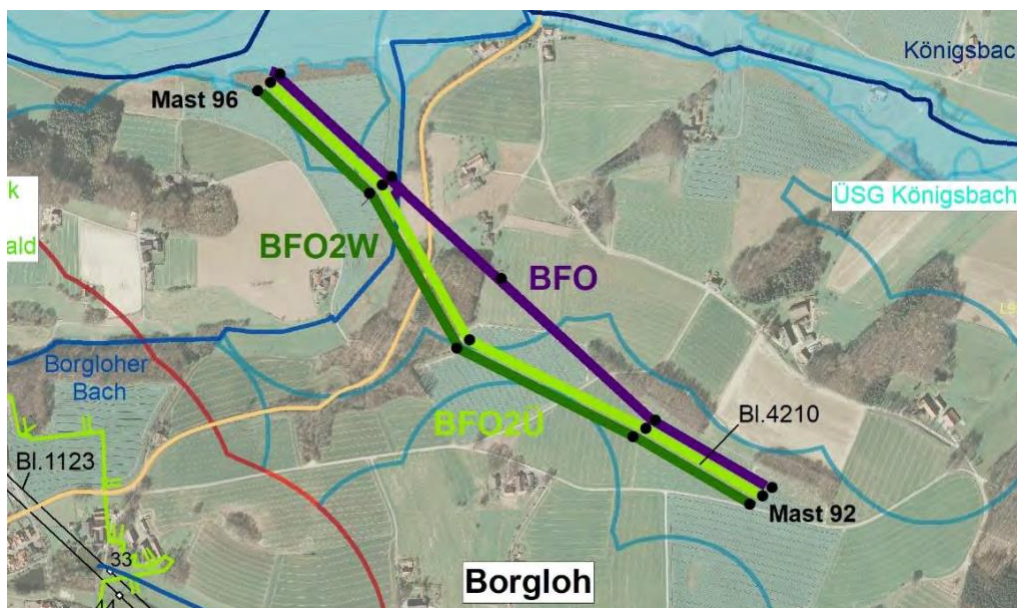


Abbildung 4: Varianten BFO, BFO2Ü und BFO2W; Auszug Unterlage 1.2, S. 131

Dabei meint die Vorhabenträgerin, dass die Variante BFO im Zuge dieser Grobprüfung ausgeschieden werden könne, denn sie nähere sich zwar nur an vier Wohngebäude auf weniger als 200 m an, dafür sei die Annäherung mit 66 m an das östlich gelegene Wohnhaus Alt Uphöfen 4 schwerwiegend, während es bei den anderen beiden Varianten 130 m sind. Zu den beiden Wohngebäuden Alt Uphöfen 2 beträgt der Abstand der Variante BFO 122 m und der Abstand der anderen Varianten 151 m. Demgegenüber hält die Variante BFO einen größeren Abstand zu den Gebäuden Goldbreite 2 und 3 (191 m bzw. 192 m bei einem Abstand von 165 m und 173 m in den anderen beiden Varianten). Demgegenüber sieht die Vorhabenträgerin in der Querung des Waldstückes beidseitig der Holter Straße in der Variante BFO2W einen großen Nachteil, den die Variante BFO2Ü aufgrund der Überspannung des Waldes nicht aufweise. Die Vorhabenträgerin sieht daher die Varianten BFO2Ü und BFO2W als „offensichtlich vorzugswürdig“ gegenüber der Variante BFO an.

Dem vermag sich die Planfeststellungsbehörde so nicht anzuschließen. Die Annäherung der Variante BFO an das Wohnhaus Alt Uphöfen 4 mit 66 m ist zwar schwerwiegend. Das gilt aber für den Eingriff



in die wertvollen Waldbiotope durch die Variante BFO2W mit ca. 13.100 m² im Vergleich zu nur 7300 m² in der Variante BFO gleichermaßen, zumal die Variante BFO Bereiche mit hoher Bedeutung für Fledermäuse nur in geringerem Maße beansprucht und Höhlenbäume mit Quartierfunktion überhaupt nicht. Da der gesamte Raum als landesweit bedeutsam für Brutvögel eingestuft wird, ist auch nicht gänzlich nachvollziehbar, dass nach Auffassung der Vorhabenträgerin die Varianten aufgrund der gleichen Länge als gleichwertig zu bewerten sind, denn dies würde voraussetzen, dass sich die unterschiedliche Länge der Waldquerung bei den Varianten, insb. hinsichtlich der Variante BFO2W und BFO nicht auf die Zahl der betroffenen Brutvögel auswirkt, sprich die Verteilung betroffener Brutvögel unabhängig von der betroffenen Fläche (Wald oder offene Landschaft) ist. Insofern kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht von einer eindeutigen Vorzugswürdigkeit einer der drei Varianten gesprochen werden. Am ungünstigsten stellt sich vielmehr aufgrund der Waldeingriffe im Vergleich zur Variante BFO die Variante BFO2W dar, weil bei einer wertenden Gesamtbetrachtung die Nachteile der Waldquerung nicht durch den größeren Abstand zum Wohnhaus Alt Uphöfen 4 aufgewogen werden. Desgleichen kann auch nicht die Variante BFO2Ü als von vornherein und eindeutig vorzugswürdig angesehen werden, denn diese vermeidet zwar den Waldeingriff durch die Überspannung weitgehend, erfordert aber deutlich höhere und damit auch das Landschaftsbild beeinträchtigende Masten (20 m und 24 m höher).

Im Ergebnis kommt es darauf aber nicht an, denn die Variantenprüfung ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, welche zwar die Variantenuntersuchung der Vorhabenträgerin im Wege nachvollziehender Abwägung prüft, an diese aber selbstredend nicht gebunden ist. Die Planfeststellungsbehörde kommt daher im Vergleich der Varianten BFO, BFO2Ü und BFO2W zu dem Ergebnis, dass nach dem Ausschluss der Variante BFO2W die Variante BFO2Ü letztendlich die bessere Variante ist. Auch wenn die Variante das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt, ist sie doch hinsichtlich des Abstandes zum Wohngebäude Alt Uphöfen 4 gegenüber der Variante BFO im Vorteil, ebenso hinsichtlich des Wohngebäudes Alt Uphöfen 2, während sich der etwas geringere Abstand zu den Wohnhäusern Goldbreite 2 und 3 aufgrund der insgesamt größeren Entfernung dieser beiden Wohnhäuser zur Leitung nicht entscheidend auswirkt. Zudem kommt es bei der Variante BFO2Ü durch die Überspannung zu gar keiner Inanspruchnahme wertvoller Waldbiotope und diese Variante schneidet auch hinsichtlich der Beeinträchtigung von Fledermäusen besser ab, artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu befürchten bzw. können sie vermieden werden. Weitere Kriterien, welche für den Variantenvergleich herangezogen werden können, führen nicht zu einer wesentlich anderen Beurteilung der Varianten: Alle Varianten queren das LSG OS 01 „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen, bei der Variante BFO wird ein Maststandort mehr benötigt, was hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche nur einen geringen Unterschied macht, freilich zu Lasten der Variante BFO ins Gewicht fällt. Ausgehend davon zeigt sich aber, dass sich die Varianten BFO2W und BFO gegenüber der Variante BFO2Ü jedenfalls nicht als eindeutig vorzugswürdig im Sinne von § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG erweisen können.

Somit ist schließlich noch die Variante BFO2Ü mit den beiden Varianten BFO1 und BFO3 zu vergleichen.

Dieser Vergleich fällt zugunsten der Variante BFO2Ü aus:

Die Variante ist zunächst hinsichtlich des Schutzgutes Mensch im Vorteil, denn von einer Unterschreitung des 200 m-Abstandes sind nur vier Wohngebäude betroffen, während es in den Varianten BFO1 sechs Gebäude sind und in der Variante BFO 3 sieben Gebäude, wovon zwei Gebäude einen Abstand von knapp weniger als 100 m aufweisen würden (95 m und 96 m). In der Variante BFO1 beträgt der Abstand von drei Gebäuden nur knapp über 100 m (108 m, 104 m und 105 m) und auch hinsichtlich der Nähe der Wohnhäuser zu den Masten schneidet diese Variante schlechter ab als die Variante BFO2Ü. Durch den etwas kürzeren Leitungsverlauf (1257 m bei BFO2Ü im Vergleich zu 1.482 m für BFO1 und BFO3) kann zudem ein Mast und Schutzstreifen eingespart werden. So beansprucht die Variante BFO2Ü nur 46.800 m² Schutzstreifen, während es bei den Varianten BFO 3 mit 79.200 m² und BFO1 mit 81.800 m² fast doppelt so viel ist. Bei den Varianten BFO1 und BFO3 führt der zusätzliche Mast auch zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme des kulturgeschichtlich bedeutenden Plaggenschbodens.



Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt geht die Vorhabenträgerin von Nachteilen für die Varianten BFO1 und BFO3 aus, weil diese landesweit bedeutsame Strukturen für Fledermäuse queren, wobei der Verlust von Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen werden könne; diese Varianten würden zudem bedeutsame Waldbiotope in Anspruch nehmen (BFO1 mit 9430 m² und 17.400 m² in der Variante BFO3), was aufgrund der Überspannung in der Variante BFO2Ü nicht der Fall sei. Das wirft freilich die von der Vorhabenträgerin nicht nähere betrachtete Frage auf, ob diese Beeinträchtigungen in den beiden Varianten BFO1 und BFO3 nicht ebenfalls durch höhere Masten und Überspannungen vermieden werden könnten. Letztendlich kann dies aber auf sich beruhen, denn dafür würden auch höhere Masten benötigt, sodass ein diesbezüglicher Vorteil durch andere Nachteile wieder aufgewogen würde, sodass die ohnehin längeren Varianten BFO1 und BFO3 dadurch nicht wesentlich an Vorteil gewinnen können. Das Erfordernis einer Erlaubnis nach der Verordnung über das LSG OS 01 „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ trifft alle Varianten in gleichem Maße und kann daher auch nichts Wesentliches am Verhältnis der Varianten zueinander ändern.

Somit ist für den Bereich Borgloh die Variante BFO2Ü die vorzugswürdige Freileitungsvariante.

2.2.3.3 Kleinräumige Trassenvarianten im Erdkabelabschnitt

Da das planfestgestellte Vorhaben nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EnLAG zu den Pilotvorhaben zur Erprobung des Einsatzes von Erdkabeln gehört, wurde auch diese technische Option in die Variantenprüfung einbezogen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG ist im Falle des Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei einem Vorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG eine Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten und zu betreiben, wenn – u.a. – bestimmte Abstände zu Wohngebäuden im Bebauungsplanbereich oder im unbeplanten Innenbereich – 400 m – (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 EnLAG) bzw. zu Wohngebäuden im Außenbereich – 200 m – (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 EnLAG) unterschritten werden. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird. Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt. Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste. Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen. Diese Abwägung muss jedoch dem Gesetzeszweck Rechnung tragen. Wenn danach in bestimmten Pilotprojekten Erdkabel im Drehstrombereich auf Höchstspannungsebene ungeachtet der mit ihnen verbundenen Erschwernisse und Nachteile erprobt werden sollen, um sie als technische Alternative zu etablieren, dürfen Argumente, die allgemein gegen das Erdkabel vorgebracht werden können, nicht ein solches Gewicht erhalten, dass der Erprobungszweck letztlich infrage gestellt würde. Dies gilt insb. für das Kostenargument. Denn dem Gesetzgeber stand vor Augen, dass ein Erdkabel deutlich teurer als eine Freileitung ist, und er hat deswegen u.a. die Ausgleichsregelung nach § 2 Abs. 5 EnLAG geschaffen⁶¹.

In diesem Zusammenhang ist zweierlei zu beachten bzw. hervorzuheben: Zum einen ist die Erdkabeloption gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG auf technisch und wirtschaftlich effiziente Teilabschnitte beschränkt, was eine Angemessenheit von Mittel und Ziel voraussetzt⁶². In Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung sieht die Rechtsprechung einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt bei einer Länge von mind. 3 km als gegeben an; kürzere Abschnitte mit einem häufigeren Wechsel von Erdkabel und Freileitung erfordern entsprechend mehr

⁶¹ Zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris (Rn. 57).

⁶² *Füßer/Gresse*, NVwZ 2021, 1094 (1097).



Kabelübergangsstationen, die technisch und finanziell aufwändig sind und Fläche beanspruchen⁶³. Zum anderen darf der Erprobungszweck nicht gefährdet, aber auch nicht überspannt werden; es besteht insb. kein intendiertes Ermessen zugunsten einer Erdverkabelung. Bauklassenbedingte Nachteile dürfen und müssen Eingang in die Abwägungsentscheidung finden; sie werden allerdings durch dem von Gesetzgeber verfolgten Zweck aufgewogen. Wird diesem Rechnung getragen, verliert die gesetzgeberische Zielsetzung an Gewicht⁶⁴, sodass die Frage, ob eine Erdverkabelung gegenüber einer Freileitung vorzugswürdig ist, auch davon abhängt, welcher der vorzugswürdige Erdverkabelungsabschnitt ist.

Schließlich ist zu beachten, dass auch die Entscheidung für oder gegen eine Erdverkabelung bzw. Freileitung durch die Neuregelung in § 43 Abs. 3b EnWG nur noch eine eingeschränkte Prüfung der Planfeststellungsbehörde bei der nachvollziehenden Abwägung über die vom Vorhabenträger geplante Variante erfordert.

Die Vorhabenträgerin hat von der Möglichkeit, den Einsatz von Erdkabeln als Pilotvorhaben zu testen, Gebrauch gemacht und einen ca. 8,9 km langen Erdkabelabschnitt von der KÜS Steingraben bis zur UA Lüstringen beantragt. Unter Zugrundelegung der aufgezeigten Grundsätze handelt es sich nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hierbei um die optimale Vorhabensvariante (unter 2.2.3.3.3.1); Weitere Erdkabelabschnitte stellen sich demgegenüber als nicht vorzugswürdig dar (unter 2.2.3.3.3.2).

2.2.3.3.3.1 Variantenbereich KÜS Steingraben bis UA Lüstringen

Im Raumordnungsverfahren wurden für den nördlichen Teil des Vorhabens mehrere Korridorvarianten geprüft. Alle Korridore nehmen ihren Ausgangspunkt auf der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung (Bl. 2310) und enden in der UA Lüstringen.

Korridor 1 beginnt am Pkt. Voxtrup Süd (Engstelle Nr. 9 aus dem Raumordnungsverfahren) und nutzt den Trassenverlauf der bestehenden 110-/220-kV-Leitung (Bl. 2476) über den Sandforter Berg. Korridor 2 knickt bereits vor dem Pkt. Voxtrup Süd (Engstelle Nr. 8 aus dem Raumordnungsverfahren) ab und umgeht den Sandforter Berg in einem östlichen Bogen. Korridor 3 verlässt den Trassenraum der bestehenden 220-kV-Leitung (Bl. 2310) bereits auf Höhe Holsten-Mündrup (Engstelle Nr. 7 aus dem Raumordnungsverfahren) und macht einen östlichen Bogen um den Ortsteil Eistrup. Mit einer Länge von insgesamt rund 25,5 km bei einem Kabelanteil von 8,9 km handelt es sich um die längste Variante; bei Nutzung des Korridors 2 könnte die Gesamtlänge auf ca. 24 km reduziert werden mit einem Kabelanteil von ca. 7,4 km und im Korridor 1 auf ca. 21,5 km mit einem Kabelanteil von rund 5 km; wenn man für alle Korridore einen Beginn des Erdkabels am jetzt geplanten Pkt. Steingraben unterstellt. Alle drei Korridore verlaufen im letzten Abschnitt (Engstelle Nr. 9-2/3.1 aus dem Raumordnungsverfahren) identisch auf der 110-/220-kV- Bestandsleitung (Bl. 2476).

In der Landesplanerischen Feststellung wurde u.a. für diesen letztgenannten Bereich die – aufgrund der beengten Verhältnisse einzig mögliche – Freileitungsvariante (Engstelle Nr. 9-2/3.1 aus dem Raumordnungsverfahren) als nicht raumverträglich bewertet und Korridor 3 für eine Teilerdverkabelung landesplanerisch festgestellt. Dieser wird nunmehr auch in dem LROP 2022 i.V.m. Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse ausgewiesen. Laut der Begründung des LROP 2022 ist für die Einführung des von Gütersloh kommenden südlichen Leitungsabschnitts in die Umspannanlage Osnabrück/Lüstringen eine Teilerdverkabelung vorzusehen⁶⁵.

Dieser Beurteilung – Vorzugswürdigkeit des Korridors 3 für (unter 2.2.3.3.3.1.1) bzw. und einer Teilerdverkabelung (unter 2.2.3.3.3.1.2) – schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener

⁶³ BVerwG, Beschl. v. 30.01.2024 – 11 VR 5/23, juris Rn. 21.

⁶⁴ *Füßer/Gresse*, NVwZ 2021, 1094 (1100).

⁶⁵ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 183.



Prüfung an. Auch die Länge des planfestgestellten Teilerdkabelabschnittes sowie der Standort der KÜS Steinhausen (unter 2.2.3.3.1.3) sind gegenüber denkbaren Alternativen vorzugswürdig.

2.2.3.3.1.1 Bewertung des vorzugswürdigen Korridors für das Erdkabel

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist Korridor 3 trotz seiner Länge gegenüber den Korridoren 1 und 2 für eine Teilerdkabelung vorzugswürdig.

Zunächst kann der über den Sandforter Berg verlaufende Korridor 1 ausgeschlossen werden, da der Raumwiderstand aufgrund der Querung der Schutzzone II des WSG Düstrup-Hettlich auf ca. 450 m als sehr hoch einzuschätzen ist. Es handelt sich nicht um eine Variante, die sich als eindeutig vorzugswürdig im Sinne von § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG erweisen könnte:

Der Korridor 1 müsste weitgehend die Bestandstrasse der bestehenden 220-kV-Freileitung nutzen, insb. ab der Querung der BAB A 30. Ein Verlauf noch weiter westlich müsste, würde die vorhandene Waldschneise verlassen, direkt entlang des Siedlungsbereichs von Voxtrup geführt werden bzw. entlang des Sandforter Baches geführt werden. Das Erdkabel würde dort in unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen und geplanten Quelfassungen des Wasserwerks Düstrup (WSG Zone I) in einem Bereich mit sehr geringen Grundwasserflurabständen in offener Bauweise verlegt werden. Ein Verlauf weiter östlich müsste in erheblichem Umfang Wald in Anspruch nehmen und über den Sandforter Berg eine neue Waldschneise schlagen. Würde hingegen die vorhandene Bestandstrasse der Freileitung für ein Erdkabel genutzt, müsste dieses durch die Schutzzone II des WSG Düstrup-Hettlich – wie bereits erwähnt verlaufen, eine Umgehung dieser Schutzzone ist wegen der bestehenden anderweitigen Raumwiderstände östlich und westlich nicht möglich oder nicht sinnvoll. Durch die Herstellung eines Verlegegrabens sind jedoch erhebliche Eingriffe in das Festgestein im Bereich der Schutzzone II des Wasserwerks Düstrup zu erwarten. Diese Eingriffe betreffen die Schichten des Oberen Muschelkalks, in denen der maßgebliche Grundwasseranstrom der Quelfassungen E, F und G sowie der Sickerleitung des Wasserwerks Düstrup erfolgt. Selbst durch eine aufwendige und kostenintensive Tunnelbauweise lassen sich erhebliche Störungen der Schichten des Oberen Muschelkalks nicht sicher vermeiden. Eine Tunnelbauweise würde hier einen begehbaren belüfteten Infrastrukturtunnel erfordern, dessen Kosten sich auf ein Vielfaches im Vergleich zum herkömmlichen Erdkabel belaufen würden. Zudem ist eine relevante Reduzierung des quer dazu verlaufenden Grundwasserstroms in Richtung der Quelfassungen des Wasserwerks Düstrup nicht auszuschließen. Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Düstrup und für den Tiefbrunnen Hettlich der Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück, vom 12.12.1974 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 20.11.1993 enthält mehrere hier in Betracht kommende Verbote, von denen jedenfalls das Verbot der Erdaufschlüsse über 2 m Tiefe hinaus nach § 5 Abs. 3 Nr. 46 WSG-VO erfüllt ist. Die Regelverlegetiefe des Erdkabels beträgt 2,15 m mit der Unterkante des Leerrohres, je nach Gelände wird das Erdkabel aber noch tiefer verlegt, insb. bei einem Quergefälle von > 3%. Dann kann die Verlegetiefe bis ca. 2,5 m betragen. Es ist freilich zu beachten, dass dies nicht die Sohle der Baugrube darstellt. Die Baugrubensohle liegt noch etwas tiefer, weil zwischen der Unterkante Leerrohr und der Grabensohle ein Abstand von 5 bis 10 cm realisiert wird, um das vollständige „Umschwemmen“ des Leerrohres mit dem zeitweise fließfähigen selbstverdichtenden Verfüllbaustoff (ZFSV) sicherzustellen. Gerade im Korridor 1 wäre daher wegen der dort schwierigen topographischen Verhältnisse mit einem Grabenaushub bis zu einer Tiefe von 2,7 m zu rechnen. Es ist daher auch nicht realistisch, die Verlegetiefe über mehrere hundert Meter so zu reduzieren, dass das Verbot aus § 5 Abs. 3 Nr. 46 WSG-VO vermieden werden kann, denn die Verlegetiefe wird nicht nur vor dem Hintergrund gewählt, Beschädigungen der Kabel durch einen Pflug oder für den Ackerbau relevante Landmaschinen weitestgehend auszuschließen. Gleichzeitig wird die Verlegetiefe auch von den elektrotechnischen und thermischen Randbedingungen sowie maßgeblich durch die im Gelände vorkommende Topographie bestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von den Verboten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet aus Gründen des öffentlichen Wohls Befreiungen möglich



sind. Zugunsten des Vorhabens könnte § 43 Abs. 3a Satz 1 EnWG angeführt werden kann, wonach die Errichtung von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EnWG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EnWG nennt allerdings keine Erdkabelvorhaben und würde deshalb nur dann für Erdkabel in Bezug genommen, wenn man die Verweisung in § 2 Abs. 3 EnLAG zur Planfeststellungsfähigkeit von Erdkabeln nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG als umfassende Gleichstellung von Erdkabeln mit Freileitungen für die Zwecke der Planfeststellung versteht. Selbst dann bliebe aber noch ein erheblicher Raumwiderstand, weil detailliert aufgeklärt werden müsste, ob von der Querung der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes mit einem Erdkabel eine Gefahr für die Trinkwasserversorgung ausgeht.

In diesem Zusammenhang wiegt besonders schwer, dass durch einen Eingriff in Schichten des oberen Muschelkalks die Gefahr einer direkten oder indirekten Einbringung von Trübstoffen in den Festgesteinsgrundwasserleiter mit einer möglichen Störung des Aufbereitungsbetriebs im Wasserwerk Düstrup besteht. Dieses Problem stellt sich in den Korridoren 2 und 3 nicht; lediglich der Korridor 2 verläuft in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes. Da die Planfeststellungsbehörde dem Trinkwasserschutz als Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG) erhebliches Gewicht beimisst, kann der Korridor 1 sich schon aus diesem Grund nicht als vorzugswürdig erweisen. Zudem ist auch nicht ersichtlich, dass der Korridor 1 über sonstige Vorteile verfügen könnte, die ihn als eindeutig vorzugswürdig erscheinen lassen könnten, zumal für die Korridore 2 und 3 – jenseits der längeren Kabelstrecke – umgekehrt auch keine gravierenden Nachteile im Vergleich zum Korridor 1 erkennbar sind.

Aus den Gewichtungsvorgaben des § 43 Abs. 3c Satz 1 EnWG folgt nichts anderes. Das Interesse an einer möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme (§ 43 Abs. 3c Satz 1 Nr. 1 EnWG) spricht zunächst für die Vorzugsvariante im Korridor 3, weil anderenfalls eine Umplanung erfolgen müsste, die aufgrund neuer Planunterlagen für diesen Trassenbereich und der dann erforderlichen nochmaligen Öffentlichkeitsbeteiligung das Planfeststellungsverfahren und damit den Baubeginn erheblich verzögern würde. Die Planfeststellungsbehörde schätzt die zu erwartende Verzögerung unter Berücksichtigung der Erfahrung aus anderen Verfahren auf mehrere Monate bis zu einem Jahr, was mit Blick auf den zögerlichen Fortschritt beim Ausbau der Übertragungsnetze durchaus ins Gewicht fällt⁶⁶. Ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen Anfangs- und Endpunkt nach § 43 Abs. 3b Satz 1 Nr. 2 EnWG bezieht sich zunächst einmal auf das Vorhaben in Gänze, sodass es nicht auf einzelne Teilabschnitte ankommt. Ungeachtet dessen ist keiner der Korridore durch einen geradlinigen Verlauf gekennzeichnet, sodass sich daraus insb. auch kein entscheidender Vorteil für den Korridor 1 ergeben kann. Was die wirtschaftliche Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb angeht, sind ebenfalls keine gravierenden Unterschiede zwischen den Korridoren zu erkennen. Zwar spricht für den Korridor 1 die deutlich kürzere Kabellänge, was zu geringeren Kosten der Errichtung führt. Wegen der schwierigen topographischen Verhältnisse und etwaiger erforderlicher Schutzmaßnahmen für das Wasserschutzgebiet im Korridor 1 wird dieser Vorteil aber wieder relativiert. Dass sich die Wirtschaftlichkeit des Betriebs in den verschiedenen Korridoren maßgeblich unterscheiden könnte, ist zudem nicht ersichtlich.

Sodann konnte sich auch Korridor 2 nicht als eindeutig vorzugswürdig gegenüber Korridor 3 erweisen. Schon die Landesplanerische Feststellung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass sich hinsichtlich des Schutzgutes Mensch zwischen beiden Korridoren keine Unterschiede ergeben, Korridor 3 jedoch hinsichtlich der Schutzgute Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie beim Schutzgut Landschaft geringfügig konfliktärmer ist, beim Schutzgut Wasser jedoch deutlich konfliktärmer, während Korridor 2 bei den Schutzgütern Boden und Kulturdenkmäler geringfügig besser abschneidet. Deshalb wurde Korridor 3 als vorzugswürdig festgestellt. Diesem Ergebnis schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach nochmaliger Prüfung an; eine vertiefende weitere Prüfung des Korridor 2 war demnach gemäß § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG nicht erforderlich. Entscheidend ist dabei aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die geringere Betroffenheit der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und

⁶⁶ Die Bundesnetzagentur veröffentlicht hierzu monatlich einen Monitoringbericht unter <https://www.netzausbau.de/monitoring>.



biologische Vielfalt sowie Wasser. Gerade mit Blick auf das Schutzgut Wasser zeigt sich sogar der klare Vorteil des Korridor 3. So haben nämlich sowohl der Landkreis Osnabrück als auch die Stadt Osnabrück in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mitgeteilt, dass bei dem von der Stadt Osnabrück als zuständige untere Wasserbehörde durchgeführten Wasserrechtsverfahrens für die Neuerteilung einer Bewilligung für das Wasserwerk Düstrup-Hettlich eine Überprüfung der Einzugsgebietsgrenzen auf Basis der aktuellen Förderkonstellation erfolgt. Der hieraus resultierende Planungsstand zur Neuausweisung des WSG Düstrup-Hettlich geht aktuell davon aus, dass der Bereich der geplanten Erdkabeltrasse nicht mehr im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Düstrup-Hettlich und somit vermutlich auch nicht mehr im zukünftigen Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Düstrup-Hettlich liegen wird.

2.2.3.3.3.1.2 Bewertung der vorzugswürdigen Ausführungsvariante

Für den nördlichen Teil des Vorhabens ist der beantragte Erdkabelabschnitt auch gegenüber einer Freileitung (in Korridor 3, aber auch in Korridor 1 und 2) vorzugswürdig. Diese Bewertung beruht maßgeblich auf dem Umstand, dass die – aufgrund der beengten Verhältnisse einzig mögliche – Freileitungsvariante im letzten Abschnitt (Engstelle Nr. 9-2/3.1 aus dem Raumordnungsverfahren), der bei den Korridoren 1, 2 und 3 identisch ist, den nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 maßgeblichen Abstand von 400 m zu 69 Wohngebäuden unterschreitet. Als Ziel der Raumordnung ist der 400 m-Abstand von der Planfeststellungsbehörde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG zu beachten, sodass ihm im Rahmen der Abwägung ein hohes Gewicht einzuräumen ist. Dieses wird durch den Umstand, dass die von den Abstandsunterschreitungen betroffenen Wohngebäude südöstlich des Umspannwerkes Lüstringen stark durch Freileitungen vorbelastet sind und die Freileitung auf der bestehenden 110-/220-kV-Bestandstrasse verläuft, nicht entscheidungserheblich reduziert. Zwar kann nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 5 lit. a) LROP 2022 eine Ausnahme von dem 400 m-Abstand gemacht werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist. Dies kann nach der Begründung des LROP 2022 u.a. dann der Fall sein, wenn der Neubau mit der Mitnahme bestehender Freileitungen einhergeht (a) oder das Wohnumfeld von vornherein dauerhaft entwertet ist (b). Beide Anwendungsbeispiele liegen hier indes nicht vor.

Bei einer Leitungsmitnahme kann nur dann von einem gleichwertigen Wohnumfeldschutz ausgegangen werden, wenn eine Verbesserung gegenüber der Situation entsteht, bei der vorhandene Leitungen in ihren Trassen erhalten bleiben und zusätzlich die neue Leitung in einem Abstand von 400 m errichtet würde⁶⁷. Dies setzt als Alternative denknotwendig eine andere Freileitung voraus, sodass die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung bei einem Vergleich von Freileitung und Erdkabel ausscheidet. Ungeachtet dessen kommt es bei Mitnahme der 110-/220-kV-Bestandsleitung zu einer zusätzlichen Belastung aufgrund der höher dimensionierten Masten (20 m), sodass auch vor diesem Hintergrund nicht von einem gleichwertigen Wohnumfeldschutz ausgegangen werden kann. Dies gilt umso mehr, als die Ausnahmeregelung eng auszulegen ist, was sich an der Wertung des Abschnittes 4.2.2 Ziff. 04 Satz 7 LROP 2022 in Verbindung mit der Begründung des LROP 2022 zeigt. Nach diesem Ziel der Raumordnung hat der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Nach Satz 8 meint Ausbau die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau. In der Begründung wird konkretisiert, dass eine Trasse insb. dann nicht geeignet ist, wenn der Wohnumfeldschutz nach Maßgabe der Ziff. 06 nicht eingehalten werden kann⁶⁸. Hieran wird deutlich, dass der Wohnumfeldschutz auch bei einem Ersatzneubau, der regelmäßig nicht mit einer neuen, sondern allenfalls zusätzlichen Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes aufgrund größer dimensionierter

⁶⁷ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 102.

⁶⁸ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 95.



Maste einhergeht, in dem Sinne vorgeht, dass sich eine freileitungsbedingte Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes nicht perpetuieren oder sogar intensivieren soll.

Eine Vorbelastung, die den Wohnumfeldschutz auf Null entwertet, liegt ebenso nicht vor. Hierbei wird nicht übersehen, dass bereits drei Freileitungen über die Sandforter Straße verlaufen, was freilich die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Schutzgüter im Grundsatz reduziert⁶⁹. Allerdings ist auch insoweit die Wertung des LROP 2022 – in zweierlei Hinsicht – zu berücksichtigen: Zum einen zeigt die landesraumordnerische Änderung der Regelung zum 200 m-Abstand, dass der Wohnumfeldschutz auch für Wohngebäude in baulich stark vorbelasteten Gebieten gelten soll. Während nämlich vor Änderung des LROP 2022 lediglich zu Wohngebäuden im Außenbereich ein Abstand von 200 m eingehalten werden sollte (Abschnitt 4.2 Ziff. 07 Satz 13 LROP 2017), gilt dieser Grundsatz der Raumordnung nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 nunmehr für alle Wohngebäude, die nicht den Regelungen in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 1 Sätze 1 und 3 LROP 2022 unterfallen und damit bspw. auch für solche in Gewerbegebieten⁷⁰. Bei 69 Abstandsunterschreitungen mit Annäherungen bis zu 60 m handelt es sich, selbst unter Zugrundelegung eines aufgrund der Vorbelastung reduzierten Gewichts, in der Summe um ein Erhebliches. Zum anderen ist nach der Begründung des LROP 2022 für die Einführung des von Gütersloh kommenden südlichen Leitungsabschnitts in die Umspannanlage Osnabrück/Lüstringen eine Teilerdverkabelung vorzusehen⁷¹. Der Ordnungsgeber, dessen Ausnahmeregelung hier zu prüfen ist, geht mithin selbst nicht davon aus, dass für den Trassenabschnitt im Stadtgebiet Osnabrück eine Ausnahme von Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 zu machen ist.

Im Übrigen gewichtet die Planfeststellungsbehörde die Belange der Wohnbebauung hier entsprechend höher. Dies findet eine zusätzliche Stütze in der gesetzgeberischen Wertung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG, wonach die Unterschreitung der dort genannten Abstände zu bestehenden Wohngebäuden ungeachtet zeitlicher Prioritäten ein Erdkabelverlangen rechtfertigen kann⁷².

Bereits diese offenkundige Vorzugswürdigkeit der Teilerdverkabelung beim Wohnumfeldschutz begründet ihren Vorrang, ohne dass es auf die weiteren für eine Teilerdverkabelung sprechenden Belange noch entscheidungserheblich ankäme. Die mit der Bauweise verbundenen Nachteile wiegen demgegenüber – insb. unter Berücksichtigung des Erprobungszwecks – nicht so schwer, dass sie den Sachverhalt einer anderen Bewertung zugänglich machen könnten.

Die Erdverkabelung geht auch nicht mit Nachteilen einher, welche dieser Einschätzung entgegenstehen und eine Freileitung als eindeutig vorzugswürdig erscheinen lassen könnten:

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser wäre bei einer Freileitung eine geringere Betroffenheit denkbar, wenn sich die Masten außerhalb von Schutzgebieten errichten ließen. Es ist jedoch nochmals darauf zu verweisen, dass die Trasse bei der anstehenden Neuabgrenzung voraussichtlich nicht mehr im zukünftigen WSG für das Wasserwerk Düstrup-Hettlich liegen wird. Für das WSG Stockumer Berg, welches nur auf einer Länge von 150 m mit der Schutzzone III betroffen ist, können auf der Grundlage des von der Vorhabenträgerin vorgelegten hydrogeologischen Fachbeitrages nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden, was von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück bestätigt wurde. Für das Schutzgut Boden wurde ein Bodenschutzkonzept vorgelegt, welches erhebliche nachteilige Bodenveränderungen verhindert. Bezüglich der in Anspruch zu nehmenden Fläche wäre eine Freileitung ebenfalls nicht vorteilhafter. Die Planfeststellungsbehörde nimmt im Wege griffiger Schätzung anhand der Verhältnisse im Freileitungsteil an, dass bei einer Ausführung des 8,9 km langen Erdkabelabschnitts als Freileitung auf der gleichen Strecke ca. 25 Freileitungsmasten erforderlich wären. Die durch den Maststandort einer anderweitigen (landwirtschaftlichen) Nutzung entzogene

⁶⁹ BVerwG Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, BeckRS 2022, 44381 Rn. 29.

⁷⁰ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 103.

⁷¹ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 183.

⁷² BVerwG, Beschl. v. 22.01.2024 – 11 VR 7/24, juris Rn. 30.



Fläche hängt vom einzelnen Masttyp ab, bei einer durchschnittlichen Fläche von $12 \times 12 = 144 \text{ m}^2$ (bezogen auf die sichtbaren Außenkanten der sichtbaren Fundamentköpfe) kann jedoch von einer Gesamtfläche von $25 \times 144 \text{ m}^2 = 3.600 \text{ m}^2$ ausgegangen werden. Demgegenüber beinhaltet der oberirdische Platzbedarf für das Erdkabel nur die Muffenstandorte mit den Cross-Bonding-Schränken. Dafür sind je Muffe ca. 60 m^2 anzusetzen, bei neun geplanten Muffenstandorten mithin ca. 540 m^2 . Zwar bedingt die Ausführung als Erdkabel noch die Errichtung einer KÜS mit erheblichem Flächenbedarf, was bei einer vollständigen Ausführung als Freileitung entfiel. Dieser Nachteil kann jedoch nicht entscheidend sein, denn es handelt sich gerade um ein Vorhaben, für welches der Gesetzgeber auf Teilabschnitten die Erdverkabelung ermöglicht hat. Schließlich ist auch der verbleibende Flächenverlust in absoluter Hinsicht nicht so gravierend, dass dies deutlich zugunsten einer Freileitung ausschlagen und dadurch die anderen Vorteile des Erdkabels gerade für diesen Abschnitt eindeutig überwiegen könnte.

2.2.3.3.3.1.3 Bewertung der vorzugswürdigen Länge des Teilerdverkabelungsabschnittes und des Standortes der KÜS Steinhausen

Die Planfeststellungsbehörde sieht auch die Länge des planfestgestellten Erdkabelabschnittes bis zur KÜS Steingraben und den Standort der KÜS Steinhausen als vorzugswürdig an. Zum einen kann auf die vorstehenden Ausführungen für die allgemeine Vorzugswürdigkeit des Erdkabels im Korridor 3 verwiesen werden. Zum anderen ist hierauf noch näher speziell hinsichtlich der Länge bis zur KÜS Steingraben und deren Standort einzugehen.

Zwar wird der 400 m-Abstand zu einer Wohnbebauung im Innenbereich als Auslösekriterium für eine Erdverkabelung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnLAG nur im näheren Umfeld der UA Lüstringen unterschritten. Allerdings befinden sich im weiteren Trassenverlauf insb. im Korridor 3 an mehreren Stellen Unterschreitungen des 200 m-Abstandes nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnLAG, was ebenfalls ein Auslösekriterium für die Erdverkabelung darstellt, hinzu kommen die Abstandsregelungen des LROP, hier der Grundsatz der Raumordnung nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 mit einem Abstand von 200 m zu einer Freileitung für Wohngebäude im Außenbereich. Anlass für die Planung der Vorhabenträgerin für die vollständige Erdverkabelung von der UA Lüstringen über den Korridor 3 und damit bis zur geplanten KÜS Steingraben sind damit zunächst diese Abstandsunterschreitungen. Dabei ist auch zu beachten, dass nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG die Voraussetzungen für die Erdverkabelung nicht auf der gesamten Länge des jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitts vorliegen müssen, also nicht durchgehend Abstandsunterschreitungen erforderlich sind. Ein wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt ist wiederum regelmäßig ab einer Länge von 3 km gegeben, ein ständiger Wechsel zwischen Freileitung und Erdkabel soll wegen der dann benötigten Flächen für Kabelübergangsstationen vermieden werden⁷³.

Ausgehend davon erweist sich die Ausführung als Erdkabel auch in der konkreten Länge bis zum Standort der KÜS Steingraben als vorzugswürdig. Dies ergibt sich vor allem aus der für die Zwecke der Landesplanerischen Feststellung angestellten Engstellenbetrachtung im Korridor 3. Insofern lassen sich die Erwägungen für die einzelnen Engstellen (Abbildung 5) wie folgt zusammenfassen:

- Engstelle 09-3.1: in diesem Bereich (zwischen KÜS Steingraben und Uphausen) wurden zwei Varianten geprüft, welche jeweils bei drei Wohngebäuden im Außenbereich den 200 m-Abstand unterschreiten und vollständig durch ein „Vorsorgegebiet für Erholung“ (gemäß RROP) und durch ein „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ (gemäß RROP) verlaufen. Für die Wohnbebauung, die Vorsorgegebiete und die Avifauna ließen sich Beeinträchtigungen bei einer Ausführung als Erdkabel vermeiden. Gleichwohl erachtete die Landesplanerische Feststellung bei isolierter Betrachtung dieser

⁷³ BVerwG, Beschl. v. 30.01.2024 – 11 VR 5/23, juris, Rn. 21.



Engstelle wegen der Eingriffe in das Schutzgut Boden, den Flächenverbrauch einer KÜS und der Möglichkeit, die Lage der Freileitungsmasten zu optimieren eine Freileitung als raumverträglich.

- Engstelle 09-3.2 in diesem Bereich (etwa zwischen Uphausen südlich der BAB A 30 bis Höhe Eistrup) wurde eine Variante geprüft, mit der sich der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich zwischen Bissendorf und Eistrup einhalten lässt. Der 200 m-Abstand im südlichen Bereich der Engstelle auf Höhe der Querung der BAB A 30 kann jedoch nicht eingehalten werden. Es kommt an sieben Wohngebäuden zu einer Annäherung von weniger als 200 m. Eine Freileitung würde hier auf

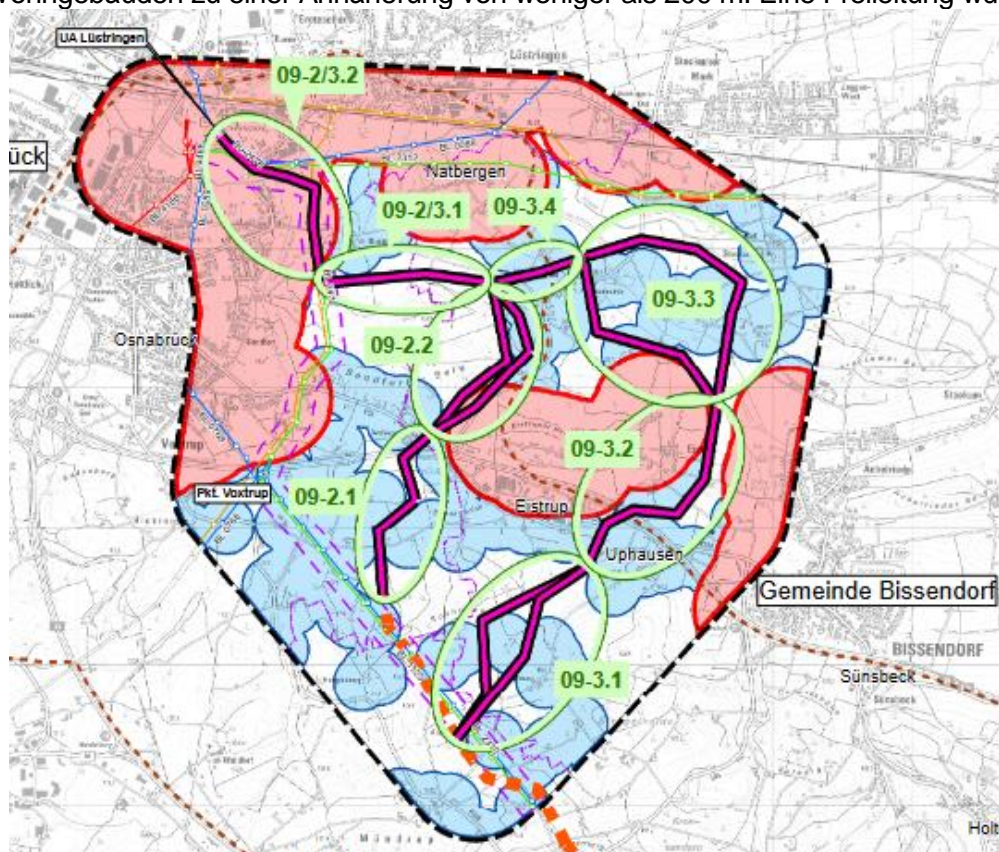


Abbildung 5: Übersicht über die Korridore, Auszug aus der Ergänzenden Unterlage für das Raumordnungsverfahren, SWECO 2019

280 m durch ein „Vorsorgegebiet für Erholung“ (gemäß RROP) und auf 340 m durch ein „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ (gemäß RROP) sowie auf 290 m durch ein „Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung“ (gemäß RROP) verlaufen, es würden zwei kleine Waldbereiche und das Umfeld von drei Baudenkmalen berührt. Zudem würde noch eine gewerbliche Baufläche berührt. Durch eine Erdverkabelung lässt sich die Unterschreitung des 200 m-Abstandes bewältigen und auch die Beeinträchtigungen für die Vorsorgegebiete „Erholung“ und „Natur und Landschaft“ wird weitgehend vermieden. Auch Beeinträchtigungen der Avifauna fallen geringer aus, während die Eingriffe in Böden mit hoher Fruchtbarkeit und Böden von kulturhistorischer Bedeutung (Plaggensch) intensiver ausfallen. Mit Blick auf die Beeinträchtigungen, welche eine Freileitung hier insb. auch für die Siedlungsentwicklung mit sich brächte, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der schon für die Zwecke der Raumordnung getroffenen Feststellung an, dass eine Erdverkabelung im Gegensatz zu einer Freileitung nicht nur raumverträglich ist, sondern auch vorzugswürdig. Dabei ist auch zu bedenken, dass in diesem Bereich die BAB A 30 gequert werden muss. Wegen der Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG sind auch der Positionierung der Masten beidseits der Autobahn Grenzen gesetzt, was die Spielräume, die Masten soweit wie möglich abseits von Wohnbebauung zu platzieren, zusätzlich einschränkt. Auch diesbezügliche Probleme lassen sich durch die Verkabelung vermeiden. Jedenfalls wäre eine Freileitung keine im Sinne von § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG eindeutig vorzugswürdige Variante.



- Engstelle 09-3.3: für diese Engstelle (etwa westlich Gut Stockum, im Bereich Eistruper Bach) wurden zwei Varianten untersucht, eine südliche Variante (B) und eine nördliche Variante (A). Die südliche Variante (B) ist deutlich kürzer würde aber als Freileitung in stärkerem Maße das Wohnumfeld beeinträchtigen, weil es hier zu acht Annäherungen unter 200 m an Wohngebäude im Außenbereich kommt, darunter in zwei Fällen zu einer Annäherung von 53 m und 75 m. die nördliche Variante (A) weist nur sieben Annäherungen unter 200 m auf, aber keine Annäherung auf weniger als 100 m. In beiden Fällen wäre das Umfeld von sechs Baudenkmalern betroffen, die südliche Variante müsste ein durch Bebauungsplan festgesetztes Gewerbegebiet queren, die nördliche Variante (A) ein „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ (gemäß RROP). Durch eine Erdverkabelung lässt sich die teilweise deutliche Unterschreitung des 200 m-Abstandes bewältigen und auch die Beeinträchtigungen für die Vorsorgegebiete „Natur und Landschaft“ wird ebenso vermieden wie die Beeinträchtigung der Umgebung von Baudenkmalen, während die Eingriffe in Böden mit hoher Fruchtbarkeit und Böden von kulturhistorischer Bedeutung (Plaggensch) im Vergleich zu einer Freileitung intensiver ausfallen. In Anbetracht der vielen Annäherungen an Wohngebäude und der Beeinträchtigung von verschiedenen Gebieten (Gewerbegebiet bei Variante B, Vorranggebiet Natur und Landschaft bei Variante A) ist eine Freileitung im Vergleich zu einer Erdverkabelung jedenfalls keine eindeutig vorzugswürdige Variante nach § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG.
- Engstelle 09-3.4: Im Bereich dieser Engstelle käme es bei einer Freileitung auf nur 600 m Länge zu einer Annäherung an neun Wohngebäude im Außenbereich mit einem Abstand von weniger als 200 m. Ein Sichtschutz besteht dort nicht, weil die Landschaft an dieser Stelle keine Gehölze oder andere Sichthindernisse aufweist. Es kommt zu einer Annäherung an drei Baudenkmalen, ein „Vorsorgegebiet für Erholung“ (gemäß RROP) wird auf 240 m gequert. Auf fast der gesamten Länge würde die Freileitung durch die Schutzzone III des WSG Düstrup-Hettlich verlaufen. Die Landesplanerische Feststellung hält eine Freileitung für nicht raumverträglich, weil es zu einer erheblichen Unterschreitung des 200 m-Abstandes kommt, Bereiche von hohem Wert für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft gequert werden und die Leitung durch das „Vorsorgegebiet für Erholung“ verläuft. Für die Vorzugswürdigkeit einer Erdverkabelung spricht, dass diese Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden können. Der Verlauf durch die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes fällt demgegenüber nicht wesentlich ins Gewicht, weil diese eine Erdverkabelung nicht ausschließt und – siehe oben – perspektivisch davon ausgegangen werden kann, dass der Bereich künftig nicht mehr Teil des Wasserschutzgebietes sein wird. Folglich ist auch in diesem Bereich eine Erdverkabelung vorzugswürdig.

In der Gesamtschau zeigt sich somit, dass auch im weiteren Verlauf der Trasse beginnend an der UA Lüstringen und insb. im Bereich des Korridor 3 bei einer die Engstellen übergreifenden Betrachtung die Vorteile für eine Erdverkabelung überwiegen, vor allem weil bei zahlreichen Wohngebäuden im Außenbereich der 200 m-Abstand unterschritten wird. Lediglich im Bereich der Engstelle 09-3.1 wäre auch eine Freileitung denkbar. Die Erdverkabelung dennoch aber auch hier weiter zu führen, rechtfertigt sich in erster Linie aus dem Standort der KÜS Steingraben, worauf sogleich noch einzugehen ist. Gesichtspunkte, die auf dieser Länge einer Erdverkabelung derart entgegenstünden, dass sich die Freileitung auch auf der gesamten Länge bis zur nun geplanten KÜS Steingraben als vorzugswürdig erweisen könnte, sind nicht ersichtlich.

Was die Lage der KÜS Steingraben angeht, ist zunächst zu beachten, dass deren Standort nicht frei wählbar ist, sondern ein solcher Standort vielmehr mehreren Kriterien genügen muss, welche die Vorhabenträgerin bei der Suche nach einem geeigneten Standort herangezogen hat. Folgende Kriterien waren maßgeblich:

- Abstand zur Wohnbebauung (vgl. Maßgabe 10 der Landesplanerischen Feststellung),
- Der potenzielle KÜS-Standort sollte einen möglichst großen Abstand zur Wohnbebauung aufweisen. Negative Betroffenheiten für das Schutzgut Mensch sind zu minimieren.
- Erreichbarkeit für Schwertransporte bei Bau und Betrieb: für die in der KÜS zu verbauenden Drosselpulen sind Schwertransporte erforderlich, da die Anlagen nicht erst vor Ort zusammenmontiert werden können; Anlagenteile müssen darüber hinaus über längere



Betriebszeiten ausgetauscht werden. Die Kurvenradien der erforderlichen Zufahrtsstraßen müssen für die Transporte ausreichen und die Straßen müssen ausreichend tragfähig sein.

- Anbindemöglichkeit an Freileitung und Kabel: Der potenzielle KÜS-Standort muss sowohl für die Freileitung als auch das Erdkabel erreichbar sein. Die Biegeradien des geplanten Kabels und die dafür notwendigen Räume müssen zu der vorgesehenen Winkelung der geplanten technischen Elemente in der KÜS passen.
- Geländeneigung: Eine KÜS benötigt möglichst waagerechte Anlagenflächen.
- Sonstige technische Anforderungen: ein KÜS-Standort sollte möglichst frei von Infrastrukturen und Gewässern sein.
- Sonstige naturschutzfachliche Anforderungen: Eingriffe in Schutzgebiete (z.B. Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete) sollen möglichst vermieden werden.
- Mindestflächengröße: Der KÜS-Standort muss eine ausreichende Flächengröße besitzen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben erweist sich der Standort Steingraben als vorzugswürdig gegenüber anderen Standorten. Ursprünglich sah die Planung der Vorhabenträgerin eine KÜS am südlichen Ende der Engstelle 09.3-2 vor. Dort konnte aber kein Standort gefunden werden, der die vorstehend aufgeführten Kriterien hinreichend erfüllt hätte. Ca. 800 m weiter südlich im nördlichen Bereich der Engstelle 09.3-1 fand sich aufgrund der Hanglage und der unzureichenden Straßenanbindung kein geeigneter Standort. Sodann konnte die Vorhabenträgerin am südlichen Ende der Engstelle 09.3-1 drei potenzielle Standorte identifizieren, nämlich den Standort „Zum Bossel“, den Standort „Im Zittertal“ und den Standort „Steingraben“. Die beiden erstgenannten Standorte hätten jedoch Eingriffe in den Waldbestand für die Anbindung der Freileitung erfordert und sich näher als 100 m an ein Wohnhaus angenähert. Demgegenüber ist der Standort der KÜS Steingraben günstig zu bewerten. Die Entfernung zum nächstgelegenen Wohnhaus Steingraben 60 beträgt (Außenabgrenzung der KÜS) ca. 170 m. Die Fläche ist derzeit landwirtschaftlich genutzt und lässt daher keine Konflikte mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen erwarten. Über die Straße „Schnettberg“ ist der Standort mit einer Entfernung von ca. 200 m an die Voxtruper Straße (Kreisstraße) angebunden, was den Transport der Anlagenteile zur KÜS gewährleistet. Auch die Hangneigung am Standort ist gering. Die Fläche liegt zwar im LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Allerdings betrifft dies auch die gesamte Umgebung, sodass auch alternative Standorte in diesem Gebiet liegen würden.

Von verschiedenen Einwendern wurde der Flächenansatz für die KÜS kritisiert. Im Erläuterungsbericht ist eine Fläche von 16.000 m² angegeben, im Variantenvergleich wurden 22.500 m² für eine KÜS zugrunde gelegt. Andere Übertragungsnetzbetreiber – so die Kritik – würden deutlich kleinere Flächen für derartige Anlagen planen. Die Einwender befürchten, dass aufgrund einer Überdimensionierung der KÜS andere ebenfalls in Betracht kommende Standorte nicht geprüft wurden; oft verbunden mit dem Hinweis, dass die Standortfindung nicht nachvollziehbar sei bzw. bei einer kleineren Anlage auch eine Verlängerung der Erdverkabelung in Betracht gekommen wäre.

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Kritik indes nicht: Richtig ist, dass es hinsichtlich der Flächenangaben eine Differenz in den Planunterlagen gibt. Es konnte jedoch im Erörterungstermin von der Vorhabenträgerin nachvollziehbar erläutert werden, dass sich die 16.000 m² auf die eingezäunte Fläche beziehen, zu der noch die Eingrünung und Schutzstreifenfläche für die Zuwegung zu addieren ist, was zu einer Gesamtfläche von rund 22.000 m² führt⁷⁴. Eine andere Frage ist, ob die Vorhabenträgerin – so die Kritik – die KÜS überdimensioniert hat und dadurch mögliche Alternativstandorte unnötig ausgeschlossen wurden. Hierzu ist zunächst vorweg zu schicken, dass es Sache der Vorhabenträgerin ist, Anlagen wie die KÜS so zu planen und zu gestalten, dass sie in jeder Hinsicht technisch und auch sonst im Sinne von § 49 Abs. 1 EnWG sicher sind. Das betrifft nicht nur die Anlagensicherheit im Sinne einer Vermeidung von Unfällen oder negativen Einflüssen auf Dritte

⁷⁴ Protokoll Erörterungstermin v. 17.-19.10.2023, S. 101.



außerhalb der Anlage. Vielmehr betrifft dies auch die Einsatzsicherheit, denn der Vorhabenträgerin kommt als Übertragungsnetzbetreiberin eine besondere Verantwortung zu, die Energieversorgung sicherzustellen, wie sich schon aus § 11 Abs. 1, § 13 EnWG ergibt. Vor diesem Hintergrund ist der Vorhabenträgerin ein gewisser Einschätzungsspielraum hinsichtlich der Frage zuzugestehen, mit welcher Anlagentechnik und in welchem Umfang sie eine KÜS ausstattet, um die Sicherheit der Energieversorgung zu gewährleisten. Maßgeblich für den Flächenbedarf sind, wie im Erörterungstermin ausgeführt wurde, die drei Drosselspulen, welche zur Kompensation der Blindleistung benötigt werden. Die stromführenden Anlagenteile der KÜS müssen zudem aufgrund technischer Regelwerke gewisse Abstände voneinander einhalten. Dass die Vorhabenträgerin drei Drosselspulen für erforderlich hält, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass die Erdverkabelung Pilotcharakter hat⁷⁵. Wie viele Drosselspulen benötigt werden, hängt dabei von komplexen netztechnischen Berechnungen ab und erst aufgrund der noch zu sammelnden Erfahrungen mit Erdverkabelungen wird sich künftig möglicherweise ein Standard etablieren können, auf den sich die vier in Deutschland tätigen Übertragungsnetzbetreiber einigen. Da die Vorhabenträgerin die Fläche für die KÜS käuflich erwerben wird und die technische Ausstattung auch erhebliche Investitionen erfordert, sieht die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür, dass die KÜS überdimensioniert sein könnte.

Der pauschalen Kritik, die Standortwahl für die KÜS sei nicht nachvollziehbar, ist aus den vorstehenden Gründen nicht weiter nachzugehen. Den vom Einwender Nr. 44 vorgeschlagene Alternativstandort auf dem Flurstück Nr. 56/2 der Gemarkung Holsten-Mündrup hat die Vorhabenträgerin auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde hin noch einmal geprüft und mit Erwägungen verworfen, welche die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung teilt: Grundsätzlich wäre auf dem Grundstück etwas südwestlich der nun planfestgestellten Anlage eine hinreichende Fläche vorhanden. Allerdings spricht schon die ungünstigere Topographie gegen die Fläche, die Höhenunterschiede auf dem Grundstück würde intensivere Eingriffe in den Boden zu Nivellierung erforderlich machen. Problematisch ist auch die Erschließungssituation. Zwar kann auch dieser Standort von der Voxtruper Straße aus angefahren werden. Allerdings ist der Kurvenbereich an der Kreuzung Voxtruper Straße/Bissendorfer Straße/Schnettberg zu eng, als dass er für Schwerlasttransporte geeignet wäre. Hier müsste zunächst eine Aufweitung der Zufahrt erfolgen, und dafür eine Baumreihe entlang des Weges geopfert werden. Zudem befindet sich an der Kreuzung eine Wegekapelle, die ein eingetragenes Denkmal darstellt. Möglicherweise müsste auch dieses Denkmal beseitigt werden, um zu der vom Einwender vorgeschlagenen Fläche zu kommen. Schließlich befinden sich nördlich und südlich der Fläche wertvolle Gehölzstandorte (mesophile Buchenwälder kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands der Wertstufen IV und V mit FFH Lebensraumtypen), welche für die Einbindung des Erdkabels bzw. der Freileitung Einschnitte in die Gehölze erforderlich machen würde. Zudem gibt es für den Standort Hinweise auf ein Bodendenkmal bzw. eine Fundstelle mit beweglichen Objekten. Durch die mit dem Standort verbundene Verlängerung des Kabelabschnittes könnten lediglich ein bis zwei Freileitungsmasten entfallen. Insgesamt drängt sich daher dieser Standort keineswegs als vorzugswürdig auf, er ist vielmehr offensichtlich nachteilig im Vergleich zum gewählten Standort der KÜS Steingraben.

2.2.3.3.3.2 Keine Vorzugswürdigkeit weiterer Erdkabelabschnitte

Weitere Erdkabelabschnitte stellen sich demgegenüber als nicht vorzugswürdig dar. Dies gilt zum einen für den Variantenbereich Placke (unter 2.2.3.3.3.2.1) und Borgloh (unter 2.2.3.3.3.2.2) als auch hinsichtlich der im Raumordnungsverfahren weiteren geprüften Engstellen (unter 2.2.3.3.3.2.3). Dabei folgt die Planfeststellungsbehörde dem methodischen Ansatz, zunächst die Erdkabelvariante zu ermitteln und diese dann der Vorzugsvariante für die Freileitung gegenüberzustellen. Dies ist

⁷⁵ Protokoll Erörterungstermin v. 17.-19.10.2023, S. 101.



notwendig, weil für Erdkabel andere Anforderungen bei der Trassierung zu beachten sind als bei Freileitungen.

2.2.3.3.3.2.1 Variantenbereich Placke

Für den Bereich Placke wurden im Variantenvergleich der Vorhabenträgerin drei verschiedene Erdkabelvarianten – Placke K-Mitte (PKM1), Placke K-West-1 (PKW1), Placke K-Mitte-2 (PKM2), Placke K-West-2 (PKW2) betrachtet. Demnach ist auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Variante PKM2 den anderen Varianten vorzuziehen:

2.2.3.3.3.2.1.1 Vorzugswürdige Erdkabelvariante im Bereich Placke

Die geprüften Varianten lassen sich wie folgt beschreiben: die Varianten PKM1 und PKM2 verlaufen im nördlichen Bereich etwa auf der Bestandstrasse der bisherigen 110-/220-kV-Freileitung. Ausgangspunkt ist im Norden die KÜS Bietendorfer Berg, an der auch die anderen Varianten beginnen. Die Variante PKM 1 hat eine Länge von rund 2 km und endet an der KÜS Hasestraße südöstlich des NSG Beutling. Von dort aus ist noch ein Freileitungsansprung von ca. 840 m durch Waldbereiche und landwirtschaftliche Flächen nötig, bevor die Freileitung wieder in die übrige Trasse einschwenkt.



Abbildung 6: Übersicht Erdkabelvarianten Placke, Unterlage 1.2, S. 55

Demgegenüber verläuft die Variante PKM2 nach einer leichten Verschwengung weiter in der Bestandstrasse nach Südosten und endet in der KÜS Twisselbach. Die Länge des Erdkabelabschnittes beträgt hier 2,4 km mit einem Freileitungsansprung von 271 m.

Die Varianten PKW2 und PKW1 umgehen den bisherigen Trassenraum nach Westen hin. Variante PKW1 endet nach rund 2,45 km in der KÜS Hasestraße. Variante PKW2 verläuft hingegen auf rund 2,8 km von der KÜS Bietendorfer Berg im Nordwesten zur KÜS Twisselbach im Südwesten. Die



Varianten PKW1 und PKW2 queren das WSG Wellingholzhausen II in seinen Schutzzonen II und IIIA, während die Varianten PKM1 und PKM2 nur randlich auf ca. 600 m die Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes queren.

Die Vorhabenträgerin hat zudem für die Errichtung der KÜS die drei Standorte Bietendorfer Berg, Hasestraße und Twisselbach untersucht und grundsätzlich als geeignete Standorte eingeschätzt. Hierfür müssen gewissen Standortanforderungen erfüllt sein, wie unter 2.2.3.3.3.1 bereits ausgeführt wurde. Die Vor- und Nachteile der einzelnen Standorte sind dann im Zusammenhang mit den Varianten zu bewerten.

Die Vorhabenträgerin hat die Varianten PKW2 und PKW1 schon im Wege ihrer vergleichenden Vorprüfung ausgeschieden, weil diese auf jeweils rund 800 m die Schutzzone 2 des WSG Wellingholzhausen II queren und – weniger entscheidend – in unterschiedlichem Umfang noch die Schutzzone IIIA. Die Querung der Schutzzone II würde in offener Bauweise mit einem Kabelgraben erfolgen (Regelbauweise). Da das Gelände eine bewegte Topographie hat, können hier nach Auffassung der Vorhabenträgerin Verlegetiefen von max. 3 m, die nach der WSG-VO noch möglich wären, nicht gewährleistet werden. Außerdem müsste ein namenloser Graben geschlossen im HDD-Verfahren gequert werden, der dazugehörige Auenbereich stelle ein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Eine geschlossene Querung erfordere noch größere Tiefen, außerdem müssten die Bohrkanäle durch das Mineral Bentonit stabilisiert werden. Diesen Erwägungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde schon deutlich, dass sowohl die Stadt Melle als auch die untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück die Errichtung von zwei Freileitungsmasten in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes in der Freileitungsvariante sehr kritisch sehen, wobei es dort nur um 2 maximal bis 3 m tief eingelassene Plattenfundamente geht. Dass dann bei einer 800 m langen flächigen Querung der Schutzzone II wesentlich größere Konflikte zu gewärtigen sind, liegt auf der Hand. Insofern kann für die Varianten PKW1 und PKW2 gerade nicht ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände der WSG-VO erfüllt werden, dies ist vielmehr gesichert: Nach § 5 IV Nr. 35 WSG-VO ist in der Schutzzone II die Vornahme von Erdaufschlüssen, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind, ab einer Tiefe von 3 m verboten. Aus Sinn und Zweck der Verordnung folgt, dass Erdaufschlüsse, die nicht räumlich und zeitlich eng begrenzt sind unabhängig von der erreichten Tiefe unzulässig sind. Das ergibt sich aus § 5 IV Nr. 36 lit. b) WSG-VO, wonach in Schutzzone II Erdaufschlüsse, durch die die Deckschicht auf Dauer vermindert wird, verboten ist, wenn sie ohne Freilegung des Grundwassers über eine Tiefe von mehr als 1 m reicht. Dass die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 6 II WSG-VO nicht vorliegen, weil es die Schutzzone II vermeidende Varianten gibt, hat die Vorhabenträgerin in ihrem Variantenvergleich zutreffend eingeschätzt.

Somit bedarf es auch nach § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG keiner weiteren vertieften Betrachtung dieser Varianten, da sich diese nicht als eindeutig vorzugswürdig erweisen können.

Weitere Varianten, die sich gegenüber den von der Vorhabenträgerin geprüften Varianten als vorteilhaft erweisen könnten, sieht die Planfeststellungsbehörde im Raum Placke nicht. Eine Trassenführung außerhalb der Schutzzone II des WSG Wellingholzhausen weiter östlich müsste Gehölze entlang der Straße Puschkental queren und unmittelbar in der Nähe des Naturdenkmals Uhlenquelle verlaufen. Ein nennenswerter Vorteil erwächst daraus nicht.

Dies zeigt, dass von den geprüften Erdkabelvarianten nur die Varianten PKM2 und PKM1 in Betracht kommen.

Allerdings ist auch die Variante PKM1 aus der Betrachtung auszuschneiden. Diese weist nur eine Kabellänge von 2 km auf. Ein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt im Sinne von § 2 Abs. 2 EnLAG sollte aber nach dem Willen des Gesetzgebers eine Länge von mind. 3 km haben⁷⁶. Auch wenn dieses Kriterium nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht fix verstanden werden kann, sollen dadurch doch zu kurze Abschnitte verhindert werden, weil jeder Erdkabelabschnitt

⁷⁶ BVerwG, Beschl. v. 30.01.2024 – 11 VR 6/23, juris Rn. 21.



flächenintensive KÜS benötigt. Deren Flächenverbrauch „lohnt“ sich nur, wenn durch die Erdkabellänge auch ein entsprechender Nutzen durch die Entlastung von Bereichen generiert werden kann, die anderenfalls mit einer Freileitung gequert werden müssten.

Selbst wenn es sich aber noch um einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt handeln würde, wäre die Variante PKM1 der Variante PKM2 deutlich unterlegen. Die KÜS Hasestraße befindet sich ohne optische Abschirmung direkt neben dem NSG Beutling auf der nördlichen Seite und einer weiteren Waldfläche auf der südlichen Seite. Aufgrund der Neigung der Fläche zu zwei Seiten wären hier für die erforderliche Nivellierung erhebliche Bodeneingriffe erforderlich, was bei der KÜS Twisselbach nicht der Fall wäre. Zudem spricht der lange Freileitungsanspruch von 840 m Länge für den vier Masten benötigt werden, schon gegen diese Variante (Variante PKM2 nur zwei Maste). Weitere Nachteile sind die größere Nähe zu Wohnhäusern bei der KÜS Hasestraße. Im Umkreis von 400 m befinden sich fünf Wohnhäuser, bei der KÜS Twisselbach wäre es nur ein Wohnhaus. Dabei handelt es sich nicht – wie einwenderseits oftmals eingewandt – um ein neues Kriterium zusätzlich zu den Abstandsvorgaben des LROP, vielmehr ist eine von Wohngebäuden abgelegene Positionierung unabhängig davon ein Vorteil, mag dieser auch aber einer gewissen Entfernung aufgrund der Irrelevanz der auftretenden Immissionen keine Rolle mehr spielen. Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen unterscheiden sich die Varianten am stärksten hinsichtlich der Inanspruchnahme von wertvollen Waldbiotopen, die bei der Variante PKM1 im Freileitungsanspruch mit 16.800 m² beansprucht werden, während es bei der Variante PKM2 nur rund ein Drittel dessen ist. Geringe Vorteile, welche die Variante PKM1 im Bereich des Schutzgutes Kulturelles Erbe wegen der Annäherung an einen Grabhügel bzw. Archäologische Baudenkmale aufweist, fallen demgegenüber nicht ins Gewicht.

Schließlich ist unabhängig von den vorstehenden Erwägungen schon anhand der Darlegungen der Vorhabenträgerin in ihrer Variantenuntersuchung auch ohne einen bis ins letzte Detail gehenden Vergleich ersichtlich, dass sich die Variante PKM1 nicht als eindeutig vorzugswürdig im Sinne von § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG erweisen kann.

Somit verbleibt die Variante PKM2 als vorzugswürdige Erdkabelvariante im Bereich Placke.

2.2.3.3.3.2.1.2 Vorzugswürdigkeit der Freileitungsvariante PFW gegenüber der Erdkabelvariante PKM2

Im direkten Vergleich erweist sich die vorzugswürdige Freileitungsvariante PFW auch gegenüber der vorzugswürdigen Erdkabelvariante PKM2 als vorteilhaft, wengleich der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Variantenprüfung auch hier nicht durchgängig gefolgt werden kann.

Dabei unterstellt die Planfeststellungsbehörde zunächst, dass der nur 2,4 km lange Erdkabelabschnitt PKM2 überhaupt ein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG sein kann. Sofern es daran fehlt, wäre dies eine mangelnde Tatbestandsvoraussetzung der Erdverkabelung in diesem Bereich, der zur Vorzugswürdigkeit der Freileitungsvariante führt. Dies würde auch nicht dazu führen, dass dann die zuvor bei Findung der vorzugswürdigen Erdkabeltrasse schon ausgeschiedenen Varianten PKW1 und PKW2 mit der Variante PFW näher verglichen werden müssten. Diese Erdkabelvarianten verlaufen in weiten Teilen ähnlich der Freileitungsvariante PFW, nehmen dafür aber das WSG Wellingholzhausen II sehr viel stärker in seiner Schutzzone II in Anspruch, was nach der WSG-VO auch nicht zulässig wäre. Der einzige Vorteil der Erdverkabelung läge dann darin, dass keine oberirdische Annäherung an zwölf Außenbereichswohngebäude unter 200 m erfolgt, was in der Variante PFW der Falle wäre. Da der 200 m-Abstand auf einem im Wege der Abwägung überwindbaren Grundsatz der Raumordnung beruht, im Falle der WSG-VO aber ein Verbot im Wege steht, können sich die Varianten PKW1 und PKW2, ohne dass es hierfür noch einer weiter vertieften Prüfung bedürfte, nach § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG nicht als eindeutig vorzugswürdig erweisen.



Sodann bewertet die Planfeststellungsbehörde mehrere Punkte abweichend von der Variantenuntersuchung der Vorhabenträgerin:

- Die Annäherung der KÜS an Wohngebäude unter 400 m kann als Kriterium nicht ohne zusätzliche Wertung herangezogen werden. Da die Unterschreitung eines Abstandes von 400 m nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnLAG zu Wohngebäude im Innenbereich Auslösekriterium für die Erdverkabelung ist, kann die Nähe solcher Wohnbebauung zwangsläufig auch die KÜS betreffen und deshalb nicht zwingend zum Nachteil des Erdkabels gewertet werden. Soweit es sich um Außenbereichsbebauung handelt, ist im Abstandsbereich von 200 bis 400 m zur KÜS nur unter dem Vorsorgegesichtspunkt für Immissionen eine eingeschränkte Abwägungsrelevanz begründbar.
- Die Vorhabenträgerin hat für den Variantenvergleich für die beiden erforderlichen KÜS einen Flächenbedarf von 45.000 m² angesetzt (zweimal 22.500 m²). Schon die hier planfestgestellte KÜS Steingraben kommt jedoch in technischer Hinsicht mit rund 16.000 m² Fläche aus, lediglich aufgrund der Eingrünung wächst der Flächenbedarf auf 22.000 m². Für die Zwecke des Variantenvergleiches ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch auf den geringeren Bedarf von rund 16.000 m² abzustellen.
- Die Vorhabenträgerin nimmt an, dass der Verlauf des Erdkabels auf 600 m durch die Schutzzone IIIA des WSG Wellingholzhausen in der Variante PKM2 als nachteilig gegenüber der Errichtung von zwei Maststandorten in der Schutzzone II in der Variante PFW einzustufen ist. Diese Nachteiligkeit lässt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde so nicht begründen. Eher führt dies dazu, beide Varianten insofern gleichermaßen als nachteilig einzustufen. Auch wenn das Erdkabel das Wasserschutzgebiet wesentlich stärker beansprucht, handelt es sich doch um die weniger empfindliche Schutzzone IIIA in der die Eingriffe des Erdkabels jedenfalls genehmigungsfähig sind, so wie der Mastbau in der Variante PFW in der Schutzzone II.

Dies vorweggeschickt erweist sich die Variante PFW gleichwohl gegenüber der Variante PKM2 und damit auch gegenüber allen anderen Erdkabelvarianten als vorzugswürdig, wenn man die Punkte betrachtet, bei denen die Varianten *wesentliche Unterschiede* in den Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter aufweisen:

- Schutzgut Mensch: die Variante PFW ist gegenüber der Variante PKM2 im Nachteil, weil noch zwölf Außenbereichswohnhäuser im Abstand von 100 bis 200 m zur Freileitung verbleiben, während es beim Erdkabel derartige oberirdische Annäherungen nicht gibt.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Wesentliche Unterschiede ergeben sich bei der Bedeutung für Fledermäuse, weil die Freileitungsvariante PFW hier im Bereich zwischen Mast Nr. 64 und Hasestraße Höhlenbäume betreffen könnte. Dem größeren Abstand der Variante PFW zum NSG Beutling ist hingegen keine entscheidende Bedeutung beizumessen, da sich das Erdkabel oberirdisch nur durch die KÜS bemerkbar macht, die zum NSG aber hinreichend Abstand hält. Für die Freileitung werden aber deutlich mehr wertvolle Waldbiotope der Wertstufen IV und V beansprucht. Dies sind bei der Variante PFW 12.726 m² und der Variante PKM2 nur 2.585 m². Dies setzt sich bezüglich der Schutzstreifenfläche für Waldbiotope entsprechend fort aufgrund der Querung einer Waldfläche im Bereich Mattheide. Somit ist die Freileitungsvariante PFW hier im Nachteil.
- Schutzgut Fläche: Der Flächenverbrauch der Freileitung ist zwar in absoluten Zahlen höher als der der Erdkabelvariante. Für die Freileitungsvariante wird durch den Schutzstreifen eine Fläche von 187.985 m² in Anspruch genommen, während es beim Erdkabel unter Berücksichtigung einer Korrektur von 13.000 m² für die KÜS-Standorte nur 72.597 m² sind. Allerdings ist hier eine qualitative Betrachtung geboten: Für die Freileitung werden nur die Maststandorte selbst dauerhaft einer anderen Nutzungsmöglichkeit entzogen. Deren Gesamtfläche für elf Masten beläuft sich auf nur 1.870 m², während bei der Erdkabelvariante für die beiden KÜS-Standorte insgesamt unter Berücksichtigung der von der Planfeststellungsbehörde vorgenommenen Korrektur 32.000 m² Fläche benötigt werden, die dauerhaft nicht mehr anders genutzt werden können. Weniger ins Gewicht fällt, aber dennoch erwähnenswert ist der Umstand, dass sich auch die Nutzbarkeit von Freileitungsschutzstreifen und Erdkabelschutzstreifen unterscheiden. Während der Schutzstreifen des Erdkabels eine Überbauung



regelmäßig ausschließt und auch nur eine Bewirtschaftung mit nicht tiefwurzelnden Ackerpflanzen erlaubt, weist der Schutzstreifen der Freileitung solche Beschränkungen nicht auf, bei Vorliegen der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ist sogar eine Bebauung (nicht Wohnbebauung) nicht gänzlich ausgeschlossen, auch wenn dies freilich mit Blick auf die Außenbereichsklage der betroffenen Grundstücke eher der Ausnahmefall sein wird. Gleichwohl zeigt sich, dass die Betroffenheit vom Schutzstreifen des Erdkabels eine qualitativ andere ist als bei einer Freileitung. Im Ergebnis ist die Variante PFW daher beim Schutzgut Fläche klar im Vorteil. Das würde selbst dann gelten, wenn der Flächenbedarf für die KÜS noch weiter zu reduzieren wäre. Die Vorhabenträgerin hat hierzu auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass bei einem Verzicht auf Drosselstände an der nördlichen KÜS Bietendorfer Berg immer noch 29.000 m² für die beiden KÜS benötigt werden. Dabei ist kein weiterer Abschlag vorzunehmen für Flächen, die nicht versiegelt werden. Entscheidend ist die Fläche, die einer anderweitigen Nutzung entzogen wird. Nach allen denkbaren Betrachtungsweisen ist die Variante PFW hier im Vorteil.

- Schutzgut Boden: Für die Freileitung müssen nur vier Masten auf schutzwürdigen Böden errichtet werden. Die Erdkabelvariante quert solche Böden auf 713 m, nach Angabe der Vorhabenträgerin benötigt die KÜS mit 31.840 m² solche Böden. Da aber der Flächenbedarf der KÜS niedriger anzusetzen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die vorgenannte Zahl die Auswirkung auf schutzbedürftige Böden überschätzt. Am Ende ändert dies aber nichts daran, dass die Freileitung in deutlich geringerem Maß schutzwürdigen Boden in Anspruch nimmt und deshalb gegenüber dem Erdkabel im Vorteil ist.
- Schutzgut Boden: Hier besteht kein klarer Vorteil einer der beiden Varianten (siehe oben), wobei durch den Einsatz von Plattenfundamenten mit einer Tiefe von nicht mehr als 3 m bei den in der Schutzzone II des WSG Wellingholzhausen II stehenden Masten aus diesem Standort jedenfalls kein Nachteil resultiert.
- Schutzgut Landschaft: Die Erdkabelvariante ist hier im Vorteil, weil sie geringe visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat und diese sich im Wesentlichen auf die KÜS-Standorte beschränken.
- Schutzgut kulturelles Erbe/Sachgüter: die Freileitung überspannt ein archäologisches Baudenkmal und hat visuelle Wirkungen auf drei weitere archäologische Fundstellen. Die Erdkabelvariante würde hingegen zwei Grabhügel randlich berühren. Generell ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein Erdkabel tendenziell wegen der Gefahr der Zerstörung von archäologischen Fundstätten aufgrund des flächigen Bodeneingriffs nachteilig zu werten im Vergleich zu einer Freileitung. Beides – die tendenzielle Eignung der Gefährdung von archäologischen Funden und die Berührung bekannter Grabhügel führen zu einem leichten Nachteil der Erdkabelvariante.
- Technische Schwierigkeiten beim Bau: Die Erdkabelvariante ist hier schon bauklassenbedingt im Nachteil, da mit dem Erdkabel vier Straßen gequert werden müssten und ein namenloser Graben, für den Graben und die Querung der Hasestraße sind voraussichtlich geschlossene Querungen erforderlich. Die wellige Topographie im Bereich Puschkental bereitet weitere Nachteile, die bei einer Freileitung nicht bestehen. Demgegenüber bewertet die Planfeststellungsbehörde die Belegenheit im Wasserschutzgebiet als neutral. Sowohl für den Mastbau in Schutzzone II des WSG Wellingholzhausen als auch für das Erdkabel in der Schutzzone IIIA sind besondere Schutzvorkehrungen und Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, sodass dieser Umstand nicht entscheidend zu Buche schlägt. Im Ergebnis besteht freilich kein Zweifel daran, dass hinsichtlich technischer Schwierigkeiten beim Bau die Freileitungsvariante im Vergleich zum Erdkabel im Vorteil ist.
- Kosten/Wirtschaftlichkeit: Es ist von deutlich höheren Kosten der Erdkabelvariante auszugehen. Nach dem Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045, Version 2023, 2. Entwurf ist derzeit überschlägig von Kosten in Höhe von 16 Mio. Euro für einen Kilometer Erdkabel und 5 Mio. Euro für einen Kilometer Freileitung auszugehen.
- Technische/Betriebliche Sicherheit: KÜS und Muffenstandorte erhöhen bei Erdkabeln grundsätzlich die Störanfälligkeit, sei es durch technische Einflüsse oder durch Einflüsse von außen. Da im



Schadensfall bei Freileitungen eine Reparatur leichter möglich ist, führt dies zu einem Vorteil der Freileitungsvariante.

Den Unterschieden in der Betroffenheit von raumordnerisch ausgewiesenen Vorsorgegebieten für Land- und Forstwirtschaft misst die Planfeststellungsbehörde keine entscheidende Bedeutung bei; ebenso ist die Betroffenheit bei Landschaftsschutzgebieten zwar leicht unterschiedlich, lässt aber für den Variantenvergleich keine ausschlaggebende Einordnung zu.

In der Gesamtschau verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht die mit der Variante PFW verbundenen Nachteile für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Landschaft. Entscheidend sind jedoch die Vorteile an anderer Stelle und die (geringere) Gewichtigkeit der Nachteile der Variante PFW im Vergleich zu den Vorteilen der Variante PKM2. Für das Schutzgut Mensch besteht deren Vorteil darin, dass für zwölf Außenbereichswohnhäuser, die von einer Abstandsunterschreitung im Bereich von 100 bis 200 m betroffen sind, eine solche bei der Erdkabelvariante entfielen. Dies bedarf jedoch auch einer Einordnung hinsichtlich der mit dem Freileitungsverlauf verbundenen Immissionsbelastungen. Auf dem Flurstück 170/17 und 2/12 der Flur 7 der Gemarkung Wellingholzhausen befindet sich eines der Wohnhäuser in der Nähe des Mastes Nr. 72, für welches die Immissionsbelastung errechnet wurde. Diese beträgt dort 0,2 kV/m elektrische Feldstärke und 2 µT magnetische Flussdichte, was 4 % bzw. 2 % bezogen auf die Grenzwerte der 26. BImSchV ausmacht. An den anderen Wohnhäusern innerhalb des 200 m-Absstandes der Freileitung stellt sich die Situation ähnlich dar. Auch die Geräuschbelastung ist gering, sie liegt an den Immissionsorten IO 1 (Puschental 16; nahe Mast 70/71) und IO 2 (Schützenstraße 77, nahe Mast Nr. 71 bis 73) bei 34 dB(A) bzw. 35 dB(A) und damit noch unterhalb der Irrelevanzschwelle nach Nr. 2.2 TA Lärm. Auch aus der visuellen Belastung durch die Annäherung von Masten an Wohnhäuser folgt nichts anderes. Diese kann freilich auch unterhalb der Schwelle der erdrückenden Wirkung eine optisch bedrängende Wirkung zur Folge haben, die in der Abwägung zu berücksichtigen ist, auch wenn sie nicht die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitet, worauf ggf. mit Ausgleichsansprüchen nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG zu reagieren wäre. Eine solche optisch bedrängende Wirkung setzt indes einige Erheblichkeit für ein konkretes Grundstück voraus. Die Masten der Leitung müssen sich bestimmten einzelnen Grundstücken so annähern, dass sie gerade deren Situation deutlich mitprägen⁷⁷. Das ist im vorliegenden Fall nicht so. Im Bereich der Variante PFW nähern sich vor allem vier Masten sehr nahe an Wohngebäude an: Mast 68 (59 m Höhe, Annäherung an zwei Wohngebäude mit 117 m und 140 m Entfernung), Mast Nr. 71 (rund 74 m Höhe mit Annäherung von 136 m an Wohnhaus), Mast Nr. 72 (67 m Höhe mit Annäherungen von 126 und 154 m Höhe) und Mast Nr. 75 (57 m Höhe mit Annäherung von 180 m). zu Mast Nr. 71 besteht von den betroffenen Wohnhäusern eine gewisse Sichtverschattung. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegt daher hier keine optisch bedrängende Wirkung vor, selbst wenn es so wäre, könnte auch diese im Wege der Abwägung überwunden werden. Insofern wiegen die Nachteile für das Schutzgut Mensch nicht keineswegs so schwer, dass sie nicht insgesamt im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Nichts anderes gilt für den Vorteil der Variante PKM2 beim Schutzgut Landschaft. Demgegenüber stünde ein erheblicher Flächenmehrverbrauch, vor allem an Flächen für landwirtschaftliche Zwecke. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt dabei, dass Grund und Boden nicht vermehrbar sind und deshalb damit tunlichst sparsam umzugehen ist. Die bauklassenbedingten Nachteile des Erdkabels – u.a. die höheren Kosten und die Nachteile bei der betrieblichen Sicherheit/Reparaturfähigkeit – dürfen zwar nicht von vornherein zu seinen Lasten gewertet werden, um den Erprobungszweck nicht zu gefährden. Anders ist aber, wenn für den Erprobungszweck genügend Raum bleibt⁷⁸. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Genehmigungsabschnitt an anderer Stelle bereits eine Erdverkabelung vorgesehen ist, bei der auch wesentlich mehr Wohnhäuser innerhalb der maßgeblichen Abstände betroffen sind. Hinzu kommt, dass das Mehrkostenverhältnis im vorliegenden Fall aufgrund der Kürze des Erdkabelabschnittes ungünstiger ist als bei längeren Kabelabschnitten,

⁷⁷ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris Rn. 70.

⁷⁸ BVerwG, Beschl. v. 30.01.2024 – 11 VR 6/23, juris Rn. 25.



was insb. auf die Kosten für die KÜS-Standorte zurückzuführen ist.

Zudem berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde noch einen weiteren Umstand, den die Variantenuntersuchung der Vorhabenträgerin nicht ausgeführt hat. Die bisherige Bestandsleitung Bl. 2310 trägt neben dem 220-kV-Stromkreis auch noch einen 110-kV-Stromkreis der Westnetz GmbH, der im Falle des Baus der Freileitung auf der 380-kV-Freileitung als Folgemaßnahme mitgenommen werden muss, weil die tragende 380-kV-Freileitung abgebaut wird. Im Falle der Erdverkabelung müsste dieser 110-kV-Stromkreis ebenfalls als Erdkabel verlegt werden, da die Bestandsleitung allein dafür nicht bestehen bleiben kann. Eine zusätzliche Erdverkabelung auch des 110-kV-Stromkreises müsste in einem zusätzlichen, parallelen Kabelgraben erfolgen, was zu erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden und höheren Kosten führen würde. In die Berechnungen für das Schutzgut Fläche im Variantenvergleich der Vorhabenträgerin ist diese zusätzliche Inanspruchnahme zwar eingeflossen. Die Planfeststellungsbehörde sieht die erforderliche Erdverkabelung des 110-kV-Stromkreises aber ungeachtet dessen als erwähnenswert und berücksichtigungsbedürftigen Nachteil an.

Schließlich führt die Berücksichtigung der Kriterien aus § 43 Abs. 3c Satz 1 EnWG zu keinem anderen Ergebnis. Eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme wird durch die Ausführung als Freileitung gewährleistet, weil sich diese schneller baulich realisieren lässt als das Erdkabel. Demgegenüber spräche für das Erdkabel eher der geradlinige Verlauf, für die Freileitung wiederum eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens. Für eine Erdverkabelung müsste zudem eine Planänderung durchgeführt werden, was unter Berücksichtigung der Verfahrensschritte und der erforderlichen Zeit zur Erstellung der Planunterlagen zu einer Verzögerung von mindestens einem Jahr führen würde, zusätzlich zu der Zeit, die ohnehin für den Bau eines Erdkabels zusätzlich benötigt wird.

2.2.3.3.3.2.2 Variantenbereich Borgloh

Für den Bereich Borgloh hat die Vorhabenträgerin zunächst sieben verschiedene Erdkabelvarianten – Borgloh K-Ost-1 (BKO1) Borgloh K-Ost-2 (BKO2), Borgloh K-Ost-3 (BKO3), Borgloh K-Ost-4 (BKO4), Borgloh K-West (BKW), Borgloh K-Mitte-1 (BKM1), Borgloh K-Mitte-2 (BKM2) miteinander verglichen und sodann die Vorzugserdkabelvariante BKO2 der zuvor ermittelten Vorzugsfreileitungsvariante BFO2Ü gegenübergestellt. (Unterlage 1.2 der Antragsunterlagen, S. 150). Im Ergebnis dessen ist die Vorzugsfreileitungsvariante BFO2Ü auch nach Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde vorzugswürdig, auch gegenüber anderen Erdkabelvarianten.

2.2.3.3.3.2.1 Vorzugswürdige Erdkabelvariante

Die sieben Erdkabelvarianten für den Bereich Borgloh, welche in der Unterlage 1.2 von der Vorhabenträgerin detailliert beschrieben wurden und worauf an dieser Stelle verwiesen sei, hat die Vorhabenträgerin in zwei Gruppen eingeteilt und aus diesen beiden Gruppen jeweils die beste Variante miteinander verglichen.

Maßgeblich für die Zusammenfassung in zwei Gruppen sind die jeweils identischen Ausgangs- und Endpunkte in den KÜS-Standorten, während sich der Leitungsverlauf im Übrigen unterscheidet. Deshalb wurden in der Gruppenbildung sachgerecht auch nur die Erdkabelverläufe ohne den Freileitungsanteil miteinander verglichen.

Demnach besteht die erste Gruppe aus den vier zwischen der KÜS Kirchstraße und der KÜS Langer Weg verlaufenden Varianten BKW, BKM1, BKM2 und BKO3. Die zweite Gruppe wird von den Varianten BKO1, BKO2 und BKO4 gebildet, die zwischen der KÜS Kirchstraße und den KÜS Uphöfener Feld, Nierenbach und Vessendorfer Straße verlaufen.



Aus der ersten Vergleichsgruppe hat sich die Variante BKM1 ergeben und aus der zweiten Vergleichsgruppe die Variante BKO2.

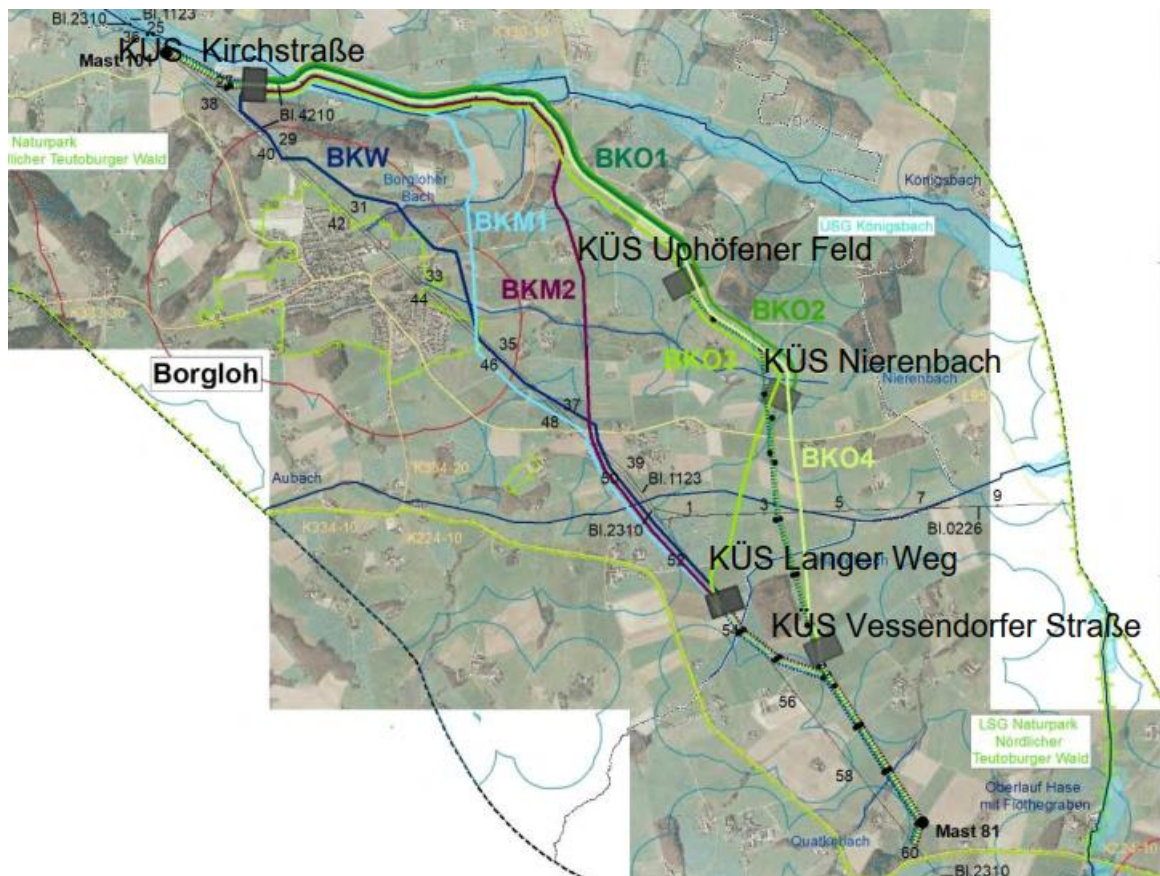


Abbildung 7: Überblick Erdkabel-Varianten Borgloh (Unterlage 1.2, S. 152); zusätzlich sind die KÜS-Standorte eingetragen.

In der ersten Gruppe der vier zwischen der KÜS Kirchstraße und der KÜS Langer Weg verlaufenden Varianten BKW, BKM1, BKM2 und BKO3 ist die Variante BKM1 auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde vorzugswürdig.

Zunächst sind die Unterschiede in der Länge gering. Variante BKW ist mit 4,1 km am kürzesten, danach folgen BKM1 mit 4,4 km, BKM2 mit 4,6 km und BKO3 mit rund 5 km. Daraus allein ergibt sich noch kein entscheidender Anhaltspunkt für die Wahl der besten Variante; allerdings erfüllen damit alle diese Varianten das Längenkriterium von mind. 3 km für einen wirtschaftlich und effizienten Teilabschnitt im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1. In teilweiser Übereinstimmung mit dem Variantenvergleich der Vorhabenträgerin geht die Planfeststellungsbehörde von folgender Bewertung hinsichtlich der Schutzgüter und zu vergleichenden Belange aus, soweit sich erwähnenswerte Unterschiede ergeben:

- Schutzgut Mensch: Die Unterschiede beim Schutzgut Mensch sind aufgrund der unterirdischen Verlegung gering, dass die Variante BKW ein Vorsorgegebiet für Erholung auf deutlich kürzerer Strecke quert, fällt nicht ins Gewicht, da eine Beeinträchtigung der Eignung als Vorranggebiet bzw. für die darauf bezogenen Nutzungen nicht ersichtlich ist.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Hier ist Variante BKO3 vorzugswürdig, weil sie – trotz ihrer Länge – weder wertvolle Biotope der Wertstufen IV und V noch wertvolle Waldbiotope quert. An zweiter Stelle folgt die Variante BKM2, vor allem deshalb, weil sie nur in geringem Umfang wertvolle Biotope betrifft (ca. 250 m²) und keine Waldbiotope. An dritter Stelle folgt die Variante BKM1, weil sie etwas mehr Fläche eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft in Anspruch nimmt.
- Schutzgut Fläche: Da hier nur Erdkabelvarianten verglichen werden und die Zahl der Muffen und die Fläche für die KÜS-Standorte gleich ist, ergibt sich die Rangfolge aus der Länge der Varianten, sodass



die kürzeste Variante BKW am besten abschneidet, Variante BKM1 am zweitbesten und Variante BKM2 auf dem dritten Platz.

- Schutzgut Boden: Die Rangfolge entspricht der beim Schutzgut Fläche.
- Schutzgut Wasser: Die Variante BKW erweist sich am vorteilhaftesten, weil sie nur vier Oberflächengewässer quert, während es bei den anderen Varianten sechs Gewässerquerungen sind und die Variante BKW außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Königsbaches verläuft. Außerdem verläuft Variante BKW außerhalb von grundwassernahen Böden. An zweiter Stelle folgt Variante BKM1, da die verbleibenden Varianten in größerem Umfang das Überschwemmungsgebiet des Königsbaches und grundwassernahe Böden queren.
- Schutzgut Klima/Luft: Alle Varianten sind gleichwertig, da sie Wald mit Klimaschutzfunktion meiden.
- Schutzgut Landschaft: Die Varianten BKM2 und BKM3 sind vorzugswürdig, da sie außerhalb von Waldgebieten verlaufen. Variante BKW erfordert mit 5.100 m² die mit Abstand größte Waldschneise.
- Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Die Variante BKM2 ist vorzugswürdig, da sie die wertvollen Plaggeneschböden am wenigsten in Anspruch nimmt, hier sind die Varianten BKW und BKO3 besonders ungünstig zu werten (je 2.380 m² im Vergleich zu 1.980 m² bei BKM1 und 1.870 m² bei BKM2)
- Technische Belange: alle Varianten queren mehrfach Gewässer, was aufgrund der Topographie Probleme verursacht. Die Vorhabenträgerin sieht bei Variante BKW einen entscheidenden Nachteil in zwei Waldquerungen, demgegenüber einen Vorteil der Variante BKW gegenüber anderen Varianten bei der Wirtschaftlichkeit aufgrund der geringen Zahl von Querungen und Nachteile für die Varianten BKM2 und BKM3 bei Reparaturen im Schadensfall aufgrund der Geländeneigung. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist hieraus aber – anders als von der Vorhabenträgerin angenommen – für keine der Varianten ein entscheidender Vorteil abzuleiten.
- Privatrechtliche Betroffenheiten: Variante BKW verursacht die geringste Betroffenheit, aufgrund der kürzeren Länge, gefolgt von Variante BKM1.

Auch wenn die Variante BKW bei vielen Prüfungspunkten am besten oder gut abschneidet, ist die Auswahl der Variante BKM1 als beste dieser vier Varianten auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gerechtfertigt. Zu Lasten der Variante BKW geht vor allem die Betroffenheit der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aufgrund der Waldquerung, was sich auch beim Schutzgut Landschaft negativ auswirkt. Auch die Beeinträchtigung der wertvollen Plaggeneschböden ist ungünstig zu bewerten. Für die Variante BKM1 spricht damit neben der Kürze der Trasse die gute Umweltverträglichkeit und die geringere Betroffenheit bei den Schutzgütern Fläche und Boden.

In der zweiten Gruppe der Varianten BKO1, BKO2 und BKO4 hat die Vorhabenträgerin die Variante BKO2 als vorzugswürdig ausgewählt. Zunächst sind alle drei Varianten mit einem Erdkabelanteil von 3 km (BKO1), 3,8 km (BKO2) und 5,2 km (BKO4) hinreichend lang, um einen wirtschaftlichen und effizienten Teilabschnitt im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG bilden zu können. In teilweiser Übereinstimmung mit dem Variantenvergleich der Vorhabenträgerin geht die Planfeststellungsbehörde von folgender Bewertung hinsichtlich der Schutzgüter und zu vergleichenden Belange aus, soweit sich erwähnenswerte Unterschiede ergeben:

- Schutzgut Mensch: Die Variante BKO4 ist hier vorzugswürdig, weil sich im zugehörigen Freileitungsabschnitt kein Wohnhaus in einer Entfernung von weniger als 200 m befindet, bei der Variante BKO2 ist es ein Wohnhaus, in der Variante BKO1 sind es drei Wohnhäuser. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier die Variante BKO2 wie die Vorhabenträgerin an zweiter Stelle, wobei der Entfernung von Wohnhäusern zur KÜS keine (allein) ausschlaggebende Bedeutung beizumessen ist. Entscheidender ist zu Lasten der Variante BKO1, dass geringe Abstand von Wohnhäusern und Masten zum Freileitungsteil (175 m/177 m, 113 m/131 m und 113 m/124 m). Mit nur einem betroffenen Wohnhaus/176 m Abstand) und einer Mastentfernung von 194 m ist die Variante BKO2 insofern deutlich besser als die Variante BKO1.



- Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt: Da der gesamte Raum zum landesweit bedeutsamen Brutvogellebensraum zählt, ist die Variante BKO4 aufgrund ihrer Kürze im Freileitungsteil zunächst im Vorteil gegenüber Variante BKO2, die wiederum deutlich im Vorteil gegenüber BKM1 ist. Bei den betroffenen Landschaftsschutzgebieten bestehen keine Unterschiede von Gewicht, können eventuell erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen erteilt werden, sodass es beim Vorrang der Variante BKO4 verbleibt.
- Schutzgut Fläche: aufgrund des geringeren Flächenverbrauches für Masten und Muffen ist die Variante BKO4 gefolgt von BKO2 am günstigsten.
- Schutzgut Boden: Hier sieht die Planfeststellungsbehörde zunächst keinen nennenswerten unterschied bei der Inanspruchnahme von Plaggeneschböden durch die KÜS, denn hier kann für alle Varianten ein Wert von 16.000 m² als ausreichend angesehen werden. Entscheidend ist daher die Querung fruchtbarer Böden im Erdkabelanteil, der bei Variante BKO1 am geringsten ist (ca. 1.550 m, gefolgt von Variante BKO2 mit 2.450 m und Variante BKO4 mit 3.650 m, sodass die Variante BKO1 leicht im Vorteil ist.
- Schutzgut Wasser: BKO1 und BKO2 sind vorzugswürdig, da sie aufgrund des höheren Freileitungsanteils bei der Querung von Gewässern besser abschneiden.
- Schutzgut Landschaft: Aufgrund des kürzeren Freileitungsabschnittes ist Variante BKO4 am günstigsten.
- Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Da sich Variante BKO1 an ein Denkmal stärker annähert als die anderen Varianten, ist hier zunächst ein Nachteil zu erkennen. Hinsichtlich der Betroffenheit der kulturgeschichtlich bedeutsamen Plaggeneschböden sieht die Planfeststellungsbehörde kein eindeutiges Ergebnis, weil sich günstigere Effekte bei Masten und Erdkabelanteilen mit denen bei der KÜS überlagern und teilweise gegenseitig aufheben. Insofern ist hier keine der Varianten als vorzugswürdig einzustufen.
- Technische Belange: alle Varianten queren mehrfach Gewässer, was aufgrund der Topographie Probleme verursacht. Aufgrund des geringeren Erdkabelanteils ist hier Variante BKO1 besser als Variante BKO2 und diese besser als Variante BKO4. Gleiches gilt aufgrund der Länge der Erdkabelanteile hinsichtlich Kosten und Wirtschaftlichkeit und der Anlagensicherheit aufgrund der geringeren Muffenanzahl. Dafür ist die Straßenanbindung der KÜS Nierenbach und Langer Weg besser als die der KÜS Uphöfener Feld, was für Reparaturen und Schadensfälle wichtig ist. Im Unterschied zur Vorhabenträgerin sieht die Planfeststellungsbehörde auch hier keinen entscheidenden Vorteil einer der geprüften Varianten.
- Vorsorgegebiet Landwirtschaft: Die Unterschiede hier sind kaum relevant, da sich Beeinträchtigungen im Erdkabelbereich auf die Bauzeit beschränken und die Zahl der Masten zwar unterschiedlich ist, die daraus resultierenden Flächenentzüge für die Landwirtschaft insgesamt aber als geringfügig anzusehen sind.
- Privatrechtliche Betroffenheiten: Betrachtet man die Belastung mit Schutzstreifen in Summe, schneidet Variante BKO4 am besten ab mit einer Belastung von rund 19 ha, während es bei Variante BKO2 21,6 ha sind und bei Variante BKO1 23,1 ha sind. Das verteilt sich jedoch unterschiedlich auf Schutzstreifen von Freileitung und Erdkabel. Im Ergebnis ist hier die Variante BKO2 am besten, weil bei ihr der Anteil an Freileitungsschutzstreifen in der Mitte der Varianten liegt, die Beeinträchtigung von Freileitungsschutzstreifen aber etwas weniger schwer wiegt als bei Erdkabeln. Im Vergleich zur Variante BKM1 gibt dann aber den Ausschlag, dass für die Variante VKM2 zwei Masten weniger benötigt werden, was sich hinsichtlich der real beim Eigentümer verbleibenden nutzbaren Fläche als günstiger erweist.

Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde keine eindeutigen Vorteile für eine der geprüften Varianten, aufgrund derer sich eine Variante als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnte. In Anwendung von § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG ist es daher zulässig, die Variante BKM2 auszuwählen, da sich die beiden anderen Varianten jedenfalls nicht als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten,



selbst wenn die Betrachtungen und Untersuchungen noch einmal weiter vertieft werden.

In dem nun vorzunehmenden abschließenden Vergleich zur Ermittlung des vorzugswürdigen Erdkabelabschnittes im Bereich Borgloh bewertet die Planfeststellungsbehörde die beiden Varianten BKM1 (Gesamtlänge 6,9 km, davon 4,6 km Erdkabel) und BKO2 (Gesamtlänge 7,1 km, davon 4 km Erdkabel) auf der Basis des Vergleichs der Vorhabenträgerin wie folgt:

- Schutzgut Mensch: Die Vorhabenträgerin sieht hier Variante BKM1 insgesamt als vorzugswürdig. Zwar befindet sich im zugehörigen Freileitungsabschnitt der Variante BKO2 nur ein Wohnhaus in einer Entfernung von weniger als 200 m befindet (176 m mit 194 m Entfernung zum Mast), bei der Variante BKM1 sind es zwei Wohnhäuser (Entfernung Häuser 152 m und 177 m, Entfernungen Masten 182 m und 180 m). Anders als die Vorhabenträgerin wertet die Planfeststellungsbehörde die Belegenheit von Wohnhäusern im Umfeld der KÜS Nierenbach (Variante BKO2, 13 Wohnhäuser) und der KÜS Vessendorfer Straße (BKM1, 2 Wohnhäuser) auch nicht als allein ausschlagend; da aber der Unterschied – 13 Wohnhäuser bei der KÜS Nierenbach und zwei Wohnhäuser bei der KÜS Vessendorfer Straße – besonders groß ist und die Annäherrungen an die KÜS Nierenbach auch recht nahe sind (u.a. 180 m, 200 m, 206 m, 216 m und 218 m – alle anderen Wohnhäuser sind noch etwas weiter entfernt) sieht die Planfeststellungsbehörde hier beide Varianten als zumindest gleichrangig an, mit einem allenfalls leichten Vorteil für die Variante BKM1.
- Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt: Die Variante BKO2 hat einen deutlichen Vorteil bei der Betroffenheit von Waldbiotopen durch den Schutzstreifen von Freileitung und Erdkabel (1.170 m² zu 2.460 m²), weil sie keine Kompensationsflächen betrifft (bei Variante BKM1 auf 38 m) und weil weniger linienhafte Vorranggebiete Biotopverbund gequert werden. Insgesamt ist Variante BKO2 leicht im Vorteil, Nachteile aufgrund etwas höherer Gesamtlänge ändern daran nichts
- Schutzgut Fläche: aufgrund des geringeren Flächenverbrauches ist Variante BKM1 vorzugswürdig, sie entzieht weniger Fläche dauerhaft einer anderen Nutzung.
- Schutzgut Boden: Variante BKO2 ist vorzugswürdig, da Variante BKM1 auf längerer Strecke fruchtbare Böden quert (+ 300 m), auch wenn in der Variante BKO2 zwei Masten mehr auf fruchtbaren Böden stehen. Dafür beansprucht BKM1 auch mehr Plaggeneschböden (Querung + 430 m) und es stehen auch zwei Masten mehr als in Variante BKO2 im Plaggenesch.
- Schutzgut Wasser: Variante BKM1 ist vorzugswürdig, weil Variante BKO2 in höherem Umfang das Überschwemmungsgebiet des Königsbaches quert (+ 400 m). Dies, sowie die grundwassernahen Böden führen jedoch nur zu bauzeitlichen Betroffenheiten.
- Schutzgut Landschaft: Aufgrund des kürzeren Freileitungsabschnittes ist Variante BKM1 im Ergebnis am günstigsten.
- Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Da sich Variante BKM1 mit der KÜS Vessendorfer Straße an ein Baudenkmal auf 395 m annähert (Hofanlage), sieht die Vorhabenträgerin hier einen Nachteil der Variante BKM1. Die KÜS Kirchstraße nähert sich ebenfalls an eine Hofanlage an, das gilt aber für beide Varianten. Die Planfeststellungsbehörde schätzt die Betroffenheit des Denkmals on Variante BKM1 aufgrund der Entfernung von 400 m als nicht entscheidungserheblich ein und sieht somit beide Varianten gleichrangig.
- Technische Belange: die Variante BKO2 ist im Vorteil da der kürzere Erdkabelabschnitt geringere bautechnische Schwierigkeiten bereitet. Das schlägt sich ebenso bei Kosten, Wirtschaftlichkeit und Betriebssicherheit nieder.
- Vorsorgegebiet Landwirtschaft: Die Unterschiede hier sind kaum relevant, da sich Beeinträchtigungen im Erdkabelbereich auf die Bauzeit beschränken und die Zahl der Masten zwar unterschiedlich ist, die daraus resultierenden Flächenentzüge für die Landwirtschaft insgesamt aber als geringfügig anzusehen sind.
- Privatrechtliche Betroffenheiten: Die Unterschiede bei Flächeninanspruchnahmen, Schutzstreifen usw. unterscheiden sich nicht wesentlich, sodass beide Varianten insofern gleichrangig sind.



In der Gesamtschau sieht die Planfeststellungsbehörde einen Vorteil für die Variante BKO2, wenngleich der Abstand beider Varianten zueinander nicht sehr groß ist. Bei dem wichtigen Schutzgut Mensch schneidet die Variante BKO2 nicht bzw. nicht wesentlich schlechter ab, bei den ebenfalls wichtigen Schutzgütern Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden ist die Variante sogar im Vorteil. Da es sich um den Vergleich von zwei Erdkabelvarianten miteinander handelt, die hinsichtlich des Anteils der Länge des Erdkabels vergleichbar sind, darf dem Kriterium der technischen Belange (unter Einschluss bautechnischer Schwierigkeiten, Kosten, Betriebssicherheit) ein größeres Gewicht eingeräumt werden. Das rechtfertigt es, die Variante BKO2 trotz ihrer Vorteile beim Schutzgut Fläche und Landschaft zurückzustellen, zumal der Unterschied der Freileitungsanteile nicht sehr hoch ist.

Jedenfalls wäre auch in Anwendung von § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG – ohne das es darauf ankommt – davon auszugehen, dass sich die Variante BKM1 jedenfalls nicht als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnte.

2.2.3.3.3.2.2 Vorzugswürdigkeit der Freileitungsvariante BFO2Ü gegenüber der Erdkabelvariante BKO2

Im Vergleich zwischen der Freileitungsvariante BFO2Ü und der Erdkabelvariante BKO2 erweist sich die Freileitung als vorzugswürdige Variante.

Beide Varianten lassen sich kurz noch einmal wie folgt zusammenfassen:

Die insgesamt ca. 7,1 km lange Erdkabelvariante BKO2 beginnt an Mast Nr. 81 mit einem ca. 2,6 km langen Freileitungsabschnitt, der dem der Freileitungsvarianten BFO, BFO1, BFO2W, BFO2Ü und BFO3 entspricht, bis zur KÜS Nierenbach. Der dort beginnende ca. 4 km lange Erdkabelabschnitt verläuft zunächst kurz in nordöstliche, sodann in nordwestliche Richtung bis zur KÜS Kirchstraße und umgeht so den Ortsteil Borgloh – mit mehreren kleineren Verschwenkungen – weiträumig. An der KÜS Kirchstraße schließt sich ein ca. 470 m langer Freileitungsabschnitt bis Mast Nr. 101 an.

Die Freileitungsvariante BFO2Ü – im zu vergleichenden Bereich beginnt ebenfalls am Mast Nr. 81 und hat eine Gesamtlänge von 6,85 km. In weiten Teilen verläuft sie ebenso wie die Variante BKO2, lediglich in einem Teilbereich nordöstlich von Borgloh verläuft die Erdkabelvariante noch etwas weiter abseits des Ortes Borgloh.

Ausgehend vom Variantenvergleich der Vorhabenträgerin bewertet die Planfeststellungsbehörde die Varianten hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter zunächst wie folgt:

- Schutzgut Mensch: Die Freileitungsvariante BFO2Ü unterschreitet den 200 m-Abstand zu neun Wohnhäusern (nach Hinweis des Einwenders Nr. 36 sind es tatsächlich zehn Wohnhäuser), während dies beim Freileitungsteil der Erdkabelvariante BKO2 nur bei einem Haus der Fall ist. Die Vorhabenträgerin sieht des Weiteren durch die Betroffenheit von 20 Wohnhäusern im 400 m Umkreis der beiden KÜS einen entscheidenden Nachteil der Erdkabelvariante BKO2, der zu einem maßgeblichen Vorteil der Variante BFO2Ü führt. Dieser Einschätzung folgt die Planfeststellungsbehörde – wie schon an anderen Stellen des Variantenvergleichs – nicht uneingeschränkt, weil eine KÜS bei einer Entfernung bis 400 m nicht den gleichen optisch-bedrängenden Effekt hat wie eine Freileitung oder ein Mast, der oft wesentlich höher ist. Für das Schutzgut Mensch ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aber entscheidend, dass nur die Freileitungsvariante neben Rückbau der 220-kV-Freileitung Bl. 2310 auch den Vorteil des Rückbaus der 110-kV-Freileitung Bl. 1123 in Borgloh hat. Diese verläuft dort auf einer Strecke von 1.950 m im Innenbereich und betrifft eine Vielzahl von Wohngebäuden, die in teils unmittelbarer Nähe stehen, weshalb sich letztendlich ein Vorteil zu Gunsten des Schutzgutes Mensch ergibt.
- Schutzgut Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt: die Erdkabelvariante BKO2 ist hier im Vorteil, da sie geringer in wertvolle Waldbiotope eingreift (1.173 m² im Vergleich 2.907 m² bei Variante BFO2Ü). Einen deutlichen Vorteil hat die Erdkabelvariante auch bei den von der Fläche des Schutzstreifens betroffenen Waldbiotopen (1.173 zu 18.309 m²).



- Schutzgut Fläche: Der Flächenverbrauch der Freileitungsvariante BFO2Ü beläuft sich auf 3.570 m² für die 21 Maststandorte, während es bei der Erdkabelvariante im Freileitungsteil 1.870 m² sind, zu denen aber noch die KÜS-Standorte und Muffen (letztere 320 m²) kommen, für welche die Planfeststellungsbehörde einen geringeren Flächenansatz von 16.000 m² je KÜS wählt. Das ergibt 34.190 m² Fläche – rund zehnmal so viel wie bei der Freileitungsvariante. Daran würde sich im Übrigen auch nicht viel ändern, wenn die KÜS aufgrund eines anderen Anlagendesigns noch kleiner ausfallen könnte. Soweit von Einwenderseite auf kleinere Anlagen in einer Größenordnung von rund 7.000 m² verwiesen wurde, bliebe es immer noch beim erheblichen Nachteil der Variante BKO2 für das Schutzgut Fläche. Insofern kommt es nicht (mehr) darauf an, dass durch den Rückbau der Bl. 2310 und der Bl. 1123 in Borgloh rund 5,6 ha Fläche frei werden.
- Schutzgut Boden: Die Freileitung BFO2Ü ist auch beim Schutzgut Boden vorteilhaft, weil nur punktuell schutzwürdige Böden betroffen sind. Durch die beiden erforderlichen KÜS-Standorte werden auch schutzbedürftige Böden und Plaggeneschböden in höherem Umfang in Anspruch genommen. Dabei sind die von der Vorhabenträgerin angegebenen Zahlen aufgrund des geringeren Größenansatzes der KÜS zu reduzieren, was am Ergebnis aber nichts ändert. Durch die Beseitigung von Maststandorten der zurückgebauten Bestandsleitungen kommt es zudem zu einer Entsiegelung.
- Schutzgut Wasser: die Variante BFO2Ü ist beim Schutzgut Wasser ebenso vorteilhaft, da das Überschwemmungsgebiet des Königsbaches geringer beansprucht wird, keine Eingriffe in Oberflächengewässer erfolgen und nur an den Maststandorten grundwassernahe Böden betroffen sind.
- Schutzgut Landschaft: Beim Schutzgut Landschaft ist die Erdkabelvariante BKO2 gegenüber der Freileitung im Vorteil. Durch den Rückbau der Bestandsleitung kann das nicht kompensiert werden, da die Masten der neuen Leitung höher ausfallen werden.
- Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Beide Varianten sind gleichwertig. Die Freileitungsvariante nähert sich an zwei Baudenkmale an (auf 127 und 220 m); allerdings führt der Rückbau der Bestandsleitung zu einer Entlastung für mehrere Denkmäler. Das begründet zwar, soweit denkmalrechtlich genehmigungspflichtige Sachverhalte vorliegen, nicht die Zulässigkeit der Annäherung an andere Denkmäler, ist aber für die fachplanerische Abwägung relevant. Die von der Vorhabenträgerin angenommene Beeinträchtigung eines Denkmals durch die KÜS Kirchstraße (auf 380 m) in der Erdkabelvariante ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht von ausschlaggebender Bedeutung.
- Technische Belange: In technischer Hinsicht ist die Freileitungsvariante BFO2Ü bauklassenbedingt ersichtlich vorteilhaft, ebenso hinsichtlich Kosten und Wirtschaftlichkeit sowie betrieblicher Sicherheit.
- Kommunale Betroffenheit: Durch den Rückbau der Bestandsleitung im Innenbereich ergeben sich für den Ort Borgloh Entwicklungsmöglichkeiten.
- Privatrechtliche Betroffenheiten: Die Freileitung nimmt insgesamt eine Schutzstreifenfläche von 33,6 ha in Anspruch; die Erdkabelvariante benötigt 15,7 ha für den Freileitungsteil, 12,3 ha für den Erdkabelteil und ca. 3 ha für die KÜS (korrigierter Ansatz). Da aber durch den Rückbau der Bestandsleitung Flächen freigegeben werden, ergibt sich letztendlich ein Vorteil für die Freileitung. Zum gleichen Ergebnis führt eine qualitative Betrachtung unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Beeinträchtigungen für die Flächennutzbarkeit bei einem Erdkabelschutzstreifen etwas schwerer wiegen als bei einem Freileitungsschutzstreifen.

Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung zeigt sich, dass die Vorteile der Freileitungsvariante bei weitem überwiegen. Einen wesentlichen Vorteil vermag die Erdkabelvariante nur beim Schutzgut Landschaft aufzuweisen. Selbst beim Schutzgut Mensch ist aufgrund der Entlastungswirkung durch den Rückbau der Bestandsleitungen ein Vorteil für die Freileitungsvariante gegeben. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht die Wirkungen auf die zehn Außenbereichswohngebäude und ihre Bewohner, die künftig innerhalb des 200 m-Abstandes zur Freileitung liegen werden. Allerdings betragen die Abstände zur Leitung in allen Fällen mehr als 100 m (mind. 114 m; im Durchschnitt 149 m); die Entfernung zu den Masten in diesem Bereich beträgt mind. 143 m, im Durchschnitt 162 m. im



Bereich zwischen Mast Nr. 88 und Mast Nr. 98 sind die meisten Masten nicht höher als 60 m, nur die Masten mit Nr. 94 und Nr. 95 erreichen mit einer Höhe von 82,5 m und 77,25 m ein höheres Maß. Gerade diese Masten sind aber von den nächsten Wohnhäusern hinreichend entfernt (162 m, 197 m, 194 m und 198 m), sodass für die betroffenen Wohngebäude auch keine erdrückende oder optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Bei der gegebenen Entfernung ist auch die Immissionsbelastung vergleichsweise gering; sie liegt im einstelligen Prozentbereich der Grenzwerte der 26. BImSchV. Die fachplanungsrechtliche Abwägung gebietet aber, auch diese Umstände mit ihrem geringeren Gewicht den Vorteilen der Freileitungsvariante insb. für den Ortsbereich von Borgloh gegenüberzustellen⁷⁹. Die Übrigen erwähnten Vorteile verstärken dieses Ergebnis noch.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt weiterhin nicht, dass ein Teil der Nachteile der Erdkabelvariante bauklassenbedingt sind (Kosten, technische Belange etc.). Selbst wenn man dies aber außen vorlässt, wäre die Freileitungsvariante aufgrund der Vorteile im Bereich Fläche, beim Schutzgut Mensch und bei kommunalen Belangen noch vorteilhaft.

Auch die Berücksichtigung der Kriterien aus § 43 Abs. 3c Satz 1 EnWG führt zu keinem anderen Ergebnis. Eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme wird durch die Ausführung als Freileitung gewährleistet, weil sich diese schneller baulich realisieren lässt als das Erdkabel. Was den geradlinigen Verlauf angeht, unterscheiden sich beide Varianten nicht wesentlich. Für die Freileitung spricht wiederum eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens. Für eine Erdverkabelung müsste zudem eine Planänderung durchgeführt werden, was unter Berücksichtigung der Verfahrensschritte und der erforderlichen Zeit zur Erstellung der Planunterlagen zu einer Verzögerung von mindestens einem Jahr führen würde, zusätzlich zu der Zeit, die ohnehin für den Bau eines Erdkabels zusätzlich benötigt wird.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben bereits einen 8,9 km langen Erdkabelabschnitt aufweist. Auch wenn der Gesetzgeber Erdverkabelungen als Pilotprojekte gerade ermöglichen wollte, darf dies nicht dazu führen, dass am Ende in einem bestimmten, im EnLAG aufgeführten Vorhaben das Erdkabel den Regelfall bildet.

Zuletzt weist die Planfeststellungsbehörde noch darauf hin, dass die vorstehend beschriebenen Vorteile einer Freileitungsvariante auch dann bestehen bleiben, wenn anstelle der Erdkabelvariante BKO2 eine andere Variante vorzugswürdig wäre. Dies resultiert aus dem deutlichen Vorsprung der Freileitungsvariante, den auch eine andere Erdkabelvariante nicht „einholen“ könnte. Dies beruht insb. auch auf dem Umstand, dass nur bei der einer Freileitungsvariante auch der Rückbau der 110-/220-kV-Bestandsleitung möglich wäre.

2.2.3.3.3.2.3 Weitere Bereiche

Weitere Bereiche, die sich für eine Erdverkabelung anbieten würden bzw. für welche die Erdverkabelung eine nach derzeitigem Stand des Verfahrens vorzugswürdige Variante sein könnte, sind nicht gegeben.

2.2.3.3.4 Vollwandmasten

Die Vorhabenträgerin hat auch den Einsatz von Vollwandmasten geprüft. Dabei handelt es sich um Masten, die nicht aus einer Gitterkonstruktion bestehen, sondern bspw. aus einem Stahlurm, vergleichbar dem einer Windkraftanlage, an dessen Seiten armartig angebrachte Traversen die Leiterseile tragen. Allerdings wurde dies von der Vorhabenträgerin aus folgenden Gründen verworfen: Der für das Vorhaben erforderliche 110-/380-kV-Masttyp als Vollwandmast befindet sich noch in der Entwicklungsphase. Zudem soll mit dem größeren Einsatz von Vollwandmasten zwecks Risikominimierung bis zum Vorliegen von konkreten

⁷⁹ BVerwG, Urt. v. 21.03.2023 – 4 A 9/21, juris, Rn. 36 a.E.



Betriebserfahrungen noch gewartet werden. Gegen den Einsatz von Vollwandmasten spricht weiterhin, dass diese aufgrund ihres optischen Erscheinungsbildes mit größeren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Wohnumfeldschutzes einhergehen. Diese Einschätzung teilt die Planfeststellungsbehörde, zumal mit Vollwandmasten auch kein eindeutig erkennbarer Vorteil einhergeht.

2.2.3.4 Äußere Planungsgrenzen

Als zwingende rechtliche Vorgaben, die durch eine Abwägung schlechterdings nicht überwunden werden können, berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde die Ziele der Raumordnung (2.2.3.4.1), die Anpassungspflicht nach § 7 BauGB (2.2.3.4.2), baurechtliche Vorgaben (2.2.3.4.3), das Denkmalschutzrecht (2.2.3.4.4), das Straßen- und Wegerecht (2.2.3.4.5), das Luftverkehrsrecht (2.2.3.4.6), den Gewässer- und Grundwasserschutz (2.2.3.4.7), die Anlagensicherheit (2.2.3.4.8), Immissionsschutzrechtliche Vorgaben (2.2.3.4.9), Naturschutz- und Landschaftspflege (2.2.3.4.10). Im Einzelnen:

2.2.3.4.1 Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums; § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen; § 7 Abs. 1 Satz 4 ROG. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Für das planfestgestellte Vorhaben ist das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der geänderten Fassung vom 07.09.2022 (im Folgenden: „LROP 2022“)⁸⁰ maßgebend, welches unter Abschnitt 4.2.2 Regelungen für die Energieinfrastruktur enthält. In diesem Zusammenhang sind die Ziele der Raumordnung durch Fettdruck gekennzeichnet, während den übrigen Regelungen die Wirkung von Grundsätzen zukommt, Satz 2 der Präambel zum LROP 2022. Als Abwägungsbelang erfahren Letztere unter 2.2.3.6.1 eine nähere Betrachtung. Maßgebend ist weiterhin das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück vom 04.10.2004⁸¹ in Gestalt seiner 1. Änderung (Einzelhandel) vom 30.11.2010 sowie der 2. Änderung (Energie) vom 31.01.2014 (im Folgenden: „RROP 2004“), das gemeinsam mit dem LROP 2022 die Grundlage für die Beurteilung und Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Landkreis Osnabrück bildet. In diesem finden sich unter D 3.5 Regelungen für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz. Dies vorausgeschickt, stellt sich die Situation wie folgt dar:

Gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziff. 07 Satz 1 LROP 2022 sind – als Ziel der Raumordnung – für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz bestimmte, in Anlage 2 zum LROP 2022 als Vorranggebiet „Leitungstrasse“ festgelegte Trassen gesichert. Die Anlage 2 sieht dabei u.a. ein Vorranggebiet vom Pkt. Königsholz an der Landesgrenze Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis

⁸⁰ Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO) i.d.F. v. 26.09.2017, Nds. GVBl. 2017, 378; zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds v. 07.09.2022, Nds. GVBl. 2022, 521.

⁸¹ Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück in der am 04.10.2004 durch den Kreistag beschlossenen, am 29.12.2004 durch die Bezirksregierung Weser-Ems und am 03.03.2005 durch das Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Regierungsvertretung Oldenburg, genehmigten und am 09.04.2005 durch Bekanntmachung in der Neuen Osnabrücker Zeitung in Kraft getretenen Fassung.



zur Umspannanlage Lüstringen vor. Gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziff. 08 Satz 1 LROP 2022 sind für das planfestzustellende Vorhaben als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich. Nach der Begründung des LROP 2022 ist zur Einführung des von Gütersloh kommenden südlichen Leitungsabschnitts in die Umspannanlage Osnabrück/Lüstringen eine Teilerdverkabelung vorzusehen⁸². Unter Abschnitt 4.2.2 werden an verschiedenen Stellen weitere Ziele der Raumordnung für neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen formuliert. Dabei sieht Ziff. 06 Satz 1 und 3 bestimmte Abstände zu Wohngebäuden bzw. zu bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht im Außenbereich liegen, vor. Als Grundsatz der Raumordnung sind nach Satz 6 neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen ebenfalls so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird (dazu unter 2.2.3.6.1).

Das planfestgestellte Vorhaben liegt größtenteils innerhalb des in der Anlage 2 LROP 2022 ausgewiesenen Trassenverlaufs. Ausnahmen hiervon gelten zum einen für die Bereiche Placke und Borgloh, in denen das Vorranggebiet Leitungstrasse entlang der Bestandstrasse verläuft. Ausweislich der Begründung des LROP 2022 bedeutet dies allerdings nicht, dass eine Leitungstrasse entlang der Bestandstrasse nach den Erwägungen des Raumordnungsgebers die raum- und umweltverträglichere Alternative ist. Vielmehr heißt es in der Begründung:

„In den Bereichen Borgloh (Gemeinde Hilter) und Wellingholzhausen-Placke (Stadt Melle) quert das Vorranggebiet den 400 m-Abstandsbereich zu Wohngebäuden gemäß Ziffer 06 Satz 1. Im Planfeststellungsverfahren ist deshalb eine Teilerdverkabelung zu prüfen.“⁸³

Dieser Verpflichtung ist die Planfeststellungsbehörde nachgekommen; auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2 wird verwiesen. Eine weitere Abweichung zum Vorranggebiet Leitungstrasse erfolgt im Teilerdverkabelungsabschnitt zwischen der KÜS Steingraben und der BAB A 30 bei Uphausen Eistrup und dient der Vermeidung einer Inanspruchnahme des Waldbereiches südlich des Rochusberges.

Die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen, Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 5 LROP 2022. Das für das planfestgestellte Vorhaben einschlägige RROP 2004 weist demgegenüber in D 3.5 Ziff. 03 i.V.m. den zeichnerischen Festlegungen des RROP 2004 zwar regional bedeutsame Elektro-Leitungen auf, enthält aber noch nicht explizit die künftige 380-kV-Höchstspannungsleitung und damit das planfestgestellte Vorhaben. Mit Blick auf § 13 Abs. 2 ROG ist jedoch die fehlende Anpassung an Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 1 LROP 2022 i.V.m. Anlage 2 LROP 2022 unmaßgeblich⁸⁴, zumal das LROP als jüngerer und höherrangiges Recht Anwendungsvorrang genießt.

Als Ziel der Raumordnung sind die Trassen für neu zu errichtende Hochspannungsfreileitungen – wie bereits erwähnt – nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 überdies so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mind. 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen (lit. a)) und diese Gebiete dem Wohnen dienen (lit. b)). Dabei sind neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen im Sinne des Satzes 1 der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse. Gleiches gilt nach Satz 3 für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insb. Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen. Dabei ist der Abstand gemäß 4.2.2 Ziff. 06 Satz 4 LROP 2022 auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß

⁸² Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 185.

⁸³ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 183.

⁸⁴ Vgl. HessVGH, Urt. v. 21.08.2009 – 11 C 318/09.T, juris, Rn. 805 f.



§ 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist. Nach Satz 5 kann dieser Abstand jedoch ausnahmsweise unterschritten werden, wenn ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist (lit. a)) oder keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht (lit. b)). Hiermit steht das planfestgestellte Vorhaben im Einklang.

In diesem Zusammenhang ist zunächst vorzuschicken, dass mit Blick auf den eindeutigen Wortlaut des Abschnitts 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1 LROP 2022 der Anwendungsbereich der Mindestabstände auf Höchstspannungsfreileitungen, das heißt Freileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV beschränkt ist, jene insoweit nicht für den Teilneubau bzw. die Teiländerung der 110-kV-Freileitung gelten. Im Übrigen wird der Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und überbaubaren Grundstücksflächen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich liegen, im gesamten Trassenabschnitt eingehalten. Dasselbe gilt bezogen auf die genannten sensiblen Nutzungen. Maßgebend ist hierbei grundsätzlich der Abstand von der Trassenmitte bis zur Gebäudekante eines Wohngebäudes⁸⁵. Etwas anderes gilt ausschließlich im Fall von Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 4 LROP 2022, für den abweichend der Abstand von der Trassenmitte bis zur überbaubaren (Wohn-)Grundstücksfläche ausschlaggebend ist. Dass hier unbebaute, aber überbaubare Grundstücksflächen vorliegen, auf denen die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 4 LROP 2022 nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB zulässig sind, ist hier weder durch Einwander oder betroffene Kommunen vorgetragen noch ersichtlich.

Nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 7 LROP 2022 hat der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. Nach Satz 8 meint Ausbau die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau. Diesem Ziel der Raumordnung wird das Vorhaben gerecht. Soweit es vom bestehenden Trassenverlauf abweicht, ist dies der Einhaltung der Abstandsvorgaben aus Ziff. 06 Satz 1 bzw. der Optimierung des in Ziff. 06 Satz 6 normierten Wohnumfeldschutzes geschuldet. Abweichungen zu diesem Zweck sind zulässig, da eine Trasse insb. dann nicht geeignet ist, wenn der Wohnumfeldschutz nach Maßgabe der Ziff. 06 nicht eingehalten werden kann oder ein Verstoß gegen die Bestimmungen zum Arten- und Gebietsschutz nach Naturschutzrecht vorliegt⁸⁶.

2.2.3.4.2 Anpassungspflicht nach § 7 BauGB

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Vorgaben des § 7 Satz 1 BauGB. Danach haben öffentliche Planungsträger, die nach § 4 oder § 13 BauGB beteiligt worden sind, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Als öffentlicher Planungsträger kommt hierbei auch ein privatrechtlicher Vorhabenträger in Betracht, wenn das Vorhaben als im öffentlichen Interesse liegend anzusehend ist, es der Anwendung des § 38 BauGB unterliegt und der festgestellte Plan Grundlage von Enteignungen sein kann⁸⁷. Dies gilt insb. vor dem Hintergrund, dass der Vorhabenträger als Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V.m. der Anlage 17 der Verwaltungsvorschrift zum Baugesetzbuch (VV-BauGB)⁸⁸ als Stromversorgungsunternehmen im Rahmen der Bauleitplanung zu beteiligen war.

⁸⁵ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 99.

⁸⁶ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 95.

⁸⁷ HessVGH, Urt. v. 28.06.2005 – 12 A 3/05, juris, Rn. 42; *Runkel*, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Losebl. (Stand: Okt. 2017), § 7, Rn. 4a.

⁸⁸ VV-BauGB vom Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit v. 02.05.1988 (Nds. MBl. 1988, 547).



In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Anpassung der Fachplanung an die einzelnen Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht im Sinne einer rechtssatzmäßigen Anwendung („Vollzug“) derselben, sondern als planerische Fortentwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Grundkonzeption der Gemeinde zu verstehen ist⁸⁹. Mit dem Begriff des Entwickelns ist eine gewisse Gestaltungsfreiheit verbunden, soweit die Planung nicht der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans widerspricht und sich die Abweichungen vom Flächennutzungsplan aus dem Übergang in eine stärkere verdeutlichende Planstufe rechtfertigen⁹⁰.

Ausgehend davon steht das planfestgestellte Vorhaben mit der Anpassungspflicht des § 7 Satz 1 BauGB im Einklang. In den meisten der für das Vorhaben maßgeblichen Flächennutzungsplänen ist die Bestandstrasse schon nachrichtlich übernommen. Sofern von dem nachrichtlich dargestellten Verlauf durch das Vorhaben abgewichen wird, ist dies Folge der Einhaltung der von der Raumordnung geforderten Mindestabstände (s. unter 2.2.3.4.1). Ein Widerspruch zu den Ausweisungen der Flächennutzungspläne ergibt sich hierdurch nicht. Denn sowohl in inhaltlicher als auch in räumlicher Sicht ist der Anpassungspflicht regelmäßig bei der Darstellung von Leitungstrassen ein gewisser Gestaltungsspielraum immanent, weil die Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Parzellenschärfe aufweisen⁹¹. Trassenverschiebungen sind daher in einem gewissen Umfang durchaus möglich⁹². Soweit die maßgeblichen Flächennutzungspläne für den Trassenverlauf Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung oder Waldflächen ausweisen, steht das hiesige Vorhaben dazu nicht im Widerspruch und lässt die planerische Grundkonzeption unberührt. Die Beeinträchtigung von Wald durch Maststandorte und Wuchshöhenbeschränkungen wurden ausreichend berücksichtigt (siehe unter 2.2.3.5.3 und 2.2.3.6.9). Gemischte Bauflächen, Wohnbauflächen oder Industrie- und Gewerbeflächen werden von der Freileitungstrasse nicht gequert. Die mit der Hochspannungsleitung verbundene kleinflächige Versiegelung und Rauminanspruchnahme durch Maststandorte auf landwirtschaftlichen Flächen schließen die landwirtschaftliche Nutzung nicht aus (siehe unter 2.2.3.6.8). Ab der KÜS Steingraben wird die Leitung auf einer Länge von 8,9 km unterirdisch als Erdkabel geführt, sodass sich auch beim Eintritt in das Stadtgebiet Osnabrück keine Widersprüche ergeben. Soweit der Flächennutzungsplan der Stadt Bissendorf für den Verlauf des Erdkabels eine gewerbliche Fläche ausweist, ergibt sich kein Widerspruch zur planerischen Grundkonzeption. Das Erdkabel verläuft hier am Rande der gewerblichen Fläche, durch die unterirdische Verlegung wird die künftige Entwicklung der Baufläche zu einem Gewerbegebiet jedenfalls nicht ausgeschlossen. Der Bereich der UA Lüstringen ist im Flächennutzungsplan der Stadt Osnabrück explizit als Fläche für Energie vorgesehen.

Die im Verfahren beteiligten Gemeinden teilen diese Auffassung und haben insoweit ebenfalls keine Bedenken vorgetragen.

Soweit das planfestgestellte Vorhaben im Verlauf in den Flächennutzungsplänen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommene Wasserschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete sowie Überschwemmungsgebiete kreuzt, ist seitens der Planfeststellungsbehörde ein Konflikt nicht ersichtlich. Schließlich wurden alle notwendigen Ausnahmen oder Befreiungen von den maßgeblichen Verboten erteilt.

2.2.3.4.3 Bauordnungsrecht

Mangels Anwendbarkeit der Niedersächsischen Bauordnung muss das planfestgestellte Vorhaben die in der Regel vorgesehenen bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen nicht einhalten. Denn gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO gilt die niedersächsische Bauordnung u.a. nicht für Leitungen, die – wie hier – der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen. In diesem Zusammenhang beschränkt sich der

⁸⁹ BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23/10, BVerwGE 141, 171 (Rn. 30).

⁹⁰ BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23/10, BVerwGE 141, 171 (Rn. 30).

⁹¹ Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Losebl. (Stand 2022), § 7 Rn. 13.

⁹² Mitschang, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, Losebl. (Stand 2022), § 7 Rn. 13



Anwendungsbereich nicht lediglich auf die Leitung selbst, sondern umfasst sämtliche, mit der Leitung in funktionalem Zusammenhang stehende und daher notwendige Masten sowie Unterstützungen, mit denen die Leitung ein einheitliches Vorhaben und damit einen Gesamtkomplex bildet.

2.2.3.4.4 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit zwingenden Vorgaben des Denkmalschutzrechts vereinbar.

Im unmittelbaren Trassenverlauf der Freileitungstrasse sind keine Baudenkmale vorhanden, die überspannt oder beseitigt werden müssen. Die Vorhabenträgerin zeigt zwar unter dem Blickwinkel des Umgebungsschutzes im Sinne des § 8 Satz 1 NDSchG selbst Konflikte auf, die sich aufgrund der Sichtweite zur Freileitungstrasse ergeben könnten. Eine Beeinflussung oder gar Beeinträchtigung von Baudenkmalen ist jedoch allenfalls für die Hofanlage „Meyer zum Alten Borgloh“ (Im Alten Borgloh 2, Hilter a.T.W.) und die Hofanlage „Hof Nölker“ (Quellsiek 1, Georgsmarienhütte) zu befürchten. Die Planfeststellungsbehörde sah daher für die übrigen Denkmale keinen Anlass, das Thema weiter zu vertiefen, zumal die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargetan hat, dass aufgrund der erheblichen visuellen Vorbelastungen im Raum und/oder des eingeschränkten Wirkungsbereichs der Baudenkmale Auswirkungen auf das jeweilige Erscheinungsbild ausgeschlossen sind.

Gemäß § 8 Satz 1 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmal nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmal beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmal sind gemäß § 8 Satz 2 NDSchG so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt. § 8 NDSchG schützt das Erscheinungsbild eines Baudenkmal und somit die Wirkung in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung.

Dabei ist die Errichtung von Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG schon dann genehmigungspflichtig, wenn das Erscheinungsbild eines Baudenkmal auch nur beeinflusst wird. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmal, die den Denkmalwert ausmacht, geschmälert wird. Hinzutretende bauliche Anlagen in der Umgebung eines Denkmals müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen das Denkmal nicht erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten die das Denkmal verkörpert außer Acht lassen⁹³. Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes eines Baudenkmal können insb. dadurch eintreten, dass ein notwendiger Abstand zwischen dem Denkmal und einer zu errichtenden Anlage in der Umgebung nicht vorhanden ist, die zu errichtende bauliche Anlage ständig innerhalb des Denkmals wahrnehmbar ist und die Erlebbarkeit des Denkmals beeinflusst, die Dimensionen der zu errichtenden Anlage das Erscheinungsbild der Umgebung dergestalt verändern, dass eine das Denkmal konstituierende Einbindung des Objekts in die Landschaft nicht mehr erkannt werden kann oder die zu errichtende Anlage zu einer verfälschten Wahrnehmung der Dimensionen des Baudenkmal führen⁹⁴. Der Umgebungsschutz führt jedoch – insb. im Außenbereich – nicht zu einer Sperre für moderne Bebauung im Sichtfeld des Denkmals⁹⁵. Ein Erdrücken, Verdrängen oder Übertönen des Denkmals liegt vielmehr selbst bei ästhetisch mit dem Denkmal unvereinbaren Anlagen erst vor, wenn entweder die heranrückende Bebauung einen wesentlichen Teil des Umfelds prägt oder das Denkmal in besonderem Maße auf einen bestimmten, von störender Bebauung freien Blickkontext angewiesen ist⁹⁶. Je weiter die hinzutretende Bebauung von dem Denkmal entfernt ist, desto ferner liegt ein solches Verdrängen des Denkmals.

Hofanlage „Meyer zum Alten Borgloh“

⁹³ NdsOVG, Urt. v. 16.02.2017 – 12 LC 54/15, juris, Rn. 90.

⁹⁴ NdsOVG, Urt. v. 16.02.2017 – 12 LC 54/15, juris, Rn. 92 ff.

⁹⁵ NdsOVG, Urt. v. 08.04.2024 – 1 MN 29/24, juris, Rn. 14.

⁹⁶ NdsOVG, Urt. v. 08.04.2024 – 1 MN 29/24, juris, Rn. 14.



Bei der Hofanlage „Meyer zum Alten Borgloh“ handelt es sich um ein Denkmalensemble im Sinne des § 3 Abs. 3 NdsDSchG. Es handelt sich um eine Hofanlage mit Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Speicher, Wagenschauer und weiteren neueren Gebäuden, parkähnlichem Garten, Wirtschaftshof und baumgesäumter Einfriedung sowie Hofkapelle. Der Speicher der Hofanlage stammt aus dem Jahr 1742 und ist somit das älteste Gebäude der Hofanlage. Das Haupthaus wurde nach einem Brand im Jahr 1869 neu errichtet. Neben den historischen Gebäuden wurde der Hof um moderne Silos ergänzt. Der Hof steht aus geschichtlichen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen unter Denkmalschutz.

Die Leitung verläuft nördlich des Denkmals in einer Entfernung von ca. 100 m. Von den Leiterseilen geht jedoch keine Beeinträchtigung aus. Eine für das Denkmal relevante Beeinträchtigung kann lediglich von den Masten ausgehen. In der Nähe des Denkmals befinden sich die Masten Nr. 98 und Nr. 99. Eine Blickbeziehung zu Mast Nr. 99 besteht aufgrund des Baumbestandes nordwestlich des Denkmals nicht. Eine Blickbeziehung auf das Denkmal, welche durch den Mast Nr. 99 verändert werden würde, besteht ebenfalls nicht, da eine solche gemeinsame Sichtachse nur von Südosten besteht. In diesem Bereich ist allerdings Wald vorhanden. Zum Mast Nr. 98 bestehen allerdings sowohl aus dem Denkmal heraus, wie auch beim Blick auf das Denkmal von den Wegen „Kirchstraße“ und „Im Alten Borgloh“ Blickbeziehungen, welche durch den Mast beeinträchtigt werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der Mast 184 m von dem Baudenkmal entfernt ist und es sich nicht um die historische Sichtbeziehung zum Königsbach handelt. Trotz der Größe des Mastes Nr. 98 geht hiervon keine erdrückende Wirkung aus. Dennoch liegt eine Beeinträchtigung der Erlebbarkeit und der Sichtbeziehungen des Denkmals vor.

Die demnach im vorliegenden Fall erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung ist jedoch mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund von dessen Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zu erteilen. Auch materiell-rechtlich ist die Genehmigungsfähigkeit gegeben. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG bedarf einer Genehmigung, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 NDSchG ist die Genehmigung zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Hiermit verweist der für alle der in § 10 Abs. 1 NDSchG genannten Eingriffe geltende Genehmigungstatbestand der Sache nach einerseits auf die in §§ 6 ff. NDSchG geltenden Verbote, andererseits auf die in den jeweiligen Normen vorgesehenen Ausnahmetatbestände für die Zulassung von Beeinträchtigungen. Nach § 8 Satz 3 NDSchG ist auch für den Umgebungsschutz § 7 NDSchG und damit auch dessen Absatz 2 Nr. 2 entsprechend anwendbar.

Nach § 8 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG ist ein Eingriff durch ein Vorhaben in der Umgebung eines Denkmals zu genehmigen, wenn ein öffentliches Interesse anderer als der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 NDSchG genannten Art das Interesse an der unveränderten Erhaltung der Umgebung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff in die Umgebung des Kulturdenkmals zwingend verlangt. Die Genehmigungspflicht setzt somit voraus, dass im jeweiligen Einzelfall ein öffentliches Interesse am Eingriff in das Denkmal besteht, das Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und das öffentliche Interesse am Eingriff in das Kulturdenkmal den Eingriff zwingend verlangt⁹⁷. Als öffentliches Interesse anderer Art nennt § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG die nachhaltige energetische Verbesserung des Kulturdenkmals, den Einsatz erneuerbarer Energien und die Berücksichtigung der Belange von alten Menschen und Menschen mit Behinderungen. Die Nennung dieser öffentlichen Belange ist jedoch nicht für andere beachtliche öffentliche Belange maßstabbildend, sondern stellt nur klar, dass auch diese Belange in Betracht kommen⁹⁸. Neben den genannten Belangen gilt die Regelung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG in erster Linie für Infrastrukturvorhaben⁹⁹. Unter dem Begriff der anderen öffentlichen

⁹⁷ LT-Drs.16/3208, S. 13.

⁹⁸ Zur Einfügung der ausdrücklich beispielhaften Aufzählung durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes v. 26.05.2011: LT-Drs.16/3208, S. 13 f. Zur Historie und Änderung des Referentenentwurfs: *Wiechert*, in: Schmalz/ders., NDSchG, 2. Aufl. 2012, § 7 Rn. 7 f. Zu den Folgen der Novelle des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes: *Martin*, NordÖR 2012, S. 9.

⁹⁹ *Wiechert*, in: Schmalz/ders., NDSchG, 2. Aufl. 2012, § 7 Rn. 7 m.w.N.



Interessen fällt folglich auch das öffentliche Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 1 EnLAG), welches durch das hiesige Vorhaben in Gestalt der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf-Gütersloh verfolgt wird. Hierbei handelt es sich – wie aus § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG eindeutig hervorgeht – sogar um ein *überragendes* öffentliches Interesse, welches die Planfeststellungsbehörde mit seiner Gewichtung entsprechend bei der Anwendung des § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG zu berücksichtigen hat. Indes kann die Genehmigung nicht auf § 7 Abs. 2 Nr. 3 NDSchG gestützt werden, da es sich bei dem Vorhaben nicht um eine Anlage zur Nutzung von erneuerbaren Energien handelt. Zwar dient das Vorhaben auch der Energiewende und damit der Nutzung erneuerbarer Energien. Der Gesetzgeber zielte jedoch mit der Aufnahme des § 7 Abs. 2 Nr. 3 NDSchG auf eine vereinfachte Genehmigung von insb. Photovoltaikanlagen ab und die vorliegende Höchstspannungsleitung fällt folglich nicht unter den Anwendungsbereich.

Dieses öffentliche Interesse verlangt zwingend den Eingriff in die Umgebung des Hofes „Meyer zum Alten Borgloh“. Bei der Prüfung, ob ein Eingriff im Sinne des § 7 Abs. 2 NDSchG „zwingend verlangt“ wird, ist hierbei nach der Rechtsprechung des NdsOVG nicht etwa eine umfassende – gleichsam: spezifisch denkmalrechtliche und im Rahmen eines Planungsverfahrens gleichsam: verdoppelte – Alternativenprüfung vorzunehmen; gefordert ist ausschließlich die Prüfung einer Zweck-Mittel-Relation bezogen auf das beeinträchtigende Vorhaben in seiner konkreten Gestalt¹⁰⁰. Im Rahmen der Zweck-Mittel-Relation ist hinsichtlich des hinreichenden Gewichts des die Beeinträchtigung rechtfertigenden Zwecks insbesondere zu prüfen, ob es sich bei der Beeinträchtigung des Denkmals um eine erhebliche Beeinträchtigung handelt¹⁰¹.

Diese Prüfung fällt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zu Gunsten des Planvorhabens aus.

Unter Abwägung aller zu betrachtenden öffentlichen und privaten Belange stellt das Planvorhaben die im Sinne der genannten Zweck-Mittel-Relation optimale Lösung dar:

Was zunächst die Trassenwahl angeht, stellt sich diese unter Berücksichtigung aller anderen Überlegungen mit Blick auf die Annäherung an das Denkmal ohnehin als alternativlos dar; insofern sei auf die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der Alternativenprüfung verwiesen (siehe dazu 2.2.3.3).

Daneben ist zu beachten, dass es sich bei der Beeinträchtigung des Denkmals aufgrund der Entfernung des Mastes zum Denkmal jedenfalls um keine erhebliche Beeinträchtigung handelt. Von der Beeinträchtigung wird die erhebliche Beeinträchtigung unterschieden. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. In diesem Zusammenhang ist sowohl der Wert des Denkmals wie auch die Änderung des Erscheinungsbildes zu betrachten, wobei bei einem hohen Wert des Denkmals eine geringe Änderung des Erscheinungsbildes für eine erhebliche Beeinträchtigung ebenso genügt, wie eine hohe Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals bei einem Denkmal mit geringem Wert¹⁰². Auch wenn das Denkmal freilich einen hohen Wert hat, ist die Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung und der geringen Wirkung des Gittermastes nicht erheblich. Weder prägt der Mast einen wesentlichen Teil des Umfelds, noch ist das Denkmal in besonderem Maße auf einen bestimmten, von störender Bebauung freien Blickkontext angewiesen. Daneben ist zu beachten, dass auch die vorhandene Sichtbeziehung vom Denkmal zum Mast durch die vorhandenen Bäume nicht uneingeschränkt ist. Die historisch wichtige Sichtbeziehung zwischen Hofanlage und Kapelle bleibt indes ungestört.

Hofanlage „Hof Nölker“

Die Hofanlage „Hof Nölker“ setzt sich aus einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude aus dem Jahr 1779, einer Scheune aus dem Jahr 1695 und zwei Speichern zusammen. In einer Entfernung von 420 m befindet sich bereits jetzt die 110-/220-kV-Bestandstrasse, welche durch das planfestgestellte

¹⁰⁰ NdsOVG, Urt. v. 16.02.2017 – 12 LC 54/15, juris, Rn. 144; NdsOVG, Urt. v. 25.06.1986 – 6 A 129/84, ZfBR1987, 166 (167).

¹⁰¹ NdsOVG, Urt. v. 16.02.2017 – 12 LC 54/15, juris, Rn. 144.

¹⁰² NdsOVG, Urt. v. 16.02.2017 – 12 LC 54/15, juris, Rn. 96 ff.



Vorhaben ersetzt wird. Dieses rückt jedoch bei Mast Nr. 108 auf ca. 310 m im Osten des Denkmals heran. Daneben befindet sich auch der Mast Nr. 107 in einer Entfernung von lediglich 360 m südöstlich des Denkmals.

Nach dem oben aufgezeigten Maßstab ist auch hier die Genehmigung nach § 8 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG zu erteilen. Auch wenn es sich um eine ungehinderte Sichtbeziehung handelt, ist die Beeinträchtigung aufgrund der erheblichen Entfernung von mehr als 300 m als vergleichsweise gering einzuschätzen. Da es sich hierbei um keine besondere Sichtbeziehung des Denkmals handelt, überwiegt das öffentliche Interesse an dem planfestgestellten Vorhaben. Ein weiteres Abrücken vom Denkmal in Richtung Osten ist aufgrund des bestehenden Waldes nicht möglich. Eine Trassenführung östlich des Waldes würde hingegen zu einer erheblichen Unterschreitung der Abstandsvorgaben für Wohngebäude im Außenbereich auf ca. 60 m bzw. ca. 100 m führen, wodurch es zu einem erheblichen Konflikt mit dem Wohnumfeldschutz käme. Daneben ist auch einzustellen, dass die Umgebung des Denkmals durch den Rückbau der 110-/220-kV-Bestandstrasse jedenfalls geringfügig entlastet wird.

Hinsichtlich der weiteren Denkmale in der Umgebung des planfestgestellten Vorhabens überwiegt das öffentliche Interesse an dem Vorhaben aufgrund der nur leichten Betroffenheiten, weshalb die Genehmigung nach § 8 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG für das Heuerhaus (Vessendorfer Straße 59, Melle), die Hofanlage „Hof Lauxtermann“ (Allendorfer Straße 20m Hilter a.T.W.), den Speicher „Hof Westermeyer“ (Alt Uphöfen 9, Hilter a.T.W.), das Heuerhaus „zu Meyer zum Alten Borgloh“, Goldbreede 1, Hilter a.T.W.), die Mühle Kölling, Holter Straße 2, Hilter a.T.W.), den Speicher und der Scheune „Demeter Hof“ (Kronsundern 15, Bissendorf), das Haupthaus „Hof Klausing“ (Schnettberg 9, Georgsmarienhütte), die Hofkapelle (Am Königsbach 2, Hilter a.T.W.) sowie der Hügelgräber Lues-258 und Lues-322 erteilt wird. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Einschätzungen der Vorhabenträgerin hinsichtlich dieser Baudenkmale an, dass es sich aufgrund der Vorbelastung, der Entfernung oder einer eingeschränkten Sichtbeziehung lediglich um geringfügige Beeinträchtigungen handelt, bei welchen das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens offensichtlich überwiegt.

Im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens befinden sich 136 Bodendenkmale, deren denkmalschutzrechtliche Substanz durch die zur Realisierung des planfestgestellten Vorhabens notwendigen tiefgreifenden Erdarbeiten teilweise oder ganz verloren gehen kann. Ausgehend davon bedürfen die in diesem Bereich durchgeführten Erdarbeiten gemäß § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Danach bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der Begriff des Kulturdenkmals umfasst dabei auch Bodendenkmale, § 3 Abs. 1 NDSchG. Die insoweit erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung kann jedoch mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erteilt werden. Für die Genehmigungsfähigkeit war § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG maßgebend, der vorsieht, dass ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen ist, soweit ein öffentliches Interesse anderer Art das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Denn die mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 1 EnLAG) überwiegen das Interesse an der unterbleibenden Beeinträchtigung der Bodendenkmale. Auch ist eine die Bodendenkmale weniger beeinträchtigende Trassenwahl nicht ersichtlich. Vielmehr würde eine Trassenverschiebung zu einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter und Bodendenkmale führen (siehe hierzu 2.2.3.3). Daneben wird vor der Baumaßnahme eine Prospektion durchgeführt und während der Baumaßnahme werden Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen umgesetzt (Maßnahme V3).

Soweit Bodendenkmale durch die notwendige dauerhafte wie temporäre Zuwegung bzw. die Verlegung des provisorischen Baueinsatzkabels tangiert werden, war eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich. Bei Erdarbeiten im Sinne von § 13 Abs. 1 NDSchG handelt es sich nur um solche Arbeiten, die auf den Grund und Boden verändernd einwirken. Gefährdungen von



Bodendenkmalen in anderer Weise, wie bspw. das Befahren des Grundstücks mit schweren Baufahrzeugen oder die damit einhergehenden Bodenverdichtungen werden demgegenüber nicht erfasst¹⁰³. Gleiches gilt auch für entsprechende Maßnahmen, die ein baubedingtes Einwirken nicht erfordern, sodass auch bezogen auf die Baueinsatzkabel eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich war. Gleichwohl ist durch die planfestgestellte Maßnahme V21 sichergestellt, dass im Rahmen der archäologischen Baubegleitung die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Bodenfunde eingeleitet und durchgeführt werden. Flankierend hierzu führen die zur Minderung der Bodenbeeinträchtigung vorgesehenen Maßnahmen V13 und V14 – Auslegen von Stahlplatten oder Baggermatten sowie Fahrbohlen auf Arbeitsflächen wie unbefestigten Wegen – zu einer größtmöglichen Schonung der Bodendenkmale. Für die übrigen, zum Teil noch nicht bekannten archäologischen Funde bietet hingegen § 14 NDSchG einen hinreichenden Schutz.

2.2.3.4.5 Verkehr

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen längs der Straßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Bauverbot). Vergleichbares gilt nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG für Landes- und Kreisstraßen. Danach besteht außerhalb der Ortsdurchfahrten ein Bauverbot für Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von bis zu 20 m längs der Landes- oder Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für Kraftfahrzeuge bestimmten Fahrbahn. Als Hochbauten werden hierbei sämtliche baulichen Anlagen angesehen, die mit dem Erdboden verbunden sind und über das Erdreich hinausragen¹⁰⁴. Eingedenk dessen gelangen die eben genannten Vorschriften bei Erdkabeln nicht zur Anwendung. Zum einen handelt es sich hierbei um im Erdreich befindliche Anlagen. Zum anderen sind jene ausgehend vom Sinn und Zweck der Bauverbotszonen nach ihrem Erscheinungsbild nicht geeignet, die Sicht der Verkehrsteilnehmer zu behindern oder die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken.

Ausgehend davon konnten mit Blick auf den hier allein maßgebenden Freileitungsabschnitt folgende Unterschreitungen festgestellt werden:

Bauliche Anlage	Abstand zur Fahrbahn (m)
Baustellen- und Gerüststellfläche für Bl. 2476 und Bl. 0768	ca. 10 (zur BAB A 30)
Gerüststellfläche für Bl. 4210 Spannfeld Mast Nr. 108-109	ca. 5 (zur L 85)
Gerüststellfläche für Bl. 2310 Spannfeld Mast Nr. 27-28 und Bl. 1123 Spannfeld Mast Nr. 16-17 (Bl. 1123)	ca. 5 (zur L 85)
Gerüststellfläche für Bl. 4210 Spannfeld Mast Nr. 75-76	ca. 5 (zur L 94)
Gerüststellfläche für Bl. 2310 Spannfeld Mast Nr. 65-66	ca. 5 (zur L 94)
Gerüststellfläche für Bl. 4210 Spannfeld Mast Nr. 88-89	ca. 5 (zur L 95)
Gerüststellfläche für Bl. 2310 Spannfeld Mast Nr. 48-49 und Bl. 1123 Spannfeld Mast Nr. 37-38 (Bl. 1123)	ca. 5 (zur L 95)
Baustellen- und Gerüststellfläche für Bl. 4210	ca. 8 (zur K 224)

¹⁰³ Schmaltz, in: ders./Wiechert, NDSchG, 2. Aufl. 2012, § 16 Rn. 15.

¹⁰⁴ BVerwG, Urt. v. 27.02.1970 – 4 C 48.67, juris, Rn. 9, 13; Stahlhut, in: Danner/Theobald, Energierecht (2014), B 1, Rn. 35 f.



Spannfeld Mast Nr. 80-81	
Gerüststellfläche für Bl. 2310 Spannfeld Mast Nr. 60-61	ca. 5 (zur K 224)
Mast Nr. 67 (Bl. 4210)	ca. 15 (zur K 225)
Baustellen- und Gerüststellfläche für Bl. 4210 Spannfeld Mast Nr. 67-68	ca. 6 (zur K 225)
Baustellen- und Gerüststellfläche für Bl. 2310 Spannfeld Mast Nr. 73-74	ca. 5 (zur K 225)
Gerüststellfläche für Bl. 4210 Spannfeld Mast Nr. 94-95	Unmittelbar am Straßenrand (zur K 330)

Tab. 15

Werden als Bauverbotszone festgelegte Entfernungen unterschritten, kann die oberste Landesstraßenbaubehörde gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Gleiches gilt bezogen auf die Landes- und Kreisstraßen, § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG, wobei die Zulassung sodann grundsätzlich der Straßenbaubehörde obliegt.

Die Voraussetzungen liegen hier vor. Denn mit dem planfestgestellten Vorhaben wird zum einen der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes verfolgt, bei dem zum anderen das Bündelungsgebot mit anderen, bereits vorhandenen Infrastrukturen nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 9 LROP 2022 zu berücksichtigen war. Dem hat die Vorhabenträgerin durch eine möglichst engmaschige Bündelung mit der BAB A 30 sowie der L 95, K 224 und K 225 Rechnung getragen, um die mit der geplanten Trasse einhergehenden Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft auf ein Minimum zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund liegen Gründe des Allgemeinwohls vor, die eine Ausnahme von der Bauverbotszone rechtfertigen und erfordern. Hierbei handelt es sich auch in Anbetracht der Vielzahl an Unterschreitungen der Bauverbotszonen immer noch um einen Einzelfall, da sich der Ausnahmetatbestand auf das Vorhaben insgesamt und nicht auf dessen einzelne Komponenten bezieht¹⁰⁵. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist demgegenüber nicht zu befürchten. Zudem sind eine Sichtbehinderung oder ablenkende Wirkung nicht erkennbar. Zwar sind die Masten und Baustelleneinrichtungen aufgrund ihrer Abmaße vom Straßenraum deutlich erkennbar. Jenen kommt jedoch infolge der monotonen Stahlgitterbauweise kein besonderer Aufmerksamkeitswert zu, sodass weder eine Ablenkungsgefahr noch Sichtbehinderung zu verzeichnen ist. Ausbauabsichten in diesem Bereich sind der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht bekannt.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen daneben der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung von bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Baubeschränkung). Für Landes- und Kreisstraßen bestimmt § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde zu erfolgen haben, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand, der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. Als bauliche Anlagen werden in diesem Zusammenhang Anlagen verstanden, die in einer auf Dauer gedachten Weise unter Verwendung von Baustoffen künstlich mit dem Erdboden verbunden werden und aufgrund ihrer Art, Nutzung oder Lage geeignet sind, die durch die Vorschriften geschützten

¹⁰⁵ Vgl. zum vergleichbaren Wortlaut des § 45 VII BNatSchG: BVerwG, Urt. v. 09.11.2017 – 3 A 4/15, juris, Rn. 70; OVG S-A, Urt. v. 23.08.2017 – 2 K 66/16, juris, Rn. 191 ff.



Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, einschließlich der ihrer Förderung dienenden Belange des Straßenausbaus und der Straßengestaltung zu beeinträchtigen¹⁰⁶. Als bauliche Anlagen in diesem Sinne gelten daher auch unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen¹⁰⁷, sodass die Vorschriften auf den Freileitungs- wie den Erdkabelabschnitten gleichermaßen anzuwenden sind.

Dies zugrunde gelegt liegen folgenden Masten innerhalb der maßgebenden Baubeschränkungszone:

Bauliche Anlage	Abstand zur Fahrbahn (m)
Cross-Bonding-Schränke mit Anprallschutz und Signalpfosten (Kabelmuffe 3.1 der Bl. 4252)	ca. 95 (zur BAB A 30)
Baustellenfläche für Bl. 2476 und Bl. 0768	ca. 40 (zur BAB A 30)
Baustelleneinrichtung für Bl. 4210 an Mast Nr. 109	ca. 27 (zur L 85)
Mast Nr. 109 (Bl. 4210)	ca. 38 (zur L 85)
Baustellenfläche für Bl. 4210 an Mast Nr. 75	ca. 21 (zur L 94)
Baustellenfläche für Bl. 2310 Mast 65-66	ca. 20 (zur L 94)
Gerüststellfläche für Bl. 2310 Spannfeld Mast Nr. 48-49 und Bl. 1123 Spannfeld Mast Nr. 37-38 (Bl. 1123)	ca. 20 (zur L 95)
Mast Nr. 80 (Bl. 4210)	ca. 29 (zur K 224)
Baustellen- und Gerüststellfläche für Bl. 4210 Spannfeld Mast Nr. 80-81	ca. 20 (zur K 224)
Mast Nr. 67 (Bl. 4210)	ca. 20 (zur K 225)
Baustellenfläche für Bl. 4210 an Mast Nr. 67	ca. 20 (zur K 225)
Baustellenfläche für Bl. 2310 an Mast Nr. 74	ca. 20 (zur K 225)

Tab. 16

Im Übrigen wurden die Baubeschränkungszone durch das Erdkabel nur insoweit unterschritten, als diese Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen kreuzt. Die Zustimmung darf gemäß § 9 Abs. 3 FStrG allerdings nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Vergleichbares gilt nach § 24 Abs. 3 NStrG, wonach sich die Straßenbaubehörde im Verfahren zur Herstellung des Benehmens nur zu den eben genannten Belangen äußern darf. Nach Beteiligung der jeweils zuständigen Straßenbaubehörden sind derartige Versagungsgründe hingegen nicht ersichtlich, sodass die Abstandsunterschreitungen durch die Planfeststellungsbehörde ebenfalls im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zugelassen werden.

Darüber hinaus sind für sämtliche, die sich aus Anlage 13 ergebenden Kreuzungen der Bundesautobahn sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuschließen. Einer Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 FStrG bzw. § 18 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 NStrG bedurfte es nicht. Zwar stellt die gewöhnliche Inanspruchnahme einer Straße für Versorgungsleitungen keinen Gemeingebrauch mehr dar, weil sie über den Verkehrsgebrauch hinaus geht und zu anderen Zwecken erfolgt (§ 7 Abs. 1 Satz 3 FStrG)¹⁰⁸. Gleichwohl ist die Überspannung der in Rede stehenden Straßen mit Blick auf § 8 Abs. 10 FStrG und der entsprechenden landesrechtlichen Regelung des § 23 Abs. 1 NStrG nicht als Sondernutzung zu qualifizieren. Danach richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums

¹⁰⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 07.10.1977 – IV C 47.75, juris, Rn. 38; BVerwG, Urt. v. 11.04.1986 – 4 C 42/83, juris, Rn. 6; *Grupp*, in: Marschall, FStrG, 6. Aufl. 2012, § 9, Rn. 22.

¹⁰⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 11.04.1986 – 4 C 42/83, juris, Rn. 7.

¹⁰⁸ BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, BVerwGE 29, 248 = MDR 1968, 788, juris Rn. 10.



nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für die Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt. Letzteres ist vor allem dann anzunehmen, wenn es sich um vorübergehende Verkehrsbehinderungen handelt, die mit der Verlegung oder Reparatur der Leitung möglicherweise verbunden sind¹⁰⁹. Allerdings ist eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs hier nicht zu befürchten. Angesichts der Ausmaße der Leiterseile sowie der Höhe der geführten Leitung, welche eine Nutzung außerhalb des unmittelbaren Verkehrsraums betrifft, handelt es sich vielmehr um eine sonstige Nutzung, mit der auf lange Sicht keine ins Gewicht fallende Verkehrsbehinderung einhergeht.

2.2.3.4.6 Luftverkehr

Die planfestgestellten Maßnahmen sind mit den luftverkehrlichen Belangen vereinbar.

Aufgrund der Höhe der Masten von deutlich unter 100 m und der topographischen Verhältnisse vor Ort besteht keine luftfahrtrechtliche Zustimmungspflicht nach § 15 Abs. 1, 2 i. V. m. § 14 Abs. 1, 2 LuftVG. Die planfestgestellten Maßnahmen sind auch mit § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG vereinbar. Flugsicherungseinrichtungen können durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht gestört werden.

2.2.3.4.7 Gewässer- und Grundwasserschutz

2.2.3.4.7.1 Gewässerbewirtschaftungsziele

2.2.3.4.7.1.1 Oberirdische Gewässer

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (sog. Verbesserungsgebot).

Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, nur dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial.

Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgesenkten Maßstab.

Maßgebliche räumliche Einheit, an die diese Bewirtschaftungsvorgaben anknüpfen, ist der jeweilige Wasserkörper in seiner Gesamtheit¹¹⁰.

Einleitungen oder sonstige Einwirkungen auf Gewässer, die nicht selbst als Wasserkörper eingestuft sind, sind daher nur insoweit an dem § 27 WHG zu messen, wie die Gewässer in Verbindung mit Wasserkörpern stehen und es durch die Maßnahme dort zu Konflikten kommen kann¹¹¹.

Eine Verschlechterung liegt nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015 grundsätzlich erst vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert. Nicht gelten soll diese Ausrichtung an den Qualitätskomponenten des Anhangs V WRRL jedoch dann, wenn sich eine der Qualitätskomponenten bereits in der niedrigsten Klasse befindet¹¹². In diesem Fall soll bereits jede weitere negative Veränderung der betreffenden Qualitätskomponente eine Verschlechterung darstellen. In Bezug auf die übrigen, nicht bereits in der

¹⁰⁹ BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, BVerwGE 29, 248 = MDR 1968, 788, juris Rn. 10.

¹¹⁰ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, juris, Rn. 506, 543.

¹¹¹ Vgl. NdsOVG, Urt. v. 22.4.2016 – 7 KS 27/15, juris, Rn. 462.

¹¹² EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044 (Rn. 69), Weservertiefung.



schlechtesten Klasse eingeordneten, Qualitätskomponenten gilt jedoch weiterhin das Abstellen auf die Qualitätskomponentenklasse.

Maßstab bei prognostischer Beurteilung, ob ein Vorhaben zu einer Verschlechterung führt oder das Verbesserungsgebot vereitelt, ist der allgemeine ordnungsrechtliche Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts¹¹³. Im Rahmen der Prognose sind dabei nur potenziell beachtliche Wirkpfade zu untersuchen¹¹⁴. Beachtlich im Rahmen der prognostischen Betrachtung sind zudem vor- oder gleichzeitige Minderungsmaßnahmen, sofern diese rechtlich durch Auflagen oder Vorbehalte abgesichert sind.

Fernerhin fallen nur vorübergehende Verschlechterungen unter das Verschlechterungsverbot. Dies selbst dann, wenn sie durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen mittelfristig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgefangen werden können¹¹⁵.

Das Verbesserungsgebot entfaltet sodann insoweit unmittelbare Wirkung, als das betreffende Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands der (Oberflächen-)Wasserkörper nicht gefährden darf¹¹⁶.

Insofern war zu prüfen, ob das planfestgestellte Vorhaben den Bewirtschaftungsvorgaben der § 27 WHG entspricht. Hierzu hat die Vorhabenträgerin ein Hydrologisches Fachgutachten (Anlage 9.7) und einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 9.6) vorgelegt.

Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 21.09.2021 legte seiner Prüfung die Bewirtschaftungspläne des dritten Bewirtschaftungszyklus lediglich in der damals vorliegenden Entwurfsfassung zu Grunde. Die schlussendlich beschlossenen Bewirtschaftungspläne entsprechen diesen Entwürfen inhaltlich.

Ergänzt wurden diese Unterlagen durch die erste Deckblattänderung sowie die zweite Deckblattänderung sowie einer vertieften Prüfung des Verbesserungsgebots vom 03.08.2023.

Diese Unterlagen kommen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in methodisch nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, dass mit dem planfestgestellten Vorhaben insgesamt keine Gewässerbeeinträchtigungen verbunden sind, die zu einer negativen Veränderung der jeweils berührten Oberflächenwasserkörper führen.

Potenzielle Auswirkungen auf die betroffenen Oberflächenwasserkörper konnten lediglich während der Bauphase und dort nur hinsichtlich des Bodensaushubs sowie der Gewässerverlegung festgestellt werden. Sofern Einleitungen in Oberflächenwasserkörper beantragt wurden, werden die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie dort geprüft (siehe 2.3).

Ein Bodenaushub fällt insb. im Bereich der Erdkabeltrasse bei Verlegung in offener Bauweise an. In deutlich geringerem Umfang erfordern auch die Baugruben der Mastfundamente einen Erdaushub. Insb. die Entnahme und Lagerung möglicherweise sulfatsaurer oder sonst verunreinigter Böden machte eine mittelbare Beeinflussung der Oberflächenwasserkörper durch den bauzeitlichen Abfluss aus den Bodenmieten möglich.

Durch die rechtsverbindliche Vorgabe, dass verunreinigte Böden nicht zu lagern, sondern zu entsorgen und durch sauberes Bodenmaterial zu ersetzen sind, ist keine Mobilisierung von Schadstoffen zu befürchten. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands der Oberflächenswasserkörper ist damit nicht zu erwarten.

¹¹³ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 u.a., juris, Ls. 4.

¹¹⁴ NdsOVG, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, juris, Rn. 455.

¹¹⁵ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044 (Rn. 67), Weservertiefung.

¹¹⁶ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044 (Rn. 50), Weservertiefung; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, juris, Rn. 582, 585 f.



Auch hinsichtlich der bauzeitlichen Gewässerverlegungen der Oberflächenwasserkörper ist eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials der betroffenen Oberflächenwasserkörper nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sind dabei potenzielle Wirkpfade sowohl zur Gewässerflora also auch zur Gewässerfauna sowie zum Wasserhaushalt, zur Durchgängigkeit und zur Gewässermorphologie gegeben. Die geplante Gewässerverlegung betrifft die jeweils zweimalige Querung der Gewässer Rosenmühlenbach sowie des Gewässers Achelriede durch den Verlauf der Erdkabeltrasse.

Dabei wird während der Gewässerverlegung im Bereich des eigentlichen Gewässerverlaufs eine Baugrube ausgehoben, in welche Leerrohre für die Erdkabel eingebracht werden. Anschließend wird das Gewässerprofil wiederhergestellt und das Fließgewässer wieder in seinen alten Verlauf geleitet. Die Baugruben werden schichtgerecht verfüllt.

Die Umleitung des Gewässers aus dem ursprünglichen Gewässerbett kann dabei mit zwei unterschiedlichen Verfahren erfolgen. Die konkrete Verfahrenswahl bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten.

In der ersten Variante wird sowohl am Start- als auch am Zielpunkt der zu verlegenden Gewässerstrecke ein Pumpensumpf angelegt. An der Anstromseite wird das Wasser mittels einer Pumpe entnommen und über eine Rohrleitung zur Abstromseite geleitet.

Dabei sind Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Gewässerorganismen vor dem Pumpensog rechtsverbindlich angeordnet. Angesichts der geringen Länge der jeweils zu verlegenden Gewässerstrecken und der zeitlichen Begrenzung auf die Bauphase sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die ökologischen Qualitätskomponenten oder das ökologische Potenzial der Fließgewässer zu erwarten. Alternativ ist die Führung des verlegten Gewässers vollständig über eine Rohrleitung denkbar. Die Dimensionierung des Rohres ist dabei an die hydrologischen Gegebenheiten vor Ort, insb. die Abflussverhältnisse, anzupassen.

In beiden Verfahrensweisen ist vor Bauausführung eine Umsetzung geschützter Arten mit eingeschränkter Mobilität vorzunehmen.

Nach Abschluss der Erdkabelverlegung wird der Gewässerverlauf in seiner ursprünglichen Morphologie und die Gewässerdurchgängigkeit innerhalb weniger Wochen wiederhergestellt. Die Wiederbesiedlung der Gewässerstrecke erfolgt aus den angrenzenden Bereichen selbstständig. Angesichts der angeordneten Minderungsmaßnahmen sowie des räumlich und zeitlich beschränkten Eingriffs ist prognostisch keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials der betroffenen Oberflächenwasserkörper zu erwarten.

Die Vereitelung der Einhaltung des Verbesserungsgebots hinsichtlich der Oberflächenwasserkörper ist mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden.

2.2.3.4.7.1.2 Grundwasser

§ 47 WHG sieht schließlich vor, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insb. ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Diese Vorgaben gehen jeweils auf Art. 4 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie – WRRL (Richtlinie 2000/60/EG) zurück. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs handelt es sich hierbei



nicht nur um die programmatische Formulierung bloßer Ziele der Bewirtschaftungsplanung, sondern entfalten jene Anforderungen grundsätzlich verbindliche Wirkung¹¹⁷.

Insofern war hier zu prüfen, ob das planfestgestellte Vorhaben den Bewirtschaftungsvorgaben der § 47 WHG entspricht.

Hierzu hat die Vorhabenträgerin sowohl für den Freileitungs-, als auch für den Erdkabelabschnitt jeweils ein Hydrologisches Fachgutachten (Anlage 9.7) und einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 9.6) vorgelegt.

Die Ausführungen wurden durch Stellungnahmen vom 01.08.2023 sowie vom 02.08.2023 anlässlich einer Deckblattänderung ergänzt. Zudem wurde eine mögliche Vereitelung des Verbesserungsgebots im Schreiben vom 03.08.2023 einer vertieften Prüfung unterzogen.

Diese Unterlagen kommen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in methodisch nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, dass mit dem planfestgestellten Vorhaben insgesamt keine Gewässerbeeinträchtigungen verbunden sind, die zu einer messbaren negativen Veränderung der jeweils berührten Grundwasserkörper führen.

Betroffen sind insgesamt vier Grundwasserkörper, die jeweils einen guten mengenmäßigen Zustand und einen schlechten chemischen Zustand aufweisen. Sofern die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung noch den Entwurf des Bewirtschaftungsplans zum dritten Bewirtschaftungszyklus zu Grunde gelegt hat, entsprechen die dortigen Angaben zum chemischen und mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper denen des nunmehr verbindlichen Bewirtschaftungsplans zum dritten Bewirtschaftungszyklus.

Hinsichtlich der bauzeitlichen Gewässerverlegung sind keinerlei potenzielle Wirkpfade ersichtlich. Insofern ist eine genauere Betrachtung dieser Wirkbeziehungen nicht erforderlich.

Der bauzeitliche Bodenaushub sowie Bodeneinbau sowohl bei der Anlegung der Erdkabeltrasse in offener Bauweise bzw. bei der Anlegung der Mastfundamente weist einen potenziellen Wirkpfad sowohl hinsichtlich des chemischen als auch des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörpers auf.

Dabei werden keine wassergefährdenden Baustoffe verwandt, sodass grundwasserschädliche Auswaschungen ausgeschlossen werden. Zudem sind die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung ist ferner sichergestellt, dass verunreinigte Böden entsorgt und beim Wiedereinbau durch sauberes Bodenmaterial ersetzt wird. Die Verunreinigung von anfallendem Niederschlagswasser auf verunreinigten Bodenmieten und das anschließende Eindringen in den Grundwasserleiter ist damit ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung oder Verschlechterung des chemischen Zustandes ist durch den baubedingten Bodenausbau bzw. Bodenwiedereinbau daher nicht zu erwarten.

Auch hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes steht keine Verschlechterung des guten mengenmäßigen Zustandes zu befürchten. Entnommener Bodenaushub ist schichtengleich wieder einzubauen. Durch diese rechtsverbindliche Minderungsmaßnahme wird die ursprüngliche Grundwasserneubildung erhalten und ist daher eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes nicht zu erwarten.

Auch die Anlegung von bauzeitlichen Wegeverbindung und Baustraßen während der Bauphase hat lediglich potenziell Auswirkungen auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper. Die entsprechenden Streckentrassen werden durch Auflegung von Baggermatratzen gegen dauerhafte Verdichtungen gesichert und nach Bauabschluss wieder entfernt. Das Versickerungspotenzial der Böden sowie die Grundwasserneubildung bleiben daher erhalten. Aufgrund der Kurzzeitigkeit der Bauphasen ist zudem auch für den Zeitraum während der Bauarbeiten keine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper zu erwarten. Zudem

¹¹⁷ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044 (Rn. 43), Weservertiefung.



ist eine Versickerung von anfallendem Regenwasser über die Randflächen weiterhin ungehindert in den Grundwasserleiter möglich.

Auch nachteilige Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper sind nicht zu erwarten. Die Baustraßen werden lediglich bauzeitlich genutzt, sodass allenfalls ein geringfügiger Eintrag verkehrsspezifischer Schadstofffrachten zu erwarten steht. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes ist dadurch nicht zu befürchten.

Eine Querung von Oberflächengewässern ist nicht vorgesehen, sodass kein baubedingter Schadstoffeintrag in Oberflächengewässer zu erwarten ist.

Eine potenziell anlagenbedingte Wirkbeziehung besteht ferner zwischen dem guten chemischen und mengenmäßigen Grundwasserzustand und den dauerhaft im Grundwasserleiter verbleibenden Baukörpern. Dies betrifft sowohl die Kabelschutzrohre der Erdkabeltrasse als auch die Fundamente der Maststandorte und der Muffenstandorte sowie die Baugrubenwände, die unter Umständen zur Wasserhaltung eingebracht werden. Potenziell sind Auswirkungen auf Strömungsverhältnisse des Grundwasserleiters durch die Bohrpfähle der Pfahlfundamente möglich sowie Stoffeinträge in den Grundwasserleiter vorstellbar.

Hinsichtlich der dauerhaft im Grundwasserleiter verbleibenden Erdkabelrohre sowie der Mastfundamente und Baugrubenwände scheidet eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserleiter aus. Die Erdkabeltrasse weist eine Breite von rund 6 m auf und liegt rund einen bis 1,75 bis 2,5 m unterhalb der Geländeroberflächenkante. Die Reduzierung des Strömungsquerschnitts durch die Kabelschutzrohre ist damit gering. Damit ist einerseits ein seitlicher Abstrom des Grundwassers möglich und andererseits ist eine Versickerung bis auf 1,0 bis 1,5 m Tiefe weiterhin ungehindert möglich. Eine verringerte Grundwasserbildung durch vermehrten Oberflächenabfluss ist daher nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Freileitungstrasse sind potenzielle Auswirkungen auf den Grundwasserleiter insb. durch die Mastfundamente möglich.

Dies betrifft in gleicher Weise die Mastfundamente und die Muffenbauwerke. Es handelt sich um kleinflächige Versiegelungen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser im unmittelbaren Nahbereich ermöglichen. Eine Veränderung der Grundwasserströmung ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Bohrpfähle der Bohrpfahlfundamente können von anströmendem Grundwasser seitlich umströmt werden. Die Baugrubenwände werden nach Abschluss der Wasserhaltungen teilgeöffnet, um eine Unterströmung des Baugrubenbereiches wieder zu ermöglichen (Anlage 9.7, S. 30).

Darüber hinaus sind keine Stoffausträge aus den Kabelschutzrohren zu erwarten, sodass auch eine Verschlechterung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper nicht zu erwarten ist.

Ein Stoffeintrag in das umgebende Grundwasser aus dem Bohrpfählen ist allenfalls zeitlich vor der Aushärtung denkbar und erfolgt lediglich in geringem Umfang. Wassergefährdende Baustoffe werden dabei nicht eingesetzt. Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes des gesamten Grundwasserkörpers ist angesichts dessen nicht zu erwarten.

Darüberhinaus bedarf es in der Betriebsphase der dauerhaften Anlegung von Zuwegungen und Wartungswegen zu den Maststandorten und Muffenbauwerken. Im Bereich der geplanten Kabelübergabestation ist zudem eine Versiegelung geplant. Dies begründet eine potenzielle Wirkbeziehung zum mengenmäßigen Zustand des Grundwassers, da die Versickerungsfläche verringert wird.

Nachteilige Veränderungen des guten mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper sind allerdings nicht zu erwarten. Die Wartungswege werden offenporig und ohne Entwässerungssystem hergestellt. Anfallendes Niederschlagswasser kann daher entweder unmittelbar über die Fahrbahn oder über den Seitenraum versickern und damit den Grundwasserkörpern unverändert zufließen.



Im Bereich der teilversiegelten Kabelübergabestation versickert anfallendes Niederschlagswasser ebenfalls im unmittelbaren Nahbereich, sodass auch insoweit keine nachteiligen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper zu erwarten sind.

In gleicher Weise ist keine Verschlechterung des chemischen Zustandes zu erwarten. Der Einsatz löslicher Taumittel erfolgt nicht, insoweit erfolgt kein Eintrag in die Grundwasserkörper. Verkehrsspezifische Schadstofffrachten lassen angesichts der sehr geringen Verkehrsbewegungen ausschließlich im Wartungsfalle sowie der bestehenden Sickerpassage im Boden ebenfalls keine Verschlechterung des chemischen Zustands erwarten.

Eine betriebsbedingte potenzielle Wirkbeziehung besteht ferner zwischen chemischen Grundwasserzustand und der anfallenden Erdwärme im Bereich der Erdkabeltrasse, da sich eine Erwärmung des Grundwassers auf dessen chemische Beschaffenheit und seine Organismen auswirken kann. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen ist eine solche Auswirkung ab Wassertemperaturen zwischen 30°C und 40°C möglich.

Vorhabenbedingte Temperaturerhöhungen in diesem Umfang sind allerdings allenfalls im unmittelbaren Nahbereich um die Schutzrohre zu erwarten. Im weiteren Umfeld der Erdkabelstränge nehmen die Temperaturen schnell ab, sodass relevante Auswirkungen auf den chemischen Grundwasserzustand auf den Nahbereich begrenzt bleiben.

Verschlechterungen des chemischen Zustandes sind angesichts der räumlichen Begrenztheit sowie der schnellen Temperaturabnahme im Abstrom nicht zu erwarten. Dazu kommt, dass der quantitative Anteil vorhabenbedingter Grundwasserzuzuckerung zum Gesamt-Grundwasserstrom gering ist. Eine signifikante Temperaturerhöhung des Gesamtabflusses ist daher ausgeschlossen.

Eine Vereitelung der Einhaltung des Verbesserungsgebots hinsichtlich der betroffenen Grundwasserkörper ist mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden.

2.2.3.4.7.2 Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern und Grundwasser

Durch die zeitweise Lagerung der Baumaterialien auf den Arbeitsflächen sowie des Bauaushubs ist eine nachteilige Veränderung bezogen auf die Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses der oberirdischen Gewässern nach § 32 Abs. 2 Satz 1 WHG und der Grundwasserbeschaffenheit nach § 48 Abs. 2 Satz 1 WHG nicht zu besorgen.

Schmutzeinträge in Grund- und Oberflächengewässer werden durch die planfestgestellten Maßnahmen und die Nebenbestimmung) unter 1.1.3.2.5 vermieden. Danach ist die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Bautechnologien vorgesehen. Zudem sind im Rahmen der Bauausführung die gesetzlichen Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten. Zudem sind im Rahmen der Bauausführung die gesetzlichen Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.

Damit ist insb. gewährleistet, dass es durch die Bettung der Erdkabeltrassen in Flüssigboden sowie die Errichtung der Mastfundamente aus Beton und den damit verbundenen Bauarbeiten zu keiner Beeinträchtigung des Grundwassers kommt.

2.2.3.4.7.3 Gewässerrandstreifen

Gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG i.V.m. § 58 Abs. 1 Satz 1 NWG ist an Gewässer III. Ordnung ein Gewässerrandstreifen von 10 m und an Gewässern III. Ordnung ein Randstreifen von 3 m einzuhalten. Für Gewässer II. Ordnung gilt gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ein Gewässerrandstreifen von 5 m.

Im Untersuchungsgebiet finden sich keine Gewässer I. Ordnung.



Der Gewässerrandstreifen von 5 m ab Böschungskante landseits wird durch die Maststandorte eingehalten (3. Deckblattänderung zu Unterlage 11.2, S. 269).

Soweit hingegen die notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen vereinzelt bis an die Oberflächengewässer heranreichen, sind jene als zeitlich begrenzte Maßnahmen innerhalb der Gewässerrandstreifen zulässig. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss aus § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG.

Schmutzeinträge werden demgegenüber durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Bautechnologie und die Einhaltung der rechtlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Betriebsstoffen vermieden. Erfordert indessen der Bau und der Betrieb des planfestgestellte Vorhabens vereinzelt die Entfernung standortgerechte Bäume und Sträucher im Gewässerrandstreifen sind diese auf das notwendige Maß begrenzt und als Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des § 38 Abs. 4 Satz 3 WHG zulässig.

2.2.3.4.7.4 Wasserschutzgebiete

Das Vorhaben berührt die WSG Stockumer Berg sowie Wellingholzhausen II und Düstrup.

2.2.3.4.7.4.1 WSG Stockumer Berg

Die beantragte Erdkabeltrasse verläuft zwischen den Trassenpunkten TP4252.10.17 und TP.4552.10.18.1 auf einer Streckenlänge von rund 150 m im WSG Stockumer Berg. Berührt ist dabei ausschließlich die Schutzzone III des Schutzgebiets als weitere Schutzzone im Sinne des § 2 Schutzgebietsverordnung vom 18.09.1995.

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen enthält die Schutzgebietsverordnung in § 5 Abs. 3 Nr. 28 und Nr. 34 Verbotsvorschriften, die insb. während der Bauphase beim Umgang mit Kraft-, Betriebs- und Baustoffen zu beachten sind. Eine Genehmigung ist diesbezüglich nicht erforderlich. Auf die Einhaltung der Vorschriften wird hingewiesen.

Die zur Verlegung der Erdkabel erforderlichen Erdaufschlüsse sind gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 49 SchuVO bis zu einer Tiefe von 3 m in der Schutzzone III genehmigungsfrei und unterliegen keinem Verbot. Die Grabensohle der Verlegegräben für die Erdkabel liegt lediglich 1,75 bis 2,5 m unterhalb der Geländeoberkante.

Auch der Verbotstatbestand bzw. Genehmigungsvorbehalt des § 5 Abs. 3 Nr. 50 SchuVO wird durch das beantragte Vorhaben nicht erfüllt. Demnach darf lediglich die dauerhafte Verminderung der Deckschicht durch Bodenabbau oder Erdaufschluss einer Genehmigung oder einer Befreiung. Vorliegend ist der schichtgleiche Wiedereinbau des Bodenaushubs nach Abschluss der Erdarbeiten rechtlich verbindlich angeordnet. Zudem werden die Kabelschutzrohre mit Flüssigboden ummantelt und dadurch eine Überdeckung des Grundwasserleiters wiederhergestellt. Eine dauerhafte Verminderung der Deckschicht erfolgt daher nicht. Eine dauerhafte Freilegung von Grundwasserleitern im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 50 SchuVO ist daher nicht gegeben.

Im südlichen Erdtrassenteil, welcher die Schutzgebietszone III des WSG Stockumer Berg kreuzt, ist während der Bauphase möglicherweise eine Grundwasserhaltung erforderlich. Die Grundwasserentnahme unterliegt keinen Verboten oder Genehmigungsvorbehalten aus der Schutzgebietsverordnung.

Sofern zur Grundwasserhaltung Bohrungen von mehr als 3 m Tiefe erforderlich werden sollten, bedarf es dazu allerdings einer Genehmigung gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 53 SchuVO.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 SchuVO liegen hier vor. Demnach darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn diese Handlung oder die Anlage auf das durch diese



Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können.

Eine nachteilige Grundwassereinwirkung kann vorliegend ausgeschlossen werden. Es handelt sich lediglich um eine temporär-bauzeitlich begrenzte Grundwasserabsenkung von wenigen Wochen, die unmittelbar nach Fertigstellung eingestellt wird. Die Wasserhaltung erfolgt zudem lediglich auf ein Niveau von 0,5 bis max. 1,0 m unterhalb der Baugrubensohle.

Durch Auflagen ist zudem rechtsverbindlich sichergestellt, dass durch die Bohrungen kein Schadstoffeintrag in den Grundwasserleiter erfolgt. Zudem sind die Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen anzuwenden.

Die zwingenden Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung werden durch das Vorhaben eingehalten.

2.2.3.4.7.4.2 WSG Wellingholzhausen II

Am südlichen Ende der beantragten Freileitungstrasse berührt das Vorhaben das WSG Wellingholzhausen II. Die Maststandorte Nr. 70 und 71 fallen in den Bereich der Schutzzone II und die Maststandorte 68 sowie 69 und 72 fallen in den Bereich der Schutzzone IIIA im Sinne von § 2 SchuVO vom 08.01.2004.

§ 5 Abs. 4 Nr. 13 und Nr. 19 SchuVO enthält Verbotsvorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Auf diese ist insb. während der Bauphase beim Umgang mit Kraft-, Betriebs- und Baustoffen zu achten. Auf die Einhaltung dieser zwingenden Vorgaben wird hingewiesen.

Das beantragte Vorhaben verstößt zudem nicht gegen § 5 Abs. 4 Nr. 23 SchuVO, wonach Neu- bzw. Ausbau von befestigten Straßen und Wegen verboten oder genehmigungspflichtig ist. Geplant sind lediglich unbefestigte Wege, die nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Fundamente der Maststandorte Nr. 68 sowie 69 und 72 werden ausweislich der 2. Deckblattänderung zu Anlage 3.4.1 als Plattenfundament mit einer Eingriffstiefe von 4,5m ausgestaltet. Die Herstellung der erforderlichen Baugrube verstößt dabei nicht gegen § 5 Abs. 4 Nr. 36 SchuVO, wonach Erdaufschlüsse mit dauerhafter Verminderung der Deckschicht verboten oder genehmigungspflichtig sind. Der Erdaufschluss erfolgt ausschließlich während der Bauphase. Nach deren Abschluss ist rechtsverbindlich der schichtgleiche Wiedereinbau des Bodenaushubs angeordnet. Zudem ersetzt die Fundamentplatte nach Abschluss der Bauphase die entfernte Oberbodenschicht als grundwasserschützende Deckschicht.

Die Gründung der Masten Nr. 68, 69 und 72 liegt nach der letzten Deckblattänderung in einer Tiefe von max. 4,5 m. Der dazu erforderliche Erdaufschluss bedarf gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 35 lit. a) SchuVO in der Schutzzone IIIA der Genehmigung.

Gemäß § 6 Abs. 1 SchuVO darf die Genehmigung einer nach § 5 Abs. 3 beschränkt zugelassenen Handlung nur versagt werden, wenn diese Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und Bedingungen nicht verhindert werden können. Diese zwingenden Genehmigungsvoraussetzungen beziehen sich dem Wortlaut nach ausschließlich auf die Genehmigungsvorbehalte des § 5 Abs. 3 SchuVO, sind aber analog auch auf die Genehmigungsvorbehalte nach § 5 Abs. 4 SchuVO anzuwenden, da andernfalls eine unbeabsichtigte Regelungslücke entstünde.

Der Erdaufschluss dauert je Maststandort rund vier Wochen. Anschließend wird der Aufschluss durch schichtgleichen Wiedereinbau des Erdaushubs wieder verschlossen. Dies ist durch Nebenbestimmung rechtssicher angeordnet. Zudem wird die Fundamentplatte Teil der Deckschicht oberhalb des Grundwasserleiters. Ein Stoffeintrag nach Abschluss der Bauphase kann daher ausgeschlossen werden.



Hinsichtlich der Maststandorte Nr. 68 sowie 72 ist ausweislich der 2. Deckblattänderung zu Anlage 9.7 keine Grundwasserhaltung erforderlich, da der Grundwasserflurabstand mehr als 5 m beträgt.

Zudem sind bei der Bauphase die Vorgaben zum Umgang und Einsatz wassergefährdender Stoffe zu beachten, sodass kein Schadstoffeintrag zu erwarten ist.

Die erforderliche Genehmigung ist daher hinsichtlich der Masten Nr. 68 sowie Nr. 69 und Nr. 72 für die Bauphase zu erteilen.

Die Mastfundamente Nr. 70 und 71 liegen innerhalb der Schutzzone II des WSG Wellingholzhausen II und werden als Platten- bzw. Stufenfundament ausgestaltet. Für beide Fundamente ist eine maximale Eingriffstiefe von höchstens 3 m beantragt, 2. Deckblattänderung zu Anlage 9.7.

Eine dauerhafte Verminderung der Deckschicht ist mit der bauzeitlichen begrenzten Aushebung einer Baugrube nicht verbunden. Die Verbotsvorschrift des § 5 Abs. 4 Nr. 36 SchuVO ist nicht einschlägig.

Aufgrund der rechtsverbindlich festgelegten maximalen Eingriffstiefe von 3 m verstößt das Vorhaben insoweit ferner auch nicht gegen die Verbotsvorschriften des § 5 Abs. 4 Nr. 35 lit. a) SchuVO.

Die Anlegung der Wartungsstraßen erfolgt ohne Befestigungsmaterialien, sodass die Verbotsvorschrift des § 5 Abs. 4 Nr. 24 nicht einschlägig ist.

2.2.3.4.7.4.3 WSG Düstrup

Zwischen dem Umspannwerk Osnabrück-Lüstringen bis zum Trassenpunkt TP.4252.10.11 verläuft die geplante Erdkabeltrasse rund 3,4 km im Bereich des WSG Düstrup durch die Schutzzone III bzw. auf einer Länge von rund 75 m durch die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes.

Für die Bauphase bestehen Verbotsvorschriften hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, die zu beachten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 47 WSG-VO sind dauerhafte Deckschichtminderungen verboten bzw. unter Genehmigungsvorbehalt. Die Kabelgräben werden nach Verlegung der Kabelschutzrohre mit Flüssigboden ausgefüllt und anschließend verschlossen. Die Deckschicht wird vollständig wiederhergestellt; eine dauerhafte Reduktion der Deckschicht erfolgt nicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 46 sind Erdaufschlüsse von mehr als 2 m in der Schutzzone II verboten und in der Schutzzone III genehmigungspflichtig. Da die Kabelgräben in einer Tiefe von bis zu 2,5 m angelegt werden, ist diese Regelung einschlägig.

Die erforderliche Genehmigung darf gemäß § 6 Abs. 1 WSG-VO nur versagt werden, wenn die Handlung auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile nicht durch Auflagen und Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Vorliegend sind nachteilige Grundwassereinwirkungen durch die temporäre Verlegung der Kabelschutzrohre in offener Bauweise nicht zu erwarten. Die Bauzeit beträgt wenige Woche und anfallendes Grundwasser wird ortsnah versickert oder aufbereitet und dem einem Oberflächengewässer zugeleitet. Die Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind einzuhalten und es werden keine wassergefährdenden Baustoffe eingesetzt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Baugruben schichtengleich wiederverfüllt bzw. mit Flüssigboden ausgefüllt, der in seinen hydrologischen Eigenschaften den Bodenbedingungen der Umgebung entspricht. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist durch den kurzzeitigen Bodenaufschluss nicht zu befürchten. Die erforderliche Genehmigung ist zu erteilen.

Hinsichtlich der Betroffenheit der Schutzzone II durch rund 75 m Erdkabeltrasse sieht § 5 Abs. 3 Nr. 46 WSG-VO ein Verbot vor.

Gemäß § 6 Abs. 2 WSG-VO kann die untere Wasserbehörde mit Zustimmung oberer Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall widerruflich und befristet Befreiungen von den Verboten dieser Verordnung



erteilen, wenn Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder deren Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem angestrebten Gewässerschutz vereinbar ist.

Vorliegend handelt es sich beim geplanten Trassenbau um ein Vorhaben, welches gemäß § 43 IIIa EnWG im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Es handelt sich um einen Gemeinwohlbelang von erheblichem Gewicht. Damit liegen bereits die Befreiungsvoraussetzungen des § 6 II Nr. 1 WSG-VO vor. Dazu kommt, dass es sich um eine sehr geringfügige Betroffenheit der Schutzzone II auf einer Länge von lediglich 75 m handelt und der Erdaufschluss lediglich kurzzeitig während der Bauphase für maximal wenige Wochen erfolgt. Angesichts der zusätzlichen Auflagen zum Schutz des Grundwassers sowie des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen liegen auch die Voraussetzungen des Befreiungstatbestandes § 6 Abs. 2 Nr. 2 WSG-VO vor. Die Umplanung des Streckenabschnitts würde zu erheblichen Härten führen, die angesichts der minimalen Betroffenheit des Grundwasserschutzes eine Abweichung von der Verbotsvorschrift rechtfertigt.

Die erforderliche Genehmigung bzw. Befreiung für die Vorgaben der des § 5 Abs. 3 Nr. 46 WSG-VO liegen vor.

Sofern zur Verlegung der Erdkabel in offener bzw. geschlossener Bauweise Bohrungen erforderlich werden, unterfallen diese der Regelung des § 5 Abs. 3 Nr. 50 WSG-VO. Bohrungen von mehr als 5 m Tiefe sind in Schutzzone II verboten und in Schutzzone III genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 WSG-VO liegen vor. Nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser sind durch die Bohrungen nicht zu erwarten. Zum einen handelt es sich angesichts einer Streckenlänge von 3,4 km um einzelne Punktbohrungen zur Baugrunderkundung bzw. zur Einrichtung örtlicher Absenkbrunnen. Zum anderen werden dabei die Vorschriften über den Einsatz wassergefährdender Stoffe beachtet. Wassergefährdende Baustoffe werden nicht eingesetzt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Baugruben schichtengleich wieder verfüllt und die Grundwasser-Deckschicht wiederhergestellt. Nachteile für den Grundwasserschutz sind angesichts dieser rechtsverbindlichen Auflagen nicht zu erwarten. Die erforderliche Genehmigung ist zu erteilen.

Sofern in der Schutzzone II Bohrungen unter 5 m Tiefe verboten sind, liegen die Voraussetzungen der Befreiung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 WSG-VO vor. Der Trassenbau steht gemäß § 43 Abs. 3a EnWG im überragenden öffentlichen Interesse. Zudem ist die Abweichung erforderlich, da die Schutzzone II lediglich auf eine Länge von 75 m und nur im Randbereich angeschnitten wird. Zudem ist durch Auflagen und Verbotsvorschriften sichergestellt, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Die erforderliche Befreiung wird erteilt.

2.2.3.4.7.5 Überschwemmungsgebiete

Das beantragte Vorhaben berührt das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Hase sowie im das gemeinsame Überschwemmungsgebiet im Zusammenfluss von Hase und Rosenmühlenbach sowie das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Königsbach.

2.2.3.4.7.5.1 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet Hase

Zwischen dem Umspannwerk Lüstringen und dem Trassenpunkt TP.4252.10.7.3 verläuft die Erdkabeltrasse auf einer Länge von rund 750 m im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Hase.

Im Bereich TP.4252.10.2.1. bis TP.4252.10.7.1 wird die Erdkabeltrasse im geschlossenen Verfahren hergestellt. Oberirdische Bauteile, die den Wasserabfluss behindern können, bestehen nicht.

Im Bereich der Start- und Zielpunkte sind die Baugruben durch Verwallung oder Umspundung gegen Überflutung zu sichern. Diese geschützten Arbeitsbereiche fallen bauzeitlich aus der Überflutungsfläche heraus.



Gemäß § 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG ist u.a. das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können, verboten sowie gemäß Nr. 4 das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Die erforderliche Befreiung nach § 78a II WHG wird erteilt. Demnach kann im Einzelfall eine Maßnahme nach § 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG zugelassen werden, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben und Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind.

Entgegenstehende Allgemeinwohlbelange sind vorliegend nicht ersichtlich. Vielmehr steht die Errichtung der Erdkabeltrasse gemäß § 43 Abs. 3a 1 EnWG im überragenden öffentlichen Interesse.

Eine wesentliche Beeinträchtigung von Hochwasserrückhaltung und Hochwasserabfluss ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Ausweislich der Unterlage 9.8 Anhang 20 umfasst die Arbeitsfläche im Bereich der Zielgrube rund 10.000 m³ und 9.000 m³ im Bereich der Startgrube. Angesichts einer Wassertiefe von 0,3 m im Bereich der Startgrube und 0,5 m im Bereich der Zielgrube bei einem Bemessungshochwasser HQ100 ergibt sich eine bauzeitliche Reduzierung des Überflutungsvolumen von 7.700 m³.

Im Verhältnis zu den unbeeinträchtigten Überschwemmungsflächen ergibt sich im Bereich der Startgrube eine bauzeitliche Erhöhung des Hochwasserscheitels von rund 2 cm und im Bereich der Zielgrube von rund 3 cm.

Auch eine Beeinträchtigung der Hochwasserströmung steht nicht zu befürchten, da die topographischen Besonderheiten von Start- und Zielgrube eine Strömung in den Überschwemmungsflächen parallel zum Gewässerverlauf nicht erwarten lassen (Unterlage 9.8 Anhang 20 S. 3).

Darüber hinaus sind auch keine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Schschäden zu befürchten, § 78a Abs. 2 Nr. 3 WHG.

Der bauzeitlich anfallende Bodenaushub im Bereich der offenen Grabenbauweise wird außerhalb des Überschwemmungsgebiets gelagert. Durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung ist damit sichergestellt, dass die Verbotsvorschriften des § 78a Abs. 1 WHG berücksichtigt werden.

Das Verbot des § 78 Abs. 4 1 WHG ist nicht einschlägig. Unabhängig davon, ob diese Verbotsvorschrift auf Planfeststellungsverfahren anwendbar ist, handelt es sich um einen Erdkabelabschnitt, der keinerlei Retentionsraumverlust verursacht.

2.2.3.4.7.5.2 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet Zusammenfluss Hase/Rosenmühlenbach

Zwischen den Trassenpunkten TP.4252.10.12 und TP 4252.10.13.2 verläuft die Erdkabeltrasse im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Zusammenflusses von Hase und Rosenmühlenbach.

In diesem Trassenbereich wird die Lüstringer Straße in geschlossener Bauweise gekreuzt und an Trassenpunkt TP.4252.10.12 kreuzt die Erdkabeltrasse den Rosenmühlenbach. Dabei ist ein offenes Verfahren mit einer temporären Gewässerverlegung vorgesehen.

Die Baugruben am Start- und Zielpunkt der geschlossenen Querung sowie die bauzeitlichen Arbeitsflächen in den Erdkabelabschnitten in offener Bauweise werden durch Verwallung und Umspundung gegen Überflutungen gesichert.

Damit erfüllt die bauzeitliche Sicherung der Arbeitsflächen den Verbotstatbestand des § 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG.



Die erforderliche Befreiung nach § 78a Abs. 2 WHG wird erteilt. Demnach kann im Einzelfall eine Maßnahme nach § 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG zugelassen werden, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss oder die hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben und Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind.

Entgegenstehende Allgemeinwohlbelange sind vorliegend nicht ersichtlich. Vielmehr steht die Errichtung der Erdkabeltrasse gemäß § 43 Abs. 3a 1 EnWG im überragenden öffentlichen Interesse.

Eine wesentliche Beeinträchtigung von Hochwasserabfluss und Hochwasserströmung ist ebenfalls nicht zu befürchten. Ausweislich der Unterlage 9.8 Anhang 21 beträgt der Retentionsraumverlust für die bauzeitliche Baustelleneinrichtung rund 7.600 m³.

Im Falle eines Hochwasserereignisses mit der Wahrscheinlichkeit von HQ100 beträgt die Erhöhung des Scheitelwasserstandes daher wenige Zentimeter. Die Strömungsverhältnisse im Hochwasserfall werden ebenfalls nicht wesentlich beeinträchtigt, da keine relevante Strömung in den Überschwemmungsflächen zu erwarten ist. Ein zusätzlicher strömungsbedingter Aufstau oder eine Verlängerung der Überflutungsdauer können daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine Wesentlichkeit ist auch deshalb nicht anzunehmen, da es sich um eine bauzeitlich begrenzte Errichtung von Verwaltung und Umspundung handelt und zudem im Oberlauf sehr großflächige Überflutungsflächen bestehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Abflusshindernisse wieder entfernt und das ursprüngliche Überflutungsvolumen wiederhergestellt.

Eine Gefährdung von Leben und Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nach § 78a I Nr. 3 WHG sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Die Befreiungsvoraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG sind damit erfüllt.

Hinsichtlich des bauzeitlich anfallenden Bodenaushubs ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmungen angeordnet, dass dieser außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes zu lagern ist. Der Verbotstatbestand des § 78a Abs. 1 WHG ist damit nicht erfüllt.

2.2.3.4.7.5.3 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Königsbach

Die Maststandorte Nr. 97 sowie 98, 100 und 102 der Freileitungsstrecke befinden sich im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet Königsbach. Der Überschwemmungskorridor beträgt dabei rund 50 m. Die Fundamente ragen dabei nur geringfügig über die Geländeoberfläche hinaus und sind in runder Querschnittsfläche ausgestaltet. Zusätzlich zu den Fundamenten werden Mastanlagen errichtet.

Für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gelten die Verbotsvorschriften des § 78a Abs. 1 WHG gemäß § 78a Abs. 6 WHG entsprechend. Bodenaushub bei Anlegung von Maststandorten ist rechtsverbindlich angeordnet außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes zu lagern. Eine Lagerung sonstiger Gegenstände erfolgt lediglich bauzeitlich und unterfällt damit nicht dem Verbotstatbestand des § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Das Verbot des § 78 Abs. 4 1 WHG ist gemäß § 78 Abs. 8 WHG grundsätzlich auch auf nur vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete anwendbar. Bei den geplanten Masten handelt es sich um Anlagen im Sinne dieser Vorschrift. Allerdings findet § 78 IV 1 WHG auf das vorliegende Vorhaben und die damit einhergehende Errichtung von Maststandorten im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet keine Anwendung.

Ausweislich des Wortlautes des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG bezieht sich das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt lediglich auf die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des BauGB. Erfasst werden mithin Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, die nach der



Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹¹⁸ durch das Merkmal der bodenrechtlichen Relevanz gekennzeichnet sind. Hierunter fallen zwar grundsätzlich sämtliche Anlagen, welche die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange in einer Weise berühren können, die geeignet sind, das Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden verbindlichen Bauleitplanung hervorzurufen¹¹⁹. Erforderlich ist jedoch zudem, dass eine bauleitplanerische Einflussnahme durch die Gemeinde überhaupt möglich ist¹²⁰. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Denn die Zulässigkeit des planfestgestellten Vorhabens richtet sich ausschließlich und abschließend nach § 43 Satz 1 Nr. 1, Satz 7 EnWG i.V.m. §§ 72 bis 78 VwVfG (2.2.1.1). Für eine gemeindliche Bauleitplanung ist daher kein Raum, sodass § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auf das planfestgestellte Vorhaben keine Anwendung findet¹²¹. Dies folgt auch aus der mit § 78 WHG im Zusammenhang stehenden Regelung des § 77 Abs. 1 Satz 2 WHG, der das Erhaltungsgebot für Retentionsflächen nach § 77 Abs. 1 Satz 1 WHG unter den Vorbehalt entgegenstehender überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit stellt. § 77 Abs. 1 Satz 2 WHG würde jedoch weitestgehend leerlaufen, wenn überörtlich bedeutsame Vorhaben ohne Rücksicht auf deren überwiegendes und im Gemeinwohl liegendes Durchführungsinteresse dem strengen Maßstab des § 78 Abs. 4, Abs. 5 WHG unterlägen. Für einen beschränkten Anwendungsbereich des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG spricht schließlich die Gesetzeshistorie. So lässt insb. der ausdrückliche Verweis auf die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Bodenrechts nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG in der Gesetzesbegründung zum seinerzeit geltenden § 31b Abs. 4 WHG¹²² darauf schließen, dass der historische Gesetzgeber ausschließlich die städtebauliche Entwicklung auf der Planungs- und der darauf bezogenen Vorhabenebene an den Erfordernissen des Hochwasserschutzes ausgerichtet wissen wollte. Bestätigt wird dieses Ergebnis letztlich durch den mit dem Hochwasserschutzgesetz II¹²³ eingeführten § 78 Abs. 7 WHG. Danach dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter Abs. 4 fallen, nur hochwasserangepasst errichtet und erweitert werden. Hierzu stellte die Bundesregierung im Rahmen ihrer Gegenäußerung ausdrücklich klar, dass ein generelles Verbot baulicher Anlagen der Verkehrsinfrastruktur in festgesetzten Überschwemmungsgebieten den Gemeinwohlinteresse, dem solche Vorhaben dienen, nicht gerecht werde, bereits das geltende Recht insoweit keine Vorgaben enthielt¹²⁴.

Vielmehr ist der Verlust von Retentionsraum gemäß § 77 Abs. 1 1 und 2 WHG durch die Masten ein abwägungsbeachtlicher Belang.

2.2.3.4.8 Anlagensicherheit

Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

¹¹⁸ BVerwG, Urt. v. 31.08.1973 – IV C 33.71, BVerwGE 44, 59 (61).

¹¹⁹ BVerwG, Urt. v. 31.08.1973 – IV C 33.71, BVerwGE 44, 59 (62).

¹²⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 05.07.1974 – IV C 76.71, juris, Rn. 28; BayVGH, Urt. v. 27.09.2005 – 8 N 03.2750, juris, Rn. 21.

¹²¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 05.07.1974 – IV C 76.71, juris, Rn. 28; BayVGH, Urt. v. 27.07.2017 – 8 BV 16.1030, juris, Rn. 25.

¹²² BT-Drs. 15/3138, S. 14.

¹²³ Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) v. 30.06.2017 (BGBl. S. 2193).

¹²⁴ Vgl. BT-Drs. 18/10879, S. 57.



Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, wie die Standsicherheit von Masten, sowie die Betriebssicherheit von Freileitung und Erdkabel sowie sicherheitsrelevante Spezifikationen für die jeweiligen Bauelemente.

Die Vorhabenträgerin hat die Errichtung und den Betrieb von Freileitung und Erdkabel auf der Grundlage bestehender Regelwerke antragsgegenständlich gemacht. Dies betrifft für die Änderungen an bestehenden Freileitungen die DIN EN 50341-1 (VDE 0210 Teil 1) zu allgemeinen Anforderungen an Wechselstromfreileitungen über 45 kV, und für die Neuerrichtung von Freileitungen die DIN EN 50110-1 (VDE 0105 Teil 1) zum Betrieb von elektrischen Anlagen, nebst der DIN EN 50110-2 (VDE 0105 Teil 2) mit den nationalen Anhängen der vorgenannten Norm. Insb. werden in der DIN EN 50341 die im statischen Nachweis für die Standsicherheit der Masten maßgeblichen Lastfälle und Lastfallkombinationen unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden klimatischen Bedingungen vorgegeben. Dementsprechend berücksichtigen auch die erforderlichen Mastfundamente entsprechende Regelwerke.

Die Kabelanlagen werden ebenfalls auf der Basis von technischen Regelwerken ausgeführt, wie der IEC 62067 Starkstromkabel mit extrudierter Isolierung und ihre Garnituren für Nennspannungen über 150 kV, der IEC 60287-1-1 Teil 1, Berechnung der Strombelastbarkeit von Kabeln, der IEC 60853-3, Berechnung der Strombelastbarkeit von Kabeln bei zyklischer Last und bei Notbetrieb – Teil 3 und der der DIN VDE 0276-632 Starkstromkabel mit extrudierter Isolierung und ihre Garnituren für Nennspannungen über 36 kV. Die IEC 62067 ist zugleich auch VDE-Norm.

Soweit die vorgenannten Regelwerke auch VDE-Normen sind, was weitgehend der Fall ist, wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet. Auch sonst hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 49 Abs. 1 EnWG eingehalten werden. Substantiierte Zweifel daran ergaben sich auch nicht aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange. Im Erörterungstermin wurde zwar pauschal darauf hingewiesen, dass im Zuge der Schneekatastrophe im Münsterland auch künftige Wetterextreme insb. bei der Standsicherheit der Masten berücksichtigt werden müssten. Tatsächlich fielen Ende November 2005 bei einem Extremwetterereignis auch im Osnabrücker Land innerhalb eines Tages zwischen 30 und 50 cm Neuschnee, was dazu führte, dass sich Schnee auf Leiterseilen absetzte, dort einen Eismantel bildete und Strommasten unter der Belastung einknickten. Dazu ist freilich festzustellen, dass die damals massiven Schäden das 110-kV-Netz betrafen, während an 380-kV-Masten keine Schäden auftraten, was auf die im Leiterbündel montierten Seile bei Höchstspannungsleitungen zurückzuführen ist¹²⁵. Nach dem Ereignis im Münsterland 2005 wurden zudem die Eislastannahmen in der maßgeblichen DIN 50341-3-4 überarbeitet¹²⁶. Somit steht für die Planfeststellungsbehörde fest, dass bei der hier vorgesehenen Einhaltung der entsprechenden technischen Regelwerke die Anlagensicherheit auch bei Extremwetterereignissen gewährleistet ist.

2.2.3.4.9 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellten Maßnahmen mit den Vorgaben des Immissionsschutzes vereinbar sind und keine über das vorgesehene Maß hinausgehende Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordern.

Das planfestgestellte Vorhaben unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, welches gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, weil es im Anhang 1 der 4. BImSchV nicht genannt wird. Gleichwohl sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche

¹²⁵ Bundesnetzagentur, Untersuchungsbericht über die Versorgungsstörungen im Netzgebiet des RWE im Münsterland v. 25.11.2005, S. 38.

¹²⁶ Fundinger/Kießling/Lenkenhoff/Wichura, eb – Elektrische Bahnen, 2010, S. 108.



Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hinsichtlich des planfestgestellten Vorhabens sind Immissionen durch elektrische und magnetische Felder (2.2.3.4.9.1) sowie die vorhabenbedingte Zunahme von Lärm (2.2.3.4.9.2) und Luftschadstoffen (2.2.3.4.9.3) von Bedeutung. Im Einzelnen:

2.2.3.4.9.1 Immissionen durch elektrische und magnetische Felder

Die durch das planfestgestellte Vorhaben berechnete Immissionsbelastung durch elektrische oder magnetische Felder hält sich innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmens. Gestützt auf § 23 Abs. 1 BImSchG werden hierbei die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch die 26. BImSchV konkretisiert. Danach ist das planfestgestellte Vorhaben als Niederfrequenzanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 3 der 26. BImSchV so zu errichten und betreiben, dass es bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in seinem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreitet. Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz – wie hier – dürfen die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten, § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV. Bei Einhaltung der eben genannten Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nicht gegeben. Die Grenzwerte liegen demnach bei:

Frequenz(f) in Hertz (Hz)	Grenzwerte	
	elektrische Feldstärke in Kilovolt pro Meter (effektiv)	magnetische Flussdichte in Mikrottesla (µT) (effektiv)
25-50	5	100

Tab. 16

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist bei der Einhaltung dieser Grenzwerte der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung auch bei Dauereinwirkungen gewährleistet. Soweit seitens der Einwender angezweifelt wird, dass diese Grenzwerte einen hinreichenden Schutz der menschlichen Gesundheit gewährleisten, folgt dem die Planfeststellungsbehörde nicht. Denn die auf den Empfehlungen der ICNIRP sowie der WHO¹²⁷ basierenden Grenzwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die SSK und das BfS überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen. Zwar mag es epidemiologische Studien geben, die auf gewisse Gesundheitsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Feldern hinweisen. In ihrer Empfehlung zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und Anwendung¹²⁸ kommt die Strahlenschutzkommission jedoch zu dem Ergebnis, dass auch nach der Bewertung der neuesten wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und

¹²⁷ BT-Drs. 17/12372, S. 10.

¹²⁸ Empfehlung der Strahlenschutzkommission, Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und Anwendung v. 21./22.02.2008 (BAnz Nr. 142a v. 18.09.2008).



magnetische Felder vorliegen, die ausreichend und belastungsfähig wären, um die Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Ausgehend davon hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse von seinem weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums Gebrauch gemacht und es in zulässiger Weise unterlassen, die bisher geltenden Grenzwerte zu korrigieren¹²⁹. An dieser Einschätzung ist in Ermangelung neuer Erkenntnisse festzuhalten; auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sieht durch die Grenzwerte der 26. BImSchV den Schutz der menschlichen Gesundheit als hinreichend gewährleistet an¹³⁰. Unabhängig davon, dass es der Planfeststellungsbehörde im Übrigen nicht obliegt, in Abkehr von der 26. BImSchV die Grenzwerte anderer Staaten zugrunde zu legen, verfängt auch der Verweis auf die Festlegung niedrigere Grenzwerte in anderen Ländern nicht, da jenen – sofern überhaupt verbindliche und niedrigere Grenzwerte festgesetzt wurden – andere Bewertungsmaßstäbe zugrunde liegen¹³¹.

Die Vorhabenträgerin hat einen Immissionsschutzbericht vorgelegt (Unterlage 8), der aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in methodisch nicht zu beanstandender Weise plausibel zu dem Ergebnis kommt, dass sich schon gar keine maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden. Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich nach § 3 Abs. 1 26. BImSchV nur auf den Einwirkungsbereich und dort auch nur auf solche Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (maßgebliche Immissionsorte). Damit trägt die 26. BImSchV der Tatsache Rechnung, dass die Feldstärken mit größerem Abstand zur Leitung abnehmen, es folglich auch nicht erforderlich ist, die Immissionsbelastung bis in die Tiefe des Raums zu ermitteln, da sich die bei größeren Abständen auftretende, sehr geringe Belastung kaum noch von der Hintergrundbelastung abhebt. Die Beschränkung auf Orte, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, ist gerechtfertigt, weil die Grenzwerte darauf ausgelegt sind, den Schutz des Menschen gerade bei längeren Expositionen sicherzustellen, da die Wirkung auf den Menschen umso intensiver ist, je länger elektrische oder magnetische Felder auf ihn einwirken. In Übereinstimmung mit der LAI¹³² geht der Immissionsschutzbericht davon aus, dass sich der Einwirkungsbereich bei einer 380-kV-Freileitung 20 m beidseits des äußersten ruhenden Leiters erstreckt, bei 110-kV-Freileitungen hat der Einwirkungsbereich eine Breite von 10 m. Bei einem Erdkabel sind es für die 110-kV-Spannungsebene wie für die 380-kV-Spannungsebene 1 m im Radius um das Erdkabel. Nirgends entlang der Trasse – sowohl der Freileitung als auch des Erdkabels – befinden sind im vorliegenden Fall innerhalb des so definierten Bereichs Orte, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, wie bspw. (Wohn-)Gebäude. Fehlt es demnach an maßgeblichen Immissionsorten, ist eine Betrachtung der genauen Belastungswerte im Vergleich zu den Grenzwerten an sich nicht erforderlich und es kann von der Einhaltung der Grenzwerte ausgegangen werden.

Die gleichwohl von der Vorhabenträgerin für trassennahe Punkte beispielhaft für mehrere Grundstücke ermittelte Immissionsbelastung bestätigt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV in der Regel sehr deutlich unterschritten werden, wobei der Immissionsort immer der Punkt auf dem betreffenden Grundstück ist, welcher der Leitung am nächsten liegt, wo also auch mit der höchsten Belastung zu rechnen ist:

Immissionsort	Feldart	max. Wert	Grundstücksnutzung/Lage Immissionsort
Wellingholzhausen, Flur	elektr. (E)	0,2 kV/m	Grundstück mit Wohngebäude neben

¹²⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.09.2013 – 4 VR 1/13, juris, Rn. 33-38; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11/16, juris, Rn. 28.

¹³⁰ BVerwG, Urt. v. 12.07.2022 – 4 A 10/20, juris, Rn. 44; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17, juris, Rn. 43.

¹³¹ Übersicht der rechtlichen Regelungen und Grenzwerte für den Bereich der niederfrequenten Felder im europäischen Vergleich, abrufbar unter http://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/schutz/grenzwerte-europa/grenzwerte-europa_node.html, zuletzt abgerufen am 19.04.2024, 15.19 Uhr.

¹³² Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz, in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung des LAI v. 17./18.09.2014.



7, Flstk. 21/2, 170/17	magnet. (B)	2,2 μ T	Freileitung
Holte-Sünsbeck, Flur 8, Flstk. 39/3 u.a.	elektr. (E)	0,5 kV/m	direkt unter der Freileitung, Teichnutzung
	magnet. (B)	11,3 μ T	
Holsten-Mündrup, Flur 3, Flstk. 50/4, 52/4	elektr. (E)	0,4 kV/m	Grundstück mit Wohngebäude neben Freileitung
	magnet. (B)	4,4 μ T	
Uphausen-Eistrup, Flur 4, Flurstück 120/13	magnet. (B)	2,2 μ T	Grundstück mit Wohnnutzung neben Erdkabel

Tab. 17

Die Werte wurden zudem entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchV ermittelt, vor allem wurde die höchste Anlagenauslastung zugrunde gelegt. Für ein Viererbündel des Seiltyps AL/ACS 550/70 bei einer 380-kV-Freileitung sind das 4.348 A bei einer maximalen Betriebsspannung von 420 kV, der höchste Wert aller Seiltypen. Die so errechneten Werte überschätzen die Realität jedoch, da der maximale Betriebsstrom nach den derzeit gültigen Planungsgrundsätzen der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber bei 3.600 A, ausnahmsweise max. 4.000 A liegt. Somit steht fest, dass die prognostisch ermittelten Werte auf der sicheren Seite liegen. Dies gilt nicht nur für den Bereich der 380-kV-Freileitung, sondern auch für die vom Vorhaben mitumfassten 110-kV-Freileitungen und für die Bereiche, in denen die 380-kV-Freileitung noch eine 110-kV-Freileitung mitführt. Im letzteren Fall werden die Felder beider Spannungsebenen summiert betrachtet.

Die ermittelten Werte schöpfen die Grenzwerte zumeist nur im einstelligen Prozentbereich aus. Eine Ausnahme bildet nur das Flurstück 3/27 Flur 2 der Gemarkung Voxtrup, welches an die Erdkabeltrasse grenzt und bebaut ist. Am äußersten Grundstücksrand, nahe der Kabeltrasse, beträgt die Stärke des Magnetfelds 59 μ T und liegt damit aber immer noch deutlich unterhalb des Grenzwertes. Der Wert betrifft allerdings nicht die Bebauung selbst, die aufgrund größerer Entfernung deutlich niedriger belastet ist.

Auch konnten im Einwirkungsbereich des planfestgestellten Vorhabens keine nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV grundsätzlich zu berücksichtigenden ortsfesten Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 KHz und 10 MHz festgestellt werden.

Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist somit auch in Anbetracht der vorgenommenen Prognoseberechnungen in jedem Fall gewährleistet.

Schließlich erfüllt das planfestgestellte Vorhaben die dem Zweck der Vorsorge dienenden Vorgaben nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV. Danach sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren (Minimierungsgebot). In diesem Zusammenhang regelt das Nähere die auf Grundlage des § 48 BImSchG erlassene 26. BImSchVV¹³³. Ausgehend davon hat die Vorhabenträgerin für die Freileitungen mögliche Minimierungen bezogen auf die Abstandsoptimierung, die elektrische Schirmung, die Seilabstände, die Mastkopfgeometrie und die Leiteranordnungen geprüft und vorhandene Minimierungspotenziale unter Berücksichtigung von Statik, Betriebsführung, zwingenden gesetzlichen Vorgaben und Auswirkungen auf andere Schutzgüter ausgeschöpft. Gleiches gilt für den Kabelbereich hinsichtlich einer Minimierung der Kabelabstände, einer Optimierung der Leiteranordnung, der Verlegegeometrie und der Verlegetiefe. Schließlich wurde die Minimierung auch für die KÜS geprüft. Dabei muss die Minimierung auch gegenläufige Belange im Blick behalten. Eine Erhöhung von Masten führt bspw. zwar zu geringeren Immissionen, da die

¹³³ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) v. 26.02.2016 (BAHz AT 03.03.2016 B5).



Abstände zwischen Leiter und Erdboden zunehmen. Damit verbunden ist aber ein stärkerer Eingriff in das Landschaftsbild und eine größere Inanspruchnahme von Grundeigentum. Die Vorhabenträgerin hat hierzu im Immissionsschutzbericht überzeugend ausgeführt, dass sie die Möglichkeiten zur Minimierung ausgeschöpft hat, soweit eine Minimierung aufgrund von Minimierungsorten in der Nähe der Freileitung überhaupt erforderlich ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BImSchG dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, überdies keine Gebäude oder Gebäudeteile überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (sog. Überspannungsverbot). Solche Überspannungen treten im Trassenbereich nicht auf.

2.2.3.4.9.2 Schallimmissionen

Auch die durch den Bau und Betrieb des planfestgestellten Vorhabens prognostizierte unvermeidbare Lärmbelastung hält sich im Einwirkungsbereich des Vorhabens innerhalb des vom Gesetzgeber für zumutbar gehaltenen Rahmens. Im Folgenden ist hinsichtlich der einzuhaltenden Regelungen nach baubedingten und betriebsbedingten Lärmimmissionen zu unterscheiden.

2.2.3.4.9.2.1 Betriebsbedingte Schallimmissionen

Die Schallimmissionen spielen nur im Freileitungsteil und bei der KÜS eine Rolle, da vom Erdkabel keine oberirdisch wahrnehmbaren Geräusche ausgehen. Die Zumutbarkeitsgrenze für Schallimmissionen ergibt sich aus der normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift TA Lärm¹³⁴, die auf der Grundlage von § 48 BImSchG erlassen wurde und somit auch regelt, ab wann Schallimmissionen aufgrund der Überschreitung der dort geregelten Immissionsrichtwerte als unzulässige schädliche Umwelteinwirkung anzusehen sind.

Danach ist gemäß Nr. 6.1 TA Lärm die Einhaltung folgender Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden sicherzustellen:

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
Industriegebiet	70	-
Gewerbegebiet	65	50
urbane Gebiete	63	45
Kerngebiet, Dorfgebiet und Mischgebiet	60	45
allgemeines Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet	55	40
reinen Wohngebieten	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Tab. 18

Nach Nr. 6.6 TA Lärm kommt es für die Zuordnung der vom Lärm betroffenen Grundstücke zu den jeweiligen Gebieten auf die Festsetzungen in Bebauungsplänen an. Sonstige in Bebauungsplänen

¹³⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).



festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind demgegenüber entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Demnach kann für Außenbereichsgrundstücke nicht der gleiche Schutz beansprucht werden, wie für reine Wohngebiete¹³⁵. Vielmehr wird entsprechend der Schutzbedürftigkeit regelmäßig ein Wert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt, was der Schutzbedürftigkeit von Kern-, Dorf- und Mischgebieten entspricht¹³⁶.

Die Immissionsrichtwerte gelten nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm für die Gesamtbelastung, also für alle Quellen, die der TA Lärm unterliegen, nicht nur für die zu beurteilende Anlage. Bereits vorhandene Lärmimmissionen aus anderen Anlagen sind somit grundsätzlich in die Ermittlung und Beurteilung einzubeziehen, sie stellen nach Nr. 2.4 der TA Lärm die sog.e Vorbelastung dar, während die zu beurteilende Anlage – hier das planfestgestellte Leitungsbauvorhaben – die Zusatzbelastung darstellt. Die Vorbelastung aus anderen Quellen muss daher für die Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte ermittelt werden, es sei denn, diese Ermittlung kann nach der TA Lärm in bestimmten Fällen entfallen. Bei Anlagen, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, kann nach Nr. 4.2 lit. c) TA Lärm die Ermittlung der Vorbelastung entfallen, wenn die zu beurteilende Anlage irrelevant im Sinne von Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm ist. Das ist der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mind. 6 dB(A) unterschreitet. Diese Regelung dient der Vereinfachung der Prüfung. Selbst wenn am maßgeblichen Immissionsort der zulässige Immissionsrichtwert durch andere Anlagen bereits ausgeschöpft sein sollte, würde eine weitere hinzu kommende Quelle, deren Immissionspegel am Immissionsort aber mind. 6 dB(A) unter diesem Wert liegt, lediglich eine Erhöhung der Gesamtbelastung um max. 1 dB(A) bewirken können. Dieser Unterschied ist nicht hörbar und wird deshalb als „irrelevant“ hingenommen.

Ausgehend davon hat die Vorhabenträgerin ein Gutachten vorgelegt (Unterlage 9.1), welches ausschließlich die Zusatzbelastung an ausgesuchten Immissionsorten ermittelt. Diese Immissionsorte wurden aufgrund ihrer Nähe zur Freileitung und/oder zur KÜS ausgewählt, weil an ihnen am ehesten eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu erwarten wäre (Nr. 2.3 Satz 1 TA Lärm). Anders ausgedrückt handelt es sich um die mutmaßlich am höchsten lärmbelasteten Punkte. Da nach der TA Lärm die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nur auf Grundstücken erforderlich ist, die mit schutzbedürftigen Nutzungen bebaut sind oder bebaubar sind, handelt es sich in der Regel um Grundstücke mit Wohnhäusern oder Häusern, die zumindest auch eine Wohnnutzung aufweisen.

Folgende Immissionsorte wurden dafür betrachtet:

IO-Nr.	Adresse und Fenster	Bl. 4210	Abstand zum äußeren Leiterseil/zur Trassenachse
Freileitung			
IO1	Puschkental 16, 49326 Melle, 1. OG, Südwestfassade	Mast 70-71	96 m/109 m
IO2	Schützenstraße 77, 49326 Melle, 2. OG, Südwestfassade	Mast 71-73	92 m/108 m
IO3	Im alten Borgloh 6, 49176 Hilter a.T.W, EG, Südsüdostfassade	Mast 104-106	105 m/117 m
IO4	Ebbendorfer Weg 4, 49143 Bissendorf, 1. OG Nordnordostfassade	Mast 111	130 m/144 m
	Kabelübergangsstation (KÜS)		Abstand zur mittig angeordneten Drossel (bzw. Freileitung)

¹³⁵ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18/16, NVwZ 2018, 332 (Rn. 23).

¹³⁶ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 04.03.2024, 11 VR 4/23, juris, Rn. 18; BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18/16, NVwZ 2018, 332 (Rn. 23).



IO 5	Schnettberg 14, 49124 Georgsmarienhütte, 1. OG Nordnordwestfassade		321 (130,5 m)
IO 6	Schnettberg 25, 49124 Georgsmarienhütte, 1. OG Südwestfassade		328 (184,5 m)
IO 7	Steingraben 60, 49124 Georgsmarienhütte, 1. OG Südwestfassade		270 m
IO 8	Voxtruper Str. 16 A, 49124 Georgsmarienhütte, 1. OG Ostnordostfassade		271m
IO 9	Mittelheide 7 A, 49124 Georgsmarienhütte		1120 m

Tab. 19

Folgende Zusatzbelastungen wurden an diesen Immissionsorten ermittelt:

Immissionsort	Richtwert Nacht [dB(A)]	Immissionspegel KÜS Lp [dB(A)]	Immissionspegel Freileitung E1 Lp [dB(A)]	Kumulierter Immissionspegel Lp [dB(A)] + Tonzuschlag	Kumulierte Zusatzbelastung inkl. K _T Lr [dB(A)]
IO1	45	-	31,2	31,2 + 3	34
IO2	45	-	31,9	31,9 + 3	35
IO3	45	-	30,5	30,5 + 3	34
IO4	45	-	29,8	29,8 + 3	33
IO5	45	30,7	30,1	33,4 + 3	36
IO6	45	31,4	25,8	32,5 + 3	36
IO7	45	34,1	18,4	34,3 + 3	37
IO8	45	32,2	16,7	32,4 + 3	35
IO9	40	21,3	6,6	21,4 + 0	21

Tab. 20

Es zeigt sich, dass die Zusatzbelastung an den Immissionsorten IO 5, 6 und IO 7 am höchsten ist. Diese Immissionsorte werden von der Freileitung und der KÜS belastet und weisen deshalb höhere Werte auf, als die nur von der Freileitung belasteten Immissionsorte IO 1 und IO 2, obwohl diese deutlich näher an der Freileitung liegen. Das zeigt schon klar auf, dass die Immissionen der Freileitung insgesamt eher gering sind.

Mit Blick auf den Immissionsrichtwert aus Nr. 6.1 der TA Lärm ist die Unterschreitung um mehr als 6 dB(A) an allen Immissionsorten zweifelsfrei gegeben. Mithin erfüllt das Vorhaben das Irrelevanzkriterium aus Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm, sodass eine weitergehende Ermittlung der Vorbelastung aus anderen Quellen nach Nr. 4.2. lit. c) der TA Lärm nicht erforderlich ist. Die Immissionsorte IO 1, IO 2, IO 3, IO 4, IO 8 und IO 9 liegen sogar mind. 10 dB(A) unter dem für sie geltenden Richtwert. Diese Immissionsorte befinden sich daher schon nicht mehr im Einwirkungsbereich des Vorhabens und müssten deshalb nach Nr. 2.2 TA Lärm noch nicht einmal betrachtet werden. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist damit nachgewiesen.

Die prognostizierten Ergebnisse liegen darüber hinaus auch auf der sicheren Seite. Das Gutachten hat die Emissionspegel auf der Eingangsseite der Prognose aus Langzeitmessungen bestehender und vergleichbarer Freileitungen abgeleitet. Sodann wurde der Prognose der „Emissionsansatz 1“ bei leichtem Niederschlag zugrunde gelegt. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass im Falle leichten Niederschlags der Emissionspegel der Leitung höher ist, die Leitung also „lauter“ ist, obwohl dieser Fall statistisch gesehen nicht sehr häufig ist, 80 % der Zeit sind Phasen ohne Niederschlag mit geringerem Emissionspegel. Zwar steigt der Emissionspegel der Leitung bei starkem Niederschlag. Dieser Fall musste jedoch nicht betrachtet werden, weil bei starkem Niederschlag die Geräusche des Niederschlags das Anlagengeräusch der Freileitung vollständig überdecken und dieser Fall auch sehr



selten ist. Der Gesetzgeber hat aus diesem Umstand zwischenzeitlich Konsequenzen gezogen und – ohne dass dies für den vorliegenden Fall von Relevanz wäre – in § 49 Abs. 2b EnWG solche Witterungsereignisse den seltenen Ereignissen im Sinne von Nr. 7.2 TA Lärm zugeordnet, für die höhere Immissionsrichtwerte in Anspruch genommen werden können.

Im Übrigen ergibt sich aus den im vorliegenden Fall prognostizierten Werten ohne weiteres, dass auch zur Tageszeit und an weiter entfernten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte sicher und deutlich unterschritten werden. Es bedurfte auch keiner gesonderten Ermittlung der Immissionen im Bereich der zu ändernden 110-kV-Freileitung. Hierzu hat das Gutachten überzeugend dargelegt, dass aufgrund der niedrigeren Spannung und der Leitungskonfiguration die Emissionen noch deutlich niedriger sind, sodass nicht mit relevanten Immissionen im Sinne der TA Lärm zu rechnen ist.

2.2.3.4.9.2.2 Baubedingte Schallimmissionen

Einer näheren Betrachtung bedurften daneben die mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens verbundenen baubedingten Lärmimmissionen. Denn eine Baustelle stellt als funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen eine Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG dar.

Als nicht genehmigungsbedürftige Anlage (vgl. 4. BImSchV i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 3 Hs. 1 BImSchG) ist die Baustelle an den Vorgaben des § 22 Abs. 1 BImSchG zu messen. Hierbei wird der unbestimmte Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG durch die AVV Baulärm¹³⁷ konkretisiert. Hingegen kann auf die TA Lärm selbst bei mehrjähriger Dauer einer Baustelle nicht zurückgegriffen werden, da diese gemäß Nr. 1 lit. f) der TA Lärm für Baustellen keine Anwendung findet¹³⁸.

In Abhängigkeit der Gebietsnutzung setzt Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm, soweit hier von Interesse, die folgenden Immissionsrichtwerte fest:

Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 7.00 Uhr)
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40

Tab. 21

Die Zuordnung der Gebiete mit ihrer Nutzung zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Nr. 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne oder, in Ermangelung solcher, nach den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen vorzunehmen. Dem Schutzzweck entsprechend kann für Immissionsorte im Außenbereich (etwa einer landwirtschaftlichen – auch zur Wohnnutzung verwandten – Hofstelle) das Schutzniveau der Gebiete, in denen gewerbliche Anlagen und Wohnnutzung in gleichem Verhältnis zueinander stehen mit 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts übertragen werden. Dieser Überlegung liegt zu Grunde, dass der Außenbereich von Wohnnutzung grundsätzlich freizuhalten und der Aufnahme emittierender Nutzungen, wie etwa auch Anlagen zur Übertragung von Energie, vorbehalten ist. Nicht verkannt wird dabei, dass landwirtschaftliche Betriebe, bei denen auch die Wohnnutzung privilegiert ist, außenbereichstypisch sind. Allerdings sind Personen,

¹³⁷ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 v. 01.09.1970).

¹³⁸ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11/11, BVerwGE 143, 249 (254 f.).



die im Außenbereich leben, gehalten, mehr an Immissionen hinzunehmen, als dies in einem vorrangig Wohnnutzung gestattenden Innenbereich der Fall wäre, wo emittierende Anlagen gerade nicht oder nur im beschränkten Maße zulässig sind. Ein derartiges Vorgehen entspricht der Einordnung von Wohnhäusern im Außenbereich zu dem Schutzniveau von Dorf- und Mischgebieten im Geltungsbereich der TA Lärm¹³⁹.

Von einer Überschreitung des Immissionsrichtwerts ist gemäß Ziff. 3.1.3 AVV Baulärm dann auszugehen, wenn der ermittelte Beurteilungspegel die maßstabsbildenden Werte des jeweiligen Gebiets übersteigt oder einzelne Messwerte den Immissionsrichtwert für die Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Wird der Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB(A) überschritten, sollen nach Nr. 4.1 AVV Baulärm, Maßnahmen zur Minderung des Baulärms angeordnet werden (Eingreifwerte). Der maßgebliche Beurteilungspegel für das auf den Immissionsort einwirkende Geräusch wird nach Ziff. 6.3.1 AVV Baulärm an Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in einer Entfernung von 0,5 m vor dem geöffneten Fenster ermittelt. Dabei ist die tatsächliche Einwirkungsdauer der einzelnen Geräusche zu berücksichtigen.

Ausgehend davon hat die Vorhabenträgerin mit der dritten Deckblattänderung ein Gutachten zur Baulärmbelastung (Unterlage 9.9.1) und ein Handlungskonzept (Unterlage 9.9.2) vorgelegt. Untersucht wurden dabei die verschiedenen Baumaßnahmen für das Erdkabel wie die Erstellung der Muffengrube/Muffenherstellung, die offene Regelbauweise für die Verlegung, die Erstellung zentraler Baustelleneinrichtungsflächen, der Neubau der KÜS, das Spülbohrverfahren (HDD), das Microtunneling und der Pilotvortrieb. Für die Freileitung wurden der Mastneubau und der Mastrückbau betrachtet. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Vorgehensweise und das vorliegende Gutachten für hinreichend belastbar. Die emissionsseitigen Ansätze erscheinen realistisch, wobei beachtet werden muss, dass sich Baustellenlärm ohnehin nur eingeschränkt prognostizieren lässt. Das Gutachten berücksichtigt dies durch konservative Ansätze der einzelnen Quellen.

Aus dem Gutachten zur Baulärmbelastung ergibt sich sodann, dass es durch den Neubau von Freileitung, KÜS und Erdkabel zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommen kann, die aber im Bereich bis max. 5 dB(A) über dem Richtwert verbleiben. Anders sieht es beim Rückbau der Masten der Bestandsleitungen aus, hier sind an einer Vielzahl von Immissionsorten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte um bis zu 18 dB(A) zu erwarten. Dies resultiert vor allem aus dem Umstand, dass der Rückbau der Masten auch den Rückbau von Fundamenten unter Einsatz eines Betonmeißels umfassen kann und sich die Masten oftmals siedlungsnah befinden. Dabei beziehen sich die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte bei allen Baumaßnahmen – Neubau und Rückbau – fast nur auf die Tageszeit. Während der Nachtzeit nach Nr. 3.1.2 AVV Baulärm von 20.00 bis 7.00 Uhr wird nur für einen Immissionsort eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts um 2 dB(A) prognostiziert. Die nachfolgende Tab. benennt die Immissionsorte, an denen infolge des Rückbaus der Bestandsleitungen Bl. 2310 und Bl. 1123 mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) um mehr als 5 dB(A) und damit dem Überschreiten der Einschreitwelle gerechnet werden muss:

Immissionsort	Anschrift	IRW Tag [dB(A)]	Beurteilungspegel	Überschreitung IRW
IO29	Uphauser Weg 15, 49086 Osnabrück	60	67	7
IO32	Rochusberg 14, 49086 Osnabrück	60	76	16
IO37	Schnettberg 14, 49124 Georgsmarienhütte	60	71	11
IO41	Kronsundern 4, 49143 Bissendorf	60	69	9
IO45	Kronsundern 13, 49143 Bissendorf	60	68	8
IO48	Ebbendorfer Weg 6, 49143 Bissendorf	60	67	7
IO49	Ebbendorfer Weg 8, 49143 Bissendorf	60	74	14
IO50	Ebbendorfer Weg 10, 49143 Bissendorf	60	73	13
IO59	Kirchstraße 29, 49176 Hilter am Teutoburger Wald	60	70	10

¹³⁹ BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18/16, juris, Rn. 23.



IO60	Kirchstraße 26, 49176 Hilter am Teutoburger Wald	60	70	10
IO63	Am Kervel 12A, 49176 Hilter am Teutoburger Wald	55	63	8
IO64	Am Ährenfeld 4, 49176 Hilter am Teutoburger Wald	55	73	18
IO65	Teichbreite 2, 49176 Hilter am Teutoburger Wald	55	64	9
IO66	Borgloher Senke 11, 49176 Hilter am Teutoburger Wald	55	68	13
IO67	Feldblumenweg 15A, 49176 Hilter am Teutoburger Wald	55	69	14
IO69	Uphöfener Feld 4, 49176 Hilter am Teutoburger Wald	60	66	6
IO70	Feldblumenweg 27A, 49176 Hilter am Teutoburger Wald	55	67	12
IO71	Feldblumenweg 29, 49176 Hilter am Teutoburger Wald	55	68	13
IO88	Allendorfer Str. 4, 49176 Hilter am Teutoburger Wald	60	66	6
IO91	Zum Aubach 7, 49176 Hilter am Teutoburger Wald	60	73	13
IO91-1	Zum Aubach 7, 49176 Hilter am Teutoburger Wald	60	75	15
IO129	Hasestraße 22, 49326 Melle	60	67	7
IO129-1	Hasestraße 22, 49326 Melle	60	68	8
IO130	Hasestraße 26, 49326 Melle	60	66	6
IO130-2	Hasestraße 26, 49326 Melle	60	68	8

Tab. 22

Die angegebenen Immissionsorte betreffen dabei nicht das ganze Objekt, sondern nur die in Tab. 5 der Planunterlage 9.9.1 konkret angegebenen Geschosshöhen.

An 23 weiteren Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte um max. 5 dB(A) tags überschritten, dort liegt aber keine Überschreitung der um 5 dB(A) erhöhten Eingreifwerte vor. Es handelt sich um Immissionsorte, die überwiegend durch den Rückbau der Bestandsleitungen betroffen sind (20 Immissionsorte). Lediglich an drei Immissionsorten sind die Überschreitungen auf Maßnahmen des Leitungsneubaus zurückzuführen.

Aufgrund der hohen Anzahl von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte hat das Gutachten der Vorhabenträgerin bereits Lärmschutzmaßnahmen auf ihre Machbarkeit geprüft und in die Berechnung der Beurteilungspegel eingestellt, sofern sich die Maßnahmen im Zuge der Prüfung als sinnvoll erwiesen haben:

- Arbeitszeiten auf der Baustelle, sofern umsetzbar nur außerhalb der Nachtzeit (nicht vor 07.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr),
- nur Arbeiten in der Nachtzeit durchführen, die technisch notwendig und unvermeidbar sind,
- Die Baustelleneinrichtung sowie die Verladestelle und Zufahrtswege für Lkw sollten möglichst entfernt von den jeweiligen Immissionsorten positioniert werden, um einen größtmöglichen Abstand zu gewährleisten.
- Einhaltung der im Konzept angegebenen Einwirkzeiten der Baumaschinen. Die tatsächlichen Einwirkzeiten sind zu dokumentieren, um auch im Nachgang darlegen zu können, wann welche Vorgänge auf der Baustelle durchgeführt wurden.



- Soweit möglich Nutzung lärmarmen Maschinen nach dem Stand der Lärminderungstechnik
- Anweisung der Mitarbeiter, auf lärmarmes Verhalten zu achten und bspw. hohe Fallhöhen, unnötige Schlaggeräusche etc. zu vermeiden und Baumaschinen bei Nichtgebrauch abzuschalten.
- Einhaltung der in Kap. 8, Tab. 2 des Gutachtens angegebenen Lärmemissionen (Emissionsansätze für eingesetzte Maschinen)
- Minderung der emissionswirksamen Schalleistung der folgenden Aggregate durch Kapselung/ Haube, Lagerung im Schacht o.ä. oder durch Auswahl eines lärmarmen Geräts (Pumpen mit einer maximalen emissionswirksamen Schalleistung von LWA = 80 dB(A); Stromaggregate mit einer maximalen emissionswirksamen Schalleistung von LWA = 82 dB(A); Betonpumpe mit einer maximalen emissionswirksamen Schalleistung von LWA = 89,6 dB(A)
- Umfassende Information der Nachbarschaft mit Nennung eines Ansprechpartners bei der Bauleitung

Das Gutachten der Vorhabenträgerin geht davon aus, dass weitere Maßnahmen nicht zielführend sind. Bei einigen sehr lauten Baumaschinen sei die tägliche Einsatzzeit schon jetzt beschränkt. Um nach den Berechnungsvorgaben der AVV Baulärm die nächste Minderung der Immissionen um 5 dB(A) zu erreichen, müsste die tägliche Einsatzzeit der betreffenden Maschine/Anlage so reduziert werden, dass sich dadurch die Gesamtdauer der Baumaßnahme an der betreffenden Stelle um den Faktor drei bis vier vervielfacht. Eine Verringerung der eingesetzten Baumaschinen führt nach Ansicht des Gutachters nicht zu einer spürbaren Reduzierung der Lärmbelastung. Eine Vergrößerung der Abstände bzw. die Wahl der Aufstellungsorte der Maschinen hinsichtlich der Vorgänge selbst sei nur bedingt möglich, da diese zwangsläufig am jeweiligen Arbeitsort eingesetzt werden müssen. Lärmschutzwände, die bei geeigneter Ausführung eine gute Wirksamkeit gegen Lärm z.B. bei Straßen oder langfristig ortsfesten Anlagen bieten können, wären – so das Gutachten – bei den Wanderbaustellen und den zugehörigen Bauphasen nicht zielführend. Damit eine Lärmschutzwand einen mindernden Effekt habe, müsse sie mindestens die Sichtverbindung zwischen Lärmquelle und Immissionsort unterbrechen. Bei den gegebenen Abständen zwischen Immissionsorten und den Lärmquellen sowie der Ausdehnung der Wanderbaustellen und der Höhe der Immissionsorte müssten Wände eine Dimension erreichen, die ihrerseits umfangreiche Baumaßnahmen erforderlich machen würden (Gründung, Windlastsicherung etc.). Mobile Lärmschutzwände (z.B. aufblasbare Wandelemente o.ä.) böten bei den hier vorliegenden Vorgängen und geometrischen Situationen keinen geeigneten Schutz.

Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde überwiegend geteilt: Vorweg ist dabei darauf hinzuweisen, dass die prognostizierten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm fast ausschließlich auf dem Rückbau der Bestandsleitungen Bl. 2310 und Bl. 1123 beruhen. Verursacher der hohen Immissionen ist dort in erster Linie der Rückbau des Fundamentes und der dafür erforderliche Einsatz eines Hydraulikbaggers mit Meißel, für den im Gutachten sehr konservativ jeweils zwei Wochen vorgesehen sind; das Handlungskonzept geht von einem bis vier Tagen aus. Der Schalleistungspegel eines solchen Hydraulikbaggers ist der höchste aller eingesetzten Baugeräte für den Rückbau der Bestandsmasten mit einem Schalleistungspegel von 121,5 dB(A); wobei dieser Pegel nur die Emission, also den Lärm am Einsatzort beschreibt und nicht den Beurteilungspegel an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung. Für dieses Baugeschehen ist eine Reduzierung der Einsatzzeit des Hydraulikbaggers in der Tat nicht zielführend, da sich dadurch die Lautstärke nicht verringern lässt, sondern nur die tägliche Dauer der hohen Lärmbelastung reduziert wird – während sich gleichzeitig die Dauer der Rückbaumaßnahme deutlich verlängern müsste. Auch eine Reduzierung eingesetzter Maschinen ist hier nicht umsetzbar, da es sich um nur einen Hydraulikbagger handelt. Andere emittierende Vorgänge, wie bspw. der Abtransport von Bauschutt erfordern nur maximal drei Lkw-Fahrbewegungen täglich und sind deshalb für das Immissionsgeschehen kaum maßgeblich, sodass auch hier kaum Minderungspotenzial besteht. Auch der Aufstellungsort der Baumaschinen lässt sich nicht ändern; für die Beseitigung der vorhandenen Betonfundamente von Bestandsmasten liegt dies auf der Hand. Allerdings teilt die Planfeststellungsbehörde nicht die Einschätzung, dass (mobile) Lärmschutzwände aufgrund des Charakters einer Wanderbaustelle von vornherein ausscheiden. Zwar handelt es sich im vorliegenden Fall z.B. bei der Erdkabelverlegung um eine Wanderbaustelle, beim



Mastrückbau, der einschließlich Baustelleneinrichtung und Beseitigung pro Mast mehrere Wochen in Anspruch nimmt, handelt es sich nicht mehr um eine Wanderbaustelle im klassischen Sinne. Im Ergebnis lassen sich hier nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde gleichwohl keine weitergehenden Maßnahmen sinnvoll umsetzen. Die Mastrückbaustellen befinden sich zum Teil nahe an vorhandener Bebauung. Der Aufbau von Lärmschutzwänden würde hier weitere (landwirtschaftliche) Flächen in Anspruch nehmen. Zudem wäre der Aufwand hoch, denn für einen effektiven Schutz auch der oberen Geschosse nahe liegender Gebäude bedürfte es ebenso hoher Lärmschutzwände, was zu den im Gutachten beschriebenen weiteren Problemen führt (Gründung, Windlastsicherung). Der dafür erforderliche Aufwand ist mit Blick auf das maßgebliche Baugeschehen von höchstens zwei Wochen für den Rückbau eines Mastfundamentes nicht verhältnismäßig.

An den Immissionsorten IO 4, IO 12 und IO 17.1 sind hingegen Baustellenvorgänge im Zusammenhang mit dem Leitungsneubau für die Überschreitung der Immissionsrichtwerte verantwortlich (Microtunneling, Pilotvortrieb und Baustelleneinrichtung). Am Immissionsort IO 4 – Sandforter Straße 121 – tritt mit 2 dB(A) auch die einzige Überschreitung eines Nachtwertes durch das Microtunneling auf. Diese Überschreitung beruht auf dem Rohrvortrieb, der mehrere Wochen benötigt. Ebenso verhält es sich mit dem Pilotvortrieb am IO 12, der zur Tageszeit zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) führt. Diese Immissionen sind technisch nicht vermeidbar; angesichts der geringen Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind weitere Maßnahmen auch nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Belastung des IO 17.1 durch die Einrichtung der zentralen Baustelle, die zu einer Überschreitung um 4 dB(A) führt, allerdings nur zur Tageszeit und nur kurzzeitig (ein bis zwei Wochen).

Eingedenk dessen sieht die Planfeststellungsbehörde weitergehende Maßnahmen, die über diejenigen hinausgehen, welche von der Vorhabenträgerin geplant und im Handlungskonzept in Verbindung mit dem vorliegenden Gutachten beschrieben sind, als nicht erforderlich an. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Träger des Vorhabens gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG grundsätzlich Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Unzweifelhaft erfasst § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG i.V.m. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG dabei auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm aufgrund von Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen¹⁴⁰. Ist zu erwarten, dass die nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baustellenlärm (AVV Baulärm) maßgeblichen Immissionsrichtwerte voraussichtlich überschritten werden und sich diese Überschreitungen nicht vermeiden lassen, indem die dem Stand der Technik entsprechenden Lärminderungsmaßnahmen wie bspw. die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Bauverfahren zum Einsatz kommen, ist dies im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. In diesem Fall ist darüber zu befinden, ob die Überschreitungen durch mit dem Vorhaben an sich verträgliche Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes auf ein Mindestmaß beschränkt werden können. Solche Maßnahmen – soweit sie überhaupt möglich wären – sind im vorliegenden Fall aber nicht verhältnismäßig. Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass an insgesamt neun Immissionsorten zur Tageszeit ein Wert von 70 dB(A) erreicht oder überschritten wird. Dieser Wert wird von der Rechtsprechung regelmäßig als Schwelle zur Gesundheitsgefahr und „grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle“ angesehen und seine Überschreitung ist soweit möglich zu vermeiden¹⁴¹. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass dieser Wert im Zusammenhang mit Langzeitexpositionen zu sehen ist, wie sie insb. das Wohnen an stark befahrenen Verkehrswegen mit sich bringt. Für eine vorübergehende Belastung mit Baulärm, die sich hier voraussichtlich auf einen Zeitraum von höchstens zwei Wochen beschränken wird, kann diese Schwelle kein unüberwindbares Hindernis darstellen.

Allerdings sieht die Planfeststellungsbehörde die „fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle“, welche für die Anordnung von Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte

¹⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11/11, BVerwGE 143, 249 (254).

¹⁴¹ BVerwG, Beschl. v. 15.07.2022 – 7 B 16/21, juris, Rn. 13; BVerwG, Beschl. v. 25.04.2018 – 9 A 16/16, juris, Rn. 85/86.



anderer nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG maßgeblich ist, durchaus als überschritten an. Sie legt dafür die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zugrunde und nicht die um 5 dB(A) erhöhten Eingreifwerte, da diese nicht zu einer Erhöhung des eigentlich einzuhaltenden Immissionsrichtwertes führen dürfen¹⁴². Da jedoch die demnach in Betracht kommenden Maßnahmen zur Verminderung von Baulärm im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG mit dem Vorhaben unvereinbar sind, wandelt sich der Anspruch in einen Entschädigungsanspruch, der denjenigen Grundstückseigentümern zusteht, die von Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm betroffen sind. Die Entscheidung über das Bestehen dieses Anspruches dem Grunde nach war bereits mit diesem Planfeststellungsbeschluss zu treffen und wurde mit der Nebenbestimmung unter 1.1.3.2.6 vorgenommen.

Schließlich hat die Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmung die in dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gutachten vorgesehenen Lärminderungsmaßnahmen, insb. ein eingeschränktes Nachtarbeitsverbot, für verbindlich erklärt. Schließlich hat sich die Planfeststellungsbehörde auch eine Nachsteuerung durch ergänzende Auflagen vorbehalten.

2.2.3.4.9.3 Luftschadstoffe

Schließlich ist das planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren.

Freileitung und Erdkabel emittieren für sich genommen keine luftfremden Schadstoffe. Allerdings treten in unmittelbarer Nähe der Freileitung durch den Koronaeffekt geringfügige Erhöhungen der Konzentration von Ozon und Stickoxiden auf. Allerdings beschränkt sich dieser Effekt auf die unmittelbare Umgebung des stromführenden Leiters. Bereits in einer Entfernung von 4 m vom Leiterseil ist ein Nachweis von zusätzlichem Ozon oder Stickoxid über die natürliche Belastung hinaus nicht mehr möglich. Damit sind von der Erhöhung der Luftschadstoffkonzentration nur Bereiche betroffen, die sich im unbebauten Raum deutlich über der Erdoberfläche befinden. Da diese Bereiche aber nicht dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren zugänglich sind, liegen dort schon keine nach Nr. 4.6.2.6, Nr. 4.4.1 der TA Luft¹⁴³ zu betrachtenden Beurteilungspunkte. Daher konnte auch eine Ermittlung von luftfremden Schadstoffen unterbleiben. Das ist für Schadstoffemissionen bei Freileitungen mittlerweile allgemein anerkannt¹⁴⁴.

Nichts anderes gilt letztlich auch für baubedingte Emissionen von Luftschadstoffen auf den Baustellen selbst. Luftschadstoffe können hier zwar durch verbrennergetriebene Baumaschinen und Baufahrzeuge emittiert werden. Die Zahl der Fahrbewegungen ist aber sehr gering und die Baustellen sind oftmals auch von schutzbedürftiger Bebauung hinreichend entfernt. Es ist daher nicht ersichtlich, dass gerade durch die Baustellen für das Vorhaben eine im Sinne der TA Luft relevante Schadstoffbelastung auftreten könnte. Es besteht demnach auch kein Grund zu der Annahme, dass die Vorgaben der 39. BImSchV zur Luftreinhaltung nicht eingehalten werden könnten. Die Grenzwerte der 39. BImSchV gelten ohnehin nicht vorhabenbezogen. Zudem sind die meisten für den vorliegenden Fall relevanten Grenzwerte, wie bspw. jene für Stickstoffdioxid nach § 2 Abs. 2 39. BImSchV als Jahresmittelwerte festgelegt, sodass die hier nur vorübergehend bestehenden Baustellen dafür keine Rolle spielen. Selbst bei dem maximalen Stundenwert nach § 2 Abs. 1 39. BImSchV sind pro Kalenderjahr bis zu 18 Überschreitungen zulässig.

Somit kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass luftfremde Schadstoffe weder durch den Betrieb des planfestgestellten Vorhabens, noch in der Bauphase in rechtlich relevantem Umfang emittiert werden.

¹⁴² BVerwG, Urt. v. 19.03.2014 – 7 A 24/12, juris, Rn. 16; BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11/11, BVerwGE 143, 249 (Rn. 45).

¹⁴³ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) v. 24.07.2002 (GMBI Nr.25-29/2002 S. 511).

¹⁴⁴ BVerwG, Urt. v. 31.03.2023, – 4 A 11/21, juris, Rn. 59.



2.2.3.4.10 Naturschutz und Landschaftspflege

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insb. bezogen auf die Natura 2000-Gebiete (2.2.3.4.10.1), den nationalen Schutzgebieten und -objekten (2.2.3.4.10.2), dem gesetzlichen Biotopschutz (2.2.3.4.10.3) und dem besonderen Artenschutz (2.2.3.4.10.4) im Einklang.

2.2.3.4.10.1 Natura 2000-Gebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur Vorhaben ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Vorhaben außerhalb eines Natura 2000-Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommenen Gebiete (sog. FFH-Gebiete), auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist. „Europäische Vogelschutzgebiete“ sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG, also insb. auf Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete.

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten¹⁴⁵. Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept¹⁴⁶. Dass es sich bei dem Vorhaben GA3 um ein solches Projekt handelt, steht für die Planfeststellungsbehörde nicht in Frage. In der Umgebung des Vorhabens befinden sich folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (DE-3813-331),
- FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ (DE-3715-331),
- FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ (DE-4017-301),
- FFH-Gebiet „Düte (mit Nebenbächen)“ (DE-3613-332),
- FFH-Gebiet „Andreasstollen“ (DE-3814-331),
- Vogelschutzgebiet „Dümmer“ (DE-3415-401).

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften¹⁴⁷. Andernfalls sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung ausgefüllten Standard-Datenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln¹⁴⁸. Dies gilt auch in dem Fall, dass nur

¹⁴⁵ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, EU:C:2018:882 (Rn. 63 ff.), PAS; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31 (Rn. 55).

¹⁴⁶ BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 (Rn. 7).

¹⁴⁷ BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296 (Rn. 47).

¹⁴⁸ BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 – 9 B 40.11, juris, Rn. 3.



Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne für das jeweilige Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erfolgt zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können; ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an¹⁴⁹. Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht¹⁵⁰. Demgegenüber geht es in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen¹⁵¹. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen¹⁵².

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können¹⁵³. In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können solche Auswirkungen insb. hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste,
- Funktionsverluste und
- Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder die wertgebenden Vogelarten bei den Europäischen Vogelarten können solche Auswirkungen insb. hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste von Habitaten,
- Funktionsverluste von Habitaten und
- Beeinträchtigungen der Tiere oder Pflanzen selbst.

Zu Letzterem gehört auch, dass ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für erhaltungszielbestimmende Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird¹⁵⁴. Zu prüfen sind zudem sowohl die Auswirkungen des Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen des Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen¹⁵⁵.

All diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein. Dabei sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen einzubeziehen; denn es ergibt aus der Sicht des Gebietsschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden¹⁵⁶. Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls könnten die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34

¹⁴⁹ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).

¹⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 (Rn. 33).

¹⁵¹ BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 (Rn. 40).

¹⁵² EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09, ECLI:EU:C:2011:768 (Rn. 100), Alto Sil, m.w.N.

¹⁵³ EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 120), Doel.

¹⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 (Rn. 88).

¹⁵⁵ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 (Rn. 40), Holohan u.a.

¹⁵⁶ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).



Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden; zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden¹⁵⁷.

Sowohl im Leitungsverlauf als auch im Wirkungsbereich des Freileitungsteils von 300 m beidseits der Trasse und dem Wirkungsbereich des Erdkabelteils von 200 m beidseits der Trasse befinden sich FFH-Gebiete. Die FFH-Gebiete „Düte (mit Nebenbächen)“ (DE-3613-332) und „Andreasstollen“ (DE-3814-331) liegen mit einer Entfernung von mehr als 2,5 km außerhalb dieses Bereichs. Ebenso befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Dümmer“ (DE-3415-401) in einer Entfernung von 23,5 km nordöstlich von Lüstringen und damit ebenfalls nicht mehr im Wirkungsbereich des Vorhabens. Aufgrund dieses Abstands kann davon ausgegangen werden, dass kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es nicht zu erhaltungszielrelevanten Beeinträchtigungen kommt. Einer weiteren Prüfung bedarf es daher nicht.

Im Leitungsverlauf bzw. innerhalb der maximalen Wirkweiten und unmittelbar angrenzender Bereiche des Vorhabens befinden sich indes noch folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (DE-3813-331),
- FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ (DE-3715-331),
- FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ (DE-4017-301).

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Prüfung der durch die Vorhabenträgerin eingereichten Natura 2000-Vorprüfung (Unterlage 11.4), die auf einer ausreichend sicheren und aktuellen Datengrundlage beruht und die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigt, zu dem Schluss, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele auch dieser FFH-Gebiete durch das planfestgestellte Vorhaben ausgeschlossen ist. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen. Im Einzelnen folgt dies aus den folgenden Feststellungen:

FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (DE-3813-331)

Hinsichtlich des FFH-Gebiets „Teutoburger Wald, kleiner Berg“ unterfallen die vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Bereiche der Verordnung über das LSG „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ in den Bereichen der Städte Bad Iburg, Dissen a.T.W. und Melle sowie den Gemeinden Hilter a.T.W., Bad Rothenfelde und Bad Laer des Landkreises Osnabrück vom 30.09.2019. Maßgebliches Erhaltungsziel ist hier die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands insb. der prioritären LRT 7220* (Kalktuffquellen) und 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)). Zu den übrigen, den Erhaltungszielen unterworfenen LRT zählen die LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald), 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und 9160 (Feuchter Eichen-Hainbuchen-Mischwald). Hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten beziehen sich die gebietsbezogenen Erhaltungsziele auf die Anhang-II-Arten Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

Als charakteristische Arten der im Wirkraum des Vorhabens tatsächlich vorkommenden LRT 9110, 9130 und 91E0* wurden von der Vorhabenträgerin in Anlehnung an die Vollzughinweise des NLWKN diverse Arten und Artengruppen identifiziert. Diese werden im Einzelnen in Tab. 2 des Anhangs zur Unterlage 11.4 aufgeführt.

Mit Blick auf die Erhaltungsziele können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erhaltungszielrelevante Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für die FFH-Lebensraumtypen und Anhang-II-Arten unmittelbar als auch im Hinblick auf die charakteristischen und sonstigen Arten.

Die zurückzubauende Bestandsleitung (Bl. 2310) und die geplante Freileitung (Bl. 4210) queren im Bereich der L 94 Dissener Straße das FFH-Gebiet jeweils nördlich und südlich der L 94, wobei sich die zurückzubauenden Masten Nr. 65 und 66 sowie neu zu errichtenden Masten Nr. 75A und 75 außerhalb

¹⁵⁷ EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, ECLI:EU:C:2014:330 (Rn. 28 ff.), T.C. Briels.



des FFH-Gebiets befinden. Zudem verläuft die Zuwegung zu den Masten Nr. 69, 70 und 71, die entlang der Hase im Bereich eines bestehenden Weges (Haseweg) realisiert werden soll, durch das FFH-Gebiet. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist offensichtlich, dass es weder für den Rückbau noch für den Neubau bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

— Rückbau

- Die für den Rückbau benötigte Schutzgerüstfläche nimmt zwar temporär randlich das FFH-Gebiet in Form von artenarmen Intensivgrünland in Anspruch, hierbei werden aber weder FFH-LRT noch Lebensstätten von Anhang-II-Arten betroffen. Dies gilt auch für baubedingte Störungen von Anhang-II-Arten. Diese finden großteils außerhalb des FFH-Gebiets ohne Rückwirkung auf die gebietsbezogenen Erhaltungsziele statt, sodass störungsempfindliche Anhang-II-Arten nicht beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind einem Rückbauvorhaben nicht eigen und daher ist auch hier nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

— Neubau

- Durch die Planung der Neubautrasse mit den Masten Nr. 75 und 75A, die den direkt an der Hase und damit innerhalb des FFH-Gebiets geplanten Masten Nr. 75 ersetzen, findet eine dauerhafte anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebiets und damit eine erhebliche Beeinträchtigung nicht statt. Der für die Überspannung des FFH-Gebiets notwendige Schutzstreifen selbst beansprucht keinen LRT. Es kommt auch diesbezüglich weder zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme noch ist – aufgrund der Höhe der Masten und Leiterseile – eine Beschränkung des Gehölzaufwuchses notwendig. Einleitungen in Gewässer werden grundsätzlich vermieden.
- Baubedingt ist die vorübergehende Aufstellung eines Schutzgerüsts für den Seilzug nördlich der L 94 im Randbereich des FFH-Gebiets notwendig. Hierdurch werden 618 m² Fläche temporär beansprucht, die aber weder einen in der Schutzgebietsverordnung genannten LRT noch eine Lebensstätte einer Anhang-II-Art darstellt. Im Bereich der Zuwegung über den Haseweg zu den Masten Nr. 69, 70 und 71 befinden sich keine Vorkommen des LRT 91E0*, sodass auch diese baubedingt nicht beeinträchtigt werden. In diesem Bereich kann es aber zu baubedingten Luftschadstoffimmissionen kommen. Diese stellen sich jedoch als kurzzeitig und kleinräumig dar, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung auch hier nicht festgestellt werden kann. Eine Einleitung in das Gewässer findet ebenfalls nicht statt.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung infolge baubedingter Störungen ist darüber hinaus ebenfalls offensichtlich auszuschließen. Die Bauarbeiten finden bis auf die Entfernung und Anbringung der Leiterseile außerhalb des FFH-Gebiets in einem begrenzten Zeitraum statt. Sie erfolgen darüber hinaus tagsüber, sodass nachtaktive Anhang-II-Arten wie Fledermäuse größtmöglich geschont werden.
- Charakteristische und sonstige ggf. relevante Arten werden durch den Neubau nicht betroffen. Insb. die Beeinträchtigung von Brutvögeln kann trotz der Erhöhung der Masten Nr. 75 und 75A um jeweils 24 m im Vergleich zu den Bestandsmasten Nr. 65 und 66 ausgeschlossen werden, da im Umfeld dieser Masten keine dieser Arten festgestellt wurden. Die hier durchgeführte avifaunistische Untersuchung ist hinreichend aussagekräftig. Auch die zu den charakteristischen Arten im Übrigen durchgeführte Relevanzprüfung in Tab. 2 des Anhangs der Unterlage 11.4 ist überzeugend.
- Sofern die Vorhabenträgerin in Tab. 2 des Anhangs zur Unterlage 11.4 auch die charakteristischen Arten des LRT 6430 in Bezug nimmt, so ist dieser LRT nicht Bestandteil der maßgeblichen Schutzvorschrift, jedoch Gegenstand des Standarddatenbogens. Da der LRT im FFH-Gebiet mithin tatsächlich vorkommt, hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich ihre Prüfung auch auf diesen LRT erweitert. Aufgrund des sich hier kartographisch zeigenden Abstands von 140 m zur nächsten Arbeitsfläche südöstlich des Neubaumastes 70 ist nicht mit einem unmittelbaren Zugriff auf diesen



LRT durch direkte Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Es bleibt darüber hinaus festzustellen, dass eine Beeinträchtigung der für diesen LRT charakteristischen Arten offensichtlich ausgeschlossen werden kann.

FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ (DE-3715-331)

Für das FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ gilt die Verordnung über das LSG „Else und obere Hase“ in der Stadt Melle des Landkreises Osnabrück vom 11.03.2019. Diese weist als prioritären LRT 91E0* (Auenwälder mit Schwarzerle, Gemeiner Esche und einheimischen Weiden wie Bruchweiden) sowie als übrige LRT die LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) und 3260 (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) aus. Zu den Anhang-II-Arten, auf welche sich die Erhaltungsziele ebenfalls beziehen, zählen Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

Charakteristische Arten wurden von der Vorhabenträgerin nicht bestimmt. Aufgrund des Abstands des Vorhabens zum FFH-Gebiet von mind. 650 m und damit außerhalb seines Wirkungsbereichs können erhebliche Beeinträchtigungen der LRT im Hinblick auf deren charakteristische Arten offensichtlich ausgeschlossen werden. Auch im Übrigen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Rückbau und Neubau offensichtlich ausgeschlossen werden können.

– Rückbau

– Aufgrund der Entfernung der Rückbaumasten Nr. 63 ff. (ca. 650 m) sowie der nächstgelegenen Baustellenzufahrt zum Rückbaumast Nr. 65 (ca. 20 m) zum FFH-Gebiet kommt es nicht zu Beeinträchtigungen der in diesem Bereich vorkommenden LRT 3260 und 91E0*.

– Neubau

– Die dem FFH-Gebiet nächstgelegenen Neubaumasten sowie die hierfür benötigte, mit der Baustellenzufahrt zum Rückbaumast Nr. 65 identische Baustellenzufahrt beeinträchtigen das FFH-Gebiet aufgrund des hinreichenden Abstands nicht. Eine Einleitung in die Hase findet nicht statt. Erhaltungszielbestimmende LRT sowie Anhang-II-Arten werden deswegen und aufgrund des erheblichen Abstands durch mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen offensichtlich nicht beeinträchtigt.

FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ (DE-4017-301)

Das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“ umfasst sowohl das Naturschutzgebiet „Johannissegge, Schornstein und südexponierte Kammlage“, Stadt Borgholzhausen und dessen mit dem Landschaftsplan Osning im Jahr 2008 festgesetzten Inhalt als auch das LSG „Teutoburger Wald“, das ebenfalls mit dem Landschaftsplan Osning festgesetzt wurde sowie der durch das LANUV als wissenschaftliche Fachbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde unterstellt – veröffentlichten Erhaltungsziele und -maßnahmen vom 23.09.2020.

Hieraus ergibt sich insgesamt als maßgebliches Erhaltungsziel die Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der prioritären LRT 6210* (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)) und der LRT 91E0* (Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder) sowie der sonstigen LRT 4030 (Trockene europäische Heide) und 9150 (Orchideen-Kalk-Buchenwald). Darüber ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nicht prioritären LRT 6510 (Glatthafer- und Wiesenkopf-Silgenwiesen) und 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) sowie die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der nicht prioritären LRT 8310 (Nicht touristisch erschlossene Höhlen), 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und 9130 (Waldmeister-Buchenwald) Erhaltungsziel.

Zu den Anhang-II-Arten, auf welche sich die Erhaltungsziele der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ebenfalls beziehen, zählen das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die



Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und der Kammolch (*Titurus cristatus*).

Charakteristische Arten wurden von der Vorhabenträgerin für die von den Erhaltungszielen umfassten LRT 9110 und 9130 bestimmt. Diese und weitere LRT, für welche die Vorhabenträgerin im Übrigen charakteristische Arten bestimmt hat, befinden sich zum Teil weit außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens. Dies ist überzeugend in Tab. 3 des Anhangs zur Unterlage 11.4 dargestellt.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

– Rückbau

– Aufgrund des Abstands der Rückbaumasten Nr. 78 ff. zum FFH-Gebiet und zum nächstgelegenen LRT 9130 findet keine baubedingte Beeinträchtigung der maßgeblichen LRT und Anhang-II-Arten statt. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind einem Rückbauvorhaben nicht eigen und daher ist auch hier nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

– Neubau

– Da innerhalb des FFH-Gebiets keine Flächeninanspruchnahme stattfindet und keine sonstigen Empfindlichkeiten bestehen, können anlagebedingte Auswirkungen insb. des mit einem Abstand von ca. 380 m zum FFH-Gebiet nächstgelegenen Mastes Nr. 63 offensichtlich ausgeschlossen werden. Auch baubedingt kommt es aufgrund des großen Abstands der nächstgelegenen Baustellenzufahrt zu diesem Mast zu keiner Inanspruchnahme des FFH-Gebiets, insb. des LRT 9130, der mit einem Abstand von 430 m am nächsten liegt. Eine erhebliche Beeinträchtigung infolge baubedingter Störungen ist darüber hinaus ebenfalls aufgrund des Abstands auszuschließen.

Auch die zu den charakteristischen Arten im Übrigen durchgeführte Relevanzprüfung in Tab. 3 des Anhangs der Unterlage 11.4 kommt überzeugend zu dem Schluss, dass Arten, die einen größeren Aktionsradius aufweisen und gegenüber Auswirkungen des Vorhabens empfindlich sind, offensichtlich nicht beeinträchtigt werden.

2.2.3.4.10.2 Nationale Schutzgebiete und -objekte

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich überdies ein Naturschutzgebiet (2.2.3.4.10.2.1), mehrere Landschaftsschutzgebiete (2.2.3.4.10.2.2), ein Naturpark (2.2.3.4.10.2.3), diverse Naturdenkmale (2.2.3.4.10.2.4) und geschützte Landschaftsbestandteile (2.2.3.4.10.2.5).

2.2.3.4.10.2.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete erfahren Schutz durch § 23 Abs. 1 und 2 BNatSchG i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen – der Ge- und Verbote der jeweiligen Schutzgebietsverordnung – verboten.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das Naturschutzgebiet „Beutling“ (NSG WE 023), welches durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Beutling“ in der Gemarkung Wellingholzhausen, Kreis Melle vom 26.06.1935 geschützt ist. Das ca. 47 ha große Naturschutzgebiet wird gebildet von einer rund 220 m hohen, komplett bewaldeten Bergkuppel westlich der K 225 (Hasestraße) und südöstlich von Placke. Das Untersuchungsgebiet umfasst ausweislich der Kartenanlage 07 zur Unterlage 11.2 das NSG „Beutling“ in seinem westlichen und südwestlichen Teil.

Gemäß § 3 lit. a), d) und e) der NSG-VO ist es im Bereich des Schutzgebiets verboten,



- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen (lit. a));
- die Wege zu verlassen (...) oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen (lit. d));
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen und Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenebestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen (lit. e)).

Gemäß § 4 Nr. 2 der NSG-VO können in besonderen Fälle Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 der NSG-VO genehmigt werden.

Das Naturschutzgebiet liegt östlich der zurückzubauenden Bestandsleitung Bl. 2310 zwischen den Rückbaumasten Nr. 70 bis 73 und deren Arbeitsflächen; südlich des NSG befindet sich im Untersuchungsgebiet die Masten Nr. 69 bis 67 der Neubauleitung Bl. 4210 sowie die hierfür notwendigen Arbeitsflächen. Der nächstgelegene Mast Nr. 67 der Neubauleitung Bl. 4210 hält einen Abstand von ca. 170 m zu der südlichen Gebietsgrenze ein, der Schutzstreifen einen Abstand von mind. 140 m. Innerhalb des NSG befinden sich keine Arbeitsflächen, Zuwegungen oder Maststandorte. Die größte Annäherung einer für den Rückbau benötigten Arbeitsfläche erfolgt mit ca. 20 m mit dem Rückbaumast Nr. 72. Eine Überspannung findet nicht statt. Wasserhaltungsmaßnahmen sind weder beim Neubau noch beim Rückbau der umliegenden Masten vorgesehen. Es kommt mithin nicht zu einer Verwirklichung der Verbote nach § 23 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 3 der NSG-VO. Diese setzen eine direkte Flächeninanspruchnahme voraus. Durch die Kurzfristigkeit der Rückbaumaßnahmen und Neubaumaßnahmen wird das Gelände rund um die notwendigen Arbeitsflächen und Zuwegungen auch nicht durch Immissionen derart beeinträchtigt, dass von einem Verbotstoß im Sinne einer nachhaltigen Störung auszugehen ist.

2.2.3.4.10.2.2 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geschützt. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern. Nähere Bestimmungen sind die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen der zuständigen Landkreise.

Es werden durch das Planvorhaben folgende Landschaftsschutzgebiete berührt:

LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS-S 023)

Im Untersuchungsgebiet findet sich das LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS-S 023). Dieses ist geschützt durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage („Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“) vom 12.05.1965 (ABl. für den Regierungsbezirk Osnabrück, S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.1997 (ABl. für den Landkreis Osnabrück S. 199). Obgleich sich dieses LSG auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück befindet, ist die genannte Verordnung des Landkreises anzuwenden. Nach dem Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Osnabrück¹⁵⁸ umfasst das Landschaftsschutzgebiet ausdrücklich auch die geschützten Flächen in Pye, Gretesch, Darum, Lüstringen, Voxtrup und Atter, die 1972 durch die Gebietsreform der Stadt Osnabrück angegliedert wurden¹⁵⁹.

¹⁵⁸ Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Osnabrück gemäß § 14 Abs. 9 NNatSchG, Stand: Mrz. 2020, abrufbar unter: <https://nachhaltig.osnabrueck.de/de/fragen-antworten/natur-und-landschaft/schutzgebiete/landschaftsschutzgebiete/>.

¹⁵⁹ Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Osnabrück vom 10.05.1972, mit dem in die kreisfreie Stadt Osnabrück die Gemeinden Atter, Darum, Gretesch, Hellern, Lüstringen, Nahne, Pye und Voxtrup eingemeindet wurden.



Das Schutzgebiet umfasst ein großes Gebiet aus dem Mittelgebirgszügen des Teutoburger Waldes und des Wiehengebirges, endet im östlichen Stadtgebiet der Stadt Osnabrück und schließt sodann im Süden an das LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ des Landkrieses Osnabrück an.

Gemäß § 2 Abs. 1 der LSG-VO ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Nach § 3 lit. a), b), c), d), f) und g) der LSG-VO ist es insb. verboten,

- außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesenen Plätze Abraum, Müll oder Schutt abzulagern (lit. a) Nr. 1);
- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (lit. b));
- freilebende Tiere zu hetzen, zu fangen oder zu töten, Nester oder Nistkästen auszunehmen oder zu beschädigen oder Larven oder Puppen zu sammeln (lit. c));
- Pflanzen auszugraben, zu vernichten oder zu beschädigen oder Pflanzen oder Pflanzenteile zu entwenden (lit. d));
- Kraftfahrzeuge außerhalb des Anliegerverkehrs auf den für den Verkehr nicht zugelassenen Wegen und Plätzen zu fahren oder zu parken (lit. f));
- Freileitungen oder Einzäunungen anzulegen (lit. g)).

Für diese Verbote kann auf Antrag die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme bewilligen (§ 4 LSG-VO). Darüber hinaus bedarf es nach § 5 lit. a) der LSG-VO der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, um Bauwerke jeglicher Art zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch soweit es dafür keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Einer Erlaubnis bedarf es nach § 5 lit. b) der LSG-VO auch bei der Durchführung wegebaulicher Maßnahmen und nach § 5 lit. e) der LSG-VO, um Bodenbestandteile zu entnehmen oder einzubringen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung vorzunehmen.

Im Geltungsbereich der LSG-VO wird die Bestandsfreileitung Bl. 2310 auf einer Länge von ca. 1,6 km zurückgebaut, wobei die Masten Nr. 12 bis 18 samt Fundamenten bis zu einer Tiefe von 1,20 m entfernt werden. Es wird mithin keine Freileitung im Sinne des § 3 lit. g) LSG-VO angelegt, Einzäunungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Mit dem Rückbau geht indes eine zumindest temporäre Ablagerung von Bauschutt einher. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass hierbei die Natur kurzzeitig geschädigt bzw. der Naturgenuss beeinträchtigt werden könnte. Für den Rückbau sind temporäre Arbeitsflächen sowie Zufahrten notwendig, die die Ruhe der Natur und damit auch der freilebenden Tiere durch Lärm und Bewegungen sowie den Bestand von Pflanzen an den Maststandorten beeinträchtigen können. Das Befahren der Zufahrten stellt darüber hinaus ein solches außerhalb nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen, Wege und Flächen dar. Durch das Vorhaben ist damit die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 3 der LSG-VO nicht ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde bewilligt diesbezüglich eine Ausnahme nach § 4 LSG-VO. Im Rahmen der hier notwendigen Ermessensausübung wurden insb. die Kurzfristigkeit der Maßnahmen und die Relevanz des Netzausbaus für die Energiewende als überragender öffentlicher Belang berücksichtigt. Hiergegen muss die Beeinträchtigung der Natur und des Naturgenusses zurückstehen.

Der Rückbau der Masten und der Leitungen, der auf dem Gebiet des LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS-S 023) stattfindet, ist indes nicht als äußerliche Veränderung des Bauwerks „Freileitung“ im Sinne des § 5 lit. a) der LSG-VO zu interpretieren. Der Rückbau entlastet das Gebiet. Vorsorglich erteilt die Planfeststellungsbehörde aber auch diesbezüglich eine Erlaubnis. Darüber hinaus ist weder eine Beseitigung noch eine Beschädigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen ohne Ersatzpflanzung mit Überwachung geplant. Derartige Eingriffe werden kompensiert, was sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ergibt (vgl. Unterlage 11.2).



Es werden indes wegebauliche Maßnahmen durchgeführt. Der Rückbau bedarf temporärer Zuwegungen. Obwohl hier nicht auf Dauer neue Wege angelegt werden, handelt es sich um eine zusätzliche Belastung des Landschaftsschutzgebiets. Darüber hinaus werden aufgrund des Fundamentrückbaus Bodenbestandteile entnommen und zur Wiederverfüllung Bodenmaterial eingebracht. Die Planfeststellungsbehörde erteilt hierfür die Erlaubnis nach § 4 der LSG-VO.

LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS 001)

Im Untersuchungsgebiet findet sich auch das LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS 001), das ebenfalls durch die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage („Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“) vom 12.05.1965 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück, S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück S. 199), geschützt ist. Räumlich umfasst es das Gebiet der Mittelgebirgszüge des Teutoburger Waldes und des Wiehengebirges sowie einen großen Teil des Osnabrücker Landes im Landkreis Osnabrück. Im Untersuchungsgebiet erstreckt es sich von Wellingholzhausen im Süden bis an die Stadtgrenze von Osnabrück im Norden und schließt damit an das LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS-S 023) unmittelbar an.

Für die relevanten Verbots-, Erlaubnis- und Ausnahmetatbestände der LSG-VO wird auf die Ausführungen zum LSG OS-S 023 verwiesen. Das LSG ist sowohl aufgrund des Teilrückbaus von Bl. 2310 sowie des Teilrückbaus der Bl. 1123 und 0226 als auch durch den Neubau der Bl. 4252 und 4210 sowie den Teilneubau der Bl. 1123 und 0226 betroffen.

Im Geltungsbereich der LSG-VO wird die Freileitung Bl. 2310 auf einer Länge von ca. 9,9 km, die Leitung Bl. 1123 auf einer Länge von ca. 6,6 km und die Leitung Bl. 0226 auf einer Länge von ca. 1,4 km zurückgebaut, wobei die Masten der Leitung Bl. 2310 mit den Nr. 19 bis 42, 44 und 46 bis 60, die Masten der Leitung Bl. 1123 mit den Nr. 13 bis 31 und 34 bis 40 sowie die Masten der Leitung Bl. 0226 mit den Nr. 1 bis 5 jeweils samt ihren Fundamenten bis zu einer Tiefe von 1,20 m entfernt werden. Hierbei sind vorübergehende Wasserhaltungen notwendig bei den Masten Nr. 35, 36, 44 bis 46 und 50 bis 57 bei Leitung Bl. 2310, Masten Nr. 24, 25, 33 bis 35, 39 und 40 bei Leitung Bl. 1123 und bei den Masten Nr. 1 bis 5 bei Leitung Bl. 0226. Der Rückbau erfordert zudem temporäre Arbeitsflächen sowie Zufahrten.

Das LSG wird in seinem Geltungsbereich darüber hinaus durch das Neubauerdkabel Bl. 4252 auf ca. 2,6 km, durch die Neubaufreileitung Bl. 4210 auf ca. 10,9 km und durch den Teilneubau von Bl. 0226 auf 0,6 km gequert, wobei für Bl. 4210 die Masten Nr. 81 bis 112, der Mast Nr. 1013 als Ersatzmast der Leitung Bl. 1123 und der Mast 1005 der Leitung Bl. 0226 samt neuer Fundamente entstehen. Hierbei sind vorübergehende Wasserhaltungen notwendig bei den Masten Nr. 82, 87, 89, 96 bis 102 und 35, 36 bei Leitung Bl. 4210 sowie bei Mast Nr. 1005 der Leitung Bl. 0226. Für das Erdkabel sind zwei Muffenstandorte inklusive zweier Cross-Bonding-Schränke vorgesehen. Darüber hinaus entsteht der Neubau der KÜS Steingraben auf einer Fläche von 1,6 ha samt Betriebswegen, Betriebsgelände und sonstiger Anlagenteile. Für sämtliche Baumaßnahmen sind temporäre Arbeitsflächen sowie Zufahrten notwendig, die im LSG liegen.

Es wird durch den Rückbau zwar keine Freileitung im Sinne des § 3 lit. g) der LSG-VO angelegt, jedoch eine solche mit den Leiterseilen der Leitung Bl. 4210 neu errichtet und damit dieser Verbotstatbestand verwirklicht. Die Planfeststellungsbehörde folgt dabei nicht der Auffassung der Vorhabenträgerin, dass die der öffentlichen Energieversorgung dienende Freileitung und KÜS nur der spezielleren Ausnahmvorschrift des § 5 lit. b) der LSG-VO („Versorgungseinrichtung“) unterfallen und damit nicht den Verbotstatbestand auslösen¹⁶⁰. § 3 LSG-VO umfasst ausdrücklich Freileitungen, weswegen der Tatbestand als verwirklicht angesehen wird.

¹⁶⁰ Unterlage „Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die gemäß §§ 23-30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft“, Dez. 2022, S. 18-19.



Das Betriebsgelände der KÜS Steingraben wird daneben dauerhaft eingezäunt, was ebenfalls tatbestandsauslösend ist. Mit dem Neu- und Rückbau der Freileitungen und des Erdkabels sowie bei der Errichtung der KÜS gehen in der Bauphase eine zumindest temporäre Ablagerung von Bauschutt einher. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass bei Neu- und Rückbau die Natur kurzzeitig geschädigt bzw. der Naturgenuss beeinträchtigt werden könnte. Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Masten sind auch temporäre Arbeitsflächen sowie Zufahrten notwendig, die die Ruhe der Natur und damit auch der freilebenden Tiere durch Lärm und Bewegungen sowie den Bestand von Pflanzen an den Maststandorten beeinträchtigen können. Zudem wird der Bestand von Pflanzen durch die Wuchshöhenbeschränkung im Freiteilungsbereich der Neubautrasse wiederkehrend beeinträchtigt. Das Befahren der Zuwegungen stellt darüber hinaus ein Befahren außerhalb nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen, Wege und Flächen dar.

Durch das Vorhaben ist damit die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 3 der LSG-VO nicht ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde bewilligt diesbezüglich eine Ausnahme nach § 4 der LSG-VO. Im Rahmen der hier notwendigen Ermessensausübung wurden insb. die Kurzfristigkeit der Maßnahmen und die Relevanz des Netzausbaus für die Energiewende als überragender öffentlicher Belang berücksichtigt. Hiergegen muss die Beeinträchtigung der Natur und des Naturgenusses zurückstehen.

Die Errichtung der Masten, der Erdverkabelung und der KÜS Steingraben bedarf darüber hinaus die Erlaubnis nach § 5 lit. a) und b) der LSG-VO. Der Rückbau der Masten und der Leitungen, der auf dem Gebiet des LSG stattfindet, ist indes nicht als äußerliche Veränderung des Bauwerks im Sinne des § 5 lit. a) der LSG-VO zu interpretieren. Der Rückbau entlastet das Gebiet. Vorsorglich erteilt die Planfeststellungsbehörde aber auch diesbezüglich eine Erlaubnis. Darüber hinaus ist weder eine Beseitigung noch eine Beschädigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen ohne Ersatzpflanzung mit Überwachung geplant. Derartige Eingriffe werden kompensiert, was sich aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ergibt (vgl. Unterlage 11.2).

Es werden indes wegebauliche Maßnahmen durchgeführt. Sowohl der Rückbau als auch der Neubau der Masten, des Erdkabels und der KÜS Steingraben bedürfen temporärer Zuwegungen. Obwohl hier nicht auf Dauer neue Wege angelegt werden, handelt es sich um eine zusätzliche Belastung des Landschaftsschutzgebiets. Darüber hinaus werden aufgrund der gleichen Maßnahmen Bodenbestandteile entnommen und zur Wiederverfüllung Bodenmaterial eingebracht. Die Planfeststellungsbehörde erteilt hierfür jeweils die Erlaubnis nach § 4 der LSG-VO.

LSG „Teutoburger Wald“ (LSG-OS 049)

Darüber hinaus umfasst das Untersuchungsgebiet auch das LSG „Teutoburger Wald“, welches über die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Teutoburger Wald“ (LSG 49) im Landkreis Osnabrück aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 39), geschützt ist. Das LSG besteht in seiner Kernzone aus den Höhenzügen des Teutoburger Waldes und die hieran anschließenden Täler und erstreckt sich somit südwestlich im Untersuchungsgebiet von der Landesgrenze im Südosten bis südlich von Borgloh.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 der LSG-VO bleiben solche Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, von den Bestimmungen der LSG-VO unberührt. Der Vorhabenträgerin ist darin zuzustimmen, dass hinsichtlich des hier planfestgestellten Vorhabens eine solche Verpflichtung besteht¹⁶¹. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG. Danach ist die Realisierung der in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich. Folglich muss das Vorhaben nicht an den Verbotstatbeständen der LSG-VO gemessen werden.

¹⁶¹ Unterlage „Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die gemäß §§ 23-30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft“, Dez. 2022, S. 18-19.



LSG „Else und Obere Hase“ (LSG OS 054)

Im Untersuchungsgebiet befindet sich des Weiteren das LSG „Else und obere Hase“. Dieses wird geschützt durch die Verordnung über das LSG „Else und obere Hase“ in der Stadt Melle, Landkreis Osnabrück vom 11.03.2019. Das rund 84 ha große LSG befindet sich im Untersuchungsgebiet westlich von Wellingholzhausen und beginnt an einem Ausläufer des LSG „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (LSG OS 057). Es besteht im Wesentlichen aus dem Fließgewässerlauf, der durch ausgeprägte Kulturlandschaft mit vorwiegend landwirtschaftlichen Flächen mit eingestreuten Baumgruppen, Feldgehölzen und kleinen Wäldchen verläuft. In das Untersuchungsgebiet (Zone 1) ragt es nur an der Nordseite der K 224 herein.

Gemäß § 4 Satz 3 Nr. 1, 2, 6, 7, 9, 12, 20, 22, 24 und 26 der LSG-VO ist im Landschaftsschutzgebiet untersagt,

- die Fließgewässer im Bereich der Sohle, deren Uferböschung und deren längs der Böschungsoberkante ausgebildeten ungenutzten Ufersäumen zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen (Nr. 1);
- die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege sowie Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese abzustellen (Nr. 2);
- wild lebende Tiere und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen (Nr. 6);
- Pflanzen zu ernten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen (Nr. 7);
- gebietsheimische, standortgerechte Gehölzbestände außerhalb des Waldes, wie z.B. Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern (Nr. 9);
- Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln (Nr. 12);
- Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Gartenabfälle, Schutt oder Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten, zu verbrennen oder einzubringen (Nr. 20);
- bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baulichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind (Nr. 22);
- Erdkabel neu zu verlegen (Nr. 24);
- Freileitungen aufzustellen (Nr. 26).

Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der LSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten Befreiungen gewähren; dies für Pläne und Projekte insb. dann, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

Innerhalb des LSG finden keine Neubau- oder Rückbaumaßnahmen statt. Südlich der K 224 beginnt die Zuwegung zum Rückbaumast Nr. 65 der Leitung Bl. 2310 und dem Neubaumast Nr. 75A der Leitung Bl. 4210. Das LSG grenzt indes nördlich an die K 224 an, sodass die K 224 dessen Grenze darstellt und es zu keiner Flächeninanspruchnahme des Schutzgebiets kommt. Indirekte Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr sind nicht zu befürchten. Alle weiteren Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen weit außerhalb der Grenzen des Schutzgebiets. Der nächstgelegene Mast Nr. 67 der Neubauleitung Bl. 4210 befindet sich in ca. 870 m, der nächstgelegene Rückbaumast Nr. 63 in ca. 700 m Entfernung. Wasserhaltungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Verbotsverstöße sind daher nicht feststellbar.

LSG „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (LSG OS 057)

Es befindet sich weiterhin im Untersuchungsraum das LSG „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“. Dieses ist über die Verordnung über das LSG „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ in



den Bereichen der Städte Bad Iburg, Dissen a.T.W. und Melle sowie der Gemeinden Hilter a.T.W., Bad Rothenfelde und Bad Laer des Landkreises Osnabrück vom 30.09.2019 geschützt. In das Untersuchungsgebiet ragt das insgesamt ca. 2.123 ha große Gebiet nur zu einem kleinen Teil von Südwesten und endet westlich von Wellingholzhausen, wo es in das LSG LSG „Else und obere Hase“ (LSG OS 054) übergeht.

Aus § 4 Satz 3 der LSG-VO geht hervor, dass insb. folgende Handlungen im Geltungsbereich der SG-VO untersagt sind:

- Das LSG außerhalb der Straßen und Wege zwischen dem 15.02. und dem 31.08. zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen (Nr. 1);
- die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen (Nr. 4);
- wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen (Nr. 7);
- Pflanzen zu ernten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen (Nr. 9);
- Waldrandgebüsche einschließlich ihrer Säume sowie sonstige gebietsheimische, standortgerechte Gehölzbestände außerhalb des Waldes wie z.B. an Straßen und Wegen oder Ufergehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern (Nr. 11);
- Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln (Nr. 14);
- bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu erreichen oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahme keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf (Nr. 23);
- jegliche Leitungen wie z.B. Freileitungen, Rohrleitungen oder Erdkabel neu zu verlegen (Nr. 25).

Die LSG-VO sieht in § 5 Freistellungen von diesen Verboten vor. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 12 der LSG-VO sind die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der LSG-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten Befreiungen gewähren; dies gilt für Pläne und Projekte insb. dann, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

Das LSG ist sowohl aufgrund des Rückbaus von Bl. 2310 als auch durch den Neubau der Leitung Bl. 4210 betroffen. Auf einer Strecke von 150 m werden durch den Rückbau Leiterseile zwischen den Masten Nr. 65 und 66 entfernt, wofür temporär ein Gerüst an der Dissener Straße innerhalb des LSG notwendig ist. Mastfundamente befinden sich nicht in diesem Bereich.

Der Neubau betrifft das LSG auf insgesamt ca. 190 m zum einen in den Haseniederungen zwischen den Masten Nr. 75 und 75A (ca. 170 m) und zum anderen zwischen den Masten Nr. 69 und 70 (ca. 20 m). In diesen Bereichen werden ebenfalls keine Masten oder Fundamente errichtet, sondern diese nur mit dem Leiterseil überspannt. An der Dissener Straße wird innerhalb des LSG der Seilzug für die Beseilung der Masten Nr. 75 und 75A temporär aufgestellt. Die Waldfläche wird dabei überspannt, Gehölze werden nicht zurückgeschnitten. Für die Beseilung zwischen den Masten Nr. 69 und 70 bedarf es ebenfalls einer Seilzugfläche innerhalb des LSG sowie die Nutzung der Zuwegung über den Hasenweg, der ebenfalls innerhalb des LSG liegt.

Die o.g. Verbotstatbestände werden zum einen verwirklicht durch das Betreten von Straßen und Wegen außerhalb der Schutzzeit zwischen dem 15.02. und dem 31.08. und durch das Befahren des LSG mit Kraftfahrzeugen. Tiere können durch Lärm und Bewegungen der Mastabseilung und Mastbeseilung sowie der Bestand von Pflanzen durch Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen bei Mast Nr. 70 beeinträchtigt werden. Waldrandgebüsche müssen baubedingt durch die Baufeldfreimachung,



Baustelleneinrichtung und Zuwegungen entfernt werden. Ebenfalls bau- und betriebsbedingt ist mit einer Waldumwandlung zu rechnen. Letztlich wird mit Bl. 4210 eine Freileitung errichtet. Entgegen der Bewertung der Vorhabenträgerin verwirklicht diese auch im Bereich zwischen den Masten Nr. 75 und 75A ein Verbot, obwohl hierbei der Wald überspannt wird; denn das Leiterseil selbst widerspricht dem Zweck des Schutzes der Landschaft. Diese Wirkung kann auch durch den Rückbau der Leitung Bl. 2310 nicht aufgehoben werden.

Die Planfeststellungsbehörde ordnet entgegen der Auffassung der Vorhabenträgerin die Gerüste des Seilzugs nicht als bauliche Anlage ein. Bauliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind nur solche, die fest mit dem Erdboden verbunden sind oder überwiegend ortsfest eingesetzt werden. Die vorübergehende Aufstellung der Gerüste als solche verwirklicht mithin keinen Verbotstatbestand der LSG-VO.

Eine Freistellung von den Verbotstatbestände nach § 5 Abs. 2 Nr. 12 der LSG-VO ist hier nicht möglich, da das planfestgestellte Vorhaben nicht die Nutzung und Unterhaltung einer Bestandleitung betrifft, sondern mit deren Rück- und Neubau einen sich zum bisherigen Status quo ändernden Zustand bewirkt.

Die Planfeststellungsbehörde gewährt indes nach § 6 Abs. 1 und 2 der LSG-VO die Befreiung von den o.g. Verboten. Ausweislich der Natura 2000-Vorprüfung (Unterlage 11.4) können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (DE-3813-331) offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist daher nach § 6 Abs. 2 BNatSchG mit den Schutzzwecken der LSG-VO vereinbar. Die Abwägung im Rahmen des § 6 Abs. 1 der LSG-VO fällt zudem zugunsten des Vorhabens aus. Die diesbezüglich entscheidenden Gründe wurden bereits im Rahmen des LSG „Teutoburger Wald“ (LSG-OS 049) erläutert. Hierauf wird verwiesen.

2.2.3.4.10.2.3 Naturparke

Es erstreckt sich der Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita“ (NP NDS 004) fast über das gesamte Untersuchungsgebiet. Der Schutzstatus des Naturparks wird jedoch vollumfänglich durch die von ihm umfassten o.g. Schutzgebiete und deren Schutzgebietsverordnungen bestimmt. Da das planfestgestellte Vorhaben mit diesen Schutzgebietsverordnungen nicht in Konflikt tritt, hierfür eine Erlaubnis erteilt worden ist oder eine Ausnahme gewährt wurde, ist das Vorhaben demnach auch mit dem Naturpark vereinbar.

2.2.3.4.10.2.4 Naturdenkmale

Das planfestgestellte Vorhaben hat auch keine Auswirkungen auf Naturdenkmale. Naturdenkmale sind über § 28 Abs. 2 BNatSchG insoweit geschützt, als deren Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind. Es finden sich 16 Naturdenkmale innerhalb des Untersuchungsgebiets, von denen allerdings elf mehr als 400 m entfernt liegen. Für diese Naturdenkmäler können direkte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Das Naturdenkmal „Teufelssteine, Großsteingrab und Umgebung“ (ND OS-S 00028) befindet in der Nähe der UA Lüstringen und liegt ca. 150 m nördlich der Erdkabelleitung Bl. 4252. Das Naturdenkmal wird durch die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 28.01.1958 geschützt.

In § 2 der ND-VO werden allgemeine Verbote aufgestellt. Verboten sind grundsätzlich alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, es folgt eine Aufzählung von Beispielen. Durch den Bau der Bl. 4252 muss das Grundwasser temporär um ca. 25 cm abgesenkt werden. Von dieser Grundwasserabsenkung ist auch das Naturdenkmal betroffen, da die nähere Umgebung, die aus Eichenmischwald, Birken- und Zitterpappel-Pionierwald



sowie Erlen- und Eschen-Auwald besteht, hierdurch den Grundwasseranschluss verlieren kann. Für das sich aus § 28 Abs. 2 BNatSchG ergebende absolute Veränderungsverbot genügt die objektive Eignung der Maßnahme, eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung hervorzurufen¹⁶². Dies ist hier der Fall. In diesem Bereich ist jedoch die Vermeidungsmaßnahme V14 vorgesehen. Durch Verrieselung des hier geförderten Wassers wird das Trockenfallen der Waldbestände verhindert, sodass eine Verbotsverwirklichung nicht eintritt.

Die sich im Übrigen im Untersuchungsgebiet Zone 1 befindlichen Naturdenkmale „Schwarze Welle, Almaquelle“ (ND OS 00075), „Kronleuchterlinde“ (ND OS 00158), „Hasequelle“ (ND OS 00129) und „Uhlequelle“ (ND OS 00130) (vgl. Anlage 07 zur Unterlage 11.2) werden weder durch die Neubauleitungen noch durch den Rückbau von Leitungen unmittelbar in Anspruch genommen. Obwohl teilweise in unmittelbarer Nähe zu Rückbauleitungen gelegen, werden diese nicht durch Zuwegungen, Arbeitsflächen oder Seilzugflächen tangiert. Beim Rückbau der Masten nahe des ND OS 00130 sind keine Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen. Die prognostizierten Absenktricker, die bei bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen für den Neubau nahe der ND OS 00075 und 00158 entstehen können, reichen bis max. 170 m an die Naturdenkmäler heran. Eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung kann mithin jeweils ausgeschlossen werden.

2.2.3.4.10.2.5 Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NNatSchG werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Der durch die Vorhabenträgerin benannte geschützte Landschaftsbestandteil „Auf der Esch“ (GLB OS 025) befindet sich weit außerhalb des Untersuchungsgebiets Zone 2 westlich von Wellendorf. Er wird daher durch das Vorhaben weder dauerhaft noch temporär in Anspruch genommen, sodass Verstöße gegen § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ausgeschlossen sind.

2.2.3.4.10.3 Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wird ergänzt durch § 24 Abs. 2 NNatSchG. Die Aufzählung im Bundes- und Landesrecht ist abschließend.

Vom Neubau der Leitungen Bl. 4210 und Bl. 4252 und dem Rückbau der Leitung Bl. 2310 und Bl. 1123 sind die folgenden gesetzlich geschützten Biotope wie folgt betroffen (zur Lage wird dabei auf Anhang 07 der Unterlage 11.2 verwiesen):

- Vom Biotoptyp „**Nährstoffreiche Nasswiese**“ (**GNR**) werden baubedingt im Landkreis Osnabrück durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen 417 m² am Rückbaumast Nr. 59 (Bl. 2310), 28 m² am Rückbaumast Nr. 34 (Bl. 1123) und 17 m² bei der Erdverkabelung sowie 363 m² durch Grundwasserabsenkung bei Mast 69 (Bl. 4210), 1.158 m² bei Rückbaumast Nr. 61 (Bl. 2310), 411 m² bei Rückbaumast Nr. 34 (Bl. 1123), 33 m² bei Mast Nr. 89 (Bl. 4210) und insgesamt 5.128 m² im Rahmen der Erdverkabelung temporär in Anspruch genommen. Auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück beläuft sich die temporäre Inanspruchnahme dieses Biotoptyps durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen auf 955 m² bei der Erdverkabelung sowie durch Grundwasserabsenkung auf insgesamt 11.195 m² ebenfalls bei der Erdverkabelung.
- Vom Biotoptyp „**Erlen- und Eschen-Galeriewald**“ (**WEG**) sind baubedingt im Landkreis Osnabrück durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen 3 m² bei Mast Nr. 82 (Bl. 4210) temporär betroffen. Anlagebedingt und damit dauerhaft ist dieser Biotoptyp durch die Einrichtung

¹⁶² *Schumacher/Schumacher/Fischer-Hüftler*, in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 23 Rn. 40.



- des Schutzstreifens (jeweils betreffend die Neubauleitung Bl. 4210 und jeweils im Landkreis Osnabrück) auf einer Fläche von 430 m² im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 73 und 74. Des Weiteren kommt es zu einer Betroffenheit von 197 m² zwischen den Masten Nr. 75 und 75A und von 694 m² zwischen den Masten Nr. 81 und 82. Eine temporäre Grundwasserabsenkung betrifft den Biotoptyp auf einer Fläche von 219 m² beim Neubaumast Nr. 61 im Landkreis Osnabrück.
- Der Biotoptyp **„Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler“ (WEB)** wird im Landkreis Osnabrück dauerhaft anlagebedingt durch Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung und Beschränkung von Gehölzen betreffend die Neubauleitung Bl. 4210 auf einer Fläche von 24 m² im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 104 und 105 sowie auf 96 m² im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 107 und 108 in Anspruch genommen. Auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück sind zudem 9 m² bei der Erdverkabelung durch temporäre Grundwasserabsenkungen betroffen.
 - Der Biotoptyp **„Sonstiges mesophiles Grünland“ (GMS)** wird temporär durch die Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen auf einer Fläche von 1.057 m² an den Rückbaumasten Nr. 23 (Bl. 1123) und 34 (Bl. 2310) sowie auf einer Fläche von 517 m² bei der Erdverkabelung auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück in Anspruch genommen.
 - Der Biotoptyp **„Alter Streuobstbestand“ (HOA)** ist temporär durch die Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen auf einer Fläche von 1.977 m² an den Rückbaumasten Nr. 19 (Bl. 1123) und 30 (Bl. 2310) betroffen.
 - Der Biotoptyp **„Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte“ (GMF)** wird temporär durch die Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen im Rahmen der Erdverkabelung auf einer Fläche von 5.326 m² in Anspruch genommen.
 - Der Biotoptyp **„Mittelalter Streuobstbestand“ (HOM)** ist anlagebedingt und damit dauerhaft durch die Einrichtung des Schutzstreifens auf einer Fläche von 3.567 m² im Spannungsfeld zwischen den Neubaumasten Nr. 75 und 75A beeinträchtigt.
 - Der Biotoptyp **„Erlenwald entwässerter Standorte“ (WU)** wird anlagebedingt und damit dauerhaft durch die Einrichtung des Schutzstreifens auf einer Fläche von 47 m² im Bereich der Erdverkabelung in Anspruch genommen.
 - Der Biotoptyp **„Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat“ (FBL)** erfährt baubedingt durch temporärere Grundwasserabsenkung in Wertstufe IV auf einer Fläche von 161 m² bei Mast Nr. 63 (Bl. 4210) und von 66 m² bei Mast Nr. 65 (Bl. 4210) sowie in Wertstufe V auf einer Fläche von 203 m² bei Mast Nr. 65 (Bl. 4210) und von 799 m² bei Mast Nr. 61 (Bl. 4210) eine Inanspruchnahme.
 - Vom Biotoptyp **„Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer“ (SEZ)** sind im Landkreis Osnabrück baubedingt durch die temporäre Grundwasserabsenkung in Wertstufe IV 2 m² bei Mast Nr. 96 (Bl. 4210) und insgesamt 305 m² im Rahmen der Erdverkabelung sowie in Wertstufe V insgesamt 234 m² ebenfalls im Rahmen der Erdverkabelung betroffen. Auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück beläuft sich die temporäre Inanspruchnahme dieses Biotoptyps durch die Grundwasserabsenkung auf 454 m² bei der Erdverkabelung.
 - Vom Biotoptyp **„Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland“ (GFS)** sind im Landkreis Osnabrück baubedingt durch die temporäre Grundwasserabsenkung bei der Erdverkabelung 250 m² betroffen. Auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück beläuft sich die temporäre Inanspruchnahme dieses Biotoptyps durch die Grundwasserabsenkung auf insgesamt 9.373 m².
 - Der Biotoptyp **„Schilf-Landröhricht“ (NRS)** wird im Landkreis Osnabrück baubedingt durch temporärere Grundwasserabsenkung in Wertstufe IV auf einer Fläche von 395 m² bei Mast Nr. 98 (Bl. 4210) und von insgesamt 3.059 m² im Rahmen der Erdverkabelung sowie in Wertstufe V auf einer Fläche von insgesamt 4.965 m² im Rahmen wiederum der Erdverkabelung in Anspruch genommen. Auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück beläuft sich die temporäre Inanspruchnahme dieses Biotoptyps durch die Grundwasserabsenkung bei der Erdverkabelung auf 393 m².



- Der Biotoptyp „**Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-See, eutroph**“ (**SES**) wird baubedingt durch temporäre Gewässerabsenkung im Rahmen der Erdverkabelung auf einer Fläche von 1.628 m² in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „**Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht**“ (**VER**) wird baubedingt durch temporäre Gewässerabsenkung im Rahmen der Erdverkabelung auf einer Fläche von 910 m² in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „**Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche**“ (**GIA**) wird temporär durch die Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen im Rahmen der Erdverkabelung auf einer Fläche von 170 m² beeinträchtigt.
- Der Biotoptyp „**Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen**“ (**GNF**) ist baubedingt durch die Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen bei der Erdverkabelung auf einer Fläche von 4.747 m² sowie durch Grundwasserabsenkungen auf insgesamt 23.316 m² im Rahmen der Erdverkabelung temporär betroffen.
- Der Biotoptyp „**Sonstiger Flutrasen**“ (**GFF**) wird baubedingt durch temporäre Grundwasserabsenkungen bei der Erdverkabelung auf einer Fläche von insgesamt 1.340 m² in Anspruch genommen.
- Der Biotoptyp „**Sonstiges mageres Nassgrünland**“ (**GNW**) wird durch temporäre Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Erdverkabelung auf einer Fläche von 72 m² in Anspruch genommen.
- Vom Biotoptyp „**Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte**“ (**WAR**) sind baubedingt durch temporäre Grundwasserabsenkungen bei der Erdverkabelung 2.179 m² betroffen.
- Der Biotoptyp „**Sonstiger Sumpfwald**“ (**WNS**) erfährt durch Grundwasserabsenkungen bei der Erdverkabelung auf einer Fläche von 1.175 m² temporär eine Beeinträchtigung.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in Absatz 1 genannten Biotope führen können, verboten. Dasselbe gilt gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG für die nach Landesrecht gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 24 Abs. 2 NNatSchG. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie nach Art, Umfang, Schwere oder Dauer als nicht nur geringfügig anzusehen ist¹⁶³. Bei einigen der o.g.en Biotope¹⁶⁴ können durch Vermeidungsmaßnahmen bereits erhebliche Beeinträchtigungen von vornherein vermieden werden.

Die Endwuchshöhe des Biotoptyps Erlen- und Eschen-Galeriewald (WEG) kann im Landkreis Osnabrück auf einer Fläche von 197 m² überspannt und damit die Beeinträchtigung durch die Errichtung des Schutzstreifens und die damit einhergehende Beseitigung und Beschränkung von Gehölzen vermieden werden (Maßnahme V13). Gleiches gilt für den Biotoptyp „Mittelalter Streuobstbestand“ (HOM) auf einer Fläche von 3.567 m².

Die Beeinträchtigung jener Biotope, die im Landkreis Osnabrück und auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück durch die temporäre Grundwasserabsenkung entsteht, kann durch die Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts vermieden werden (Maßnahme V14), indem das aus der Wasserhaltung an den Baugruben geförderte Grundwasser nach Aufbereitung (vgl. Maßnahme V2) ganz oder teilweise in den empfindlichen Bereich verrieselt oder dort eingeleitet wird.

Bei den übrigen Biotopen können erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden. Diese können auch nicht ausgeglichen werden. Eine Ausnahmeerteilung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist daher nicht möglich. Der von § 30 Abs. 3 BNatSchG geforderte Ausgleich meint dabei entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger

¹⁶³ Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 30 Rn. 8.

¹⁶⁴ Zu den einzelnen Biotopen siehe auch Tab. 2 des Dokuments „Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die gemäß § 23 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft“.



Weise wiederhergestellt sind. Ersatzmaßnahmen zählen hierzu nicht, sodass für § 30 Abs. 3 BNatSchG eine lediglich gleichwertige Kompensation nicht genügt¹⁶⁵.

Für jene Biotope, die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen im Landkreis Osnabrück und auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück erheblich beeinträchtigt werden, ist die Rekultivierung entsprechend der Ausgleichsmaßnahme A1 auf einer Fläche von 7,9960 ha vorgesehen. Der hier auftretende Funktionsverlust kann indes möglicherweise nicht in einem überschaubaren Zeitraum wiederhergestellt werden, da es sich bei den betroffenen Biototypen um schwer regenerierbare Biotope handelt.

Jene Beeinträchtigungen, die durch die temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen im Landkreis Osnabrück und auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück entstehen und die nicht durch die Maßnahme A1 ausgeglichen werden können, werden ersetzt. Auch für jene Biotope, für welche die Beeinträchtigung durch den Schutzstreifen, der mit der Beseitigung und Beschränkung von Gehölzen einhergeht, nicht vermieden werden kann, ist die Ersatzmaßnahme E 2 vorgesehen¹⁶⁶. Diese können aber jeweils nicht dazu führen, dass die Folgen insb. für alte, strukturreiche und reife und damit schwer regenerierbare Baum- und Gehölzbestände abgedeckt werden.

Kommt daher eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht in Betracht, hat die Planfeststellungsbehörde eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes, in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2). Die Vorschrift dient der Einzelfallgerechtigkeit. Da abstrakt-generelle gesetzliche Vorgaben nicht in jedem Einzelfall zu einem angemessenen Ergebnis führen können, bedarf es eines administrativen „Ventils“, um etwaige überschießende gesetzliche Regelungen einzelfallgerecht abfedern zu können¹⁶⁷. Damit setzt die Befreiung zunächst das Vorliegen eines atypischen Falls voraus. Hierbei kann sich die Atypik des Falles auch aus der Art des Vorhabens ergeben, für das eine Befreiung erteilt werden soll¹⁶⁸. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt bspw. der Neubau einer (Umgehungs-)Straße durch ein Schutzgebiet regelmäßig ein atypisches und zugleich singuläres Ereignis dar¹⁶⁹. Gleiches gilt für ähnliche bedeutsame Infrastrukturanlagen, wie u.a. Energiefreileitungen mit überregionaler Bedeutung¹⁷⁰. Somit ist hier grundsätzlich Raum für die Anwendung der Befreiung.

Unter Gründen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind alle denkbaren öffentlichen Interessen zu verstehen¹⁷¹. Sie sind überwiegend, wenn sie sich in der Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes als gewichtiger erweisen¹⁷². In der Rechtsprechung bejaht worden ist dies bspw. für die Sicherung von Arbeitsplätzen und das Interesse am planmäßigen Kohleabbau wie auch das Interesse an einer kontinuierlichen Energieversorgung¹⁷³, für den Erhalt und die Förderung der örtlichen und regionalen Wirtschaftskraft im Hinblick auf die Gewährleistung der Schneesicherheit durch die Errichtung von Beschneiungsanlagen in einem vom Tourismus

¹⁶⁵ OVG HH, Beschl. v. 01.04.2020 – 2 Es 1/20.N, juris, Rn. 67.

¹⁶⁶ Vgl. Tab. 2, Unterlage „Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die gemäß §§ 23-30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft“, Dez. 2022, S. 53-57.

¹⁶⁷ Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 2.

¹⁶⁸ Lau, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 67 Rn. 4.

¹⁶⁹ BVerwG, Beschl. v. 12.04.2005 – 9 VR 41.04, NVwZ 2005, 943 (946 f.) m.w.N.

¹⁷⁰ OVG S-H, Urt. v. 13.12.2023 – 4 KS 2/22, juris, Rn. 103.

¹⁷¹ Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 9.

¹⁷² Fischer-Hüftle, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 67 Rn. 9.

¹⁷³ VG Cottbus, Beschl. v. 05.02.2007 – 3 L 3/07, juris, Rn. 17.



(Wintersport) geprägten Gebiet¹⁷⁴ oder die Errichtung von Windenergieanlagen¹⁷⁵. Die Befreiung muss darüber hinaus nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG auch „notwendig“ sein. Eine Befreiung ist indes nicht erst dann notwendig, wenn den öffentlichen Interessen auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen¹⁷⁶. Das Tatbestandsmerkmal der Notwendigkeit setzt aber zugleich auch eine Alternativenprüfung unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit voraus¹⁷⁷.

Die hier planfestgestellte Freileitung stellt eine bedeutsame Energieinfrastrukturanlage dar, was sich bereits der gesetzgeberischen Wertung des § 1 EnLAG entnehmen lässt. Das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung wiegt schwerer als der vorliegend festzustellende Verstoß gegen § 30 Abs. 2 BNatSchG, der unweigerlich mit der Verwirklichung des Vorhabens einhergeht. Es ist anerkannt, dass die Gewährleistung einer stabilen Energieversorgung einen essenziellen Bestandteil der allgemeinen Daseinsvorsorge darstellt und von außerordentlich hohem Gewicht ist¹⁷⁸. Das Vorhaben ist daher auch vernünftigerweise geboten; sein Bedarf ist überdies gesetzlich festgestellt.

Der Befreiung fehlt es auch nicht etwa deshalb an der erforderlichen Notwendigkeit, weil es eine vorzugswürdige Alternative gäbe. Bestehen nur Alternativlösungen (Standort- oder Ausführungsalternativen), die technisch unmöglich, rechtlich nicht zulässig oder mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden sind, ist die Befreiung notwendig¹⁷⁹. Für den Freileitungsteil erweist sich damit das Erdkabel schon nicht als Alternative. Die vorliegend einschlägige Ermächtigungsgrundlage des § 43 Abs. 1 EnWG eröffnet nicht die Möglichkeit, 380-kV-Wechselstromleitungen als Erdkabel auszuführen, sondern es darf nur eine Freileitung planfestgestellt werden¹⁸⁰. Abweichendes wird der Planfeststellungsbehörde lediglich in den engen Grenzen des § 2 Abs. 2 EnLAG ermöglicht¹⁸¹. Diese Vorschrift führt im vorliegenden Fall indes nicht dazu, dass in weiteren Abschnitten ein Erdkabel errichtet wird und auch im Übrigen erweist sich das planfestgestellte Vorhaben als die vorzugswürdige Alternative (s.o.2.2.3.3.2).

Anderweitige Gründe, die sodann im Rahmen der Ermessensausübung gegen die Erteilung der Befreiung sprechen, sind nicht ersichtlich. Die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen sind vielmehr überwiegend kleinflächig. Darüber hinaus werden im Rahmen der Ersatzmaßnahmen die Beeinträchtigungen soweit wie möglich kompensiert.

Die Beantragung der Befreiung wird durch die Planfeststellungsbehörde in der Vorlage aller hierfür notwendiger Unterlagen und die ausdrückliche Inbezugnahme im Dokument „Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die gemäß § 23 bis § 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft“ durch die Vorhabenträgerin gesehen, sodass auch die formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.2.3.4.10.4 Besonderer Artenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch im Einklang mit den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Artenschutzrechts.

¹⁷⁴ BayVGh, Beschl. v. 19.08.2014 – 8 CS 14.1300, juris, Rn. 14 ff.

¹⁷⁵ OVG NRW, Beschl. v. 09.06.2017 – 8 B 1264/16, juris, Rn. 39 ff.

¹⁷⁶ OVG NRW, Urt. v. 11.09.2012 – 8 A 104/10, juris, Rn. 43.

¹⁷⁷ Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 67 Rn. 8.

¹⁷⁸ Vgl. EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 155-157), Doel.

¹⁷⁹ VG Berlin, Beschl. v. 15.02.2023 – 24 L 36/23, juris, Rn. 33; VG Lüneburg, Beschl. v. 26.03.2021 – 2 B 3/21, NuR 2021, 700 (704).

¹⁸⁰ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, DVBl 2017, 1039 (Rn. 95).

¹⁸¹ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



Näher zu prüfen war nur das besondere Artenschutzrecht, da im Bereich der Planung und Zulassung von Vorhaben das allgemeine Artenschutzrecht letztlich ohne Relevanz ist. Das allgemeine Artenschutzrecht beansprucht zwar ebenfalls strikte Geltung, doch stehen die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes, der hier im Bau und Betrieb von Infrastrukturvorhaben im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist¹⁸². Demnach bedurften lediglich die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer eingehenderen Prüfung.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG sieht in Bezug auf die besonders geschützten Arten bestimmte Zugriffsverbote vor. Die Norm ist zwar handlungsbezogen ausgestaltet und das besondere Artenschutzrecht kennt kein spezielles Prüferfordernis, wie es etwa in § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG geregelt ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist in der Planfeststellung gleichwohl insoweit eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung durchzuführen¹⁸³. Daher hat der Vorhabenträger auch einen Artenschutzbeitrag vorgelegt (Unterlage 11.3).

Die Planfeststellungsbehörde hat den Artenschutzfachbeitrag geprüft und schließt sich den darin getroffenen Feststellungen sowie Bewertungen im Ergebnis an.

Zunächst war das relevante Artenspektrum abzuschichten. Nicht alle besonders geschützten Arten mussten geprüft werden. Vielmehr ist vorliegend § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG einschlägig, da ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassener Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt und das Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG beachtet wurde (siehe hierzu unter 2.2.3.6.6.2.1). Daher unterlagen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 5 BNatSchG nur die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und die europäischen Vogelarten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Ausgehend davon kommt es jedenfalls unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vorhabenbedingt (2.2.3.4.10.4.1) nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (2.2.3.4.10.4.2).

2.2.3.4.10.4.1 Auswirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben hat bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Artgruppen Säugetiere, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien und xylobionte Käfer. Relevante betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu befürchten (vgl. Unterlage 11.3, S. 12 f.). Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden darüber hinaus keine streng geschützten Reptilien-, Libellen-, Tagfalter-/Widderchen- und Molluskenarten festgestellt, sodass diesen Artengruppen nicht weiter nachzugehen war.

Säugetiere

Aus der durch die Vorhabenträgerin beauftragten Bestandsaufnahme ist zu schließen, dass die maßgeblichen Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL im Untersuchungsgebiet Fledermäuse sind. Es konnten mehrere Fledermausarten festgestellt werden, die zum Teil durch das Vorhaben betroffen sind (vgl. Unterlage 11.2, Kartenanlage 11.2.2, Karten 2 und 13).

Bartfledermäuse

Im Untersuchungsraum wurden sowohl die Große Bartfledermaus als auch die Kleine Bartfledermaus nachgewiesen, es konnten jedoch keine konkreten Nachweise von Sommer- oder Winterquartieren in Form besetzter Baumhöhlen festgestellt werden. In Bestandsgebäude wird nicht eingegriffen, sodass keine solche potenziellen Quartiere zerstört werden. Durch das Vorhaben sind 154 Habitatbäume betroffen, von denen mind. 74 potenzielle Sommerquartiere in Form von Tagesverstecken darstellen und durch Arbeitsflächen und Schutzzonen zur Wuchshöhenbeschränkung betroffen sind. Es bestehen aktuell keine konkreten Hinweise auf Winterquartiere in Form von Höhlen, Bergkellern und Stollen.

¹⁸² *Louis*, NuR 2004, 557.

¹⁸³ BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308 (Rn. 37); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwGE 133, 239 (Rn. 43).



Die Große Bartfledermaus jagt waldbunden in einer Entfernung von bis zu 10 km zum Quartier. Die Kleine Bartfledermaus jagt an Vegetationskanten, über Gewässern und Uferstrukturen bis zu 5 km vom Quartier entfernt. Durch das Vorhaben ergeben sich für das Jagdhabitat keine relevanten Auswirkungen aufgrund der Kleinflächigkeit der temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sowie der Anlage des Schutzstreifens. Auswirkungen auf das Jagdgebiet werden daher im Folgenden nicht weiter thematisiert.

Bechsteinfledermaus

Konkrete Nachweise von Wochenstuben oder Winterquartieren in Gestalt besetzter Baumhöhlen oder Gebäudequartieren der Bechsteinfledermaus wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Lediglich Einzelindividuen wurden angetroffen. Durch das Vorhaben sind 154 Habitatbäume betroffen, von denen mind. 37 potenzielle Sommerquartiere in Form von Tagesverstecken darstellen und durch Arbeitsflächen und Schutzzonen zur Wuchshöhenbeschränkung in Anspruch genommen werden.

Das Vorhaben zeitigt für das Jagdhabitat der Bechsteinfledermaus aufgrund der Kleinflächigkeit der temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sowie der Anlage des Schutzstreifens für die Erdkabel und die Erweiterung des Schutzstreifens für die Freileitung keine relevanten Auswirkungen.

Braunes Langohr

Auch konkrete Nachweise von Wochenstuben oder Winterquartieren in Gestalt besetzter Baumhöhlen oder Gebäude- bzw. Höhlen- und Stollenquartieren des Braunen Langohrs wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Durch das Vorhaben sind indes 154 Habitatbäume betroffen, von denen mind. 37 potenzielle Sommerquartiere in Form von Tagesverstecken darstellen und durch Arbeitsflächen und Schutzzonen zur Wuchshöhenbeschränkung in Anspruch genommen werden.

Das Braune Langohr jagt an Einzelbäumen in Gärten und Parks. Durch das Vorhaben ergeben sich für das Jagdhabitat keine relevanten Auswirkungen aufgrund der Kleinflächigkeit der temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sowie der Anlage des Schutzstreifens.

Breitflügelfledermaus

Sommerquartiere der Breitflügelfledermaus in Form von Wochenstuben konnten zwar nicht konkret im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, jedoch ergaben sich mehrere Verdachtsfälle. Das Vorhaben greift indes nicht in die durch die Breitflügelfledermaus als Wochenstube bevorzugten Spalten in Gebäuden ein. Winterquartiere in Form trockener, frostgeschützter Stellen konnten darüber hinaus nicht festgestellt werden. Durch das Vorhaben sind aber 154 Habitatbäume betroffen, die zwar nicht als Wochenstuben geeignet sind, von denen aber mind. 29 potenzielle Sommerquartiere in Form von Tagesverstecken darstellen und durch Arbeitsflächen und Schutzzonen zur Wuchshöhenbeschränkung in Anspruch genommen werden.

Die Breitflügelfledermaus jagt in offenen, strukturreichen Landschaften und an Vegetationskanten in einer Flughöhe von ca. 10 m und meidet dabei geschlossene Wälder. Ihr Aktionsradius liegt bei bis zu 6 km um die Wochenstube. Durch das Vorhaben ergeben sich für das Jagdhabitat keine relevanten Auswirkungen aufgrund der Kleinflächigkeit der temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sowie der Anlage des Schutzstreifens für die Erdkabel und die Erweiterung des Schutzstreifens für die Freileitung.

Fransenfledermaus

Die Fransenfledermaus wurden zwar im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, jedoch keine Wochenstuben, die sich vor allem in Gebäuden, aber auch in Habitatbäumen finden, oder Winterquartiere, die sich in Höhlen, Stollen oder in Zwischenräumen von Stein- und Geröllhaufen befinden können. Eine vermutete Wochenstube in der näheren Umgebung liegt nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Durch das Vorhaben werden aber dennoch 154 Habitatbäume in Anspruch genommen, von denen mind. 69 potenzielle Sommerquartiere in Form von Tagesverstecken darstellen und durch Arbeitsflächen und Schutzzonen zur Wuchshöhenbeschränkung betroffen sind.



Die Fransenfledermaus jagt bevorzugt an Randlinien von Wäldern und Hecken und an durch diese gegliederten Landschaften. Derartige linienhaften Gehölzstrukturen werden durch das Vorhaben unterbrochen. Alle Flächen werden aber rekultiviert, sodass die Habitatstrukturen nicht dauerhaft verloren gehen und mittelfristig wieder vorhanden sind. Zudem werden Gehölze im Schutzstreifen wenn möglich nur zurückgeschnitten und nicht komplett entfernt (Maßnahmen A1, V5).

Großer Abendsegler

Trotz Wochenstubenvermutung im Untersuchungsgebiet konnten auch mangels geeigneter Habitatbäume keine konkreten Sommerquartiere in Form von Wochenstuben und auch keine Winterquartiere des Großen Abendseglers, die sich sämtlich bevorzugt in Baumhöhlen finden würden, festgestellt werden. Durch das Vorhaben werden aber 154 Habitatbäume in Anspruch genommen, von denen mind. 90 potenzielle Sommerquartiere in Form von Tagesverstecken darstellen und durch Arbeitsflächen und Schutzzonen zur Wuchshöhenbeschränkung in Anspruch genommen werden.

Der Große Abendsegler jagt im freien Luftraum in größeren Höhen bis zu mehreren hundert Metern über Wiesen und Äckern, im Übergang von Wald zu Offenland und über Stillgewässern mit Abstand zu dichter Vegetation. Durch das Vorhaben ergeben sich für das Jagdhabitat keine relevanten Auswirkungen aufgrund der Kleinflächigkeit der temporäre und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sowie der Anlage des Schutzstreifens für die Erdkabel und die Erweiterung des Schutzstreifens für die Freileitung.

Großes Mausohr

Sommerquartiere in Form von Wochenstuben oder Winterquartiere des Großen Mausohrs konnten nicht nachgewiesen werden. Obgleich im Untersuchungsgebiet besäugte Weibchen aufgefunden wurden, fehlt es an einer Eignung der in den maßgeblichen Untersuchungsflächen gelegenen Habitatbäume als Wochenstuben. Dennoch befinden sich im Untersuchungsgebiet 154 geeignete und durch das Vorhaben beanspruchte Habitatbäume, von denen 69 Stück auch potenzielle Sommerquartiere in Form von Tagesverstecken darstellen und durch Arbeitsflächen und Schutzzonen zur Wuchshöhenbeschränkung betroffen sind.

Als Jagdhabitat nutzt das Große Mausohr unterholzfreie Laub- und Mischwälder sowie Waldränder, gemähte oder beweidete Wiesen und Weiden, abgeerntete Äcker oder ähnliche Strukturen, die im Untersuchungsgebiet zu finden sind. Durch das Vorhaben ergeben sich für das Jagdhabitat jedoch keine relevanten Auswirkungen aufgrund der Kleinflächigkeit der temporäre und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sowie der Anlage des Schutzstreifens.

Kleiner Abendsegler

Trotz Nachweises im Untersuchungsgebiet und hoher Aktivität konnten vom Kleinen Abendsegler keine geeigneten Habitatbäume für Wochenstuben und auch keine Winterquartiere festgestellt werden, was eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausschließt. Insgesamt 154 Habitatbäume, die vom Vorhaben betroffen sind, sind jedoch für Fledermäuse geeignet. Von diesen stellen 56 potenzielle Tagesverstecke für den Kleinen Abendsegler dar und werden durch Arbeitsflächen und Schutzzonen zur Wuchshöhenbeschränkung in Anspruch genommen.

Als Jagdhabitat zieht der Kleine Abendsegler Baumkronen entlang von Schneisen vor, jagt jedoch auch über Gewässern oder an Beleuchtungskörpern. Durch das Vorhaben ergeben sich für das Jagdhabitat aufgrund der Kleinflächigkeit der temporäre und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sowie der Anlage des Schutzstreifens keine relevanten Auswirkungen.

Mückenfledermaus

Wochenstuben sowie Winterquartiere der Mückenfledermaus konnten trotz Erfassung dieser Art im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Dennoch befinden sich im Untersuchungsgebiet 154 geeignete und durch das Vorhaben beanspruchte Habitatbäume, von denen 30 auch potenzielle Sommerquartiere in Form von Tagesverstecken für die Mückenfledermaus darstellen und durch Arbeitsflächen und Schutzzonen zur Wuchshöhenbeschränkung betroffen sind.



Die Mückenfledermaus jagt sowohl an Wegen und Straßen als auch an Waldrändern und Gewässern. Durch das Vorhaben ergeben sich für das Jagdhabitat aufgrund der Kleinflächigkeit der temporäre und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sowie der Anlage des Schutzstreifens keine relevanten Auswirkungen.

Rauhautfledermaus

Trotz Nachweises im Untersuchungsgebiet und hoher Aktivität konnten von der Rauhautfledermaus keine geeigneten Habitatbäume für Wochenstuben und auch keine Winterquartiere, für welche diese Art Gebäudespalten, Brennholzstapel etc. bevorzugt, festgestellt werden, was eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausschließt. Dennoch finden sich im Untersuchungsgebiet 154 vom Vorhaben betroffene Habitatbäume mit Eignung für Fledermäuse. Davon stellen 55 potenzielle Sommerquartiere in Form von Tagesverstecken für die Rauhautfledermaus dar und werden durch Arbeitsflächen und Schutzzonen zur Wuchshöhenbeschränkung in Anspruch genommen.

Die Rauhautfledermaus jagt in Kiefernaltbeständen, an Ufersäumen, in Buchenhallenwälder, in Weideland und an Saumstrukturen. Durch das Vorhaben ergeben sich für das Jagdhabitat aufgrund der Kleinflächigkeit der temporäre und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sowie der Anlage des Schutzstreifens keine relevanten Auswirkungen

Teichfledermaus

Im Untersuchungsgebiet wurde auch die Teichfledermaus erfasst, jedoch ohne konkrete Nachweise von Sommerquartieren in Form von Wochenstuben oder Winterquartieren, für welche diese Art Dachräume, Höhlen, Stollen, Bunker und Keller bevorzugt. Potenzielle Sommerquartiere in Form von Tagesverstecken der Teichfledermaus finden sich hingegen in 30 von insgesamt 154 für Fledermäuse grundsätzlich geeigneten und vom Vorhaben betroffenen Einzelhabitatbäumen. Die potenziellen Tagesverstecke werden durch Arbeitsflächen und Schutzzonen zur Wuchshöhenbeschränkung in Anspruch genommen.

Die Teichfledermaus bevorzugt zur Jagd stehende oder langsam fließende Gewässer. Derartige Habitate werden durch das Vorhaben indes nicht beeinträchtigt, sodass sich hier keine Auswirkungen ergeben.

Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus wurde ebenfalls im Untersuchungsgebiet erfasst, obgleich Nachweise von Sommerquartieren in Form von Wochenstuben, für welche diese Art Baumhöhlen, Brücken und Dachböden bevorzugt, und Winterquartieren nicht vorliegen. Dennoch finden sich im Untersuchungsgebiet 154 vom Vorhaben betroffene Habitatbäume mit Eignung für Fledermäuse. Davon stellen 51 potenzielle Sommerquartiere in Form von Tagesverstecken für die Wasserfledermaus dar und werden durch Arbeitsflächen und Schutzzonen zur Wuchshöhenbeschränkung in Anspruch genommen.

Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt an stehenden und langsam fließenden Gewässern, zum Teil auch an Waldrändern. Solche Strukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Zweifarbflodermäus

Die Zweifarbfledermaus wird im Untersuchungsgebiet verdachtsweise angenommen, Sommer- und Winterquartiere sind jedoch nicht festgestellt worden, für welche die Zweifarbfledermaus Spalten, Rollladenkästen und Zwischendächer an niedrigen Wohnhäusern, Scheunen und Berghütten sowie besonders im Winter auch Hochhäuser und anderen hohen Gebäude wie Kirchtürme bevorzugt. Aufgrund dieser Präferenz kommt es auch nicht zu einer Betroffenheit, da in diese Strukturen durch das Vorhaben nicht eingegriffen wird. Die Zweifarbfledermaus ist insb. vom Verlust von Habitatbäumen nicht betroffen.

Die Zweifarbfledermaus jagt über Gewässern, an Uferzonen, über offenen Agrarflächen, Wiesen und Siedlungen. Durch das Vorhaben ergeben sich für das Jagdhabitat keine relevanten Auswirkungen



aufgrund der Kleinflächigkeit der temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sowie der Anlage des Schutzstreifens.

Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus wird im Untersuchungsgebiet ebenfalls nur verdachtsweise angenommen; Sommerquartiere in Form von Wochenstuben und Winterquartiere sind nicht festgestellt worden. Hierfür präferiert die Zwergfledermaus im Sommer u.a. Verschalungen und Hohlblockmauern und im Winter u.a. Fassadenverkleidungen, Felsspalten, Keller und Höhlen. Obgleich im Untersuchungsgebiet eine hohe Aktivität der Zwergfledermaus festgestellt wurde, fehlt es an einer Eignung der in den maßgeblichen Untersuchungsflächen gelegenen Habitatbäume als Wochenstuben. Aufgrund der Quartierspräferenz kommt es daher zu keiner Betroffenheit, da in diese Strukturen durch das Vorhaben nicht eingegriffen wird. Die Zwergfledermaus ist insb. vom Verlust von Habitatbäumen als Wochenstuben nicht betroffen. Dennoch finden sich im Untersuchungsgebiet 154 vom Vorhaben betroffene Habitatbäume mit Eignung für Fledermäuse. Davon stellen 74 potenzielle Sommerquartiere in Form von Tagesverstecken für die Zwergfledermaus dar und werden durch Arbeitsflächen und Schutzzonen zur Wuchshöhenbeschränkung in Anspruch genommen.

Als Kulturfolger jagt die Zwergfledermaus in Parkanlagen, Gärten und Alleen, aber auch entlang von Waldrändern und an den Ufern von Gewässern in einer Entfernung von 1 bis 2 km von den Tagesquartieren. Durch das Vorhaben ergeben sich für das Jagdhabitat aufgrund der Kleinflächigkeit der temporäre und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sowie der Anlage des Schutzstreifens keine relevanten Auswirkungen.

Amphibien

Aus der Artengruppe der Amphibien wurde der Kleine Wasserfrosch als artenschutzrechtlich relevante Art gemäß Anhang IV der FFH-RL ermittelt. Dieser wurde im Untersuchungsgebiet an zahlreichen Stillgewässern („S“) und Fließgewässern („F“) aufgefunden, woraus sich insb. aufgrund geringer Entfernung des Vorhabens zu mit Wasserfröschen besetzten Gewässern und deren Landlebensräumen Betroffenheiten ergeben (vgl. Unterlage 11.2, Kartenanlage 11.2.2, Karten 4 und 13).

Nördlich von Bissendorf werden durch das Erdkabel das Fließgewässer F 10 und potenziell geeignete Landlebensräume tangiert; in 50 m Entfernung hierzu liegen die Stillgewässer S 20a und S 20b. Das Stillgewässer S 14 und deren umgebenden potenziellen Landlebensräume liegen ca. 160 m von der Zuwegung „Im Zillertal“ entfernt. Weitere Gewässer und Landlebensräume liegen in größerer Entfernung zum Erdkabel. Die zu den Rückbaumasten Nr. 14 und 15 gehörenden Arbeitsflächen befinden sich ca. 115 m nordöstlich und rund 90 m südöstlich, die dazugehörige Zuwegung „Uphäuser Weg“ mind. 60 m vom Stillgewässerkomplexes S 17 entfernt. Die Zuwegung „Rochusberg“ zum Rückbaumast Nr. 16 verläuft ca. 110 m nordöstlich eines potenziellen Wasserfrosch-Landlebensraums. Dies gilt auch für die Zuwegung zum Rückbaumast 18. Die Stillgewässer S 13a, S 13c, S 12a und S 12b liegen zwischen den Rückbaumasten Nr. 28 und 32 bzw. Neubaumasten 104 und 109. In diesem Bereich befinden sich zusätzlich Landlebensräume, von denen einer auch an die Zuwegung zu den Rückbaumasten 29 und 30 grenzt. Ebenfalls in diesem Bereich und in einer Entfernung von ca. 15 m zum Stillgewässer S 12a befindet sich die Arbeitsfläche des Rückbaumasts Nr. 31 und des Neubaumasts Nr. 105. Zwischen Neubaumast Nr. 105 und 106 liegen zudem drei Fließgewässerabschnitte samt potenzieller Landlebensräume für die Art.

Um die Stillgewässer S 11a und S 11b und um die dortigen Landlebensräume liegen in einer Entfernung von ca. 150 m die Arbeitsflächen der Rückbaumasten 33 und 34 und in einer Entfernung von ca. 80 m der Neubaumast Nr. 103. Die potenziellen Landlebensräume berühren außerdem die Leitungsabschnitte zu den Masten Nr. 104 und 102. Die Rückbaumasten Nr. 36 und 37 und der Neubaumast Nr. 101 liegen mit ihrer Zuwegung in einer Entfernung von ca. 35 m zum Stillgewässer S 10, während in mind. 30 m Entfernung östlich des Stillgewässers S 7 und mehrerer potenzieller Landlebensräume die Rückbaumasten P42 und 43 anzutreffen sind. Die dortigen Landlebensräume bieten eine Verbindung zu den Stillgewässern S 6 und S 8 zwischen den Neubaumasten Nr. 94 und 95



sowie 96 und 97, wobei S 8 und die Gräben F 6 ca. 15 m vom Eingriffsbereich und S 6 ca. 60 m von den Zuwegungen und Arbeitsflächen dieser Masten entfernt liegen; die Masten liegen zusätzlich am Rande der verbindenden Landlebensräume.

In einer Entfernung von ca. 10 bis 30 m zum Stillgewässer S 5 und ca. 10 m zu den diesem Stillgewässer am nächsten liegenden potenziellen Landlebensräumen befindet sich die Arbeitsfläche der Rückbaumasten Nr. 44 und 33, während die Arbeitsflächen der Rückbaumasten Nr. 49 und 38 ca. 30 m nördlich des Stillgewässers S 4 entfernt liegen. Das Stillgewässer S 2 befindet sich in einem Abstand von ca. 90 m von den Arbeitsflächen der Rückbaumasten Nr. 65 und 66. Westlich an die Rückbaumasten 66 und 67 sowie an die Neubaumasten Nr. 74 und 75 anschließend findet sich eine naturnahe Quelle mit angrenzenden Gräben und ausgedehnten potenziellen Landlebensräumen des Wasserfroschs.

Darüber hinaus weist der Untersuchungsraum potenzielle Landlebensräume in Form von Gehölzstrukturen auf, die als Überwinterungsquartiere dienen können und im Bereich der Flächeninanspruchnahme liegen.

Xylobionte Käfer

Hinweise auf den Eremiten als artenschutzrechtlich relevante Art der Artengruppe Xylobionte Käfer gemäß Anhang IV der FFH-RL wurden im Rahmen der faunistischen Bestandserfassung nicht festgestellt. Indes sind potenzielle Lebensräume in Form geeigneter Habitatbäume bzw. Höhlenbäume vorhanden, von welchen sechs aufgrund des Vorhabens durch Einkürzung und Einschlag betroffen sind (vgl. Unterlage 11.2, Kartenanlage 11.2.2, Karten 5 und 13).

Brut- und Rastvögel

Zudem wurden sowohl diverse Brutvögel als auch Rastvogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt, die wie folgt von dem Vorhaben betroffen sind. Deren Betroffenheit im Rahmen des Vorhabens lässt sich jeweils wie folgt darstellen (vgl. Unterlage 11.2, Kartenanlage 11.2.2, Karte 3 und Karte 13):

Greifvögel

– Mäusebussard

Das Untersuchungsgebiet weist durch Gehölzbestand im Wechsel mit offener Landschaft optimale Habitatbedingungen auf, weswegen der Mäusebussard dort mehrfach angetroffen wurde. Brutpaare sind am Rande der Arbeitsfläche der Erdkabeltrasse im Nordosten des Planungsgebiets, zwischen den Neubaumasten Nr. 69 und 69, 94 und 95 und 105 und 106 durch den Rückschnitt bzw. die Rodung von Gehölzen sowie durch bauzeitliche Störungen während der Brutzeit im Bereich zwischen den Rückbaumasten Nr. 1, 1B und 40 der 110-kV-Leitung und im Bereich der Erdkabeltrasse nahe der KÜS Steingraben sowie nahe der Arbeitsflächen und Zuwegungen des Rückbaumasts Nr. 23 der 220-kV-Leitung betroffen.

– Rotmilan

Einzelne, im Untersuchungsgebiet festgestellte Rotmilan-Brutverdachte und Brutnachweise können durch baubedingte optische Reize und Lärm betroffen sein. Dies betrifft die Funde entlang der Erdkabeltrasse sowie zwischen den Neubaumasten Nr. 85 und 86 und den Bereich zwischen Neubaumast Nr. 99 mit Arbeitsfläche und den Rückbaumasten Nr. 28 und 29 der 110-kV-Leitung bzw. 39 und 40 der 220-kV-Leitung. Die Gehölz Entfernung in den entsprechenden Bereichen an den Rückbaumasten Nr. 54 und 55 der 200-kV-Leitungen ist mangels Vorliegens von Horstbäumen nicht relevant für eine Betroffenheit.

– Schwarzmilan

Der festgestellte Brutverdacht südlich des Neubaumasts Nr. 97 kann zu empfindlichen Zeiten aufgrund baubedingter optischer Reize zum ca. 120 m entfernten Vorhaben betroffen sein. Horstbäume des Schwarzmilans werden nicht entfernt, sodass sich hieraus auch keine Betroffenheit ergibt.



– Sperber

Die festgestellten Brutnachweise und Brutzeitfeststellungen des Sperbers am Rande der Wuchshöhenbeschränkung zwischen den Neubaumasten Nr. 65 und 66 können zu empfindlichen Zeiten aufgrund baubedingter optischer Reize betroffen sein.

– Turmfalke

Von den festgestellten Brutnachweisen, Brutverdachtsfällen und Brutzeitfeststellungen des Turmfalkens im Untersuchungsgebiet können baubedingt durch das Vorhaben zwei Brutplätze nahe der Rückbaumasten Nr. 19 der 110-kV-Leitung und Nr. 30 der 220-kV-Leitung sowie nahe der Arbeitsflächen und Zuwegungen der Neubaumasten Nr. 98 und 99 betroffen sein, da der Turmfalke auf optische Reize reagiert und diese Brutplätze innerhalb der Fluchtdistanz der Art liegen.

Vogelarten des Waldes

– Kleinspecht

Das in einer Entfernung von ca. 140 m zum Erdkabelteil des Vorhabens gelegene Brutrevier des Kleinspechts löst aufgrund des Abstands im Verhältnis zur Fluchtdistanz des Kleinspechts von 30 m sowie aufgrund der Kurzzeitigkeit der Bautätigkeit und der Erdkabelvariante keine Betroffenheiten hinsichtlich der Tötung oder Störung von Individuen oder des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus. Dies gilt auch für den Brutraum an der Straßenkreuzung Voxtrupper Straße/Steingraben/Zum Bossel, der ca. 40 m zur südlichsten Arbeitsfläche der Erdkabeltrasse und ca. 275 m zum geplanten Umspannwerk entfernt liegt.

Der Kleinspecht ist nur schwach lärmempfindlich, sodass sich hieraus keine bau- oder betriebsbedingten Betroffenheiten ergeben.

– Mittelspecht

Für den Brutverdacht östlich von Borgloh in einem Abstand von ca. 55 m zur Arbeitsfläche des Neubaumasts Nr. 94 kann aufgrund des Abstands im Verhältnis zur artspezifischen Fluchtdistanz von 40 m keine Betroffenheit festgestellt werden. Jedoch liegt die Rückschnittzone zwischen den Masten innerhalb der Fluchtdistanz. Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Mittelspechts innerhalb des Waldstücks bleiben hingegen erhalten.

Der Mittelspecht ist nur schwach lärmempfindlich, sodass sich hieraus keine bau- oder betriebsbedingten Betroffenheiten ergeben.

– Waldkauz

Vorhabenbedingte Betroffenheiten können sich für den Waldkauz im festgestellten Brutrevier, welches rund 250 m nördlich der Zuwegung des Rückbaumasts Nr. 12 der 220-kV-Leitung liegt, ergeben, da die lärmbezogene Effektdistanz des Waldkauzes bei 500 m liegt. Der Mast selbst sowie die benötigten Arbeitsflächen befinden sich hingegen in einem Abstand von ca. 800 m. Innerhalb der Effektdistanz weiterer erfasster Bruträume liegen indes der Rückbaumast Nr. 78 bzw. der Neubaumast 63 sowie die Rückbaumasten Nr. 76 und 77 bzw. der Neubaumast Nr. 64.

Vogelarten des strukturierten Offenlandes bzw. Waldes

– Bluthänfling

Durch das geplante Vorhaben sind Vorkommen des Bluthänflings in unmittelbarer Nähe zum Bau und zur Aufstellung der Masten und damit durch kurzzeitige visuelle Störung betroffen, da diese Tätigkeiten innerhalb der Fluchtdistanz dieser Art von 50 m stattfinden.

Innerhalb der durch kontinuierliche Lärmkulisse aufgrund von Straßenverkehr geprägten Effektdistanz des Bluthänflings vom 200 m befindet sich kein Brutvorkommen; das nächste bestätigte Brutvorkommen befindet sich in einem Abstand von ca. 430 m vom Neubaumast 96 und ca. 350 m von der dazugehörigen Zuwegung entfernt, sodass hier keine Betroffenheit festzustellen ist.



Im Übrigen sind weitere Brutverdachte in der Nähe von Zuwegungen bereits durch Straßenverkehr vorbelastet bzw. durch Gehölze, Bebauung und Straßen von den Arbeitsflächen getrennt.

Der Bluthänfling bewegt sich in seinem Brutraum darüber hinaus in vergleichsweise geringer Flughöhe unterhalb der Höhen von Leiterseilen und Erdseilen.

– Gartenrotschwanz

Zwei festgestellte Brutpaare des Gartenrotschwanzes befinden sich in einer Entfernung von ca. 45 m bis 130 m zu den Arbeitsflächen der Rückbau- und Erdkabeltrasse und damit außerhalb der Fluchtdistanz von 20 m. Visuelle Störungen durch den (Rück-)Bau sind damit nicht zu erwarten. Innerhalb der lärmbedingten Effektdistanz dieser Art von 100 m befindet sich ein Brutpaar in einer Entfernung von ca. 25 m zu der Zuwegung zum Rückbaumast Nr. 15 der 220-kV-Leitung. Hier ist eine Vorbelastung durch Straßenverkehr gegeben.

Der Gartenrotschwanz bewegt sich in seinem Brutraum darüber hinaus in vergleichsweise geringer Flughöhe unterhalb der Höhen von Leiterseilen und Erdseilen.

– Grauschnäpper

Durch das geplante Vorhaben sind Vorkommen des Grauschnäppers im Nahbereich zum kurzzeitigen Baubetrieb (Bau und das Aufstellen von Masten) und damit durch temporäre visuelle Störungen betroffen, da diese Tätigkeiten innerhalb der Fluchtdistanz dieser Art von 50 m liegen. Vorhabennahe Brutpaare wurden auch in der Nähe von Zuwegungen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m festgestellt, die aber bereits durch Straßenverkehr vorbelastet sind. Ein Brutpaar liegt innerhalb des Gehölzstreifens entlang der Straße in einer Entfernung von ca. 25 m des Rückbaumasts Nr. 66 der 220-kV-Leitung und des angrenzenden Neubaumasts Nr. 75 und damit ebenfalls innerhalb der Effektdistanz. Der Gehölzstreifen sorgt indes für eine Trennung vom Belastungsbereich.

Der Grauschnäpper bewegt sich in seinem Brutraum darüber hinaus in vergleichsweise geringer Flughöhe unterhalb der Höhen von Leiterseilen und Erdseilen.

– Grünspecht

Aufgrund des Abstands des Vorhabens zu den festgestellten Brutrevieren des Grünspechts, der sowohl hinsichtlich des Erdkabelteils als auch hinsichtlich der Arbeitsflächen der Freileitungstrasse im Bereich der Neubaumasten Nr. 69, 78 und 92 über die Fluchtdistanz von 60 m und die Effektdistanz von 200 m hinausgeht, ergeben sich keine Betroffenheiten dieser Art. Darüber hinaus wird die kleine Waldinsel, in welcher die Fundpunkte liegen, vom Vorhaben weitgehend nicht berührt.

Der Grünspecht bewegt sich in seinem Brutraum darüber hinaus in vergleichsweise geringer Flughöhe unterhalb der Höhen von Leiterseilen und Erdseilen.

– Star

Durch das geplante Vorhaben sind Vorkommen des Stars im Nahbereich zum kurzzeitigen Baubetrieb (Bau und das Aufstellen von Masten) und damit durch temporäre visuelle Störung betroffen, da diese Tätigkeiten innerhalb der Fluchtdistanz dieser Art von 50 m liegen. Dies betrifft insb. ein potenzielles Brutrevier im Bereich des Neubaumasts Nr. 107. Dort werden aufgrund der Wuchshöhenbeschränkung Gehölze bzw. Bäume entfernt oder zurückgeschnitten und aufgrund der Nähe zu den Arbeitsflächen dieses Masts weitere Störungen erzeugt, wobei die umliegenden Gehölzbestände aber von Eingriffen ausgenommen sind. Eine vergleichbare Störung ist auch für ein Brutpaar nahe des Neubaumasts Nr. 69 festzustellen.

Die übrigen Brutnachweise sind nicht betroffen, da die Fundorte im Bereich von Zuwegungen liegen, die bereits durch Verkehr vorbelastet oder von den Arbeitsflächen durch dichte Gehölzbestände abgeschirmt sind. Jedoch besteht im Zusammenhang mit dem Leitungsanflug des Stars eine mittlere Mortalitätsgefährdung.



– Steinkauz

Bezüglich des Steinkauzes wurde ein Brutnachweis außerhalb der für diese Art typischen Fluchtdistanz von 100 m, nämlich 210 m östlich der Zuwegung Am Auerbach nördlich von Allendorf erbracht. Der nächstgelegene Teil der Neubau- und Rückbautrasse inklusive der dazugehörigen übrigen Zuwegungen und Arbeitsflächen liegen darüber hinaus auch außerhalb der Effektdistanz von 300 m, nämlich ca. 350 m. Daher ist dieses Brutpaar nicht durch baubedingte visuelle und akustische Störungen betroffen.

Es wurden weiterhin drei Brutverdachte festgestellt. Eines der Brutverdachtspaare nahe der Neubaumasten Nr. 93 und 94 ist aufgrund der vorhandenen Gehölze von Störungen der Arbeitsflächen abgeschirmt; darüber hinaus besteht eine Vorbelastung durch Straßenverkehr. Ein weiteres, auf dem Gelände eines Landwirtschaftsbetriebs angesiedeltes Brutverdachtspaar nahe des Rückbaumasts Nr. 13 der 220-kV-Leitung ist ebenfalls durch Gehölze abgeschirmt. Für beide Brutverdachtspaare ist eine Betroffenheit mithin nicht anzunehmen.

Das dritte Brutverdachtspaar ist innerhalb der Arbeitsfläche der Rückbaumasten Nr. 19 der 110-kV-Leitung und Nr. 30 der 220-kV-Leitung festgestellt worden und damit baubedingt betroffen.

Darüber hinaus besteht im Zusammenhang mit dem Leitungsanflug für den Steinkauz eine mittlere Mortalitätsgefährdung, jedoch bewegt er sich in seinem Brutraum in vergleichsweise geringer Flughöhe unterhalb der Höhen von Leiterseilen und Erdseilen.

– Waldohreule

Die zwei festgestellten Brutverdachte der Waldohreule entlang der Erdkabeltrasse liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 150 m. Ein Brutverdacht der Waldohreule liegt in einer Entfernung von ca. 300 m zu den Baumaßnahmen der Erdkabeltrasse und damit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 150 m. Er ist aufgrund der Kurzzeitigkeit und Kleinflächigkeit sowie der Vorbelastung durch Straßenverkehr nicht durch visuelle und akustische Störungen betroffen.

Der zweite Brutverdacht innerhalb eines Waldstücks nördlich von Voxtrup liegt hingegen in einer Entfernung von ca. 140 m und damit grundsätzlich innerhalb der fachgutachterlich festgestellten Fluchtdistanz. Er ist jedoch vorbelastet durch die vorhandene Siedlung und Straßenverkehr, sodass in Kombination mit der Kurzzeitigkeit und Kleinflächigkeit der Baumaßnahmen keine Auswirkungen zu befürchten sind.

Ein Brutnachweis innerhalb eines Waldstücks liegt aufgrund der Entfernung von ca. 235 m zur Arbeitsfläche des Neubaumasts Nr. 90 nicht innerhalb der Fluchtdistanz der Art. Anders ist dies bei dem zweiten Brutnachweis, der nur ca. 60 m entfernt von der Arbeitsfläche des Neubaumasts 85 und der Zuwegung zum Mast Nr. 86 liegt. Hier ist eine Störung für das Brutpaar durch den Baubetrieb nicht auszuschließen.

Die Waldohreule bewegt sich in ihrem Brutraum darüber hinaus in vergleichsweise geringer Flughöhe unterhalb der Höhen von Leiterseilen und Erdseilen.

Vogelarten der offenen Feldflur (Bodenbrüter)

– Feldlerche

Die innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m im Untersuchungsgebiet festgestellten brutverdächtigen Feldlerchenpaare sind von dem Vorhaben wie folgt betroffen:

Die in über 50 m Entfernung zu der Erdkabeltrasse zwischen Eistrup und Bissendorf aufgefundenen zwei Brutverdachtspaare sind bereits visuell und akustisch durch Siedlungen und Straßenverkehr vorbelastet. Sie verfügen Richtung Osten auch bei Verwirklichung des Vorhabens noch über Ausweichmöglichkeiten in Form gehölzfreier Ackerflächen. Visuelle Reize können sich aber als Störung zu empfindlichen Zeiten beider Brutpaare auswirken.



Durch die zeitlich und räumlich eng begrenzten Bautätigkeiten im Bereich weiterer Brutverdachtsflächen an den Neubaumasten Nr. 84 bis 88, den Rückbaumasten Nr. 65 der 220-kV-Leitung und Nr. 4 und 5 der 110-kV-Leitung sowie dem Ersatzneubaumast 1.005 können temporär Bruträume verloren gehen. Die Brutpaare südwestlich des Neumastmasts Nr. 84 sowie östlich der Neubaumasten Nr. 87 und 88 können bei Beschneidung der Lebensräume nicht in angrenzende Lebensräume ausweichen, da diese bereits durch Siedlungsstrukturen und Gehölz- bzw. Waldbestände begrenzt sind. Für das Brutpaar westlich der Neubaumasten Nr. 87 und 88 vergrößert sich hingegen durch den Rückbau der 110-kV- und 220-kV-Leitung die Ausweichfläche zusätzlich zu den umliegenden Ackerflächen. Die Brutpaare südöstlich des Neumasts Nr. 84, östlich des Mastbereichs Nr. 84 bis 85 und östlich des Mastbereichs Nr. 85 bis 86 können ebenfalls ausweichen; es sind im näheren Umfeld ausreichend geeignete Lebensraumflächen vorhanden.

Durch die Bauarbeiten betroffen sind aufgrund geringer Entfernung von ca. 6 m bis 20 m auch die Brutpaare in der Nähe der Zuwegungen der Neubaumasten Nr. 84 und 85 sowie des Rückbaumasts Nr. 54 der 220-kV-Leitung. Störungen zu empfindlichen Zeiten sind auch möglich für die Brutpaare nördlich der Arbeitsflächen des Neubaumasts Nr. 81 sowie westlich des Rückbaumasts Nr. 53 angrenzend an die Zuwegung zum Rückbaumast Nr. 54.

– Kiebitz

Die innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m im Untersuchungsgebiet festgestellten brutverdächtigen Kiebitzpaare sind von Vorhaben wie folgt betroffen:

Das hinsichtlich der Arbeitsflächen des Erdkabels in ca. 5 m bis ca. 60 m Entfernung festgestellte Brutverdachtspaar ist aufgrund dieser Nähe durch das Vorhaben baubedingt gestört. Das betrifft insb. die Brut- und Aufzuchtzeit des Kiebitzes. Brutpaaren steht hier ein Ausweichhabitat in Form grundwasserbeeinflusster, gehölzreicher Ackerflächen zu Verfügung. Kulissenwirkungen treten durch das Erdkabel nicht ein.

Ein weiteres Brutverdachtspaar wurde ca. 75 m südlich des Rückbaumasts Nr. 2 der 110-kV-Leitung festgestellt. Dieses ist ebenfalls durch die zeitlich und räumlich eng begrenzte Bautätigkeit besonders in empfindlichen Zeiten betroffen, jedoch stehen auch hier Ausweichhabitate in Form grundwasserbeeinflusster, gehölzreicher Acker- und Grünlandflächen zu Verfügung. Gleiches gilt für die beiden Brutverdachtspare, welche ca. 85 m vom Neubaumast Nr. 89 entfernt aufgefunden wurde; denn auch hier können Störungen durch den zeitlich und räumlich eng begrenzten Baubetrieb nicht ausgeschlossen werden. Dem Brutverdachtspaar stehen indes ebenfalls Ausweichhabitate in Form grundwasserbeeinflusster, gehölzreicher Acker- und Grünlandflächen zu Verfügung. Die Brutverdachtspare um den Rückbaumast Nr. 2 (westlich des Neubaumasts Nr. 87) und den Neubaumast Nr. 89 sind darüber hinaus auch aufgrund des zu erwartenden Leitungsanflugs in deren Brutraum betroffen.

Nahe des Königsbachs wurde ein weiteres Brutverdachtspaar in ca. 55 m Entfernung zur Arbeitsfläche und ca. 30 m zur Zuwegung des Neubaumasts Nr. 99 aufgefunden. Störungen durch Bautätigkeit sind hier zu erwarten. Aufgrund des Königsbachs und der Nähe zur Zuwegung ist ein Ausweichen nicht möglich. Anlagebedingte Betroffenheiten ergeben sich auch durch die Kulissenwirkung der fertiggestellten Trasse, da hierdurch der Brutraum verloren geht. Dadurch ist indes nicht mehr von einem erhöhten Risiko des Leitungsanflugs auszugehen.

– Rebhuhn

Der auf der Höhe Allendorf festgestellte Brutverdacht des Rebhuhns ist durch seine Lage an der bauzeitlichen Zuwegung zum Neubaumast Nr. 87 und Rückbaumasten Nr. 1 bis 4 der 110-kV-Leitung durch das Vorhaben betroffen, obwohl er außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zu den Neu- und Rückbaumasten selbst liegt. Eine Brut ist auf der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche zu erwarten. Der Lebensraum ist durch die vorhandene Rückbauleitung vorgeprägt.

Vogelarten der Gewässer und Feuchtlebensräume



– Blässralle

Die drei Brutverdachtspaare der Blässralle, die im Bereich der Erdkabeltrasse auf dem Natberger See sowie an einem kleinen Stillgewässer am Rosenmühlbach festgestellt wurden, sind aufgrund der Entfernung dieser Fundpunkte zum Vorhaben von ca. 180 m bis 40 m durch dieses nicht baubedingt betroffen. Gleiches gilt für den Brutnachweis in ca. 55 m Entfernung zur Arbeitsfläche des Neubaumasts Nr. 103. Zum einen ist die Blässralle nicht als störungsempfindlich einzuschätzen, zum anderen liegen baubedingte Störungen in ausreichender Entfernung. Kleingewässer werden darüber hinaus nicht baulich verändert.

Zudem besteht im Zusammenhang mit dem Leitungsanflug der Blässralle eine mittlere Mortalitätsgefährdung, jedoch bewegt sie sich in ihrem Brutraum in vergleichsweise geringer Flughöhe unterhalb der Freileitung.

– Stockente

Im Bereich der Erdkabeltrasse wurde eine Vielzahl an Brutnachweisen jeweils in Entfernungen zwischen ca. 300 m und ca. 820 m vom Vorhaben an langsam fließenden Gewässern festgestellt, weswegen für diese Brutpaare nicht von einer Betroffenheit auszugehen ist. Jedoch liegt ein Brutnachweis innerhalb der Arbeitsfläche der Erdkabeltrasse am Rosenmühlbach zwischen Eistrupper Bach und Achelrieder Bach. Die Stockente ist indes wenig störungsempfindlich. Geeignete Ausweichhabitate stehen im räumlichen Zusammenhang weiter zur Verfügung. Die Kabeltrasse und damit die Arbeitsfläche sind darüber hinaus räumlich begrenzt.

In einem geringen Abstand von max. 15 m wurden jeweils an langsam fließenden Gewässern vier Brutnachweise im Bereich der geplanten Freileitung und der Rückbautrasse inklusive deren Arbeitsflächen und Zuwegungen festgestellt (ein Brutpaar nördlich der Arbeitsfläche des Neubaumasts Nr. 88, ein Brutpaar angrenzend an die Zuwegung des Rückbaumasts Nr. 25 der 110-kV-Leitung und nahe des Rückbaumasts Nr. 38 der 220-kV-Leitung, zwei Brutnachweise nahe der Arbeitsfläche des Neubaumasts Nr. 102), sodass sich trotz geringer Störungsempfindlichkeit der Stockente hier eine Betroffenheit dieser Art zumindest zu artspezifisch empfindlichen Zeiten ergibt. Im Umfeld der betroffenen Brutnachweise befinden sich weitere Lebensraumstrukturen in Form zahlreicher wasserführender Gräben und kleiner Stillgewässer.

Darüber hinaus besteht im Zusammenhang mit dem Leitungsanflug der Stockente eine mittlere Mortalitätsgefährdung, jedoch bewegt sie sich in ihrem Brutraum in vergleichsweise geringer Flughöhe unterhalb der Freileitung.

Uhu

Was den Uhu und dessen Brutnachweis im Waldabschnitt im nördlichen Vorhabenbereich nordwestlich von Bissendorf betrifft, so kann baubedingt aufgrund akustischer Reize durch die ca. 185 m entfernte Zuwegung bzw. die ca. 240 m entfernte Baufläche eine Betroffenheit vorliegen, da die Effektdistanz des Uhus bei 500 m liegt. Ein weiterer Brutverdacht konnte darüber hinaus in einem alten Steinbruch in ca. 460 m Entfernung zum Erdkabelteil des Vorhabens festgestellt werden.

Weißstorch

Der Weißstorch ist hier sowohl als Brut- als auch als Rastvogel zu bewerten.

Ein Brutplatz des Weißstorchs wurde ca. 160 m nördlich des Erdkabelteils festgestellt. Dieser befindet sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m.

Betroffenheiten des Weißstorchs als Rastvogel durch Leitungsanflug im Hinblick auf das Rastgebiet auf der Höhe des Natberger Sees südlich der Stockumer Mark sind nicht ersichtlich, da die bekannten und lokal bedeutsamen Rastvogelvorkommen in nördlichen Randbereich der Erdkabeltrasse und damit in einer Entfernung von ca. 3,7 km zum nächstgelegenen Neubaumasten liegen. Auch durch bauzeitliche Störungen ist der Weißstorch als Rastvogel nicht betroffen, da es sich um eine Art mit geringer Störempfindlichkeit handelt.



2.2.3.4.10.4.2 Verwirklichung von Verbotstatbeständen

Trotz dieser Auswirkungen des Vorhabens, werden im Ergebnis für keine der betroffenen Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Was das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angeht, so liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ein Verstoß hiergegen nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gemeint ist eine deutliche Steigerung des Risikos, zu Tode zu kommen oder verletzt zu werden¹⁸⁴. Wann das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, lässt sich überdies nicht im strengen Sinne „beweisen“, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung¹⁸⁵. Der Tötungstatbestand ist demnach nur erfüllt, wenn das Risiko vorhabenbedingter Verluste von Einzelexemplaren einen Risikobereich übersteigt, der mit einem Vorhaben des betreffenden Typs im Naturraum immer verbunden ist. Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windkraftanlagen, Windparks und Hochspannungsleitungen verbunden ist. Es ist daher bei der Frage, ob sich für das einzelne Individuum das Risiko signifikant erhöht, Opfer der Auswirkungen des betreffenden Vorhabens zu werden, nicht außer Acht zu lassen, dass solche Vorhaben zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und daher besondere Umstände hinzutreten müssen, damit von einer signifikanten Gefährdung durch das Vorhaben gesprochen werden kann¹⁸⁶. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt mithin dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft¹⁸⁷. So gehört auch das Baugeschehen als solches zu einer typischen menschlichen Tätigkeit, der die Tiere besonders geschützter Arten ausgesetzt sind. Daher hat das Bundesverwaltungsgericht bereits festgehalten, dass Bautätigkeiten nicht zu einer signifikanten Risikoerhöhung führen, wenn lediglich wenige einzelne Tiere im Baufeld verweilen¹⁸⁸.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Ausweislich § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG liegt eine erhebliche Störung jedoch nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden¹⁸⁹. Gegen den populationsbezogenen Schutzansatz der Vorschrift bestehen keine europarechtlichen Bedenken¹⁹⁰.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG liegt schließlich ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können dazu gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ festgelegt werden.

¹⁸⁴ BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, BVerwGE 134, 166 (Rn. 42).

¹⁸⁵ OVG LSA, Urt. v. 20.01.2016 – 2 L 153/13, juris, Rn. 65.

¹⁸⁶ Zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 141).

¹⁸⁷ BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 85).

¹⁸⁸ BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, juris, Rn. 98 f.

¹⁸⁹ NdsOVG, Urt. v. 12.11.2008 – 12 LC 72/07, juris, Rn. 73.

¹⁹⁰ BVerwG, Urt. v. 06.10.2022 – 7 C 4.21, BVerwGE 176, 313 (Rn. 33 f.).



Dies vorangestellt ist hier Folgendes festzuhalten:

Säugetiere

Hinsichtlich der Säugetiere sind von dem Vorhaben ausgehend von den Feststellungen unter 2.2.3.4.10.4.1 letztlich nur Fledermäuse betroffen, konkret die Bartfledermaus, die Bechsteinfledermaus, das Braune Langohr, die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus, der Große und Kleine Abendsegler, das Große Mausohr, die Mückenfledermaus, die Rauhaufledermaus, die Teichfledermaus, die Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus.

Grundsätzlich kann die Fällung von Quartiergehölzen zu Individuenverlusten und zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Fledermausarten und damit zur Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Nachvollziehbar legt die Vorhabenträgerin indes dar, dass durch bestimmte Maßnahmen derartige Verluste vermieden werden können. Diese umfassen zum einen die Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzzeit der Sommerquartiere in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. inklusive einer zeitlichen Beschränkung des Baubetriebs von 6.00 bis 20.00 Uhr (Maßnahme V6), zum anderen die Kontrolle und der Verschluss auch unbesetzter Höhlenbäume in der Zeit vom 01.09. bis 15.09. Mit dieser Maßnahme wird gewährleistet, dass die Bäume, die möglicherweise als Sommer- bzw. Winterquartier in Form von Tagesverstecken durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Eine Rodung erfolgt erst, wenn festgestellt wird, dass das Gehölz nicht partiell erhalten bleiben kann (Maßnahme V9a).

Kollisionen mit den Leiterseilen und Masten des Neubauvorhabens sowie mit der KÜS treten aufgrund des Ortungsvermögens der Fledermäuse nicht auf, sodass in diesem Zusammenhang Individuenverluste ausgeschlossen sind und ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vorliegt.

Aufgrund der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme kann es darüber hinaus zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen. Die Erhöhung des Quartierangebots in Form der Schaffung von jeweils vier Fledermauskästen oder alternativ die Herstellung von jeweils vier Höhlen und Rissen in Stämmen anderer älterer Bäume für jeden beseitigten Höhlenbaum (Maßnahme A9) schafft ausreichend Ersatzlebensraum für den festgestellten Verlust. Die Wirksamkeit der Maßnahme wurde von der Vorhabenträgerin zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für jede der betroffenen Fledermausarten fachlich plausibel abgeleitet. Das Ausbringen der Fledermauskästen und die Herstellung von Höhlen und Rissen erfolgt frühestmöglich vor dem Fällen der potenziellen Habitatbäume. Im Rahmen der dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege werden außerdem die Fledermauskästen und die hergestellten Höhlen und Risse im Stamm älterer Bäume auf Funktionsfähigkeit kontrolliert.

Soweit für den Maßnahmenabschnitt 6 ursprünglich ein Suchraum von 1 km um potenzielle Habitatbäume für geeignete Ausweichquartiere angesetzt wurde (Kartenanlage 14 Unterlage 11, Blatt 6), ist dies im Laufe des Verfahrens korrigiert worden. Aufgrund der guten Vernetzung der hiesigen Waldbestände, einzelner Feldgehölze und das seitens der Vorhabenträgerin festgestellten Vorkommens potenzieller Habitatbäume im Übergangsbereich zwischen den Maßnahmenabschnitten 6 und 7 konnte der Suchraum auf 2 km erweitert werden. Dem wurde durch die hier verfügbaren Maßgaben zur Maßnahme A9 (s.o. 1.1.2.1) Rechnung getragen. Weitergehende Untersuchungen im Maßnahmenabschnitt 7 führten dazu, dass hinsichtlich sechs potenzieller Habitatbäume deren Eigenschaft als Fledermausquartiere ausgeschlossen werden konnte. Dies reduziert den Maßnahmenbedarf im Maßnahmenabschnitt 7 um 24 Fledermauskästen, sodass mit allen hier vorgesehenen CEF-Maßnahmen zugleich der Bedarf an Ersatzquartieren aus dem Maßnahmenabschnitt 6 abgedeckt ist:

Maßnahmenabschnitt	Mastbereich/ Erdkabelbereich	ursprünglich aufzuhängende Kästen	nunmehr aufzuhängende Kästen
1	63-64-65-66-67	92	92



Maßnahmenabschnitt	Mastbereich/ Erdkabelbereich	ursprünglich aufzuhängende Kästen	nunmehr aufzuhängende Kästen
2	69-70-71	36	36
3	74-75	40	40
4	77-78-79	8	8
5	81-82	20	20
6	90-91	24	0 (Bedarf über MA 7 gedeckt)
7	94-95	40 (vorher 64)	64 (Überschuss 24)
8	103-104-105-106	92	92
9	106-107	32	32
10	108-109-110	92	92
11	111-1013	8	8
12	Km 7+500 bis 6+500	16	16
13	Km 4+500 bis 3+500	28	28

Tab. 23

Für den Maßnahmenabschnitt 6 bedarf es daher keiner Maßnahmen.

Ein zeitlicher Vorlauf dieser Maßnahmen vor Vorhabenumsetzung ist nicht erforderlich. Die im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse durchgeführten Bestanderfassungen ergaben keine konkreten Nachweise von Sommerquartieren (Wochenstuben) oder Winterquartieren im Untersuchungsgebiet (siehe Kapitel 4.1 der Anlage 11.3 und Kapitel 2.2.1.2 des Anhangs 1 zur Anlage 11.2). Auch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden keine Hinweise geäußert, die auf das Vorhandensein von höherwertigen Quartieren im Wirkungsbereich des Vorhabens hindeuten. Hinzu kommt, dass im Rahmen der Erfassungen lediglich Höhlenbäume mit Quartierpotenzial und keine von den nachgewiesenen Fledermausarten tatsächlich genutzten Höhlenbäume festgestellt wurden. Höhlenbäume mit Quartierpotenzial tragen zur Gesamtqualität des Lebensraums für Fledermäuse bei. Mit dem Verlust von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial können mögliche Tagesverstecke und von Einzeltieren genutzte Höhlen betroffen sein. Unter Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbundenen Situation (Aufrechterhaltung eines Angebots an Sommerquartieren im Raum) ist das Anbringen von Fledermauskästen mithin vorliegend nicht nur als funktionierende, sondern auch als kurzfristig wirksame CEF-Maßnahme anzusehen.

Auch ist es nicht zu beanstanden, dass die rechtliche Sicherung und Unterhaltung der Fledermauskästen lediglich über einen Zeitraum von 30 Jahren und nicht dauerhaft erfolgen soll. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach Ablauf von 30 Jahren aufgrund des Alterungsprozesses der Bäume innerhalb des Aktionsraums der betroffenen Tiere genügend natürliche Höhlen und Spalten für die Quartierbildung zur Verfügung stehen.

Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegen nicht vor. Hier bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass etwaige baubedingte Störungen der Arbeitsflächen und des Baubetriebs zu einer Herabsetzung der Fitness der betroffenen lokalen Fledermauspopulationen führen könnten. Dies gilt umso mehr, als die Maßnahme V6 Baumaßnahmen, soweit sie mit Maßnahmen an Gehölzen verbunden sind, auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. beschränkt und Bauzeiten reduziert und damit das Störungsrisiko sogar noch weiter senkt. Darüber hinaus treten Störungen während der Bauzeit nur in einem eng begrenzten Zeitfenster und lokal begrenzt auf.

Amphibien



Für die einzige relevante Amphibienart des Kleinen Wasserfroschs kann die Nähe von Zuwegungen und Arbeitsflächen der Neu- und Rückbaumasten zu den unter 2.2.3.4.10.4.1 genannten Gewässern und Landlebensräumen in der Wanderungszeit zu Individuenverlusten und damit zur Verwirklichung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Gleiches gilt aufgrund der Baugruben, die eine Fallenwirkung entfalten. Durch die Maßnahme V12 können aber diese Auswirkungen vermieden werden. Während der Wanderungszeiten zwischen dem 15.02. und dem 30.09. werden im Umfeld betroffener Arbeitsflächen und entlang von Zuwegungen Amphibienschutzzäune aufgestellt und vorgehalten. Um überwinternde Individuen nicht zu töten, wird die Abzäunung vorgezogen im Bereich potenzieller Winterquartiere durchgeführt. Dies betrifft die Bereiche zwischen den Neubaumasten Nr. 94 und 95, am Neubaumast 96 und am Achelrieder Bach im Bereich des Erdkabels. Soweit im Maßnahmenblatt zur Maßnahme V 12 auf das Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) in der Fassung von 2000 verweist, ist abweichend davon nach Maßgabe der hier vorgenommenen Planfeststellung (s.o. 1.1.2.1) das Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ) in der Fassung von 2022 anzuwenden.

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können sich aufgrund des in der Wanderungszeit des Kleinen Wasserfroschs geplanten Baustellenbetriebs und -verkehrs ergeben, da hierbei die Wanderbewegungen unterbrochen werden können, jedoch nicht aufgrund bauzeitlicher Störungen durch akustische und optische Reize, welche für diese Art nicht relevant sind. Der Störung während der Wanderungszeiten wird ebenfalls durch die Maßnahme V 12 entgegengewirkt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht betroffen, da Laichgewässer nicht unmittelbar und Landlebensräume nur kleinflächig und/oder über einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum in Anspruch genommen werden.

Xylobionte Käfer

Aufgrund des Vorkommens von für den Eremiten potenziell geeigneten Habitatbäumen, die vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden, könnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden, auch wenn diese Art nicht im Untersuchungsgebiet aufgefunden wurde. Vorsorglich werden deswegen vor Baufeldfreimachung und damit verbundener Rodung die betroffenen Bäume mit Habitateignung im Rahmen der ÖBB auf das Vorkommen des Eremiten geprüft. Bei Rückschnitten wird der Stammbereich erhalten, da sich die Tiere dort bevorzugt aufhalten. Kommt es zum vollständigen Verlust eines besiedelten Habitatbaums, ist dieser als Lebensraum zu erhalten, indem er möglichst vollständig entfernt und im Nahbereich des alten Standorts versetzt wird (Maßnahme V9b).

Brut- und Rastvögel

Greifvögel

– Mäusebussard

Durch den Rückschnitt bzw. die Fällungen von Gehölzen während der Brutzeit des Mäusebussards in Nähe des Erdkabels sowie zwischen den Neubaumasten Nr. 68 und 69, 94 und 95 sowie 105 und 106 könnte es hinsichtlich einzelner Individuen nicht flügger Jungtiere in Nestern zur Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Es werden in diesem Bereich durch die Bautätigkeit jedoch keine Störungen erzeugt. Ebenso bleiben Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Zur Vermeidung der Verwirklichung der Tötung von Individuen sieht die Maßnahme V8 vor, dass eine Fällung der maßgeblichen Gehölze außerhalb der Brutzeit des Mäusebussards in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02. stattfinden muss.

Bauzeitliche Störungen können für das Brutpaar zwischen den Rückbaumasten Nr. 1, 1B und 40 der 100-kV-Leitung und für die Brutpaare in unmittelbarer Nähe zum Erdkabel nahe des Anschlusses der KUS Steingraben auftreten, sodass § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vorhabenbedingt



verwirklicht werden könnte. Die Verwirklichung des Störungsverbots wird dadurch vermieden, dass in den maßgeblichen Bereichen vor Beginn der Brutzeit mit den Bautätigkeiten begonnen wird (Maßnahme V10). Diese Beschränkung der Bauzeit kann nach Maßgabe der hier vorgenommenen Planfeststellung (s.o. 1.1.2.1) entfallen, wenn nach Kontrolle durch die ÖBB eine Brutfähigkeit nicht festzustellen ist. Da außerhalb des Vorhabenbereichs und außerhalb der Flucht- und auch der Effektdistanz des Mäusebussards zudem zahlreiche vereinzelte Waldstücke im Untersuchungsgebiet vorliegen, ist die ökologische Funktion der betroffenen Bruträume im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein.

Anhaltspunkte für eine signifikante Mortalität durch Leitungsanflug bestehen nicht.

– Rotmilan

Aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber optischen Reizen sind die Rotmilanpaare entlang der Erdkabeltrasse sowie zwischen den Neubaumasten Nr. 85 und 86 sowie zwischen Neubaumast 99 und Rückbaumast Nr. 28/29 der 110-kV-Leitung bzw. Nr. 39/40 der 220-kV-Leitung Störungen zu empfindlichen Zeiten ausgesetzt, sodass durch das Vorhaben § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG verwirklicht werden kann. Um dies zu vermeiden, sieht die Maßnahme V10 vor, dass die Bautätigkeit nur außerhalb der Brutzeit des Rotmilans in der Zeit vom 16.08. bis 28.02. durchgeführt wird. Diese Beschränkung der Bauzeit kann nach Maßgabe der hier vorgenommenen Planfeststellung (s.o. 1.1.2.1) entfallen, wenn nach Kontrolle durch die ÖBB eine Brutfähigkeit nicht festzustellen ist.

Im Übrigen sind Bruten von Störungen durch Baumbestand abgeschirmt und daher nicht beeinträchtigt. Horstbäume des Rotmilans werden nicht entfernt, sodass auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht wird.

Anhaltspunkte für eine signifikante Mortalität durch Leitungsanflug bestehen nicht.

– Schwarzmilan

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und – bezogen auf die Jungvögel – Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann vorhabenbedingt dadurch verwirklicht werden, dass mögliche Bruten am festgestellten, potenziellen Brutplatz in der Nähe des Neubaumasts Nr. 97 aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber optischen Reizen zu empfindlichen Zeiten gestört werden. Aus diesem Grund ist auch hier durch die Maßnahme V10 vorgesehen, dass die störenden Bautätigkeiten nur außerhalb der Brutzeit des Schwarzmilans in der Zeit vom 16.09. bis 31.03. durchgeführt werden. Diese Beschränkung der Bauzeit kann nach Maßgabe der hier vorgenommenen Planfeststellung (s.o. 1.1.2.1) entfallen, wenn nach Kontrolle durch die ÖBB eine Brutfähigkeit des Schwarzmilans nicht festzustellen ist.

Horstbäume des Schwarzmilans gehen nicht verloren, sodass auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht wird. Anhaltspunkte für eine signifikante Mortalität durch Leitungsanflug bestehen ebenfalls nicht.

– Sperber

Für das innerhalb der Fluchtdistanz von 150 m festgestellte Brutpaar des Sperbers am Rande der Wuchshöhenbeschränkung zwischen den Neubaumasten Nr. 65 und 66 können vorhabenbedingt die Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG verwirklicht werden, da der Sperber empfindlich gegenüber optischen Reizen ist und es daher zu dessen empfindlichen Zeiten zu einer Störung der Tiere kommen kann. Diese Auswirkung kann jedoch dadurch vermieden werden, dass vor Beginn der Brutzeit des Sperbers zwischen April und Juli mit den Bautätigkeiten am Eingriffsstandort begonnen wird (Maßnahme V10). Dann kann sich der Sperber Brutplätze außerhalb der Arbeitsflächen und Zuwegungen suchen; denn diese Art legt jährlich neue Nester an und kann daher von den angrenzenden, in ausreichendem Umfang vorhandenen Lebensräumen profitieren. Diese Beschränkung der Bauzeit kann nach Maßgabe der hier vorgenommenen



Planfeststellung (s.o. 1.1.2.1) entfallen, wenn nach Kontrolle durch die ÖBB eine Brutfähigkeit des Sperbers nicht festzustellen ist.

Die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist zudem dadurch ausgeschlossen, dass der Brutnachweis außerhalb von Arbeitsflächen und Schutzstreifen geführt wurde, sodass weder Einzelindividuen gefährdet werden noch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren gehen. Anhaltspunkte für eine signifikante Mortalität durch Leitungsanflug bestehen ebenfalls nicht.

– Turmfalke

Für die innerhalb der Fluchtdistanz von 100 m festgestellten Brutplätze des Turmfalken nahe der Rückbaumasten Nr. 19 der 110-kV-Leitung und Nr. 20 der 220-kV-Leitung sowie nahe der Arbeitsflächen und Zuwegungen der Neubaumasten Nr. 98 und 99 kommt es vorhabenbedingt nicht zur Verwirklichung der Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG. Die Brutfunde sind hinreichend von Störungen durch Baumbestand abgeschirmt und daher nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus sind sie vorbelastet durch Straßen und landwirtschaftliche Betriebe, sodass die Tiere sich an Störungen gewöhnt haben.

Die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist darüber hinaus ausgeschlossen, da weder Einzelindividuen gefährdet werden noch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren gehen.

Vogelarten des Waldes

– Kleinspecht

Der Kleinspecht ist in demjenigen Brutrevier, welches sich in einer Entfernung von ca. 140 m zum Erdkabel befindet, aufgrund des Abstands nicht der Gefahr der Tötung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgesetzt. Da es sich in einem Waldgebiet außerhalb der Fluchtdistanz befindet und die Bauarbeiten zeitlich begrenzt sind, ergeben sich aus diesen heraus für den Kleinspecht auch keine Störungen, die das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen würden. Auch die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ausgeschlossen, da sich das maßgebliche Brutrevier lediglich in der Nähe der Erdkabeltrasse befindet und diese die Lebensraumstruktur und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinspechts nicht in Anspruch nimmt.

Der Brutraum an der Kreuzung Voxtruper Straße/Steingraben/Zum Bossel liegt mit seinen Arbeitsflächen und Zuwegungen derart weit entfernt, dass Individuenverluste und Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund von Bauarbeiten nicht zu erwarten sind. Ebenso kann aufgrund der schwachen Lärmempfindlichkeit des Kleinspechts und der umliegenden Vorbelastungen durch Straßenverkehr und landwirtschaftliche Nutzung festgestellt werden, dass Störungen dieser Art zu empfindlichen Zeiten nicht gegeben sein werden.

Ein signifikantes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ergibt sich auch nicht aus der artspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Freileitungsanflug; denn dem Kleinspecht ist es eigen, dass er sich im Brutraum in geringerer Flughöhe unterhalb der Höhen von Leiterseilen und Erdseilen bewegt.

– Mittelspecht

Die innerhalb der Fluchtdistanz des einzelnen Brutverdachts des Mittelspechts gelegene Rückschnittszone zwischen den Masten Nr. 94 und 95 führt nicht zu einer Verwirklichung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG, da durch den vorhandenen Waldbestand eine Schutzwirkung erzeugt wird und potenzielle Bruten nicht gestört werden. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleiben der Wald insgesamt sowie angrenzende Waldinseln erhalten, was auch einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausschließt. Aufgrund der geringen Flughöhen unterhalb der Höhen von Leiterseilen und Erdseilen ergibt sich auch keine artspezifische Mortalitätsgefährdung durch Freileitungsanflug im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG.

– Waldkauz



Für die festgestellte Brutnachweise kann ebenfalls keine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG festgestellt werden. Für das Brutrevier nördlich der Zuwegung zum Rückbaumast Nr. 12 der 220-kV-Leitung gilt dies bereits aufgrund des Abstands zur Zuwegung selbst sowie zu den Arbeitsflächen sowie aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch den Straßenverkehr. Der zweite Brutnachweis wurde zwar in einer geringeren Entfernung zu den unter 2.2.3.4.10.4.1 für den Waldkauz benannten Masten festgestellt, jedoch genügt die Entfernung in Kombination mit dem Umstand, dass die Bauarbeiten räumlich und zeitlich eng begrenzt und der Brutraum des Waldkauzes innerhalb des Waldbestands und damit geschützt liegt, um die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausschließen zu können. Aufgrund des Abstands, der über die artspezifische Fluchtdistanz hinausgeht, kann auch keine Störung zu empfindlichen Zeiten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG angenommen werden.

Vogelarten des strukturierten Offenlandes bzw. Waldes

– Bluthänfling

Für die zahlreichen Brutverdachte des Bluthänflings ist die Belastung durch das Vorhaben bereits durch Vorbelastungen und/oder hinreichende Abschirmung durch Gehölzbestände, vorhandene Straßen und Bebauung derart gemindert, dass in Kombination mit der zeitlich und räumlich eng begrenzten Bautätigkeit erhebliche Störungen des Bluthänflings sowie die Tötung von Einzelindividuen und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen sind.

Für das in einer Entfernung von 430 m zum Neubaumast Nr. 95 entfernt aufgefundene Brutpaar des Bluthänflings bleibt die ökologische Funktion des Brutraums im räumlichen Zusammenhang aufgrund weiterhin vorhandener Gehölzstrukturen aufrechterhalten. Dies schließt die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aus, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht verlorengehen. Die zeitlich und räumlich eng begrenzte Bautätigkeit im Bereich von Arbeitsflächen und Zuwegungen kann zwar zu einer Beeinträchtigung des Bluthänflings führen, jedoch sucht sich dieser als Singvogel jedes Jahr neue Niststandorte, sodass ein Ausweichen in umliegende Habitate möglich ist. Damit ist der Tatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ebenfalls nicht erfüllt.

Da der Bluthänfling eine geringe vorhabenspezifische Mortalitätsgefährdung aufweist und sich in seinem Brutraum im Regelfall in vergleichsweise geringer Flughöhe unterhalb der Leiter- und Erdseile bewegt, ist auch mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht zu rechnen.

– Gartenrotschwanz

Der Fundpunkt des Gartenrotschwanzes im Untersuchungsteilgebiet 9 ist bereits durch die Nutzung der Zuwegung zum Rückbaumast Nr. 15 der 220-kV-Leitung mit Verkehr vorbelastet. Daher folgt aus dem hinzutretenden, kurzzeitigen Baustellenverkehr keine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für dieses Brutpaar.

Dieses Brutpaar sowie jenes, welches im Untersuchungsteilgebiet 5 festgestellt wurde, befinden sich jeweils in einem derartigen Abstand zu den Rück- und Neubauleitungen, dass dort die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Gehölzen vorhabenbedingt nicht besteht. Deshalb ist auch von einer Tötung von Individuen ebenso wenig auszugehen wie von einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Aufgrund der geringen Flughöhe unterhalb der Höhen von Leiterseilen und Erdseilen ergibt sich auch keine artspezifische Mortalitätsgefährdung durch Freileitungsanflug im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG.

– Grauschnäpper

Sieben der vom Grauschnäpper im Untersuchungsgebiet aufgefundenen acht Brutverdachtspaare werden aufgrund der Nähe zu Zuwegungen, die bereits durch Verkehr vorbelastet sind, baubedingt durch das Vorhaben nicht gestört. Ebenso sind sie teilweise durch Gehölzbestände abgeschirmt. In Kombination mit der Kurzzeitigkeit der Baumaßnahmen ergibt sich daher kein Verstoß gegen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.



Für das Brutverdachtspaar, welches sich in einem Gehölzstreifen entlang einer Straße im Nahbereich des Rückbaumasts Nr. 66 der 220-kV-Leitung und des Neubaumasts Nr. 75 befindet, besteht ebenfalls eine Vorbelastung durch Verkehr. Hier kommt hinzu, dass das Brutverdachtspaar durch den Gehölzstreifen vor Störungen geschützt ist. Da auch hier die Bautätigkeit zeitlich begrenzt ist, kann nicht von einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgegangen werden. Es kommt auch nicht zum Verlust von Jungvögeln aufgrund eines störungsbedingten Verlassens des Nestes durch die Elternvögel. Die ökologische Funktion des Brutraums bleibt aufgrund von möglichen Ausweichhabitaten erhalten, sodass ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ebenfalls nicht vorliegt.

Ein signifikantes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG aufgrund von Leitungsanflug besteht ebenso nicht, weil sich der Grauschnäpper in seinem Brutraum in vergleichsweise geringer Flughöhe unterhalb der Höhen der Leiter- und Erdseile bewegt.

– Grünspecht

Die festgestellten Brutreviere des Grünspechts liegen sowohl hinsichtlich des Erdkabelabschnitts als auch des Freileitungsabschnitts außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 60 m. Diese Entfernung schließt bereits die Verwirklichung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus. Ein signifikantes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG aufgrund von Leitungsanflug besteht ebenfalls nicht, weil sich der Grünspecht in seinem Brutraum in vergleichsweise geringer Flughöhe unterhalb der Höhen der Leiter- und Erdseile bewegt.

Da die Fundpunkte der Brutreviere sämtlich in einem Waldstück aufgefunden wurden und dieses Waldstück durch das Vorhaben weitestgehend unberührt bleibt, kommt es auch nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

– Star

Für sechs von acht Brutpaaren sind Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht festzustellen, obgleich sie sich im Nahbereich des Vorhabens befinden. Diese Paare liegen im Bereich bereits vorbelasteter Zuwegungen oder sind durch dichte Gehölzbestände abgeschirmt. Daraus folgt weder ein signifikantes Tötungsrisiko von Einzelindividuen, noch die Störung zu sensiblen Zeiten oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Jedoch befindet sich ein weiteres Brutpaar innerhalb der Fluchtdistanz von lediglich 15 m, das durch das Entfernen von Gehölzen bzw. Bäumen einem Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgesetzt ist. Durch die Maßnahme V6 können indes Individuenverluste dieser Art vermieden werden. Diese Maßnahme umfasst die Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Stars in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. im Bereich des Neubaumasts Nr. 107.

Dieses Brutpaar kann indes während der zeitlich und räumlich eng begrenzten Bautätigkeit auf umliegende Gehölze ausweichen, die selbst nicht vom Eingriff betroffen sind, sodass Störungen zu empfindlichen Zeiten ausgeschlossen sind sowie die ökologische Funktion der Brutplätze erhalten bleiben. Die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ist damit nicht gegeben. Dies gilt auch für das Brutpaar, welches im Nahbereich des Neubaumasts Nr. 69 kartiert wurde.

Ein signifikantes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG aufgrund von Leitungsanflug besteht zudem nicht. Obgleich ein mittleres Gefährdungsrisiko des Stars besteht, führt der Umstand, dass es sich um Einzelpaare und nicht um eine Ansammlung dieser Art im Untersuchungsgebiet handelt, zu keiner Signifikanz in Bezug auf das konstellationsspezifische Mortalitätsrisiko.

– Steinkauz



Der festgestellte Brutnachweis des Steinkauzes befindet sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz sowie außerhalb der Effektdistanz, sodass bereits aufgrund dieser Entfernung die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Von den drei weiteren Brutverdachten ist derjenige, welcher sich nahe der Neubaumasten Nr. 93 und 94 befindet, bereits mit Straßenverkehr vorbelastet und in Richtung einer weit entfernten Arbeitsfläche durch Gehölzbestände abgeschirmt. Ein weiteres Brutverdachtspaar nahe des Rückbaumasts Nr. 13 der 220-kV-Leitung, welches sich auf dem Gelände eines Landwirtschaftsbetriebs befindet und bereits durch diesen vorbelastet ist, profitiert ebenfalls von einer Abschirmung durch Gehölze. Daher wird seitens der Planfeststellungsbehörde für diese beiden Brutverdachtspaare keine Verwirklichung eines Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 BNatSchG gesehen.

Lediglich für das Brutverdachtspaar, welches innerhalb der Arbeitsflächen bei den Rückbaumasten Nr. 19 der 110-kV-Leitung und Nr. 30 der 220-kV-Leitung festgestellt wurde, ist die Tötung von Einzelindividuen während der Bauzeit nicht ausgeschlossen, wenn diese während der Brutzeit des Steinkauzes stattfinden, und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu befürchten. Da es darüber hinaus zu Gehölzrückschnitten kommt, besteht zudem die Gefahr des dauerhaften Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für dieses Brutpaar. Durch die Maßnahme V6 können indes Individuenverluste dieser Art vermieden werden. Diese Maßnahme umfasst die Fällung der Gehölze an den Arbeitsflächen der Rückbaumasten Nr. 19 der 110-kV-Leitung und Nr. 30 der 220-kV-Leitung außerhalb der Brutzeit des Steinkauzes in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. Darüber hinaus werden für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten drei artspezifische Nistkästen in Form von Niströhren im Umfeld des betroffenen Brutpaares – zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang jedoch in einer maximalen Entfernung von 2 km zum Brutpaar – ausgebracht (Maßnahme A8). Diese Maßnahme erfolgt sobald wie möglich, jedoch spätestens ein Jahr vor Fällung der Bäume.

Ein signifikantes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG aufgrund von Leitungsanflug besteht ebenfalls nicht. Obgleich ein mittleres Gefährdungsrisiko des Steinkauzes besteht, bewegt sich dieser in seinem Brutraum in vergleichsweise geringer Flughöhe unterhalb der Höhen der Leiter- und Erdseile, was zu keiner Signifikanz in Bezug auf das konstellationsspezifische Mortalitätsrisiko führt.

– Waldohreule

Einer von zwei Brutnachweisen der Waldohreule im Umfeld der Erdkabeltrasse wurde in einem derart weiten Abstand außerhalb der Fluchtdistanz der Art erbracht, dass in Kombination mit der zeitlich und räumlich erheblich begrenzten Bautätigkeit sowie der örtlichen Vorbelastung mit Straßenverkehr entlang des Baufeldes von einer Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszugehen ist. Gleiches gilt für den weiteren Brutnachweis entlang der Erdkabeltrasse innerhalb des Waldstücks nördlich von Voxtrup; denn auch dieser ist durch Siedlungsgeschehen und Straßenverkehr vorbelastet.

Auch einer von zwei der festgestellten Brutnachweise im Bereich der Freileitungstrasse, der sich innerhalb eines kleinen Waldstücks befindet, liegt in einem Abstand von ca. 235 m zur Arbeitsfläche des Neubaumasts Nr. 90 und damit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz der Waldohreule. Diesbezüglich kann daher die Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden.

Dies gilt jedoch nicht für das Brutpaar, welches sich in nur geringer Entfernung zur Arbeitsfläche des Neubaumasts Nr. 85 und zur Zuwegung zum Neubaumast Nr. 86 ebenfalls in einem kleinen Waldstück befindet. Da in den Waldbestand jedoch nicht eingegriffen wird, kommt es baubedingt auch hinsichtlich dieses Brutpaares nicht zum Verlust von Individuen bzw. dazu, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlorengehen. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bautätigkeit trotz räumlicher und zeitlicher Begrenztheit dazu führt, dass das Brutpaar zu empfindlichen Zeiten gestört wird. Diese Gefahr kann jedoch nach Einschätzung der



Planfeststellungsbehörde durch die Maßnahme V10 unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Denn danach darf die Bautätigkeit an den Eingriffsstandorten nur außerhalb der Brutzeit der Waldohreule durchgeführt werden. Diese Beschränkung der Bauzeit kann nach Maßgabe der hier vorgenommenen Planfeststellung (s.o. 1.1.2.1) entfallen, wenn nach Kontrolle durch die ÖBB eine Brutfähigkeit der Waldohreule nicht festzustellen ist.

Ein signifikantes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG aufgrund von Leitungsanflug besteht ebenfalls nicht. Obgleich ein mittleres Gefährdungsrisiko der Waldohreule gegeben ist, bewegt sich diese in ihrem Brutraum in vergleichsweise geringer Flughöhe unterhalb der Höhen der Leiter- und Erdseile, was zu keiner Signifikanz in Bezug auf das konstellationsspezifische Mortalitätsrisiko führt.

Vogelarten der offenen Feldflur/Bodenbrüter

– Feldlerche

Die zwei Brutverdachte der Feldlerche im nördlichen Bereich des Erdkabels zwischen Eistrup und Bissendorf befinden sich zum Bauvorhaben in einem Abstand von 50 m und damit nicht im Nahbereich zur Erdkabeltrasse. Dabei kann zwar die Tötung von Einzelindividuen und damit die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden und auch der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aufgrund möglicher Ausweichhabitate nicht anzunehmen. Doch können die visuellen Reize der Bautätigkeit eine erhebliche Störung zu empfindlichen Zeiten und damit die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hervorrufen. Um diese Störung zu vermeiden, wird an dieser Stelle im Rahmen der Maßnahme V10 der Beginn der Bautätigkeit auf Zeiten außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (01.04. bis 15.08.) begrenzt, sodass das Brutpaar auch bereits vor der Bautätigkeit einen alternativen Standort suchen kann. Diese Beschränkung der Bauzeit kann nach Maßgabe der hier vorgenommenen Planfeststellung (s.o. 1.1.2.1) entfallen, wenn nach Kontrolle durch die ÖBB eine Brutfähigkeit der Feldlerche nicht festzustellen ist.

Für die Ansammlung der Brutverdachte im Rück- und Neubauabschnitt der Freileitung auf der Höhe Allendorf bei Peingdorf kann für die bereits unter 2.2.3.4.10.4.1 dargestellten einzelnen Fundpunkte festgestellt werden, dass es dort durch die Bautätigkeit zu einer Störung zu empfindlichen Zeiten kommt, wobei Bruträume verloren gehen können, wenn die Bautätigkeit während der Brutzeit der Feldlerche stattfindet. Um diese Störung zu vermeiden, wird an dieser Stelle im Rahmen der Maßnahme V10 wiederum die Bautätigkeit auf Zeiten außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (01.04. bis 15.08.) begrenzt. Diese Beschränkung der Bauzeit kann nach Maßgabe der hier vorgenommenen Planfeststellung (s.o. 1.1.2.1) entfallen, wenn nach Kontrolle durch die ÖBB eine Brutfähigkeit der Feldlerche nicht festzustellen ist.

Hinzu kommt für die o.g. Ansammlung, dass sich für einzelne Brutverdachte in diesem Bereich – jene südwestlich des Neubaumasts Nr. 84 und jene östlich der Neubaumasten Nr. 87 und 88 – aufgrund optischer Störung und Zerschneidung des Lebensraums und mangels alternativer Ausweichhabitate Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlustig gehen. Allein das Brutpaar westlich der Neubaumasten Nr. 87 und 88 kann auf umliegende Ackerflächen ausweichen. Dem Verlust dieser Bruträume wird durch die CEF-Maßnahme A6 begegnet. Im Rahmen dieser Maßnahme wird Brutraum für die Feldlerche in einer Größe von insgesamt 3 ha geschaffen, was 1,5 ha pro betroffenes Brutpaar entspricht. Zum Erhalt der ökologischen Funktion innerhalb des räumlichen Zusammenhangs sind jedoch diese Räume in einer maximalen Entfernung von 2 km zu den Brutpaaren zu schaffen.

Die beiden Brutpaare in der Nähe der Zuwegung der Neubaumasten Nr. 84 und 85 sowie des Rückbaumasts Nr. 54 der 220-kV-Leitung ist aufgrund der geringen Distanz von ca. 6 m bis 20 m der Eintritt des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht auszuschließen, wenn die Bautätigkeit und der damit verbundene Baustellenverkehr während der Brutzeit der Feldlerche stattfindet. Eine Störung zu empfindlichen Zeiten ist zudem für die zwei Einzelbrutpaare anzunehmen, die sich nördlich der Arbeitsfläche des Neubaumasts Nr. 81 sowie westlich des Rückbaumasts Nr. 53 der 220-kV-Leitung angrenzend an die Zuwegung zum Rückbaumast Nr. 54



befinden, wenn die Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit stattfinden. Da die betroffenen Brutpaare hier aber in angrenzende Habitate in Form nahezu gehölzfreier Ackerflächen ausweichen können, gehen mit den temporären Bautätigkeiten keine Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten an dieser Stelle einher. Die Tötung und Störung der Brutpaare kann an den einzelnen Eingriffsorten insgesamt durch die Maßnahme V10 vermieden werden, da hierdurch die Bautätigkeit auf Zeiten außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (01.04. bis 15.08.) begrenzt wird.

Ein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Brutpaare südöstlich des Neumasts 84, östlich des Neumastbereichs Nr. 84 und 85 und östlich des Bereichs der Masten 85 und 86 besteht nicht, da die Tiere aufgrund weiterhin bestehender Lebensraumstrukturen auf die angrenzenden Flächen ausweichen können. Es liegen keine Störquellen wie Siedlungsstrukturen, Gehölz- bzw. Waldbereiche innerhalb der Fluchtdistanz der Art.

– Kiebitz

Von den sieben aufgefundenen Kiebitz-Brutverdachtspaares sind diejenigen im nördlichen Bereich des Erdkabelteils nördlich der Bushaltestelle Natbergen Auf der Heide aufgrund deren Nähe zur Arbeitsfläche von einer Störung zu empfindlichen Zeiten betroffen, wodurch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklicht sein könnte. Aufgrund ausreichender Ausweichhabitate in Form grundwasserbeeinflusster gehölzärmer Ackerflächen gehen indes durch die Bautätigkeit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren. Lebensraumverluste wegen Kulissenwirkung treten aufgrund der Ausführung als Erdkabel für die beiden Brutverdachtspaares nicht ein. Wenn die Bautätigkeiten allerdings innerhalb der Brutzeit des Kiebitzes stattfinden, besteht wegen der Nähe der Brutverdachte zur Arbeitsfläche ein signifikantes Risiko, dass Einzelindividuen getötet werden, wodurch § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde. Dieses Risiko ebenso wie die festzustellende Störung werden indes dadurch vermieden, dass die Bautätigkeiten vor Beginn der Brutzeit des Kiebitzes am 01.03. beginnen (Maßnahme V10). Dazu ist an den Arbeitsflächen die Vegetation zu entfernen, sodass die Bereiche für eine Brut unattraktiv werden. Dies ist unmittelbar vor der Brutzeit zu wiederholen, damit sich der Kiebitz einen Brutstandort außerhalb der Eingriffsbereiche sucht. Diese Beschränkung der Bauzeit kann nach Maßgabe der hier vorgenommenen Planfeststellung (s.o. 1.1.2.1) entfallen, wenn nach Kontrolle durch die ÖBB eine Brutstätigkeit des Kiebitzes nicht festzustellen ist.

Auch für das Brutpaar ca. 75 m südlich des Rückbaumasts Nr. 2 der 110-kV-Leitung kann aufgrund der Nähe zum Vorhaben eine Störung zu empfindlichen Zeiten nicht ausgeschlossen werden, wenn die Bautätigkeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden. Auch hier kann die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG durch die Maßnahme V10 vermieden werden. Hierzu gilt das bereits Ausgeführte. Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind hingegen nicht zu befürchten, weil hinreichende Ausweichhabitate, die selbst außerhalb der Fluchtdistanz zu weiteren Störquellen liegen, zur Verfügung stehen.

Die gleiche Wertung ergibt sich für die Planfeststellungsbehörde für die beiden Kiebitzpaare in ca. 85 m Entfernung vom Neubaumast Nr. 89. Auch für diese ist eine Störung durch Bautätigkeit während der Brutzeiten nicht ausgeschlossen, kann indes unter den gleichen Voraussetzungen vermieden werden, wie bereits beschrieben. Ebenso stehen auch hier hinreichende Ausweichhabitate zur Verfügung, sodass ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten ist.

Störungen zu empfindlichen Zeiten sind auch für die zwei Brutverdachte in rund 55 m Entfernung zu den Arbeitsflächen des Neubaumasts Nr. 99 und in rund 30 m zur Zuwegung nahe des Königsbachs nicht ausgeschlossen, wenn die Bautätigkeit innerhalb der Brutzeit durchgeführt wird, was indes wiederum durch die Maßnahme V10 vermieden werden können. Durch die südliche Begrenzung durch den Königsbach in Kombination mit der Nähe zur Baustraße können Bruten des Kiebitzes darüber hinaus nicht ausweichen, sodass auch ein signifikantes Risiko der Tötung von Einzelindividuen und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht. Dieser kann ebenfalls durch die Maßnahme V10 vermieden werden.



Die fehlende Ausweichmöglichkeit bewirkt darüber hinaus jedoch auch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; denn auch nach Fertigstellung der Trasse bleibt die Kulissenwirkung erhalten. Da der Kiebitz grundsätzlich gegenüber Zerschneidungs- und Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich ist, wird auch seitens der Planfeststellungsbehörde angenommen, dass es grundsätzlich zu einer Verwirklichung von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt. Dem Verlust dieser Bruträume wird jedoch durch die CEF-Maßnahme A5 begegnet. Im Rahmen dieser Maßnahme wird Brutraum für die beiden Kiebitzpaare in einer Größe von insgesamt 6 ha geschaffen, was 3 ha pro betroffenem Brutpaar entspricht. Dabei sind eine Extensivierung von Grünlandnutzung bzw. die Anlage von Grünland auf Acker mit anschließender extensiver Nutzung sowie die Anlage von Blänken vorgesehen. Die Flächen werden entweder zweimal pro Jahr gemäht und das Mähgut abtransportiert oder mit Rindern beweidet. Zum Erhalt der ökologischen Funktion innerhalb des räumlichen Zusammenhangs sind jedoch diese Räume in einer maximalen Entfernung von 5 km zu den Brutpaaren zu schaffen.

Durch die Zerschneidung des Lebensraums tritt im Übrigen kein signifikantes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug trotz hoher Mortalitätsgefährdung des Kiebitzes am Neubaumast Nr. 99 auf, da hier mit dem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen ist und die Art entsprechend an dieser Stelle nicht mehr auftritt.

Die hohe Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug wird indes für zwei Brutpaare im Nahbereich des Neubaumasts 89 und ein Brutpaar westlich des Neubaumasts Nr. 87 relevant; denn hier kann es zur Tötung von Einzelindividuen und damit zur Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Durch die Maßnahme V11 kann das Kollisionsrisiko indes unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Dazu werden zwischen den Neubaumasten Nr. 86 und 90 Erdseilmarkierungen angebracht. Diese bestehen entweder aus Vogelschutzfahnen, die in einem Abstand von 20 m mittels Hubschrauber nach dem Seilzug montiert werden und welche regelmäßig inspiziert und repariert werden müssen, oder aus Spiralmarkern, die in einem Abstand von 10 m bzw. bei Masten mit Erdseilhörnern, die zwei parallele Erdseile aufweisen, in einem größeren Abstand montiert werden. Beide Varianten der Markierung führen zu einer gleichwertigen, ausreichend wirksamen Minderung des Kollisionsrisikos. Der Vorhabenträgerin steht es frei, welche Variante der Markierung sie wählt.

– Rebhuhn

Für den Brutverdacht des Rebhuhns an einem landwirtschaftlich genutzten Feldweg, der als Zuwegung zu dem Neubaumast Nr. 87 und zu den Rückbaumasten Nr. 1 bis 4 der 110-kV-Leitung dient, kann sich durch den Baustellenverkehr zwischen den Masten ein signifikantes Risiko der Tötung von Einzelindividuen sowie der temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ergeben; denn es wird auch seitens der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen, dass das Brutpaar auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen brütet.

Dem Tötungsrisiko wird mit der Maßnahme V10 begegnet, welche die Baufeldfreimachung auf einen Zeitpunkt vor Beginn der Brutzeit des Rebhuhns am 01.04. bestimmt. Dabei ist an den Arbeitsflächen an den betroffenen Standorten die Vegetation zu entfernen, sodass die Bereiche für eine Brut unattraktiv werden. Dies ist unmittelbar vor der Brutzeit zu wiederholen, damit sich das Rebhuhn einen Brutstandort außerhalb der Eingriffsbereiche sucht. Dem Verlust der Bruträume wird durch die CEF-Maßnahme A7 begegnet. Im Rahmen dieser Maßnahme wird Brutraum für das Rebhuhnpaar in einer Größe von 0,7 ha geschaffen. Dabei sind Schwarzbrachestreifen und Blühstreifen mit angrenzender extensiver Nutzung vorgesehen, welche vor Beginn der Bautätigkeiten fertiggestellt und für die gesamte Dauer der Bautätigkeiten im Bereich des o.g. Bruthabitates und für mindestens zwei Brutperioden vorgehalten werden.

Des Weiteren kommt es anlagebedingt nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; denn aufgrund der bereits existierenden Trassenführung der Rückbautrasse ist der Bereich derart vorbelastet, dass durch den Neubau keine wesentliche Veränderung des Lebensraums des Rebhuhns eintritt.



Ein signifikantes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG aufgrund von Leitungsanflug besteht darüber hinaus nicht. Obgleich ein mittleres Gefährdungsrisiko des Rebhuhns anzunehmen ist, bewegt sich diese Art überwiegend fußläufig oder in niedrigem Flug, was zu keiner Signifikanz in Bezug auf das konstellationsspezifische Mortalitätsrisiko führt.

Vogelarten der Gewässer und Feuchtlebensräume

– Bläsralle

Für drei Brutverdachtspaare im nördlichen Bereich des Erdkabelteils des Vorhabens besteht aufgrund des weiten Abstands zum Vorhaben kein Anhaltspunkt, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Gleiches gilt hinsichtlich der Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Brutnachweis im Freileitungsbereich, da der Abstand ausreicht, um ein signifikantes Risiko der Tötung von Einzelindividuen auszuschließen. Da die Bläsralle nicht störungssensitiv ist, wird seitens der Planfeststellungsbehörde auch nicht erwartet, dass sie zu empfindlichen Zeiten von der Bautätigkeit gestört wird. Demnach ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht. Bauarbeiten an Kleingewässern, welche als bevorzugtes Habitat der Bläsralle gelten, sind nicht geplant, sodass Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht verlustig gehen.

Ein signifikantes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ergibt sich auch nicht aus der artspezifischen Mortalitätsgefährdung im Hinblick auf den Freileitungsanflug; denn der Bläsralle ist es eigen, dass sie sich im Brutraum in geringerer Flughöhe unterhalb der Höhen von Leiterseilen und Erdseilen bewegt.

– Stockente

Für Brutnachweise im Bereich des Erdkabelteils des Vorhabens entlang langsam fließender Gräben mit Ausnahme des Standorts Rosenmühlbach besteht aufgrund des weiten Abstands zum Vorhaben kein Anhaltspunkt, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Der Brutraum um den Rosenmühlbach hingegen liegt innerhalb der Arbeitsfläche des Erdkabelteils, sodass das Risiko, dass es zur Tötung von Einzelindividuen kommt, signifikant erhöht sein könnte. Dies kann den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen. Die Vorhabenträgerin sieht jedoch vor, dass die Bauzeiten im Rahmen der Maßnahme V10 so beschränkt werden, dass die Bautätigkeiten vor Beginn der Brutzeit der Stockente am 01.03. begonnen werden. Zudem ist an den Arbeitsflächen die Vegetation zu entfernen, sodass die Bereiche für eine Brut unattraktiv werden. Dies ist unmittelbar vor der Brutzeit zu wiederholen, damit sich die Stockente einen Brutstandort außerhalb der Eingriffsbereiche sucht.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ist im Bereich des Erdkabels nicht verletzt. Die Stockente ist nicht störungssensitiv, sodass sie durch die Bautätigkeit auch nicht zu empfindlichen Zeiten gestört ist. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Bauarbeiten und hinreichender Ausweichhabitate im räumlichen Zusammenhang kommt es auch nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Erdkabels.

Hinreichende Abstände können im Bereich des Freileitungsneu- und -rückbaus für weitere Brutnachweise und Brutverdachte der Stockente nicht gewahrt werden. Für diese Individuen ist trotz der geringen Störempfindlichkeit eine Störung zu empfindlichen Zeiten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgeschlossen. Für diese Brutpaare an den Neubaumasten Nr. 89 und 102 sowie an den Rückbaumasten Nr. 25 der 110-kV-Leitung und Nr. 36 der 220-kV-Leitung ist deswegen im Rahmen der Maßnahme V10 eine Beschränkung des Beginns der Bautätigkeit auf die Zeit vor Beginn der Brutzeit der Stockente am 01.03. vorgesehen. So hat die Stockente zu Beginn der Brutzeit die Möglichkeit und Veranlassung, sich Brutplätze außerhalb der Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen zu suchen. Diese Vorgabe für Bauzeit kann nach Maßgabe der hier vorgenommenen Planfeststellung (s.o. 1.1.2.1) entfallen, wenn nach Kontrolle durch die ÖBB eine Brutaktivität nicht festzustellen ist.

Der Abstand ist des Weiteren ausreichend, um Tötungen von Individuen zu vermeiden. Da die umgebenden Lebensraumstrukturen auch im Übrigen durch wasserführende Gräben und



Stillgewässer, die auch einen räumlichen Zusammenhang zu den bestehenden Lebensstätten aufweisen, sind Ausweichmöglichkeiten gegeben, sodass durch das Vorhaben das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht wird.

Ein signifikantes Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ergibt sich auch nicht aus der artspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Freileitungsanflug; denn der Stockente ist es eigen, dass sie sich im Brutraum in geringerer Flughöhe unterhalb der Höhen von Leiterseilen und Erdseilen bewegt.

Uhu

Hinsichtlich des Brutnachweises im nördlichen Erdkabelbereich nordwestlich von Bissendorf werden vorhabenbedingt Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Die Tötung von Individuen sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bereits aufgrund des Abstands zum Vorhaben ausgeschlossen. Darüber hinaus besteht für diesen Brutpunkt bereits eine erhebliche Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung, sodass der Bau des Erdkabels keine solche Störung hervorruft, durch die das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklicht würde.

Der Brutverdacht des Uhus, welcher in einem alten Steinbruch zwischen Natbergen und der BAB A 30 festgestellt wurde, liegt ebenfalls in einem derartigen Abstand zum Erdkabelteil des Vorhabens, dass baubedingte Störungen nicht zu erwarten sind. Durch die umgebende Bewaldung sowie die Lage des ehemaligen Steinbruchs in einer Senke sind Einzelindividuen sowie mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten an dieser Stelle hinreichend geschützt.

Übrige, nur durch Rufe identifizierte Individuen sind darüber hinaus ebenfalls nicht in artenschutzrechtlich relevanter Weise betroffen, da hierdurch kein Rückschluss auf einen Brutnachweis oder Brutverdacht möglich ist. Obwohl der Uhu über ein mittleres Mortalitätsgefährdungsrisiko durch Leitungsanflug verfügt, ist dieses vorliegend nicht als signifikant für die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu werten, da sich im Bereich der Reviere keine Freileitung befindet.

Weißstorch

Wie bereits unter 2.2.3.4.10.4.1 ausgeführt, ist der Weißstorch weder als Brut- noch als Gastvogel durch das Vorhaben betroffen. Brutplätze des Weißstorchs außerhalb der Fluchtdistanz dieser Art werden durch das Vorhaben weder zu empfindlichen Zeiten gestört noch kommt es zu einem Verlust von Einzelindividuen oder von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Im Bereich des Fundpunkts wird das Vorhaben als Erdkabel verwirklicht. Gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG wird mithin auch nicht durch Leitungsanflug verstoßen.

Die bekannten und lokal bedeutsamen Rastvogelvorkommen des Weißstorchs im nördlichen Randbereich der Erdkabeltrasse befinden sich in einer Entfernung von ca. 3,7 km zum nächstgelegenen Neubaumast. Rastvogelvorkommen des Weißstorchs sind aufgrund dieser Entfernung nicht durch Leitungsanflug gefährdet. Auch durch bauzeitliche Störungen ist der Weißstorch als Rastvogel nicht betroffen, da es sich um eine Art mit geringer Störempfindlichkeit handelt.

2.2.3.4.10.4.3 Festlegung von Schutzmaßnahmen

Soweit die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Ergreifen von Schutzmaßnahmen verhindert wird, bedarf es der rechtlichen Sicherung dieser Maßnahmen. § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG gilt diesbezüglich entsprechend¹⁹¹.

Hinsichtlich der Maßnahme A5, A6 und A9 steht eine rechtliche Sicherung aller benötigter Flächen jedoch noch aus. Was die den Kiebitz betreffende Maßnahme A 5 betrifft, so liegen für zwei von drei

¹⁹¹ BVerwG, Beschl. v. 07.06.2023 – 7 B 25.22, NuR 2023, 756 (Rn. 18).



geeigneten Flächen, die die Vorhabenträgerin für die Maßnahme benannt hat, bislang nur mündliche Zusagen der Eigentümer vor. Dies genügt nicht den Anforderungen des § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG.

Für die Maßnahme A 6 für die Feldlerche erfolgte nach Auskunft der Vorhabenträgerin zwischenzeitlich zwar die notarielle Beurkundung entsprechender Bewilligungen bzw. entsprechender Kaufverträge. Die Verträge wurden der Planfeststellungsbehörde indes nicht vorgelegt, sodass nicht geprüft werden konnte, ob diese eine ausreichende Grundlage für eine Antragstellung nach § 29 Abs. 1 GBO bzw. für die Auflassung darstellen. Mithin fehlte es auch diesbezüglich zum Zeitpunkt der Planfeststellung an einer ausreichenden, den Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG genügenden rechtlichen Sicherung.

Gegenstand der Maßnahme A 9 ist die Aufhängung von Fledermauskästen. Nachdem im Zuge der 3. Deckblattänderung hierfür bereits konkrete Flächen feststanden, hat sich dies zwischenzeitlich nochmals geändert. Nach Auskunft der Vorhabenträgerin sind die erforderlichen Fledermauskästen zwar alle bereits aufgehängt, der Planfeststellungsbehörde lag zum Zeitpunkt der der Planfeststellung jedoch keine Sicherung der betreffenden Flächen vor, die gewährleistet, dass die Kästen die nächsten 30 Jahren nicht abgehängt werden sowie dass sie unterhalten werden können.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich daher hinsichtlich der vorgenannten Maßnahmen eine abschließende Entscheidung gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten (s.o. 1.1.3.1.2). § 74 Abs. 3 VwVfG betrifft das „Wie“ der Vorhabenumsetzung; hierdurch wird gewissermaßen die Aufspaltung des Planfeststellungsbeschlusses in einzelne „Teilgenehmigungen“ bewirkt¹⁹². Die Vorschrift setzt das Bestehen eines ungelösten Problems von rechtlicher Relevanz voraus, dass in absehbarer Zeit lösbar ist.

Vorliegend besteht dieses Problem darin, dass es der Vorhabenträgerin bislang nicht gelungen ist, für die Maßnahmen A5, A6 und A9 alle erforderlichen Flächen freihändig zu erwerben oder sonst dinglich zu sichern. Zwar ist Ausgangspunkt für die Festlegung von Schutzmaßnahmen aus Gründen des besonderen Artenschutzrechts das jeweils dahinterstehende naturschutzfachliche Schutzkonzept und könnten die daraus resultierenden Flächen auch enteignet werden. Dieser Weg ist mit Blick auf Art. 14 Abs. 3 GG jedoch nur eröffnet, wenn sich die naturschutzfachlichen Ziele nicht auf weniger beeinträchtigende Weise erreichen lassen, was es gebietet, vorrangig auf Flächen der öffentlichen Hand und freihändig erwerbbar Flächen zurückzugreifen¹⁹³. Da die Verhandlungen mit den Eigentümern von in Frage kommenden Grundstücken noch nicht abgeschlossen sind bzw. der Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt der Planfeststellung keine entsprechenden Vereinbarungen vorlagen, konnte die Vorhabenträgerin bislang diesen Nachweis nicht erbringen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Vorhabens im Allgemeinen und an dessen zeitnaher Realisierung im Besonderen nicht gerechtfertigt, die Planfeststellung des ansonsten planfeststellungsfähigen Vorhabens weiter hinauszuschieben. Dies gilt umso mehr, als das Problem der fehlenden rechtlichen Sicherung der vorgenannten Maßnahme letztlich über eine notfalls zu erfolgende Enteignung in jedem Fall lösbar ist. Daher hat sich die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG eine abschließende Entscheidung vorbehalten. Für einen solchen Vorbehalt genügt es, dass die Bewältigung des noch ungelöst gebliebenen Konflikts zumindest in Umrissen absehbar ist¹⁹⁴.

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits für rechtens erachtet, dass die abschließende Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG, einschließlich der dafür erforderlichen Flächen, nach § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten wurde. Zugleich wurde dabei nicht die Umsetzung des Vorhabens insgesamt aufgeschoben, sondern lediglich verlangt, dass kein Planungstorso entsteht¹⁹⁵. Die Entstehung eines Planungstorsos ist indes bereits dann nicht

¹⁹² Kupfer, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 4. EL Nov. 2023, VwVfG, § 74 Rn. 97.

¹⁹³ OVG S-A, Urt. v. 23.08.2017 – 2 K 66/16, juris, Rn. 241 ff.

¹⁹⁴ BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25.95, BVerwGE 112, 221 (226).

¹⁹⁵ BVerwG, Beschl. v. 31.01.2006 – 4 B 49.05, NVwZ 2006, 823 (Rn. 21).



zur befürchten, wenn die Durchführung der betreffenden Maßnahme nicht ungewiss ist¹⁹⁶. Schon anhand mit der dritten Deckblattänderung von der Vorhabenträgern vorgelegten Kartenanlagen 15a und 15b zur Unterlage 11.2.2 (Kartenanlagen zum UVP-Bericht) ist ersichtlich, dass die im Suchraum vorhandenen und geeigneten Flächen für die Maßnahmen den durch das Vorhaben ausgelösten Flächenbedarf bei weitem übersteigen, mithin ausreichend Flächen grundsätzlich zur Verfügung stehen. Da sich im vorliegenden Fall die Maßnahmen A 5, A 6 und A 9 in jedem Fall über eine Enteignung durchführen lassen, insb. ausreichend große naturschutzfachlich geeignete Flächen identifiziert sind bzw. Suchräume vorliegen, besteht die Gefahr eines Planungstorsos hier mithin nicht.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Zugriff auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kiebitzes, der Feldlerche und der betroffenen baumbewohnenden Fledermausarten nicht erfolgt, bevor abschließend über die im Hinblick auf diese Arten vorgesehenen Maßnahmen entschieden worden ist und diese Maßnahmen umgesetzt wurden¹⁹⁷. Daher war im Rahmen des Vorbehalts zugleich hinsichtlich der betroffenen Masten eine entsprechende aufschiebende Bedingung auszusprechen. Der Bezug auf die Masten erfolgt vor dem Hintergrund, dass vor allem deren Kulissenwirkung Ursache des Konflikts ist. Des Aufschubs der Vorhabenumsetzung im Übrigen bedurfte es hingegen nicht, da insoweit kein noch ungelöster artenschutzrechtlicher Konflikt besteht und die Entstehung eines Planungstorsos – wie ausgeführt – praktisch ausgeschlossen werden kann.

2.2.3.5 Sonstige konzentrierte Entscheidungen

2.2.3.5.1 Gewässerkreuzungen und -überspannungen

Die Planfeststellungsbehörde erteilt hinsichtlich der in den Unterlagen 07 aufgeführten Kreuzungen der Freileitungstrasse mit Oberflächengewässern eine wasserrechtliche Genehmigung. Überspannungen von Oberflächengewässern durch den Verlauf der Freileitungstrasse erfolgen ausweislich der Unterlage 9.7 S. 5 in insgesamt neun Fällen.

Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG stehen die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Genehmigung. In Harmonisierung mit § 36 WHG gilt Gleiches für Anlagen über und unter oberirdischen Gewässern¹⁹⁸. Unabhängig davon, ob hier bereits eine Genehmigungsfiktion nach § 57 Abs. 1 Satz 3 NWG eingetreten ist, darf eine solche nach § 57 Abs. 2 NWG nur versagt werden, soweit schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Unter schädliche Gewässerveränderungen werden nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften verstanden, die das Wohl der Allgemeinheit, insb. die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Ausgehend davon war für Kreuzungen der Gewässer eine wasserrechtliche Genehmigung zu erteilen. Im Freileitungsbereich ist angesichts der Höhe der geführten Leitungen eine nachteilige Einwirkung auf die betroffenen Gewässer nicht zu befürchten. Bedenken hinsichtlich der Gewässerunterhaltung bestehen ebenfalls nicht.

Die erforderlichen Kreuzungsgenehmigungen werden daher für das Freileitungsvorhaben erteilt.

Einer Genehmigung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG bedarf darüber hinaus auch das Erdkabelvorhaben für die geschlossene Querung des Oberflächenwasserkörpers Hase sowie die jeweils zweimalige Querung der Oberflächengewässer Rosenmühlenbach und Achelriede. Es handelt sich bei den

¹⁹⁶ BVerwG, Beschl. v. 31.01.2006 – 4 B 49.05, NVwZ 2006, 823 (Rn. 21).

¹⁹⁷ Vgl. BVerwG, Ur. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwGE 133, 239 (Rn. 67).

¹⁹⁸ Vgl. LT-Drs. 16/1900, S. 84.



Kabelschutzrohren unterhalb der Gewässersohle um eine Anlage unter einem oberirdischen Gewässer im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG.

Die geschlossene Querung der Hase erfolgt ausweislich der Unterlage 9.8 Anhang 3 durch insgesamt 14 Kunststoff-Schutzrohre aufgeteilt auf zwei Teilsysteme, wobei zwischen den einzelnen Schutzrohren ein Abstand von 3,4 m liegt. Die Rohre werden mind. 2 m unterhalb der Gewässersohle des Oberflächengewässers Hase verlegt. Ein Schadstoffaustrag in das Grund- oder mittelbar in das Oberflächengewässer ist ausgeschlossen. Durch den Stromfluss ist eine geringe Wärmeabgabe an den umgebenden Boden zu erwarten. Eine messbare Auswirkung auf die Wassertemperatur des Fließgewässers Hase ist allerdings nicht zu befürchten, da die Erdkabeltrasse in einer Tiefenlagen von mindestens 2 m unter dem Gewässer hindurchgeführt werden.

Hinsichtlich der Querung der Erdkabeltrasse mit dem Oberflächengewässer Rosenmühlenbach am Trassenpunkt TP.4252.10.12 (Unterlage 9.8, Anhang 9) sowie an Trassenpunkt TP 4252.10.20 (Unterlage 9.8, Anhang 14) und der Querung der Erdkabeltrasse mit dem Oberflächengewässer Achelriede an Trassenpunkt TP 4252.10.18.1 (Unterlage 9.8, Anhang 13) sowie an Trassenpunkt TP 4252.10.15 (Unterlage 9.8, Anhang 10) werden die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 57 II NWG ebenfalls erteilt.

Die 14 Kabelschutzrohre bestehend aus zwei Teilsystemen verlaufen mind. 1,5 m unterhalb der Gewässersohle. Ein Schadstoffaustrag aus den Kunststoffrohren in die gequerten Oberflächenwasserkörper ist nicht zu erwarten. Die geringfügige Temperaturabgabe aus den Kabelschutzrohren führt angesichts der Tiefenlage unterhalb der Gewässersohle sowie der geringen Zustromrate vom Grundwasserleiter in den Oberflächenwasserkörper ebenfalls nicht zu einer messbaren Erhöhung der Wassertemperatur der gequerten Oberflächenwasserkörper.

2.2.3.5.2 Gewässerausbau

Die Errichtung der Erdkabeltrasse erfordert die jeweils zweimalige Querung der Gewässer Rosenmühlenbach an den Trassenpunkten TP.4252.10.20 und Trassenpunkt TP 4252.10.12 sowie die zweimalige Querung des Gewässers Achelriede an den Trassenpunkten TP TP.4252.10.15 und TP4252.10.18.1. Die Querung erfolgt ausweislich der Anträge in offener Bauweise mit einer bauzeitlichen Gewässerverlegung. Ausweislich der Unterlagen unter 9.8 Anhang 9 und 10 sowie 13 und 14 wird für die Bauphase eine Gewässerabschnitt von rund 50 m verlegt. Die Verlegung des Gewässers erfolgt entweder durch Verrohrung oder Druckleitung mittels Pumpenleistung.

Dabei wird die Rohrleitung an die hydrologischen Randbedingungen hinsichtlich Verlegetiefe und Dimensionierung angepasst.

Sofern eine Durckleitung verwandt wird, wird das Wasser mittels Pumpenleistung von der Anstromseite in den Pumpensumpf auf der Abstromseite geleitet.

Während der Gewässerverlegung werden die Kabelschutzrohre eingebracht und anschließend der ursprüngliche Gewässerverlauf innerhalb weniger Wochen entsprechend den ursprünglichen morphologischen Verhältnissen wiederhergestellt. Nach Wiederherstellung des Ursprungsgewässers sind keine nachteiligen Veränderungen von Gewässermorphologie, Gewässerdurchgängigkeit oder Wasserhaushalt gegeben.

Die bauzeitliche Verlegung stellt einen gemäß § 68 I WHG planfeststellungsbedürftigen Gewässerausbau in Gestalt der wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers im Sinne des § 67 II 1 Var. 3 WHG dar.

Umgestaltung im Sinne dieser Vorschrift erfordert dabei einen Vergleich von Ausgangs- und Zielzustand. Jede festgestellte Veränderung stellt eine Umgestaltung dar, unabhängig davon, ob sich diese positiv oder nachteilig auch das Gewässer auswirken. Wesentlich und damit planfeststellungsbedürftig ist eine solche Umgestaltung, wenn sie sich auf den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt, Wasserstand, Wasserabfluss,



Selbstreinigungsvermögen, Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht, etwa hinsichtlich des naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes bedeutsamen Weise merklich auswirkt¹⁹⁹.

Dabei zeigt ein Umkehrschluss zu § 67 II 2 WHG, dass auch eine lediglich kurzzeitige wesentliche Umgestaltung einen planfeststellungsbedürftigen Gewässerausbau darstellt. Gemäß § 67 II 2 WHG liegt ein Gewässerausbau nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. Dieser Privilegierungstatbestand bezieht sich ausschließlich auf das Entstehen, also die Herstellung eines oberirdischen Gewässers²⁰⁰. Für andere Gewässerausbautatbestände, insb. die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers, fehlt eine vergleichbare Ausnahme für kurzzeitige Maßnahmen.

Ein Gewässerausbau in Gestalt einer wesentlichen Umgestaltung ist daher auch im Falle einer Kurzzeitigkeit vollumfänglich planfeststellungsbedürftig.

Sofern in der Literatur die Wesentlichkeit einer Umgestaltung im Sinne des § 67 II 1 Var. 3 WHG erst bei einer dauerhaften Umgestaltung angenommen wird²⁰¹, bleibt dieser Streit vorliegend offen. Aus Gründen der Vorsicht wird trotz der Kurzzeitigkeit der Gewässerverlegung eine wesentliche Umgestaltung und daraus resultierten Planfeststellungsbedürftigkeit der bauzeitlichen Gewässerverlegungen angenommen.

Ein Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 68 III WHG zwingend zu versagen, wenn gemäß Nr. 1 eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insb. eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und gemäß Nr. 2 andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Darüber hinaus sind gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 72 bis § 78 VwVfG insb. die Vorschriften der Planrechtfertigung sowie einer gerechten Abwägung zu beachten.

Ein zwingender Versagungsgrund im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht ersichtlich. Zum einen steht das Vorhaben gemäß § 43 Abs.3a Satz 1 EnWG im überragenden öffentlichen Interesse. Zum anderen handelt es sich lediglich um eine temporäre Gewässerverlegung für einige Wochen, sodass bereits deshalb keine dauerhafte Erhöhung des Hochwasserrisikos zu erwarten ist.

Hinsichtlich der sonstigen Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist insb. auf die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie zu beachten. Dabei ist einerseits das Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot von Oberflächenwasserkörpern gemäß §§ 27 ff. WHG zu beachten und andererseits das Verschlechterungsverbot, das Verbesserungsgebot sowie das Trendumkehrgebot für Grundwasserkörper aus § 47 WHG.

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (sog. Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (sog. Verbesserungsgebot).

Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, nur dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial.

Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand abgesenkten Maßstab.

¹⁹⁹ Schenk, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Losebl. 58. EL (Stand: Aug. 2023), § 67 Rn. 22.

²⁰⁰ Schenk, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG, Losebl. 58. EL (Stand: Aug. 2023), § 67 Rn. 33.

²⁰¹ Lau, in: Schink/Fellenberg, WHG, Hürth 2021, § 67 Rn. 33.



Maßgebliche räumliche Einheit, an die diese Bewirtschaftungsvorgaben anknüpfen, ist der jeweilige Wasserkörper in seiner Gesamtheit²⁰².

Einleitungen oder sonstige Einwirkungen auf Gewässer, die nicht selbst als Wasserkörper eingestuft sind, sind daher nur insoweit an dem § 27 WHG zu messen, wie die Gewässer in Verbindung mit Wasserkörpern stehen und es durch die Maßnahme dort zu Konflikten kommen kann²⁰³.

Eine Verschlechterung liegt nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 01.07.2015 grundsätzlich erst vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Klasse verschlechtert. Nicht gelten soll diese Ausrichtung an den Qualitätskomponenten des Anhangs V WRRL jedoch dann, wenn sich eine der Qualitätskomponenten bereits in der niedrigsten Klasse befindet²⁰⁴. In diesem Fall soll bereits jede weitere negative Veränderung der betreffenden Qualitätskomponente eine Verschlechterung darstellen. In Bezug auf die übrigen, nicht bereits in der schlechtesten Klasse eingeordneten, Qualitätskomponenten gilt jedoch weiterhin das Abstellen auf die Qualitätskomponentenklasse.

Maßstab bei prognostischer Beurteilung, ob ein Vorhaben zu einer Verschlechterung führt oder das Verbesserungsgebot vereitelt, ist der allgemeine ordnungsrechtliche Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts²⁰⁵. Im Rahmen der Prognose sind dabei nur potenziell beachtliche Wirkpfade zu untersuchen²⁰⁶. Beachtlich im Rahmen der prognostischen Betrachtung sind zudem vor- oder gleichzeitige Minderungsmaßnahmen, sofern diese rechtlich durch Auflagen oder Vorbehalte abgesichert sind.

Fernerhin fallen nur vorübergehende Verschlechterungen unter das Verschlechterungsverbot. Dies selbst dann, wenn sie durch entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen mittelfristig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aufgefangen werden können²⁰⁷.

Das Verbesserungsgebot entfaltet sodann insoweit unmittelbare Wirkung, als das betreffende Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands der (Oberflächen-)Wasserkörper nicht gefährden darf²⁰⁸.

Insofern war zu prüfen, ob das planfestgestellte Vorhaben den Bewirtschaftungsvorgaben der § 27 WHG entspricht. Hierzu hat die Vorhabenträgerin ein Hydrologisches Fachgutachten (Anlage 9.7) und einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 9.6) vorgelegt.

Der Rosenmühlenbach ist Teil der Flussgebietseinheit Ems und wird als erheblich veränderter Oberflächengewässerkörper eingestuft. In den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen des dritten Bewirtschaftungszyklus wird ein schlechtes ökologisches Potenzial und ein nicht guter chemischer Zustand zu Grunde gelegt.

Die Auswirkungen der bauzeitlichen Gewässerverlegungen wurden in der Unterlage 9.6 untersucht. Potenzielle Wirkpfade sind ausschließlich auf das ökologische Potenzial der Oberflächenwasserkörper gegeben, insb. Gewässermorphologie und -durchgängigkeit sowie Wasserhaushalt und die ökologischen Qualitätskriterien Fischfauna, Makrozoobentos sowie Gewässerflora.

Nachteilige Auswirkungen auf das ökologische Potenzial des betroffenen Oberflächenwasserkörpers Rosenmühlenbach sind ausweislich des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9.6, S. 22) sowie der Ausführungen im wasserrechtlichen Antrag (Unterlage 9.8, Anhang 9 und Anhang 14) nicht zu erwarten.

²⁰² BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, juris, Rn. 506, 543.

²⁰³ Vgl. NdsOVG, Urt. v. 22.4.2016 – 7 KS 27/15, juris, Rn. 462.

²⁰⁴ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044 (Rn. 69), Weservertiefung.

²⁰⁵ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2/15 u.a., juris, Ls. 4.

²⁰⁶ NdsOVG, Urt. v. 22.04.2016 – 7 KS 27/15, juris, Rn. 455.

²⁰⁷ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044 (Rn. 67), Weservertiefung.

²⁰⁸ EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – C-461/13, DVBl. 2015, 1044 (Rn. 50), Weservertiefung; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, juris, Rn. 582, 585 f.



Aufgrund der geringen Dauer von lediglich einigen Wochen sowie der äußerst kleinräumigen Gewässerstrecke von nur rund 50 m, die von der Gewässerverlegung betroffen ist, sind nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerdurchgängigkeit sowie auf den Wasserhaushalt und die ökologischen Qualitätskomponenten nicht zu erwarten. Dabei ist insb. auch zu berücksichtigen, dass Bezugsgröße für das Verschlechterungsverbot der Oberflächenwasserkörper in seiner Gesamtheit ist. Durch die kurzzeitige und kleinräumige Umgestaltung müsste sich das ökologische Potenzial des gesamten Wasserkörpers verschlechtern, damit es im Rahmen des § 27 WHG beachtlich ist.

Sowohl im Rahmen einer Verrohrung als auch bei einer Druckleitung mittels Pumpenleistung wird die Verlegung an die hydrologischen Randbedingungen des Rosenmühlenbachs angepasst, sodass auch insoweit nachteilige Auswirkungen nicht zu befürchten sind.

Sofern eine Druckleitung genutzt wird, ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung sichergestellt, dass Minderungsmaßnahmen eine Schädigung von Gewässerorganismen auf der Anstromseite in geeigneter Form verhindern. Zudem sind vor Durchführung der Gewässerverlegung geschützte Arten mit eingeschränkter Mobilität innerhalb des Gewässers umzusetzen.

Hinsichtlich der zweimaligen Gewässerverlegung der Achelriede bedarf es keiner Prüfung des Verbesserungsgebots bzw. Verschlechterungsverbots nach §§ 27 ff. WHG. Es handelt sich dabei ausweislich der Unterlage 9.6, S. 21 um ein nicht-berichtspflichtiges Gewässer. Auf solche nicht-berichtspflichtigen Gewässer

Eine Vereitlung oder Erschwerung der Durchführung festgesetzter Verbesserungsmaßnahmen durch das Gewässerausbauvorhaben ist nicht ersichtlich.

Potenzielle Wirkbeziehungen auf Grundwasserkörper sind durch die jeweils zweimalige bauzeitliche Gewässerumgestaltung von Rosenmühlenbach und Achelriede ebenfalls nicht zu erwarten. Die zwingenden gesetzlichen Vorgaben des § 47 WHG sind damit beachtet.

Zwingende Versagungsgründe nach § 68 III WHG, die gegen das beantragte Vorhaben sprechen, sind daher nicht ersichtlich.

Die Achelriede ist ausweislich der Unterlage 9.6, S. 21 ein Gewässer dritter Ordnung, welches nicht berichtspflichtig ist. Auf solche Gewässer, die nicht im Rahmen des § 83 WHG zu bewirtschaften sind, finden die Vorgaben des Verschlechterungsverbots bzw. des Verbesserungsgebots keine unmittelbare Anwendung.

„Aus Anlage 1 Nr. 2.1 OGewV folgt, dass Fließgewässer erst ab einem Einzugsgebiet von 10 km² die Mindestgröße für ein kategorisierbares Oberflächengewässer erreichen; kleinere Fließgewässer werden bei der Einteilung in Kategorien und der Festlegung von Lage und Grenzen nicht berücksichtigt und sind "nicht berichtspflichtig" im Rahmen des nach § 83 WHG aufzustellenden Bewirtschaftungsplans. Bei den Fließgewässern Morler Bach und Teichgrund handelt es sich um solche nicht berichtspflichtigen Kleingewässer. Für sie gilt, dass dem Verschlechterungsverbot dadurch entsprochen werden kann, dass die Kleingewässer so bewirtschaftet werden, dass der festgelegte Oberflächenwasserkörper die Bewirtschaftungsziele erreicht (BVerwG, Urteile vom 10. November 2016 - 9 A 18.15 - BVerwGE 156, 215 Rn. 101 ff. und vom 27. November 2018 - 9 A 8.17 - NVwZ 2019, 1202 Rn. 44), hier also der im Fachbeitrag und Planfeststellungsbeschluss berücksichtigte OWK Saale, in den die beiden Kleingewässer einmünden. Dass bezogen auf die Kleingewässer das Verschlechterungsverbot nicht gesondert zu prüfen ist, entspricht auch der von der Klägerin angeführten "Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 16./17. März 2017 (LAWA-Handlungsempfehlung). Danach gilt das Verschlechterungsverbot bei Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und die auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet worden sind, nur insoweit, als es in einem Wasserkörper, in den das kleinere Gewässer einmündet oder auf den es einwirkt, zu Beeinträchtigungen kommt; Verschlechterungen sind bezogen auf diesen Wasserkörper zu beurteilen“²⁰⁹

²⁰⁹ BVerwG, Urt. v. 12.06.2019 – 9 A 2/18, juris, Rn. 141.



Verschlechterungen bzw. eine Vereitelung des Verbesserungsgebots innerhalb angeschlossener berichtsfähiger Wasserkörper sind nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der temporären Gewässerverlegung der Achelriede sind daher keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verletzt.

Der Behörde verbleibt angesichts dessen ein planerischer Gestaltungsfreiraum, welchen sie entsprechend den Grundsätzen einer gerechten Abwägung auszufüllen hat.

Die Errichtung der Erdkabeltrasse steht gemäß § 43 Abs. 3a S. 1 EnWG im überragenden öffentlichen Interesse. Dieses besondere Gewicht ist insb. im Rahmen von Schutzgüterabwägungen und Abwägungsentscheidungen einzubringen. Vergleichbar zu § 2 Satz 1 EEG überwiegen entgegenstehende Belange lediglich in atypischen Ausnahmefällen.

Eine solcher Ausnahmefall ist vorliegend für die temporäre Gewässerverlegung nicht ersichtlich. Insb. die Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 Abs. 1 WHG noch sprechen nicht gegen das Vorhaben.

Vorliegend handelt es sich um eine lediglich sehr kurzzeitige Gewässerumgestaltung von nur einigen Wochen, die zudem nur eine sehr kurze Gewässerstrecke von rund 50 m betrifft. Im Anschluss daran wird der ursprüngliche Gewässerzustand wiederhergestellt, sodass es zu keiner dauerhaften Veränderung des Gewässers kommt.

Auch die Gewässerunterhaltung wird durch die kurzzeitige Umgestaltung des Gewässerverlaufs von wenigen Wochen nicht beeinträchtigt oder erschwert.

2.2.3.5.3 Forstwirtschaft

Soweit mit dem planfestgestellten Vorhaben Waldflächen in Anspruch genommen werden, erteilt die Planfeststellungsbehörde mit Blick auf die Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG eine Waldumwandelungsgenehmigung (siehe unter 1.3.3).

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden (Satz 1), wobei die Genehmigung vorliegen muss, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird (Satz 2). Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die eben genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4, Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG die öffentlichen Interessen an der Erhaltung, dem Schutz, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen, § 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG. Eine Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat, § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG. Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen. Soweit erforderlich kann die Genehmigung bei lediglich temporärer Inanspruchnahme auch befristet erteilt werden, § 8 Abs. 4 Satz 4 NWaldLG. In diesem Fall ist gemäß § 8 Abs. 4 Satz 5 NWaldLG durch Auflage anzuordnen, dass die Fläche innerhalb angemessener Frist wieder aufgeforstet wird.

Ausgehend davon war die Waldumwandelungsgenehmigung zu erteilen. Die mit dem planfestgestellten Vorhaben einhergehenden dauerhaften und temporären Beeinträchtigungen durch Masten, Schutzstreifen, Arbeitsflächen und Zuwegungen stellen eine – wenn auch zum Teil nur zeitweise – Überführung von Wald in eine andere, nicht forstwirtschaftliche Nutzung dar, bei der dauerhaft 99.801 m² und temporär 6.842 m² in Anspruch genommen werden. Sofern die Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen die Auffassung vertritt, dass eine Beeinträchtigung von Wald durch eine Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung und die daraus resultierende Einschränkung der Nutzfunktion keine Waldumwandlung im Sinne des NWaldLG darstellt, folgt die Planfeststellungsbehörde dieser Auffassung nicht. Denn auch die in den Schutzstreifen erforderliche



Wuchshöhenbeschränkung stellt aufgrund der damit verbundenen Waldfunktionseinschränkungen im rechtlichen Sinne eine Waldumwandlung dar, die es auszugleichen gilt²¹⁰. Demgemäß hat die Vorhabenträgerin den Kompensationsbedarf für die dauerhafte Waldumwandlung durch Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen in den zugrunde liegenden Unterlagen dargestellt. Sofern durch Maststandorte innerhalb des Bereichs der Schutzstreifen ebenfalls Wald in Anspruch genommen wird, ist diese Fläche in den Flächenangaben enthalten. Eine dauerhafte Inanspruchnahme außerhalb dieses Bereichs findet nicht statt.

Insoweit waren die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe wegen der ihr zukommenden Bedeutung mit denjenigen der Walderhaltung abzuwägen, mit dem Ergebnis, dass die Abwägung vorliegend zu Gunsten des planfestgestellten Vorgabens ausfällt. Denn mit dem planfestgestellten Vorhaben wird der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsleitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes verfolgt (siehe 2.2.3.1), der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der hier in Rede stehenden Waldfläche entgegensteht.

In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung, um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insb. mit Blick auf ihre Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein erhöhtes Gewicht zukommt. Wie bereits in der Variantenprüfung dargetan (siehe 2.2.3.3), stellt das planfestgestellte Vorhaben aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch die optimale Trassenführung dar, die eine Durchquerung von Waldflächen soweit wie möglich vermeidet. Überdies wird durch das planfestgestellte Vorhaben eine – zu den jeweiligen betroffenen Wäldern, vor allem dem Teutoburger Wald – vergleichsweise geringe Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Durch die konkrete Trassenführung konnte die Betroffenheit von Waldflächen auf 10,5 % der gesamten Trassenlänge reduziert werden, bei der Erdverkabelung wird eine Inanspruchnahme gänzlich vermieden. Insoweit wurde der Maßgabe 10 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 Rechnung getragen. Die dauerhafte Inanspruchnahme ist zudem weit überwiegend auf die Inanspruchnahme von Schutzstreifen zurückzuführen. Lediglich ein geringer Teil des Waldes (194,97 m²) muss für Maststandorte gänzlich weichen. Dauerhafte Zuwegungen im Waldbereich zur Errichtung und zum Betrieb der antragsgegenständlichen Hochspannungsleitung sind nicht erforderlich. Bei der Inanspruchnahme durch Wuchshöhenbeschränkung war zu berücksichtigen, dass hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich der Bewuchs mit Blick auf die Anlagensicherheit gering zu halten ist.

Die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Maßnahme E2 (Ersatzaufforstung im Landkreis Celle) kompensiert. Die Maßnahme dient zwar ausweislich der Beschreibung im Maßnahmenblatt der forstrechtlichen Kompensation für die Eingriffe in Wald durch Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen, davon ist aber jegliche dauerhafte Inanspruchnahme umfasst. Zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs hat die Vorhabenträgerin eine Waldfunktionskartierung (Unterlage 9.2) vorgelegt, welche aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in methodisch nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis kommt, dass sich mit Blick auf die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Waldbestandes ein Kompensationsbedarf von 122.797 m² ergibt. Hiervon bedürfen 99.801 m² der flächengleichen Ersatzaufforstung und 22.996 m² der zusätzlichen Kompensation der Funktionsverluste. Allerdings werden durch den Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Lüstringen-Pkt. Ummeln Bl. 2310 Abschnitt Pkt. Voxtrup Süd – Pkt. Allendorf Abschnitt Pkt. Steingraben und Pkt. Allendorf – ehemalige Waldflächen wieder in ihre ursprüngliche Nutzungsform umgewandelt und gelten nach Abbau der Leitung wieder als Wald. Auf den Flächen entfällt dabei zum einen die Wuchshöhenbeschränkung, zum anderen werden ehemalige Maststandorte entsiegelt und eine bewuchsfähige Bodenoberfläche wiederhergestellt (A2). Im Anschluss erfolgt eine Rekultivierung durch Anpflanzung (A1). Dabei handelt es sich insgesamt um 30.331 m², die nach der Waldfunktionskartierung eine Kompensationsfläche von 34.769 m² darstellen. Durch die Rückführung der Flächen als vorhabenintegrierte Kompensationsmaßnahme vermindert sich die notwendige Kompensationsfläche demnach auf 88.028 m². Zur Umsetzung der forstrechtlichen Kompensation

²¹⁰ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR 3.20, juris, Rn. 76.



durch die Maßnahme E2 stehen Flächen im Umfang von insgesamt 157.185 m² zur Verfügung, sodass der Flächenbedarf mehr als vollständig gedeckt ist. Die tatsächlich für die Kompensation in Anspruch genommenen Flächen ergeben sich aus den Darstellungen im Maßnahmenblatt (vgl. Anhang 02 zur Unterlage 11.2).

Die Waldinanspruchnahme wird demnach wie folgt ausgeglichen:

Forstwirtschaftlicher Kompensationsbedarf	Flächengröße (m ²)
Kompensationsbedarf für Neubau Bl. 4210 insgesamt	122.797 m ²
- davon Flächeninanspruchnahme	99.801 m ²
- davon Kompensationbedarf für Funktionsverluste	22.996 m ²
Kompensation durch Rückbau Bl. 1123 und Bl. 2310 insgesamt	34.769 m ²
- davon freiwerdende Waldfläche	30.331 m ²
Forstrechtlicher Kompensationsbedarf nach Abzug der Kompensation durch Rückbau	88.028 m ²
Kompensationsmaßnahme E2 (insgesamt)	157.185 m ²

Tab. 24

Bei der Überspannung von Waldflächen, die unter bereits bestehende Schutzstreifen fallen (Überlagerung von Neu- und Rückbau), ist keine Kompensation notwendig, da bereits eine Waldumwandlung stattgefunden hat.

Bei der Überspannung von 9.595 m² Waldfläche im Bereich des FFH-Gebiets „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (Mast 75 bis 75 A) sowie an der Niederungskante des Königbachs bei Borgloh (Mast Nr. 94 bis 95) ist keine Waldumwandlung zu verzeichnen, da die Waldfläche in einer Höhe überspannt werden, die es ermöglicht, dass die vorhandenen Bäume ihre Endwuchshöhe erreichen. Ausgehend davon bleiben die Waldfunktionen (Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion) vollumfänglich erhalten, sodass es hierfür weder einer Genehmigung noch einer Kompensation bedurfte.

Durch die Anlage von Baustellen- bzw. Arbeitsflächen außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens sind Waldflächen in einem Umfang von 6.842 m² temporär betroffen. Dabei nehmen Arbeitsflächen und Zuwegungen der Freileitung 6.466 m² in Anspruch, für das Erdkabel sind es 358 ha. Für die temporär in Anspruch genommenen Flächen in Höhe von 6.842 m² erteilt die Planfeststellungsbehörde eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung. Die Flächen sind innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten des planfestgestellten Vorhabens in Abstimmung mit den zuständigen Waldbehörden wiederaufzuforsten. Die Artenauswahl richtet sich nach den angetroffenen Standortverhältnissen. Das Wiederaufforstungserfordernis wird durch die Maßnahme A1 „Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen“ gesichert. Die Maßnahme A1 ist zwar primär als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe nach dem BNatSchG konzipiert, dient aber auch der forstrechtlichen Wiederaufforstung nach § 8 Abs. 4 Satz 5 NWaldLG. Insoweit genügt für die Wiederaufforstungsverpflichtung der Verweis der Vorhabenträgerin auf die Maßnahme A1.

2.2.3.6 Abwägung

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert es zunächst, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 43a EnWG i.V.m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden.



Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt, einzelne von der Planung berührte Belange entsprechend ihrem Gewicht gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise auch zurückzustellen. Das Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Am 29. Dezember 2023, und damit vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, ist das „Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ in Kraft getreten. Durch das Gesetz sind mit § 43 Abs. 3a bis Abs. 3c EnWG ergänzende Vorgaben für die Abwägungsentscheidung bei der Planfeststellung von Hochspannungsleitungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EnWG einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen neu eingeführt worden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Sach- und Rechtslage, die der Abwägungsentscheidung zugrunde liegt, ist der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses²¹¹. Die Vorhabenträgerin hat aber mit Schreiben vom 26.02.2024 einen Antrag nach § 118 Abs. 49 EnWG auf Nichtanwendung des § 43 Abs. 3 Satz 2 bis 6 EnWG gestellt. Demnach finden § 43 Abs. 3 Satz 2 bis 6 EnWG für das vorliegende Vorhaben ausnahmsweise keine Anwendung, mit der Folge, dass die dort geregelten Vorgaben für die Abwägung bei der Entscheidung über die Planfeststellung nicht zu beachten waren.

Die Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan vollen Umfangs gerecht. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer ganz erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Die in der Planung von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl der räumlichen Vorzugstrasse. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten.

2.2.3.6.1 Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Jene unterscheiden sich von den Zielen der Raumordnung – wie bereits dargetan (siehe 2.2.3.4.1) – dadurch, dass jene nicht durch

²¹¹ BVerwG, Urteil vom 21. März 2023 – 4 A 9/21 –, juris Rn. 41.



Fettdruck im LROP 2022 gekennzeichnet sind. Dies zugrunde gelegt formuliert Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 6 LROP 2022 den Grundsatz, dass das aus Hoch- und Höchstspannungsstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes bildet und bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden soll. Satz 10 sieht zudem vor, dass bei der Planung von Trassen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden sollen. Schließlich sind bei der Planung von Höchstspannungswechselstromleitungen energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen, insb. zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherung und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht, Abschnitt 4.2.2 Ziff. 05 LROP 2022. Als weiteren Grundsatz sieht das LROP 2022 in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 eine Regelung zum Wohnumfeldschutz vor. Danach sind Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird. Wie bereits oben dargetan, ist der Anwendungsbereich dabei auf Höchstspannungsfreileitungen, das heißt Freileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV beschränkt, sodass der Abstand nicht für den Teilneubau bzw. die Teiländerung der 110-kV-Freileitung gilt. Maßgebend ist dabei der Abstand von der Trassenmitte bis zur Gebäudekante eines Wohngebäudes²¹². Auch ist bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren die Möglichkeit der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen (Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 9 LROP 2022).

Dies vorausgeschickt stellt sich die Situation wie folgt dar:

Wie bereits dargetan, handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um einen Teilabschnitt der Leitung Wehrendorf – Gütersloh (EnLAG-Vorhaben 16, vgl. Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnLAG), auf welcher der Einsatz von Erdkabeln grundsätzlich zulässig ist (sog. Pilotvorhaben). Ausgehend davon hat die Vorhabenträgerin den Einsatz eines Erdkabels frühzeitig untersucht und als Planungsalternative in das Raumordnungsverfahren für das Gesamtvorhaben eingebracht. Ebenso prüfte sie mit Blick auf mögliche Konflikte, die sich aus der Annäherung der Freileitungstrasse zum Siedlungsbereich oder dem Naturschutzrecht ergeben, den Einsatz von Erdkabeln für das planfestgestellte Vorhaben; berücksichtigte hierbei zugleich den Testzweck der Ausführungsalternative. Ferner wurde bei der Planung der Leitungstrasse die mögliche Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturprojekten, die Schonung des Landschaftsbildes und das Bestehen von Vorbelastungen beachtet. Im Ergebnis, welches die Planfeststellungsbehörde teilt, stellte sich unter Berücksichtigung vorgenannter und weiterer abwägungserheblicher Belange die planfestgestellte Variante als vorzugswürdig dar.

Das planfestgestellte Vorhaben ist zudem mit sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) vereinbar. Auch sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, zu berücksichtigen. Hierunter fallen vor allem die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren.

Im Vorfeld der Planfeststellung wurde für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt, um die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung zu überprüfen und mit anderen raumbedeutsamen Planungen abzustimmen. Das ROV wurde mit der Landesplanerischen Feststellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 19.02.2020 abgeschlossen. In der Landesplanerischen Feststellung wurde die Vereinbarkeit des dargestellten Korridorverlaufs mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung gewisser Maßgaben und die Einhaltung der Anforderungen an die Umweltverträglichkeit festgestellt. Diese raumordnerische Untersuchung des Vorhabens ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

²¹² BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, juris, Rn. 41.



Das Raumordnungsverfahren nach §§ 9 ff. NROG entfaltet jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen (vgl. § 11 Abs. 5 Satz 2 NROG). Durch das Raumordnungsverfahren tritt für die Planfeststellungsbehörde keine strikte Bindung in dem Sinne ein, dass sie sich das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu Eigen machen und die Abwägung daran orientieren muss. Das Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung ist allerdings im anschließenden Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen (vgl. § 11 Abs. 5 Satz 1 NROG).

Die Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung wurden dabei in zwei Kategorien eingeteilt: Kategorie I beschreibt in diesem Zusammenhang Maßgaben zur Beachtung der Ziele der Raumordnung und fachrechtliche Vorgaben, während Kategorie II Maßgaben zur Umsetzung von Grundsätzen der Raumordnung und zur Optimierung der Raum- und Umweltverträglichkeit beschreibt.

Die Vorhabenträgerin hat folgender Maßgabe der Kategorie I hinreichend Rechnung getragen:

Maßgabe 1: In den Engstellen Nr. 2 und Nr. 4 ist eine Querung des 400 m-Abstandsbereichs zu Wohngebäuden mit einer Freileitung nicht raumverträglich.

In den Bereichen

- *Engstelle Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 und*
- *nördlicher Teil der Engstelle Nr. 4 (Allendorf bis Königsbach)*

käme es bei den geprüften Freileitungsvarianten, die den 400 m-Abstandsbereich einhalten, zu einer erheblichen Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich (Grundsatz der Raumordnung), ohne dass im Zuge der Abwägung auf raumordnerischer Ebene überwiegende Gründe erkennbar sind, die die Realisierung einer Freileitung rechtfertigen könnten.

Im Planfeststellungsverfahren ist deshalb eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Eine Freileitung, die den Abstand von 400 m zu Wohngebäuden in dem Wohnen dienenden Gebieten des Innenbereichs einhält, ist nur dann die raum- und umweltverträglichere Alternative, wenn im Zuge des Planfeststellungsverfahrens Gründe erkennbar würden, wonach eine Teilerdverkabelung nicht genehmigungsfähig ist. Dieser Fall könnte dann eintreten, wenn unter Berücksichtigung aller im Planfeststellungsverfahren abwägungserheblichen Belange auch bei einer Unterschreitung des 200 m-Abstandsbereichs zu Wohngebäuden im Außenbereich eine Teilerdverkabelung eindeutig die schlechtere, weil öffentliche und private Belange insgesamt mehr beeinträchtigende Alternative darstellt und sich die Freileitungstechnik damit der Planfeststellungsbehörde aufdrängt.

Wie bereits ausgeführt, wird der 400 m-Abstand an keinem Punkt der planfestgestellten Freileitungstrasse unterschritten. Zur Unterschreitung des 200 m-Abstandes wird weiter unten (Maßgaben der Kategorie II) ausgeführt.

Die nachfolgend wiedergegebene Maßgabe 5 ist ebenfalls eingehalten:

Maßgabe 5: Es ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG für das FFH-Gebiet DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

Dabei ist soweit wie möglich sicher zu stellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Veränderungen des prioritären Lebensraumtyps Auenwälder und örtlich begrenzte Einschränkungen des Lebensraumes für die Art Teichfledermaus durch Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung ausgeschlossen werden.

Sollte im Planfeststellungsverfahren wider Erwarten bei Nutzung der landesplanerisch festgestellten Trasse keine Verträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich dieser Gebiete festgestellt werden und somit das Auslösekriterium nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EnLAG (Energieleitungsausbaugesetz) vorliegen, so ist eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Die Landesplanungsbehörde behält sich für diesen Fall eine erneute raumordnerische Prüfung und Stellungnahme vor.



Eine FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ können ausgeschlossen werden (vgl. 2.2.3.4.10.1).

Auch der nachfolgend wiedergegebenen Maßgabe 6 wurde hinreichend Rechnung getragen:

Maßgabe 6: Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung und Beurteilung insbesondere hinsichtlich der Avifauna und der Fledermäuse erforderlich.

Wenn wider Erwarten eine Freileitung in dem landesplanerisch festgestellten Korridor gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG verstößt und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG gegeben ist, somit also das Auslösekriterium nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EnLAG vorliegt, ist eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Die Landesplanungsbehörde behält sich für diesen Fall eine erneute raumordnerische Prüfung und Stellungnahme vor.

Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Hierzu wird auf das Kapitel zum besonderen Artenschutz 2.2.3.4.10.4 verwiesen.

Fernerhin wurden die darüber hinaus einschlägigen und zu beachtenden, nachfolgend wiedergegebenen Maßgaben der Kategorie I im Rahmen der Planfeststellung an passender Stelle geprüft oder berücksichtigt und abgewogen:

Maßgabe 2: Die Detailtrassierung und der Leitungsbau haben so zu erfolgen, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen der nachfolgenden Vorranggebiete erfolgen:

- *„Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ (gem. Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)) im Bereich der Engstellen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 7, Nr. 09-2.2, Nr. 09-3.1, Nr. 09-3.2, Nr. 09-3.3*
- *„Vorranggebiet Biotopverbund“ (gem. Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)) im Bereich der Engstellen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 09-3.3 und Nr. 09-2/3.2*
- *„Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ (gem. RROP) im Bereich der Engstellen Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 6*
- *„Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ (gem. RROP) im Bereich der Engstellen Nr. 2 und Nr. 3,*
- *„Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung“ (gem. RROP) im Bereich der Engstellen Nr. 7, Nr. 8, Nr. 09-2.2 und Nr. 09-2/3.1,*
- *„Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung“ (gem. RROP) im Bereich der Engstelle Nr. 09-3.2 sowie*
- *„Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung“ (gem. RROP) im Bereich der Engstelle Nr. 1, Nr. 2, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 09-2.2, Nr. 09-3.1, Nr. 09-3.3, Nr. 09-3.4 sowie Nr. 09-2/3.1.*

Dazu ist die Führung der konkreten Leitungstrasse außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete vorzusehen. Soweit eine Querung unvermeidlich ist, sind die Masten außerhalb oder allenfalls am Rande der Vorranggebiete zu platzieren.

Maßgabe 3: Im Bereich der Engstellen Nr. 1 und Nr. 2 hat die Leitungsführung so zu erfolgen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes „Beutling“ (NSG WE 023) (auch „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ gemäß RROP und „Vorranggebiet Biotopverbund“ gem. LROP) verursacht werden.

Maßgabe 4: Im Bereich der Engstellen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 1, Nr. 2, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 09-2.1, Nr. 09-2.2, Nr. 09-3.1, Nr. 09-3.3, Nr. 09-3.4, Nr. 09-2/3.1 sowie Nr. 09-2/3.2 hat die Detailtrassierung und der Leitungsbau so zu erfolgen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wasserschutzgebiete „Wellingholzhausen I“, „Wellingholzhausen II“, „Düstrup-Hettlich“ und „Stockumer Berg“ verursacht werden.



Insoweit ist auch wiederholend zu erwähnen, dass das planfestgestellte Vorhaben – mit einigen Ausnahmen (hierzu unter 2.2.3.4.1) innerhalb des in der Anlage 2 LROP 2022 ausgewiesenen Trassenverlaufs liegt und die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen sind, Abschnitt 4.2.2 Ziff. 04 Satz 5 LROP 2022. Für die Bereiche Placke und Borgloh wurde eine umfassende Variantenprüfung durchgeführt, in deren Rahmen auch die genannten Vorrang- und Wasserschutzgebiete berücksichtigt wurden.

Soweit die Raumverträglichkeit und die Vereinbarkeit mit den Belangen des Umweltschutzes im Rahmen des durchgeführten und abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens davon abhängig gemacht wird, dass die zwischen dem Pkt. Königsholz und Pkt. Voxtrup-Süd bestehende 220-kV-Freileitung (Bl. 2310) unverzüglich nach Inbetriebnahme des Gesamtvorhabens zurück zu bauen ist (Maßgabe 7), wird diese Vorgabe erfüllt, da der Rückbau Teil des hiesigen Vorhabens ist.

Die Landesplanerische Feststellung formuliert zudem Maßgaben zur Umsetzung von Grundsätzen der Raumordnung und zur Optimierung der Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Kategorie II), die wie folgt lauten:

Maßgabe 1: In den Engstellen Nr. 2 und Nr. 4 ist eine Querung des 400 m-Abstandsbereichs zu Wohngebäuden mit einer Freileitung nicht raumverträglich.

In den Bereichen

- *Engstelle Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 und*
- *nördlicher Teil der Engstelle Nr. 4 (Allendorf bis Königsbach)*

käme es bei den geprüften Freileitungsvarianten, die den 400 m-Abstandsbereich einhalten, zu einer erheblichen Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich (Grundsatz der Raumordnung), ohne dass im Zuge der Abwägung auf raumordnerischer Ebene überwiegende Gründe erkennbar sind, die die Realisierung einer Freileitung rechtfertigen könnten.

Im Planfeststellungsverfahren ist deshalb eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Eine Freileitung, die den Abstand von 400 m zu Wohngebäuden in dem Wohnen dienenden Gebieten des Innenbereichs einhält, ist nur dann die raum- und umweltverträglichere Alternative, wenn im Zuge des Planfeststellungsverfahrens Gründe erkennbar würden, wonach eine Teilerdverkabelung nicht genehmigungsfähig ist. Dieser Fall könnte dann eintreten, wenn unter Berücksichtigung aller im Planfeststellungsverfahren abwägungserheblichen Belange auch bei einer Unterschreitung des 200 m-Abstandsbereichs zu Wohngebäuden im Außenbereich eine Teilerdverkabelung eindeutig die schlechtere, weil öffentliche und private Belange insgesamt mehr beeinträchtigende Alternative darstellt und sich die Freileitungstechnik damit der Planfeststellungsbehörde aufdrängt.

Maßgabe 8: Wenn im Zuge der Genehmigungsplanung (Planfeststellungsverfahren) der Abstand von 200 m zwischen Leitung und Wohngebäuden im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB)

- *an bisher in die Engstellenbetrachtungen nicht eingestellten Abschnitten unterschritten wird oder*
- *es bei den in dieser landesplanerischen Feststellung betrachteten Engstellen zu Änderungen der entscheidungserheblichen Sachverhalte kommt,*

ist eine ergänzende Prüfung auf Basis der Vorgaben des LROP erforderlich.

Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat so zu erfolgen, dass die Abstände zu Wohngebäuden nach Möglichkeit weiter vergrößert und somit die Belastungen von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst geringgehalten werden. Dieses gilt insbesondere im Bereich der Engstelle Nr. 5, wo die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zusätzlich gemeldeten Wohngebäude zu berücksichtigen sind.

Die Phasenbelegung im Bereich der Freileitungsabschnitte (Anordnung der Leiterseilphasen auf dem Mast) hat so zu erfolgen, dass die magnetische Flussdichte möglich geringgehalten wird.



Bei der Wahl der Maststandorte und -bauformen ist darauf zu achten, dass die visuellen Auswirkungen auf das Wohnumfeld und das Landschaftsbild möglichst minimiert werden.

Maßgabe 9: Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat so zu erfolgen, dass Behinderungen der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden in Absprache mit diesen soweit wie möglich minimiert werden.

Maßgabe 10: Bei der Trassierung der Teilerdverkabelungsabschnitte sind soweit wie möglich

- Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit und kulturhistorischer Bedeutung,*
- Waldgebiete,*
- aus Naturschutzgründen für eine Teilerdverkabelung sensible Bereiche*

zu umgehen.

Die Kabelübergabestationen sollen so platziert werden, dass diese einen möglichst großen Abstand zu Wohngebäuden und vergleichbaren sensiblen Nutzungen einhalten.

Der Flächenerwerb soll möglichst im Einvernehmen mit den Eigentümern erfolgen.

Die Anlagen sind landschaftsgerecht einzugrünen.

Maßgabe 11: Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat so zu erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen soweit wie möglich minimiert werden. Dabei ist die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei der Feintrassierung der Freileitungsabschnitte sollen die Maststandorte – unter Berücksichtigung weiterer Belange (z.B. Gehölzschutz) - möglichst an Grundstücks- bzw. Feldgrenzen oder in Grundstücks- bzw. Feldecken gelegt werden. Die einzelnen Maststandorte sowie Standorte und Nutzungszeiten von Baustellenflächen sind unter frühzeitiger Einbeziehung der betroffenen Flächeneigentümer und Flächenbewirtschafter festzulegen, um Bewirtschaftungseinschränkungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu minimieren und Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Hofstellen zu wahren.

Maßgabe 12: Bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung ist eine über die Grenzwerte der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) hinausgehende Minimierung durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (Korona-Geräusche) anzustreben.

Maßgabe 13: Für die Teilerdverkabelungsabschnitte sind Bodenschutzkonzepte zu erarbeiten; es ist eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Die Untere Bodenschutzbehörde, die Landwirtschaftskammer und die Landvolkverbände sind bei der Entwicklung der Bodenschutzmaßnahmen zu beteiligen.

Maßgabe 14: In den Teilerdverkabelungsabschnitten ist bei Gewässerquerungen im Planfeststellungsverfahren eine geschlossene Bauweise zu prüfen.

In Bereichen von Teilerdverkabelungen mit mäßigem bis starkem Grundwassereinfluss sind geeignete Maßnahmen zu treffen (z.B. Einbau von Tonriegeln), die eine Flächenentwässerung verhindern.

Bei Wasserhaltungsmaßnahmen hat hinsichtlich der Vorgaben für die Einleitung des Grundwassers in Fließgewässer eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zu erfolgen. Als Alternative zur Einleitung ist eine Versickerung zu prüfen.

Drainagen/Drän- und Bewässerungsleitungen sind in ihrer Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.

Diese die Planung und Feintrassierung des Vorhabens betreffenden Maßgaben wurden – wie aus dem Planfeststellungsunterlagen ersichtlich – an entsprechender Stelle berücksichtigt oder im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen umgesetzt.



Sofern das Vorhaben bei 30 Wohngebäuden²¹³ den in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 geforderten 200 m-Abstand unterschreitet, ändert dies nichts an der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht die Bedeutung der Abstandsvorgaben für die Qualität des Wohnumfelds und dessen Erholungsfunktion. Allerdings ist eine gänzliche Einhaltung der Abstände angesichts der zahlreichen kleineren Ortslagen, Einzelhofanlagen und Streusiedlungen im Vorhabenbereich und im untersuchten Variantengebiet schon per se problematisch. So hätte eine östliche Umgehung der in Abschnitt 1 (Wellingholzhausen – Hasestraße, siehe Anhang 1 zur Unterlage 11.2, S. 20 ff.) liegenden Wohngebäude (Hasestraße 22 und 26) bzw. der Abstandsbereiche zu einer zu Inanspruchnahme des SSG WE 0023 Beutling geführt. Eine westliche Umgehung hätte die Betroffenheiten lediglich verlagert; eine vollständige Vermeidung von Abstandsunterschreitungen wäre hier angesichts der Einzelhofanlagen nicht möglich gewesen. Eine Umgehung der sich aus der Wohnbebauung im Puschental und der Schützenstraße ableitbaren Abstandsbereiche wäre lediglich durch eine weiträumige westliche Umgehung denkbar, die u.a. mit einer erheblichen Inanspruchnahme von Waldbestand verbunden wäre. Auch eine kleinräumige westliche Verschwenkung der Trasse zur Einhaltung des 200 m-Abstandes zu dem Wohngebäude in der Dissener Straße 58 würde mit einer erhöhten Inanspruchnahme von Waldbestand (WLB+ (WMB) V FFH) einhergehen. Die Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu dem Wohngebäude bei Wakebrink 15 kann aufgrund der keine 400 m entfernten südlich gelegenen Wohnbebauung (Greversheide 10) nicht vollständig vermieden werden. Hinsichtlich des Wohngebäudes in der Allendorfer Straße 16 ist eine Einhaltung des 200 m-Abstandes zwar nicht ausgeschlossen; hierfür müsste vom geradlinigen Verlauf der Leitung abgewichen werden, sodass die Masten Nr. 88 und Nr. 89 von Tragmasten zu Winkelabspannmasten geändert werden müssten, was jedenfalls zu einer Verstärkung, ggf. zu einer Erhöhung führen würde. Die hiermit einhergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als auch die erhöhte, durch die bei Winkelabspannmasten notwendigen größeren Baustelleneinrichtungen bedingte, Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden sowie der Mehraufwand stünden in keinem Verhältnis zu der erreichbaren Verbesserung. Dies gilt umso mehr, als die Sichtbeziehung vom Wohngebäude und vom Außenwohnbereich auf die Leitung teilweise eingeschränkt ist.

In Abschnitt 6 (Borgloh – Uphöfen; siehe Anhang 1 zur Unterlage 11.2, S. 46 ff.) und Abschnitt 7 (Borgloh – Im alten Borgloh; siehe Anhang 1 zur Unterlage 11.2, S. 52 ff.) verläuft die Trasse weitestgehend mittig zwischen den betroffenen Wohngebäuden, sodass eine Meidung des 200 m-Abstandsbereiches nicht möglich ist. Ähnliches gilt für alle weiteren Wohnhäuser, die von einer Unterschreitung des 200 m-Abstandes betroffen sind.

Eine Verschiebung der Trasse in Abschnitt Nr. 8 (Borgloh – Zur Horst; siehe Anhang 1 zur Unterlage 11.2, S. 56 f.) in südwestliche Richtung zugunsten des Hofes „Zur Horst 10“ würde zu einer Unterschreitung des 200 m-Abstandes hinsichtlich der Wohnbebauung in der Ebbendorfer Straße 18 führen. Auch in Abschnitt 9 (Ebbendorfer Weg; siehe Anhang 1 zu Unterlage 11.2, S. 58 ff.) und Abschnitt 10 (Schnettberg; siehe Anhang 1 zur Unterlage 11.2, S. 61 ff.) überlagern sich die 200 m-Abstandsbereiche der betroffenen Wohngebäude Ebbendorfer Weg 4 und 4a und der östlich gelegenen Wohnbebauung bzw. der beidseitig der Trasse liegenden, von den Abstandsunterschreitungen betroffenen Wohngebäude Schnettberg 14 und 25. Eine Verschiebung der Trasse im Bereich des Mastes Nr. 110 zwecks Einhaltung des 200 m-Abstandes zum Wohnhaus am Schnettberg 9 ist aufgrund der vorzugswürdigen Nutzung der Waldschneise nicht möglich.

Soweit der 200 m-Abstand unterschritten wird, hält die Planfeststellungsbehörde dies für vertretbar. Der in Maßgabe 1 enthaltene Prüfauftrag für die Bereiche Placke und Borgloh wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt. Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt gegenüber einer Teilerdverkabelung vorzugswürdig ist (hierzu unter 2.2.3.3.2). Soweit in der Landesplanerischen Feststellung die Raum- und Umweltverträglichkeit einer Freileitung,

²¹³ In den Planunterlagen wird von einer Betroffenheit von 29 Wohngebäuden ausgegangen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass sich auf dem Grundstück „Im Alten Borgloh 2“ ein weiteres Wohnhaus befindet, welches von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen war.



die den 400 m-Abstand in den Bereichen Placke und Borgloh einhält, davon abhängig gemacht wird, dass eine Teilerdverkabelung nicht genehmigungsfähig ist, ist hiermit lediglich eine Selbstverständlichkeit gesagt, nämlich dass es sich bei der Freileitung unter Berücksichtigung aller im Planfeststellungsverfahren abwägungserheblichen Belange trotz Unterschreitung des 200 m-Abstandes um die vorzugswürdige Variante handeln muss. Soweit im Folgenden ausgeführt wird, dass dieser Fall

„dann eintreten [könnte], wenn unter Berücksichtigung aller im Planfeststellungsverfahren abwägungserheblichen Belange auch bei einer Unterschreitung des 200 m-Abstandsbereichs zu Wohngebäuden im Außenbereich eine Teilerdverkabelung eindeutig die schlechtere, weil öffentliche und private Belange insgesamt mehr beeinträchtigende Alternative darstellt und sich die Freileitungstechnik damit der Planfeststellungsbehörde aufdrängt“²¹⁴

ist dies im Übrigen nicht als Bedingung, sondern lediglich als möglicher Anwendungsfall zu verstehen, sodass bereits aus diesem Grund nicht angenommen werden kann, die Landesplanerische Feststellung mache die Genehmigungsfähigkeit der Freileitungsvariante von ihrer eindeutigen Vorzugswürdigkeit abhängig. Insoweit ist auch zu sehen, dass der Verordnungsgeber bei Änderung des LROP 2022 diesen Satz – trotz Übernahme der Formulierungen der Landesplanerischen Feststellung im Übrigen – nicht aufgegriffen hat²¹⁵. Darüber hinaus wäre eine andere Lesart aus Rechtsgründen nicht möglich, denn der für die Planfeststellungsbehörde geltende Handlungs- und Entscheidungsmaßstab ergibt sich aus dem Gesetz, hier konkret § 43 Abs. 3 Satz 1, Abs. 3a bis 3c EnWG. Auch die Bewertung und Gewichtung der raum- und umweltbezogenen Belange im Rahmen der im Planfeststellungsverfahren vorzunehmenden Variantenprüfung kann nicht durch die Landesplanerische Feststellung festgelegt werden, denn diese zählt nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und ist als solches nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Hs. 2 ROG lediglich zu berücksichtigen.

Wie sich aus den Ausführungen unter (hierzu unter 2.2.3.3 ergibt, kommt eine Teilerdverkabelung in einem anderen als dem hierfür planfestgestellten Bereich unter Abwägung aller Belange nicht in Betracht. Die insgesamt 30 Unterschreitungen des 200 m-Abstandsbereiches zu Wohnhäusern im Außenbereich sind angesichts der für das Vorhaben sprechenden Belange gerechtfertigt.

Insoweit wird nicht übersehen, dass der nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 vorgesehene Abstand in einigen Fällen nahezu halbiert wird, viele der Wohngebäude erstmals belastet werden, die schutzmindernde Wirkung der Vorbelastung aufgrund der gegenüber der Bestandsleitung höheren Masten reduziert ist, bei mehreren Wohngebäuden eine uneingeschränkte oder nur teilweise eingeschränkte Sichtbeziehung zu dem Vorhaben gegeben ist und einige Hofanlagen mehrseitig betroffen sind.

Das Gewicht der Belange ist allerdings geringer als das der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele. Die Belange der Raumordnung bzw. hier konkret des Wohnumfeldschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen. Im Übrigen ist auch zu sehen, dass die Trassenführung insgesamt eine erhebliche Entlastung insb. für die Bereiche Placke und Borgloh darstellt. So ermöglicht es der planfestgestellte Trassenverlauf die Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich – im Gegensatz zur Bestandstrasse – erstmalig einzuhalten und verringert zudem die Betroffenheit von Wohngebäuden im Außenbereich bzw. erhöht die Abstände für weiterhin betroffene Gebäude. Dabei wird – wiederum erstmalig – in keinem der Fälle ein Abstand von 100 m zwischen Wohngebäude und Trassenmitte unterschritten. Bei weiterhin betroffenen Wohngebäuden im Außenbereich war deren Vorbelastung – wenn auch eingeschränkt – zu berücksichtigen. Bei neu betroffenen Wohngebäuden im Außenbereich ist die Unterschreitung der vorgegebenen Abstände auch angesichts der zahlreichen Entlastungen vertretbar. Sofern es aufgrund der Verschwenkungen der Trassenführung nach links und rechts – um die geforderten Abstände weitestgehend einzuhalten

²¹⁴ Landesplanerische Feststellung v. 19.02.2020, S. 5.

²¹⁵ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 183.



bzw. Betroffenheiten zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten – dazu kommt, dass bei einigen Hoflagen künftig an zwei Seiten eine Leitung verläuft, ist auch dies aufgrund der Entlastungen, die die Trassenführung ansonsten mit sich bringt, ebenfalls vertretbar. Die Betroffenheit wiegt zudem nicht besonders schwer, da die Abweichung zu einem geradlinigen Verlauf nicht derart gravierend ist, dass von einer „Umzingelung“ gesprochen werden kann. Im Trassenverlauf kommt es insb. nicht zu einer 90 Grad Kurve. Stattdessen umgeht die Trassenführung die zu schützenden Gebäude im Außenbereich so weitläufig wie möglich.

2.2.3.6.2 Gewässer- und Grundwasserschutz

Ungeachtet der im Übrigen gegebenen wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sowie der Einhaltung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften zum Wasserrecht und der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. oben 2.2.3.4.7) verbleiben geringfügige, aber abwägungsrelevante Beeinträchtigungen von Gewässern. Dies betrifft sowohl die Ziele und Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 I und II WHG, als auch die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie das wasserrechtliche Rücksichtnahmegebot und die Pflicht zur Erhaltung von Rückhalteflächen aus § 77 I 1 WHG.

Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist jedoch im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen steht hinter diesen zurück. Aufgrund der angeordneten Vermeidungsmaßnahmen sind die verbleibenden Beeinträchtigungen lediglich gering.

Neben der geringfügigen und oftmals nur temporären Betroffenheit der wasserrechtlichen Belange ist dabei insb. zu berücksichtigen, dass das zu realisierende Vorhaben gemäß § 43 IIIa 2 EnWG im überragenden öffentlichen Interesse steht. Das Vorhaben wird sich daher regelmäßig gegen konkurrierende Nutzungen durchsetzen und lediglich im atypischen Ausnahmefall einmal hinter entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen zurückzustehen haben²¹⁶.

Ein solcher atypischer Ausnahmefall ist vorliegend nicht gegeben.

Die dauerhafte Einbringung der Mastfundamente sowie der Erdkabeltrassen und der Kabelübergabestationen führt nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse oder der Grundwasserneubildung. Aufgrund der angeordneten Ausgleichsmaßnahmen, wie etwa Bewässerungsmaßnahmen unter Nebenbestimmung c) unter 1.1.3.2.5, ist insb. keine Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme zu erwarten. Der Belang des § 6 I Nr. 2 WHG ist daher allenfalls geringfügig betroffen und tritt hinter dem überragenden Interesse an der Vorhabenrealisierung zurück.

Für die Rückbau der bestehenden Masten wurde ein Rückbaukonzept entwickelt, dessen Beachtung den notwendigen Schutz der Grundwasserverhältnisse gewährleistet. Damit ist gewährleistet, dass die Gewässer, entsprechend § 6 I Nr. 1 WHG, in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit vor nachteiligen Gewässeränderungen geschützt werden. Sofern es zu einer geringfügigen Beeinträchtigung kommen sollte, ist diese angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Umsetzung der beantragten Planung im Rahmen der Abwägung zurückzustellen.

Die Unterhaltung der Oberflächengewässer wird allenfalls geringfügig durch die bauzeitliche Gewässerüberlegung der Hase beeinträchtigt. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung dient einerseits dem Wohl der Allgemeinheit, § 6 I Nr. 3 WHG, und andererseits schadlosen Abflussverhältnissen, § 6 I Nr. 6 WHG.

Dauerhafte Beeinträchtigungen der Unterhaltung oberirdischer Gewässer sind hingegen nicht zu befürchten, da die Hase nach der bauzeitlichen Verlegung wieder in ihrem ursprünglichen Gewässerlauf und mit ihrer ursprünglichen hydraulischen Leistungsfähigkeit hergestellt wird. Die

²¹⁶ Riege, in: Assmann/Pfeiffer, BeckOK EnWG, Losebl. 10. Edt. (Stand: Mrz. 2024), § 43 Rn. 117c.



Kreuzung von Gewässer und Freileitung beeinträchtigt die Gewässerunterhaltung bestenfalls geringfügig.

Diese Belange stehen aufgrund ihrer geringfügigen sowie nur bauzeitlich beschränkten Betroffenheit und der überragenden Bedeutung des entgegenstehenden Belangs im Rahmen der Abwägung zurück.

Die bauzeitlich bedingte Grundwasserhaltung an den Baugruben sowie die Einleitung in die nächstgelegenen Vorfluter bedarf der selbstständigen wasserrechtlichen Erlaubnisse. Dort wird auch der Einfluss der Grundwasserhaltung auf die grundwasserabhängige Landökosysteme sowie auf Bereiche mit Boden- bzw. Gewässerverunreinigung zu betrachten sein.

Gestattungen für Gewässerbenutzungen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, bestehen nicht. Auch die Ausübung der Fischerei wird durch das Vorhaben nicht erschwert. Eine Betroffenheit der Rechte Dritter oder Interessen Einzelner im Sinne des § 6 I Nr. 3 WHG besteht daher nicht.

Darüber hinaus sind im Rahmen der planerischen Abwägung die Vorgaben des § 77 Abs. 1 Satz 1, 2 WHG zu berücksichtigen. Danach sind Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Erforderlich ist mithin eine Interessenabwägung zwischen den Belangen von höherem Gewicht und dem Erhalt eines natürlichen Überschwemmungsgebietes als Rückhaltefläche²¹⁷, die vorliegend zu Gunsten des planfestgestellten Vorhabens ausfällt. Denn mit dem planfestgestellten Vorhaben wird der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes verfolgt (siehe 2.2.3.1)²¹⁸, der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der natürlichen Retentionsflächen entgegensteht²¹⁹. Die Planfeststellungsbehörde verkennt hierbei nicht, dass es sich beim Hochwasserschutz um eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang handelt²²⁰, die es erforderlich macht, dass das Gemeinwohlinteresse deutlich überwiegen muss. Die zu fordernde Wichtigkeit des erforderlichen Gemeinwohlgrundes ist dabei jedoch im jeweiligen Einzelfall davon abhängig zu machen, inwieweit in das Überschwemmungsgebiet eingegriffen und in welchem Umfang es beseitigt werden soll²²¹. Dies zugrunde gelegt war bei der Interessenabwägung insb. zu berücksichtigen, dass bedingt durch die durchlässige Bauweise des Stahlgittermastes – wenn überhaupt – allenfalls ein marginaler und kleinflächiger Verlust von Retentionsraum durch das Gestänge zu verzeichnen ist. Mit Blick auf die Konstruktion stellt der Mast für den Hochwasserabfluss überdies kein relevantes Hindernis dar, da sich ein mögliches Hochwasser weiterhin ungehindert ausbreiten kann. Ausgehend davon ist keine nachhaltige Veränderung des Wasserstandes, des Abflusses bei Hochwasser oder eine Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes zu erblicken. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung des durch die Versiegelung des Mastfundamentes möglichen Verlustes an natürlichen Wasserversickerungsvermögen war hingegen nicht geboten, da der Erhalt von Retentionsraum allein die ungehinderte und maßvolle Hochwasserausbreitung zur Dämpfung von Hochwasserwellen bezweckt. Die ausreichende Versickerung wird vielmehr ausschließlich durch die Hochwasserentstehungsgebiete sichergestellt (§ 78d Abs. 3 Satz 1 WHG), die an den hier betroffenen Standorten aber nicht ausgewiesen sind.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen waren Ausgleichsmaßnahmen nicht angezeigt, da sich deren Notwendigkeit nur dann ergeben kann, wenn diese erforderlich sind, um den angestrebten

²¹⁷ NdsOVG, Urt. v. 02.06.2014 – 1 KN 136/12, juris, Rn. 49; BayVGH, Urt. v. 14.12.2016 – 15 N 15.1201; *Hünnekens* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: Jul. 2017, § 77 WHG, Rn. 8; *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Auflage 2015, § 77, Rn. 4.

²¹⁸ Vgl. BT-Drs. 18/10879, S. 57.

²¹⁹ Vgl. *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Aufl. 2015, § 77, Rn. 4; *Zloch* in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, Berlin 2011, § 77, Rn. 4.

²²⁰ BVerwG, Urt. v. 22.07.2004 – 7 CN 1/04, NVwZ 2004, 1507 (1509) = juris, Rn. 22.

²²¹ *Hünnekens* in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand: Jul. 2017, § 77 WHG, Rn. 8 m.V.a. NdsOVG, Urt. v. 23.04.2008 – 1 KN 113/06, juris, Rn. 46.



Hochwasserschutz wiederherzustellen²²². Wie bereits dargetan kommt es durch die Freileitungsmasten aufgrund der Bauweise – wenn überhaupt – nur zu einem geringen Verlust von Retentionsraum, der der ungehinderten Hochwasserabfluss nicht in einer Weise zu beeinträchtigen vermag, der die Funktion des Überschwemmungsgebietes spürbar und real messbar tangiert.

Ungeachtet der im Übrigen wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit, der Einhaltung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften zum Wasserrecht sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. oben 2.2.3.4.7) verbleiben jedoch gewisse geringfügige, aber abwägungsrelevante Beeinträchtigungen von Gewässern. Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist jedoch im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, welche ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen, gering.

2.2.3.6.3 Immissionsschutz

Zwar werden hinsichtlich des Immissionsschutzes die zwingenden rechtlichen Vorschriften eingehalten (vgl. 2.2.3.4.9). Gleichwohl sind die verbleibenden, unterhalb der Immissionsricht- und grenzwerte feststellbaren Belastungen in der Regel abwägungserheblich²²³. Gestalt gewinnt dies zum einen in dem sog. Trennungsgebot nach § 50 Satz 1 BImSchG, aber auch darüber hinaus.

2.2.3.6.3.1 Trennungsgrundsatz

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt²²⁴, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots²²⁵ darstellt²²⁶. Dem wurde vorliegend ausreichend Rechnung getragen:

Ungeachtet der durch das planfestgestellte Vorhaben bereits eingehaltenen ausreichenden Abstände zu den schutzwürdigen Nutzungen werden die für elektromagnetische und elektrische Immissionen und betriebsbedingte Schallimmissionen bestehenden Grenzwerte nicht überschritten (siehe 2.2.3.4.9), sodass von dem planfestgestellten Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen. Sofern überhaupt noch Immissionsbelastungen verbleiben, sind diese derart geringfügig, dass jene hinter dem mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Interesse an einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG, § 1 Abs. 1 EnLAG) zurückstehen.

2.2.3.6.3.2 Allgemeine Abwägung von Immissionsbelangen

²²² Vgl. *Czychowski/ Reinhardt*, WHG., 11. Aufl. 2015, § 77, Rn. 5; *Zloch* in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, Berlin 2011, § 77, Rn. 5.

²²³ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 52; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 53; BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 59.

²²⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, juris, Rn. 87.

²²⁵ BVerwG, Gerichtsbescheid v. 21.09.2010 – 7 A 7.10, juris, Rn. 17.

²²⁶ St.Rspr. des BVerwG, zuletzt: Urt. v. 06.03.2013 – 4 BN 39.12, juris, Rn. 4.



Im Rahmen der darüber hinausgehenden allgemeinen Abwägung im Hinblick auf die Belange des Immissionsschutzes ist sodann das Interesse, von Immissionsbelastungen verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren, umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht, aber umso geringer je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt²²⁷.

Ausgehend davon ist das Gewicht dieser Belange im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen gering. Wie bereits dargetan (vgl. oben 2.2.3.4.9) liegen die berechneten Maximalwerte des elektrischen Feldes und der magnetischen Flussdichte deutlich unterhalb der durch die 26. BImSchV vorgegebenen Werte. Verbleibende Belastungen sind indessen unvermeidbar und können auch nicht im Wege der Vorsorge weiter verringert werden, da die Vorhabenträgerin bereits sämtliche in Betracht kommende Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Statik, Betriebsführung, zwingenden gesetzlichen Vorgaben und Auswirkungen auf andere Schutzgüter ausgeschöpft hat.

Auch hinsichtlich der von den Leiterseilen ausgehenden Lärmimmissionen werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm deutlich unterschritten. Gleiches gilt hinsichtlich der KÜS. Mithin wird durch das planfestgestellte Vorhaben ein hohes Schutzniveau gewährleistet, wobei jedenfalls bezogen auf die auf Korona-Entladungen zurückzuführende Geräusche zu berücksichtigen war, dass jene nicht dauerhaft, sondern allenfalls bei ungünstigen Wetterbedingungen und daher nur zeitlich begrenzt auftreten.

Soweit hingegen mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens baubedingte Lärmimmissionen verbunden sind, die insb. mit Blick auf Rückbau vorhandener Freileitungen zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm führen, konnte die Planfeststellungsbehörde nicht unberücksichtigt lassen, dass sich die Überschreitungen technisch kaum vermeiden lassen, zumal die hiermit einhergehende temporäre Belastung sich auf wenige Tage beschränkt und die Planfeststellungsbehörde dem auch durch geeignete Nebenbestimmungen Rechnung getragen hat. Überdies handelt es sich bei den baubedingten Lärmbelastungen nicht um Dauererscheinungen, die über die gesamte Bauzeit hinweg über dieselbe Art und Weise auf die nächstgelegene Wohnbebauung einwirken werden.

Dies zugrunde gelegt kommt dem Belang, von jeglichen, mit dem planfestgestellten Vorhaben einhergehenden Immissionen verschont zu bleiben, nur ein geringes Gewicht zu, welches hinter dem im öffentlichen Interesse liegenden Belang des Ausbaus des Stromübertragungsnetzes zurücksteht. Denn nicht zuletzt wird die Trasse des hier planfestgestellten Vorhabens fast ausschließlich im Außenbereich verwirklicht, der für derartige Nutzungen vorbehalten ist. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde hierbei die optimale Trasse gewählt, die insb. einen ausreichenden und größtmöglichen Abstand zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen gewährleistet und in Anbetracht anderer zwingender rechtlicher Vorgaben bereits das Optimum an Vermeidung von Immissionsbelastungen darstellt.

2.2.3.6.4 Denkmalschutz

Auch wenn das Vorhaben denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig ist (vgl. 2.2.3.4.4), mögen geringfügige Beeinträchtigungen insb. mit Blick auf die Hofanlage „Meyer zum Alten Bogloh“ und den „Hof Nölker“ verbleiben, die ihrerseits abwägungsrelevant sind. Das Gewicht dieser öffentlichen Belange ist freilich gering im Vergleich zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen, die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegen. Die Belange des Denkmalschutzes müssen daher im vorliegenden Fall, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurückstehen.

2.2.3.6.5 Straßen, Wege und sonstige Infrastrukturen

²²⁷ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 52; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 53.



Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den zwingenden gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Die trotz der straßenrechtlichen Genehmigungsfähigkeit (siehe 2.2.3.4.5) verbleibenden geringfügigen Beeinträchtigungen sind im Vergleich zu den öffentlichen Interessen am Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes vergleichsweise gering, sodass die Belange des Straßen- und Verkehrsrechts vorliegend gegenüber dem eben benannten öffentlichen Interesse zurücktreten.

2.2.3.6.6 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im UVP-Bericht (Unterlage 11.2) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 10 der Unterlage 11.2) beschrieben. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans und in den Maßnahmeblättern beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben mit den im Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig erachtet bzw. eine andere Lösung für nicht zumutbar angesehen.

2.2.3.6.6.1 Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft

Mit Blick auf Natur und Landschaft ist zunächst nach Möglichkeit das diesbezügliche Integritätsinteresse zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen²²⁸. Hierfür liefert die Umweltverträglichkeitsprüfung eine wichtige Grundlage. Darüber hinaus enthält auch die Landschaftsplanung wichtige Erkenntnisse und Zielvorgaben.

Wie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (s.o. 2.2.2.2.1.2.2) aufgezeigt, ist das Vorhaben mit Eingriffen in die Natur und die Landschaft verbunden. Damit geht entsprechender Lebensraum insb. für Tiere und Pflanzen verloren und es kommt zu Beeinträchtigungen von Boden, Wasser, Klima sowie Luft. Zugleich ist hiermit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden.

Gemessen an den für das Vorhaben sprechenden, zugleich die Planrechtfertigung begründenden Belangen (s.o. 2.2.3.1) sind diese Einbußen indes hinnehmbar, zumal ihnen nach §§ 13 ff. BNatSchG Rechnung zu tragen ist, indem erhebliche Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu vermeiden und im Übrigen im Rahmen des Zumutbaren zu kompensieren sind. Auch besteht ausweislich der von der Planfeststellungsbehörde geprüften und im Ergebnis in nachvollziehender Abwägung bestätigten Unterlage 01.2 keine weniger beeinträchtigende Alternative (s.o. 2.2.3.3).

2.2.3.6.6.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Demnach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (vgl. § 13 BNatSchG). Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NNatSchG näher ausgestaltetes,

²²⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).



zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm, welches zugleich Auswirkungen auf die fachplanerische Abwägung hat²²⁹.

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insb. die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind jeweils Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen.

Ausgehend davon wurden die erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen des UVP-Berichts mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (Anlage 11), der die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis folgt, identifiziert, nur die im Folgenden nicht mehr genannten Beeinträchtigungen erachtet (auch) die Planfeststellungsbehörde als nicht erheblich. Damit liegt zweifelsfrei ein Eingriff in Natur und Landschaft vor und ist somit der Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung eröffnet.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG konkretisiert die daran anknüpfenden Verursacherpflichten zunächst dahingehend, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (2.2.3.6.6.2.1). Soweit unvermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben, ist der Verursacher nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen – Ausgleichsmaßnahmen – oder zu ersetzen – Ersatzmaßnahmen – (2.2.3.6.6.2.2). Gelingt der Ausgleich oder Ersatz nicht, ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatzgeld zu leisten (2.2.3.6.6.2.3).

2.2.3.6.6.2.1 Vermeidung

Das Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG stellt nicht das Vorhaben selbst zur Disposition; bei der Eingriffsregelung handelt es sich vielmehr in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm²³⁰. § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG verpflichtet den Eingriffsverursacher daher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des Vorhabens dafür zu sorgen, dass es so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Mit Blick auf die sich aus dem UVP-Bericht mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (Anlage 11) ergebenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden ausweislich Kap. 10 der Unterlage 11.2 folgende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen:

Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme bzw. Begründung fehlender Vermeidbarkeit
Allgemeine Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug		

²²⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26 ff.).

²³⁰ BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.).



Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme bzw. Begründung fehlender Vermeidbarkeit
vorhabenbedingte Auswirkungen auf den Boden	V1: Schutz des Bodens	Zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb sind bei den Boden- und Erdarbeiten grundsätzlich die Vorgaben der DIN 18300, der DIN 18915, der DIN 19639 sowie der DIN 19731 zu beachten. Es wird auf die Maßnahmen im Bodenschutzkonzept verwiesen (Anlage 9.5 der Antragsunterlagen).
vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Wasser	V2: Schutz des Grund- und Oberflächenwassers	<p>Es sind Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Baubetrieb, insb. vor Schäden bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe, durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Einleitung von Grundwasser zu treffen. Bspw. ist in den Bereichen der an Gewässer heranreichenden Baustelleneinrichtungsflächen die Fläche des Gewässers von der Einrichtungsfläche auszusparen. Bei den temporären Umleitungen von Rosenmühlenbach und Achelriederbach ist sicherzustellen, dass Abfluss und Abflussdynamik vor und hinter den jeweiligen Abschnitten, die in offener Bauweise gequert werden, weitestgehend beibehalten bleiben.</p> <p>Durch die eingeschränkte Mobilität von Libellenlarven hat die Vorhabenträgerin vor Baubeginn vorsorglich ein Abkeschern von Larven mit nachfolgender Umsiedlung in angrenzende und unbeeinträchtigte Gewässerabschnitte durchzuführen.</p>
vorhabenbedingte Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Wasser	V4: ÖBB	Die Ausführung der Baumaßnahmen wird vorrangig in den ökologisch sensiblen Bereichen (Trassenabschnitte mit vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen) durch eine ÖBB betreut. Sie umfasst auch die Aufgaben einer BBB mit Ausnahme des Erdkabelabschnitts, in dem aufgrund der erhöhten Anforderungen eine eigenständige BBB erfolgt.
Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug		



Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme bzw. Begründung fehlender Vermeidbarkeit
Beeinträchtigung von Waldflächen im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	V5: Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen der Freileitung mit Beschränkung der Wuchshöhe	Die im Bereich des Schutzstreifens liegenden Waldflächen und Gehölzbestände sind nicht vollständig zu roden, sondern – soweit möglich – vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres (vgl. Maßnahme V 6) zurückzuschneiden bzw. auf den Stock zu setzen. Hinzu kommt die Trassenpflege in der Betriebsphase.
Beeinträchtigung von Fledermäusen, gehölzbrütenden und gehölzrandbrütenden Vogelarten (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Individuenverlust bei der Fällung von Bäumen mit Höhlungen und Spalten)	V6: Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung sind innerhalb des Schutzstreifens der Leitung und zum Teil auch in den Baustelleneinrichtungsflächen Gehölze nur zwischen dem 01.10. bis 28.02. des Folgejahres zu fällen, zurückzuschneiden und auf den Stock zu setzen.
Beeinträchtigung an Bäumen und Gehölzen im unmittelbaren Umfeld der Baustelle (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	V7: Schutz von Bäumen und Gehölzen	Zur Vermeidung von Schäden sind die Schutzeinrichtungen gemäß den einschlägigen Richtlinien (DIN 18920, Ausgabe 2002-08; RAS – LP 4, Ausgabe 1999) anzulegen.
Beeinträchtigung wertvoller bzw. empfindlicher Vegetationsbestände im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten und Zuwegungen (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	V8: Schutz von wertvollen/empfindlichen Vegetationsbeständen	Zum Schutz wertvoller/empfindlicher Vegetation sind Schutzzäune (Gehölze, Grünland) bzw. Absperrungen mit Flatterband (Gewässer) zu errichten und für die Zeit der Bauarbeiten vorzuhalten. Der Bau der Schutzzäune oder Absperrungen hat nach den einschlägigen Richtlinien (DIN 18920, Ausgabe 2002-08; RAS – LP 4, Ausgabe 1999) zu erfolgen.
Beeinträchtigung baumhöhlenbewohnender Fledermausarten bei der Fällung von 138 Höhlenbäumen mit Quartiereignung (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	V9a: Baumhöhlenkontrolle vor der Fällung	(Unbesetzte) Baumhöhlen sind vom 01.09. bis 15.09. nach vorherige Quartierkontrolle zu verschließen. Vor dem Verschließen sind die Baumhöhlen zu kontrollieren. Der Baubetrieb im Bereich potenzieller Fledermaushabitaten hat nicht zwischen 20.00 bis 7.00 Uhr zu erfolgen.
Beeinträchtigung xylobionter Käferarten bei Fällung der acht potenziellen Habitatbäume	V9b: Baumhöhlenkontrolle vor der Fällung/ Sicherung von Habtatstrukturen von	(Potenziell) Habitatbäume sind vor Beginn der Baufeldfreimachung und Fällung oder Rückschnitt auf xylobionte Käfer (speziell Eremit) zu prüfen. Werden betroffene Bäume lediglich zurückgeschnitten, haben die Sicherung und der Erhalt des



Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme bzw. Begründung fehlender Vermeidbarkeit
(Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	xylobionten Käfern, v.a. dem Eremiten	Habitatbaumes insb. im Stammbereich zu erfolgen, da sich die Tiere hier bevorzugt aufhalten. Sollte ein vollständiger Verlust eines besiedelten Habitatbaums unvermeidbar sein, ist der betroffene Baum als Lebensraum mit Versetzung in einen geeigneten Nahbereich mit gleichen Standortbedingungen zu erhalten.
<p>Beeinträchtigung des Kiebitzes, der Feldlerche, des Rebhuhns, Mäusebussards, Rotmilans, Schwarzmilans, Sperbers, Steinkauzes, der Waldohreule und Stockente durch die Bautätigkeiten</p> <p>(Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)</p>	<p>V10: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Störungen empfindlicher Vogelarten und der Tötung von Individuen</p>	<p>In folgenden Bereichen ist bei Überschneidung der Bauarbeiten mit der jeweiligen Brutzeit vor Beginn der Brutzeit mit der Bautätigkeit (einschließlich Baufeldfreimachung) zu beginnen:</p> <p><u>Kiebitz</u> (Brutzeit 01.03. bis 15.08.):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neubau Bl. 4210 Mast 89 (Blatt Nr. 04) und 99 (Blatt Nr. 05) - Rückbau Bl. 0226: Mast 2 (Blatt Nr. 03) - Neubau Bl. 4252: Natbergen (Blatt Nr. 11) <p><u>Feldlerche</u> (Brutzeit 01.04. bis 15.08.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neubau Bl. 4210: Masten 81 (nur Seilzugfläche, Blatt Nr. 02/03), 87 und 88 (Blatt Nr. 03) - Neubau Bl. 0226: Mast 1005 (Blatt Nr. 03) - Rückbau Bl. 2310: Masten 53, 54 und 56 (Blatt Nr. 03) - Rückbau Bl. 0226: Masten 4 und 5 (Blatt Nr. 03) - Neubau Bl. 4252: Eistrup (Blatt Nr. 09) <p>Im Bereich Neubau Bl. 4210, Masten 84, 85 und 86 (Blatt Nr. 03) ist kein vorgezogener Baubeginn möglich, da in der näheren Umgebung keine alternativen Bruträume zur Verfügung stehen und Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit stattzufinden haben.</p> <p><u>Rebhuhn</u> (Brutzeit 15.03. bis 15.07.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neubau Bl. 4210: Mast 87 (nur Zuwegung, Blatt Nr. 03) - Rückbau Bl. 0226: Masten 1, 2, 3 und 4 (nur Zuwegung, Blatt Nr. 03) <p><u>Mäusebussard</u> (Brutzeit 01.03. bis 15.08.)</p>



Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme bzw. Begründung fehlender Vermeidbarkeit
		<ul style="list-style-type: none">- Rückbau Bl. 2310: Masten 23 (Blatt Nr. 08) und 51 (Blatt Nr. 03)- Rückbau Bl. 1123: Mast 40 (Blatt Nr. 03)- Rückbau Bl. 0226: Masten 1 und 1B (Blatt Nr. 03)- Neubau Bl. 4252: Steingraben (Blatt 08) und Rosenheide (Blatt Nr. 11) <p><u>Rotmilan</u> (Brutzeit 01.03. bis 31.08.)</p> <ul style="list-style-type: none">- Neubau Bl. 4210: Mast 99 (Blatt Nr. 06)- Rückbau Bl. 2310: Masten 39 und 40 (Blatt Nr. 06)- Rückbau Bl. 1123: Masten 28 und 29 (Blatt Nr. 06)- Neubau Bl. 4252: Am Reitplatz (Blatt Nr. 11) <p>Im Bereich Neubau Bl. 4210, Masten 85 und 86 (Blatt Nr. 03) ist kein vorgezogener Baubeginn möglich, da in der näheren Umgebung keine alternativen Bruträume zur Verfügung stehen und Bautätigkeiten deshalb außerhalb der Brutzeit stattzufinden haben.</p> <p><u>Schwarzmilan</u> (Brutzeit 01.04. bis 15.09.)</p> <ul style="list-style-type: none">- Neubau Bl. 4210: Mast 97 (Blatt Nr. 05) <p><u>Sperber</u> (Brutzeit 01.04. bis 15.07.)</p> <ul style="list-style-type: none">- Neubau Bl. 4210: Masten 65 und 66 (Blatt Nr. 01) <p><u>Waldohreule</u> (Brutzeit 15.03. bis 15.07.)</p> <p>Im Bereich Neubau Bl. 4210, Masten 85 und 86 (Blatt Nr. 03) ist kein vorgezogener Baubeginn möglich, da in der näheren Umgebung keine alternativen Bruträume zur Verfügung stehen. Bautätigkeiten haben deshalb außerhalb der Brutzeit stattzufinden.</p> <p><u>Stockente</u> (Brutzeit 01.03. bis 15.08.)</p> <ul style="list-style-type: none">- Neubau Bl. 4210: Masten 89 (Blatt Nr. 04) und 102 (Blatt Nr. 06/07)- Rückbau Bl. 2310: Mast 36 (Blatt Nr. 06)- Rückbau Bl. 1123: Mast 25 (Blatt Nr. 06)



Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme bzw. Begründung fehlender Vermeidbarkeit
		<p>- Neubau Bl. 4252: Rosenmühlenbach (Blatt Nr. 09)</p> <p><u>Steinkauz</u> (Brutzeit 01.04. bis 15.07.)</p> <p>Im Bereich Rückbau Bl. 2310, Mast 30 (Blatt Nr. 07) und Rückbau Bl. 1123, Mast 19 (Blatt Nr. 07) ist kein vorgezogener Baubeginn möglich, da in der näheren Umgebung keine alternativen Bruträume zur Verfügung stehen. Bautätigkeiten haben deshalb außerhalb der Brutzeit stattzufinden.</p>
<p>Hohes Mortalitätsrisiko bei drei Brutpaaren des Kiebitzes im Bereich Allendorf durch Leitungsanflug</p> <p>(Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)</p>	V11: Anbringen von Vogelschutzmarkierungen	<p>An der 110-/380-kV-Freileitung sind auf einer ca. 1.400 m langen Strecke zwischen den neuen Masten 86 und 90 Erdseilmarkierungen (in Form von Vogelschutzfahnen oder Spiralmarkern) zu montieren.</p>
<p>Beeinträchtigung von Amphibien durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeiten</p> <p>(Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)</p>	V12: Schutz von Amphibien	<p>In Bereichen mit potenziellen Wanderungskorridoren von Amphibien sind zwischen den Laich- und Sommer- bzw. Winterhabitaten Amphibiensperrzäune während der Hauptwanderungszeiten (15.02. bis 30.09.) für die Dauer der Bauphase zu errichten. Eine vorgezogene Abzäunung erfolgt in Bereichen mit potenziellen Winterquartieren.</p>
<p>Beeinträchtigungen wertvoller Waldbestände durch die Einrichtung des Schutzstreifens auf zwei Teilabschnitten der geplanten 110-/380-kV-Freileitung</p> <p>(Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)</p>	V13: Überspannung von Wald	<p>Eine Überspannung erfolgt über das Hasetal (Oberlauf) bei Wellingholzhausen (Masten 75 bis 75A) sowie an der Niederrückkante des Königbachs bei Borgloh (Masten 94 bis 95). Als zu berücksichtigende Endwuchshöhe sind 30 m zugrunde zu legen.</p>
<p>Beeinträchtigung der Vegetation von Biootypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben der Erdverkabelung und der Neubau- und Rückbaustandorte der</p>	V14: Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts	<p>Das geförderte Wasser wird in diesen Bereichen verrieselt. Bei Still- oder Fließgewässern ist das geförderte Wasser in der erforderlichen Menge wieder einzuleiten, damit Beeinträchtigungen für die darin lebenden Organismen vermieden werden.</p> <p>Im Rahmen der Wasserhaltung sind eine Überwachung des Wassergehalts der</p>



Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme bzw. Begründung fehlender Vermeidbarkeit
Freileitungsmasten empfindlich sind (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)		Flächen und Gewässer sowie eine Bewässerung einzuplanen.

Tab. 25

Weitere zumutbare Vermeidungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Insb. ist das Erdkabel keine Vermeidungsmaßnahme für den Freileitungsteil, sondern ein anderes Vorhaben. Hinzu kommt, dass die vorliegend einschlägige Ermächtigungsgrundlage des § 43 Abs. 1 EnWG nicht die Möglichkeit eröffnet, 380-kV-Wechselstromleitungen als Erdkabel auszuführen, sondern es darf nur eine Freileitung planfestgestellt werden²³¹. Abweichendes wird der Planfeststellungsbehörde lediglich in den engen Grenzen des § 2 Abs. 2 EnLAG ermöglicht²³². Diese Vorschrift führt im vorliegenden Fall indes nicht dazu, dass in weiteren Abschnitten ein Erdkabel errichtet wird (s.o.2.2.3.3.3.2).

2.2.3.6.6.2 Ausgleich und Ersatz

Trotz der o.g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben noch relevante Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden jedoch überwiegend ausgeglichen oder ersetzt.

Anders als nach der bis zum 01.03.2010 geltenden Rechtslage stehen ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Ausgleich und Ersatz nunmehr gleichberechtigt nebeneinander. Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen der Vorhabenträgerin methodisch und inhaltlich zu Eigen; diese genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten. Insb. wurden naturraumbezogene Kompensationsmaßnahmen vorgesehen.

In der Tab. „Naturschutzfachliche Bilanz“ (Tab. 94 in Kapitel 10.6 des LBP) werden die mit dem Vorhaben einhergehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgelistet und den jeweils vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt. Indem jeweils auch die Größe der betroffenen bzw. maßnahmengegenständlichen Flächen angegeben wird, erfolgt dort zudem eine Quantifizierung. Zum Ausgleich oder Ersatz der o.g. unvermeidbaren eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
Ausgleichsmaßnahmen		
Beeinträchtigung leicht regenerierbarer Biotope wie intensiv landwirtschaftlich genutzter Acker- und Grünlandflächen oder Ruderalfluren und Beeinträchtigung schwer	A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen	Kompensationsmaßnahme zum (teilweisen) Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzguts Pflanzen, Tiere, Klima, Luft und Landschaft. Vom Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen in Höhe von rd. 16,5 ha können durch die Rekultivierung 7,9060 ha gedeckt

²³¹ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, DVBl 2017, 1039 (Rn. 95).

²³² BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
bis nicht regenerierbarer Biotope.		werden. Zudem können Kompensationserfordernisse durch die temporären Flächeninanspruchnahmen von Arbeitsflächen und Zuwegungen für die Schutzgüter Tiere (Verlust von Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten), Klima und Luft (Verlust von Klimaschutzwald und sonstiger Wälder und Gehölze) und Landschaft (Verlust und Veränderung landschaftsbildprägender Wald- und Gehölzbestände) erfüllt werden (multifunktionale Kompensation).
Beeinträchtigung der Bodenfunktion	A2: Rückbau von Mastfundamenten (Entsiegelung) der bestehenden Freileitung	Schwellenfundamente von insgesamt 101 Masten werden vollständig und sonstige Fundamente bis zu einer Tiefe von mind. 1,2 m unter Geländeoberkante entfernt und wiederhergestellt. Der Rückbau oberirdisch liegender Fundamenteile (Betonfundamentköpfe von 32 Masten, Blockfundamente von acht Masten) führen zu einer vollständigen Entsiegelung. Vom Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden (rd. 13,8 ha) können durch Entsiegelung 0,1621 ha gedeckt werden.
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Bodenfunktion durch die KÜS	A3: Randliche Eingrünung der KÜS mit standortheimischen Gehölzen	Die Gehölzpflanzungen stellen eine Kompensationsmaßnahme zum (teilweisen) Ausgleich beeinträchtigter Bodenfunktionen dar. Die KÜS „Steingraben“ soll mit standortheimischen, freiwachsenden Arten eingegrünt werden. Die Flächen sind als mind. 5 m breite, dreireihige Baumhecken anzulegen und mit Pflanzmaterial regionaler Herkunft zu bepflanzen. Die Länge der Gehölzstreifen beträgt ca. 520 m. Die Ausgleichsmaßnahme wird auf einer insgesamt rd. 0,3 ha großen Fläche umgesetzt. Vom Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden (rd. 13,8 ha) können durch die Eingrünung 0,2626 ha gedeckt werden.
Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser (der Gewässer Rosenmühlenbach und Achelriederbach) durch	A4: Wiederherstellung von Fließgewässern nach der bauzeitlichen Verlegung	Durch die fachgerechte Wiederherstellung der Bach- bzw. Grabensohle und der Ufer kann die ursprüngliche Morphologie rekonstruiert werden. Der Kompensationsbedarf für



Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
deren temporäre Verlegung für den Bau der Erdkabeltrasse zur Unterquerung.		das Schutzgut Wasser (ca. 200 lfd. m) kann durch die Wiederherstellung vollständig gedeckt werden.
Beeinträchtigung der Habitate zweier Kiebitz-Brutpaare, die beim Bau der Leitung Bl. 4210 im Bereich von Mast 99 durch den Kulisseneffekt der Trasse entwertet werden	A5: Entwicklung von extensivem Grünland mit Blänken als Lebensraum für den Kiebitz	Da die betroffenen Individuen auf keine angrenzenden Flächen ausweichen können, sind Ersatzhabitate von insgesamt mind. 6 ha (3 ha/Brutpaar) zu entwickeln. Als Suchraum für die Umsetzung der Maßnahme sind 5 km, im Ausnahmefall bis zu 10 km im Umkreis der betroffenen Brutpaare einzuhalten. Störquellen wie die Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzuwegungen, Freileitungen, stark befahrene Straßen oder dichte Waldbestände sind mit einem Abstand von 100 m zu meiden. Soweit ein Abstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, muss durch eine Vergrößerung der Flächen eine ausreichende Habitatqualität erreicht werden.
Beeinträchtigung der Habitate zweier Fledlerchen-Brutpaare, die beim Bau der Leitung Bl. 4210 im Bereich der Masten 84, 87 und 88 durch den Kulisseneffekt der Trasse entwertet werden	A6: Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrache als Lebensraum für die Feldlerche	Da die betroffenen Individuen auf keine angrenzenden Flächen ausweichen können, müssen Ersatzhabitate von insgesamt 3 ha (1,5 ha/Brutpaar) entwickelt werden. Als Suchraum für die Umsetzung der Maßnahme sind 2 km, im Ausnahmefall bis zu 10 km im Umkreis der betroffenen Brutpaare einzuhalten. Störquellen wie die Baustelleneinrichtungsflächen und Baustellenzuwegungen, Freileitungen, stark befahrene Straßen oder dichte Waldbestände sind mit einem Abstand von 200 m zu meiden. Soweit ein Abstand von 200 m nicht eingehalten werden kann, muss durch eine Vergrößerung der Flächen eine ausreichende Habitatqualität erreicht werden. Alternativ ist auch eine Maßnahmengestaltung entsprechend der „Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)“ (NLWKN 2023) gemessen an der Zielart Feldlerche möglich.
Beeinträchtigung des Habitats eines Rebhuhn-	A7: Entwicklung von Blüh- und	Da das betroffene Brutpaar auf keine angrenzenden Flächen ausweichen



Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
Brutpaares, das durch die Herstellung der Zuwegung und durch den Bauverkehr zum Neubaumast 87 (Bl. 4210) und zu den Rückbaumasten 1 bis 4 (Bl. 0226) verloren geht	Schwarzbrachestreifen als Lebensraum für das Rebhuhn	kann, muss ein temporäres Ersatzhabitat in einer Größe von mind. 0,5 ha entwickelt werden. Die Maßnahmenfläche befindet sich im Landkreis Osnabrück in der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald in der Gemarkung Allendorf, Flur 3, Flurstück 66 (tlw.) und hat eine Flächengröße von 0,7 ha. Sie ist als Lebensraum für das Rubhuhnpaar geeignet.
138 Höhlenbäume mit Quartiereignung für Fledermäuse sind durch den baubedingten Verlust oder durch die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der neuen Freileitung betroffen	A9: Ausbringen von Fledermauskästen	Zur Erhöhung des Angebots an Quartieren werden im Bedarfsfall im Umfeld der Gehölzbestände mit Quartierpotenzial im Verhältnis von vier Kästen/Höhlen pro beseitigten Baum (insgesamt bis zu 552 Fledermauskästen) in den umgebenden Wäldern ausgebracht und/oder Höhlen und Risse im Stamm älterer Bäume angebracht.
Ersatzmaßnahmen		
Beeinträchtigung von Pflanzen (Verlust von Biotopen durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme), des Bodens (Verlust und Beeinträchtigung von natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie Störung des Bodengefüges im Kabelgraben und im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden) sowie des Klimas und der Luft (Verlust von kohlenstoffreichen Böden).	E1: Kompensationsflächenpool „Ehemaliger Standortübungsplatz Pötzen“	Im insgesamt rd. 25,7 ha großen Kompensationsflächenpool soll insb. eine strukturelle Vielfalt der offenen und halboffenen Vegetation im kleinräumigen Wechsel durch extensive Beweidung (fast vollständig mit Robustrindern) erreicht werden, sodass ein Lebensraum für zahlreiche seltene Vogel- und Amphibienarten geboten wird. Vor allem die Gelbbauchunke soll gefördert werden. Aus dem Kompensationsflächenpool werden 14,9675 ha zur Kompensation verwendet.
Beeinträchtigung von Pflanzen, Tieren und der biologischen Vielfalt, des Klimas und der Luft sowie der Landschaft aufgrund des Verlusts von Waldflächen durch die dauerhafte Waldumwandlung im Schutzstreifen der	E2: Erstaufforstungen im Landkreis Celle	Zur (auch forstrechtlichen) Kompensation der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen als Eingriff in das Schutzgut Wald werden rd. 8,8 ha Fläche der umliegenden Grundstücke für Erstaufforstungen in Anspruch genommen. Bei der Aufforstung ist der standortgerechte Waldentwicklungstyp zu beachten und ein hinreichender Anteil



Beeinträchtigung/Konflikt	Bezeichnung der Maßnahme	Beschreibung der Maßnahme
Freileitung und des Erdkabels		standortheimischer Baumarten vorzusehen.

Tab. 26

Mit diesen Maßnahmen sind – multifunktional – die Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kompensiert.

Soweit die Ersatzmaßnahme E2 (Erstaufforstungen im Landkreis Celle) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG nicht in demselben Naturraum wie der Eingriff erfolgt, ist dies im Ergebnis unschädlich. Die Maßnahme E2 dient zugleich dem walddrechtlichen Ausgleich gemäß § 8 Abs. 4 NWaldG und genügt den danach an sie gestellten Voraussetzungen. Insoweit regelt § 8 Abs. 6 NWaldG, dass, wenn Ersatzmaßnahmen nach Absatz 4 vorgenommen oder durch Maßnahmen nach Absatz 5 ersetzt werden, daneben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht entfallen. Soweit also die Maßnahme den walddrechtlichen Anforderungen genügt, ist sie auch naturschutzrechtlich anrechnungsfähig.

Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen sind zudem entsprechend § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG ausreichend rechtlich gesichert und die erforderliche Unterhaltung der Maßnahmen wird nach den planfestgestellten Maßnahmeblättern gewährleistet (zu den Besonderheiten im Hinblick auf die zugleich dem Eingriffsausgleich dienenden CEF-Maßnahmen siehe unter 2.2.3.4.10.4.2). Die Kompensationsmaßnahmen werden (überwiegend) auf Flächen der öffentlichen Hand sowie auf Flächen Dritter und nur selten auf Flächen der Vorhabenträgerin erfolgen. Die Kompensationsverpflichtungen werden dinglich gesichert, um die Umsetzung der Maßnahmen für die festgeschriebene Dauer zu gewährleisten. Hierbei werden mit den Grundstückseigentümern Gestattungsverträge zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen abgeschlossen, die zugleich die Bewilligung einer grundbuchlichen Sicherung enthalten (Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten in das Grundbuch). Sofern ein Flächeneigentümer nicht nur sein Grundstück zur Verfügung stellt, sondern auch die Herstellung und Unterhaltung einer Kompensationsmaßnahme übernimmt, werden zusätzlich Verträge zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme abgeschlossen.

Mit den vorstehend aufgeführten Maßnahmen wird – multifunktional – eine qualitativ und quantitativ vollständige Kompensation der Beeinträchtigung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erbracht. Grundsätzlich nicht kompensieren lassen sich hingegen die Auswirkungen der Mastbauten, soweit sie Höhen von 50 m und mehr erreichen²³³. Anderes ist nur dann und soweit der Fall, wie vergleichbare Mastbauten zurückgebaut werden können. Daher sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch die Portale der KÜS hinsichtlich ihres Landschaftsbildeingriffs nicht real kompensierbar. Eine insoweit real allein mögliche Kompensation durch Rückbau vergleichbarer Bauwerke im räumlichen Zusammenhang ist vorliegend nicht in vollem Umfang gegeben.

Der Umstand, dass sich der Eingriff in Bezug auf das Landschaftsbild nicht vollständig ausgleichen oder ersetzen lässt, führt indes nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Vielmehr sind in diesem Fall gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die für das Vorhaben sprechenden Belange mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen. Obgleich diese Abwägung in der Planfeststellung in die fachplanerische Abwägung integriert ist²³⁴, sollen die hierzu angestellten Erwägungen der Planfeststellungsbehörde bereits an dieser Stelle dargestellt werden:

Ausgehend von dem erzielbaren vollständigen Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des

²³³ NdsOVG, Urt. v. 10.01.2017 – 4 LC 198/15, juris, Rn. 101.

²³⁴ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26 ff.).



Naturhaushalts beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten und der KÜS ergibt. Die Planfeststellungsbehörde misst vorliegend dem öffentlichen Interesse an der Deckung des Stromübertragungsnetzes gegenüber den Belangen der Landschaftspflege eine übergeordnete Bedeutung bei. Zu berücksichtigen war zunächst das öffentliche Interesse an der Deckung des in § 1 Abs. 1 und 2 EnLAG festgelegten Bedarfs an der 380-kV-Höchstspannungs(frei)leitung und die sich daraus ergebende energiewirtschaftliche Notwendigkeit. Demgegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes deutlich weniger ins Gewicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ohne eine Inanspruchnahme der Landschaft nicht realisierbar wäre, da eine vollständige Verlegung von Erdkabeln infolge der Vorgaben des § 2 Abs. 2 EnLAG nicht zulässig und mit Blick auf die damit verbundenen Kosten jedenfalls nicht angemessen ist.

2.2.3.6.6.2.3 Ersatzgeld

Wird – wie vorliegend – der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG gibt indes dann keine Orientierung, wenn die Ermittlung eines Durchschnittswerts für die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen an unüberwindbare Grenzen stößt; mithin unvermeidbare Beeinträchtigungen vorliegen, bei denen eine Realkompensation nicht nur unzumutbar, sondern schon objektiv unmöglich ist. Dies ist dann der Fall, wenn es von vornherein an denkbaren Maßnahmen fehlt, die eine Kompensation des Eingriffs ermöglichen²³⁵. Der Landesgesetzgeber hat mit Blick auf das Landschaftsbild hierbei u.a. Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in den Blick genommen²³⁶, zumal diese in der Regel durch die geschaffenen Veränderungen optisch wahrnehmbar bleiben. Von diesen sachgerechten Erwägungen wird zudem auch die – hier nicht anwendbare – Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung – BKompV) vom 14.05.2020 getragen. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 BKompV sind Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht in angemessener Frist ausgleichbar oder ersetzbar, soweit die Anforderungen der §§ 8, 9 BKompV (d.h. die Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz erheblicher Beeinträchtigung von Biotopen und weiterer Schutzgüter) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfüllt werden können. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast-, Turm- oder sonstigen Hochbauten verursacht werden, die höher als 20 m sind, sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BKompV in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar.

²³⁵ LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.

²³⁶ LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.



Angesichts dessen und in Übereinstimmung mit dem Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistages e.V. (NLT 2011)²³⁷ geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die mit der Höchstspannungsfreileitung verbundenen schwerwiegenden Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine Kompensation grundsätzlich ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar sind. Daher bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG. Angesichts des weiten Wortlauts der Vorschrift umfasst die Bezugsgröße zur Berechnung des Ersatzgeldes die gesamten mit dem Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zusammenhängenden Investitionskosten. Maßgebend sind insoweit vor allem die Kosten für den Bau der Freileitung.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet in diesem Zusammenhang die Ermittlung des Ersatzgeldes anhand des Wirkungsbereichs der Freileitung innerhalb von Landschaftsräumen mit unterschiedlichen Wertstufen des Landschaftsbildes – bezogen auf die Baukosten der Freileitung (vgl. Tab. 92 in Kapitel 3.1 des Anhang 1 der Unterlage 11.2) – für sachgerecht. Innerhalb der Spanne von 3 % bis 7 % ist der Maßstab die Intensität des Eingriffs vorrangig, sodass die konkrete Bemessung der zu leistenden Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs zu ermitteln ist. Zu berücksichtigen sind hierbei vor allem vorhandene Vorbelastungen und Fernwirkungen der Beeinträchtigungen. Dazu wurde der Untersuchungsraum in einer Breite von 1.500 m beidseits der Trassenachse entsprechend NLT 2011 abgegrenzt und bewertet. Die Einzelheiten sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11.2) unter „Ermittlung des Ersatzgeldes“ (Kapitel 10.4.6 der Unterlage 11.2) wiedergegeben; die Planfeststellungsbehörde macht sich diese überzeugenden Erwägungen zu Eigen.

Die Gesamtbausumme, die demnach Maßstab für den konkreten Betrag des Ersatzgeldes ist, nimmt die Planfeststellungsbehörde in der ihr von der Vorhabenträgerin angegebenen Höhe an. Es handelt sich um auf Erfahrungen beruhende pauschale Kostenansätze (Kosten pro km Freileitung). Angenommen wurden Kosten in Höhe von 2,00 Mio. Euro pro km 110-/380-kV-Freileitung bzw. 0,65 Mio. Euro pro km 110-kV-Freileitung. Dies ergibt eine Gesamtbausumme von 33,824 Mio. Euro. Eine detailliertere Kostenschätzung erachtet die Planfeststellungsbehörde wegen der baubedingten Unwägbarkeiten und gemessen an dem ebenfalls mit eher pauschalen Annahmen arbeitenden Bewertungsverfahren nach NLT 2011 für nicht erforderlich. Zwar dürften durch zwischenzeitliche Kostensteigerungen seit erstmaliger Erstellung der Kostenberechnung real höhere Kosten anfallen. Das ist jedoch von Rechts wegen hinzunehmen, denn die Ersatzgeldzahlung ist nach § 15 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG mit dem Planfeststellungsbeschluss festzulegen und kann deshalb nur aufgrund einer Prognose über die zu diesem Zeitpunkt abgeschätzten Projektkosten erfolgen²³⁸. Da der Planfeststellungsbeschluss jedoch nach § 43c Nr. 1 EnWG eine Geltungsdauer von zehn Jahren hat und die Ausführung des Vorhabens auch in zeitlicher Hinsicht in der Hand der Vorhabenträgerin liegt, sind Abweichungen zwischen der Berechnungsgrundlage des Ersatzgeldes für die Zwecke des Planfeststellungsbeschlusses und den realen Kosten des Vorhabens zwangsläufig, vor allem wenn sich die Ausführung des Vorhabens zeitlich verzögern würde. Ausgehend davon beläuft sich das im ersten Schritt insgesamt zu zahlende Ersatzgeld auf rund 2,097 Mio. Euro.

Das danach zu zahlende Ersatzgeld ist jedoch in einem zweiten Schritt unter Berücksichtigung der Eingriffsminderung festzusetzen, die durch den Rückbau bestehender Leitungen erfolgt. Der Beeinträchtigungsraum der Rückbauleitungen (110-/220-kV-Leitung Bl. 2310 und 110-kV-Leitungen Bl. 1123 und Bl. 0226) wurde ermittelt, indem die 1.500 m-Wirkzone der 110-/380-kV-Neubauleitung Bl. 4210 anteilig anhand des Verhältnisses der durchschnittlichen Masthöhen von Neubau- und Rückbauleitungen berechnet wurde. Hieraus ergab sich ein Beeinträchtigungsraum für die Rückbauleitungen von 900 m beidseitig der Bestandstrasse. Anschließend wurde der Entlastungseffekt

²³⁷ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

²³⁸ NdsOVG, Urt. v. 10.1.2017 – 4 LC 197/15, juris, Rn. 44/45.



(d.h. das Verhältnis der Vorbelastungen zu Neubelastungen) ermittelt und mit rund 59 % beziffert. Der berechnete Entlastungseffekt ergibt wiederum im Vergleich zum durchschnittlichen prozentualen Richtwert zur Neubauleitung (rund 6,2 %) einen Richtwert für den Rückbau von rund 3,7 %. Unter Berücksichtigung des Bündelungsanteils für den Rückbau ergibt sich eine Reduzierung des durchschnittlichen Richtwertes auf rund 3,5 %. Der abzugsfähige Betrag für das Ersatzgeld entspricht demnach rund 1,179 Mio. Euro.

Das Ersatzgeld lässt sich schließlich durch den Abzug des Betrags für die Eingriffsminimierung durch den Leitungsrückbau vom Grundbetrag für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Neubau ermitteln und wird auf 917.853 Euro festgesetzt. Hierzu ist noch die darauf entfallende Umsatzsteuer zu addieren²³⁹. Dies ergibt einen Betrag von aufgerundet 1,092 Mio. Euro.

Gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 NNatSchG steht die Ersatzzahlung der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. Dies ist hier der Landkreis Osnabrück.

2.2.3.6.7 Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich im Hinblick auf die Versiegelung der Flächen zur Herstellung der Mastfundamente und der KÜS, die Verlegung des Erdkabels, sowie temporär mit Blick auf die dafür notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten. Weiterhin ergeben sich durch das Erdkabel Wärmeemissionen, die sich auf den Boden im unmittelbaren Nahbereich auswirken. In diesem Zusammenhang wurde insb. dem § 1 Satz 3 BBodSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Eine anderweitige Lösung, welche unter Berücksichtigung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach § 1 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 4 EnLAG, den betroffenen Bereich nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich.

Freilich verändert sich in den betroffenen Arealen der Boden durch die Versiegelung. Diese Bodenveränderung ist jedoch nicht schädlich im Sinne des BBodSchG. Gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG ist eine Bodenveränderung schädlich, wenn es zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen kommt, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Hier sind die Mastfundamente, sowie die Fundamente der KÜS und der Cross-Bonding-Muffen im Boden unschädlich, da es sich um nur kleinflächige Versiegelungen handelt und jene weit überwiegend mit natürlichem Boden sodann überdeckt werden.

Der Betrieb des Erdkabels führt überdies zu Wärmeemissionen, wodurch es jedoch ebenfalls nicht zu einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne des BBodSchG kommt. Die Einwirkungen auf den Boden durch den Betrieb des Erdkabels sind nach dem Stand der bisherigen Erkenntnisse sowohl hinsichtlich Temperaturerhöhung, wie der Erhöhung der Nitrifikation und der Nitratauswaschung sehr gering. Denn die zu verzeichnenden Wärmeemissionen nehmen mit zunehmendem Abstand vom Kabel bzw. Kabelschutzrohr ab. Ausgehend davon konzentriert sich die Wärmeemission nur kleinräumig auf den Bereich unmittelbar oberhalb des zentralen Leiters des Kabelstranges und fällt an der Bodenoberfläche, welche bodenökologisch von übergeordneter Relevanz ist, deutlich geringer aus. Die in den oberflächennahen Bodenschichten auftretende Erwärmung ist daher auch im Vergleich zu den jahreszeitlichen Schwankungen gering. Die geringen Wärmeemissionen führen zu sehr geringen bis keinen Effekten auf den landwirtschaftlichen Ertrag des Bodens²⁴⁰. Zudem wirkt sich die Wärmeemission auf den Bodenwasserhaushalt aus. Diese beschränken sich jedoch auf die unmittelbare Kontaktzone zur Wärmequelle und führen nicht zu ökologisch relevanten Veränderungen des

²³⁹ Ausführlich dazu NdsOVG, Beschl. v. 12.12.2018 – 4 LA 389/17, juris, Rn. 26.

²⁴⁰ Zu den selbst bei einer Wort-Case-Betrachtung sehr geringen Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Ertrag: *Trüby*, Auswirkungen der Wärmeemission von Höchstspannungserdkabeln auf den Boden und auf landwirtschaftliche Kulturen, S. 28.



Bodenwasserhaushaltes. Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Boden durch Wärmeemissionen beim Betrieb des Erdkabels somit gering. Zum anderen führt die Wärmeemission dazu, dass sich die Nitrifikation und der Nitrat auswaschung erhöht. Denn die natürlich ablaufende Nitrifikation im Boden kann durch höhere Temperaturen beschleunigt werden. Allerdings kommt in einer Tiefe von mind. 1,4 m, in der sich das Erdkabel befindet und sich somit die maximal betriebsbedingte Temperaturerhöhung auswirkt, im Normalfall kaum Ammonium vor. Vielmehr wirken die Faktoren, die den Nitratkreislauf auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche maßgeblich beeinflussen, wie Fruchtfolge, Düngemengen, Düngezeitpunkt, Ernte, Niederschlagsmenge, Bodenart, Klima und jahreszeitliche Einflüsse, in ihrem Zusammenspiel hauptsächlich im Oberboden und somit nicht in der Nähe des Erdkabels. Zwar ist durch die eintretende Temperaturerhöhung eine Erhöhung der Stickstoff-Mineralisation durch die beschleunigte Nitrifikation und somit eine erhöhte Nitratkonzentration im Sickerwasser zu erwarten. Da Nitrat jedoch nicht an die Bodenmatrix adsorbiert und auf dem Sickerweg nicht abgebaut wird, sind die Auswirkungen durch die zusätzliche Nitrifikation bzw. Nitratverlagerung/-auswaschung gering.

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen insb. während der Bauphase sind mithin gering, sodass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des dringenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten. Durch die Installation einer ökologischen und BBB, sowie die Berücksichtigung der Vorgaben des GeoBerichts 28 „Bodenschutz beim Bauen“ werden die Beeinträchtigungen des Bodens durch das Einbringen des Erdkabels so weit wie möglich reduziert.

Daneben wird eine BBB nach Maßgabe der DIN 19639 im gesamten Erdkabelbereich durchgeführt. Im Hinblick auf die ÖBB, welche im Freileitungsbereich die Aufgabe der BBB übernimmt und die Vorsorgemaßnahmen sowie die lediglich punktuellen Beeinträchtigungen des Bodens im Freileitungsbereich sieht die Planfeststellungsbehörde von der Verpflichtung der Beauftragung einer gesonderten BBB nach DIN 19639 für den Freileitungsbereich ab (vgl. § 4 Abs. 5 BBodSchV). Zwar übersteigen die Baustelleneinrichtungsflächen mit 3.600 m² bzw. 4.800 m² bei den Abspannmasten den Schwellenwert des § 4 Abs. 5 BBodSchV. Allerdings ist der Schutz des Bodens durch die ÖBB, sowie die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts für den Freileitungsbereich hinreichend gewährleistet.

2.2.3.6.8 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt worden. Die agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen, auch soweit für die gesetzlich vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen Flächeninanspruchnahmen erforderlich sind und durch den Bau bzw. den Betrieb der Trasse allgemeine Belastungen der Landwirtschaft und der betroffenen Grundstückseigentümer hervorgerufen werden. Der Bau der 380-kV-Leitung im Bereich zwischen der UA Lüstringen bis zum Pkt. Königsholz in Form einer teilweisen Hochspannungsfreileitung und einer teilweisen Erdverkabelung ist ohne die Inanspruchnahme von Flächen der Landwirtschaft nicht realisierbar. Nutzungsfreie Korridore sind in diesem Raum nicht vorhanden. Im Übrigen ist hierzu Folgendes zu bemerken:

2.2.3.6.8.1 Flächeninanspruchnahme

Landwirtschaftliche Flächen werden je nach Ausführungsvariante (Freileitung oder Erdkabel) baubedingt durch bauzeitliche Arbeitsflächen und temporäre Zuwegungen sowie anlagebedingt durch Maststandorte, „Link-Boxen“ (Schaltschränke) an den Standorten der Cross-Bonding-Muffen, KÜS und dauerhafte Zuwegungen in Anspruch genommen. Eine dauerhafte Zuwegung wird allerdings nur für die KÜS angelegt, in allen anderen Fällen werden die Zuwegungen zu Maststandorten und den



Standorten der Cross-Bonding-Muffen zwar rechtlich durch Dienstbarkeiten gesichert, aber nicht dauerhaft hergestellt.

Hierbei darf nicht übersehen werden, dass landwirtschaftliche Flächen sich in der Regel im Außenbereich befinden. Das vorliegende Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig und daher möglichst dort zu realisieren. Eine Betroffenheit von im Außenbereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen, welche dort ebenfalls privilegiert zulässig gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind, ist daher immanent.

Grundsätzlich wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst bodenschonend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange vorgehen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vornehmen.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe größte Beachtung geschenkt. Besondere Berücksichtigung erhielt dabei der Schutz des Eigentums, weswegen möglichst wenig landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Eine Flächeninanspruchnahme kann jedoch nicht gänzlich vermieden werden. Gerade während der Bauzeit ist eine Inanspruchnahme unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und Sicherstellung der Energieversorgung hingenommen werden. Es ist sichergestellt, dass Bewirtschaftungsflächen weiter angemessen genutzt werden können und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen auftreten. Dass Auswirkungen auf die Landwirtschaft verursacht werden, ist grundsätzlich nicht auszuschließen. Im Einzelnen:

2.2.3.6.8.1.1 Allgemeine Forderungen hinsichtlich Flächeninanspruchnahme

Landwirtschaftliche Flächen werden durch die Maststandorte der Freileitung, der für die Erdverkabelung notwendigen Cross-Bonding-Schränke und temporär durch die Einrichtung von Zufahrten zu diesen in Anspruch genommen. Eine Optimierung gemäß den in den Einwendungen vorgetragenen Wünschen wurde – soweit möglich – vorgenommen. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange zu beeinträchtigen, kann nicht verwirklicht werden. Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Optimierung der Energieversorgung im Raum Königsholz/Lüstringen die Einwendungen zu überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme privater Flächen vorgetragen wurden.

Beim Betrieb des Erdkabels kommt es trotz der Befürchtungen einiger Einwender nicht zu nachhaltigen Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Tiefe des Kabelgrabens beträgt ca. 2 m, die Kabel selbst werden in einer Tiefe von mind. 1,4 m unter der Geländeoberkante verlegt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Kabelgraben wieder verfüllt und von dem während der Verlegung des Erdkabels benötigten ca. 47 m breiten Arbeitsstreifen können sodann ca. 18 m bis 20 m ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Im Betrieb der Kabelanlage muss insgesamt eine Trassenbreite von 27,7 m bis 28,9 m von Baumbewuchs und tiefwurzelnden Pflanzen mit einer Wurzeltiefe von mehr als einem Meter freigehalten werden. Zudem dürfen auf dem Schutzstreifen der Kabelanlage keine leitungsgefährdenden Bauwerke und sonstigen Anlagen errichtet werden. Abgesehen von den Wuchs- und Baubeschränkungen kann der Schutzstreifen der Kabelanlage jedoch landwirtschaftlich genutzt werden.

Im Erdkabelabschnitt werden Flächen nur dort versiegelt, wo Cross-Bonding-Schränke in den Boden eingebaut werden. Da aufgrund des Trassenverlaufs, der elektrotechnischen Randbedingungen und der vorgegebenen Kabellängen nicht alle Muffenstandorte im Bereich der öffentlichen Wege oder vorhandener Infrastruktur liegen können, müssen auch Muffenstandorte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden. Pro Cross-Bonding-Schacht und den umliegenden



Schutzanlagen werden ca. 22 m² gepflastert und damit dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Eigentümer werden für ihren entsprechenden Flächenverlust entschädigt (hierzu unter 2.2.3.6.8.11). Während der Bewirtschaftung der Flächen mit hochwachsenden Pflanzen können hohe Signalstangen an den Cross-Bonding-Standorten angebracht werden, die deren Sichtbarkeit garantieren.

Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen durch die Freileitung bleibt weitestgehend erhalten. Im Bereich der Maststandorte und der KÜS ist eine landwirtschaftliche Nutzung allerdings ausgeschlossen. Diese Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Pro Freileitungsmast handelt es sich um eine Fläche von ca. 100 m² (10,0 m x 10,0 m, Mast Nr. 1005, Anlage 3.4.2) bis zu ca. 228,01 m² (15,1 m x 15,1 m, Mast Nr. 94, Anlage 3.4.1), berechnet nach den geschätzten Abständen der Außenkanten der Fundamentplatten bzw. nach den Abständen der Außenkanten der sichtbaren Fundamentköpfe bei den Einfachbohrpfahlfundamenten. Eine Tab. zu den geschätzten Abmaßen der Mastfundamente findet sich in Anlage 3.4. Bei den Plattenfundamenten ist im Rahmen der Berechnung zu beachten, dass diese Fundamente mit einer mind. 1,2 m hohen Bodenschicht überdeckt werden (siehe Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.2.1, S. 43). Theoretisch ist hierdurch ein Bewuchs mit flachwurzelnden Pflanzen in dem Bereich unmittelbar neben den Masten über dem Fundament in der Erde möglich, sodass die in Anspruch genommene Landwirtschaftsfläche noch wenige Quadratmeter weniger messen würde. Der landwirtschaftliche Nutzen dieser Vorgehensweise ist jedoch fraglich.

Die in Anspruch genommene Fläche variiert je nach Masttyp sowie Baugrund-, Grundwasser- und Platzverhältnissen. Die Ermittlung der exakten Fundamentgröße und -art erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauausführungsunterlagen (siehe Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.2.1, S. 42, 43).

Der Schutzstreifen im Freileitungsbereich misst im Durchschnitt eine Breite von in der Regel 56 m, wobei die Breite des Schutzstreifens im Verlauf der Freileitung unterschiedlich ausfällt und von der Umgebung und den Abmessungen der Freileitung bzw. der Masten im Betriebszustand abhängt (hierzu Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.4, S. 59). Sofern der Bau der Freileitung abgeschlossen ist, kann die Fläche unter den Leitungssträngen angesichts der großen Höhe der Freileitung wieder landwirtschaftlich genutzt werden, sodass hierdurch kein Flächenentzug erfolgt. Selbst die temporäre Einrichtung von Zufahrten zu den Maststandorten führt nicht zu dauerhaften Flächeninanspruchnahmen, da die Zufahrten in der Regel zurückgebaut werden und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen somit wieder möglich ist (hierzu Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.3.1, S. 49).

Für die KÜS Steingraben wird eine umzäunte Grundfläche von 16.000 m² (hiervon 5.000 m² versiegelte Fläche) benötigt (hierzu Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 9, S. 85). Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf dieser Fläche nicht mehr möglich. Der Grundstückseigentümer wird für diese Flächeninanspruchnahme jedoch ebenfalls angemessen entschädigt. Sofern einige Einwander vorbringen, der angegebene Flächenverbrauch für die KÜS sei im Variantenvergleich zu hoch angesetzt worden, trifft dies nicht zu. Für die KÜS Steingraben wurde im Erläuterungsbericht die Größe der umzäunten Anlagenfläche (ca. 16.000 m²) angegeben. Demgegenüber wurde im Variantenvergleich der gesamte Flächenbedarf einer KÜS mit Drosseln einschließlich der Eingrünung jenseits des Zaunes und der benötigten Zuwegung zugrunde gelegt (ca. 22.500 m²). Dies ist folgerichtig, da die für die Eingrünung und Zuwegung der KÜS verbrauchte Fläche ebenfalls anderen Nutzungen entzogen wird. Bei einer KÜS mit Drosseln (rund 16.000 m² umzäunte Fläche) werden rund 5.500 m² von der Eingrünung und weitere rund 1.000 m² von der Zuwegung beansprucht, sodass sich die angegebene Gesamtfläche ergibt.

Die versiegelte Teilfläche an den KÜS-Standorten beträgt in der Regel etwa ein Drittel der umzäunten Fläche eines KÜS-Standortes. Ungeachtet dessen sind die gesamte umzäunte Anlagenfläche sowie die Flächen für die Begrünung und Zuwegung einer anderweitigen Nutzung entzogen. Diese gesamte Fläche war in der Abwägung der betroffenen Güter zu berücksichtigen und hierfür wird eine entsprechende Entschädigung geleistet.



Da Kabelübergangsstationen die Verbindung zwischen Freileitungs- und Erdkabelabschnitten herstellen, ist eine Inanspruchnahme von Flächen für die KÜS unvermeidbar. Bei der Festlegung der Standorte der KÜS wurden jedoch eine Vielzahl von technischen und umweltfachlichen Kriterien (z.B. Vorhandensein geeigneter Transportwege für Schwertransportfahrzeuge) berücksichtigt und deren Platzierung in einem möglichst großen Abstand zu Wohngebäuden und vergleichbaren sensiblen Nutzungen vorgenommen.

2.2.3.6.8.1.2 Wege und Wegnutzung

Vor allem während der Bau- und Rückbauphase ist die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für die Schaffung von notwendigen Zuwegungen zu den Baufeldern unvermeidbar. Sofern hiermit Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke einhergehen, sind diese jedoch zumindest nicht erheblich, nur temporär und einer entsprechenden Entschädigung zugänglich, sodass sie der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Für die Realisierung der Rückbaumaßnahmen an der alten 110-kV-Trasse werden die abzubauenen Maststandorte mit Fahrzeugen und Geräten über die für die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der bestehenden Leitung bisher in Anspruch genommenen Wege angefahren, die bereits über bestehende Leitungsrechte dinglich gesichert sind (siehe Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.3.8, S. 56). Für die Demontage der alten Freileitung werden – soweit wie möglich – die gleichen Zuwegungen wie für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung genutzt, um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Die für die Zufahrten in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt, durch den Rückbau der Altleitung entstandene Schäden (z.B. Ernteauffälle) werden den Eigentümern bzw. Pächtern der betroffenen Flurstücke durch die Vorhabenträgerin erstattet (siehe Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.3.8, S. 56). Für die Wiederherstellung bzw. Reparatur der Straßen und Wege erfolgt vor der Inanspruchnahme eine Beweissicherung des Zustandes der Wege (ggf. gemeinsam mit dem zuständigen Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer).

Angesichts des Rückbaus der alten Leitungen nicht mehr benötigte Schutzstreifenflächen werden anschließend wieder unbeschränkt für die Landwirtschaft freigegeben. Soweit möglich werden Flur- und Aufwuchsschäden vermieden bzw. minimiert (z.B. durch das Auslegen temporärer Baustraßensysteme).

Für den Bau der Freileitung werden im Bereich der Maststandorte temporäre Baustelleneinrichtungsfelder für die Zwischenlagerung des Erdaushubs, für die Vormontage und Ablage von Mastteilen, für die Aufstellung von Geräten oder Fahrzeugen zur Errichtung des jeweiligen Mastes und für den späteren Seilzug benötigt. Mit Abschluss der Bauarbeiten werden die für den Freileitungsbau in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (hierzu Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.3.2, S. 51). Die Inanspruchnahme der Grundstücksflächen für die Einrichtung und den Betrieb der Baustellen erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. dem Bewirtschaftenden der betroffenen Flächen. Die Baustelleneinrichtungsfelder werden während der Baumaßnahmen temporär nur für wenige Wochen in Anspruch genommen (hierzu Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.3.2, S. 51), was unter Abwägung mit den öffentlichen Interessen an der Optimierung der Versorgung der umliegenden Bevölkerung mit elektrischer Energie ebenfalls eine lediglich geringfügige Beeinträchtigung der Landwirtschaft belegt. Zwar ist die Zugänglichkeit zu der zu errichtenden Trasse während der gesamten Bauzeit erforderlich, die Zufahrten erfolgen dabei jedoch soweit wie möglich von bestehenden öffentlichen Straßen oder Wegen aus (hierzu Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.3.1, S. 49). Sofern die Maststandorte nicht über diese bereits vorhandenen Zuwegungen erreichbar sind, werden temporäre Zufahrten geschaffen, die jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut werden, sodass in der Regel keine dauerhaft versiegelten Flächen verbleiben und deren landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist (siehe Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.3.1, S. 49). Darüber hinaus beseitigt oder ersetzt die Vorhabenträgerin den Grundstückseigentümern oder



Pächtern alle im Bereich der Zuwegungen und Arbeitsflächen nachweislich entstandenen Flur-, Aufwuchs- und Wegeschäden (hierzu Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.3.1, S. 50). Auch Straßen- und Wegeschäden, die durch die für den Bau und Betrieb der Freileitungen eingesetzten Baufahrzeuge entstehen, werden nach Durchführung der Maßnahmen beseitigt.

Auch zur Errichtung der geplanten Kabeltrasse ist es erforderlich, den Trassenverlauf während der gesamten Bauphase mit Fahrzeugen und Geräten anzufahren, wobei auch diese Zugänglichkeit – soweit möglich – über bereits bestehende öffentliche Straßen und Wege erreicht werden soll. Darüber hinaus ist es – wie im Bereich der Errichtung der Freileitung – erforderlich, Baustelleneinrichtungsflächen nahe der Kabeltrasse anzulegen. Um die Anzahl der erforderlichen Zufahrten möglichst gering zu halten, erfolgt die innere Erschließung der Baustelle über eine 4 m breite Baustraße. Zudem werden während der Baumaßnahmen zu beiden Seiten des Kabelgrabens zusätzliche Arbeitsstreifen eingerichtet, die – da die Verlegung des Erdkabels in zwei Bauphasen erfolgt – wechselseitig als Arbeitsfläche und für die Zwischenlagerung des Bodenaushubs genutzt werden können. Diese Streifen verfügen je nach den topographischen Verhältnissen über eine Breite von 46 m (Bauweise in der Ebene) bzw. 47 m (Bauweise in Hanglage). Während der Bautätigkeit ist eine landwirtschaftliche Nutzung auf den betreffenden Flächen zwar nicht möglich, die Flächeninanspruchnahmen sind jedoch lediglich vorübergehend. Die Beeinträchtigungen der Flächennutzung als mittelbarer Nachteil der Planung sind vorliegend nicht vermeidbar, da sie jedoch nur temporär und nicht in erheblichem Maße erfolgen, sind sie für den betroffenen Grundstückseigentümer hinnehmbar und stellen keinen ungerechtfertigten Eingriff in das Eigentum nach Art. 14 GG dar. Darüber hinaus werden sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase durch die Vorhabenträgerin außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt.

Für die Wartung der Erdkabeltrasse an den Cross-Bonding-Schränken werden hingegen keine verfestigten Wege über die bereits bestehenden öffentlichen Straßen und Wege benötigt, da die Schränke für die mehrmals jährlich stattfindende Wartung durch das Betriebspersonal nicht immer mit Kraftfahrzeugen angefahren werden müssen (siehe Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 8.4, S. 84).

2.2.3.6.8.1.3 Leitungshöhe

Flächeninanspruchnahmen sind angesichts der großen Höhe der Leitung nicht zu erwarten. Vielmehr können die temporär für die Einrichtung des Schutzstreifens in Anspruch genommenen Flächen unter den Leitungssträngen nach Abschluss der Baumaßnahme wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Unterhalb der Freileitung kann die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen jederzeit ohne Behinderung weiterhin erfolgen, da der Abstand zwischen Boden und Leiterseilen bei größtmöglichem Durchhang so gewählt ist, dass er keine Beeinträchtigung für die heute in der Landwirtschaft eingesetzten Maschinen und Geräte darstellt.

Die Masten im Freileitungsabschnitt sollen mit der Donaugrundgeometrie ausgestattet werden, sodass hierdurch Eingriffe in den Wald durch die für jene Mastausführung erforderliche Verbreiterung des Schutzstreifens und in das Landschaftsbild, sowie in die Nutzung von Ackerflächen für den Leitungsschutzstreifen in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander gesetzt werden (siehe Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 11.1.1.4, S. 108).

2.2.3.6.8.2 Beschädigung von Drainagen

Sofern einige Einwender vorbringen, die Errichtung der Freileitungsmasten bzw. des Erdkabels würde Drainagen beschädigen, ist festzuhalten, dass – sollte die Funktion von Drainagen im Zuge der Baumaßnahme beeinträchtigt werden – etwaige beschädigte Drainagen bei der Ausführung der Tiefbauarbeiten provisorisch repariert werden, sodass es zu keiner Vernässung von Flächen kommt.



Nach Abschluss der Gründungsarbeiten werden die betreffenden Drainagen in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer von der Vorhabenträgerin durch eine Fachfirma vollständig und fachgerecht wiederhergestellt bzw. Schäden an diesen ersetzt. Die Vorhabenträgerin stimmt sich hierzu insb. mit den betroffenen Flächeneigentümern im Rahmen der privatrechtlichen Verhandlungen ab. Für die Wiederherstellung wird ein fachlich anerkanntes Unternehmen beauftragt.

2.2.3.6.8.3 Auswirkungen auf GPS-Technik und sonstige magnetische und elektrische Wirkung

Die moderne Technologie des GPS findet in der Landwirtschaft zunehmend Anwendung und ermöglicht u.a. landwirtschaftliche Geräte genau zu positionieren, exakt parallele Reihen mit diesen abzufahren, Aussaat und Dünger genau zu dosieren bis hin zu einer autarken Bewirtschaftung der Landwirtschaftsfläche durch die Maschinen. Sofern die GPS-Technik mit einem GIS verbunden wird, ist auch eine exakte Bewirtschaftung an den Flurstücksgrenzen, sowie eine genaue Kartierung und bewirtschaftungstechnische Planung der Ackerflächen möglich.

Laut § 4 EMVG müssen Betriebsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so entworfen sein, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Insofern sind GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen vom Hersteller so auszustatten, dass sie innerhalb der vom Gesetzgeber in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte bestimmungsgemäß arbeiten.

Da die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden, sind Störungen dieser Geräte nicht zu erwarten. Auch eine Störung des Telefonempfangs kann ausgeschlossen werden.

Störungen von Funkverbindungen ausgehend von Defekten an den Armaturen der Freileitung sind allenfalls bis zu einer Frequenz von 10 MHz zu erwarten. Die modernen Datenfunkverbindungen wie GPS, GLONASS, GSM, UMTS, LTE und WLAN nutzen demgegenüber einen Frequenzbereich von etwa 700 MHz bis 2,7 GHz, der durch Freileitungen nicht beeinflusst wird. Dies gilt ebenso für WLAN-Verbindungen der letzten Generation mit einem zweiten Frequenzbereich von 5,15 GHz bis 5,725 GHz.

Durch die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und die Landmaschinenschule Triesdorf wurden in Zusammenarbeit mit der Bayernwerk AG im Rahmen eines Forschungsprojektes zur Beeinflussung von GPS-Systemen durch Hochspannungsleitungen Messfahrten durchgeführt. In der Auswertung der Messfahrten ergab sich kein Hinweis auf Beeinflussung durch ober-, oder unterirdische Hochspannungsleitungen und eine daraus resultierende negative Beeinflussung von z.B. Lenksystemen²⁴¹.

Bei auf Landmaschinen ungünstig positionierten Antennen (längere spitze Stabantenne auf dem ansonsten ebenen Maschinendach), kann es unter Freileitungen in Folge von Feldüberhöhungen zu Koronaentladungen an der Antennenspitze kommen, die sich negativ auf Funkverbindungen auswirken. Andere Antennenformen, eine geeignete Positionierung der Antenne an der Landmaschine, wie auch eine sachgerechte Konstruktion, Wartung und Instandhaltung vermeiden Störungen dieser Art.

2.2.3.6.8.4 Pachtverlust

Mehrere Einwender tragen vor, sie hätten aufgrund des Wertverlustes der landwirtschaftlichen Flächen Mindereinnahmen in der Pacht zu erwarten. Dabei handelt es sich jedoch um eine dem nachgelagerten Entschädigungsverfahren vorbehaltene Thematik, der die Planfeststellungsbehörde nicht vorgreifen

²⁴¹ Noack/Eder/Bleisteiner, BLW 2017, 31 (32).



kann. Nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde werden zu erwartende Wertminderungen, die durch die direkte Flächeninanspruchnahme bedingt sind, nach § 17 Abs. 1 NEG durch eine Einmalzahlung finanziell kompensiert. Die nach diesem Modell berechnete Kompensation berücksichtigt auch etwaige Nutzungsbeschränkungen auf verpachteten Flächen.

2.2.3.6.8.5 Bewirtschaftungerschwernisse

In Abhängigkeit der Mastausteilung einer Höchstspannungsfreileitung kann es durch die dafür benötigten Maststandorte zu Bewirtschaftungerschwernissen kommen.

Diese ergeben sich z.B. dann, wenn bei notwendigen Arbeitsgängen zur Bewirtschaftung des jeweiligen Feldes ein errichteter Mast umfahren werden muss. Zur Minimierung dieser Erschwernisse werden die Masten, soweit möglich, in der Regel an den Grundstücks- bzw. Nutzungsgrenzen platziert. Da die unterirdischen Mastfundamente jedoch, je nach Gründungsart, deutlich breiter sind als der Mastaustritt an der Geländeoberkante, können die Masten in der Regel nicht bis unmittelbar an die Grundstücksgrenzen bzw. Straßen verschoben werden, da ansonsten das Mastfundament auf dem angrenzenden Grundstück bzw. der angrenzenden Straße verlaufen würde. Neben den landwirtschaftlichen Aspekten sind bei der Standortfestlegung zahlreiche weitere Aspekte (wie z.B. der naturschutzfachliche Eingriff, statische Anforderungen an die Masten, planungsrechtliche Vorgaben wie z.B. Bauverbotszonen, Einhaltung von Abständen etc.) zu beachten. Auch die für die Errichtung der Masten benötigten Baustelleneinrichtungsfelder, welche nicht auf Straßen oder naturschutzfachlich sensiblen Flächen liegen dürfen, sind bei der Platzierung der Masten entsprechend zu berücksichtigen.

Im Übrigen wurden die Maststandorte (z.B. durch deren Positionierung an den Flurstücksgrenzen) weitestgehend so gewählt, dass eine weitere Bewirtschaftung der Flächen – wenn auch mit geringem Mehraufwand – etwa durch ein Umfahren der Masten erfolgen kann. Hierdurch verbleiben neben ihnen hinreichend breite Flurstücksflächen, die auch eine Bewirtschaftung mit größeren landwirtschaftlichen Maschinen ermöglichen.

Im Falle des Einwenders Nr. 60 wurde der Standort des Mastes Nr. 80 nochmals überprüft und angesichts des Vortrages des Einwenders verschoben. Hieran zeigt sich, dass die Vorhabenträgerin entsprechende Einwände berücksichtigt und den Trassenverlauf optimiert hat, sofern dies räumlich und mit Blick auf die technischen Anforderungen an die Trasse möglich war.

Auch die Lage der Masten im Gelände wurde im Rahmen der Planung berücksichtigt. Sofern sich angesichts des konkreten Standortes des Mastes Nr. 71 Bewirtschaftungerschwernisse – etwa in Form des Umfahrens des Mastes bei notwendigen Arbeitsgängen zur Bewirtschaftung der umliegenden Fläche – ergeben, wurden diese, ebenso wie die Lage des Mastes im ansteigenden Gelände, im Rahmen der Planung berücksichtigt und gewürdigt.

Durch die Überspannung der landwirtschaftlichen Flächen wird die landwirtschaftliche Nutzung kaum eingeschränkt. Ein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Überspannung von Flächen und der Bewirtschaftung dieser Flächen ist nicht gegeben, da die überspannte Fläche ohne Einschränkungen, auch mit landwirtschaftlichen Maschinen bewirtschaftet werden kann. Der mittige, tiefste Durchhang der Leiterseile wurde entsprechend gewählt. Lediglich im Schutzbereich der Freileitung sind Wuchshöhenbestimmungen zu beachten und es besteht ein Zustimmungsvorbehalt bei der Errichtung von baulichen Anlagen. In der Landwirtschaft üblicherweise angebaute Nutzpflanzen (z.B. Raps, Mais, Getreide) können angesichts ihrer geringen Wuchshöhe jedoch bedenkenlos unter der Freileitung im Bereich des Schutzstreifens angepflanzt werden.

Einige Einwender machen geltend, dass nicht einschätzbar sei, wie häufig ihr Grund und Boden in Zukunft vom Personal der Vorhabenträgerin zur Pflege und Wartung betreten wird und dies zu Ernteverlusten führen kann. Die Vorhabenträgerin wird sich aber im Vorfeld der Bauausführung ebenso wie nach Bauausführung bei Maßnahmen der Pflege und Wartung im Vorhinein mit den jeweiligen



betroffenen Eigentümern und Landwirten in Verbindung setzen, um Maßnahmen entsprechend zu planen, sodass Ernteverluste möglichst ausgeschlossen werden können.

Ein geringfügiger, nicht wesentlich ins Gewicht fallender Mehraufwand bei der Bewirtschaftung tritt mit Blick auf das Interesse an der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie und der Verbesserung der Stromtrasse entsprechend der gestiegenen Nachfrage hinter dieses Allgemeininteresse zurück. Dennoch verbleibende Bewirtschaftungsnachteile werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (hierzu 2.2.3.6.8.11).

Eventuell auftretende Beeinflussungen, z.B. von angrenzenden Entnahmestellen zur Bewässerung, können durch diverse technische Maßnahmen minimiert werden.

2.2.3.6.8.6 Existenzgefährdungen

Wird durch den Flächenentzug, der infolge eines planfeststellungsbedürftigen Vorhabens eintritt, die Existenz von (landwirtschaftlichen) Betrieben gefährdet, so ist dies für die Planfeststellung stets ein besonders schwerwiegender, wenn auch in der Abwägung nicht unüberwindbarer Belang. Speziell bei landwirtschaftlichen Betrieben geht die Rechtsprechung davon aus, dass ein existenzfähiger Betrieb jedoch in der Lage ist, einen gewissen Flächenverlust zu verkraften. In der Regel ist bei einem Abtretungsverlust von weniger als 5 % der Betriebsfläche nicht von einer Existenzgefährdung auszugehen²⁴². Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung nur angenommen werden, wenn besondere betriebliche Umstände dafür sprechen²⁴³. Insofern ist auch zu beachten, dass von der Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes überhaupt nur dann auszugehen ist, wenn er durch den Flächenentzug nicht mehr in der Lage ist, den Ausgleich hinsichtlich seiner Erträge und Aufwendungen langfristig zu halten, den angemessenen Lebensunterhalt des Betriebsinhabers und seiner Familie, sowie der Angestellten zu gewährleisten und hinreichende Rücklagen für die Betriebserhaltung und Neuanschaffungen sowie Gewinne zu erwirtschaften²⁴⁴.

Im vorliegenden Fall gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Vorhaben Existenzgefährdungen verbunden sein könnten. Auch spricht die Art des Vorhabens schon gegen eine entsprechende Befürchtung: Anders als bei Vorhaben der Verkehrsinfrastruktur ist bei dem Bau einer Freileitung bzw. eines Erdkabels die Flächeninanspruchnahme vergleichsweise gering. Die landwirtschaftliche Nutzung ist im Bereich des Schutzstreifens sowohl bei einer Freileitung als auch bei einer Teilerdverkabelung weiterhin möglich. Dauerhaft entfallen bei der Freileitung lediglich die Flächen der Mast- und Muffenstandorte und der Kabelübergabestation. Im Verhältnis zu den jeweils bewirtschafteten Grundstücken sind diese aber nur kleinräumig und erreichen die Schwelle der Existenzgefährdung bei weitem nicht. Die Planfeststellungsbehörde ist daher nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der unzureichenden Energieversorgung im Raum Königsholz/Lüstringen die Belange der Eigentümer und sonstigen Flächennutzer überwiegt.

Durch den Bau der 380-kV-Leitung werden vorliegend lediglich äußerst kleinteilige Flächen für die Aufstellung der Masten in Anspruch genommen. Ausweislich der Fundamenttabellen in der Anlage 3.4 der Planunterlagen besteht zwischen den Außenkanten der sichtbaren Fundamentköpfe der verschiedenen Masten ein Abstand von ca. wenigstens 10 m (Mast Nr. 1005, Anlage 3.4.2) bis höchstens 15,1 m (Mast Nr. 94, Anlage 3.4.1). Die *maximale* Flächeninanspruchnahme durch einen einzelnen Mast beträgt damit ca. 228,01 m², was bei einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in üblicher Größe nicht zu einer Existenzgefährdung führen dürfte.

²⁴² SächsOVG, Urt. v. 10.09.2020 – 4 C 1/18, juris, Rn. 31.

²⁴³ Grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13/08, BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.

²⁴⁴ BVerwG, Urt. v. 31.10.1990 – 4 C 25.90, juris, Rn. 24; SächsOVG, Urt. v. 10.09.2020 – 4 C 1/18, juris, Rn. 31.



Anhaltspunkte dafür, dass die Feldarbeit durch Maststandorte vollständig verhindert wird, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Soweit die Arbeit lediglich erschwert wird, wird auch hier die Schwelle der Existenzgefährdung nicht erreicht.

Zudem werden für den Neubau soweit möglich bereits von der Bestandstrasse in Anspruch genommene Flächen genutzt. Über diesen Umstand hinaus mindern auch die durch den Rückbau freiwerdenden Flächen die Flächenbetroffenheit weiter ab. Vor allem hinsichtlich der Maststandorte der Freileitungstrasse, aber auch mit Blick auf die Standorte der Cross-Bonding-Schränke ist die Flächeninanspruchnahme auf jeweils kleine Flächen begrenzt. Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Schutzstreifen erfolgen lediglich temporär. Zuletzt sind durch die erwartete erdkabelbedingte Temperaturerhöhung des Bodens keine negativen Effekte auf Erträge der landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten (hierzu 2.2.3.6.8.8). Vor diesem Hintergrund kann die Planfeststellungsbehörde auch ohne weitere Untersuchungen davon ausgehen, dass vorhabenbedingt Existenzgefährdungen nicht auftreten werden.

2.2.3.6.8.7 Umwege

Entstehen vorhabenbedingt durch Zerschneidungen von Flächen oder bestehenden Verkehrsverbindungen Umwege, insb. für landwirtschaftliche Betriebe, ist dies ebenfalls ein abwägungserheblicher Belang²⁴⁵. Solche Umwege sind im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da keine bestehenden Verkehrsverbindungen und landwirtschaftlichen Wirtschaftswege dauerhaft beeinträchtigt oder abgeschnitten werden. Soweit es baubedingt vereinzelt zu einer größeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Wege oder öffentlicher Straßen kommt und hierdurch insb. Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen, sind diese lediglich vorübergehend und den Betroffenen mit Blick auf die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele ohne weiteres zumutbar.

2.2.3.6.8.8 Auswirkungen Erdkabel auf Bodentemperaturen

Im Übrigen führt der Betrieb der Erdkabelanlage wegen etwaiger Temperaturerhöhungen des Bodens auch nicht zur Verminderung landwirtschaftlicher Erträge.

Zwar wird im Bereich der Erdkabelanlage elektrische Energie in Form von Wärme an den umliegenden Boden abgegeben. Das Ausmaß der Erwärmung des Bodens im Umfeld der Anlage hängt dabei vom Witterungsgeschehen, den Standorteigenschaften, der Bodenwärmeleitfähigkeit (Bodentextur, Lagerungsdichte, Bodenfeuchte, Grundwasserstand), den Kabeleigenschaften (Material, Isolierung, Verlegetiefe, Abstände zwischen den Trassen) und der Auslastung des Erdkabels ab (zusammenfassend: Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 10.8, S. 102, 103). Nach dem von der Vorhabenträgerin zur ökologischen Bewertung von Bodenerwärmungen durch Erdkabel auf Bodeneigenschaften, Bodenprozesse und landwirtschaftliche Erträge vorgelegten Fachbeitrag (Fachbeitrag „Ökologische Auswirkungen von Bodenerwärmungen durch das Erdkabel auf Bodeneigenschaften, Bodenprozesse und landwirtschaftliche Erträge“, Kap. 4.5), haben die zu erwartenden Temperaturerhöhungen keine direkten negativen Auswirkungen auf den Bodenwasser- oder Nährstoffhaushalt im Bereich der Erdkabeltrasse.

Die erdkabelbedingten Temperaturerhöhungen sind nur gering und bewegen sich im Oberboden in dem Bereich eines wärmeren Jahres. Sie führen auch nicht zu einer verstärkten, nachweisbaren Veränderung der Bodenfeuchte oder Nährstoffreduzierung des Bodens. Angesichts dessen kommt es nicht zu einer betriebsbedingten Austrocknung der ökologisch und landwirtschaftlich relevanten Oberbodenzone. Eine Ertragsminderung ist folglich nicht zu erwarten.

²⁴⁵ Für den Straßenbau: BVerwG, Urt. v. 27.04.1990 – 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165 (1166); NdsOVG, Urt. v. 21.10.2009 – 7 KS 32/08, juris, Rn. 36 f.



Ganz im Gegenteil könnten die Erträge sich angesichts der Verlängerung der bodenfrostfreien Vegetationsperiode um einige Tage und der minimal erhöhten Bodentemperaturen durch ein verbessertes Wurzel- und Pflanzenwachstum im wärmeren Boden und der damit einhergehenden Förderung der Nährstoff- und Wasseraufnahme – insb. einer leichten Steigerung der Stickstoffmineralisation – sogar leicht erhöhen (hierzu Fachbeitrag, S. 65, Ziff. 4.5). Wärmebedingte Humusverluste können durch eine vermehrte Zufuhr organischer Substanzen problemlos ausgeglichen werden (hierzu Fachbeitrag, S. 66, Ziff. 4.6). Die Sorge eines „vollständigen Ausfalls“ der Nutzung als Acker bzw. Grünland ist daher unbegründet, eine leichte Förderung des Pflanzenwachstums und damit auch der Ernteerträge ist hingegen möglich.

2.2.3.6.8.9 Auswirkungen Bodeneingriffe auf Landwirtschaft

Viele Einwander erhoben auch Bedenken gegen die Planung, da vor allem die Verlegung des Erdkabels zu Schädigungen der Bodenstruktur führen würde. Den Ertrag mindernde Bodenverdichtungen sind jedoch nicht zu befürchten.

Im Bereich von Maststandorten werden die Flächen vollständig einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, sodass auf diesen keine Erträge mehr erzielt werden können. Dieser Flächenentzug wird jedoch in einem separaten Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren finanziell ausgeglichen.

Im Bereich des Erdkabels werden die fruchtbaren Böden im Vorfeld der Bauarbeiten schichtweise abgetragen, fachgerecht gelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder exakt in der zuvor vorgefundenen Reihenfolge eingebracht (hierzu: Maßnahmenblatt V1). Durch dieses Vorgehen kann der in der Region zu findende, überaus fruchtbare Boden weitestgehend erhalten werden. Zusätzliche übermäßige Verdichtungen des Bodens im Erdkabelbereich, die sich ertragsmindernd auswirken könnten, erfolgen nicht.

Sofern Verdichtungen für die temporäre Anlegung von Fahrwegen – überwiegend werden bereits bestehende Wege zum Befahren genutzt – erforderlich sein sollten, erfolgt auch für diese eine Entschädigung in einem separaten Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren. Im Übrigen werden für die eingesetzten Fahrzeuge innerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen Fahrbohlen ausgelegt (siehe Unterlage 1.1, Erläuterungsbericht, Kap. 7.3.2, S. 51). Der Boden wird im Bereich von baubedingten Verdichtungen aufgelockert und vegetationsfähig wiederhergestellt (siehe Unterlage 11.2, LBP, Anhang 02, Maßnahme V1). Vor Beginn der mit Bau, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen verbundenen Arbeiten werden die Vorhabenträgerin oder die von ihr beauftragten Dritten die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig benachrichtigen; ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen, z.B. zur Beseitigung von Betriebsstörungen.

2.2.3.6.8.10 Auswirkungen von Strahlung auf Mensch und Tiere in der Landwirtschaft

Die Bedenken mehrerer Einwander, durch den Bau der Freileitung würde die Bewirtschaftung der Flächen durch Pächter bzw. die Haltung von Tieren, die angesichts von Stromgeräuschen der Leitung oder Helikoptergeräuschen bei der Wartung der Freileitung in Unruhe versetzt werden würden, stark beeinträchtigt bzw. unmöglich gemacht, stehen der Planung nicht entgegen.

Befliegungen mit einem Hubschrauber zu Wartungszwecken sind zum einen lediglich selten (im Regelfall einmal jährlich) zu erwarten, zum anderen auf einen kurzen Zeitraum von einigen Minuten beschränkt und werden zuvor grundsätzlich von der Vorhabenträgerin angekündigt, sodass die Möglichkeit besteht, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Soweit der Mensch betroffen ist, werden die Auswirkungen elektrischer und magnetischer Felder nach der 26. BImSchV beurteilt. Hinsichtlich der hinter den Vorgaben der 26. BImSchV stehenden Schutzgedanken und Annahmen wird auf die detaillierten Ausführungen unter 2.2.3.4.9 verwiesen.



Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte für das elektrische Feld von 5 kV/m und für das magnetische Feld von 100 μ T werden im Umfeld der Leitung eingehalten und deutlich unterschritten.

Da sich die Grenzwerte der 26. BImSchV auf längere, nicht nur vorübergehende Aufenthalte von Menschen im Umfeld von maßgeblichen Immissionsorten beziehen (vgl. § 3 Abs. 1 26. BImSchV) und insofern auch die Ausrichtung des Schutzniveaus der Grenzwerte zu verstehen ist, sind Gesundheitsbeeinträchtigungen bei nur kurzen und temporären Aufenthalten zum Zwecke der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung von vornherein nicht zu besorgen.

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung nach § 3 Abs. 1 BImSchG umfasst über die Definition der Immission in § 3 Abs. 2 BImSchG auch auf Tiere einwirkende Immissionen. Daher ist auch dem Schutz von Tieren, insb. Nutztieren hinreichend genügt, soweit die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten sind, selbst wenn diese keine gesonderten Vorgaben zum Schutz von Tieren enthält. Nur wenige Säugetiere, wie z.B. Fledermäuse, Nackt- und Blindmulle sind in der Lage, sich am Erdmagnetfeld zu orientieren. Dieser Orientierungssinn könnte durch die von Freileitungen ausgehenden Magnetfelder gestört werden. Bei anderen Säugetieren, insb. Nutztieren konnte dies jedoch nicht nachgewiesen werden, zumal bislang kein Sinnesorgan und neuronaler Signalweg für die Wahrnehmung von Magnetfeldern bei Säugetieren entdeckt wurde. Jenseits dessen wäre selbst dies auch noch kein Beleg für mögliche Beeinträchtigungen der Tiergesundheit oder der Reproduktionsfähigkeit durch Freileitungen oder Erdkabel. Der aktuelle Wissensstand zu diesem Thema war im November 2019 Gegenstand eines internationalen Workshops beim BfS mit dem Titel „Einfluss elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf die belebte Umwelt“. Im Ergebnis dieses Workshops wurde erneut festgestellt, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf die Gefährdung von Tieren durch niederfrequente und statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der geltenden Grenzwerte gibt²⁴⁶. Es gibt mit anderen Worten nach derzeitigem Wissensstand keine Hinweise darauf, dass Nutztiere einer nachweisbaren Beeinträchtigung durch elektrische oder magnetische Felder unterhalb dieser Grenzwerte unterliegen.

2.2.3.6.8.11 Entschädigung für Beeinträchtigungen der Landwirtschaft

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Sollte es trotz Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange mithin zu Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Betriebe und Inanspruchnahmen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke kommen, werden diese von der Vorhabenträgerin finanziell ausgeglichen.

Die Vorhabenträgerin und der betroffene Grundeigentümer vereinbaren eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) zugunsten der Vorhabenträgerin für Bau, Betrieb und Unterhaltung der 380-kV-Leitung auf dem Grundstück des Betroffenen und tragen diese ins Grundbuch ein. Zugleich erhält die Vorhabenträgerin hiermit ein Betretungsrecht und gibt dem Eigentümer des Grundstückes eine Bau- und Aufwuchsbeschränkung vor, deren Nachteile jedoch ebenfalls Bestandteil des finanziellen Ausgleiches sind.

Die Vorhabenträgerin wird den Nutzungsberechtigten anbieten, entstandene Flurschäden nach Abschluss der Bauarbeiten zu regulieren. Rekultivierungsmaßnahmen werden dabei nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vorgenommen. Gräben, Zäune, Wege, Drainagen (zu Drainagen 2.2.3.6.8.2) und bauseitig entfernte Grenzzeichen werden auf Kosten der Vorhabenträgerin vollständig und fachgerecht wiederhergestellt bzw. ersetzt.

Kommt es nicht zu einer Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Grundstückseigentümern, erfolgt die Inanspruchnahme der Flächen außerhalb des

²⁴⁶ Weitere Informationen sind verfügbar unter: <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/abgeschlossen/emf-umwelt.html> (Stand: 23.5.2024).



Planfeststellungsverfahrens im Wege eines Enteignungsverfahrens. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt ebenfalls außerhalb der Planfeststellung ebenfalls im Enteignungs- und Entschädigungsverfahren. Gegen die Festsetzung der Entschädigungshöhe im Entschädigungsverfahren steht den Beteiligten dann der Rechtsweg zu den Zivilgerichten offen.

2.2.3.6.9 Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden im Planfeststellungsbeschluss angemessen berücksichtigt.

Bei der Planung wird gemäß § 1 NWaldLG beachtet, dass der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insb. als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist. Waldrechtliche Eingriffe werden unter Berücksichtigung der Regelungen des § 8 NWaldLG kompensiert.

Die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft beanspruchten Flächen sind weit überwiegend auf die Inanspruchnahme von Schutzstreifen zurückzuführen. Die Schutzstreifenbreite variiert je nach betroffenem Waldbestand und der erwartbaren Endwuchshöhe, die Ermittlung der Schutzstreifenbreite erfolgte durch einen fachkundigen Gutachter. Zur Minimierung des Funktionsverlustes erfolgt hier lediglich eine Wuchshöhenbeschränkung (V5). Der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen gehen durch die Wuchshöhenbeschränkung nicht vollumfänglich verloren, der Bewuchs ist lediglich mit Blick auf die Anlagensicherheit gering zu halten. Bei den temporär in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um zeitlich befristete Inanspruchnahmen, verbunden mit der Wiederaufforstung der beanspruchten Flächen (A1), wodurch die Waldfunktionen lediglich in zeitlicher Hinsicht herabgesetzt, aber nicht vollständig beseitigt werden. Zur Vermeidung von Schäden an Einzelbäumen, empfindlichen Waldrändern im unmittelbaren Umfeld einer Baustelle durch Wirkungen des Baubetriebs erhalten einzelne Bestände Schutzeinrichtungen (V7).

Durch die Überspannung (Mast Nr. 75 bis 75A sowie Mast Nr. 94 bis 95, vgl. V13) wird der Eingriff in die Waldflächen auf zwei Teilabschnitten des Vorhabens minimiert. Die Forstbearbeitung kann in dem Bereich der Überspannung ohne Einschränkung, außer in den Mastbereichen, weiterhin erfolgen. In den Bereichen in denen eine Waldüberspannung vorgesehen ist, wurden die Endwuchshöhenebenfalls durch einen fachkundigen Gutachter festgelegt. Die Höhe der Überspannung, insb. die Höhe der Masten, wurde so ausgelegt, dass zwischen Endwuchshöhen und größtem Durchhang des Leiterseils ein hinreichender Sicherheitsabstand nach der DIN EN 50341, 1, -3-4, zum sicheren Betrieb der Leitung gegeben ist.

Die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe sind mit den Belangen der Allgemeinheit sowie den Rechten, Pflichten und berechtigten Interessen der Waldbesitzer gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Abwägung fällt vorliegend zugunsten des Vorhabens aus. Das Vorhaben dient dem im Gemeinwohlinteresse liegenden Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes und hat überörtlicher Bedeutung. Zwar liegt der Erhalt von Waldflächen mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion ebenso im öffentlichen Interesse. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich können die Beeinträchtigungen allerdings auf ein Mindestmaß beschränkt bzw. kompensiert werden. Der uneingeschränkte Erhalt von Waldflächen ist damit nicht zu fordern.

Die vorhabensbedingte Risikoerhöhung von Windbruch-, oder wurfgefährdend und sonstigen Randeffekte wie Rindenschäden aufgrund ungehinderter Sonneneinstrahlung stellt sich im Ergebnis als gering dar. Randeffekte können allerdings nicht ausgeschlossen werden und sind maßgeblich von dem vorherrschenden Baumbestand und der konkreten Örtlichkeit abhängig. Auf eine erhöhte Gefahr von



Windwurf weisen auch private Einwender hin. Dem Risiko wird durch die Ausbildung von naturnah gestuften Waldrändern im Rahmen des ökologischen Trassenmanagements begegnet. Im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen der Freileitung ist diese Ausbildung möglich. Im Bereich des Erdkabel-Schutzstreifens kann auch durch flachwurzelnde Gehölze ein gestufter Waldrand gebildet werden, wodurch die Randeffekte gemindert werden.

2.2.3.6.10 Jagd

Ein grundsätzlich abwägungsbeachtlicher privater Belang ist das Jagdausübungsrecht gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 NJagdG. Belange der Jagd werden durch das Vorhaben aber nicht beeinträchtigt. Soweit die Freileitung durch bewaldete Fläche verläuft, ist nicht erkennbar, dass dadurch der Wildbestand beeinträchtigt werden kann, zumal es sich in der Regel um lediglich geringfügige Fläche handelt. Durch den Rückbau der Bestandsleitung werden zudem große Flächen Wald wieder frei. Allenfalls könnte es durch die Einrichtung der Baustellen (sowohl für Neubau der Freileitung bzw. der Teilerdverkabelung als auch für Rückbau der Bestandstrasse) zu vorübergehenden Meideeffekten des Wildes kommen. Diese sind allerdings zeitlich und örtlich begrenzt. Da die Baustellen zudem nur tagsüber betrieben werden, ist eine Beeinträchtigung der Jagd, die meist in den Tagesrandzeiten stattfindet, ausgeschlossen. Sofern es überhaupt zu Meideeffekte kommt, wird sich der Wildbestand im Bereich einer Mastbaustelle nach Abschluss der Arbeiten schnell wieder einstellen. Durch artenschutzrechtliche Maßnahmen wird sichergestellt, dass es in sensiblen Zeiträumen wie Brutzeiten oder Reproduktionsphasen zu keinen Störungen planungsrelevanter Tierarten kommt (vgl. Maßnahme V10). Das Sicht- und Schussfeld wird durch das planfestgestellte Vorhaben, wenn überhaupt, nur geringfügig (etwa durch Masten und Kabelübergabestationen) eingeschränkt. Aufgrund der guten Sichtbarkeit der Masten ist nicht davon auszugehen, dass hierauf geschossen wird. Zwischen den Masten verbleibt genug Platz zur Jagdausübung. Auch Beeinträchtigungen der Jagd, wie sie etwa durch Zerschneidungen bei Straßen- und Schienenneubauten auftreten, sind nicht zu erwarten. Das gilt auch für das Erdkabel, da es unterirdisch verlegt wird und zwangsläufig weder Wildbestand noch Jagd beeinträchtigen kann. Soweit vom Erdkabel Erwärmungen des Bodens ausgehen, beschränken sich diese auf den unmittelbaren Nahbereich des Erdkabels und fallen an der Erdoberfläche deutlich geringer aus. Im Vergleich zu den jahreszeitlichen Schwankungen ist die in den oberflächennahen Bodenschichten auftretende Erwärmung mithin marginal, sodass Auswirkungen auf den Wildbestand nicht zu erwarten sind. Von einigen Einwendern wird zudem eine Beeinträchtigung von Wildtieren durch betriebsbedingte und anlagebedingte Lärmbelastigungen wie regelmäßige Wartungsarbeiten und andauerndes Stromsurren geltend gemacht. Lärmbelastigungen durch Wartungsarbeiten können zwar nicht ausgeschlossen werden, sind aber lediglich selten zu erwarten. Es gibt keine wissenschaftlich belegten Erkenntnisse über Beeinträchtigungen von Wild durch Immissionen von Freileitungen, obwohl Freileitungen schon seit ca. 100 Jahren – nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland – mit zum Landschaftsbild gehören. Eine maßgebliche und andauernde Beeinträchtigung ist daher nicht erwartbar.

Sofern von einem Einwender eine Beeinträchtigung von Niederwildbeständen im Bereich der neuen Trassenführung (Mastfelder Nr. 77 bis 89) vorgetragen wird, für deren Erholung seit Jahren Hegemaßnahmen durchgeführt wurden, ist ein Rückgang der Niederwildbestände durch das Vorhaben eher unwahrscheinlich. Zwar weicht die neue Trassenführung von der alten Bestandstrasse ab, jedoch entstehen durch den Rückbau neue Flächen, auf die das Niederwild ausweichen kann. Die durchgeführten Hegemaßnahmen werden durch das Vorhaben nicht konterkariert. Es ist nicht absehbar, dass sich der laut dem Einwender durch die Hegemaßnahmen erhohlte Bestand aufgrund der neuen Trassenführung merklich verschlechtern wird. Die Flächenverluste für das Wild durch das Vorhaben sind marginal, sofern Waldflächen im Schutzbereich liegen, unterliegen diese einer Wuchshöhenbeschränkung (V5), durch die ein vollständiger Verlust vermieden werden kann. Dadurch bleiben die Lebensräume in ihrer Funktion zum Teil erhalten und stehen auch weiterhin als Lebensraum für Niederwild zur Verfügung. Die Hegemaßnahmen können daher weiterhin Wirkung entfalten. Darüber hinaus sieht das Vorhaben durch die Maßnahme A7 ebenfalls Blühstreifen für das Rebhuhn



als Niederwild vor. Sofern sich der Einwender auf durch das Vorhaben geschaffene Ansitzmöglichkeiten beruft, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass dadurch kein maßgeblicher Rückgang der Niederwildbestände zu erwarten ist.

Sofern Hochsitze umgesetzt werden müssen und dadurch Jagdschäden entstehen würden, werden diese im Rahmen eines nachgehenden Verfahrens entschädigt.

2.2.3.6.11 Wege- und Gewässerunterhaltung

Belange der Gewässerunterhaltung sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Allenfalls kommt es zu temporären Beeinträchtigungen der Gewässerunterhaltung für Zeiträume der bauzeitlichen Gewässerverlegung. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Gewässer in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt und damit die Gewässerunterhaltung vollumfänglich wieder ermöglicht.

Dauerhafte Beeinträchtigungen der Gewässerunterhaltung oder eine Erhöhung des Unterhaltungsaufwandes von Oberflächengewässern sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Angesichts der überragenden öffentlichen Bedeutung des Stromleitungsausbaus treten etwaige kurzzeitig-bauzeitliche Einschränkungen der Gewässerunterhaltung zurück.

2.2.3.6.12 Kommunale Belange

Das Vorhaben ist mit den zwingenden gesetzlichen Vorgaben des § 7 BauGB vereinbar. Die Trassierung hat auch sonst geltende Bebauungspläne berücksichtigt, um keine Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden zu beschneiden.

2.2.3.6.13 Klima und Luft

Die Belange von Klima und Luft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt.

Durch das Vorhaben ergeben sich Auswirkungen auf das globale Klima. Es werden Wälder und Gehölze auf einer Fläche von 9,0247 ha beansprucht. Hinzu kommt die Beanspruchung kohlenstoffreicher Böden auf einer Fläche von 3,9075 ha. Dadurch werden Treibhausgasemissionen freigesetzt, die sich negativ auf das Globalklima und somit auf die nationalen und internationalen Klimaziele auswirken.

Es ergeben sich somit vorhabenbedingt Treibhausgasemissionen, einerseits aus der Landnutzungsänderung, andererseits aus den Lebenszyklusemissionen und Verkehrsbewegungen sowie der Herstellung der Materialien. Dabei sind die klimarelevanten Differenzen zwischen Freikabel- und Erdkabelvariante hinsichtlich des Globalklimas gering. Das Vorhaben hat daher auf das Schutzgut Globalklima jedenfalls kurzfristig negative Auswirkungen und steht den Zielen des KSG zunächst entgegen.

Jedenfalls kurzfristig und damit zumindest bis 2030 ist dies auch nicht durch Maßnahmen zu kompensieren, da die Anlage neuer Biotop- und Vegetationsstreifen langsamer Treibhausgase speichert als durch die Beseitigung bereits bestehender Kohlenstoffspeicher freigesetzt wird. Allerdings ist der Ausbau des Übertragungsnetzes für die Energiewende notwendig und dient damit dem Klimaschutz. Denn nur mit entsprechend ausgebauten Übertragungsnetzen ist es möglich, den benötigten Strom aus erneuerbaren Energien durch das Land zu transportieren. Das Vorhaben dient daher dem überragenden Ziel der Energiewende und damit dem Ziel der Treibhausgasneutralität in 2045. Somit hat das Vorhaben mittel- und langfristig positive Auswirkungen auf die Erreichung der Klimaziele.

Die entstehenden Emissionen fallen im Verhältnis zu den zulässigen Jahresemissionsmengen des § 4 KSG i.V.m. Anlage 2 zu § 4 KSG nur wenig ins Gewicht. Dies gilt auch – und erst recht – für die nach



der KSG-Novelle 2024 vorgesehene Jahresemissionsgesamtmenge für 2030²⁴⁷. Die mit dem Vorhaben verbundenen vergleichsweise sehr geringen negativen Auswirkungen auf das globale Klima stehen daher nicht außer Verhältnis zu den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen. Dabei wird nicht verkannt, dass der Klimawandel, gerade weil dieser durch zahlreiche, für sich genommen oftmals geringe Mengen an Treibhausgasemissionen verursacht wird, auch nur durch Maßnahmen zur Begrenzung all dieser Emissionen angehalten werden kann, was bedingt, dass all diese vielen, für sich genommen oft kleinen Mengen von CO₂-Emissionen lokal vermieden werden²⁴⁸.

Hier ist umgekehrt zu berücksichtigen, dass das Vorhaben in Form eines Beitrags zum Ausbau des Stromleitungsnetzes eine Voraussetzung für die Energiewende ist und somit positive Auswirkungen auf die Klimaziele hat. Ein ausgebautes Leitungsnetz ist Voraussetzung dafür, dass in Deutschland aus erneuerbaren Energien produzierter Strom auch an die Orte in Deutschland geleitet wird, an denen er verbraucht wird. Das trägt auch dazu bei, die Abhängigkeit von Rohstoff- und Energieimporten zu verringern. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient dabei zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung. Ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) würde zwar kurzfristig keine Treibhausgas-Emissionen verursachen, gleichzeitig würden aber die Voraussetzungen für die Energiewende fehlen und somit auch die mittel- und langfristige Einsparung von Treibhausgas-Emissionen durch den Ausbau erneuerbarer Energien erschwert bzw. unmöglich gemacht.

Hinzu kommt, dass jedenfalls flächenmäßig eine Kompensation der beeinträchtigten Wälder und Böden erfolgt, die im Laufe der Zeit wiederum CO₂ speichern; es kann zwar nicht sicher davon ausgegangen werden, dass dies auch die Freisetzung der Treibhausgasemissionen vollständig kompensiert, allerdings wäre die dann noch verbleibende Beeinträchtigung sehr gering.

In der Abwägung überwiegen daher die Gründe für das Bauvorhaben und der Beitrag zur Energiewende und somit letztlich zur Reduktion von Treibhausgasen die kurzfristigen negativen Auswirkungen auf die Ziele des Klimaschutzes.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Lokalklima und Luft in Form von Änderungen beim Luftaustausch oder nachteiligen Windeinwirkungen können nicht ausgeschlossen werden. Diese Belange werden angemessen berücksichtigt und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Das Vorhaben ist ohne Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft nicht realisierbar. Diese Belange stehen hinter dem überwiegenden Interesse am Bau des Vorhabens zurück.

2.2.3.6.14 Private Belange

Sonstige abwägungserhebliche private Belange, welche bei den vorgenannten Belangen nicht berücksichtigt und behandelt wurden, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen wird hinsichtlich der privaten Belange auf die Ausführungen zu den einzelnen Einwendern verwiesen.

2.2.3.6.14.1 Gesundheit

Wie schon an anderer Stelle dargestellt (siehe unter 2.2.3.4.9 Immissionen), werden alle Vorgaben des Immissionsschutzrechts, insb. maßgebliche Grenz- und Richtwerte für Immissionen (elektromagnetische Felder, Schall) eingehalten und zum Teil deutlich unterschritten. Diese Grenz- und Richtwerte sind unter Berücksichtigung zusätzlicher Sicherheitszuschläge so bemessen, dass bei ihrer Einhaltung nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand keine Gesundheitsbeeinträchtigungen zuverlässig feststellbar sind. Die Strahlenschutzkommission der Bundesregierung und das Bundesamt für Strahlenschutz überprüfen kontinuierlich neuere wissenschaftliche Veröffentlichungen im Hinblick darauf, ob es wissenschaftlich begründete Zweifel an

²⁴⁷ Vgl. Anlage 2 KSG 2024, BT-Drs. 20/8290, S. 13.

²⁴⁸ BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022 – 1 BvR 1187/17, BVerfGE 161, 63 = juris, Rn. 143.



diesen Grenzwerten gibt.

Vor diesem Hintergrund und da andere vorhabenbedingte Gesundheitsgefahren nicht ersichtlich sind, werden Belange des Gesundheitsschutzes durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.2.3.6.14.2 Eigentum

Auch wenn einzelne Einwender die Inanspruchnahme der in ihrem Privateigentum stehenden Flächen als Verletzung ihres Rechts auf Eigentum ansehen, ist dieser gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die hauptsächlich mit Dienstbarkeiten zu belastenden Flächen für das Vorhaben bei den bisherigen Eigentümern verbleiben und auch in der Regel weiter – wenn auch mit gewissen Einschränkungen – wirtschaftlich genutzt werden können, von den Standorten für Masten (Freileitung) oder Muffen (Erdkabel) abgesehen. Größter Einzelposten für Flächen die tatsächlich anderweitig genutzt werden müssen ist die Fläche für die KÜS Steingraben, welche die Vorhabenträgerin indessen bereits freihändig erworben hat, sodass daraus keine Eigentumsbeeinträchtigung resultiert.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Dementsprechend wird auch erst dann hinsichtlich der Einwender, die ihre Grundstücke nicht zur Verfügung stellen wollen und mit denen keine einvernehmlichen Lösungen zustande gekommen sind, im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren die Inanspruchnahme von Grundstücken für den Mastbau und den Schutzstreifen durch Eintragung einer Dienstbarkeit hoheitlich durchgesetzt. Im Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren sind nach ständiger Rechtsprechung auch die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln²⁴⁹. Es wird also auch ein Ausgleich für eine eventuell eintretende vorhabenbedingte Wertminderung am unberührt verbleibenden Grundstücksteil gewährt. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten²⁵⁰. Grundstückseigentümer, die lediglich mittelbar durch die Nähe ihrer Grundstücke zur Trasse betroffen sind und auf deren Grundstücken deshalb keine Schutzstreifen erforderlich sind, müssen eventuell eintretende Wertminderungen im Rahmen der Situationsgebundenheit des Eigentums bis zur Grenze der Zumutbarkeit ausgleichslos hinzunehmen²⁵¹. Die Planfeststellungsbehörde geht jedoch für das Vorhaben im vorliegenden Fall nicht davon aus, dass bei mittelbar betroffenen Grundstückseigentümern im Einzelfall die Zumutbarkeitsgrenze überschritten wird.

Soweit durch die Annäherung von Masten an Wohnhäuser eine Entfernung von 200 m an 20 Außenbereichswohngrundstücken unterschritten wird, ist dies zwar unter dem Gesichtspunkt mittelbarer Beeinträchtigungen des Eigentums relevant. Allerdings rückt kein Mast näher als 100 m an ein Wohnhaus heran (siehe im Einzelnen 2.2.2.2.1.2.1). Die Planfeststellungsbehörde sieht auch die Grenze der fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle nach § 74 Abs. 2 Satz 2, 3 VwVfG nicht als überschritten an; besondere Gesichtspunkte, die im Ausnahmefall trotz der gegebenen Entfernung

²⁴⁹ BVerwG, Urt.v. 07.07.2004 – 9 A 21.03, NVwZ 2004, 1358 (1359).

²⁵⁰ BGH, Urt. v. 09.11.2000 – III ZR 18/00, NVwZ 2001, 351; BGH, Urt. v. 08.11.1979 – III ZR 87/78, NJW 1980, 835.

²⁵¹ BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 – 4 A 5.04, BVerwGE 123, 23 (36 ff.).



eine Überschreitung dieser Schwelle anzeigen könnten, sind nicht ersichtlich.

2.2.3.6.15 Gesamtabwägung

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange und Gesichtspunkte, insb. die in der Umweltverträglichkeitsprüfung gebündelt beschriebenen und bewerteten Umweltbelange, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellte Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden und das planfestgestellte Vorhaben zulässig ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten. Es wurde die insgesamt beste Variante gewählt (siehe 2.2.3.3), sodass im Rahmen der Gesamtabwägung dem planfestgestellten Vorhaben nur noch die „Nullvariante“ gegenüberzustellen war²⁵². Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe 2.2.2) ist jedoch auch mit Blick auf die negativ betroffenen Belange, ein Verzicht auf das planfestgestellte Vorhaben nicht vorzugswürdig, da sich im Rahmen einer großräumigen Perspektive massive Beeinträchtigungen erheblicher öffentlicher und privater Belange ergeben würden. Nach Abwägung überwiegen daher die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegenüber den vorgenannten privaten und öffentlichen Belangen.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Über die mit einem planfeststellungsbedürftigen Vorhaben verbundene Benutzung eines Gewässers entscheidet gemäß § 19 Abs. 1, 3 WHG die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde. Demnach kommt es zwar zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration; von einer Entscheidungskonzentration sieht § 19 Abs. 1 WHG als die gegenüber § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG speziellere Regelung aber ausdrücklich ab²⁵³. Damit tritt die erforderliche und in diesem Beschluss ausgesprochene wasserrechtliche Entscheidung als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung²⁵⁴.

Mit Antrag vom 19.01.2024, Unterlage 9.8 beantragte die Vorhabenträgerin insgesamt 18 wasserrechtliche Erlaubnisse zur bauzeitlichen Grundwasserabsenkung und anschließenden Einleitung des gefassten Grundwassers in oberirdische Gewässer.

Die Grundwasserabsenkung stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 I Nr. 5 WHG dar, die Gewässereinleitung eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 I Nr. 4 WHG.

Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis gemäß § 8 I WHG.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Erlaubnisse liegen vor.

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung, § 19 I WHG. Es handelt sich um eine rein formelle Zuständigkeitskonzentration bei der Planfeststellungsbehörde²⁵⁵. Eine Entscheidungskonzentration bei der Planfeststellungsbehörde ist damit nicht verbunden²⁵⁶.

²⁵² Zur Nullvariante: BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12 BVerwG, BVerwGE 147, 184 (Rn.53); BVerwG, Urt. v. 09.06.2004 – 9 A 11.03, NVwZ 2004, 1486 (1493).

²⁵³ SächsOVG, Beschl. v. 15.12.2005 – 5 BS 300/05, LKV 2006, 373 (375).

²⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwGE 133, 239 (Rn. 32).

²⁵⁵ *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 13. Aufl. 2019, § 19 Rn. 5.

²⁵⁶ *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 13. Aufl. 2019, § 19 Rn. 5 m.w.N.



Das gemäß § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde der Stadt Osnabrück wurde mit Einvernehmenserteilung vom 30.05.2024 bzw. vom Landkreis Osnabrück mit Einvernehmenserteilung vom 10.06.2024 erteilt.

Ferner liegen die materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 12 Abs. 1 und 2 WHG vor. Es sind keine zwingenden Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG ersichtlich. Zudem steht die Erteilung der beantragten Erlaubnisse gemäß § 12 Abs. 2 WHG im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Planfeststellungsbehörde.

Auch hinsichtlich der geplanten Wassereinleitungen von Grubenwasser aus Grundwasserhaltung in die Oberflächenwasserkörper lässt angesichts der beauftragten Minderungsmaßnahmen keine Verschlechterungen des ökologischen Potenzials erwarten.

Insbesondere im Rahmen der Erdkabeltrasse ist bei offener Bauweise eine Grundwasserhaltung erforderlich. Sofern die ortsnahe Versickerung ausscheidet, ist nachrangig eine Einleitung in ein benachbartes Fließgewässer vorgesehen. Aufgrund ausreichend hoher Abflussverhältnisse erfolgt eine Einleitung in das Fließgewässer Hase.

Vor Einleitung erfolgt eine Enteisung zur Reduzierung der Eisenkonzentration. Der in den Behandlungsanlagen ausgefällte Eisenschlamm wird entsorgt. Zudem erfolgt vor Einleitung eine Behandlung des entnommenen Grundwassers zur Reduzierung der Schadstoffkonzentrationen auf einen mit den Fachbehörden abzustimmenden ökologisch vertretbaren Wert. Dabei sind insb. Schadstoffe wie Schwermetalle oder LCKW zu erwarten. Darüberhinausgehende Schadstoffe, wie etwa Chlorid, Sulfat oder Ammonium, welche nur schwer behandelt werden können, sind nicht zu erwarten. Auch bezüglich der Parameter Sauerstoff, Ammonium, Phosphor sowie Nitrat und Nitrit und TOC sind durch die Grundwassereinleitung in die Hase keinen nachteiligen Veränderungen auf das ökologische Potenzial oder unterstützende Qualitätsmerkmale zu erwarten.

Sofern es in Trockenphasen mit geringen Abflussverhältnissen zu einer zeitweilig geringen Konzentrationsänderung kommen sollte, so folgt daraus aufgrund der Kurzzeitigkeit sowie der Geringfügigkeit keine nachteilige Auswirkung auf das ökologische Potenzial der Hase als Einleitungsoberflächengewässer.

Sofern im Rahmen des Mastrückbaus eine Grundwasserhaltung und Grundwassereinleitung in die Hase erfolgt, ist auch insoweit keine Verschlechterung zu erwarten.

Für den Rückbau ist die Einhaltung von Schutz- und Minderungsmaßnahmen des Handlungskonzepts verbindlich festgelegt, um nachteilige Schadstoffvertrachtungen durch den Rückbau kontaminierter Mastfundamente zu vermeiden. Durch diese Minderungsmaßnahmen ist auch für diesen Fall ausgeschlossen, dass die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserhaltung in die Hase zu nachteiligen Veränderungen führt.

Eine weitere potenzielle Wirkbeziehung zum chemischen und mengenmäßigen Grundwasserzustand besteht durch die geplante Grundwasserhaltung sowohl für die Erdkabelverlegung als auch für den Ein- und Rückbau der Maststandorte.

Bei Anlegung der Erdkabeltrasse ist etwa für die Hälfte der Trasse eine Wasserhaltung erforderlich. Die Wasserhaltung ist lediglich während der Bauphase erforderlich und wird anschließend aufgehoben. Eine dauerhafte Absenkung oder Verminderung der Grundwassermenge ist nicht vorgesehen und folgt auch nicht aus der bauzeitlich-temporären Absenkung von vier Wochen an den Maststandorten bis zu rund neun Monaten für die geschlossene Querung des Fließgewässers Hase.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper steht angesichts dessen nicht zu erwarten.

Durch die Grundwasserabsenkungen sind insb. im Bereich sulfatsaurer Böden vorübergehende Stoffmobilisierungen möglich. Diese lassen allerdings keine nachteiligen Veränderungen des chemischen Grundwasserzustandes befürchten, da es sich um räumlich begrenzte Stoffeinträge handelt, die ausschließlich während der Bauphase eintreten. Dauerhafte Veränderungen sind damit



nicht verbunden. Nach Abschluss der Bauarbeiten und schichtgleichem Wiedereinbau der Böden stellt sich die ursprüngliche Grundwasserbeschaffenheit wieder ein.

Nachteilige Veränderungen des chemischen Zustandes sind nicht zu erwarten.

Eine mögliche Schädigung von grundwasserabhängigen Landökosystemen wird durch die verfügbaren Nebenbestimmungen ausgeschlossen. Die Nebenbestimmungen entsprechen den Forderungen der unteren Wasserbehörden im Zuge der Erteilung des Einvernehmens.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

Das Vorhaben ist mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Die Forderungen, Anregungen und Hinweise der Fachbehörden und Verbände berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde so weit wie möglich oder stellt deren Beachtung durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses (siehe 1.1.3) sicher. Das gleiche gilt für Einwendungen, die zurückzuweisen waren, soweit sie sich nicht anderweitig erledigt haben oder ihnen durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden konnte.

2.4.1 Stellungnahmen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1.1 Stadt Georgsmarienhütte

Die Stadt Georgsmarienhütte spricht sich gegen eine Freileitung und für eine Erdverkabelung im Bereich der Engstelle Nr. 7 aus dem Raumordnungsverfahren aus. Sie begründet ihre Betroffenheit mit der Inanspruchnahme von in ihrem Eigentum stehenden Flächen und der hiermit einhergehenden aufwändigeren oder begrenzt möglichen Anpassungen des Wegenetzes sowie einer Unterschreitung der „Mindestabstände“ nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG bzw. Abschnitt 3.2 Ziff. 07 Satz 13 LROP 2017.

Die Stadt Georgsmarienhütte trägt vor, nach Maßgabe 8 der Landesplanerischen Feststellung sei eine Teilerdverkabelung ergänzend zu prüfen, soweit es zu im Raumordnungsverfahren nicht berücksichtigten Abstandsunterschreitungen oder einer Änderung des entscheidungserheblichen Sachverhalts käme. Letzteres sei hinsichtlich der Engstelle Nr. 7 aus dem Raumordnungsverfahren der Fall, da in der Landesplanerischen Feststellung von einem weiter nördlich endenden Teilerdverkabelungsabschnitt ausgegangen worden sei. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Abstandsunterschreitungen sei die Vorzugswürdigkeit einer Verlängerung des Erdkabelabschnittes insb. auf den Bereich der Masten Nr. 120 bis 112, aber auch Nr. 104 bis 107 zu prüfen gewesen. Die Ausführungen im von der Vorhabenträgerin vorgelegten Erläuterungsbericht erschöpften sich in einer Darstellung der für den KÜS-Standort Steingraben sprechenden Gründe sowie dem Hinweis, dass im Planfeststellungsverfahren auf Grundlage des LROP ergänzende Prüfungen vorgenommen werden würden, was allerdings nicht passiert sei. In diesem Zusammenhang kritisiert die Stadt Georgsmarienhütte, dass die Angaben zu den Abstandsunterschreitungen im Bereich Schnettberg widersprüchlich seien. In der Wohnumfeldbetrachtung seien drei Wohngebäude genannt, im Erläuterungsbericht nur zwei. Zudem seien die angegebenen Abstände zur Leitungsstrasse unterschiedlich.

Zu dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich merkt die Stadt Georgsmarienhütte an, dass

- eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Standortsuche für die KÜS mangels Darlegung der Standortanforderungen nicht möglich sei,
- der Flächenbedarf für die KÜS mit 22.500 m² pro KÜS überzeichnet und -bewertet worden sei. Im Erläuterungsbericht sei lediglich von einem Flächenbedarf von 16.000 m² ausgegangen worden, wobei nur 5.000 m² der Fläche versiegelt sei; nach Angaben der TenneT TSO GmbH sei für KÜS mit



Blindleistungskompensation lediglich von einem Flächebedarf von 10.625 m² auszugehen, wobei lediglich 30 % der Fläche versiegelt seien,

- der von der Vorhabenträgerin zwecks Bewertung der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die KÜS angewandte 400 m-Radius rechtlich nicht begründbar sei,
- aus diesen Gründen nicht auszuschließen sei, dass andere Standorte für eine KÜS am südlichen Ende des Teilerdverkabelungsabschnittes in Betracht kommen,
- eine Wiederholung der Standortsuche insb. angesichts des Umstandes der Inanspruchnahme von Eschboden durch die KÜS Steingraben dringend geboten sei,
- die Vorzugsfreileitungsvariante gegen § 2 Abs. 1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ verstoße und eine Ausnahme aufgrund der Erdkabeloption nicht erteilt werden könne. Auch wenn es sich um einen erlaubnispflichtigen Sachverhalt handele, gelte nichts anderes.

Fernerhin führt die Stadt Georgsmarienhütte aus, dass die Maßnahmen zur Eingrünung der KÜS Steingraben mit bis zu 2 m hohen Pflanzen zur landschaftsgerechten Einbindung unzureichend seien.

Die Stadt Georgsmarienhütte legt weiterhin dar, dass § 2 Abs. 2 EnLAG als Abwägungsdirektive zu Gunsten einer Erdverkabelung zu verstehen sei und fordert die Planfeststellungsbehörde zu einer eigenen Abwägungsentscheidung – auch hinsichtlich der KÜS-Standortentscheidung – unter Berücksichtigung der Kritik sowie des Erprobungszweckes des § 2 EnLAG auf.

Nach erfolgter 3. Planänderung trägt die Stadt Georgsmarienhütte vor, dass sich auf Grundlage des Baulärmgutachtens lediglich abschätzen lasse, wie lange die lauteste Bauphase an den Immissionsorten dauere, allerdings offenbleibe, ob es noch zu weiteren – immissionsrichtwertüberschreitenden – Bauphasen komme. Weiterhin fordert die Stadt Georgsmarienhütte eine Prüfung, ob die Verwendung mobiler Lärmschutzwände beim Mastrückbau möglich und verhältnismäßig sei. Darüber hinaus trägt die Stadt Georgsmarienhütte vor, dass Entschädigungsansprüche für die von den Immissionsrichtwertüberschreitungen Betroffenen dem Grunde nach als auch die im Handlungskonzept benannten Lärminderungsmaßnahmen verbindlich im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen seien.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Stadt Georgsmarienhütte beruft sich in mehrfacher Hinsicht auf Belange, die nicht der kommunalen Selbstverwaltung zuzuordnen sind und die sie nicht geltend machen kann²⁵⁷. Soweit sie auf die Inanspruchnahme von in ihrem Eigentum stehenden Flächen und der hiermit einhergehenden aufwändigeren oder begrenzt möglichen Anpassungen des Wegenetzes abstellt, ist der Vortrag unsubstantiiert; ein Bezug zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben bzw. konkrete Schwierigkeiten bei der Anpassung des Wegenetzes sind nicht ersichtlich. Unabhängig von der fehlenden Rügebefugnis ist zu den einzelnen Kritikpunkten Folgendes festzuhalten:

Eine Verlängerung des Erdkabels wurde von der Planfeststellungsbehörde in den Blick genommen aus (siehe unter 2.2.3.3.3.1.3), ist gegenüber einer Freileitung allerdings nicht vorzugswürdig. Es handelt sich im Übrigen nicht um eine Änderung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes im Sinne der Maßgabe 8 der Landesplanerischen Feststellung. Denn dort heißt es bereits:

„Für die Verlängerung der Teilerdverkabelung der Engstelle Nr. 09-3.2 nach Süden und Einbeziehung der Engstelle Nr. 09-3.1 in den Teilerdverkabelungsabschnitt bis in den Bereich der 220-kV-Bestandstrasse spricht aus Sicht der Vorhabenträgerin, dass am südlichen Ende der Engstelle Nr. 09-3.2 kein geeigneter Standort zum Bau einer Kabelübergabestation vorhanden ist. Gründe hierfür sind insbesondere die Topographie in diesem Bereich (Hanglage) und die fehlende Erreichbarkeit für Schwertransporte. [...]

²⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 16.20, juris, Rn. 11 m.w.N.



Gleichzeitig wird festgestellt, dass im Bereich der Engstelle Nr. 09-3.1 die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Teilerdverkabelung raumverträglich ist.²⁵⁸

Hieraus lässt sich zweierlei ableiten: Zum einen stand bereits fest, dass der Teilerdverkabelungsabschnitt ggf. bis in den Bereich der 220-kV-Bestandstrasse verlängert wird; von einem neuen Sachverhalt kann daher keine Rede sein. Zum anderen wurde für diesen Fall allein für die Engstelle Nr. 09-3.1 – und gerade nicht auch für die Engstelle Nr. 7 – die Raumverträglichkeit einer Teilerdverkabelung festgestellt.

Hinsichtlich der dargelegten Unstimmigkeiten bei den Entfernungsangaben ist der Gemeinde insoweit zuzustimmen, als die Angabe für das Wohngebäude Schnettberg 14 im Erläuterungsbericht fehlerhaft ist. Dem UVP-Bericht (Unterlage 11.2, S. 81) liegen allerdings die korrekten Abstandsangaben (Entfernung zur Antragstrasse: 129 m, Entfernung zum nächsten Mast: 159 m) aus dem Materialband zugrunde.

Die Kritik an dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich ist bezüglich zweier Punkte – nämlich hinsichtlich des Flächenansatzes für die KÜS sowie der unzureichenden Darstellung der Standortanforderungen der KÜS – berechtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt und die von der Vorhabenträgerin zugrunde gelegten Standortanforderungen einer KÜS ermittelt (hierzu unter 2.2.3.3.3.1.3). Eine Wiederholung der Standortsuche aufgrund der Inanspruchnahme von Eschboden durch die KÜS Steingraben hält die Planfeststellungsbehörde für nicht erforderlich. Im Übrigen verfangen die Beanstandungen nicht. Den von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegten 400 m-Radius hat die Planfeststellungsbehörde nur eingeschränkt berücksichtigt. Es wurden allerdings keine Standorte mit der Begründung zurückgestellt, dass sie näher als 400 m zu Wohngebäuden liegen, sodass es sich nicht um ein Rückstellungskriterium handelt.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der Freileitung im LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ geht der vorgebrachte Einwand ins Leere. Die geplante Freileitung verstößt zwar gegen § 3 lit. g) LSG-VO, die Planfeststellungsbehörde erteilt jedoch die erforderliche Ausnahme nach § 4 LSG-VO. § 4 LSG-VO sieht im Rahmen der Ausnahmeerteilung keinerlei Alternativenprüfung vor, sodass es bereits nicht darauf ankommt, ob die Alternative Erdkabel zur Verfügung steht. Im Übrigen würden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.3 wird insoweit verwiesen.

Soweit die Stadt Georgsmarienhütte auf § 2 Abs. 2 EnLAG Bezug nimmt und in der Regelung eine Abwägungsdirektive zugunsten einer Erdverkabelung sieht, sei auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen, nach der Folgendes gilt:

„Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird. Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 – 4 A 16.16 – NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95). Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste. Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen.“²⁵⁹

Mit der Maßnahme A3 werden die KÜS – und so auch die KÜS Steingraben – in die Landschaft eingebunden und es werden weitere ökologische Funktionen kompensiert, insb. solche in Bezug auf den Boden. Es ist indes zutreffend, dass damit der weithin sichtbare Landschaftsbildeingriff durch die KÜS nicht vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden kann. Dies gelingt aber auch mit anderen

²⁵⁸ Landesplanerische Feststellung v. 19.02.2020, S. 109.

²⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



Eingrünungsmaßnahmen (z.B. durch hochwachsende Bäume) nicht. Daher wird für die KÜS ein Ersatzgeld entrichtet (siehe unter 2.2.3.6.6.2.3). Zusätzliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind hingegen nicht notwendig.

Die Baulärmimmissionen wurden hinreichend untersucht. Hauptursache für Immissionsrichtwertüberschreitungen sind die Arbeiten zum Rückbau von Masten, was am Einsatz von betonbrechenden Werkzeugen liegt. Das auch andere Bauphasen nennenswert zu Richtwertüberschreitungen beitragen ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Die Verwendung von mobilen Lärmschutzwänden beim Mastrückbau ist – wie unter 2.2.3.4.9.2 ausgeführt – nicht praktikabel. Über Entschädigungsansprüche dem Grunde nach hat die Planfeststellungsbehörde entschieden.

2.4.1.2 Landkreis Celle

Der Landkreis Celle beanstandet, dass die in seinem Zuständigkeitsbereich gelegene Ersatzmaßnahmen E 2 nicht den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG genüge. Die maßnahmengegenständlichen Ersatzwaldflächen befänden sich in den naturräumlichen Regionen „Weser-Aller Flachland“ und „Lüneburger Heide und Wendland“. Diese wiesen keinen ausreichenden räumlichen Zusammenhang zu dem Eingriff auf. Eine Naturalkompensation des vorhabenbedingten Landschaftsbildeingriffs sei durch die weit entfernt gelegene Ersatzmaßnahmen E2 schon gar nicht möglich.

Darüber hinaus erfolgen weitere Hinweise und Vorgaben insb. seitens der unteren Wasserbehörde des Landkreises Celle. Es wird eine Reihe von „Auflagen“ formuliert, deren Einhaltung dazu führt, dass die insgesamt für die Aufforstung zur Verfügung stehende Fläche auf dem betreffenden Grundstück Gemarkung Eversen, Flur 17, Flurstück 18/1 sich um rund 1.300 m² reduziert.

Die Vorhabenträgerin räumt ein, dass die Ersatzaufforstungsflächen nicht in demselben Naturraum wie der zu kompensieren der Eingriff liegt, verweist diesbezüglich aber auf § 8 Abs. 6 NWaldG.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Was die Forderungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Celle angeht, so hat die Vorhabenträgerin die Beachtung der Vorgaben zugesagt und im Übrigen erklärt, dass sich der damit einhergehende Verlust der Aufforstungsfläche um rund 1.300 m² nicht auf die Ersatzmaßnahmen E2 auswirke, da die hier insgesamt zur Verfügung stehende Fläche bei weitem den Kompensationsbedarf übersteige.

Den Forderungen des Landkreises Celle wird durch die Zusagen der Vorhabenträgerin weitgehend Rechnung getragen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zurückgewiesen, insb. was die Beanstandung der Anrechnungsfähigkeit der Ersatzmaßnahmen E 2 betrifft. Zur Begründung sei auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.6.2.2 verwiesen.

2.4.1.3 Forstamt Ankum

Seitens des Forstamtes Ankum wird darauf hingewiesen, dass der Trassenverlauf der geplanten 380-KV-Höchstspannungsleitungen so gewählt werden sollte, dass Waldflächen nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden. Andernfalls stelle dies eine Waldumwandlung dar, die der forstrechtlichen Kompensation bedarf. Die Umsetzung dieser Kompensation sollte in Abstimmung mit der jeweiligen unteren Waldbehörde erfolgen. Die Entwicklung höherwertiger Biotope dürfe grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Flächeneigentümer vorgenommen werden. Zudem sollten die geplanten Ersatzaufforstungen nach Möglichkeit innerhalb des forstlichen Wuchsgebiets von Osnabrück durchgeführt werden. Darüber hinaus werden Hinweise zum Fällzeitraum, zu den zu verwendenden Baumarten, zum Verbisschutz und zum Nagerschutz gegeben.



Die Vorhabenträgerin widerspricht der Einordnung des Schutzstreifens unterhalb von Freileitungen als Waldumwandlung, weist aber darauf hin, dass sie überobligatorisch insoweit eine Ersatzaufforstung auf einer Fläche von rund 8,8 ha geplant hat (Ersatzmaßnahme E2). Im Hinblick auf die Umsetzung der Ersatzaufforstungsmaßnahme erläutert sie im Rahmen ihrer Erwidern das aus ihrer Sicht erforderliche Vorgehen. Im Übrigen würden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche eine Aufwertung des vor dem Eingriff existenten Biotoptypen darstellen, hier nicht vorgesehen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Anders als die Vorhabenträgerin geht die Planfeststellungsbehörde von einer Waldumwandlung im Bereich der Schutzstreifen unterhalb der Freileitung aus. Die diesbezügliche Argumentation der Vorhabenträgerin ist auch widersprüchlich, wenn die Vorhabenträgerin sich an anderer Stelle im Hinblick auf § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG auf § 8 Abs. 6 NWaldG beruft.

Ein weitergehender Regelungsbedarf zur Umsetzung der Ersatzmaßnahmen E2 wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Das Nähere kann vielmehr der Ausführungsplanung bzw. der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses überlassen werden. Eine Zurückweisung der Stellungnahme erfordert dies nicht, da es sich jeweils lediglich um Hinweise seitens des Forstamtes Ankum handelt.

2.4.1.4 Stadt Melle

Die Stadt Melle hat sich im Verfahren mehrfach geäußert und spricht sich primär gegen eine Freileitung und für eine Teilerdverkabelung im Bereich Ihres Stadtgebietes aus. Sie begründet ihre Betroffenheit mit dem Verlauf der Trasse durch ihr südliches Stadtgebiet, der Unterschreitung von Mindestabständen zur Wohnbebauung in ihrem Stadtgebiet, der Betroffenheit von wertvollen Bereichen für den Naturschutz im Stadtgebiet, Auswirkungen auf das WSG Wellingholzhausen II und die Trinkwasserversorgung sowie der Inanspruchnahme von in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken.

Im Einzelnen trägt die Stadt Melle vor, dass durch den Bau und Betrieb der Freileitung mit fünf Maststandorten im WSG Wellingholzhausen II – zwei Maststandorte in Schutzzone II und drei Standorte in Schutzzone IIIA des – erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen zur Wasserversorgung zu besorgen seien.

Während der Bauphase sei insb. durch Versiegelungen sowie die temporäre Flächeninanspruchnahme den Aushub, Abtrag und Einbau von Boden ein Schadstoffeintrag in den Boden und damit über den Bodenwasserpfad zu befürchten. Insb. ein Ausfall des Bodens Wellingholzhausen II würde die Trinkwasserversorgung der Stadt Melle über einen längeren Zeitraum ernstlich gefährden.

Insb. der belebten Bodenschicht komme im Bereich des Bodens Wellingholzhausen II eine Schutzfunktion zu. Durch Beschädigung der Grundwasser schützenden Deckschicht sowie die Verfüllung von Erdaufschlüssen und Abgrabungen im Rahmen der Fundamenterrichtung sei eine nachteilige Veränderung der chemischen und biologischen Beschaffenheit des Grundwassers nicht auszuschließen. Da die Trinkwasserversorgung der Stadt Melle bereits jetzt an ihre Kapazitätsgrenze stoße, handele es sich bei dem betroffenen Bodenstandorten um bedeutsame Voraussetzungen für die Gewährleistung einer ausreichenden Wasserversorgung. Mangels potenzieller Entnahmealternativen und der Unzulässigkeit einer Überschreitung gestatteter Entnahmemengen sei die Trinkwasserversorgung bei längerfristigem Ausfall des Bodens Wellingholzhausen II im Gebiet der Stadt Melle gefährdet. Eine Auseinandersetzung mit dieser Problematik sei in den Planungsunterlagen nicht erfolgt.

Zudem führten die Mastfundamente der Freileitungsstrecke zu einer baubedingten Versiegelung welche sich auf die Qualität des Wassers auswirke daher sei die Verlegung einer Erdkabeltrasse außerhalb des Wasserschutzgebiets vorzuziehen, um Nutzungskonflikte mit dem Wasserschutzgebiet und der Wasserversorgung Melle zu vermeiden. Auch insoweit sei keine Auseinandersetzung mit der Problematik in den Planunterlagen ersichtlich.



Angesichts der überragenden Bedeutung der Wasserversorgung müssten Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebiets durch das Vorhaben vollständig ausgeschlossen werden. Die sich in den Planunterlagen befindende Aussage, dass lediglich „erhebliche“ Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebiets nicht zu befürchten sei, sei unzureichend da nicht deutlich werde, was unter der „erheblichen“ Beeinträchtigung des WSG überhaupt zu verstehen sei vielmehr müsse eine Gefährdung vollständig ausgeschlossen werden. Auch insoweit seien die Antragsunterlagen Nachbesserungsbedürftig.

Hinsichtlich des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleichs (Unterlage 1.2) kritisiert die Stadt Melle, dass keine ausreichende Auseinandersetzung mit den mit einer Freileitung einhergehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser stattgefunden habe. Es sei insb. nicht ausreichend berücksichtigt worden, dass eine Teilerdverkabelung außerhalb des Wasserschutzgebietes umsetzbar sei.

Die Stadt Melle trägt weiterhin vor, dass die Aussage, die potenziellen Konflikte der Vorzugsfreileitungsvariante mit dem Wasserschutzgebiet seien durch eine „optimierte technische Planung“ auf ein Minimum reduzierbar, unverständlich und auch nicht weiter erläutert sei. Gleiches gelte für die Aussage, dass der Einsatz von Plattenfundamenten erhebliche Beeinträchtigungen verhindern könne und insb. die Abgrabungen in einer Tiefe von max. 3 m durchgeführt werden könne, was eine Verminderung der Deckschicht ausschließe. Bei der Angabe einer maximalen Abgrabungstiefe von 3 m handele es sich lediglich um einen Hinweis, der auf dem Verbot des § 5 Abs 4 Nr. 35 WSG-VO beruhe. Es fehle an einer Auseinandersetzung mit der Frage, in welcher Tiefe sich der Grundwasserspiegel befinde und ob auch weniger als 3 m tiefe Ausgrabungen das Grundwasser betreffen könnten. Unter Bezugnahme auf S. 19 und S. 26 des Hydrologischen Fachbeitrages legt die Stadt Melle dar, dass auch bei Einhaltung der Vorgabe des § 5 Abs 4 Nr. 35 WSG-VO negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet nicht ausgeschlossen seien. Überdies sei unklar, was mit der Begrifflichkeit „auf ein Minimum“ gemeint sei und auch ein minimaler Konflikt aufgrund der Bedeutung der Trinkwasserversorgung nicht akzeptabel.

Für unzureichend hält die Stadt Melle auch die Aussage, dass Konflikte der Erdkabelvariante PKM2 mit der einschlägigen Wasserschutzverordnung nicht ausgeschlossen werden können. Insoweit fehle es an einer Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Varianten PKM1 und PKM2 überhaupt gegen das Verbot aus § 5 Abs. 4 Nr. 36 lit. a) WSG-VO verstoßen könnten und ob eine Befreiung in Betracht komme.

Die Stadt Melle spricht sich gegen die Inanspruchnahme von in ihrem Eigentum stehenden Flurstücken aus. Sie kritisiert in diesem Zusammenhang insb. den Standort für Mast Nr. 85, der drei Flurstücke sowie einen Weg in Anspruch nehme. Mit einer Erdverkabelung ließen sich die mit der Inanspruchnahme einhergehenden Einschränkungen vermeiden. Ebenso vermeiden ließe sich die Erschwerung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (auch mit einem Autokran mit einem Ausleger von 40 m) an der auf dem Flurstück 55/4 der Flur 8 der Gemarkung Wellingholzhausen befindlichen Versorgungsanlage des Wasserwerkes, die zwar nicht im Schutzstreifen zwischen den Masten Nr. 69 und 70, aber in unmittelbarer Nähe liege. Auch hierzu fehle es an einer Auseinandersetzung in den Planunterlagen.

Die Stadt Melle trägt weiterhin vor, nach der Landesplanerischen Feststellung sei eine Freileitung im Bereich der Engstelle Nr. 2 aus dem Raumordnungsverfahren nur dann raumverträglich, wenn eine Teilerdverkabelung nicht genehmigungsfähig sei. Wenn bzw. dass einzelne Belange gegen eine Teilerdverkabelung sprechen, reiche hiernach nicht aus.

Unter Bezugnahme auf eine Unterschreitung des 200 m-„Mindestabstandes“ zu 14 bzw. 12 Wohngebäuden, wovon in sieben Fällen sogar ein 150 m-Abstand unterschritten würde, betont die Stadt Melle die hiermit einhergehenden negativen Umweltauswirkungen sowie Beeinträchtigungen der Schutzansprüche und Lebensqualität der Anwohner und legt dar, dass diesem Aspekten ein hohes Gewicht einzuräumen sei, insb. da die Abstandsunterschreitung nach dem EnLAG ein Auslösekriterium für die Prüfung einer Teilerdverkabelung sei.



Die Stadt Melle benennt folgende, auf ihrem Stadtgebiet befindliche wertvolle Bereiche für den Naturschutz:

- Niederung und Wald am Twisselbach: „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ (RROP)
- Waldgebiet am Beutling: Naturschutzgebiet „Beutling“, „Vorranggebiet Biotopverbund“ gemäß LROP, „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ gemäß RROP;
- Uhlequelle: Naturdenkmal
- Laubwald an einem Zulauf des Uhlenbaches: Besonders geschütztes Biotop
- Niederung des Oberlaufes der Hase: FFH-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ (DE-3813-331), „Vorranggebiet Biotopverbund“ gemäß LROP, „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ gemäß RROP

Hinsichtlich des FFH-Gebietes „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ bemängelt die Stadt Melle das Ergebnis der durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen. Ein Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen sei angesichts der für den Rückbau der Bestandsleitung erforderlichen Gerüste sowie der deutlich höheren Masten nicht möglich und hinsichtlich der Bewertung, erhebliche Störungen nachtaktiver Fledermausarten seien aufgrund der tagsüber stattfindenden baubedingten Störungen nicht zu erwarten, nicht nachvollziehbar. Nachtaktive Fledermäuse bräuchten gerade tagsüber eine ungestörte Ruhephase. Unter Bezugnahme auf das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung weist die Stadt Melle darauf hin, dass Fledermäuse auf akustische Störungen mit einer Aufgabe ihrer Quartiere reagieren und daher mit einer Abwanderung der Tiere aus dem FFH-Gebiet zu rechnen sei, falls sie während der Bauphase gestört würden. In den Natura 2000-Vorprüfungen fehle es auch an einer Auseinandersetzung mit der Frage, zu welcher Jahreszeit die Baumaßnahmen vorgenommen werden. Bei mehrfacher Störung des Winterschlafes fehle es überwinterten Fledermäusen an Energiereserven, sodass sie nicht mehr erwachen und sterben würden.

Die Stadt Melle bemängelt weiterhin, dass in den Natura 2000-Vorprüfungen hinsichtlich der baubedingten Luftschadstoffemissionen lediglich eine erhebliche Beeinträchtigung von Fischen und nicht von Fledermäusen und Pflanzen geprüft werde.

Die Stadt Melle trägt vor, dass das Vorhaben gegen die Verordnung "FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg" in den Bereichen der Städte Bad Iburg, Dissen a.T. W. und Melle sowie der Gemeinden Hilter a.T.W., Bad Rothenfelde und Bad Laer, Landkreis Osnabrück vom 30.09.2019 (LSG-VO) verstoße. Eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 LSGO-VO i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG von dem Verbot des § 4 Satz 3 Nr. 25 LSG-VO komme mangels Atypik nicht in Betracht. Zudem handele es sich nicht um eine kleine, sondern eine große Leitung mit vier Stromkreisen. Eine Befreiung nach § 6 Abs. 2 LSG-VO i.V.m. § 26 NAGBNatSchG oder i.V.m. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG sei ebenso wenig möglich. Erstere Variante setze eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung voraus, die hier trotz ernsthafter Besorgnis negativer Auswirkungen nicht durchgeführt worden sei. Letztere Variante setze ein überwiegendes öffentliches Interesse voraus, welches an der Leitung selbst, allerdings nicht an dem Verlauf durch das FFH-Gebiet bestünde.

Hinsichtlich des Artenschutzes weist die Stadt Melle darauf hin, dass die Hase-Oberläufe bei Wellingholzhausen (im Bereich der Engstellen Nr. 1 und Nr. 2 aus dem Raumordnungsverfahren) als regelmäßiges Nahrungshabitat von Schwarzstörchen bekannt seien und ein Brutverdacht im Grenzgebiet zu Nordrhein-Westfalen bestehe. Zu besorgen sei fernerhin ein Verlust der Bruträume für bis zu zwei Brutpaare der besonders geschützten und auf der Roten Liste Deutschland und Niedersachsen als gefährdet eingestuften Feldlerche im Bereich der Neubaumasten Nr. 84, 87 und 88. Dieser Konflikt könne nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gelöst werden, da eine Vermeidung nach der gesetzlichen Systematik vorrangig sei. Hier lasse sich der Eingriff in die Bruträume der Feldlerche durch eine Teilerdverkabelung vermeiden, weshalb kein Raum für CEF-Maßnahmen verbleibe.

Weiterhin macht die Stadt Melle unter Bezugnahme auf S. 98 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages geltend, dass ihm nicht entnommen werden könne, ob wild lebende Pflanzen aus der



Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion erhalten bleibt. Die Fläche sei für CEF-Maßnahmen bislang nicht festgelegt, sodass zu vermuten sei, dass diese Frage nicht beantwortet werden könne.

Die Stadt Melle stellt überdies in Sinnhaftigkeit der Aussage, für die Arten Blässralle, Bluthänfling, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Kiebitz, Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Rebhuhn, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Star, Steinkauz, Stockente, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule und Weißstorch seien Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen für Steinkauz, Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn nicht erfüllt, in Frage. Solange CEF-Maßnahmeflächen nicht definiert seien und damit die konkrete Ausgestaltung festgelegt sei, könne das Vorliegen von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden. Andernfalls würde allein die Hoffnung auf ausreichende Maßnahmen genügen, was dem Telos des § 44 BNatSchG widerspreche.

Die Stadt Melle rügt, dass ein Uhu-Brutvorkommen vollständig übersehen, ein weiteres nicht als solches in die Abwägung eingestellt worden sei. Während nach den Erkenntnissen der Stadt im Juli 2021 südlich der Dissener Straße zwei Uhu-Brutvorkommen entdeckt worden seien, sei im UVP-Bericht in diesem Bereich lediglich eine Brutzeitfeststellung für den Uhu markiert. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werde hierzu ausgeführt, dass für Fundpunkte lediglich Brutzeitfeststellung in Form rufender Individuen vorlägen, die weder einen Brutverdacht noch einen Brutnachweis zuließen.

Die Stadt Melle weist auf § 4 Abs. 2 Nr. 3 EnLAG (gemeint ist wohl: § 2 Abs. 2 Nr. 3 EnLAG) hin und führt hierzu aus, dass artenschutzrechtliche Konflikte auch vermeidbar seien, wenn eine Teilerdverkabelung aus Gründen des Wohnumfeldschutzes erfolge. Die Stadt ist der Auffassung, dass es Abwägungsfehler vorliege, wenn und weil die Erfüllung eines Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden könne und dennoch keine eingehende Befassung mit der Erdkabeloption stattfinde.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft weist die Stadt Melle auf die mit dem Vorhaben einhergehenden negativen Auswirkungen hin, die aufgrund der in jeder Hinsicht massiveren Dimensionierung (insb. der Masten Nr. 63 bis 72) nicht unter Berufung auf die Bestandsleitung verneint werden könnten. Die Freileitung verstoße zudem gegen die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage („Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“), in der in § 3 ein Verbot der Errichtung von Freileitungen enthalten sei. Eine Ausnahme nach § 4 LSG-VO komme aufgrund der Erdkabeloption nicht in Betracht.

Die Stadt Melle führt aus, dass eine Freileitung, die den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden unterschreitet, nur dann in Betracht komme, wenn sich die Freileitungsvariante als vorzugswürdig aufdränge, was lediglich dann der Fall sei, wenn eine Teilerdverkabelung eindeutig die öffentliche und private Belange mehr beeinträchtigende Alternative darstelle. Vorliegend sei das Gegenteil der Fall.

Zu dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich merkt die Stadt Melle an, dass

- die Variante PKM2 hinsichtlich des Schutzgutes Mensch gegenüber der Variante PFW vorzugswürdig sei,
- die Vorzugswürdigkeit der Variante PKM2 hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt stärker zu gewichten sei, da das FFH-Gebiet – anders als in dem Variantenvergleich angenommen – überspannt werde,
- Schutzstreifen für Freileitungen größer als der von Erdkabeln sei und von der Freileitungsvariante PFW mehr Schutzstreifenfläche in Waldbereichen (wertvolle Waldbiotope: fünffache Fläche; Waldbiotope: sechsfache Fläche) beanspruchen würden. Die Erdkabelvariante verlaufe hingegen primär im Bereich des Schutzstreifens der Bestandstrasse und vermeide so Eingriffe in den Waldbestand mit für Fledermäusen bedeutsamen Höhlenbäumen



- das Ergebnis – die Vorteilhaftigkeit der Erdverkabelung – durch die Zusammenfassung der Schutzgüter „Tiere“, „Pflanzen“ und „biologische Vielfalt“ unter einem Punkt in seiner Bedeutung bzw. seinem Gewicht herabgesetzt werde
- nicht nachvollziehbar sei, aus welchem Grund die Variante PFW hinsichtlich des Schutzgutes Wasser vorzugswürdig sei. Die Variante PFW quere die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes über 740 m, die Schutzzone IIIA über 990 m. Die Variante PKM2 quere hingegen lediglich die Schutzzone IIIA randlich über 600 m, die Variante PKM1 über 300 m,
- eine Teilerdverkabelung in Wasserschutzgebieten nicht ausgeschlossen sei, wie die im nördlichen Abschnitt zeige. Hier sei die Querung des WSG Stockumer Berg mit einem Erdkabel über 150 m vorgesehen. Ebenso werde das WSG Düstrup gequert.
- es inkonsequent sei, die Querung eines Wasserschutzgebietes einmal als Nachteil der Erdverkabelung anzuführen, diesen Aspekt in einem anderen Fall überhaupt nicht zu problematisieren; im Erläuterungsbericht seien keine Ausführungen hierzu zu finden
- eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Standortsuche für die KÜS mangels Darlegung der Standortanforderungen nicht möglich sei,
- die Möglichkeiten zur Erprobung innovativer Wärmeversorgung bei einer Erdverkabelung nicht berücksichtigt worden seien
- bauklassenbedingte Nachteile wie technische Schwierigkeiten beim Bau und finanzieller Mehraufwand aufgrund des Pilotcharakters und dem Sinn und Zweck sowie der Systematik des EnLAG nicht zu einem Aufdrängen der Freileitungsvariante führen könnten; unüberwindbare Hindernisse seien mit der Querung von vier Straßen und eines Grabens sowie einer welligen Topografie nicht aufgezeigt. Im Übrigen befänden sich bereits zwei Erdkabelabschnitte des Vorhabens EnLAG Nr. 5 (Dörpen – Niederrhein) im Testbetrieb. Die Belange Kosten/Wirtschaftlichkeit seien ebenso aufgrund des Pilotcharakters und der Regelung des § 2 Abs. 5 EnLAG nicht hoch zu gewichten,
- keine Gründe ersichtlich seien, die eine stärkere Inanspruchnahme des Vorsorgegebietes für Erholung, Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft und der Vorranggebiete für Natur und Landschaft als auch der Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft durch eine Freileitung rechtfertigen könnten,
- nicht nachvollziehbar sei, aus welchem Grund die Variante PFW hinsichtlich der Ziele der Raumordnung, die nicht dem Schutz der Umwelt dienen, als vorzugswürdig bewertet werde. Die Freileitungsvariante PFW betreffe die Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft stärker, sei aber vorzugswürdig, da sie die Vorsorgegebiete für Landwirtschaft weniger stark beeinträchtige. Hierbei handele es sich um eine nicht weiter begründete Behauptung.
- nicht ausreichend ermittelt worden sei, in welchem Umfang bei einer Teilerdverkabelung Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit bzw. von kulturhistorischer Bedeutung in Anspruch genommen werden müssten.

In einer gemeinsamen Äußerung mit der Gemeinde Hilter a.T.W. und dem Landkreis Osnabrück führt die Stadt Melle aus, dass nach der Landesplanerischen Feststellung eine Freileitung nur dann vorzugswürdig sei, wenn eine Teilerdverkabelung nicht genehmigungsfähig sei. Dies nehme die Vorhabenträgerin selbst nicht an; vielmehr werde die Freileitung lediglich für vorzugswürdig gehalten. Vor dem Hintergrund der Landesplanerischen Feststellung reiche dies rechtlich nicht aus. Unter Bezugnahme auf S. 49 des Koalitionsvertrages, konkret die Formulierung „Unter Berücksichtigung der örtlichen und rechtlichen Gegebenheiten wird eine Erdverkabelung weiteren Freileitung vorgezogen“, weist die Stadt darauf hin, dass eine Teilerdverkabelung der Bereiche Placke und Borgloh auch politisch notwendig sei.

Nach erfolgter 2. Planänderung rügt die Stadt Melle die Unterlassung der Beteiligung. Mit der Planänderung intensivierte sich der Eingriff in das Wasserschutzgebiet für ihre Wassergewinnungsanlagen aufgrund größerer Gründungstiefen für die Masten Nr. 68, 69 und 72 sowie der größeren Fundamente für die Masten Nr. 70 und 71. Dies müsse auch Folgen für den



Variantenvergleich haben, da die größere Flächeninanspruchnahme bislang keine Berücksichtigung gefunden habe. Bei einer Teilerdverkabelung würden sich diese Probleme – insb. die Gefährdung der Trinkwasserversorgung – nicht stellen. Die Freileitung als augenscheinlich nachteilige Variante dürfe nicht planfestgestellt werden.

Die Stadt Melle trägt vor, dass die Plattenfundamente der Masten Nr. 68, 69 und 72 aufgrund der Änderung der Gründungstiefen gegen § 5 Abs. 4 Nr. 35 WSG-VO verstießen. Hiernach sei die Vornahme von eng begrenzten Erdaufschlüssen von mehr als 3 m und bis 10 m Tiefe genehmigungspflichtig. Auf Grundlage des hydrologischen Fachgutachtens lasse sich die Frage, ob und wie bzw. inwieweit ein Eintrag insb. wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser ausgeschlossen ist, nicht beantworten. Hier fänden sich lediglich die Aussagen, dass der Eingriff in „Mergel- oder Tonsteine oder Oberen Jura mit mäßigen Durchlässigkeiten“ reiche und während der Bauzeit lediglich eine „sehr geringe Empfindlichkeit der Trinkwassergefährdung“ bestehe.

Hinsichtlich der Änderung des Plattenfundaments des Mastes Nr. 70 weist die Stadt Melle darauf hin, dass die Änderung zu einer Vergrößerung um nahezu das dreifache handele. Im Falle des Masten Nr. 71 sei von einem Flächenmehrverbrauch in einem Umfang von mehr als dem eineinhalbfachen auszugehen. Dies führe zu der Erforderlichkeit von deutlich mehr Baustoff, wobei die Stadt mangels – nicht nachvollziehbarer – Offenlage des Aufbaus der modifizierten Plattenfundamente das Maß nur auf das Vierfache bzw. im Fall des Masten Nr. 71 das Viereinhalbfache schätzen kann. Hiermit steige auch der Eingriff in das Erdreich, das Aufkommen an Fahrzeugen, die Fahrtstrecken, die Bauzeit, die Anzahl an Personen, was die Vorhabenträgerin nicht berücksichtigt habe.

Die Stadt Melle vertritt die Auffassung, dass die Änderung der Mastfundamente allein dem Ziel diene, das Verbot des § 5 Abs. 4 Nr. 35 WSG-VO durch eine Stabilisierung durch Fläche statt Tiefe zu umgehen, da eine Befreiung aufgrund der Erdkabeloption nicht erteilt werden könne. Aufgrund der notwendigen Sauberkeitsschicht zwischen Boden und Fundament sei überdies unklar, wie die Fundamente der Masten Nr. 70 und 71 mit einem Aushub von weniger als 3 m Tiefe realisiert werden sollen.

Die Stadt Melle kritisiert weiterhin, dass in den Unterlagen zum Deckblattverfahren eine Auseinandersetzung mit der Verminderung der Deckschichtenmächtigkeit, die gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 36 lit. a) WSG-VO verboten sei, fehle. Durch die Änderung komme es zu intensiveren Beeinträchtigungen der ohnehin dünnen Deckschicht des im Bereich des Brunnens besonders bedeutsamen Oberbodens; hinsichtlich der Flächen des Fundaments des Mastes Nr. 71 werde es keine Deckschicht natürlichen Bodens mehr geben.

Die Unterlagen lassen eine Auseinandersetzung mit der konkreten Bodenbeschaffenheit sowie der besonderen Bedeutung der Deckschicht vermissen. Es fehle auch an einer Aussage dazu, wie im Rahmen der Bauarbeiten die Arbeiten zur Erstellung sowie die Anbindung an die Deckschichten gewährleistet werden soll, wenn in Zone II 256 m² des bisherigen Bodens durch ein Betonfundament ersetzt werde. Auch das Fachgutachten der BWS GmbH vom 02.08.2023 führe in diesem Zusammenhang lediglich aus, dass nach der WSG-VO eine Genehmigung erforderlich sei. Die Gefährdung der Trinkwasserversorgung werde nicht verneint. Diese Einschätzung teile die Stadt Melle nicht; Sie macht sich die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zu Eigen. Eine ausdrückliche Aussage finde sich in dem Fachgutachten lediglich hinsichtlich der Masten Nr. 68, 69 und 72, hinsichtlich der Masten Nr. 70 und 71 nicht.

Die Stadt Melle wiederholt ihren Standpunkt, wonach eine Freileitungsvariante nur dann in Betracht komme, wenn sie sich gegenüber der Erdkabelvariante als vorzugswürdig aufdränge. Die nach Ansicht der Stadt Melle ohnehin schon gegen die Freileitungsvariante sprechenden Argumente würden durch die Planänderung allerdings verstärkt, was die Vorzugswürdigkeit der Erdkabelvariante noch augenscheinlicher mache.

Die Stadt Melle kritisiert das Verhalten der Vorhabenträgerin als nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar. Unter Bezugnahme auf das Datum der fachgutachterlichen Stellungnahme



(02.08.2023) sei offensichtlich, dass die Vorhabenträgerin die Änderungen der Mastfundamente nicht im Rahmen der Erörterung behandeln wollte.

Im Rahmen der Stellungnahme der Stadt Melle zur dritten Planänderung wird moniert, dass die Auswirkungen der im zweiten Deckblattänderungsverfahren eingeführten Änderungen an den Mastfundamenten Nr. 68 bis Nr. 72 im Umweltbericht unzureichend betrachtet worden seien. Dies betreffe insb. das Schutzgut Fläche, da anhand der vorgelegten Unterlagen unklar bleibe, welche Werte sich geändert haben und wie viel größer die durch die nunmehr geänderten Mastfundamente betroffene Fläche sei. Insb. sei in Folge der 2. Deckblattänderung eine Verdoppelung der Fundamentfläche allein an den Masten 70 und 71 vorgesehen. Zudem würden die beiden Fundamente deutlich über den gewachsenen Boden hinausreichen. Zudem sei unerklärlich, wie eine Verdoppelung der Flächeninanspruchnahme der Mastfundamente stattfinden solle ohne, dass es zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme durch die Baustelleneinrichtung komme.

Angesichts dessen würde sich die Freileitungsvariante hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme verschlechtern und damit als deutlich vorzugswürdiger erscheinen als sie „tatsächlich ist“. Dies betreffe auch die herausragenden Betonköpfe der Masten 70 und 71, welche nicht als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zur Verfügung stünden. Hinsichtlich der im 2. Deckblattverfahren geänderten Gründungstiefen der Masten 68, 69 und 72 würden im Umweltbericht weiterhin auf die falschen Werte einer Gründungstief von lediglich 3 m und nicht wie nunmehr zutreffend 4,5 m abgestellt. Angesichts dessen seien die Auswirkungen der Änderungen an den Mastfundamenten aus der 2. Deckblattänderung im Rahmen des Umweltberichts nunmehr völlig unzureichend dargestellt und fachlich ungenügend betrachtet wurden. Als Folge der 2. Deckblattänderung hinsichtlich der Masten 68, 69 und 72 würden diese nunmehr gegen die Verbotsvorschriften des § 5 IV Nr. 35 WSG-VO verstoßen. Sofern ausnahmsweise eine Befreiung erteilt werden solle, so wäre der damit verbundene erhebliche Eingriff in das Wasserschutzgebiet zumindest im Rahmen der Abwägung zu Ungunsten der Freileitungsvariante zu berücksichtigen. Zudem habe bereits die untere Wasserbehörde ausgeführt, dass für eine Befreiung zumindest eine fachlich fundierte Alternativenprüfung in Gestalt einer Erdverkabelung erfolgen müsste. Die Stadt Melle ist daher der Ansicht, dass ehe Freileitungsmasten in die Schutzzone II des Wasserschutzgebiets mit einer Fundamenttiefe von 4,5 m errichtet werden vielmehr ein Erdkabel außerhalb des Wasserschutzgebiets verlegt werden solle.

Weiterhin bestünden Zweifel, ob auch die nunmehr im 2. Deckblattänderungsverfahren erweiterte Eingriffstiefe von 4,5 m ausreiche, um zusätzlich zum Fundament ein geeignetes Bauplanum sowie eine Sauberkeitsschicht aufzunehmen.

Darüber hinaus sei wie schon im Rahmen des 2. Deckblattänderungsverfahrens nunmehr auch im 3. Deckblattänderungsverfahrens keine ausreichende Auseinandersetzung mit der Verminderung der Deckschicht sowie dem Schutz des Wasserschutzgebiets erfolgt. Die Stadt Melle weist dabei insb. auf das strikt beachtliche Verschlechterungsverbot hin und darauf, dass für die Anlegung der Mastfundamenten Baugruben auszuheben sind, was zu einer Entfernung der vorhandenen Grundwasser schützenden Deckschichten führt. Infolge dessen sei ein Stoffeintrag oder Kontamination des Grundwassers durch Kontakt mit Baumaschinen oder kontaminierten Böden zu besorgen.

Ferner sei durch die Bauarbeiten eine Veränderung des Bodengefüges insb. durch Verdichtung des Oberbodens zu besorgen, was zu einer nachteiligen Beeinflussung der Grundwasserneubildung führen könnte. Angesichts dessen könne nach Ansicht der Stadt Melle eine mengenmäßige Verschlechterung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden.

Ferner sei ein besonderer Umstand aus Sicht des Trinkwasserschutzes, ob die Grundwasser schützende Deckschicht für eine bauzeitliche Dauer von acht Wochen oder lediglich vier Wochen entfernt werde. Zudem weist die Stadt Melle wie bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme zur 2. Deckblattänderung erneut daraufhin, dass mit einer Ausweitung der Baugrube auch eine erhebliche Veränderung/Ausweitung der Bautätigkeiten verbunden sei. Auch dazu fehle jede tragfähige Bewertung, weswegen davon ausgegangen werden müsse, dass die Belange der öffentlichen Wasserversorgung nicht annähernd ausreichend berücksichtigt würden.



Sofern die Vorhabenträgerin an der Freileitungsvariante festhalten wolle, sei jedenfalls ein gesamtheitliches Beweissicherungskonzept für die Umsetzung des Vorhabens innerhalb des Wasserschutzgebiets zu erarbeiten.

Sowohl dieses Beweissicherungskonzept als auch eine hydrogeologische Baubegleitung seien allerdings vollständig entbehrlich, wenn die Trassenführung als Erdkabelvariante realisiert werden würde. Zudem sei die Darlegungs- und Beweisspflicht der Vorhabenträgerin hinsichtlich der ausbleibenden Verschlechterung und Gefährdung des Trink- und Grundwasserschutzes entbehrlich, sofern anstelle der Freileitung die vorzugswürdige Erdkabeltrasse beantragt worden sei.

Die Stellungnahme der Stadt Melle schließt mit der Forderung, dass angesichts der hohen Bedeutung des Belangs des Wasserschutzes eine veränderte Entscheidung hin zu einer Erdkabelvariante erforderlich sei.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Stadt Melle beruft sich in mehrfacher Hinsicht auf Belange, die nicht der kommunalen Selbstverwaltung zuzuordnen sind und die sie nicht geltend machen kann²⁶⁰. Soweit sie auf die Inanspruchnahme von in ihrem Eigentum stehenden Flächen abstellt, ist ein Bezug zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nicht ersichtlich. Unabhängig von der fehlenden Rügebefugnis ist zu den einzelnen Kritikpunkten Folgendes festzuhalten:

Beteiligungsdefizite der Stadt Melle sind nicht zu erkennen, wie sich auch schon aus der Tatsache ihrer umfangreichen Stellungnahmen ergibt. Eine Beteiligung zur zweiten Deckblattänderung war nicht erforderlich, da sämtliche Umweltauswirkungen der zweiten Deckblattänderung auch in den Unterlagen der dritten Deckblattänderung nachvollzogen werden konnten. Dass die Erreichbarkeit des Wasserwerkes dauerhaft beeinträchtigt würde, sieht die Planfeststellungsbehörde ebenso wenig, wie die Beeinträchtigung kommunaler Grundstücke. Dass dadurch eine verfestigte Planung oder Entwicklung ausgeschlossen wird, ist nicht ersichtlich.

Beeinträchtigungen des Grund- und Trinkwasserschutzes während der Bauphase der Freileitungstrasse sind nicht zu befürchten. Insb. ist keine bauzeitliche Versiegelung von Bauflächen vorgesehen. Unter Umständen anfallender Bodenaushub wird nach Abschluss der Fundamentarbeiten innerhalb weniger Wochen schichtengleich wiederverfüllt. Dabei wird unter Umständen verunreinigtes Bodenmaterial entfernt und ausgetauscht. Eine Verdichtung des Bodens ist durch den rechtsverbindlich angeordneten Einsatz von Baggermatratzen ausgeschlossen. Zudem werden während der Bau- und Betriebsphase keinerlei wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Hinsichtlich des im Rahmen der Stellungnahme angesprochenen WSG Wellingholzhausen II werden darüber hinaus die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung beachtet. Ein Schadstoffeintrag in Grundwasserkörper steht angesichts dessen während der Bauphase nicht zu befürchten. Dabei ist die Vorhabenträgerin in besonderer Weise für die hohe Bedeutung der Grundwasserqualität und der Trinkwasserversorgung sensibilisiert. Mit dem Vorhaben ist keine Verringerung der das Grundwasser schützenden Deckschicht verbunden. Die Fundamentgruben werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder verfüllt. Sofern Fundamentkörper aus Beton in den Boden eingebracht worden sind, stellen diese ebenfalls eine wasserundurchlässige Deckschicht des Grundwasserleiters dar. Eine dauerhafte Verminderung der schützenden Deckschicht ist mit dem Vorhaben daher nicht verbunden. Auch sind durch die Fundamente keine nachteiligen Veränderungen der chemischen und biologischen Beschaffenheit des Grundwassers zu befürchten. Im Rahmen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 9.6, wurde festgestellt, dass weder eine Verschlechterung des mengenmäßigen noch des chemischen Grundwasserzustands zu erwarten sind.

Darüber hinaus berücksichtigt das Vorhaben sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase die Vorgaben und Verbotsvorschriften der WSG-VO Wellingholzhausen II. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung ist daher weder in qualitativer noch mengenmäßiger Hinsicht zu befürchten: die Grundwassermenge wird durch die Errichtung der Mastfundamente nicht verringert. In gleicher

²⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 16.20, juris, Rn. 11 m.w.N.



Weise sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität zu befürchten. Die Versiegelung durch die Mastfundamente stellt sich als sehr kleinräumig dar und ermöglicht weiterhin ungehindert die Versickerung anfallenden Niederschlagswassers im unmittelbaren Nahbereich. Eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes ist daher nach dem gesetzlich vorgesehenen Prognosemaßstäben nicht zu erwarten.

Sofern die Stadt Melle hinsichtlich der im Rahmen des 2. Deckblattverfahrens geänderten Gründungstiefen der Maststandorte Nr. 68, 69, 70, 71 und 72 einen Konflikt mit den Vorgaben der WSG-VO Wellingholzhausen II sieht, so kann diesem nicht gefolgt werden.

Für die Maststandorte Nr. 68, 69 und 72, welche sich in der Schutzzone IIIA befinden, wird die gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 35 erforderliche Genehmigung erteilt (siehe dazu unter 2.2.3.4.7.4.2).

Insb. während der Bauphase und der damit verbundenen kurzzeitigen Verminderung der Deckschicht kann ein Stoffeintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser ausgeschlossen werden. Zum einen ist bereits im Rahmen des Antrags vorgesehen, dass keinerlei wassergefährdende Bau- oder Betriebsstoffe verwandt werden. Darüber hinaus sind auch während der Bauphase die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung in § 5 Abs. 4 Nr. 13 und 19 WSG-VO zu beachten, welche ebenfalls Verbotsvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthalten. Hinsichtlich der Maststandorte Nr. 68 und 72 ist zudem anzumerken, dass keine Grundwasserfreileitung erfolgt, da der Grundwasserflurabstand mehr als 5 m beträgt. Ein Verstoß weiterer Schutzgebietsverordnungsvorschriften ist mit den Maststandorten Nr. 68, 69 und 72 ebenfalls nicht verbunden. Insb. erfolgt keine dauerhafte Verminderung der grundwasserschützenden Deckschicht im Sinne von § 5 Abs. 4 Nr. 36 WSG-VO.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Fundamentgrubenschichten gleich wieder verfüllt und die Deckschichtmächtigkeit durch die einzusetzenden Betonfundamente ergänzt.

Zutreffend führt die Stadt Melle ferner aus, dass hinsichtlich der Mastfundamente Nr. 70 und 71 die Errichtung von Platten- bzw. Stufenfundamenten mit einer Gründungstiefe von max. 3 m vorgesehen ist. Angesichts dieser maximalen Gründungstiefe von 3 m ist mit der Errichtung der Maststandorte Nr. 70 und 71 kein Verstoß gegen die Verbotsvorschrift des § 5 Abs. 4 Nr. 35 lit. a) WSG-VO verbunden. Dies erkennt die Stadt Melle ebenfalls. Auch bei diesen Maststandorten besteht entgegen der Annahme der Stadt Melle kein Risiko des Eintrags grundwassergefährdender Stoffe. Zum einen ist bereits im Rahmen des Antrags klargestellt, dass keine grundwassergefährdenden Bau- und Betriebsstoffe verwandt werden und zudem gelten auch für die Errichtung der Maststandorte Nr. 70 und 71 die Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung aus § 5 Abs. 4 Nr. 13 und 19 WSG-VO.

Sofern die Stadt Melle zudem ausführt, dass die nunmehrige Reduktion der Gründungstiefe der Maststandorte Nr. 70 und 71 zugleich mit einer Verdreifachung des Fundamentumfangs verbunden sei, so folgt dies aus der statischen Notwendigkeit der Standsicherheit der Maststandorte Nr. 70 und 71.

Verbotsvorschriften, welche dieser Erweiterung der Mastfundamente entgegenstehen könnten, sind nicht bekannt und wurden auch von der Stadt Melle nicht benannt.

Dabei ist zutreffend, dass gerade innerhalb von Wasserschutzgebieten eine erhöhte Versiegelungsfläche Einfluss auf die Grundwasserneubildung haben kann. Nichtsdestotrotz handelt es sich bei den Maststandorten Nr. 70 und 71 angesichts der Größe des Wasserschutzgebietes um kleinräumige Versiegelungen, welche weiterhin eine ortsnahe Versickerung anfallenden Niederschlagswassers im unmittelbaren Nahbereich möglich machen. Anfallendes Niederschlagswasser wird nicht in Oberflächengewässer entwässert, sondern läuft weiterhin unverändert dem Grundwasserkörper zu.

Zudem verstößt auch die Errichtung der Mastfundamente Nr. 70 und 71 nicht gegen die Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung in § 5 Abs. 4 Nr. 36 lit. a) WSG-VO. Auch bei der Errichtung dieser Mastfundamente ist nicht die dauerhafte Verminderung der grundwasserschützenden Deckschicht vorgesehen, sondern werden Baugruben nach Abschluss der



Bauphase schichtengleich wieder verfüllt und die grundwasserschützende Deckschicht durch die wasserundurchlässigen Betonplatten ersetzt.

Zweifel daran, dass sich die Vorhabenträgerin im Rahmen der Ausführungsplanung an die Genehmigungsvoraussetzungen – insb. maximale Aushubtiefe von 3 m hinsichtlich der Maststandorte Nr. 70 und 71 – hält, bestehen hier nicht. Inwiefern die Behauptung der Stadt Melle zutreffend ist, dass eine Vergrößerung des Fundamentvolumens zwangsläufig mit einem erhöhten Einsatz von Personal, Maschinen, schwerem Gerät sowie erhöhtem Risiko des Eintrags grundwassergefährdender Stoffe verbunden ist, kann hier offenbleiben. Die Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung werden eingehalten und gelten unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Arbeitsmaterialien bzw. des eingesetzten Arbeitspersonals.

Durch den zugleich von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Antrags beantragten Umstand, dass keine wassergefährdenden Betriebsstoffe eingesetzt werden, ist ein ausreichender Schutz der Wasserschutzgebietsverordnung gewährleistet.

Hinsichtlich der umfangreichen Kritik der Stadt Melle in naturschutzrechtlicher Hinsicht sei zum europäischen Gebietsschutz auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.4.1, zum Nationalen Gebietsschutz auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.4.2 und zum besonderen Artenschutz auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.4.3 verwiesen. Soweit darüber hinaus auf die besondere Empfindlichkeit von Fledermäusen gegenüber Störungen hingewiesen wird, trifft dieser Fakt zunächst zu. Allerdings besteht jene besondere Sensibilität lediglich in Bezug auf die Tiere in ihren Quartieren und konnten im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Quartiere festgestellt werden. Zudem treten lediglich baubedingt Störungen auf, die nur von kurzer Dauer sind. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen führen selbst Sprengarbeiten, wenn sie lediglich von kurzer Dauer sind, nicht zu relevanten Störungen, insb. nicht zum Erwachen der Tiere während des Winterschlafs. Auch ist nicht ersichtlich, wie es durch bauzeitliche Emissionen, die ebenfalls von kurzer Dauer und noch dazu von sehr geringem Ausmaß sind, zu tatbestandsmäßigen Beeinträchtigungen kommen soll. Es handelt sich um rein theoretische Besorgnisse.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der Freileitung im LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ geht der vorgebrachte Einwand ins Leere. Die geplante Freileitung verstößt zwar gegen § 3 lit. g) LSG-VO, die Planfeststellungsbehörde erteilt jedoch die erforderliche Ausnahme nach § 4 LSG-VO. § 4 LSG-VO sieht im Rahmen der Ausnahmeerteilung keinerlei Alternativenprüfung vor, sodass es bereits nicht darauf ankommt, ob die Alternative Erdkabel zur Verfügung steht. Im Übrigen würden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.3 wird insoweit verwiesen.

Hinsichtlich der von der Stadt Melle vertretenen Interpretation der Landesplanerischen Feststellung und der hiernach notwendigen eindeutigen Vorzugswürdigkeit der Freileitungsvariante wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.1 verwiesen, die sich mit dem Aussagegehalt der Landesplanerischen Feststellung detailliert auseinandersetzen. In Bezug auf die von der Stadt Melle geltend gemachten Abstandsunterschreitungen sowie negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Freilich wurden die Schutzgüter im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (unter 2.2.3.3).

Die Kritik der Stadt Melle am Variantenvergleich teilt die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis nicht:

- Die Vorzugswürdigkeit der Variante PKM2 gegenüber der Freileitung PFW legt die Planfeststellungsbehörde ebenso zugrunde,
- Die Gewichtung der Vorzugswürdigkeit der Variante PKM2 beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist Sache der Planfeststellungsbehörde, im Übrigen wird das FFH-Gebiet teutoburger Wald, Kleiner Berg nicht überspannt, nur ein weiterreichender Ausläufer des dazugehörigen Landschaftsschutzgebietes.



- Hinsichtlich der Querung des WSG Wellingholzhausen durch beide Varianten in den jeweiligen Schutzzonen sieht die Planfeststellungsbehörde beide Varianten als gleichrangig an.
- Die Querung des Wasserschutzgebietes Düstrup-Hettlich ist mit dem WSG Wellingholzhausen nicht zu vergleichen, denn im Zuge der zu erwartenden Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes ist zu erwarten, dass der Trassenbereich nicht mehr im Wasserschutzgebiet liegen wird; die Lage im Wasserschutzgebiet wird von der Planfeststellungsbehörde auch berücksichtigt.
- Für die Möglichkeit einer innovativen Wärmeversorgung mit Hilfe des Erdkables sieht die Planfeststellungsbehörde keine Möglichkeit, da es dafür an einer allgemein anerkannten und erprobten Technologie fehlt.
- Die bauklassenbedingten Nachteile des Erdkabels dürfen durchaus im vorliegenden Fall berücksichtigt werden, zumal es im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt einen anderen Kabelabschnitt gibt.
- Der Einordnung der Varianten bei den Zielen der Raumordnung, die nicht dem Umweltschutz dienen, misst die Planfeststellungsbehörde für die Variantenentscheidung keine ausschlaggebende Bedeutung bei.
- Die Ermittlungstiefe hinsichtlich des Schutzgutes Boden war ausreichend; da sich die Variante PKM2 nicht als eindeutig vorzugswürdig erweisen kann, waren weitere Ermittlungen auch nach § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWEG nicht veranlasst.
- Die Änderungen an der Ausführung der Masten sind für das Ergebnis des Variantenvergleiches nicht ausschlaggebend; die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Verstoß gegen die WSG-VO.

Im Bereich Placke bestehen keine nennenswerten Möglichkeiten für eine Teilerdverkabelung außerhalb des Wasserschutzgebietes ohne andere Schutzgüter, insbesondere Waldflächen in Anspruch zu nehmen.

Bei den politischen Erwägungen der Stadt Melle handelt es sich nicht um einlassungsfähiges Vorbringen. Die Planfeststellungsbehörde ist an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG) und stellt den Plan fest, da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Den Vorwurf, die Vorhabenträgerin habe versucht, die mit der 3. Planänderung einhergehenden Beeinträchtigungen der Öffentlichkeit vorzuenthalten, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht.

2.4.1.5 Gemeinde Bissendorf

Die Gemeinde Bissendorf wendet sich gegen die Bildung der Abschnitte Pkt. Königsholz – UA Lüstringen (GA3) und UA Wehrendorf – Lüstringen (GA4) und begründet dies mit der parallelen Führung des Vorhabens Bl. 4211 (GA4) und Bl. 4252 ab dem Pkt. Stockumer Berg. Da durch beide Vorhaben gleicher Raum in Anspruch genommen werde, seien zwei separate Planfeststellungsverfahren für die vollständige Ermittlung der (insb. kumulierenden) Umweltauswirkungen sowie die einer private und öffentliche Belange möglichst wenig beeinträchtigenden Trassenführung nicht geeignet. Es bestehe keine Sicherheit, dass im GA4 eine Parallelführung oder überhaupt eine Teilerdverkabelung realisiert würde und in beiden Fällen der Änderung sei die Gemeinde Bissendorf als Flächeneigentümerin betroffen. Im GA3 sei zudem lediglich darauf geachtet worden, dass die Erdkabeltrasse zwei 380-kV-Stromkreise aufnehmen könne. Ob die Trasse für die Aufnahme zweier weiterer Stromkreise geeignet sei, bleibe offen, insb. im Bereich der Grundstücke Am Reitplatz 20 und 22 zweifelhaft und stelle die Möglichkeit einer Parallelführung in Frage.

Die Gemeinde Bissendorf kritisiert zudem, dass es bei einer getrennten Realisierung der Vorhaben Bl. 4210 und Bl. 4211 im Abschnitt zwischen der UA Lüstringen und dem Pkt. Stockumer Berg zu längeren bauzeitlichen Beeinträchtigungen käme und fordert eine zeitgleiche Realisierung.



Die Gemeinde Bissendorf spricht sich überdies gegen eine Freileitung in dem Bereich zwischen den Masten Nr. 104 bis 107 aus und weist in diesem Zusammenhang auf den dort vorhandenen Wald mit Klimaschutzfunktion sowie die Gefahr des verbleibenden Waldbestandes aufgrund von zukünftigen Starkwindereignissen, ein Biotop mit hoher und sehr hoher Bedeutung, mehrere Brutvogelreviere, potenzielle Fledermaushabitatbäume sowie die Annäherung an zwei Wohngebäude auf 140 m bzw. 190 m hin. Eine Variantenprüfung sei in den Planunterlagen hinsichtlich dieses Bereiches nicht enthalten. Insoweit ließe sich nicht auf die Darstellung zur Variantenprüfung im Bereich der Engstelle Nr. 5 aus dem Raumordnungsverfahren abstellen, da hier das Wohngebäude Ebbendorfer Weg 4 nicht betrachtet worden und die Abbildung 54 zu der Engstelle missverständlich sei bzw. suggeriere, dass der Abstand zu diesem Wohnhaus eingehalten werde. Nach Maßgabe 8 der Landesplanerischen Feststellung sei eine Teilerdverkabelung ergänzend zu prüfen, soweit es zu im Raumordnungsverfahren nicht berücksichtigten Abstandsunterschreitungen komme und dies sei vorliegend der Fall. Der daher zwingend nachzuholende Variantenvergleich habe den Wohnumfeldschutz ebenso zu berücksichtigen wie die sich aufgrund der Inanspruchnahme von Waldflächen ausgelösten Konflikte und die Kombination mit anderen Erdkabelabschnitten. Bei Vorzugswürdigkeit der Freileitung wäre jedenfalls der Frage nachzugehen, ob sich ein Eingriff durch Erhöhung der Masten vermeiden lasse.

Zu dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich merkt die Gemeinde Bissendorf an, dass

- eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Standortsuche für die KÜS mangels Darlegung der Standortanforderungen nicht möglich sei,
- der Flächenbedarf für die KÜS mit 22.500 m² pro KÜS überzeichnet und -bewertet worden sei. Im Erläuterungsbericht sei lediglich von einem Flächenbedarf von 16.000 m² ausgegangen worden, wobei nur 5.000 m² der Fläche versiegelt sei,
- der von der Vorhabenträgerin zwecks Bewertung der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die KÜS angewandte 400 m-Radius rechtlich nicht begründbar sei,
- aus diesen Gründen nicht auszuschließen sei, dass andere Standorte für eine KÜS am in Betracht kommen, was Auswirkungen auf die Variantenprüfung habe.

Hinsichtlich der Bettung der Erdkabel kritisiert die Gemeinde Bissendorf, dass nicht klar sei, aus welchem Grund durchgehend stichfeste Bettungen vorgesehen seien. Da solche einer Versiegelung im Unterboden gleichkämen, würden sie üblicherweise nur auf Ausnahmestrecken mit ungewissen Wärmeableitungsqualitäten des Bodens durchgeführt.

Hinsichtlich des Bodenschutzkonzeptes kritisiert die Gemeinde Bissendorf, dass es an einer klaren Definition bzw. Aufgabenbeschreibung für die BBB fehle. Die Verwendung des überschüssigen Bodenmaterials sei frühzeitig zu klären, da ansonsten mit einer unkoordinierten „wildem“ Deponierung zu rechnen sei. Bemängelt wird weiterhin, dass die Baugrundaufschlüsse im südlichen Abschnitt des Streckenverlaufs nicht entlang der geplanten Route erfolgt seien. Insoweit seien belastbare Ergebnisse zum Streckenverlauf noch zu ermitteln. Weiterhin sei aus den im Anhang zum Bodenschutzkonzept dargestellten Probenahmeorten nicht ersichtlich, dass der Aufschlussabstand im Bereich der geplanten Strecken der HDD-Bohrung verringert wurde. Die Gemeinde Bissendorf trägt überdies vor, dass die unter der Überschrift „6.1.4 Einsatzgrenzen von Kettenfahrzeugen“ getroffene Festlegung nicht nur für Kettenfahrzeuge gelte und daher an anderer Stelle aufzunehmen sei. Fernerhin seien Maßnahmen für den witterungsentsprechenden Maschineneinsatz – wie eine Farbkennzeichnung von Einsatzklassen – sowie ein Organigramm mit den Beteiligten und Ausführungen zu den bodenspezifischen Informationen des Baustellenpersonals sowie zu Abstimmungsprozessen mit Eigentümern und Flächennutzern vorzusehen.

Hinsichtlich des Maßnahmenkataloges des Landschaftspflegerischen Begleitplans rügt die Gemeinde Bissendorf die Komprimierung aller Vermeidungsmaßnahmen des Bodenschutzes auf eine einzige Maßnahme (V1). Sachgerecht wären Maßnahmenblätter mit Einzelaufgaben. Unter Hinweis auf die Verlegung des Erdkabels entlang einer Auenniederung fordert die Gemeinde weiterhin die Integration



einer hydrogeologischen Baubegleitung. Die Gemeinde weist auf die Bedeutung der Bestimmung eines frühen Tätigkeitsbeginns hin. Nur so sei es möglich, die am Bau Beteiligten über maßgebliche Umweltaspekte zu informieren. Erforderlich sei ebenso die Vorgabe eines späten Tätigkeitsendes zur Erfassung der Rekultivierungsmaßnahmen, was bei der ÖBB bisher noch ausstünde.

Bei jeder Baubegleitung seien überdies eine Weisungskette und Handlungskonsequenzen zu bestimmen. An Letzterem fehle es bei der ÖBB.

Nach erfolgter 3. Planänderung trägt die Gemeinde Bissendorf vor, dass sich auf Grundlage des Baulärmgutachtens lediglich abschätzen lasse, wie lange die lauteste Bauphase an den Immissionsorten dauere, allerdings offenbleibe, ob es noch zu weiteren – immissionsrichtwertüberschreitenden – Bauphasen komme. Die Gemeinde kritisiert weiterhin die Auflösung der kartographischen Darstellung der Immissionsorte, anhand der die Lage der Baustelleneinrichtungsf lächen kaum genau bestimmbar sei. Überdies fordert die Gemeinde Bissendorf eine Prüfung, ob die Verwendung mobiler Lärmschutzwände beim Mastrückbau möglich und verhältnismäßig sei. Darüber hinaus trägt die Gemeinde vor, dass Entschädigungsansprüche für die von den Immissionsrichtwertüberschreitungen Betroffenen dem Grunde nach als auch die im Handlungskonzept benannten Lärminderungsmaßnahmen verbindlich im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen seien.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Gemeinde beruft sich in mehrfacher Hinsicht auf Belange, die nicht der kommunalen Selbstverwaltung zuzuordnen sind und die sie nicht geltend machen kann²⁶¹. Unabhängig von der insoweit fehlenden Rügebefugnis ist zu den einzelnen Kritikpunkten Folgendes festzuhalten:

Die Planfeststellungsbehörde teilt die aufgezeigten Bedenken indes nicht. Dies gilt zum einen für die Bildung der GA3 und GA4 als auch für die befürchtete Parallelführung der in beiden Abschnitten geplanten Erdkabeltrassen. Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt. Die Planfeststellungsbehörde verfügt insoweit über ein planerisches Ermessen, in das sie u.a. Gesichtspunkte einer zweckmäßigen Verfahrensgestaltung einbeziehen kann. Dieses Ermessen wird durch das materielle Planungsrecht begrenzt. Die Aussagekraft der Abwägung darf durch eine Aufspaltung des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden. Insb. kann eine Teilplanung nicht so weit verselbstständigt werden, dass durch die Gesamtplanung geschaffene Probleme unbewältigt bleiben²⁶². Eine gegen diese Anforderungen verstoßende Abschnittsbildung sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Es kommt insb. nicht zu der von der Gemeinde Bissendorf befürchteten Parallelführung von vier 380-kV-Stromkreisen. Wie von der Vorhabenträgerin im Beteiligungsverfahren erläutert, wurde eine durchgehende Leitungsführung beider Stromkreise vom Pkt. Königsholz bis zur UA Lüstringen beantragt, da zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht feststand, an welchem Punkt die Stromkreise mit denen des nachfolgenden Planfeststellungsabschnitts UA Lüstringen bis UA Wehrendorf (GA4) verbunden werden. Sobald die Trassenführung im GA4 feststeht, sollen die Aufteilung der beiden Stromkreise des GA3 und ihre Verknüpfung mit den beiden Stromkreisen des GA4 Gegenstand einer zu beantragenden Planänderung sein. Konkret soll einer der beiden Stromkreise des hier gegenständlichen Planfeststellungsabschnittes am Pkt. Stockumer Berg im Endausbau aufgetrennt werden. Die hierbei entstehenden Teilstücke des aufgetrennten Stromkreises werden jeweils mit einem der beiden – in separatem Planfeststellungsverfahren (GA4) zuzulassenden – von der UA Wehrendorf zum Pkt. Stockumer Berg führenden 380-kV-Stromkreisen verbunden. Hierdurch entsteht eine als „Y“ beschreibbare Gabelung: Das südliche Teilstück des aufgetrennten, im hiesigen Verfahren zuzulassenden 380-kV-Stromkreises wird im Endausbau vom Pkt. Stockumer Berg nicht mehr zur UA Lüstringen, sondern direkt zur UA Wehrendorf führen. Das nördliche Teilstück des aufgetrennten, im hiesigen Verfahren zuzulassenden 380-kV-Stromkreises wird im Endausbau vom Pkt. Stockumer Berg nicht mehr zum Pkt. Königsholz führen, sondern ebenfalls direkt zur UA Wehrendorf. Der zweite, in

²⁶¹ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 16.20, juris, Rn. 11 m.w.N.

²⁶² BVerwG, Beschl. v. 12.09.2023 – 7 VR 4.23, juris, Rn. 49 m.w.N.



diesem Verfahren zuzulassende 380-kV-Stromkreis bleibt unverändert und führt im Endausbau weiterhin vom Pkt. Königsholz über den Pkt. Stockumer Berg zur UA Lüstringen. Es besteht daher kein Grund für die von der Gemeinde in diesem Zusammenhang hervorgebrachten Bedenken.

Es ist richtig, dass Abbildung 54 des Erläuterungsberichts hinsichtlich der auf dem Grundstück Ebbendorfer Weg 4 befindlichen Wohngebäude unvollständig ist. Die Abbildung stammt aus den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren und enthielt diese Wohngebäude nicht. Sie wurden allerdings aufgrund der Äußerung einer Privatperson im Beteiligungsverfahren ergänzt und im Rahmen der Landesplanerischen Feststellung berücksichtigt²⁶³. Es handelt sich daher nicht um eine Änderung des entscheidungserheblichen Sachverhalts, der nach Maßgabe 8 der Landesplanerischen Feststellung zur Notwendigkeit einer Prüfung der Teilerdkabelungsoption führen würde.

Die Kritik an einer Freileitung zwischen den Masten Nr. 104 und 107 teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Zwar wird durch die Leitungsführung mit dem Knick bei Mast 105 tatsächlich Wald betroffen. Eine andere eindeutig vorzugswürdige Freileitungsvariante sieht die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht. Es wäre zwar denkbar die Leitung zwischen den Masten Nr. 103 und 107 und damit kürzer gerade zu führen. Dann würde die Leitung aber zwischen den Anwesen Kronsundern 4 und Kronsundern 15 verlaufen müssen, da der Abstand zwischen beiden Anwesen nur rund 180 m beträgt, würde das Anwesen Kronsundern 4 stärker belastet und das Anwesen Kronsundern 15 zusätzlich belastet. Die Nutzung eines Erdkabels nur für diesen Bereich hält die Planfeststellungsbehörde für unverhältnismäßig.

Eine Überspannung des Waldbestandes geht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde mit Nachteilen einher, die nicht durch ihre Vorteile aufgewogen werden. Denn es wäre eine Erhöhung der Masten Nr. 105 bis 107 um ca. 30 % notwendig (Masthöhen bis ca. 85 m). Aufgrund der durch die Höhenunterschiede entstehenden Zugkräfte müssten auch die Masten Nr. 103, 104, 108 und 109 erhöht werden, was nicht nur eine stärkere Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes sowie des Landschaftsbildes bedeuten, sondern auch zu der Notwendigkeit einer Verbreiterung des Schutzstreifens führen würde.

Die Kritik an dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich ist hinsichtlich des Flächenansatzes für die KÜS berechtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt. Den von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegten 400 m-Radius hat die Planfeststellungsbehörde nur eingeschränkt berücksichtigt. Es wurden allerdings keine Standorte mit der Begründung zurückgestellt, dass sie näher als 400 m zu Wohngebäuden liegen, sodass es sich nicht um ein Rückstellungskriterium handelt.

Das verwendete Bettungsmaterial ist auch nach dem Aushärten weiterhin „spatenfest“ und hat nicht die Wirkung einer Versiegelung. Vielmehr ist die Durchlässigkeit des Bettungsmaterials mit der eines stark schluffigen Bodens gleichzusetzen.

Umfang und Qualifizierung der BBB entsprechen den Vorgaben der DIN 19639, was durch eine entsprechende Nebenbestimmung geregelt wurde. Für die Verwertung überschüssigen Bodens wurde ein Verwertungskonzept durch die Vorhabenträgerin erarbeitet und es werden die Vorgaben der DIN 19731 beachtet.

Auch wenn die Baugrundaufschlüsse im südlichen Teil des Erdkabelabschnitts von der geplanten Trasse abweichen, geben die Ergebnisse ausreichend Auskunft. Sollten wider Erwarten Abweichungen während der Bauphase festgestellt werden, wird das Bodenschutzkonzept durch die BBB, welche den gesamten Bau des Erdkabels überwacht, angepasst. Im Rahmen der Ausführungsplanung wurden entsprechend der Vorgaben des Bodenschutzkonzepts durch die Vorhabenträgerin weitere Untersuchungen im Bereich der geplanten Strecken der HDD-Bohrungen mit geringerem Aufschlussabstand vorgenommen, deren Erkenntnisse in die Ausführungsplanung einfließen.

²⁶³ Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020, S. 29.



Der bodenschonende Einsatz aller Fahrzeuge wird durch die BBB bzw. im Freileitungsabschnitt durch die ÖBB kontrolliert. Entsprechend der DIN 19639 ist die BBB auch für die Kommunikation der Schutzmaßnahmen auf der Baustelle verantwortlich.

Die Maßnahme V1 wird im entsprechenden Maßnahmenblatt hinreichend bestimmt beschrieben. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Anlass für Ergänzungen oder Änderungen. Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer hydrogeologischen Baubegleitung bestehen ebenfalls nicht; mit den von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen und den hier getroffenen Nebenbestimmungen (siehe oben 1.1.3.2.8) wird den Belangen des Boden- und Gewässerschutzes vielmehr ausreichend Rechnung getragen.

Zur Baulärmthematik wird auf die Ausführungen zur Stadt Gerorgsmarienhütte verwiesen, welche das gleiche Argument vorgebracht hat.

2.4.1.6 Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald spricht sich gegen eine Inanspruchnahme der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke aus, soweit eine solche durch eine Teilerdverkabelung vermeidbar wäre. Sie begründet ihre Betroffenheit mit der Inanspruchnahme von in ihrem Eigentum stehenden Flächen und der hiermit einhergehenden aufwändigeren oder begrenzt möglichen Anpassungen des Wegenetzes sowie einer Unterschreitung der „Mindestabstände“ nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG bzw. Abschnitt 3.2 Ziff. 07 Satz 13 LROP 2017.

Zu dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich merkt die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald an, dass dieser hinsichtlich der Ausgangsparameter undurchsichtig, methodisch stellenweise nicht nachvollziehbar und insgesamt abwägungsfehlerhaft sei. Sie rügt hinsichtlich des Variantenvergleichs für den Raum Borgloh konkret, dass

- eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Standortsuche für die KÜS mangels Darlegung der Standortanforderungen nicht möglich sei und sich daher nicht ausschließen lasse, dass auch andere Erdkabelvarianten in Betracht gekommen wären,
- der Flächenbedarf für die KÜS mit 22.500 m² pro KÜS überzeichnet und -bewertet worden sei. Im Erläuterungsbericht sei lediglich von einem Flächenbedarf von 16.000 m² – davon lediglich 5.000 m² versiegelt – ausgegangen worden. Ohne Anlagen zur Blindleistungskompensation, die bei einem kürzen Erdverkabelungsabschnitt nicht erforderlich seien, wäre der Flächenbedarf sogar noch geringer; nach Angaben der TenneT TSO GmbH sei insoweit von einem Flächebedarf von 3.250 m² auszugehen, wobei lediglich 30 % der Fläche versiegelt seien. Auch aufgrund der Überhöhung des Flächenansatzes lasse sich nicht ausschließen, dass weitere KÜS-Standorte und damit andere Erdkabelvarianten in Betracht gekommen wären,
- der von der Vorhabenträgerin zwecks Bewertung der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die KÜS angewandte 400 m-Radius methodisch nicht nachvollziehbar, rechtlich und fachlich nicht begründbar und davon auszugehen sei, dass die Anwendung dieses Kriteriums bei der KÜS-Standortsuche zum Ausschluss potenziell geeigneter Standorte und damit weiterer Erdkabelvarianten geführt hat,
- die Vorhabenträgerin von einem „Mindestabstand“ zwischen Wohnbebauung und KÜS von 400 m ausgegangen sei, ohne zwischen Innen- und Außenbereich zu differenzieren; Die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Vorhabenträgerin selbst bei der Standortsuche für einen Konverter für das Vorhaben LanWin1, der mit 10 ha deutlich größer als eine KÜS sei, lediglich von einem zur Wohnbebauung im Außenbereich einzuhaltenen Abstand von 200 m ausgehe,
- die Abstandsermittlung hinsichtlich des 400 m-Radius unklar und anzunehmen sei, dass auf die Umgrenzung der ohnehin bereits zu groß angesetzten Anlagenfläche abgestellt worden sei. Wäre



stattdessen auf die technische Anlage abgestellt worden, seien größere Abstände zur Wohnbebauung möglich

- die Vorzugserdkabelvariante hinsichtlich des Schutzgutes Mensch angesichts der Abstandsunterschreitungen – neun bei der Freileitung, zwei bei der Erdkabelvariante – vorzugswürdig sei,
- nicht angegeben sei, welche Gebäude einer Betrachtung unterzogen worden sind. Auf den Erläuterungsbericht lasse sich insoweit nicht abstellen, da sich die dort zu findenden Entfernungsangaben nicht mit denen im Variantenvergleich und der Wohnumfeldbetrachtung decken (Beispiel: Wohngebäude Alt Upphöfen 4),
- ein Wohngebäude auf dem Grundstück Im Alten Borgloh 2 unberücksichtigt geblieben sei,
- die Vorzugsfreileitungsvariante gegen § 2 Abs. 1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ verstoße und eine Ausnahme aufgrund der Erdkabeloption nicht erteilt werden könne. Auch wenn es sich um einen erlaubnispflichtigen Sachverhalt handele, gelte nichts anderes,
- die Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Bruträumen der Feldlerche im Bereich der Masten Nr. 87 und 88 aufgrund der Erdkabeloption an der Vermeidbarkeit des Eingriffs scheitere,
- im Bereich Horstmann für den 18.05.2021, im Bereich Biesenkamp für den 22.6.2021 und im Bereich Guss für den 15.05.2022 Sichtungen des Schwarzstorches durch die Jägerschaft dokumentiert seien. Für den Bereich des Nierenbaches sei eine Fotodokumentation vorhanden und werde vorgelegt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag sei insoweit unzureichend,
- die Überhöhung des Flächenansatzes der KÜS zu einer falschen Gewichtung hinsichtlich des Schutzgutes Fläche führe,
- die hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zur negativen Bewertung der Vorzugserdkabelvariante führenden bauzeitlichen Eingriffe nicht bestünden, da jeweils eine geschlossene Querung vorgesehen sei,
- den von der Vorzugserdkabelvariante ausgehenden nur temporären bauzeitlichen Beeinträchtigungen im Überschwemmungsgebiet des Königsbachs ein höheres Gewicht eingeräumt worden sei als der bei der Vorzugsfreileitung vorgesehenen dauerhaften Errichtung von vier Freileitungsmasten,
- die Bedeutung des Waldes im Allgemeinen für das Schutzgut Klima unberücksichtigt geblieben sei und die Vorzugserdkabelvariante aufgrund des erhöhten Waldverlustes vorzugswürdig sei
- die Vorzugserdkabelvariante und die Vorzugsfreileitungsvariante im Hinblick auf das Schutzgut Kulturelles Erbe unter Berücksichtigung des in Abschnitt D 2.6 Ziff. 01 RROP Osnabrück festgelegten Raumordnungsziels nicht gleichwertig seien, sondern die Vorzugserdkabelvariante vorzugswürdig sei,
- die Überhöhung des Flächenansatzes der KÜS zu einer falschen Gewichtung hinsichtlich des Schutzgutes Sonstige Belange und Privatrechtliche Betroffenheiten führe, insb. da mehr Maststandorte der Vorzugsfreileitungsvariante in Vorrang- und Vorsorgegebieten vorgesehen seien
- den mit einer Teilerdverkabelung einhergehenden Kosten kein hohes Gewicht zugemessen werden dürfe, da der Gesetzgeber die Mehrkosten bewusst gebilligt und in § 2 Abs. 5 EnLAG eine Ausgleichsregelung vorgesehen habe,
- bei Prüfung der Wirtschaftlichkeit nicht geprüft worden sei, ob die Abwärme des Erdkabels zur lokalen Wärmeversorgung nutzen lasse und somit zugleich die Beeinträchtigung des Bodens zu reduzieren
- den technischen Schwierigkeiten beim Bau aufgrund des Pilotcharakters kein hohes Gewicht zugemessen werden dürfe. Pilotvorhaben dienten auch dazu, Erfahrungen mit bautechnischen Herausforderungen zu sammeln,



- keine gewichtigen Belange gegen eine Erdverkabelung sprechen würden, was nach § 2 Abs. 2 EnLAG allerdings erforderlich wäre, um eine Freileitung trotz Unterschreitung der Mindestabstände vorzuziehen.

Die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald fordert eine Wiederholung der Variantenprüfung unter Beachtung der angeführten Kritikpunkte. Fernerhin macht sie eine fehlende Nachvollziehbarkeit der Unterlagen im Hinblick auf Abstandsunterschreitungen geltend, da sich hierzu keine Angaben in den Lageplänen finden ließen und nicht gut prüfbar sei, ob die Angaben im Erläuterungsbericht stimmen, zumal hier Widersprüche zu vermerken seien.

Die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald legt weiterhin dar, dass § 2 Abs. 2 EnLAG als Abwägungsdirektive zu Gunsten einer Erdverkabelung zu verstehen sei und fordert die Planfeststellungsbehörde zu einer eigenen Abwägungsentscheidung – auch hinsichtlich der KÜS-Standortentscheidung – unter Berücksichtigung der Kritik sowie des Erprobungszweckes des § 2 EnLAG auf.

In einer gemeinsamen Äußerung mit dem Landkreis Osnabrück und der Stadt Melle führt die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald aus, dass nach der Landesplanerischen Feststellung eine Freileitung nur dann vorzugswürdig sei, wenn eine Teilerdverkabelung nicht genehmigungsfähig sei. Dies nehme die Vorhabenträgerin selbst nicht an; vielmehr werde die Freileitung lediglich für vorzugswürdig gehalten. Vor dem Hintergrund der Landesplanerischen Feststellung reiche dies rechtlich nicht aus. Unter Bezugnahme auf S. 49 des Koalitionsvertrages, konkret die Formulierung „Unter Berücksichtigung der örtlichen und rechtlichen Gegebenheiten wird eine Erdverkabelung weiteren Freileitung vorgezogen“, weist die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald darauf hin, dass eine Teilerdverkabelung der Bereiche Placke und Borgloh auch politisch notwendig sei.

Nach erfolgter 3. Planänderung trägt die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vor, dass sich auf Grundlage des Baulärmgutachtens lediglich abschätzen lasse, wie lange die lauteste Bauphase an den Immissionsorten dauere, allerdings offenbleibe, ob es noch zu weiteren – immissionsrichtwertüberschreitenden – Bauphasen komme.

Weiterhin fordert die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald eine Prüfung, ob die Verwendung mobiler Lärmschutzwände beim Mastrückbau möglich und verhältnismäßig sei. Die im Baulärmgutachten vorhandenen Ausführungen hierzu seien unzureichend, da nicht zwischen unterschiedlichen Baustellensituationen differenziert werde, nicht. Darüber hinaus trägt die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vor, dass Entschädigungsansprüche für die von den Immissionsrichtwertüberschreitungen Betroffenen dem Grunde nach als auch die im Handlungskonzept benannten Lärminderungsmaßnahmen verbindlich im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen seien.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald beruft sich in mehrfacher Hinsicht auf Belange, die nicht der kommunalen Selbstverwaltung zuzuordnen sind und die sie nicht geltend machen kann²⁶⁴. Soweit sie auf die Inanspruchnahme von in ihrem Eigentum stehenden Flächen und der hiermit einhergehenden aufwändigeren oder begrenzt möglichen Anpassungen des Wegenetzes abstellt, ist der Vortrag unsubstantiiert; ein Bezug zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben bzw. konkrete Schwierigkeiten bei der Anpassung des Wegenetzes sind nicht ersichtlich. Unabhängig von der fehlenden Rügebefugnis ist zu den einzelnen Kritikpunkten Folgendes festzuhalten:

Die Kritik hinsichtlich des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleichs ist bezüglich verschiedener Punkte – zum einen hinsichtlich des Flächenansatzes für die KÜS, als auch hinsichtlich der fehlenden Berücksichtigung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Im Alten Borgloh 2 sowie hinsichtlich widersprüchlicher Entfernungsangaben betreffend das Wohngebäude Alt Uphöven 4 im Erläuterungsbericht und Materialband – berechtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Rahmen

²⁶⁴ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 16.20, juris, Rn. 11 m.w.N.



der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt. Zudem wurde das in den Unterlagen fehlende Wohngebäude Im Alten Borgloh 2 berücksichtigt (siehe insbes. unter 2.2.3.3.3.2.2) und die Entfernung zu dem Wohngebäude Alt Uphöven 4 ermittelt. Der Abstand des Wohngebäudes Alt Uphöven 4 zur Trassenachse der Freileitung beträgt 130 m. Die Angaben im UVP-Bericht und im Variantenvergleich sind somit korrekt. Die Angabe 165 m im Erläuterungsbericht stellt einen Übertragungsfehler dar. Einer Wiederholung des Variantenvergleichs bedurfte es nicht. Die Planfeststellungsbehörde ist ohnehin gehalten, eine eigenständige Prüfung vorzunehmen. Im Übrigen verfangen die Beanstandungen der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald nicht. Soweit allgemein methodische Defizite gerügt werden, handelt es sich schon nicht um ein einlassungsfähiges Vorbringen. Zu den konkret benannten Kritikpunkten ist Folgendes festzuhalten:

Den von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegten 400 m-Radius hat die Planfeststellungsbehörde nur eingeschränkt als Kriterium bei der Variantenprüfung berücksichtigt; auf das Ergebnis des Variantenvergleiches hat dies aber keinen Einfluss. Soweit die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald in diesem Zusammenhang auf das Vorhaben LanWin1 und den dort zur Standortfindung für einen Konverter zugrunde gelegten 200 m-Abstand hinweisen, ist klarzustellen, dass der 200 m-Abstand im LEP NRW als Zielvorgabe formuliert und von der Vorhabenträgerin für die Anbindbarkeitsprüfung der Konverterstation an die Umspannanlage auch lediglich insoweit als Rückstellungskriterium verwendet wurde²⁶⁵. Vorliegend wurden hingegen keine Standorte allein mit der Begründung aus der Betrachtung ausgeschieden, dass sie näher als 400 m zu Wohngebäuden liegen.

Hinsichtlich der Bewertung der Vorzugerskabelvariante BKO2 gegenüber der Vorzugsfreileitungsvariante BFO2Ü wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2.2 verwiesen, die auch die Unterschreitungen des in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierten 200 m-Abstandes behandeln.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der Freileitung im LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ geht der vorgebrachte Einwand ins Leere. Die geplante Freileitung verstößt zwar gegen § 3 lit. g) LSG-VO, die Planfeststellungsbehörde erteilt jedoch die erforderliche Ausnahme nach § 4 LSG-VO. § 4 LSG-VO sieht im Rahmen der Ausnahmeerteilung keinerlei Alternativenprüfung vor, sodass es bereits nicht darauf ankommt, ob die Alternative Erdkabel zur Verfügung steht. Im Übrigen würden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.3 wird insoweit verwiesen.

Soweit die Einwander bezüglich des Artenschutzes vortragen, der Neubau der Freileitung sei mit vermeidbaren Eingriffen verbunden, so verfängt dieses Argument ebenfalls nicht. § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG verweist für den Begriff der Vermeidbarkeit auf § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Das dort geregelte Vermeidungsgebot fordert allerdings kein – wenn auch nur partiell – anderes Vorhaben oder mehr als nur geringfügige Abweichungen bei der räumlichen Trassenführung²⁶⁶ (auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.6.2.1 dazu wird Bezug genommen). Da ein Erdkabel voraussichtlich zu einer erheblichen Abweichung im Trassenverlauf führen würde, ist es im Verhältnis zum Neubau der Freileitung als anderes Vorhaben anzusehen. Die zur Vermeidung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen vorgesehenen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG scheitern daher keineswegs an einer Vermeidbarkeit.

Der Schwarzstorch wurde bei der Erfassung im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast festgestellt. Eine Abfrage des behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes für einen 12 km-Korridor (6 km beidseits der geplanten Trasse) ergab keine Hinweise auf planungsrelevante Arten mit großem Aktionsradius, die zusätzlich zu berücksichtigen wären. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wies lediglich darauf hin, dass in diesem Bereich Nahrungshabitate – also keine Brutplätze – des Schwarzstorches bekannt sind (Anhang 1 zur

²⁶⁵ Amprion Offshore GmbH, Offshore-Netzanbindungssystem LanWin1, Gutachten zur Ermittlung eines vorzugswürdigen Standorts für die Konverterstation Mrz. 2022, S. 17.

²⁶⁶ BVerwG, Urt. v. 16.12.2004 – 4 A 11.04, NVwZ 2005, 589 (589).



Unterlage 11.2, S. 120 Fn. 5), sodass nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG auszugehen ist. Weitergehende Untersuchungen konnten daher unterbleiben.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Variantenvergleich verwiesen, in denen die Planfeststellungsbehörde eine eigene, tlw. von der Vorhabenträgerin abweichende Prüfung vorgenommen hat.

Die Lagepläne enthalten in der Tat keine Abstandsangaben zu den einzelnen Wohngebäuden. Sie wurden allerdings im Maßstab 1:2.000 gefertigt und ermöglichen entsprechende Rückschlüsse auf die vorherrschenden Abstände (z.B. Unterlage 3.5). Zusätzlich werden im Materialband die Abstände zu sämtlichen Außenbereichswohngebäuden angegeben, die sich innerhalb des 200 m-Abstandes zur Trassenachse befinden (vgl. Anhang 1 zur Unterlage 11.2, S. 17 bis 64).

Die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020 enthält die Maßgabe, für die Engstellen Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt. Eine hierüber hinausgehende Aussage enthält die Landesplanerische Feststellung diesbezüglich nicht. Insoweit sei auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.1 verwiesen, die sich mit dem Aussagegehalt der Landesplanerischen Feststellung detailliert auseinandersetzen. Bei den politischen Erwägungen der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald handelt es sich nicht um einlassungsfähiges Vorbringen. Die Planfeststellungsbehörde ist an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG) und stellt den Plan fest, da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Soweit die Gemeinde auf § 2 Abs. 2 EnLAG Bezug nimmt und in der Regelung eine Abwägungsdirektive zugunsten einer Erdverkabelung sieht, sei auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen, nach der Folgendes gilt:

„Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird. Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 – 4 A 16.16 – NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95). Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste. Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen.“²⁶⁷

Eine Nutzung von Abwärme des Erdkabels zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit hält die Planfeststellungsbehörde für nicht realisierbar. Richtig ist zwar, dass das Erdkabel Abwärme erzeugt. Dies geschieht auf ganze Länge des Kabels. Um diese Abwärme effizient zu nutzen müsste daher auf weiten Längen des Erdkabels eine technische Einrichtung zur Aufnahme der Abwärme, also eine Art Wärmetauscher eingebracht werden. Dann bräuchte es weitere oberirdische Anlagen, um diese Wärme zu nutzen und weiter zu verteilen, etwa zur Beheizung von Gebäuden und/oder zur Warmwasserbereitung. Es gibt aber für die Aufnahme der Wärme des Erdkabels für Zwecke der Energieerzeugung bislang keine allgemein anerkannte Technik, oder „handelsüblich“ verfügbare Anlagenteile. Vielmehr müsste eine solche Anlagentechnik für Zwecke des Vorhabens entwickelt werden. Die Erdverkabelung dient aber primär mit ihrem Pilotcharakter der Erprobung neuer Techniken der Übertragung von Elektrizität, wobei der Belang der sicheren und zuverlässigen Energieversorgung nicht aus dem Auge verloren werden darf. Mit diesem Erprobungszweck verträgt sich die Kombination der Erprobung einer weiteren Technologie nicht, zumal angesichts zu erwartender Entwicklungskosten gerade nicht damit zu rechnen ist, dass sich die Kosten des Erdkabels speziell für den vorliegenden Fall durch eine solche Technologie verringern lassen.

²⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



Hinsichtlich des Baulärms wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2 verwiesen, zumal es sich nicht um einen eigenen Belang der Gemeinde handelt. Entschädigungsansprüche dem Grunde nach hat die Planfeststellungsbehörde festgesetzt.

2.4.1.7 Stadt Osnabrück

Die Stadt Osnabrück begrüßt die Teilerdverkabelung in ihrem Stadtgebiet, fordert darüber hinaus die Demontage und Verlegung der 110-kV-Bestandsleitung der Westnetz GmbH, die bereits in der Vorhabenbeschreibung zum Raumordnungsverfahren enthalten gewesen und stets Teil der Planung gewesen sei. Auf Anfrage habe die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 23.04.2015 bestätigt, dass „diese Leitungen im Ortsteil demontiert und im Falle einer Erdverkabelung auf den bestehenden Masten der Bl. 2476 über den Sandforter Berg gebündelt weitergeführt“ würden. Die Westnetz GmbH habe der Stadt unter Bezugnahme auf dieses Schreiben der Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass sie davon ausgehe, dass „die 110-kV-Freileitungsleitungen der Bl. 0089 (Mast 1 bis 7) und Bl. 0768 (Mast Nr. 8 bis 10) im Ortsteil Voxtrup demontiert und diese auf den bestehenden Masten der Bl. 2476 weitergeführt werden können“ und für den ebenfalls auf dem 110-kV-Gestänge befindlichen 30-kV-Stromkreis „Ebbendorf“ eine andere Ersatzmöglichkeit hergestellt werden könne.

Die Stadt Osnabrück vertritt die Auffassung, dass von der zu Projektbeginn beschriebenen Entlastung der Stadtbevölkerung nur dann ausgegangen werden könne, wenn die geforderte Demontage und Verlegung der Bestandsleitung im Planfeststellungsverfahren festgesetzt werde. Im Bereich der Bestands Trasse befänden sich auch einige Flächen die im städtischen Eigentum stünden und für einer Nachverdichtung von Wohnbebauung oder den Bau von Kinderspielplätzen geeignet wären.

Die Stadt Osnabrück weist auf die Auswirkungen der Grundwasserentnahmen und -absenkung für die Landwirtschaft hin, die nach ihrer Ansicht zu minimieren seien. Gleiches gelte hinsichtlich der dauerhaften Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen durch die Muffenstationen.

Die Stadt regt an, zur Minimierung von Eingriffen die AGS Verfahrenstechnik zu prüfen. Sie schlägt weiterhin vor, zum Schutz des Trinkwassers folgende Nebenbestimmungen zu erlassen:

„Im Stadtgebiet von Osnabrück und in den Ortschaften Natbergen, Eistrup und Uphausen in unmittelbarer Nähe zur geplanten Erdverkabelung ist darauf zu achten, dass bei Eingriffen in den Boden zur Durchführung der Maßnahmen die Qualität des Trinkwassers der anliegenden privaten Trinkwasserbrunnen nicht gemindert wird. Dies ist durch entsprechende mikro-biologische und chemische Untersuchungen vor und nach den Maßnahmen zu dokumentieren.“

Es ist zu verhindern, dass es zu Beeinträchtigungen der Grundwasserstände kommt. Gegebenenfalls sind entsprechende Dokumentationen an geeigneten Messstellen vorzusehen.“

Die Stadt Osnabrück weist darauf hin, dass für die Mastfundamente und die Teilerdverkabelung eine durchgehende Kampfmittelsondierung notwendig sei, da von einer starken Bombardierung auszugehen sei.

Zu den Belangen der Archäologischen Denkmalpflege trägt die Stadt Osnabrück vor, dass im Hinblick auf den Leitungsbau keine Bedenken bestünden, soweit die archäologischen Maßnahmen umgesetzt würden.

Zu den Belangen der unteren Naturschutzbehörde trägt die Stadt Osnabrück vor, dass in dem Gutachten „Ökologische Auswirkungen von Bodenerwärmungen durch Erdkabel auf Bodeneigenschaften, Bodenprozesse und landwirtschaftliche Erträge“ nicht geklärt werde, inwieweit die geringe Steigerung der Stickstoffmineralisation und die damit einhergehende Förderung des Pflanzenwachstums Auswirkungen auf die grund- und stauwasserbeeinflussten Biotope der Haseaue habe. Insoweit bedürfe es einer Nachbesserung der Unterlagen einschließlich einer Wordt-Case-Betrachtung sowie einer kartographischen Darstellung des Eingriffs und der Folgen.

Die Stadt Osnabrück kritisiert, dass die Unterlagen hinsichtlich der durch die Erdverkabelung betroffenen gesetzlich geschützten Biotope im Bereich der Haseaue unzureichend seien. Vor Erlass



des Planfeststellungsbeschlusses seien ausreichend detaillierte Anträge – mit flächengenauen Angaben zum Eingriffsumfang und den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen – auf Ausnahme bzw. Befreiung bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen und von ihr zu bescheiden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Gegenstand der Planfeststellung ist gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Folgemaßnahmen sind nur dann notwendig, wenn sie erforderlich sind, um die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme zu bewältigen und über die Anpassung und den Anschluss des Vorhabens nicht wesentlich hinausgehen.²⁶⁸ Dies wäre bei dem von der Stadt Osnabrück geforderten Rückbau und der Mitnahme der 110-kV-Freileitung (Bl. 0089 und Bl. 0768) nicht der Fall; das planfestzustellende Vorhaben wirft diesbezüglich keine Probleme auf, die nur durch die Mitnahme der 110-kV-Freileitung bewältigt werden können. Dass die Mitnahme theoretisch möglich und praktisch vorteilhaft wäre, reicht nicht aus, um das Vorhaben im Wege der Folgemaßnahme auf andere Anlagen zu erstrecken. Es wäre daher bereits kompetenzrechtlich unmöglich, die hier in Rede stehenden Maßnahmen im Rahmen dieses Verfahrens planfestzustellen. Hieran vermögen auch etwaige Aussagen der Vorhabenträgerin oder der Westnetz GmbH nichts zu ändern.

Zutreffend führt die Stadt Osnabrück aus, dass das Vorhaben teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Hase liegt. Bei der Vorhabendurchführung werden dabei die von der Stadt Osnabrück benannten Verbotsvorschriften des § 78a WHG berücksichtigt bzw. die gemäß § 78a Abs. 2 WHG erforderliche Befreiung erteilt. Die erforderlichen Unterlagen wurden mit Anhang 20 sowie Anhang 21 zur Unterlage 9.8, vorgelegt.

Hinsichtlich des geplanten Trassenverlaufs der Erdkabeltrasse durch das WSG Düstrup-Hettlich werden sämtliche Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung eingehalten. Unter Umständen erforderliche Genehmigungen bzw. Befreiungen werden erteilt. Ein weitergehendes Abstimmungserfordernis bezüglich dieser Genehmigungen bzw. Befreiungen mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück besteht nicht. Insb. handelt es sich um eine in den Planfeststellungsbeschluss zu konzentrierende Genehmigung bzw. Befreiung, sodass eine Abstimmung hinsichtlich der Auflagen mit der Unteren Wasserbehörde nicht erforderlich ist. Bei den Genehmigungen bzw. Befreiungen nach Wasserschutzgebietsverordnung handelt es sich nicht um Benutzungstatbestände im Sinne des § 19 Abs. 3 WHG, sodass insoweit kein Einvernehmenserfordernis mit der Unteren Wasserbehörde besteht.

Hinsichtlich der von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück benannten Gewässerabsenkungen handelt es sich um selbstständige Gewässerbenutzungen im Sinne des § 19 Abs. 1 WHG, weswegen ein Einvernehmenserfordernis gemäß § 19 Abs. 3 WHG besteht.

Die Stadt Osnabrück hat das Einvernehmen hinsichtlich sämtlicher beantragter Gewässerabsenkungen sowie Gewässereinleitungen erteilt und entsprechende Nebenbestimmungen übersandt. Diese Nebenbestimmungen werden zum Bestandteil der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnisse gemacht. Angesichts dessen kann davon ausgegangen werden, dass den Bedenken der Unteren Wasserbehörde hinsichtlich der Gewässer entnahmen sowie der Gewässereinleitungen vollumfänglich Rechnung getragen worden ist.

Hinsichtlich der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Grundwasserhaltung für den geplanten Mastneubau sowie Mastrückbau nimmt die Vorhabenträgerin die Bedenken der Stadt Osnabrück zur Kenntnis. Vor Durchführung der entsprechenden Grundwasserhaltung werden entsprechende wasserrechtliche Anträge bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück eingereicht werden.

Hinsichtlich der erforderlichen wasserrechtlichen Einleiterlaubnisse in Oberflächengewässer handelt es sich wie bereits bei den Grundwasserabsenkungen um wasserrechtliche Erlaubnisse und

²⁶⁸ BVerwG, Beschl. v. 13.07.2010 – 9 B 103.09, juris, Rn. 5.



Benutzungen im Sinne des § 19 Abs. 1 WHG. Das gemäß § 19 Abs. 3 WHG hierzu erforderliche wasserrechtliche Einvernehmen wurde von der Unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück unter Mitteilung entsprechender Nebenbestimmungen erteilt. Diese Nebenbestimmungen werden zum Gegenstand der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis.

Angesichts dessen geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass den Bedenken der Stadt Osnabrück hinsichtlich der Oberflächengewässereinleitung vollumfänglich Rechnung getragen worden ist. Hinsichtlich der Querung der Hase in geschlossener Bauweise handelt es sich um eine Genehmigung im Sinne des § 57 NWG, welche vollumfänglich in den Planfeststellungsbeschluss zu konzentrieren ist. Ein Einvernehmensefordernis oder eine Auflagenbefugnis der Unteren Wasserbehörde besteht nicht.

Während der Bauarbeiten ist der ungehinderte Wasserablauf gewährleistet. Eine Beteiligung des Unterhaltungsverbandes 96 wird von der Vorhabenträgerin als nicht zwingend erforderlich angesehen. Hinsichtlich etwaiger Schadensverursachungen am Gewässer gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Vor Baubeginn führt die Vorhabenträgerin im Bereich der Erdverkabelung eine Kampfmittelsondierung durch.

Den Belangen der Archäologischen Denkmalpflege wird durch die Maßnahme V3 (Schutz von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen) hinreichend Rechnung getragen.

Des Weiteren bleibt die potenzielle leichte Förderung der biologischen Stickstoffmineralisation infolge der Erwärmung durch das Erdkabel deutlich hinter den stauwasserbedingten Nährstoffeinträgen zurück und fällt auch im Übrigen so gering aus, dass eine Beeinträchtigung der grund- und stauwasserbeeinflussten Biotope praktisch ausgeschlossen werden kann.

Soweit die untere Naturschutzbehörde der Stadt Osnabrück darüber hinaus konkrete Befreiungsanträge vermisst und meint, sie sei für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG zuständig, übersieht sie die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 VwVfG.

2.4.1.8 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen trägt verschiedene Einwände zu landwirtschaftlichen Belangen und Anmerkungen zum UVP-Bericht samt Landschaftspflegerischem Begleitplan sowie zum Bodenschutzkonzept vor und ergänzt Ausführungen zur Fischerei sowie zur Stellungnahme des Forstamtes Weser-Ems. Im Wesentlichen lassen sich die sehr umfangreichen Ausführungen wie folgt zusammenfassen:

Insgesamt sieht die Landwirtschaftskammer insb. die Maststandorte wegen des Flächenverbrauchs sowie der Behinderungswirkung für die Flächenbewirtschaftung als problematisch an. Darüber hinaus seien für dieses Verfahren (Freileitung) der Bedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sehr hoch, was wiederum zu einem Verlust bisher intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen führen könne. Mit Blick auf das Vorhaben und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen bestünde die Gefahr von Einschränkungen der Bodenbewirtschaftung, der landwirtschaftlichen Betriebsentwicklung sowie Verluste landwirtschaftlicher Flächen, was erhebliche Veränderungen der Agrarstruktur zur Folge haben könne, welche nicht den Grundsätzen des LROP 2017 (z.B. Stärkung Wettbewerbsfähigkeit Landwirtschaft) entsprechen würde. Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP) seien außerlandwirtschaftliche Planungen und Maßnahmen so durchzuführen, dass die Auswirkungen auf die Agrarstruktur möglichst gering bleiben.

Da in Niedersachsen keine „Vorranggebiete Landwirtschaft“ aufgrund besonderer Boden- und Flächennutzungsqualitäten ausgewiesen werden, solle dem Aspekt der agrarstrukturellen Belange eine besondere Bedeutung beigemessen werden.

Es solle ein boden- und flächenschonender Umgang mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen. Im Planfeststellungsverfahren sollen die Wegenetze sowie die agrarstrukturellen Belange



(Betriebsentwicklung, Bewirtschaftungskriterien, etc.) eine vertiefte Berücksichtigung und Darstellung erhalten.

Für eine angemessene Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft fordert die Landwirtschaftskammer für jede in Anspruch genommene Landwirtschaftsfläche vor Beginn der Baumaßnahme Bodenuntersuchungen anhand einzeln aufgeführter Parameter. Zu ergänzen seien die bodenkundlichen Untersuchungen durch Luftbildaufnahmen, die vorzugsweise im Frühjahr durchzuführen seien.

Ferner benennt die Landwirtschaftskammer diverse Bewirtschaftungerschwernisse (z.B. heterogene Pflanzenwuchsbedingungen durch veränderte Bodenerwärmung, erschwelter Einsatz von Maschinen an Maststandorten, Einschränkungen beim Drohneneinsatz, Bewirtschaftungseinschränkungen und Ertragseinbußen im Schutzstreifen, Beeinträchtigung der Funktionsweise von Be- und Entwässerungseinrichtungen).

Der Aussage, dass die landwirtschaftliche Nutzung im Bereich des Schutzstreifens sowohl bei einer Freileitung als auch bei einer Teilerdverkabelung nicht eingeschränkt ist, könne nicht gefolgt werden. In diesem Zusammenhang solle konkret definiert werden,

- welche landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstlichen Kulturen zukünftig im Bereich der Erdverkabelung und Freileitung nicht angebaut werden dürfen,
- welche Meliorationsmaßnahmen nicht mehr zulässig sind,
- ob z.B. Containerkulturflächen, temporäre Gewächshausflächen etc. auf dem Schutzstreifen möglich sind,
- sonstige zu erwartenden Einschränkungen mit Einfluss auf die Bodennutzung.

Nutzungsänderungen bzw. -beschränkungen seien mit den Bewirtschaftern frühzeitig abzustimmen und Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Flächennutzung durch rechtzeitige Absprachen möglichst gering zu halten. Im Rahmen des Vorhabens sei eine Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen und den betroffenen Betrieben selbst jederzeit sicherzustellen.

Außerdem seien die Nutzungsberechtigten der Landwirtschaftsflächen über den Baubeginn so rechtzeitig zu informieren, dass bereits im Vorjahr eine Anpassung der Fruchtfolge möglich werde.

Mit Blick auf die Durchtrennung von Drainagesträngen durch den Trassenbau forderte die Landwirtschaftskammer die Umdrainierung der Flächen vor Baubeginn in Abstimmung mit den Flächeneigentümern und den örtlichen Drainagefirmen zu planen und zu realisieren. Eine während des LöSENS und Ausbaus ggf. notwendige Wasserhaltung müsse so lange in Betrieb bleiben, bis der Unter- und Oberboden verfüllt und jedes Befahren mit schwererem Gerät (auch das Befahren im Zuge der Rekultivierung) beendet sind. Die abgefangenen Drainagen sollen an vorhandene Sammler so angeschlossen werden, dass eine Entwässerung während der Dauer der Baumaßnahme ständig gewährleistet ist.

Bei der Unterführung von bestehenden Entwässerungsgräben sei die Leitung mind. 1 m unter der Grabensole zu verlegen, um eventuelle Ausbaumöglichkeiten der Gewässer zu wahren.

Während der Bauphase seien eine ggf. notwendige Bewirtschaftung und die Aufrechterhaltung vorhandener, viehkehrender Maßnahmen sicherzustellen und die Tiere nicht mehr als unumgänglich zu beunruhigen. In Absprache mit den jeweiligen Betriebsleitern wären Übergänge mit entsprechender Einzäunung zu schaffen.

Vorhandene Wasserversorgungsleitungen zu Viehweiden dürften nicht unterbrochen werden. In Oberflächengewässer eingeleitetes Pumpwasser aus Baugruben dürfe die Qualität des Tränkwassers für Weidetiere nicht negativ beeinflussen. Ggf. seien Wasserproben zu entnehmen und zu untersuchen.

Angesichts der Überspannung des Auslaufbereichs bestehe ein ggf. erhöhtes Risiko des Eintrags von Influenza-A-Viren (Vogelgrippe) bei der Freilandhaltung von z.B. Geflügel.



Im Übrigen müssten Kompensationsmaßnahmen für die Flächen-/Bodenbeanspruchung daraufhin geprüft werden, wie diese schutzgutbezogen und mit möglichst geringen Flächenumnutzungen umgesetzt werden können. Nach dem Vorbild der BKompV (2020) seien hierfür Maßnahmen der Bodenlockerung, Vertiefung der Durchwurzelbarkeit und produktionsintegrierte Kompensation in Betracht zu ziehen. Das LBEG 2017 konkretisiere die bodenschutzrelevanten Anforderungen an die Planungspraxis und solle zur Anwendung kommen.

Von der in den Planunterlagen getroffene Aussage zur Wiederherstellbarkeit des Ausgangszustandes der Böden durch Tiefenlockerung, seien weder Rekultivierungsziele noch ggf. Entschädigungsleistungen ableitbar. Darüber hinaus handele es sich bei einer Tiefenlockerung um eine Sanierungsmaßnahme, deren Durchführungsbedarf es in erste Linie durch Vermeidungsmaßnahmen abzuwehren gelte.

Das LBEG 2019 „Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen“ weise die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in der Gemeinde Melle mit > 200 bis 350 ha zu den höchsten im Landkreis Osnabrück aus (Betrachtungszeitraum 2004 bis 2019). Im weiteren Verlauf der Trasse läge die Umnutzungsrate dieses Zeitraums bei > 50 bis 100 ha. Es sei davon auszugehen, dass vorrangig landwirtschaftliche Flächen von der Flächenumnutzung betroffen waren und dass die Kompensationsmaßnahmen hierfür vorrangig auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt worden sind, welche somit zusätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in ihrer landwirtschaftlichen Produktivität eingeschränkt wurden. Dies entspräche nicht den Grundätzen der Raumordnung (Förderung der landwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit) und solle eine wesentlich stärkere Aufmerksamkeit in diesem und zukünftigen Verfahren erfahren.

Das Schutzgut „Fläche“ sei mit dem Parameter Flächenverbrauch (Offenfläche versus Versiegelung) gleichzusetzen (vgl. Anlage 4 Nr. 4b im UVPG), also unter quantitativem Aspekt zu betrachten. Als Indikator solle die Umwandlung von Freifläche (unbebaut, unzerschnitten und unversiegelt) in Siedlungs- und Verkehrsfläche, hier Trassenbereiche wie KÜS, Muffenbauwerke, Mastfundamente, Zufahrten aber auch die Teilversiegelung durch Flüssigboden, herangezogen werden.

Zur Thematik der Entschädigung stellte die Landwirtschaftskammer diverse Forderungen auf. Andererseits solle für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Benutzungsrecht des Betreibers an Personen oder Gegenständen des Betreibers oder beauftragter Firmen durch Vieh verursacht werden, keine Haftung des Tierhalters eingreifen.

Die Landwirtschaftskammer hält es zudem für erforderlich, den möglichen Rückbau der Anlagen und Leitungen durch die Vorhabenträgerin absichern zu lassen, da hinsichtlich der Vielzahl der in den nächsten Jahren geplanten Maßnahmen heute keineswegs absehbar sei, ob ein Rückbau in 20 oder 30 Jahren zweckmäßig und ggf. gesetzlich vorgeschrieben sein könne.

Zudem würde aus dem Erläuterungsbericht und dem Variantenvergleich nicht klar hervorgehen, inwieweit die agrarstrukturellen Belange als Kriterium der Raumordnung bei der Trassenfindung berücksichtigt wurden. Die potenzielle Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe sei daher anhand von agrarstrukturellen Kriterien tiefergehend zu beschreiben. Die Trassenführung solle direkt mit den potenziell betroffenen landwirtschaftlichen Betriebsleitern abgestimmt werden. Als angemessen betrachtet die Landwirtschaftskammer zudem einen grundsätzlichen Mindestabstand der Trasse zu landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und Hofflächen von 200 m zur Vermeidung von Erschwernissen für bauliche Erweiterungen und Entwicklungen landwirtschaftlicher Betriebe (z.B. Stallbauten, Siloplaten, Güllebehälter).

Ergänzend wies die Landwirtschaftskammer auf Einschränkungen von Betriebserweiterungen (z.B. durch Bauverbot auf dem Schutzstreifen) und auf Einschränkung von Höfen in ihrer Diversifizierung (Tourismus, Hofcafé o.ä.) hin. Zudem müsse die Einschränkung betrieblicher Entwicklungspotenziale auf den Hofstellen (z.B. Erweiterung der Tierhaltung) durch Verortung immissionssensibler Biotope, Habitate, Pflanzengesellschaften beachtet und der Flächenumfang und die Begründung, insb. auch des funktionalen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Ausgleich, dargestellt werden.



Ferner führte die Landwirtschaftskammer zum Bodenschutz aus, dass Auswirkungen auf das Schutzgut vorrangig zu vermeiden seien. Hierfür sei ein umfassender Bodenschutz während der Planungs- und Realisierungsphase sowie in der Nachsorge (Rekultivierung, Zwischenbewirtschaftung und Folgenutzung) notwendig. Die DIN 19639 sei daher vollumfänglich zu berücksichtigen.

Grundsätzlich solle eine bodenschutzfachliche Bewertung von schutzwürdigen Böden, also solchen mit einer hohen Funktionserfüllung, auf Grundlage der Bodenfunktionen des Bodenschutzes erfolgen. Über die ermittelten Bodenfunktionen bzw. ihre Beeinträchtigungen würden Kompensationsmaßnahmen schutzgutbezogen durchgeführt werden können. Es werde empfohlen, die in der Handlungsempfehlung des LBEG 2017 aufgeführten Inhalte umfassend zu berücksichtigen.

Es sei sicherzustellen, dass die BBB nicht nur während der Baumaßnahme die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts überwacht, sondern auch zur Beurteilung des Rekultivierungserfolges und zur Begleitung der Nachsorge zur Verfügung steht.

Der Bodenschutz inkl. der BBB und Nachsorge solle in den folgenden Bereichen konkretisiert werden:

- Neu- und Rückbau der Freileitung inkl. Maststandorte
- archäologische Prospektion
- geschlossene Kabelverlegung
- sonst. Bauwerke (KÜS, Muffenstandorte).

Hinsichtlich des Bodenschutzkonzeptes kritisierte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Übrigen Folgendes:

- Sog. Regionalisierung im Bodenschutzkonzept sei nicht durchgeführt worden (stattdessen Verwendung von landesweiter Bewertungsskala der natürlichen Bodenfruchtbarkeit im UVP-Bericht und im Bodenschutzkonzept). Der Parameter „Bodenzahl der Bodenschätzung“ werde vom LBEG für Niedersachsen flächendeckend vorgehalten. Eine Zuordnung in Wertstufen solle entsprechend der Flächenanteile im Betrachtungsraum mindestens aber auf Landkreisebene erfolgen. Da die vom LBEG empfohlene Vorgehensweise zur Bewertung des Schutzguts Boden voraussichtlich nicht angewandt worden sei, werde empfohlen dieses nachzuholen und den Trassenverlauf und die darauf aufbauenden Planunterlagen zu überarbeiten.
- Im Rahmen der bauzeitlichen Wasserhaltung solle eine Einleitung von Förderwasser mit hohen Schlamm- und Eisenanteilen in die Vorfluter unterbunden werden. Bei der Einleitung des Wassers in die Vorfluter sollten ggf. Erosionsschutzmaßnahmen gegen Böschungsausspülung und Auskolkung der Grabensohlenvertiefung errichtet werden.
- Die Eigenschaften (Bodenfunktionsleistungen) des im Rahmen der Erdkabelverlegung eingebrachten Bettungsmaterials würden nicht genannt.
- Auswirkungen auf kapillar aufsteigendes Grundwasser für die Wasserversorgung des Pflanzenaufwuchses würden in den Planunterlagen nicht thematisiert. Da eine Durchwurzelung des Bettungsmaterials nicht vorgesehen sei, würde man davon ausgehen, dass hier besonders die Bodenfunktionen als Bestandteil des standörtlichen Wasserkreislaufs und des Landschaftswasserkreislaufs reduziert werde. Da Boden ein zentraler Baustein für die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts ist, solle die Bewertung des Vorhabens auf diese Bodenteilfunktionen ergänzt werden.
- Verzicht auf Oberbodenabtrag nach Zustandsfeststellung im Rahmen der Erstellung der Baustraße werde unterstützt. Vielmehr sollen vorbereitende Maßnahmen zur Bodenstabilisierung, wie das Nichtumbrechen von Stoppeln oder der Anbau von Zwischenfrüchten mit den Bewirtschaftern vereinbart werden.
- DIN 19639 würde auf Linienbaustellen in Abhängigkeit der zu erwartenden Bodenheterogenität mindestens eine Bohrung bzw. Aufschluss je 50 m bis 200 m laufender Trasse vorsehen. Ergänzung



der Sondierintensität um eine schlagbezogene Komponente der landwirtschaftlichen Flächen werde daher empfohlen, da diese oft die Bodenheterogenität widerspiegeln würde.

Zudem wies die Landwirtschaftskammer auf mehrere Punkte der DIN 19639 hin, die vor, während und nach der Bauphase mit Blick auf die landwirtschaftlichen Böden besondere Berücksichtigung finden und im Bodenschutzkonzept konkretisiert werden sollen (u.a. Regelung von Dokumentations- und Anzeigepflichten der BBB gegenüber unteren Bodenschutzbehörden und landwirtschaftlichen Fachbehörde über Bodenschutzkonzept und Planfeststellungsbeschluss, möglichst bodenschonende Erdbewegungen in Form von Abheben nicht Schieben, Erstellung eines mit Bewirtschaftern und Eigentümern abgestimmtes Rekultivierungskonzept).

Die Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut „Boden“ solle, vorausschauend in Anlehnung an die Bundeskompensationsverordnung, aus der Verknüpfung von „Bodenfunktionen“ und „Fläche“ erfolgen.

Aus Sicht der Berufsfischerei solle darauf geachtet werden, dass bei den Bauarbeiten große und kleine Fließgewässer in ihrer Wasserführung und Wasserqualität nicht beeinträchtigt werden. Grundwasserabsenkungen im Einzugsbereich von Teichanlagen und Fließgewässern seien zu vermeiden, da Fischereien und Teichanlagen neben der ausreichenden Wassermenge und Wasserqualität auch auf das Grundwasser, mit dem viele Teichanlagen gespeist werden, angewiesen seien.

Das Forstamt Weser-Ems der Landwirtschaftskammer fordert neben Ausführungen ganz allgemeiner Art, dass Entschädigungen nach gültiger Waldbewertungsrichtlinie des Landes Niedersachsen erfolgen, die landwirtschaftliche Nutzbarkeit von Flächen, die von Waldumwandlung betroffen sind, dass eine ökologische Aufwertung von Nicht-Waldflächen durch Belassen von Biotopstrukturen oder sukzessiver Entwicklung in naturschutzfachlicher Kompensation grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Flächeneigentümer erfolgt und dass eine Ersatzaufforstung im Landkreis Osnabrück geprüft werde.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Forderungen der Stellungnahme wurden zum Teil berücksichtigt.

Die Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes wurden vollständig in die Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt (hierzu 2.2.3.6.7 und 2.2.3.6.8). Grundsätzlich wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst bodenschonend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange vorgehen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vornehmen.

Den agrarstrukturellen Belangen wird besondere Bedeutung beigemessen. Entsprechend dem Rechtsgedanke des § 10 Abs. 1 der Bundeskompensationsverordnung (BKompV), welcher vorliegend keine Anwendung findet (vgl. § 1 Abs. 1 BKompV), sind agrarstrukturelle Belange insb. betroffen, wenn eine erhebliche Verminderung der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche oder eine wesentliche Veränderung der für die Land- oder Forstwirtschaft erforderlichen Infrastruktureinrichtungen zu erwarten ist. Dieser ist sachgerecht, um eine Befassung mit den Auswirkungen auf diesen Belang hinreichend abzubilden. Im Variantenvergleich (Unterlage 1.2) finden sich entsprechende Angaben bei den Abwägungskriterien „Sonstige Belange“ (Ziele der Raumordnung, die nicht dem Schutz der Umwelt dienen) und „Privatrechtliche Betroffenheiten“. Der Umfang der Flächeninanspruchnahmen wird für das beantragte Vorhaben im UVP-Bericht in der Konfliktanalyse zum Schutzgut Fläche (Unterlage 11.2, UVP-Bericht, Kap. 6.3.4) bilanziert. Auch die „Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit“ (schutzwürdiger Boden) wurden entsprechend bei der Planung berücksichtigt (Unterlage 1.2, Variantenvergleich; Unterlage 11.2, UVP-Bericht). Ergänzend dazu wird auf die Scoping-Unterlage von 2019 verwiesen, in der die Ermittlung des Umfangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Boden, in Anlehnung an das NLT-Papier „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (2011), erläutert werden.



Auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wege und die Wegnutzung (hierzu 2.2.3.6.8.1.2) sowie der Aspekt von etwaigen Umwegen z.B. durch Zerschneidung von Flächen werden gewürdigt (hierzu 2.2.3.6.8.7). Gleichsam entstehen hierdurch – wenn überhaupt – nur unerhebliche, lediglich temporäre und einer entsprechenden Entschädigung zugängliche Beeinträchtigungen.

Die landwirtschaftliche Beweissicherung, auch durch eine Drohnenbefliegung vor Baubeginn, wird gewährleistet sein.

Hinsichtlich der von der Landwirtschaftskammer angesprochenen Bewirtschaftungsschwernisse wird auf die detaillierten Ausführungen unter 2.2.3.6.8 – insb. unter 2.2.3.6.8.5 – verwiesen.

Zur Minimierung der landwirtschaftlichen Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen wurden die Masten, KÜS und die Muffenstandorte möglichst optimal positioniert (etwa durch Positionierung der Maststandorte an Grundstücksgrenzen etc., hierzu 2.2.3.6.8.5) und hierbei alle (widerstreitenden) betroffenen Belange berücksichtigt. Im Übrigen wird hinsichtlich der Nutzungsbeeinträchtigungen auf die detaillierten Ausführungen unter 2.2.3.6.8.1.1 verwiesen. Im Übrigen muss hinsichtlich der Grundstücke im Bereich des Schutzstreifens sichergestellt werden, dass diese zum Zwecke des Baus, des Betriebs und der Unterhaltung der Leitung jederzeit benutzt, betreten und befahren werden können. Dies geschieht durch die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten, für welche ein Entgelt gezahlt wird. Die Errichtung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen bleibt, soweit die rechtlich vorgegebenen Mindestabstände eingehalten werden, grundsätzlich möglich.

Nach den fachgutachterlichen Ausführungen sind durch den Erdkabelbetrieb und die zu erwartenden Temperaturerhöhungen keine Auswirkungen auf den Nährstoff- und Wasserhaushalt zu erwarten (hierzu 2.2.3.6.8.8).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Inanspruchnahme der meisten Flächen innerhalb der Bauphase lediglich temporär erfolgt. In der Betriebsphase, also nach Errichtung, wird eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen überwiegend ermöglicht. Die etwaige Befürchtung, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten 380-kV-Leitung das Pflanzenwachstum beeinflussen würden, ist unbegründet. Die Forderung, es möge konkret definiert werden, welche Nutzungen im Erdkabelbereich künftig möglich wären, geht an der Sache vorbei. Der Schutzstreifen für das Erdkabel wird durch Dienstbarkeiten gesichert, die bestimmte Tätigkeiten künftig ausschließen, bspw. den Anbau tiefwurzelnder Kulturen und die Überbauung mit baulichen Anlagen. Soweit Nutzungen der Grundstücke nicht aufgrund der Dienstbarkeiten ausgeschlossen sind, sind sie zulässig.

Sofern im Rahmen der Bautätigkeiten z.B. Feldgehölze entfernt werden müssen, werden als Ausgleich nach Wiederherstellung des Bodenprofils in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer neue Gehölze in angemessener Qualität angepflanzt. Die Artenauswahl richtet sich dabei nach den angetroffenen Standortverhältnissen (vgl. Anhang 2 zur Unterlage 11.2, Ausgleichmaßnahme A1). Im Bereich der Freileitungsmaßnahmen ist die Anpflanzung von Gehölzen grundsätzlich möglich, soweit Gehölze im Schutzstreifen nicht zur einer Gefährdung der Leitung führen. Da im Schutzstreifen der Teilerdverkabelungsmaßnahme keine Bestockung mit tiefwurzelnden Gehölzen zulässig ist, wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Planung explizit darauf geachtet, die Inanspruchnahme von Wald- und sonstigen Gehölzbiotopen auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Im Rahmen der Teilerdverkabelungsmaßnahme ergibt sich so auf einer Strecke von ca. 9 km eine Wald- und sonstige Gehölzbiotopinanspruchnahme durch den Schutzstreifen von ca. 0,1 ha (entspricht ca. 110 m²/km).

Für die rechtzeitige Information von Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern hat die Planfeststellungsbehörde eine Nebenbestimmung in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Sofern die Landwirtschaftskammer die Sicherstellung einer jederzeitigen Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben im Rahmen des Vorhabens fordert, ist festzuhalten, dass es ggf. zu Beeinträchtigungen der Zuwegung im Rahmen der Bauarbeiten kommen kann. Diese treten jedoch nur punktuell und temporär auf und etwaige Schäden aufgrund versperrter Zuwegungen werden



nachfolgend finanziell ausgeglichen. Ergänzend verweisen wir auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.1.2 und 2.2.3.6.8.7.

Die Forderung einer generellen Planung von Umdrainierungen vor Baubeginn kann im Zuge des Planfeststellungsverfahrens nicht erfüllt werden. Aufgrund der fehlenden Unterlagen zu vorhandenen Drainagen kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Detailplanung erfolgen. Sobald die Maststandorte und die Erdkabeltrasse planfestgestellt und die detaillierten Fundamentmaße und Bodeneingriffe vorliegen, wird die Vorhabenträgerin vor Bauausführung auf die Bewirtschafter und Eigentümer zugehen, um etwaige, vorhandene Drainagen zu ermitteln. Gemeinsam wird dann im Einzelfall und je nach Witterungslage und Bewirtschaftungszeiträumen entschieden, ob eine Verlegung vor der Baumaßnahme notwendig ist. Zudem werden beschädigte oder zerstörte Drainagen nach Bauende fachgerecht und in Abstimmung mit dem Eigentümer/Bewirtschafter instandgesetzt. Im Übrigen ist hinsichtlich der Drainagen auf 2.2.3.6.8.2 zu verweisen.

Die Forderung zum Abstand von bestehenden Entwässerungsgräben und dem Erdkabel wurde berücksichtigt. Im Bereich der Teilerdverkabelungsmaßnahme wird im Rahmen der offenen Bauweise ein lichter Abstand zwischen Leerrohr und klassifizierten bzw. nicht klassifizierten Gewässern von mind. 1,0 m eingehalten (vgl. Regelkreuzungsprofil Gewässer, Unterlage 04.2, Blatt 4).

Der Einwand bzgl. der Weidetiere wird durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Diese beabsichtigt eine einvernehmliche bilaterale Detailabstimmung mit den jeweiligen unmittelbar betroffenen Betriebsleitern. Es werden viehkehrende Maßnahmen ermöglicht, sofern sie z.B. mit den Anforderungen der Baustellensicherheit und der logistischen Baustellenandienung vereinbar sind. Die Wasserversorgung zu Viehweiden wird durch die Vorhabenträgerin sichergestellt, sofern Wasserversorgungsleitungen zu Viehweiden im Rahmen der Bauausführung unterbrochen werden müssen. Eine negative Beeinflussung durch eingeleitetes Pumpwasser aus Baugruben auf die Qualität des Tränkwassers für Weidetiere kann ausgeschlossen werden (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1, Anhang 2 zur Unterlage 11.2).

Angesichts der Überspannung etwaiger Auslaufbereiche von Geflügel besteht keine nachgewiesene Erhöhung der Gefahr eines Influenza-A-Eintrages (Vogelgrippe). Die Übertragung der Vogelgrippe von Wildvögeln auf Geflügel in Freilandhaltung kann u.a. durch Verunreinigung von Futter oder Trinkwasser erfolgen²⁶⁹. Das Risiko einer solchen Verunreinigung besteht jedoch selbst bei einem Überflug der Tiere über die Freifläche bzw. kann durch entsprechende Maßnahmen verringert werden (z.B. Aufstellen der Futter- und Wasserspender unter Unterständen, Verwendung von Futtersäulen, regelmäßiges Reinigen der Futter- und Wasserbehälter).

Um den Einfluss der von der Landwirtschaftskammer angesprochenen Kompensationsmaßnahmen auf die Agrarstruktur möglichst gering zu halten wurde – soweit möglich – auf anerkannte Flächenpools zurückgegriffen. Auf die Ausführungen zu den Ersatzmaßnahmen E1 und E2 wird insofern verwiesen (hierzu 2.2.3.6.6.2.2). Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung ist im Gebiet E1 von jeher ausgeschlossen (Lage im ausgewiesenen Naturschutzgebiet, fast ganzjährige Beweidung mit Robustrindern). Bei den Flächen der Ersatzmaßnahme E2 handelt es sich um Grenzertragsböden, welche zur Erstaufforstung vorgesehen sind. Die den Ersatzmaßnahmen E1 und E2 zugehörigen Flächen sind mithin nicht geeignet die Landwirtschaft in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Auch bei der Akquise der CEF-Maßnahmen wird seitens der Vorhabenträgerin versucht, die Maßnahmen möglichst verträglich umzusetzen. Den Grundsätzen des LROP wurde somit entsprochen.

Hinsichtlich des Einwandes der Landwirtschaftskammer zur Flächenversiegelung ist festzuhalten, dass im UVP-Bericht (Unterlage 11.2) in der Konfliktanalyse zum Schutzgut Fläche (Kap. 6.3.4) die vorhabenbedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die (Tei-)Versiegelung der Mastfundamente, Muffenbauwerke und KÜS als erhebliche Beeinträchtigung betrachtet wird. Beim Kabelgraben erfolgt grundsätzlich ein Wiedereinbau der Aushubböden in der Reihenfolge der

²⁶⁹ Informationen hierzu: Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., Artikel „Schreckgespenst Vogelgrippe? Fakten und Gerüchte“, online abrufbar unter: <https://www.lbv.de/ratgeber/naturwissen/vogelgrippe/> (Stand: 28.05.2024).



vorgefundenen Bodenhorizonte. In der Rohrbettungszone soll der Boden hierbei zu ZFSV (zeitweise fließfähiger selbstverdichtender Verfüllbaustoff) aufbereitet und wieder eingebaut werden. Dies wird im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden (Kap. 6.4.4) als erhebliche Beeinträchtigung infolge der Veränderung der Bodenstruktur gewertet. Eine Teilversiegelung, die zu einer Umwandlung von Freifläche führen würde, stellt dieser Eingriff nicht dar und wird folglich beim Schutzgut Fläche nicht thematisiert.

Grundsätzlich werden die durch die Vorhabenträgerin in Anspruch genommenen Grundflächen wiederhergerichtet. Darüber hinaus werden Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Flur-, Aufwuchs-Wegeschäden, nachweislich entgangene Flächenprämien, Eingriffe in Dauer- und Sonderkulturen) bzw. der Entzug von Flächen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, von der Vorhabenträgerin finanziell ausgeglichen, wobei diese Entschädigung Gegenstand eines separaten Verfahrens ist (hierzu 2.2.3.6.8.11). Zu ergänzen ist, dass im Regelfall eine privatrechtliche Vereinbarung zur Flächeninanspruchnahme mit den Betroffenen vor Beginn der Bauausführung geschlossen wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird ein Beauftragter der Vorhabenträgerin zusammen mit den Nutzungsberechtigten die Flur- und Aufwuchsschäden nach Art und Umfang feststellen und berechnen. Wird keine Einigung über die Höhe der Flur- und Aufwuchsschäden erzielt, wird ein öffentlich bestellter und vereidigter landwirtschaftlicher Sachverständiger beauftragt. Die Kosten des Gutachtens trägt die Vorhabenträgerin, sofern der bewertete Schaden höher ist als der von der Vorhabenträgerin ermittelte Schaden.

Bezüglich der angesprochenen Tierhalterhaftung ist auf die gesetzlichen Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, insb. auf §§ 833, 834 BGB, zu verweisen.

Der von der Landwirtschaftskammer angesprochene Rückbau der Altanlagen wurde in den Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt und als Maßnahme IV beantragt (vgl. Unterlage 01.1, Erläuterungsbericht, Kap. 2). Nach Erhalt des Planfeststellungsbeschluss, wird die Vorhabenträgerin die bestehenden und nicht mehr benötigten Anlagenteile entsprechend der Planunterlagen zurückbauen. Die Vorhabenträgerin vertritt dabei – im Einklang mit dem herrschenden Auslegungsverständnis in der Literatur, dem sich auch das BVerwG angeschlossen hat²⁷⁰ – die Auffassung, dass der Rückbau einer (bestehenden) Leitung nicht der Planfeststellungspflicht nach § 43 Abs. 1 EnWG unterfällt, da es sich beim Rückbau gerade nicht um die Änderung einer bestehenden Leitung handelt.

Grundsätzlich wurde im Rahmen der Trassenfindung der größtmögliche Abstand zur Bebauung angestrebt, schon weil für Bebauung im Außenbereich ein Abstand von 200 m als Grundsatz der Raumordnung zu beachten ist, was freilich nicht überall eingehalten werden kann (siehe Unterlage 1.2, Variantenvergleich, Kap. 2.1; hierzu 2.2.3.3). Im Übrigen ist nicht ersichtlich und von der Landwirtschaftskammer auch nicht vorgetragen, wie bestimmte Betriebe durch das Vorhaben in ihrer künftigen Entwicklung beeinträchtigt werden. Zwar hat die Landwirtschaftskammer einzelne Betriebe beispielhaft benannt. Mit Blick auf den Abstand dieser Betriebe zu den Leitungen kann die Planfeststellungsbehörde aber nicht erkennen, dass diesen künftig eine räumliche Entwicklung verwehrt sein könnte.

Eine Übertragung des in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierten 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich ist verfehlt, da es bei vorgenannter Regelung zum einen um den *Wohnnumfeldschutz* geht, der Außenbereich zum anderen gerade auch der Ansiedlung von Nutzungen wie dem vorliegenden Vorhaben, die in diesem Bereich privilegiert sind, dient. Allgemeine Wohnnutzung ist dem Außenbereich grundsätzlich fremd, die Wohnnutzung ist vielmehr in der Regel im Außenbereich funktionsbezogen (Landwirtschaft) oder knüpft – wie in § 35 Abs. 4 BauGB – an die Nutzung vorhandener Bausubstanz an. Für Hofflächen einen gleichgelagerten Abstand zu fordern würde zum einen die Funktion des Außenbereichs unterlaufen. Zum anderen darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass Außenbereichswohngebäude eben aufgrund ihrer Lage in der Regel

²⁷⁰ BVerwG, Urt. v. 20.01.2021 – 4 A 4.19, juris, Rn. 42 ff; *Hermes/Kupfer*, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 3. Aufl. (2015), § 43 Rn. 13.



auch kein Heranrücken weiterer Wohnbebauung oder eine Verdichtung der Nutzung befürchten müssen. Dies ist im Innenbereich anders. Dies rechtfertigt es, die Bebauung im Innenbereich stärker vor der Annäherung von Freileitungen zu schützen. Im Übrigen gilt der 200 m-Abstand der LROP zu Wohngebäuden im Außenbereich nicht uneingeschränkt, sondern stellt lediglich einen Abwägungsgesichtspunkt dar. Sofern landwirtschaftliche Belange betroffen sind, werden diese ebenfalls in der Abwägung berücksichtigt. Im Übrigen ist die tatsächliche Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe aus den verfahrensgegenständlichen Unterlagen ersichtlich. Anhand der Lagepläne im Maßstab 1:2.000 (vgl. z.B. Unterlage 3.5) kann der Trassenverlauf nachvollzogen werden. Die Leitungsrechtsregister (vgl. z.B. Unterlage 6.1) legen die Inanspruchnahme (z.B. durch Mast, Erdkabelmuffe oder Leitungsschutzstreifen) der einzelnen Flurstücke quadrameterscharf dar.

Im Übrigen wird den Belangen des Bodenschutzes im Rahmen der Planungen, Bauausführungen und der Rekultivierung besondere Bedeutung beigemessen. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz (hierzu 2.2.3.6.8.7) und die Konfliktanalyse im UVP-Bericht (Unterlage 11.2, UVP-Bericht, Kap. 6.4) welche auf die verschiedenen Bodentypen, ihre Verdichtungsempfindlichkeiten und mögliche anthropogene Veränderungen eingeht, den Eingriff wertet und geeignete Maßnahmen zur Kompensation definiert, verwiesen.

Ergänzend dazu wurde für den Bereich der Teilerdverkabelungsmaßnahme ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 mit Bodenschutzplänen (Unterlage 09.5) erstellt, das die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Böden und Baugrundverhältnisse beschreibt. Darüber hinaus enthält das Bodenschutzkonzept Angaben zu Wirkfaktoren und Wirkflächen, Wirkorten und Wirkungsbereichen im Baufeld, beschreibt die bodenbezogene Datenerfassung und Bewertung und gibt Hinweise zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie zur Maßnahmenplanung. Auch technische Aspekte wie die Verdichtungsempfindlichkeit, Erosionsanfälligkeit werden im Bodenschutzkonzept gewürdigt. Zusätzliche Anforderungen zu den Parametern „Bodenzahl der Bodenschätzung“ und „Zuordnung in Wertstufen“, d.h. Angaben zur natürlichen Ertragsfähigkeit resp. inkl. Wertangaben sind demgegenüber nicht Bestandteil der DIN 19639.

Mit Beginn der Baumaßnahme wird entsprechend den Vorgaben aus der DIN 19639 eine BBB die Erdbauarbeiten begleiten (hierzu 2.2.3.6.7). Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind in der Vermeidungsmaßnahme V1 (vgl. Anhang 2 zur Unterlage 11.2) enthalten und betreffen u.a. die Beschränkung des Arbeitsbereichs auf das bautechnisch notwendige Maß, die BBB, die ÖBB im Freileitungsabschnitt, die Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb, die bodenschonende Rückverfüllung, die Oberbodenabdeckung, die Tieflockerung und die Zwischenbewirtschaftung.

Entgegen der Auffassung der Landwirtschaftskammer ist der Schwerpunkt des Bodenschutzkonzeptes für den Bereich der Teilerdverkabelungsmaßnahme (inkl. der Muffenbereiche, archäologische Prospektion und geschlossene Kabelverlegung) ausreichend, da daraus die größeren und schwerwiegenden, weil linienhaften, Bodeneingriffe resultieren. Bodeneingriffe im Bereich der Freileitungsmaßnahmen und Errichtung der KÜS sind dagegen nur punktuell erforderlich, sodass die Aufgaben der BBB für die Freileitungsmaßnahmen durch die ÖBB erfüllt werden können (vgl. hierzu auch Vermeidungsmaßnahme V1 in Anhang 2 zur Unterlage 11.2).

Weitergehende Forderungen zur Konkretisierung der archäologischen Prospektion sind unbegründet, da die Vorhabenträgerin diese mittlerweile mit Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer weitgehend abgeschlossen hat.

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgte anhand der Maßgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes, wonach natürliche Bodenfunktionen und Funktionen als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte zentrale Bewertungsaspekte und besondere Werte im Naturhaushalt darstellen. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt in Tab.77 des UVP-Berichts mit LBP (vgl. Unterlage 11.2, S. 285). Die Kompensation erfolgt sowohl schutzgutbezogen (Entsiegelung, vgl. Ausgleichsmaßnahme A2 im Anhang 2 zur Unterlage 11.2) als auch multifunktional. Die rechtliche Verpflichtung einer rein schutzgutbezogenen Kompensation besteht nicht.



Ergänzende pauschale bodenkundliche Untersuchungsprogramme für landwirtschaftliche Böden gemäß der in der von der Landwirtschaftskammer vorgelegten Tab. 2 dargelegten Parameter sind als reine, dem Erkenntnisgewinn dienende landwirtschaftliche Erhebungsmethoden zurückzuweisen.

Hinsichtlich des Einwandes der fehlenden Regionalisierung ist anzumerken, dass für die Funktionsbewertung des Schutzgutes Boden grundsätzlich verschiedene Leitkriterien herangezogen werden können. Die im Materialband des UVP-Berichtes (Anhang 1 zur Unterlage 11.2, Kap. 2.4.2, S. 371) erläuterte Bewertungsmethode nennt die Acker- und Grünlandzahlen der Bodenschätzung als Bewertungsgrundlage und entspricht somit den in LBEG (2019) („Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene“, Kap. 3.2, S. 14 und 15) genannten Kriterien.

Sofern die Landwirtschaftskammer Aspekte des Umgangs mit Wasser anspricht, ist auf die Vermeidungsmaßnahme V2 (vgl. Anhang 2 zur Unterlage 11.2) zu verweisen, in der sämtliche Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers aufgeführt sind.

Im Übrigen entspricht die Wasserdurchlässigkeit des Bettungsmaterials der eines stark schluffigen Bodens. Je nach umliegendem Boden kann es daher zu einer Verminderung der Wasserdurchlässigkeit kommen. Der Bettungskörper des Erdkabels weist aufgrund der Korngrößenverteilung eine sehr hohe kapillare Wirkung auf. Diese kann je nach umliegenden Boden auch besser sein (z.B. im Vergleich zu Sand). Die von der Landwirtschaftskammer angedeutete Verschlechterung durch die Wasserdurchlässigkeit des Bettungsmaterials des Erdkabels tritt mithin nicht ein. Das Einwurzeln von Feldfrüchten wird nicht aktiv unterbunden.

Die Zustimmung der Landwirtschaftskammer zum Verzicht des Oberbodenabtrages im Rahmen der Erstellung der Baustraße wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus ist die Einrichtung einer Grünen Bautrasse vorgesehen. Hierbei sollen die gesamten Arbeitsflächen sowie die Baustelleneinrichtungsf lächen sechs bis neun Monate vor dem Planfeststellungsbeschluss bereits aus der Bewirtschaftung herausgenommen und eingegrünt werden. Hierdurch erhält der Boden eine zusätzliche Schonzeit und Stabilität, was auch den Unterboden zusätzlich vor Verdichtungen schützt. Die Maßnahme der Begrünung der Flächen wird durch die BBB begleitet und zum Teil auch koordiniert. Die Planungen hierfür dauern derzeit noch an. Auch Absprachen mit den betroffenen Eigentümern werden noch geführt.

Hinsichtlich der von der Landwirtschaftskammer angesprochenen Bodenuntersuchungen gilt, dass die Baugrunderkundungen und -untersuchungen entsprechend der aktuell gültigen Normen nach DIN 1997-1, DIN 1997-2 und DIN 4020 durch ein zertifiziertes Ingenieurbüro umgesetzt wurden. Abstände der durchzuführende Baugrundaufschlüsse werden dort entsprechend vorgegeben.

Ferner wird mit Blick auf die Berufsfischerei festgehalten, dass lediglich geringfügige Beeinträchtigungen temporär möglich sind. Langfristige anlage- und betriebsbedingte Wirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Im Verlauf des antragsgegenständlichen Vorhabens kommt es an keiner Stelle zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von größeren Oberflächengewässern. Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen in Folge der ggf. erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen werden z.B. im Rahmen der Konfliktanalyse mit dem Schutzgut Wasser (vgl. Unterlage 11.2, UVP-Bericht, Kap. 6.5.4) beschrieben. Im Übrigen ist auf die detaillierten Ausführungen zum Gewässer- und Grundwasserschutz unter 2.2.3.4.7 zu verweisen.

Zu den Ausführungen des Forstamtes Weser-Ems ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Der Forderung, Waldumwandlungsflächen im Trassenbereich für die landwirtschaftliche Nutzung zu öffnen, kann in der Form nicht nachgekommen werden, da diese Flächen Bestandteil des Kompensationskonzeptes sind; wäre dem nicht so und würde – wie gefordert – eine Ersatzaufforstung im Landkreis Osnabrück geprüft werden, würden die Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle und die Ersatzaufforstungen zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen gehen, was sicher nicht im Interesse der von der Landwirtschaftskammer repräsentierten Betriebe ist.



2.4.1.9 DB Energie GmbH

Die DB Energie GmbH führt aus, dass innerhalb des Gebiets eine 110-kV-Bahnstromleitung verlaufe. Die Leitung müsse stets erreichbar sein. Bei Grabungen sei ein Schutzstreifen zum Fundament von 10 m zu berücksichtigen. Bei Erdverlegungen seien die „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ zu berücksichtigen und erforderliche Schutzmaßnahmen seien auf Kosten der Vorhabenträgerin auszuführen. Bei Kreuzungen mit der Bahnstromleitung seien die Parameter der EN 50341 zu berücksichtigen. Für dauerhafte Kreuzungen sei ein Kreuzungsvertrag zu schließen. Innerhalb des Schutzstreifens müssten die Abstände eingehalten werden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

In der Planung wurde die Bahnstromleitung sowie deren Schutzstreifen hinreichend berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat bereits einen Kreuzungsvertrag geschlossen und wird die Forderungen bzw. Hinweise bei der Bauausführung berücksichtigen.

2.4.1.10 DB AG – DB Immobilien Baurecht II

Die DB AG – DB Immobilien Baurecht II weist auf die Einhaltung der in der DIN EN 50341 vorgesehenen Sicherheitsabstände und auf die restriktive Möglichkeit der bauzeitlichen Abschaltung der Bahnstromleitung, welche unter Umständen mehrere Monate Vorlauf benötige, hin.

Daneben weist die DB AG – DB Immobilien auf die Kreuzung der 110-kV-Bahnstromleitung 465 Münster-Osnabrück im Mastfeld 4845 bis 4846 hin.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabenträgerin hält die Abstände ein und hat hinsichtlich der Kreuzung bereits einen Kreuzungsvertrag abgeschlossen.

2.4.1.11 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH betreibt im Bereich des Vorhabens vier Richtfunkverbindungen, bei welchen Schutzabstände eingehalten werden müssen. Ferner weist sie darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens Telekommunikationslinien befinden, die gesichert und soweit erforderlich verändert oder verlegt werden müssten. Bei der Bauausführung müsse darauf geachtet werden, dass keine Telekommunikationslinien beschädigt werden oder der ungehinderte Zugang stets gewährleistet werde.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabenträgerin hat die Richtfunkverbindungen berücksichtigt und hält die Abstände von mind. 50 m ein. Sollten Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, hat die Vorhabenträgerin dies zugesichert.

2.4.1.12 Fernstraßen-Bundesamt

Das Fernstraßen-Bundesamt erteilt für die Zu- und Umbeseilung sowie die Verlegung des Erdkabels die Zustimmung und bittet um die Aufnahme verschiedener Nebenbestimmungen. Daneben befänden sich zwei Cross-Bonding-Schränke mit Anprallschutz und Signalpfosten in einem Abstand von 95 m Entfernung in der Nähe der BAB A 30, Abschnitt 130, km 81.148. Hierfür werde die erforderliche Zustimmung erteilt und es wird um die Aufnahme von Nebenbestimmungen gebeten.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:



Der Nebenbestimmungskatalog wurde durch die Planfeststellungsbehörde aufgenommen und die Genehmigung nach § 9 Abs. 3 FStrG im Rahmen der Konzentrationswirkung mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt.

2.4.1.13 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen weist auf die Festpunkte der Landesvermessung LFP_371406700, LFP_371408900, LFP_371402300, HFP_381500361, LFP_381502600 sowie LFP_381505600 hin und bittet um Mitteilung, falls diese von der Maßnahme betroffen sind. Daneben weist das LGLN auf die Punkte LFP_371403300, LFP_371408901, LFP_371412500, LFP_371506800, LFP_381505601, LFP_381509400 und LFP_381509700 hin, welche zum Schutz vor Überfahren, Beschädigung etc. gekennzeichnet werden müssen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Ausführungsplanung die Festpunkte berücksichtigt und überprüft. Die Festpunkte LFP_371406700, LFP_371408900 und LFP_371402300 werden im Rahmen der Baumaßnahme zwar entfallen, jedoch wurde dies bereits mit dem LGLN abgestimmt. Der Messpunkt HFP_381500361 wird nach der Baumaßnahme wieder eingemessen und neu gesetzt. Die Messpunkte LFP_381502600, LFP_381505600, LFP_371403300, LFP_371506800, LFP_381505601, LFP_381509400 und LFP_381509700 sind indes nicht betroffen, da diese sich am Wegesrand befinden.

Der Messpunkt LFP_371408901 befindet sich in der Baustelleneinrichtungsfläche, wird im Rahmen der Bauausführung ausgepflockt und somit geschützt. Der Festpunkt LFP_371412500 wird im Rahmen der Bauausführung beeinträchtigt, da eine direkte Überschneidung vorliegt. Die Vorhabenträgerin muss daher im Verlauf der Bauausführung bilateral mit dem LGLN abstimmen, ob und welche Schutzmaßnahmen ausreichend sind oder eine Verlegung des Festpunkts notwendig ist.

2.4.1.14 NLStBV GB Osnabrück

Die NLStBV – Geschäftsbereich Osnabrück führt aus, dass das Vorhaben die Landesstraßen L 94, L 95 und L 85 kreuze und sich die Maststandorte Nr. 75, 75a, 81, 89, 108 und 109 in Bauverbotszonen gemäß § 24 Abs. 1 NStrG befänden. Hierfür müsse ein Gestattungsvertrag geschlossen werden. Daneben wird darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe der Landesstraßen evtl. Flächen befinden, die als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen genutzt werden. Im Übrigen bestünden keine Bedenken gegen die Planung.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Kreuzungen wurden bei der Planung ebenso berücksichtigt, wie die Bauverbotszonen. Für Letztere wurden entsprechende Ausnahmen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt. Hinsichtlich der Kreuzungen wird die Vorhabenträgerin vor dem jeweiligen Baubeginn Kreuzungsverträge auf Grundlage der Rahmenvereinbarung abschließen. Daneben hat die Vorhabenträgerin geprüft, ob Flächen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen betroffen sind. Dabei wurde festgestellt, dass die Maßnahmenfläche „4 A Renaturierungszone am Nierenbach“, die als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme des Projektes „L 95 BRW Borgloh“ fungiert, sich mit dem geplanten Trassenverlauf der Freileitung im Bereich des Neubaumastes Nr. 89 überschneidet. Hier wird die Gerüststellfläche im Rahmen der Bauausführung entsprechend verkleinert, sodass die Maßnahmenfläche nicht betroffen ist. Anlagebedingt kommt es darüber hinaus durch die Leiterseile zu einer Überspannung des östlichen Flächendrittels sowie einer räumlichen Beanspruchung durch den notwendigen Schutzstreifen. Der geplante Zielzustand der Maßnahmenfläche stellt eine Sekundäraue dar, die in erster Linie durch die limnischen Biotoptypen „Sekundäraue mit naturnahen, nährstoffreichen Stillgewässern“ und „Berglandbach“ gekennzeichnet ist. Es ist weder eine Gehölzanpflanzung geplant,



noch beinhaltet der geplante Zielzustand Gehölz- oder Waldbiotope. Eine Beeinträchtigung des angestrebten Zielzustands und der damit verbundenen Kompensationsleistung durch die geplante Freileitung ist daher nicht abzusehen.

2.4.1.15 NGN Fibernetwork GmbH & Co. KG

Die NGN Fibernetwork GmbH & Co. KG hat auf die TK-Anlage in der Nähe des Vorhabens sowie das Merkblatt mit Hinweisen zum Schutz unterirdischer Glasfaseranlagen hingewiesen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die TK-Anlage wurde berücksichtigt und es sind keine Beeinträchtigungen ersichtlich.

2.4.1.16 Nowega GmbH

Die Nowega GmbH weist auf die Gashochdruckleitung 03.6.1 Malbergen – Gretesch, Schutzstreifenbreite 8,0 m Kabel K-03.6.1 Malbergen – Gretesch hin, mit der sich Kreuzungs- und Berührungspunkte ergeben. Innerhalb des Schutzstreifens der Leitung dürfen keine Gebäude errichtet oder leitungsgefährdende Einwirkungen vorgenommen werden. Daneben sei das Merkblatt „Schutzanweisungen Gashochdruckleitungen“ zwingend zu beachten. Darüber hinaus sei durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Beeinflussung – auch im Fehlerfall – nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Berührungsspannungen an den Erdgasanlagen, zu einer negativen Auswirkung auf den kathodischen Korrosionsschutz oder zu Beschädigungen bzw. Störungen der Datenübertragungssysteme führt. Bei Planung, Errichtung und Betrieb der Höchstspannungsleitung (Freileitung, Erdkabel) seien daher die AfK-Empfehlungen (insb. die AfK-Empfehlung Nr. 3) bzw. das korrespondierende DVGW- Regelwerk (vorrangig das Arbeitsblatt DVGW GW 22) sowie die geltenden VDE-Bestimmungen zu beachten. Bei einer Parallelverlegung von mehr als 300 m Länge in einem Korridor längs der Rohrleitungen von 1.000 m im ländlichen Bereich, sowie 250 m im innerstädtischen Bereich könne eine Beeinflussung der Rohrleitung durch die Höchstspannungsleitungen nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für einen Kreuzungswinkel zwischen Rohrleitungen und Höchstspannungsleitungen von weniger als 55 Grad. Wiederholen sich Kreuzungen oder parallel verlegte Abschnitte, so ist in jedem Fall eine detaillierte Betrachtung erforderlich.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Eine negative elektrische Beeinflussung kann die Vorhabenträgerin aufgrund der Berücksichtigung der Leitung ausschließen. Negative Auswirkungen auf den kathodischen Korrosionsschutz oder eine Beschädigung bzw. Störung der Datenübertragungssysteme werden ebenso nicht erwartet, da die Leitung bei der Planung entsprechend berücksichtigt wurde.

2.4.1.17 PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH vertritt die Open Grid Europe GmbH sowie die GasLINE GmbH & Co. KG in dem Verfahren und führt aus, dass zwischen Mast Nr. 91 und 92 die Ferngasleitung Nr. 58 gekreuzt werde. Ein Mindestabstand von 20 m dürfe in allen Näherungsbereichen zwischen der Ferngasleitung und den entsprechenden Masten der geplanten Höchstspannungsfreileitung einschließlich aller metallischen bzw. leitfähigen Komponenten nicht unterschritten werden. Gemäß den beigefügten Planunterlagen werde diese Forderung erfüllt.

Eine ausreichende Bodenfreiheit der Leiterseile müsse im Kreuzungsbereich mit der Ferngasleitung gewährleistet sein. Für den Leitungsbetreiber gilt generell, dass ein ungehinderter und schneller Zugriff auf die Ferngasleitung, auch unter Verwendung von schweren Baumaschinen, jederzeit möglich sein müsse.



Bei Bau-km 4+395 kreuze das geplante Erdkabel die Ferngasleitung Nr. 25 in geschlossener Bauweise. Die Kreuzung der Ferngasleitung sei lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel durchzuführen. Aufgrund von Restriktionen der Kabelverlegung (Biege- und Zugradien) könne in begründeten Fällen auf max. 60 Grad abgewichen werden. Dies werde gemäß der vorgelegten Planung erfüllt. Bei der Verlegung in geschlossener Bauweise seien Start- und Zielgruben außerhalb des Schutzstreifens so anzulegen, dass eine Gefährdung der Ferngasleitung ausgeschlossen werde. Ein lichter Kreuzungsabstand darf in dieser Ausführungsart grundsätzlich 7 m nicht unterschreiten. Bei Verlegung in offener Bauweise sei im Kreuzungsbereich ein lichter Mindestabstand von 3,5 m zu der bitumenumhüllten Ferngasleitung Nr. 25 und dem zugehörigen Betriebskabel einzuhalten. Erdkabel seien im Schutzstreifenbereich grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen. Die Beschaffenheit der Ummantelung müsse gewährleisten, dass es im Falle eines Kabelfehlers nicht zu einer thermischen bzw. elektrischen Beanspruchung der Ferngasleitung und des Betriebskabels kommen könne. Erforderliche Kabelmuffen seien stets außerhalb des Schutzstreifenbereichs anzuordnen. Dies sei aufgrund der angezeigten Planung gegeben. Im Rahmen der Zuwegung dürften unzureichend befestigte bzw. abgeschobene Leitungsbereiche mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen nicht ohne besondere Sicherungsmaßnahmen befahren werden. Die Überdeckung von 1 m dürfe nicht unterschritten werden. Bei der Herstellung von Zuwegung müsse die Leitungsüberdeckung so hergestellt werden, dass Setzungen im Bereich der Ferngasleitungen ausgeschlossen werden können. Weiter wird ausgeführt, dass die Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen seien. Die Anordnung der Arbeitsflächen für den Rückbau der Masten Nr. 12 und 15 berühre den Schutzstreifen. Der rückzubauende Mast Nr. 12 befinde sich lediglich 9 m von der Leitung Nr. 6/19 entfernt, sodass eine Schwingungsmessung erfolgen werde.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Eine negative Beeinflussung der Leitungen kann durch die Planung ausgeschlossen werden. Soweit auf die Einschränkungen im Bereich der Schutzstreifen hingewiesen wurde, wird einer Beeinträchtigung der Schutzstreifen durch entsprechende Nebenbestimmungen bzw. Zusagen entgegnet.

2.4.1.18 Teutoburger Energie Netzwerk eG

Die Teutoburger Energie Netzwerk eG hat keine Einwände und weist lediglich auf die bereits berücksichtigte Stromleitung im Trassenbereich hin.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Da die Stromleitung berücksichtigt wurde, sind keine weitergehenden Regelungen veranlasst.

2.4.1.19 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH weist auf die vorhandenen Telekommunikationsanlagen hin, die allerdings durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die TK-Anlage wurde berücksichtigt und es sind keine Beeinträchtigungen ersichtlich.

2.4.1.20 Westnetz GmbH Strom

Die Westnetz GmbH Strom weist auf die vorhandenen Stromleitungen im Trassenbereich hin. Sämtliche Einwirkungen wurden jedoch bereits mit der Vorhabenträgerin bilateral geklärt, sodass keine weiteren Anregungen bestünden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:



Da eine Abstimmung mit der Vorhabenträgerin erfolgte, sind im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses keine weitergehenden Regelungen notwendig.

2.4.1.21 Westnetz GmbH Gas

Die Westnetz GmbH Gas weist auf die vorhandenen Erdgashochdruckleitungen sowie die Gasanlage GS003 Bissendorf hin. Vor Beginn der Arbeiten müsse eine Abstimmung mit dem anlagenverantwortlichen Meister erfolgen. Daneben müsse mit Abweichungen zu den übersandten Plänen gerechnet werden, sodass ggf. Probegrabungen erforderlich seien. Weiterhin müsse der Schutzstreifen beachtet werden. Dieser sei von jeglicher Bebauung freizuhalten und dürfe nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Weiterhin seien die Gashochdruckanlagen stets zugänglich und funktionstüchtig zu halten. Im Zuge der Erschließungsarbeiten sei die Erdgashochdruckleitung zu berücksichtigen. Das Befahren mit schweren Baumaschinen sei nur mit Zustimmung erlaubt. Bei Schäden an den Leitungen müsse unverzüglich der zuständige Meister informiert werden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Hinsichtlich der Forderungen der Westnetz GmbH Gas hat die Vorhabenträgerin entsprechende Zusicherungen abgegeben, sodass weitere Regelungen nicht notwendig sind.

2.4.1.22 Wintershall dea Deutschland GmbH

Die Wintershall dea Deutschland GmbH weist auf die vorhandenen Leitungen hin, welche bei Bedarf entfernt werden können.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Lage wurde durch die Vorhabenträgerin verifiziert. Sollte es zu Einschränkungen kommen, hat die Vorhabenträgerin zugesichert sich mit dem Ansprechpartner abzustimmen.

2.4.1.23 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das LBEG begrüßt das Bodenschutzkonzept und weist auf die Böden mit besonderer Erfüllung der Bodenfunktionen hin.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) seien Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Insb. bei Betroffenheit der Archivfunktion sei eine Wiederherstellung dieser Funktionen nicht möglich, sodass im Bereich des Erdkabels und der Mastfundamente erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen zu erwarten seien. Durch die Planung werden zudem kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt sollten entsprechend des Nds. Landesraumordnungsprogramms (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Bei diesen Böden seien dauerhafte Schäden nicht zu vermeiden. Um die Beeinträchtigung der Böden so gering wie möglich zu halten, sei eine BBB im gesamten Trassenbereich notwendig. Bei der geplanten Bodentrennung sei auch eine Trennung des Unterbodens notwendig, soweit Substratunterschiede oder wesentliche bodenkundliche Unterschiede vorlägen.

Bzgl. des Umgangs mit Bohrspülungen aus HDD-Bohrungen weist das LBEG auf den Erlass „Entsorgung von Bohrklein und Bohrspülungen aus Horizontalbohrungen“ des Niedersächsischen Umweltministeriums hin. Das LBEG empfiehlt in den Unterlagen die Möglichkeit von sog. Ausbläsern bei HDD-Bohrungen zu betrachten und entsprechende technische Vermeidungsmaßnahmen



vorzusehen.

Beim Rückbau der Masten sei darauf zu achten, dass keine Verbreitung von Schadstoffen erfolge. Bei der Wiederverfüllung solle standorttypisches Material verwendet werden. Das LBEG empfiehlt darüber hinaus eine Zwischenbewirtschaftung gemäß DIN 19639 für den Bereich des Erdkabels.

Das LBEG weist daneben auf die besonderen Belange des grund- und Trinkwasserschutzes insb. hinsichtlich der im Planungsraum liegenden WSG Düstrup und Wellingholzhausen hin. Durch den Bau von Trassen zur Erdverkabelung entstünden zusätzliche Gefährdungspotenziale insb. durch Erdaufschlüsse und Verminderung der grundwasserschützenden Deckschicht sowie erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten und das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung von Fundamenten. Darüber hinaus seien Gefährdungspotenziale durch das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund gegeben sowie durch den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen und die dauerhafte Verringerung der Schutzwirkung von Deckschichten.

Ebenfalls ergäben sich Gefährdungspotenziale hinsichtlich der notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen bei der Anlegung von Erdkabeltrassen. Diesbezüglich wird die Erstellung eines Hydrogeologischen Gutachtens angeregt, welche insb. mögliche Auswirkungen der Wasserhaltungsmaßnahmen auf Wasser-, Boden- und Naturhaushalt sowie die Quantität und Qualität des Grundwassers und die Einzugsgebiete der Trinkwassergebiete beschreibe.

Mit Stellungnahme vom 13.09.2022 trägt das LBEG zusätzlich vor, dass neben den WSG Düstrup und Wellingholzhausen II nunmehr auch das WSG Stockumer Berg betroffen sei. Die Trasse verlaufe durch die Schutzzone II und III A des WSG Wellingholzhausen II sowie durch die WSG Düstrup und Stockumer Berg, jeweils in der Schutzzone III.

Im Rahmen der zweiten Planänderung weist das LBEG zudem auf im Untergrund befindliche lokal lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine, in denen lokal Verkarstungen auftreten können, hin. Hierbei könne es zu Erdfällen kommen. Da es nach dem Kenntnisstand des LBEG im Planungsgebiet keine Hinweise auf Subrosion gäbe, sei dem Planungskorridor formal die Erdfallgefährdungskategorie 1 bis 2 zuzuordnen (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -).

Hinsichtlich der hydrogeologischen Inhalte entsprechen die Stellungnahmen des LBEG zur 2. und 3. Deckblattänderung im Wesentlichen den vorangegangenen Stellungnahmen

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Stellungnahme vom 13.09.2022 ist verfristet. Unabhängig hiervon nimmt die Planfeststellungsbehörde wie folgt Stellung:

Soweit Böden mit besonderen Funktionen von dem Vorhaben betroffen sind, wurde dies entsprechend bewertet und wird kompensiert. Eine geringere Beeinträchtigung, insb. von kohlenstoffreichen Böden konnte jedoch nicht erzielt werden. Das Vorhaben ist in der planfestgestellten Form in Anbetracht aller abzuwägender Belange die beste Alternative. Aufgrund des punktuellen und vergleichsweise geringen Eingriffs in den Boden bei der Freileitung ist nach sorgfältiger Abwägung keine BBB im Freileitungsbereich notwendig. Die Vorhabenträgerin hat hierfür die ÖBB sowie ein gesondertes Bodenschutzkonzept, welches planfestgestellt wurde. Das Papier „Entsorgung von Bohrklein und Bohrspülungen aus Horizontalbohrungen“ wird im Rahmen der Ausführungsplanungen durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Im Rahmen der weiteren Planungen werden für die Bereiche der HDD-Bohrungen durch die Vorhabenträgerin Spüldruckberechnungen durchgeführt, um sog. Ausbläser vorherzusehen bzw. ggf. notwendige Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Ferner werden beim Rückbau durch die Maßnahme V1 entsprechende Schritte ergriffen, sodass der Schutz des Bodens gewährleistet ist. Beim Rückbau wird auch das „Teerölimprägnierte Holzschwellenfundamente bei Höchstspannungs-Freileitungsmasten-Handlungskonzept“ umgesetzt. Die empfohlene Zwischenbewirtschaftung wird in Rücksprache mit den Eigentümern entsprechend des Bodenschutzkonzeptes umgesetzt. Hinsichtlich der Erdfallgefahr hat die Vorhabenträgerin eine umfangreiche Baugrundvoruntersuchung durchgeführt und konnte hierbei keine Hinweise auf



Subrosion oder gar Hohlräume feststellen.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich der besonderen Bedeutung des Grund- und Trinkwasserschutzes bewusst und ist für die Gefährdungspotenziale des Vorhabens insb. auf die Qualität und Quantität des Grundwassers sensibilisiert.

Eine dauerhafte Verringerung der Schutzwirkung von Deckschichten im Bereich der Erdverkabelungstrasse ist nicht zu befürchten. Die Verlegegräben werden nach Abschluss der Bauarbeiten schichtengleich wieder verfüllt und damit die Deckschichtwirkung wiederhergestellt. Die Kabelschutzrohre ihrerseits sind wasserundurchlässig und entfalten damit eine vergleichbare Schutzwirkung wie der zur Verlegung entnommene Boden. Der Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen ist im Vorhaben grundsätzlich und in den WSG Düstrup und Wellingholzhausen im Besonderen nicht vorgesehen. Insb. im Rahmen der benannten Wasserschutzgebiete sind von der Vorhabenträgerin sämtliche Verbotsvorschriften hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Die Errichtung von Transformatoren ist nicht Teil des Vorhabens. Zudem treten weder aus den Betonfundamenten der Maststandorte noch aus den Kabelschutzrohren wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser aus. Eine Belastung des Grundwassers durch im Boden verbleibende Baukörper ist daher nicht zu befürchten. Ebenfalls ist ein Nitrataustrag aus den Bodenmieten während der Bauphase nicht zu befürchten. Bodenaushub wird gelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten schichtengleich wieder verfüllt. Dabei wird verunreinigtes Bodenmaterial entnommen und durch gereinigtes Bodenmaterial ersetzt. Unabhängig davon kann auf die Ausführungen im Rahmen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9.6) verwiesen werden, mit welchem zufolge mit dem Vorhaben keine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands der betroffenen Grundwasserkörper verbunden ist. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnungen eingehalten sind und unter Umständen erforderliche Befreiungen erteilt wurden.

Hinsichtlich der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Grundwasserabsenkung bzw. Grundwassereinleitung im Zuge der Anlegung offener Verlegegräben für die Erdverkabelung hält die Vorhabenträgerin die Erstellung eines Hydrogeologischen Gutachtens für nicht erforderlich. Für jede Grundwasserabsenkung und anschließende Grundwassereinleitung in ein Oberflächengewässer wurde oder wird eine selbstständige wasserrechtliche Erlaubnis beantragt und erteilt. Im Rahmen dieser wasserrechtlichen Prüfung werden die vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie angesprochenen möglichen Auswirkungen geprüft und unter Umständen durch Anordnung von Nebenbestimmungen aufgehoben. Angesichts dessen wird auch von der Vorlegung eines Beweissicherungskonzeptes abgesehen.

2.4.1.24 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Cloppenburg

Der NLWKN weist darauf hin, dass sich in der Nähe des Vorhabens Landesmessstellen befinden, welche von überregionaler Bedeutung seien und der Gewässerüberwachung dienen. Die Messstellen dürften auch in ihrer Funktionalität nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus weist der NLWKN darauf hin, dass im Planungsraum die WSG Düstrup, Wellingholzhausen II und Stockumer Berg lägen. Den Belangen des Grund- und Trinkwasserschutzes sei angesichts dessen im Rahmen der Planung Rechnung zu tragen sowie die entsprechenden Schutzgebietsvorschriften zu beachten. Ferner weist der NLWKN darauf hin, dass das Vorhaben teilweise im Bereich von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten durchgeführt werde.

Der NLWKN, Betriebsstelle Cloppenburg verweist zuletzt auf die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes vom 19.09.2022.



Nach erfolgter 3. Planänderung weist der NLWKN auf die Gültigkeit beider Stellungnahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes hin.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Stellungnahme zur Ausgangsplanung ist verfristet. Unabhängig hiervon wird zu dem Vorbringen wie folgt Stellung genommen:

Die Messstellen Lüstringen und Eistrup befinden sich in der Nähe der Trasse. Bei der Messstelle Eistrup kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Vorhabenträgerin eine bilaterale Abstimmung vor Baubeginn zugesagt hat.

Die Funktionalität und Aussagekraft der vom Landesbetrieb benannten Landesmessstellen wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Sofern es im Rahmen der Anlegung von offenen Verlegegräben für die Erdkabeltrasse zu temporären Grundwasserentnahmen kommt, so handelt es sich hierbei um lediglich kurzzeitige Wasserhaltungen von maximal sechs Wochen. Nach Abschluss der Bauarbeiten stellen sich die Grundwasserbedingungen wieder her.

Darüber hinaus ist die Vorhabenträgerin für die besondere Bedeutung des Grund- und Trinkwasserschutzes insb. innerhalb der betroffenen WSG Düstrup, Wellingholzhausen II und Stockumer Berg sensibilisiert. Die Verbotsvorschriften der jeweiligen Wasserschutzgebietsvorschriften werden beachtet, sofern Genehmigungen bzw. Befreiungen erforderlich werden, sind diese im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt.

Hinsichtlich der bauzeitlichen Betroffenheit von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten werden die Vorschriften des § 78a WHG beachtet. Soweit erforderlich werden die erforderlichen Genehmigungen bzw. Ausnahmen und Befreiungen erteilt.

Der dauerhafte Verlust von Retentionsräumen und Überschwemmungsflächen ist mit der Verlegung der Erdkabeltrasse in den betroffenen Überschwemmungsgebieten nicht verbunden. Nach Abschluss der Bauphase bleiben keine oberirdischen Baukörper zurück, welche den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigen könnten.

Hinsichtlich der in Bezug genommenen Stellungnahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes wird auf die Ausführungen unter 2.4.1.25 verwiesen.

2.4.1.25 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)

Der GLD weist auf die Einhaltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie insb. des Verschlechterungsverbots bzw. Verbesserungsgebots hin. Zudem wird die Erstellung eines Havarieplans und dessen Vorlegung gegenüber der unteren Wasserbehörde angeregt. Hinsichtlich der Oberflächengewässer wird darauf hingewiesen, dass die Einleitung von Wasser aus Wasserhaltung hinsichtlich der Analysewerte bestimmte Werte einzuhalten habe. Im Fall von Überschreitungen seien geeignete Maßnahmen zur Reduktion zu ergreifen. Zudem wird hinsichtlich der beantragten temporären Gewässerverlegungen eine geschlossene Bauweise angeregt. Sofern es dennoch zu temporären Verlegungen kommen sollte, wird die Einbeziehung des Laves/Dezernat Binnenfischerei angeregt.

Bei Bodenarbeiten sei darauf zu achten, dass ein Eintrag von Feinsedimenten ins Gewässer zu keiner Schädigung der Gewässersohle führe.

Hinsichtlich der Bauarbeiten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten dürfe es zudem nicht zu einer dauerhaften Veränderung der Überschwemmungsgebietsflächen kommen, da andernfalls über eine Neuberechnung und entsprechenden Ausgleich geregelt werden müsse.

Zudem regt der GLD an, dass nach Abschluss der Arbeiten die betroffenen berichtspflichtigen Gewässer und Uferbereich nach Möglichkeit naturnäher gestaltet werden könnten.



Hinsichtlich des Grundwassers bestehe ein Gefahrenpotenzial durch das Vorhaben insb. durch temporäre Aufschlüsse, Einbringen von Schadstoffen in den Untergrund sowie Reduktion der Schutzwirkung von Deckschichten. Es sei daher sicherzustellen, dass infolge der Bautätigkeit in den Schutzzonen der Wasserschutzgebiete keine Boden- und Gewässerverunreinigungen erfolgten. Angesichts dessen sei ein Monitoring hinsichtlich der geplanten Grundwasserabsenkung sowie Grundwasserqualität für den Zeitraum des Bauvorhabens zu erarbeiten.

Hinsichtlich des geplanten Rückbaus von Maststandorten weist der GLD auf die Ausarbeitung „Teeröl imprägnierte Schwellenfundamente – fachliche Überlegung zur Abschätzung der von Teeröl imprägnierten Schwellenfundamente ausgehenden Risiken für das Grundwasser“ (LBEG, Jan. 2020) hin.

Zudem dürfe es durch die Wasserhaltungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinflussung von Grundwassermessstellen kommen. Ferner sei vor Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen zu prüfen, ob Auswirkungen auf den gemessenen Grundwasserstand zu erwarten seien. Diesbezüglich sei vor Beginn der Baumaßnahme ein hydrogeologisches Gutachten mit Ermittlung des Anstrombereichs erstellen zu lassen.

Innerhalb der WSG Düstrup, Wellingholzhausen II sowie Stockumer Berg sei den Belangen des Grund- und Trinkwasserschutzes Rechnung zu tragen und die Auflagen der Schutzverordnung zu beachten. Dies gelte insb. für die geplante Freileitung durch das WSG Wellingholzhausen II.

Zudem weist der GLD auf Risiken hinsichtlich der Wasserversorgung durch das geplante Bauvorhaben hin. Insb. dürfe die Schutzwirkung der Deckschichten durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Zudem sei ein Stoffaustrag in das Grundwasser durch die zu errichtenden Masten und deren Betrieb in Wasserschutzgebieten zu verhindern.

Auch seien die Baumaßnahmen mit Flächenversiegelung verbunden, die in Trinkwassergebieten grundsätzlich zu vermeiden seien.

Angesichts der Problematik Trinkwasserschutzgebiete empfiehlt der GLD eine Trassenänderung unter Umgehung der Wasserschutzgebiete.

Nach erfolgter 2. Planänderung weist der GLD der Region hin und merkt an, dass die Planänderung hinsichtlich der vorgesehenen Mastfundamente Nr. 70 und 71 zu einer wesentlichen Veränderung der Betroffenheit des WSG Wellingholzhausen II in der Schutzzone II führt.

Insb. vergrößere sich die in Anspruch genommene Fläche auf das 2,7-fache und befinde sich die Fundamentoberfläche teilweise oberhalb des Niveaus der Geländeoberfläche. Es werde vermutet, dass die Neudimensionierung des Fundamentes zur Standsicherheit des Spannmastes erforderlich sei.

Angesichts der topografischen Gegebenheiten bestehe Unsicherheit, ob die vorgesehene Größendimensionierung des Fundamentes mit einer Tiefe von max. 3 m unter Geländeoberfläche eingehalten werden könne. Andernfalls drohe ein Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung des WSG Wellingholzhausen II.

Zudem folge aus der Vergrößerung des Fundaments mit entsprechend gestiegenem Umfang der Baumaßnahmen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für das Grundwasser. Angesichts dessen werde empfohlen eine alternative Trassenführung unter Umgehung des WSG Wellingholzhausen II umzusetzen.

Zudem wird, um mögliche Auswirkungen der Maststandorte Nr. 70 und 71 auf den Wasserhaushalt im WSG Wellingholzhausen II treffen zu können, empfohlen, ein hydrogeologisches Gutachten erstellen zu lassen. Dabei sollten die geplanten Erdverkabelungstrassen und Mastfundamente sowie die eventuell geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, die Quantität und Qualität des Grundwassers und die Einzugsgebiet der



Trinkwassergewinnung beschrieben und beschrieben werden. Zudem werde die Erstellung eines geeigneten Beweissicherungskonzeptes empfohlen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Messstellen Lüstringen und Eistrup befinden sich in der Nähe der Trasse. Bei der Messstelle Eistrup kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Vorhabenträgerin eine bilaterale Abstimmung vor Baubeginn zugesagt hat.

Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie werden eingehalten. Insb. sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen oder Verschlechterungen des chemischen Zustands und ökologischen Zustands bzw. Potenzials von Oberflächengewässern sowie des chemischen und mengenmäßigen Zustands von Grundwasserkörpern zu erwarten. Auch eine Vereitelung oder Erschwerung der Umsetzung von Maßnahmenprogrammen ist nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Einhaltung des wasserrechtlichen Verbesserungs- und Verschlechterungsverbots wird auf die Ausführungen im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Unterlage 9.6 verwiesen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Angesichts dessen sieht die Vorhabenträgerin von der angeregten Erstellung eines Havarieplans ab.

Zutreffend ist weiterhin, dass im Rahmen der Errichtung von Maststandorten und offenen Verlegegräben eine temporäre Wasserhaltung erforderlich ist. Die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme sowie anschließenden Einleitung in ein Oberflächengewässer wurden gestellt. Insb. die Einleitung in ein Oberflächengewässer erfolgt dabei nur, wenn die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie eingehalten werden und keine nachteiligen Auswirkungen bzw. Verschlechterungen des ökologischen Zustands bzw. ökologischen Potenzials zu erwarten sind. Teil der wasserrechtlichen Erlaubnisse sind daher auch Nebenbestimmungen, welche eine Überwachung und Analyse des einzuleitenden Wassers vorsehen und ggf. eine entsprechende Vorbehandlung anordnen. Dies betrifft hinsichtlich der Enteisung sowie hinsichtlich sonstiger Stoffe bzw. Schadstoffe eine Vorbehandlung durch Filteranlagen bzw. Aktivkohlefilter. Zudem wurde im Rahmen von Mischungsberechnungen ermittelt, ob sich bestimmte Stoffkonzentrationen in den Einleitengewässern ausreichend verdünnen und auf diese Weise eine nachteilige Auswirkung ausgeschlossen werden kann.

An der jeweils zweimaligen temporären Gewässerverlegung der Gewässer Rosenmühlenbach und Achelriede wird festgehalten. Der Anregung des GLD zu einer geschlossenen Gewässerquerung wird nicht gefolgt. Nachteilige Auswirkungen auf das ökologische Potenzial bzw. den ökologischen Zustand von Oberflächengewässern insb. hinsichtlich der biologischen Qualitätskomponente ist bei diesem Vorgehen nicht zu erwarten. Diesbezüglich wird auf die Ausführung im Rahmen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie Unterlage 9.6 verwiesen. Die angeregte Einbeziehung des LAVES/Dezernat Binnenfischerei wurde umgesetzt. Das Dezernat Binnenfischerei hat eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Eine Schädigung von Gewässersohle durch Feinsedimenteintrag ist ebenfalls nicht zu befürchten. Sofern Bodenaushub anfällt und in Gewässernähe gelagert werden sollte, handelt es sich lediglich um kurzzeitige Lagerungen während der Herstellung offener Verlegegräben bzw. Baugruben für die Maststandorte. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Bodenaushub schichtengleich wieder eingebaut. Verunreinigter Boden wird entnommen und für den Wiedereinbau durch gereinigten Boden ersetzt. Sofern bauzeitliche Gründungsarbeiten innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete erforderlich sein sollten, handelt es sich dabei lediglich um temporäre Eingriffe in Überschwemmungsgebiete. Die entsprechenden Genehmigungen sind erteilt. Wesentliche Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses bzw. Hochwasserrückhaltung sind durch die kleinräumigen und kurzzeitigen Baustelleneinrichtungen nicht zu erwarten. Zudem ist durch Nebenbestimmung sichergestellt, dass anfallender Bodenaushub außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets gelagert wird und daher dadurch kein weiterer Retentionsraumverlust entsteht.



Von der Anregung des GLD, die laufenden Arbeiten nach Abschluss des Vorhabens dazu zu nutzen, Gewässer naturnäher umzugestalten wird nicht umgesetzt. Das vorliegende Vorhaben stellt ein Vorhaben des Energiewirtschaftsgesetzes dar. Für die angestrebte Ufer- und Gewässerrenaturierung wäre ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG erforderlich, da es sich um eine wesentliche Umgestaltung von Gewässern und Ufern handeln würde.

Eine Gefährdung des Grund- und Trinkwasserschutzes insb. in Wasserschutzgebieten ist nicht gegeben. Dabei wird einerseits auf die Ausführung im Rahmen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9.6) sowie des Hydrologischen Fachgutachtens (Unterlage 9.7) verwiesen. Zudem werden die Verbotsvorschriften der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen eingehalten bzw. unter Umständen erforderliche Befreiungen erteilt. Dabei ist insb. zu betonen, dass keine dauerhafte Verminderung grundwasserschützender Deckschichten erfolgt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Verlegegräben der Erdkabeltrasse bzw. die Fundamentgruben der Maststandorte schichtengleich mit dem entnommenen Bodenmaterial wiederverfüllt und damit die ursprünglich bestehende Schutzwirkung der Deckschicht wiederhergestellt. In der Betriebsphase ist kein Eintrag wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser zu befürchten. Weder aus dem Kabelschutzrohren der Erdkabeltrassen noch aus den Betonfundamenten der Maststandorte ist der Austritt wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser zu befürchten. Es werden keine Grundwassergefährdenden Bau- und -Betriebsstoffe eingesetzt.

Die bauzeitlichen Wasserhaltungen erfordern eine Grundwasserentnahme. Die hierzu erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden beantragt und erteilt. Im Rahmen dieser Erlaubnisse wird durch rechtsverbindlich angeordnete Nebenbestimmungen sichergestellt, dass eine Überwachung der Grundwasserabsenkungen erfolgt. Insb. ist die entnommene Wassermenge zu ermitteln und der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Weitergehende Monitoringkonzepte bzw. Beweissicherungskonzepte sind angesichts dessen nicht angezeigt.

Hinsichtlich des geplanten Rückbaus bestehender Altmasten ist der Vorhabenträgerin die Problematik der teerölprägnierten Schwellenfundamente bekannt. Zur Vermeidung einer Grundwassergefährdung wurde ein eigenständiges Handlungskonzept entwickelt, welches als rechtsverbindliche Nebenbestimmung bei Durchführung der Rückbaumaßnahmen zu beachten ist. Dadurch ist sichergestellt, dass die Entnahme der teerölprägnierten Schwellenfundamente nicht zu einem Schadstoffaustritt führt.

Durch die erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen im Rahmen der bauzeitlichen Errichtung von Verlegegräben bzw. Mastfundamenten ist keine Beeinflussung der Grundwassermenge und Grundwasserqualität zu erwarten. Im Rahmen der hierzu erforderlichen und erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung auch die Überwachung der Grundwasserentnahme vorgesehen. Diese wird von der Unteren Wasserbehörde kontrolliert. Die darüber hinaus gehende Überwachung durch dritte scheint der Vorhabenträgerin angesichts dessen nicht angezeigt.

Angesichts der vorliegenden Gutachten, insb. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinien Unterlage 9.6 sowie Hydrologischer Fachbeitrag Unterlage 9.7 sowie der Erläuterungsbericht zu den jeweiligen Gewässerbenutzungsanträgen können nachteilige Auswirkungen auf Grundwasserstand und Grundwassergüte ausgeschlossen werden. Weitergehende Begutachtungen scheine der Vorhabenträgerin daher nicht angezeigt.

Zutreffend führt der GLD zudem aus, dass im Planungsraum das vom Vorhaben die WSG Düstrup und Wellingholzhausen II sowie Stockumer Berg betroffen sind. Den Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnungen wird durch das beantragte Vorhaben vollumfänglich Rechnung getragen. Die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnungen werden eingehalten und sofern erforderlich die entsprechenden Befreiungen erteilt. Dies betrifft insb. die vom GLD angesprochenen fünf Flächenfundamente im WSG Wellingholzhausen II in der Schutzzone II. Die vom GLD angesprochenen Schutzbestimmung sind beachtet worden.



Darüber hinaus ist die Vorhabenträgerin für die besondere Bedeutung des WSG Wellingholzhausen II für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sensibilisiert. Nicht zuletzt deshalb wurden im Rahmen einer Deckblattänderung die Maststandorte im WSG Wellingholzhausen II derart modifiziert, dass nicht im Grundwasser führende Schichten eingegriffen wird.

Auch eine Beeinträchtigung der grundwasserschützenden Deckschichten ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Nach Abschluss der Herstellung offener Verlegegräben bzw. Mastfundamente wird der Bodenaushub schichtgleich wiederverfüllt und damit die grundwasserschützende Deckschicht wiederhergestellt. Eine dauerhafte Verminderung der Deckschichtwirkung ist daher mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Der Eintrag von Schadstoffen aus den Mastfundamenten bzw. Masten selbst in das Grundwasser ist nicht zu besorgen. Es werden keine wassergefährdenden Bau- und Betriebsstoffe verwandt. Sofern der GLD weiterhin die Flächenversiegelung durch Mastfundamente und Verlegegräben anspricht, handelt es sich hierbei um kleinräumige Versiegelungsflächen. Das Einsickern von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist im unmittelbaren Nahbereich weiterhin gegeben. Sofern Betriebs- und Wartungswege anzulegen sind, sind diese offenporig auszugestalten, sodass auch insoweit das Einsickern von Niederschlagswasser in den Grundwasserleiter möglich ist.

Die vom GLD zudem angeregte Umgehung der Wasserschutzgebiete ist der Vorhabenträgerin nicht möglich. Nach umfassender Prüfung aller denkbaren Trassenvarianten stellt sich der gefundene Verlauf als derjenige dar, welcher die geringsten Raumwiderstände aufweist. Dabei verkennt die Vorhabenträgerin nicht die überragende Bedeutung des Grundwasserschutzes sowie der Trinkwasserversorgung. Durch Beachtung der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnungen ist diesen Rechtsgütern allerdings in ausreichender Weise Rechnung getragen.

Die Planfeststellungsbehörde und die Vorhabenträgerin sind sich der besonderen Bedeutung des WSG Wellingholzhausen II für die Trinkwassergewinnung und Trinkwasserversorgung der Region bewusst. Zudem ist sie für die besonderen Anforderungen sensibilisiert mit der Errichtung der Maststandorte 70 und 71 in der Schutzzone II des WSG Wellingholzhausen II einhergehen. Nicht zuletzt deshalb wurde die Planung so geändert, dass die Masten eine maximale Fundamenttiefe von 3 m aufweisen.

Richtig dabei weiterhin, dass die Fundamentfläche im Zuge dessen vergrößert wurde, um die Standsicherheit der Abspannmasten gewährleisten zu können. Ein Verstoß gegen die Vorgaben der WSG-VO oder eine darüberhinausgehende Gefährdung der Grundwasserqualität oder Grundwassermenge ist damit allerdings nicht verbunden.

Die Errichtung der Mastfundamente Nr. 70 und 71 wurde mit einer maximalen Eingriffstiefe von 3 m beantragt und wird mit einer maximalen Eingriffstiefe von 3 m planfestgestellt. Etwaige Bauausführungen, die eine weitergehende Eingriffstiefe vorsehen, sind nicht vom Planfeststellungsbeschluss gedeckt und daher rechtswidrig. Etwaigen Verstößen ist daher mit Mitteln des Ordnungsrechts zu begegnen. Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial des Grundwassers ist mit der Änderung der Mastfundamente Nr. 70 und 71 nicht verbunden. Insb. führt die erhöhte Versiegelung nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung. Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin im unmittelbaren Nahbereich der Mastfundamente in den Grundwasserleiter einsickern. Eine Fassung oder Ableitung anfallenden Niederschlagswassers ist nicht vorgesehen. Auch aus dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9.6 zur 2. Deckblattänderung) wird deutlich, dass mit den geänderten Mastfundamenten keine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustandes der betroffenen Grundwasserkörper verbunden sind.

Für eine alternative Trassenführung unter Umgehung des WSG Wellingholzhausen II besteht daher kein Anlass. Sofern hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens hingewiesen wird, weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass hinsichtlich der geänderten Mastfundamente ein hydrologischer Fachbeitrag (Unterlage 9.7 zur 2. Deckblattänderung) erstellt worden ist. Dieser sieht ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen auf den Trink- und Grundwasserschutz. Angesichts dessen wird von der Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens abgesehen.



Hinsichtlich der geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen zur Errichtung der Mastfundamente werden selbstständige wasserrechtliche Erlaubnisse beantragt und genehmigt werden müssen. Diese Erlaubnisse sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Im Rahmen dieser Erlaubnisse werden auch die Auswirkungen von Wasserhaltungsmaßnahmen auf Grundwassermenge und Grundwasserstand im betroffenen WSG zu prüfen sein und etwaige nachteilige Auswirkungen durch Nebenbestimmungen zu begegnen sein. Die Zuständigkeit dafür liegt bei der jeweiligen unteren Wasserbehörde.

Angesichts dessen wird von der Erstellung eines Beweissicherungskonzepts abgesehen.

2.4.1.26 Stadtwerke Osnabrück/SWO Netz GmbH

Die Stadtwerke Osnabrück führen aus, dass die genaue Lage und Tiefe der Leitungen nicht bekannt seien und Suchschachtungen notwendig würden. Bei offener Bauweise, für kreuzende Rohrleitungen und Kabel sei ein Abstand von > 3 m zu den vorhandenen Strom-/TK-, Gas- und Wasserleitungen einzuhalten. Bei Bauwerken und deren Fundamenten sowie ähnlicher unterirdischer Anlagen sei ein Abstand von > 3 m einzuhalten. Bei offener Bauweise seien die vorhandenen Versorgungs- und TK-Leitungen in Abstimmung mit der SWO Netz GmbH zu sichern. Nach Fertigstellung des Vorhabens müssten die Leitungen gefahrlos betrieben werden können und eine Beeinflussung der Leitungen sei auszuschließen. Alle Tiefbauarbeiten seien mit der Bauaufsicht abzustimmen und vor Baubeginn habe die ausführende Firma die aktuellen Leitungspläne zu besorgen.

Hinsichtlich der Wasserwirtschaft verweisen die Stadtwerke Osnabrück auf den hydrogeologischen Fachbeitrag und Fachbeitrag WRRL in den Planfeststellungsunterlagen. Es wird um frühzeitige Einbindung hinsichtlich der Themen Grundwasserhaltung und Gewässerkreuzungen gebeten.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Abstände zur Leitung werden im Erdkabelbereich eingehalten und im Bereich der Freileitung befindet sich kein Mast in der Nähe der Leitung. Eine entsprechende Sicherung bei offener Bauweise hat die Vorhabenträgerin ebenso zugesagt wie eine Abstimmung der Tiefbauarbeiten und das Einholen der aktuellen Leitungspläne durch die ausführenden Firmen. Daher waren keine weitergehenden Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses notwendig.

Die Vorgaben des hydrogeologischen Fachbeitrages (Unterlage 9.7) sowie des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9.6) werden beachtet. Eine frühzeitige Einbindung der Stadtwerke Osnabrück wird im Rahmen des bauorganisatorisch Möglichen zugesichert.

2.4.1.27 Westnetz GmbH Regionalzentrum Osnabrück

Die Westnetz GmbH Regionalzentrum Osnabrück führt aus, dass sie im Bereich des Vorhabens umfangreiche Versorgungseinrichtungen des Mittel- und Niederspannungsnetzes sowie Mitteldruck-Erdgasleitungen und Steuerleitungen unterhalte und somit evtl. Umbau- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden. Bei der Bl. 4252 UA Lüstringen – KÜS Steingraben seien Anpassungen erforderlich. Bei der Objekt Nr. 5 handele es sich um ein in Betrieb befindliches Steuerkabel. Dies gelte auch für die Objekt Nr. 22, 28, 34, 35 und 40. Die Objekt Nr. 17 sei außer Betrieb gesetzt. Gleiches gelte auch für das unter Objekt Nr. 30 geführte 10-kV-Kabel. Daneben weist die Westnetz GmbH darauf hin, dass der Zugang zu den Transformatorstationen stets gewährleistet sein müsse. Bei allen Arbeiten in der Nähe der Leitung sei besondere Sorgfalt zu wahren.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die benannten Leitungen wurden durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt und sie hat zugesichert, die Durchführung der Arbeiten mit der Westnetz GmbH abzustimmen. Ebenso werden die Transformatorstationen zugänglich bleiben. Daher waren im Rahmen des



Planfeststellungsbeschlusses keine weitergehenden Regelungen notwendig.

2.4.1.28 Die Autobahn GmbH des Bundes

Die Autobahn GmbH des Bundes weist auf die Anbauverbotszonen hin. Die Kreuzung mit einem Erdkabel sei in geschlossener Bauweise mit einem Schutzrohr auszuführen. Vor Baubeginn sei eine Setzungsprognose zu erstellen und der Autobahn GmbH des Bundes zu übersenden. Da die Baugruben in unmittelbarer Nähe bzw. Nachbarschaft zu den Autobahnböschungen errichtet würden, sei die Standsicherheit des Baugrubenverbau gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes durch eine aussagekräftige Prüfstatik nachzuweisen. Erschütterungen und Beleuchtungseinrichtungen seien auf das notwendige Minimum zu beschränken. Eine negative Auswirkung auf den Verkehr durch Beleuchtungsanlagen aller Art sowie Staub und Erschütterungen sei durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Baustellen und Baugruben seien ordnungsgemäß zu sichern. Die Schutzrohre seien so zu bemessen, dass sie der Lasten der Autobahn standhalten. Auf Eigentumsflächen der Autobahn GmbH des Bundes dürfe aus widmungsrechtlichen Gründen kein Schutzstreifen festgesetzt werden. Für die Kreuzungen sei ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Durch die Baueinrichtungsflächen dürfe die Entwässerung der Autobahn und der dazugehörenden Flächen nicht unterbrochen werden und die Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen seien mit einem Zaun zu sichern. Außerdem dürften die gewidmeten Flächen der Autobahn nicht durch neue Schutzzonenausweisungen beschränkt oder überlagert werden. Grundsätzlich dürfe die Aufgabenerfüllung sowie die sonstigen nutzungsbedingten Verpflichtungen durch Schutzstreifenausweisungen Dritter nicht beeinträchtigt oder erschwert werden. Die Autobahn GmbH des Bundes führt weiter aus, dass die Andienung der Baustelle nicht über die Autobahn erfolgen dürfe. Für die Kreuzung der BAB A 30 sei ein Kreuzungsvertrag zu schließen. Für den Montagezeitraum der Leiter- bzw. Abspannseile sei ein Schutzgerüst für die gesamte Kreuzungsstelle mit der Autobahn zu errichten und für die Dauer der Arbeiten vorzuhalten. Die Sicherung des Schutzgerüsts und die Verkehrsführung sowie die sonstigen Sicherungsmaßnahmen seien in Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes zu planen und durchzuführen. Im Bereich der Zu- und Umseilungsmaßnahmen (Pkt. Voxtrup Süd) befinde sich auch eine Verkehrszeichenbrücke (Vorwegweiser FR Osnabrück) die bei der Errichtung der Gerüstbauten freizuhalten sei. Die Lage und die Höhe der Schutzgerüste ist entsprechend anzupassen und vorzuhalten. Die lichte Mindesthöhe von 6 m sei grundsätzlich einzuhalten. Nach der Baumaßnahme sei eine Begehung mit der Autobahnmeisterei durchzuführen, um evtl. bestehende Schäden festzustellen. Temporäre Baustellenschilder und Werbeanlagen bedürften einer Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Anbauverbotszonen wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Ebenso wird die Kreuzung in geschlossener Bauweise mit Schutzrohr erfolgen. Während des Verfahrens wurde bereits ein Gutachten zu möglichen Setzungen erstellt und diese sind nicht zu befürchten. Gleiches gilt für den Standsicherheitsnachweis. Auch hier besteht kein Anlass zu weitergehenden Maßnahmen, da Beeinträchtigungen nicht zu befürchten sind. Daneben hat die Vorhabenträgerin zugesichert, ein begleitendes Messprogramm zur Überwachung in Zusammenarbeit mit der Autobahn GmbH des Bundes zu erstellen. Für die Kreuzung und den Schutzstreifen schließt die Vorhabenträgerin vor Baubeginn entsprechende Verträge auf Grundlage des Rahmenvertrags ab. Eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Entwässerung durch das Vorhaben ist nicht zu befürchten. Die Baustelle wird durch entsprechende Absperrketten gesichert, eine lückenlose Zaunanlage ist im Hinblick auf die Belange der Autobahn GmbH des Bundes jedenfalls nicht anlasslos notwendig. Bei allen Bauarbeiten hält die Vorhabenträgerin die allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, sodass Staub und Erschütterungen, die über das übliche Maß hinausgehen, ausgeschlossen werden können. Das erforderliche Schutzgerüst für die Kreuzung der BAB A 30 wurde planerisch berücksichtigt und wird zum Schutz der BAB A 30 so ausgeführt, dass die Verkehrszeichenbrücke nicht beeinträchtigt wird. Eine gemeinsame Begehung hat die Vorhabenträgerin zugesichert und sollten Werbeanlagen oder Baustellenschilder errichtet werden, so wird die Vorhabenträgerin eine entsprechende Genehmigung



gesondert einholen.

2.4.1.29 Landkreis Osnabrück

Der Landkreis Osnabrück setzt sich für eine möglichst umfangreiche Erdverkabelung des gegenständlichen Vorhabens ein und ist der Ansicht, dass einige der in der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 enthaltenen Maßgaben durch die Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang nicht ausreichend berücksichtigt und umgesetzt wurden. Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1) und im Variantenvergleich (Unterlage 1.2) lege die Vorhabenträgerin zwar die Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung dar, einigen davon würden jedoch nur unzureichend nachgekommen. Konkret beanstandet der Landkreis Osnabrück die Umsetzung von: Maßgabe 1, da der dazu vorgelegte Variantenvergleich methodische und inhaltliche Fehler aufweise; Maßgabe 5, da die Vorhabenträgerin nicht wie gefordert eine vollständige Natura 2000-Prüfung, sondern lediglich eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt habe; Maßgabe 7, da aus den Antragsunterlagen nicht ausreichend hervorgehe, in welchem zeitlichen Verhältnis Neubau der geplanten Trasse und Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung stünden und Maßgabe 8, da der Variantenvergleich aufgrund seiner Fehlerhaftigkeit den Vorgaben der LROP-VO nicht genüge.

Nach Ansicht des Landkreises Osnabrück sei eine Freileitung als Ergebnis des durchgeführten Raumordnungsverfahrens nur dort zulässig, wo eine Teilerdverkabelung nicht genehmigungsfähig sei, sodass die Vorhabenträgerin eine umfassende Prüfung einer Teilerdverkabelung und bestehende unüberwindbare Genehmigungshindernisse in den Antragsunterlagen hätte nachweisen müssen. Der Variantenvergleich sei allerdings aus folgenden Gründen unzureichend:

Mit dem gewählten 400 m-Radius zur Beurteilung der Wohnumfeldbetreffenheit durch die KÜS sei ein rechtlich und umweltfachlich unbegründetes und unnötiges Kriterium eingeführt worden, welches zur einseitigen Benachteiligung von Erdkabelvarianten, insb. im abschließenden Freileitungs- und Erdkabelvariantenvergleich führe. Verstärkend komme hinzu, dass dieser 400 m-Radius gleichermaßen für den Innen- und Außenbereich angewendet werde, was nicht im Einklang mit den geltenden Abständen des LROP im Rahmen des Wohnumfeldschutzes stehe. Wenn überhaupt solle die Dimensionierung der KÜS lediglich beim Schutzgut Landschaft thematisiert werden, nicht jedoch beim Schutzgut Mensch und dort beim Wohnumfeldschutz.

Überdies sei der im Variantenvergleich zugrunde gelegte Flächenbedarf für eine KÜS nicht nachvollziehbar. Unter Bezugnahme der Darstellungen auf den S. 85 bis 89 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1.1), welche dem kalkulierten Flächenbedarf der KÜS Steingraben entsprechen, umfasse eine KÜS eine umzäunte Fläche von ca. 16.000 m². Aufgrund der Kürze der Erdkabelabschnitte im Raum Placke (ca. 2 km) und im Raum Borgloh (ca. 7 km) komme eine KÜS im Unterschied zur KÜS Steingraben ohne Drosselspulen zur Blindleistungskompensation aus, sodass mit einem um ca. 15 % reduzierten Flächenbedarf gerechnet hätte werden müssen. Eine Fläche von ca. 1,36 ha sei daher ausreichend und hätte zur Optimierung der Erdkabelvarianten genutzt werden müssen.

Der Landkreis Osnabrück kritisiert die unklare Standortfindung für die KÜS, da nicht erkennbar sei, welche Kriterien oder Anforderungen bei der Standortsuche tatsächlich eine Rolle gespielt hätten. Darüber hinaus ließe sich aus den eingereichten Planunterlagen nicht erkennen, dass eine Optimierung der Einpassung in das Mastgefüge oder des jeweiligen Freileitungsfortsatzes erfolgt wäre oder wie die Vorhabenträgerin im Detail von einem ca. 100 ha großen Suchraum für mögliche KÜS-Standorte zu den letztendlich im Variantenvergleich dargestellten und geprüften einzelnen Standorten gekommen sei.

Der Landkreis Osnabrück rügt zudem fehlende Längen- und Flächenmaße im Variantenvergleich die KÜS betreffend. Eigene Nachmessungen des Landkreises Osnabrück an der Kartendarstellung der in ihrer Größe repräsentativen KÜS Bietendorfer Berg auf S. 60 des Variantenvergleichs hätten ergeben, dass die Vorhabenträgerin wohl 3 ha bei der Standortsuche für eine KÜS zugrunde gelegt habe. Dies decke sich nicht mit der geschätzten benötigten Größe für die KÜS von ca. 1,34 ha und auch nicht mit



den Größenangaben eines anderen Übertragungsnetzbetreibers, der TenneT TSO GmbH, für eine KÜS ohne Auskreuzung und Kompensationseinrichtungen (50 m x 65 m bzw. 0,33 ha).

Der Landkreis Osnabrück beanstandet auch die im Variantenvergleich gewählte Vergleichsmethodik als intransparent und die daraus resultierenden (Teil-)Entscheidungen als widersprüchlich. Es bliebe unklar, weshalb das Kriterium Schutzgut Mensch, insb. menschliche Gesundheit teilweise als besonders herausragend gewichtet werde, in anderen Fällen wiederum eine ungewichtete Menge an „Nachteil“-Bewertungen ausschlagend sei. Unter Bezugnahme auf den Vergleich der Erdkabelvarianten auf den S. 83 bis 85 des Variantenvergleichs kritisiert der Landkreis Osnabrück die Intransparenz von Auswahlgründen bei weitestgehendem Gleichstand von Vor- und Nachteilen. So werde z.B. auf S. 103 des Variantenvergleichs das Kriterium Schutzgut Mensch, insb. menschliche Gesundheit gleichwertig gewertet wie das Kriterium Klima, obwohl zweiteres bei Leitungsbauvorhaben für die Auswahl von Trassenvarianten nahezu bedeutungslos sei. Dem Variantenvergleich sei ein Katalog von Wertmaßstäben und Gewichtungsfaktoren voranzustellen, der einheitlich angewendet werden müsse, wobei nach Ansicht des Landkreises Osnabrück dem Kriterium Schutzgut Mensch, insb. menschliche Gesundheit vorrangige Bedeutung zukommen müsse. Unter Bezugnahme auf die Abschichtung der Erdkabelvariante BKW im Raum Borgloh auf den S. 183 bis 185 des Variantenvergleichs übt der Landkreis Osnabrück Kritik an der wenig differenzierten Bewertung der einzelnen Kriterien mit „Vorteil“ und „Nachteil“ und ausnahmsweise „Gleichwertig“, was der Komplexität der Variantenprüfung nicht gerecht werde. Eine vertiefere Differenzierung z.B. mit den zusätzlichen Bewertungen „sehr vorteilhaft“ und „sehr nachteilig“ sei dringend geboten. Überdies stellt der Landkreis Osnabrück die sachgemäße Beurteilung einzelner Kriterien in Frage. So misslinge die korrekte Beurteilung von dauerhaften Beeinträchtigungen gegenüber temporären Beeinträchtigungen. Beispielhaft führt er dafür die Vergleichsbewertung der Freileitungsvariante PFW gegenüber der Erdkabelvariante PKM2 an, bei der nicht nachvollziehbar sei, weshalb die dauerhafte und teilweise zentrale visuelle Beeinträchtigung von vier Grabhügeln vorteilhafter sein solle als eine randliche und temporäre Betroffenheit von zwei Grabhügeln, deren Beeinträchtigung durch professionelle archäologische Vorbereitungsuntersuchungen minimiert werden könne.

Insgesamt fordert der Landkreis Osnabrück eine Überarbeitung des Variantenvergleichs. Sollte die Erdkabelplanungen tatsächlich bei Bogholzhausen und Lüstringen wie von der Vorhabenträgerin beschrieben an netztechnische Grenzen stoßen (Schreiben vom 14.07.2021), so hätte dies im Rahmen des Variantenvergleichs berücksichtigt werden müssen.

Der Landkreis schlägt vor zum Gesundheitsschutz die folgenden Nebenbestimmungen zu erlassen:

„Im Stadtgebiet von Osnabrück und in den Ortschaften Natbergen, Eistrup und Uphausen in unmittelbarer Nähe zur geplanten Erdverkabelung ist darauf zu achten, dass bei Eingriffen in den Boden zur Durchführung der Maßnahmen die Qualität des Trinkwassers der anliegenden privaten Trinkwasserbrunnen nicht gemindert wird. Dies ist durch entsprechende mikrobiologische und chemische Untersuchungen vor und nach den Maßnahmen zu dokumentieren.

Es ist zu verhindern, dass es zu Beeinträchtigungen der Grundwasserstände kommt. Ggf. sind entsprechende Dokumentationen an geeigneten Messstellen vorzusehen.“

Zu den Belangen der Archäologischen Denkmalpflege trägt der Landkreis Osnabrück vor, dass im Hinblick auf den Leitungsbau keine Bedenken bestünden, soweit die archäologischen Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde und unter Aufsicht der Stadt- und Kreisarchäologie umgesetzt würden.

Hinsichtlich der Baudenkmalpflege führt der Landkreis Osnabrück aus, dass die vorhandenen Denkmale und die Objekte mit ungesichertem Status berücksichtigt wurden. Die Rosenmühle des Gut Stockum sei nochmals untersucht worden und es handle sich um ein Denkmal. Gleiches gelte für das Heuerhaus in Kronsundem. Der Rückbau der Bestandsleitung und die damit einhergehende Entlastung sei zu begrüßen. Weiterhin fordert der Landkreis Osnabrück eine maßstabsgerechte Visualisierung, um die Beeinträchtigungen der Umgebung der Denkmale zu bewerten und führt zu einzelnen Denkmälern und deren Denkmalwert aus.



Zu den Belangen der Unteren Waldbehörde trägt der Landkreis Osnabrück vor, dass die Beanspruchung von Wald durch Stromleitungsbau entgegen der Ansicht von der Vorhabenträgerin als Waldumwandlung einzustufen sei (Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 04.11.2013) und daher ein walddrechtlicher Kompensationsbedarf von 8,8028 ha verbleibe. Was die zur Kompensation vorgesehene Ersatzmaßnahme E2 „Wiederaufforstungen im Landkreis Celle“ angehe, so könne ein Einvernehmen der Unteren Waldbehörde gemäß § 8 NWaldLG allerdings nicht hergestellt werden, da weder die Ersatzaufforstungsgenehmigungen des Landkreises Celle zur Prüfung vorlägen noch erkennbar sei, ob die erforderliche Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingeholt und die notwendige Beteiligung des Niedersächsischen Landesforsten erfolgt sei. Aus Sicht des Landkreises Osnabrück seien ferner die Möglichkeiten einer walddrechtlichen Kompensation im Landkreis Osnabrück nicht ausreichend geprüft worden. Dazu weist er darauf hin, dass ein Teil der walddrechtlichen Kompensation auch in Form der Walderhaltungsabgabe erfolgen könne. Überdies fehle in den Planunterlagen die Angabe, in welche Nutzungsart die betroffenen Waldflächen umgewandelt würden, sodass eine Genehmigung auch aus diesem Grunde nicht erteilt werden könne. Der Landkreis Osnabrück weist abschließend noch darauf hin, dass auf diesen Flächen die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht möglich sei.

Bezüglich der ÖBB (V4, Anhang 2 zur Unterlage 11.2, S. 7 und 8) bedürfe es genauere Darstellungen der Entscheidungsabläufe und Einbindung der beteiligten Behörden.

Weiterhin regt der Landkreis Osnabrück an, ob die vollständige Entfernung von Mastfundamenten im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A2 zur bestmöglichen Wiederherstellung der Bodenfunktionen nicht besser sei.

Nicht hergestellt werden könne das Benehmen nach § 17 BNatSchG bezüglich der Ersatzmaßnahme E1 „Kompensationsflächenpool Ehemaliger Standortübungsplatz Pötzen“, da Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG im gleichen Naturraum zu erfolgen hätten, was bei der Maßnahme E1 nicht der Fall sei. Im betroffenen Naturraum „Osnabrücker Hügellang“ seien ausreichend Kompensationsflächenpools vorhanden. Zusätzlich fehle es an Regelungen zur Durchführung von (Teil-)Abnahmen, Nachweisen zur rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen und Angaben zur Sicherung der Örtlichkeit.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen wird beanstandet, dass die Maßnahmen A5, A6, A7, A8 und A9 aufgrund fehlender Benennung von verfügbaren Flächen nicht umsetzungsreif geplant und mithin nicht genehmigungsfähig seien. Es fehle zudem auch hier an Regelungen zur Durchführung von (Teil-)Abnahmen, Nachweisen zur rechtlichen Sicherung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und Angaben zur Sicherung der Örtlichkeit.

Ebenfalls kritisiert wird die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung anstelle der in Maßgabe 5 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 geforderten vollständigen Natura 2000-Prüfung. Zudem würde das Verbot der Neuverlegung von Freileitungen und Erdkabeln in § 4 Satz 3 Nr. 25 der LSG-VO „FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ in den Bereichen der Städte Bad Iburg, Dissen a.T.W. und Melle sowie der Gemeinden Hilter a.T.W., Bad Rothenfelde und Bad Laer, Landkreis Osnabrück vom 30.09.2019 nicht berücksichtigt. Ein Benehmen nach § 26 BNatSchG könne daher nicht hergestellt werden.

Der Landkreis Osnabrück übt auch Kritik hinsichtlich der Anwendung der Schutzgebietsverordnungen betreffend das LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG-OS 001) und das LSG „Teutoburger Wald“ (LSG 49), da für den Schutzstreifen die Folgenutzung nicht definiert worden sei und aufgrund der Verwirklichung von Verbotstatbeständen sowohl durch die Freileitung als auch das Erdkabel und die Waldumwandlung die aus Sicht des Landkreises Osnabrück erforderlichen Befreiungsanträge gemäß § 67 BNatSchG nicht gestellt worden wären. Ein Benehmen gemäß § 17 BNatSchG könne demnach auch für diese Punkte nicht hergestellt werden.

Auf die negativen ökologischen Auswirkungen einer Erdverkabelung für Boden und Vegetation wird



hingewiesen.

Der Landkreis Osnabrück führt in seiner Stellungnahme weiterhin sowohl zum Trinkwasserschutz als auch zum Grundwasserschutz sowie zum Schutz von Oberflächengewässern aus.

Hinsichtlich des Trinkwasserschutzes wird insb. auf die Betroffenheit der WSG Düstrup, Stockumer Berg sowie das WSG Wellingholzhausen hingewiesen. Insb. hinsichtlich des WSG Wellingholzhausen wird moniert, dass der Trassenverlauf zur Wahrung von ausreichenden Abstandsflächen zu Wohngebäuden in den Bereich des Wasserschutzgebietes verschwenkt. Zudem wird infrage gestellt, ob die in der Planung vorgesehenen Fundamenttiefen von max. 3 m ausreichen und der Bauausführung eingehalten werden können. Insb. wird infrage gestellt ob im Rahmen der 3 m-Gründung bereits eine geeignete Bauplanung sowie eine Sauberkeitsschicht einberechnet worden sind und zudem, ob eine Fundamenttiefe von 3 m statisch ausreichend sei.

Hinsichtlich des Grundwasserschutzes nimmt der Landkreis Osnabrück auf die geplanten bauzeitlichen Wasserhaltungen zur Errichtung offener Verlegegräben für die Kabelstrecke Bezug. Insb. wird darauf hingewiesen, dass sowohl Wasserentnahme als auch Einleitung einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis bedürften und diese Anträge gestellt seien. Hinsichtlich der Wasserhaltungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück übermittelt die untere Wasserbehörde die erforderlichen Nebenbestimmungen und Hinweise. Zudem wird darauf hingewiesen, dass mögliche Auswirkungen der Grundwasserhaltung auf Gebäude innerhalb des Absenkradius fehlen.

Hinsichtlich des Schutzes von Oberflächengewässern moniert der Landkreis Osnabrück, dass für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das vorhandene Gewässersystem teilweise detaillierte und ergänzende Unterlagen fehlen würden, weshalb keine abschließende Stellungnahme möglich sei. Dies betreffe insb. die geplante bauzeitliche Verlegung von jeweils zwei Mal Rosenmühlenbach und Achelriede. Hierzu befinden sich in den Antragsunterlagen lediglich allgemeine Aussagen, welche nicht dem Prüfungsstandard bei Genehmigungsverfahren entsprechen. Eine abschließende fachliche Beurteilung der gewässerbaulichen Maßnahme sei daher nicht möglich. Zudem sei zur Gewährleistung einer schadlosen Gewässerunterhaltung sowie eines schadlosen Gewässerabflusses der Unterhaltungsverband Hase-Bever.

Hinsichtlich der temporären Einleitungen von aus Wasserhaltung stammenden Grubenwasser in oberirdische Gewässer merkt der Landkreis an, dass die Absenkung im Zuge der Wasserhaltung zu einem temporären Trockenfallen von Fließgewässern führen könne und zudem das geförderte Grundwasser aufgrund chemischer oder physikalischer Eigenschaften zu nachteilige Auswirkungen auch biologische Qualitätskomponenten in den oberirdischen Gewässern führen könnte. Zudem sei durch die Einleitung auch der Eintrag von Sedimenten in das Gewässer und damit eine Beeinträchtigung der natürlichen Gewässersohlstruktur zu besorgen.

Ferner müsse das Einleitengewässer gegen Auskolkung und Erosion geschützt werden und ein Sandfang vor jeder Einleitung einzurichten seien, um den Sedimentrückhalt vor Einleitung zu gewährleisten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch für die geplante Neuerrichtung und den Rückbau von Maststandorten Wasserhaltungen erforderlich seien und auch in diesem Zusammenhang die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen als zielführend angesehen würden.

Zudem wird vom Landkreis Osnabrück darauf hingewiesen, dass ein Sedimenteintrag in Oberflächengewässern auch aus einem Oberflächenwasserabfluss in die Oberflächengewässer insb. von Baustraßen, Stellflächen und Zwischenablagerungen führen könnte. Die Entwässerung solcher versiegelten Bereiche sei in den Unterlagen nicht beschrieben und könne daher nicht bewertet werden. Abschließend weist der Landkreis Osnabrück zudem daraufhin, dass mit den planfestgestellten Vorhaben temporäre und dauerhafte Beeinträchtigungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Hase verbunden seien, sowie im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Königsbaches. Angesichts dessen seien insb. unter Berücksichtigung des § 78a WHG Nachweise erforderlich, das Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhaltung durch das Bauvorhaben nicht maßgeblich verändert würden. Dies betreffe insb. die Lagerung von Bodenmaterialien innerhalb des



Überschwemmungsgebiets. Sei eine längere Lagerung von Bodenmieten angedacht, erfordere dies eine Genehmigung nach § 78a WHG. Mangels detaillierter Darstellungen der Maßnahme im Überschwemmungsgebiet sei eine fachliche Prüfung und damit die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit für den Landkreis Osnabrück nicht abschließend möglich. Zudem weist der Landkreis Osnabrück daraufhin, dass das Überschwemmungsgebiet für das Gewässer Königsbach neu berechnet worden sei und diese neuen Ergebnisse in der Planung Berücksichtigung finden sollten. Abschließend weist der Landkreis Osnabrück auf die seiner Ansicht nach zwingender Erforderlichkeit eines Gewässermonitorings hin.

Zu den Belangen der Unteren Bodenschutzbehörde trägt der Landkreis vor, dass im Hinblick auf den Leitungsbau keine Bedenken bestünden und dem erstellten Bodenschutzkonzept zugestimmt werde. In diesem Zusammenhang weist der Landkreis darauf hin, dass die vom Bundesrat am 26.06.2021 beschlossene Mantelverordnung am 01.08.2023 in Kraft trete, sodass die im Bodenschutzkonzept zugrunde gelegten boden- und abfallsrechtlichen Bewertungsgrundlagen bei Umsetzung nach dem 01.08.2023 den aktuellen Regelwerken anzupassen seien. Weiter macht der Landkreis Osnabrück darauf aufmerksam, dass sich der geplante Trassenverlauf in unmittelbarer Nähe zur Altablagerung „Natberger Egge“ befände, wo zunächst Abfälle aus Eisenhütten (Schlacken) sowie örtlich kleinere Mengen Siedlungsabfälle und seit 1990 überwiegend Boden und Bauschutt sowie Straßenaufbruch deponiert würden. Da ein Kontakt des Deponats mit dem Grundwasser nicht ausgeschlossen werden könne, müsse in einem Radius von 500 m bei einer Grundwasserfreilegung und -entnahme dieses vor Einleitung in ein Gewässer auf deponatstypische Inhaltsstoffe untersucht werden. Dies sei bei den wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zu berücksichtigen und die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises müsse bei Auffälligkeiten unverzüglich informiert werden. Darüber hinaus schlägt der Landkreis Osnabrück vor folgenden Nebenbestimmungen zu erlassen:

„Zur Sicherstellung der Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen des Bodenschutzkonzeptes ist eine Bodenschutzfachliche Baubegleitung (BBB) mit entsprechendem Sachkundenachweis gemäß § 18 Satz 1 BBodSchG hinzuzuziehen.

Der unteren Bodenschutzbehörde ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn (Beginn Rückbau) das Ing.-Büro anzuzeigen, welches durch den Vorhabenträger mit der BBB für die o.g. Maßnahme beauftragt wurde.

Die Ausführung der BBB hat sich nach den Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu richten. Die gesamten Erdbaumaßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Fläche der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unaufgefordert vorzulegen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück anzuzeigen.“

In einer gemeinsamen Äußerung mit der Gemeinde Hilter a.T.W. und der Stadt Melle führt der Landkreis Osnabrück aus, dass nach der Landesplanerischen Feststellung eine Freileitung nur dann vorzugswürdig sei, wenn eine Teilerdverkabelung nicht genehmigungsfähig sei. Dies nehme die Vorhabenträgerin selbst nicht an; vielmehr werde die Freileitung lediglich für vorzugswürdig gehalten. Vor dem Hintergrund der Landesplanerischen Feststellung reiche dies rechtlich nicht aus. Unter Bezugnahme auf S. 49 des Koalitionsvertrages, konkret die Formulierung „Unter Berücksichtigung der örtlichen und rechtlichen Gegebenheiten wird eine Erdverkabelung weiteren Freileitung vorgezogen“, weist der Landkreis Osnabrück darauf hin, dass eine Teilerdverkabelung der Bereiche Placke und Borgloh auch politisch notwendig sei.

Nach erfolgter 2. Planänderung trägt der Landkreis zusätzlich vor, dass die vorgebrachten Einwände in der Stellungnahme vom 25.08.2022 hinsichtlich der Betroffenheit der Flächen des WSG Wellingholzhausen bestehen blieben und zudem insb. die geplanten Maßnahmen in Schutzzone II nicht mit dem Schutzzweck der Wassergebietsverordnung vom 18.08.1988 vereinbar seien. So falle die Errichtung von Strommasten unter das Verbot zur Errichtung von baulichen Anlagen für gewerbliche und industrielle Zwecke gemäß Nr. 22 lit. c) der WSG-VO. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG lägen aus Sicht des Landkreises Osnabrück nicht vor.



Ferner stimme der Landkreis Osnabrück dem Abschluss von Gestattungsverträgen auf Grundlage des Bundesmustersvertrags von 1987 für die Inanspruchnahme von Kreisstraßen im Landkreis Osnabrück zu. Ergänzt werden sollten diese um die Regelungen im Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zu den Hinweisen zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationsrichtlinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes. Sowohl bezogen auf die Freileitungstrasse als auch die Erdkabeltrasse sollen entsprechend den Regelungen zu Landesstraßen die Mitbenutzungsverhältnisse bezüglich der Kreuzungen und Längsführungen gemäß § 23 Abs. 1 NStrG durch Gestattungsverträge auf Grundlage von Einzelvereinbarungen je Kreuzung abgeschlossen werden.

Zu den Belangen der Archäologischen Denkmalpflege trägt der Landkreis Osnabrück vor, dass im Hinblick auf den Leitungsbau keine Bedenken bestünden, soweit die archäologischen Maßnahmen und die Empfehlungen zur Anpassung der archäologischen Voruntersuchung an die neuen Baubedarfsflächendimensionen im Bereich der Maststandorte Nr. 68 bis 72 umgesetzt würden.

Nach erfolgter 3. Planänderung trägt der Landkreis Osnabrück vor, dass angesichts der teilweise deutlichen Überschreitung der Immissionswerte an schutzwürdigen Nutzungen alle Maßnahmen zum Lärmschutz konsequent umzusetzen seien und ggf. die Umsetzbarkeit weiterer Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens insb. bezogen auf die Überschreitungen im schutzwürdigen Nachtzeitraum geprüft werden sollten. Zur Minimierung von negativen Auswirkungen solle einer Verzögerung von Baumaßnahmen vorgebeugt werden. Darüber hinaus kritisiert der Landkreis den Hinweis auf S. 45 des Baulärmgutachtens Nr. T 3204 über einen möglichen Verzicht zur Stilllegung der Baumaschinen trotz Überschreitung von Immissionsrichtwerten aufgrund des öffentlichen Interesses, da die Schutzansprüche der anwohnenden Bevölkerung berücksichtigt werden müsse.

Zu den Belangen der Unteren Bodenschutzbehörde trägt der Landkreis vor, dass den Änderungen zugestimmt werde, wobei die bereits vorgebrachten Einwände zum Gesamtvorhaben bestehen blieben.

Ferner stimme der Landkreis Osnabrück dem Abschluss von Gestattungsverträgen auf Grundlage des Rahmenvertrags vom 07.12.2023/09.01.2024 zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Kreisstraßen in der Baulast des Landkreises und Leitungen der öffentlichen Versorgung im Sinne des § 23 Abs. 1 NStrG für die Inanspruchnahme von Kreisstraßen im Landkreis zu. Dies beziehe sich auf die Freileitungs- und die Erdkabeltrasse.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Kritik des Landkreises Osnabrück, die Vorhabenträgerin sei der Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung nicht hinreichend durch einen fehlerfreien Variantenvergleich nachgekommen, kann in dieser Allgemeinheit auf sich beruhen, da die Planfeststellungsbehörde die fachplanerische Alternativenprüfung selbst vorzunehmen hat und zu diesem Zweck auch eine Würdigung des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleiches erfolgt. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Variantenvergleich dem LROP genügt oder nicht, sondern darauf, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der zwingenden Vorgaben des Raumordnungsrechts zulässig ist. Das ist hier der Fall. Die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020 enthält die Maßgabe, für die Engstellen Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt. Eine hierüber hinausgehende Aussage enthält die Landesplanerische Feststellung diesbezüglich nicht. Insoweit sei auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.1 verwiesen, die sich mit dem Aussagegehalt der Landesplanerischen Feststellung detailliert auseinandersetzen.

Die Kritik an dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich ist bezüglich des Flächenansatzes für die KÜS berechtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt bzw. die Relevanz des Fehlers geprüft. Den von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die



KÜS zugrunde gelegten 400 m-Radius hat die Planfeststellungsbehörde in der Variantenprüfung nur eingeschränkt berücksichtigt.

Zur Widersprüchlichkeit und Gewichtung der Kriterien:

Was die Kritik zu fehlerhafter und intransparenter Gewichtung der abwägungserheblichen Kriterien und Belange sowie zur Widersprüchlichkeit von gefundenen Ergebnissen betrifft, wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.2 zum Vergleich kleinräumiger Trassenvarianten zum Raum Placke (unter 2.2.3.3.2.2) und Raum Borgloh (unter 2.2.3.3.2.3) verwiesen, in denen die Planfeststellungsbehörde die unterschiedlichen Trassenvarianten anhand der bewertungserheblichen Belange ausführlich selbst betrachtet und bewertet hat; teilweise unter Abweichung der Annahmen der Vorhabenträgerin. Im Übrigen führe aber tlw. berechtigte Kritiken an einzelnen Punkten des Variantenvergleiches nicht dazu, dass sich am Ende eine andere Variante als vorzugswürdig erweisen könnte.

Der Rückbau der Bestandsleitung ist Bestandteil des Vorhabens und des planfestgestellten Plans und deshalb von der Vorhabenträgerin auch umzusetzen.

Der Archäologischen Denkmalpflege wird durch die planfestgestellte Maßnahme V3 hinreichend Rechnung getragen.

Die nunmehr als Denkmal im Sinne des NdsDSchG bewerteten Objekte wurden sowohl durch die Vorhabenträgerin, wie auch durch die Planfeststellungsbehörde als Denkmal im Sinne des NdsDSchG berücksichtigt. Die Ausführungen zu den einzelnen Denkmälern hat die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung berücksichtigt und ist dennoch zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben auch aus denkmalschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist. Eine Visualisierung war hierfür nicht erforderlich, da die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen der Freileitung auch ohne eine solche Visualisierung abschätzen kann²⁷¹.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des Landkreises, dass die Beanspruchung von Wald für Leitungstrassen auch dann eine Waldumwandlung ist, wenn im Schutzstreifen Waldpflanzen verbleiben können. Die Planunterlagen der Vorhabenträgerin legen dies auch zugrunde, selbst wenn ausgeführt wird, dass die Vorhabenträgerin anderer Ansicht ist. Die Ersatzaufforstungsgenehmigungen des Landkreises Celle lagen der Planfeststellungsbehörde vor; deren Vorliegen wurde auch vom Landkreis Celle im Zuge der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange bestätigt. Ein Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück ist ungeachtet der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses schon nicht erforderlich, da kein Fall des Einvernehmens nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NWaldG vorliegt. Eine Beteiligung der Niedersächsischen Landesforsten ist erfolgt, für diese hat sich das Niedersächsische Forstamt Ankum beteiligt. Sowohl dieses als auch der Landkreis Celle haben die grundsätzliche Eignung der Ersatzaufforstungsflächen bestätigt. Soweit der Landkreis Osnabrück – wie auch der Landkreis Celle – darauf verweisen, dass eine Ersatzaufforstung im Landkreis Osnabrück geprüft werden sollte, werden auch seitens des Landkreises Osnabrück keine konkreten Flächen benannt. Es ist auch nicht Sache der Planfeststellungsbehörde, aktiv nach Flächen für solche Ersatzmaßnahmen zu suchen. Vielmehr sind die von der Vorhabenträgerin gewählten Flächen zugrundezulegen, deren Verfügbarkeit nachgewiesen ist, soweit die übrigen Vorgaben für eine zulässige Ersatzaufforstung erfüllt sind. Das ist hier für den walddrechtlichen Ausgleich der Fall.

Auch die Anmerkungen und Kritik im Hinblick auf naturschutzrechtliche Vorgaben sind zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Forderungen zur ÖBB ist festzuhalten, dass für die ÖBB inzwischen ein allgemeines Leistungsbild existiert und zudem deren Ziele und Inhalte ausführlich in Maßnahmenblatt V4 wiedergegeben werden. Einer genaueren Darstellung der Entscheidungsabläufe und der Einbindung der unteren Naturschutzbehörden bedurfte es nicht, da dies situationsabhängig ist. Die Einbindung der unteren Naturschutzbehörden ist überdies bereits über die Nebenbestimmung 1.1.3.2.1 gewährleistet. Danach ist nicht nur der Planfeststellungsbehörde, sondern auch den unteren Naturschutzbehörden sowohl der Beginn der Baumaßnahme selbst als auch der Beginn und die – aus Sicht der

²⁷¹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 23.



Vorhabenträgerin – erfolgte Umsetzung sämtlicher planfestgestellter Kompensationsmaßnahmen anzuzeigen. Dies gibt den unteren Naturschutzbehörden ausreichend Gelegenheit, sich selbst ein Bild zu verschaffen.

Die vollständige Entfernung von Mastfundamenten kommt des Weiteren nur insoweit in Betracht, wie der Verbleib der Fundamente unterhalb von 1,2 m eine angemessene Grundstücksnutzung stört. Anderenfalls sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Grund, einen weitergehenden Rückbau zu fordern als die von der Vorhabenträgerin vorgesehene Fundamententfernung bis zu einer Tiefe von 1,2 m. Damit verbleiben zwar gewisse Bodenbelastungen, jedoch ist der überwiegende Teil der belebten Bodenschicht entsiegelt. Der Aufwand und die Kosten für eine weitergehende Entsiegelung stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem damit erreichbaren Nutzen.

Entgegen der Ansicht des Landkreises Osnabrück liegt die Ersatzmaßnahmen E1 auch innerhalb desselben Naturraums wie der Eingriff. Den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG wird genügt. Der Begriff des Naturraums erfährt im Bundesnaturschutzgesetz zwar keine Definition, ausweislich der Gesetzesbegründung werden damit aber grundsätzlich die naturräumlichen Haupteinheiten erfasst²⁷². Es geht also um große räumliche Bezugseinheiten. Die Maßnahme E1 wird im Naturraum 8 (Weser- und Weser-Leinebergland) umgesetzt, in der auch der Eingriff stattfindet. Auf die Unterteilung in Unterregionen – hier Unterregion 8.1 und 8.2 – kommt es hingegen nicht an.

Da es sich um eine Ökokonto-Maßnahme handelt, liegt auch eine ausreichende rechtliche Sicherung vor. Gemäß Nebenbestimmung 1.1.3.2.1 wird eine Abnahme der Maßnahme (wie auch der übrigen Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) ermöglicht. Der Durchführung von Teilabnahmen bedarf es nicht. § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erlaubt der Planfeststellungsbehörde lediglich das Verlangen „eines Berichts“.

Soweit darüber hinaus beanstandet wird, dass es hinsichtlich mehrerer CEF-Maßnahmen noch einer rechtlichen Sicherung bedarf, hat die Vorhabenträgerin diesbezüglich nachgearbeitet. Im Übrigen – dies betrifft die Maßnahmen A5, A6 und A9 – hat sich die Planfeststellungsbehörde eine abschließende Entscheidung vorbehalten (s.o. 1.1.3.1.2).

Fernerhin hält es der Landkreis Osnabrück für unzureichend, soweit lediglich eine FFH-Vorprüfung durchgeführt wurde. Nach ständiger Rechtsprechung erfordert § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jedoch generell ein zweistufiges Vorgehen. Im ersten Schritt wird im Rahmen einer Vorprüfung untersucht, ob das in Rede stehende Vorhaben Konflikte in Bezug auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets auslösen kann; nur wenn dies der Fall ist, schließt sich hieran eine vollständig FFH-Verträglichkeitsprüfung an²⁷³. Ohne das Vorliegen einer negativen FFH-Vorprüfung besteht mithin kein Grund, der Vorhabenträgerin die Durchführung einer umfassenden FFH-Verträglichkeitsprüfung abzuverlangen.

Die vom Landkreis Osnabrück angesprochenen mit dem Vorhaben verbundenen Verwirklichung von Verbotstatbeständen einschlägiger Schutzgebietsverordnungen sind schließlich von der Planfeststellungsbehörde im Einzelnen geprüft worden. Hierauf sei verwiesen (s.o. 2.2.3.4.10.2).

Die Planfeststellungsbehörde ist sich der besonderen Bedeutung des Trinkwasserschutzes gerade in Trinkwasserschutzgebieten bewusst. Die vorhabenbedingt erforderlichen Gestattungen wurden erteilt. Die maßgebliche Verbotsvorschriften der Wasserschutzgebietsverordnungen sind beachtet worden.

Die vom Landkreis Osnabrück benannte Vorschrift des § 5 Abs. 4 Nr. 22 lit. c) WSG-VO Wellingholzhausen II ist auf die Errichtung von Strommasten nicht anzuwenden. Nach dieser Vorschrift sind bauliche Anlagen als geschlossene Siedlung, für gewerbliche und industrielle Zwecke oder sonstige Zwecke (z.B. Krankenhäuser), je nachdem ob ein Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung vorliegt oder nicht, verboten oder genehmigungsbedürftig.

²⁷² BT-Drs. 16/12274, S. 57.

²⁷³ Siehe nur BVerwG 17.01.2007 – 9 A 20.07, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).



Aus dem Wortlaut der Vorschrift sowie dem systematischen Zusammenhang wird deutlich, dass bauliche Anlagen vorrangig Gebäude umfassen. Dies wird zum einen dadurch deutlich, dass danach differenziert wird, ob ein Anschluss an die zentrale Abwasserversorgung vorliegt oder nicht, wobei ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung strengere Verbotsvorgaben gelten. Zum anderen behandeln auch die vorangehenden Verbotsvorschriften bauliche Anlagen für Wohnzwecke zum Zwecke der Errichtung landwirtschaftlicher Betriebe sowie zum Zwecke der Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe. Zudem ist der Wortlaut der Vorschrift so auszulegen, dass die gewerblichen und industriellen oder sonstigen Zwecke die geschlossene Siedlung konkretisieren. Eine geschlossene Siedlung von Strommasten liegt allerdings nicht vor. Angesichts dessen ergeben sich aus dieser Vorschrift weder Verbotsvorschriften noch Genehmigungsvorbehalte für die Errichtung von Strommasten im WSG Wellingholzhausen II.

Um den Eingriff in das WSG Wellingholzhausen II soweit wie möglich zu minimieren, hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Deckblattänderungen insb. die Mastfundamente der entsprechenden Masten umgestaltet. Diese weisen nunmehr teilweise eine maximale Eingriffstiefe von 3 m auf. Soweit der Landkreis Osnabrück Zweifel daran äußert, ob diese Eingriffstiefe statisch ausreicht und angesichts eines unter Umständen erforderlichen Bauplans sowie Sauberkeitsschicht eingehalten werden könne, bestehen seitens der Vorhabenträgerin bzgl. keine Bedenken. Die statische Tragsicherheit der Mastfundamente ist auch bei einer max. Fundamenttiefe von 3 m gegeben. Zudem wird versichert, dass die maximale Fundamenttiefe von 3 m sämtliche zur Errichtung des Fundaments erforderlichen Bauteile beinhaltet. Eine Überschreitung der 3 m Eingriffstiefe ist daher weder von der Vorhabenträgerin geplant noch von der Planfeststellungsbehörde planfestgestellt worden.

Zutreffend führt der Landkreis Osnabrück weiterhin aus, dass die geplanten Wasserhaltungen sowohl einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme als auch für die geplante Einleitung im Oberflächengewässer bedürften. Die vom Landkreis übermittelten Nebenbestimmungen und Hinweise sind Teil der wasserrechtlichen Erlaubnisse. Das wasserrechtliche Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG wurde durch den Landkreis erteilt.

Temporäre Überfahrten über Gewässer sind ausweislich der Antragsunterlagen nicht angedacht. Entsprechend der Genehmigungsunterlagen wurden daher nicht erstellt.

Die Vorhabenträgerin nimmt die Anregung des Landkreises insoweit auf, dass unter Umständen im Rahmen der Ausführungsplanung erforderliche weitere nachträgliche Genehmigungen mit den entsprechenden prüffähigen Antragsunterlagen erstellt und bei der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden.

Hinsichtlich der jeweils zweimaligen bauzeitlichen Gewässerverlegung von Rosenmühlenbach und Achelriede wurden in Anhang 9, Anhang 10 sowie Anhang 13 und Anhang 14 zur Unterlage 9.8 prüffähige Unterlagen vorgelegt. Darüber hinaus wurden zu den hydrologischen Auswirkungen Ausführungen in Unterlage 9.7 sowie 9.6 gemacht. Insb. sind keine Verschlechterungen des ökologischen Potenzials bzw. Zustands der Gewässer durch ein temporäres Durchgängigkeitshindernis zu erwarten. Nach Abschluss der Bauphase werden die Gewässer im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt und damit auch die aquatische Passierbarkeit der Gewässerabschnitte wiederhergestellt. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials insb. hinsichtlich der biologischen Qualitätskomponenten sowie der unterstützenden Qualitätskomponente Gewässerdurchgängigkeit ist daher im Rahmen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9.7) ausgeschlossen worden. Die Gewässerverlegung erfolgt mittels Rohrleitung oder Druckrohrleitung mit Pumpeneinsatz. Die hydraulische Leistungsfähigkeit entspricht dabei jeweils dem des Ursprungsgewässers. Ein schadloser Wasserabfluss ist daher auch im Zeitraum der temporären Gewässerverlegung gegeben. Angesichts der Kurzzeitigkeit der Gewässerverlegung von lediglich wenigen Wochen ist darüber hinaus eine Beeinträchtigung der Gewässersohle durch Erosion und Auswaschung nicht zu befürchten.

Die Anregung der Beteiligung des Unterhaltungsverbands Hase-Bever folgt die Vorhabenträgerin nicht.



Hinsichtlich der temporären Einleitung von aus Wasserhaltungen stammenden Wassers in oberirdische Gewässer teilt die Vorhabenträgerin die Bedenken des Landkreises hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf das Oberflächengewässer in chemischer, physikalischer und mengenmäßiger Hinsicht. Ausweislich der Prüfungen im Rahmen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9.7) sowie in jeweiligen Erläuterungsberichten zu den jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnissen sind keine Verschlechterungen des ökologischen Zustands bzw. ökologischen Potenzials der Einleitenden Gewässer zu erwarten. Die vom Einwender angeregte vorherige Untersuchung des einzuleitenden Wassers zur Vermeidung stofflicher Veränderung des Oberflächengewässers, ist Gegenstand rechtsverbindlicher Nebenbestimmungen der jeweils erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse. Die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden vom Landkreis Osnabrück übermittelt und von der Planfeststellungsbehörde übernommen. Darüber hinaus erteilte der Landkreis hinsichtlich der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse unter Berücksichtigung der übermittelten Nebenbestimmungen die das Einvernehmen im Sinne des § 19 Abs. 3 WHG. Die Notwendigkeit eines Sandfangs wurde vom Landkreis Osnabrück dabei nicht aufrechterhalten.

Hinsichtlich der Errichtung und des Rückbaus von Maststandorten werden ebenfalls Wasserhaltungen erforderlich. Diese sind nicht Gegenstand der beantragten und bewilligten wasserrechtlichen Erlaubnisse, sondern werden sukzessive im Laufe des Bauverfahrens eingeholt. Diesbezüglich nimmt die Vorhabenträgerin die Anregungen des Landkreises Osnabrück auf, dass im Rahmen der entsprechenden Erlaubnisangebote prüffähige Unterlagen mit detaillierten Untersuchungen zu erstellen sind.

Eine bauzeitliche Ableitung und Entwässerung von anfallenden Niederschlagswasser in Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen. Sofern nach Abschluss der Bauarbeiten versiegelte Flächen zurückbleiben, handelt es sich um kleinräumige Flächen, welche eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser im unmittelbaren Nahbereich ermöglichen. Insb. die erforderlichen Wartungswege zu den Maststandorten sowie Kabelübergabestation werden offenporig hergestellt und ermöglichen daher ebenfalls eine ortsnahe Versickerung anfallenden Niederschlagswassers. Nachteilige Auswirkungen auf Gewässersysteme sind daher nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Betroffenheit der festgesetzten Überschwemmungsgebiete Hase sowie das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Königsbach ist klar zu stellen, dass es sich lediglich um temporäre Beeinträchtigungen handelt. Nach Abschluss der Erdkabeltrassierung verbleiben keine Baukörper oberhalb der Geländeoberfläche, sodass ein unbeeinträchtigter Hochwasserabfluss und eine unbeeinträchtigte Hochwasserrückhaltung gegeben sind. Hinsichtlich der bauzeitlich anfallenden Baustelleneinrichtungen sind die entsprechenden Genehmigungen nach § 78 a WHG erteilt. Sind die entsprechenden Befreiungen nach § 78a WHG erteilt. Zudem ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung sichergestellt, dass anfallender Bodenaushub außerhalb des Überschwemmungsgebietes gelagert wird und dadurch keinerlei Abflusshindernis in den Hochwasserschutzgebieten darstellt. Prüffähige Aussagen zu den bauzeitlichen Auswirkungen auf die festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sind in Anhang 21 zur Unterlage 9.8 gegeben.

Das vom Landkreis Osnabrück als erforderlich angesehene Gewässermonitoring hinsichtlich sämtlicher Einflüsse während der Bau- und Betriebsphase des Vorhabens auf Gewässereigenschaften, wird von der Vorhabenträgerin durchgeführt.

Die Altablagerung „Natberger Egge“ ist mehr als 500 m von dem Vorhaben entfernt, sodass Auswirkung ausgeschlossen werden können. Im Rahmen der Bauausführung wird dennoch darauf geachtet. Daneben wird für den Erdkabelabschnitt eine BBB mit entsprechender Sachkunde beauftragt. Im Freileitungsabschnitt übernimmt diese Aufgabe die ÖBB, was nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die Eingriffsintensität und das Bodenschutzkonzept im Freileitungsbereich genügt

Hinsichtlich der von dem Landkreis Osnabrück vertretenen Interpretation der Landesplanerischen Feststellung und der hiernach notwendigen eindeutigen Vorzugswürdigkeit der Freileitungsvariante wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.1 verwiesen, die sich mit dem Aussagegehalt der



Landesplanerischen Feststellung detailliert auseinandersetzen. In Bezug auf die von der Stadt Melle geltend gemachten Abstandsunterschreitungen sowie negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Freilich wurden die Schutzgüter im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (unter 2.2.3.3).

Bei den politischen Erwägungen der Stadt Melle handelt es sich nicht um einlassungsfähiges Vorbringen. Die Planfeststellungsbehörde ist an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG) und stellt den Plan fest, da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Hinweis des Landkreises auf die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch Baulärm ist zwar berechtigt, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind aber über die von der Vorhabenträgerin geplanten Maßnahmen und die verfügte Nebenbestimmung hinaus keine weiteren Maßnahmen ersichtlich, die zu einer Reduzierung bei gleichzeitiger Realisierbarkeit der Baumaßnahmen beitragen können. Die angesprochene Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 2 dB betrifft einen Immissionsort (IO 4 – Sandforter Berg), bei dem sich die Belastung nicht vermeiden lässt, wo allerdings auch der Einschreitwert nicht überschritten ist.

Hinsichtlich der Kreuzungen schließt die Vorhabenträgerin entsprechende Gestattungsverträge auf Grundlage des Rahmenvertrages ab.

2.4.1.30 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Deutscher Wetterdienst, DSF Deutsche Flugsicherung, Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover, Equinor Deutschland GmbH, EWE NETZ GmbH, ExxonMobil Production Deutschland GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, GasLINE GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, NLStBV Dezernat 42, NLStBV GB Lingen, NLStBV GB Oldenburg, Neptune Energy Holding Germany GmbH, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, TenneT TSO GmbH, Zentrale Polizeidirektion Nds., Ericsson Services GmbH, 1&1 Versatel

Folgende Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, von dem Vorhaben nicht betroffen zu sein oder keine Bedenken gegen das Vorhaben zu haben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Deutscher Wetterdienst, DSF Deutsche Flugsicherung, Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hannover, Equinor Deutschland GmbH, EWE NETZ GmbH, ExxonMobil Production Deutschland GmbH, GASCADE Gastransport GmbH, GasLINE GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, NLStBV Dezernat 42, NLStBV GB Lingen, NLStBV GB Oldenburg, Neptune Energy Holding Germany GmbH, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, TenneT TSO GmbH, Zentrale Polizeidirektion Nds., 1&1 Versatel und Ericsson Services GmbH.

2.4.2 Einwendungen

Im Folgenden werden über die Einwendungen privat Betroffener²⁷⁴ entschieden, soweit sie nicht bereits im Allgemeinen Teil dieses Beschlusses aufgegriffen wurden. Sämtliche Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht gefolgt wurde, sie nicht zurückgenommen wurden oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben. Bei der Abhandlung der Einwender wurden zum Teil Einwender

²⁷⁴ Zum Zwecke der Anonymisierung werden nachfolgend die Einwender unabhängig von ihrem tatsächlichen Geschlecht (bei natürlichen Personen) oder ihrer Rechtsform (bei juristischen Personen) in der maskulinen Form („der Einwender“) bezeichnet.



zusammengefasst, die entweder einen weitgehend übereinstimmenden Vortrag gebracht haben oder Einwender, die sich auf ein und dasselbe Grundstück beziehen.

Über die Einwendungen wird nachfolgend anhand der im Planfeststellungsverfahren vergebenen Einwender-Nummern entschieden. Die hier verwendeten Nummern entsprechen daher den Nummern, die den Einwendern im Verfahren mitgeteilt wurden.

Die Einwender Nr. 48 und 49 sind die Gemeinden Hilter a.T. und Bissendorf, die Einwendungen mit der Nr. 74 und 89 stammen von der Stadt Melle, Einwender Nr. 242 ist die Stadt Georgsmarienhütte, deren Einwendungen aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam mit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange behandelt wurden (unter 2.4.1).

2.4.2.1 Unzulässige Einwendungen

Eine Einwendungsbefugnis besteht gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG nur hinsichtlich eigener Belange. Es muss sich also um Betroffenheiten der Einwender selbst handeln. Auswirkungen des Vorhabens, die nur andere Personen betreffen oder gar keinen personalen Bezug haben, begründen keine Einwendungsbefugnis²⁷⁵. Die Einwendungsbefugnis korrespondiert somit mit den privaten Belangen, die dem Abwägungsgebot nach § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG unterliegen. Die Planfeststellungsbehörde geht deshalb davon aus, dass eine Einwendungsbefugnis nur bei Einwendern gegeben ist, deren Eigentum durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird oder bei Einwendern, die sich im weitesten Sinne im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden bzw. wohnen oder bei Einwendern, die sonstige eigene Betroffenheiten geltend machen können. Soweit Einwendungen demnach unzulässig sind, weil es an einer eigenen Betroffenheit der Einwender und damit der Einwendungsbefugnis fehlt, ist eine gesonderte Auseinandersetzung mit diesen Einwendungen zusätzlich zu den im Planfeststellungsbeschluss erfolgten allgemeinen Begründungsausführungen entbehrlich.

Zur Bestimmung der demnach unzulässigen Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde daher ermittelt, welche Einwender, deren Grundeigentum nicht in Anspruch genommen wird, im Einwirkungsbereich des Vorhabens leben bzw. wohnen. Der Einwirkungsbereich des Vorhabens wird in erster Linie durch die vom planfestgestellten Vorhaben ausgehenden Immissionen bestimmt:

Dies gilt zunächst für die von der Hochspannungsleitung ausgehenden elektromagnetischen Felder, denn das Interesse des Einzelnen an jeglicher Verschönerung vor elektromagnetischen Feldern ist stets abwägungserheblich, selbst wenn die einschlägigen Grenzwerte der 26. BImSchV unterschritten werden²⁷⁶. Soweit also die elektromagnetischen Felder der planfestgestellten Leitung reichen, können die Betroffenen hinsichtlich dieser Immissionen auch eigene Belange geltend machen. Wo hingegen die Immissionen im Vergleich zur vorhandenen Hintergrundbelastung nicht mehr ins Gewicht fallen – sprich irrelevant sind – können keine eigenen Belange durch Immissionen betroffen sein. Der so zu verstehende Einwirkungsbereich für die elektromagnetischen Felder der Freileitung ist mit einem Abstand von 400 m beidseitig der Trasse anzunehmen. Das ergibt sich u.a. aus Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV, die die Planfeststellungsbehörde hier als Erkenntnisquelle in tatsächlicher Hinsicht zugrunde legt. Die dort genannten Werte sind konservative Pauschalwerte, decken also etwaige vom Leitungstyp abhängende Unsicherheiten ab. Für das Erdkabel ist der Einwirkungsbereich kleiner, da dessen elektrisches Feld durch die Abdeckung gut abgeschirmt wird. Hier geht die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV von einem Einwirkungsbereich von 100 m beidseitig der Trasse aus.

Ähnlich verhält es sich bei den von der Freileitung ausgehenden Lärmimmissionen. Auch hier lässt sich ein Einwirkungsbereich definieren. Dafür legt die Planfeststellungsbehörde Nr. 2.2 der TA Lärm zugrunde. Danach gehören zum Einwirkungsbereich einer Anlage die Flächen, in denen die von der

²⁷⁵ Vgl. *Lieber*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG (2019), § 73 Rn. 179 f.

²⁷⁶ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 11.17, juris, Rn. 57; BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10, juris, Rn. 35.



Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass bei einer schon vorhandenen Geräuschbelastung – egal wie hoch – eine hinzukommende weitere Quelle, deren Beurteilungspegel aber um 10 dB(A) oder mehr unter der vorhandenen Belastung liegt, aufgrund der logarithmischen Addition der Pegel rechnerisch keine Erhöhung des Gesamtpegels bewirkt. Aufgrund des vorliegenden Immissionsgutachtens, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm schon im Nahbereich bzw. die Irrelevanz gelegt, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass bei einer Entfernung von mehr als 400 m – wie auch hinsichtlich der übrigen Immissionen – eine Irrelevanz gegeben ist. Da das Erdkabel keine Lärmimmissionen erzeugt, ist dessen Einwirkungsbereich mit dem 100 m-Streifen, der sich für die elektromagnetischen Felder ergibt, abschließend bestimmt.

Im Ergebnis dessen werden die Einwendungen der Einwender Nr. 33, 43.1 und 43.2, 46, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 126.1, 126.2, 127.1, 127.2, 128.1, 128.2, 133, 214, 215, 227.1, 227.2, 228, 230.1, 230.2, 231.1 und 231.2. nachfolgend nicht näher individuell behandelt, weil diese außerhalb des so definierten Einwirkungsbereichs des Vorhabens leben bzw. wohnen, hinsichtlich der Immissionen nicht einwendungsbefugt sind und auch ihr Grundeigentum für das Vorhaben nicht benötigt wird.

Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass sich diese Einwender zeitweise – etwa als Spaziergänger – im Einwirkungsbereich der Leitung aufhalten können. Dies begründet jedoch keine Einwendungsbefugnis, da diese Aufenthalte nicht dauerhaft sind, alle Grenz- und Richtwerte aber hinsichtlich ihrer Höhe auf Dauerbelastungen abstellen und somit Flächen, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, hinsichtlich ihrer Immissionen nicht betrachtet werden müssen²⁷⁷.

Schließlich verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass Wirkungen des Vorhabens auch außerhalb des Einwirkungsbereichs der Immissionen auftreten können, die unter Umständen abwägungserheblich sein können. Dazu zählen die von mehreren Einwendern behaupteten Wertminderungen ihrer Grundstücke²⁷⁸ oder die Beeinträchtigung des Wohnumfelds durch die Existenz der Leitung an sich verbunden mit einer Einschränkung des Landschaftserlebnisses²⁷⁹. Ob diese Belange bei denjenigen Einwendern, die außerhalb des mit dem 400 m-Streifens definierten Einwirkungsbereichs beidseitig der Trasse leben bzw. wohnen und deren Grundeigentum nicht in Anspruch genommen wird, mit Blick auf die Entfernung der Einwender zur Trasse stets in abwägungserheblicher Weise betroffen sind, kann dahinstehen. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt die Abwägungserheblichkeit, geht jedoch davon aus, dass diese Belange nur gering wiegen und sie stellt diese Belange hinter den für die Zulassung des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurück.

2.4.2.2 Erledigte und zurückgenommene Einwendungen

Von den nach den vorstehenden Ausführungen noch verbliebenen Einwendungen, denen auch eine Einwendungsbefugnis zur Seite steht, hat sich die Einwendung des Einwenders Nr. 7 durch die 1. Planänderung erledigt. Der Einwender hatte eine Verschiebung der Erdkabeltrasse einschließlich der Muffenstation gefordert, welche durch die 1. Planänderung umgesetzt wurde. Überdies wurde die Einwendung des Einwenders Nr. 64 mit Schreiben vom 04.03.2024 zurückgenommen.

2.4.2.3 Allgemeines zu den Einwendungen

Viele Einwendungen greifen bestimmte Themen übereinstimmend auf. Insoweit wird auf den

²⁷⁷ BVerwG, Urt. v. 10.10.2012 – 9 A 18/11, juris, Rn. 18.

²⁷⁸ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 51.

²⁷⁹ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17, juris, Rn. 87.



allgemeinen Teil der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Im Übrigen werden nachfolgend bei den einzelnen Einwendern hauptsächlich die Belange und Argumente abgehandelt, die den einzelnen Einwender betreffen bzw. von diesem vorgebracht wurden.

2.4.2.4 Einwender Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 99, 102, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 234, 235, 236, 237.1, 237.2, 238, 239 und 240

Die Einwender haben eine, mehrere oder alle auf einem Mustervordruck vorformulierte Einwendungen erhoben, weshalb diese gemeinsam abgehandelt werden. Da die Einwendungen größtenteils nicht individualisiert sind und mit der Einwendung des Einwenders Nr. 102 mindestens eine Einwendung eines Eigentumsbetroffenen vorhanden ist, mit der alle vorformulierten Einwendungen erhoben werden, wird – aus Gründen der Einfachheit – nicht zwischen zulässigen und unzulässigen Einwendungen unterschieden. Soweit einzelne Einwender darüber hinaus zusätzliche individuelle Einwendungen erhoben haben, werden auch diese erörtert.

Die Einwender machen eine starke Belastung durch den Bau einer 380-kV-Freileitung geltend. Das Wohnumfeld werde aufgrund der Höhe der Masten sowie der Verstärkung der Stromübertragung deutlich verschlechtert. Gefordert werde eine Teilerdverkabelung in den Bereichen, in denen die „gesetzlichen Mindestabstände“ trotz des winkligen Verlaufs nicht eingehalten werden können. Viele Einwender bemängeln eine Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu ihrem Haus im Außenbereich. Die Einwender berufen sich in diesem Zusammenhang auf die Vorgabe des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems, wonach in den Bereichen Borgloh und Wellingholzhausen zum Schutz des Wohnumfeldes eine Teilerdverkabelung vorzusehen sei. Daneben wird davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber ein „Papier zum Erdkabelvorrang“ ausgearbeitet habe und dessen fehlende Berücksichtigung gerügt. Die Einwender sind weiterhin der Ansicht, eine Teilerdverkabelung würde zu mehr Akzeptanz und hiermit einhergehend zu einer Beschleunigung des Netzausbaus führen. Darüber hinaus wird eine Ungleichbehandlung der Anwohner im Außen- und Innenbereich bemängelt; ein gegenseitiges Ausspielen der Interessen sei unzulässig.

Der Einwender erheben fernerhin den Vorwurf, mit der Planung und dem Bau einer Freileitung sämtliche Grenzen zu überschreiten und verweisen zur Begründung auf die Unterschreitung von Mindestabständen, die Abholzung von Wäldern, die Zerstörung von natürlichem Lebensraum und die damit einhergehenden katastrophalen, generationsübergreifenden und vermeidbaren Folgen. Die Interessen der Vorhabenträgerin würden hier in Form einer hohen Eigenrentabilität in den Mittelpunkt gestellt.

Zusätzlich weisen die Einwender darauf hin, dass die visuellen Auswirkungen einer 380-kV-Freileitung mit einer Beeinträchtigung denkmalgeschützter Höfe entlang der Trasse sowie des Erholungswertes von Naherholungsgebieten, insb. des Naturparks TERRA.vita einhergingen. Aufgrund der Einschränkung des freien Blicks in die Natur sei mit einer erheblichen Wertminderung der betroffenen Wohngebäude zu rechnen. Für Landwirte komme es durch die Masten zu Bewirtschaftungserschwernissen.

Die Einwender tragen vor, dass elektische Strahlungen und Magnetfelder erwiesenermaßen negative Auswirkungen auf dem menschlichen Organismus hätten und krank machten, wobei auch auf subjektives Empfinden zurückgehende psychische Belastungen zu berücksichtigen seien. Sie weisen zudem darauf hin, dass es aufgrund der Gegebenheiten vor Ort stets neblig und feucht sei, was zu einem stetigen „Stromsurren“ führe. Zudem fielen bei einer Freileitung regelmäßig lärmverursachende und Tiere störende Wartungsarbeiten an.

Der Einwender fordern eine Orientierung zu innovativen Wegen, konkret die Verwendung wassergekühlter Erdkabel.



Neben den vorformulierten Einwendungen hat der Einwender Nr. 102 individuelle Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer der Flurstücke 5/4 der Flur 4, 39 der Flur 1 und 26/1 der Flur 5 der Gemarkung Uphöfen sowie der Flurstücke 43 und 49 der Flur 5 der Gemarkung Ebbendorf, die dauerhaft für den Schutzstreifen und die Masten Nr. 93 und 96 (je teilweise) sowie vorübergehend für Zuwegungen zu Maststandorten und für temporäre Arbeits- und Gerüstbauflächen in Anspruch genommen werden. Der Einwender trägt vor, dass die Masten Nr. 94 und Nr. 95 mit einer Höhe von 82,50 m bzw. 77,25 m und einer Spannweite von 31 m bzw. 25 m von dem Wohnbereich als auch von der Terrasse seines seit 1875 erbauten Hofes zu sehen seien. Neben den massiven visuellen Auswirkungen befürchtet er gesundheitliche Beeinträchtigungen sowie eine Wertminderung, zumal auch landwirtschaftliche Nutz- sowie Waldfläche in Anspruch genommen werde und so mit Bewirtschaftungerschwernissen zu rechnen sei. Der Einwender macht zudem eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung aufgrund der Abhängigkeit von dem Trinkwasserbrunnen geltend und wirft der Vorhabenträgerin hinsichtlich des Trassenverlaufes eine „Verschleierungstaktik“ vor.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit negative Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Landschaft (insb. den Naturpark TERRA.vita) und denkmalgeschützte Gebäude angeführt werden, ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Darüber hinaus wurden die Schutzgüter im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (unter 2.2.3.3).

Soweit die Einwender eine Teilerdverkabelung fordern, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es für die hier gegenständliche 380-kV-Höchstspannungsleitung keinen gesetzgeberisch vorgesehenen Erdkabelvorrang – und dementsprechend auch keine schriftliche Ausarbeitung hierzu – gibt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt vielmehr Folgendes:

„Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG ist im Falle des Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei einem Vorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG eine Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten und zu betreiben, wenn - u. a. - bestimmte Abstände zu Wohngebäuden im Bebauungsplanbereich oder im unbeplanten Innenbereich - 400 m - (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnLAG) bzw. zu Wohngebäuden im Außenbereich - 200 m - (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG) unterschritten werden. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird. Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95). Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste. Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen.“²⁸⁰

Soweit die Einwender annehmen, bei den im Energieleitungsausbaugesetz und im LROP vorgesehenen Abständen zur Wohnbebauung handele es sich um „gesetzliche Mindestabstände“, ist klarzustellen, dass diese nicht als zwingend einzuhaltende Abstandsvorgaben zu verstehen sind. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG stellen sog. „Auslösekriterien“ dar; wird der Abstand unterschritten, eröffnet die Norm lediglich – wie bereits ausgeführt – die sonst nicht gegebene Möglichkeit, einen Erdkabelabschnitt planfeststellen zu können. Bei dem in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierten 200 m-Abstand handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen ist. Grundsätze der Raumordnung sind daher selbst abzuwägen und können gegenüber anderen abwägungsrelevanten

²⁸⁰ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



Belangen unterliegen²⁸¹. Der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP 2022 enthaltene 400 m-Abstand ist dagegen als Ziel der Raumordnung ausgewiesen und als solches gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu beachten. Es handelt sich um eine vom Träger der Raumordnung bereits abschließend abgewogene Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Aufgrund der unterschiedlichen Abstände in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 und Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP 2022 sowie der unterschiedlichen Bindungswirkung vorgenannter Regelungen können Wohngebäude im Außen- und im Innenbereich auf Grundlage des Landesraumordnungsprogrammes des Landes Niedersachsen nicht gleichbehandelt werden. Ein „unzulässiges gegenseitiges Ausspielen der Interessen“ ist hierin nicht zu sehen.

Fehl geht auch die Annahme der Einwender, aus der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 folge eine Pflicht zur Teilerdverkabelung. Die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020 enthält die Maßgabe, für die Engstelle Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3 zu ver- und darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange vorzugswürdig ist.

Dies gilt auch in Anbetracht der von den Einwendern hervorgehobenen Annäherung der Freileitung an mehrere Wohngebäude im Außenbereich. Soweit es zu einer Unterschreitung des in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierten 200 m-Abstandes kommt, wurde dies im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung als auch der Abwägung, insb. der Variantenprüfung berücksichtigt. Soweit der 200 m-Abstand eingehalten wird, schließt die Planfeststellungsbehörde zwar eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und die Abwägungserheblichkeit dieses Belangs nicht aus, bewertet ihn angesichts der Wertungen des LROP 2022 allerdings als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Der Verweis auf Wertminderungen wegen visueller Auswirkungen des Freileitungsabschnittes bleibt weitestgehend pauschal. Grundsätzlich sind Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden²⁸² und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar²⁸³, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen²⁸⁴ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde weder hinsichtlich der Wohngebäude aus, die sich weniger als 200 m von der Leitung entfernt befinden noch hinsichtlich solcher, zu denen die Leitung einen größeren Abstand einhält. Denn bei einem Abstand

²⁸¹ Goppel, in: Spannowsky/Runkel/ders., ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 54.

²⁸² BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

²⁸³ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

²⁸⁴ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.



von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig nicht mehr zu²⁸⁵.

Die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum sind im Übrigen gerechtfertigt und angemessen, da das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist, dem Allgemeinwohl dient und sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang hält. Für sie ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind.

Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ist nach den Baumaßnahmen auch im Bereich der Freileitungen wieder möglich. Auch können sich im Schutzstreifen niederwaldähnliche Strukturen entwickeln, sodass eine forstwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich – durch Wuchshöhenbeschränkungen berenzt – möglich ist. Für etwaige Erschwernisse bei der Bewirtschaftung und wirtschaftliche Einbußen wird den Eigentümern eine Entschädigung gezahlt. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Ob eine Teilerdverkabelung aufgrund – an dieser Stelle unterstellter – erhöhter Akzeptanz faktisch zu einem zügigeren Netzausbau führen würde, kann dahinstehen. Denn die Planfeststellungsbehörde ist gehalten, Akzeptanz durch die gesetzlich vorgesehenen Mittel zu erreichen, soweit dies möglich ist. Hierzu gehören insb. verfahrensrechtliche Vorgaben als auch das in § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG enthaltene Abwägungsgebot.

Der Vorwurf, die Interessen der Vorhabenträgerin würden in den Mittelpunkt gestellt, ist unsubstantiiert und lässt sich nicht bestätigen. In die Entscheidung für den Freileitungsabschnitt flossen eine Vielzahl von Belangen ein, zu denen eine „hohe Eigenkapitalrentabilität“ der Vorhabenträgerin nicht gehört. Ebenso wenig nachvollziehbar ist der von Einwender Nr. 102 erhobene Vorwurf, die Vorhabenträgerin fahre eine „Verschleierungstaktik“. Der Trassenverlauf und die betroffenen Grundstücke gehen aus den Übersichts- und Lageplänen hervor, die öffentlich ausgelegt wurden.

Soweit die Verwendung wassergekühlter Erdkabel gefordert wird, kann diesem Verlangen nicht entsprochen werden. Denn nach der Zielvorgabe des § 1 Abs. 1 EnWG sowie den in § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG normierten Netzbetreiberpflichten ist die Versorgungssicherheit ein zentraler Belang bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen. Aus diesem Grund sind insoweit die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Hierbei handelt es sich um solche technischen Regeln, die nach herrschender Auffassung unter den Fachleuten als richtig anerkannt und zusätzlich erprobt sind²⁸⁶. Dies ist bei der AGS-Verlegetechnik (noch) nicht der Fall. Wie in der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 ausgeführt, wurde diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens fachlich mit dem Ergebnis erörtert, dass das Verlegeverfahren noch nicht einsetzbar ist. Die Bundesregierung bewertete die Technik ebenfalls als noch nicht verwendbar²⁸⁷. Eine anderweitige Ansicht hat sich in Fachkreisen seitdem nicht durchgesetzt, sodass bei dem planfestgestellten Vorhaben nicht auf die AGS-Verfahrenstechnik zurückgegriffen werden kann.

Die von den Einwendern befürchteten Gesundheitsgefahren gehen von Freileitungen nicht aus, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2 und 2.2.3.6.14.1 wird verwiesen; es gibt keine wissenschaftlichen Nachweise für psychische Auswirkungen von Freileitungen auf Betroffene Anwohner, zumal die Freileitung hier durchgehend einen gewissen Abstand hält. Hinsichtlich der betriebsbedingten Schallimmissionen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2.1 verwiesen. Durch Wartungsarbeiten verursachte Lärmimmissionen können im Übrigen nicht vollständig ausgeschlossen werden, sind in der Regel allerdings nicht – allenfalls selten – zu erwarten. Sie werden von der Planfeststellungsbehörde daher als nicht abwägungserheblich angesehen.

²⁸⁵ BVerwG, Urt v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.

²⁸⁶ BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4.12, NVwZ 2013, 1605 (Rn. 40).

²⁸⁷ BT-Drs. 19/13890, S. 54.



Nach sorgfältiger Prüfung sowohl im Rahmen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9.6) als auch im Hydrologischen Fachbeitrag (Unterlage 9.7) kann eine durch das Freileitungsvorhaben ausgelöste Beeinträchtigung der privaten Trinkwasserversorgung über Hausbrunnen ausgeschlossen werden.

Nachteilige Veränderungen des chemischen oder mengenmäßigen Zustandes der betroffenen Grundwasserkörper sind nicht zu erwarten (Unterlage 9.6). Darüberhinausgehende Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität oder Grundwasserströmung sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Bohrpfahlfundamente bzw. Plattenfundamente der Maststandorte weisen eine geringe Versiegelungsfläche auf. Ein Einsickern des Niederschlagswassers ist weiterhin im unmittelbaren Nahbereich in den Grundwasserleiter gegeben. Die Grundwasserneubildung ist daher nicht beeinträchtigt.

Während der Bauphase von rund vier Wochen erfolgt ein Bodenaufschluss, welcher anschließend schichtengleich wieder verfüllt wird bzw. durch die wasserundurchlässige Fundamentierung überdeckt wird. Eine dauerhafte Freilegung des Grundwasserleiters oder Verminderung der schützenden Deckschicht ist daher ebenfalls nicht zu erwarten. Während der Bauphase werden die gesetzlichen Verbote hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Darüber hinaus werden keine wassergefährdenden Baustoffe eingesetzt oder in den Grundwasserkörper eingebracht.

Sofern die Bohrpfähle der Bohrpfahlfundamente 10 m bis max. 30 m tief reichen und damit auch Grundwasserleiter berühren, hat dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die bestehenden Strömungsverhältnisse. Die Bohrpfahlfundamente weisen einen geringen Durchschnitt auf und können vom Grundwasser seitlich umströmt werden. Sofern während der Bauphase eine Grundwasserhaltung erforderlich sein sollte, wird vorrangig die ortsnahe Versickerung des anfallenden Grubenwassers angestrebt und dieses somit wieder dem Grundwasserleiter zugeführt. Angesichts dessen ist weder eine Verschlechterung der Grundwasserneubildung noch der Grundwasserströmung oder der Grundwasserqualität zu erwarten.

2.4.2.5 Einwender Nr. 8.1, 8.2

Die Einwender leben in einem Wohnhaus, welches 171 m von der Trassenmittelachse und mehr als 200 m vom nächsten Mast entfernt liegt.

Sie machen eine Unterschreitung des 200 m-Abstandes durch den Mast Nr. 77 und die Leiterseile geltend. Unter Bezugnahme auf die Forderung eines 600 m-Abstandes „diverser Umweltschutzorganisationen“ hinterfragen sie in diesem Zusammenhang die Verfassungskonformität der „Mindestabstände“ von 200 m im Innen- bzw. 400 m im Außenbereich und bemängeln die Verwendung eines fehlerhaften Bezugspunktes für die Bemessung der Abstände; statt auf die Trassenachse sei auf die Leiterseile abzustellen. Dies sei von umso größerer Bedeutung, als bei Unterschreitung des 200 m-Abstandes eine Erdverkabelung vorgesehen sei.

Durch das Vorhaben verringere sich der Abstand gegenüber der Bestandstrasse. Zudem komme es durch die Trassenführung zu einer „Umzingelung“ einzelner Wohngebäude und damit zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Lebensraumes für Mensch und Tier. Überdies sei mit einer Wertminderung der betroffenen Wohngebäude zu rechnen, was sich auf die Vermietung, den Weiterverkauf, eine Anschlussfinanzierung und die Altersvorsorge auswirke. Hinzu komme der Verlust des immateriellen Wertes der Gebäude respektive der Lebensqualität.

Die Einwender weisen weiterhin auf die erhöhte Strahlenbelastung und eine damit einhergehende erhöhte Gesundheitsgefahr hin. Es steige allgemein das Risiko, an Krebs zu erkranken. Für Kleinkinder sei ein erhöhtes Risiko einer Leukämieerkrankung durch eine Studie von *Klaus Trost* und weiteren internationalen Studien belegt. Die Frage, ob und inwieweit ein kurzer Aufenthalt unter einer Freileitung zu einer Gesundheitsgefährdung führe, sei offen. Da die Auswirkungen elektromagnetischer Felder auf die Gesundheit des Menschen wissenschaftlich noch umstritten, negative Folgen allerdings nicht auszuschließen seien, müsse der Gesundheitsschutz Vorrang genießen. Es sei jedenfalls der



– gegenüber dem für Wohngebäude im Innenbereich bereits halbierte – Mindestabstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten oder erdverkabelt. Dies gelte auch angesichts der Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die eine Einhaltung der Grenzwerte für elektromagnetische Strahlung, Lärm und Luft fordern und eine Unterschreitung des Mindestabstandes ausschließen würden.

Hieran anknüpfend weisen die Einwender allgemein auf die Lärmimmissionen während der Bauzeit und ausführlich auf die betriebsbedingten Lärmimmissionen, konkret den Koronaeffekt, hin. Sie gehen davon aus, dass jedenfalls bei Starkregen oder anderen Wettererscheinungen die einschlägigen Grenz- und Richtwerte überschritten werden.

Die Einwender regen an, die Auswirkungen der Freileitung auf das Schutzgut Wasser, insb. die Errichtung von Masten in Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten zu prüfen.

Die Einwender halten Freileitungen aufgrund des Energieverlustes sowie umweltpolitischer Belange für ungeeignet. Sie vertreten die Auffassung, dass diesbezüglich vorteilhaftere Technik existiere und eingesetzt werden sollte.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit die Einwender annehmen, bei den im enLAG und im LROP vorgesehenen Abständen zur Wohnbebauung handele es sich um „gesetzliche Mindestabstände“, ist klarzustellen, dass diese weder als zwingend einzuhaltende Abstandsvorgaben zu verstehen sind noch eine Pflicht zur Erdverkabelung besteht, soweit es zu Abstandsunterschreitungen kommt. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG stellen sog. „Auslösekriterien“ dar; nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt insoweit Folgendes:

„Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird. Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95). Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste. Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen.“²⁸⁸

Bei dem in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierten und für die Einwender maßgeblichen 200 m-Abstand handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen ist. Grundsätze der Raumordnung sind daher selbst abzuwägen und können gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen unterliegen²⁸⁹. An diesen Vorgaben orientiert hat die Planfeststellungsbehörde die Unterschreitung des 200 m-Abstandes als Auslösekriterium behandelt und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt; auf die Ausführungen unter 2.2.3.3 und 2.2.3.6.1 wird verwiesen.

Die geltend gemachten Zweifel an der Verfassungskonformität der vorgesehenen Abstände zur Wohnbebauung werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. So bleibt zunächst unklar und von den Einwendern unerwähnt, welche Umweltschutzorganisationen aus welchen Gründen einen Mindestabstand von 600 m zu Wohngebäuden fordern. Im Übrigen treffen die Regelungen keine zum Immissions-, sondern allein zum Wohnumfeldschutz und gehen damit über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß BImSchG hinaus²⁹⁰; eine Verletzung der staatlichen Schutzpflichten aus

²⁸⁸ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.

²⁸⁹ Goppel, in: Spannowsky/Runkel/ders., ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 54.

²⁹⁰ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 100, 103.



Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und/oder Art. 14 Abs. 1 GG kommt vor diesem Hintergrund nicht in Betracht. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass sich dem BImSchG aus gleichem Grund keine Pflicht zur Einhaltung des 200 m-Abstandes ableiten lässt.

Fernerhin ist der Bezugspunkt für die Bemessung der Abstände zur Wohnbebauung korrekt. Ausweislich der Begründung zum LROP 2022 ist insoweit der Abstand von der Trassenmitte bis zur Gebäudekante eines Wohngebäudes maßgeblich²⁹¹.

Die von den Einwendern kritisierte mehrseitige Leitungsführung bei einigen wenigen Hoflagen wird von der Planfeststellungsbehörde ebenfalls als nachteilig, allerdings nicht gravierend bewertet; insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.1 verwiesen. Soweit negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft, Tiere und Pflanzen angeführt werden, fehlt den Einwendern bereits die Einwendungsbefugnis. Der Sache nach ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Darüber hinaus wurden die Schutzgüter im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (unter 2.2.3.3).

Der Verweis auf Wertminderungen wegen visueller Auswirkungen des Freileitungsabschnittes bleibt weitestgehend pauschal. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und diese zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden²⁹² und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar²⁹³, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen²⁹⁴ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich des Grundstückes der Einwender nicht aus.

Die von den Einwendern befürchteten Gesundheitsgefahren gehen von Freileitungen nicht aus, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2 und 2.2.3.6.14.1 wird verwiesen. Die von den Einwendern benannte Studie von *Klaus Trost* gibt keinen Anlass, an den Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu zweifeln, weil die hier eingehaltenen Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV nach heutigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand den Gesundheitsschutz selbst bei einer Langzeitexposition sicherstellen, erst recht gilt dies für nur kurzzeitige Aufenthalte unter der Leitung, auch wenn dies – auf das Kalenderjahr betrachtet – mehrere Tage wären. Die maßgeblichen Werte der 26. BImSchV sind auch unter den Leitungen eingehalten. Einzelne abweichende Bewertungen stellen den wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht in Frage.

Hinsichtlich der von den Einwendern allgemein erwähnten baubedingten Lärmimmissionen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2.2 und hinsichtlich der betriebsbedingten Schallimmissionen auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2.1 verwiesen.

²⁹¹ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 99.

²⁹² BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

²⁹³ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69.

²⁹⁴ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.



Die Einwender betonen zurecht die überragende Bedeutung der Reinhaltung von Grund- und Oberflächenwasserkörper, insb. auch um die dezentrale Trinkwasserversorgung über örtliche Hausbrunnen zu gewährleisten.

Auf Grundlage der umfangreichen Untersuchungen im Rahmen des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9.6) sowie des Hydrologischen Fachbeitrages (Unterlage 9.7) können nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase der Freileitungs- bzw. Erdkabeltrasse allerdings ausgeschlossen werden.

Die dezentrale Trinkwasserversorgung über Hausbrunnen ist nicht gefährdet. Die Mastfundamente der Freileitungstrasse führen nicht zu einer Verringerung der Grundwassermenge oder zu einer Veränderung der Grundwasserströmung, sodass weiterhin ein unveränderter Grundwasserzustrom zu den Hausbrunnen gewährleistet ist. Auch ist durch die Mastfundamente keine Beeinträchtigung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers zu erwarten. Es handelt sich bei den Fundamenten um lediglich geringe Versiegelungsflächen, welche eine seitliche Umströmung des Sickerwassers ermöglichen.

In gleicher Weise hat das Vorhaben in seiner Ausgestaltung als Freileitungstrasse nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserströmung. Hinsichtlich der Maststandorte, trifft dies vorrangig die Pfahlbohrungen der Pfahlfundamente zu. Aufgrund des geringen Querschnitts können diese allerdings ebenfalls seitlich umströmt werden. Sofern im Rahmen der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung zur Errichtung der Mastfundamente erforderlich ist, handelt es sich hierbei einerseits um sehr kurzzeitige Arbeiten von rund vier Wochen pro Freileistungsmaststandort und zum anderen um sehr geringfügige Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Grundwassergruben zurückbebauet und das Grundwasser stellt sich wieder auf den natürlichen Zustand ein. Darüber hinaus führt das Vorhaben in seiner Ausgestaltung als Freileitungstrasse nicht zu einer Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasserkörpern, die zu einer Beeinträchtigung der dezentralen Wasserversorgung über örtliche Hausbrunnen führen könnten. Aus den Mastfundamenten oder den Mastlackierungen sind Schadstoffaustritte in das Grundwasser zu befürchten. Soweit der Trassenverlauf die WSG Stockumer Berg, Wellingholzhausen II sowie Düstrup berührt, gelten in diesen Wasserschutzgebieten zusätzliche Verbote und Beschränkungen beim Einsatz wassergefährdender Stoffe. Auf diese selbstständigen und zusätzlichen Verbote wird der Vorhabenträger im Rahmen der Hinweise ausdrücklich hingewiesen. Die erforderlichen Genehmigungen und Befreiungen werden erteilt. Eine Verunreinigung des Grundwassers und der damit einhergehenden Gefährdung der lokalen Wasserversorgung über Hausbrunnen kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Den berechtigten Bedenken der Einwender trägt das Vorhaben in gebotener Weise Rechnung. Die Einwendungen erfordern keine Veränderung des planfestgestellten Vorhabens.

Zuletzt teilt die Planfeststellungsbehörde nicht die Ansicht der Einwender, soweit diese die Freileitungstechnik für ungeeignet und veraltet halten. Für Drehstrom-Höchstspannungsleitungen stellt die Freileitungstechnik den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Regelfall dar. Bauklassenbedingte Nachteile wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.4.2.6 Einwender Nr. 9

Der Einwender ist Eigentümer der Flurstücke 37, 38, 39, 40, 42/1, 49, 51, 52, 53, 65, 66 und 67 der Flur 10 der Gemarkung Bissendorf, die durch das Vorhaben dauerhaft für den Schutzstreifen sowie den Mast Nr. 105 und vorübergehend für die Zuwegung zu Maststandorten sowie für temporäre Arbeits- und Gerüstbauflächen in Anspruch genommen werden.

Der Einwender lebt in einem Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäuden nahe der Masten Nr. 105 bis Nr. 107 und fordert hinsichtlich dieser eine höhere Bauart, um zwei ausgewachsene Baumbestände und auf diese Weise 1,5 ha aktiven CO₂-Speicher zu erhalten. Er weist auf besonders geschützte Biotope in diesem Bereich hin und gibt darüber hinaus zu bedenken, dass bei einer Schneise durch den Wald



auch der verbleibende Waldbestand bei schweren Stürmen und damit auch sein Wohnhaus nebst Wirtschaftsgebäuden gefährdet sei. Er wirft die Frage auf, wer für diese Schäden aufkommt.

Der Einwender sieht fernerhin einen Widerspruch zwischen der Vergabe von Fördermitteln zum Schutz und dem nach seiner Ansicht unnötigen Abholzen des Waldes.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zwar kommen der von dem Einwender vorgeschlagenen Variante insb. die von ihm benannten Vorteile zu. Sie ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde aufgrund der mit ihr einhergehenden Nachteile aber dennoch nicht vorzugswürdig. So wäre zur Überspannung der Waldbereiche eine Erhöhung der Masten um ca. 30 % (20 m bis 24 m) erforderlich, sodass die Masten eine Höhe von ca. 85 m hätten. Bei einer solchen Masterrhöhung entstünden in den Anschlussfeldern aufgrund der Höhenunterschiede extrem ungleiche Zugkräfte, was durch eine deutliche Erhöhung der Masten Nr. 103, 104 und 108, 109 zu vermeiden wäre. Dies würde zu einer höheren Sichtbarkeit von insgesamt sieben Masten und damit zu negativen Auswirkungen insb. auf das Landschaftsbild und den Wohnumfeldschutz führen. Zum anderen müssten aufgrund der geänderten Masthöhen die Schutzstreifen deutlich verbreitert werden, um für die weiter ausschwingenden Leiterseile einen ausreichenden Abstand gewährleisten zu können. Hinzu käme die mit einer Umplanung einhergehenden zeitlichen Verzögerung, die dem in § 43 Abs. 3a Satz 2 EnWG normierten Beschleunigungsgebot zuwiderliefe. Ohne dass es darauf noch ankäme ist zudem darauf zu verweisen, dass im Fall einer solchen Umplanung erhebliche Mehrkosten entstünden.

Bei Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens kann nach Einrichtung des Schutzstreifens der Biotopwert eines großen Teils des Waldbestandes (insbes. Laubforst der Wertstufe III) wieder erreicht werden. Zudem werden die durch die Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen beanspruchten Flächen vollumfänglich durch die Maßnahme E2 (Erstaufforstungen im Landkreis Celle) kompensiert. Hiermit wird auch die Funktion der Kohlenstoffspeicherung ausgeglichen. Darüber hinaus ist durch die Maßnahme V5 (Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen der Freileitung mit Beschränkung der Wuchshöhe) sichergestellt, dass die im Schutzstreifen der Freileitung liegenden Waldflächen und Gehölzbestände nicht vollständig gerodet, sondern zurückgeschnitten werden und ein Gehölzaufwuchs unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung möglich ist. Fernerhin hat die Vorhabenträgerin den zuständigen Fachbehörden nach Abschluss der Baumaßnahmen und Ausführung der Gehölzrückschnitte eine Planung zur Pflege des Trassenbewuchses vorzulegen, die die Entwicklung eines gestuften Waldrandes umfasst. Dies vermindert die Gefahr von Randeffekten (z.B. Windwurf), da gestufte Waldinnenränder zu einer geringeren Angriffsfläche im Waldinneren führen. Sollte es dennoch zu den von dem Einwender befürchteten Folgeschäden kommen, hat die Vorhabenträgerin hierfür außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Entschädigung zu leisten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der in den Spannungsfeldern zwischen den Masten Nr. 105 bis Nr. 107 liegenden gesetzlich geschützten Biotope „Quelltal bei Sunderkamp“ und „Bachlauf am Triesbache“ kann auch unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme umliegender Gehölzbestände ausgeschlossen werden.

2.4.2.7 Einwender Nr. 10.1, 10.2, 11.1 und 11.2

Die Einwender sprechen sich gegen den Bau einer Freileitung aus und fordern eine Erdverkabelung als bessere Lösung für Mensch und Natur. Sie befürchten eine Verschlechterung ihres Wohnumfeldes durch elektromagnetische und elektrostatische Felder und eine massive Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes Teutoburger Wald.

Die Einwender Nr. 10.1 und 10.2 befürchten darüber hinaus eine Wertminderung des Eigentums und Erschwernisse bei der Vermietung von Wohnraum nahe der Freileitung.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:



Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die maßgeblichen Grenzwerte für elektromagnetische Felder sind eingehalten, sodass keine Beeinträchtigungen für Menschen und Tiere zu befürchten sind. Freilich ist das Interesse, vor Auswirkungen elektromagnetischer Felder auch unterhalb der Grenzwerte verschont zu bleiben, grundsätzlich abwägungserheblich²⁹⁵. Diesem Belang kommt allerdings nur ein geringes Gewicht zu, welches hinter dem im öffentlichen Interesse liegenden Belang der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes zurücksteht.

Soweit negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Natur und speziell das Naherholungsgebiet Teutoburger Wald angeführt werden, fehlt den Einwendern bereits die Einwendungsbefugnis. Der Sache nach ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) sowie der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Freilich wurden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft auch im Rahmen der Variantenprüfung (unter 2.2.3.3) berücksichtigt.

Der Verweis auf Wertminderungen wegen visueller Auswirkungen des Freileitungsabschnittes bleibt weitestgehend pauschal. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 verwiesen und zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden²⁹⁶ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar²⁹⁷, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen²⁹⁸ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich des Grundstückes der Einwender nicht aus.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang angesichts der Wertungen des LROP 2022 allerdings als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

2.4.2.8 Einwender Nr. 12

Einwender Nr. 12 ist ein Heimat- und Verschönerungsverein, der sich für Natur- und Heimatpflege einsetzt. Der Einwender spricht sich gegen eine Freileitung speziell im Bereich Placke aus. Die Gegend sei mit ihren vielen Wander- und Radwegen, Aussichtsstellen und Quellgebieten regional und auch überregional bekannt und beliebt und werde von Familien, Vereinen und Touristen für Freizeit- und Erholungszwecke genutzt. Eine Freileitung zerstöre das Landschaftsbild vom Osnabrücker Osning, dem Teutoburger Wald und dem Wiehengebirge und führe zu einem Meideverhalten aufgrund von

²⁹⁵ BVerwG, Beschl. v. 24.11.2022 – 4 VR 2.22, juris, Rn. 40.

²⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

²⁹⁷ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69.

²⁹⁸ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.



Angst vor Strahlungen. Das Fernbleiben von Erholungssuchenden und Wanderern sei existentiell für den Einwender, die Ortsgemeinschaft und die Wirtschaft.

Der Einwender kritisiert eine Benachteiligung der Landbevölkerung gegenüber der Stadtbevölkerung bei Infrastrukturplanungen allgemein, konkret hinsichtlich der Erdkabeloption. Für die in Städte lebenden Menschen sei die Erholung in der Landschaft, die durch das Vorhaben zerstört werde, von Bedeutung. Der Einwender ist der Ansicht, eine Entscheidung für Strommasten solle entweder „ganz oder gar nicht“ und nicht nur für einige privilegierte Bereiche getroffen werden. Menschen seien überall gleich zu schützen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde geht entgegen der Ansicht des Einwenders nicht davon aus, dass es durch das Vorhaben zu einer Zerstörung des Landschaftsbildes kommt. Zwar beeinträchtigen die Gittermasten der Höchstspannungsleitungen das Landschaftsbild erheblich. Im Vergleich zur Bestandsleitung wird die Freizeit- und Erholungsfunktion durch die Erhöhung der Masten deutlich stärker belastet. Von einer Zerstörung im Sinne einer völligen Ungeeignetheit kann allerdings keine Rede sein. Soweit das Vorhaben zu nicht vermeidbaren und nicht minimierbaren Eingriffen in das Landschaftsbild führt, werden diese – weitgehend durch Zahlung eines Ersatzgeldes – kompensiert. Im Übrigen wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung im Rahmen der Umweltverträglichkeits- als auch in der Variantenprüfung berücksichtigt. Eine Teilerdverkabelung hat sich im Bereich Placke nicht als vorzugswürdig erwiesen (hierzu unter 2.2.3.3.3.2.1). Im Übrigen stellt es keine unzulässige „Benachteiligung der Landbevölkerung“ dar, wenn bei Wohngebäuden im Innen- und im Außenbereich hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes unterschiedliche Maßstäbe angewendet werden. Denn bei dem in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierten 200 m-Abstand handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen ist. Grundsätze der Raumordnung sind daher selbst abzuwägen und können gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen unterliegen²⁹⁹. Der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP enthaltene 400 m-Abstand ist dagegen als Ziel der Raumordnung ausgewiesen und als solches gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu beachten. Aufgrund der unterschiedlichen Abstände in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 und Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP sowie der unterschiedlichen Bindungswirkung vorgenannter Regelungen können Wohngebäude im Außen- und im Innenbereich auf Grundlage des LROP 2022 nicht gleichbehandelt bzw. Unterschreitungen nicht gleich gewichtet werden.

Fehl geht auch die Annahme, die Entscheidung für eine Bauweise – die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Einwender eine Erdverkabelung und nicht eine Freileitung fordert – müsse unterschiedslos für den gesamten Genehmigungsabschnitt getroffen werden. Ein solches Vorgehen widerspräche bereits der Vorgabe des § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG, nach dem sich die Erdkabeloption auf technisch und wirtschaftlich effiziente Teilabschnitte beschränkt und das Vorliegen eines sog. Auslösekriteriums (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 EnLAG) – wenn auch nicht auf gesamter Länge – voraussetzt. Zudem widerspräche eine solche Entscheidungsfindung dem Abwägungsgebot; insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3 verwiesen.

Soweit der Einwender behauptet, die Freileitung würde zu einem Meideverhalten von Erholungssuchenden führen, was wiederum existentielle Folgen für ihn und die Ortsgemeinschaft sowie die Wirtschaft hätte, ist das Vorbringen unsubstantiiert. Es enthält keine konkreten Angaben oder Nachweise, die es der Planfeststellungsbehörde ermöglichen würden, den Behauptungen näher nachzugehen. Der Planfeststellungsbehörde ist jedenfalls keine Studie bekannt, die eine solche These stützen würde.

²⁹⁹ Goppel, in: Spannowsky/Runkel/ders., ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 54.



2.4.2.9 Einwender Nr. 13.1, 13.2, 14.1, 14.2, 15 und 16

Die Einwender Nr. 13.1, 14.1 und 14.2 sind Eigentümer des Flurstücks 25 der Flur 3 der Gemarkung Vessendorf, welches für den Schutzstreifen der Freileitung in Anspruch genommen wird. Da die Einwender einen weitgehenden übereinstimmenden Vortrag gebracht haben und mit den Einwendungen der Einwender 13.1, 14.1 und 14.2 mehrere Einwendungen Eigentumsbetroffener vorhanden sind, werden die Einwendungen gemeinsam abgehandelt und – aus Gründen der Einfachheit – nicht zwischen zulässigen und unzulässigen Einwendungen unterschieden.

Die Einwender sprechen sich gegen eine Freileitung und für eine Teilerdverkabelung aus. Sie leben auf einem Hof und machen eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch die Masten Nr. 77 bis Nr. 79 geltend. Sie beziehen ihr Trinkwasser aus einer Quelle, die nur ca. 100 m von der Trasse entfernt verlaufe und befürchten eine Beeinträchtigung der wasserführenden Schichten durch die Bohrpfahlfundamente der Masten. In dem Hydrologischen Fachbeitrag sei dieses Problem nicht behandelt, sondern für die Setzung der Fundamente eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung empfohlen worden, was die Bedenken verstärke. Zudem könne der durch Mastfeld Nr. 78 bedingte Eingriff in den Mischwald (BE 17) negative Auswirkungen auf die Wasserspeicherkapazitäten des Waldes insb. in Trocken- und Starkregenperioden haben. Diese Problematik sei im Waldgutachten nicht behandelt, stattdessen formuliert worden: „besonders herausragende Konstellationen z.B. Trinkwasserversorgung, Quellbereich liegen bei den bewerteten Flächen nicht vor“, was falsch sei.

Die Einwender tragen weiterhin vor, dass es aufgrund der im Zusammenhang mit dem Maststandort Nr. 78 notwendigen Eingriffe in den Mischwald (BE 17), welcher im Waldgutachten als wenig werthaltig klassifiziert werde, zu einer Gefährdung des Waldes der Einwender mit höherer Wertklasse (Waldmeister-Buchenwald, Quellbereich) komme, da dieser nicht mehr durch Sonneneinstrahlung und Wind geschützt sei. Sie machen insoweit eine Minderung des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes des Waldbestandes geltend. Die Einwender kritisieren, dass bei Klassifizierung der Waldfläche BE 17 ihre große Bedeutung für die Bewegungsmöglichkeiten der Wildtiere und ihre Funktion im Zusammenhang mit vernetzten Biotopen außer Betracht geblieben sei. Sie weisen auf die in der Vergangenheit eigens angelegten Biotope (Dauerblühstreifen, Waldmeister-Buchenwald mit Quellbereich, drei Feuchtbiotope, Streuobstwiese mit 44 Bäumen, Schafbeweidung und Feldsteinhaufen) sowie die regelmäßig zu beobachtenden Tiere (Salamander, Feuersalamander, Kröten und Frösche, viele Singvogelarten, Waldschnepfe, Enten, grünfüßiges Teichhuhn, Eulen, Uhu, Bussard, Rotmilan, Turmfalke, Kaninchen, Hasen, Rehe, Dachse, Füchse, Wildschweine) und die negativen Auswirkungen insb. der Bau- und Wartungsarbeiten auf die Lebensräume der Tiere hin.

Die Einwender führen weiterhin aus, dass die neue und von der Bestandstrasse stark abweichende Freileitung mit 55 m hohen und 32 m breiten Masten zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit einhergehend der Lebensqualität an ihrem Wohnsitz und ihres Eigentums führe, da kein uneingeschränkter Blick vom Garten und Balkon in die Landschaft möglich sei.

Die Einwender Nr. 13.2 und Nr. 14.2 meinen zudem, dass das Vorhaben, speziell die Mastfelder Nr. 77 bis Nr. 89, den eigenen Hegemaßnahmen für das Niederwild zuwiderlaufe, da für Beutegreifer und Krähen neue Ansetzmöglichkeiten geschaffen würden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Einwender führen zurecht aus, dass die Maststandorte Nr. 77 bis Nr. 79 mit Bohrpfahlfundamenten gegründet werden. Dabei handelt es sich um Bohrungen mit einem Durchmesser von ca. 1,5 m bis 1,8 m, die bis eine Tiefe von 10 m bis 30 m unter das Gelände reichen und dabei auch in grundwasserleitende Schichten vorstoßen können. Im Rahmen der Pfahlbohrung ist entgegen der Bedenken der Einwender allerdings keine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich. Die unter Umständen erforderliche Grundwasserhaltung ist lediglich bei der Errichtung der Pfahlköpfe auf dem Bohrpfahl erforderlich. Dabei handelt es sich um Fundamentköpfe mit einem Durchmesser von ca.



2,1 m, die bis zu einer Tiefe von 1 m bis 2 m unter das Gelände reichen. Lediglich zur Errichtung dieser Pfahlköpfe ist eine entsprechend tiefe und trockene Baugrube erforderlich, wenn der Grundwasserspiegel höher als 0,5 m unterhalb der Baugrubensohle liegt.

Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung sind durch die Setzung der Pfahlfundamente nicht verbunden.

Die Bohrpfähle weisen einen begrenzten Durchmesser auf, sodass ein seitlicher Grundwasserabstrom weiterhin ungehindert möglich ist. Eine Verringerung oder gar Umkehrung der Grundwasserströmung ist nicht zu befürchten. Der Einsatz wassergefährdender Stoffe ist durch die rechtsverbindliche Nebenbestimmung ausgeschlossen.

Sofern die örtlichen Verhältnisse eine Wasserhaltung zur Errichtung der Pfahlköpfe erforderlichen machen, beschränkt sich diese lediglich auf eine Dauer von rund vier Wochen je Maststandort. Nach Abschluss der Grünungsarbeiten wird die Wasserhaltung vollständig eingestellt und die ursprünglichen Grundwasserzustände stellen sich wieder ein. Im Hydrologischer Fachbeitrag wird für die Maststandorte Nr. 77 bis Nr. 79 ein Grundwasserflurabstand des oberflächennahen Grundwasserleiters von mehr als 10 m benannt (Anhang 5 zur Unterlage 9.7, S. 18). Angesichts dessen ist grundsätzlich nicht mit der Erforderlichkeit einer Wasserhaltung zu rechnen. Dass der Hydrologische Fachbeitrag der Planunterlagen den Umstand der Wasserhaltung bei der Fundamentsetzung nicht ausreichend berücksichtigt habe, ist angesichts der detaillierten Ausführungen auf S. 17 bis 20 unzutreffend. Insoweit zeigen die Einwendungen nicht die Notwendigkeit einer Änderung des planfestgestellten Vorhabens auf.

Bei der durch eine vereidigte Sachverständige des Landes Niedersachsen durchgeführten Waldfunktionskartierung wurden sämtliche Waldflächen hinsichtlich ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG³⁰⁰ bewertet. Zu den Parametern zur Bewertung der Schutzfunktion gehört auch die Bedeutung der Waldfläche für den Biotop- und Artenschutz sowie die Bedeutung für die Biotopvernetzung (Unterlage 9.2, S. 22, 80). Der Planfeststellungsbehörde erschließt sich die Kritik der Einwender daher nicht.

Darüber hinaus ist durch die Maßnahme V5 sichergestellt, dass die im Schutzstreifen der Freileitung liegenden Waldflächen und Gehölzbestände nicht vollständig gerodet, sondern zurückgeschnitten werden und ein Gehölzaufwuchs unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung möglich ist. Fernerhin hat die Vorhabenträgerin den zuständigen Fachbehörden nach Abschluss der Baumaßnahmen und Ausführung der Gehölzrückschnitte eine Planung zur Pflege des Trassenbewuchses vorzulegen, die die Entwicklung eines gestuften Waldrandes umfasst. Dies vermindert die Gefahr von Randeffekten (z.B. Windwurf), da gestufte Waldinnenränder zu einer geringeren Angriffsfläche im Waldinneren führen. Sollte es dennoch zu den von dem Einwender befürchteten Folgeschäden kommen, hat die Vorhabenträgerin hierfür außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Entschädigung zu leisten. Zudem werden die durch die Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen beanspruchten Flächen vollumfänglich durch die Maßnahme E2 (Erstaufforstungen im Landkreis Celle) kompensiert.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden berücksichtigt. Insoweit ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich hiermit sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). An benannten Stellen werden zwar nicht alle von den Einwendern aufgeführten Tiere einer Betrachtung unterzogen; das liegt allerdings daran, dass aufgrund der Wirkfaktoren des Vorhabens keine relevanten Auswirkungen auf diese Arten zu erwarten sind. Die Standorte der Masten Nr. 77 bis Nr. 79 sowie die für den Neubau benötigten temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen befinden sich im Übrigen auf geringwertigen Biotoptypen

³⁰⁰ Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG – Niedersachsen – v. 05.11.2016 (Nds. MBl. Nr. 43 v. 16.11.2016 S. 1094 – VORIS 79100 –).



(Intensivgrünland trockenerer Mineralböden der Wertstufe II und Basenarmer Lehacker der Wertstufe I, siehe Kartenanlage 6 zur Unterlage 11.2, Blatt 2).

Die Masten Nr. 77 bis Nr. 79 sind 47 m, 51,25 m und 47,5 m hoch und 22,5 m, 37,5 m und 28 m breit (Unterlage 3). Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft und auf das Schutzgut Mensch wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung (unter 2.2.3), insb. der Variantenprüfung (unter 2.2.3.3) berücksichtigt.

Der Verweis auf Wertminderungen wegen visueller Auswirkungen des Freileitungsabschnittes bleibt weitestgehend pauschal. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 verwiesen und zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden³⁰¹ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar³⁰², was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen³⁰³ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig nicht mehr zu³⁰⁴.

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang angesichts der Wertungen des LROP 2022 allerdings als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Nennenswerte negative Auswirkungen auf Wasserspeicherkapazitäten durch den Standort des Mastes 78 bestehen nicht. Eine Verringerung der Speicherkapazität kann nur dort eintreten, wo natürlicher Boden durch die Mastfundamente ersetzt wird. Mast 78 verfügt über Bohrpfahlfundamente, ist also relativ eingriffsschonend. Somit der Verlust an Wasserspeicherkapazität des Bodens geringfügig.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Sorge der Einwender Nr. 13.2 und 14.2 um eine Beeinträchtigung von Niederwildbeständen nicht; insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.10 verwiesen.

³⁰¹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³⁰² BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69.

³⁰³ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³⁰⁴ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.



2.4.2.10 Einwender Nr. 17.1 und 17.2

Einwender Nr. 17.1 ist Eigentümer des Flurstücks 7/1 der Flur 6 der Gemarkung Peingdorf, welches dauerhaft für den Schutzstreifen und vorübergehend für temporäre Arbeits- und Gerüstbauflächen sowie Zuwegungen zu diesen in Anspruch genommen wird. Da die Einwender einen übereinstimmenden Vortrag gebracht haben und mit der Einwendung des Einwenders Nr. 17.1 eine Einwendung eines Eigentumsbetroffenen vorhanden ist, werden die Einwendungen gemeinsam abgehandelt und – aus Gründen der Einfachheit – nicht zwischen zulässigen und unzulässigen Einwendungen unterschieden.

Die Einwender halten Freileitungen aufgrund des Energieverlustes sowie umweltpolitischer Belange für ungeeignet. Sie vertreten die Auffassung, dass diesbezüglich vorteilhaftere Technik existiere und eingesetzt werden sollte. Die Einwender sehen darüber hinaus eine Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrostatische Felder, die nach dem aktuellen Stand der Forschung und auch nicht durch die Einhaltung von Grenzwerten und Schutzbereichen ausgeschlossen werden könne.

Die Einwender tragen vor, dass eine Freileitung die Lebensqualität und den Aufenthalt im eigenen Zuhause und auf den eigenen Flächen beeinträchtige. In diesem Zusammenhang werfen die Einwender die Fragen auf, wer gerne unter einer knisternden Hochspannungsleitung spazieren gehe und aus welchem Grund unmittelbar neben einer Freileitung lebende Menschen Schlafprobleme hätten. Die Einwender führen aus, dass aufgrund der immer häufiger auftretenden schweren Stürme auch die Sorge bestünde, dass Masten umkippen könnten. Sie weisen fernerhin auf die Wertminderung ihres Grundstückes hin und geben zu bedenken, dass unklar sei, wie häufig die Vorhabenträgerin Pflege- und Wartungsmaßnahmen auf ihrem Grundstück durchführen müsse, sodass auch Ernteverluste zu besorgen seien.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zunächst teilt die Planfeststellungsbehörde nicht die Ansicht der Einwender, soweit diese die Freileitungstechnik für ungeeignet und veraltet halten. Für Drehstrom-Höchstspannungsleitungen stellt diese vielmehr den, den anerkannten Regeln der Technik, entsprechenden Regelfall dar. Bauklassenbedingte Nachteile wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die negativen Auswirkungen einer Freileitung auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktion der Landschaft wurden berücksichtigt. Insoweit ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung, insb. der Variantenprüfung auseinandersetzen (unter 2.2.3), wobei festzuhalten bleibt, dass die Einwender nicht im Einwirkungsbereich der Leitung wohnen. Der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand wird eingehalten. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang angesichts der Wertungen des LROP 2022 allerdings als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt. Auch eine optisch bedrängende oder gar erdrückende Wirkung der Freileitung auf das Grundstück der Einwender vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen. Im Übrigen ist hinsichtlich der von den Einwendern befürchteten Wertminderung auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 zu verweisen. Ein eventueller Wertverlust der Flächen des Einwenders wird im Entschädigungsverfahren berücksichtigt, ohne dass die Planfeststellungsbehörde im Vorfeld darüber zu entscheiden hätte, in welcher Höhe und Form dies geschieht.

Wie häufig die von den Einwendern in Anspruch genommene Fläche zwecks Pflege und Wartung zu betreten sein wird, ist in der Tat schwer vorherzusagen. Allerdings wird die Vorhabenträgerin im Rahmen der Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst bodenschonend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange vorgehen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vornehmen. Zudem führt die auf den landwirtschaftlichen Flächen



für die Leitung einzutragende Dienstbarkeit zu einem zivilrechtlichen Schuldverhältnis mit wechselseitigen Rechten und Pflichten. Insb. darf die Vorhabenträgerin die ihr aufgrund der Dienstbarkeit zukommenden Rechte bei Benutzung des Grundstücks nur schonend ausüben (§ 1090 Abs. 2, § 1020 Satz 1 BGB). Sollte die Vorhabenträgerin dem nicht Rechnung tragen und es zu Schäden kommen, steht den Einwendern daher der Weg zur Geltendmachung entsprechender Schadenersatzansprüche offen. Für etwaige Erschwernisse bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen wird den Eigentümern eine Entschädigung gezahlt.

Die von den Einwendern befürchteten Gesundheitsgefahren gehen nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand von Freileitungen bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV nicht aus, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2 wird verwiesen. Hinsichtlich der betriebsbedingten Schallimmissionen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2.1 verwiesen.

Die Befürchtung der Einwender vor aufgrund zunehmender Windstärken umfallenden Masten teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, insb. aber die Standsicherheit der Masten. Diese muss auch unter Berücksichtigung extremer Witterungslagen wie Sturm, Eisansatz und Schnee dauerhaft gewährleistet sein. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des VDE Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-Normen) eingehalten sind. Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt insb. nach der derzeit geltenden DIN VDE 0210 sowie der DIN VDE 0105. Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Masten die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleisten. Ergänzend sei auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.8 verwiesen.

2.4.2.11 Einwender Nr. 18.1, 18.2

Die Einwender machen eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung ihrer Sicht und eine damit einhergehende Wertminderung ihrer sowie der von ihnen vermieteten Wohnung geltend. Sie befürchten überdies eine Gefährdung des WSG am Brunnen durch die Errichtung der Masten. Die Einwender tragen weiterhin vor, dass der winkelige Verlauf der Freileitung zu Abholzungen und damit einer Veränderung ihres Wohnumfeldes führen würde. Sie sprechen sich für eine Erdverkabelung im Bereich Placke aus und berufen sich insoweit auf die Empfehlung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Der Verweis auf Wertminderungen wegen visueller Auswirkungen des Freileitungsabschnittes bleibt weitestgehend pauschal. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 verwiesen und zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden³⁰⁵ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend,

³⁰⁵ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.



ist die Belastung zumutbar³⁰⁶, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen³⁰⁷ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig nicht mehr zu³⁰⁸.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang angesichts der Wertungen des LROP 2022 allerdings als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020 enthält keine Empfehlung, sondern die Maßgabe, für die Engstelle Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3 zu verweisen und ergänzend darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange vorzugswürdig ist. Die Verschwenkungen der Trassenführung dienen gerade dazu, die Belastungen für die Wohngebäude im Außenbereich zu minimieren. Richtig ist, dass es hierdurch zu einer Inanspruchnahme von Waldbeständen kommt und dies mit einer Veränderung landschaftsprägender Elemente verbunden ist. Der Schutzstreifen der Freileitung wird bauzeitlich weitgehend freigeschlagen. Anschließend stellt sich jedoch wieder eine in der Regel abwechslungsreiche, niederwaldartige Vegetation ein.

Soweit die Einwender eine Gefährdung des Wasserschutzgebietes befürchten, beziehen sie sich ersichtlich auf die Maststandorte Nr. 70 und Nr. 71, welche richtigerweise in Zone II des WSG Wellingholzhausen II liegen. Eine Gefährdung des Wasserschutzgebietes ist damit allerdings nicht verbunden. Beide Maststandorte werden mit einer Eingriffstiefe von unter 3 m errichtet (Anlage 9.7 zur 2. Deckblattänderung, S. 2). Mast Nr. 70 wird als Plattenfundament und Mast Nr. 71 als Stufenfundament ausgestaltet. Die Vorgaben der einschlägigen Schutzgebietsverordnung werden dabei eingehalten (vgl. Unterlage 9.7, S. 47). Die einschlägigen Verbotsvorschriften der WSG-VO Wellingholzhausen II werden durch die Errichtung der Maststandorte Nr. 70 und Nr. 71 auch in der Schutzzone II beachtet. Auf die Einhaltung der bestehenden Verbote hinsichtlich des Umgangs und wassergefährdenden Stoffen in der Schutzgebietsverordnung Wellingholzhausen II wird die Vorhabenträgerin hingewiesen. Den wasserrechtlichen Bedenken der Einwender wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses daher in ausreichender Weise Rechnung getragen.

2.4.2.12 Einwender Nr. 19

Der Einwender ist Eigentümer der Flurstücke 3/22, 3/23 und 4 der Flur 2 der Gemarkung Voxtrup mit einer Fläche von insgesamt 49.212 m², die für den Erdkabelabschnitt des Vorhabens in einem Umfang von insgesamt 10.755 m² (6.835 m² davon dauerhaft für den Schutzstreifen; im Übrigen für temporäre Arbeits- und Gerüstbauflächen) in Anspruch genommen werden. Er trägt zur von der Vorhabenträgerin vorgelegten „Umweltverträglichkeitsprüfung“ vor, dass diese nicht der aktuellen Fassung des UVPG entspreche, vielmehr nach § 15 UVPG mit Stand aus November 2019 erfolgt sei. Weiterhin seien die

³⁰⁶ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

³⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³⁰⁸ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.



Kartierungen der Pflanzen, der Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und Heuschrecken veraltet. Die Kartierung der Reptilien sei undatiert, die Kartierung der Gastvögel und Schnecken fehle vollständig. Zudem stellt der Einwender heraus, dass streng geschützte Libellenarten und vier auf der roten Liste bzw. der Vorwarnliste Niedersachsens geführte Arten von Tagfaltern/Widdern gefunden worden seien.

Der Einwender beanstandet fernerhin eine Verunstaltung des Landschaftsbildes. Es fehle überdies an einer gutachterlichen Bewertung der Frage, ob Stickoxide in den Boden eindringen könnten und welche Auswirkungen dies habe. Der Einwender rügt den vorhabenbedingten Verlust von 154 potenziellen Habitatbäumen für Fledermäuse, die bau-, betriebs- und anlagebedingten Beeinträchtigungen für Vogelarten der offenen Feldflur (Entfall von Lebensraum, Schallemissionen, optische Störungen, Zerschneidungswirkung, Kollisionsrisiko), insb. das Fehlen von Regelungen zur Brut- und Setzzeit, den Verlust und die Veränderung von Lebensraum für Brutvögel (ca. 9,0247 ha Wald und Feldgehölze), den bauzeitlichen Verlust von Brutraum für das Rebhuhn nahe der Rückbaumasten Nr. 62 und Nr. 63, den bauzeitlichen Verlust von Brutraum für den besonders geschützten Steinkauz, die Beeinträchtigung von Amphibien durch Beeinträchtigung von Amphibiengewässern im Bereich der Absenkrichter von Grundwasserhaltungen (auf einer Fläche von 2,7 ha sei mit einer erhöhten Verletzungs- und Tötungsgefahr zu rechnen), die durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme bedingte erhebliche Beeinträchtigung schwer regenerierbarer Biotoptypen.

Der Einwender ist weiterhin der Ansicht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ersatzgeldleistung als Kompensation nicht vorlägen. Er sieht zudem eine Gefahr für die landwirtschaftliche Nutzung seiner Fläche als Acker bzw. Grünland durch die erdkabelbedingte Temperaturerhöhung von beinahe 10°C im Unterboden und 3°C im Oberboden, die zu einer Austrocknung führe.

Der Einwender trägt zusätzlich vor, dass das Vorhaben den Bewirtschaftungszielen des WHG widerspreche. Bei offener Bauweise der Erdkabeltrasse seien massive Auswirkungen auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erwarten. Insb. angesichts der zeitlichen Dimension und des Umstandes, dass eine temporäre Absenkung des Grundwassers beabsichtigt sei, könne nicht nachvollzogen werden, wieso sich der ursprüngliche gegenüber dem neuen Zustand nicht verschlechtern solle. Die gutachterliche Bewertung sei insoweit unzureichend. Auch dem Verbesserungsgebot könne bei Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nicht Genüge getan sein. Das hydrologische Gutachten stütze diese Einschätzung. Hiernach seien in mehreren Bereichen Grundwasserabsenkungen erforderlich und Konfliktpotenzial an solchen Stellen vorhanden, an denen Arbeiten im Bereich der Erdkabelstrecke durchgeführt würden. In dem hydrologischen Gutachten werde zudem betont, dass bei der offenen Bauweise mit Stoffeinträgen in das Grundwasser durch die temporäre Reduzierung oder Entfernung der Grundwasserüberdeckung zu rechnen sei.

Der Einwender kritisiert insb. mit Blick auf den Baustellenbetrieb das Fehlen eines Lärm- sowie eines Verkehrslärmgutachtens.

Der Einwender trägt fernerhin vor, die Umweltverträglichkeitsprüfungen entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die von ihm unterstellte Vorprüfung lasse unberücksichtigt, dass sich ein Ausschluss erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nicht auf durchzuführende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stützen lasse. Er beruft sich insoweit auf den Landespflegerischen Begleitplan und die Formulierung, dass „nach Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und Ersatzzahlungen (...) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben“.

Der Einwender ist der Auffassung, dass es an einer planerischen Rechtfertigung für das Vorhaben fehle. Aufgrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses müsse das Vorhaben öffentlichen Interessen dienen, die selbst geeignet sein müssten, das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG auszufüllen. Dies sei vorliegend zweifelhaft, da nicht einzusehen sei, aus welchem Grund die Energieversorgung nicht „vor Ort“ stattfinde. Würden insb. auch die südlichen Bundesländer mehr für den Ausbau der Windkraft tun, bedürfe es des Vorhabens nicht.



Der Einwender trägt vor, er müsse (auch gerichtlich) gegen den Planfeststellungsbeschluss vorgehen, um für den Eingriff in sein Eigentum Entschädigung verlangen zu können. Er wendet sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich gegen die Inanspruchnahme seines Eigentums und weist wiederholt darauf hin, dass ihm keine oder allenfalls eine sehr eingeschränkte Möglichkeit verbleibe, seine landwirtschaftlichen Flächen zu nutzen. Dies gelte umso mehr, als nicht ausgeschlossen sei, dass auch die Zuwegung aufgrund der Verlegung des Erdkabels in offener Bauweise entfalle.

Der Einwender rügt einen offensichtlichen, erheblichen und für die Eigentumsbetroffenheit kausalen Verstoß gegen das Abwägungsgebot, da sich eine „andere als die jetzt gewählte Variante als eine deutlich bessere Lösung darstellt“, die Begründung für die Variantenwahl widersprüchlich sei, „möglicherweise die Wahl einer anderen Variante geboten wäre“ und es an der Nachvollziehbarkeit fehle. Der erwähnte Widerspruch sei darin zu sehen, dass „einerseits angegeben wird, die vorgenannten Bewertungskriterien seien für die Variantenwahl herangezogen worden, andererseits die Begründung der Variante aber auf den Inhalt der Bewertungsmatrix gestützt wird.“ Die abstrakt benannten Bewertungskriterien stimmten nicht mit den konkret eingestellten Bewertungskriterien überein.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Dem UVP-Bericht liegt das UVPG in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden, aktuellen Fassung zugrunde. Die von dem Einwender in Bezug genommene Textstelle bezieht sich auf die „Unterlage zum Scopingverfahren nach § 15 UVPG“ (Unterlage 11.2, S. 12).

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten faunistischen Kartierungen sind hinreichend aktuell. Die ältesten Erfassungsdaten stammen aus dem Jahr 2019 (Unterlage 11.2, S. 90, 101, 115, 118, 124, 134 f., 147, 150, 159) und unterschreiten damit die vom Bundesverwaltungsgericht als Leitlinie anerkannte fünfjährige Grenze³⁰⁹. Anhaltspunkte dafür, dass eine Aktualisierung der Bestandsdaten erforderlich ist, sind weder ersichtlich noch vom Einwender vorgetragen. Die Erfassung der Reptilien wurde in den Jahren 2019 und 2020 durchgeführt (Unterlage 11.2, S. 117). Der für Gastvögel einzig relevante Bereich der Haseniederung wurde im Rahmen der Erfassung zum GA4 (Bl. 4211) in den Jahren 2019 und 2020 kartiert (Unterlage 11.2, S. 114). Von einer Erfassung der Tellerschnecke wurde abgesehen, da die im Rahmen der Amphibienkartierung betrachteten Gewässer als ungeeignet für die Tellerschnecke angesehen wurden. Im Rahmen der Erfassungen zum GA4 (Bl. 4211) wurden zwei Gewässer auf Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke untersucht. Ein Nachweis konnte jedoch nicht erbracht werden (Anhang 1 zur Unterlage 11.2, S. 290).

Soweit der Einwender vorträgt, dass streng geschützte Libellenarten und vier auf der roten Liste bzw. der Vorwarnliste Niedersachsens geführte Arten von Tagfaltern/Widdern gefunden worden seien, enthält dieses Vorbringen lediglich eine Feststellung und ist nicht einlassungsfähig.

Die Biotoptypenkartierung ist hinreichend aktuell, da sie in den Jahren 2018 bis 2019 durch Neukartierung im gesamten Gebiet aktualisiert wurde. Die durchgeführte Aktualisierung der Kartierung war aus der ursprünglich eingereichten Fassung des UVP-Berichts nicht ersichtlich; die entsprechende Textstelle wurde indes im Zuge der 3. Deckblattänderung korrigiert (Anlage 11.2 zur 3. Deckblattänderung, S. 167).

Soweit negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft und verschiedene Tierarten angeführt werden, ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Den Vortrag des Einwenders in tatsächlicher Hinsicht korrigierend sei lediglich angemerkt, dass das Rebhuhn im Bereich der Rückbaumasten Nr. 62 und 63 der Bl. 2310 nicht nachgewiesen wurde. Da und soweit ein Vorkommen an anderer Stelle festgestellt wurde, sieht Maßnahme V10 (Zeitliche Beschränkung der

³⁰⁹ BVerwG, Urt. v. 7.7.2022 – 9 A 1.21, BVerwGE 176, 94-130, Rn. 96.



Bautätigkeit zur Vermeidung von Störungen empfindlicher Vogelarten und der Tötung von Individuen zeitliche Beschränkungen der Bautätigkeit zum Schutz des Rebhuhns vor. Zudem wird als CEF-Maßnahme A7 (Entwicklung von Blüh- und Schwarzbrachestreifen als Lebensraum für das Rebhuhn) ein temporärer Ersatzlebensraum entwickelt, sodass das Rebhuhn während der Bautätigkeit ausweichen kann.

Dem Einwender ist insoweit zuzustimmen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenüber Ersatzgeldleistungen gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG vorrangig sind. Die durch die Errichtung des Vorhabens bedingten Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild sind allerdings so schwerwiegend, dass sie nicht durch Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes kompensiert werden können, sodass der Verursacher Geldersatz zu leisten hat; auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.6.2.3 wird verwiesen.

Eines Gutachtens hinsichtlich der Möglichkeit des Eindringens von Stickoxiden in den Boden bedurfte es nicht. Zwar entstehen infolge der Corona-Entladungen Ozon und Stickoxide. Die Mengen sind allerdings so gering, dass eine Konzentrationserhöhung bereits in einem Abstand von 4,0 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachweisbar ist (siehe hierzu die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.3). Mit Blick auf den Bodenabstand der Leiterseile sind Auswirkungen auf den Boden daher nicht zu befürchten. Kabelsysteme erzeugen hingegen kein Ozon und keine Stickoxide, sodass die Befürchtung des Einwenders in Bezug auf die in seinem Eigentum stehenden Flächen ohnehin unbegründet ist.

Die Verlegung der Erdkabeltrasse in offener Bauweise führt weder während der Bau- noch während der Betriebsphase zu einer Verschlechterung des chemischen Zustandes bzw. ökologischen Potenzials von Oberflächenwasserkörpern oder des chemischen oder mengenmäßigen Zustandes von Grundwasserkörpern. Es ist insb. keine Beeinträchtigung des chemischen Zustandes von Oberflächenwasserkörpern dadurch zu erwarten, dass aus verunreinigtem Bodenaushub durch Niederschlagswasser Schadstoffe ausgewaschen werden und in den Oberflächenwasserkörper fließen. Durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung ist angeordnet, dass die entnommenen Böden nach Schichten getrennt zu lagern und verunreinigte Böden, dies betrifft insb. sulfatsaure Böden, unmittelbar zu entsorgen sind. Sofern die Erdkabelverlegung in offener Bauweise eine Wasserhaltung erforderlich macht ist das anfallende Grubenwasser vorrangig ortsnah zu versickern und fließt daher grundsätzlich nicht einem Oberflächenwasserkörper zu. Sofern doch eine Einleitung in einen Oberflächenwasserkörper erfolgen sollte, ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung angeordnet, dass das Grubenwasser vor Einleitung im Rahmen eines Enteisungsverfahrens auf ökologisch verträgliche Weise aufbereitet wird. Sofern weitere Schadstoffe im Grundgrubenwasser bestehen, sind auch diese vor Einleitung in einen Oberflächenwasserkörper zu entfernen. Im Rahmen dieser Aufbereitung ist zudem eine Temperaturangleichung vorgesehen, sodass auch insoweit keine Beeinträchtigung oder Verschlechterung der unter Umständen von der Einleitung des Grubenwassers betroffenen Oberflächenwasserkörper zu erwarten ist.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers während der Erdkabelverlegung in offener Bauweise ist ebenfalls nicht zu befürchten. Die Grabensohlen liegen in ca. 1,75 m bis 2,5 m unterhalb der Geländeoberfläche und erfordern schon angesichts dessen nicht grundsätzlich eine Wasserhaltung. Sofern eine solche dennoch erforderlich sein sollte, beträgt diese wenige Wochen und wird nach Abschluss der Bauarbeiten eingestellt. Im Anschluss stellen sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse wieder ein. Anfallendes Grubenwasser wird vorrangig ortsnah versickert und fließt daher dem Grundwasserleiter zu. Potenzielle Stoffeinträge in den Grundwasserleiter sind lediglich in geringem Umfang und nur zeitlich während der Bauphase zu erwarten. Nachteilige Verunreinigungen des Grundwassers sind hierbei durch den rechtsverbindlichen Ausschluss auswaschbarer oder wassergefährdender Baustoffe oder Flüssigkeiten während der Bauphase ausgeschlossen (Unterlage 9.7, S. 37). Sofern es zu einer temporären Absenkung des Grundwasserspiegels kommen sollte, werden Schädigungen an empfindlichen grundwasserabhängigen Landökosystemen durch die rechtsverbindlich angeordnete bauzeitliche Bewässerung als Minderungsmaßnahme ausgeschlossen.



Entgegen der Befürchtungen des Einwenders führt das Erdkabel nicht zu den angenommenen Temperaturerhöhungen. Zwar strahlt das Erdkabel eine gewisse Wärme ab, diese führt allerdings nur im Nahbereich des Erdkabels zu einer geringen Temperaturerhöhung.

Ein Verkehrslärmgutachten wurde im Rahmen der 3. Deckblattänderung eingereicht (Anlage 9.9.1 zur 3. Deckblattänderung). Aus welchem Grund der Einwender bei einer Höchstspannungsleitung ein Verkehrslärmgutachten fordert, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht. Auch nicht verständlich sind die Ausführungen des Einwenders zu der von ihm unterstellten UVP-Vorprüfung. Einer Vorprüfung bedurfte es vorliegend nicht, da für den planfestgestellten Freileitungsabschnitt nach § 6 UVPG i.V.m. Ziff. 19.1.1 der Anlage 1 UVPG eine unbedingte UVP-Pflicht besteht und die Vorhabenträgerin für den Erdkabelabschnitt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt hat.

Es fehlt auch nicht an der planerischen Rechtfertigung für das Vorhaben. Das Vorhaben ist Teil des im Bedarfsplan des EnLAG aufgenommenen Vorhabens Nr. 16. Für diese Vorhaben stehen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 EnLAG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest, woran die Erwägungen des Einwenders zur Energieversorgung „vor Ort“ nichts ändern. Im Übrigen besteht für das Vorhaben eine Planrechtfertigung auch ungeachtet der gesetzlichen Bedarfsfestlegung, auf die Ausführungen unter 2.2.3.1 wird verwiesen.

Die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum sind im Übrigen gerechtfertigt und angemessen, da das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist, dem Allgemeinwohl dient und sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang hält. Es ist auch keine Existenzgefährdung des Einwenders ersichtlich. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass jedenfalls nach Abschluss der Bauarbeiten auf der Erdkabeltrasse auch innerhalb des Schutzstreifens eine regelhafte Landwirtschaft weiterhin möglich ist. Für die Flurstücke 3/22 und 3/23 der Flur 2 der Gemarkung Voxtrup kann sogar während der Bauphase eine Flächeninanspruchnahme vermieden werden, da hier eine geschlossene Bauweise vorgesehen ist.

Soweit der Einwender meint, er müsse gegen den Planfeststellungsbeschluss vorgehen, um für die Inanspruchnahme seiner Grundstücke entschädigt zu werden, ist dies nicht richtig. Sollte es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung zwischen dem Einwender und der Vorhabenträgerin kommen, wird in einem gesonderten Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren gemäß dem NEG die Inanspruchnahme von Grundstücken durchgesetzt. Hierfür und für etwaige Bewirtschaftungerschwernisse ist dem Einwender – außerhalb des Planfeststellungsverfahrens – Entschädigung zu leisten, ohne dass es darauf ankäme, ob er sich zuvor im Verfahren oder vor Gericht gegen das Vorhaben ausgesprochen hat.

Die Kritik des Einwenders an dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich ist weder substantiiert noch schlüssig. Er behauptet einerseits, eine andere Variante stelle sich als eindeutig vorzugswürdig dar, benennt allerdings diese Variante nicht und führt anschließend aus, es sei möglicherweise die Wahl einer anderen Variante geboten gewesen. Da nicht nachvollziehbar ist, welche Variante nach Ansicht des Einwenders vorzugswürdig sein soll, kann auf diesen Vortrag nicht sinnvoll eingegangen werden. Auch unklar ist, welche Widersprüche der Einwender hinsichtlich der Bewertungskriterien sieht. Er benennt keine Kriterien, die zur Bewertung der Varianten herangezogen wurden, ohne in dem vorab dargestellten Kriterienkatalog vorzukommen, sodass auch insoweit eine Erwiderung ausbleiben muss.

2.4.2.13 Einwender Nr. 20 und 21

Einwender Nr. 20 ist ein Osnabrücker Kreisbauernverband. Einwender Nr. 21 ist Mitglied des Verbandes und Eigentümer der Flurstücke 11/12, 33/7 und 75/2 der Flur 1 der Gemarkung Bissendorf mit einer Fläche von insgesamt 185.297 m², die für den Erdkabelabschnitt des Vorhabens in einem Umfang von insgesamt 16.170 m² (davon 6.510 m² dauerhaft für den Schutzstreifen) in Anspruch genommen werden. Sie ist Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes mit einer



Eigentumsfläche von ca. 25 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Insgesamt wird durch den Betrieb eine Fläche von ca. 80 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche bewirtschaftet. Sie hält ca. 60 Milchkühe, welche sich an ca. 120 Tagen im Jahr auf den Außenanlagen aufhalten (Außen- bzw. Weidehaltung).

Die Einwender Nr. 20 und 21 weisen zunächst darauf hin, dass der Flächenverlust für die Landwirtschaft und die Qualität der Bodenstruktur zu betrachten sind. Die Umsetzung des Bauvorhabens sei in jeglicher Hinsicht unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten bodenschonend durchzuführen. Dementsprechend sei auch eine BBB während der Bauphase unabdingbar, was erst recht für die Teilabschnitte gelten würde, die als Erdverkabelung realisiert werden. Die Erdverkabelung führe erfahrungsgemäß zu intensiven Schädigungen der Bodenstruktur. Diese Schädigung sei durch eine agrarstrukturelle Begleitung der Baumaßnahme jedenfalls auf das Notwendigste zu beschränken.

Bei der Umsetzung der Erdverkabelung fordern die Einwender eine technische Alternativenprüfung der konkreten Bauweise. Die beabsichtigte offene Grabenbauweise führe zu massiven Eingriffen in die Bodenstruktur und könne ggf. durch alternative Bauweisen verringert werden. Eine entsprechende Alternativenprüfung sei bisher nicht ausreichend erfolgt.

Darüber hinaus seien auch die Bewirtschaftungsinteressen ausreichend zu berücksichtigen. Die Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie den Hofstellen seien auch während der Bauphase durchgängig sicherzustellen.

Überdies seien die Muffenbauwerke sowie Strommasten so zu planen, dass keine unwirtschaftlichen Restflächen entstehen. Das Bauvorhaben selbst habe für die Landwirtschaft einen erheblichen Flächenverbrauch zur Folge. Das Entstehen von unwirtschaftlichen Restflächen würde diesen Flächenverbrauch wiederum erhöhen. Dies sei zu vermeiden, indem Muffen- sowie Maststandorte an den Rand von Bewirtschaftungseinheiten, wie bspw. an Gräben oder Straßen, errichtet werden.

Einwender Nr. 20 trägt vor, der Bau der Stromleitung dürfe weiterhin nicht zur Verhinderung der Entwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebsstandorte führen. Hier sei eine Einzelprüfung der jeweiligen Betriebe unerlässlich.

Zugleich sei den betroffenen Bewirtschaftern nach der Ansicht der Einwender Nr. 20 und 21 ausreichendes Datenmaterial (insb. GIS-Dateien) zur Verfügung zu stellen, um eine landwirtschaftliche Anbauplanung, insb. während der Bauphase, sicherzustellen. Dieses Datenmaterial sei dementsprechend, mit einer angemessenen Vorlaufzeit, an die Bewirtschafter zu übersenden.

Ferner müsse die fachgerechte Wiederherstellung von Be- und Entwässerungssystemen nach dem Bau der Trasse sichergestellt sein. Auch die regelmäßige Wiederherstellung und Instandsetzung von Drainagen nach Abschluss der Baumaßnahmen dürfe nicht durch die Erdverkabelung verhindert werden.

Schließlich sei für den Einwender Nr. 20 nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen anstelle der ursprünglich geplanten Zusammenführung der zwei Kabelsysteme im Bereich Bissendorf/Stockumer Berg (Einführung in Umspannanlage Lüstringen sei nicht für zwei Kabelsysteme geeignet gewesen), nun doch parallele Kabelsysteme realisiert werden sollen.

Einwender Nr. 21 schließt sich diesem Vortrag an und ergänzt, dass sein Betrieb nach aktuellem Planungsstand in nördlicher Richtung nicht mehr erweitert werden könne. Die Trassenführung des GA3 und des GA4 sei für diesen betroffenen Betrieb nicht getrennt zu planen. Die Vorhabenträgerin müsse im Zuge der Planfeststellung für den GA3 eine Lösung für die Trassenführung des GA4 finden, um die Entwicklung des Betriebes des Einwenders nicht zu gefährden. Eine Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes sei nur möglich, wenn bauliche Erweiterungen, etwa in Gestalt einer Güllelagerstätte oder einer Fahrsiloanlage, möglich seien und auch tatsächlich durchgeführt werden würden. Strengere gesetzliche Vorgaben für die Tierhaltung würden darüber hinaus eine Erweiterung der Stallanlagen erforderlich machen. Die bisher betriebene Tierhaltung in Gestalt der Außen- bzw. Weidehaltung würde unmöglich und müsste aufgegeben werden. Die Einwenderin bittet daher nachdrücklich darum, dass ihre berechtigten Interessen bei der Trassenplanung hinreichend



berücksichtigt werden. Hierbei solle auch die mit der Trassenführung einhergehende Existenzgefährdung hinreichend gewichtet werden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die geltend gemachten Einwendungen wurden berücksichtigt und hinreichend in die Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange eingestellt. Die Inanspruchnahme der im Eigentum des Einwenders Nr. 21 stehenden Flächen ist gerechtfertigt und angemessen, da das Vorhaben nach dieser Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist, dem Allgemeinwohl dient und sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang hält.

Grundsätzlich werden die Einschränkungen für die Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten (hierzu 2.2.3.6.8). Diese Vorgabe findet sich auch in den Trassierungsgrundsätzen (vgl. Unterlage 1.1, Kap. 6.1) wieder, die den Planungen und damit auch der Beachtung der potenziellen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe zu Grunde gelegt werden. Im Rahmen der Antragsplanung zum Planfeststellungsverfahren erfolgte die Feinplanung zu den genauen Standorten der Masten sowie der KÜS, wobei alle betroffenen Belange berücksichtigt wurden, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

Die Vorhabenträgerin wird die Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst bodenschonend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange durchführen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vornehmen. Es ist bekannt, dass die Umsetzung der beantragten Maßnahmen einen vielfältigen und umfassenden Eingriff in den Boden erfordert, der im Rahmen des UVP-Berichts unter dem Schutzgut Boden berücksichtigt und bewertet wird sowie für welchen geeignete Maßnahmen zur Kompensation definiert werden. Die bodenschutzrechtlichen Belange wurden berücksichtigt und hinreichend in die Betrachtung und Abwägung des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses eingestellt.

Zum Schutz des Bodens werden verschiedene Maßnahmen als Vermeidungsmaßnahme V1 (vgl. Anhang 2 zur Unterlage 11.2) festgehalten. Dazu zählt u.a. auch, dass der Arbeitsbereich auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt wird.

Insb. ist Gegenstand der Maßnahme auch eine BBB (unter 2.2.3.6.7), welche – insb. während der Bauphase von Erdkabeltrassen, während der dem Bodenschutz eine besonders hohe Bedeutung zukommt – vor Ort die am Bau beteiligten Firmen und Personen bei bodenschutzfachlichen Fragen berät und die Einhaltung der Maßnahmen zum Bodenschutz sicherstellt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt, was einen erfolgreichen Bodenschutz und die Wiederherstellung der Bodenfunktionen gewährleistet. Durch einen Fachexperten im Bereich Bodenschutz wurde ein projektbezogenes Bodenschutzkonzept für die Bauausführung und Rekultivierung erstellt, welches Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen enthält, die auf die Bodenverhältnisse vor Ort angepasst sind.

Die Kabelgrabenherstellung in offener Bauweise stellt die Regelbauweise dar, die als Standardverfahren für die Kabelgrabenherstellung auf ca. 90 % des Erdkabeltrassenverlaufs zur Anwendung kommt. Unter bestimmten Voraussetzungen, wie bspw. der Kreuzung klassifizierter Straßen, bedeutender Fernleitungen, größerer Gewässer oder zur Eingriffsminimierung bzw. Eingriffsvermeidung in naturschutzfachlichen sensiblen Bereichen, können geschlossene Bauverfahren zur Anwendung kommen. Das Verfahren der offenen Bauweise ist gegenüber anderen Verlegetechniken eines Erdkabels im Regelfall vorzugswürdig, da die Verlegung der Kabel in offener Bauweise am kosteneffizientesten, schnellsten und mit der höchsten Präzision umgesetzt werden kann. Durch Einsatz der offenen Bauweise können die Projektrisiken reduziert werden, da es sich um eine erprobte Bauweise für linienhafte Infrastrukturen mit einer hohen Verlegegenauigkeit der Kabelschutzrohranlage (u.a. Positionierung/Vermessung auf der sichtbaren Grabensohle) handelt und diese Bauweise im Vergleich zu den anderen Verfahren ein geringeres Ausführungsrisiko (u.a. hohe Marktverfügbarkeit, flexibles Verfahren) aufweist.



Die Zuwegung zu den geplanten und auch den bereits bestehenden Masten erfolgt vorzugsweise über bestehende Wege wie bspw. Straßen und Wirtschaftswege (hierzu 2.2.3.6.8.1.2). Die genaue Lage der geplanten Zuwegungen ist den Unterlagen zu entnehmen (vgl. z.B. Lagepläne 1:2.000 in den Unterlagen 3.5 und 4.6). Diese werden bzw. wurden im Rahmen der privatrechtlichen Gespräche mit den Grundstückseigentümern abgestimmt und werden auch rechtzeitig vor Baubeginn noch einmal Gegenstand der Gespräche mit den Nutzungsberechtigten sein. Wohn- und Betriebsgebäude auf den betroffenen Grundstücken bleiben auch während der Bauarbeiten erreichbar. Einschränkungen werden auf einen abgestimmten Zeitraum beschränkt.

Die Einwendungen bzgl. der Inanspruchnahme von Flächen sowie der Befürchtung des Verbleibens unwirtschaftlicher Restflächen angesichts der Wahl der Mast- und Muffenstandorte sind ebenfalls unbegründet (zu Bedenken bzgl. Flächeninanspruchnahme siehe bereits unter 2.2.3.6.8.1). Zum einen ist die hier geplante Höchstspannungsverbindung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig, sodass Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Flächen, welche dort ebenfalls gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert zulässig sind, daher immanent sind. Zum anderen erfolgen die Inanspruchnahmen innerhalb der Bauphase lediglich temporär; die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wird währenddessen – soweit durchführbar – ermöglicht. Für dauerhafte Flächeninanspruchnahmen, welche lediglich im Bereich der KÜS sowie an den Mast- und Muffenstandorten erforderlich sind, für Bewirtschaftungerschwernisse durch die Maststandorte und für die Überspannung von Ackerflächen werden in einem separaten Verfahren zudem Entschädigungen gezahlt. Rekultivierungsmaßnahmen werden nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vorgenommen. Jegliche Flur- und Aufwuchsschäden, Wegeschäden und nachweislich entgangene Flächenprämien, die im Zusammenhang mit Bau, Betrieb, Bestand und Unterhaltung der Leitung durch die Vorhabenträgerin oder durch von ihr beauftragte Firmen verursacht werden, werden dem jeweiligen Nutzungsberechtigten von der Vorhabenträgerin ersetzt. Eingeschlossen sind hierbei neben Bewirtschaftungerschwernissen auch Nutzungsausfälle. Die Entschädigungspflicht begrenzt sich dabei nicht nur auf den Schutzstreifen, sondern schließt alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Leitung stehen, ein. Eine Flurschadensregulierung findet in der Regel einmalig statt. Sollten sich jedoch in den Folgejahren Mindererträge auf einem Flurstück einstellen, die nachweislich auf eine von der Vorhabenträgerin durchgeführte Baumaßnahme zurückzuführen sind, so werden auch diese durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Gräben, Zäune, Wege, Drainagen und bauseitig entfernte Grenzzeichen werden auf Kosten der Vorhabenträgerin vollständig und fachgerecht wiederhergestellt bzw. ersetzt. Insb. bei der Wiederherstellung von Drainagen wird ein fachlich anerkanntes Unternehmen beauftragt.

Um Bewirtschaftungerschwernisse im Bereich der Mast- und Muffenstandorte zu minimieren, werden die Maste, soweit möglich, in der Regel an den Grundstücks- bzw. Nutzungsgrenzen platziert. Sofern hierbei Flurstücksflächen übrigbleiben, wurde beachtet, dass diese hinreichend breit sind, um auch eine Bewirtschaftung mit größeren landwirtschaftlichen Maschinen zu ermöglichen. Da die unterirdischen Mastfundamente jedoch – je nach Gründungsart – deutlich breiter sind als der Mastaustritt an der Geländeoberkante, können die Maste in der Regel nicht bis unmittelbar an die Grundstücksgrenzen bzw. Straßen verschoben werden, da ansonsten das Mastfundament auf dem angrenzenden Grundstück bzw. der angrenzende Straße verlaufen würde. Neben den landwirtschaftlichen Aspekten sind bei der Standortfestlegung zahlreiche weitere Aspekte (wie bspw. der naturschutzfachliche Eingriff, statische Anforderungen an die Maste, planungsrechtliche Vorgaben wie bspw. Bauverbotszonen etc.) zu beachten. Auch die für die Errichtung der Maste benötigten Baustelleneinrichtungsflächen, welche nicht auf Straßen oder naturschutzfachlich sensiblen Flächen liegen dürfen, sind bei der Platzierung der Maste entsprechend zu berücksichtigen. Da die Leiterseile selbst bei größtmöglichem Durchhang auch mit Blick auf die heute in der Landwirtschaft eingesetzten Maschinen und Geräte hinreichenden Abstand vom Boden aufweisen, kann die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen unterhalb der Freileitung hingegen jederzeit ohne Behinderung erfolgen.

Zudem können auch eventuell auftretende Beeinflussungen, z.B. von angrenzenden Entnahmestellen zur Bewässerung, durch diverse technische Maßnahmen minimiert werden.



Die Inanspruchnahme von betroffenen Flächen hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin aufgegeben, die betroffenen Eigentümer oder Bewirtschafter vier Wochen vorab zu informieren. Die Lage der erforderlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen kann den antragsgegenständlichen Planunterlagen (vgl. bspw. Unterlagen 3.5 und 4.6) entnommen werden.

Die berechtigten Interessen der Einwenderin Nr. 21 wurden – vor allem mit Blick auf die Trassenplanung und einer möglichen Erweiterung des Betriebes der Einwenderin – berücksichtigt. Insb. gab es in der Vergangenheit bereits umfangreiche Gespräche zwischen der Einwenderin und der Vorhabenträgerin, welche die Verträglichkeit der Entwicklung und Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes und des antragsgegenständlichen Teilerdverkabelungsabschnittes (Maßnahme III, vgl. Kap. 2, Erläuterungsbericht, Unterlage 1.1) zum Gegenstand hatten. Konkret ging es in diesem Zusammenhang um eine veränderte Erdkabeltrassenführung, die insb. die Inanspruchnahme des Grundstücks Gemarkung Bissendorf, Flur 1, Flurstücks 33/7 möglichst vermeidet. Mit der antragsgegenständlichen Planung konnte seitens der Vorhabenträgerin diesem Wunsch entsprochen werden: Die Parallelführung der Teilerdverkabelungstrasse südlich entlang der Straße am Reitplatz im Bereich der Hausnummern 16 und 18 wurde verworfen und die Inanspruchnahme der Grundstücke der Einwenderin optimiert. Die Trassenführung des GA4, welche für den nördlichen Bereich des Betriebes maßgeblich ist, ist demgegenüber Gegenstand eines eigenen Planfeststellungsverfahrens „380-kV-Leitung EnLAG 16 (Wehrendorf – Gütersloh), Abschnitt 4“ und somit vorliegend nicht zu bewerten. Insofern wird auf das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den GA4 durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren verwiesen. Das Argument der Verhinderung einer Betriebserweiterung in nördlicher Richtung bzw. einer Existenzgefährdung verfängt mithin nicht.

2.4.2.14 Einwender Nr. 22 und 23

Die Einwender sprechen sich gegen eine Freileitung und für eine Erdverkabelung aus und führen zur Begründung an, dass sich eine Freileitung visuell negativ auf das Landschaftsbild, speziell das Naherholungsgebiet „Borgloher Schweiz“ und den UNESCO Natur- und Geopark TERRA.vita auswirke und zudem gegen § 2 Abs. 1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ verstoßen würde. Eine Ausnahmeerteilung dürfe aufgrund der Erdkabeloption an der Vereinbarkeit des Eingriffs nicht in Betracht kommen.

Die Einwender verweisen auf den Aufwand, der erforderlich war, um das „Leben in und mit der Natur“ aufzubauen sowie die gesundheitlichen Vorteile, die durch eine Freileitung zunichte gemacht würden. Sie werfen die Frage auf, wer für die Wertminderung aufkommt. Einwender Nr. 23 kalkuliert den Wert der eigenen Immobilie mit 900.000,00 bis 1 Mio. Euro, Einwender Nr. 22 beziffert den Wertverlust mit 180.000,00 bis 200.000,00 Euro.

Die Einwender äußern weiterhin die Sorge, dass die Strahlung der 380-kV-Höchstspannungsleitung zu einer Beeinträchtigung der drei Pura Raza Española-Pferde und/oder ihrer Zuchttauglichkeit führe. Zudem bestehe auch die Gefahr zusätzlicher Belastung der schreckhaften Tiere durch die Wartung der Leitung mit Hubschraubern.

Die Einwender tragen vor, dass elektrische Strahlungen und Felder negative Auswirkungen auf den menschlichen Organismus hätten, wobei auch auf subjektives Empfinden zurückgehende psychische Belastungen zu berücksichtigen seien.

Nach Ansicht der Einwender ist es nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund nicht eine Erdverkabelung umgesetzt werde, obwohl dies nach Untersuchungen der Vorhabenträgerin machbar sei und mehrere Landwirte einem Verlauf auf ihrem Eigentum zugestimmt hätten. Zudem seien Freileitungen zu Hausanschlüssen und Telefonleitungen unter die Erde verlegt worden, was darauf hindeute, dass es sich bei der Erdverkabelung um die „Lösung der Zukunft“ handle.

Einwender Nr. 23 weist weiterhin darauf hin, dass es für Landwirte zu Bewirtschaftungerschwernissen komme, was zu höheren Futterpreisen führe. Er wirft zudem die Frage auf, wieso nicht eine Pilotstrecke



für die AGS-Technik vorgeschrieben werde, obwohl dem Bürgermeister eine Machbarkeitsstudie vorliege.

Zu dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich merken die Einwender an, dass dieser hinsichtlich der Ausgangsparameter undurchsichtig, methodisch stellenweise nicht nachvollziehbar und insgesamt abwägungsfehlerhaft sei. Bezugnehmend auf die vergleichende Bewertung der Vorzugsfreileitungsvariante und Vorzugserdkabelvariante für den Bereich Borgloh wird konkret gerügt, dass

- die Länge der Vorzugsfreileitungsvariante kein Vorteil gegenüber der Vorzugserdkabelvariante begründe, da auch kürzere Erdkabelvarianten in Betracht kämen,
- die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch die Vorzugsfreileitungsvariante höher sei als durch die Vorzugserdkabelvariante, da es sich um eine dauerhafte Betroffenheit handle und bei Anwendung eines 400 m-Abstandes im Außenbereich weitere Wohngebäude zu berücksichtigen wären,
- die Vorzugsfreileitungsvariante gegen § 2 Abs. 1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ verstoßen würde und eine Ausnahme aufgrund der Erdkabeloption nicht erteilt werden könne,
- die Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Bruträumen der Feldlerche im Bereich der Masten Nr. 87 und 88 aufgrund der Erdkabeloption an der Vermeidbarkeit des Eingriffs scheitere,
- hinsichtlich der Betroffenheit Privater zu berücksichtigen sei, dass durch eine Freileitung die Erweiterungsmöglichkeiten einiger Hofstellen verhindert würden,
- eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Standortsuche für die KÜS mangels Darlegung der Standortanforderungen nicht möglich sei,
- der Flächenbedarf für die KÜS mit 22.500 m² pro KÜS überzeichnet und -bewertet worden sei. Im Erläuterungsbericht sei lediglich von einem Flächenbedarf von 16.000 m² ausgegangen worden. Ohne Anlagen zur Blindleistungskompensation, die bei einem kürzeren Erdverkabelungsabschnitt nicht erforderlich seien, wäre der Flächenbedarf sogar noch geringer; nach Angaben der TenneT TSO GmbH sei insoweit von einem Flächenbedarf von 3.250 m² auszugehen, wobei lediglich 30 % der Fläche versiegelt seien. Diese Überhöhung des Flächenansatzes wirke sich auf die Bewertung verschiedener, insb. der Schutzgüter Fläche, Boden, Erfordernisse der Raumordnung sowie private Betroffenheiten aus,
- der von der Vorhabenträgerin zwecks Bewertung der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die KÜS angewandte 400 m-Radius methodisch nicht nachvollziehbar, rechtlich und fachlich nicht begründbar sei. Insoweit vermutet der Einwender Nr. 22, dass dieses Kriterium fälschlicherweise zu einem Ausschluss anderer KÜS-Standorte geführt habe. Zudem stelle dies die Einschätzung der Vorhabenträgerin, die Vorzugsfreileitungsvariante sei hinsichtlich des Schutzgutes Mensch vorzugswürdig gegenüber der Vorzugserdkabelvariante, in Frage bzw. begründe einen Abwägungsmangel. Der Einwender weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Vorhabenträgerin selbst bei der Standortsuche für einen Konverter für das Vorhaben LanWin1, der mit 10 ha deutlich größer als eine KÜS sei, lediglich von einem zur Wohnbebauung im Außenbereich einzuhaltenden Abstand von 260 m ausgehe.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die auf Natur und Landschaft bezogenen Einwände betreffen keine eigenen Belange der Einwender, sodass es insoweit bereits an der Einwendungsbefugnis fehlt. Unabhängig hiervon wird der Sache nach auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen



Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Freilich wurden die Schutzgüter auch im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (unter 2.2.3.3).

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang angesichts der Wertungen des LROP 2022 allerdings als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Soweit Wertminderungen geltend gemacht werden, ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden³¹⁰ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar³¹¹, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen³¹² und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig nicht mehr zu³¹³.

Die maßgeblichen Grenzwerte für elektromagnetische Felder sind eingehalten, sodass keine Beeinträchtigungen für Menschen zu befürchten sind (siehe hierzu unter 2.2.3.4.9.2 und 2.2.3.6.14.1). Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es auch keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte³¹⁴. Mögliche Befliegungen mit einem Hubschrauber zu Wartungszwecken können in der Tat nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sie sind allerdings zum einen lediglich selten (im Regelfall einmal jährlich) zu erwarten, zum anderen auf einen kurzen Zeitraum von einigen Minuten beschränkt und werden zuvor grundsätzlich von der Vorhabenträgerin angekündigt, sodass die Möglichkeit besteht, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Die Planfeststellungsbehörde geht daher nicht von einer Gefahr für die Tiere aus.

Für etwaige Erschwernisse bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen wird den Eigentümern eine Entschädigung gezahlt, sodass vorhabenbedingte Erhöhungen der Futterpreise nicht zu erwarten sind. Die Frage, ob Hausanschluss- sowie Telefonleitungen in der Erde verlegt werden, spielt vorliegend keine Rolle, da es sich bei der Erdverkabelung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung um einen gänzlich anderen Sachverhalt handelt, der einem Vergleich nicht zugänglich ist.

³¹⁰ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³¹¹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

³¹² BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³¹³ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.

³¹⁴ Zum wissenschaftlichen Kenntnisstand siehe <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/stellungnahmen/emf-tiere-und-pflanzen.html> [Stand: 05.07.2024]



Soweit die AGS-Verlegetechnik angesprochen und gefordert wird, kann diesem Verlangen nicht entsprochen werden. Denn nach der Zielvorgabe des § 1 Abs. 1 EnWG sowie den in § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG normierten Netzbetreiberpflichten ist die Versorgungssicherheit ein zentraler Belang bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen. Aus diesem Grund sind insoweit die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Hierbei handelt es sich um solche technischen Regeln, die nach herrschender Auffassung unter den Fachleuten als richtig anerkannt und zusätzlich erprobt sind³¹⁵. Dies ist bei der AGS-Verlegetechnik (noch) nicht der Fall. Wie in der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 ausgeführt, wurde diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens fachlich mit dem Ergebnis erörtert, dass das Verlegeverfahren noch nicht einsetzbar ist. Die Bundesregierung bewertete die Technik ebenfalls als noch nicht verwendbar³¹⁶. Eine anderweitige Ansicht hat sich in Fachkreisen seitdem nicht durchgesetzt, sodass bei dem planfestgestellten Vorhaben nicht auf die AGS-Verfahrenstechnik zurückgegriffen werden kann.

Unabhängig von der hinsichtlich einzelner Aspekte fehlenden Einwendungsbefugnis ist die geltend gemachte Kritik an dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich hinsichtlich des Flächenansatzes für die KÜS berechtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt. Im Übrigen verfangen die Beanstandungen der Einwender nicht. Soweit allgemein methodische Defizite gerügt werden, handelt es sich schon nicht um ein einlassungsfähiges Vorbringen. Zu den konkret benannten Kritikpunkten ist Folgendes festzuhalten:

Bei den in der Tab. 28 unter Nr. 1 enthaltenen Ausführungen handelt es sich lediglich um eine Beschreibung der Varianten, eine Bewertung erfolgt an dieser Stelle nicht. Zudem werden in der Tab. die Vorzugsfreileitungs- mit der Vorzugserdkabelvariante verglichen, sodass ein Verweis auf die Länge andere Erdkabelvarianten nicht weiterführt.

Bei dem in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierten 200 m-Abstand handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen ist. Grundsätze der Raumordnung sind daher selbst abzuwägen und können gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen unterliegen³¹⁷. Der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP 2022 enthaltene 400 m-Abstand ist dagegen als Ziel der Raumordnung ausgewiesen und als solches gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu beachten. Es handelt sich um eine vom Träger der Raumordnung bereits abschließend abgewogene Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Aufgrund der unterschiedlichen Abstände in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 und Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP 2022 sowie der unterschiedlichen Bindungswirkung vorgenannter Regelungen können Wohngebäude im Außen- und im Innenbereich auf Grundlage des LROP 2022 nicht gleichbehandelt werden. Soweit das planfestgestellte Vorhaben 200 m von Wohngebäuden im Außenbereich entfernt ist, die Masten und/oder Leitungen dennoch sichtbar sind, schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht gänzlich aus, bewertet den Belang allerdings – wie bereits ausgeführt – als so gering, dass ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt. Es ist daher unschädlich, dass die Betroffenenheiten von der Vorhabenträgerin nicht ermittelt und eingestellt wurden.

Den von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegten und vom Einwender kritisierten 400 m-Radius hat die Planfeststellungsbehörde nur eingeschränkt berücksichtigt. Soweit die Einwender in diesem Zusammenhang auf das Vorhaben LanWin1 und den dort zur Standortfindung für einen Konverter zugrunde gelegten 260 m-Abstand (gemeint ist wohl: 200 m) hinweisen, ist klarzustellen, dass der 200 m-Abstand im LEP NRW als Zielvorgabe formuliert und von der Vorhabenträgerin für die Anbindbarkeitsprüfung der Konverterstation an die Umspannanlage auch lediglich insoweit als Rückstellungskriterium verwendet

³¹⁵ BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12, NVwZ 2013, 1605 (Rn. 40).

³¹⁶ BT-Drs. 19/13890, S. 54.

³¹⁷ Goppel, in: Spannowsky/Runkel/ders., ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 54.



wurde³¹⁸. Vorliegend hat die Vorhabenträgerin hingegen keine Standorte mit der Begründung zurückgestellt, dass sie näher als 400 m zu Wohngebäuden liegen.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der Freileitung im LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ geht der vorgebrachte Einwand ins Leere. Die geplante Freileitung verstößt zwar gegen § 3 lit. g) LSG-VO, die Planfeststellungsbehörde erteilt jedoch die erforderliche Ausnahme nach § 4 LSG-VO. § 4 LSG-VO sieht im Rahmen der Ausnahmeerteilung keinerlei Alternativenprüfung vor, sodass es bereits nicht darauf ankommt, ob die Alternative Erdkabel zur Verfügung steht. Im Übrigen würden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.3 wird insoweit verwiesen.

Soweit die Einwender bezüglich des Artenschutzes vortragen, der Neubau der Freileitung sei mit vermeidbaren Eingriffen verbunden, so verfängt dieses Argument ebenfalls nicht. § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG verweist für den Begriff der Vermeidbarkeit auf § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Das dort geregelte Vermeidungsgebot fordert allerdings kein – wenn auch nur partiell – anderes Vorhaben oder mehr als nur geringfügige Abweichungen bei der räumlichen Trassenführung³¹⁹ (auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.6.2.1 dazu wird Bezug genommen). Da ein Erdkabel voraussichtlich zu einer erheblichen Abweichung im Trassenverlauf führen würde, ist es im Verhältnis zum Neubau der Freileitung als anderes Vorhaben anzusehen. Die zur Vermeidung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen vorgesehenen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG scheitern daher keineswegs an einer Vermeidbarkeit.

Nicht vorgetragen oder ersichtlich ist, welchen Hofstellen durch das Vorhaben eine konkretisierte Erweiterungsmöglichkeit genommen wird.

2.4.2.15 Einwender Nr. 24, 25, 26, 27, 34 und 35

Die Einwender leben – teils als Mieter – auf einem Hof, der sich in einer Entfernung von ca. 600 m zum nächstgelegenen Mast Nr. 97 befindet. Einwender Nr. 26 ist darüber hinaus Eigentümer des Flurstücks 48 der Flur 1 der Gemarkung Uphöfen mit einer Fläche von 2.219 m², welches in einem Umfang von 35 m² für die Zuwegung zu Maststandorten in Anspruch genommen wird. Da die Einwender einen weitgehenden übereinstimmenden Vortrag gebracht haben und mit der Einwendung des Einwenders Nr. 26 eine Einwendung eines Eigentumsbetroffenen vorhanden ist, werden die Einwendungen gemeinsam abgehandelt und – aus Gründen der Einfachheit – nicht zwischen zulässigen und unzulässigen Einwendungen unterschieden.

Die Einwender sprechen sich gegen eine Freileitung und für eine Erdverkabelung – teilweise: „gemäß der Vorgabe des Amts für regionale Landesentwicklung“ – aus und führen zur Begründung an, dass die fünf Abspannmasten Nr. 93, 94, 95, 96, 99 und die Tragmasten Nr. 97, 98, 100 in direktem Sichtfeld des 1905 erbauten und 2018 renovierten und ausgebauten Hofes mit Mietwohnungen, Ferienwohnungen sowie einem Tagungszentrum zur geschäftlichen Nutzung bzw. ihrer Mietwohnung stünden. Sämtliche Innen- und Außenwohnbereiche sowie das Tagungszentrum seien nach Süden und damit zum Vorhaben hin ausgerichtet. Auch die nahegelegenen Spazier- und Radwege verliefen direkt neben oder sogar unter der Freileitung. Die über 90 m hohen Masten hätten negative Auswirkungen auf das bei den Einwendern und Gästen sowie Anwohnern und Touristen beliebte Naherholungsgebiet im „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Die Einwender Nr. 34 und 35 kündigen an, das Mietverhältnis aufgrund der Beeinträchtigung der Lebensqualität mit Baubeginn zu beenden.

Die Einwender tragen weiterhin vor, dass die Freileitung durch ein Überschwemmungsgebiet verlaufe, sodass über dem Königsbachlauf mit starkem „Stromsurren“ gerechnet werden müsse. Eine weitere Belastung der Einwender mit Kleinkind und ihren Gästen durch Lärm ginge von Bau- und

³¹⁸ Amprion Offshore GmbH, Offshore-Netzanbindungssystem LanWin1, Gutachten zur Ermittlung eines vorzugswürdigen Standorts für die Konverterstation Mrz. 2022, S. 17.

³¹⁹ BVerwG, Urt. v. 16.12.2004 – 4 A 11.04, NVwZ 2005, 589 (589).



Wartungsarbeiten, insb. aber von der allgemeinen und dortwährenden Geräuschkulisse aus. Zudem machen die Einwender eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung geltend.

Auf den Flächen der Einwender Nr. 24, 25, 26, 27 gebe es zudem eine Rinderzucht mit eigener Vermarktung auf dem Hof. Die Flächen würden überdies an Pferde- und Rinderhalter verpachtet, was bei Stromgeräuschen sowie Wartungsarbeiten durch z.B. Helikopter aufgrund der panikauslösenden Wirkung bei Tieren nicht mehr möglich sei.

Die Freileitung würde nicht nur die Lebensqualität der Einwender massiv beeinträchtigen, sondern auch und besonders die finanzielle Absicherung der Einwender Nr. Nr. 24, 25, 26, 27 gefährden. Vermietung und Verpachtung würden erschwert, eventuell sogar ganz entfallen. Die konkrete Wertminderung würde derzeit von einem Gutachter ermittelt.

Zu dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich rügen die Einwender, dass

- eine Prüfung hinsichtlich der Standortsuche für die KÜS mangels Darlegung der Standortanforderungen nicht möglich sei,
- der Flächenbedarf für die KÜS mit insgesamt 45.000 m² überzeichnet und -bewertet worden sei, was sich auf die Bewertung verschiedener Kriterien (Schutzgüter Fläche, Boden, Vorrang- und Vorsorgegebiete für Land- und Forstwirtschaft, privatrechtliche Betroffenheiten) auswirke,
- die Bewertung der Auswirkungen einer KÜS auf das Wohnumfeld nicht nachvollziehbar sei und zu einem falschen Ergebnis führe,
- die Freileitung gegen § 2 Abs. 1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ verstoßen würde und eine Ausnahme aufgrund der Erdkabeloption nicht erteilt werden könne,
- die Lagepläne keine Angaben zu den Abstandsunterschreitungen machen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit die Einwender eine Erdverkabelung fordern und sich diesbezüglich u.a. auf die Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 stützen, ist klarzustellen, dass diese nicht eine Vorgabe, sondern die Maßgabe enthält, für die Engstelle Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3 zu ver- und darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange vorzugswürdig ist.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Awägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang allerdings angesichts der Wertungen des LROP 2022 als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Hinsichtlich der geltend gemachten Wertminderungen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung der von den Einwendern aufgezeigten Nutzungen und Sichtbeziehungen bzw. der südlichen Ausrichtung der Innen- und Außenwohnbereiche



nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden³²⁰ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar³²¹, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen³²² und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig nicht mehr zu³²³.

Befliegungen mit einem Hubschrauber zu Wartungszwecken sind zum einen lediglich selten (im Regelfall einmal jährlich) zu erwarten, zum anderen auf einen kurzen Zeitraum von einigen Minuten beschränkt und werden zuvor grundsätzlich von der Vorhabenträgerin angekündigt, sodass die Möglichkeit besteht, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Das von den Einwendern in Aussicht gestellte Gutachten zur Wertminderung liegt der Planfeststellungsbehörde nicht vor, sodass eine Auseinandersetzung hiermit nicht möglich ist. Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Soweit negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft (insb. das Naherholungsgebiet im „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“) angeführt werden, ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Freilich wurden dieses Schutzgut im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (unter 2.2.3.3). Hinsichtlich der bau- und betriebsbedingten Schallimmissionen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2 verwiesen. Durch Wartungsarbeiten verursachte Lärmimmissionen können im Übrigen nicht vollständig ausgeschlossen werden, sind in der Regel allerdings nicht – allenfalls selten – zu erwarten. Sie werden von der Planfeststellungsbehörde daher als nicht abwägungserheblich angesehen.

Der Einwander betont zurecht die überragende Bedeutung der Reinhaltung von Grund- und Oberflächenwasserkörper, insb. auch um die dezentrale Trinkwasserversorgung über örtliche Hausbrunnen zu gewährleisten. Auf Grundlage der umfangreichen Untersuchungen im Rahmen des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9.6) sowie des Hydrologischen Fachbeitrages (Unterlage 9.7) können nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase der Freileitungs- bzw. Erdkabeltrasse allerdings ausgeschlossen werden.

Die dezentrale Trinkwasserversorgung über Hausbrunnen ist nicht gefährdet.

Die Mastfundamente der Freileitungstrasse nicht zu einer Verringerung der Grundwassermenge oder zu einer Veränderung der Grundwasserströmung, sodass weiterhin ein unveränderter Grundwasserzustrom zu den Hausbrunnen gewährleistet ist. Die Mastfundamente werden weit überwiegend mit Bohrpfahlfundamenten gegründet. Dabei handelt es sich um Bohrungen mit einem Durchmesser von ca. 1,5 m bis 1,8 m, die bis eine Tiefe von 10 m bis 30 m unter das Gelände reichen und dabei auch in grundwasserleitende Schichten vorstoßen können. Im Rahmen der Pfahlbohrung ist

³²⁰ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³²¹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

³²² BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³²³ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.



keine bauzeitliche Grundwasserhaltung erforderlich. Die unter Umständen erforderliche Grundwasserhaltung ist lediglich bei der Errichtung der Pfahlköpfe auf dem Bohrpfahl erforderlich. Dabei handelt es sich um Fundamentköpfe mit einem Durchmesser von ca. 2,1 m, die bis eine Tiefe von 1 m bis 2 m unter das Gelände reichen. Das Niederschlagswasser kann im unmittelbaren Nahbereich weiterhin ungehindert seitlich in den Grundwasserleiter einsickern.

Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung sind durch die Setzung der Pfahlfundamente nicht verbunden. Die Bohrpfähle weisen einen begrenzten Durchmesser auf, sodass ein seitlicher Grundwasserabstrom weiterhin ungehindert möglich ist. Eine Verringerung oder gar Umkehrung der Grundwasserströmung ist nicht zu befürchten. Der Einsatz wassergefährdender Stoffe ist durch die rechtsverbindliche Nebenbestimmung ausgeschlossen. Sofern die örtlichen Verhältnisse eine Wasserhaltung zur Errichtung der Pfahlköpfe erforderlichen machen, beschränkt sich diese lediglich auf eine Dauer von rund vier Wochen je Maststandort. Nach Abschluss der Gründungsarbeiten wird die Wasserhaltung auch vollständig eingestellt und die ursprünglichen Grundwasserzustände.

Die Kritik an dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich ist des Flächenansatzes für die KÜS berechtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt.

Den von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegten 400 m-Radius hat die Planfeststellungsbehörde nur eingeschränkt berücksichtigt. Es wurden allerdings keine Standorte mit der Begründung zurückgestellt, dass sie näher als 400 m zu Wohngebäuden liegen, sodass es sich nicht um ein Rückstellungskriterium handelt. Im Übrigen verfangen die Beanstandungen der Einwender nicht.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der Freileitung im LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ geht der vorgebrachte Einwand ins Leere. Die geplante Freileitung verstößt zwar gegen § 3 lit. g) LSG-VO, die Planfeststellungsbehörde erteilt jedoch die erforderliche Ausnahme nach § 4 LSG-VO. § 4 LSG-VO sieht im Rahmen der Ausnahmeerteilung keinerlei Alternativenprüfung vor, sodass es bereits nicht darauf ankommt, ob die Alternative Erdkabel zur Verfügung steht. Im Übrigen würden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.3 wird insoweit verwiesen.

Die Lagepläne enthalten in der Tat keine Abstandsangaben zu den einzelnen Wohngebäuden. Sie wurden allerdings im Maßstab 1:2.000 gefertigt und ermöglichen entsprechende Rückschlüsse auf die vorherrschenden Abstände (z.B. Unterlage 3.5). Zusätzlich werden im Materialband die Abstände zu sämtlichen Außenbereichswohngebäuden angegeben, die sich innerhalb des 200 m-Abstandes zur Trassenachse befinden (vgl. Anhang 1 zur Unterlage 11.2, S. 17 bis 64).

2.4.2.16 Einwender Nr. 28

Einwender Nr. 28 ist Eigentümer des Flurstücks 128 der Flur 8 der Gemarkung Aschen mit einer Fläche von 15.443 m². Die dauerhaft für den Schutzstreifen in Anspruch zu nehmende Fläche beläuft sich auf 130 m², die für die Zuwegung zu Mast Nr. 69 vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche beläuft sich auf 395 m²; als Arbeitsfläche werden vorübergehend 600 m² benötigt.

Der Einwender spricht sich gegen eine Freileitung und für eine Erdverkabelung, konkret die Variante PKM2 aus. Er rügt einen Verstoß gegen Regelungen in Landschaftsschutz-, Wasserschutz- und FFH-Gebieten, insb. gegen das in der LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ enthaltene Verbot der Errichtung von Freileitungen. Er macht eine mit einer Freileitung einhergehende massive Verschlechterung des Landschaftsbildes und zudem eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung aus dem städtischen Brunnen sowie privater Brunnen wie insb. seinem eigenem geltend.

Der Einwender hält Freileitungen für veraltet. Er vertritt die Auffassung, dass diesbezüglich vorteilhaftere Technik existiere und eingesetzt werden sollte. Der Einwender sieht darüber hinaus eine Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische und elektrostatische Felder und weist auf die



negativen Auswirkungen auf den Lebensraum schützenswerter Tiere, das Naherholungsgebiet Teutoburger Wald, den Pachtpreis für Acker- und Weideflächen, die Immobilienpreise, die Lebensqualität und den Aufenthalt im eigenen Zuhause und auf den eigenen Flächen sowie auf die Erforderlichkeit der Beseitigung von Baumbeständen hin. Er äußert weiterhin die Besorgnis, dass aufgrund der immer häufiger auftretenden, schweren Stürme die Masten umkippen könnten.

Der Einwender erklärt zudem, dass er mit der Inanspruchnahme seines Grundstücks für eine Zuwegung zu Mast Nr. 69 sowie für temporäre Arbeits-/Gerüstbauflächen nicht einverstanden sei und weist auf einen Wirtschaftsweg hin, der von einem von der Vorhabenträgerin beauftragten Unternehmen für Brunnenbohrungen bereits genutzt worden sei und regelmäßig von großen Landmaschinen befahren würde.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zunächst teilt die Planfeststellungsbehörde nicht die Ansicht des Einwenders, soweit dieser die Freileitungstechnik für ungeeignet und veraltet hält. Für Drehstrom-Höchstspannungsleitungen stellt diese vielmehr den den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Regelfall dar. Bauklassenbedingte Nachteile wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Soweit der Einwender negative Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasser und Landschaft anführt, ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Freilich wurden die Schutzgüter im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (unter 2.2.3.3).

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der Freileitung im LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ geht der vorgebrachte Einwand ins Leere. Die geplante Freileitung verstößt zwar gegen § 3 lit. g) LSG-VO, die Planfeststellungsbehörde erteilt jedoch die erforderliche Ausnahme nach § 4 LSG-VO. § 4 LSG-VO sieht im Rahmen der Ausnahmeerteilung keinerlei Alternativenprüfung vor, sodass es bereits nicht darauf ankommt, ob die Alternative Erdkabel zur Verfügung steht. Im Übrigen würden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.3 wird insoweit verwiesen.

Der Einwender betont zurecht die überragende Bedeutung der Reinhaltung von Grund- und Oberflächenwasserkörper, insb. auch um die dezentrale Trinkwasserversorgung über örtliche Hausbrunnen zu gewährleisten.

Auf Grundlage der umfangreichen Untersuchungen im Rahmen des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9.6) sowie des Hydrologischen Fachbeitrages (Unterlage 9.7) können nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase der Freileitungs- bzw. Erdkabeltrasse allerdings ausgeschlossen werden.

Die dezentrale Trinkwasserversorgung über Hausbrunnen ist nicht gefährdet. Die Mastfundamente der Freileitungstrasse führen nicht zu einer Verringerung der Grundwassermenge oder zu einer Veränderung der Grundwasserströmung, sodass weiterhin ein unveränderter Grundwasserzustrom zu den Hausbrunnen gewährleistet ist. Auch ist durch die Mastfundamente keine Beeinträchtigung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers zu erwarten. Es handelt sich bei den Fundamenten um lediglich geringe Versiegelungsflächen, welche eine seitliche Umströmung des Sickerwassers ermöglichen.

In gleicher Weise hat das Vorhaben in seiner Ausgestaltung als Freileitungstrasse (geringe) nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserströmung. Hinsichtlich der Maststandorte, trifft dies vorrangig die Pfahlbohrungen der Pfahlfundamente zu. Aufgrund des geringen Querschnitts können diese allerdings ebenfalls seitlich umströmt werden. Sofern im Rahmen der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung zur Errichtung der Mastfundamente erforderlich ist, handelt es sich hierbei einerseits um sehr kurzzeitige Arbeiten von rund vier Wochen pro Freileistungsmaststandort und zum anderen um sehr geringfügige Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Nach Abschluss der Bauarbeiten



werden die Grundwassergruben zurückbebaut und das Grundwasser stellt sich wieder auf den natürlichen Zustand ein. Darüber hinaus führt das Vorhaben in seiner Ausgestaltung als Freileitungstrasse nicht zu einer Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasserkörpern, die zu einer Beeinträchtigung der dezentralen Wasserversorgung über örtliche Hausbrunnen führen könnten. Aus den Mastfundamenten oder den Mastlackierungen sind Schadstoffaustritte in das Grundwasser zu befürchten. Soweit der Trassenverlauf die WSG Stockumer Berg, Wellingholzhausen II sowie Düstrup berührt, gelten in diesen Wasserschutzgebieten zusätzliche Verbote und Beschränkungen beim Einsatz wassergefährdender Stoffe. Auf diese selbstständigen und zusätzlichen Verbote wird der Vorhabenträger im Rahmen der Hinweise ausdrücklich hingewiesen. Die erforderlichen Genehmigungen und Befreiungen werden erteilt. Eine Verunreinigung des Grundwassers und der damit einhergehenden Gefährdung der lokalen Wasserversorgung über Hausbrunnen kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Den berechtigten Bedenken des Einwenders trägt das Vorhaben in gebotener Weise Rechnung. Die Einwendung erfordert keine Veränderung des planfestgestellten Vorhabens.

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Bei der Arbeitsfläche auf dem Flurstück des Einwenders handelt es sich um eine Seilzugfläche und die für deren Erreichbarkeit notwendige Zuwegung. Zum Ziehen der Seile sind an den Abspannmasten Seilzugflächen vorgesehen, die in den Lageplänen 1:2.000 (vgl. Unterlage 3.5) als Baustelleneinrichtungsfäche klassifiziert sind. Diese Baustelleneinrichtungsfächen sind nicht ohne weiteres verschiebbar, da sie zwecks Minimierung der Zugkräfte in Verlängerung der Trassenachse zu positionieren sind. Die vom Einwender vorgeschlagene, alternative Zuwegung konnte für die Baugrundsondierungen am M69 genutzt werden, sie ist jedoch nicht geeignet, die Seilzugfläche anzubinden.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde begründen die visuellen Wirkungen der Freileitung keine abwägungserheblichen Beeinträchtigungen des Eigentums des Einwenders. Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden³²⁴ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar³²⁵, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen³²⁶ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig nicht mehr zu³²⁷.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Awägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang allerdings angesichts der Wertungen des LROP 2022 als so gering, dass er hinter die für die

³²⁴ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³²⁵ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

³²⁶ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³²⁷ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.



Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Die von dem Einwender befürchteten Gesundheitsgefahren gehen nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand von Freileitungen bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV nicht aus; auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2 wird verwiesen.

Auch die Befürchtung vor aufgrund zunehmender Windstärken umfallenden Masten teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, insb. aber die Standsicherheit der Masten. Diese muss auch unter Berücksichtigung extremer Witterungslagen wie Sturm, Eisansatz und Schnee dauerhaft gewährleistet sein. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik ElektronikInformationstechnik e.V. (VDE-Normen) eingehalten sind. Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt insb. nach den derzeit geltenden DIN VDE 0210 sowie der DIN VDE 0105. Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Masten die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleisten. Ergänzend sei auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.8 verwiesen.

2.4.2.17 Einwender Nr. 29

Einwender Nr. 29 ist Eigentümer des bewaldeten Flurstücks 48/1 der Flur 4 der Gemarkung Holsten-Mündrup mit einer Fläche von 12.785 m². Von dem Grundstück werden 2.195 m² dauerhaft für den Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Einwender spricht sich gegen eine Freileitung und für eine Erdverkabelung aus. Er begründet dies mit der Inanspruchnahme des Waldbestandes, einem Verstoß gegen das in der LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ enthaltene Verbot von Freileitungen, von dem aufgrund der Erdkabeloption keine Ausnahme gewährt werden könne, und den wirtschaftlichen Auswirkungen. Aufgrund des Eingriffs und der damit einhergehenden Verkleinerung des Waldbestandes des Einwenders müsse mehr Holz für die Beheizung des nahegelegenen Hofes zugekauft werden, was zu höheren Kosten führe.

Als weitere Alternative schlägt der Einwender eine Verlegung der Masten nach Norden vor.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der Freileitung im LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ geht der vorgebrachte Einwand ins Leere. Die geplante Freileitung verstößt zwar gegen § 3 lit. g) LSG-VO, die Planfeststellungsbehörde erteilt jedoch die erforderliche Ausnahme nach § 4 LSG-VO. § 4 LSG-VO sieht im Rahmen der Ausnahmeerteilung keinerlei Alternativenprüfung vor, sodass es bereits nicht darauf ankommt, ob die Alternative Erdkabel zur Verfügung steht. Im Übrigen würden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.3 wird insoweit verwiesen.

Hinsichtlich der Einschränkungen im Schutzstreifen und der damit verbundenen Sorge des Einwenders ist festzuhalten, dass es nicht zu einem vollständigen und dauerhaften Verlust des Waldbestandes kommt; vielmehr können sich nach Abschluss der Bauarbeiten im Schutzstreifen niederwaldähnliche Strukturen entwickeln, sodass eine forstwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich – durch Wuchshöhenbeschränkungen berent – weiterhin möglich ist. Der Ausgleich für die wirtschaftlichen Einbußen ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Entschädigungsverfahren zu klären.

Inwieweit eine Verlegung der Masten nach Norden eine Überspannung des Waldes vermieden werden könnte, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht. Für den Fall, dass eine Verschiebung in



westliche Richtung gemeint ist, sieht die Planfeststellungsbehörde eine solche nicht als vorzugswürdig an. Denn für eine isolierte Verschiebung des Masten Nr. 108 müsste im betroffenen Abspannfeld (M107 bis M109) vom geradlinigen Verlauf der Leitung abgewichen werden, sodass Mast Nr. 108 von einem Tragmast zu einem Winkelabspannmast geändert werden müsste. Dies führt zwangsläufig zu einer Verstärkung, möglicherweise auch zu einer Erhöhung. Zudem würde Mast Nr. 109 verstärkt werden müssen, da sich der Winkel zwischen den Abspannfeldern M108 bis 109 und M109 bis M110 weiter verringert. Beides bringt entsprechende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und auch Mehraufwand mit sich. Zudem sind die Baustelleneinrichtungsflächen für Winkelabspannmasten größer, weshalb es zu einem größeren Eingriff in das Schutzgut Boden käme. Daneben würde durch eine Verschiebung des Mastes 108 in westliche Richtung die Waldanspruchnahme an Mast Nr. 109 zunehmen, da der Leitungswinkel spitzer und somit die Querungslänge des Waldes größer würde. Die Betroffenheit würde sich somit nur verlagern, möglicherweise rechnerisch sogar verstärken. Überdies würde eine Verschiebung des Mastes Nr. 108 nach Westen eine Annäherung an die Wohnbebauung bei zeitgleich massiverer Ausgestaltung bedeuten. Vor dem Hintergrund aller vorgenannten Aspekte kommt es insoweit nicht entscheidungserheblich darauf an, ob bei einer Verschiebung der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten werden könnte. Denn auch wenn das der Fall wäre, überwiegen die mit der isolierten Verschiebung des Mastes Nr. 108 einhergehenden Nachteile das Interesse des Einwenders an einer maximalen Ausnutzung der forstlichen Nutzung des Grundstücks. Gleiches gilt im Ergebnis für eine denkbare Verschiebung der Masten Nr. 107 und Nr. 108 in westliche Richtung. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 107 würde sich auch auf das Abspannfeld M105 bis M107 auswirken, da sich der Abstand zwischen M106 und M107 vergrößern würde. Dies hätte zur Folge, dass der Leiterseildurchhang zwischen M106 und M107 größer würde und der Waldeingriff im Bereich M107 durch eine potenzielle Schutzstreifenaufweitung stärker wäre. Gleichzeitig würden sich durch das größere Spannfeld zwischen M106 und M107 und die damit einhergehende Mehrlänge der Leiterseile die Zugkräfte an M106 und an M107 verändern, sodass die Statik angepasst werden müsste. Eine Verstärkung der Stahlkonstruktion und des Fundamentes sowie eine Masterhöhung wäre die Folge. Weil vor und hinter einem Tragmast die Spannfelder möglichst gleich lang bleiben sollten, damit sich die Zugkräfte in beide Richtungen möglichst ausgleichen, müsste auch eine potenzielle Verschiebung des M106 in Erwägung gezogen werden (abhängig davon, wie weit der M107 und 108 nach Westen verschoben würden). Eine Verschiebung der Masten Nr. 107 und 108 hätte – wie die isolierte Verschiebung des Mastes Nr. 108 – entsprechende Auswirkungen auf den Mast Nr. 109. Dieser müsste verstärkt werden, da sich der Winkel zwischen den Abspannfeldern M107 bis 109 und M109 bis M110 weiter verringert. Gleichzeitig würde sich der Waldeingriff im Bereich Mast Nr. 109 entsprechend verstärken. Zudem darf für Winkelabspannmaste der Winkelabspanngruppe WA4 ein Winkel von 100 Grad nicht unterschritten werden (Unterlage 1.1, Tab. 6). Der Leitungswinkel zwischen den Abspannfeldern M106 bis M107 und M107 bis M109 beträgt ca. 108 Grad. Eine Verschiebung des M107 würde eine weitere Verkleinerung des Leitungswinkels hervorrufen, sodass bei einem Leitungswinkel < 100 Grad ein Sondermast entwickelt werden und zum Einsatz kommen müsste. All dies steht in keinem Verhältnis zu der Betroffenheit des Einwenders.

2.4.2.18 Einwender Nr. 30

Einwender lebt in einem Wohngebäude, das sich in einer Entfernung von 189 m zum nächstgelegenen Mast Nr. 111 und 182 m zur Trassenmittelachse befindet.

Der Einwender fordert unter Hinweis auf Getreideknappheit und den insoweit kostbaren Eschboden einen neuen Standort für die KÜS Holsten Mündrup. Er trägt hierzu vor, dass der Teilerdverkabelungsabschnitt auch den Bereich Borgloh umfassen sollte, sodass die KÜS Holsten Mündrup entfielen und weist auf die negativen Auswirkungen der ca. 75 m hohen Freileitung auf das Landschaftsbild und das Erholungserlebnis insb. in der Gegend mit Zittertal und Kronsundern hin.

Der Einwender rügt eine Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu seinem Wohnhaus und fordert die Prüfung einer Erdverkabelung in diesem Bereich. Er ist der Ansicht, hieraus folge eine Wertminderung



des Eigentums bzw. ein erheblicher Schaden. Darüber hinaus komme es je nach Wetter zu gesundheitsbeeinträchtigenden Geräuschpegeln für Menschen und Tiere. Die Freileitung entspreche nicht dem aktuellen Stand der Technik.

Der Einwender fordert zudem den Kauf des für die KÜS Holsten Mündrup benötigten Grundstücks.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass mit der KÜS Holsten Mündrup die KÜS Steingraben gemeint ist. Zu der vom dem Einwender thematisierten Standortsuche für die KÜS Steingraben sowie die vorgeschlagene Verlängerung des Erdkabelabschnittes auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.1.3 und hinsichtlich der negativen Auswirkungen der Freileitung auf das Landschaftsbild und Boden – unabhängig von der insoweit fehlenden Einwendungsbefugnis – auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Auch die Unterschreitung des für den Außenbereich gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung geltenden 200 m-Abstandes wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Der Verweis auf Wertminderungen wegen visueller Auswirkungen des Freileitungsabschnittes bleibt weitestgehend pauschal. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden³²⁸ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar³²⁹, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen³³⁰ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich des Grundstückes des Einwenders nicht aus.

Die Vorhabenträgerin hat die für die KÜS Steingraben erforderlichen Grundstücke bereits erworben, sodass dieser Forderung des Einwenders – ob berechtigt oder nicht – entsprochen wurde.

Zuletzt teilt die Planfeststellungsbehörde nicht die Ansicht des Einwenders, soweit dieser die Freileitungstechnik für ungeeignet und veraltet hält. Für Drehstrom-Höchstspannungsleitungen stellt diese vielmehr den den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Regelfall dar. Bauklassenbedingte Nachteile wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.4.2.19 Einwender Nr. 31

Der Einwender wohnt mit seiner Familie auf einem Hof in der Nähe der Erdkabeltrasse. Er fühlt sich als Ehemann der Eigentümerin von Flurstücken, die für das Vorhaben in Anspruch genommen werden,

³²⁸ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³²⁹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

³³⁰ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.



sowie als Naturliebhaber, Jäger, Wanderer, Radfahrer und Familienvater betroffen und befürchtet eine starke Beeinträchtigung der Lebensqualität.

Er ist der Meinung, eine „Stromautobahn“ von Nord nach Süd sei gegenüber einer dezentralen Strom-Produktion und -Verteilung veraltet und nachteilig. Der Einwender rügt weiterhin Verfahrensmängel, die er maßgeblich mit einer fehlenden Kontaktaufnahme seitens der Vorhabenträgerin bzgl. Ausgleichs- oder Entschädigungszahlung, fehlender Offenheit und Transparenz, der Durchführung zweier Online-Informationsveranstaltungen sowie der Auslegung der Planunterlagen in den Sommerferien begründet.

Der Einwender trägt weiterhin vor, die Grundwasserabsenkungen der Haseauen seien problematisch, die Inanspruchnahme von Grundstücken führe zu so massiven Erschwernissen, dass eine Bewirtschaftung unmöglich werde und eine Entschädigung zu fordern sei, die Muffenstation in Düstrup zerstöre das Landschaftsbild. Er fordert überdies eine ununterbrochene Befahrbarkeit der Wege ONR 073 und ONR 074 und eine Prüfung der AGS-Verfahrenstechnik.

Der Einwender fordert die Wahl einer Trasse, welche sich auf seine Belange nicht auswirkt.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass der Einwender als Ehepartner eines Eigentümers, dessen Grundstücke für das Vorhaben in Anspruch genommen werden, keine eigene Eigentumsbetroffenheit geltend machen kann. Ungeachtet dessen ist zu dem Vorbringen des Einwenders Folgendes auszuführen:

Das Vorhaben ist Teil des im Bedarfsplan des Energieleitungsausbaugesetzes aufgenommenen Vorhabens Nr. 16. Für diese Vorhaben stehen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 EnLAG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich fest, woran die Erwägungen des Einwenders zur Vorzugswürdigkeit der dezentralen Energieversorgung nichts ändern. Im Übrigen besteht für das Vorhaben eine Planrechtfertigung auch ungeachtet der gesetzlichen Bedarfsfestlegung, auf die Ausführungen unter 2.2.3.1 wird verwiesen.

Formelle Mängel vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen (zum Verfahren siehe unter 2.2.1.3). Soweit Online-Informationsveranstaltungen mit dem Hinweis auf lange Arbeitszeiten kritisiert werden, ist nicht ersichtlich, wie eine Präsenzveranstaltung dieses Problem lösen könnte. Bei fehlenden Internetkenntnissen bestand im Übrigen durchaus Partizipationsmöglichkeit. Neben den von dem Einwender selbst erwähnten Präsenzveranstaltungen lagen die Planungsunterlagen als zusätzliches Informationsangebot bei den Gemeinden Bissendorf, Gemeinde Faßberg, Gemeinde Hilter a.T.W., Gemeinde Südheide, Samtgemeinde Flotwedel, Samtgemeinde Lachendorf, Stadt Bergen, Stadt Dissen a.T.W., Stadt Georgsmarienhütte, Stadt Melle und Stadt Osnabrück – nicht ausschließlich in den Sommerferien, wobei es hierauf auch nicht ankommt – zur Einsichtnahme aus, der Erörterungstermin fand als Präsenzveranstaltung in der OsnabrückHalle (Osnabrück) statt.

Hinsichtlich der von dem Einwender befürchteten Bewirtschaftungserschwernisse ist zunächst festzuhalten, dass im Bereich der Teilerdverkabelung die landwirtschaftliche Nutzung allein auf den Flächen der Muffenstandorte entfällt. Auf der Erdkabeltrasse selbst bleibt eine regelhafte Landwirtschaft weiterhin möglich. Für etwaige Erschwernisse bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen wird den Eigentümern freilich eine Entschädigung gezahlt. Falls eine Einigung zwischen Eigentümern und Vorhabenträgerin nicht zustande kommt, wird hierüber allerdings in einem gesonderten Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren entschieden, in dem auch die Möglichkeit besteht, einen Anspruch auf Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen gegen Entschädigung zu stellen.

Hinsichtlich der geforderten ununterbrochenen Zufahrtsmöglichkeit zu den Flächen auf dem Sandforter Berg sichert die Vorhabenträgerin zu, dass im Rahmen der Bauausführung und des Betriebs der Höchstspannungsleitung die Zuwegung ermöglicht wird.



Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Muffenstation sind aufgrund der geringen Größe unter 2 m vernachlässigbar.

Im Zuge der Erdkabelverlegung wird der Oberflächenwasserkörper Haseaue gekreuzt. Der unmittelbare Wasserkörper wird in geschlossener Bauweise gequert, anschließend schließen sich zu beiden Seiten Teilstücke in offener Bauweise an. Sowohl die geschlossene Querung der Haseaue als auch die anschließende Verlegung der Erdkabeltrasse in offenen Verlegegräben erfordert eine Wasserhaltung.

Für die offene Verlegung der Erdkabeltrasse im Bereich des Gewässers Haseaue sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Natur, landwirtschaftliche Nutzbarkeit oder den Grundwasserzustand zu befürchten. Die offene Verlegung dauert max. sechs Wochen, wobei sich nach Ende der Entnahme der ursprüngliche Grundwasser- und Strömungszustand wiedereinstellt. Für die Dauer der Grundwasserhaltung wurde die bauzeitliche Bewässerung grundwasserabhängiger Flächen im Umfeld der Absenkung mit gefasstem und ggf. behandeltem Grundwasser durch rechtlich verbindliche Nebenbestimmung angeordnet. Nachteilige Auswirkungen auf Natur und landwirtschaftliche Nutzbarkeit sind daher auch für die Bauzeit nicht zu erwarten.

Die geschlossene Querung des Gewässers Haseaue erfordert die Einrichtung einer Baugrube sowohl im Start- als auch im Zielbereich. Dazu ist eine Wasserhaltung von sechs bis neun Monaten erforderlich. Die hydraulischen Auswirkungen dieser Wasserhaltung wurden im Rahmen eines numerischen Strömungsmodells untersucht. Sowohl die offene Start- als auch Zielgrube der geschlossenen Querung der Hase, bei welcher eine Grundwasserhaltung erforderlich werden könnte, können in drei unterschiedlichen Varianten ausgestaltet werden. Nachteilige ökologische Auswirkungen werden durch die rechtsverbindliche Anordnung einer bauzeitlichen Bewässerung grundwasserabhängiger Landökosysteme ausgeschlossen.

Nach Abschluss der Bauphase stellen sich die ursprünglichen Milieubedingungen wieder ein (Unterlage 9.6, S. 17 f.). Für die Bauzeit ist eine Bewässerung grundwasserabhängiger Landökosysteme vorgesehen.

Sofern die Start- und Zielgrube nicht als offene Baugruben, sondern als abgedichtete Baugruben mit Unterwasserbetonsole oder tiefabgesetzten Baugrubenwänden hergestellt werden, ist die Grundwasserabsenkung mit höchstens 0,1 m zu erwarten. Nach Abschluss der Bauphase wird eine Unterströmung des Baugrundes durch Öffnung der Baugrubenwände gewährleistet. Daher sind weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase relevante Auswirkungen auf das Strömungsbild im Grundwasserleiter zu erwarten (Unterlage 9.7, S. 30).

Alle Absenkungen werden nach Abschluss der Bauphase vollständig aufgehoben. Eine dauerhafte Reduzierung der Grundwassermenge folgt daraus nicht (Unterlage 9.6, S. 17).

Soweit die Verwendung wassergekühlter Erdkabel gefordert wird, kann diesem Verlangen nicht entsprochen werden. Denn nach der Zielvorgabe des § 1 Abs. 1 EnWG sowie den in § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG normierten Netzbetreiberpflichten ist die Versorgungssicherheit ein zentraler Belang bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen. Aus diesem Grund sind insoweit die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Hierbei handelt es sich um solche technischen Regeln, die nach herrschender Auffassung unter den Fachleuten als richtig anerkannt und zusätzlich erprobt sind³³¹. Dies ist bei der AGS-Verlegetechnik (noch) nicht der Fall. Wie in der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 ausgeführt, wurde diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens fachlich mit dem Ergebnis erörtert, dass das Verlegeverfahren noch nicht einsetzbar ist. Die Bundesregierung bewertete die Technik ebenfalls als noch nicht verwendbar³³². Eine anderweitige Ansicht hat sich in Fachkreisen seitdem nicht durchgesetzt, sodass bei dem planfestgestellten Vorhaben nicht auf die AGS-Verfahrenstechnik zurückgegriffen werden kann.

³³¹ BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12, NVwZ 2013, 1605 (Rn. 40).

³³² BT-Drs. 19/13890, S. 54.



Der Forderung nach der Wahl einer Erdkabeltrasse, von der der Einwender nicht betroffen ist, war angesichts der Pauschalität sowie der geringen Betroffenheit einerseits und dem mit einer Umplanung verbundenen Aufwand andererseits nicht weiter nachzugehen.

2.4.2.20 Einwender Nr. 32

Einwender Nr. 32 ist Eigentümer der Flurstücke 235 und 243 der Flur 4 der Gemarkung Voxtrup mit einer Fläche von insgesamt 53.593 m², welche für den Schutzstreifen in einem Umfang von 9.045 m² sowie temporäre Arbeits-/Gerüstbauflächen in einem Umfang von 10.660 m² in Anspruch genommen werden.

Er trägt vor, er fühle sich aufgrund der Vorbelastung durch Straßen und Leitungen bereits bedrängt. Die Muffenstation in Düstrup mitten auf einer Grünfläche führe zu unnötigem Flächenverbrauch und Bewirtschafterschwernissen. Er fordert überdies eine ununterbrochene Befahrbarkeit der Wege ONR 073 und ONR 074.

Der Einwender ist weiterhin der Ansicht, es sei durch alternative Bauweisen wie die AGS-Technik auf eine Minimierung der Beeinträchtigung der Bodenstruktur hinzuwirken. Er weist auf negative Auswirkungen der Wärme des Erdkabels auf die Bestockung von Getreide hin und wirft die Frage auf, wer Folgeschäden zu ersetzen habe.

Der Einwender trägt vor, die Grundwasserabsenkungen der Haseauen seien problematisch. Er macht überdies Zukunftssorgen, Befürchtungen hinsichtlich der gesundheitlichen Auswirkungen sowie eine Gefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebes geltend. Die Verkleinerung seiner Flächen mache eine gewinnbringende Bewirtschaftung unmöglich. Darüber hinaus gäbe es auch Unsicherheiten hinsichtlich der Prämienzahlungen. Er fordert Informationen zu Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen und kritisiert eine fehlende Kontaktaufnahme seitens der Vorhabenträgerin, die Durchführung zweier Online-Informationsveranstaltungen, an denen während der Heuernte nicht teilgenommen werden könne, sowie die Auslegung der Planunterlagen in den Sommerferien.

Der Einwender fordert die Wahl einer Trasse, welche sich auf seine Belange nicht auswirkt.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind bei der Teilerdverkabelung auf bauzeitliche Einschränkungen begrenzt. Die Bedenken des Einwenders hinsichtlich einer weiteren erheblichen Beeinträchtigung des bereits vorbelasteten Wohnumfeldes teilt die Planfeststellungsbehörde daher nicht. Hinsichtlich etwaiger durch einen Muffenstandort „mitten auf einer Grünfläche“ in Düstrup bedingten Bewirtschafterschwernisse kann die Planfeststellungsbehörde schon keinen Zusammenhang zwischen dem Standort und der Eigentumsbetroffenheit des Einwenders erkennen. Unabhängig hiervon liegt der vom Einwender wohl in Bezug genommene Standort für die Muffengrube 1.2 nahe der Düstruper Straße, sodass sich die Forderung nach einer Verlegung „an die Straße“ nicht erschließt.

Bezüglich der geforderten ununterbrochenen Zufahrtsmöglichkeit zu den Flächen auf dem Sandforter Berg hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass im Rahmen der Bauausführung und des Betriebs der Höchstspannungsleitung die Zuwegung ermöglicht wird.

Soweit die Verwendung wassergekühlter Erdkabel gefordert wird, kann diesem Verlangen nicht entsprochen werden. Denn nach der Zielvorgabe des § 1 Abs. 1 EnWG sowie den in § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG normierten Netzbetreiberpflichten ist die Versorgungssicherheit ein zentraler Belang bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen. Aus diesem Grund sind insoweit die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Hierbei handelt es sich um solche technischen Regeln, die nach herrschender Auffassung unter den Fachleuten als richtig



anerkannt und zusätzlich erprobt sind³³³. Dies ist bei der AGS-Verlegetechnik (noch) nicht der Fall. Wie in der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 ausgeführt, wurde diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens fachlich mit dem Ergebnis erörtert, dass das Verlegeverfahren noch nicht einsetzbar ist. Die Bundesregierung bewertete die Technik ebenfalls als noch nicht verwendbar³³⁴. Eine anderweitige Ansicht hat sich in Fachkreisen seitdem nicht durchgesetzt, sodass bei dem planfestgestellten Vorhaben nicht auf die AGS-Verfahrenstechnik zurückgegriffen werden kann.

Soweit der Einwender eine Veränderung der Bodenstruktur im Bereich des Erdkabels bzw. die Wärmeemissionen rügt, ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses unter 2.2.3.6.8.8 zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen auseinandersetzen und darlegen, dass keine negativen Effekte auf die Erträge der landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten sind. In dem von der Vorhabenträgerin zur ökologischen Bewertung von Bodenerwärmungen durch Erdkabel auf Bodeneigenschaften, Bodenprozesse und landwirtschaftliche Erträge vorgelegten Fachbeitrag (Unterlage 9.4) ist in Kap. 4.5 dargelegt, dass die erdkabelbedingten Temperaturerhöhungen nur gering sind und nicht zu einer verstärkten Austrocknung oder Nährstofffestlegung führen. Vielmehr kann – ganz im Gegenteil – davon ausgegangen werden, dass sich die bodenfrostfreie Vegetationsperiode angesichts dessen um einige wenige Tage verlängert und die geringfügig erhöhten Bodentemperaturen das Wurzelwachstum und damit auch die Nährstoff- und Wasseraufnahme fördern. Zusammen mit den leichten Steigerungen bei der Stickstoffmineralisation ist daher davon auszugehen, dass die geringen Bodenerwärmungen eher zur Förderung des Pflanzenwachstums und damit auch der Ernteerträge beitragen können. Die Sorge eines „vollständigen Ausfalls“ der Nutzung als Acker bzw. Grünland ist daher unbegründet.

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten, falls eine Einigung mit der Vorhabenträgerin nicht zustande kommt. Diese hat bereits darauf hingewiesen, ohnehin auch die durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen reduzierte Prämienzahlungen auszugleichen. Eine berücksichtigungsfähige Existenzgefährdung des Einwenders kann die Planfeststellungsbehörde im Übrigen nicht erkennen. Eine solche kommt nach der Rechtsprechung erst ab einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von mehr als fünf Prozent der gesamten Betriebsfläche in Betracht³³⁵ und ist hier bereits deshalb ausgeschlossen, da die Flächen des Einwenders lediglich temporär bzw. durch den Schutzstreifen in Anspruch genommen werden, auf dem eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist.

Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung im Bereich der Haseauen ist im Rahmen des beantragten Vorhabens nicht vorgesehen. Lediglich bauzeitlich ist für die Verlegung des Erdkabelabschnitts eine Wasserhaltung erforderlich. Dies betrifft einerseits die offenen Verlegegräben als auch die Start- und Zielgrube zur geschlossenen Querung der Haseaue.

Zur geschlossenen Querung der Haseaue ist die bauzeitliche Einrichtung sowohl einer Baugrube sowohl im Start- als auch im Zielbereich erforderlich, welche durch Maßnahmen der Wasserhaltung gegen eindringendes Grundwasser zu schützen sind.

Sofern durch die Wasserhaltung nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme eintreten, ist durch rechtsverbindliche Nebenbestimmung angeordnet, dass eine bauzeitliche Bewässerung als Minderungsmaßnahme vorzunehmen ist. Durch diese sind nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme ausgeschlossen.

Sofern die Wasserhaltung in Start- und Zielgrube der geschlossenen Querung der Haseaue mittels einer abgedichteten Baugrube mit Unterwasserbetonsohle oder tiefabgesetzten Baugrubenwänden

³³³ BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12, NVwZ 2013, 1605 (Rn. 40).

³³⁴ BT-Drs. 19/13890, S. 54.

³³⁵ SächsOVG, Urt. v. 10.9.2020 – 4 C 1.18, juris, Rn. 31.



erfolgt, beträgt die Grundwasserabsenkung unmittelbar an der Baugrube max. 0,1 m (Unterlage 9.7, S. 30). Auch in diesen Fällen werden nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme durch Minderungsmaßnahmen, insb. Bewässerung entsprechender Biotope, ausgeschlossen.

Nach Abschluss der geschlossenen Querung der Haseaue werden die Wasserhaltungen vollständig aufgehoben. Eine dauerhafte Reduzierung der Grundwassermenge resultiert daraus nicht (Unterlage 9.6, S. 17). Die vorhabenbezogene Grundwasserabsenkung in Start- und Zielgrube führt daher nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Grundwasserkörper (Unterlage 9.6, S. 18).

Neben der Start- und Zielgrube für die geschlossene Querung der Haseaue ist auch eine Grundwasserhaltung in den offenen Verlegegräben im Bereich der Haseaue vor und hinter der Start- bzw. Zielgrube erforderlich.

Die Wasserhaltung umfasst dabei lediglich einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen. Nach Abschluss der Grundwasserentnahme stellt sich der ursprüngliche Grundwasserzustand wieder ein (Unterlage 9.7, S. 32).

Sofern die bauzeitliche Wasserhaltung zu nachteiligen ökologischen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme führen könnte, wird diesem durch die rechtsverbindliche Nebenbestimmung zur bauzeitlichen Bewässerung als Minderungsmaßnahme entgegengewirkt.

Auch im Bereich der offenen Verlegegräben im Bereich der Haseaue sind daher durch die vorhabenbezogenen Grundwasserabsenkungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Grundwasserkörper zu erwarten und damit auch nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen (Unterlage 9.6, S. 18).

Die von dem Einwender befürchteten Gesundheitsgefahren gehen von Erdkabeln nicht aus, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2 wird verwiesen.

Die Kritik einer fehlenden Kontaktaufnahme seitens der Vorhabenträgerin ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unbedeutend, da ausreichend Partizipationsmöglichkeit bestand und von dem Einwender auch erfolgreich genutzt wurde. Im Rahmen der Projektplanung wurden von der Vorhabenträgerin eine Vielzahl von Informations- und Austauschmöglichkeiten geschaffen (vgl. hierzu Unterlage 1.1, S. 143). Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist sodann insb. die erforderliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 73 Abs. 2, 3, 3a, 4, 5 und 6 VwVfG erfolgt. Die Planungsunterlagen wurden in der Zeit vom 04.07.2022 bis (einschließlich) zum 03.08.2022 – nicht ausschließlich in den Sommerferien, wobei es hierauf auch nicht ankommt – online ausgelegt. Darüber hinaus lagen jene als zusätzliches Informationsangebot bei den Gemeinden Bissendorf, Gemeinde Faßberg, Gemeinde Hilter a.T.W., Gemeinde Südheide, Samtgemeinde Flotwedel, Samtgemeinde Lachendorf, Stadt Bergen, Stadt Dissen a.T.W., Stadt Georgsmarienhütte, Stadt Melle und Stadt Osnabrück zur Einsichtnahme aus. Der Erörterungstermin fand als Präsenzveranstaltung in der OsnabrückHalle (Osnabrück) statt.

Der Forderung nach der Wahl einer Erdkabeltrasse, von der der Einwender nicht betroffen ist, war angesichts der Pauschalität der Forderung und geringen Betroffenheit einerseits und dem mit einer Umplanung verbundenen Aufwand andererseits nicht weiter nachzugehen.

2.4.2.21 Einwender Nr. 36

Einwender Nr. 36 ist Eigentümer der Flurstücke 17 und 21 der Flur 3 der Gemarkung Allendorf mit einer Fläche von insgesamt 47.813 m², welche dauerhaft für den Mast Nr. 89 in einem Umfang von 144 m², für den Schutzstreifen in einem Umfang von 7.885 m² und für temporäre Arbeits-/Gerüstbauflächen in einem Umfang von 735 m² in Anspruch genommen werden.

Der Einwender spricht sich gegen die Inanspruchnahme seines Eigentums aus, fordert jedenfalls eine Verschiebung des Standortes für den Mast Nr. 89. Nördlich des Maststandortes verbleibe lediglich eine kleine Fläche, dessen Bewirtschaftung mit Erschwernissen verbunden sei. Insoweit sei Maßgabe 11



der Landesplanerischen Feststellung unzureichend berücksichtigt worden. Der Einwender wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob eine Freileitung zu Problemen bei GPS-gesteuerter Flächenbewirtschaftung führt und macht eine massive Wertminderung seines in unmittelbarer Nähe gelegenen Wohngrundstückes geltend.

Der Einwender trägt vor, dass das Vorhaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft, insb. den Natur- und Geopark TERRA.vita, führe und den von dem Einwender entlang des Nierenbachs vorgenommenen Renaturierungsmaßnahmen, die auf das Flurstück 21 erstreckt werden solle, zuwiderlaufe. Die mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei aufgrund des erhöhten Standortes des Mastes Nr. 90 sowie der massiveren Bauweise als Winkelabspannmast und des Verlaufes der Freileitung auf zwei Seiten seines Wohngrundstückes besonders hoch.

Weiterhin macht der Einwender eine unzulässige Beeinträchtigung seines Wohnumfeldes geltend. Ob der 200 m-Abstand eingehalten sei, lasse sich den Unterlagen nicht eindeutig entnehmen. Allerdings befinde sich die von dem Einwender und seiner Familie genutzte Ponyweide wie auch die für Spaziergänge genutzten Wege in Richtung der Freileitung. Er weist auf den Traditionswanderweg „Rund ümme Hilter“ hin, der am Maststandort verlaufe sowie auf den in Umsetzung befindlichen Radweg an der Allendorfer Straße, welcher die Naherholungsbedeutung des Gebietes erhöhe.

Zu dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich merkt der Einwender an, dass dieser hinsichtlich der Ausgangsparameter undurchsichtig, methodisch stellenweise nicht nachvollziehbar und insgesamt abwägungsfehlerhaft sei. Die Freileitung in Borgloh stimme nicht mit Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung überein. Bezugnehmend auf die vergleichende Bewertung der Vorzugsfreileitungsvariante und Vorzugserdkabelvariante für den Bereich Borgloh wird konkret gerügt, dass

- eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Standortsuche für die KÜS mangels Darlegung der Standortanforderungen nicht möglich sei,
- aufgrund der Unmöglichkeit einer Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Standorte für die KÜS nicht geprüft werden könne, ob andere KÜS-Standorte und damit weitere, eventuell vorteilhaftere Erdkabelvarianten vorhanden seien,
- der Flächenbedarf für die beiden KÜS mit 45.000 m² überzeichnet und -bewertet worden sei. Im Erläuterungsbericht sei lediglich von einem Flächenbedarf von 16.000 m² mit nur 5.000 m² versiegelter Fläche ausgegangen worden. Ohne Anlagen zur Blindleistungskompensation, die bei einem kürzen Erdverkabelungsabschnitt nicht erforderlich seien, wäre der Flächenbedarf sogar noch geringer; nach Angaben der TenneT TSO GmbH sei insoweit von einem Flächenbedarf von 3.250 m² auszugehen, wobei lediglich 30 % der Fläche versiegelt seien. Diese Überhöhung des Flächenansatzes lasse darauf schließen, dass mögliche Standorte für die KÜS nicht berücksichtigt worden seien,
- der von der Vorhabenträgerin zwecks Bewertung der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die KÜS angewandte 400 m-Radius methodisch nicht nachvollziehbar, rechtlich und fachlich nicht begründbar und anzunehmen sei, dass auch aus diesem Grund mögliche Standorte für die KÜS und damit auch mögliche Erdkabelvarianten nicht berücksichtigt worden seien,
- die Vorzugsfreileitungsvariante BFO2Ü gegenüber der Vorzugserdkabelvariante BKO2 hinsichtlich des Schutzgutes Mensch als vorzugswürdig bewertet werde, wobei die Vorzugswürdigkeit auf dem zwecks Bewertung der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die KÜS angewandten und nicht zwischen Innen- und Außenbereich differenzierenden 400 m-Radius beruhe. In diesem Zusammenhang weist der Einwender darauf hin, dass die Vorhabenträgerin selbst bei der Standortsuche für einen Konverter für das Vorhaben LanWin1, der mit 10 ha deutlich größer als eine KÜS sei, lediglich von einem zur Wohnbebauung im Außenbereich einzuhaltenden Abstand von 260 m ausgehe. Es liege daher eine Fehlgewichtung vor; insb. könnten die Unterschreitungen des Abstandskriteriums des Abschnittes 4.2 Ziff. 07 Satz 13 LROP 2017 nicht aufgewogen werden,



- nicht klar sei, wie die Abstände der Wohnbebauung zur KÜS berechnet wurden. Sollte die Vorhabenträgerin auf die äußeren Grenzen der Anlage abgestellt haben, könne sich auch insoweit der nach Ansicht des Einwenders überhöhte Flächenbedarf der KÜS auswirken,
- die Vorzugserdkabelvariante BKO2 gegenüber der Vorzugsfreileitungsvariante BFO2Ü angesichts der Abstandsunterschreitungen eindeutig vorzugswürdig sei,
- die Abstandsangaben teilweise nicht nachzuvollziehen seien, da die betrachteten Gebäude nicht benannt seien. Die Angaben im Erläuterungsbericht und Materialband seien nicht hilfreich, da diese – bezogen auf das Wohngebäude Alt Uphöven 4 – nicht deckungsgleich seien,
- ein Wohngebäude auf dem Grundstück Im Alten Borgloh 2 nicht berücksichtigt worden sei,
- die Vorzugsfreileitungsvariante gegen § 2 Abs. 1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ verstoße und eine Ausnahme aufgrund der Erdkabeloption nicht erteilt werden könne. Auch wenn es sich um einen erlaubnispflichtigen Sachverhalt handele, gelte nichts anderes,
- die Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Bruträumen der Feldlerche im Bereich der Masten Nr. 87 und 88 aufgrund der Erdkabeloption an der Vermeidbarkeit des Eingriffs scheitere,
- im Bereich der Renaturierungsmaßnahmen Schwarzstörche und Milane beobachtet worden seien,
- die Überhöhung des Flächenansatzes der KÜS zu einer falschen Gewichtung hinsichtlich des Schutzgutes Fläche führe,
- die hinsichtlich des Schutzgutes Wasser zur negativen Bewertung der Vorzugserdkabelvariante führenden bauzeitlichen Eingriffe nicht bestünden, da jeweils eine geschlossene Querung vorgesehen sei,
- den von der Vorzugserdkabelvariante ausgehenden nur temporären bauzeitlichen Beeinträchtigungen im Überschwemmungsgebiet des Königsbachs ein höheres Gewicht eingeräumt worden sei als der bei der Vorzugsfreileitung vorgesehenen dauerhaften Errichtung von vier Freileitungsmasten,
- die Bedeutung des Waldes für das Schutzgut Klima unberücksichtigt geblieben sei und die Vorzugserdkabelvariante aufgrund des erhöhten Waldverlustes vorzugswürdig sei
- die Vorzugserdkabelvariante und die Vorzugsfreileitungsvariante im Hinblick auf das Schutzgut Kulturelles Erbe unter Berücksichtigung des in Abschnitt D 2.6 Ziff. 01 RROP Osnabrück festgelegten Raumordnungsziels nicht gleichwertig seien, sondern die Vorzugserdkabelvariante vorzugswürdig sei,
- die Überhöhung des Flächenansatzes der KÜS zu einer falschen Gewichtung hinsichtlich des Schutzgutes Sonstige Belange und Privatrechtliche Betroffenheiten führe, insb. da mehr Maststandorte der Vorzugsfreileitungsvariante in Vorrang- und Vorsorgegebieten vorgesehen seien
- den mit einer Teilerdkabelung einhergehenden Kosten kein hohes Gewicht zugemessen werden dürfe, da der Gesetzgeber die Mehrkosten bewusst gebilligt und in § 2 Abs. 5 EnLAG eine Ausgleichsregelung vorgesehen habe,
- den technischen Schwierigkeiten beim Bau aus ähnlichem Grund kein hohes Gewicht zugemessen werden dürfe. Pilotvorhaben dienten auch dazu, Erfahrungen mit bautechnischen Herausforderungen zu sammeln,
- keine gewichtigen Belange gegen eine Erdverkabelung sprechen würden, was nach § 2 Abs. 2 EnLAG allerdings erforderlich wäre, um eine Freileitung trotz Unterschreitung der Mindestabstände vorzuziehen.

Der Einwender fordert eine Wiederholung der Variantenprüfung unter Beachtung der angeführten Kritikpunkte.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.



Die Inanspruchnahme der im Eigentum des Einwenders stehenden Flächen ist gerechtfertigt und angemessen, da das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist, dem Allgemeinwohl dient und sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang hält. Eine Existenzgefährdung ist angesichts des Umstandes, dass lediglich der Maststandort mit einer Fläche von 144 m² dauerhaft der Bewirtschaftung entzogen wird, nicht anzunehmen. Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum – hierzu gehören auch etwaige Erschwernisse bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen – ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind; hierzu gehören auch etwaige Bewirtschaftungserschwernisse. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Eine Verschiebung des Standortes für den Masten Nr. 89 in nördliche Richtung ist nicht möglich, da der Mast von allen Seiten aus zugänglich sein und daher ein gewisser Abstand zu dem nördlich des Standortes verlaufenden Weges eingehalten werden muss. Eine Verschiebung in südliche Richtung ist ausgeschlossen, da der Mast sonst in der Fresnelzone (Schutzzone) der Richtfunkstrecke ONr.88f errichtet werden müsste (vgl. Unterlage 3.5.6, Blatt 27.1). Eine weitere Minimierung der Bewirtschaftungserschwernisse ist daher nicht möglich, weshalb der Maßgabe 11 der Landesplanerischen Festsetzung vom 19.02.2020 ausreichend Rechnung getragen wurde. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen und anderer, mit GPS-Technik ausgestatteter Geräte sind nicht zu erwarten. Technische Geräte sind nach § 4 Nr. 2 EMVG so herzustellen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Grundsätzlich sollten daher die in der Landwirtschaft eingesetzten Maschinen so beschaffen sein, dass sie durch Freileitungen gerade nicht beeinträchtigt werden; im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.3 verwiesen.

Soweit der Einwender geltend macht, das Vorhaben laufe den entlang des Nierenbachs vorgenommenen Renaturierungsmaßnahmen zuwider, ist schon nicht vorgetragen, um welche Renaturierungsmaßnahmen es sich handelt und inwieweit hier ein Konflikt entstehen könnte. Der Mast Nr. 89 befindet sich über 70 m vom Nierenbach entfernt.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Dies lässt sich den Unterlagen auch entnehmen. Die Lagepläne sind im Maßstab 1:2.000 gefertigt und ermöglichen individuelle Abstandsmessungen. Auf der Kartenanlage 01 zum UVP-Bericht sind darüber hinaus die 200 m-Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Außenbereich mit einer hellblauen Umrandung abgebildet (Kartenanlage 1 zur Unterlage 11.2, Blatt 1). Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang angesichts der Wertungen des LROP 2022 allerdings als so gering, dass er – auch unter Berücksichtigung der von dem Einwender dargestellten Bedeutung und Nutzung des Gebiets für die Naherholung sowie der Höhe und Bauart des Mastes Nr. 90 als auch des Verlaufes der Freileitung – hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde begründen die visuellen Wirkungen der Freileitung auch keine abwägungserheblichen Beeinträchtigungen des Eigentums des Einwenders. Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden³³⁶ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich.

³³⁶ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.



Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar³³⁷, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen³³⁸ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig nicht mehr zu³³⁹.

Soweit negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft (insb. den Naturpark TERRA.vita) angeführt werden, ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Freilich wurden die Schutzgüter im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (unter 2.2.3.3).

Die Kritik hinsichtlich des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleichs ist bezüglich des Flächenansatzes für die KÜS, zum anderen hinsichtlich der unzureichenden Darstellung der Standortanforderungen der KÜS als auch hinsichtlich der fehlenden Berücksichtigung eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Im Alten Borgloh 2 sowie hinsichtlich widersprüchlicher Entfernungsangaben betreffend das Wohngebäude Alt Uphöven 4 im Erläuterungsbericht und Materialband – berechtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf der KÜS zugrunde gelegt. Zudem wurden das in den Unterlagen fehlende Wohngebäude Im Alten Borgloh 2 berücksichtigt und die Entfernung zu dem Wohngebäude Alt Uphöven 4 ermittelt. Der Abstand des Wohngebäudes Alt Uphöven 4 zur Trassenachse der Freileitung beträgt 130 m. Die Angaben im UVP-Bericht und im Variantenvergleich sind somit korrekt. Die Angabe 165 m im Erläuterungsbericht stellt einen Übertragungsfehler dar. Einer Wiederholung des Variantenvergleichs bedurfte es nicht. Die Planfeststellungsbehörde ist ohnehin gehalten, eine eigenständige Prüfung vorzunehmen. Ein Einfluss auf das Ergebnis ergab sich daraus aber nicht, denn die Vorzugswürdigkeit der Freileitungsvariante beruht u.a. auch auf der Entlastung der Ortslage Borgloh.

Im Übrigen verfangen die Beanstandungen des Einwenders nicht. Soweit allgemein methodische Defizite gerügt werden, handelt es sich schon nicht um ein einlassungsfähiges Vorbringen. Zu den konkret benannten Kritikpunkten ist Folgendes festzuhalten:

Die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020 enthält die Maßgabe, für die Engstellen Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt. Eine hierüber hinausgehende Aussage enthält die Landesplanerische Feststellung diesbezüglich nicht. Insoweit sei auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.1 verwiesen, die sich mit dem Aussagegehalt der Landesplanerischen Feststellung detailliert auseinandersetzen.

Den von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegten 400 m-Radius hat die Planfeststellungsbehörde nur eingeschränkt als Kriterium in der Variantenprüfung berücksichtigt. Soweit die Einwender in diesem Zusammenhang auf das Vorhaben LanWin1 und den dort zur Standortfindung für einen Konverter zugrunde gelegten 260 m-Abstand (gemeint ist wohl: 200 m) hinweisen, ist klarzustellen, dass der 200 m-Abstand im LEP NRW als Zielvorgabe formuliert und von der Vorhabenträgerin für die Anbindbarkeitsprüfung der Konverterstation an die Umspannanlage auch lediglich insoweit als Rückstellungskriterium verwendet

³³⁷ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

³³⁸ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³³⁹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.



wurde³⁴⁰. Vorliegend hat die Vorhabenträgerin hingegen keine Standorte mit der Begründung zurückgestellt, dass sie näher als 400 m zu Wohngebäuden liegen.

Hinsichtlich der Bewertung der Vorzugerskabelvariante BKO2 gegenüber der Vorzugsfreileitungsvariante BFO2Ü wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2.2 verwiesen

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der Freileitung im LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ geht der vorgebrachte Einwand ins Leere. Die geplante Freileitung verstößt zwar gegen § 3 lit. g) LSG-VO, die Planfeststellungsbehörde erteilt jedoch die erforderliche Ausnahme nach § 4 LSG-VO. § 4 LSG-VO sieht im Rahmen der Ausnahmeerteilung keinerlei Alternativenprüfung vor, sodass es bereits nicht darauf ankommt, ob die Alternative Erdkabel zur Verfügung steht. Im Übrigen würden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.3 wird insoweit verwiesen.

Soweit die Einwender bezüglich des Artenschutzes vortragen, der Neubau der Freileitung sei mit vermeidbaren Eingriffen verbunden, so verfängt dieses Argument ebenfalls nicht. § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG verweist für den Begriff der Vermeidbarkeit auf § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Das dort geregelte Vermeidungsgebot fordert allerdings kein – wenn auch nur partiell – anderes Vorhaben oder mehr als nur geringfügige Abweichungen bei der räumlichen Trassenführung³⁴¹ (auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.6.2.1 dazu wird Bezug genommen). Da ein Erdkabel voraussichtlich zu einer erheblichen Abweichung im Trassenverlauf führen würde, ist es im Verhältnis zum Neubau der Freileitung als anderes Vorhaben anzusehen. Die zur Vermeidung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen vorgesehenen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG scheitern daher keineswegs an einer Vermeidbarkeit.

Soweit der Einwender darauf hinweist, dass im Bereich der Renaturierungsmaßnahme Schwarzstörche und Milane anzutreffen sind, handelt es sich um einen unsubstantiierten Vortrag, welcher der dem Variantenvergleich zugrunde liegenden Annahme, dass Konflikte mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen regelmäßig durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen vermieden werden können, nicht entgegensteht. Im Übrigen erfolgte zur Bearbeitung des Schutzgutes Tiere eine punktgenaue und quantitative Erfassung der planungsrelevanten (wertgebende und kollisionsgefährdete) Brutvogelarten sowie eine qualitative und halbquantitative (Verwendung von Häufigkeitsklassen) Erfassung sonstiger Brutvogelarten (Unterlage 11.2, S. 101). Für den Rotmilan wurde in vier Fällen ein Brutverdacht und ein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet – u.a. in dem Waldstück südwestlich von Mast Nr. 86 – festgestellt. Eine Verwirklichung des Verbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann jedoch durch die Vermeidungsmaßnahme V10 vermieden werden (siehe hierzu unter 2.2.3.6.6.2.1). Der Schwarzstorch wurde bei der Erfassung im Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast festgestellt. Eine Abfrage des behördlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes für einen 12 km-Korridor (6 km beidseits der geplanten Trasse) ergab keine Hinweise auf planungsrelevante Arten mit großem Aktionsradius, die zusätzlich zu berücksichtigen wären. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wies lediglich darauf hin, dass in diesem Bereich Nahrungshabitate – also keine Brutplätze – vom Schwarzstorch bekannt sind (Anhang 1 zur Unterlage 11.2, S. 120 Fn. 5), sodass nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Übrigen die Variantenuntersuchung der Vorhabenträgerin nicht übernommen, sondern diese kritisch geprüft und tlw. abweichende Wertungen vorgenommen, die das Vorbringen von Einwendern auch berücksichtigen, weshalb an dieser Stelle auf die Ausführungen zur Variantenprüfung verwiesen wird.

2.4.2.22 Einwender Nr. 37

³⁴⁰ Amprion Offshore GmbH, Offshore-Netzanbindungssystem LanWin1, Gutachten zur Ermittlung eines vorzugswürdigen Standorts für die Konverterstation Mrz. 2022, S. 17.

³⁴¹ BVerwG, Urt. v. 16.12.2004 – 4 A 11.04, NVwZ 2005, 589 (589).



Einwender Nr. 37 ist Eigentümer der Flurstücke 53 und 54 der Flur 1 der Gemarkung Kerßenbrock, welche für den Schutzstreifen in einem Umfang von 1.875 m² in Anspruch genommen wird. Er spricht sich gegen die Trassenführung aus und begründet dies mit der beabsichtigten Wiederaufforstung mit hochwachsenden Bäumen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zwar ist richtig, dass sich auf Forstflächen im Schutzstreifen aufgrund der Wuchshöhenbeschränkungen lediglich eine niederwaldige Struktur herausbilden kann, eine Aufforstung mit hochwachsenden Bäumen daher nicht mehr möglich sein wird. Für den wirtschaftlichen Verlust und die künftigen forstwirtschaftlichen Einschränkungen wird der Einwender freilich entschädigt. Entscheidungen über die Entschädigung sind allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten. Eine andere, die Waldfläche schonende Trassenführung wurde geprüft, stellt sich allerdings unter Berücksichtigung aller insoweit maßgeblichen Belange als nicht vorzugswürdig dar; insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.2.1 verwiesen.

2.4.2.23 Einwender Nr. 38 und Nr. 88

Die Einwendungen Nr. 38 und Nr. 88 sind hinsichtlich der Person des Einwenders als auch hinsichtlich des Inhalts der Einwendung identisch. Der Einwender ist Eigentümer des bewaldeten Flurstücks 21 der Flur 1 der Gemarkung Kerßenbrock, welches dauerhaft für den Mast Nr. 66 in einem Umfang von 127,69 m² und in einem Umfang von 6.090 m² für den Schutzstreifen, darüber hinaus temporär in einem Umfang von 110 m² für die Zuwegung zum Maststandort in Anspruch genommen wird. Der Einwender spricht sich gegen die Trassenführung aus, da sein Flurstück zu dem besonders geschützten Biotop "Quellwald südlich des Brandhorstweges in der Matheide" gehöre und eine Gründung des Mastes Nr. 66, der direkt in der Quellzone platziert werde, zu einer Zerstörung des Feuchtbiotops führe. Dies sei nach § 30 BNatSchG untersagt. Der Einwender schlägt eine Verschiebung des Mastes um bis zu 60 m in nordwestliche und westliche Richtung oder um ca. 30 m auf die gegenüberliegende Seite des Brandhorstweges vor.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Mast Nr. 66 befindet sich mehr als 35 m vom gesetzlich geschützten Biotop Nr. GB OS 3815-100 entfernt, die Arbeitsfläche hält einen Abstand von über 20 m und der Schutzstreifen einen Abstand von ca. 5 m ein. Die Trasse wird somit nicht über oder durch die Biotopfläche geführt.

Auch dauerhafte Beeinträchtigungen der standörtlichen Wasserverhältnisse mit Auswirkungen auf das gesetzlich geschützte Biotop sind nicht zu befürchten. Die geplante Gründung von Mast Nr. 66 ist oberflächennah mittels Bohrpfahlfundament vorgesehen. Die Baugrubentiefe für die Positionierung und Verankerung der Mastfüße beträgt bis ca. 2,5 m (Unterlage 1.1, S. 43) und liegt somit oberhalb der Kluffzone. Anlagen- oder betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen auf Grundwassermenge, Grundwasserströmung oder Grundwassergüte sind durch das Mastfundament nicht zu befürchten. Sofern für die bauzeitliche Errichtung des Mastfundamentes eine Wasserhaltung einschließlich Grundwasserabsenkung erforderlich werden sollte, so ist dies zumindest im Bereich der Freileitungstrasse nicht Teil des beantragten Vorhabens. Vielmehr bedarf es dazu eines selbstständigen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens, welches von der Vorhabenträgerin bedarfsabhängig zu beantragen ist. In diesem Rahmen sind dann auch potentiell baubedingte Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosystem zu prüfen und diesen Auswirkungen gegebenenfalls mit entsprechenden Minderungsmaßnahmen zu begegnen.

Der Forderung nach einer anderen Trassenführung zum Schutz des gesetzlich geschützten Biotops war angesichts der fehlenden Betroffenheit des Biotops nicht weiter nachzugehen.



2.4.2.24 Einwender Nr. 39

Der Einwender ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit der Größe von ca. 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von dem Verlauf der Stromtrasse ist sein Flurstück 93/96, Gemarkung Wellingholzhausen, Flur 7, welches sich im WSG Melle in Schutzzone II befindet, betroffen.

Der Einwender hinterfragt, ob der Verlauf der Trasse durch das WSG Melle, Schutzzone II, bei der bisherigen Planung ausreichend Berücksichtigung gefunden hat. Die Errichtung von Masten in Schutzzone II sei aus seiner Sicht nicht zulässig. Zudem weist der Einwender darauf hin, dass die Umsetzung des Bauvorhabens in jeglicher Hinsicht unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten bodenschonend durchzuführen sei. Neben der Bodenstruktur seien aber auch die Bewirtschaftungsinteressen ausreichend zu berücksichtigen. Es sei sicherzustellen, dass die Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie den Hofstellen auch während der Bauphase durchgängig garantiert sind. Die Strommasten seien zudem so zu planen, dass keine unwirtschaftlichen Restflächen entstehen. Das Bauvorhaben selbst habe für die Landwirtschaft einen erheblichen Flächenverbrauch zur Folge. Das Entstehen von unwirtschaftlichen Restflächen würde diesen Flächenverbrauch wiederum erhöhen. Dies sei zu vermeiden, indem Maststandorte an den Rand von Bewirtschaftungseinheiten, wie bspw. an Gräben oder Straßen, errichtet werden.

Zugleich sei den betroffenen Bewirtschaftern ausreichendes Datenmaterial (insb. GIS-Dateien) zur Verfügung zu stellen, um eine landwirtschaftliche Anbauplanung, insb. während der Bauphase, sicherzustellen. Dieses Datenmaterial sei dementsprechend, mit einer angemessenen Vorlaufzeit, an die Bewirtschafter zu übersenden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es bestehen weder durchgreifende wasserschutzrechtliche, noch bodenschutz- oder landwirtschaftsrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben.

Für die in Schutzzone II des WSG Wellingholzhausen geplanten Masten Nr. 70 und 71 hat die Vorhabenträgerin – wie sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1), der Fundamenttabelle für die Bl. 4210 (Unterlage 3.4.1) und dem hydrologischen Fachbeitrag (Unterlage 9.7) ergibt – Plattenfundamente vorgesehen. Aufgrund der Ergebnisse der nach Einreichung der Unterlagen in der Schutzzone II durchgeführten Untersuchungen wurde die Planung der Plattenfundamente für die Masten 70 und 71 konkretisiert. Aufgrund der Hanglage ist für diese Maststandorte nunmehr eine spezielle Form des Plattenfundaments vorgesehen: Die Platte wird dabei etwas größer und – im Gegensatz zum klassischen Plattenfundament – nur teilweise in den Erdboden eingelassen. Der Mast einschließlich des Fundaments ist nach den einschlägigen technischen Regelungen geplant, sodass die Standsicherheit gewährleistet ist. An den Maststandorten Nr. 70 und 71 wird das Fundament nach dem derzeitigen Planungsstand an der tiefsten Stelle eine Gründungstiefe von max. 3 m einhalten. Maßnahmen, durch die potenzielle Konflikte einer Variante aller Voraussicht nach gemindert oder vermieden werden können, wurden im Variantenvergleich berücksichtigt (hierzu 2.2.3.3). Es wurde beachtet, dass der bei einer Mastgründung in Schutzzone II des WSG bestehende potenzielle Konflikt mit den Vorgaben der WSG-VO durch den Einsatz von Fundamenten, die eine Gründungstiefe von 3 m unter EOK einhalten, vermieden werden kann. Ein Bohrfahlfundament wird im Bereich der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes nicht eingesetzt.

Die Vorhabenträgerin wird die Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen möglichst bodenschonend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange durchführen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vornehmen. Es ist bekannt, dass die Umsetzung der beantragten Maßnahmen einen vielfältigen und umfassenden Eingriff in den Boden erfordert, der im Rahmen des UVP-Berichts unter dem Schutzgut Boden berücksichtigt und bewertet wird sowie für welchen geeignete Maßnahmen zur Kompensation definiert werden (Unterlage 11.2). Die bodenschutzrechtlichen Belange wurden berücksichtigt und hinreichend in die Betrachtung und Abwägung des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses eingestellt.



Zum Schutz des Bodens werden verschiedene Maßnahmen als Vermeidungsmaßnahme V1 (vgl. Anhang 2 zur Unterlage 11.2) festgehalten. Dazu zählt u.a. auch, dass der Arbeitsbereich auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt wird.

Insb. ist Gegenstand der Maßnahme auch BBB (unter 2.2.3.6.7), welche – insb. während der Bauphase von Erdkabeltrassen, während der dem Bodenschutz eine besonders hohe Bedeutung zukommt – vor Ort die am Bau beteiligten Firmen und Personen bei bodenschutzfachlichen Fragen berät und die Einhaltung der Maßnahmen zum Bodenschutz sicherstellt. Im Rahmen der Herstellung der Freileitungsabschnitte kann die Aufgabe der BBB durch die ÖBB erfüllt werden (siehe Maßnahme V1 zum LBP, Anhang 2 zur Unterlage 11.2). Somit ist sichergestellt, dass die Maßnahmen zum Schutz des Bodens anhand der tatsächlichen Bodenbedingungen vor Ort umgesetzt werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt, was einen erfolgreichen Bodenschutz und die Wiederherstellung der Bodenfunktionen gewährleistet. Durch einen Fachexperten im Bereich Bodenschutz wurde ein projektbezogenes Bodenschutzkonzept für die Bauausführung und Rekultivierung erstellt, welches Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen enthält, die auf die Bodenverhältnisse vor Ort angepasst sind (siehe Unterlage 9.5 Kapitel 6).

Die Zuwegung zu den geplanten und auch zu den bereits bestehenden Masten erfolgt vorzugsweise über bestehende Wege wie bspw. Straßen und Wirtschaftswege (hierzu 2.2.3.6.8.1.2). Die genaue Lage der geplanten Zuwegungen ist den Planunterlagen zu entnehmen (vgl. z.B. Lagepläne 1:2.000 in den Unterlagen 3.5 und 4.6). Diese werden bzw. wurden im Rahmen der privatrechtlichen Gespräche mit den Grundstückseigentümern abgestimmt und werden auch rechtzeitig vor Baubeginn noch einmal Gegenstand der Gespräche mit den Nutzungsberechtigten sein. Wohn- und Betriebsgebäude auf den betroffenen Grundstücken bleiben auch während der Bauarbeiten erreichbar. Einschränkungen werden auf einen abgestimmten Zeitraum beschränkt.

Hinsichtlich der Einwendungen bzgl. der Landwirtschaft ist festzuhalten, dass die Einschränkungen insofern grundsätzlich so gering wie möglich gehalten werden (hierzu 2.2.3.6.8). Diese Vorgabe findet sich auch in den Trassierungsgrundsätzen (vgl. Unterlage 1.1, Kap. 6.1) wieder, die den Planungen und damit auch der Beachtung der potenziellen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe zu Grunde gelegt werden. Im Rahmen der Antragsplanung zum Planfeststellungsverfahren erfolgte die Feinplanung zu den genauen Standorten der Masten sowie der KÜS, wobei alle betroffenen Belange berücksichtigt wurden, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

Gleichsam verfängt auch die Einwendung bzgl. der Inanspruchnahme von Flächen sowie der Befürchtung des Verbleibens unwirtschaftlicher Restflächen angesichts der Wahl der Mast- und Muffenstandorte nicht (zu Bedenken bzgl. Flächeninanspruchnahme 2.2.3.6.8.1). Zum einen ist die hier geplante Höchstspannungsverbindung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig, sodass Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Flächen, welche dort ebenfalls gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert zulässig sind, daher immanent sind. Zum anderen erfolgen die Inanspruchnahmen innerhalb der Bauphase lediglich temporär; die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wird – soweit durchführbar – ermöglicht. Für dauerhafte Flächeninanspruchnahmen, welche lediglich im Bereich der KÜS sowie an den Mast- und Muffenstandorten erforderlich sind, für Bewirtschaftungerschwernisse durch die Muffen- und Maststandorte und für die Überspannung von Ackerflächen werden in einem separaten Verfahren Entschädigungen gezahlt. Rekultivierungsmaßnahmen werden nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vorgenommen. Jegliche Flur- und Aufwuchsschäden, Wegeschäden und nachweislich entgangene Flächenprämien, die im Zusammenhang mit Bau, Betrieb, Bestand und Unterhaltung der Leitung durch die Vorhabenträgerin oder durch von ihr beauftragte Firmen verursacht werden, werden dem Nutzungsberechtigten von der Vorhabenträgerin ersetzt. Eingeschlossen sind hierbei neben Bewirtschaftungerschwernissen auch Nutzungsausfälle. Die Entschädigungspflicht begrenzt sich dabei nicht nur auf den Schutzstreifen, sondern schließt alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Leitung stehen, ein. Eine Flurschadensregulierung findet in der Regel einmalig statt. Sollten sich jedoch in den Folgejahren Mindererträge auf einem Flurstück einstellen, die



nachweislich auf eine von der Vorhabenträgerin durchgeführte Baumaßnahme zurückzuführen sind, so werden diese durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Gräben, Zäune, Wege, Drainagen (zu Drainagen 2.2.3.6.8.2) und bauseitig entfernte Grenzzeichen werden auf Kosten der Vorhabenträgerin vollständig und fachgerecht wiederhergestellt bzw. ersetzt. Insb. bei der Wiederherstellung von Drainagen wird ein fachlich anerkanntes Unternehmen beauftragt.

In Abhängigkeit der Mastausteilung einer Höchstspannungsfreileitung kann es durch die dafür benötigten Maststandorte dennoch zu Bewirtschaftungerschwernissen kommen. Diese ergeben sich z.B. dann, wenn bei notwendigen Arbeitsgängen zur Bewirtschaftung des jeweiligen Feldes ein errichteter Mast umfahren werden muss. Ein geringfügiger, nicht wesentlich in Gewicht fallender Mehraufwand bei der Bewirtschaftung (bspw. Umfahren der Maste) tritt mit Blick auf das Interesse an der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie und der Verbesserung der Stromtrasse entsprechend der gestiegenen Nachfrage hinter dieses Allgemeininteresse zurück.

Um Bewirtschaftungerschwernisse (hierzu 2.2.3.6.8.5) im Bereich der Mast- und Muffenstandorte zu minimieren, werden die Maste – soweit möglich – in der Regel an den Grundstücks- bzw. Nutzungsgrenzen platziert. Sofern hierbei Flurstücksflächen übrigbleiben, wurde beachtet, dass diese hinreichend breit sind, um auch eine Bewirtschaftung mit größeren landwirtschaftlichen Maschinen zu ermöglichen.

Da die unterirdischen Mastfundamente jedoch, je nach Gründungsart, deutlich breiter sind als der Mastaustritt an der Geländeoberkante, können die Maste in der Regel nicht bis unmittelbar an die Grundstücksgrenzen bzw. Straßen verschoben werden, da ansonsten das Mastfundament auf dem angrenzenden Grundstück bzw. der angrenzende Straße verlaufen würde. Neben den landwirtschaftlichen Aspekten sind bei der Standortfestlegung zahlreiche weitere Aspekte (wie bspw. der naturschutzfachliche Eingriff, statische Anforderungen an die Maste, planungsrechtliche Vorgaben wie bspw. Bauverbotszonen etc.) zu beachten. Auch die für die Errichtung der Maste benötigten Baustelleneinrichtungsflächen, welche nicht auf Straßen oder naturschutzfachlich sensiblen Flächen liegen dürfen, sind bei der Platzierung der Maste entsprechend zu berücksichtigen. Da die Leiterseile selbst bei größtmöglichem Durchhang – auch mit Blick auf die heute in der Landwirtschaft eingesetzten Maschinen und Geräte – hinreichenden Abstand vom Boden aufweisen, kann die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen unterhalb der Freileitung hingegen jederzeit ohne Behinderung weiterhin erfolgen.

Zudem können auch eventuell auftretende Beeinflussungen, bspw. von angrenzenden Entnahmestellen zur Bewässerung, durch diverse technische Maßnahmen minimiert werden.

Die Inanspruchnahme von betroffenen Flächen erfolgt zudem stets in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten im Rahmen der privatrechtlichen Leitungssicherung. Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte werden in der Regel zwei Wochen vor Baubeginn über diesen unter Benennung der ausführenden Firmen und deren Ansprechpartner schriftlich informiert. Die Lage der erforderlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen kann den antragsgegenständlichen Planunterlagen (vgl. bspw. Unterlage 3.5 und 4.6) entnommen werden.

2.4.2.25 Einwender Nr. 40

Der Einwender Nr. 40 ist ein als eingetragener Verein agierender Berufsverband von Landwirten. Er führt aus, dass Abstände zu angrenzenden landwirtschaftlichen Hof- und Betriebsflächen unbedingt einzuhalten seien und die Trasse nicht in Konkurrenz mit einer Betriebsentwicklung stehen solle. Außerdem sollten die Trasse weitestgehend in das bestehende Landschaftsbild integriert und schützenswerte Landschaftsteile freigelassen werden. Außerdem seien die einzelnen Standorte der jeweiligen Maste so zu wählen, dass die land- und forstwirtschaftliche Struktur möglichst vollständig erhalten bleibt und es nicht zu Einschränkungen bei der Bewirtschaftung kommt. Es sollten stets Bearbeitungsbreiten von mind. 15 m erhalten bleiben, um eine reibungslose Bewirtschaftung sicherzustellen. Außerdem solle die Bewirtschaftung während der Bauphase möglich sein.



Die Eingriffe in den Boden sollten auf ein Minimum beschränkt werden. Während der Baumaßnahme sei auf ein hohes Maß an Bodenschutz zu achten. Bestehende Drainagen, sollten erhalten und ihre Funktion solle beibehalten werden. Des Weiteren solle die Wasserführung der Gräben und Abflüsse in ihrer Funktion uneingeschränkt möglich sein, und es dürfe anschließend nicht zu einer Vernässung der Flächen kommen.

In dem Bereich Pkt. Königsholz bis Pkt. Allendorf Ost würde der Boden eine hohe Güte aufweisen und mit durchschnittlich 50 bis 70 Bodenpunkten ein hohes Ertragspotenzial besitzen, welches es zu schützen gelte. Die Rodung von wertvollem Holz solle – wenn möglich – vermieden werden. Dabei seien vor allem Kulturen mit hohem Wiederherstellungsaufwand wie Obstbau und Baumschulen besonders schützenswert. Bei der Kompensation sei darauf zu achten, dass nicht mehr Fläche der lokalen Bewirtschaftung entnommen und Betrieben die Existenzgrundlage entzogen werden würde.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Einwender als keine eigene Betroffenheit geltend macht, sondern nur diejenige seiner Mitglieder. Es fehlt ihm daher die erforderliche Einwendungsbefugnis. In der Sache erachtete die Planfeststellungsbehörde die Einwände ungeachtet dessen als unbegründet.

Grundsätzlich werden die Einschränkungen für die Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten (hierzu 2.2.3.6.8). Diese Vorgabe findet sich auch in den Trassierungsgrundsätzen (vgl. Unterlage 1.1, Kap. 6.1) wieder, die den Planungen und damit auch den potenziellen Beanspruchungen von sensiblen Schlagstrukturen zu Grunde gelegt werden. Gleichsam sollen auch die Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten werden (vgl. Unterlage 1.1, Kap. 6.1 und Unterlage 1.2)

Hinsichtlich des Einwands bezüglich der Abstände der Trasse zu angrenzenden landwirtschaftlichen Hof- und Betriebsflächen und dem Einfügen der Trasse in das bestehende Landschaftsbild ist festzuhalten, dass die Maßgaben der landesplanerischen Feststellung bei der Erarbeitung des hier maßgeblichen Planfeststellungsantrages beachtet und umgesetzt wurden. Bereits in Kap. 4.6 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1.1) ist dies dargelegt. Berücksichtigt wurde vor allem auch die folgende Maßgabe 11 (Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020, S. 7):

„Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat so zu erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen soweit wie möglich minimiert werden. Dabei ist die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei der Feintrassierung der Freileitungsabschnitte sollen die Maststandorte - unter Berücksichtigung weiterer Belange (z.B. Gehölzschutz) - möglichst an Grundstücks bzw. Feldgrenzen oder in Grundstücks- bzw. Feldecken gelegt werden. Die einzelnen Maststandorte sowie Standorte und Nutzungszeiten von Baustellenflächen sind unter frühzeitiger Einbeziehung der betroffenen Flächeneigentümer und Flächenbewirtschafteter festzulegen, um Bewirtschaftungseinschränkungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu minimieren und Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Hofstellen zu wahren.“

Die Feintrassierung, die den Planfeststellungsunterlagen zugrunde liegt, erfolgte so, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen so weit wie möglich minimiert wurden (hierzu auch Unterlage 1.2).

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die hier geplante Höchstspannungsverbindung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig ist, sodass Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Flächen, welche dort ebenfalls gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert zulässig sind, daher immanent sind. Jedoch erfolgt die Inanspruchnahme innerhalb der Bauphase lediglich temporär; die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wird – soweit durchführbar – ermöglicht. Flächen, welche durch das Bauvorhaben in Anspruch genommen werden, können im Zeitraum der Bauphase landwirtschaftlich nicht genutzt werden. Nicht durch die Baumaßnahme betroffene Flächen können auch während der Bauphase weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Eine



dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt lediglich im Bereich der KÜS sowie an den Mast- und Muffenstandorten. Im Rahmen der Antragsplanung zum Planfeststellungsverfahren erfolgte die Feinplanung zu den genauen Standorten der Masten sowie der KÜS, wobei alle betroffenen Belange berücksichtigt wurden, um eine Realisierung des Vorhabens mit möglichst geringen Auswirkungen zu erreichen.

Soweit Bewirtschaftungserschwernisse eingewandt werden, wird auf die detaillierten Ausführungen unter 2.2.3.6.8.5 verwiesen, die sich mit etwaigen Bewirtschaftungserschwernissen auseinandersetzen.

Auch die Belange des Bodenschutzes wurden berücksichtigt. Im Rahmen der Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen wird die Vorhabenträgerin möglichst bodenschonend vorgehen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vornehmen. Es ist bekannt, dass die Umsetzung der beantragten Maßnahmen einen vielfältigen und umfassenden Eingriff in den Boden erfordert, der im Rahmen des UVP-Berichts unter dem Schutzgut Boden berücksichtigt und bewertet wird sowie für welchen geeignete Maßnahmen zur Kompensation definiert werden (vgl. Unterlage 11.2).

Zum Schutz des Bodens werden verschiedene Maßnahmen als Vermeidungsmaßnahme V1 (vgl. Anhang 2 zur Unterlage 11.2) festgehalten. Dazu zählt u.a. auch, dass der Arbeitsbereich auf das bautechnisch notwendige Maß beschränkt wird.

Insb. ist Gegenstand der Maßnahme auch eine BBB (unter 2.2.3.6.7), welche – insb. während der Bauphase von Erdkabeltrassen, während der dem Bodenschutz eine besonders hohe Bedeutung zukommt – vor Ort die am Bau beteiligten Firmen und Personen bei bodenschutzfachlichen Fragen berät und die Einhaltung der Maßnahmen zum Bodenschutz sicherstellt. Im Rahmen der Herstellung der Freileitungsabschnitte kann die Aufgabe der BBB durch die ÖBB erfüllt werden (siehe Maßnahme V1 zum LBP, Anhang 2 zur Unterlage 11.2). Somit ist sichergestellt, dass die Maßnahmen zum Schutz des Bodens anhand der tatsächlichen Bodenbedingungen vor Ort umgesetzt werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt, was einen erfolgreichen Bodenschutz und die Wiederherstellung der Bodenfunktionen gewährleistet. Durch einen Fachexperten im Bereich Bodenschutz wurde ein projektbezogenes Bodenschutzkonzept für die Bauausführung und Rekultivierung erstellt, welches Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen enthält, die auf die Bodenverhältnisse vor Ort angepasst sind (siehe Unterlage 9.5, Kap. 6).

2.4.2.26 Einwender Nr. 41

Einwender Nr. 41 ist ein Heimatverein, dessen Ziel insb. der Erhalt und Schutz von Landschaft und Natur im Bereich Borgloh ist. Zu dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich merkt der Einwender an, dass dieser hinsichtlich der Ausgangsparameter undurchsichtig, methodisch stellenweise nicht nachvollziehbar und insgesamt nicht tragfähig sei. Die Freileitung in Borgloh stimme nicht mit Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung überein. Der Einwender fordert eine Wiederholung und rügt bezugnehmend auf die vergleichende Bewertung der Vorzugsfreileitungsvariante und der Vorzugserdkabelvariante für den Bereich Borgloh konkret, dass

- eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Standortsuche für die KÜS mangels Darlegung der Standortanforderungen nicht möglich sei,
- aufgrund der Unmöglichkeit einer Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Standorte für die KÜS nicht geprüft werden könne, ob andere KÜS-Standorte und damit weitere, eventuell vorteilhaftere Erdkabelvarianten vorhanden seien,
- der Flächenbedarf für die beiden KÜS mit 45.000 m² überzeichnet und -bewertet worden sei. Im Erläuterungsbericht sei lediglich von einem Flächenbedarf von 16.000 m² mit nur 5.000 m² versiegelter Fläche ausgegangen worden. Ohne Anlagen zur Blindleistungskompensation, die bei einem kürzeren Erdverkabelungsabschnitt nicht erforderlich seien, wäre der Flächenbedarf sogar noch geringer; nach



Angaben der TenneT TSO GmbH sei insoweit von einem Flächebedarf von 3.250 m² auszugehen, wobei lediglich 30 % der Fläche versiegelt seien. Der zu hoch angesetzte Flächenbedarf wirke sich auf verschiedene Schutzgüter – Fläche, Boden, Vorrang- und Vorsorgegebiete Land- und Forstwirtschaft sowie privatrechtliche Betroffenheiten – aus,

- der von der Vorhabenträgerin zwecks Bewertung der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die KÜS angewandte 400 m-Radius methodisch nicht nachvollziehbar, rechtlich und fachlich nicht begründbar und anzunehmen sei, dass auch aus diesem Grund mögliche Standorte für die KÜS nicht berücksichtigt worden seien,
- die Vorzugsfreileitungsvariante BFO2Ü gegenüber der Vorzugskabelvariante BKO2 hinsichtlich des Schutzgutes Mensch als vorzugswürdig bewertet werde, wobei die Vorzugswürdigkeit auf dem zwecks Bewertung der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die KÜS angewandten und nicht zwischen Innen- und Außenbereich differenzierenden 400 m-Radius beruhe. In diesem Zusammenhang weist der Einwender darauf hin, dass die Vorhabenträgerin selbst bei der Standortsuche für einen Konverter für das Vorhaben LanWin1, der mit 10 ha deutlich größer als eine KÜS sei, lediglich von einem zur Wohnbebauung im Außenbereich einzuhaltenden Abstand von 260 m ausgehe,
- sich die Vorzugswürdigkeit der Freileitungsvariante aufgrund benannter Fehler nicht belegen lasse
- die Vorzugsfreileitungsvariante gegen § 2 Abs. 1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ verstoße und eine Ausnahme aufgrund der Erdkabeloption nicht erteilt werden könne,
- die Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Bruträumen der Feldlerche im Bereich der Masten Nr. 87 und 88 aufgrund der Erdkabeloption an der Vermeidbarkeit des Eingriffs scheitere,
- die Planunterlagen zur Ermittlung eigener Betroffenheiten in Bezug auf Abstandsunterschreitungen ungeeignet seien,
- zur Beurteilung des Schutzgutes Mensch allein leitungsnahe Wohnhäuser berücksichtigt worden seien und unklar bleibe, welche Gebäude überhaupt betrachtet worden seien und wie viele Menschen in den betroffenen Wohnhäusern leben würden.

Der Einwender begründet seine Betroffenheit mit der Gefahr von Spendeneinbußen durch das Ausbleiben von Besuchern aufgrund der erhöhten Sichtbarkeit der Freileitung am Renkenörener See sowie der Zerstörung des Landschaftsbildes bzw. der von ihm durch Aufstellen von ca. 50 Bänken entlang der Wanderwege geschaffenen Ruheplätze. Der Einwender befürchtet weiterhin negative Auswirkungen auf die Harmonie und damit auf das Vereinsleben.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Kritik hinsichtlich des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleichs ist bezüglich des Flächenansatzes für die KÜS berechtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt. Einer Wiederholung des Variantenvergleichs bedurfte es insoweit nicht. Die Planfeststellungsbehörde ist ohnehin gehalten, eine eigenständige Prüfung vorzunehmen. Soweit allgemein methodische Defizite gerügt werden, handelt es sich im Übrigen schon nicht um ein einlassungsfähiges Vorbringen. Zu den konkret benannten Kritikpunkten ist Folgendes festzuhalten:

Die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020 enthält die Maßgabe, für die Engstelle Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt. Eine hierüber hinausgehende Aussage enthält die Landesplanerische Feststellung diesbezüglich nicht. Insoweit sei auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.1 verwiesen, die sich mit dem Aussagegehalt der Landesplanerischen Feststellung detailliert auseinandersetzen.



Den von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegten 400 m-Radius hat die Planfeststellungsbehörde nur angepasst berücksichtigt. Soweit die Einwender in diesem Zusammenhang auf das Vorhaben LanWin1 und den dort zur Standortfindung für einen Konverter zugrunde gelegten 260 m-Abstand (gemeint ist wohl: 200 m) hinweisen, ist klarzustellen, dass der 200 m-Abstand im LEP NRW als Zielvorgabe formuliert und von der Vorhabenträgerin für die Anbindbarkeitsprüfung der Konverterstation an die Umspannanlage auch lediglich insoweit als Rückstellungskriterium verwendet wurde.³⁴² Vorliegend hat die Vorhabenträgerin hingegen keine Standorte mit der Begründung zurückgestellt, dass sie näher als 400 m zu Wohngebäuden liegen.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der Freileitung im LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ geht der vorgebrachte Einwand ins Leere. Die geplante Freileitung verstößt zwar gegen § 3 lit. g) LSG-VO, die Planfeststellungsbehörde erteilt jedoch die erforderliche Ausnahme nach § 4 LSG-VO. § 4 LSG-VO sieht im Rahmen der Ausnahmeerteilung keinerlei Alternativenprüfung vor, sodass es bereits nicht darauf ankommt, ob die Alternative Erdkabel zur Verfügung steht. Im Übrigen würden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.3 wird insoweit verwiesen.

Soweit die Einwender bezüglich des Artenschutzes vortragen, der Neubau der Freileitung sei mit vermeidbaren Eingriffen verbunden, so verfängt dieses Argument ebenfalls nicht. § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG verweist für den Begriff der Vermeidbarkeit auf § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Das dort geregelte Vermeidungsgebot fordert allerdings kein – wenn auch nur partiell – anderes Vorhaben oder mehr als nur geringfügige Abweichungen bei der räumlichen Trassenführung³⁴³ (auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.6.2.1 hierzu wird Bezug genommen). Da ein Erdkabel voraussichtlich zu einer erheblichen Abweichung im Trassenverlauf führen würde, ist es im Verhältnis zum Neubau der Freileitung als anderes Vorhaben anzusehen. Die zur Vermeidung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen vorgesehenen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG scheitern daher keineswegs an einer Vermeidbarkeit.

Die Betroffenheiten lassen sich entgegen der Kritik des Einwenders den Planunterlagen entnehmen. Die Lagepläne sind im Maßstab 1:2.000 gefertigt und ermöglichen individuelle Abstandsmessungen. Auf der Kartenanlage 01 zum UVP-Bericht sind darüber hinaus die 200 m-Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Außenbereich mit einer hellblauen Umrandung abgebildet. Gleiches gilt für den Materialband, in dem zusätzlich Entfernungslinien eingezeichnet und alle Außenbereichswohngebäude, die sich innerhalb des 200 m-Abstandes zur Trassenachse befinden, im Detail beschrieben werden (Anhang 1 zur Unterlage 11.2, S. 19 bis 64).

Soweit der Einwender rügt, es seien zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch lediglich leitungsnahe Wohnhäuser betrachtet worden, kann die Kritik nicht nachvollzogen werden. Zum einen ist dies in tatsächlicher Hinsicht insoweit falsch, als auch weitere Kriterien (Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung, regional bedeutsame Wander- und Radwege, sonstige Flächen mit Sport-, Erholungs- oder Freizeitnutzungswert sowie Vorrang- und Vorsorgegebiete für Erholung) in die Betrachtung einbezogen wurden. Allein hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes wurden – freilich – allein solche Wohngebäude berücksichtigt, die eine Nähe zum Vorhaben aufweisen, wobei die Grenzziehung bei 200 m für Außen- und 400 m für Innenbereichswohngebäude auf den Vorgaben des LROP 2022 beruht. Nach Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 sollen Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird. Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3 und 4 LROP 2022 bestimmt, dass Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen so zu planen sind, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mind. 400 m zu Wohngebäuden und anderen

³⁴² Amprion Offshore GmbH, Offshore-Netzanbindungssystem LanWin1, Gutachten zur Ermittlung eines vorzugswürdigen Standorts für die Konverterstation Mrz. 2022, S. 17.

³⁴³ BVerwG, Urt. v. 16.12.2004 – 4 A 11.04, NVwZ 2005, 589 (589).



Nutzungen sowie überbaubaren Grundstücken im Innenbereich einhalten. Soweit im Außenbereich der 200 m-Abstand eingehalten wird, schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang allerdings angesichts der Wertungen des LROP 2022 als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

In den Planunterlagen finden sich entgegen der Behauptung des Einwenders auch Angaben zu den Wohngebäuden, die zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einbezogen wurden. Das gilt für den Variantenvergleich (Unterlage 1.2, hier jeweils unter dem Gliederungspunkt „Übersicht über die geprüften Trassenverläufe“), als auch für den UVP-Bericht (Anhang 1 zur Unterlage 11.2, S. 19 bis 64). Auf die Frage, wie viele Menschen in den Wohnhäusern leben, kommt es hingegen nicht an. Die insoweit maßgeblichen Regelungen des LROP 2022 stellen ausdrücklich auf Wohngebäude ab. Hiervon abgesehen wäre eine Berücksichtigung der Anzahl der in den Wohngebäuden lebenden Personen aufgrund fehlender Konstanz als Kriterium ungeeignet.

Die Planfeststellungsbehörde geht entgegen der Ansicht des Einwenders nicht davon aus, dass es durch das Vorhaben zu einer Zerstörung des Landschaftsbildes kommt. Zwar beeinträchtigen die Gittermasten der Höchstspannungsfreileitungen das Landschaftsbild erheblich. Im Vergleich zur Bestandsleitung wird die Freizeit- und Erholungsfunktion durch die Erhöhung der Maste deutlich stärker belastet. Von einer Zerstörung im Sinne einer völligen Ungeeignetheit kann allerdings keine Rede sein. Soweit das Vorhaben zu nicht vermeidbaren und nicht minimierbaren Eingriffen in das Landschaftsbild führt, werden diese – weitgehend durch Zahlung eines Ersatzgeldes – kompensiert. Im Übrigen wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung im Rahmen der Umweltverträglichkeits- als auch in der Variantenprüfung berücksichtigt. Eine Teilerdverkabelung hat sich im Bereich Borgloh nicht als vorzugswürdig erwiesen (hierzu unter 2.2.3.3.3.2.2).

Soweit der Einwender behauptet, die Freileitung würde zu Spendeneinbußen und einer Störung von durch Aufstellen von Bänken geschaffenen Ruheplätzen führen als auch eine Gefahr für die Harmonie und das Vereinsleben darstellen, ist das Vorbringen bereits unsubstantiiert. Es enthält keine konkreten Angaben oder Nachweise, die es der Planfeststellungsbehörde ermöglichen würden, der Behauptung eines Meideverhaltens näher nachzugehen. Der Planfeststellungsbehörde ist jedenfalls keine Studie bekannt, die eine solche These stützen würde. Es wird auch nicht dargelegt, wie hoch die Spendeneinnahmen durchschnittlich sind, mit welchem Verlust zu rechnen ist, wo die Bänke stehen und inwieweit eine Freileitung den „dörflichen Frieden“ und damit die Harmonie und Vereinsstruktur gefährden könnte.

2.4.2.27 Einwender Nr. 42

Einwender Nr. 42 wohnt in der Nähe der KÜS Steingraben und befürchtet eine lange und hohe baubedingte Lärmbelastung. Er schlägt eine Verlegung der Erdkabel mit 2 x 45 Grad Bögen vor, was nicht nur den Abstand zu seinem Wohngebäude vergrößern und die Lärmbelastung reduzieren, sondern auch dazu führen würde, dass eine Berührung mit Fundamenten der Bestandsmasten verhindert würde und keine Bäume gefällt werden müssten.

Der Einwender trägt weiterhin vor, dass die ca. 150 m von seinem Wohnhaus gelegene KÜS Steingraben eine massive Beeinträchtigung der Sicht und damit einen Wertverlust sowie eine Beeinträchtigung der Natur darstelle. Er schlägt eine Verlegung in Richtung Borgloh vor bzw. weist unter Bezugnahme auf die Landesplanerische Feststellung darauf hin, dass die Notwendigkeit einer KÜS ganz entfiel, wenn für die Bereiche Borgloh und Holsten-Mündrup auch eine Teilerdverkabelung vorgesehen würde.

Ergänzend fordert der Einwender eine 8 m hohe Außenbegrünung für die KÜS Steingraben und weist auf die mit der KÜS einhergehende Beeinträchtigung der Sicht und Natur hin.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:



Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Dem Verlegungsvorschlag des Einwenders kann nicht gefolgt werden, denn bei Kreuzung des 380-kV-Erdkabels mit der 110-kV-Freileitung ist – orientiert am technischen Regelwerk der DVGW GW22 zum Berührungsschutz an erdverlegten, längsleitfähigen Infrastrukturen – darauf zu achten, dass ein Kreuzungswinkel von 55 Grad nicht unterschritten wird, um das Risiko einer induktiven Beeinflussung zu vermindern.

Der Verweis auf Wertminderungen wegen visueller Auswirkungen der KÜS Steingraben bleibt weitestgehend pauschal. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht.

Auch unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze wird das Eigentum des Einwenders nicht abwägungserheblich berührt. Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Voraussetzungen einer bedrängenden Wirkung von – gegenüber einer KÜS deutlich sichtbarer – Freileitungsmasten³⁴⁴ fehlt es hierfür aufgrund der Vorbelastung durch die 30-/110-kV-Bestandsleitung (Bl. 1123) bereits an einer das Grundstück des Einwenders prägenden Annäherung. Soweit durch die visuellen Wirkungen der KÜS das Wohnumfeld des Einwenders betroffen ist, bewertet die Planfeststellungsbehörde das Gewicht dieses Belangs als gering und stellt ihn im Rahmen der Abwägung zurück.

Eine Verlegung der KÜS Steingraben in Richtung Borgloh kommt aus den unter 2.2.3.3.3.1.3 genannten Gründen nicht in Betracht. Soweit der Einwender annimmt, die Notwendigkeit einer KÜS entfalle vollständig, wenn die Bereiche Borgloh und Holsten-Mündrup auch erdverkabelt würden, ist dies nicht richtig. Die KÜS würde in diesem Fall lediglich an einen anderen Ort verschoben. Darüber hinaus ist eine Teilerdverkabelung in den Bereichen Borgloh und Placke nicht vorzugswürdig; insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2.2 verwiesen.

Mit Maßnahme A3 ist sichergestellt, dass die KÜS Steingraben umlaufend zur freien Landschaft hin durch die Anlage von Gehölzstreifen mit standortheimischen, freiwachsenden Arten eingegrünt wird (Anhang 2 zur Unterlage 11.2). Hierdurch wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine ausreichende Sichtverschattung erreicht. Es bestand daher keine Veranlassung, von der Vorhabenträgerin ein abweichendes Eingrünungskonzept zu verlangen.

2.4.2.28 Einwender Nr. 44 und 45

Einwender Nr. 45 ist Eigentümer der Flurstücke 10, 11, 12/3, 20/1, 30/2 und 30/3 der Flur 3 der Gemarkung Holsten-Mündrup, welche für die Schutzstreifenfläche, temporäre Gerüst- und Arbeitsbauflächen, Zuwegungen zu Maststandorten und zu temporären Gerüst- und Arbeitsbauflächen in Anspruch genommen werden. Er lebt in einem Wohnhaus, zu dem die Trassenmittelachse eine Entfernung von 129 m, der Mast Nr. 111 eine Entfernung von 159 m einhält. Einwender Nr. 44 ist Eigentümer dieses Grundstücks.

Die Einwender sprechen sich gegen eine Freileitung im Bereich Holsten-Mündrup und gegen die Errichtung der KÜS Steingraben aus. Sie tragen vor, dass das Vorhaben den „gesetzlich vorgesehenen Mindestabstand“ im Außenbereich mit nur 130 m Entfernung massiv unterschreite und der Abschnitt als Pilotstrecke für eine Teilerdverkabelung in das EnLAG aufgenommen worden sei. Darüber hinaus weiche das Vorhaben von dem Verlauf der Bestandstrasse ab und führe durch den winkligen Verlauf

³⁴⁴ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.



zu einer Einkesselung ihres Wohngebäudes. Die Länge der Querung der Abstandsbereiche erhöhe sich von 370 m auf 460 m. Überdies würde nur eine der Bestandsleitungen komplett abgebaut.

Die Einwender rügen, dass es durch die Planung zu neuen Sichtverschattungen komme, was – gemeinsam mit der Einkesselung und der Unterschreitung der Mindestabstände – negative Auswirkungen auf die grundrechtlich geschützte Gesundheit bzw. das Leben und die körperliche Unversehrtheit habe. Es komme zu psychischen Beeinträchtigungen aufgrund der durch Unterschreitung der Mindestabstände begründeten Angst und Isolation im Haus. Physische Beeinträchtigungen wie Krebserkrankungen seien auch bei Einhaltung von Grenzwerten und Schutzbereichen nicht ausgeschlossen. Insoweit trage die Vorhabenträgerin die Beweislast für den Ausschluss gesundheitlicher Risiken.

Die Einwender tragen vor, dass eine Rückkehr des Einwenders Nr. 44, der momentan woanders lebe, geplant, derzeit allerdings ungewiss sei, da er nicht unter einer Höchstspannungsfreileitung leben möchte. Da dies auch anderen Menschen so gehe, stelle das Vorhaben einen Eingriff in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentum dar. Der Wertverlust sei angesichts der benannten Auswirkungen auf das Grundstück offenkundig.

Die Einwender führen aus, dass eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Leitung und Wohngebäude ausgeschlossen sei, da auch der Mindestabstand zum nördlich gelegenen Wohngebäude bereits unterschritten werde und vertreten unter Bezugnahme auf S. 91 der Landesplanerischen Feststellung die Ansicht, dass eine Freileitung nur dort in Betracht komme, wo ein Erdkabel „nachweislich nicht gebaut werden kann“. Die Vorhabenträgerin habe dies für den Bereich Holsten-Mündrup allerdings nicht geprüft. Es fehle an dem in der Landesplanerischen Feststellung geforderten Variantenvergleich. Die Vorhabenträgerin könne die Vorzugswürdigkeit der Freileitung nicht belegen.

Die Einwender weisen zudem darauf hin, dass der Standort für die KÜS im Raumordnungsverfahren an anderer Stelle vorgesehen gewesen sei und werfen angesichts dessen die Frage auf, ob die Bewertung im Raumordnungsverfahren – Vorzugswürdigkeit der Freileitung – noch Geltung beanspruchen könne bzw. aus welchem Grund das Erdkabel nicht noch weiter geführt werden könne.

Die Einwender schlagen vor, die Vorhabenträgerin zur Nachbesserung der Planunterlagen, Durchführung eines Variantenvergleichs im Bereich Holsten-Mündrup sowie Nachweiserbringung hinsichtlich der Unmöglichkeit einer Teilerdverkabelung aufzufordern und zur Verlängerung des Erdkabels um einige 100 m zu verpflichten. Mögliche Standorte für die KÜS seien auf dem Flurstück 56/2 der Flur 3 der Gemarkung Holsten-Mündrup sowie auf den Flurstücken 3, 2/3, 7/3, 15/1, 213/13, 12, 193/4, 194/4 und 195/4 der Flur 4 der Gemarkung Holsten-Mündrup vorhanden.

Weiterhin tragen die Einwender vor, dass das ca. 300 m entfernte Grundstück für die KÜS Steingraben nicht eben und damit als Standort nicht geeignet sei. Sie vermuten insoweit, dass dies allein aufgrund der Eigentümerstellung der Vorhabenträgerin genutzt werden solle. Die Standortwahl sei mangels Darlegung der Standortanforderungen nicht nachvollziehbar. Es bleibe offen, ob nicht auch andere Standorte und Erdkabelvarianten in Betracht gekommen wären. Sie weisen zudem darauf hin, dass die KÜS Steingraben überdimensioniert sei und den Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden nicht einhalte. Nach früheren Planungen sei ein anderer – für die Einwender vorteilhafterer – Verlauf der Freileitung in den Blick genommen worden, bei dem die KÜS an anderer Stelle hätte errichtet werden müssen.

Die Einwender vertreten die Auffassung, dass es technisch und rechtlich möglich sei, die Teilerdverkabelung ca. 7 km bis Borgloh weiterzuführen. In diesem Fall könne die KÜS Steingraben komplett entfallen, was auch eine Kostenersparnis zur Folge hätte.

Die Einwender halten Freileitungen aufgrund des Energieverlustes sowie umweltpolitischer Belange für ungeeignet. Sie vertreten die Auffassung, dass diesbezüglich vorteilhaftere Technik – wie die AGS-Verlegetechnik – existiere und eingesetzt werden sollte; andernfalls würde es nie zu einem Fortschritt kommen.



Die Einwender machen zudem geltend, dass die Freileitung gegen § 2 Abs. 1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ verstoße und eine Ausnahme aufgrund der Erdkabeloption nicht erteilt werden könne. Zudem gehe von den Freileitungsmasten, insb. den Abspannmasten, sowie der KÜS Steingraben eine massive Beeinträchtigung des Schnettberges sowie des Naherholungsgebietes „Zittertal“ aus, welches Bestandteil des Geo- und Naturparks TERRA.Vita sei.

Die Einwender rügen eine fehlende Berücksichtigung des politischen Willens von Politikern und Bürgern durch die Vorhabenträgerin und weisen auf eine problematische Wirkung eines Planfeststellungsbeschlusses, der die von der Vorhabenträgerin beantragte Trassenführung zulässt, hin.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu dem Wohngebäude der Einwender wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.1 verwiesen, in denen auch auf den winkligen Verlauf der Leitung sowie die Vorbelastung eingegangen wird.

Soweit die Einwender annehmen, bei den im Energieleitungsausbaugesetz und im LROP vorgesehenen Abständen zur Wohnbebauung handele es sich um „gesetzliche Mindestabstände“, ist klarzustellen, dass diese nicht als zwingend einzuhaltende Abstandsvorgaben zu verstehen sind. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG stellen sog. „Auslösekriterien“ dar; wird der Abstand unterschritten, eröffnet die Norm lediglich die sonst nicht gegebene Möglichkeit, einen Erdkabelabschnitt planfeststellen zu können³⁴⁵. Bei dem in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierten 200 m-Abstand handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen ist. Grundsätze der Raumordnung sind daher selbst abzuwägen und können gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen unterliegen³⁴⁶. Der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP 2022 enthaltene 400 m-Abstand ist dagegen als Ziel der Raumordnung ausgewiesen und als solches gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu beachten. Es handelt sich um eine vom Träger der Raumordnung bereits abschließend abgewogene Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG).

Die von den Einwendern befürchteten Gesundheitsgefahren gehen – auch in einer Nähe von 130 m – von Freileitungen nicht aus, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2 und 2.2.3.6.14.1 wird verwiesen. Es besteht daher auch kein Grund, den Aufenthalt im Freien zu meiden.

Hinsichtlich der von den Einwendern geltend gemachten Wertminderungen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden³⁴⁷ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar³⁴⁸, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch

³⁴⁵ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.

³⁴⁶ Goppel, in: Spannowsky/Runkel/ders., ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 54.

³⁴⁷ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³⁴⁸ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69



bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen³⁴⁹ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der betroffenen Wohngebäude nicht aus. Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Die Landesplanerische Feststellung bezieht sich auf der von den Einwendern benannten Stelle (S. 91) auf die Engstelle Nr. 4 (Bereich Borgloh). Für die Engstelle Nr. 7 kommt die Landesplanerische Feststellung zu dem Ergebnis, dass eine Freileitung raumverträglich und nach Abwägung der berührten Belange mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist,³⁵⁰ sodass die diesbezüglichen Ausführungen der Einwender schon aus diesem Grund fehlgehen. Hiervon abgesehen hat weder die Vorhabenträgerin noch die Planfeststellungsbehörde die Unmöglichkeit einer Teilerdverkabelung nachzuweisen; insoweit sei auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.1 verwiesen, die sich mit dem Aussagegehalt der Landesplanerischen Feststellung auseinandersetzen.

Soweit die Einwender darauf hinweisen, dass der Standort für die KÜS im Raumordnungsverfahren an anderer Stelle vorgesehen gewesen sei und aus diesem Grund die Gültigkeit der Bewertung aus dem Raumordnungsverfahren in Frage stellen, ist darauf hinzuweisen, dass der Grund für die die Einkürzung der Vorzugsfreileitungsvariante V07-2 aus dem Raumordnungsverfahren (ROV) der Umstand ist, dass sich in der nördlich anschließenden Engstelle Nr. 09-3.2, für die in der Landesplanerischen Feststellung das Erdkabel als vorzugswürdig festgestellt wurde, keine für den Bau einer KÜS geeignete Fläche gefunden werden konnten. Eine Verlängerung der Teilerdverkabelung ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig (hierzu unter 2.2.3.3.3.1.3). Das von den Einwendern vorgeschlagene Flurstück Nr. 56/2 der Gemarkung Holsten-Mündrup wäre als alternativer KÜS-Strandort allein flächenmäßig durchaus geeignet, ist allerdings im Vergleich zum gewählten Standort nachteilig; insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.1.3 verwiesen.

Soweit die Einwender meinen, bei Verlängerung des Erdkabelabschnittes bis Borgloh entfielen die Notwendigkeit der KÜS Steingraben, ist dem zwar grundsätzlich zuzustimmen. Hiermit ließen sich indes nicht – wie die Einwender meinen – Kosten sparen, da in diesem Fall eine KÜS an anderer Stelle erforderlich wäre. Auch begründet das Vorbringen der Einwender keine Zweifel an der Geeignetheit des Standortes für die KÜS Steingraben. Für die Errichtung der KÜS muss das Gelände nicht gänzlich eben sein und kann auch Höhenunterschiede aufweisen. Im Zuge der Ausführung wird zur Baufeldvorbereitung das Gelände entsprechend der Höhenplanung der Anlage geringfügig modelliert (auf- und abgetragen). Zu den Standortanforderungen wird im Übrigen auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.1.3 verwiesen und ergänzend festgehalten, dass die Eigentümerstellung der Vorhabenträgerin hinsichtlich der für die KÜS Steingraben benötigte Fläche im Rahmen der Auswahl freilich eine Rolle spielt und spielen muss. Denn die Inanspruchnahme von Flächen Dritter geht stets mit privatrechtlichen Betroffenheiten einher, die nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Dies gilt umso mehr, als die Flächeninanspruchnahme einer KÜS deutlich über die von Masten hinausgeht.

Hinsichtlich der Dimensionierung der KÜS Steingraben wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.1.3 und 2.2.3.3.3.2.2, bezüglich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die KÜS Steingraben bzw. die Beurteilung der Betroffenheit durch die KÜS auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2.1 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt nicht die Ansicht der Einwender, soweit diese die Freileitungstechnik für ungeeignet und veraltet halten. Für Drehstrom-Höchstspannungsleitungen stellt die Freileitungstechnik den den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Regelfall dar. Bauklassenbedingte Nachteile wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Soweit die Verwendung wassergekühlter Erdkabel gefordert wird, kann diesem Verlangen nicht entsprochen

³⁴⁹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³⁵⁰ Landesplanerische Feststellung v. 19.02.2020, S. 95.



werden. Denn nach der Zielvorgabe des § 1 Abs. 1 EnWG sowie den in § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG normierten Netzbetreiberpflichten ist die Versorgungssicherheit ein zentraler Belang bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen. Aus diesem Grund sind insoweit die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Hierbei handelt es sich um solche technischen Regeln, die nach herrschender Auffassung unter den Fachleuten als richtig anerkannt und zusätzlich erprobt sind³⁵¹. Dies ist bei der AGS-Verlegetechnik (noch) nicht der Fall. Wie in der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 ausgeführt, wurde diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens fachlich mit dem Ergebnis erörtert, dass das Verlegeverfahren noch nicht einsetzbar ist. Die Bundesregierung bewertete die Technik ebenfalls als noch nicht verwendbar³⁵². Eine anderweitige Ansicht hat sich in Fachkreisen seitdem nicht durchgesetzt, sodass bei dem planfestgestellten Vorhaben nicht auf die AGS-Verfahrenstechnik zurückgegriffen werden kann.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der Freileitung im LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ geht der vorgebrachte Einwand ins Leere. Die geplante Freileitung verstößt zwar gegen § 3 lit. g) LSG-VO, die Planfeststellungsbehörde erteilt jedoch die erforderliche Ausnahme nach § 4 LSG-VO. § 4 LSG-VO sieht im Rahmen der Ausnahmeerteilung keinerlei Alternativenprüfung vor, sodass es bereits nicht darauf ankommt, ob die Alternative Erdkabel zur Verfügung steht. Im Übrigen würden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.3 wird insoweit verwiesen.

Soweit negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft (insb. den Naturpark TERRA.vita) angeführt werden, ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Freilich wurden die Schutzgüter im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (unter 2.2.3.3).

Bei den politischen Erwägungen der Einwender handelt es sich nicht um einlassungsfähiges Vorbringen. Die Planfeststellungsbehörde ist an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG) und stellt den Plan fest, da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

2.4.2.29 Einwender Nr. 47

Einwender Nr. 47 ist Eigentümer der Flurstücke 3 und 1/2 der Flur 5 der Gemarkung Peingdorf mit einer Fläche von insgesamt 204.006 m². Auf den Flurstücken ist jeweils ein Mast (Nr. 83 und 84) vorgesehen; die hierfür dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche beläuft sich auf insgesamt 256,36 m², für den Schutzstreifen werden darüber hinaus dauerhaft 21.400 m², für Arbeits- und Gerüstbaufläche vorübergehend 1.560 m² und für die Zuwegung zu Maststandorten sowie Arbeits- und Gerüstbauflächen vorübergehend 660 m² benötigt.

Der Einwender rügt die Auslegung der Planunterlagen in den Sommerferien und trägt vor, dass die Landesplanerische Feststellung unwirksam sei, da eine Trassenführung in Parallellage zur BAB A 33 nicht ausreichend geprüft worden sei. Der Pkt. Königsholz sei nicht zwingend. Die Abschnittsbildung dürfe nicht dazu führen, dass mittels „Salamitaktik“ sich aufdrängende Trassenvarianten verworfen werden. Die Notwendigkeit einer erneuten Prüfung folge auch aus der Rechtsänderung, nach der für den Abschnitt Gütersloh/Lüstringen eine Erdverkabelung zu prüfen sei. Eine Parallelführung zur BAB A 33 dränge sich auf, da nach § 2 Abs. 2 ROG die bereits vorhandene Landschaftszerschneidung zu berücksichtigen sei und diese liege durch die Bestandsleitung „allenfalls an der Grenze zur Raumbedeutsamkeit“, während die BAB A 33 zu einer deutlich größeren Vorbelastung führe. In diesem Zusammenhang weist der Einwender darauf hin, dass die 110-kV-Bestandsleitung in den 1920er Jahren ohne umfassende Abwägung als „kürzester Weg“ geplant, während der Trassenverlauf der BAB A 33 unter Betrachtung und Bewertung aller relevanten Schutzgüter festgelegt worden sei. Der

³⁵¹ BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12, NVwZ 2013, 1605 (Rn. 40).

³⁵² BT-Drs. 19/13890, S. 54.



Einwender trägt weiter vor, dass das Vorhaben durch die Zerschneidung der historischen Kulturlandschaft einen Verstoß gegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 ROG darstelle.

Der Einwender macht fernerhin geltend, dass die Prüfung der Erdkabelvarianten unzureichend sei. Die Betrachtung der Vorhabenträgerin sei maßgeblich vor der Rechtsänderung erfolgt und danach lediglich für den stadtnahen Bereich von Osnabrück überprüft worden. In allen anderen Bereichen sei eine Teilerdkabelung aus wirtschaftlichen Gründen nicht berücksichtigt worden.

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme seines Eigentums, die weit über die durch die 110-kV-Bestandsleitung bestehenden Belastungen hinausgingen. Die Zerschneidung von Ackerflächen und Zuwegungen sei mit einer völligen Entwertung der größtenteils verpachteten Flächen und einer Existenzgefährdung verbunden. Zudem sei mit einer Zerstörung des Tonrohrdrainagesystems aus dem letzten Jahrhundert, mit dem die gesamte Ackerfläche bewässert werde, zu rechnen. Die Flächen ließen sich nicht mehr für Photovoltaik nutzen. Zudem gefährde die Errichtung des Mastes Nr. 83 angesichts seiner Gründungstiefe die private und betriebliche Wasserversorgung über einen Brunnen (wohl ca. 12 bis 13 m unter der Geländeoberfläche); ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung bestehe nicht.

Der Einwender rügt weiterhin eine Unterschreitung des 200 m-Abstandes durch Mast Nr. 83 und hiermit einhergehend eine Unterschreitung der Werte der 26. BImSchV, eine Gesundheitsgefährdung sowie die Verschattung seiner Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Letztere sei aufgrund der südlichen Ausrichtung der Hofanlage als auch des Anstiegs des Geländes in Richtung der Freileitungstrasse besonders gravierend.

Der Einwender trägt vor, dass es durch das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Niedersachsenhofes von 1850, dessen Denkmaleigenschaft offenkundig sei, der geschützten Kulturlandschaft mit dem Gausken Siekbach sowie der Blickbeziehung zum Höhenzug des Teutoburger Waldes komme. Er rügt weiterhin einen Verstoß gegen natur- und wasserschutzrechtliche Vorgaben durch Beeinträchtigung von Schutzgebieten sowie unvollständige Erfassung der vorhandenen Biotope, wobei er beispielhaft das „Feuchtbiotop an der südlichen Grundstücksgrenze (vor Beginn der Verrohrung von Gausken Siekbach) benennt. Die artenschutzrechtliche Bestandserfassung sei ebenfalls unzureichend.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planungsunterlagen wurden in der Zeit vom 04.07.2022 bis (einschließlich) zum 03.08.2022 ausgelegt. Dass dieser Zeitraum teilweise in den Sommerferien lag, ist unerheblich. Es gibt keine gesetzliche Regelung, die eine Auslegung außerhalb der Ferien verlangt. Da der Einwender eine Einwendung fristgemäß abgegeben hat, ist auch nicht ersichtlich, inwieweit der Auslegungszeitraum für ihn zu Problemen geführt haben könnte.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Kritik des Einwenders an dem Ausschluss der Variante in Parallellage zur BAB A 33 nicht; insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.1 verwiesen.

Auch soweit der Einwender meint, die Prüfung der Erdverkabelung sei von der Vorhabenträgerin nach der Rechtsänderung allein für den stadtnahen Bereich ernsthaft vorgenommen, andere Bereiche aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen ausgeschlossen worden, kann sich die Planfeststellungsbehörde dieser Kritik nicht anschließen. Entsprechend Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 hat die Vorhabenträgerin für die Bereiche Placke und Borgloh einen Variantenvergleich vorgelegt (Unterlage 1.2), in dem die Auswirkungen beider Ausführungsvarianten umfassend ermittelt und vergleichend bewertet werden; wirtschaftliche Belange stellen dabei lediglich ein Kriterium dar.

Hinsichtlich einer behaupteten Existenzgefährdung wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.6 verwiesen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben nicht mit Existenzgefährdungen verbunden, auch nicht beim Einwender Nr. 47. Durch das Vorhaben sind zwar 23.620 m² seiner Fläche betroffen, davon jedoch nur 256,36 m² dauerhaft für die Maststandorte. Die ebenso dauerhaft betroffenen 21.400 m² entfallen auf den geplanten Schutzstreifen, der einer



Bewirtschaftung weiterhin zugänglich sein wird. Folglich sind weniger als 0,13 % der Gesamtfläche der betroffenen Flurstücke dauerhaft der Bewirtschaftung entzogen. Nach der Rechtsprechung ist bei einem Abtretungsverlust von weniger als 5 % der Betriebsfläche in der Regel nicht von einer Existenzgefährdung auszugehen³⁵³. Diese Grenze wird hier weit unterschritten. Weitergehende Anhaltspunkte für eine Existenzgefährdung hat der Einwender nicht vorgetragen. Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Selbst wenn Drainagen – entsprechend dem Vorbringen des Einwenders – bei der Errichtung der Freileitungsmaste bzw. des Erdkabels beschädigt werden sollten, werden diese bereits im Rahmen der Ausführung der Tiefbauarbeiten provisorisch repariert, sodass es zu keiner Vernässung von Flächen kommt (hierzu bereits unter 2.2.3.6.8.2).

Nach Abschluss der Gründungsarbeiten werden die betreffenden Drainagen in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer von der Vorhabenträgerin durch eine Fachfirma vollständig und fachgerecht wiederhergestellt bzw. Schäden an diesen ersetzt. Die Vorhabenträgerin stimmt sich hierzu insb. mit den betroffenen Flächeneigentümern im Rahmen der privatrechtlichen Verhandlungen ab. Für die Wiederherstellung wird ein fachlich anerkanntes Unternehmen beauftragt.

Das beantragte Vorhaben verletzt keine Vorgaben betroffener Wasserschutzgebiete. Sowohl hinsichtlich des WSG Düstrup als auch hinsichtlich des WSG Stockumer Berg sowie WSG Wellingholzhausen II werden die erforderlichen Genehmigungen bzw. Befreiungen erteilt als auch die einschlägigen Verbote beachtet. Auf die Einhaltung der jeweils einschlägigen Verbote wird hingewiesen. Eine Änderung des Vorhabens ist angesichts dessen nicht erforderlich.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Gemäß des Lageplans (Unterlage 3.5.4) beträgt der Abstand zwischen Mast Nr. 83 und dem Wohngebäude des Einwenders ca. 205 m. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang angesichts der Wertungen des LROP 2022 allerdings als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt. Aufgrund des verwendeten Masttyps als transparente und lichtdurchlässige Strahlgitterkonstruktion kann zudem die von dem Einwender befürchtete Verschattung ausgeschlossen werden. Auch die von dem Einwender behaupteten Gesundheitsgefahren gehen von Freileitungen nicht aus. Es liegt auch keine Unterschreitung der Werte der 26. BImSchV vor; auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2 wird verwiesen.

Bei dem Gebäude des Einwenders handelt es sich ausweislich des Denkmalatlas Niedersachsen nicht um ein Denkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.

An der südlichen Flurstücksgrenze ist eine eingeschränkt oder auf Teilflächen den Schutzvoraussetzungen als gesetzlich geschütztes Biototyp unterfallende Fläche ausgewiesen (siehe Kartenanlage 6 zur Unterlage 11.2, Blatt 3), sodass nicht klar ist, welches Biotop der Einwender vermisst. Der Vorwurf einer unvollständigen artenschutzrechtlichen Bestandserfassung ist unsubstantiiert und nicht einlassungsfähig.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sowie Natur- und Wasserschutzgebiete wird im Übrigen auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der

³⁵³ SächsOVG, Urt. v. 10.9.2020 – 4 C 1/18, juris, Rn. 31.



Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3).

2.4.2.30 Einwender Nr. 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59 und 60

Die Einwender haben ähnliche, teilweise identische Einwendungen erhoben, weshalb diese gemeinsam abgehandelt werden und – aus Gründen der Einfachheit – nicht zwischen zulässigen und unzulässigen Einwendungen unterschieden wird. Soweit Einwender darüber hinaus zusätzliche individuelle Einwendungen erhoben haben, werden auch diese erörtert.

Die Einwender Nr. 51, 52, 54, 55, 56, 59 und 60 sind Eigentümer von Grundstücken, die für das Vorhaben in Anspruch genommen werden und wenden sich gegen die Inanspruchnahme ihres Eigentums. Sie tragen vor, dass das Vorhaben zu massiven Bewirtschaftungerschwernissen führe. Die Einwender machen geltend, dass auch die Bodenverdichtung Folgen für den landwirtschaftlichen Ertrag haben könne. Sie weisen darauf hin, dass die auf den Flächen verlaufenden Drainagen durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden dürften. Weiterhin sei mit Einschränkungen beim Einsatz von Drohnen zur Identifikation von Wildtieren zu rechnen und es sei ungeklärt, ob es zu einer Beeinträchtigung von GPS-gesteuerten Maschinen und Agri-Photovoltaik komme. Die Einwender führen weiterhin aus, dass es durch das Vorhaben zu einer Minderung der Pachteinahmen und/oder einer Wertminderung ihrer Wohngrundstücke komme.

Einwender Nr. 51, der Eigentümer der Flurstücke 47/3, 179/45, 176/36 und 31/1 der Flur 7 der Gemarkung Wellingholzhausen ist, welche u.a. als Standort für den Mast Nr. 71 in Anspruch genommen werden, weist darauf hin, dass es sich bei dem Standort für Mast Nr. 71 um ansteigendes Gelände handle und sich eine Böschungskante in direkter Nähe befinde.

Einwender Nr. 54, der Eigentümer des 1.250 m² großen Flurstücks 47/1 der Flur 7 der Gemarkung Wellingholzhausen ist, welches in einem Umfang von 15 m² für den Schutzstreifen der Freileitung in Anspruch genommen wird, hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass es sich bei seiner Eigentumsfläche um ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop handle. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Mastes Nr. 71 sowie der Baustelleneinrichtungsfläche sei mit einer Gefährdung des Biotops zu rechnen, zumal die Ausführung des Fundaments noch nicht klar sei.

Einwender Nr. 60, der Eigentümer der Flurstücke 27 und 16/2 der Flur 3 der Gemarkung Vessendorf ist, welche u.a. als Standort für die Masten Nr. 78, 79 und 80 in Anspruch genommen werden, trägt vor, dass für den Mast Nr. 78 Buchenwald teilweise – und zwar die der Hauptwindrichtung zugewandte Seite – gerodet werden müsse, was bei immer häufiger vorkommenden Starkwindereignissen zu einem Verlust weiterer Waldflächen führen könne. Der Einwender schlägt eine alternative Trassenführung, eine Teilerdverkabelung oder jedenfalls eine Verschiebung des Mastes Nr. 80 weg von der Straße sowie des Mastes Nr. 79 direkt an den Landwirtschaftsweg zur Reduzierung von Bewirtschaftungerschwernissen vor.

Zu den Wohnhäusern der Einwender Nr. 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58 und 59 wird der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand nicht eingehalten; die Einwender kritisieren insoweit einen unzulässigen Eingriff in das Wohnumfeld einschließlich einer erheblichen Beeinträchtigung der Eignung des Gebietes für Erholung und Aktivität sowie einer Zerschneidung des Naturparkes TERRA.vita. Zudem sei mit einem erheblichen Wertverlust der Wohngrundstücke zu rechnen. Alle Auswirkungen könnten durch eine Teilerdverkabelung vermieden werden.

Einwender Nr. 50, zu dessen Wohnhaus – von dem eine Wohneinheit als Ferienwohnung vermietet werde – die Freileitung in einer Entfernung von 136 m verläuft und zu dem der nächstgelegene > 200 m entfernt liegt, weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Mast Nr. 70 mit einer Höhe von 69 m als Abspannmast besonders massiv sei und die Freileitung sein Grundstück von zwei Seiten einschließen würde. Zudem falle das Grundstück in südlicher Richtung ab, sodass eine gute Blickbeziehung bestehe.



Einwender Nr. 51, zu dessen Wohnhaus die Freileitung in einer Entfernung von 124 m verläuft und zu dem der nächstgelegene Mast 154 m entfernt liegt, macht insoweit geltend, dass die Wohnräume nach Nordost, der Außenwohnbereich nach Südost ausgerichtet seien und daher eine uneingeschränkte Sichtbeziehung bestehe. Zu berücksichtigen sei auch der erhöhte Standort des Mastes Nr. 71, welcher zu einer erhöhten Wahrnehmbarkeit führe, sowie das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop in diesem Bereich.

Einwender Nr. 52, zu dessen Wohnhaus die Freileitung in einer Entfernung von 114 m verläuft und zu dem der nächstgelegene Mast 117 m entfernt liegt, legt dar, dass die Wohn- und Außenwohnbereiche wegen der östlich des Wohnhauses verlaufenden Bestandsleitung (Bl. 2310) nach Südwesten und damit in Richtung der Freileitungstrasse ausgerichtet seien. Eine Vorbelastung durch die Bestandsleitung lasse sich aufgrund der Anpassung der Wohn- und landwirtschaftlichen Nutzung nicht begründen. Der Entfall der Bestandsleitung stelle keinen Ausgleich für die Neubelastung durch das Vorhaben dar. Ein Sichtschutz sei auch nicht vorhanden. Die in Richtung des Vorhabens vorhandenen Sträucher und Bäume auf einer Streuobstwiese könnten aufgrund des jährlich erforderlichen Pflegeschnittes nicht die erforderliche Höhe erreichen. Hinzu komme, dass es sich nicht nur um den Wohn-, sondern auch um den Arbeitsort des Einwenders handele.

Einwender Nr. 53, zu dessen Wohnhaus die Freileitung in einer Entfernung von 147 m verläuft und zu dem der nächstgelegene Mast > 200 m entfernt liegt, führt aus, dass die Terrasse des Wohnhauses nach Westen und damit in Richtung der Freileitung ausgerichtet sei. Ein ehemals vorhandener gewisser Sichtschutz in Form eines Waldbereiches sei inzwischen aufgrund Borckenkäferbefalles abgeholzt.

Einwender Nr. 54, zu dessen Wohnhaus die Freileitung in einer Entfernung von 107 m verläuft und zu dem der nächstgelegene Mast 136 m entfernt liegt, trägt vor, dass die Wohn- und Schlafräume der Wohneinheit I nach Süden und Osten ausgerichtet seien. Der derzeit in diese Richtungen vorhandene Baubestand, der eine partielle Sichtverschattung darstelle, würde aufgrund des Alters wohl nicht mehr lange bestehen. Die Wohnräume sowie die Terrasse der Wohneinheit II seien nach Westen ausgerichtet. Mangels hohen Bewuchses bestünde kein Sichtschutz auf die Leitung und den Mast Nr. 71. Nicht verständlich sei, aus welchem Grund die Vorhabenträgerin von einem Sichtschutz im Winter ausgegangen sei; der Mast Nr. 71 sei 73,75 m hoch.

Einwender Nr. 55, zu dessen Wohnhaus die Freileitung in einer Entfernung von 118 m verläuft und zu dem der nächstgelegene Mast 140 m entfernt liegt, weist darauf hin, dass er sich bzw. die Nutzung des Grundstücks an die östlich verlaufende Bestandsleitung (Bl. 2310) angepasst habe und eine Sichtschutzbepflanzung vorhanden sei. Die Leitung verlaufe nördlich des Grundstücks in einem bislang von ähnlicher Infrastruktur unberührten Bereich. Die vorhandene Sichtschutzbepflanzung sei insoweit wirkungslos. Zudem seien die Masten des Vorhabens deutlich (ca. 25 m) höher als die der Bestandsleitung. Eine Vorbelastung durch die Bestandsleitung lasse sich daher nicht begründen. Der Entfall der Bestandsleitung stelle keinen Ausgleich für die Neubelastung durch das Vorhaben dar. Hinzu komme, dass es sich nicht nur um den Wohn-, sondern auch um den Arbeitsort des Einwenders handele.

Einwender Nr. 56, zu dessen Wohnhaus die Freileitung in einer Entfernung von 187 m verläuft und zu dem der nächstgelegene Mast > 200 m entfernt liegt, als auch die anderen Einwender machen zur Begründung der Unzulässigkeit der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes geltend, dass das Vorhaben zu einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild, einer Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes von regionaler und überregionaler Bedeutung sowie einer Zerschneidung des Naturparks TERRA.vita führe. Darüber hinaus sei mit einem Wertverlust für die Wohngrundstücke und einer erschwerten Vermietbarkeit zu rechnen.

Einwender Nr. 58, zu dessen Wohnhaus die Freileitung in einer Entfernung von 159 m verläuft und zu dem der nächstgelegene Mast > 200 m entfernt liegt, führt aus, dass die Wohn- und Schlafräume in östliche und südliche Richtung und damit in Richtung des Vorhabens ausgerichtet seien. Das Gelände falle ab, weshalb der vorhandene Bewuchs die Sicht auf die Trasse von den Wohn- und Schlafräumen sowie vom Balkon im Obergeschoss nicht einschränken würde. Auch vom Garten aus bestünde keine Sichtverschattung. Der Mast Nr. 73 sei als Abspannmast besonders massiv, über 70 m hoch und



stünde unmittelbar im Sichtfeld. Das Wohngebäude sei überdies lange vor der Bestandsleitung errichtet worden, sodass dem Einwender keine Vorbelastung entgegenzuhalten sei.

Die Einwender Nr. 59, zu deren Wohn- und Geschäftshaus die Freileitung in einer Entfernung von 105 m verläuft und zu dem der nächstgelegene Mast 126 m entfernt liegt, tragen vor, dass Wohnräume, Balkone und Terrassen in südliche Richtung und damit in Richtung der Freileitungstrasse ausgerichtet sein. Eine Sichtverschattung sei nicht vorhanden, was zu Erschwernissen bei der Vermietung führe und dem Vorhaben, einen Cafébetrieb einzurichten, zuwiderlaufe.

Einwender Nr. 57 trägt vor, dass sich seine Betroffenheit hinsichtlich des 200 m-Abstandes aufgrund unklarer Planunterlagen – insb. aufgrund des um sein Wohngrundstück gezogenen, allerdings nicht geschlossenen „Abstandskreises“ in Abbildung 30 des Materialbandes – nicht feststellen lasse. Eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes sei gegeben. Die Außenwohnbereiche als auch die Pferdeweise und Auslausbereiche lägen in Richtung der Freileitungstrasse. Eine Sichtverschattung bestünde nicht.

Einwender Nr. 60 legt dar, dass für die Außenwohnbereiche ein uneingeschränkter Blick auf die östlich verlaufende, ca. 300 m entfernte Freileitungstrasse bestehe.

Im Übrigen führen die Einwender Nr. 50, 51, 52, 53, 54, 55 aus, dass die für die in Schutzzone II des WSG Wellingholzhausen II geplanten Masten Nr. 70 und 71 als Alternative vorgesehene Bohrpfahlfundamente mit einer Gründungstiefe von bis zu 20 m eine Gefährdung des Grundwassers befürchten lasse. Da auch nicht ausgeschlossen sei, dass die primär vorgesehenen Plattenfundamente ungeeignet seien, sei die Planung unzureichend, da im Rahmen der Umweltprüfung und des Variantenvergleichs die Realisierung von Plattenfundamenten vorausgesetzt werde. Gleiches gelte nach der Äußerung des Einwenders Nr. 55 für Mast Nr. 68 und nach der Äußerung der Einwender Nr. 59 für den Mast Nr. 72. Die Einwender Nr. 52 und 55 weisen in diesem Zusammenhang auf den in der Nähe des Mastes Nr. 68 befindlichen Hausbrunnen hin, auf den sie mangels Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung angewiesen seien. Die Einwender Nr. 52, 55 tragen ergänzend vor, dass bei Bohrpfahlgründungen negative Auswirkungen auf die Hase zu besorgen seien. Der Bodenaufschluss könne überdies Nitrateintragungen beeinflussen, was für die Flächenbewirtschaftler im Umkreis der am Brunnen Wellingholzhausen II vorhandenen Nitratmessstelle zu erhöhten Anforderungen führen könne.

Einwender Nr. 51 kritisiert überdies die Baustelleneinrichtungsfläche unmittelbar neben seinem Wohngebäude. Es sei mit erheblichem Baulärm zu rechnen. Darüber hinaus müsse eine Beeinträchtigung der Anschlussleitungen sowie des Hausbrunnens ausgeschlossen werden.

Einwender Nr. 55 trägt vor, dass eine Beeinträchtigung des nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops in unmittelbarer Nähe des Mastes Nr. 68 zu befürchten sei. Der Einwender habe auf eine Bewirtschaftung der an das Biotop angrenzenden Nasswiese verzichtet, um eine weitere Ausdehnung zu ermöglichen. Das Vorhaben laufe diesen Bemühungen zuwider. Überdies sei bei einer Beeinträchtigung des Biotops auch das im Verbund stehende Biotop „Hase – Abschnitt von der Hase-Quelle bis zum Kronensee“ betroffen. Darüber hinaus seien auch Fischreiher und Wildgänse in diesem Bereich ansässig, auf die das Vorhaben sich ebenfalls negativ auswirke.

Einwender Nr. 55 kritisiert weiterhin die Eingriffe in den Waldbestand und führt hierzu aus, dass zwischen den Masten Nr. 66 und 67 knapp 13.000 m² Schutzstreifenfläche im Wald erforderlich seien. Die Bewertung der Vorhabenträger, dass die Vorzugsfreileitungsvariante PFW gegenüber der Vorzugserdkabelvariante PKM2 hinsichtlich des Schutzgutes Klima aufgrund der mit letzterer einhergehenden Inanspruchnahme von 669 m² Klimaschutzwald vorzugswürdig sei, könne daher nicht nachvollzogen werden. Sie vernachlässige die Bedeutung des übrigen Waldbestandes für das Klima.

Die Einwender Nr. 59 machen Bedenken hinsichtlich der Eingriffe in den Waldbestand im Bereich des Mastes Nr. 70 – teils durch Abholzung, teils durch Überspannung – geltend. Es handele sich um einen 80 bis 120 Jahre alten Laubholz-Mischbestand mit höchster Wertstufe. Eine Beseitigung des Waldes habe eine erhöhte Erosion sowie eine geringere Wasserspeicherung zur Folge.



Einwender Nr. 58 weist darauf hin, dass Uhus im angrenzenden Wald brüten und den Lebensbaum auf seinem Wohngrundstück als Startplatz für Flüge nutzen würden. Darüber hinaus werde der Raum auch von Fledermäusen und verschiedenen Greifvögeln (z.B. Bussard, Habicht, Falke, Rot- und Schwarzmilan) genutzt. Die mit der Freileitung einhergehenden naturschutzfachlichen Konflikte könnten durch eine Teilerdkabelung vermieden werden.

Zu dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich merken die Einwender an, dass dieser hinsichtlich der Ausgangsparameter undurchsichtig, methodisch stellenweise nicht nachvollziehbar und insgesamt in mehrfacher Hinsicht – unzureichende Sachverhaltsermittlung, Fehlgewichtungen, zweifelhafte Prämissen – abwägungsfehlerhaft sei. Bezugnehmend auf die vergleichende Bewertung der Vorzugsfreileitungsvariante und Vorzugserdkabelvariante für den Bereich Placke wird konkret gerügt, dass

- eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Standortsuche für die KÜS mangels Darlegung der Standortanforderungen nicht möglich sei,
- der Flächenbedarf für die beiden KÜS mit 45.000 m² überzeichnet und -bewertet worden sei. Im Erläuterungsbericht sei lediglich von einem Flächenbedarf von 16.000 m² mit nur 5.000 m² versiegelter Fläche ausgegangen worden. Ohne Anlagen zur Blindleistungskompensation, die bei einem kürzen Erdverkabelungsabschnitt nicht erforderlich seien, wäre der Flächenbedarf sogar noch geringer; nach Angaben der TenneT TSO GmbH sei insoweit von einem Flächenbedarf von 3.250 m² auszugehen, wobei lediglich 30 % der Fläche versiegelt seien. Diese Überhöhung des Flächenansatzes lasse darauf schließen, dass mögliche Standorte für die KÜS nicht berücksichtigt worden seien,
- der von der Vorhabenträgerin zwecks Bewertung der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die KÜS angewandte 400 m-Radius methodisch nicht nachvollziehbar, rechtlich und fachlich nicht begründbar und anzunehmen sei, dass auch aus diesem Grund mögliche Standorte für die KÜS nicht berücksichtigt worden seien,
- keine gewichtigen Belange gegen eine Erdverkabelung sprechen würden, was nach § 2 Abs. 2 EnLAG allerdings erforderlich wäre, um eine Freileitung trotz Unterschreitung der Mindestabstände vorzuziehen.

Im Übrigen verweisen die Einwender auf die Stellungnahme der Stadt Melle und fordern eine Wiederholung der Variantenprüfung unter Beachtung der angeführten Kritikpunkte.

Einwender Nr. 52 und 55 kritisieren darüber hinaus eine Fehlgewichtung von temporären und dauerhaften Auswirkungen. Eine mit der Erdkabelvariante PKM2 einhergehende vorübergehende, randliche Betroffenheit von zwei Grabhügeln könne nicht schwerer wiegen als eine mit der Freileitungsvariante PFW einhergehende dauerhafte Beeinträchtigung von fünf Grabhügeln, zumal der Leitungsdurchhang im Bereich der Grabhügel hinzukomme.

Die Einwender Nr. 57 und 60 rügen, dass die Möglichkeit einer Teilerdkabelung für die Engstelle Nr. 3 aus dem Raumordnungsverfahren nicht geprüft worden sei, obwohl das Auslösekriterium nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG vorliege. Der Verweis der Vorhabenträgerin auf die Landesplanerische Feststellung führe nicht weiter, da diese zwar die Raumverträglichkeit einer Freileitung feststelle, gleichzeitig in Maßgabe 8 auf die Notwendigkeit einer Neubewertung bei Änderung der tatsächlichen Gegebenheiten hinweise. Insoweit sei die von Bedeutung, dass sich die Engstelle Nr. 3 unmittelbar an die Engstelle Nr. 2 anschliesse, für die ein Variantenvergleich durchzuführen war. Einwender Nr. 60 trägt vor, dass sich mit der Erdkabelvariante PKM2 alle von ihm benannten Beeinträchtigungen vermeiden ließen.

Nach erfolgter 2. Planänderung tragen die Einwender Nr. 51 vor, dass aufgrund der Änderung des Fundaments des Mastes Nr. 71 unklar sei, wie stark sich die zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehende Fläche reduziere. Wäre eine Bewirtschaftung bis zu dem Fundament möglich, würde sich der Flächenverlust von 169 m² auf 400 m² erhöhen. Vor diesem Hintergrund sei die Einschätzung der Vorhabenträgerin auf S. 7 des Erläuterungsberichts zur 2. Deckblattänderung, dass es es zu keiner mengenmäßigen Verschlechterung hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme komme,



nicht nachvollziehbar. Notwendig sei eine Änderung des Rechtserwerbsregisters sowie der Lagepläne, die die konkret von den Masten beanspruchte Fläche darstellen. Die Größe und Ausrichtung des Fundamentkörpers sei insb. angesichts der Lage des Mastes Nr. 71 nahe der Böschung von Bedeutung. Unter Bezugnahme auf einen von der Vorhabenträgerin überreichten Lageplanausschnitt äußern die Einwender die Besorgnis, dass die Baustelleneinrichtungsfläche auch den Böschungsbereich umfasse, was zu schwereren bauzeitlichen Beeinträchtigungen führe.

Die Einwender führen überdies aus, dass die mit der Errichtung des Mastes Nr. 71 verbundenen Erdaufschlüsse in Schutzzone II des WSG Wellingholzhausen gegen einen wasserrechtlichen Verbotstatbestand verstoßen würden.

Die Einwender sind der Auffassung, die hinsichtlich der Ausgangsplanung ohnehin bereits vorzugswürdige Erdkabelvariante würde sich angesichts der mit der 2. Planänderung einhergehenden zusätzlichen Eingriffen in Eigentum, Fläche, Boden und Wasser noch deutlicher als vorzugswürdig aufdrängen.

Einwender Nr. 52 trägt zur 2. Planänderung vor, dass es durch die modifizierten Plattenfundamente bei den Masten Nr. 69 und 70 zu einer Flächeninanspruchnahme im Erdreich von 529 m² (statt zuvor 196 m²) komme. Des Weiteren käme es zu einem Hinausragen eines Teils des Plattenfundamentes, wobei den Unterlagen die genaue Fläche nicht entnommen werden könne. Deutlich werde lediglich, dass die Außenkante der Fundamentoberkante ein Maß von 15 m x 15 m aufweise. Es sei anzunehmen, dass die der Bewirtschaftung entzogene Fläche größer sei. Wäre eine Bewirtschaftung bis an das Fundament möglich, steige der Flächenentzug von 146 m² auf mind. 225 m². Aufgehend von der Stellungnahme der Sweco GmbH vom 01.09.2023 (Unterlage 11.2, S. 5) sei sogar von einer Flächeninanspruchnahme von 529 m² auszugehen. Vor diesem Hintergrund sei die Einschätzung der Vorhabenträgerin auf S. 7 des Erläuterungsberichts zur 2. Deckblattänderung, dass es es zu keiner mengenmäßigen Verschlechterung hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme komme, nicht nachvollziehbar.

Notwendig sei eine Änderung des Rechtserwerbsregisters sowie der Lagepläne, die die konkret von den Masten beanspruchte Fläche darstellen müssten. Die Bedeutung der Größe des Fundamentkörpers lasse sich beispielhaft anhand des Mastens Nr. 70 erkennen. Bei einer Vergrößerung der Außenkanten des Fundamentkörpers rücke dieser näher an die Grundstücksgrenze heran, was zu den Fragen führe, ob ein bewirtschaftbares Reststück zwischen Mast und Grundstücksgrenze verbleibe und ob die westlich des Mastes Nr. 70 liegende Fläche über das Grundstück des Einwenders noch erreichbar bleibe. Ohnehin sei problematisch, dass im Rechtserwerbsregister allein die Inanspruchnahme des Eigentums durch den Maststandort, nicht aber die hierfür benötigte Fläche ausgewiesen werde. Die Planunterlagen seien für die Betroffenen so nicht geeignet, das Maß ihrer Betroffenheit zu erkennen

Der Einwender weist fernerhin darauf hin, dass sich der Standort des Mastes Nr. 70 auf sein Grundstück beschränke, nach dem Rechtserwerbsregister allerdings auch das im Eigentum eines Dritten stehende Flurstück 80/5 der Flur 7 der Gemarkung Wellingholzhausen in Anspruch genommen werde. Er äußert vor diesem Hintergrund die Vermutung, dass sich den Lageplänen lediglich die Mastgrundflächen und nicht die hierüber eventuell hinausgehenden Fundamentflächen entnehmen lassen, was zu einer nicht hinreichenden Darstellung der individuellen Betroffenheiten führe.

Der Einwender verweist auf seine Einwendung zur Ausgangsplanung und betont, dass eine Gefährdung des Hausbrunnens auszuschließen sei. Hiervon sei hinsichtlich des Mastens Nr. 68 bei einer Gründungstiefe von nunmehr 4,50 m nicht auszugehen. Der hydrologische Fachbeitrag zur 2. Deckblattänderung schließe auch eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität nicht aus, sondern nehme lediglich eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Stoff- und Trübungseinträgen an. Nicht deutlich werde insoweit, ob sich diese Einschätzung konkret auf den Hausbrunnen des Einwenders oder lediglich auf die Beeinträchtigung des Brunnens der Wassergewinnungsanlage Wellingholzhausen beziehe. Diesen Einwendungen und der Befürchtung bezüglich möglicher Nitrateinträge komme aufgrund der Planänderung ein verstärktes Gewicht zu.



Der Einwender bezweifelt – insb. angesichts der jedenfalls vorübergehenden Verminderung der Deckschichten –, dass die für die Masten Nr. 68 und 69 erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen aus fachlicher Sicht erteilt werden könnten. Auch hinsichtlich des in Schutzzone II des WSG Wellingholzhausen liegenden Mastes Nr. 70 sei angesichts der erforderlichen erheblichen Erdaufschlüsse mit der Verwirklichung eines wasserrechtlichen Verbotstatbestandes auszugehen.

Der Einwender ist der Auffassung, die hinsichtlich der Ausgangsplanung ohnehin bereits vorzugswürdige Erdkabelvariante würde sich angesichts der mit der 2. Planänderung einhergehenden zusätzlichen Eingriffen in Eigentum, Fläche, Boden und Wasser noch deutlicher als vorzugswürdig aufdrängen.

Nach erfolgter 3. Planänderung trägt Einwender Nr. 52 vor, dass er mit prognostizierten Beurteilungspegeln von 67 dB(A) bzw. 68 dB(A) tags erheblich von Baulärm betroffen sei. Er kritisiert, dass sich auf Grundlage des Baulärmgutachtens lediglich abschätzen lasse, wie lange die lauteste Bauphase an den Immissionsorten dauere, allerdings offenbleibe, ob es noch zu weiteren – immissionsrichtwertüberschreitenden – Bauphasen komme. Weiterhin fordert der Einwender eine Prüfung, ob die Verwendung mobiler Lärmschutzwände beim Mastrückbau möglich und verhältnismäßig sei. Die im Baulärmgutachten vorgenommene Prüfung des Einsatzes von Lärmwänden sei zu pauschal bzw. methodisch fehlerhaft, da nicht zwischen unterschiedlichen Baustellensituationen differenziert werde. Die maßgebliche Emissionsquelle sei der Rückbau der Betonfundamente. Darüber hinaus sei der abzuschirmende Bereich hier deutlich eingrenzbar.

Darüber hinaus trägt der Einwender vor, dass Entschädigungsansprüche für die von den Immissionsrichtwertüberschreitungen Betroffenen dem Grunde nach als auch die im Handlungskonzept benannten Lärminderungsmaßnahmen – insb. ein Ausschluss von vermeidbaren Arbeiten zur Nachtzeit – verbindlich im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen seien.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die Inanspruchnahme der im Eigentum der Einwender stehenden Flächen ist gerechtfertigt und angemessen, da das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist, dem Allgemeinwohl dient und sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang hält. Eine Existenzgefährdung ist bei keinem Einwender ersichtlich. Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind; hierzu gehören auch etwaige Bewirtschaftungerschwernisse. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Soweit der Einwender Nr. 51 u.a. vorträgt, die Errichtung der Freileitung sei mit erheblichen Eingriffen in die bewirtschafteten Flächen verbunden und der Standort des Mastes 71 im ansteigenden Gelände, unmittelbar neben einer Böschungskante, lasse erhebliche Bewirtschaftungerschwernisse beim Einsatz großer landwirtschaftlicher Maschinen erwarten, ist auf die detaillierten Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses unter 2.2.3.6.8.5 zu verweisen, die sich mit etwaigen Bewirtschaftungerschwernissen auseinandersetzen. Hierbei ist insb. hervorzuheben, dass die Vorhabenträgerin im Rahmen der Bau- und Erhaltungsmaßnahmen möglichst bodenschonend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange vorgehen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vornehmen wird. Sofern sich angesichts des konkreten Standortes des Mastes 71 Bewirtschaftungerschwernisse – etwa in Form des Umfahrens des Mastes bei notwendigen Arbeitsgängen zur Bewirtschaftung der umliegenden Fläche – ergeben, wurden diese, ebenso wie die Lage des Mastes im ansteigenden Gelände, im Rahmen der Planung – insb. bei der Wahl des Maststandortes – berücksichtigt und gewürdigt.

Den Ertrag mindernde Bodenverdichtungen sind nicht zu befürchten (hierzu 2.2.3.6.8.9), sodass die Einwendung auch insofern zurückzuweisen ist.



Sofern der Einwender Nr. 51 weiter vorträgt, dass die in den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen verlaufenden Drainagen durch die Baumaßnahmen – insb. die Errichtung des Mastes Nr. 71 – nicht beeinträchtigt werden dürfen, ist auf die allgemeinen Ausführungen unter 2.2.3.6.8.2 zu verweisen.

Die von Einwender Nr. 60 geforderte Verschiebung des Mastes Nr. 79 in Richtung des Landwirtschaftsweges ist nicht möglich, da der Mast während der Bauphase von allen Seiten erreichbar sein muss und die Arbeits- und Gerüstbaufläche bereits bis zur Weggrenze reicht (siehe Unterlage 3.5, Blatt 25.2). Die geforderte Verschiebung des Mastes Nr. 80 wurde mit der 2. Deckblattänderung umgesetzt, sodass sich die Einwendung insoweit erledigt hat.

Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen und anderer, mit GPS-Technik ausgestatteter Geräte sind nicht zu erwarten. Technische Geräte sind nach § 4 Nr. 2 EMVG so herzustellen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Grundsätzlich sollten daher die in der Landwirtschaft eingesetzten Maschinen so beschaffen sein, dass sie durch Freileitungen gerade nicht beeinträchtigt werden; im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.3 verwiesen. Soweit die Einwender Einschränkungen beim Einsatz von Drohnen zur Identifikation von Wildtieren geltend machen, handelt es sich um sehr pauschales Vorbringen. Es wird nicht deutlich, ob diese Technik von den Einwendern überhaupt genutzt wird. Soweit es aufgrund der Regelung des § 21h Abs. 3 Nr. 3 LuftVO zu Restriktionen beim Einsatz von Drohnen kommt, muss diese als gering zu gewichtende Betroffenheit im Übrigen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Im Rahmen der Variantenprüfung kam dem Belang aufgrund des geringen Gewichts keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu und war daher nicht zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen im Umfeld des Vorhabens sind zukünftig freilich Einschränkungen zu beachten. Einwirkungen und Maßnahmen dürfen den Bestand und den Betrieb von Maststandorten und Leitung nicht gefährden. Dass entsprechende Vorhaben ernsthaft und konkret beabsichtigt sind, wird von den Einwendern allerdings nicht vorgetragen.

Das von dem Einwender Nr. 51 in Bezug genommene gesetzlich geschützte Biotop (Flutrasen) wird durch das Vorhaben bau- oder anlagebedingt nicht in Anspruch genommen. Der Schutzstreifen hat keine Auswirkungen auf die gehölzlose Vegetation.

Auch eine Beeinträchtigung des von dem Einwender Nr. 55 in Bezug genommenen gesetzlich geschützten Biotops kann ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Inanspruchnahme findet nicht statt. Durch die Maßnahmen V4 (ÖBB) und V8 (Schutz von wertvollen/empfindlichen Vegetationsbeständen) werden Beeinträchtigungen von ökologisch sensiblen Bereichen – auch im Umfeld der Baustellen – vermieden.

Es ist richtig, dass das Vorhaben mit Eingriffen in den vorhandenen Gehölzbestand einhergeht. Durch die Maßnahme V5 ist allerdings sichergestellt, dass die im Schutzstreifen der Freileitung liegenden Waldflächen und Gehölzbestände nicht vollständig gerodet, sondern zurückgeschnitten werden und ein Gehölzaufwuchs unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung möglich ist. Fernerhin hat die Vorhabenträgerin den zuständigen Fachbehörden nach Abschluss der Baumaßnahmen und Ausführung der Gehölzrückschnitte eine Planung zur Pflege des Trassenbewuchses vorzulegen, die die Entwicklung eines gestuften Waldrandes umfasst. Die Bedenken des Einwenders Nr. 59 hinsichtlich einer erhöhten Erosion und negativer Auswirkungen auf die Wasserspeicherkapazitäten sind daher unbegründet. Zudem wird so die Gefahr von Randeffekten (z.B. Windwurf) vermindert, da gestufte Waldinnenränder zu einer geringeren Angriffsfläche im Waldinneren führen. Sollte es dennoch zu Folgeschäden an dem Gehölzbestand auf den Flächen des Einwenders Nr. 60 kommen, hat die Vorhabenträgerin hierfür Entschädigung zu leisten.

Soweit die Einwender Nr. 54 und 58 auf das Vorkommen verschiedener Vogel- und Fledermausarten hinweisen, ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.4 zu ver- und darauf hinzuweisen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf alle planungsrelevanten, erfassten und betroffenen Arten geprüft wurden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen V6, V10 und V11) und



vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen A5, A6, A7 und A8) werden weder für Brut- und Rastvögel noch für Fledermäuse artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Im Rahmen der Variantenprüfung wurden freilich auch Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere berücksichtigt.

Es ist richtig, dass bei der Betroffenheit von Waldflächen auch die Auswirkungen auf das globale Klima betrachtet werden müssen, sodass alle von dem Vorhaben beeinträchtigten Waldflächen relevant sind. Das wurde im Planfeststellungsbeschluss ausführlich getan. Hinsichtlich des Schutzgutes Globalklima sind die relevanten Differenzen zwischen Erdkabel- und Freileitungsvariante jedoch gering. Auch wenn die Freileitungsvariante über ihrem Schutzstreifen die größeren dauerhaften Beeinträchtigungen von Waldbeständen verursachen sollte, so ist für die Erdkabelvariante ein größerer CO₂-Ausstoß in der Bauphase anzunehmen. Bei den betroffenen Waldflächen zwischen Mast 66 und Mast 67 handelt es sich um eine nur wenige Jahre alte Neupflanzung, sodass dort bisher ohnehin nur wenig CO₂ aufgenommen worden ist.

Soweit es zu einer Unterschreitung des in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierten 200 m-Abstandes kommt, wurde dies im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung als auch der Abwägung, insb. der Variantenprüfung berücksichtigt; auf die dortigen Ausführungen wird insoweit verwiesen. Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes von Einwender Nr. 57 ist festzuhalten, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Dies lässt sich den Planunterlagen auch entnehmen. Die Lagepläne sind im Maßstab 1:2.000 gefertigt und ermöglichen individuelle Abstandsmessungen. Auf der Kartenanlage 01 zum UVP-Bericht sind darüber hinaus die 200 m-Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Außenbereich mit einer hellblauen Umrandung abgebildet (Kartenanlage 1 zu Unterlage 11.2, Blatt 1). Gleiches gilt für den Materialband, in dem zusätzlich Entfernungslinien eingezeichnet und alle Außenbereichswohngebäude, die sich innerhalb des 200 m-Abstandes zur Trassenachse befinden, im Detail beschrieben werden (Anhang 1 zur Unterlage 11.2, S. 19 bis 64). Weiterhin fehlt es auch nicht an Informationen darüber, auf welche Punkte sich die Entfernungsangaben beziehen. Auf Seite 19 ist eine Legende mit allen notwendigen Angaben zu finden. Dass der „Abstandskreis“ im Bereich der geplanten Freileitung auf Abbildung 30 nicht geschlossen ist, liegt an der Überschneidung mit einem anderen „Abstandskreis“. Eine Unterschreitung liegt nicht vor und bei Einhaltung des 200 m-Abstandes schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang allerdings angesichts der Wertungen des LROP 2022 als so gering, dass er – auch unter Berücksichtigung der von dem Einwender dargestellten Sichtbeziehungen und der Bedeutung und Nutzung des Gebiets für die Naherholung – hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt. Dies gilt für das Vorbringen des Einwenders Nr. 60 entsprechend.

Hinsichtlich der geltend gemachten Wertminderungen wegen visueller Wirkungen der Freileitung wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden³⁵⁴ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar³⁵⁵, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten

³⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³⁵⁵ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69



müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen³⁵⁶ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde weder hinsichtlich der Wohngebäude aus, die sich weniger als 200 m von der Leitung entfernt befinden noch hinsichtlich solcher, zu denen die Leitung einen größeren Abstand einhält. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig – und so auch hier – nicht mehr zu³⁵⁷.

Soweit die Einwender Nr. 57 und 60 meinen, aufgrund Maßgabe 8 der Landesplanerischen Feststellung sei auch für die Engstelle Nr. 3 aus dem Raumordnungsverfahren die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung detailliert zu prüfen gewesen, kann dem schon deshalb nicht gefolgt werden, weil der Umstand, dass die Engstelle Nr. 3 unmittelbar an die Engstelle Nr. 2 anschließt und für diese ein Variantenvergleich durchzuführen war, keine Änderung der tatsächlichen Gegebenheiten darstellt. Die Engstelle Nr. 3 schloss stets an die Engstelle Nr. 2 an und die Landesplanerische Feststellung hat mit Maßgabe 1 den Auftrag zur Prüfung einer Teilerdverkabelung ausschließlich auf die Bereiche der Engstelle Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 und den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 erstreckt.

Der Annahme des Einwenders Nr. 60, mit der Erdkabelvariante PKM2 ließen sich alle von ihm benannten Beeinträchtigungen vermeiden, ist zu widersprechen. Die Einwände beziehen sich auf die Engstelle Nr. 3 aus dem Raumordnungsverfahren. Das Wohngebäude des Einwenders und die von der Planung in Anspruch genommenen in seinem Eigentum stehenden Flurstücke liegen außerhalb der Leitungsabschnitte, auf die sich die Variante PKM2 erstreckt. Eine andere Trassenführung hat sich der Planfeststellungsbehörde im Übrigen nicht als vorzugswürdig dargestellt.

Die Kritik der Einwender an der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich ist bezüglich des Flächenansatzes für die KÜS berechtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt. Einer Wiederholung des Variantenvergleichs bedurfte es nicht. Die Planfeststellungsbehörde ist ohnehin gehalten, eine eigenständige Prüfung vorzunehmen. Im Übrigen verfangen die Beanstandungen der Einwender nicht. Soweit allgemein methodische Defizite gerügt werden, handelt es sich schon nicht um ein einlassungsfähiges Vorbringen. Zu den konkret benannten Kritikpunkten ist Folgendes festzuhalten:

Den von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegten 400 m-Radius hat die Planfeststellungsbehörde nur angepasst berücksichtigt.

Soweit die Einwender annehmen, es bedürfe gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG gewichtiger, gegen eine Erdverkabelung sprechender Gründe, um eine Freileitung trotz Unterschreitung der Mindestabstände planfeststellen zu können, ist dies nicht richtig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt vielmehr Folgendes:

„Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG ist im Falle des Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei einem Vorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG eine Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten und zu betreiben, wenn - u. a. - bestimmte Abstände zu Wohngebäuden im Bebauungsplanbereich oder im unbeplanten Innenbereich - 400 m - (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnLAG) bzw. zu Wohngebäuden im Außenbereich - 200 m - (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG) unterschritten werden. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird. Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95). Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis

³⁵⁶ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16, juris, Rn. 53.



eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste. Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen.³⁵⁸

Auch aus der Landesplanerischen Feststellung folgt keine Änderung des behördlichen Handlungs- und Entscheidungsmaßstabes; insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.1 verwiesen.

Eine Fehlgewichtung temporärer Auswirkungen bei den Varianten durch die Vorhabenträgerin ist insofern irrelevant, als die Planfeststellungsbehörde eine eigene, von der Vorhabenträgerin tlw. abweichende Beurteilung vorgenommen hat.

Zu den durch die Stadt Melle vorgetragenen Bedenken, die die Einwender in Bezug nehmen, wurde bereits bei den Stellungnahmen unter 2.4.1.4 durch die Planfeststellungsbehörde umfänglich ausgeführt. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Eine Änderung des Rechtserwerbsregisters im Rahmen der 2. Planänderung war – entgegen der Ansicht der Einwender Nr. 51 und 52 – nicht angezeigt, da der gesamte Schutzstreifen einschließlich der Maststandorte gesichert wird. Die an den Fundamenten vorgenommenen Änderungen haben daher keine Auswirkungen auf die für das Rechtserwerbsregister maßgeblichen Abmessungen des Schutzstreifens bzw. die Abmessungen der durch den Schutzstreifen beanspruchten Flächen. Die Art der Betroffenheit des Eigentums (Maststandort oder lediglich überspannte Fläche) spielt freilich bei der Entschädigung – die allerdings außerhalb des Planfeststellungsverfahrens erfolgt – eine Rolle. Auch eine Änderung der Lagepläne war nicht nötig, denn diesen liegen standardisierten Symbole für die Maststandorte zu Grunde, welche keine Informationen zu den Abmaßen der Maste oder Fundamente liefern.

Informationen zu dem Aufbau und den Abmessungen der Masten finden sich in den Schemazeichnungen der Maste (Unterlage 3.1) sowie den Masttabellen (Unterlage 3.2). Informationen zu den Fundamenten finden sich in den Prinzipzeichnungen der Fundamente (Unterlage 3.3 zur 2. Deckblattänderung) sowie den Fundamenttabellen (Unterlage 3.4 der 2. Deckblattänderung). Den Prinzipzeichnungen der geplanten Fundamente zu den Masten Nr. 70 und 71 (Anlage 3.3 zur 2. Deckblattänderung, Blatt 5 und 6) kann entnommen werden, dass die Fundamente symmetrisch sind und wie die Fundamente geplant werden. Aus der Fundamenttabelle (Anlage 3.4.1 zur 2. Deckblattänderung) wird ersichtlich, wie sich die Fundamente im Vergleich zur ursprünglichen Planung vergrößern.

Richtig ist, dass sich die zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehende Fläche reduziert. Die kürzeste Entfernung zwischen der nordöstlichen Ecke des Fundaments des Mastes Nr. 71 und der Bewirtschaftungsgrenze des Ackerschlagens beträgt mit der 2. Deckblattänderung ca. 3,5 m statt zuvor ca. 9 m. Der geringste Abstand zwischen der südlichsten Ecke vom Fundament des Mastes Nr. 70 und der Grenze zum benachbarten Flurstück 71 der Flur 7 beträgt ca. 7 m statt zuvor ca. 13 m. Auch insoweit gilt, dass Bewirtschaftungserchwernisse, die auf das Vorhaben zurückzuführen sind, im Entschädigungsverfahren berücksichtigt werden. Dies stellt aber keinen Grund dar, der zwingend gegen den konkreten Maststandort oder die Auswahl der Fundamentart spricht. Vielmehr kann die Vorhabenträgerin einen nachvollziehbaren Grund für den Wechsel der Fundamentart anführen. Die Masten befinden sich im WSG Wellingholzhausen Brunnen II, für das Restriktionen hinsichtlich der Tiefe von Erdarbeiten gelten. Würde der Maststandort 70 tatsächlich auch das Flurstück 80/5 betreffen, wie der Einwender Nr. 52 behauptet, wäre das jedenfalls keine eigene Betroffenheit des Einwenders, denn das Flurstück gehört ihm nach seinen eigenen Darstellungen nicht.

Soweit die Einwender Nr. 51 befürchten, die Baustelleneinrichtungsfläche umfasse auch den Böschungsbereich, ist diese Sorge unbegründet. Maßgeblich ist insoweit die Darstellung im Lageplan (Unterlage 3.5.2, Blatt 23), nach der der Böschungsbereich nicht in Anspruch genommen wird.

Ausweislich der 2. Deckblattänderung zur Anlage 03.4.1, S. 1 werden die Maststandorte Nr. 70 und Nr. 71 als Plattenfundament bzw. Stufenfundament und nicht mehr als Bohrfahlfundament errichtet.

³⁵⁸ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



In beiden Fällen ist eine Eingriffstiefe von höchstens 3 m vorgesehen. Hinsichtlich des Maststandortes Nr. 68 ist nunmehr eine Fundamenttiefe von max. 4,5 m als Plattenfundament vorgesehen. Auch hier ist kein Pfahlfundament vorgesehen. Angesichts dieser Ausgestaltung werden sowohl am Maststandort Nr. 70 als auch Nr. 71 sowie Nr. 68 die Vorgaben der WSG-VO Wellingholzhausen II eingehalten. Die Voraussetzung für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung liegen ebenfalls vor (siehe 2.2.3.4.7.4.2). Eine Gefährdung des chemischen oder mengenmäßigen Zustandes sowie der Strömungsrichtung und Grundwasserreinhaltung ist damit ausgeschlossen. Da die private Wasserversorgung auf denselben Grundwasserleiter zugreift, kann auch insofern eine Gefährdung der privaten Wasserversorgung durch Hausbrunnen ausgeschlossen werden.

Für den Maststandort Nr. 72 ist ausweislich des 2. Deckblattänderung zur Anlage 9.6 eine tiefere Gründung von bis zu 4,5 m vorgesehen.

Die erforderliche Genehmigung nach § 5 Abs. 4 Nr. 35a WSG-VO Wellingholzhausen II ist zu erteilen. Die Deckschicht am Maststandort Nr. 72 besteht aus mäßig durchlässigen Gesteinsschichten. Zudem handelt es sich um einen engen zeitlich begrenzten Erdaufschluss von lediglich rund vier Wochen. Darüber hinaus sind die Verbotsvorschriften der Gebietsverordnung hinsichtlich des Umgangs bzw. Einsatzes wassergefährdender Betriebsstoffe zu beachten.

Nach Abschluss der Arbeiten wird die Baugrube des Maststandortes Nr. 72 schichtengleich wiederverfüllt und durch die wasserundurchlässige Fundamentplatte überdeckt. Ein Verstoß gegen die Verbotsvorschrift des § 5 Abs. 4 Nr. 36 WSG-VO Wellingholzhausen II kann dabei im Verordnungsgebiet auch hinsichtlich des Maststandortes Nr. 72 ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen durch Baustellenlärm sind für den Einwender Nr. 51 nicht zu befürchten. Für sein Grundstück wurde in der vorliegenden Prognose ein Beurteilungspegel von 52 dB(A) tags errechnet, was 8 Dezibel unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert der AVV Baulärm liegt. Auf dem Grundstück des Einwenders Nr. 52 kommt es jedoch bedingt durch den Mastrückbau der bestehenden Freileitung zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes um – je nach Fassade – 7 bzw. 8 dB(A) zur Tageszeit. Diese Immissionen sind nicht vermeidbar. Richtig ist, dass die Prognose des Baulärms eine Berechnung nur für die lauteste Phase des Mastrückbaus (entfernung des Betonfundamentes mit Betonmeißel) vorgenommen hat und insofern keine Aussage zu anderen Phasen bezogen auf bestimmte Immissionsorte getroffen wurde. Allerdings enthält die Prognose eine Berechnung für alle Bauphasen bezogen auf einen 100 m entfernten Referenzpunkt. Diese Berechnung weist für die Demontage des Betonfundamentes einen Wert von 63,9 dB(A) aus und für die anderen Phasen des Mastrückbaus einen Wert von max. 51,3 dB(A). Dieser deutliche Unterschied rechtfertigt die Annahme, dass auch auf dem Grundstück des Einwenders Nr. 52 in den übrigen Phasen des Mastrückbaus – also abgesehen von der Demontage des Betonfundamentes – die Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für Baulärbetroffene Entschädigungsansprüche dem Grunde nach entschieden.

2.4.2.31 Einwender Nr. 61 und 226

Einwender Nr. 226 ist Eigentümer folgender Flurstücke: In der Gemarkung Uphöfen Flurstück 54 der Flur 1 und in der Gemarkung Ebbendorf Flurstücke 51/8, 48, 45, 51/9, 17/3, 17/4, 51/7, 46/2, 51/10, 51/4, 46/4 der Flur 5 und Flurstücke 36/4, 39, 40, 41/14 der Flur 4. Einwender Nr. 61 ist Pächter der Flächen. Der Vortrag der Einwender ist überwiegend identisch, sodass die Einwendungen gemeinsam abgehandelt werden und – da Einwender Nr. 226 eigentumsbetroffen ist – nicht zwischen zulässigen und unzulässigen Einwendungen unterschieden wird.

Die vorstehend genannten Flächen werden durch das planfestgestellte Vorhaben für den Schutzstreifen, für Zuwegungen zu den Masten Nr. 95, Nr. 96, Nr. 97, Nr. 98, Nr. 99 und Nr. 100, als Maststandorte für die Masten Nr. 95, Nr. 96 (teilweise), Nr. 97 und Nr. 99, für Zuwegungen zu temporären Arbeitsflächen und als temporäre Arbeitsflächen während der Bauarbeiten in Anspruch genommen.



Das von den Einwendern ebenfalls angegebene Flurstück 37/1, Flur 5 der Gemarkung Ebbendorf wird nicht in Anspruch genommen. Lediglich das ähnlich bezeichnete Flurstück 37/1, Flur 2 der Gemarkung Ebbendorf ist betroffen, steht aber ausweislich des Rechtserwerbsregisters nicht im Eigentum des Einwenders Nr. 226. Insgesamt umfassen die oben aufgeführten Flurstücke eine Fläche von 349.759 m², wovon rund 72.140 m² durch das Vorhaben betroffen sind.

Die geplante Freileitungstrasse nähert sich zudem dem Wohnhaus des Einwenders Nr. 226 auf 123 m an, der nächste Mast Nr. 98 ist 149 m entfernt.

Ausführliche Kritik widmen die Einwender den Planunterlagen, die sie als schwer verständlich und verwirrend empfinden, eine Allgemeinverständlichkeit vermissen sie. Aufgrund dessen seien sie bürgerunfreundlich und aus Sicht des Einwenders Nr. 226 altersdiskriminierend. Besondere Probleme bereite die Feststellung der eigenen Betroffenheit, auch hinsichtlich etwaiger Abstandsunterschreitungen. Die Einwender rügen die Planung als ungenau, oberflächlich und unausgewogen, das Ergebnis habe zu Beginn bereits festgestanden. Infolgedessen kritisieren sie den hohen Zeitaufwand, den sie für die Geltendmachung ihrer Rechte haben aufbringen müssen. Sie bitten um Zusendung von verständlicheren Unterlagen zur Prüfung ihrer Betroffenheit. Weiterhin weisen sie darauf hin, dass die Planunterlagen an einer fehlerhaften Benennung von Straßennamen leide, insb. hinsichtlich der geplanten KÜS in der Nähe vom „Im Alten Borgloh“.

Weiterhin formulieren die Einwender Kritik das gesamte Vorhaben betreffend: Es sei unverhältnismäßig und in dem geplanten Maße so auch nicht erforderlich. Der Eingriff in Eigentums- und Betriebsflächen sei insgesamt unangemessen. Die Einwender lehnen eine Inanspruchnahme und Überspannung der im Eigentum des Einwenders Nr. 226 befindlichen Flächen grundsätzlich ab. Zudem seien Betroffene und deren Sichtweisen sowie Belange nicht ausreichend in der Vorhabenplanung berücksichtigt worden, sodass sich die Umsetzung der Planung als rücksichtslos erweise. Nach Ansicht der Einwender wäre eine gemeinsame Planung unter Absprache mit Eigentümern und Betroffenen zielführender gewesen.

Darüber hinaus verlagere das planfestgestellte Vorhaben gewichtige gesellschaftliche Entwicklungen wie den Ausbau des Energiesystems vom Innenbereich zunehmend in den Außenbereich, wodurch dieser und seine Bewohner unangemessen belastet würden. Dies bedrohe den dörflichen Frieden vor Ort und spiele Bürger im Innenbereich und Bürger im Außenbereich gegeneinander aus. Im Außenbereich müsse für Wohnen der gleiche Schutzmaßstab angelegt werden wie im Innenbereich.

Die Einwender befürchten weitere zukünftige Inanspruchnahmen des Gebiets, auch aufgrund der Vorbelastung durch die nun planfestgestellte Trasse. Daneben sei auch der technische Wandel bei der Planung nicht genügend berücksichtigt worden.

Überdies machen die Einwender Einwendungen zu verschiedenen Punkten der Planunterlagen geltend. Im Einzelnen:

Zum Variantenvergleich wenden sie ein, dieser sei insgesamt (abwägungs-)fehlerhaft, unvollständig und oberflächlich. Eine Vorzugswürdigkeit der Freileitung sei nicht zu erkennen. Daher fordern sie die grundlegende und ergebnisoffene Überarbeitung der Variantenprüfung und eine Erdverkabelung statt der geplanten Freileitung.

Die Trassierungsgrundsätze würden nicht beachtet, vorbelastete Trassenräume würden nicht genutzt und dem Erfordernis eines möglichst geradlinigen Trassenverlaufs sei ebenfalls nicht genügt. Für den Raum Borgloh seien bereits die gewählten Ausgangsparameter falsch und die negativen Folgen einer Erdverkabelung deutlich übergewichtet.

Der geplante Freileitungsabschnitt widerspreche der Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2022. Trotz teilweiser Unterschreitung des 200 m-Abstandes im Außenbereich werde die Freileitung aus unverständlichen Gründen als vorzugswürdig angesehen. Die Einwender hinterfragen die Messung von Abständen zwischen den Gehöften, die teilweise fehlerhaft seien. Die Unterschreitung des 200 m-Abstandes sei außerdem ein Auslösekriterium nach § 2 EnLAG für die Umsetzung einer Erdverkabelung.



Auch sei die Suche nach geeigneten KÜS Standorten im Variantenvergleich fehlerbehaftet, was wiederum eine fehlerhafte Festlegung der möglichen Erdkabeltrassenvarianten zur Folge hätte. Den Planunterlagen ließen sich die Standortanforderungen mögliche KÜS-Standorte nicht entnehmen und die Trassierungsgrundsätze seien nur für Freileitungs- und Erdkabeltrassen anwendbar. Eine „Plausibilitätsprüfung“ sei nicht möglich. So sei nicht nachvollziehbar, ob andere besser geeignete Standorte für KÜS in Betracht gekommen wären.

Der Flächenansatz für zwei KÜS sei mit 45.000 m² auch deutlich zu hoch gewählt. Bei der KÜS Steingraben sei ausweislich der Planunterlagen eine Fläche von 16.000 m² mit lediglich 5.000 m² versiegelter Fläche vorgesehen, was sich widerspreche. Andere Übertragungsnetzbetreiber würden im Vergleich eine viel geringere Fläche ansetzen. Läge man diese Flächenansätze zugrunde, käme man mit großzügigen Zuschlägen lediglich auf einen Flächenverbrauch von 10.000 m² pro KÜS. Dieser fehlerhafte Flächenansatz habe erhebliche Auswirkungen auf den Variantenvergleich, namentlich bei den Schutzgütern Fläche und Boden sowie bei der Betrachtung von Eingriffen in Vorrang- und Vorsorgegebiete, Land- und Fortwirtschaft und bei privatrechtlichen Betroffenheiten.

Zudem würden beim Schutzgut Mensch zum Punkt Wohnumfeldschutz fehlerhaft den landesplanerisch begründeten Abständen zu Freileitungen kein Vorrang eingeräumt.

Die Einwender machen erhebliche Wertminderungen für Eigentumsflächen, der Immobilien und der Eigenjagd geltend. Auch befürchten sie Minderungen von Mieteinnahmen oder gar eine Unmöglichkeit künftiger Vermietung. Das planfestgestellte Vorhaben gefährde die Existenzgrundlage der Einwender, beeinträchtige die Grundstücke und den landwirtschaftlichen Betrieb auf unerträgliche Weise. Dafür verlangen sie einen entsprechenden Ausgleich.

Die Einwender wenden sich gegen die denkmalschutzrechtliche Einstufung ihrer historischen Hofanlage als vorbelastet. Einwender Nr. 226 verweist auf § 2 DSchG ND, wonach Denkmale und ihre Umgebung bei öffentlichen Planungen grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Die Vorhabenträgern genüge mit ihrer Planung den Anforderungen des Denkmalschutzes nicht. Zudem kenne das Denkmalrecht eine Verrechnung in dem Sinne, dass ein Denkmal belastet und dafür aber ein anderes entlastet werde, nicht. Durch das geplante Vorhaben werde das Erscheinungsbild ihrer Hofanlage sowie seiner Umgebung erheblich beeinträchtigt, wobei aus Sicht der Einwender sogar der Himmel zur Gesamtkonzeption des Denkmals gehöre und berücksichtigt werden müsse. Bei der Weiterentwicklung des Denkmals in der Vergangenheit sei immer darauf geachtet worden, dass sich alles entsprechend einfüge. Der Bau der Freileitung führe auch zu einer Zerstörung historisch gewachsener Sichtachsen, so bspw. vom „Meyershof zum Alten Borgloh“ zum Gut Klein Dratum und dem Wasserschloss Gesmold.

Die Einwender machen geltend, dass ein Gebäude in seinem Eigentum des Einwenders Nr. 226 bisher in den Planunterlagen nicht betrachtet wurde. Es handelt sich dabei um das Wohngebäude der Einwender Nr. 233.1 und Nr. 233.2.

Die Einwender befürchtet zudem gesundheitliche Belastungen für Mensch und Tier durch elektromagnetische Strahlungen und „Elektrosmog“ ausgehend von der Freileitung. Zusatzstrahlung von außerhalb von Wohnbereichen solle nicht höher als 0,02 bis 0,04 µT sein. Fachleute würden daher einen Abstand von 600 m zwischen Wohngebäuden und Freileitungen fordern. Zudem gebe es zahlreiche Studien zu erhöhtem Kinderleukämierisiko in der Nähe zu Hochspannungsleitungen.

Geräuschbelastungen für Menschen und Tiere entstünden auch durch Koronageräusche, die durch die Tallage mit viel Nebel und den Königsbach gefördert und durch den Echoeffekt im Tal zusätzlich verstärkt würden. Dies würde in den Planunterlagen der Vorhabenträgerin nicht berücksichtigt.

Auch liege die geplante Freileitungstrasse geradewegs im Sichtfeld eines Gebäudes im Eigentum des Einwenders Nr. 226 (Anschrift: Im Alten Borghloh 10). Zudem gehe der von der umliegenden Landschaft ausgehende Erholungswert verloren, die Lebensqualität der Betroffenen sinke erheblich. Dafür und für alle Folgeschäden werde die Vorhabenträgerin verantwortlich gemacht werden.

Aus forstwirtschaftlicher Sicht stellen die Einwender in Frage, wie nach der Schutzgebietsverordnung eine Ausnahme für die Freileitung erteilt werden könne, obwohl die Alternative des Erdkabels zur



Verfügung stehe. Die artenschutzrechtliche Bewertung der Freileitung stellen die Einwender insgesamt in Frage und fordern, einen Eingriff in die Natur zu vermeiden. Die geplante Freileitung zerstöre insb. durch die Masten auch das Landschaftsbild, was nicht mit einem schlichten Verweis auf die Bestandstrasse aufgewogen werden könne, denn die Landschaft werde dauerhaft entwertet. Dahingehend bezweifeln sie eine Vereinbarkeit des geplanten Freileitungsabschnitts mit der „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage“.

Für den landwirtschaftlichen Betrieb ergäben sich durch das planfestgestellte Vorhaben zahlreiche Probleme. So würden die Masten und der geplante Schutzstreifen auf den betroffenen Flächen erhebliche Bewirtschaftungserschwernisse nach sich ziehen, Erreichbarkeit und Befahrbarkeit würden stark eingeschränkt. Auch befürchten die Einwender Bodenveränderungen und eine negative Beeinflussung des Ertrags, wofür die Einwender eine Freistellung aller Risiken sowie entsprechenden Ausgleich verlangt. Die Nutzungsmöglichkeit von GPS- und anderer moderner Technik zur Bewirtschaftung sehen sie ebenfalls als gefährdet an. Überdies könne es zu statischer Aufladung von Fahrzeugen und Menschen im Umfeld der Freileitung kommen.

Die Einwender planen darüber hinaus den Bau eines Freilaufstalles für Legehennen, ein Baugenehmigungsverfahren sei anhängig. Im Zusammenhang mit der Freileitung befürchten sie den Verlust von Fördermitteln, Verzögerungen des Vorhabens, gesundheitliche Gefahren für die Legehennen durch Einbringung von Kot durch auf der Freileitung sitzende Vögel und ansteigende Verluste durch Greifvögel, was für Freileitungsvorhaben nachgewiesen sei. Die Auswirkungen auf die gehaltenen Tiere (Legehennen, Schweine und Sportpferde) müssten geringgehalten werden.

Einwender Nr. 61 weist zudem auf verschiedene Planungen hin, die durch das Vorhaben gefährdet seien. Das Vorhaben verhindere natürliche Entwicklungsmöglichkeiten. Zum Betrieb gehöre Schweinehaltung mit freiem Auslauf sowie Strohhaltung nach dem Aktivstall-Konzept. Entwickelt werde derzeit ein Hofladen-, ein Gastronomie- sowie ein Freizeit- und Tourismus-Konzept. An dem Hof entlang führe eine stark befahrene Fahrradroute.

Daneben sähen sich die Einwender während der Bauphase mit zahlreichen Einschränkungen konfrontiert, namentlich beschränkte Erreichbarkeit und Betriebsabläufe, Flächeninanspruchnahme für temporäre Arbeitsflächen und Immissionen. Es dürfe auch nicht zur Beeinträchtigung der sensiblen Bodenstrukturen kommen.

Die Einwender betonen des Weiteren die Wichtigkeit von Wasser- und Hochwasserschutz, die Trinkwasserversorgung durch den auf seinem Grundstück befindlichen Brunnen dürfe nicht beeinträchtigt werden. Sie hinterfragen die Durchführung von Grundwasserabsenkungen und Wasserhaltungen bei Starkregen- und Überflutungsereignissen. Baubedingte Versiegelungen seien auch nachteilig für den Königsbach.

Abschließend nehmen der Einwender vollumfassend Bezug auf die Stellungnahme der Gemeinde Hilter a.T.W.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Einwender mögen sehr umfangreich zu den Planunterlagen und der Planung selbst vortragen, bleiben in ihrer Kritik jedoch weitgehend pauschal, sodass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht sachlich darauf eingegangen werden kann. Dass die Einwender die Planunterlagen als „nur schwer verständlich“ und als „bürgerunfreundlich“ erachtet, ist bedauerlich. Die Planfeststellungsbehörde kann jedoch keine Altersdiskriminierung oder ähnliches erkennen. Die Komplexität der Unterlagen ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen, die an sie gestellt werden. Die Erstellung vieler Planunterlagen ist gesetzlich vorgeschrieben. Um den Spagat zwischen Vollständigkeit auf der einen Seite und Verständlichkeit für den Betroffenen – in der Regel juristischen Laien – auf der anderen Seite zu schaffen, gibt es u.a. die Kurzanleitung (Unterlage 0) und den Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1) sowie die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts (Unterlage 11.1).



Durch das Vorhaben hervorgerufene Betroffenheiten lassen sich den Lageplänen entnehmen, die im Maßstab 1:2.000 gefertigt sind und somit individuelle Abstandsmessungen ermöglichen. Die konkrete Betroffenheit der Einwender hinsichtlich der 200 m-Abstandsunterschreitung lässt sich z.B. dem Materialband (Anhang 1 zur Unterlage 11.2) entnehmen, dort in Kap. 2.1.2.7 auf S. 52.

Soweit es sich um eine grundsätzliche Ablehnung des Vorhabens oder allgemein gehaltene Kritik an den Planunterlagen, der Vorhabenplanung an sich, der Vollständigkeit und Aktualität der Planungsunterlagen, dem Variantenvergleich oder der fehlenden Berücksichtigung der Belange privater Betroffener handelt, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die allgemeinen Ausführungen. Hingewiesen wird insbes. auf den von der Planfeststellungsbehörde ergebnisoffen durchgeführten Variantenvergleich mit dem Ergebnis der Vorzugswürdigkeit einer Freileitung unter 2.2.3.3 und auf die Abwägung aller relevanten Belange unter 2.2.3.6, dort insb. auf 2.2.3.6.14 für die Betrachtung der privaten Belange wie Gesundheit und Eigentum. Die Kritik der Einwender, wonach einzelne Angaben in den Unterlagen fehlerhaft seien, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Ohne konkrete Angaben diesbezüglich sind diese Einwände auch zu pauschal, als dass die Planfeststellungsbehörde darauf erwidern könnte.

Die von dem Einwender angesprochene divergierende Behandlung von Wohngebäuden im Innen- und im Außenbereich findet ihre Grundlage in den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP). Bei dem in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierten 200 m-Abstand handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen ist. Grundsätze der Raumordnung sind daher selbst abzuwägen und können gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen unterliegen³⁵⁹. Der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP 2022 enthaltene 400 m-Abstand ist dagegen als Ziel der Raumordnung ausgewiesen und als solches gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu beachten. Es handelt sich um eine vom Träger der Raumordnung bereits abschließend abgewogene Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Aufgrund der unterschiedlichen Abstände in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 und Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP 2022 sowie der unterschiedlichen Bindungswirkung vorgenannter Regelungen können Wohngebäude im Außen- und im Innenbereich auf Grundlage des LROP 2022 nicht gleichbehandelt werden. Dem liegt die von der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare und überzeugende Erwägung zugrunde, dass der Außenbereich grundsätzlich von Wohnbebauung freizuhalten ist (vgl. § 35 BauGB)³⁶⁰. Ein Ausspielen des Innenbereichs gegen den Außenbereich kann darin nicht erkannt werden.

Was die Befürchtung weiterer Inanspruchnahme des Gebiets durch zukünftige Leitungsbauvorhaben betrifft, wird auf den Bundesbedarfsplan und das BBPIG verwiesen, welche auf Grundlage des Netzentwicklungsplans der vier Übertragungsnetzbetreiber sowie des Umweltberichts der Bundesnetzagentur verbindlich die zukünftigen und benötigten Leitungsbauvorhaben festgelegt (jedoch ohne konkrete Trassenverläufe). Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Zulässigkeit eines künftigen Vorhabens unabhängig von der Zulässigkeit dieses planfestgestellten Vorhabens gesondert geprüft und festgestellt werden müsste.

Auch die weitere Kritik der Einwender am Variantenvergleich bleibt in einzelnen Punkten unsubstantiiert, sodass eine sachliche Prüfung und Auseinandersetzung damit der Planfeststellungsbehörde nicht möglich sind. Soweit die Einwender behaupten, dass Trassierungsgrundsätze nicht beachtet würden, die gewählten Ausgangsparameter für den Raum Borgloh falsch und die negativen Auswirkungen einer Erdverkabelung überzeichnet seien, wird dennoch auf die Ausführungen zum Variantenvergleich unter 2.2.3.3 und dort im Speziellen für den Raum Borgloh unter 2.2.3.3.2.2 verwiesen.

³⁵⁹ Goppel, in: Spannowsky/Runkel/ders., ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 54.

³⁶⁰ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 103.



Was den Einwand betrifft, der geplante Trassenverlauf verlasse die Bestandstrasse und es fehle ihm an Geradlinigkeit, so sind auch diesem Umstände das Ergebnis einer sorgfältig durchgeführten Abwägung, die sämtliche öffentliche und private Belange in den Blick genommen hat. Es ist korrekt, dass es das Gebot der Nutzung bestehender Trassen gibt³⁶¹. Dieses ist bei der Abwägung im konkreten Einzelfall auch zu berücksichtigen, genießt aber nicht per se Vorrang vor anderen öffentlichen und privaten Belangen. Zudem gilt es nicht einschränkungslos, denn würde die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse zu erheblich größeren zusätzlichen Belastungen führen als die mit dem Neubau einer bislang nicht genutzten Trasse einhergehenden Belastungen, so greift das Gebot nicht³⁶². Im konkreten Fall würde ein Ersatzneubau in der Bestandstrasse zu einer erheblichen Beeinträchtigung dahingehend führen, dass der durch Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP 2022 vorgegebene 400 m-Abstand im Innenbereich für eine Vielzahl von Wohngebäuden nicht eingehalten werden könnte. Eine Ausnahme ist ebenfalls nicht möglich, da ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität nicht gegeben ist. Dieser Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung führt dazu, dass diese Variante schon nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden konnte. Gleichzeitig liegt mit der planfestgestellten Trasse eine Alternative vor, bei der der 400 m-Abstand eingehalten werden kann, auch wenn dafür die Bestandstrasse großräumig verlassen werden muss. In diesem Zusammenhang ist auch anzuführen, dass die Verschwenkungen der Trassenführung gerade dazu dienen, die Belastungen für die Wohngebäude im Außenbereich zu minimieren. Trotzdem vorhandene Unterschreitungen des 200 m-Abstandes sowie damit einhergehende Verschlechterungen des Wohnumfeldschutzes wurden im Rahmen der Variantenprüfung sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung als auch der sonstigen rechtlichen Bewertung berücksichtigt.

Fehl geht die Annahme der Einwender, die planfestgestellte Freileitung entspreche nicht den Vorgaben aus der Landesplanerischen Feststellung. Die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020 enthält die Maßgabe, für die Engstellen Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3 zu ver- und ergänzend darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange vorzugswürdig ist.

Die Vorzugswürdigkeit der Freileitung besteht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch mit Blick auf den Verweis der Einwender auf § 2 Abs. 2 EnLAG. Tatsächlich wird zu einigen Wohngebäuden der 200 m-Abstand unterschritten, sodass das Auslösekriterium des § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG vorliegt. Dies eröffnet der Planfeststellungsbehörde jedoch nur die Möglichkeit, Erdkabelvarianten zu prüfen. Eine Verpflichtung folgt daraus nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt Folgendes: „Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird. Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt³⁶³. Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste. Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen.“³⁶⁴ Im Rahmen dieser Abwägung ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis der Vorzugswürdigkeit der Freileitung gelangt.

Die geltend gemachte Kritik an dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich ist allerdings hinsichtlich des Flächenansatzes für die KÜS berechtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat

³⁶¹ BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15, BeckRS 2016, 116275, Rn. 26.

³⁶² BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15, BeckRS 2016, 116275, Rn. 26.

³⁶³ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95

³⁶⁴ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



daher im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt. Richtig ist auch, dass in den Planunterlagen ein Wohnhaus auf dem Grundstück des Einwenders Nr. 226 unberücksichtigt geblieben ist. Die Planfeststellungsbehörde hat die Betroffenheit des Wohngebäudes allerdings in ihre Erwägungen einbezogen (siehe 2.2.2.2.1.1.1 und 2.2.3.4.1).

Für den Einwand erheblicher Wertminderungen gilt Folgendes: Zunächst wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden³⁶⁵ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar³⁶⁶, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen³⁶⁷ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde hier nicht aus.

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten. Einer zukünftigen Vermietung von Immobilien des Einwenders Nr. 226 steht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nichts entgegen.

Hinsichtlich einer behaupteten Existenzgefährdung wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.6 verwiesen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben nicht mit Existenzgefährdungen verbunden. Durch das Vorhaben sind zwar etwa 72.140 m² der im Eigentum des Einwenders Nr. 226 stehenden Flächen betroffen, davon jedoch nur rund 66.224 m² dauerhaft und davon entfallen wiederum lediglich rund 544 m² auf die Fundamente der zu errichtenden Maste. Die restlichen 65.680 m² betroffener Fläche entfallen auf den geplanten Schutzstreifen, der einer Bewirtschaftung weiterhin mit einzelnen Einschränkungen zugänglich sein wird. Folglich sind gerade einmal 0,16 % der Gesamtfläche der betroffenen Flurstücke dauerhaft und gänzlich der Bewirtschaftung entzogen. Weitergehende Anhaltspunkte für eine Existenzgefährdung hat der Einwender nicht vorgetragen.

Auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.4 wird verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde hat die denkmalschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit insb. im Hinblick auf das Vorbringen des Einwenders geprüft und im Ergebnis überwiegt das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens dem Interesse an dem unveränderten Erhalt der Umgebung des denkmalgeschützten Objekts. Soweit der Einwender ausführt, dass das Denkmalschutzrecht keine Verrechnung verschiedener Denkmale kenne, ist dies zutreffend. Dennoch liegt eine Vorbelastung vor und die Beeinträchtigung ist aufgrund des Abstands und der Stahlgitterkonstruktion des Mastes als nicht erheblich zu bewerten.

Die von den Einwendern befürchteten Gesundheitsgefahren gehen von Freileitungen nicht aus, auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.1 wird verwiesen. Alle vorgegebenen Grenz- und Richtwerte des Immissionsschutzrechts werden eingehalten, sodass nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand keine Gesundheitsbeeinträchtigungen zuverlässig feststellbar und daher auch nicht zu

³⁶⁵ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³⁶⁶ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

³⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.



erwarten sind. Die vom Einwender erwähnten Empfehlungen von Fachleuten oder Studien zu erhöhtem Kinderleukämierisiko sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und werden vom Einwender auch nicht konkret benannt.

Zu Koronageräuschen werden die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.1 des Planfeststellungsbeschlusses in Bezug genommen. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden auch unter Berücksichtigung der Eigenheiten der hohen Feuchtigkeit im Königbachtals (Emissionsansatz 1, leichter Niederschlag) durch das Vorhaben sicher unterschritten, sodass eine unzumutbare Lärmbelastung nicht zu erwarten ist. Dem liegt eine Prognose zugrunde, die anhand der Vorgaben der TA Lärm erstellt wurde. Diese regelt in Anhang Nr. A 2.3 zur TA Lärm detailliert die Vorgaben für die Erstellung der Prognosen und verweist dazu auf die DIN ISO 9613-2 für die vorzunehmende Schallausbreitungsberechnung. Diese Vorgaben wurden beachtet, sie beinhalten auch die Berücksichtigung von Gelände, Schallausbreitungshindernissen und Reflexionen bis zu einem gewissen Grad. Eine Berücksichtigung tatsächlicher Gegebenheiten ist aber eben nur insoweit möglich, als das in den genannten Regelwerken auch tatsächlich vorgesehen ist. Dass die Prognose den von den Einwendern behaupteten Echoeffekt im Königsbachtal unter Außerachtlassung der vorstehend beschriebenen Regelwerke nicht berücksichtigt hat, wird aber von den Einwendern so nicht behauptet und ist für die Planfeststellungsbehörde auch nicht ersichtlich.

Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes sind im vorliegenden Fall im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen.

Hinsichtlich der pauschalen Zweifel an der artenschutzrechtlichen Bewertung wird auf die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zur Umweltverträglichkeitsprüfung ab 2.2.2.2.1.1 verwiesen sowie auf die rechtliche Bewertung unter 2.2.3.4.10.4. Die Vereinbarkeit der Freileitung mit der „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bersenbrück, Osnabrück, Melle und Wittlage“ wird unter 2.2.3.4.10.2.2 betrachtet, darauf wird verwiesen und zusammenfassend ausgeführt: Trotz Verwirklichung des Verbotstatbestands aus § 3 lit. g) der angesprochenen LSG-VO wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturschutzrecht durch die Planfeststellungsbehörde angenommen, da sowohl die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 4 LSG-VO als auch die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Auch den vielfältigen Einwendungen den landwirtschaftlichen Betrieb der Einwender betreffend, ist die Planfeststellungsbehörde nachgegangen. Hinsichtlich etwaiger Bewirtschaftungsschwernisse durch den Bau von Leitungsmasten und den geplanten Schutzstreifen sowie die Befürchtung von Boden- und Ertragsveränderungen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.5 verwiesen. Eine für die Landwirtschaft übliche Nutzung sowie der Anbau typischer Nutzpflanzen sollte im Bereich des Schutzstreifens weiterhin ohne Einschränkungen möglich sein. Die Maststandorte wurden, wenn möglich so gewählt, dass Bewirtschaftungsschwernisse minimiert werden, verbleibende Nachteile werden entsprechend entschädigt. Nachteiligen Bodenveränderungen wird durch ein Bodenschutzkonzept entgegengewirkt, sodass Ernteverluste weitgehend ausgeschlossen sein dürften. Technische Geräte sind nach § 4 Nr. 2 EMVG so herzustellen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Grundsätzlich sollten daher die in der Landwirtschaft eingesetzten Maschinen so beschaffen sein, dass sie durch Freileitungen gerade nicht beeinträchtigt werden; im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.3 verwiesen. Ebenso sollten Aufladungserscheinungen ausgeschlossen sein, da sich die elektrischen Feldwerte in einem sehr niedrigen Bereich befinden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 3 Abs. 4 26. BImSchV Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten zu vermeiden sind, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, ohne dass die Vorschrift hierzu entsprechende Werte festlegt. Dementsprechend sind Funkenentladungen aber bis zur Schwelle der erheblichen Belästigung hinzunehmen, mit anderen Worten: es gibt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keinen Anspruch darauf, von jeglichen Wirkungen dieser Art verschont zu bleiben. Dass die Belästigungsgrenze im vorliegenden Fall überhaupt überschritten sein könnte, ist nicht ersichtlich.



Bezüglich der Verträglichkeit des geplanten Freilaufstalls für Legehennen mit dem hier planfestgestellten Vorhaben befinden sich die Einwender und die Vorhabenträgerin nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde in laufenden Verhandlungen zur vertraglichen Absicherung der Koexistenz beider Vorhaben. Studien oder Gutachten zur erhöhten Gesundheitsgefährdung durch Einbringung von Kot wildlebender Vögel oder durch Greifvögel sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Der Einwender hat hierzu auch nicht hinreichend vorgetragen, sodass eine weitergehende sachliche Auseinandersetzung nicht möglich ist. Soweit nachteilige Auswirkungen auf gehaltene Tiere befürchtet werden, wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.10 verwiesen. Diese wurden von der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, werden aber als äußerst geringfügig eingeschätzt.

Soweit Einwender Nr. 61 auf weitere Planungen zur Weiterentwicklung des Hofes hinweist, kann die Planfeststellungsbehörde keine Unvereinbarkeit mit dem Vorhaben erkennen.

Was die befürchteten und pauschal behaupteten Einschränkungen der Einwender während der Bauphase angeht, so wird insbes. auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.1 (allgemeine Erwägungen zur Flächeninanspruchnahme) und unter 2.2.3.6.8.1.2 (Flächeninanspruchnahme für temporäre Zuwegungen und Arbeitsflächen) und unter 2.2.3.6.8.7 (beschränkte Erreichbarkeit von Landwirtschaftsbetrieben bzw. Erfordernis von Umwegen) verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass gerade während der Bauphase die Vorhabenträgerin unter Absprache mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder Bewirtschaftenden so verträglich und schonend wie möglich vorgehen wird. Es wird auch ein geeignetes Bodenschutzkonzept geben.

Nachteilige Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung mittels eigenem Brunnen sind durch das Vorhaben nicht gegeben. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes der betroffenen Grundwasserkörper (Anlage 9.6, S. 26).

Der private Trinkwasserbrunnen liegt im Bereich der Freileitungstrasse. Die Maststandorte werden entweder als Bohrpfahlfundament oder als Plattenfundament bzw. Stufenfundament errichtet. Aufgrund der kleinräumigen Fundamentdimensionen kann anfallendes Niederschlagswasser seitlich im unmittelbaren Nahbereich in den Grundwasserleiter versickern. Sofern zur Errichtung der Plattenfundamente eine bauzeitliche Wasserhaltung von rund vier Wochen erforderlich ist, erfolgt auch hier eine Versickerung im unmittelbaren Nahbereich und kommt daher dem Grundwasserleiter zu Gute.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Baugruben schichtengleich wiederverfüllt und der Grundwasserleiter zudem durch die wasserundurchlässigen Fundamentalschichten bedeckt. Ein Schadstoffeintrag in den Grundwasserleiter steht daher nicht zu befürchten. Ein relevanter Austrag von Schadstoffen in das Grundwasser durch Bohrpfahl- oder Plattenfundamente ist ebenfalls nicht zu erwarten, da keine wassergefährdenden Baustoffe eingesetzt werden (Anlage 9.7, S. 37). Die Wasserqualität wird durch das Vorhaben daher nicht beeinträchtigt.

Sofern zur Errichtung der Maststandorte eine Grundwasserhaltung erforderlich ist, werden die erforderlichen Baugruben entsprechend dem Stand der Technik ausgestaltet und insoweit gegen Starkniederschlagsereignisse gesichert.

Insoweit die Einwender auf die Stellungnahme der Gemeinde Hilter a.T.W. Bezug nimmt und diese zusätzliche Kritik oder Einwände enthält, wird auf die Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde unter 2.4.1.6 verwiesen.

2.4.2.32 Einwender Nr. 62 und 63

Einwender Nr. 62 ist Eigentümer der Flurstücke 57/4 und 58 der Flur 8 der Gemarkung Holte-Sünsbeck, welche für den Schutzstreifen der Leitung dauerhaft in Anspruch genommen werden. Beide Einwender leben in Wohngebäuden, die sich in einer Entfernung von ca. 114 m/139 m zur Antragstrasse und ca. 155 m/199 m zum nächstgelegenen Mast Nr. 104/105 befinden.

Die Einwender nehmen die Stellungnahmen der Gemeinden Bissendorf und Hilter in Bezug und schließen sich dem Fazit an, dass die Vorhabenträgerin „in ihrer nicht schlüssigen Darlegung die



Möglichkeit einer Erdverkabelung vermissen lässt und keine Hinweise zu finden sind, warum sich vielerorts für die Freileitung entschieden wurde oder eine deutliche Überzeichnung der Faktenlage pro Freileitung vorgetragen wird.“

Die Einwender rügen auf dieser Grundlage einen Verstoß gegen Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung, gegen § 2 Abs. 2 EnLAG sowie – wegen der Erdverkabelung als zur Verfügung stehende Alternative – gegen § 2 Abs. 1, § 3 LSG-VO.

Die Einwender tragen vor, von der Unterschreitung der „Mindestabstände“ im Bereich zwischen den Masten Nr. 103 bis 106 betroffen zu sein und kritisieren, dass diese Betroffenheit in den Planunterlagen keine Berücksichtigung gefunden habe. Gleiches gelte nach den Ausführungen des Einwenders Nr. 62 für weitere vermietete Wohnungen im Ebbendorfer Weg. In allen Fällen führe die Freileitung zu einer Beeinträchtigung der Sicht aus den Innen- und Außenwohnbereichen, was Mietminderungen und eine erschwerte Mietersuche zur Folge habe.

Einwender Nr. 62 weist auf das auf Flurstück 58 befindliche Biotop mit hohem Wert für Insekten, Amphibien und als Brutgebiet für verschiedene Vogelarten hin und befürchtet eine Gefährdung durch den Fundamentbau des Mastes Nr. 103.

Die Einwender tragen überdies vor, dass auf den Flurstücken 38/1, 49/5 und 55/3 nicht nur eine Rodung von u.a. einer wertigen Streuobstwiese, einer Lindenallee sowie 160 Jahre alter Eichen bevorstehe, sondern auch verschonte Einzelbäume aufgrund häufiger vorkommender Starkwindereignisse windbruchgefährdet seien. Einwender Nr. 63 führt in diesem Zusammenhang aus, dass der betroffene Eichenwald ein eindrucksvoller Anblick und Lebensraum für seltene Vogelarten (Uhu und Steinkauz) sowie verschiedene Fledermausarten sei. Auch die Streuobstwiese und die Lindenallee seien nach seiner Ansicht schutzbedürftig.

Einwender Nr. 62 spricht sich gegen den Standort für Mast Nr. 104 aus. Dieser führe nicht nur zu einem Verlust landwirtschaftlicher Fläche, sondern sei auf einem Verbindungsstück zwischen zwei Ackerflächen auf Flurstück 55/3 und 49/5 geplant, sodass die Fläche geteilt und die Teilflächen nur noch über unterschiedliche Wege erreicht werden könnten. Die von der Vorhabenträgerin zugesicherte Berücksichtigung dieses Umstandes sei nicht erfolgt.

Einwender Nr. 62 trägt vor, das Vorhaben sei mit massiven Eingriffen in die Natur und erheblichen Bewirtschaftungserschwernissen verbunden. Er fordert eine gesetzmäßige Prüfung der Trassenwahl und ist der Ansicht, dass die Teilerdverkabelungsoption alle negativen Auswirkungen entfallen lasse und aus diesem Grund mehr Beachtung finden müsse. Einwender Nr. 63 weist darauf hin, dass die vorbelastete Landschaft mit einer Teilerdverkabelung „befreit“ werden könne, mit dem Vorhaben dagegen aufgrund der Höhe der Masten und dem winkligen Verlauf der Leitung eine Mehrbelastung einhergehe und fordert ebenso eine an § 2 Abs. 2 EnLAG orientierte Prüfung des Trassenverlaufs. Er ist der Ansicht, dass nur eine Teilerdverkabelung den Interessen der Anwohner und Anforderungen des Naturschutzes gerecht werden könne.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das Vorbringen der Einwender hinsichtlich des von der Vorhabenträgerin eingereichten Variantenvergleichs ist unsubstantiiert und nicht in Gänze verständlich. So ist nicht klar, was mit dem Vorwurf, die Vorhabenträgerin lasse „die Möglichkeit einer Erdverkabelung vermissen“, gemeint ist. Auch finden sich keine Ausführungen dazu, wo es den Einwendern an für eine Freileitung sprechenden Gründen fehlt oder inwieweit die Faktenlage zugunsten einer Freileitung überzeichnet worden sein soll. Falls insoweit der Flächenansatz für die KÜS gemeint sein sollte, wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.1.3 verwiesen.

Ein Verstoß gegen Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 liegt nicht vor. Die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020 enthält die Maßgabe, für die Engstellen Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens



erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3 zu verweisen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Wohngebäude der Einwender nicht in den Engstellen Nr. 2 oder 4, sondern in der Engstelle Nr. 5 liegt, für die eine Freileitung nach der Landesplanerischen Feststellung raumverträglich und nach Abwägung der berührten Belange mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist³⁶⁸.

Ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 EnLAG liegt ebenso wenig vor. Aus der Regelung folgt keine Pflicht zur Teilerdkabelung; vielmehr gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Folgendes:

„Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG ist im Falle des Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei einem Vorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG eine Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten und zu betreiben, wenn - u. a. - bestimmte Abstände zu Wohngebäuden im Bebauungsplanbereich oder im unbeplanten Innenbereich - 400 m - (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnLAG) bzw. zu Wohngebäuden im Außenbereich - 200 m - (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG) unterschritten werden. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird. Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95). Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste. Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen.“³⁶⁹

Soweit die Einwender annehmen, bei den im EnLAG und/oder LROP 2022 vorgesehenen Abständen zur Wohnbebauung handele es sich um „Mindestabstände“, ist im Übrigen klarzustellen, dass diese nicht als zwingend einzuhaltende Abstandsvorgaben zu verstehen sind. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG stellen sog. „Auslösekriterien“ dar; wird der Abstand unterschritten, eröffnet die Norm lediglich – wie bereits ausgeführt – die sonst nicht gegebene Möglichkeit, einen Erdkabelabschnitt planfeststellen zu können. Bei dem in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierten und hier einzig relevanten 200 m-Abstand handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen ist. Grundsätze der Raumordnung sind daher selbst abzuwägen und können gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen unterliegen³⁷⁰.

Nicht zutreffend ist die Annahme der Einwender, die Betroffenheit ihres Wohnhauses sei in den Unterlagen nicht beachtet oder gar dokumentiert worden. Im Materialband finden sich detaillierte Angaben zu beiden Wohngebäuden (Anhang 1 zur Unterlage 1.2, S. 58 bis 60). Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes der Wohnungen im Ebbendorfer Weg 6a, 6b ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird und daher auf eine detaillierte Betrachtung verzichtet wurde.

Hinsichtlich der geltend gemachten Wertminderungen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 verwiesen und darauf hingewiesen, dass auf die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich Entschädigung zu leisten ist, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind. Umfasst sind hiervon freilich auch Bewirtschaftungerschwernisse. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

³⁶⁸ Landesplanerische Feststellung v. 19.02.2020, S. 93.

³⁶⁹ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.

³⁷⁰ Goppel, in: Spannowsky/Runkel/ders., ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 54.



Eine durch die visuellen Wirkungen der Freileitung bedingte abwägungserhebliche oder gar unzumutbare Eigentumsbeeinträchtigung sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Letztere liegt nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden³⁷¹ und ist auch hier nicht ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar³⁷², was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen³⁷³ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde vorliegend hinsichtlich weder hinsichtlich der Wohnhäuser, in denen die Einwender leben noch der vermieteten Wohnhäuser aus. Bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig – und so auch hier – nicht mehr zu³⁷⁴.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der Freileitung im LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ geht der vorgebrachte Einwand ins Leere. Die geplante Freileitung verstößt zwar gegen § 3 lit. g) LSG-VO, die Planfeststellungsbehörde erteilt jedoch die erforderliche Ausnahme nach § 4 LSG-VO. § 4 LSG-VO sieht im Rahmen der Ausnahmeerteilung keinerlei Alternativenprüfung vor, sodass es bereits nicht darauf ankommt, ob die Alternative Erdkabel zur Verfügung steht. Im Übrigen würden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.3 wird insoweit verwiesen.

Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung bzw. des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers ist durch das Vorhaben nicht gegeben (Anlage 9.7).

Zudem sind die vom Einwender vorgebrachten Bedenken hinsichtlich grundwassergespeicherter Biotopbecken gemäß § 4 Abs. 2 GrwV nur eines von mehreren Indizien für eine Verschlechterung und dies auch nur, wenn sie direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind und signifikant geschädigt werden. Für eine solche signifikante Schädigung hat der Einwender weder vorgetragen noch sind diese anderweitig ersichtlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu bereits klargestellt:

„Die Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet aber entgegen der Kläger weder zu einer abwägungsrelevanten trassenorientierten Prüfung, ob es zu einer Beeinträchtigung grundwasserabhängiger Landökosysteme kommt noch verbietet sie grundsätzlich deren Überbauung. Für ein solches Verständnis, dass nicht nur eine umfassende Kartierung grundwasserabhängiger Landökosysteme in sämtlichen Mitgliedstaaten voraussetzen würde, sondern angesichts des weiteren Begriffsverständnisses, dass eine Bandbreite von Biotopen umfasst, auch zu völlig unverhältnismäßigen Beschränkungen führen würde, fehlt jeder Anhaltspunkt in der Wasserrahmenrichtlinie.“³⁷⁵

Nachteilige vorhabenbedingte Auswirkungen auf grundwassergespeiste Biotopbecken werden darüber hinaus durch die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans ausgeschlossen.

Für die bei den Kartierungen erfassten planungsrelevanten Vogelarten Blässhuhn und Teichhuhn kann die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Die Vermeidungsmaßnahme V12 stellt sicher, dass entlang der Arbeitsflächen und Zuwegungen im Bereich der potenziellen Wanderkorridore Amphibiensperrzäune für die Dauer der Bauphase zur Vermeidung von Individuenverlusten vorgehalten werden.

³⁷¹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³⁷² BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

³⁷³ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³⁷⁴ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.

³⁷⁵ BVerwG, Beschl. v. 27.11.2018 – 9 A 10.17, juris, Rn. 26.



Es ist richtig, dass das Vorhaben mit Eingriffen in den vorhandenen Gehölzbestand einhergeht. Durch die Maßnahme V5 ist allerdings sichergestellt, dass die im Schutzstreifen der Freileitung liegenden Waldflächen und Gehölzbestände nicht vollständig gerodet, sondern zurückgeschnitten werden und ein Gehölzaufwuchs unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung möglich ist. Fernerhin hat die Vorhabenträgerin den zuständigen Fachbehörden nach Abschluss der Baumaßnahmen und Ausführung der Gehölzrückschnitte eine Planung zur Pflege des Trassenbewuchses vorzulegen, die die Entwicklung eines gestuften Waldrandes umfasst. Dies vermindert die Gefahr von Randeffekten (z.B. Windwurf), da gestufte Waldinnenränder zu einer geringeren Angriffsfläche im Waldinneren führen. Soweit die Streuobstwiese auf dem Flurstück 55/3 gemeint ist, kann eine Betroffenheit im Übrigen ausgeschlossen werden, da diese ca. 100 m westlich der Freileitung liegt. Gleiches gilt für die von den Einwendern erwähnte Lindenallee.

Brutplätze von planungsrelevanten Vogelarten wie Uhu oder Steinkauz wurden in den benannten Bereichen nicht erfasst. Bauzeitliche Beeinträchtigungen durch den Verlust von potenziellen Habitatbäumen für Fledermäuse (Sommerquartiere) werden durch die Maßnahmen V6 (Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen) und V9a (Baumhöhlenkontrolle vor der Fällung) vermieden. Maßnahme A9 (Ausbringen von Fledermauskästen) stellt zudem sicher, dass im Umfeld der Baumaßnahmen geeignete Quartiere zur Verfügung stehen. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände kann daher verneint werden.

Der Standort für den Mast Nr. 104 stellt sich auch nach erneuter Prüfung des Trassenverlaufes als vorzugswürdig dar. Eine Verschiebung wäre in Anbetracht aller zu berücksichtigenden Belange allenfalls auf der Trassenlinie in nördliche Richtung möglich gewesen. Dies hat der Einwender indes abgelehnt. Angesichts des zwischen dem Maststandort und der nördlich gelegenen Baumreihe verbleibenden Platzes von ca. 13 m ist allerdings auch nicht ersichtlich, aus welchem Grund der Einwender Nr. 62 davon ausgeht, das Verbindungsstück könne nicht mehr genutzt werden.

2.4.2.33 Einwender Nr. 65.1 und 65.2

Die Einwender wohnen im Umfeld der der 110-kV-Freileitung (Bl. 0089 und Bl. 0768) der Westnetz GmbH und fordern eine Mitnahme und einen Rückbau dieser Freileitungsabschnitte zur Entlastung des Wohngebietes und weisen insoweit darauf hin, dass diese Verlegung bereits im Raumordnungsverfahren vorgesehen und von der Vorhabenträgerin in der Presse bestätigt worden sei.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Unabhängig von der Unzulässigkeit der Einwendungen ist der Sache nach Folgendes auszuführen: Gegenstand der Planfeststellung ist gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Folgemaßnahmen sind nur dann notwendig, wenn sie erforderlich sind, um die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme zu bewältigen und über die Anpassung und den Anschluss des Vorhabens nicht wesentlich hinausgehen³⁷⁶. Dies wäre bei dem von den Einwendern geforderten Rückbau und der Mitnahme der 110-kV-Freileitung (Bl. 0089 und Bl. 0768) nicht der Fall; das planfestzustellende Vorhaben wirft diesbezüglich keine Probleme auf, die nur durch die Mitnahme der 110-kV-Freileitung bewältigt werden können. Dass die Mitnahme theoretisch möglich und praktisch aus Sicht der Einwender vorteilhaft wäre, reicht nicht aus, um das Vorhaben im Wege der Folgemaßnahme auf andere Anlagen zu erstrecken. Es wäre daher bereits kompetenzrechtlich unmöglich, die hier in Rede stehenden Maßnahmen im Rahmen dieses Verfahrens planfestzustellen.

2.4.2.34 Einwender Nr. 66.1 und 66.2

³⁷⁶ BVerwG, Beschl. v. 13.07.2010 – 9 B 103.09, juris, Rn. 5.



Einwender Nr. 66.1 ist Eigentümer des Flurstücks 7 der Flur 4 der Gemarkung Peingdorf, welches für die den Schutzstreifen, temporäre Arbeits- und Gerüstbauflächen sowie Zuwegungen zu Maststandorten und temporären Arbeits- und Gerüstbauflächen in einem Umfang von 6.915 m² in Anspruch genommen wird.

Die Einwender sprechen sich gegen eine Freileitung im Bereich Borgloh aus und begründen dies mit der – insb. durch den winkeligen Verlauf bedingten – Beeinträchtigung der Wohn- und Naherholungsqualität. Die Masten würden den freien Blick auf die Kirche und das „FFH Gebiet Beutling“ einschränken.

Die Einwender machen in diesem Zusammenhang geltend, dass die visuellen Auswirkungen der Freileitungen zu einer Wertminderung des Wohnhauses und Mieteinbußen bzw. Problemen bei der langfristigen Vermietung führten. Sie befürchten zudem psychische und physische Auswirkungen aufgrund einer erdrückenden Wirkung und eine irreparable Beschädigung der Lebensräume verschiedener Tierarten, (insb. Weißstorch und Rotmilan).

Die Einwender weisen darauf hin, dass das Vorhaben als Pilotstrecke für eine Erdverkabelung vorgesehen sei und sprechen sich für den Einsatz innovativer Technologie aus.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Soweit die Einwender Wertminderungen befürchten, wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und zusammenfassend darauf hingewiesen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich Entschädigung zu leisten ist. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten. Eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer sind bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann entgegen der Ansicht der Einwender bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden³⁷⁷ und ist auch hier nicht ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar³⁷⁸, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen³⁷⁹ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde bei einem Abstand von über 200 m nicht aus, denn in diesem Fall lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig nicht mehr zu³⁸⁰.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang angesichts der Wertungen des LROP 2022 allerdings als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der

³⁷⁷ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³⁷⁸ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

³⁷⁹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³⁸⁰ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.



Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt. Dies gilt auch, falls es zu einer Einschränkung des Blicks auf eine Kirche und/oder ein Schutzgebiet kommt.

Soweit darüber hinaus negative Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere (insbes. Weißstorch und Rotmilan) und Landschaft angeführt werden, ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Freilich wurden die Schutzgüter im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (unter 2.2.3.3). Eine Teilerdverkabelung im Bereich Borgloh ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig (hierzu unter 2.2.3.3.2.2).

Die von den Einwendern befürchteten Gesundheitsgefahren gehen von Freileitungen nicht aus, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2 und 2.2.3.6.14.1 wird verwiesen.

2.4.2.35 Einwender Nr. 75

Einwender Nr. 75 ist Eigentümer des Flurstückes 147/21 der Flur 7 der Gemarkung Himmern mit einer Fläche von 3.386 m² sowie des Flurstückes 58 der Flur 6 der Gemarkung Himmern mit einer Fläche von 22.397 m². Für den Schutzstreifen wird das Flurstück 147/21 dauerhaft auf einer Fläche von 2.385 m², das Flurstück 58 auf einer Fläche von 10.020 m² in Anspruch genommen. Letzteres wird daneben dauerhaft als Standort für den Mast Nr. 72 (141,61 m²) sowie vorübergehend auf einer Fläche von 320 m² für die Zuwegung zu Maststandorten sowie auf einer Fläche von 25 m² für die Zuwegung zu temporären Arbeits- und Gerüstbauflächen benötigt.

Der Einwender trägt vor, dass es sich bei den für das Vorhaben auf seinen Grundstücken in Anspruch zu nehmenden Flächen teilweise um empfindlichen Boden mit hoher bis äußerst hoher standortabhängiger Verdichtungsempfindlichkeit handele und die ohnehin nur schwer abschätzbaren Langzeitfolgen der Nutzung massiver Baumaschinen nur unzureichend in den Blick genommen worden seien.

Der Einwender führt unter Bezugnahme auf die Masttabellen aus, dass die Masten im Wasserschutzgebiet mit Plattenfundamenten, alternativ mit Bohrpfahrfundamenten mit Gründungstiefen von bis zu 20 m geplant seien, was im Wasserschutzgebiet verboten sei. Insoweit fehle es an Darlegungen dazu, „inwieweit diese Alternative in Betracht gezogen wird“ sowie zu den Auswirkungen eines Erdaufschlusses von 3 m.

Der Einwender befürchtet starke Bewirtschaftungerschwernisse. Die Notwendigkeit neuer Fahrspuren sowie die Baustellen im Bereich des Schutzstreifens hätten eine Verdichtung neuer Fläche und dauerhafte Ertragsminderungen zur Folge, die sich besonders in Anbetracht des Wasserschutzgebietes wohl über Jahre nicht kompensieren ließen.

Der Einwender trägt vor, dass sich Erschwernisse bei GPS-gesteuerter Flächenbewirtschaftung sowie beim Einsatz von Drohnen und Wärmebildkameras zum Wildtierschutz ergeben würden.

Der Einwender weist auf Extremwetterereignisse hin und betont vor diesem Hintergrund die Bedeutung der Landwirtschaft und des Wasserschutzes. Er kritisiert, dass alle von ihm benannten Punkte im von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden und fordert eine Wiederholung.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Inanspruchnahme der im Eigentum des Einwenders stehenden Flächen ist gerechtfertigt und angemessen, da das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist, dem Allgemeinwohl dient und sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang hält. Eine Existenzgefährdung ist angesichts des Umstandes, dass lediglich der Maststandort mit einer Fläche von 141,61 m² dauerhaft der Bewirtschaftung entzogen wird, nicht anzunehmen. Für



die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind; hierzu gehören auch etwaige Bewirtschaftungerschwernisse. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen und anderer, mit GPS-Technik ausgestatteter Geräte sind nicht zu erwarten. Technische Geräte sind nach § 4 Nr. 2 EMVG so herzustellen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Grundsätzlich sollten daher die in der Landwirtschaft eingesetzten Maschinen so beschaffen sein, dass sie durch Freileitungen gerade nicht beeinträchtigt werden; im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.3 verwiesen. Soweit der Einwender Einschränkungen beim Einsatz von Drohnen zur Identifikation von Wildtieren geltend macht, handelt es sich um sehr pauschales Vorbringen. Es wird nicht deutlich, ob diese Technik von dem Einwender überhaupt genutzt wird. Soweit es aufgrund der Regelung des § 21h Abs. 3 Nr. 3 LuftVO zu Restriktionen beim Einsatz von Drohnen kommt, muss diese als gering zu gewichtende Betroffenheit im Übrigen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Im Rahmen der Variantenprüfung kam dem Belang aufgrund des geringen Gewichts keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu und war daher nicht zu berücksichtigen. Nicht ausgeführt oder ersichtlich ist, inwieweit der Einsatz von Wärmebildkameras unmöglich gemacht werden könnte.

Ausweislich der 2. Deckblattänderung zu Anlage 03.4.1 wird der Maststandort Nr. 72 als Fundament mit einer maximalen Gründungstiefe von 4,5 m vorgesehen. Die Errichtung eines Bohrpfahlfundamentes ist nicht geplant. Hinsichtlich des bauzeitlichen Bodenaufschlusses von max. 4,5 m werde die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung eingehalten. Die Voraussetzung zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung liegen vor.

Die bauzeitlichen Erdaufschlüsse betragen maximal vier Wochen und finden in einem Bereich statt, in welchem der Oberboden aus mäßig durchlässigem Mergel-Tongestein besteht. Zudem gelten die Verbotsvorschriften der Wassergebietsverordnung zum Ausschluss wassergefährdender Betriebsstoffe. Nach Abschluss der Bautätigkeit werden die Erdaufschlüsse schichtengleich wiederverfüllt und die Deckschicht des Grundwasserleiters durch das wasserundurchlässige Plattenfundament wiederhergestellt. Angesichts dessen ist eine Gefährdung des Grundwasserleiters weder im Rahmen des bauzeitlichen Aufschlusses noch nach Abschluss der Bauphase gegeben.

Dass das Vorhaben teilweise im Bereich empfindlicher Böden errichtet wird, wurde bei der Planung berücksichtigt und hierfür gibt es hinreichende Schutzvorkehrungen.

Die von dem Einwender gerügten Bewirtschaftungerschwernisse wurden berücksichtigt und hinreichend in die Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange eingestellt. Die Inanspruchnahme der im Eigentum des Einwenders stehenden Flächen ist dennoch gerechtfertigt und angemessen, da das Vorhaben nach dieser Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist, dem Allgemeinwohl dient und sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang hält.

Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich bestrebt, Bewirtschaftungerschwernisse weitestgehend zu vermeiden (hierzu 2.2.3.6.8.5). Im Rahmen der Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen wird die Vorhabenträgerin möglichst bodenschonend und unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange vorgehen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vornehmen.

Ein geringfügiger, nicht wesentlich in Gewicht fallender Mehraufwand bei der Bewirtschaftung (bspw. Umfahren der Maste) tritt mit Blick auf das Interesse an der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie und der Verbesserung der Stromtrasse entsprechend der gestiegenen Nachfrage hinter dieses Allgemeininteresse zurück. Dennoch verbleibende



Bewirtschaftungs Nachteile werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt. Im Übrigen wird auf die detaillierten Ausführungen unter 2.2.3.6.8.5 verwiesen, die sich mit den Bewirtschaftungserschwernissen auseinandersetzen.

Sofern der Einwender die voraussichtliche Verdichtung von Flächen rügt, ist festzuhalten, dass Bodenverdichtungen durch die Befahrung mit Baufahrzeugen in der Unterlage Bodenschutzkonzept (Unterlage 9.5) berücksichtigt werden. Dieser Unterlage können auch die zur Verhinderung nachhaltiger Schädigungen vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entnommen werden.

Einer Wiederholung des Variantenvergleichs durch die Vorhabenträgerin bedurfte es nicht. Die Planfeststellungsbehörde ist ohnehin gehalten, eine eigenständige Prüfung vorzunehmen und hat in diesem Rahmen – wie im Übrigen auch schon die Vorhabenträgerin – die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft und das Schutzgut Wasser berücksichtigt.

2.4.2.36 Einwender Nr. 76

Einwender Nr. 76 ist Eigentümer der Flurstücke 35, 42/2 und 39/1 der Flur 9 der Gemarkung Wellingholzhausen mit einer Fläche von insgesamt 57.720 m², welche dauerhaft für den Schutzstreifen in einem Umfang von 895 m² und vorübergehend für die Zuwegung zu Maststandorten sowie für Arbeits- und Gerüstbauflächen in einem Umfang von insgesamt 2.915 m² in Anspruch genommen wird.

Der Einwender spricht sich gegen das Vorhaben aus und trägt zur Begründung vor, dass die Freileitung den Wert seines Grundstückes mindern und das Landschaftsbild zerstören würde. Er führt überdies aus, dass das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems für den Bereich Placke eine Erdverkabelung empfohlen habe und bittet um Befolgung.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Inanspruchnahme der im Eigentum des Einwenders stehenden Flächen ist gerechtfertigt und angemessen, da das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist, dem Allgemeinwohl dient und sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang hält. Eine Existenzgefährdung ist schon angesichts des Umstandes, dass auch auf den dauerhaft für den Schutzstreifen in Anspruch zu nehmenden Flächen nach den Baumaßnahmen eine Bewirtschaftung möglich sein wird, nicht anzunehmen. Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind; hierzu gehören auch etwaige Bewirtschaftungserschwernisse. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Soweit negative Auswirkungen der Freileitung auf die Landschaft angeführt werden, ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Freilich wurden diese Auswirkungen auch im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (unter 2.2.3.3).

In der Landesplanerischen Feststellung wurde für die hier betroffene Engstelle 1 im Übrigen keine Teilerdverkabelung empfohlen. Vielmehr heißt dort, dass eine Freileitung bei isolierter Betrachtung der Engstelle raumverträglich und nach Abwägung der berührten Belange mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist³⁸¹. Im Rahmen der engstellenübergreifenden Betrachtung wurde ausgeführt, dass bei einer Teilerdverkabelung der Engstelle Nr. 2 diese in den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 1 fortgeführt werden könnte, ohne dass zusätzliche Kabelübergabestationen erforderlich

³⁸¹ Landesplanerische Feststellung v. 19.02.2020, S. 86.



würden³⁸². Primär aus diesem Grund wurde mit Maßgabe 1 bestimmt, dass im Planfeststellungsverfahren eine durchgehende Teilerdverkabelung der nördlichen Engstelle Nr. 1 zusammen mit Engstelle Nr. 2 zu prüfen ist. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2 zu ver- und ergänzend darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange vorzugswürdig ist.

2.4.2.37 Einwender Nr. 77

Einwender Nr. 77 ist Eigentümer des bewaldeten Flurstücks 39/2 der Flur 9 der Gemarkung Wellingholzhausen mit einer Fläche von 9.160 m², welches in einem Umfang von 4.015 m² für den Schutzstreifen der Freileitung in Anspruch genommen wird. Der Einwender spricht sich gegen das Vorhaben aus und trägt zur Begründung vor, dass der Schutzstreifen der Freileitung den Wert und die Nutzbarkeit seines Grundstückes mindern werde. Der Bau der Freileitung gehe mit einer Abholzung des alten Buchenbestandes einher, womit auch der Restbestand mangels Schutzes vor Sonne und Wind gefährdet und der Wert gemindert sei.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zwar ist es richtig, dass hohe Gehölze im Leitungsschutzstreifen vor dem Bau der Leitung entnommen werden müssen und es durch die Wuchshöhenbeschränkungen sowie die regelmäßig erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen zu einer Beeinträchtigung der Nutzfunktion führen. Die Inanspruchnahme der im Eigentum des Einwenders stehenden Flächen ist allerdings gerechtfertigt und angemessen, da das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist, dem Allgemeinwohl dient und sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang hält.

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Darüber hinaus ist durch die Maßnahme V 5 sichergestellt, dass die im Schutzstreifen der Freileitung liegenden Waldflächen und Gehölzbestände nicht vollständig gerodet, sondern zurückgeschnitten werden und ein Gehölzaufwuchs unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung möglich ist. Fernerhin hat die Vorhabenträgerin den zuständigen Fachbehörden nach Abschluss der Baumaßnahmen und Ausführung der Gehölzrückschnitte eine Planung zur Pflege des Trassenbewuchses vorzulegen, die die Entwicklung eines gestuften Waldrandes umfasst. Dies vermindert aufgrund geringerer Angriffsfläche die Gefahr von Randeffekten.

2.4.2.38 Einwender Nr. 78, 79, 80, 81, 82, 83 und 84

Die Einwender sprechen sich gegen eine Freileitung insb. im Bereich Melle-Wellingholzhausen aus und begründen dies mit einer Unterschreitung von Mindestabständen zur Wohnbebauung sowie stärkeren Einwirkungen und psychischen und physischen Gesundheitsgefahren. Die Einwender sind der Ansicht, dass letztere nicht durch die Einhaltung von Grenzwerten und Schutzbereichen ausgeschlossen werden könnten.

³⁸² Landesplanerische Feststellung v. 19.02.2020, S. 106.



Die Einwender tragen vor, das Vorhaben führe aufgrund der Dimensionierung der Masten zu einer weiteren Zerstörung des Naherholungsgebietes Teutoburger Wald sowie zu Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes, der Natur, der Landschaft, der Wälder, der Aufenthalts- und Lebensqualität und – aufgrund des Eingriffs in das Wasserschutzgebietes – zu einer Gefährdung der Wasserversorgung.

Die Einwender halten Freileitungen aufgrund des Energieverlustes sowie umweltpolitischer Belange für ungeeignet. Sie vertreten die Auffassung, dass diesbezüglich vorteilhaftere Technik existiere und eingesetzt werden sollte.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die von den Einwendern befürchteten Gesundheitsgefahren gehen von Freileitungen nicht aus, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2 und 2.2.3.6.14.1 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang allerdings angesichts der Wertungen des LROP 2022 als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Die auf Natur und Landschaft bezogenen Einwände betreffen bereits keine eigenen Belange des Einwenders. Der Sache nach ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit den Auswirkungen auf Tiere und Landschaft sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Freilich wurden die Schutzgüter im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (unter 2.2.3.3).

Die Einwender betonen zurecht die überragende Bedeutung der Reinhaltung von Grund- und Oberflächenwasserkörper, insb. auch um die dezentrale Trinkwasserversorgung über örtliche Hausbrunnen zu gewährleisten.

Auf Grundlage der umfangreichen Untersuchungen im Rahmen des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 9.6) sowie des Hydrologischen Fachbeitrages (Unterlage 9.7) können nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sowohl in der Errichtungs- als auch in der Betriebsphase der Freileitungs- bzw. Erdkabeltrasse allerdings ausgeschlossen werden.

Die dezentrale Trinkwasserversorgung über Hausbrunnen ist nicht gefährdet. Die Mastfundamente der Freileitungstrasse führen nicht zu einer Verringerung der Grundwassermenge oder zu einer Veränderung der Grundwasserströmung, sodass weiterhin ein unveränderter Grundwasserzustrom zu den Hausbrunnen gewährleistet ist. Auch ist durch die Mastfundamente keine Beeinträchtigung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers zu erwarten. Es handelt sich bei den Fundamenten um lediglich geringe Versiegelungsflächen, welche eine seitliche Umströmung des Sickerwassers ermöglichen.

In gleicher Weise hat das Vorhaben in seiner Ausgestaltung als Freileitungstrasse nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserströmung. Hinsichtlich der Maststandorte, trifft dies vorrangig die Pfahlbohrungen der Pfahlfundamente zu. Aufgrund des geringen Querschnitts können diese allerdings ebenfalls seitlich umströmt werden. Sofern im Rahmen der Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung zur Errichtung der Mastfundamente erforderlich ist, handelt es sich hierbei einerseits um sehr kurzzeitige Arbeiten von rund vier Wochen pro Freileitungsmaststandort und zum anderen um sehr geringfügige Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Grundwassergruben zurückgebaut und das Grundwasser stellt sich wieder auf den natürlichen Zustand ein. Darüber hinaus führt das Vorhaben in seiner Ausgestaltung als Freileitungstrasse nicht zu einer Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasserkörpern, die zu einer Beeinträchtigung der dezentralen Wasserversorgung über örtliche Hausbrunnen führen könnten.



Aus den Mastfundamenten oder den Mastlackierungen sind Schadstoffaustritte in das Grundwasser zu befürchten. Soweit der Trassenverlauf die WSG Stockumer Berg, Wellingholzhausen II sowie Düstrup berührt, gelten in diesen Wasserschutzgebieten zusätzliche Verbote und Beschränkungen beim Einsatz wassergefährdender Stoffe. Auf diese selbstständigen und zusätzlichen Verbote wird der Vorhabenträger im Rahmen der Hinweise ausdrücklich hingewiesen. Die erforderlichen Genehmigungen und Befreiungen werden erteilt. Eine Verunreinigung des Grundwassers und der damit einhergehenden Gefährdung der lokalen Wasserversorgung über Hausbrunnen kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Den berechtigten Bedenken der Einwender trägt das Vorhaben in gebotener Weise Rechnung. Die Einwendungen erfordern keine Veränderung des planfestgestellten Vorhabens.

Zuletzt teilt die Planfeststellungsbehörde nicht die Ansicht der Einwender, soweit diese die Freileitungstechnik für ungeeignet und veraltet halten. Für Drehstrom-Höchstspannungsleitungen stellt die Freileitungstechnik den den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Regelfall dar. Bauklassenbedingte Nachteile wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.4.2.39 Einwender Nr. 85 und 86

Einwender Nr. 85 und Einwender Nr. 86 leben in einem Wohnhaus, welches in einer Entfernung von 159 m zur Trassenmittelachse und > 200 m zum nächsten Mast liegt. Einwender Nr. 85 ist Inhaber eines lebenslangen Wohnrechts.

Die Einwender sprechen sich gegen eine Freileitung und für eine Erdverkabelung im Bereich Placke aus und tragen zur Begründung vor, dass eine Freileitung die idyllische Lage sowie den Ausblick von ihrem Wohnhaus und damit auch den Wert des Hauses mindere, was angesichts der aufgebrauchten Sanierungskosten zu einem wirtschaftlichen Schaden führe.

Die Einwender weisen darauf hin, dass die Wohn- und Schlafräume in südöstliche Richtung ausgerichtet und von der Freileitung auf zwei Seiten betroffen seien. Entgegen der Annahmen der Vorhabenträgerin sei eine Sichtverschattung nicht vorhanden und von ihrem Außenwohnbereich jedenfalls vier der bis zu 80 m hohen Masten sichtbar. Sie äußern die Ansicht, dass es bei einer in ca. 160 m entfernten Freileitung zu einer Gesundheitsgefährdung und Geräuschbelästigungen komme bzw. die Unterschreitung des 200 m-Abstandes an Körperverletzung grenze.

Die Einwender tragen vor, dass im Außenbereich nach gesetzlicher Regelung ein Abstand von 200 m einzuhalten und dies gegenüber der für den Innenbereich geltenden Abstandsregelung von 400 m nicht angemessen sei. Sie geben überdies zu Bedenken, dass das Wohnhaus vor 150 Jahren errichtet worden und der Trassenverlauf anpassbar sei.

Die Einwender befürchten negative Auswirkungen auf die Naherholungseignung des Gebietes, insb. das regional und überregional beliebte und stark genutzte Puschken- sowie Hasetal. Sie machen weiterhin geltend, dass ihr Grundstück als Habitat verschiedener Tiere (z.B. Fledermäuse, Bussarde, Milane, Habichte, Falken und Schwarzstörche) diene und sich die Freileitung in der Flugroute verschiedener Vogelarten (insbes. Uhu) befinde.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Soweit die Einwender annehmen, im Außenbereich sei zwischen Wohngebäuden und Freileitungen nach gesetzlichen Regelungen zwingend ein Abstand von 200 m einzuhalten, ist klarzustellen, dass weder § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG noch Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 entsprechend zu verstehen sind. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG stellen vielmehr sog. „Auslösekriterien“ dar; wird der Abstand unterschritten, eröffnet die Norm lediglich die sonst nicht gegebene Möglichkeit, einen Erdkabelabschnitt planfeststellen zu können³⁸³. Bei dem in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022

³⁸³ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



normierten 200 m-Abstand handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen ist. Grundsätze der Raumordnung sind daher selbst abzuwägen und können gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen unterliegen³⁸⁴. Der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP 2022 enthaltene 400 m-Abstand ist dagegen als Ziel der Raumordnung ausgewiesen und als solches gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu beachten. Es handelt sich um eine vom Träger der Raumordnung bereits abschließend abgewogene Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Aufgrund der unterschiedlichen Abstände in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 und Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP 2022 sowie der unterschiedlichen Bindungswirkung vorgenannter Regelungen können Wohngebäude im Außen- und im Innenbereich auf Grundlage des LROP 2022 nicht gleichbehandelt werden. Dem liegt die von der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare und überzeugende Erwägung zugrunde, dass der Außenbereich grundsätzlich von Wohnbebauung freizuhalten ist (vgl. § 35 BauGB)³⁸⁵.

Hinsichtlich der von den Einwendern vorgetragenen Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass diese nicht Eigentümer des Grundstückes sind und von einer Wertminderung nicht betroffen wären. Im Übrigen sieht die Planfeststellungsbehörde aber auch keinen Fall der sog. erdrückenden Wirkung der Freileitung, die allein zu einer Überschreitung der sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer führen würde. Eine solche kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden³⁸⁶ und ist auch hier nicht ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar³⁸⁷, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen³⁸⁸ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht aus.

Die von den Einwendern befürchteten Gesundheitsgefahren gehen von dem Vorhaben – trotz Unterschreitung des 200 m-Abstandes – nicht aus. Bei der Bestimmung und Begründung der Abstandsvorgaben im LROP 2022 kamen Vorsorgegrundsätze der Planung zum Tragen, die über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß BImSchG weit hinausgehen³⁸⁹. Hinsichtlich letzterem wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2, hinsichtlich der betriebsbedingten Schallimmissionen auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2.1 verwiesen.

Die auf Natur und Landschaft bezogenen Einwände betreffen keine eigenen Belange der Einwender. Unabhängig hiervon wird der Sache nach auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Freilich wurden die Schutzgüter im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (unter 2.2.3.3).

2.4.2.40 Einwender Nr. 87

³⁸⁴ Goppel, in: Spannowsky/Runkel/ders., ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 54.

³⁸⁵ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 103.

³⁸⁶ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³⁸⁷ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69.

³⁸⁸ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³⁸⁹ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 100, 103.



Einwender Nr. 87 spricht sich als Familie gegen eine Freileitung und für eine Teilerdverkabelung aus. Die Einwender tragen vor, auf einem Grundstück zu leben, welches von der Bestandsleitung überspannt werde. Trotz Freude über den Abbau der Bestandsleitung führe der größer dimensionierte und nah gelegene Neubau zu stärkeren Beeinträchtigungen. Während der Blick aus der Wohnung unter der Bestandsleitung verlaufe, sei die Sicht vom Hauptaufenthaltsort auf den Masten des Neubaus gerichtet. Dies mindere den Wert des Hauses und führe zu Mietausfällen oder -einbußen.

Die Einwender befürchten zudem eine steigende Kollisionsgefahr für die in der Gegend vorkommenden Vogelarten (u.a. Weißstorch, Schwarzstorch, Kranich und Rotmilan).

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der geltend gemachten Wertminderungen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden³⁹⁰ und ist auch hier nicht ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar³⁹¹, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen³⁹² und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig – und so auch hier – nicht mehr zu³⁹³.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang angesichts der Wertungen des LROP 2022 allerdings als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Die auf Tiere bezogenen Einwände betreffen keine eigenen Belange des Einwenders. Unabhängig hiervon wird der Sache nach auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3).

2.4.2.41 Einwender Nr. 96.1 und 96.2

Die Einwender sprechen sich gegen eine Freileitung und für eine Teilerdverkabelung aus und begründen dies mit einem fehlerhaften und zu überarbeitenden Variantenvergleich. Sie tragen hierzu vor, dass das Vorhaben Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung widerspreche.

³⁹⁰ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³⁹¹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

³⁹² BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³⁹³ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.



Unverständlich sei zudem die Beurteilung der Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz. Ihr historisches Hofgebäude werde für Wohn- und Arbeitszwecke genutzt und vermietet. Sämtliche Außenwohnbereiche seien zur Leitung ausgerichtet, sodass die Freileitung zu einer Wertminderung und Mieteinbußen führen würde.

Die Einwender tragen weiter vor, dass sich die Freileitung negativ auf ihr trassennah gelegenes Biotop mit einer Größe von 4.000 m² sowie auf den renaturierten Borghoher Bach, der sich in ökologischem Aufbau befinde, auswirke.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Das Wohnhaus der Einwender liegt mehr als 400 m von dem Vorhaben entfernt und eine Eigentumsbetroffenheit wird nicht geltend gemacht, sodass die Einwendung grundsätzlich unzulässig ist. Da allerdings der Name des Einwenders Nr. 96.1 im Rechtserwerbsregister – wenn auch mit anderer Anschrift – zu finden ist, wird die Eigentümerstellung unterstellt und auf das identische Vorbringen beider Einwender wie folgt eingegangen:

Die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020 enthält die Maßgabe, für die Engstelle Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2 zu ver- und darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange vorzugswürdig ist. Dies gilt auch in Anbetracht des von den Einwendern hervorgehobenen Wohnumfeldschutzes, der im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt wurde.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang angesichts der Wertungen des LROP 2022 allerdings als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Hinsichtlich der geltend gemachten Wertminderungen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und darauf hingewiesen, dass die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich Entschädigung zu leisten ist, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Eine durch die visuellen Wirkungen der Freileitung bedingte abwägungserhebliche oder gar unzumutbare Eigentumsbeeinträchtigung sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Letztere liegt nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden³⁹⁴ und ist auch hier nicht ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar³⁹⁵, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen³⁹⁶ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt

³⁹⁴ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³⁹⁵ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

³⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.



bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig – und so auch hier – nicht mehr zu³⁹⁷.

Auf die Ausführungen der Einwender zu einem trassennah gelegenen Biotop sowie zu den Auswirkungen auf den Borgloher Bach kann mangels Substantiierung nicht eingegangen werden. Weder ist klar, um welches Biotop es sich handelt und wo es sich befindet, noch kann den Ausführungen der Einwender entnommen werden, inwiefern von der Leitung negative Wirkungen auf das Biotop ausgehen sollen.

2.4.2.42 Einwender Nr. 97

Einwender Nr. 97 ist Eigentümer des Flurstücks 106 der Flur 8 der Gemarkung Wellingholzhausen mit einer Fläche von 9.819 m², welches dauerhaft in einem Umfang von 3.380 m² für den Schutzstreifen der Freileitung und temporär in einem Umfang von 65 m² für die Zuwegung zu Maststandorten benötigt wird. Der Einwender spricht sich gegen die Inanspruchnahme seines Eigentums aus und begründet dies zum einen mit der mit einer Überspannung einhergehenden Wertminderung des Grundstücks, der Gefährdung des WSG Wellingholzhausen II und des Grundwassers sowie der Zerstörung des überregional bekannten Puschken- und Hasetals. Der Einwender fordert einen alternativen Trassenverlauf.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Inanspruchnahme der im Eigentum des Einwenders stehenden Flächen ist gerechtfertigt und angemessen, da das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist, dem Allgemeinwohl dient und sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang hält. Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Im Bereich des WSG Wellingholzhausen II befinden sich die Maststandorte Nr. 68 bis Nr. 72 der geplanten Freileitungstrasse. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers bzw. eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung ist mit der Errichtung dieser Maststandorte nicht verbunden. Die Masten Nr. 70 und Nr. 71 werden als Stufenfundament bzw. Plattenfundament mit einer Eingriffstiefe von unter 3 m errichtet. Die Fundamente der Maststandorte Nr. 68, Nr. 69 und Nr. 72 werden als Plattenfundament mit einer maximalen Gründungstiefe von 4,5 m vorgesehen. Dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserzustand oder die Grundwassermenge sind nicht zu befürchten. Die Fundamentkörper sind sehr kleinräumig und ermöglichen weiterhin eine ungestörte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers in den Grundwasserleiter. Durch den schichtgleichen Wiedereinbau von Erdaushub bzw. die Einbringung der Fundamente erfolgt keine Freilegung des Grundwasserleiters. Ein Schadstoffeintrag kann daher verhindert werden. Unterhalb der Fundamentmasten bleiben die Strömungsverhältnisse im Grundwasserleiter unverändert. Während der Bauzeit ist eine temporäre Grundwasserhaltung von rund vier Wochen je Maststandort erforderlich. Nach Abschluss der Gründungsarbeiten wird die Wasserhaltung vollständig eingestellt und die natürlichen Grundwasserströmungsverhältnisse stellen sich wieder ein. Vorgesehen ist dabei eine Versickerung des anfallenden Wassers im unmittelbaren Umfeld, sodass das entnommene Wasser dem Grundwasserkörper wieder zuläuft. Aufgrund der engen zeitlichen und räumlichen Begrenzung wie der geringen Sickermenge ist auch dadurch keine nachteilige Auswirkung auf die Grundwassermenge zu erwarten. Ein Stoffeintrag in das Grundwasser ist allenfalls unmittelbar nach Aufgabe der

³⁹⁷ BVerwG, Urt v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.



Grundwasserhaltung aus dem Betonfundamenten zu erwarten. Dabei handelt es sich um einen zeitlich begrenzten Stoffeintrag in lediglich geringfügiger Menge. Zudem wird die Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses auf die bestehenden Verbote hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen im WSG Wellingholzhausen II hingewiesen. Diese sind sowohl bei Bau als auch beim Betrieb des Vorhabens zwingend zu beachten. Die erforderlichen Genehmigungen bzw. Befreiungen werden erteilt.

Die Planfeststellungsbehörde geht entgegen der Ansicht des Einwenders nicht davon aus, dass es durch das Vorhaben zu einer Zerstörung des Landschaftsbildes kommt. Zwar beeinträchtigen die Gittermasten der Höchstspannungsfreileitungen das Landschaftsbild erheblich. Im Vergleich zur Bestandsleitung wird die Freizeit- und Erholungsfunktion durch die Erhöhung der Maste deutlich stärker belastet. Von einer Zerstörung im Sinne einer völligen Ungeeignetheit kann allerdings keine Rede sein. Soweit das Vorhaben zu nicht vermeidbaren und nicht minimierbaren Eingriffen in das Landschaftsbild führt, werden diese – weitgehend durch Zahlung eines Ersatzgeldes – kompensiert. Im Übrigen wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung im Rahmen der Umweltverträglichkeits- als auch in der Variantenprüfung berücksichtigt. Eine andere Variante hat sich im Bereich Placke nicht als vorzugswürdig erwiesen (hierzu unter 2.2.3.3.2.1).

2.4.2.43 Einwender Nr. 98.1 und 98.2

Die Einwender Nr. 98.1 und 98.2 sprechen sich gegen das Vorhaben aus und begründen dies unter Bezugnahme auf eine Publikation von *Tomasic/Twardella/Kolb/Herr* mit von Freileitungen ausgehenden Gesundheitsrisiken, einem Verstoß gegen § 3 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, dem Zuwiderlaufen der Renaturierungsmaßnahme im nahen Wohnumfeld sowie der Wertminderung ihres Wohnhauses. Die Einwender tragen zudem vor, dass ungeklärt sei, welcher Abstand erforderlich sei, um gesundheitliche Risiken auszuschließen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Die von den Einwendern befürchteten Gesundheitsgefahren gehen von Freileitungen nicht aus, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2 und 2.2.3.6.14.1 wird verwiesen. Soweit sich die Einwender hierzu auf eine der Einwendung beigefügte Fachpublikation berufen, folgt aus dieser nichts anderes. Die Publikation räumt ausdrücklich ein, dass bei Einhaltung der in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte für elektrische und magnetische Wechselfelder keine Wirkungen im menschlichen Körper belegt sind. Zwar hätten epidemiologische Studien ergeben, dass eine Assoziation zwischen nächtlicher Magnetfeldexposition gegenüber niederfrequentierten magnetischen Feldern und Leukämien im Kindesalter bestehe, es gäbe aber aus experimentellen Studien keine überzeugenden Daten für einen ursächlichen Zusammenhang durch Hochspannungsleitungen; auch Erdkabel (offensichtlich gemeint als Kabel für die Hausversorgung), Straßenbeleuchtungen und veraltete Elektroinstallationen kämen als Ursache in Betracht. Daher wird auch an keiner Stelle in der Publikation behauptet, dass die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV für den Gesundheitsschutz nicht ausreichen. Insofern ist auch darauf hinzuweisen, dass die Belastung durch elektrische und magnetische Wechselfelder mit steigendem Abstand zur Freileitung rasch abnimmt, sodass sich bei einem Abstand von – wie hier – über 200 m zur Wohnbebauung der Einwender de facto keine erhöhte Belastung ergibt.

Die auf die LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ und die Renaturierungsmaßnahme bezogenen Einwendungen betreffen keine eigenen Belange der Einwender, sodass es insoweit an der Einwendungsbefugnis fehlt. Der Sache nach wird hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, die sich mit den Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Ein Eingehen auf die von den Einwendern erwähnte Renaturierungsmaßnahme erübrigt



sich, da der Vortrag zu unsubstantiiert und damit nicht einlassungsfähig ist. Es ist weder klar, welche Renaturierungsmaßnahme gemeint ist noch, welche negativen Auswirkungen befürchtet werden.

Der Verweis auf Wertminderungen wegen visueller Auswirkungen des Freileitungsabschnittes bleibt weitestgehend pauschal. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden³⁹⁸ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar³⁹⁹, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen⁴⁰⁰ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig – und so auch hier – nicht mehr zu⁴⁰¹.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang angesichts der Wertungen des LROP 2022 allerdings als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

2.4.2.44 Einwender Nr. 100.1, 100.2 und 101

Die Einwender sprechen sich gegen eine Freileitung und für eine Teilerdverkabelung aus und tragen vor, dass die Freileitung zwischen den Masten Nr. 101 bis 105 aus dem Innen- und Außenwohnbereich ihres gemieteten Hauses deutlich und prägend sichtbar sein werde. Die Einwender fordern eine den Vorgaben des § 2 Abs. 2 EnLAG gerecht werdende Überprüfung des Trassenverlaufs bzw. Entscheidung für eine Teilerdverkabelung. Sie sind der Ansicht, dass nur so ein ausreichender Wohnumfeld- und Naturschutz gewährleistet werden könne.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang allerdings angesichts der Wertungen des LROP 2022 als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des

³⁹⁸ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

³⁹⁹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

⁴⁰⁰ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁰¹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.



Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Für den Bereich Placke wurden andere Varianten – darunter auch eine Teilerdverkabelung – geprüft; diese haben sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange – einschließlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Natur – allerdings nicht als vorzugswürdig erwiesen (hierzu unter 2.2.3.3.3.2.1). Der Forderung der Einwender kann daher nicht nachgekommen werden.

2.4.2.45 Einwender Nr. 103

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 50 der Flur 1 in der Gemarkung Uphöfen, welches für (temporäre) Zuwegungen zu den Maststandorten für die Masten Nr. 97 bis Nr. 103 in Anspruch genommen wird.

Er kritisiert den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich als „fehlerhaft“, da der sich daraus ergebende Freileitungsvorrang inkorrekt sei. Konkret führt er nachfolgende Kritikpunkte an:

Die Standortsuche für mögliche KÜS-Standorte sei fehlerhaft durchgeführt worden. Aufgrund fehlender Darlegung der zugrunde gelegten Standortanforderungen in den Antragsunterlagen könne keine „Plausibilitätsprüfung“ für die durchgeführte Suche erfolgen. Es seien lediglich die Trassierungsgrundsätze dargelegt worden, die aber nur für den Leitungsverlauf gelten würden. Ob noch weitere Standorte – und in der Folge auch besser geeignete Erdkabelvarianten – in Betracht gekommen wären, bliebe offen.

Überdies beanstandet der Einwender den voraussichtlichen Flächenverbrauch für zwei KÜS in Höhe von 45.000 m² als deutlich zu hoch. In den Unterlagen werde zum Teil sogar der Eindruck erweckt, es handele sich bei den 45.000 m² um versiegelte Fläche. Unter Verweis auf die von der Vorhabenträgerin veranschlagten Werte für die geplante KÜS Steingraben (Flächenansatz 16.000 m², davon 5.000 m² versiegelte Fläche) weist er auf einen Widerspruch innerhalb der Antragsunterlagen hin. Darüber hinaus sei auch der Vergleich mit der KÜS Steingraben nur bedingt möglich, da diese aufgrund der Länge des dortigen Erdkabelabschnitts Anlagen zur Blindleistungskompensation benötige, die bei einem kürzeren Abschnitt nicht benötigt würden, sodass eine noch geringere Fläche eingeplant werden könne. Der Einwender sieht dafür einen Flächenverbrauch von etwa 10.000 m² als realistisch an unter Vergleich auf die Kalkulationen eines anderen Übertragungsnetzbetreibers, der TenneT TSO GmbH (3.250 m² Minimalfläche für eine KÜS ohne Blindleistungskompensation, 30% davon versiegelt + Aufschlag und dies mit zwei multipliziert). Der überhöhte Flächenansatz wirke sich erheblich bei den Schutzgütern Fläche und Boden aus sowie bei der Betrachtung der Eingriffe in Vorrang- und Vorsorgegebiete für Land- und Forstwirtschaft und der privatrechtlichen Betroffenheiten aus.

Ferner sei der von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegte 400 m-Radius im Innen- und Außenbereich methodisch nicht nachvollziehbar und entbehre jeder rechtlichen und raumordnerischen Grundlage. Zur Begründung würde lediglich pauschal auf die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion abgestellt. Der gewählte Radius führe vermutlich dazu, dass geeignete KÜS-Standorte nicht betrachtet worden wären und dass die Freileitungsvariante BFO2Ü hinsichtlich des Schutzgutes Mensch vorzugswürdig sei. Dem landesplanerischen Freileitungsabstand werde kein Vorrang eingeräumt, was einen Abwägungsfehler darstelle. Darüber hinaus verweist er auf das von der Vorhabenträgerin ebenfalls durchgeführte Vorhaben LanWin1, bei dem von einem Mindestabstand eines Konverters zur Wohnbebauung im Außenbereich von 260 m ausgegangen worden sei, wobei die Auswirkungen eines Konverters wesentlich erheblicher seien als die einer KÜS, allein schon aufgrund der benötigten Fläche von 10 ha.

Der Einwender fordert die Prüfung einer möglichen Erdverkabelung nach § 2 EnLAG aufgrund von Mindestabstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Außenbereich, da die Vorzugswürdigkeit einer Freileitung nicht belegt werden könne. Zudem sei das Vorhaben Wehrendorf – Gütersloh in § 2 Abs. 1 Nr. 6 EnLAG als Pilotvorhaben aufgenommen worden. Freileitungen kämen erst dann in Betracht, wenn eine Erdverkabelung nicht möglich sei. Durch den fehlerbehafteten und nicht



ergebnisoffenen durchgeführten Variantenvergleich entstünde der Eindruck, die Vorhabenträgerin stünde dem Pilotprojekt Erdkabel nicht offen gegenüber.

Weiter wendet er ein, die eingereichten Antragsunterlagen würden die Feststellung einer eigenen Betroffenheit durch das Vorhaben nur schwerlich ermöglichen, da die Lagepläne keinerlei Angaben dazu enthielten. Im Erläuterungsbericht würden zwar Wohngebäude benannt, die von einer Abstandsunterschreitung betroffen seien, die Richtigkeit dieser Angaben ließe sich aber nur schwer überprüfen. Auch fehlten Angaben, auf welche Punkte sich die Entfernungsangaben jeweils beziehen würden. Durch Höhe und Breite der Masten sei sie unmittelbar betroffen durch das Vorhaben.

Aufgrund der neu geplanten Trassenführung außerhalb der Bestandstrasse würden in unfairer Weise neue Betroffenheiten geschaffen, da sich die vorbelasteten Anlieger bewusst für Wohnen in unmittelbarer Nähe zur Freileitung entschieden hätten, im Gegensatz zum Einwender. Das quantitative Mehr an Betroffenheiten im Innenbereich dürfe nicht zu Lasten von wenigen im Außenbereich gehen. Ebenfalls als diskriminierend empfindet der Einwender die ungleiche Behandlung von Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich, zu denen unterschiedliche Abstände einzuhalten sind. Dies verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG, da die Schutzwürdigkeit bei Wohnbebauung stets gleich sein sollte. Dieser, von ihm als „Missverhältnis“ empfundenen, gesetzgeberischen Wertung könne durch eine Erdverkabelung Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus fordert der Einwender Mehrkosten aufgrund einer zeitlichen Verzögerung der Planfeststellung den tatsächlichen Kosten eines Erdkabels gegenzurechnen, da dieser Verzug dank der Zustimmung der Anwohner vom 29.06.2018 zu einer Erdverkabelung im Königsbachtal hätte verhindert werden können, wenn die Vorhabenträgerin sich ebenfalls frühzeitig für diese Ausführungsvariante entschieden hätte. Auch hätten unnötige Wartungsarbeiten an der Bestandsleitung und die damit einhergehenden Kosten vermieden werden können. Diese Gelder hätten in ein Erdkabel investiert werden können.

Durch die Freileitung entstünden verschiedene Immissionen wie Schall-, elektrische oder elektromagnetische Immissionen, deren Stärke abhängig von der Nähe zur Leitung wäre. Ein ausreichender Schutz könne bei Unterschreitung der vorgegebenen Mindestabstände nicht mehr gewährleistet werden. Da es keine Erkenntnisse über Spätfolgen solcher Immissionen gebe, seien Anwohner durch ein Erdkabel davor zu schützen.

Darüber hinaus sei das Königsbachtal als Naherholungs- und Freizeitgebiet besonders schützwürdig, auf ein Biotop in der Nähe der Freileitung wird hingewiesen. Der Einwender kritisiert, dass das Landschaftsbild durch die optischen Auswirkungen der Leitung zerstört werde.

Die geplante Freileitung verstoße auch gegen § 2 Abs. 1 der LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, da nach § 3 LSG-VO die Errichtung von Freileitungen verboten sei. Eine Ausnahme nach § 4 LSG-VO scheitere an der zur Verfügung stehenden Alternative des Erdkabels, welches nicht gegen diese Normen verstoße.

Der Einwender beklagt einen ausgleichslosen Wertverlust von umliegenden Flächen und Grundstücken, welchen er als Eingriff in sein grundgesetzlich geschütztes Eigentumsrecht erachtet. Er stellt in Frage, wer denn von seiner Terrasse aus unmittelbar auf Leiterseile und Masten einer 380-kV-Freileitung blicken wollen würde mit einer Höhe von ca. 80 m und einer Breite von ca. 35 m.

Abschließend macht er geltend, dass eine zukünftige Bebauung südlich seines Wohnhauses durch das Vorhaben unmöglich werde, da entsprechende Abstandsvorgaben nicht eingehalten werden könnten. Konkret bezeichnet er die Flurstücke 51 und 52 der Flur 1 in der Gemarkung Uphöfen. Ebenfalls als Beeinträchtigung empfindet er die Sicht auf die Leitung.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Soweit der Einwender den Variantenvergleich als „fehlerhaft“ kritisiert, stellt dies nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde kein substantiiertes Vorbringen dar, auf welches sachlich eingegangen werden könnte. Konkrete Fehler werden dadurch nicht aufgezeigt.



Soweit der Flächenansatz für die KÜS sowie die unzureichende Darstellung der Standortanforderungen der KÜS kritisiert werden, ist dies berechtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt und die von der Vorhabenträgerin zugrunde gelegten Standortanforderungen einer KÜS ermittelt (hierzu unter 2.2.3.3.3.1.3).

Hinsichtlich des von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegten 400 m-Radius wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2.1 verwiesen, in denen die Herleitung und Gewichtung des Belangs sowie auch der Bezugspunkt dargestellt wird. Soweit der Einwender in diesem Zusammenhang auf das Vorhaben LanWin1 und den dort zur Standortfindung für einen Konverter zugrunde gelegten 260 m-Abstand (gemeint ist wohl: 200 m) hinweist, ist klarzustellen, dass der 200 m-Abstand im LEP NRW als Zielvorgabe formuliert und von der Vorhabenträgerin für die Anbindbarkeitsprüfung der Konverterstation an die Umspannanlage auch lediglich insoweit als Rückstellungskriterium verwendet wurde⁴⁰². Vorliegend hat die Vorhabenträgerin hingegen keine Standorte mit der Begründung zurückgestellt, dass sie näher als 400 m zu Wohngebäuden liegen.

Soweit der Einwender eine Teilerdverkabelung gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG fordert, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es für die hier gegenständliche 380-kV-Höchstspannungsleitung keinen wie von dem Einwender beschriebenen gesetzgeberisch vorgesehenen Erdkabelvorrang gibt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt vielmehr Folgendes:

„Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG ist im Falle des Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei einem Vorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG eine Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten und zu betreiben, wenn - u. a. - bestimmte Abstände zu Wohngebäuden im Bebauungsplanbereich oder im unbeplanten Innenbereich - 400 m - (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnLAG) bzw. zu Wohngebäuden im Außenbereich - 200 m - (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG) unterschritten werden. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird. Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95). Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste. Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen.“⁴⁰³

Im Rahmen der von der Planfeststellungsbehörde durchgeführten Variantenprüfung, hat sich für den betreffenden Abschnitt die Ausführungsvariante der Freileitung, auch im Hinblick auf den Pilotcharakter des Vorhabens, als vorzugswürdig erwiesen (siehe zum Variantenvergleich unter 2.2.3.3.3.2).

Soweit der Einwender annimmt, bei den im EnLAG und/oder LROP 2022 vorgesehenen Abständen zur Wohnbebauung handele es sich um „Mindestabstände“, ist im Übrigen klarzustellen, dass diese nicht als zwingend einzuhaltende Abstandsvorgaben zu verstehen sind. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG stellen sog. „Auslösekriterien“ dar; wird der Abstand unterschritten, eröffnet die Norm lediglich – wie bereits ausgeführt – die sonst nicht gegebene Möglichkeit, einen Erdkabelabschnitt planfeststellen zu können. Bei dem in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierten und hier einzig relevanten 200 m-Abstand handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen ist. Grundsätze der Raumordnung sind daher selbst abzuwägen und können gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen unterliegen⁴⁰⁴.

⁴⁰² Amprion Offshore GmbH, Offshore-Netzanbindungssystem LanWin1, Gutachten zur Ermittlung eines vorzugswürdigen Standorts für die Konverterstation Mrz. 2022, S. 17.

⁴⁰³ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.

⁴⁰⁴ *Goppel*, in: Spannowsky/Runkel/ders., ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 54.



Die Betroffenheiten lassen sich entgegen der Kritik des Einwenders den Antragsunterlagen entnehmen. Die Lagepläne enthalten in der Tat keine Abstandsangaben zu den einzelnen Wohngebäuden, sie wurden allerdings im Maßstab 1:2.000 gefertigt und ermöglichen individuelle Abstandsmessungen. Grobe Abstandsmessungen sind auch auf dem Übersichtsplan für das Gesamtvorgaben (Unterlage 2.1) möglich, der im Maßstab 1:25.000 gefertigt wurde. Auf der Kartenanlage 01 zum UVP-Bericht sind darüber hinaus die 200 m-Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Außenbereich mit einer hellblauen Umrandung abgebildet (Kartenanlage 01 zur Unterlage 11.2, Blatt 1). Damit lassen sich auch die Ausführungen im Erläuterungsbericht zu den von Abstandsunterschreitungen betroffenen Wohngebäuden nachprüfen. Zur Überprüfung ebenfalls geeignet ist der Materialband, in dem zusätzlich Entfernungslinien eingezeichnet und alle Außenbereichswohngebäude, die sich innerhalb des 200 m-Abstandes zur Trassenachse befinden, im Detail beschrieben werden (Anhang 1 zur Unterlage 11.2, S. 19 bis 64). Weiterhin fehlt es auch nicht an Informationen darüber, auf welche Punkte sich die Entfernungsangaben beziehen. Auf S. 19 des Materialbandes ist eine Legende mit allen notwendigen Angaben zu finden. Eine Legende mit entsprechenden Angaben enthalten auch die Lagepläne.

Es trifft zu, dass durch das Vorhaben neue Betroffenheiten geschaffen werden. Das ist jedoch nicht vermeidbar. Selbst ein Ersatzneubau der vorhandenen Leitung in der Bestandsstrasse hätte neue Betroffenheiten erzeugt, da die neuen Freileitungsmasten höher als die Masten der bisherigen 220-/110-kV-Freileitung sind, somit auch der Schutzstreifen breiter ist. Ungeachtet dessen führt der Rückbau der Bestandsleitung in größerem Maße zu einer Entlastung betroffener Anwohner als die erstmalige Belastung durch den Freileitungsneubau trotz seiner Annäherungen an Wohngebäude im Außenbereich. Die in diesem Zusammenhang vom Einwender angesprochene divergierende Behandlung von Wohngebäuden im Innen- und im Außenbereich findet ihre Grundlage in den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP). Bei dem in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierten 200 m-Abstand handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen ist. Grundsätze der Raumordnung sind daher selbst abzuwägen und können gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen unterliegen⁴⁰⁵. Der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP 2022 enthaltene 400 m-Abstand ist dagegen als Ziel der Raumordnung ausgewiesen und als solches gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu beachten. Es handelt sich um eine vom Träger der Raumordnung bereits abschließend abgewogene Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Aufgrund der unterschiedlichen Abstände in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 und Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP 2022 sowie der unterschiedlichen Bindungswirkung vorgenannter Regelungen können Wohngebäude im Außen- und im Innenbereich auf Grundlage des LROP 2022 nicht gleichbehandelt werden. Dem liegt die von der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare und überzeugende Erwägung zugrunde, dass der Außenbereich grundsätzlich von Wohnbebauung freizuhalten ist (vgl. § 35 BauGB)⁴⁰⁶. Damit liegt auch ein sachlicher Grund für die ungleiche Behandlung vor, sodass kein Verstoß gegen Art. 3 GG vorliegt.

Die von dem Einwender behauptete Verzögerung des Planfeststellungsverfahrens kann von der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden, eine solche entzieht sich ihrer Kenntnis. Im Übrigen kann dahinstehen, ob eine Teilerdverkabelung aufgrund der Zustimmung einiger Anwohner und – an dieser Stelle unterstellter – erhöhter Akzeptanz faktisch zu einem zügigeren Netzausbau geführt hätte oder führen würde. Denn die Planfeststellungsbehörde ist gehalten, Akzeptanz durch die gesetzlich vorgesehenen Mittel zu erreichen, soweit dies möglich ist. Hierzu gehören insb. verfahrensrechtliche Vorgaben als auch das in § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG enthaltene Abwägungsgebot einschließlich der Maßgabe, die bestmögliche Option zu identifizieren. Diese Anforderungen wurden erfüllt; insoweit wird insb. auf die Ausführungen unter 2.2.1.3 und 2.2.3.3 verwiesen.

⁴⁰⁵ Goppel, in: Spannowsky/Runkel/ders., ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 54.

⁴⁰⁶ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 103.



Die angesprochenen Unterhaltungsarbeiten an der Bestandsleitung sind zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der erforderlichen technischen Sicherheit durchgeführt worden. Ein Zusammenhang zu dem planfestgestellten Vorhaben besteht nicht, sodass deren Kosten auch nicht für den Variantenvergleich oder die Abwägung in diesem Verfahren einbezogen werden dürfen. Etwas anderes wäre nicht sachgerecht.

Die von dem Einwender befürchteten Gesundheitsgefahren aufgrund diverser Immissionen bestehen nicht, auf die Ausführungen dazu unter 2.2.3.6.14.1 und unter 2.2.3.4.9 wird verwiesen. Alle vorgegebenen Grenz- und Richtwerte des Immissionsschutzrechts werden eingehalten, sodass nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand keine Gesundheitsbeeinträchtigungen zuverlässig feststellbar und daher auch nicht zu erwarten sind, auch nicht im Fall von Abstandsunterschreitungen.

Die Planfeststellungsbehörde geht entgegen der Ansicht des Einwenders nicht davon aus, dass es durch das Vorhaben zu einer bedeutenden Zerstörung des Landschaftsbildes kommt. Zwar beeinträchtigen die Gittermasten der Höchstspannungsleitungen das Landschaftsbild erheblich. Von einer Zerstörung im Sinne einer völligen Ungeeignetheit kann allerdings keine Rede sein. Soweit das Vorhaben zu nicht vermeidbaren und nicht minimierbaren Eingriffen in das Landschaftsbild führt, werden diese – weitgehend durch Zahlung eines Ersatzgeldes – kompensiert. Im Übrigen wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung im Rahmen der Umweltverträglichkeits- als auch in der Variantenprüfung berücksichtigt.

Der Hinweis auf ein Biotop nahe der geplanten Freileitung bleibt unsubstantiiert, ein konkretes Biotop wird nicht benannt und lässt sich aufgrund fehlender Angaben auch nicht ermitteln. Daher wird auf die Ausführungen zum gesetzlichen Biotopschutz unter 2.2.3.4.10.3 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der Freileitung im LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ geht der vorgebrachte Einwand ins Leere. Die geplante Freileitung verstößt zwar gegen § 3 lit. g) LSG-VO, die Planfeststellungsbehörde erteilt jedoch die erforderliche Ausnahme nach § 4 LSG-VO. § 4 LSG-VO sieht im Rahmen der Ausnahmeerteilung keinerlei Alternativenprüfung vor, sodass es bereits nicht darauf ankommt, ob die Alternative Erdkabel zur Verfügung steht. Im Übrigen würden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.3 wird insoweit verwiesen.

Der Einwand von Wertminderungen von umliegenden Grundstücken und Flächen bleibt weitestgehend pauschal. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und diese zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden⁴⁰⁷ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar⁴⁰⁸, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen⁴⁰⁹ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht aus. Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum – z.B. durch Zuwegungen zu Maststandorten wie im Fall des

⁴⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁰⁸ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

⁴⁰⁹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.



Einwenders Nr. 103 – ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Was die von dem Einwender angesprochene zukünftige bauliche Erweiterung in südlicher Richtung betrifft, so wurden konkrete Pläne nicht vorgetragen. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses nimmt die Planfeststellungsbehörde Rücksicht auf bereits hinreichend konkretisierte Planungen anderer Vorhaben. Die bloße Behauptung oder Absicht, in der Zukunft ein Vorhaben beantragen oder verwirklichen zu wollen, genügt indes nicht. Eine Verpflichtung zur Freihaltung von Flächen aufgrund von vagen Absichten oder Bekundungen besteht nicht. Im Übrigen werden die angesprochenen Flurstücke auch nicht nur das Vorhaben unmittelbar in Anspruch genommen.

Auf welche konkreten Abstandsvorgaben sich der Einwender bezieht, wird aus der Einwendung nicht ersichtlich. Klarzustellen ist, dass Bauverbote im Nahbereich von Masten oder im Schutzstreifenbereich bestehen, wobei im Schutzstreifenbereich in begründeten Ausnahmefällen auch Bauvorhaben zugelassen werden können. Im Übrigen sind bauliche Vorhaben allerdings durchaus unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen möglich. Eine abschließende Beurteilung obliegt der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht und ist ihr angesichts der recht pauschalen Aussage auch nicht möglich.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang angesichts der Wertungen des LROP 2022 allerdings als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

2.4.2.46 Einwender Nr. 104.1 und Nr. 104.2

Der Einwender Nr. 104.1 ist Eigentümer des Flurstücks 56/4 der Flur 4 in der Gemarkung Holsten-Mündrup, welches für den Leitungsschutzstreifen, als Maststandort für den Mast Nr. 107, temporäre Arbeitsflächen und temporäre Zuwegungen zu diesen Arbeitsflächen in Anspruch genommen wird. Beide Einwender leben in einem Wohngebäude, welches mehr als 200 m von der geplanten Freileitung entfernt liegt.

Die Einwender widmen dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich ausführliche Kritik, insb. zum Leitungsabschnitt Mast Nr. 105 bis Nr. 108 (Holsten – Mündrup). Aus ihrer Sicht liege kein nachvollziehbares Ergebnis nach Prüfung einer Erdkabelvariante vor. Zunächst tragen die Einwender vor, aufgrund der Verschwenkungen der geplanten Freileitungstrasse aus der Bestandstrasse im o.g.en Leitungsabschnitt, seien Waldflächen auf einer Länge von mehr als 500 m durch den Schutzstreifen betroffen.

Überdies sei die Waldfunktionenkartierung bezüglich der Waldfläche Bestandseinheit 29 (BE29) in seiner Darstellung fehlerhaft: Es werde nur ein Teil der Waldfläche dargestellt, wobei diese aber tatsächlich bis zur Bäschungsoberkante auf dem Flurstück 56/4 reiche.

Im Bereich der Masten Nr. 107 und Nr. 108 müsse im kompletten Trassenverlauf die Waldkante auf den Flurstücken 48/1, 47/3 und 56/4 aufgrund des Leitungsschutzstreifens angeschnitten werden. Dies sei nicht hinnehmbar.

Sie beklagen eine Inanspruchnahme eigener Flächen durch den Schutzstreifen und den Mast Nr. 107 auf einer Gesamtfläche von 9.000 m² hinzuzüglich von mehr als 2.100 m² für Baumaßnahmen (d.h. temporär). Der Schutzstreifen von Mast Nr. 107 in Richtung Mast Nr. 106, welcher ihre Waldflächen betreffe, habe eine Breite von 100 m, wobei im Erläuterungsbericht davon die Rede sei, dass Schutzstreifenbreiten bis max. 90 m reichen würden. Dies sei nicht nachvollziehbar.



Im Weiteren machen sie Bewirtschaftungerschwernisse geltend. Aufgrund der geringen Durchfahrtsbreite zwischen Mast Nr. 107 und Ackerkante werde eine Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen unmöglich. Zudem sei der Schutzstreifen frei von Wald zu halten, sodass sie diese Flächen abholzen müssten und eine zukünftige Waldbewirtschaftung in diesem Bereich ebenfalls ausgeschlossen sei. Aufgrund dieser Beeinträchtigungen werde die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet.

Überdies werde das Landschaftsbild, der Landschaftsschutz und das LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ durch den Verlust von Buchen-, Erlen- und Eschenwald mit Auenflächen wegen des Schutzstreifens im Bereich der Masten Nr. 105 bis Nr. 108 auf ca. 40 % der Trassenlänge beeinträchtigt.

Aufgrund der Abholzung werde für die umliegenden Höfe und Waldränder die Häufigkeit von Sturmschäden zunehmen und die Anfälligkeit der verbleibenden Wald(-rand-)flächen für Dürren werde steigen. Aufgrund des Schutzstreifens hinter der beanspruchten Ackerfläche der Einwender sei eine dort gelegene stark abschüssige Böschung auf einer Länge von ca. 170 m zudem erosionsgefährdet.

Die Einwender kritisieren, der „Fachbeitrag Naturschutz“ berücksichtige für den Bereich der Masten Nr. 105 bis Nr. 108 die bedrohten und brütenden Eulenvögel (Uhu und Steinkauz), den Rotmilan und bedrohten Amphibien (Feuersalamander) nicht in ausreichendem Maße.

Auch verstoße der Freileitungsabschnitt gegen § 2 Abs. 1 der LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, da die Errichtung von Freileitungen nach § 3 LSG-VO verboten sei. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 4 LSG-VO scheitere an der Alternative Erdkabel, die nicht gegen dieses Verbot verstoße.

Die Einwender erachten zudem die Begründung der Trassenverschwenkung in dem genannten Bereich als nicht ausreichend. Aus ihrer Sicht sei diese Variante bezüglich Immissionen die ungünstigste. Unter Verweis auf und Vergleich mit der Leitungstrasse St. Hülfe – Wehrendorf zwischen Bohmte und Lemförde parallel zur B 51, wo in der Bestandstrasse die Leitung direkt an Bebauung vorbeigeführt werde, erschließt sich ihnen das Verlassen des Verlaufs der Bestandstrasse im konkreten Vorhaben nicht, da die Anwohner an der Bestandstrasse ja bereits vorbelastet seien.

Aus Sicht der Einwender sei die Freileitungstechnik ohnehin aufgrund hoher Energieverluste und umweltpolitischer Gesichtspunkte veraltet. Es gebe genug erforschte und geprüfte neue Technik, die zum Schutz von Menschen, Tieren und Natur eingesetzt werden sollte.

Abschließend fordern sie eine ernsthafte Prüfung der Ausführungsvariante Erdkabel und die Vorlage prüffähiger Dokumente. Sie verlangen eine Änderung der Planung für im Bereich der Masten Nr. 105 bis Nr. 108.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Da die Einwendungen in ihrem Vortrag übereinstimmend sind und mit der Einwendung des Einwenders 104.1 eine Einwendung eines Eigentumsbetroffenen vorhanden ist, werden sie gemeinsam abgehandelt und – aus Gründen der Einfachheit – wird nicht zwischen zulässigen und unzulässigen Einwänden unterschieden.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und in der rechtlichen Bewertung (konkret unter 2.2.3.6.9) setzt sich der Planfeststellungsbeschluss mit den Auswirkungen einer notwendigen Abholzung bzw. „Kürzung“ von Gehölzen insb. im Schutzstreifenbereich auseinander. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und sicheren Leitungsbetriebs ist eine Wuchshöhenbeschränkung im Leitungsschutzstreifen unbedingt notwendig. Damit Waldfunktionen allerdings nicht vollständig verloren gehen, wird durch die Maßnahme V5 sichergestellt, dass die im Schutzstreifen der Freileitung liegenden Waldflächen und Gehölzbestände nicht vollständig gerodet, sondern zurückgeschnitten werden und ein Gehölzaufwuchs unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung möglich ist. Fernerhin hat die Vorhabenträgerin den zuständigen Fachbehörden nach Abschluss der Baumaßnahmen und Ausführung der Gehölzrückschnitte eine Planung zur Pflege des Trassenbewuchses vorzulegen, die die Entwicklung eines gestuften



Waldrandes umfasst. Zudem werden die durch die Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen beanspruchten Flächen auch vollumfänglich durch die Maßnahme E2 (Erstaufforstungen im Landkreis Celle) kompensiert. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11.2) sind die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen und ein entsprechendes Konzept zur Kompensation (auch nach § 8 Abs. 1 NWaldLG) ausführlich dargelegt.

Entgegen der Ansicht der Einwender ist die Waldfunktionenkartierung für die BE29 nicht fehlerhaft. Dass nicht die gesamte Waldfläche bis zur Böschungsoberkante dargestellt wird, begründet sich darin, dass nur die innerhalb des Schutzstreifens liegenden und von ihm betroffenen Waldflächen als Waldumwandlungen im Sinne des NWaldLG zu bewerten sind und daher farbig markiert und detailliert als Bestandseinheiten kartiert worden sind (vgl. dazu Waldfunktionenkartierung, Unterlage 9.2, S. 5 und zur Thematik Waldumwandlung unter 2.2.3.5.3 des Planfeststellungsbeschlusses). Nur die Fläche der Waldumwandlung ist für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs von Bedeutung⁴¹⁰. Die gesamte Waldfläche (also auch die über den Leitungsschutzstreifen hinausgehende Waldfläche) auf dem Flurstück 56/4 ist in der Kartenanlage 06 zur Unterlage 11.2 für das Schutzgut Pflanzen nachvollziehbar abgebildet.

Was die von den Einwendern angesprochene Schutzstreifenbreite von 100 m betreffend Mast Nr. 107 in Richtung Mast Nr. 106 angeht, so ergibt sich diese aus der Endwuchshöhenbestimmung der Bäume des aufstockenden Bestandes von 39 m und den in diesem Zusammenhang bestimmten Fallkurven, sodass tatsächlich eine Waldschutzstreifenbreite von 100 m insgesamt (50 m + 50 m) erforderlich ist, was geringfügig über der im Erläuterungsbericht angegebenen Schutzbreite von ca. 90 m liegt. Da die Leiterseile und Masten der Freileitung jedoch nicht durch umstürzende oder heranwachsende Bäume gefährdet werden dürfen, ist die Einhaltung der festgelegten Schutzstreifenbreite von 100 m in diesem Fall geboten.

Der Standort des Masten Nr. 107 kann auch trotz der durch die Einwender vorgetragenen Beeinträchtigungen nicht verschoben werden. Unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte ist der gewählte Maststandort der günstigste. Eine weitere Verschiebung in Richtung der Böschungskante in östlicher bzw. südöstlicher Richtung kann nicht erfolgen. Der Mast und die benötigten Baustelleneinrichtungsflächen sind bereits bis an die Böschungskante verschoben, eine Zugänglichkeit des Mastes von allein Seiten ist für die Vorhabenträgerin allerdings dauerhaft erforderlich. Auch eine Versetzung in Richtung der Leitungsachse, also nordwestliche bzw. westliche Richtung, ist nicht möglich. Grund dafür ist, dass das für den Mast Nr. 107 gewählte Mastgestänge (D12A00) für einen minimalen Leitungswinkel von 100 Grad ausgelegt ist, welcher bereits durch den jetzigen Standort ausgereizt ist (derzeitiger Leitungswinkel von 108 Grad). Durch eine Verschiebung würde dieser Winkel unterschritten werden, sodass ein Sondermast für diesen Maststandort angefertigt werden müsste. Darüber hinaus wären Auswirkungen auf das Abspannfeld zwischen Mast Nr. 105 bis Mast Nr. 107 dergestalt zu erwarten, dass sich der Abstand zwischen Mast Nr. 106 und Mast Nr. 107 vergrößern würde. In der Folge würde der vergrößerte Leiterseildurchhang zu einem erheblicheren Eingriff in die Waldfläche im Bereich von Mast Nr. 107 führen, da ggf. eine Schutzstreifenaufweitung erforderlich würde. Eine weitere Konsequenz wären veränderte Zugkräfte durch eine Verlängerung der Leiterseile, wodurch wiederum die Statik der Masten angepasst werden müsste. Ggf. müsste auch eine potenzielle Verschiebung von Mast Nr. 106 erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde teilt daher die Auffassung der Vorhabenträgerin bezüglich der Vorzugswürdigkeit des gewählten Maststandortes für Mast Nr. 107.

Hinsichtlich einer behaupteten Existenzgefährdung wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.6 verwiesen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben nicht mit Existenzgefährdungen verbunden, auch nicht für die Einwender Nr. 104.1 und Nr. 104.2. Durch das Vorhaben sind zwar rund 10.585 m² der Fläche des Flurstücks 56/4 betroffen, davon jedoch nur rund 8.480 m² dauerhaft aufgrund des Masten Nr. 107 und des Schutzstreifens. Eine landwirtschaftliche

⁴¹⁰ Vgl. dazu § 8 NWaldG und die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG – Niedersachsen – v. 05.11.2016 (Nds. MBl. Nr. 43 v. 16.11.2016 S. 1094 - VORIS 79100 -), unter Nr. 2.



Bewirtschaftung der Flächen im Schutzstreifen wird – abgesehen von hochwachsenen Gehölzen und Sträuchern (z.B. Bäumen) – mit den üblichen in der Landwirtschaft angebauten Nutzpflanzen aber wieder möglich sein. Auch eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung wird in diesem Bereich voraussichtlich nicht vollkommen unmöglich sein. Einer Bewirtschaftung vollständig entzogen sein, wird demnach nur die benötigte Fläche für den Mast Nr. 107, die rund 135 m² beträgt. Wie groß die Gesamfläche des landwirtschaftlichen Betriebs ist, wurde durch die Einwender nicht vorgetragen, sodass eine abschließende Prüfung einer Existenzgefährdung durch die Planfeststellungsbehörde nicht möglich war. Nach der Rechtsprechung ist jedenfalls bei einem Abtretungsverlust von weniger als 5 % der Betriebsfläche in der Regel nicht von einer Existenzgefährdung auszugehen⁴¹¹, eine Überschreitung dieser Grenze ist für die Einwender nicht ersichtlich und weitergehende Anhaltspunkte für eine Existenzgefährdung wurden durch die Einwender ebenfalls nicht vorgetragen.

Was die eingewandten Bewirtschaftungerschwernisse und die Flächeninanspruchnahme betrifft, ist Folgendes zu sagen: Hinsichtlich landwirtschaftlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung wird zunächst auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.1 und 2.2.3.6.8.5 verwiesen, in denen diese Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden sind. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die temporär genutzten Flächen einer Bewirtschaftung wieder voll zugänglich sein. Auch eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen im Schutzstreifen wird wie bereits erwähnt wieder überwiegend möglich sein. Demzufolge ist nur die Fläche für den Mast Nr. 107 einer Bewirtschaftung gänzlich entzogen. Die Maststandorte wurden, wenn möglich so gewählt, dass Bewirtschaftungerschwernisse minimiert werden. Allerdings war der Maststandort für den Mast Nr. 107 wie bereits erläutert so zu wählen, wie auf den Lageplänen dargestellt. Die durch den gewählten Maststandort verbleibenden Nachteile, wie u.a. das Entstehen von unbewirtschaftbaren Restflächen, und auch sonstige im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb der Leitung stehenden Schäden, Nachteile und Nutzungsausfälle werden entsprechend entschädigt. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Bezüglich der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungerschwernisse entstehenden diese vor allem durch die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifenbereich. In der Regel bleibt der Wald an sich erhalten mit Ausnahme von teilweise erforderlichen Gehölzentnahmen. Wirtschaftliche Verluste durch Eingriffe in den Baumbestand und zukünftige Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung werden auf Basis der aktuellen Waldbewertungsrichtlinien bewertet und entsprechend entschädigt. Auch diese Entscheidungen bleiben dem Entschädigungs- und Enteignungsverfahren vorbehalten.

Mit den negativen Auswirkungen einer Freileitung und der Gittermasten für das Schutzgut Landschaft und das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion sowie für das LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ setzt sich der Planfeststellungsbeschluss in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) und der rechtlichen Bewertung (unter 2.2.3) konkret und umfassend auseinander. Soweit das Vorhaben zu nicht vermeidbaren und nicht minimierbaren Eingriffen in das Landschaftsbild führt, werden diese – weitgehend durch Zahlung eines Ersatzgeldes – kompensiert.

Die von den Einwendern geäußerten Befürchtungen von zunehmenden Sturmschäden und Dürren teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Randeffekte können speziell im Schutzstreifen auftreten, eine weit über den Schutzstreifen bzw. die Schneise hinausragende Beeinträchtigung, vor allem von umliegenden Höfen, ist dagegen nicht zu erwarten. Wie bereits angesprochen wird im Rahmen des ökologischen Trassenmanagements überdies ein naturnaher gestufter Waldrand angestrebt. Dies vermindert die Gefahr von Randeffekten (z.B. Windwurf, erhöhte Sonneneinstrahlung), da gestufte Waldinnenränder zu einer geringeren Angriffsfläche für Wind und Sonne im Waldinneneren führen (vgl. Unterlage 11.2, S. 60). Sollte es wider Erwarten zu den von dem Einwender befürchteten Folgeschäden kommen, hat die Vorhabenträgerin hierfür außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Entschädigung zu leisten.

Einer befürchteten Erosionsgefährdung der angesprochenen Böschung wird dadurch entgegengewirkt, dass die Baumstümpfe der entnommenen oder „auf-den-Stock-gesetzten“ Gehölze im Boden

⁴¹¹ SächsOVG, Urt. v. 10.9.2020 – 4 C 1/18, juris, Rn. 31.



verbleiben werden – ausgenommen die als Arbeitsflächen benötigten Flächen – und somit das Wurzelwerk auch zukünftig den Boden vor Erosionen schützen kann. Die Arbeitsflächen für den Mast Nr. 107 befinden sich zwar an der Böschungskante, sodass konkret auf diesen Flächen die Baumstümpfe entfernt werden müssten. Da dies aber nur eine geringe Teilfläche der Böschung betrifft, geht die Planfeststellungsbehörde dennoch nicht von einer erhöhten Erosionsgefahr aus. Auch werden die gesamten Maßnahmen im Rahmen der Bauausführungen von der ÖBB überwacht.

Es erfolgte eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung, in deren Rahmen insb. auch Vögel und Amphibien untersucht worden sind. Soweit dabei Konflikte mit dem Vorhaben erkannt worden sind, wird dem durch entsprechende Schutzmaßnahmen Rechnung getragen, sodass es insgesamt nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt (s.o. 2.2.3.4.10.4).

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der Freileitung im LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ geht der vorgebrachte Einwand ins Leere. Die geplante Freileitung verstößt zwar gegen § 3 lit. g) LSG-VO, die Planfeststellungsbehörde erteilt jedoch die erforderliche Ausnahme nach § 4 LSG-VO. § 4 LSG-VO sieht im Rahmen der Ausnahmeerteilung keinerlei Alternativenprüfung vor, sodass es bereits nicht darauf ankommt, ob die Alternative Erdkabel zur Verfügung steht. Im Übrigen würden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.3 wird insoweit verwiesen.

Die Trassenverschwenkung im Bereich der Masten Nr. 105 bis 108 (entspricht der Engstelle 6 der Landesplanerischen Feststellung) erfolgt, um den Abstand zur Wohnbebauung Kronsundern 4 und Kronsundern 13 in der Gemeinde Bissendorf zu erhöhen. Dieser beträgt – würde man in der Bestandstrasse bleiben – nur 61 bzw. 98 m. Inwiefern dies hinsichtlich der Immissionsbelastung die ungünstigste Variante sein soll, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht. Der Hinweis auf die Vorbelastung der betroffenen Wohngebäude entlang der Bestandstrasse verkennt, dass ein Neubau der Freileitung in der Bestandstrasse mit höheren Belastungen einhergehen würde und dies aufgrund der Unterschreitung des 200 m-Abstandes auch im Widerspruch zu den Grundsätzen der Raumordnung stünde. Der Verweis auf die Trassenführung bei einem anderen Vorhaben rechtfertigt keine andere Beurteilung, da unterschiedliche Vorhaben nicht vergleichbar sind.

Der Einwand, Freileitungstechnik sei mittlerweile veraltet, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Behauptung, es gebe mittlerweile genug neue erprobte und geprüfte Technik, die die Freileitungstechnik ablösen könnte, wird von den Einwendern nicht näher konkretisiert. Sollte sich dieser Hinweis auf die Ausführungsvariante Erdkabel beziehen, so muss klargestellt werden, dass diese Technik bisher nicht vollumfassend erprobt wurde. In § 2 Abs. 1 EnLAG sind sechs Vorhaben durch den Gesetzgeber als Pilotvorhaben ausgewählt worden, die sich dafür eignen, die Erdkabeltechnik auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zu testen⁴¹², darunter das gegenständliche Vorhaben EnLAG 16 mit der Leitung Wehrendorf – Gütersloh. Dies eröffnet die bisher nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch Erdkabel planfestzustellen⁴¹³. § 2 Abs. 2 EnLAG normiert dabei abschließend, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Planfeststellungsbehörde bei einem Pilotvorhaben die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels verlangen kann⁴¹⁴. Mit Blick auf die derzeitige Rechtslage zeigt sich, dass Freileitungen noch immer dem Regelfall entsprechen und nur in konkret festgelegten Fällen ein Erdkabel getestet werden kann. Entgegen der Ansicht der Einwender sind Erdverkabelungen noch nicht hinreichend erforscht, um Freileitungen gänzlich abzulösen. Darüber hinaus werden bauklassenbedingte Nachteile im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.4.2.47 Einwender Nr. 115.1 und Nr. 115.2

⁴¹² BT-Drs. 16/10491, S. 16.

⁴¹³ BVerwG, Beschl. v. 30.1.2024 – 11 VR 5.23, juris, Rn. 25.

⁴¹⁴ BVerwG, Beschl. v. 30.1.2024 – 11 VR 5.23, juris, Rn. 16.



Die Einwender fordern die in § 2 Abs. 1 Nr. 6 EnLAG festgeschriebene Pilotstrecke als Erdkabel umzusetzen, da dies von der Politik angeordnet sei. Den Bau einer Freileitung sehen sie als veraltet an und weisen auf die Chance hin, die eine Erdverkabelung bieten könnte.

Weiter fordern sie die Nachbesserung der durch die Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen. Dafür nennen sie verschiedene Gründe: Zunächst seien die Planunterlagen mangels Erkennbarkeit von Abständen nicht verwertbar für die im Umfeld der Freileitung Ansässigen.

Überdies sei die Variantenprüfung fehlerhaft, sodass eine Vorzugswürdigkeit der Freileitung nicht belegt werden könne. Als Beispiel nennen sie den angesetzten Flächenverbrauch für zwei KÜS in Höhe von 45.000 m².

Ferner werde das persönliche Wohnumfeld der Einwender beeinträchtigt, so sei die Sicht vom Obergeschoss und Balkon ihres Wohnhauses nun „verschandelt“.

Sie befürchten inakzeptable gesundheitliche Folgen für Menschen und Tiere aufgrund von 200 m- und 400 m-Abstandsunterschreitungen zur Freileitung. Sie werfen die Frage auf, ob das Leben für Menschen im Außenbereich nicht ebenso schützenswert sei wie für Menschen im Innenbereich.

Die geplante Freileitung zerstöre auch das Landschaftsbild und das Naherholungsgebiet und sie stehe im Widerspruch zum Schutz des von der UNESCO geschützten Naturparks TERRA.vita.

Das Vorhaben führe zu Wertminderungen ihrer Immobilie und zu verringerten Mieteinnahmen, was wiederum ihre Alterssicherung gefährde und einen Eingriff in ein grundgesetzlich geschütztes Rechtsgut darstelle.

Zudem sehen sie ihre Wasserversorgung über den hauseigenen Brunnen gefährdet, da sich durch die Pfahlbohrungen für die Mastfundamente der Grundwasserstand verändern könne.

Die Einwender weisen auch auf durchgeführte Renaturierungsmaßnahmen in Hilter-Allendorf für ein Teilstück des Nierenbachs hin, bei denen drei Ansitzstangen für Greifvögel errichtet wurden. Dort könne man u.a. Greifvögel, Störche und Milane beobachten. Allerdings soll nun die Freileitung dort erbaut werden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die auf Natur und Landschaft bezogenen Einwände betreffen keine eigenen Belange der Einwender, sodass es insoweit bereits an der Einwendungsbefugnis fehlt. Unabhängig hiervon wird der Sache nach auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Freilich wurden die Schutzgüter auch im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (unter 2.2.3.3).

Soweit die Einwender eine Teilerdverkabelung gemäß § 2 EnLAG fordern, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es für die hier gegenständliche 380-kV-Höchstspannungsleitung kein gesetzgeberisch vorgesehenes Erdkabelvorrang gibt. Der Gesetzgeber hat weniger die Pflicht einer Erdverkabelung durch Festlegung der Pilotstrecke in § 2 Abs. 1 Nr. 6 EnLAG normiert, als vielmehr die Möglichkeit, ein Erdkabel überhaupt in Betracht zu ziehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt Folgendes:

„Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG ist im Falle des Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei einem Vorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG eine Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten und zu betreiben, wenn - u. a. - bestimmte Abstände zu Wohngebäuden im Bebauungsplanbereich oder im unbeplanten Innenbereich - 400 m - (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnLAG) bzw. zu Wohngebäuden im Außenbereich - 200 m - (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG) unterschritten werden. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird. Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung



eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95). Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste. Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen.⁴¹⁵

Die von den Einwendern behauptete Anordnung besteht demnach so nicht. Hinsichtlich weiterer Ausführungen wird auf den Variantenvergleich unter 2.2.3.3.3 ver- und ergänzend darauf hingewiesen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange gegenüber einem Erdkabel vorzugswürdig ist.

Die Kritik an den Planunterlagen bezüglich der Abstands- und Betroffenheitsfeststellung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Für die Einwender ist eine Abstandsfeststellung bspw. mit Hilfe des Lageplans Anlage 3.5.6 Blatt 27.1 möglich, der im Maßstab 1:2.000 angefertigt wurde. Überdies können Abstände auch zumindest grob auf dem Übersichtsplan für das Gesamtvorhaben (Unterlage 2.1) ermittelt werden und im Materialband (Anhang 01 zur Unterlage 11.2) sind konkret Abstände zu Wohngebäuden dargestellt, die den 200 m-Abstand aus Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 unterschreiten.

Die pauschale Behauptung, der Variantenvergleich sei „fehlerhaft“, stellt kein sachliches Vorbringen dar, auf welches aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachlich eingegangen werden könnte. Weitere Ausführungen sind daher nicht veranlasst. Konkrete Fehler werden auch nicht durch den Verweis auf den veranschlagten Flächenansatz für die KÜS aufgezeigt. Klarstellend ist zu erwähnen, dass die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt hat.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand knapp für das Wohnhaus der Einwender eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang allerdings angesichts der Wertungen des LROP 2022 als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Die von den Einwendern befürchteten Gesundheitsgefahren aufgrund diverser Immissionen bestehen nicht, auf die Ausführungen dazu unter 2.2.3.6.14.1 wird verwiesen. Alle vorgegebenen Grenz- und Richtwerte des Immissionsschutzrechts werden eingehalten, sodass nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand keine Gesundheitsbeeinträchtigungen zuverlässig feststellbar und daher auch nicht zu erwarten sind, auch nicht im Fall von Abstandsunterschreitungen.

Die von den Einwendern angesprochene divergierende Behandlung von Wohngebäuden im Innen- und im Außenbereich findet ihre Grundlage in den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP). Bei dem in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierten 200 m-Abstand handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen ist. Grundsätze der Raumordnung sind daher selbst abzuwägen und können gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen unterliegen⁴¹⁶. Der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP 2022 enthaltene 400 m-Abstand ist dagegen als Ziel der Raumordnung ausgewiesen und als solches gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu beachten. Es handelt sich um eine vom Träger der Raumordnung bereits abschließend abgewogene Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Aufgrund der unterschiedlichen Abstände in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 und Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP 2022 sowie der unterschiedlichen Bindungswirkung vorgenannter Regelungen können Wohngebäude im Außen- und im Innenbereich auf Grundlage des

⁴¹⁵ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.

⁴¹⁶ Goppel, in: Spannowsky/Runkel/ders., ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 54.



LROP 2022 nicht gleichbehandelt werden. Dem liegt die von der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare und überzeugende Erwägung zugrunde, dass der Außenbereich grundsätzlich von Wohnbebauung freizuhalten ist (vgl. § 35 BauGB)⁴¹⁷.

Der Verweis auf Wertminderungen und verminderte Mieteinnahmen wegen des Freileitungsabschnittes bleibt weitestgehend pauschal. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und diese zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden⁴¹⁸ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar⁴¹⁹, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen⁴²⁰ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig – und so auch hier – nicht mehr zu⁴²¹.

Eine Beeinträchtigung des mengenmäßigen Grundwasserstandes ist durch die Pfahlmastfundamente nicht zu erwarten.

Nach Abschluss der Bauphase werden die Baugruben schichtengleich wiederverfüllt, sodass weder eine nachteilige Veränderung der Grundwasserneubildung noch des Grundwasserschutzes zu erwarten ist (Unterlage 9.6, S. 16).

Der Pfahlkopf oberhalb des Bohrpfahls weist einen Durchmesser von rund 2,1 m auf und reicht bis in eine Tiefe von 1 m bis 2 m unter das Gelände (Unterlage 9.7, S. 18). Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist im unmittelbaren Nahbereich der Fundamentköpfe weiterhin ungehindert möglich und fließt weiterhin dem Grundwasserleiter zu.

Auch angesichts dessen ist eine nachteilige Veränderung des Grundwasserstandes durch die Errichtung von Pfahlbohrfundamenten nicht zu erwarten.

2.4.2.48 Einwender Nr. 116.1 und Nr. 116.2

Die Einwender kritisieren den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantengleich für den Raum Borgloh. Dieser sei bezüglich der Ausgangsparameter „intransparent, methodisch teilweise nicht nachvollziehbar“ und überdramatisiere die negativen Auswirkungen eines Erdkabels.

Die Freileitungstrasse entspreche nicht der Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2022, da eine Vorzugswürdigkeit dieser nicht belegt werden könne. Im Einzelnen stützen sie ihre Kritik auf die nachfolgenden Punkte:

⁴¹⁷ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 103.

⁴¹⁸ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴¹⁹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69.

⁴²⁰ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴²¹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.



Die Standortsuche für mögliche KÜS-Standorte sei fehlerhaft durchgeführt worden. Aufgrund fehlender Darlegung der zugrunde gelegten Standortanforderungen in den Planunterlagen könne keine „Plausibilitätsprüfung“ für die durchgeführte Suche erfolgen. Es seien lediglich die Trassierungsgrundsätze dargelegt worden, die aber nur für den Leitungsverlauf gelten würden. Ob noch weitere Standorte – und in der Folge auch besser geeignete Erdkabelvarianten – in Betracht gekommen wären, bliebe offen.

Überdies beanstanden die Einwender den voraussichtlichen Flächenverbrauch für zwei KÜS in Höhe von 45.000 m² als deutlich zu hoch. In den Unterlagen werde zum Teil sogar der Eindruck erweckt, es handele sich bei den 45.000 m² um versiegelte Fläche. Unter Verweis auf die von der Vorhabenträgerin veranschlagten Werte für die geplante KÜS Steingraben (Flächenansatz 16.000 m², davon 5.000 m² versiegelte Fläche) weisen sie auf einen Widerspruch innerhalb der Planunterlagen hin. Darüber hinaus sei auch der Vergleich mit der KÜS Steingraben nur bedingt möglich, da diese aufgrund der Länge des dortigen Erdkabelabschnitts Anlagen zur Blindleistungskompensation benötige, die bei einem kürzeren Abschnitt nicht gebraucht würden, sodass eine noch geringere Fläche eingeplant werden könne. Die Einwender sehen dafür einen Flächenverbrauch von etwa 10.000 m² als realistisch an unter Vergleich auf die Kalkulationen eines anderen Übertragungsnetzbetreibers, der TenneT TSO GmbH (3.250 m² Minimalfläche für eine KÜS ohne Blindleistungskompensation, 30% davon versiegelt + Aufschlag pro KÜS). Der überhöhte Flächenansatz wirke sich erheblich bei den Schutzgütern Fläche und Boden sowie bei der Betrachtung der Eingriffe in Vorrang- und Vorsorgegebiete für Land- und Forstwirtschaft und den privatrechtlichen Betroffenheiten aus.

Ferner sei der von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegte 400 m-Radius im Innen- und Außenbereich methodisch nicht nachvollziehbar und entbehre jeder rechtlichen und raumordnerischen Grundlage. Zur Begründung würde lediglich pauschal auf die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion abgestellt. Der gewählte Radius führe vermutlich dazu, dass geeignete KÜS-Standorte nicht betrachtet worden wären und dass die Freileitungsvariante BFO2Ü hinsichtlich des Schutzgutes Mensch vorzugswürdig sei. Dem landesplanerischen Freileitungsabstand werde kein Vorrang eingeräumt, was einen Abwägungsfehler darstelle. Darüber hinaus verweisen sie auf das von der Vorhabenträgerin ebenfalls durchgeführte Vorhaben LanWin1, bei dem von einem Mindestabstand eines Konverters zur Wohnbebauung im Außenbereich von 260 m ausgegangen worden sei, wobei die Auswirkungen eines Konverters wesentlich erheblicher seien als die einer KÜS, allein schon aufgrund der benötigten Fläche von 10 ha.

Die Einwender fordern die Prüfung einer möglichen Erdverkabelung nach § 2 EnLAG aufgrund von Mindestabstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Außenbereich.

Die Einwender zweifeln ferner an der naturschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens. Dieses verstoße gegen § 2 der LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, da nach § 3 LSG-VO die Errichtung von Freileitungen verboten sei. Eine Ausnahme scheitere an der Alternative der Ausführungsvariante Erdkabel, welches nicht gegen § 2 Abs. 1 LSG-VO verstoße. Zudem drohe im Bereich der Masten Nr. 87 und Nr. 88 der Verlust von Bruträumen für zwei Brutpaare der Lerche, dem mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG begegnet werde. Diese Norm setze aber einen nicht vermeidbaren Eingriff voraus, was aufgrund der Alternative Erdverkabelung nicht gegeben sei.

Sie wenden auch ein, dass die eingereichten Planunterlagen die Feststellung der eigenen Betroffenheit durch das Vorhaben nur schwerlich ermöglichen würden, da die Lagepläne keinerlei Angaben dazu enthielten. Im Erläuterungsbericht würden zwar Wohngebäude benannt, die von einer Abstandsunterschreitung betroffen seien, die Richtigkeit dieser Angaben ließe sich aber nur schwer überprüfen. Auch fehlten Angaben, auf welche Punkte sich die Entfernungsangaben jeweils beziehen würden.

Die Einwender sehen sich als unmittelbar durch das Vorhaben betroffen aufgrund von Sichtbeeinträchtigungen durch die Freileitung sowie Wertminderung ihres Grundstücks, was einen erheblichen Eingriff in ihr Eigentum darstellen würde.



Eine Erdverkabelung ließe die genannten Beeinträchtigungen entfallen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Hinsichtlich des Vorbringens zum Verstoß gegen § 2 Abs. 1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ und zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, liegt eine eigene Betroffenheit der Einwender nicht vor. In der Sache möchte die Planfeststellungsbehörde dennoch auf folgende Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verweisen: Zum LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ siehe unter 2.2.3.4.10.2.2 und zur artenschutzrechtlichen Betrachtung siehe unter 2.2.3.4.10.4.

Die vorgebrachten Einwände zur Variantenprüfung für den Raum Borgloh bleiben teilweise pauschal. Soweit die Einwender den Variantenvergleich als „intransparent“ und „methodisch teilweise nicht nachvollziehbar“ kritisieren, stellt dies nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde kein substantiiertes Vorbringen dar, auf welches sachlich eingegangen werden könnte. Konkrete Fehler werden dadurch nicht aufgezeigt.

Fehl geht die Annahme der Einwender, die geplante Freileitung entspreche nicht der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020. Die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020 enthält die Maßgabe, für die Engstellen Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2 zu ver- und ergänzend darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange vorzugswürdig gegenüber einem Erdkabel für den betreffenden Abschnitt ist.

Soweit der Flächenansatz für die KÜS kritisiert wird, ist dies berechtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt.

Den von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegten 400 m-Radius hat die Planfeststellungsbehörde ihrer Bewertung nur eingeschränkt zugrunde gelegt. Soweit die Einwender in diesem Zusammenhang auf das Vorhaben LanWin1 und den dort zur Standortfindung für einen Konverter zugrunde gelegten 260 m-Abstand (gemeint ist wohl: 200 m) hinweisen, ist klarzustellen, dass der 200 m-Abstand im LEP NRW als Zielvorgabe formuliert und von der Vorhabenträgerin für die Anbindbarkeitsprüfung der Konverterstation an die Umspannanlage auch lediglich insoweit als Rückstellungskriterium verwendet wurde⁴²². Vorliegend hat die Vorhabenträgerin hingegen keine Standorte mit der Begründung zurückgestellt, dass sie näher als 400 m zu Wohngebäuden liegen.

Soweit die Einwender eine Teilerdverkabelung gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG fordern, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen – in diesem Fall Unterschreitungen des 200 m-Abstands im Außenbereich nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG – der Planfeststellungsbehörde ein Ermessensspielraum darüber eröffnet wird, ob von der Vorhabenträgerin eine Erdverkabelung verlangt wird oder nicht. § 2 Abs. 2 EnLAG gebietet dabei eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange einfließen müssen⁴²³. Wie bereits erwähnt hat sich für den Raum Borgloh die Ausführungsvariante Freileitung – auch unter Berücksichtigung der von den Einwendern vorgetragenen Sichtbeeinträchtigungen und Wertminderungen – als vorzugswürdig erwiesen (siehe zum Variantenvergleich unter 2.2.3.3.2.3).

Soweit die Einwender annehmen, bei den im EnLAG und/oder LROP 2022 vorgesehenen Abständen zur Wohnbebauung handele es sich um „Mindestabstände“, ist im Übrigen klarzustellen, dass diese nicht als zwingend einzuhaltende Abstandsvorgaben zu verstehen sind. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG

⁴²² Amprion Offshore GmbH, Offshore-Netzanbindungssystem LanWin1, Gutachten zur Ermittlung eines vorzugswürdigen Standorts für die Konverterstation Mrz. 2022, S. 17.

⁴²³ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



stellen sog. „Auslösekriterien“ dar; wird der Abstand unterschritten, eröffnet die Norm lediglich – wie bereits ausgeführt – die sonst nicht gegebene Möglichkeit, einen Erdkabelabschnitt planfeststellen zu können. Bei dem in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierten und hier einzig relevanten 200 m-Abstand handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen ist. Grundsätze der Raumordnung sind daher selbst abzuwägen und können gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen unterliegen⁴²⁴.

Die Betroffenheiten lassen sich entgegen der Kritik der Einwender den Antragsunterlagen entnehmen. Die Lagepläne enthalten in der Tat keine Abstandsangaben zu den einzelnen Wohngebäuden, sie wurden allerdings im Maßstab 1:2.000 gefertigt und ermöglichen individuelle Abstandsmessungen. Grobe Abstandsmessungen sind auch auf dem Übersichtsplan für das Gesamtvorgaben (Unterlage 2.1) möglich, der im Maßstab 1:25.000 gefertigt wurde. Auf der Kartenanlage 01 zum UVP-Bericht sind darüber hinaus die 200 m-Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Außenbereich mit einer hellblauen Umrandung abgebildet (Kartenanlage 01 zur Unterlage 11.2, Blatt 1). Damit lassen sich auch die Ausführungen im Erläuterungsbericht zu den von Abstandsunterschreitungen betroffenen Wohngebäuden nachprüfen. Zur Überprüfung ebenfalls geeignet ist der Materialband, in dem zusätzlich Entfernungslinien eingezeichnet und alle Außenbereichswohngebäude, die sich innerhalb des 200 m-Abstandes zur Trassenachse befinden, im Detail beschrieben werden (Anhang 1 zur Unterlage 11.2, S. 19 bis 64). Weiterhin fehlt es auch nicht an Informationen darüber, auf welche Punkte sich die Entfernungsangaben beziehen. Auf Seite 19 des Materialbandes ist eine Legende mit allen notwendigen Angaben zu finden. Eine Legende mit entsprechenden Angaben enthalten auch die Lagepläne.

Entgegen der Ansicht der Einwender sind diese nicht unmittelbar durch das planfestgestellte Vorhaben betroffen. Eine unmittelbare Betroffenheit ist nur dann anzunehmen, wenn das Grundstück eines Einwenders unmittelbar und konkret durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird, z.B. als Maststandort oder für den Schutzstreifen und es in der Folge den enteignungsrechtlichen Vorwirkungen des Planfeststellungsbeschlusses unterfällt⁴²⁵. Anders verhält es sich für die Einwender Nr. 116.1 und Nr. 116.2, denn diese sind nur durch die optischen Auswirkungen der Freileitungstrasse betroffen, wohingegen ihr Grundstück nicht beansprucht wird. Ihre Betroffenheit ist demnach als eine mittelbare einzustufen. Daher ist zu den Einwänden hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und etwaigen Wertminderungen Folgendes zu sagen:

Da der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird, schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit einer Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile nicht aus, bewertet den Belang allerdings angesichts der Wertungen des LROP 2022 als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Bezüglich des Einwands von Wertminderungen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und diese zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung

⁴²⁴ Goppel, in: Spannowsky/Runkel/ders., ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 54.

⁴²⁵ Vgl. NdsOVG, Urt. v. 21.06.2006 – 7 KS 63/03, juris, Rn. 20-23. zur Abgrenzung von unmittelbarer und mittelbarer Betroffenheit.



zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden⁴²⁶ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar⁴²⁷, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen⁴²⁸ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig – und so auch hier – nicht mehr zu⁴²⁹.

2.4.2.49 Einwender Nr. 117, Nr. 211.1 und Nr. 211.2

Der Einwender Nr. 117 hat in seiner Einwendung keine Angaben zu einer persönlichen Betroffenheit gemacht und eine entsprechende Adresse zur Prüfung einer Betroffenheit liegt der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht vor. Ungeachtet dessen wird die Planfeststellungsbehörde aus Gründen der Einfachheit auch auf die Einwendung des Einwenders Nr. 117 eingehen, da diese ohnehin inhaltlich mit den Einwendungen der Einwender Nr. 211.1 und Nr. 211.2 übereinstimmt und deren Betroffenheit durch das Vorhaben festgestellt werden konnte.

Die Einwender kritisieren den von der Vorhabenträgerin durchgeführten Variantenvergleich als intransparent hinsichtlich der Ausgangsparameter, nicht nachvollziehbar und abwägungsfehlerhaft. Die negativen Folgen einer Erdverkabelung würden übergewichtet. Die Freileitungstrasse entspreche nicht der Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020. Die Vorzugswürdigkeit könne durch die Vorhabenträgerin nicht belegt werden, sodass eine Überarbeitung der Variantenprüfung nötig sei.

Konkret sei hinsichtlich der Standortsuche für mögliche KÜS nicht klar, welche Anforderungen an einen solchen Standort gestellt würden. Die dargestellten Trassierungsgrundsätze seien auf die KÜS nicht anwendbar. Eine Plausibilitätsprüfung der gefundenen Standorte sei daher nicht möglich und die Frage, ob weitere Standorte in Betracht gekommen wären, bliebe offen.

Hinsichtlich des Flächenverbrauchs für die KÜS seien die von der Vorhabenträgerin angesetzten 45.000 m² für zwei KÜS deutlich zu hoch. Teilweise vermittelten die Planunterlagen den Eindruck, es würde sich bei den 45.000 m² sogar um versiegelte Fläche handeln. Ein solcher Flächenverbrauch wäre fachlich nicht tragbar. Schon im Vergleich zur KÜS Steingraben (16.000 m² eingefriedeter Bereich und 5.000 m² versiegelte Fläche) sei das Ergebnis nicht tragfähig, auf den Erläuterungsbericht (Planunterlage 1.1) wird durch die Einwender verwiesen. Die Planunterlagen seien dahingehend widersprüchlich. Der Flächenansatz müsse aber im Vergleich zur KÜS Steingraben noch geringer sein, da diese aufgrund der Länge des Erdkabelabschnitts Anlagen zur Blindleistungskompensation benötige, welche bei einem kürzeren Erdkabel entfallen würden. Unter Verweis auf den Flächenansatz der TenneT TSO GmbH für eine KÜS von 3.250 m² (ohne Anlage zur Blindleistungskompensation), sehen die Einwender lediglich einen großzügigen Flächenansatz von 10.000 m² für zwei KÜS als realistisch an. Der erhöhte Flächenbedarf wirke sich bei verschiedenen Kriterien in der Variantenprüfung aus, namentlich: Schutzgüter Fläche und Boden, Eingriff in Vorrang- und Vorsorgegebiete für Land- und Forstwirtschaft und bei privaten Betroffenheiten.

Für die Einwender ebenfalls nicht nachvollziehbar sei die Wahl eines 400 m-Abstandes von der KÜS zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Dieser Mindestabstand sei weder rechtlich noch fachlich und auch nicht durch Vorgaben der Raumordnung begründbar. Aufgrund des 400 m-Radius könnten

⁴²⁶ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴²⁷ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

⁴²⁸ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴²⁹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.



weitere geeignete Standorte nicht betrachtet worden seien. Zudem führe er als Kriterium im Variantenvergleich zu einer Vorzugswürdigkeit der Freileitung beim Schutzgut Mensch. Darin liege insgesamt ein Abwägungsfehler begründet. Unter Verweis auf das von der Vorhabenträgerin durchgeführte Projekt LanWin1 weisen die Einwender darauf hin, dass die Vorhabenträgerin dort für einen Konverter mit deutlich stärkeren Auswirkungen lediglich einen Mindestabstand von 260 m gewählt hätte.

Die Einwender fordern die Prüfung einer Erdverkabelung gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG. Eine Vorzugswürdigkeit der Freileitungstrasse könne die Vorhabenträgerin nicht belegen.

Die planfestgestellte Freileitung verstoße zudem gegen § 2 Abs. 1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, da nach § 3 LSG-VO die Errichtung von Freileitungen ausdrücklich verboten sei. Eine Ausnahme nach § 4 LSG-VO scheitere vorliegend an der zur Verfügung stehenden Alternative Erdverkabelung.

Weiterhin nehmen sie Bezug auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Planunterlage 11.3), der aufgrund des Verlustes von Brutbäumen zweier Brutpaare der Feldlerche zwischen den Masten Nr. 87 und Nr. 88 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vorsehe. Diese Bewertung zweifeln die Einwender an, da die Norm einen nicht vermeidbaren Eingriff voraussetze. Vorliegend sei der Bau der Freileitung aufgrund der Alternative Erdkabel allerdings vermeidbar.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Hinsichtlich des Vorbringens zum Verstoß gegen § 2 Abs.1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ und zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, kann eine eigene Betroffenheit der Einwender nicht erkannt werden. In der Sache möchte die Planfeststellungsbehörde dennoch auf folgende Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verweisen: Zum LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ siehe unter 2.2.3.4.10.2.2 und zur artenschutzrechtlichen Betrachtung siehe unter 2.2.3.4.10.4.

Was die weiteren Einwände betrifft, so ist dazu Folgendes auszuführen: Die von den Einwendern geltend gemachte Kritik an dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich ist bezüglich zweier Punkte – nämlich hinsichtlich des Flächenansatzes für die KÜS berechtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt.

Die weiteren vorgebrachten Kritikpunkte sind demgegenüber unbegründet. Fehl geht die Annahme der Einwender, die planfestgestellte Freileitung entspreche nicht der Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2022. Die Maßgabe 1 legt fest, dass für die Engstellen Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2 zu ver- und ergänzend darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange vorzugswürdig ist.

Auch der Verweis auf § 2 Abs. 2 EnLAG führt zu keiner anderen Einschätzung. Es ist zwar korrekt, dass das Auslösekriterium gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG durch Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu einigen Wohngebäuden des Außenbereichs gegeben ist. Dies führt allerdings nur dazu, dass der Planfeststellungsbehörde ein Ermessen darüber eröffnet wird, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung von der Vorhabenträgerin verlangt wird. Weiter führt das Bundesverwaltungsgericht aus:

„Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95). Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste.



Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen.⁴³⁰

Eine solche offene Abwägung ist durch die Planfeststellungsbehörde im Begründungsteil des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt worden.

Hinsichtlich des von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegten 400 m-Radius wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2.1 verwiesen, in denen die Herleitung und Gewichtung des Belangs sowie auch der Bezugspunkt dargestellt wird. Soweit die Einwander in diesem Zusammenhang auf das Vorhaben LanWin1 und den dort zur Standortfindung für einen Konverter zugrunde gelegten 260 m-Abstand (gemeint ist wohl: 200 m) hinweisen, ist klarzustellen, dass der 200 m-Abstand im LEP NRW als Zielvorgabe formuliert und von der Vorhabenträgerin für die Anbindbarkeitsprüfung der Konverterstation an die Umspannanlage auch lediglich insoweit als Rückstellungskriterium verwendet wurde⁴³¹. Vorliegend hat die Vorhabenträgerin hingegen keine Standorte mit der Begründung zurückgestellt, dass sie näher als 400 m zu Wohngebäuden liegen.

2.4.2.50 Einwander Nr. 118

Der Einwander ist Eigentümer der Flurstücke 31, 29 und 30/3 der Flur 2 in der Gemarkung Holte-Sünsbeck, welche für den Leitungsschutzstreifen in Anspruch genommen werden.

Er wendet ein, dass die geplante Freileitung einen 200 m-Abstand zu seinem Wohngebäude nicht einhalte, bzw. die Einhaltung dessen sich nicht aus den Planunterlagen ergebe.

Weiter liege die Trasse genau in Blickrichtung von seiner Terrassen- und Gartenanlage, was eine hohe Beeinträchtigung seiner Lebensqualität darstelle.

Er befürchtet überdies eine Beeinträchtigung der seinen Trink- und Brauchwasserbrunnen speisenden Wasserader durch die Errichtung der Pfahlfundamente für die Masten. Ein Versiegen aufgrund der Baumaßnahmen könne eventuell erst mit zeitlicher Verspätung festgestellt werden, sodass er Bedenken äußert, ob er dann noch bestehende Schadenersatzansprüche geltend machen könne.

Zuletzt wendet er Wertminderungen seiner Immobilie ein und weist auf ein am Standort von Mast Nr. 103 befindliches Biotop mit Brutvogelrevieren hin.

Er fordert die Prüfung einer Erdkabelvariante, da die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt seien.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Einwand einer 200 m-Abstandsunterschreitung zum Wohnhaus des Einwenders ist unbegründet, da von der Trassenmittellachse der Freileitung bis zum Wohngebäude im Ebbendorfer Weg 10 ein Abstand von etwa 212 m besteht. Dies ist auch entgegen der Behauptung des Einwenders aus den eingereichten Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin ersichtlich. So wurde im Erläuterungsbericht dargelegt, dass die Trassenverschwenkungen im Abschnitt Mast Nr. 101 bis Nr. 105 u.a. auch dazu dienen, einen größtmöglichen Abstand zum Wohnhaus im Ebbendorfer Weg 10 zu erreichen. Im Vergleich zur Bestandstrasse konnte der Abstand für das Wohnhaus des Einwenders erheblich vergrößert werden, sodass nun der 200 m-Abstand eingehalten wird (siehe dazu Unterlage 1.1, S. 39 und 121). Dies ergibt sich auch aus den Ausführungen zur Engstelle 5 und der Abbildung 54 im Erläuterungsbericht (konkret S. 121) sowie dem Lageplan Unterlage 3.5.8 Blatt 30.1, wo der Abstand anhand des Maßstabs auch entsprechend nachgemessen werden kann.

⁴³⁰ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.

⁴³¹ Amprion Offshore GmbH, Offshore-Netzanbindungssystem LanWin1, Gutachten zur Ermittlung eines vorzugswürdigen Standorts für die Konverterstation Mrz. 2022, S. 17.



Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass wie bereits dargelegt der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang allerdings angesichts der Wertungen des LROP 2022 als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Eine Gefährdung der Trink- und Brauchwasserversorgung aus eigener Wohnlage ist durch die Errichtung von Pfahlfundamenten nicht zu erwarten. Die Errichtung der Bohrpfahlfundamente führt weder zu einer Verringerung der Grundwassermenge bzw. der Grundwasserneubildung noch zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität.

Die Bohrpfahlköpfe weisen einen Durchmesser von ca. 2,1 m auf und reichen in eine Tiefe von 1 m bis 2 m unter das Gelände (Unterlage 9.7, S. 18). Die Versickerung des Niederschlagswassers in den Grundwasserleiter ist im unmittelbaren Nahbereich seitlich der Pfahlköpfe weiterhin möglich. Sofern die Bohrpfähle mit einer Länge von 10 m bis zu 30 m in den grundwasserführenden Bereich eindringen, ist eine Umströmung aufgrund des geringen Durchschnitts weiterhin möglich. Eine Gefährdung der Grundwasserströmung ist daher ebenfalls nicht zu befürchten. Durch den schichtgleichen Wiedereinbau in die Baugrube nach Abschluss der Bauphase sowie durch die Abdeckung des Grundwasserleiters durch die wasserundurchlässigen Fundamentalschichten ist zudem ein Schadstoffeintrag in den Grundwasserkörper ausgeschlossen. Darüber hinaus ist ein relevanter Schadstoffaustrag aus dem Bohrpfahlfundamenten in das Grundwasser nicht zu erwarten, da keine wassergefährdenden Baustoffe eingesetzt werden (Unterlage 9.7, S. 37).

Ein Versiegen oder Beschädigen der Wasseradern durch die Pfahlfundamente sowohl in mengenmäßiger Hinsicht als auch in chemisch-qualitativer Hinsicht steht daher nicht zu befürchten.

Der mengenmäßige und chemische Zustand verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht (Unterlage 9.6).

Der Verweis auf Wertminderungen bleibt weitestgehend pauschal. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und diese zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden⁴³² und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar⁴³³, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen⁴³⁴ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig – und so auch hier – nicht mehr zu⁴³⁵.

⁴³² BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴³³ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

⁴³⁴ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴³⁵ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.



Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Das von dem Einwender angesprochene Biotop wird nicht konkret benannt. Es wird von der Planfeststellungsbehörde vermutet, dass es sich um den Biotopkomplex auf dem Flurstück 58, Flur 8 der Gemarkung Holte-Sünsbeck handelt. In den Planunterlagen (konkret Kartenanlage 03 zum Schutzgut Tiere (Brutvögel) zur Unterlage 11.2) war das Biotop für die Vogelarten Blässhuhn und Teichhuhn als Brutvogelrevier mit Brutzeitfeststellungen ausgewiesen worden. Eine flächenmäßige Inanspruchnahme des Biotops durch das planfestgestellte Vorhaben besteht allerdings nicht, die Entfernung zum Mast 103 beträgt rund 80 m. Eine Gefährdung der Arten oder die Verwirklichung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.

Soweit der Einwender die Prüfung einer Erdkabelvariante fordert, so bleibt auch dieser Einwand pauschal. Welche Voraussetzungen er als erfüllt ansieht, legt er nicht dar. Sollte sich der Einwender auf § 2 Abs. 2 EnLAG beziehen, so ist klarzustellen, dass das Vorliegen eines Auslösekriteriums (hier die Unterschreitung von 200 m-Abständen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG) lediglich dazu führt, dass der Planfeststellungsbehörde ein Ermessensspielraum dahingehend eröffnet wird, ob sie eine Erdverkabelung von der Vorhabenträgerin verlangt oder nicht. Eine Pflicht folgt daraus nicht⁴³⁶. Im Rahmen der Variantenprüfung ist für die betreffende Engstelle 5 ein Erdkabel geprüft worden, allerdings hat sich der planfestgestellte Freileitungsabschnitt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange als vorzugswürdig erwiesen (siehe Variantenprüfung unter 2.2.3.3.2.1).

2.4.2.51 Einwender Nr. 119, Nr. 120, Nr. 121, Nr. 122, Nr. 123 und Nr. 124

Die Einwender leben alle in einem Wohngebäude, welches 176 m von der Trassenmittelachse der geplanten Freileitung und 177 m vom nächsten geplanten Mast entfernt liegt. Da die Einwendungen überwiegend bis vollständig inhaltlich übereinstimmen, werden sie gemeinsam abgehandelt.

Zunächst bringen alle Einwender eine Ablehnung des planfestgestellten Vorhabens zum Ausdruck. Die Einwender Nr. 123 und Nr. 124 sehen sich darüber hinaus in ihrem Recht auf gerechte Abwägung ihrer jeweiligen Interessen verletzt.

Die Einwender – ausgenommen die Einwender Nr. 119 und Nr. 120 – kritisieren den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleich als grob mangelhaft, intransparent und teilweise nicht nachvollziehbar. Die geplante Freileitungstrasse widerspreche Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2022. Die Vorhabenträgerin könne die Vorzugswürdigkeit der Freileitung gegenüber einem Erdkabel nicht belegen und die fehlerhafte Suche nach möglichen KÜS-Standorten führe in der Folge zu fehlerhaften Festlegungen von Erdkabelvarianten.

Alle Einwender wenden ein, der voraussichtliche Flächenverbrauch für zwei KÜS in Höhe von 45.000 m² sei deutlich zu hoch angesetzt. In den Unterlagen werde zum Teil sogar der Eindruck erweckt, es handele sich dabei um versiegelte Fläche. Unter Verweis auf die von der Vorhabenträgerin veranschlagten Werte für die geplante KÜS Steingraben (Flächenansatz 16.000 m², davon 5.000 m² versiegelte Fläche) weisen die Einwender auf einen Widerspruch innerhalb der Antragsunterlagen hin. Darüber hinaus sei auch der Vergleich mit der KÜS Steingraben nur bedingt möglich, da diese aufgrund der Länge des dortigen Erdkabelabschnitts Anlagen zur Blindleistungskompensation benötige, die bei einem kürzeren Abschnitt nicht gebraucht würden, sodass eine noch geringere Fläche eingeplant werden könne. Die Einwender sehen dafür einen Flächenverbrauch von etwa 10.000 m² als realistisch an unter Verweis auf die Kalkulationen eines anderen Übertragungsnetzbetreibers, der TenneT TSO

⁴³⁶ Vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



GmbH (Pro KÜS 3.250 m² Minimalfläche ohne Blindleistungskompensation, 30% davon versiegelt) und mit großzügigem Aufschlag. Der überhöhte Flächenansatz wirke sich erheblich bei den Schutzgütern Fläche und Boden sowie bei der Betrachtung der Eingriffe in Vorrang- und Vorsorgegebiete für Land- und Forstwirtschaft und den privatrechtlichen Betroffenheiten aus.

Überdies sei der von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegte 400 m-Radius im Innen- und Außenbereich methodisch nicht nachvollziehbar und entbehre jeder rechtlichen und raumordnerischen Grundlage. Zur Begründung würde lediglich pauschal auf die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion abgestellt. Der gewählte Radius habe dazu geführt, dass geeignete KÜS-Standorte nicht betrachtet worden wären und dass die Freileitungsvariante BFO2Ü hinsichtlich des Schutzgutes Mensch vorzugswürdig sei. Dem landesplanerischen Freileitungsabstand werde kein Vorrang eingeräumt, was einen Abwägungsfehler darstelle. Darüber hinaus verweisen die Einwender Nr. 121, Nr. 122, Nr. 123 und Nr. 124 auf das von der Vorhabenträgerin ebenfalls durchgeführte Vorhaben LanWin1, bei dem von einem Mindestabstand eines Konverters zur Wohnbebauung im Außenbereich von 260 m ausgegangen sei, wobei die Auswirkungen eines Konverters wesentlich erheblicher seien als die einer KÜS, allein schon aufgrund der benötigten Fläche von 10 ha für einen Konverter.

Die Einwender verweisen auf die Prüfung einer möglichen Erdverkabelung nach § 2 EnLAG aufgrund von Mindestabstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Außenbereich. Eine Vorzugswürdigkeit der geplanten Freileitung könne die Vorhabenträgerin nicht belegen, sodass die Einwender als von einer solchen Abstandsunterschreitung Betroffenen die Überarbeitung des Variantenvergleichs verlangen könnten und darüber hinaus auch eine Erdverkabelung verlangen.

Die Einwender machen auch gesundheitliche Bedenken geltend: So empfinden sie die Freileitungstrasse als unzumutbare Neubelastung bezüglich elektromagnetischer Strahlung, Geräuschbelastungen und anderer Emissionen. Der Einwender Nr. 120 sei auch bereits gesundheitlich vorbelastet, sodass er eine zusätzliche Belastung fürchtet.

Darüber hinaus beklagen alle Einwender eine Beeinträchtigung der Lebensqualität. Ausgenommen die Einwender Nr. 119 und Nr. 120 werden außerdem Wertminderungen, verminderte Mietpreise (und -einnahmen) sowie Sichtbeeinträchtigungen eingewandt, da die Freileitung im direkten Sichtfeld vom Wohnbereich und der Gartenterrasse liege.

Zudem befürchten die Einwender – ausgenommen die Einwender Nr. 119 und Nr. 120 – eine Beeinträchtigung ihrer Trinkwasserversorgung über ihren eigenen Brunnen, da die den Brunnen versorgende Wasseradern direkt im Bereich des geplanten Maststandorts Nr. 88 liege. Dies sei bei der Planung nicht berücksichtigt worden. Die Einwender geben zu Bedenken, dass ein Anschluss an ein Wassernetz nicht bestehe und dass sie bei Zerstörung oder Unterbrechung der Versorgung von jeglicher Trinkwasserversorgung abgeschnitten seien.

Aufgrund der Größe und Masse der geplanten Masten besorgen die Einwender Nr. 121, Nr. 122, Nr. 123 und Nr. 124 überdies einen erdrückenden Schattenschlag und aufgrund der Abstandsunterschreitung eine Gefährdung durch Bruch- und Eisschäden wie im Münsterland. Auch würden die Zuwegungen und temporären Arbeitsflächen zu einem erheblichen Eingriff in Flur und Fauna führen, der nicht wieder rückgängig oder ausgeglichen werden könne.

Die Einwender Nr. 121, Nr. 122, Nr. 123 und Nr. 124 zweifeln ferner an der naturschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens. Dieses verstoße gegen § 2 der LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, da nach § 3 LSG-VO die Errichtung von Freileitungen verboten sei. Eine Ausnahme scheitere an der Alternative der Ausführungsvariante Erdkabel, welches nicht gegen § 3 LSG-VO verstoße. Zudem drohe im Bereich der Masten Nr. 87 und Nr. 88 der Verlust von Bruträumen für zwei Brutpaare der Lerche, dem mit CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG begegnet werde. Diese Norm setze aber einen nicht vermeidbaren Eingriff voraus, was aufgrund der Alternative Erdverkabelung nicht gegeben sei.

Insgesamt sehen die Einwender Nr. 121, Nr. 122, Nr. 123 und Nr. 124 die Freileitung als unzulässig und nicht genehmigungsfähig an.



Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Da die Einwendungen inhaltlich weitestgehend übereinstimmen und aus Gründen der Einfachheit, wird die Stellungnahme nicht einwenderbezogen, sondern einwandsbezogen erfolgen.

Hinsichtlich des Vorbringens zur Natur und zum Verstoß gegen § 2 Abs.1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ sowie zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, kann eine eigene Betroffenheit der Einwender nicht erkannt werden. In der Sache möchte die Planfeststellungsbehörde dennoch auf folgende Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verweisen: Zum LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ siehe unter 2.2.3.4.10.2.2 und zur artenschutzrechtlichen Betrachtung siehe unter 2.2.3.4.10.4. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, die sich mit genannten Auswirkungen auf die Natur sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Freilich wurden die Schutzgüter auch im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (unter 2.2.3.3).

Die vorgebrachten Einwände zur Variantenprüfung bleiben teilweise pauschal. Soweit die Einwender den Variantenvergleich und die Suche von KÜS-Standorten als „fehlerhaft“, „intransparent“ und „nicht nachvollziehbar“ kritisieren, stellt dies nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde kein substantiiertes Vorbringen dar, auf welches sachlich eingegangen werden könnte. Konkrete Fehler werden dadurch nicht aufgezeigt.

Fehl geht die Annahme der Einwender, die geplante Freileitung widerspreche der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020. Die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020 enthält die Maßgabe, für die Engstellen Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2 zu ver- und ergänzend darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange – auch der Betroffenheit der Einwender durch die Unterschreitung des 200 m-Abstands aus Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 – vorzugswürdig gegenüber einem Erdkabel ist. Die Planfeststellungsbehörde trägt mit der planfestgestellten Leitungsführung auch dem Recht auf gerechte Abwägung der Interessen der Einwender Rechnung.

Insoweit die Einwender eine Teilerdverkabelung gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG fordern, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen – in diesem Fall Unterschreitungen des 200 m-Abstands im Außenbereich nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG – der Planfeststellungsbehörde ein Ermessensspielraum darüber eröffnet wird, ob von der Vorhabenträgerin eine Erdverkabelung verlangt wird oder nicht. § 2 Abs. 2 EnLAG gebietet dabei eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange einfließen müssen⁴³⁷. Eine solche ergebnisoffene Abwägung ist von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Variantenprüfung wie bereits erwähnt durchgeführt worden mit dem Ergebnis, dass die Freileitung vorzugswürdig ist.

Sollten die Einwender im Übrigen annehmen, bei den im EnLAG und/oder LROP 2022 vorgesehenen Abständen zur Wohnbebauung handele es sich um „Mindestabstände“, ist klarzustellen, dass diese nicht als zwingend einzuhaltende Abstandsvorgaben zu verstehen sind. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG stellen sog. „Auslösekriterien“ dar; wird der Abstand unterschritten, eröffnet die Norm lediglich – wie bereits ausgeführt – die sonst nicht gegebene Möglichkeit, einen Erdkabelabschnitt planfeststellen zu können. Bei dem in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierten und hier einzig relevanten 200 m-Abstand handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen ist. Grundsätze der Raumordnung

⁴³⁷ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



sind daher selbst abzuwägen und können gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen unterliegen⁴³⁸.

Die geltend gemachte Kritik am Flächenansatz für die KÜS ist allerdings begründet, weshalb die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt hat

Den von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegten 400 m-Radius hat die Planfeststellungsbehörde nur eingeschränkt berücksichtigt. Soweit die Einwender in diesem Zusammenhang auf das Vorhaben LanWin1 und den dort zur Standortfindung für einen Konverter zugrunde gelegten 260 m-Abstand (gemeint ist wohl: 200 m) hinweisen, ist klarzustellen, dass der 200 m-Abstand im LEP NRW als Zielvorgabe formuliert und von der Vorhabenträgerin für die Anbindbarkeitsprüfung der Konverterstation an die Umspannanlage auch lediglich insoweit als Rückstellungskriterium verwendet wurde⁴³⁹. Vorliegend hat die Vorhabenträgerin hingegen keine Standorte mit der Begründung zurückgestellt, dass sie näher als 400 m zu Wohngebäuden liegen.

Die von den Einwendern befürchteten Gesundheitsgefahren aufgrund diverser Immissionen bestehen nicht, auf die Ausführungen dazu unter 2.2.3.6.14.1 wird verwiesen. Alle vorgegebenen Grenz- und Richtwerte des Immissionsschutzrechts werden eingehalten, sodass nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand keine Gesundheitsbeeinträchtigungen zuverlässig feststellbar und daher auch nicht zu erwarten sind. Eine unzumutbare Belastung der Einwender besteht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

Die Einwände zu Wertminderungen bleiben weitestgehend pauschal. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden⁴⁴⁰ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar⁴⁴¹, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen⁴⁴² und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich des Grundstückes des Einwenders nicht aus.

Hinsichtlich der Unterschreitung des 200 m Abstandes zu dem Wohngebäude der Einwender wird auf die Ausführungen unter 2.2.2.2.1.2.1 verwiesen, in denen sich mit den Auswirkungen auf das Wohnumfeld umfassend auseinandergesetzt wird.

Ausweislich der zweiten Deckblattänderung zur Unterlage 3.4.1 ist das Mastfundament an Maststandort Nr. 88 als einfaches Bohrpfahlfundament beantragt. Eine Gefährdung der privaten Trinkwasserversorgung mittels Hausbrunnen ist damit nicht verbunden. Vielmehr sind durch die Bauarbeiten im Allgemeinen sowie die Setzung des Mastfundamentes Nr. 88 weder eine

⁴³⁸ Goppel, in: Spannowsky/Runkel/ders., ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 54.

⁴³⁹ Amprion Offshore GmbH, Offshore-Netzanbindungssystem LanWin1, Gutachten zur Ermittlung eines vorzugswürdigen Standorts für die Konverterstation Mrz. 2022, S. 17.

⁴⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁴¹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

⁴⁴² BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.



Verschlechterung des chemischen Zustandes noch des mengenmäßigen Zustandes des betroffenen Grundwasserkörpers zu erwarten (Unterlagen 9.6).

Die Pfahlköpfe der Bohrpfahlfundamente weisen einen Durchmesser von rund 2,1 m aus und erreichen eine Tiefe von 1 bis 2 m unterhalb des Geländes (Unterlage 9.7, S. 18). Es handelt sich damit um eine sehr kleinflächige Versiegelung, welche weiterhin eine Versickerung von Niederschlagswasser im unmittelbaren Nahbereich in den Grundwasserleiter ermöglicht. Ein Schadstoffaustritt aus den Bohrpfahlfundamenten sowie den Pfahlköpfen ist nicht zu befürchten, da keine wassergefährdenden Baustoffe eingesetzt werden (Unterlage 9.7, S. 37).

Das Bohrpfahlfundament des Maststandortes Nr. 88, welches ausweislich der zweiten Deckblattänderung zu Unterlage 3.4.1 bis an eine Tiefe von 20 m reichen wird, führt ebenfalls zu keiner Beeinträchtigung der Grundwasserströmungsverhältnisse. Es handelt sich um einen sehr kleinteiligen Baukörper, welcher einen Durchmesser von 1,5 bis 1,8 m aufweist (Unterlage 9.7, S. 18). Dieser Baukörper kann leichter Dings umströmt werden und stellt damit keine Gefahr für die Grundwasserströmungsrichtung dar.

Zu Errichtung der Pfahlköpfe ist eine bauzeitliche Wasserhaltung von rund vier Wochen erforderlich. Dabei ist grundsätzlich eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Grubenwassers vorgesehen. Dieses fließt dem Grundwasserleiter weiterhin zu. Ein Schadstoffeintrag ist nicht zu befürchten, da keine wassergefährdenden Bau- oder Betriebsstoffe eingesetzt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Baugrube schichtengleich wieder verfüllt und die grundwasserschützende Deckschicht durch den schichtengleichen Wiedereinbau der Böden sowie das wasserundurchlässige Betonpfahlfundamenten wiederhergestellt. Eine Gefährdung der Grundwasserneubildung, Grundwasserströmung oder der Grundwasserqualität ist angesichts dessen nicht zu befürchten.

Was die Befürchtung eines erdrückenden Schattenschlags angeht, so ist klarzustellen, dass es sich bei dem geplanten Mast Nr. 88 um den Mastgrundtyp D12A00 380-kV-Tragmast (T_350_S13) handelt, der zwar eine Höhe von 53 m über der Erdoberkante haben, durch die Bauweise als Gittermast aber auch lichtdurchlässig sein wird. Insgesamt ist der Masttyp des Tragmasten auch weniger massiv als ein Winkelabspannmast, da er nur die Leiterseile bei geradem Verlauf der Freileitung trägt. Ein eingeschränkter Blick auf die dahinter liegende Landschaft wird ebenfalls möglich sein. Überdies befindet sich der Mast 177 m westlich vom Grundstück entfernt, sodass höchstens zu den Abendstunden eine Verschattung auftreten könnte. Eine unzumutbare oder erdrückende Verschattung des Wohngebäudes wird daher nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht auftreten.

Die Befürchtung der Einwender vor Bruch- oder Eisschäden aufgrund der Abstandsunterschreitung zum Mast Nr. 88 teilt die Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.8 zur Anlagensicherheit wird verwiesen, wobei auch ausdrücklich auf das von den Einwendern angesprochene Ereignis im Münsterland im November 2005 eingegangen wird. Die Planfeststellungsbehörde hegt keinerlei Zweifel daran, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 49 Abs. 1 EnWG eingehalten werden und mithin die technische Sicherheit der Anlagen ausreichend gewährleistet ist, insb. da seit dem erwähnten Ereignis die Eislastannahmen in der maßgeblichen DIN 50341-3-4 entsprechend überarbeitet und angepasst worden sind.

2.4.2.52 Einwender Nr. 125.1, Nr. 125.2 und Nr. 125.3

Die Einwender sind Eigentümer eines Grundstücks mit Wohnhaus, welches mehr als 200 m von der geplanten Freileitungstrasse entfernt liegt.

Die Einwender kritisieren die Planunterlagen als fehlerhaft und den von der Vorhabenträgerin durchgeführten Variantenvergleich als „methodisch nicht nachvollziehbar“.

Konkret sei der voraussichtliche Flächenverbrauch für zwei KÜS deutlich zu hoch angesetzt und durch einen gewählten 400 m-Radius von KÜS zur Wohnbebauung im Außenbereich würden tatsächlich nicht bestehende Beeinträchtigungen betrachtet. Weiterhin sei nicht ersichtlich, wie innerhalb des



Variantenvergleichs verschiedene Kriterien gewichtet worden seien. Durch Gegenüberstellung unterschiedlichster Belange sei „das Punktesystem manipuliert“ worden.

Unberücksichtigt geblieben wäre ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, da nach § 3 LSG-VO die Errichtung einer Freileitung verboten sei. Eine Ausnahme scheitere an der nicht gegen dieses Verbot verstoßende Alternative des Erdkabels.

Die Einwender weisen auch auf neue Technologien zum Verlegen und Betreiben von Erdkabeln hin zur zusätzlichen Energienutzung und CO²-Vermeidung.

Überdies befürchten sie Beeinträchtigungen der Gesundheit und ihres Eigentums, 200 m-Abstandsunterschreitungen zu ihrem Wohnhaus, Wertverluste und Minderung der Lebensqualität. Zudem führe das Vorhaben zu massiven („vermeidbaren“) Eingriffen in bislang unberührte Natur u.a. durch Abholzung und Zerstörung von Lebensräumen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Dabei weisen sie auf verschiedene dort lebende Tierarten wie den Schwarzstorch, den Uhu und den Rotmilan hin. Freileitungen seien „Todesursache Nr.1“ für den Uhu.

Sie beanstanden auch, dass das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 klar die Vorgabe einer Teilerdverkabelung im Bereich Borgloh festgelegt hätte und dieser Erdkabelvorrang missachtet würde.

Ein zukünftig geplanter Neubau einer Windkraftanlage an ihrem vorherigen Standort auf dem Flurstück 16/5 der Flur 4 in der Gemarkung Uphöfen mit der Baugenehmigungsnummer 2905/88 werde durch den Bau der Freileitung unmöglich.

Sie fordern die bestmögliche Ausnutzung des Pilotprojekts sowie mehr Innovation und Zukunftsorientiertheit, wenn nötig unter Nutzung gesetzgeberischer Mittel.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Hinsichtlich des Vorbringens zum Verstoß gegen § 2 Abs. 1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, kann eine eigene Betroffenheit der Einwender nicht erkannt werden. In der Sache möchte die Planfeststellungsbehörde dennoch auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses unter 2.2.3.4.10.2.2 verweisen, die sich ausführlich mit der Vereinbarkeit der Freileitung mit der angesprochenen Landschaftsgebietsschutzverordnung und dem Bundesnaturschutzgesetz auseinandersetzen. Der Vorwurf einer fehlenden Berücksichtigung ist daher unbegründet und wird ausdrücklich zurückgewiesen.

Die auf Natur und Landschaft sowie Artenschutz bezogenen Einwände betreffen ebenfalls keine eigenen Belange der Einwender, sodass es auch insoweit an der Einwendungsbefugnis fehlt. Unabhängig hiervon wird auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Freilich wurden die Schutzgüter auch im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (unter 2.2.3.3).

Die weiter vorgebrachten Einwände bleiben weitestgehend pauschal und bringen eine überwiegend nicht näher begründete Ablehnung des Vorhabens zum Ausdruck. Die bloßen Behauptungen, die Planunterlagen und der Variantenvergleich seien „fehlerhaft“, „methodisch nicht nachvollziehbar“ und sogar „manipuliert“ stellen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde kein hinreichendes Vorbringen dar, auf welches sachlich eingegangen werden könnte. Im Übrigen sind sie unbegründet und werden ausdrücklich zurückgewiesen. Insb. wurde die Bewertung im Variantenvergleich nicht durch Gegenüberstellung unterschiedlichster Beeinträchtigungen von der Vorhabenträgerin manipuliert. Entscheidend ist insofern, dass die fachplanerische Alternativenprüfung und damit auch die Variantenprüfung letztendlich durch die Planfeststellungsbehörde erfolgt, freilich auf der Basis des von der Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenvergleichs. Für diese Prüfung gibt es kein vorgegebenes Punktesystem, sondern es erfolgt eine gerechte Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Belange, wie sie § 43 Abs. 3 Satz 1, Abs. 3a, Abs. 3b Satz 1 und Abs. 3c EnWG vorsieht.



Soweit der Flächenansatz für die KÜS kritisiert wird, ist dies begründet, weshalb die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt hat.

Den von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegten 400 m-Radius hat die Planfeststellungsbehörde nur eingeschränkt berücksichtigt. Es wurden allerdings keine Standorte mit der Begründung zurückgestellt, dass sie näher als 400 m zu Wohngebäuden liegen, sodass es sich nicht um ein Rückstellungskriterium handelt.

Auf welche neuen Technologien die Einwender hinweisen, wird nicht konkret benannt. Sollte sich der Hinweis auf die AGS-Verfahrenstechnik beziehen, so ist darauf hinzuweisen, dass nach der Zielvorgabe des § 1 Abs. 1 EnWG sowie den in § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG normierten Netzbetreiberpflichten die Versorgungssicherheit ein zentraler Belang bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen darstellt und aus diesem Grund die insoweit allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind, § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Hierbei handelt es sich um solche technischen Regeln, die nach herrschender Auffassung unter den Fachleuten als richtig anerkannt und zusätzlich erprobt sind⁴⁴³. Dies ist bei der AGS-Verlegetechnik (noch) nicht der Fall. Wie in der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 ausgeführt, wurde diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens fachlich mit dem Ergebnis erörtert, dass das Verlegeverfahren noch nicht einsetzbar ist. Die Bundesregierung bewertete die Technik ebenfalls als noch nicht verwendbar⁴⁴⁴. Eine anderweitige Ansicht hat sich in Fachkreisen seitdem nicht durchgesetzt, sodass bei dem planfestgestellten Vorhaben nicht auf die AGS-Verfahrenstechnik zurückgegriffen werden kann. Sollte er sich auf andere Technologien beziehen, so sind diese der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und es gelten die Ausführungen zu § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG entsprechend.

Die von den Einwendern befürchteten Gesundheitsgefahren gehen von Freileitungen nicht aus, auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.1 wird verwiesen. Alle vorgegebenen Grenz- und Richtwerte des Immissionsschutzrechts werden eingehalten, sodass nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand keine Gesundheitsbeeinträchtigungen zuverlässig feststellbar und daher auch nicht zu erwarten sind.

Bezüglich des pauschalen Einwands einer etwaigen Wertminderung durch Sichtbarkeit der Freileitung wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und diese zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden⁴⁴⁵ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar⁴⁴⁶, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen⁴⁴⁷ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht aus. Denn bei einem

⁴⁴³ BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12, NVwZ 2013, 1605 (Rn. 40).

⁴⁴⁴ BT-Drs. 19/13890, S. 54.

⁴⁴⁵ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁴⁶ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

⁴⁴⁷ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.



Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig – und so auch hier – nicht mehr zu⁴⁴⁸.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang allerdings angesichts der Wertungen des LROP 2022 als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Fehl geht auch die Annahme der Einwender, aus der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 folge eine Pflicht oder ein Vorrang zur Teilerdverkabelung. Die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020 enthält die Maßgabe, für die Engstellen Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2 zu ver- und ergänzend darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange vorzugswürdig ist.

Was den von den Einwendern angesprochenen zukünftigen Neubau einer Windkraftanlage betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass ein Vorranggebiet für Windenergie für das besagte Flurstück nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde weder in einem Regionalplan noch in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen wurde. Da eine solche Ausweisung nicht erfolgt ist und der derzeit geltende Regionalplan⁴⁴⁹ eine Ausschlusswirkung normiert hat, nach der außerhalb der als Vorranggebiete festgelegten Gebiete die Windenergienutzung ausgeschlossen ist, wird davon ausgegangen, dass der geplante Bau der Windkraftanlage nicht privilegiert zulässig sein wird. Ob dieses Gebiet zukünftig als Vorranggebiet ausgewiesen wird, ist nicht absehbar.

Die benannte Baugenehmigung mit der Nummer 2905/88 bezieht sich nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde auf die ehemalige dort erbaute Windkraftanlage, welche inzwischen zurückgebaut wurde. Näheres dazu wurde von den Einwendern nicht vorgetragen. Daher kann nur allgemein dazu ausgeführt werden: Die Fortgeltung von Baugenehmigungen für Windkraftanlagen bis zum 01.07.2005 regelt § 67 Abs. 9 BImSchG, wonach diese nun als Immissionschutzrechtliche Genehmigungen im Sinne des BImSchG zu behandeln sind. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes finden daher auf besagte Baugenehmigungen Anwendung, insb. auch die §§ 16b und 18 BImSchG. § 16b regelt die Möglichkeit der Modernisierung (Repowering) für Windenergieanlagen. Nach § 16b Abs. 2 Nr. 1 BImSchG müssen neue Anlagen in diesem Fall aber innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden. § 18 BImSchG regelt das Erlöschen von Genehmigungen. Eine Genehmigung erlischt demnach, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist, § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Inwieweit die konkreten Normen für diesen Fall anwendbar sind, kann nicht überprüft werden, da ein ausreichender sachlicher Vortrag seitens der Einwender fehlt. Sollte der Rückbau der ursprünglichen Anlage länger als drei Jahre zurückliegen, würde die erwähnte Baugenehmigung für den Neubau keinerlei Wirkung mehr entfalten und könnte auch in der Abwägung nicht mehr berücksichtigt werden. Kann die Genehmigung noch genutzt werden, steht das planfestgestellte Vorhaben der Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Flurstück 16/5 nicht grundsätzlich entgegen, da das Flurstück selbst nicht im Schutzstreifen liegt und von diesem sogar noch Abstand hält; der geringste Abstand zwischen dem Flurstück und dem Schutzstreifen der Freileitung beträgt rund 64 m.

⁴⁴⁸ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.

⁴⁴⁹ Landkreis Osnabrück, Regionales Raumordnungsprogramm 2004, Teilfortschreibung RROP Energie2013, Febr. 2014, S.1 a.E.



Im Übrigen wurden konkrete oder gefestigte Pläne für den Neubau seitens der Einwender nicht vorgetragen. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses nimmt die Planfeststellungsbehörde Rücksicht auf bereits hinreichend konkretisierte oder genehmigte Planungen konkurrierender Vorhaben. Die bloße Behauptung oder Absicht, in der Zukunft ein Vorhaben beantragen oder verwirklichen zu wollen, genügt indes nicht. Eine Verpflichtung zur Freihaltung von Flächen aufgrund von vagen Absichten oder Bekundungen besteht nicht.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist des Weiteren nicht ersichtlich, warum der Bau einer Windkraftanlage auf dem Flurstück grundsätzlich nicht mit der planfestgestellten Freileitung vereinbar sein sollte. Bauverbote bestehen lediglich im Nahbereich von Masten oder im Schutzstreifenbereich. Entsprechende Mindestabstände und -anforderungen für Windkraftanlagen wären zwar ebenfalls zu beachten, allerdings ist das genannte Flurstück 16/5 der Flur 4 der Gemarkung Uphöfen 12 ha groß und es wird nur ein geringer Teil durch das Vorhaben in Anspruch genommen, sodass noch ausreichend Fläche vorhanden sein sollte. Eine konkrete Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens ist angesichts der weitestgehend pauschalen Aussage der Einwender nicht möglich und obliegt auch nicht der Planfeststellungsbehörde.

2.4.2.53 Einwender Nr. 129

Das Wohnhaus des Einwenders ist knapp 200 m von der Trassenmittelachse der geplanten Freileitung entfernt.

Er wendet ein, dass das planfestgestellte Vorhaben gesetzgeberisch in § 2 Abs. 1 Nr. 6 EnLAG als Pilotstrecke für Erdverkabelung festgelegt worden sei. Wesentliche Fehler im Variantenvergleich hätten dazu geführt, dass von der Vorhabenträgerin eine Freileitungstrasse statt wie vom Gesetzgeber gefordert eine Erdverkabelung beantragt worden sei. Eine Vorzugswürdigkeit der Freileitung erweise sich als nicht tragfähig.

Im Einzelnen rügt er:

- Die fehlerhafte Standortsuche für die KÜS sowie fehlende Darstellungen der Standortanforderungen, das Inbetrachtkommen weiterer Standorte ließe sich nicht objektiv überprüfen,
- der angesetzte Flächenverbrauch für zwei KÜS in Höhe von 45.000 m² sei im Vergleich zu dem kalkulierten Flächenverbrauch der TenneT TSO GmbH (unkompensiert ca. 10.000 m²) zu hoch, was Fehleinschätzungen im Variantenvergleich nach sich ziehe,
- im Raumordnungsverfahren könne eine Erdverkabelung nicht als unmöglich bewertet werden, zudem müsse die Vorhabenträgerin angesichts der Festlegung als Pilotstrecke nur im Falle der Unmöglichkeit einer Erdverkabelung eine Freileitung in Betracht ziehen, dabei müsse unter Bezugnahme auf den Pilotcharakter „auch mal etwas anderes ausprobiert werden“ und es dürfe „auch mal mehr Kosten“,
- die geplante Freileitung verstoße gegen § 2 Abs. 1 der LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, zur Vermeidung eines Verstoßes komme zwingend die Erdverkabelung in Betracht.

Darüber hinaus macht der Einwender Sichtbeeinträchtigungen, Wertverlust seines Grundstücks, Einnahmeverluste zukünftiger Vermietung, Lärmbelastung und zu befürchtende Schäden der Trinkwasserversorgung über seinen Brunnen durch die Bohrungen der Masten geltend.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Hinsichtlich des Vorbringens zum Verstoß gegen § 2 Abs.1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, kann eine eigene Betroffenheit des Einwenders nicht erkannt werden. In der Sache möchte die Planfeststellungsbehörde dennoch auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses unter 2.2.3.4.10.2.2 verweisen.



Soweit der Flächenansatz für die KÜS kritisiert wird, ist dies begründet, weshalb die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt hat.

Soweit der Einwander auf den Pilotcharakter des Vorhabens abstellt und davon ausgeht, der Gesetzgeber fordere eine Erdverkabelung, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es für die hier gegenständliche 380-kV-Höchstspannungsleitung kein gesetzgeberisch vorgesehenes Erdkabelvorrang gibt. Es ist richtig, dass § 2 Abs. 1 Nr. 6 EnLAG im Zusammenspiel mit den Auslösekriterien des § 2 Abs. 2 EnLAG die Möglichkeit einer Erdverkabelung eröffnet. Daraus folgt jedoch keine Pflicht und auch kein Vorrang der Erdverkabelung, d.h. die Ausführungsvariante der Freileitung ist nicht erst nach Feststellung der Unmöglichkeit eines Erdkabels zu prüfen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt vielmehr Folgendes:

„Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG ist im Falle des Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei einem Vorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG eine Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten und zu betreiben, wenn - u. a. - bestimmte Abstände zu Wohngebäuden im Bebauungsplanbereich oder im unbeplanten Innenbereich - 400 m - (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnLAG) bzw. zu Wohngebäuden im Außenbereich - 200 m - (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG) unterschritten werden. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird. Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95). Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste. Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen.“⁴⁵⁰

Eine solche offene Abwägung ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden, siehe dazu die Ausführungen zum Variantenvergleich unter 2.2.3.3 und die Ausführungen zur Abwägung unter 2.2.3.6. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hat sich der planfestgestellte Freileitungsabschnitt unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange als vorzugswürdig erwiesen.

Bezüglich des Einwands zum durchgeführten Raumordnungsverfahren und der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 möchte die Planfeststellungsbehörde klarstellen, dass die Feststellungen des Raumordnungsverfahrens gemäß §§ 9 ff. NROG keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfalten und somit keine strikte Bindung in dem Sinne besteht, dass sich das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu Eigen gemacht werden müsste. Allerdings mussten die Feststellungen durch die Planfeststellungsbehörde im durchgeführten Planfeststellungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 ROG berücksichtigt werden. Zu weiteren Ausführungen wird auf 2.2.3.4.1 verwiesen. Demzufolge wurde im Raumordnungsverfahren zwar die Raumverträglichkeit von Freileitung und Erdkabel geprüft, die Ergebnisse haben jedoch nicht zu einem „Ausschluss“ einer Erdverkabelung geführt. Vielmehr hat die Planfeststellungsbehörde selbst eine ausführliche Prüfung der unterschiedlichen Varianten unter Berücksichtigung aller relevanten Belange durchgeführt.

Alle weiteren geltend gemachten Einwände bleiben weitestgehend pauschal.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand zum Wohnhaus des Einwenders mit rund 203 m eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang allerdings angesichts der Wertungen des LROP 2022 als so gering, dass er hinter

⁴⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Hinsichtlich der geltend gemachten Wertminderungen und der Verschlechterung der Verwertbarkeit wegen verminderten Mieteinnahmen wird insoweit auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und diese zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht, auch nicht beim Einwender Nr. 129. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden⁴⁵¹ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar⁴⁵², was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen⁴⁵³ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig – und so auch hier – nicht mehr zu⁴⁵⁴.

Hinsichtlich der befürchteten Lärmbelastung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zu den betriebsbedingten Schallimmissionen unter 2.2.3.4.9.2.1. Die gesetzlichen Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden durch das geplante Vorhaben eingehalten.

Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung mittels Tiefbrunnen auf dem Grundstück des Einwenders steht durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Sofern die Freileitungsmasten als Bohrpfahlfundamente als Bohrpfahlfundamente oder Plattenfundamente errichtet werden, handelt es sich um kleinflächige Versiegelung, welche weiterhin eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im unmittelbaren Nahbereich in den Grundwasserleiter ermöglichen. Eine Wasserhaltung erfolgt allenfalls bauzeitlich für vier Wochen. Die Grundwassermenge wird daher nicht beeinträchtigt.

Sofern Bohrpfahlfundamente errichtet werden können diese mit einer Tiefe von bis zu 30 m in grundwasserführende Schichten eindringen. Aufgrund des geringen Durchschnitts der Bohrpfähle von 1,5 m bis 1,8 m (Unterlage 9.7, S. 18) ist weiterhin eine seitliche Umströmung der Bohrpfähle möglich. Eine Änderung der Grundwasserströmungssituation steht daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Darüber hinaus ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Baugruben schichtengleich wiederverfüllt und der Grundwasserleiter zudem durch die wasserundurchlässigen Fundamentköpfe abgedeckt. Ein ungehinderter Schadstoffeintrag in den Grundwasserleiter ist daher nicht gegeben. Eine Verringerung der Grundwasserqualität durch Schadstoffaustritt aus den Fundamenten ist ebenfalls nicht zu erwarten, da keine wassergefährdenden Baustoffe eingesetzt werden (Unterlage 9.7, S. 37).

Daher ist weder eine Verschlechterung des mengenmäßigen noch des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper zu erwarten (Unterlage 9.7).

⁴⁵¹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁵² BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

⁴⁵³ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁵⁴ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.



2.4.2.54 Einwender Nr.130

Der Einwender ist Eigentümer der Flurstücke 45/1 und 47 der Flur 1 in der Gemarkung Uphöfen, welche für Zuwegungen zu diversen Masten durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommen werden.

In seiner Einwendung kritisiert er den von der Vorhabenträgerin durchgeführten Variantenvergleich. Der geplante Freileitungsabschnitt verstoße gegen Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2022, wobei er diese Einschätzung auf fünf wesentliche Kritikpunkte stützt:

Im Rahmen der Standortsuche für mögliche KÜS-Standorte seien die zugrundegelegten Standortanforderungen nicht dargelegt worden. Dargestellt worden seien nur die Trassierungsgrundsätze und der Leitungsverlauf, nicht jedoch die Anforderungen an die KÜS. Daher sei keine objektive „Plausibilitätsprüfung“ möglich zur Überprüfung, ob es besser geeignete Standorte für die KÜS und in der Folge auch bessere Erdkabelvarianten gegeben hätte.

Des Weiteren sei der Ansatz für den Flächenverbrauch von zwei KÜS mit 45.000 m² deutlich zu hoch gewählt. Dies begründet der Einwender zum einen mit einem Vergleich zum kalkulierten Flächenverbrauch einer KÜS vom Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH, die einen minimalen Flächenverbrauch (ohne Blindleistungskompensation) von etwa 3.250 m² mit ca. 30 % versiegelter Fläche plane. Für zwei KÜS wären dies 6.500 m², sodass man bei großzügigem Aufschlag (Verdopplung des Wertes) allenfalls bei einem Flächenverbrauch von 13.000 m² herauskäme. Demgegenüber setze die Vorhabenträgerin 45.000 m² an, wobei in den Planunterlagen zudem der Eindruck erweckt würde, es würde sich gänzlich um versiegelte Fläche handeln. Zum anderen vergleicht der Einwender diesen Wert auch mit der von der Vorhabenträgerin geplanten KÜS Steingraben. Dort sei für eine KÜS ein Flächenverbrauch von 16.000 m² angesetzt (mit Blindleistungskompensationsanlagen) mit einer versiegelten Fläche von 5.000 m². Für zwei KÜS wären dies in Summe 32.000 m². Dabei müsse noch beachtet werden, dass eine kürzere Erdkabelvariante wie die Variante BKO2 auch ohne Blindleistungskompensationsanlagen auskäme, sodass sich der Flächenverbrauch dadurch nochmals reduziere. Der überhöhte Flächenansatz wirke sich im Variantenvergleich nachteilig bei folgenden Kriterien aus: Schutzgüter Fläche und Boden, Eingriff in Vorrang- und Vorsorgegebiete für Land- und Forstwirtschaft und privatrechtliche Belange.

Für den Einwender überdies nicht nachvollziehbar sei der gewählte 400 m-Abstand zur KÜS statt eines 200 m-Abstands auch im Außenbereich. Dies sei weder rechtlich noch mit Anforderungen der Raumordnung begründet worden, sondern lediglich mit Verweis auf die Erholungsfunktion. Dies könne auch dazu geführt haben, dass nicht alle in betracht kommenden KÜS-Standorte und in der Folge auch Erdkabelvarianten geprüft worden seien. Dem landesplanerisch begründeten Freileitungsabstand zu Wohngebäuden werde kein Vorrang eingeräumt, worin ein Abwägungsfehler zu sehen sei. Der Einwender weist darüber hinaus auf das von der Vorhabenträgerin geplante Vorhaben LanWin1 hin, wo für einen Konverter, der deutlich stärkere Beeinträchtigungen nach sich ziehe, ein Abstand von 260 m angesetzt worden sei. Überdies sei die Freileitungsvariante BFO2Ü trotz Unterschreitungen des 200 m-Abstands vorzugswürdig. Nach § 2 Abs. 2 EnLAG sei bei Abstandsunterschreitungen eine Erdverkabelung zu prüfen. Eine Vorzugswürdigkeit der Freileitung könne die Vorhabenträgerin aufgrund der genannten Kritikpunkte nicht belegen. Mithin sei einer erneute Variantenprüfung erforderlich.

Ein weiterer Einwand ist der Verstoß gegen § 2 Abs. 1 der LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, da gemäß § 3 LSG-VO der Bau von Freileitungen verboten sei. Eine Ausnahme scheitere an der Ausführungsalternative Erdverkabelung, die nicht gegen diese Regelung verstoße. Er stellt auch die artenschutzrechtliche Bewertung in Frage. Der möglichen Gefährdung von Bruträumen von zwei Paaren der Feldlerche zwischen Mast Nr. 87 und Nr. 88 werde mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG begegnet. Unter Verweis auf die Ausführungsvariante der Erdverkabelung sei der Eingriff jedoch vermeidbar.

Darüber hinaus macht der Einwender eine 200 m-Abstandsunterschreitung sowie Sichtbeeinträchtigungen durch die Freileitung und Beeinträchtigungen des bisher freileitungsfreien



Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion geltend. Durch die geplanten Winkelabspannmasten für u.a. die Masten Nr. 95 und Nr. 96 sei die Beeinträchtigung massiv. Zudem befürchtet er einen Wertverlust seiner Immobilie. Die genannten Auswirkungen könnten durch eine Erdverkabelung vermieden werden. Von dem fehlerhaften Variantenvergleich wären er und seine Familie konkret betroffen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Soweit der Flächenansatz für die KÜS kritisiert wird, ist dies begründet, weshalb die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt hat.

Den von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegten 400 m-Radius hat die Planfeststellungsbehörde nur eingeschränkt berücksichtigt. Es wurden allerdings keine Standorte mit der Begründung zurückgestellt, dass sie näher als 400 m zu Wohngebäuden liegen, sodass es sich nicht um ein Rückstellungskriterium handelt.

Soweit die Einwender in diesem Zusammenhang auf das Vorhaben LanWin1 und den dort zur Standortfindung für einen Konverter zugrunde gelegten 260 m-Abstand (gemeint ist wohl: 200 m) hinweisen, ist klarzustellen, dass der 200 m-Abstand im LEP NRW als Zielvorgabe formuliert und von der Vorhabenträgerin für die Anbindbarkeitsprüfung der Konverterstation an die Umspannanlage auch lediglich insoweit als Rückstellungskriterium verwendet wurde⁴⁵⁵. Vorliegend hat die Vorhabenträgerin hingegen keine Standorte mit der Begründung zurückgestellt, dass sie näher als 400 m zu Wohngebäuden liegen.

Fehl geht auch die Annahme, die geplante Freileitung verstoße gegen Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020. Danach ist für die Engstellen Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2 zu ver- und ergänzend darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange vorzugswürdig ist.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der Freileitung im LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ geht der vorgebrachte Einwand ins Leere. Die geplante Freileitung verstößt zwar gegen § 3 lit. g) LSG-VO, die Planfeststellungsbehörde erteilt jedoch die erforderliche Ausnahme nach § 4 LSG-VO. § 4 LSG-VO sieht im Rahmen der Ausnahmeerteilung keinerlei Alternativenprüfung vor, sodass es bereits nicht darauf ankommt, ob die Alternative Erdkabel zur Verfügung steht. Im Übrigen würden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.3 wird insoweit verwiesen.

Soweit der Einwender bezüglich des Artenschutzes vorträgt, der Neubau der Freileitung sei mit vermeidbaren Eingriffen, insb. zwischen Mast Nr. 87 und Nr. 88, verbunden, so verfängt dieses Argument ebenfalls nicht. § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG verweist für den Begriff der Vermeidbarkeit auf § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Das dort geregelte Vermeidungsgebot fordert allerdings kein – wenn auch nur partiell – anderes Vorhaben oder mehr als nur geringfügige Abweichungen bei der räumlichen Trassenführung⁴⁵⁶ (auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.6.2.1 dazu wird Bezug genommen). Da ein Erdkabel voraussichtlich zu einer erheblichen Abweichung im Trassenverlauf führen würde, ist es im Verhältnis zum Neubau der Freileitung als anderes Vorhaben anzusehen. Die zur Vermeidung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen vorgesehenen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG scheitern daher keineswegs an einer Vermeidbarkeit.

Die durch den Einwender geltend gemachte 200 m-Abstandsunterschreitung zu seinem Wohnhaus liegt nicht vor. Vielmehr hält die geplante Freileitung zum Wohngebäude des Einwenders einen Abstand

⁴⁵⁵ Amprion Offshore GmbH, Offshore-Netzanbindungssystem LanWin1, Gutachten zur Ermittlung eines vorzugswürdigen Standorts für die Konverterstation Mrz. 2022, S. 17.

⁴⁵⁶ BVerwG, Urt. v. 16.12.2004 – 4 A 11.04, NVwZ 2005, 589 (589).



von rund 400 m ein. Demzufolge schließt die Planfeststellungsbehörde zwar auch die Abwägungserheblichkeit von Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten nicht aus, bewertet den Belang allerdings als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt. Die sich ergebenden Sichtbeeinträchtigungen erachtet die Planfeststellungsbehörde für den Fall des Einwenders Nr. 130 als zumutbar.

Die negativen Auswirkungen einer Freileitung und der Gittermasten (auch Winkelabspannmasten) auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wurden im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Insoweit ist auf die allgemeinen Ausführungen zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Soweit das Vorhaben zu nicht vermeidbaren und nicht minimierbaren Eingriffen in das Landschaftsbild führt, werden diese – weitgehend durch Zahlung eines Ersatzgeldes – kompensiert.

Der Verweis auf Wertminderungen bleibt weitestgehend pauschal. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 verwiesen und zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden⁴⁵⁷ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar⁴⁵⁸, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen⁴⁵⁹ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig – und so auch hier – nicht mehr zu⁴⁶⁰.

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

2.4.2.55 Einwender Nr. 131

Der Einwender Nr. 131 ist Eigentümer der Flurstücke 34, 33, 32/2 und 49/4 der Flur 2 in der Gemarkung Ebbendorf, welche für den geplanten Schutzstreifen, den Maststandort für den Mast Nr. 103 und temporäre Arbeitsflächen sowie temporäre Zuwegungen zu diesen Arbeitsflächen in Anspruch genommen wird.

⁴⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁵⁸ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

⁴⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.



Der Einwender kritisiert den von der Vorhabenträgerin durchgeführten Variantenvergleich für den Bereich Borgloh als „intransparent“ und „methodisch teilweise nicht nachvollziehbar“, die negativen Folgen einer Erdverkabelung seien deutlich überzogen dargestellt. Die geplante Freileitung entspreche nicht der Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2022. Er fordert eine Überarbeitung der Variantenprüfung aus nachfolgenden Gründen:

- Die Standortsuche für die geplante KÜS sei fehlerhaft, was sich auf die geprüften Erdkabelvarianten negativ auswirke,
- die Standortanforderungen für die Suche nach KÜS-Standorten seien nicht nachvollziehbar, eine „Plausibilitätsprüfung“ daher unmöglich und besser geeignete Standorte könnten übersehen worden sein,
- ein Flächenbedarf von 4,5 ha (45.000 m²) pro KÜS sei deutlich zu hoch angesetzt, insb. im Vergleich mit anderen Übertragungsnetzbetreibern (TenneT TSO GmbH) die ca. 0,5 bis 1,0 ha ansetzen würden, der überzogene Flächenansatz wirke sich bei der Betrachtung der Schutzgüter Boden und Fläche und dem Eingriff in Vorrang- und Vorsorgegebiete der Land- und Forstwirtschaft nachteilig aus,
- der gewählte Mindestabstand von 400 m, unabhängig ob Innen- oder Außenbereich, sei nicht nachvollziehbar, bessere KÜS-Standorte könnten unberücksichtigt geblieben sein,
- die Freileitung stelle einen Verstoß gegen § 2 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ dar, da diese nach § 3 LSG-VO verboten seien; eine Ausnahme scheitere an der möglichen Alternative der Erdverkabelung, die nicht gegen das Verbot verstoße
- aus den Planunterlagen lasse sich eine eigene Betroffenheit nur schwierig herleiten und Angaben, auf welche Punkte sich die Entfernungsangaben beziehen, fehlten auf den Plänen

Darüber hinaus macht er weitere Einwände geltend: Die Trassenverschwenkungen der Freileitung zwischen den Masten Nr. 101 bis Nr. 109 würden zu unnötiger Belastung von Ackerflächen führen. Dies könnte durch eine Erdverkabelung, z.B. durch die Wiesen am Königsbach, umgangen werden.

Unter Hinweis auf am Maststandort Nr. 103 gelegene Teiche und ein Wäldchen, befürchtet der Einwender erhebliche Beeinträchtigungen durch die Freileitung für Mensch und Tier, z.B. durch Elektrosmog.

Durch den „Versprung“ der Masten Nr. 103 und Nr. 107 sei die geplante Freileitung unnötig länger als eine geradlinig verlaufende Erdverkabelung.

Weiterhin befürchtet er Wertminderungen seiner Flächen und des Waldes, Bewirtschaftungserschwernisse durch den Mast Nr. 103, Sichtfeldbeeinträchtigungen sowie Beeinträchtigungen der Lebensqualität (z.B. durch Strahlung) und des Brunnenwassers durch Verunreinigungen während der Mastbohrungen.

Er befürchtet überdies eine Zerstörung von privaten Straßen und Flächen während der Bauarbeiten, da diese für eine solch massive Belastung nicht ausgelegt seien.

Zudem befürchtet er auch, dass zukünftig geplante Projekte wie ein Hallen-, Stall- oder Wohnungsneubau oder Anbau oder der Bau von Windrädern oder Solaranlagen aufgrund der Freileitung nicht mehr realisierbar seien.

Zuletzt weist der Einwender auf § 2 Abs.1 Nr. 6 EnLAG hin, in dem das Vorhaben als Pilotvorhaben aufgeführt ist und fordert in der Folge eine möglichst großen Erdverkabelungsteilabschnitt. Es sollte wenigstens erneut die Möglichkeit eines Erdkabels für den Bereich KÜS-Steingraben bis Mast Nr. 101 geprüft werden. Da eine Erdverkabelung bereits bis zur KÜS-Steingraben geplant sei, müsse dieses ja nur um „wenige“ Kilometer verlängert werden.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Fehl geht die Annahme des Einwenders, die geplante Freileitung verstoße gegen die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020. Diese enthält die



Maßgabe, für die Engstellen Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.2.2 zu ver- und ergänzend darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde für den betreffenden Abschnitt unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange vorzugswürdig ist.

Dies gilt auch in Anbetracht der vom Einwender kritisierten Trassenverschenkungen. Diese dienen vor allem dazu, die im Außenbereich gelegenen Wohngebäude zu entlasten. Dem Wohnumfeldschutz wird im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht beigemessen. Die Raumverträglichkeit einer Freileitung für den benannten Bereich wurde bereits in der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 auf den S. 93 und 94 festgestellt und die Überprüfung einer Teilerdverkabelung wurde nicht gefordert; insoweit haben sich auch durch den von der Planfeststellungsbehörde durchgeführten Variantenvergleich, in dem auch die Variante einer Erdverkabelung geprüft wurde, keine dem entgegenstehenden Gründe oder Ergebnisse herausgestellt.

Soweit der Flächenansatz für die KÜS kritisiert wird, ist dies begründet, weshalb die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt hat.

Den von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegten 400 m-Radius hat die Planfeststellungsbehörde nur eingeschränkt berücksichtigt. Es wurden allerdings keine Standorte mit der Begründung zurückgestellt, dass sie näher als 400 m zu Wohngebäuden liegen, sodass es sich nicht um ein Rückstellungskriterium handelt.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der Freileitung im LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ geht der vorgebrachte Einwand ins Leere. Die geplante Freileitung verstößt zwar gegen § 3 lit. g) LSG-VO, die Planfeststellungsbehörde erteilt jedoch die erforderliche Ausnahme nach § 4 LSG-VO. § 4 LSG-VO sieht im Rahmen der Ausnahmeerteilung keinerlei Alternativenprüfung vor, sodass es bereits nicht darauf ankommt, ob die Alternative Erdkabel zur Verfügung steht. Im Übrigen würden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.3 wird insoweit verwiesen.

Darüber hinaus lassen sich Betroffenheiten entgegen der Kritik des Einwenders den Antragsunterlagen entnehmen. Die Lagepläne sind im Maßstab 1:2.000 gefertigt und ermöglichen individuelle Abstandsmessungen. Auf der Kartenanlage 01 zum UVP-Bericht sind darüber hinaus die 200 m-Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Außenbereich mit einer hellblauen Umrandung abgebildet. Gleiches gilt für den Materialband, in dem zusätzlich Entfernungslinien eingezeichnet und alle Außenbereichswohngebäude, die sich innerhalb des 200 m-Abstandes zur Trassenachse befinden, im Detail beschrieben werden (Anhang 1 zur Unterlage 11.2, S. 19 bis 64). Weiterhin fehlt es auch nicht an Informationen darüber, auf welche Punkte sich die Entfernungsangaben beziehen. Auf Seite 19 des Materialbandes ist eine Legende mit allen notwendigen Angaben zu finden. Eine Legende zur Erklärung der Darstellungen enthalten auch die Lagepläne.

Das von dem Einwender angesprochene Biotop wird von ihm nicht konkret benannt. Es wird von der Planfeststellungsbehörde vermutet, dass es sich um den Biotopkomplex auf dem Flurstück 58, Flur 8 der Gemarkung Holte-Sünsbeck handelt. In den Kartierungen (konkret Kartenanlage 03 zum Schutzgut Tiere (Brutvögel) zur Unterlage 11.2) war das Biotop für die Vogelarten Blässhuhn und Teichhuhn als Brutvogelrevier mit Brutzeitfeststellungen ausgewiesen worden. Darüber hinaus befinden sich dort Stillgewässer und das angesprochene Wäldchen. Eine flächemäßige Inanspruchnahme des Biotops durch das planfestgestellte Vorhaben besteht allerdings nicht, die Entfernung zum Mast Nr. 103 beträgt rund 80 m. Lediglich die dort befindlichen Gehölze sind aufgrund des Leitungsschutzstreifens am Rande betroffen, was entsprechend durch die Ersatzmaßnahme E2 durch Neuaufforstung kompensiert wird. Eine Gefährdung der Arten oder die Verwirklichung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist mithin ausgeschlossen.



Die durch den Einwender befürchteten gesundheitlichen Gefahren, wie z.B. durch elektromagnetische oder elektrische Immissionen, bestehen vorliegend nicht (siehe dazu unter 2.2.3.4.9.2 und unter 2.2.3.6.14.1). Alle vorgegebenen Grenz- und Richtwerte des Immissionsschutzrechts werden eingehalten, sodass nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand keine Gesundheitsbeeinträchtigungen zuverlässig feststellbar und daher auch nicht zu erwarten sind.

Für etwaige Erschwernisse bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sowie für den temporären und dauerhaften Flächenentzug aufgrund von Zuwegungen und für den Mast Nr. 103 und daraus resultierende Wertminderungen, ist dem Eigentümer grundsätzlich Entschädigung zu leisten, ohne dass die Planfeststellungsbehörde im Vorfeld darüber zu entscheiden hätte, in welcher Form und Höhe dies geschieht. Diese Entscheidungen sind dem nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Für weitere sachliche Ausführungen wird auf 2.2.3.6.8.1.1 und 2.2.3.6.8.4 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Da sich das Wohnhaus des Einwenders rund 400 m von der geplanten Freileitungstrasse entfernt befindet, schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit von Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und entstehende Immissionen nicht aus, bewertet den Belang allerdings als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt. Die sich ergebenden Sichtbeeinträchtigungen erachtet die Planfeststellungsbehörde für den Fall des Einwenders Nr. 131 als zumutbar.

Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität ist durch die Freileitungstrasse nicht zu besorgen. Für die Errichtung der Pfahlfundamente ist die Errichtung einer temporären Baugrube von maximal vier Wochen erforderlich. Weder bei der Herstellung eventuell erforderlicher Baugrubenwände zur Wasserhaltung noch bei der Errichtung der Bohrpfahlfundamente ist ein Schadstoffaustrag in das Grundwasser zu erwarten, da keine wassergefährdenden Baustoffe eingesetzt werden (Unterlage 9.7, S. 37). Zudem sind während der Bauphase die gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.

Der Einwand private Straßen und Flächen würden durch die Realisierung des Vorhabens stark beschädigt und zerstört, da diese bzw. deren Unterbau für solche massiven Belastungen nicht konzipiert sei, ist ebenfalls zurückzuweisen. Insofern ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses unter 2.2.3.6.8.1.2 zu verweisen. Zum einen erfolgen die Zuwegungen zu den geplanten und den bereits bestehenden Masten vorzugsweise über bestehende Wege (Straßen, Wirtschaftswege, etc.). Dennoch temporär erforderlich werdende zusätzliche Zuwegungen werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut. Zum anderen wurde bzw. wird die Lage der geplanten Zuwegungen mit den Grundstückseigentümern besprochen bzw. vereinbart und ist auch den Antragsunterlagen zu entnehmen. Wohn- und Betriebsgebäude auf den betroffenen Grundstücken bleiben auch während der – zeitlich ohnehin begrenzten – Bauarbeiten an der Leitung erreichbar. Soweit möglich werden Flur- und Aufwuchsschäden vermieden bzw. minimiert (z.B. durch das Auslegen temporärer Baustraßensysteme).

Zwar ist während der Bautätigkeit keine landwirtschaftliche Nutzung der betreffenden Flächen möglich. Allerdings werden die Flächen lediglich vorübergehend und in einem nicht erheblichen Maß in Anspruch genommen, sodass diese vorliegend nicht vermeidbare Inanspruchnahme hinzunehmen ist und keinen ungerechtfertigten Eingriff in das Eigentum nach Art. 14 GG darstellt. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt in einem separaten Verfahren. Etwaige Schäden werden – in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer – beseitigt bzw. die Straßen und Wege wiederhergestellt. Hierfür erfolgt vor der Inanspruchnahme eine Beweissicherung des Zustands der Wege (ggf. gemeinsam mit dem zuständigen Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer).

Was die vom Einwender angesprochenen zukünftigen baulichen Erweiterungen und sonstigen Vorhaben betrifft, so wurden konkrete Pläne seitens des Einwenders nicht vorgetragen. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses nimmt die Planfeststellungsbehörde Rücksicht auf bereits hinreichend konkretisierte Planungen konkurrierender Vorhaben. Die bloße Behauptung oder Absicht,



in der Zukunft ein Vorhaben beantragen oder verwirklichen zu wollen, genügt indes nicht. Eine Verpflichtung zur Freihaltung von Flächen aufgrund von vagen Absichten oder Bekundungen besteht nicht. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde werden zukünftige Pläne des Einwenders durch das planfestgestellte Vorhaben überdies nicht unmöglich. Bauverbote bestehen im Nahbereich von Masten oder im Schutzstreifenbereich, wobei im Schutzstreifenbereich in begründeten Ausnahmefällen auch Bauvorhaben zugelassen werden können. Unter Einhaltung der entsprechenden Abstände sollten die vom Einwender vorgetragenen Vorhaben allerdings weiterhin grundsätzlich möglich sein soweit baurechtliche und sonstige gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen und Voraussetzungen vorliegen. Diese Einschätzung obliegt jedoch nicht der Planfeststellungsbehörde.

Korreakterweise verweist der Einwender auf § 2 Abs. 1 Nr. 6 EnLAG, nach der die gegenständliche Trasse grundsätzlich zur Testung von Erdkabeln als Pilotprojekt in Betracht kommt. Im Zusammenspiel mit den Auslösekriterien des § 2 Abs. 2 EnLAG eröffnet die Norm allerdings nur die vorher nicht gegebene Möglichkeit, überhaupt Erdkabel auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zu erproben. Die Bestimmung eines geeigneten Teilabschnitts sowie dessen konkrete Länge folgt aus der konkreten Planung und der Abwägung verschiedener Belange im Rahmen der Variantenprüfung. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vorliegend mit der Variante einer Erdverkabelung auseinandergesetzt, ist jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass die geplante Freileitungstrasse für den genannten Teilabschnitt vorzugswürdig ist 2.2.3.3.3.2.2.

2.4.2.56 Einwender Nr. 132

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 55/3 der Flur 3 in der Gemarkung Allendorf, welches durch das Vorhaben als Maststandort für den Mast Nr. 88, den Leitungsschutzstreifen, temporäre Arbeitsflächen sowie Zuwegungen zum Maststandort und zu den temporären Arbeitsflächen in Anspruch genommen wird.

Der Einwender geht davon aus, nach § 2 EnLAG bestünde eine Pflicht zur Prüfung einer Erdverkabelung für das gegenständliche Vorhaben. Nicht nachvollziehbar ist für ihn die erhebliche Inanspruchnahme seines Grundstücks auf einer Gesamtfläche von mehr als 17.500 m². Darüber hinaus kritisiert der Einwender auch die konkrete Positionierung von Mast Nr. 88, die erhebliche Bewirtschaftungsschwernisse nach sich ziehe. Er fordert eine Versetzung des Maststandorts in nördliche Richtung an die Allendorfer Straße L95, soweit die Vorhabenträgerin keine Erdverkabelung in diesem Bereich umsetzt.

Er stellt zudem die naturschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens in Frage. Der geplante Freileitungsabschnitt stelle einen Verstoß gegen § 2 Abs. 1 der LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ dar, da nach § 3 LSG-VO ein Verbot für deren Bau bestünde. Eine Ausnahme nach § 4 LSG-VO scheitere an der Möglichkeit einer Erdverkabelung, die keinen solchen Verstoß darstelle. Ferner drohe im Bereich des Masten Nr. 88 der Verlust von Brutbäumen für zwei Brutpaare der Feldlerche. Die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG scheitere an der Vermeidbarkeit des Eingriffs, da auch hier die Alternative Erdverkabelung zur Verfügung stehe.

Aufgrund der genannten Punkte fordert der Einwender abschließend eine nachvollziehbare Prüfung eines Erdkabels mit „prüffähigen“ Dokumenten.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass nach § 2 Abs. 2 EnLAG zwar ein möglicher Erdkabelabschnitt bzw. eine Vorzugswürdigkeit dessen geprüft wird, allerdings keine Pflicht zur Erdverkabelung besteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt Folgendes:

„Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG ist im Falle des Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei einem Vorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG eine Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu



errichten und zu betreiben, wenn – u. a. – bestimmte Abstände zu Wohngebäuden im Bebauungsplanbereich oder im unbeplanten Innenbereich - 400 m - (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnLAG) bzw. zu Wohngebäuden im Außenbereich – 200 m – (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG) unterschritten werden. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird. Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 – 4 A 16.16, NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95). Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste. Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen.⁴⁶¹

Die Ausführungsvariante Erdkabel im Variantenvergleich eingehend geprüft und mit der einer Freileitung verglichen worden. Auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.2.3 wird verwiesen. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hat sich eine Freileitungstrasse unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange als vorzugswürdig für diesen Abschnitt erwiesen.

Was die von dem Einwender angesprochenen Bewirtschaftungserchwernisse und die Flächeninanspruchnahme betrifft, so sind diese Belange mit weiteren Belangen der Landwirtschaft in der rechtlichen Bewertung des Vorhabens, insb. bei der Abwägung, berücksichtigt worden (siehe unter 2.2.3.6.8). Jedoch ist eine Realisierung des Vorhabens ohne Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen unmöglich, sodass diese nicht gänzlich vermieden werden kann. Konkret werden vom Grundstück des Einwenders 15.759 m² Fläche in Anspruch genommen, davon dauerhaft 144 m² für den Mast Nr. 88 und 14.600 m² für den Schutzstreifen und temporär 1.015 m² für Zuwegungen und Arbeitsflächen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die temporär genutzten Flächen einer Bewirtschaftung wieder voll zugänglich sein. Auch eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen im Schutzstreifen wird, abgesehen von hochwachsenen Gehölzen und Sträuchern (z.B. Bäumen), mit den üblichen in der Landwirtschaft angebauten Nutzpflanzen wieder möglich sein. Demzufolge ist nur die Fläche für den Masten einer Bewirtschaftung gänzlich entzogen.

Eine Versetzung des Masten Nr. 88, wie von dem Einwender gefordert, würde vorliegend nicht zu einer signifikanten Reduktion der Bewirtschaftungserchwernisse führen, denn eine Verschiebung wäre nur um wenige Meter in Richtung Allendorfer Straße möglich. Direkt an der Straße könnte der Mast nicht errichtet werden, da es gemäß § 24 Abs. 1 NStrG sog.e Bauverbotszonen entlang von Landes- oder Kreisstraßen gibt. Bei der Allendorfer Straße L95 handelt es sich um eine Landesstraße, sodass nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG Hochbauten jeglicher Art in einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Zwar sind nach § 24 Abs. 7 NStrG Ausnahmen von diesem Verbot möglich, die Voraussetzungen liegen dafür allerdings nicht vor. Demnach würde trotz Versetzung ein Abstand zur Straße verbleiben müssen, der in der Folge sogar zu einer unwirtschaftlichen Restfläche des verbleibenden Streifens führen könnte. Die Entstehung von unwirtschaftlichen Restflächen soll aber gerade vermieden werden.

Für etwaige Erschwernisse bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sowie für den temporären und dauerhaften Flächenentzug sind den Eigentümern grundsätzlich Entschädigungen zu leisten. Die Entscheidungen darüber sind aber dem nachgelagerten Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der Freileitung im LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ geht der vorgebrachte Einwand ins Leere. Die geplante Freileitung verstößt zwar gegen § 3 lit. g) LSG-VO, die Planfeststellungsbehörde erteilt jedoch die erforderliche Ausnahme nach § 4 LSG-VO. § 4 LSG-VO sieht im Rahmen der Ausnahmeerteilung keinerlei Alternativenprüfung vor, sodass es bereits nicht darauf ankommt, ob die Alternative Erdkabel zur

⁴⁶¹ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



Verfügung steht. Im Übrigen würden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.3 wird insoweit verwiesen.

Soweit der Einwender bezüglich des Artenschutzes vorträgt, der Neubau der Freileitung sei mit vermeidbaren Eingriffen verbunden, so verfängt dieses Argument ebenfalls nicht. § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG verweist für den Begriff der Vermeidbarkeit auf § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Das dort geregelte Vermeidungsgebot fordert allerdings kein – wenn auch nur partiell – anderes Vorhaben oder mehr als nur geringfügige Abweichungen bei der räumlichen Trassenführung⁴⁶² (auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.6.2.1 dazu wird Bezug genommen). Da ein Erdkabel voraussichtlich zu einer erheblichen Abweichung im Trassenverlauf führen würde, ist es im Verhältnis zum Neubau der Freileitung als anderes Vorhaben anzusehen. Die zur Vermeidung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen vorgesehenen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG scheitern daher keineswegs an einer Vermeidbarkeit.

2.4.2.57 Einwender Nr. 208.1 und Nr. 208.2

Der Einwender Nr. 208.1 ist Eigentümer des Flurstücks 42, Flur 5 in der Gemarkung Uphöfen, welches für den Schutzstreifen in Anspruch genommen wird. Der Einwender Nr. 208.2 ist Eigentümer des Flurstücks 41, der gleichen Flur und Gemarkung, welches ebenfalls für den Schutzstreifen benötigt wird. An das Wohnhaus der Einwender nähert sich die geplante Freileitung überdies bis auf 130 m an, der nächstgelegene Mast hat einen Abstand von 197 m zum Gebäude.

Die Einwender kritisieren eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 200 m. Sie befürchten zudem erhebliche Gesundheitsgefahren – ein erhöhtes Risiko für diverse Krankheiten und allgemein physische Beschwerden – durch die elektrischen und magnetischen Felder und die Lärmbelastung durch feuchte Luft und Nässe. Sie sehen darin einen Eingriff in ihr Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit.

Weiterhin besorgen sie eine Beeinträchtigung ihres Trinkwasserbrunnens, der die Familie im Alltag versorgt. Gefahren sehen sie in einer möglichen Strahlenbelastung und entstehenden Magnetfeldern.

Darüber hinaus machen sie Wertverluste ihres Eigentums geltend und eine Beeinträchtigung der Erholungsmöglichkeiten. Eine Vermietung wäre angesichts der gesundheitlichen Gefahren und der Koronageräusche zukünftig ausgeschlossen.

Sie kritisieren die Abholzung von Wald auf dem Flurstück 42 (laut Unterlage 9.2 Waldfunktionenkartierung, Anhang 2, S. 54: BE24), in dessen Folge erheblich in tierische Lebensräume eingegriffen und diese teilweise zerstört würden. Im Waldgebiet befände sich eine Vielzahl unterschiedlicher Tierarten, die die Einwender gerne beobachten und sich so vom Alltag erholen.

Zuletzt befürchten sie eine erhebliche Beeinträchtigung der Leben ihrer Kinder dahingehend, dass gesundheitliche Beschwerden (Kopfschmerzen) zunehmen könnten und das Spielen im Wald sowie ein naturnahes Aufwachsen unmöglich werde. Drei der vier Kinder der Einwender leiden an der seltenen Stoffwechselerkrankung (PKU).

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Soweit die Einwender annehmen, bei den im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vorgesehenen Abständen zur Wohnbebauung handele es sich um (gesetzliche) „Mindestabstände“, ist klarzustellen, dass diese nicht als zwingend einzuhaltende Abstandsvorgaben zu verstehen sind. Bei dem in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierten 200 m-Abstand handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen ist. Grundsätze der Raumordnung sind daher selbst abzuwägen und können gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen

⁴⁶² BVerwG, Urt. v. 16.12.2004 – 4 A 11.04, NVwZ 2005, 589 (589).



unterliegen⁴⁶³. Abstandsunterschreitungen im Außenbereich sind in den Planunterlagen individuell betrachtet worden. Für das betroffene Wohnhaus der Einwender findet sich diese Betrachtung u.a. im Materialband (vgl. Anhang 01 zur Unterlage 11.2, S. 46 bis 48) und im Planfeststellungsbeschluss unter 2.2.2.2.1.2.1.

Die von den Einwendern befürchteten Gesundheitsgefahren bestehen nicht, siehe dazu auch unter 2.2.3.6.14.1. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die betriebsbedingten Immissionen (elektromagnetische und elektrische Immissionen sowie Schallimmissionen) hinreichend untersucht worden. Die gesetzlichen Grenz- und Richtwerte werden eingehalten (siehe dazu unter 2.2.3.4.9). Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind keine Gesundheitsbeeinträchtigungen zuverlässig feststellbar, sodass die Planfeststellungsbehörde nicht von einem erhöhten Risiko für verschiedene Krankheiten und körperliche Beschwerden wie Kopfschmerzen oder Schlafstörungen ausgeht, weder für die Einwender noch für deren Kinder oder etwaige zukünftigen Mieter. Ein Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GG ist daher ausgeschlossen.

Eine Gefährdung der privaten Trinkwasserversorgung durch die Strahlenbelastungen sowie Magnetfelder der Freileitung ist nicht zu erwarten. Weder führt das Vorhaben zu einer Verschlechterung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper (Unterlage 9.6) noch sind Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität durch Magnetfelder oder Strahlenbelastungen zu erwarten (Unterlage 9.7).

Insoweit die Einwender Wertminderungen geltend machen, bleibt dieser Einwand recht pauschal, daher wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 verwiesen. Zusammenfassend ist zu sagen, dass allein mittelbar betroffene Grundstückseigentümer eventuelle Wertminderungen bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht und solche wurden durch die Einwender im Übrigen auch nicht vorgetragen. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden⁴⁶⁴ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar⁴⁶⁵, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen⁴⁶⁶ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich des Grundstückes des Einwenders nicht aus.

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum (z.B. durch Inanspruchnahme für den Schutzstreifen wie in diesem Fall) ist demgegenüber grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Die negativen Auswirkungen einer Freileitung auf die Erholungsfunktion der Landschaft wurden im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt. Insoweit ist auf die allgemeinen Ausführungen zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3).

⁴⁶³ Goppel, in: Spannowsky/Runkel/ders., ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 54.

⁴⁶⁴ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁶⁵ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

⁴⁶⁶ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.



Eventuelle Gesundheitsgefahren oder Schallimmissionen stehen einer zukünftigen Vermietung von Teilen des Wohngebäudes wie bereits dargelegt nicht entgegen.

Mit den Auswirkungen einer Abholzung bzw. „Kürzung“ von Gehölzen aufgrund des notwendigen Leitungsschutzstreifens beschäftigt sich der Planfeststellungsbeschluss unter 2.2.3.6.9. Zusammenfassend ist festzuhalten: Im Bereich des Schutzstreifens ist eine Wuchshöhenbeschränkung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und sicheren Leitungsbetriebs notwendig. Damit Waldfunktionen allerdings nicht vollständig verloren gehen, wird im Rahmen des ökologischen Trassenmanagements ein naturnaher gestufter Waldrand angestrebt. Darüber hinaus werden Eingriffe in Waldbestände auch durch die Ersatzmaßnahme E2 (Ersatzaufforstungen im Landkreis Celle) kompensiert. Eine Entschädigungszahlung für Inanspruchnahme einer Waldfläche ist möglich und erfolgt auf Grundlage der aktuell anzuhaltenden Waldbewertungsrichtlinien. Hierbei werden auch Randschäden berücksichtigt. Folgeschäden am verbleibenden Bestand, die nachweislich durch den Holzeinschlag entstehen, werden durch die Vorhabenträgerin ersetzt. Die Festlegung der Entschädigung erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Wald als Lebensraum sowie für dort lebende Tierarten werden in der Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe unter 2.2.2) sowie in der rechtlichen Bewertung (siehe unter 2.2.3) betrachtet. Dabei erfolgte die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG jeweils artbezogen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 11.3). Zu einer Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt es unter Berücksichtigung von entsprechenden Schutzmaßnahmen nicht. Überdies werden auch diese Eingriffe durch Neuaufforstung (Ersatzmaßnahme E2) kompensiert (vgl. zum Kompensationsbedarf Landschaftspflegerischer Begleitplan Tab. 76 auf S. 335 und 336).

2.4.2.58 Einwender Nr. 209.1 und Nr. 209.2

Die Einwender befürchten eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung und -qualität durch das geplante Vorhaben. Sie beziehen ihr Trinkwasser aus einem eigenen Brunnen, ein öffentlicher Trinkwasseranschluss durch die Gemeinde bestehe nicht.

Weitere Einwände sind: Wertverlust des Eigentums, Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes durch Optik der Masten, Koronageräusche durch Feuchtigkeit in der Luft sowie der Eingriff in ein Naturschutzgebiet.

Sie kritisieren überdies den Flächenansatz für eine KÜS in Höhe von 16.000 m² und eine Fehlerhaftigkeit der Antragsunterlagen. Nach Kenntnis der Einwender wäre ein Flächenverbrauch zwischen 3.000 bis 5.000 m² realistisch.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Hinsichtlich des Eingriffs in das vermutlich gemeinte LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehegebirge“ fehlt es den Einwendern bereits an einer eigenen Betroffenheit. In der Sache verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.2.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

Das Einwendergrundstück liegt im Bereich der Freileitung. Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch privaten Hausbrunnen steht durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Die Fundamentköpfe der Bohrpfahl- bzw. Plattenfundamente erlauben weiterhin das Einsickern von Niederschlagswasser im unmittelbaren Nahbereich in den Grundwasserleiter. Eine mengenmäßige Veränderung des Grundwasserzustandes steht daher nicht zu befürchten. Sofern Bohrpfähle als Gründungselemente eingesetzt werden, reichen diese mit ihrer Tiefe in dem grundwasserführenden Bereich. Aufgrund der geringen Querschnittsminderung können diese allerdings seitlich von Grundwasser umströmt werden, sodass keine relevante Beeinflussung der Strömungssituation zu erwarten (Unterlage 9.7, S. 38).



Eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität steht ebenfalls nicht zu erwarten. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Baugrube schichtengleich wiederverfüllt und der Grundwasserleiter zudem durch die Fundamentköpfe wasserundurchlässig abgedeckt. Schadstoffeinträge in das Grundwasser durch die Bohrpfahl- oder Plattenfundamente sind ebenfalls nicht zu erwarten, da keine wassergefährdenden Baustoffe eingesetzt werden (Unterlage 9.7, S. 37).

Eine Beeinträchtigung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes des Grundwassers steht daher nicht zu erwarten (Unterlage 9.6).

Soweit der Flächenansatz für die KÜS kritisiert wird, ist dies begründet, weshalb die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt hat, was am Ergebnis aber nichts ändert.

Die übrigen Einwände bleiben in ihrem Vortrag pauschal, sodass weitere Ausführungen der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst sind. Soweit die Einwander generell eine Wertminderung von Eigentum befürchten, wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 verwiesen und darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden⁴⁶⁷ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar⁴⁶⁸, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen⁴⁶⁹ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig – und so auch hier – nicht mehr zu⁴⁷⁰.

Zu Koronageräuschen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang allerdings angesichts der Wertungen des LROP 2022 als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

2.4.2.59 Einwander Nr. 210.1 und Nr. 210.2

Die Einwander leben in einem Einfamilienhaus, welches derzeit als Wohnraum für zwei Generationen genutzt wird und sich knapp über 200 m von der geplanten Freileitung entfernt befindet.

⁴⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁶⁸ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

⁴⁶⁹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁷⁰ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.



Die Einwender rügen, dass der Bau der Freileitungstrasse einen Verstoß gegen § 2 Abs. 1 der LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ darstelle, da die Errichtung nach § 3 LSG-VO verboten sei. Eine Ausnahme nach § 4 LSG-VO käme aufgrund der Vermeidbarkeit des Verstoßes durch die Alternative Erdkabel nicht in Betracht.

Sie kritisieren darüber hinaus den Variantenvergleich und fordern eine erneute Überprüfung. Der angegebene Flächenverbrauch für eine KÜS in Höhe von 22.500 m² sei überzogen. Die Einwender verweisen zum Vergleich auf den von der Vorhabenträgerin angegebenen Flächenverbrauch der KÜS Steingraben (16.000 m² inklusive zusätzlicher Drosseln) und auf die Angaben eines anderen Übertragungsnetzbetreibers, der TenneT TSO GmbH (3.250 m² Minimalfläche für eine KÜS).

Für die Einwender unverständlich ist die Festlegung des Bereichs für das Planfeststellungsverfahren sowie das Verfahren zur Bestimmung der Leitungsführung. Sie gehen dabei von zwei parallel geführten Leitungstrassen aus.

Ebenfalls nicht miteinander in Einklang bringen können sie die Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 mit dem Inhalt der Antragsunterlagen. Insgesamt seien die Antragsunterlagen schlecht verständlich, Abstände zwischen betroffenen Wohnhäusern zur Freileitung würden fehlen und die Feststellung einer persönlichen Betroffenheit sei unmöglich.

Die Einwender zeigen sich zudem verwundert über die Demontage der Beseilung der 220-kV-Bestandsleitung. Hinsichtlich des Variantenvergleichs wird ebenfalls eingewandt, das Gebäude im Ebbendorfer Weg 4 würde bei der Prüfung der Engstelle Nr. 5 nicht berücksichtigt, die Abstandsunterschreitungen verpflichteten zur Erdverkabelung und die Verschwenkungen der Freileitungstrasse würden eine enorme optische Beeinträchtigung darstellen.

Die Einwender befürchten Wertminderungen ihres Eigentums, welche nicht durch den Abbau der Bestandsleitung ausgeglichen werden könnten. Sie weisen auch auf ein Biotop nahe dem Masten Nr. 103 und dort gelegene Brutstätten hin.

Geltend gemacht werden auch Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes durch die optischen Auswirkungen der Freileitung, auch trotz einer teilweisen Sichtverschattung durch Bäume oder Hecken. Ein gleichbleibender Wohnumfeldschutz sei nicht gegeben, da sowohl die Masthöhe als auch die Stromübertragung deutlich zunehmen würden und sich die Bäume oder Hecken während der Betriebszeit verändern könnten.

Ebenfalls besorgt zeigen sich die Einwender darüber, dass es zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserversorgung durch die Pfahlbohrungen kommen könnte. Sie beziehen ihr Trinkwasser aus einem eigenen Brunnen. Dies sei in den Unterlagen unzureichend betrachtet worden.

Weiterhin stellen sie in Frage, ob der Bau von Eckmasten in Hanglage angesichts der häufiger auftretenden extremen Wetterereignisse sicher ist.

Für betroffene Waldgebiete fordern sie die Prüfung einer Erdkabellösung oder einer Überspannung zur Vermeidung von Abholzung und Zerschneidung von Waldgebieten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber speziell eine Pilotstrecke für diesen Abschnitt festgelegt habe und die Erdverkabelung insgesamt die einzige nachvollziehbare Alternative darstelle.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Hinsichtlich des Vorbringens zum Verstoß gegen § 2 Abs. 1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, der Zerschneidung von Waldgebieten und dem Vorbringen zum Wohngebäude im Ebbendorfer Weg 4, kann eine eigene Betroffenheit der Einwender nicht erkannt werden. In der Sache möchte die Planfeststellungsbehörde dennoch auf folgende Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verweisen: Zur Vereinbarkeit der Freileitung mit der LSG-VO und dem Bundesnaturschutzgesetz siehe unter 2.2.3.4.10.2.2 und zur Inanspruchnahme von Waldgebieten siehe unter 2.2.3.5.3. Die Betroffenheit des Wohngebäudes im Ebbendorfer Weg 4 und die Unterschreitung des 200 m-Abstandes sind in den Antragsunterlagen u.a.



im Materialband Anhang 1 zur Unterlage 11.2 auf S. 58 bis 60 dargestellt. Das von den Einwendern als „Fehlen“ interpretierte Nichtauftauchen des konkreten Wohnhauses bei den einzelnen Vergleichen der Freileitungs- und Erdkabelvarianten im Variantenvergleich könnte daher rühren, dass das Wohnhaus im Ebbendorfer Weg 4 sich jeweils nicht in den gewählten Vergleichsabschnitten befand, in denen sich die einzelnen Varianten vergleichserheblich voneinander unterschieden. Es ist aber dennoch in den Variantenvergleich aufgrund der Abstandsunterschreitung des 200 m-Abstandes einbezogen worden.

Was die weiteren Einwände betrifft, so ist dazu Folgendes auszuführen:

Soweit der Flächenansatz für die KÜS kritisiert wird, ist dies begründet, weshalb die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt hat.

Die Einwände „die Festlegung des Bereichs für das Planfeststellungsverfahren“ sei unverständlich und „es könne nicht sein, dass ein Bauvorhaben mit zwei parallel geführten Leitungstrassen nicht in einem abgestimmten Umfeld erörtert wird, sondern man erst in einem späteren Verfahren die Leitungsführung bestimmen will“ sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde inhaltlich unverständlich. Es wird darauf hingewiesen, dass das vorliegende Vorhaben im Bedarfsplan des Energieleitungsausbaugesetzes (Anlage) in Nr. 16 aufgeführt ist und daher der Anfangs- und Endpunkt der Höchstspannungsleitung gesetzlich vorgegeben sind. Weitere netztechnische Zwangspunkte sind die Umspannanlage Lüstringen auf dem Stadtgebiet von Osnabrück und der Umspannanlage Hesseln auf dem Gebiet der Gemeinde Halle (Westf.). Es handelt sich auch nicht um zwei parallel geführte Leitungstrassen, sondern um zwei miteinander verbundene 380-kV-Stromkreise. Dafür wird nur eine Freileitungstrasse benötigt. Sollten sich die Einwendungen auf die Unterteilung des Vorhabens in die GA3 und GA4 beziehen, so wird darauf hingewiesen, dass eine abschnittsweise Planfeststellung gesetzlich zulässig ist, wobei die konkrete Abschnittsbildung im Ermessen der Planfeststellungsbehörde steht⁴⁷¹. Auch dann handelt es sich nicht um zwei parallel geführte Leitungstrassen. Vielmehr werden die 380-kV-Stromkreise der beiden Genehmigungsabschnitte am „Pkt. Stockumer Berg“ miteinander verbunden.

Was die Vereinbarkeit der Planunterlagen mit den Vorgaben der Landesplanerischen Feststellung betrifft, ist Folgendes zu sagen: Die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020 enthält die Maßgabe, für die Engstellen Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2 zu verweisen. Die Einwander selbst haben ihr Wohnhaus im Bereich der Engstelle Nr. 5, für die auch nach der landesplanerischen Feststellung keine Teilerdverkabelung zu prüfen war, da eine Freileitung als raumverträglich eingestuft wurde. Der planfestgestellte Freileitungsabschnitt hat sich nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange als vorzugswürdig erwiesen. Dies gilt auch in Anbetracht der von den Einwendern hervorgehobenen Unterschreitung des 200 m-Abstandes sowie der beschriebenen Verschlechterung des Wohnumfeldschutzes. Diese Umstände wurden im Rahmen der Variantenprüfung sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch der sonstigen rechtlichen Bewertung (unter 2.2.3) berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist zuletzt anzuführen, dass die angesprochenen Verschwenkungen der Trassenführung gerade dazu dienen, die Belastungen für die Wohngebäude im Außenbereich zu minimieren.

Eine Pflicht zur Erdverkabelung besteht demnach weder nach Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 noch nach § 2 EnLAG. Daran ändert auch nichts, dass für das gegenständliche Vorhaben der Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 Nr. 6 EnLAG grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet hat, unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 EnLAG eine Erdverkabelung als Pilotprojekt auf einem Teilabschnitt umzusetzen. Die Norm eröffnet der Planfeststellungsbehörde nur einen

⁴⁷¹ Neumann/Külpmann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 73 Rn. 23.



entsprechenden Ermessensspielraum. Eine Pflicht zur Erdverkabelung folgt daraus nicht⁴⁷², vielmehr kann sich auch eine Freileitungsvariante wie im konkreten Fall als vorzugswürdig erweisen.

Darüber hinaus lassen sich Betroffenheiten entgegen der Kritik der Einwender den Antragsunterlagen entnehmen. Die Lagepläne sind im Maßstab 1:2.000 gefertigt und ermöglichen individuelle Abstandsmessungen. Auf der Kartenanlage 01 zum UVP-Bericht sind darüber hinaus die 200 m-Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Außenbereich mit einer hellblauen Umrandung abgebildet. Gleiches gilt für den Materialband, in dem zusätzlich Entfernungslinien eingezeichnet und alle Außenbereichswohngebäude, die sich innerhalb des 200 m-Abstandes zur Trassenachse befinden, im Detail beschrieben werden (Anhang 1 zur Unterlage 11.2, S. 19 bis 64).

Die von den Einwender angesprochene Abnahme von Leiterseilen der 220-kV-Hochspannungsleitung zwischen Ummeln (NRW) und Allendorf (NDS) ist im Wege der betrieblichen Instandhaltung von der Vorhabenträgerin durchgeführt worden. Demnach handelt es sich nicht um eine verfrühte Demontage der Bestandsleitung.

Was den Verweis auf Wertminderungen wegen visueller Auswirkungen des Freileitungsabschnittes angeht, wird insoweit auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und diese zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden⁴⁷³ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar⁴⁷⁴, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen⁴⁷⁵ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig – und so auch hier – nicht mehr zu⁴⁷⁶.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang angesichts der Wertungen des LROP 2022 allerdings als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Das von den Einwendern angesprochene Biotop wird von ihnen nicht konkret benannt. Es wird von der Planfeststellungsbehörde vermutet, dass es sich um den Biotopkomplex auf dem Flurstück 58, Flur 8 der Gemarkung Holte-Sünsbeck handelt. In den Kartierungen (konkret Kartenanlage 03 zum Schutzgut Tiere (Brutvögel) zur Unterlage 11.2) war das Biotop für die Vogelarten Blässhuhn und Teichhuhn als Brutvogelrevier mit Brutzeitfeststellungen ausgewiesen worden. Eine flächemäßige Inanspruchnahme des Biotops durch das planfestgestellte Vorhaben besteht allerdings nicht, die Entfernung zum Mast

⁴⁷² BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.

⁴⁷³ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁷⁴ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69.

⁴⁷⁵ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁷⁶ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.



Nr. 103 beträgt rund 80 m. Eine Gefährdung der Arten oder die Verwirklichung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher ausgeschlossen.

Eine Gefährdung der Wasserversorgung durch privaten Hausbrunnen ist durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten. Die geplanten Mastfundamente durch Pfahlbohrungen führen weder zu einer Verringerung der Grundwassermenge noch zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität.

Die Bohrpfahlfundamente weisen einen Pfahlkopf vom Durchmesser 2,1 m bis in eine Tiefe von 1 m bis 2 m unterhalb der Geländeoberfläche auf (Unterlage 9.7, S. 18). Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin ungehindert seitlich in den Grundwasserleiter einsickern. Eine Verringerung der Grundwassermenge steht daher nicht zu erwarten. Der Bohrpfahl reicht in eine Tiefe von 10 m bis 30 m und kann daher in den grundwasserführenden Bereich hineinreichen. Aufgrund des geringen Durchmessers von 1,5 m bis 1,8 m (Unterlage 9.7, S. 18) kann der Bohrpfahl seitlich umströmt werden. Eine Änderung oder Beeinträchtigung der Grundwasserströmungsverhältnisse steht daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Darüber hinaus ist auch die Grundwasserqualität nicht gefährdet. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Baugrube schichtengleich wiederverfüllt und der Grundwasserleiter zudem durch die wasserundurchlässigen Fundamentschichten überdeckt.

Ein Schadstoffaustrag aus den Bohrpfahlfundamenten ist ebenfalls nicht zu erwarten, da keine wassergefährdenden Baustoffe eingesetzt werden (Unterlage 9.7, S. 37). Daher ist eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes weder mengenmäßiger noch chemischer Hinsicht zu erwarten (Unterlage 9.6).

Die Befürchtung der Einwender vor aufgrund häufig auftretenden Extremwetterereignissen umfallenden Masten teilt die Planfeststellungsbehörde nicht, auf die Ausführungen zur Anlagensicherheit unter 2.2.3.4.8 wird verwiesen und diese zusammenfassend erläutert: Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, insb. aber die Standsicherheit der Masten. Diese muss auch unter Berücksichtigung extremer Witterungslagen wie Sturm, Eisansatz und Schnee dauerhaft gewährleistet sein. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik ElektronikInformationstechnik e. V. (VDE-Normen) eingehalten sind. Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt insb. nach den derzeit geltenden DIN VDE 0210 sowie der DIN VDE 0105. Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Masten die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleisten.

2.4.2.60 Einwender Nr. 212.1 und Nr. 212.2

Die Einwender kritisieren die Antragsunterlagen hinsichtlich des aus ihrer Sicht überhöhten Flächenansatzes für die KÜS (insb. was die versiegelte Fläche betrifft), die Darstellung der negativen Folgen einer Erdverkabelung, die Darstellung der einzuhaltenden Abstände (insb. im Außenbereich) und die Abwägung für das Kriterium der Wirtschaftlichkeit als fehlerhaft. Sie fordern eine Erdverkabelung zwischen Holstenmündrup und Borgholzhausen.

Das Vorhaben wäre aus ihrer Sicht intransparent und nicht nachvollziehbar und es komme zu einer Spaltung der Gesellschaft im betroffenen Gebiet.

Durch den Bau der planfestgestellten Freileitungstrasse sehen sie folgende Belange als beeinträchtigt bzw. sehen folgende Verstöße: nachhaltiger Eingriff in das LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, Abholzung von Baumbestand, Sichtbeeinträchtigungen und Wertminderung von Eigentum sowie Erschwernis des Weiterbetriebs alter Häuser und Höfe. Durch eine Erdverkabelung würden diese Auswirkungen entfallen. Die Vorteile einer Erdverkabelung gegenüber einer Freileitung würden überwiegen.



Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Was die geltend gemachten Belange des Eingriffs in das Landschaftsschutzgebiet sowie die Abholzung und Waldumwandlung betrifft, so fehlt den Einwendern bereits eine dahingehende Betroffenheit, da sie nicht eigentumsbetroffen sind und auch sonst nicht dargelegt haben, worin ihre Betroffenheit in diesen Punkten besteht. Auf die Ausführungen zu Landschaftsschutzgebieten unter 2.2.3.4.10.2.2 und zur Waldumwandlung unter 2.2.3.6.9 des Planfeststellungsbeschlusses wird dennoch verwiesen.

Was die Kritikpunkte die Planunterlagen betreffend angeht, so bleiben diese weitestgehend pauschal. Die einfache Behauptung, die Planunterlagen seien in gewissen Punkten „fehlerhaft“ kann nicht als sachliches Vorbringen gewertet werden, auf welches die Planfeststellungsbehörde eingehen könnte. Von den Einwendern wurde nicht dargelegt, warum oder in welcher Art und Weise die angesprochenen Punkte fehlerhaft seien. Die Planfeststellungsbehörde möchte darüber hinaus darauf hinweisen, dass im Rahmen der Variantenprüfung ein anderer Flächenbedarf als von der Vorhabenträgerin vorgeschlagen zugrunde gelegt wurde. Dennoch hat sich die Variante der Freileitung unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange im betreffenden Abschnitt als vorzugswürdig erwiesen hat (siehe unter 2.2.3.3).

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang allerdings angesichts der Wertungen des LROP 2022 als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Der Verweis auf Wertminderungen bleibt ebenfalls sehr pauschal. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und diese zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden⁴⁷⁷ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar⁴⁷⁸, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen⁴⁷⁹ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig – und so auch hier – nicht mehr zu⁴⁸⁰.

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige

⁴⁷⁷ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁷⁸ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

⁴⁷⁹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁸⁰ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.



Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

2.4.2.61 Einwender Nr. 213

Der Einwender Nr. 213 ist Eigentümer des Flurstücks 14 der Flur 4 in der Gemarkung Ebbendorf, welches für den Schutzstreifen und Zuwegungen zu Maststandorten in Anspruch genommen wird.

Er fordert im Bereich Königsbach/Ebbendorf eine Teilerdverkabelung vorzunehmen. Er kritisiert die Planung sowie die Vorzugswürdigkeit der Freileitung als „fehlerhaft“ und befürchtet gesundheitliche Folgen durch das Vorhaben. Der 200 m-Abstand zu ihrem Wohnhaus würde nicht eingehalten.

Weiterhin sei es dem Einwender aufgrund der geplanten Freileitung unmöglich zukünftige Baumaßnahmen wie die Erweiterung des Wohnhauses oder die Neuerrichtung eines Pferdestalls zu beantragen oder das Anwesen zukünftig einer geänderten, neuen Nutzung zuzuführen.

Er beklagt überdies Sichtbeeinträchtigungen durch die Masten, Wertminderung seines Eigentums und seiner Mietwohnung. Ein Verkauf des Grundstücks werde zukünftig unmöglich. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche, welche er verpachtet hat, sei durch den geplanten Schutzstreifen ausgeschlossen. Er befürchtet dadurch die Gefährdung seiner Existenz.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. In seinen Einwänden bleibt der Einwender weitgehend pauschal. Insoweit er die Planung und das Ergebnis der Variantenprüfung als „fehlerhaft“ angreift, stellt dies kein hinreichend substantiiertes Vorbringen dar, auf welches aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachlich eingegangen werden könnte. Konkrete Mängel an den Planunterlagen werden nicht aufgezeigt.

Die Befürchtungen hinsichtlich gesundheitlicher Folgen sind unbegründet, auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.1 wird verwiesen und ergänzend darauf hingewiesen, dass alle vorgegebenen Grenz- und Richtwerte des Immissionsschutzrechts eingehalten werden, sodass nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand keine Gesundheitsbeeinträchtigungen zuverlässig feststellbar und daher auch nicht zu erwarten sind.

Der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierte 200 m-Abstand zu Wohngebäuden, der einen Grundsatz der Raumordnung darstellt, wird für das konkrete Wohnhaus des Einwenders gewahrt. Demzufolge ist hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht ausschließt, diesen Belang allerdings angesichts der Wertungen des LROP 2022 als so gering bewertet, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Was die vom Einwender Nr. 213 behaupteten Einschränkungen hinsichtlich zukünftiger baulicher Veränderungen oder einer Nutzungsänderung betrifft, so ist zu differenzieren. Im Schutzstreifen der Freileitung sowie im Nahbereich von Masten besteht ein Zustimmungsvorbehalt bei der Errichtung von baulichen Anlagen. Grundsätzlich besteht dort also ein Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen, in Einzelfällen kann jedoch mit Zustimmung der Vorhabenträgerin auch im Bereich des Leitungsschutzstreifens ein Bauvorhaben zugelassen werden. Außerhalb des Schutzstreifens bestehen keinerlei Einschränkungen. Der Bau eines Pferdestalls ist demnach in der Nähe der Freileitung grundsätzlich möglich.

Da für das Wohnhaus des Einwenders der 200 m-Abstand eingehalten wird, sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich, warum das Vorhaben die Errichtung eines Anbaus gänzlich ausschließen sollte. Auch einer Nutzungsänderung der baulichen Anlage steht insoweit nach dem Vortrag des Einwenders zunächst nichts entgegen. Eine abschließende Beurteilung obliegt der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht.



Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffe in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind, auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 wird verwiesen. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten. Insoweit es sich lediglich um mittelbare betroffene Grundstücke handelt, sind eventuelle bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden⁴⁸¹ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar⁴⁸², was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen⁴⁸³ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig – und so auch hier – nicht mehr zu⁴⁸⁴. Die Planfeststellungsbehörde sieht im Übrigen auch keine Gründe dafür, dass ein zukünftiger Verkauf des Grundstücks ausgeschlossen wäre.

Die Bewirtschaftung betroffener landwirtschaftlicher Flächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen auch im Bereich der Freileitungen – d.h. auch im Schutzstreifen – größtenteils wieder möglich. Lediglich eine Bepflanzung mit hochwachsenden Pflanzen (z.B. Bäume), die in die Leitungsseile hineinreichen könnten, ist innerhalb des Schutzstreifens nicht möglich. Dies sollte aber den Anbau von in der Landwirtschaft üblicherweise angebauten Nutzpflanzen (wie z.B. Getreide) nicht betreffen. Für etwaige Bewirtschaftungserschwernisse, auch während der Bauphase, wird den Eigentümern eine Entschädigung gezahlt. Ebenso auch für möglicherweise eintretende Pachtverluste aufgrund der Flächeninanspruchnahme. Auf die Ausführungen dazu unter 2.2.3.6.8.4 und 2.2.3.6.8.5 wird verwiesen.

Hinsichtlich einer behaupteten Existenzgefährdung wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.6 verwiesen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben nicht mit Existenzgefährdungen verbunden, auch nicht für den Einwender Nr. 213. Von der Gesamtfläche des Flurstücks (43.223 m²) sind 910 m² durch das Vorhaben betroffen. Davon jedoch nur 485 m² dauerhaft, da die restliche Flächeninanspruchnahme auf temporäre Zuwegungen zu Maststandorten entfällt. Doch auch die 485 m², welche für den Schutzstreifen benötigt werden, sind wie bereits dargelegt einer üblichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht vollständig entzogen. Nach der Rechtsprechung ist bei einem Abtretungsverlust von weniger als 5 % der Betriebsfläche in der Regel nicht von einer Existenzgefährdung auszugehen⁴⁸⁵. Diese Grenze wird bereits für das in Anspruch genommene Flurstück weit unterschritten, weitergehende Anhaltspunkte für eine Existenzgefährdung hat der Einwender nicht vorgetragen.

⁴⁸¹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁸² BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

⁴⁸³ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁸⁴ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.

⁴⁸⁵ SächsOVG, Urt. v. 10.9.2020 – 4 C 1/18, juris, Rn. 31.



2.4.2.62 Einwender Nr. 216

Der Einwender Nr. 216 ist „Bewirtschafter“ der Flurstücke, auf denen die Maststandorte für die Masten Nr. 90, Nr. 91 und Nr. 93 geplant sind.

Er kritisiert zunächst den von der Vorhabenträgerin durchgeführten Variantenvergleich in verschiedenen Punkten:

- Die Gewichtung der einzelnen Belange sei nicht korrekt vorgenommen worden, denn ein einfaches Zusammenzählen von Vorteil und Nachteil führe zu einem verzerrten Ergebnis, weil einzelne Belange gewichtiger wären als andere und dies unberücksichtigt bliebe,
- die angegebenen Werte für die Erdkabelvarianten seien unrealistisch hoch, insb. der angegebene Flächenverbrauch für zwei KÜS von 45.000 m², andere Netzbetreiber würden einen viel geringeren Flächenverbrauch ansetzen, demgegenüber werde bei den Freileitungsvarianten nur die dauerhaft entzogene Fläche durch die Mastfundamente berücksichtigt und nicht die dadurch entstehenden unbewirtschaftbaren Restflächen, was ebenfalls zu einer Verzerrung der Bewertung führe,
- der hohe KÜS-Flächenverbrauch führe beim Belang „kulturelles Erbe“ zu einer falschen Vorzugswürdigkeit der Variante BKO2 im Vergleich zur BKM1,
- beim Belang „Wirtschaftlichkeit“ würden nicht die Folgekosten berücksichtigt, die bei einer Erdverkabelung gegenüber einer Freileitung geringer wären, was zu einer Vorzugswürdigkeit der Variante BKO2 führe,
- bei Vergleich von Freileitung und Erdkabel würden die Kosten für eine Erdverkabelung als zu hoch angesetzt, auch würden erneut die geringeren Folgekosten für ein Erdkabel nicht dargestellt, im Ergebnis wären die Gesamtkosten gleichzustellen,
- in den Vergleichen Freileitung und Erdkabel sowie BKO2 und BKM1 würde die Erdverkabelung als belastend für das hohe Ertragspotenzial des Bodens in der Landwirtschaft bewertet, in anderen Erdkabelprojekten werde man demgegenüber mit der geringen Beeinträchtigung des Bodens, Maststandorte würden durch schlechte Positionierung eine größere Belastung darstellen, hier habe man genau falschherum gewertet,
- im Vergleich der Erdkabelvarianten sei die Inanspruchnahme von Waldflächen für den Schutzstreifen als erhebliches Kriterium betrachtet worden, im Vergleich Erdkabel und Freileitung wiederum nicht.

Danach widmet der Einwender ausführliche Kritik der konkreten Positionierung der Masten Nr. 90, Nr. 91 und Nr. 93:

Mast Nr. 90 sei ungünstig positioniert. In der Folge könne er die Fläche zur Baumheide und zum Waldrand hin aufgrund der Maschinenbreite nicht mehr bewirtschaften. Dies würde sich bei zunehmender Breite moderner Maschinen zukünftig noch verstärken. Er stellt in Frage, warum der Mast nicht näher an die Straße oder den Waldrand verlegt werden könne. Dies würde zu kaum zusätzlichen Bewirtschaftungerschwernissen führen. Alternativ sollte der Maststandort auf die Waldfläche verschoben werden, die ohnehin für den Schutzstreifen in Anspruch genommen werde.

Gleiches gelte für die Positionierung des Maststandorts Nr. 91. Eine Verschiebung an den Feldrand oder auf die angrenzende Weide würde zu einer Reduzierung bzw. Beseitigung der Bewirtschaftungerschwernisse führen.

Die Positionierung des Maststandorts Nr. 93 auf einer Feldgrenze führe dazu, dass beide Bewirtschafter mit Erschwernissen belastet würden. Er regt daher an, den Mast entweder wenige Meter nach Osten in die „Innecke“ einer Fläche zu verschieben oder nach Norden „in ein Dreieck“, sodass die „Hauptfläche“ ohne Beeinträchtigungen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden könne.

Aufgrund von Entwicklungen in der Agrarpolitik auf EU-Ebene erfolge eine Verlagerung der Unkrautbekämpfung von chemischen Methoden hin zu mechanischen. Die mechanische Unkrautbekämpfung könne dabei zum Pflanzenschutz nur durch automatische Lenkung unter der



Zuhilfenahme von GPS und RTK Korrektursignalen erfolgen. Er befürchtet eine negative Beeinflussung dieser Signale durch die Freileitung bis hin zur Unmöglichkeit der Bewirtschaftung.

Darüber hinaus kritisiert er die Überspannung des Naherholungsgebiets, insb. des Rundwegs Baumheide – Alt Uphöven – Uphövenener Feld und sieht sich diesem beraubt.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Variantenuntersuchung der Vorhabenträgerin überprüft und auf dieser Basis mit teilweise abweichenden Wertungen die Entscheidung getroffen. Dabei wurden einige Argumente verschiedener Einwender berücksichtigt, wie bspw. der Flächenansatz für die KÜS.

Einer Verschiebung des Maststandorts Nr. 90 nach den Anregungen des Einwenders stehen zwei wesentliche Aspekte entgegen: Zum einen würde durch eine Verlegung auf die angrenzende Waldfläche der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierte 200 m-Abstand zu den westlich der Leitung befindlichen Wohngebäuden unterschritten werden. Zum anderen muss der Mast während der Bauphase und des späteren Betriebes von allen Seiten für die Vorhabenträgerin für erreichbar bleiben. Daher ist auch eine weitere Verschiebung an die Straße nicht möglich, da bereits jetzt die Arbeitsfläche nahezu an der Straßenkante angrenzt. Diese Belange wiegen im Ergebnis schwerer als die sich aus dem Maststandort ergebenden Bewirtschaftungerschwernisse des Einwenders.

Auch die vorgeschlagenen Varianten für eine Verschiebung des Maststandorts Nr. 91 sind mit erheblichen Nachteilen für die überspannte Waldfläche zwischen den Masten Nr. 90 und Nr. 91 verbunden. Denn durch die Verschiebung würde sich das Leitungsfeld verlängern, was wiederum einen größeren Seildurchhang zur Folge hätte. Und durch den größeren Seildurchhang wäre auch ein größerer Schutzstreifen nötig, der einen deutlich erheblicheren Eingriff in den Waldbestand nach sich ziehen würde. Demgegenüber entstehen dem Einwender zwar Bewirtschaftungerschwernisse dahingehend, dass er zukünftig den Masten wird umfahren müssen. Allerdings sollte eine weitere Bewirtschaftung auch mit größeren landwirtschaftlichen Maschinen bei einer Durchfahrtsbreite von rund 25 m weiterhin möglich sein. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der von der Vorhabenträgerin gewählte Maststandort für den Mast Nr. 91 daher vorzuziehen.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet auch für den Mast Nr. 93 den jetzigen Standort als vorzugswürdig gegenüber den vom Einwender vorgeschlagenen Standortvarianten. Eine Verschiebung nach Osten würde dazu führen, dass die Beeinträchtigung durch den Mast nicht mehr auf zwei Flächen gleichmäßig verteilt ist, sondern nur noch eine Fläche die Betroffenheit zu tragen hat. Außerdem ist der Standort auf der Flächengrenze, und damit am Rand der Fläche, dazu geeignet, dass etwaige Erschwernisse bei der Bewirtschaftung für beide Betroffenen so gering wie möglich gehalten werden können. Eine Verschiebung des Mast Nr. 93 nach Norden würde dazu führen, dass dort in der Nähe gelegene Waldflächen durch das Vorhaben in Anspruch genommen würden, die durch die jetzige Standortvariante nicht beeinträchtigt werden. Aus den genannten Gründen kann die Planfeststellungsbehörde der Forderung des Einwenders nicht nachkommen.

Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen und anderer, mit GPS-Technik ausgestatteter Geräte sind nicht zu erwarten. Technische Geräte sind nach § 4 Nr. 2 EMVG so herzustellen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Grundsätzlich sollten daher die in der Landwirtschaft eingesetzten Maschinen so beschaffen sein, dass sie durch Freileitungen gerade nicht beeinträchtigt werden; im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.3 verwiesen. Die Möglichkeit, dass eine Bewirtschaftung aufgrund gestörter GPS-Signale unmöglich würde, besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht.

Dem Einwender fehlt hinsichtlich des Einwands der Zerstörung des Naherholungsgebiets die Einwendungsbefugnis, da eine konkrete Beeinträchtigung z.B. durch Wohnen im entsprechenden Gebiet nicht vorgetragen wurde und auch sonst nicht erkannt werden kann. In der Sache möchte die Planfeststellungsbehörde dennoch darauf hinweisen, dass es aus ihrer Sicht nicht zu einer



nachhaltigen Zerstörung des Landschaftsbildes kommt. Soweit das Vorhaben allerdings zu nicht vermeidbaren und nicht minimierbaren Eingriffen in das Landschaftsbild führt, werden diese – weitgehend durch Zahlung eines Ersatzgeldes – kompensiert. Im Übrigen wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung im Rahmen der Umweltverträglichkeits- als auch in der Variantenprüfung berücksichtigt.

2.4.2.63 Einwender Nr. 217.1 und Nr. 217.2

Der Einwender Nr. 217.2 ist Eigentümer des Flurstücks 2/1 der Flur 4 in der Gemarkung Ebbendorf, welches für Zuwegungen zu verschiedenen Masten durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird. Überdies hat das Wohnhaus der Einwender einen Abstand von 191 m zur Trassenmittellachse der geplanten Freileitung.

Nach Ansicht der Einwender sei die geplante Freileitungstrasse weder vorzugswürdig noch entspreche sie der Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.2.2020. Die Einwender rügen zudem die Unterschreitung des 200 m-Abstandes von der Freileitung zu einigen Wohngebäuden im Außenbereich und fordern gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG ein Erdkabel.

Sie machen auch Sichtbeeinträchtigungen durch die Masten geltend, sowie eine erhebliche Zerstörung des Landschaftsbildes. Die Freileitung führe auch zu einem Verstoß gegen § 2 Abs. 1 der LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, da § 3 LSG-VO den Bau von Freileitungen verbiete.

Sie befürchten durch die Realisierung des Vorhabens den Wegzug ihrer Kinder aus dem Mehrgenerationenhaus und dass auch eine Vermietung zukünftig unmöglich werden würde.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Soweit die Einwender eine Teilerdverkabelung fordern, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es für die hier gegenständliche 380-kV-Höchstspannungsleitung keine gesetzgeberisch vorgesehene Verpflichtung zur Erdverkabelung besteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt vielmehr Folgendes:

„Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG ist im Falle des Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei einem Vorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG eine Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten und zu betreiben, wenn - u. a. - bestimmte Abstände zu Wohngebäuden im Bebauungsplanbereich oder im unbeplanten Innenbereich - 400 m - (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnLAG) bzw. zu Wohngebäuden im Außenbereich - 200 m - (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG) unterschritten werden. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird. Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95). Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste. Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen.“⁴⁸⁶

Fehl geht auch die Annahme der Einwender, dass die geplante Freileitung der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 nicht entspreche. Diese enthält die Maßgabe, für die Engstellen Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2 zu ver- und ergänzend darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter

⁴⁸⁶ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange vorzugswürdig ist. Dies gilt auch in Anbetracht der von den Einwendern hervorgehobenen Unterschreitung des 200 m-Abstandes sowie der beschriebenen Verschlechterung des Wohnumfeldschutzes. Diese Umstände wurden im Rahmen der Variantenprüfung sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung als auch der sonstigen rechtlichen Bewertung berücksichtigt.

Hinsichtlich der Unterschreitung des 200 m Abstandes zu dem Wohngebäude der Einwender wird auf die Ausführungen unter 2.2.2.2.1.2.1 verwiesen, in denen sich mit den Auswirkungen auf das Wohnumfeld durch die Sichtbarkeit der Masten umfassend auseinandergesetzt wird. Für den Ausschluss einer zukünftigen Vermietung des Wohnhauses sieht die Planfeststellungsbehörde keinerlei Gründe.

Die Planfeststellungsbehörde geht entgegen der Ansicht des Einwenders nicht davon aus, dass es durch das Vorhaben zu einer bedeutenden Zerstörung des Landschaftsbildes kommt. Zwar beeinträchtigen die Gittermasten der Höchstspannungsfreileitungen das Landschaftsbild erheblich. Von einer Zerstörung im Sinne einer völligen Ungeeignetheit kann allerdings keine Rede sein. Soweit das Vorhaben zu nicht vermeidbaren und nicht minimierbaren Eingriffen in das Landschaftsbild führt, werden diese – weitgehend durch Zahlung eines Ersatzgeldes – kompensiert. Im Übrigen wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung im Rahmen der Umweltverträglichkeits- als auch in der Variantenprüfung berücksichtigt.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der Freileitung im LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ geht der vorgebrachte Einwand ins Leere. Die geplante Freileitung verstößt zwar gegen § 3 lit. g) LSG-VO, die Planfeststellungsbehörde erteilt jedoch die erforderliche Ausnahme nach § 4 LSG-VO. § 4 LSG-VO sieht im Rahmen der Ausnahmeerteilung auch keinerlei Alternativenprüfung vor, sodass es bereits nicht darauf ankommt, ob die Alternative Erdkabel zur Verfügung steht. Im Übrigen würden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.3 wird insoweit verwiesen.

2.4.2.64 Einwender Nr. 218

Der Einwender Nr. 218 lebt im Königsbachtal im Raum Borgloh. Die geplante Freileitungstrasse nähert sich seinem Wohngebäude bis auf 161 m an.

Der Einwender kritisiert zunächst die optische Beeinträchtigung der Landschaft (insb. des Naherholungsgebiets „Borgloher Schweiz“ und des UNESCO Natur- und Geoparks TERRA.vita) durch den Bau der 380-kV-Freileitung. Aufgrund der unberührten Natur habe er 2018 seine Immobilie im Königsbachtal erworben, diese werde nun nachhaltig zerstört.

Die planfestgestellte Freileitung verstoße zudem gegen § 2 Abs. 1 der LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, da nach § 3 LSG-VO die Errichtung von Freileitungen ausdrücklich verboten sei. Eine Ausnahme nach § 4 LSG-VO scheitere vorliegend an der zur Verfügung stehenden Alternative Erdverkabelung. Ein Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet sei vermeidbar.

Überdies beklagt der Einwender Nr. 218 eine unmittelbare Wertminderung seiner Immobilie und eine erhebliche Geräuschbelastung aufgrund regelmäßiger Feuchtigkeit und Nebel im Tal, die zu starken Koronageräuschen führen würden.

Er berichtet von Erfahrungen seiner Nachbarn, die bereits einmal in der Nähe zu einer Freileitung gewohnt hätten und dadurch krank bis zur vorübergehenden Berufsunfähigkeit geworden seien. Er befürchtet, dass sich die Vermietbarkeit von Wohnungen im betroffenen Gebiet verschlechtere und jedenfalls mit geringeren Mieteinnahmen zu rechnen sei.

Aufgrund eines fehlenden Stadtwasseranschlusses würden er und seine Nachbarn ihr Trinkwasser aus eigenen Brunnen beziehen. Durch den Bau der Mastfundamente unter der Erdoberfläche fürchtet er eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung.



Für ihn sei es vollkommen unverständlich, warum nicht statt einer Freileitung ein Erdkabel umgesetzt werde. Seine weitere Kritik richtet sich an den von der Vorhabenträgerin durchgeführten Variantenvergleich: Unklar sei ihm, wie man zu der Einschätzung gelangt sei, die Freileitung sei kürzer als eine Erdkabelvariante, da auch kürzere Erdkabelstrecken als realisierbar eingeschätzt worden seien. Konkret spricht er eine Erdkabel-Variante nahe der Bestandstrasse mit ortsnaher Umgehung an.

Auch bewerte die Vorhabenträgerin das Wohnen im Außenbereich als weniger schützwürdig. So würden neun Wohnhäuser als „Kollateralschaden“ behandelt und Wohnobjekte im 400 m-Radius zur Freileitungstrasse gar nicht betrachtet. Er rügt, dass ein 400 m-Abstand lediglich bei der Erdkabelvariante und nicht auch bei der geplanten Freileitung berücksichtigt worden sei, obwohl aus seiner Sicht eine Freileitung in diesem Bereich zu größeren Beeinträchtigungen führen würde als ein Erdkabel.

Er verweist darauf, dass Freileitungen zu Hausanschlüssen sowie Telefonanschlüsse schon seit Jahren in die Erde verlegt würden.

Der Einwender Nr. 218 zitiert sodann aus dem durchgeführten Variantenvergleich zwischen der vorzugswürdigen Freileitungsvariante und der vorzugswürdigen Erdkabelvariante: „Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere sind die Brutvogellebensräume (gesamter Raum Borgloh ist landesweit bedeutsam) umso mehr betroffen, je länger eine Querung der Bauklasse Freileitung erfolgt. Bei der Querung von Brutvogellebensräumen (Querungslänge FL-Abschnitt 2.789 m) ist die EK-Variante BKO2 daher deutlich vorzugswürdig gegenüber der FL-Variante BFO2Ü (Querungslänge 6.436 m)“ (Planunterlage 1.2, S. 222 a.E.). Diese Einschätzung teile der Einwender. Daraufhin nimmt er Bezug auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Planunterlage 11.3), der aufgrund des Verlustes von Brutbäumen zweier Brutpaare der Feldlerche zwischen den Masten Nr. 87 und Nr. 88 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vorsehe. Diese Bewertung zweifelt er Einwender an. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG setze einen nicht vermeidbaren Eingriff voraus. Vorliegend sei der Bau der Freileitung aufgrund der Alternative Erdkabel allerdings vermeidbar.

Ebenfalls unverständlich sei dem Einwender, warum das Vorhaben nicht für ein Pilotvorhaben für den Einsatz von AGS-Technik genutzt werde. Dem Bürgermeister der Gemeinde liege eine entsprechende Machbarkeitsstudie vor.

Abschließend fordert er eine ergebnisoffene und grundlegende Überarbeitung des Variantenvergleichs, da aus seiner Sicht ein Erdkabel klar vorzugswürdig sei.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Hinsichtlich des Vorbringens zum Verstoß gegen § 2 Abs.1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ und zum Artenschutz nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, kann eine eigene Betroffenheit des Einwenders nicht erkannt werden. In der Sache möchte die Planfeststellungsbehörde dennoch auf folgende Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verweisen: Zum LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ siehe unter 2.2.3.4.10.2.2 und zur artenschutzrechtlichen Betrachtung siehe unter 2.2.3.4.10.4.

Was die weiteren Einwände betrifft, so ist dazu Folgendes auszuführen: Die Planfeststellungsbehörde geht entgegen der Ansicht des Einwenders nicht davon aus, dass es durch das Vorhaben zu einer nachhaltigen Zerstörung des Landschaftsbildes kommt. Zwar beeinträchtigen die Gittermasten der Höchstspannungsfreileitungen das Landschaftsbild erheblich. Im Vergleich zur Bestandsleitung wird die Freizeit- und Erholungsfunktion durch die Erhöhung der Maste deutlich stärker belastet. Von einer Zerstörung im Sinne einer völligen Ungeeignetheit kann allerdings keine Rede sein. Soweit das Vorhaben zu nicht vermeidbaren und nicht minimierbaren Eingriffen in das Landschaftsbild führt, werden diese – weitgehend durch Zahlung eines Ersatzgeldes – kompensiert. Im Übrigen wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung (insb. auch für den UNESCO Geopark TERRA.vita) im Rahmen der Umweltverträglichkeits- als auch in der Variantenprüfung berücksichtigt.



Entgegen der Ansicht des Einwenders ist dieser nicht unmittelbar durch das planfestgestellte Vorhaben betroffen. Eine unmittelbare Betroffenheit ist nur dann anzunehmen, wenn das Grundstück eines Einwenders unmittelbar und konkret durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird, z.B. als Maststandort oder für den Schutzstreifen und es in der Folge den enteignungsrechtlichen Vorwirkungen des Planfeststellungsbeschlusses unterfällt⁴⁸⁷. Anders verhält es sich für die Einwender Nr. 218, denn dieser ist nur durch die optischen Auswirkungen der Freileitungstrasse betroffen, wohingegen sein Grundstück nicht beansprucht wird. Seine Betroffenheit ist demnach als eine mittelbare einzustufen. Daher ist zu den Einwänden hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und etwaigen Wertminderungen Folgendes zu sagen:

Bezüglich des Einwands von Wertminderungen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und diese zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden⁴⁸⁸ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar⁴⁸⁹, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen⁴⁹⁰ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich des Grundstückes des Einwenders nicht aus. Gleiches gilt für den Einwand der befürchteten verminderten Mieteinnahmen. Soweit die Immobilie bereits vermietet ist, stellt die hinzukommende Leitung keinen Grund für eine Mietminderung dar, da es sich nicht um einen Mangel im Sinne des Mietrechts handelt. Ob bei einer Neuvermietung nur eine geringere Miete erzielt werden könnte, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. Dies wäre aber im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG hinzunehmen.

Die Bedenken des Einwenders Nr. 218 bezüglich etwaigen Gesundheitsgefahren teilt die Planfeststellungsbehörde nicht (siehe dazu die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.1). Die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte werden eingehalten, sodass keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen zu befürchten sind. Was die Einwände zu Koronageräuschen angeht, so werden die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2.1 in Bezug genommen. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte konnte durch das Geräuschgutachten (Unterlage 9.1 der Antragsunterlagen) nachgewiesen werden, wobei in die Prognose sowohl der Emissionsansatz 0 (kein Niederschlag) als auch der Emissionsansatz 1 (leichter Niederschlag) einbezogen worden ist. Die Eigenheiten des Königsbachtals – regelmäßige Feuchtigkeit und Nebel – wurden demnach ausreichend berücksichtigt.

Eine Gefährdung der privaten Wasserversorgung ist durch die Fundamentmasten der Freileitungstrasse nicht zu erwarten. Hinsichtlich der angesprochenen Bohrpfahlfundamente reichen diese in eine Tiefe von 10 m bis 30 m unterhalb des Geländes und damit in den Grundwasserleiter (Unterlage 9.7, S. 18). Ein Schadstoffaustrag aus den Bohrpfahlfundamenten in das Grundwasser ist nicht zu erwarten, da keine wassergefährdenden Baustoffe eingesetzt werden (Unterlage 9.7, S. 37).

Die Pfahlköpfe weisen einen Durchmesser von rund 2 m und eine Tiefe von 1 m bis 2 m unterhalb des Geländes auf (Unterlage 9.7, S. 18) und führen daher nicht zu einer Reduktion der

⁴⁸⁷ Vgl. NdsOVG, Urt. v. 21.06.2006 – 7 KS 63/03, juris, Rn. 20-23. zur Abgrenzung von unmittelbarer und mittelbarer Betroffenheit.

⁴⁸⁸ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁸⁹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

⁴⁹⁰ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.



Grundwasserneubildung. Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin seitlich versickern und dem Grundwasserleiter zulaufen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Baugruben schichtengleich wiederverfüllt und der Grundwasserleiter durch die wasserundurchlässige Fundamentschicht abgedeckt. Ein Schafstoffeintrag in den Grundwasserleiter steht daher ebenfalls nicht zu befürchten. Aus diesen Gründen steht eine Gefährdung der privaten Trinkwasserversorgung mittels Hausbrunnen nicht zu erwarten.

Die teilweise sehr pauschalen Einwände an der Variantenuntersuchung der Vorhabenträgerin teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Sie hat ohnehin die Betrachtung der Vorhabenträgerin überprüft und nur mit Abstrichen übernommen und sodann eine eigene Würdigung vorgenommen. Dass Telefon- und Hausanschlüsse erdverkabelt werden, trifft zwar zu, kann aber aufgrund der gänzlich anderen technischen Anforderungen nicht mit einer Höchstspannungsleitung verglichen werden.

Soweit die Verwendung von AGS-Technik gefordert wird, kann diesem Verlangen nicht entsprochen werden. Denn nach der Zielvorgabe des § 1 Abs. 1 EnWG sowie den in § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG normierten Netzbetreiberpflichten ist die Versorgungssicherheit ein zentraler Belang bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen. Aus diesem Grund sind insoweit die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Hierbei handelt es sich um solche technischen Regeln, die nach herrschender Auffassung unter den Fachleuten als richtig anerkannt und zusätzlich erprobt sind⁴⁹¹. Dies ist bei der AGS-Verlegetechnik (noch) nicht der Fall. Wie in der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 ausgeführt, wurde diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens fachlich mit dem Ergebnis erörtert, dass das Verlegeverfahren noch nicht einsetzbar ist. Die Bundesregierung bewertete die Technik ebenfalls als noch nicht verwendbar⁴⁹². Eine anderweitige Ansicht hat sich in Fachkreisen seitdem nicht durchgesetzt, sodass bei dem planfestgestellten Vorhaben nicht auf die AGS-Verfahrenstechnik zurückgegriffen werden kann.

2.4.2.65 Einwander Nr. 219.1, Nr. 219.2 und Nr. 219.3

Die Einwander sind Eigentümer zweier Mehrfamilienhäuser, die jeweils einen Abstand von rund 270 m und rund 400 m zur geplanten Freileitungstrasse haben.

Die Einwander kritisieren die Antragsunterlagen als fragwürdig und fehlerhaft. Der Freileitungsabschnitt führe zu nicht hinnehmbaren Eingriffen in Natur und Flächen, diese dürften nicht zerrissen oder (insb. optisch) belastet werden. Ebenfalls dürften auch Forst- und Landwirtschaft, das Klima, die Tierwelt und der Mensch nicht (weitergehend) durch Eingriffe, Emmissionen und Abholzung belastet oder geschädigt werden. Er verweist auf bereits durchgeführte und noch geplante Renaturierungsmaßnahmen im Gebiet Uphöfen, die nicht durch das geplante Vorhaben nachteilig betroffen werden dürften.

Aus der Landesplanerischen Feststellung vom 19.2.2020 leiten sie einen Erdkabelvorrang ab, der berücksichtigt werden müsse.

Die Einwander befürchten darüber hinaus eine Wertminderung ihres Eigentums sowie Einschränkungen des Bauens und der Vermietbarkeit von Objekten und lehnen dies unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 1 BauGB und den Vorschriften § 8 Abs. 3, §§ 17 bis 20 ImmoWertV ab.

Zuletzt bezweifeln sie den Rückbau der Bestandsleitung unter Verweis auf 2021/2022 durchgeführte Sanierungsmaßnahmen an den Fundamenten.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die vorgebrachten Einwände erschöpfen sich überwiegend in einer nicht näher begründeten Ablehnung des Vorhabens und pauschalen Forderungen danach, sämtliche mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe zu unterlassen. Nähere Ausführungen

⁴⁹¹ BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12, NVwZ 2013, 1605 (Rn. 40).

⁴⁹² BT-Drs. 19/13890, S. 54.



der Planfeststellungsbehörde zu diesen Einwänden sind nicht veranlasst, da solche Ausführungen kein sachliches Gegenbringen enthalten, auf das die Planfeststellungsbehörde eingehen könnte.

Fehl geht auch die Annahme der Einwander, aus der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 folge ein Vorrang oder eine Pflicht zur Teilerdverkabelung. Die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020 enthält die Maßgabe, für die Engstellen Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2 zu ver- und ergänzend darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange vorzugswürdig ist. Dies gilt auch in Anbetracht der von den Einwendern hervorgehobenen Eingriffe in diverse Schutzgüter. Im Übrigen werden Eingriffe in Natur, Landschaft, tierische Lebensräume oder Eigentum entsprechend ausgeglichen, ersetzt (teilweise durch Zahlung von Ersatzgeld) oder entschädigt.

Der Verweis auf Wertminderungen bleibt pauschal. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 verwiesen. Zusammenfassend wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden⁴⁹³ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar⁴⁹⁴, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen⁴⁹⁵ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig – und so auch hier – nicht mehr zu⁴⁹⁶.

Die Zweifel am zukünftigen Rückbau der Bestandsleitung sind unbegründet. Gemäß §§ 1 Abs. 1, 11 Abs. 1 Satz 1 und 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen sicher zu betreiben. Um die Sicherheit zu gewährleisten sind auch teilweise Wartungs-, Sanierungs- oder Ausbaumaßnahmen erforderlich. Bis zum Rückbau der Bestandsleitung im Zuge des Neubaus der geplanten 380-kV-Hochspannungsleitung müssen daher die zur Herstellung eines sicheren Betriebs erforderlichen Maßnahmen an der Bestandsleitung durchgeführt werden. Aus diesem Grunde ist es zu den von den Einwendern beschriebenen Sanierungsmaßnahmen an den Mastfundamenten gekommen.

2.4.2.66 Einwander Nr. 220.1, Nr. 220.2., Nr. 220.3, Nr. 220.4, Nr. 221.1, Nr. 221.2 und Nr. 221.3

Die Einwander Nr. 220.1, Nr. 220.2, Nr. 220.3 und Nr. 220.4 leben in einem Wohnhaus welches 173 m von der planfestgestellten Trasse und 194 m vom Mast Nr. 95 entfernt liegt. Die Einwander Nr. 221.1, Nr. 221.2 und Nr. 221.3 wohnen in einem Abstand von 165 m zur Freileitungstrasse. Der Abstand zum

⁴⁹³ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁹⁴ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

⁴⁹⁵ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.



Mast Nr. 95 beträgt 198 m. Da sich die betroffenen Belange und auch der Inhalt der Einwendungen decken, werden die Einwendungen hier zusammengefasst abgehandelt.

Die Einwender wenden ein, dass die geplante Freileitung für den Bereich Hilter-Borgloh nicht der Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.2.2022 entsprechen würde, da eine Vorzugswürdigkeit dieser nicht belegt werden könne. Sie fordern die Durchführung einer erneuten Variantenprüfung aufgrund verschiedener Kritikpunkte. So verstoße die Freileitung gegen die LSG-VO des LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, eine Ausnahme komme aufgrund der alternativen Erdverkabelungsmöglichkeit nicht in Betracht. Überdies handele es sich beim Bau der Freileitung aus demselben Grund um einen vermeidbaren Eingriff in die Natur, sodass Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ebenfalls nicht in Betracht kämen. Den Antragsunterlagen seien auch die Standortanforderungen für KÜS nicht entnehmbar, sodass nicht objektiv nachgeprüft werden könne, ob weitere mögliche Standorte für die Variantenprüfung in Betracht gekommen wären. Sie kritisieren den hohen Flächenansatz für zwei KÜS, insb. im Vergleich mit KÜS anderer Übertragungsnetzbetreiber, was sich in verschiedenen Punkten des Variantenvergleichs auswirke. Sie sehen einen Flächenbedarf von höchstens 10.000 m² als angemessen an. Da sie jeweils von einer Unterschreitung des 200 m-Abstands zu ihrem Wohnhaus betroffen sind, fordern sie eine Erdverkabelung nach § 2 Abs. 2 EnLAG bzw. zumindest eine Überarbeitung unter Berücksichtigung dieses Belangs und der gerügten Fehler.

Darüber hinaus machen sie Sichtbeeinträchtigungen durch die Masten und die Freileitung, Wertminderungen ihrer Immobilie und Mindereinnahmen einer eventuellen Vermietung sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Strahlung geltend.

Sie weisen auf ein 2018 im Zuge der Revitalisierung des Borgloher Bachs entstandenes Feuchtbiotop zur Ansiedlung von Amphibien im betreffenden Gebiet hin und stellen das Vorhaben aufgrundessen in Frage.

Zudem befürchten sie Grundwasserabsenkungen und Verschlechterungen der Wasserqualität durch Abholzungsmaßnahmen, die ihren Trinkwasserbrunnen betreffen könnten. Dieser befinde sich direkt im Trassenverlauf und sei aufgrund eines fehlenden und nicht herstellbaren Anschlusses an die öffentliche Trinkwasserversorgung existenziell für die Einwender.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Hinsichtlich des Vorbringens zum Verstoß gegen § 2 Abs. 1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG und zum Feuchtbiotop, fehlt es den Einwendern an einer eigenen Betroffenheit. In der Sache möchte die Planfeststellungsbehörde dennoch auf folgende Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verweisen: Zum LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ siehe unter 2.2.3.4.10.2.2, zur artenschutzrechtlichen Betrachtung siehe unter 2.2.3.4.10.4 und zum gesetzlichen Biotopschutz siehe unter 2.2.3.4.10.3. Darüber hinaus möchte die Planfeststellungsbehörde darauf hinweisen, dass zum Schutz von Amphibien vor Baustellenverkehr und Bautätigkeiten die Vermeidungsmaßnahme V 12 von der Vorhabenträgerin umgesetzt werden wird (Maßnahmenblatt Anhang 2 zur Unterlage 11.2).

Fehl geht die Annahme der Einwender, die planfestgestellte Freileitung entspreche nicht den Vorgaben aus der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020. Die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020 enthält die Maßgabe, für die Engstellen Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2 zu ver- und ergänzend darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägensrelevanten Belange vorzugswürdig ist.

Soweit der Flächenansatz für die KÜS kritisiert wird, ist dies begründet, weshalb die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt hat.



Die Vorzugswürdigkeit der Freileitung besteht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch mit Blick auf den Verweis der Einwender auf § 2 Abs. 2 EnLAG. Es ist korrekt, dass teilweise der 200 m-Abstand unterschritten wird und daher das Auslösekriterium des § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG vorliegt. Dies eröffnet der Planfeststellungsbehörde jedoch nur die Möglichkeit, Erdkabelvarianten zu prüfen. Eine Verpflichtung folgt daraus nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt Folgendes:

„Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird. Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95). Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste. Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen.“⁴⁹⁷

Im Rahmen dieser Abwägung ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis der Vorzugswürdigkeit der Freileitung gelangt.

Der Verweis auf Wertminderungen bleibt pauschal. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 verwiesen. Zusammenfassend wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden⁴⁹⁸ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar⁴⁹⁹, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen⁵⁰⁰ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich des Grundstückes des Einwenders nicht aus. Gleiches gilt für den Einwand der befürchteten verminderten Mieteinnahmen. Ob bei einer Neuvermietung nur eine geringere Miete erzielt werden könnte, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. Dies wäre aber im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG hinzunehmen.

Hinsichtlich der Unterschreitung des 200 m Abstandes zu dem Wohngebäude der Einwender wird auf die Ausführungen unter 2.2.2.1.2.1 verwiesen, in denen sich mit den Auswirkungen auf das Wohnumfeld umfassend auseinandergesetzt wird.

Die von den Einwendern befürchteten Gesundheitsgefahren aufgrund elektromagnetischer Immissionen gehen von der geplanten Freileitung nicht aus, siehe dazu unter 2.2.3.4.9.1 und 2.2.3.6.14.1. Alle vorgegebenen Grenz- und Richtwerte des Immissionsschutzrechts werden eingehalten, sodass nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand keine Gesundheitsbeeinträchtigungen zuverlässig feststellbar und daher auch nicht zu erwarten sind

⁴⁹⁷ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.

⁴⁹⁸ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁴⁹⁹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69.

⁵⁰⁰ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.



Eine Beeinträchtigung der privaten Wasserversorgung des Einwenders mittels Hausbrunnen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt weder zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen noch des chemischen Grundwasserzustandes (Unterlage 9.6), noch sind anderweitige Verschlechterungen der Grundwasserqualität oder der Grundwasserneubildung bzw. Grundwasserströmungsrichtung zu erwarten.

Die Maststandorte in unmittelbarer Nähe des Einwendergrundstücks, die Masten Nr. 94 sowie Nr. 95 und Nr. 96 werden als Drillingsbohrpfahlfundamente ausgestaltet. Diese sowie sämtliche weitere Bohrfahlfundamente weisen einen Fundamentkopf von ca. 2,1 m Durchmesser auf, welcher in einer Tiefe von 1 m bis 2 m unter das Gelände reicht (Unterlage 9.7, S. 18). Diese Fundamentköpfe sowie die sonstigen Platten- bzw. Stufenfundamente weisen lediglich kleinflächige Versiegelungen auf, welche eine Versickerung des Niederschlagswassers im unmittelbaren Nahbereich weiterhin in den Grundwasserleiter zulassen. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist daher nicht zu befürchten. Die Bohrpfähle reichen in einer Tiefe von 10 m bis 30 m und können dabei durchaus in grundwasserführende Schichten vordringen. Allerdings weisen die Bohrpfähle einen Durchmesser von max. 1,5 m bis 1,8 m auf (Unterlage 9.7, S. 18) und stellen daher kein relevantes Strömungshindernis für die Grundwasserleiter dar. Die Bohrpfähle können ungehindert seitlich vom Grundwasser umströmt werden. Ein Schadstoffaustrag ist ebenfalls nicht zu erwarten, da keine wassergefährdenden Baustoffe eingesetzt werden.

Während der kurzen Bauphase ist unter Umständen eine Wasserhaltung von rund vier Wochen je Mastfundament erforderlich. Das anfallende Grubenwasser wird vorrangig ortsnah versickert und fließt daher auch während der Bauphase wieder dem Grundwasserleiter zu. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Baugruben schichtengleich wieder verfüllt. Dadurch sowie durch den wasserundurchlässigen Betonfundamentkopf wird zudem die grundwasserschützende Deckschicht wiederhergestellt. Während der Bauphase werden keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt. Nach Abschluss der Bauarbeiten stellen sich die ursprünglichen Grundwasserströmungsverhältnisse wieder ein.

Angesichts dessen ist weder mit einer Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Grundwasserzustandes zu rechnen, noch ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

2.4.2.67 Einwender Nr. 222

Der Einwender Nr. 222 ist Eigentümer der Flurstücke 47/4, 23/9, 16/5, 15, 8/8, 45/3, 7/7, 45/1, 45/10 der Flur 4 der Gemarkung Uphöfen. Diese werden durch den geplanten Schutzstreifen, temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen zu Maststandorten sowie für den Maststandort des Masten Nr. 91 in Anspruch genommen.

Ausführliche Kritik widmet der Einwender dem durchgeführten Variantenvergleich zwischen Freileitungs- und Erdkabelvarianten im Bereich Borgloh. Aus seiner Sicht sei der Variantenvergleich intransparent, fehlerhaft und durch eine Übergewichtung der negativen Folgen des Erdkabels geprägt. Es werde entgegen der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2022 gehandelt, die eine eindeutige Vorzugswürdigkeit der Freileitung festschreibe, welche für ihn nicht ersichtlich sei.

Insb. die mögliche Standortwahl für die KÜS im Variantenvergleich sei willkürlich und es komme teilweise zu fehlerhaften Bezeichnungen und widersprüchlichen Beschreibungen. Z.B. werde in Kapitel 4.4.1.1.4 des Variantenvergleichs eine KÜS „Uphöfener Feld“ aufgeführt, in der textlichen Beschreibung finde sich dann aber eine KÜS Kampweg, welche im Vergleich nicht berücksichtigt worden sei.

Auch sei der Flächenansatz für zwei KÜS mit 45.000 m² deutlich überbewertet, im Vergleich dazu sei für die KÜS Steingraben von der Vorhabenträgerin gerade einmal 5.000 m² versiegelte Fläche kalkuliert worden. Auswirkungen habe dies auf die Kriterien Schutzgut Fläche, Landwirtschaft und Boden



(Plaggenesch), bei den Zielen der Raumordnung und mithin für den gesamten Verlauf der geprüften Erdkabelvarianten.

Für das Schutzgut Wasser führe die fehlerhafte Wahl des KÜS Standortes am Nierenbach dazu, dass die Freileitung als vorzugswürdig angesehen werde und beim Schutzgut Mensch erschließe sich ihm nicht, warum bei der KÜS ein Mindestabstand von 400 m vorausgesetzt werde, bei einer Freileitung im Vergleich aber nur 200 m. Bei der Erdkabelvariante EK-BKO2 wirke sich nachteilig aus, dass die KÜS nah beieinander lägen und die Erdkabelstrecke sehr kurz sei.

Beim Schutzgut Boden werde dem Schutz besonderer Böden (Plaggenesch) willkürlich ein zu hohes Gewicht beigemessen. Angesichts der Tatsache, dass im Bereich Uphöfen und Allendorf eine hohe Anzahl dieser Böden vorhanden sei (Verweis auf den Archäologischen Fachbeitrag Anhang 9.3) und durch das Erdkabel nur ein kleiner Teil davon beansprucht werde, sei dies nach Ansicht des Einwenders vertretbar. Diese Übergewichtung führe dazu, dass immer eine kürzere Erdkabelvariante vorzugswürdig sei.

Im Rahmen der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe würde der Schutz von Baudenkmalern mit dem Schutz von besonderen Böden (Plaggenesch) unverständlicherweise gleichgesetzt.

Der Einwender kritisiert, die Möglichkeiten eines Pilotvorhabens würden hinsichtlich der Länge des Erdkabelabschnitts und der Testung innovativer Verfahren – wie der AGS-Technik – nicht ausgenutzt. Dies könne man nur teilweise damit begründen, dass diese Verfahren „nicht dem Stand der Technik“ entsprächen. Außerdem könnten technische Schwierigkeiten beim Erdkabelbau und die Frage der hohen Kosten und Wirtschaftlichkeit aufgrund des Pilotcharakters eigentlich nicht berücksichtigt werden, da dies gerade dem Sinn und Zweck dessen widerspreche. Das Kriterium würde immer zur Wahl der kürzesten Erdkabelstrecke führen, was nicht im Sinne der Raumordnung sein könne. Auch sei im Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) ein Ausgleich von Mehrkosten für solche Vorhaben geregelt.

Zudem seien zukünftige Entwicklungen nicht berücksichtigt worden, das Vorhaben schränke die Gemeinde Hilter a.T.W. in ihrer planerischen Freiheit über die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ein. Die Wieder- oder Neuerrichtung einer Windkraftanlage auf der „Uphöfener Lau“, konkret auf dem Flurstück 16/5 der Flur 4 in der Gemarkung Uphöfen, werde damit unmöglich.

Über die Einwendungen zur Variantenprüfung hinaus wendet er sich gegen die Beeinträchtigung von 1,35 ha Waldfläche durch den Schutzstreifen zwischen den Masten Nr. 90 und Nr. 91. Konkret bezieht er sich dabei auf Bestandseinheiten BE19, BE20 und BE21. Die BE19 sei ein Buchen-Mischwald, betroffen auf 0,95 ha Fläche, der seit 30 Jahren durch den Einwender und seine Familie gepflegt werde. BE20 sei eine über 100 Jahre alte Buchen-Wallhecke, betroffen auf 0,23 ha, die eine bedeutsame Windschutzfunktion erfülle. Bei Abholzung würde daher eine Windbruchgefährdung der dahinter liegenden Waldflächen zunehmen. Bei der BE21 handele es sich um eine Waldfläche, betroffen auf 0,18 ha, mit diverser Baumbepflanzung, die seit drei bis vier Jahren durch den Einwender und seine Familie gepflegt werde.

Es würden sich auch Nachteile für die Landwirtschaft und Ackerflächen des Einwenders dergestalt ergeben, dass durch den Schutzstreifen und den Maststandort des Masten Nr. 91 etwa 2,35 ha Fläche betroffen seien, was zu dauerhaften Bewirtschaftungserschwernissen führen würde. Auch führe die Arbeitsfläche des Maststandorts mit ca. 3.600 m² zu temporären Einschränkungen. Durch die Überspannung von landwirtschaftlichen Flächen auf rund 600 m befürchte er zudem eine Einschränkung der Nutzung von GPS-Technik.

Er kritisiert, dass durch das Vorhaben in die Landschaft, das Naherholungsgebiet und ein Landschaftsschutzgebiet eingegriffen werde, da zukünftig die Neubaufreileitung einen großen Teil überspannen werde und einige Pflanzen beseitigt werden müssten. Mit dem Erdkabel gäbe es eine Alternative zur Vermeidung dieser Eingriffe.

Überdies könne die Errichtung eines Campingplatzes auf dem Flurstück 8/8 nicht mehr erfolgen, da das Gebiet durch das planfestgestellte Vorhaben unattraktiv werde.



Zuletzt sei der Abstand des Vorhabens zu seinem Wohngrundstück von 300 m in der Abwägung miteinzubeziehen, da der für den Innenbereich geltende Abstand von 400 m unterschritten werde.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Soweit sich der Einwender auf eine Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde Hilter a.T.W. beruft, so ist er dahingehend nicht einwendungsbefugt, da es sich um das Interesse eines Dritten handelt, auf welches er sich nicht berufen kann.

Was die weiteren Einwände betrifft, so werden diese ebenfalls zurückgewiesen. Zwar erscheint das Vorbringen des Einwenders umfangreich, in der Sache erschöpft es sich aber zu vielen Punkten in einer nicht näher begründeten Ablehnung der Ausführungen in den Planunterlagen. Die bloße Behauptung, der Variantenvergleich wäre „intransparent“, „teilweise nicht nachvollziehbar“ und die Abwägung teilweise „willkürlich“ enthält aber kein hinreichendes Gegenvorbringen, auf das aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachlich eingegangen werden könnte.

Fehl geht die Annahme des Einwenders, die geplante Freileitung widerspreche der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 vor. Die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020 enthält die Maßgabe, für die Engstellen Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2 zu ver- und ergänzend darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange im genannten Abschnitt vorzugswürdig ist.

Soweit der Flächenansatz für die KÜS kritisiert wird, ist dies begründet, weshalb die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt hat.

Auch ist der Einwand der widersprüchlichen Bezeichnung der KÜS Uphöfener Feld in Kapitel 4.4.1.1.4 des Variantenvergleichs (Unterlage 1.2, S. 157) begründet. Die textlich erwähnte KÜS Kamp bezeichnet die KÜS Uphöfener Feld. Grund für die fehlerhafte Bezeichnung ist sicherlich die Lage der KÜS Uphöfener Feld an der Straße Kampweg. Die textlichen Beschreibungen sind demgegenüber aber passend und geben die Lage der KÜS Uphöfener Feld korrekt wieder, sodass diese auch im Rahmen des Variantenvergleichs Berücksichtigung erfahren hat.

Die Einwände an der Variantenuntersuchung der Vorhabenträgerin im Übrigen teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Sie hat ohnehin die Betrachtung der Vorhabenträgerin überprüft und nur mit Abstrichen übernommen und sodann eine eigene Würdigung vorgenommen.

Den von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegten 400 m-Radius hat die Planfeststellungsbehörde nur eingeschränkt berücksichtigt. Es wurden allerdings keine Standorte mit der Begründung zurückgestellt, dass sie näher als 400 m zu Wohngebäuden liegen, sodass es sich nicht um ein Rückstellungskriterium handelt.

Die Planfeststellungsbehörde teilt nicht die Ansicht des Einwenders, soweit dieser eine unzureichende Ausnutzung der Möglichkeiten eines Pilotvorhabens geltend macht. Unter Bezugnahme der Ausführungen unter 2.2.3.3.2.2 weist die Planfeststellungsbehörde zunächst darauf hin, dass ein ca. 8,9 km langer Erdkabelabschnitt von der KÜS Steingraben bis zur Umspannanlage Lüstringen durch die Vorhabenträgerin beantragt und auch mit diesem Beschluss planfestgestellt worden ist. Damit wurde dem Erprobungszweck des Pilotvorhabens hinreichend Rechnung getragen. Im Rahmen der Abwägung sind bauklassenbedingte Nachteile zudem mit einzubeziehen, sie dürfen nur angesichts des vom Gesetzgeber verfolgten Zwecks nicht übergewichtet werden. Die gesetzgeberische Zielsetzung wurde innerhalb der Abwägung aber ausreichend Gewicht beigemessen.

Soweit die Verwendung wassergekühlter Erdkabel gefordert wird, kann diesem Verlangen nicht entsprochen werden. Denn nach der Zielvorgabe des § 1 Abs. 1 EnWG sowie den in § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG normierten Netzbetreiberpflichten ist die Versorgungssicherheit ein zentraler Belang bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen. Aus diesem Grund sind insoweit die allgemein



anerkannten Regeln der Technik zu beachten, § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Hierbei handelt es sich um solche technischen Regeln, die nach herrschender Auffassung unter den Fachleuten als richtig anerkannt und zusätzlich erprobt sind⁵⁰¹. Dies ist bei der AGS-Verlegetechnik (noch) nicht der Fall. Wie in der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 ausgeführt, wurde diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens fachlich mit dem Ergebnis erörtert, dass das Verlegeverfahren noch nicht einsetzbar ist. Die Bundesregierung bewertete die Technik ebenfalls als noch nicht verwendbar⁵⁰². Eine anderweitige Ansicht hat sich in Fachkreisen seitdem nicht durchgesetzt, sodass bei dem planfestgestellten Vorhaben nicht auf die AGS-Verfahrenstechnik zurückgegriffen werden kann.

Zum Einwand, auf dem Flurstück 16/5 der Flur 4 in der Gemarkung Uphöfen werde zukünftig der Bau einer Windkraftanlage durch die Errichtung der Freileitung unmöglich, wurde durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Bearbeitung der Einwendungen Nr. 125.1, 125.2 und 125.3 bereits ausreichend Stellung genommen. Daher wird auf die Auseinandersetzung mit diesem Punkt an dieser Stelle verwiesen (siehe oben unter 2.4.1.12).

Was die Auswirkungen einer notwendigen Abholzung bzw. „Kürzung“ von Gehölzen insb. im Schutzstreifenbereich betrifft, so setzt sich der Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und in der rechtlichen Bewertung (konkret unter 2.2.3.6.9) damit auseinander. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und sicheren Leitungsbetriebs ist eine Wuchshöhenbeschränkung im Leitungsschutzstreifen unbedingt notwendig. Damit Waldfunktionen allerdings nicht vollständig verloren gehen, wird durch die Maßnahme V5 sichergestellt, dass die im Schutzstreifen der Freileitung liegenden Waldflächen und Gehölzbestände nicht vollständig gerodet, sondern zurückgeschnitten werden und ein Gehölzaufwuchs unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung möglich ist. Fernerhin hat die Vorhabenträgerin den zuständigen Fachbehörden nach Abschluss der Baumaßnahmen und Ausführung der Gehölzrückschnitte eine Planung zur Pflege des Trassenbewuchses vorzulegen, die die Entwicklung eines gestuften Waldrandes umfasst. Zudem werden die durch die Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen beanspruchten Flächen auch vollumfänglich durch die Maßnahme E2 (Erstaufforstungen im Landkreis Celle) kompensiert. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 11.2) sind die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen und ein entsprechendes Konzept zur Kompensation (auch nach § 8 Abs. 1 NWaldLG) ausführlich dargelegt.

Durch das Konzept eines naturnahen gestuften Waldrandes im Rahmen des ökologischen Trassenmanagements werden überdies Gefahren von Randeffekten (z.B. Windwurf) vermindert, da gestufte Waldinnenränder zu einer geringeren Angriffsfläche für Wind im Waldinneren führen (vgl. Unterlage 11.2, S. 60). Daher teilt die Planfeststellungsbehörde die Bedenken des Einwenders nicht. Sollte es wider Erwarten zu den von dem Einwender befürchteten Folgeschäden, insb. bei der Waldfläche BE20, kommen, hat die Vorhabenträgerin hierfür außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Entschädigung zu leisten.

Hinsichtlich der Einwendungen zu Bewirtschaftungserschwernissen und Flächeninanspruchnahme wird zunächst auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.1 und 2.2.3.6.8.5 verwiesen, in denen diese Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden sind. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die temporär genutzten Flächen einer Bewirtschaftung wieder voll zugänglich sein. Auch eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen im Schutzstreifen wird überwiegend – abgesehen von hochwachsenden Gehölzen und Sträuchern – wieder möglich sein. Demzufolge ist nur die Fläche für den Mast Nr. 91 einer Bewirtschaftung gänzlich entzogen. Die durch den gewählten Maststandort verbleibenden Nachteile und auch sonstige im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb der Leitung stehenden Schäden und Nutzungsausfälle werden dem Einwender entsprechend entschädigt. Die Entscheidungen darüber sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen und anderer, mit GPS-Technik ausgestatteter Geräte sind darüber hinaus nicht zu erwarten. Technische Geräte sind nach § 4 Nr. 2 EMVG so herzustellen,

⁵⁰¹ BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12, NVwZ 2013, 1605 (Rn. 40).

⁵⁰² BT-Drs. 19/13890, S. 54.



dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Grundsätzlich sollten daher die in der Landwirtschaft eingesetzten Maschinen so beschaffen sein, dass sie durch Freileitungen gerade nicht beeinträchtigt werden; im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.3 verwiesen. Soweit negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft (insb. vermutlich bezogen auf das Naherholungsgebiet im „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“) angeführt werden, ist auf die allgemeinen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zu verweisen, die sich mit genannten Auswirkungen sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter 2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung auseinandersetzen (unter 2.2.3). Freilich wurden dieses Schutzgut im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (unter 2.2.3.3).

Soweit der Einwender bezüglich des Naturschutzes vorträgt, der Neubau der Freileitung sei mit vermeidbaren Eingriffen verbunden, so verfängt dieses Argument nicht. Das in § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG geregelte Vermeidungsgebot fordert kein – wenn auch nur partiell – anderes Vorhaben oder mehr als nur geringfügige Abweichungen bei der räumlichen Trassenführung⁵⁰³ (auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.6.2.1 dazu wird Bezug genommen). Da ein Erdkabel voraussichtlich zu einer erheblichen Abweichung im Trassenverlauf führen würde, ist es im Verhältnis zum Neubau der Freileitung aber als anderes Vorhaben anzusehen. Somit sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch die Freileitung in diesem Sinne unvermeidbar. Zur Kompensation von vorhabenbedingten Eingriffen in die Natur und Landschaft sind entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin vorgesehen (vgl. unter 2.2.3.6.6 und Anhang 02 zur Unterlage 11.2).

Was die vom Einwender angesprochene zukünftig geplante Vorhaben „Campingplatz“ betrifft, so wurden konkrete Pläne seitens des Einwenders nicht vorgetragen. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses nimmt die Planfeststellungsbehörde Rücksicht auf bereits hinreichend konkretisierte Planungen konkurrierender Vorhaben. Die bloße Behauptung oder Absicht, in der Zukunft ein Vorhaben beantragen oder verwirklichen zu wollen, genügt indes nicht. Eine Verpflichtung zur Freihaltung von Flächen aufgrund von vagen Absichten oder Bekundungen besteht nicht. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde werden zukünftige Pläne des Einwenders durch das planfestgestellte Vorhaben überdies nicht unmöglich. Zwar beeinträchtigen die Gittermasten der Höchstspannungsfreileitung das Landschaftsbild erheblich, die Ansicht, dass das Gebiet für Erholungssuchende gänzlich an Attraktivität verlieren würde, teilt die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht. Ihr ist jedenfalls auch keine Studie bekannt, die die These eines zunehmenden Meideverhaltens von Erholungssuchenden nach Bau einer Freileitung stützen würde.

Die von dem Einwender angesprochene divergierende Behandlung von Wohngebäuden im Innen- und im Außenbereich findet ihre Grundlage in den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP). Bei dem in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierten 200 m-Abstand handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen ist. Grundsätze der Raumordnung sind daher selbst abzuwägen und können gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen unterliegen⁵⁰⁴. Der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP 2022 enthaltene 400 m-Abstand ist dagegen als Ziel der Raumordnung ausgewiesen und als solches gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu beachten. Es handelt sich um eine vom Träger der Raumordnung bereits abschließend abgewogene Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Aufgrund der unterschiedlichen Abstände in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 und Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP 2022 sowie der unterschiedlichen Bindungswirkung vorgenannter Regelungen können Wohngebäude im Außen- und im Innenbereich auf Grundlage des LROP 2022 nicht gleichbehandelt werden. Dem liegt die von der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare und überzeugende Erwägung zugrunde, dass der Außenbereich grundsätzlich von

⁵⁰³ BVerwG, Urt. v. 16.12.2004 – 4 A 11.04, NVwZ 2005, 589 (589).

⁵⁰⁴ Goppel, in: Spannowsky/Runkel/ders., ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 54.



Wohnbebauung freizuhalten ist (vgl. § 35 BauGB)⁵⁰⁵. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit der geltend gemachten Abstandsunterschreitung von 400 m nicht aus, bewertet den Belang angesichts der Wertungen des LROP 2022 allerdings als so gering, dass er jedenfalls hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

2.4.2.68 Einwender Nr. 223.1 und Nr. 223.2

Die Einwender sind Eigentümer des Flurstücks 30/4 der Flur 5 der Gemarkung Ebbendorf und besitzen zudem ein Wohnhaus mit rund 230 m Abstand zur planfestgestellten Freileitung.

Im Rahmen ihrer Einwendung fordern die Einwender in Borgloh eine Erdkabverkabelung als Pilotprojekt umzusetzen und dem Kriterium Innovation ein stärkeres Gewicht einzuräumen als wirtschaftlichen Aspekten. Sie geben den Hinweis, dass die bei einer Erdverkabelung entstehende Abwärme sinnvoll genutzt werden könnte z.B. als Heizwärme und zur Einsparung von CO₂.

Weiterhin kritisieren sie den Variantenvergleich als fehlerhaft und fordern eine erneute Durchführung. Die Einwender führen aus, in den Antragsunterlagen zu möglichen Leitungsverläufen seien einzelne Grundstücke oder Wohnhäuser falsch bezeichnet oder übersehen worden. Zudem würden sie genaue Standortzuordnungen möglicher KÜS im Variantenvergleich vermissen, sodass auch nicht überprüfbar wäre, ob noch weitere Standorte in Betracht gekommen wären. Aus ihrer Sicht sei auch der Flächenansatz für eine mögliche KÜS mit 45.000 m² überhöht, insb. auch im Vergleich zur KÜS Steingraben, bei der die Vorhabenträgerin von einem Flächenverbrauch von 16.000 m² ausgehe.

Die Einwender betonen, dass der Königsbach sowie die Trinkwasserbrunnen in der Umgebung ausreichend geschützt werden müssten, ebenso wie die Landschaft mit ihren dort lebenden Tieren (konkret Rotmilan, Eisvogel, Feldlerche, u.a.). Dazu verweisen sie darauf, dass der Bau einer Freileitung im Landschaftsschutzgebiet einen Verstoß gegen § 2 Abs. 1 der LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ darstelle, da diese nach § 3 LSG-VO verboten sei. Eine Erdverkabelung würde dazu eine Alternative darstellen.

Die Einwender befürchten zudem Sichtbeeinträchtigungen durch die Freileitung, da diese im direkten Blickfeld von der Einfahrt und dem Kinderspielbereich liegen würde, erhebliche Wertminderungen ihres Grundstücks und erhebliche Lärmbelästigungen durch aufgrund von Nebelbildung entstehenden Koronageräuschen.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Das von den Einwendern angegebene Flurstück 30/4 der Flur 5 der Gemarkung Ebbendorf wird nicht durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommen, sodass dahingehend keine Betroffenheit besteht. Eine Betroffenheit der Einwender ergibt sich lediglich aus der Nähe ihres Wohnhauses zur geplanten Freileitungsstrasse.

Hinsichtlich des Vorbringens zum Verstoß gegen § 2 Abs.1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“, zu Landschaft und Natur und zum Schutz des Königsbachs sowie den umliegenden Trinkwasserbrunnen, fehlt es den Einwendern an einer eigenen Betroffenheit und damit an einer Einwendungsbefugnis. In der Sache möchte die Planfeststellungsbehörde dennoch auf folgende Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verweisen: Zum LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ unter 2.2.3.4.10.2.2, zum Artenschutz unter 2.2.3.4.10.4 und zum Gewässer- und Grundwasserschutz (Königsbach, Trinkwasserbrunnen 2.2.3.4.7). Mit den Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft und Natur setzt sich der Planfeststellungsbeschluss im allgemeinen Begründungsteil und dort konkret sowohl in der Umweltverträglichkeitsprüfung (unter

⁵⁰⁵ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 103.



2.2.2) als auch in der rechtlichen Bewertung (unter 2.2.3) auseinander. Freilich wurden diese Schutzgüter auch im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt (unter 2.2.3.3).

Zu den übrigen Belangen, ist Folgendes zu sagen: Soweit die Einwender eine Teilerdverkabelung fordern, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es für die hier gegenständliche 380-kV-Höchstspannungsleitung keine gesetzgeberisch vorgesehene Verpflichtung zur Erdverkabelung besteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt vielmehr Folgendes:

„Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG ist im Falle des Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei einem Vorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG eine Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten und zu betreiben, wenn - u. a. - bestimmte Abstände zu Wohngebäuden im Bebauungsplanbereich oder im unbeplanten Innenbereich - 400 m - (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnLAG) bzw. zu Wohngebäuden im Außenbereich - 200 m - (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG) unterschritten werden. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird. Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95). Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste. Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen.“⁵⁰⁶

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hat sich die planfestgestellte Freileitung gegenüber einer Erdverkabelung im Raum Borgloh als vorzugswürdig erwiesen, siehe dazu auch die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2.2. Der Belang der Wirtschaftlichkeit war dabei nur einer von vielen verschiedenen Belangen, die bei der Abwägung Berücksichtigung gefunden haben. Ebenso berücksichtigt wurden bauklassenbedingte Nachteile oder Vorteile.

Sollte sich der Hinweis der Einwender auf Nutzung von Abwärme auf die AGS-Verfahrenstechnik beziehen, so ist darauf hinzuweisen, dass nach der Zielvorgabe des § 1 Abs. 1 EnWG sowie den in § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG normierten Netzbetreiberpflichten die Versorgungssicherheit ein zentraler Belang bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen darstellt und aus diesem Grund die insoweit allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind, § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Hierbei handelt es sich um solche technischen Regeln, die nach herrschender Auffassung unter den Fachleuten als richtig anerkannt und zusätzlich erprobt sind⁵⁰⁷. Dies ist bei der AGS-Verlegetechnik (noch) nicht der Fall. Wie in der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 ausgeführt, wurde diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens fachlich mit dem Ergebnis erörtert, dass das Verlegeverfahren noch nicht einsetzbar ist. Die Bundesregierung bewertete die Technik ebenfalls als noch nicht verwendbar⁵⁰⁸. Eine anderweitige Ansicht hat sich in Fachkreisen seitdem nicht durchgesetzt, sodass bei dem planfestgestellten Vorhaben nicht auf die AGS-Verfahrenstechnik zurückgegriffen werden kann. Sollte er sich auf andere Technologien beziehen, so sind diese der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und es gelten die Ausführungen zu § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG entsprechend.

Insoweit die Einwender die Variantenprüfung als „fehlerhaft“ angreifen, stellt dies kein hinreichend substantiiertes Vorbringen dar, auf welches aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachlich eingegangen werden könnte. Konkrete Mängel an den Planunterlagen werden nicht aufgezeigt. Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Rüge hinsichtlich falsch bezeichneter oder fehlender Grundstücke in den Antragsunterlagen. Sollten sich die Einwender auf das ursprünglich nicht in den Abbildungen im Materialband (Anhang 01 zur Unterlage 11.2) und der Wohnumfeldanalyse

⁵⁰⁶ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.

⁵⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12, NVwZ 2013, 1605 (Rn. 40).

⁵⁰⁸ BT-Drs. 19/13890, S. 54.



enthaltene Wohngebäude auf dem Hof Meyer beziehen, so ist diese Betrachtung nachdem die Vorhabenträgerin auf dieses Wohnhaus hingewiesen wurde, nachgeholt worden, allerdings ohne, dass sich dadurch etwas an dem gefundenen Ergebnis geändert hätte.

Ebenfalls aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar ist der Einwand, dem Variantenvergleich (Unterlage 1.2) wären keine konkreten KÜS-Standorte entnehmbar. In Kapitel 2.2.1 auf S. 14 bis 18 des Variantenvergleichs sind die Suchräume für potenzielle KÜS-Standorte ausführlich hergeleitet und beschrieben. Darüber hinaus finden sich in Kapitel 4.4.1.1 des Variantenvergleichs detaillierte Darstellungen von konkreten in Betracht kommenden KÜS-Standorten im Raum Borgloh, auch in Verbindung mit den geprüften Trassenverläufen.

Soweit der Flächenansatz für die KÜS kritisiert wird, ist dies begründet, weshalb die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt hat.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang angesichts der Wertungen des LROP 2022 allerdings als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

Der Verweis auf Wertminderungen wegen visueller und akustischer Auswirkungen des Freileitungsabschnittes bleibt weitestgehend pauschal. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 ver- und zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener Grundstückseigentümer bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden⁵⁰⁹ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar⁵¹⁰, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen⁵¹¹ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde vorliegend nicht aus. Denn bei einem Abstand von über 200 m lässt bereits die Entfernung eine Zuordnung der visuellen Wirkung der Masten zu bestimmten Grundstücken regelmäßig – und so auch hier – nicht mehr zu⁵¹².

Zu Koronageräuschen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen, die gesetzlichen Vorgaben werden durch das Vorhaben eingehalten, sodass eine unzumutbare Lärmbelastung nicht zu erwarten ist.

2.4.2.69 Einwender Nr. 224, Nr. 225.1 und Nr. 225.2

⁵⁰⁹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁵¹⁰ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

⁵¹¹ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁵¹² BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14/19, juris, Rn. 66; hierzu: *Külpmann*, jurisPR-BVerwG 4/2022 Anm. 2; siehe auch BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris, Rn. 53.



Der Einwender Nr. 224 ist Eigentümer des Flurstücks 16/5, Flur 5 der Gemarkung Ebbendorf, welches als Maststandort für Mast Nr. 98 in Anspruch genommen wird. Die Wohnhäuser der Einwender liegen in Am Alten Borgloh 6 und 6a in Hilter-Ebbendorf und haben jeweils Abstände von 114 m und rund 130 m zur Trassenmittellachse der geplanten Freileitung. Da die Einwender einen weitgehenden übereinstimmenden Vortrag gebracht haben und mit der Einwendung des Einwenders Nr. 224 eine Einwendung eines Eigentumsbetroffenen vorhanden ist, werden die Einwendungen gemeinsam abgehandelt und – aus Gründen der Einfachheit – nicht zwischen zulässigen und unzulässigen Einwendungen unterschieden.

Der Einwender Nr. 224 kritisiert eine fehlende Berücksichtigung von § 2 Abs. 2 EnLAG, der seiner Meinung nach bei einer Mindestabstandsunterschreitung ein Erdkabel vorsehe. Die Abstandsunterschreitungen würden nach § 2 EnLAG als Auslösekriterium für eine Erdverkabelung gelten (dies wenden auch die Einwender Nr. 225.1 und Nr. 225.2 ein). Der gesetzgeberisch vorgesehene Mindestabstand von 200 m sei in seinem Fall mit 114 m deutlich unterschritten. Aus seiner Sicht sei die planfestgestellte Freileitung rechtswidrig. Zudem komme es zu einer Flächeninanspruchnahme und Bewirtschaftungerschwernissen durch den Mast Nr. 98 auf seinem Flurstück, insb. da der Abstand zwischen Mast und Grundstücksgrenze keine Bewirtschaftung mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen mehr erlaube.

Alle Einwender beklagen Sichtbeeinträchtigungen durch den geplanten Mast und die Freileitung vor allem in südlicher Blickrichtung ausgehend von den Wohnbereichen, Küchen und Gärten, insb. sei eine Sichtverschattung durch Baumpflanzung nicht möglich oder abwegig angesichts der Höhe der Masten. Dies würde ihr Wohlbefinden und ihre Lebensqualität in hohem Maße beeinträchtigen. Das Vorhaben führe überdies zu einer Wertminderung ihrer Immobilien, und damit zu einem Eingriff in ihre Eigentumsrechte, und zu einer Beeinträchtigung des Königsbachtals als Naherholungsgebiet, denn Masten und die Freileitung würden das Landschaftsbild zerstören und Koronageräusche aufgrund häufiger Nebelbildung die Erholung stören. Zudem beklagten die Einwender Nr. 225.1 und Nr. 225.2 den Verlust privater Naherholung durch Nutzung der Straße „Am Königsbach“ für Spaziergänge und Fahrradtouren, da auch diese Straße nur einen geringen Abstand zur Hochspannungsleitung habe.

Aus Sicht der Einwender sei auch der durchgeführte Variantenvergleich fehlerhaft. Hinsichtlich des Flächenverbrauchs für die KÜS seien die von der Vorhabenträgerin angesetzten 45.000 m² für zwei KÜS deutlich zu hoch gewählt. Teilweise vermittelten die Antragsunterlagen den Eindruck, es würde sich bei den 22.500 m² pro KÜS um versiegelte Fläche handeln. Schon im Vergleich zur technisch und baulich aufwendigeren KÜS Steingraben (16.000 m² eingefriedeter Bereich und 5.000 m² versiegelte Fläche) sei das Ergebnis nicht tragfähig. Aber auch im Vergleich mit den Angaben eines anderen Übertragungsnetzbetreibers, der TenneT TSO GmbH, für vergleichbare KÜS (3.250 m² mit ca. 1.000 m² versiegelter Fläche) zeige sich eine deutliche Überdimensionierung. Dies wirke sich nachteilig bei der Standortsuche geeigneter KÜS Standorte und der Bestimmung optimaler Erdkabelvarianten aus. Dies führe im Ergebnis zu einer fehlerhaften Abwägung für die Schutzgüter Boden, Fläche, Landschaft und kulturelles Erbe sowie sonstige Schutzgüter und dem Eingriff in Vorrang- und Vorsorgegebiete der Land- und Forstwirtschaft, der kommunalen Planung und bei den privatrechtlichen Betroffenheiten.

Weiterhin basiere der gewählte 400 m-Radius von der KÜS zur nächstgelegenen Wohnbebauung auf keinerlei rechtlicher Grundlage. Vielmehr wären 200 m im Außenbereich anzusetzen, was im Ergebnis nur noch zu einer Betroffenheit führen würde. Dies begründe einen weiteren Abwägungsfehler, sodass sich eine Vorzugswürdigkeit der Freileitung auch aus diesem Aspekt nicht ergebe.

Fehlerhaft abgewogen würde auch im Hinblick auf den Entlastungseffekt des Rückbaus der Bestandsleitung, wobei die Vorhabenträgerin nicht bedacht hätte, dass eine 380-kV-Höchstspannungsleitung ein qualitativ anderes Gewicht besäße als die 30-/110-kV-Bestandsleitung. Sie würde eine rein quantitative Betrachtung vornehmen, dabei die qualitativen Unterschiede aber gänzlich außer Betracht lassen. Im Übrigen sei sich mit der Bestandstrasse arrangiert worden, die Bebauung in ihrer Nähe sei bewusst erfolgt. Der Außenbereich dürfe jetzt aber nicht in Folge einer Entlastung des Innenbereichs mit einer ungleich massiveren Freileitung belastet werden. Ohnehin



müssten die Anwohner im Außenbereich aufgrund der unterschiedlichen Abstandsregelungen bereits „größere Opfer“ bringen. Dann müsse dem 200 m-Abstand aber auch erhöhtes Gewicht beigemessen werden. Der Bereich Borgloh/Ebbendorf-Holter Straße/Uphöfen sei abgesehen von einer Telefonleitung bisher auch nicht vorbelastet. Die Einwender werfen dahingehend die Frage auf, warum es nicht möglich sei, die Bestandsleitung mit in die Erdverkabelung zu überführen.

Unter Verweis auf die Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2022 führen die Einwender an, eine Freileitung sei aus raumordnerischer Sicht nur dann raumverträglich, wenn eine Teilerdverkabelung nicht genehmigungsfähig wäre. Dies sei nur der Fall, wenn eine Teilerdverkabelung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig die schlechtere, weil die öffentlichen und privaten Belange mehr belastendere Variante darstelle. Die Freileitung müsse sich geradezu aufdrängen. Dieser Maßgabe sei im Variantenvergleich nicht Genüge getan, insb. sei eine sich geradezu aufdrängende Vorzugswürdigkeit nicht dargelegt worden.

Die naturschutzrechtliche Bewertung bezüglich des „Naturparks Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ sei fehlerhaft, da mit dem Erdkabel eine Alternative vorläge, die nicht zur Verwirklichung eines Verbotstatbestands nach § 2 Abs. 1 LSG-VO führe und durch die Alternative Erdkabel zudem der Eingriff durch die Freileitung nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vermeidbar wäre.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Den Einwendern ist zuzugeben, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierte 200 m-Abstand in ihrem Fall deutlich unterschritten wird. Damit liegt grundsätzlich das Auslösekriterium des § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist dann aber nicht automatisch eine Erdkabelvariante vorgesehen, sondern es gilt Folgendes:

„Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird. Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95). Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste. Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen.“⁵¹³

Insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2 zu ver- und ergänzend darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange vorzugswürdig ist. Dies gilt auch in Anbetracht der von den Einwendern hervorgehobenen Unterschreitung des 200 m-Abstandes sowie der beschriebenen Verschlechterung des Wohnumfeldschutzes. Diese Umstände wurden im Rahmen der Variantenprüfung sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung als auch der sonstigen rechtlichen Bewertung berücksichtigt.

Sollten die Einwender im Übrigen annehmen, bei den im EnLAG und/oder LROP 2022 vorgesehenen Abständen zur Wohnbebauung handele es sich um „Mindestabstände“, ist klarzustellen, dass diese nicht als zwingend einzuhaltende Abstandsvorgaben zu verstehen sind. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG stellen sog. „Auslösekriterien“ dar; wird der Abstand unterschritten, eröffnet die Norm lediglich – wie bereits ausgeführt – die sonst nicht gegebene Möglichkeit, einen Erdkabelabschnitt planfeststellen zu können. Bei dem in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierten und hier einzig relevanten 200 m-Abstand handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen ist. Grundsätze der Raumordnung

⁵¹³ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



sind daher selbst abzuwägen und können gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen unterliegen⁵¹⁴.

Hinsichtlich eingewandter Bewirtschaftungerschwernisse und Flächeninanspruchnahme wird zunächst auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.1 und 2.2.3.6.8.5 verwiesen, in denen diese Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden sind. Die Maststandorte wurden, wenn möglich so gewählt, dass Bewirtschaftungerschwernisse minimiert werden. Jedoch ist eine Verschiebung des Mastes noch weiter an die Grundstücksgrenze nicht möglich, da zum einen das Fundament des geplanten Einfachbohrpfahlfundaments etwas breiter ist als der Mastaustritt an der Geländeoberkante und zum anderen auch technische Aspekte zu berücksichtigen sind. Zudem wurde für den Mast Nr. 98 der Mastgrundtyp D12A00 380-kV-Tragmast (T_350_S13) gewählt, bei dem es sich um einen einfachen Tragmast handelt, der die Leiterseile im geradlinigen Verlauf der Hochspannungsleitung trägt. Bei einer weiteren Verschiebung in Richtung der Grundstücksgrenze würde sich ein anderer Winkel ergeben, sodass ggf. ein anderer Mastgrundtyp erforderlich wird, z.B. ein Winkelabspannmast, der dann wesentlich massiver und technisch anspruchsvoller ist. Aus diesen Gründen erscheint eine weitere Verschiebung des Mastes nicht möglich. Die durch den gewählten Maststandort verbleibenden Nachteile, wie u.a. das Entstehen von unbewirtschaftbaren Restflächen, und auch sonstige im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb der Leitung stehenden Schäden, Nachteile und Nutzungsausfälle werden entsprechend entschädigt. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Bezüglich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Freileitung wird auf die Ausführungen unter 2.2.2.2.1.2.1 verwiesen.

Wegen des Verweises auf Wertminderungen aufgrund der Nähe zum Freileitungsabschnitt wird insoweit auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.14.2 verwiesen und zusammenfassend darauf hingewiesen, dass eventuelle Wertminderungen allein mittelbar betroffener bis zur sog. fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle ausgleichslos hinzunehmen sind. Erst die Überschreitung dieser Schwelle kann zu einem Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG führen. Derart gravierende Beeinträchtigungen, die die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten würden, sieht die Planfeststellungsbehörde für das Vorhaben im vorliegenden Fall jedoch nicht. Solche liegen nur in Ausnahmefällen dann vor, wenn die Leitung auf das Grundstück erdrückend wirkt. Dies kann bei einem lichtdurchlässigen Gittermast, der einen – wenn auch eingeschränkten – Blick auf die hinter ihm liegende Landschaft oder Bebauung zulässt, regelmäßig nicht angenommen werden⁵¹⁵ und ist auch hier weder vorgetragen noch ersichtlich. Wirkt das Vorhaben nicht erdrückend, ist die Belastung zumutbar⁵¹⁶, was freilich nicht bedeutet, dass nicht erdrückende visuelle Wirkungen stets irrelevant wären. Sie können abwägungserheblich sein, wenn und weil die Leitung die Wohnbebauung optisch bedrängt. Dies setzt allerdings einige Erheblichkeit für das konkrete Grundstück voraus. Die Masten müssen sich dem einzelnen Grundstück so annähern, dass sie gerade dessen Situation deutlich mitprägen⁵¹⁷ und hiervon geht die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Grundstücke der Einwender nicht aus.

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind. Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Die Planfeststellungsbehörde geht entgegen der Ansicht der Einwender nicht davon aus, dass es durch das Vorhaben zu einer nachhaltigen Zerstörung des Landschaftsbildes kommt. Zwar beeinträchtigen die Gittermasten der Höchstspannungsfreileitungen das Landschaftsbild erheblich. Im Vergleich zur

⁵¹⁴ Goppel, in: Spannowsky/Runkel/ders., ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 54.

⁵¹⁵ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.

⁵¹⁶ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 69

⁵¹⁷ BVerwG, Urt. v. 27.07.2021 – 4 A 14.19, juris, Rn. 73.



Bestandsleitung wird die Freizeit- und Erholungsfunktion durch die Erhöhung der Maste deutlich stärker belastet. Von einer Zerstörung im Sinne einer völligen Ungeeignetheit kann allerdings keine Rede sein. Soweit das Vorhaben zu nicht vermeidbaren und nicht minimierbaren Eingriffen in das Landschaftsbild führt, werden diese – weitgehend durch Zahlung eines Ersatzgeldes – kompensiert. Im Übrigen wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung im Rahmen der Umweltverträglichkeits- als auch in der Variantenprüfung berücksichtigt.

Zu Koronageräuschen werden die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.1 des Planfeststellungsbeschlusses in Bezug genommen. Die gesetzlichen Vorgaben werden auch unter Berücksichtigung der Eigenheiten der hohen Feuchtigkeit im Königbachtals (Emmissionsansatz 1, leichter Niederschlag) durch das Vorhaben eingehalten, sodass eine unzumutbare Störung der Erholungsnutzung nicht zu erwarten ist.

Soweit der Flächenansatz für die KÜS kritisiert wird, ist dies begründet, weshalb die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt hat.

Den von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegten 400 m-Radius hat die Planfeststellungsbehörde nur eingeschränkt berücksichtigt. Es wurden allerdings keine Standorte mit der Begründung zurückgestellt, dass sie näher als 400 m zu Wohngebäuden liegen, sodass es sich nicht um ein Rückstellungskriterium handelt.

Zur Berücksichtigung des Entlastungseffekts für den Rückbau der Freileitung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es im räumlichen Umfeld der Einwender um den Rückbau von zwei Bestandsleitungen geht, nämlich der 220-/110-kV-Freileitung Bl. 2310 und der 110-kV-Freileitung Bl. 1123, die unmittelbar am Siedlungsbereich von Borgloh mit einer Vielzahl von Betroffenen entlanglaufen. Die Neutrassierung außerhalb der Bestandstrasse trägt den zwingenden Vorgaben der Raumordnung mit dem 400 m-Abstand Rechnung. Dass sich die neue Freileitung den Grundstücken der Einwender stark annähert, ist Folge des knappen Raums in diesem Trassenbereich. Die Trasse nutzt hier den Bereich im Königsbachtal zwischen den Anwesen Im Alten Borgloh 6 und Im Alten Borgloh 2. Der Abstand zwischen beiden Anwesen beträgt nur etwas mehr als 200 m. Eine Trassenführung südlich des Anwesens Im Alten Borgloh 2 in Richtung Borgloh müsste, um größeren Abstand zu haben, Waldflächen in Anspruch nehmen, während eine Trassenführung nördlich des Anwesens Im Alten Borgloh 6 zu einer deutlichen Verlängerung der Trasse führen würde und im Verlauf in Richtung Osten starke Annäherungen an weitere Einzelwohnbebauungen mit sich brächte. Die Annäherung an Anwesen im Außenbereich ist im Trassenverlauf somit eine unter Berücksichtigung der weiteren Kriterien (Länge der Leitung, Restriktionen durch Wald o.ä.) kaum vermeidbare Folge der Umgehung der Ortschaft Borgloh. Die Planfeststellungsbehörde sieht dies auch bei Gewichtung der Interessen der jeweils betroffenen Anwohner, sowohl derjenigen Anwohner der Ortschaft Borgloh als auch der Einwender als vorzugswürdig an. Was die Nachfrage der Einwender angeht, warum die 110-kV-Bestandsleitung nicht mit in die Erdverkabelung genommen werden könne, so wird darauf hingewiesen, dass diese Hochspannungsleitung nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin, sondern im Eigentum der Westnetz GmbH steht. Diese hat sich aufgrund des Alters und guten Zustandes der Leitung dazu entschieden, einer Erdverkabelung nicht zuzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde hat nicht die rechtlichen Möglichkeiten den Eigentümer der Bestandsleitung im Planfeststellungsverfahren zur Zustimmung der Mitnahme zu verpflichten.

Fehl geht auch die Annahme der Einwender, es werde gegen die Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020 verstoßen. Die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020 enthält die Maßgabe, für die Engstellen Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Ein wie von den Einwendern beschriebener Erdkabelvorrang ist daraus nicht abzuleiten. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2 zu ver- und ergänzend darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange vorzugswürdig ist.



Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der Freileitung im LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ geht der vorgebrachte Einwand ins Leere. Die geplante Freileitung verstößt zwar gegen § 3 lit. g) LSG-VO, die Planfeststellungsbehörde erteilt jedoch die erforderliche Ausnahme nach § 4 LSG-VO. § 4 LSG-VO sieht im Rahmen der Ausnahmeerteilung keinerlei Alternativenprüfung vor, sodass es bereits nicht darauf ankommt, ob die Alternative Erdkabel zur Verfügung steht. Im Übrigen würden auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.10.3 wird insoweit verwiesen.

Soweit die Einwander bezüglich des Artenschutzes vortragen, der Neubau der Freileitung sei mit vermeidbaren Eingriffen verbunden, so verfängt dieses Argument ebenfalls nicht. § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG verweist für den Begriff der Vermeidbarkeit auf § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG. Das dort geregelte Vermeidungsgebot fordert allerdings kein – wenn auch nur partiell – anderes Vorhaben oder mehr als nur geringfügige Abweichungen bei der räumlichen Trassenführung⁵¹⁸ (auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.6.2.1 dazu wird Bezug genommen). Da ein Erdkabel voraussichtlich zu einer erheblichen Abweichung im Trassenverlauf führen würde, ist es im Verhältnis zum Neubau der Freileitung als anderes Vorhaben anzusehen. Die zur Vermeidung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen vorgesehenen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG scheitern daher keineswegs an einer Vermeidbarkeit.

2.4.2.70 Einwander Nr. 229.1 und Nr. 229.2

Die Einwander wohnen rund 230 m entfernt von der planfestgestellten Freileitungstrasse auf dem Grundstück Flurstück 30/4, Flur 5 der Gemarkung Ebbendorf.

Einen Großteil ihrer Kritik widmen die Einwander dem durchgeführten Variantenvergleich, der aus ihrer Sicht intransparent und nicht nachvollziehbar sei. Den negativen Aspekten einer Erdverkabelung würde ein zu starkes Gewicht beigemessen und die geplante Freileitung entspreche nicht der Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.2.2022.

Sie wenden weiterhin ein, dass sich aus den Antragsunterlagen die Standortanforderungen für eine geplante KÜS nicht entnehmen ließen und daher keine „Plausibilitätsprüfung“ hinsichtlich der in Betracht kommenden Standorte möglich sei. Daher wäre nicht klar, ob es nicht weitere, besser geeignete Standorte gegeben hätte. Auch sei der Flächenansatz für zwei KÜS mit 45.000 m² zu hoch angesetzt, insb. im Vergleich zu den Kalkulationen eines anderen Übertragungsnetzbetreibers – der TenneT TSO GmbH – die für eine KÜS etwa 3.250 m² ansetze. Ihrer Meinung nach wäre ein Flächenansatz von rund 10.000 m² für zwei KÜS daher realistischer.

Sie fordern die Prüfung einer Erdverkabelung, da durch Unterschreitung des 200 m-Abstandes bei einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich ein Auslösekriterium nach § 2 Abs. 2 EnLAG vorläge und die Vorzugswürdigkeit der Freileitung sich den Antragsunterlagen nicht entnehmen ließe.

Die Einwander besorgen auch Strahlenbelastung ihres Trinkwassers, welches sie über einen Brunnen auf ihrem Grundstück beziehen.

Zuletzt machen sie geltend, dass unter der geplanten Freileitung ihre Lebensqualität leide, da diese im direkten Blickfeld von ihrer Terrasse an der Vorderseite des Hauses aus läge.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Dass die Einwander die durchgeführte Variantenprüfung insgesamt nicht nachvollziehen können, ist bedauerlich. Bei den bloßen Behauptungen, die Variantenprüfung sei „intransparent“, „nicht nachvollziehbar“ und „abwägungsfehlerhaft“, handelt es sich jedoch nicht um hinreichendes Vorbringen, auf das durch die Planfeststellungsbehörde eingegangen werden könnte oder müsste. Daher kann hier nur darauf verwiesen werden, dass die

⁵¹⁸ BVerwG, Urt. v. 16.12.2004 – 4 A 11.04, NVwZ 2005, 589 (589).



Variantenprüfung abwägungsfehlerfrei durchgeführt worden ist und den gesetzgeberischen und durch die Rechtsprechung konkretisierten Maßstäben entspricht (siehe 2.2.3.3).

Soweit der Flächenansatz für die KÜS kritisiert wird, ist dies begründet, weshalb die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt hat.

Fehl geht allerdings die Annahme der Einwender, die planfestgestellte Freileitung entspreche nicht den Vorgaben aus der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020. Die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020 enthält die Maßgabe, für die Engstellen Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2 zu ver- und ergänzend darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange vorzugswürdig ist.

Soweit die Einwender eine Teilerdverkabelung nach § 2 Abs. 2 EnLAG fordern, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es für die hier gegenständliche 380-kV-Höchstspannungsleitung keine gesetzgeberisch vorgesehene Verpflichtung zur Erdverkabelung besteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt vielmehr Folgendes:

„Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EnLAG ist im Falle des Neubaus auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde bei einem Vorhaben nach § 2 Abs. 1 EnLAG eine Höchstspannungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel zu errichten und zu betreiben, wenn - u. a. - bestimmte Abstände zu Wohngebäuden im Bebauungsplanbereich oder im unbeplanten Innenbereich - 400 m - (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnLAG) bzw. zu Wohngebäuden im Außenbereich - 200 m - (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG) unterschritten werden. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen vor, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob statt einer Freileitung eine Erdverkabelung vom Vorhabenträger verlangt wird. Die Norm eröffnet nur die nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG nicht gegebene Möglichkeit, auch die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels planfeststellen zu können; darin erschöpft sich grundsätzlich ihr Regelungsgehalt (BVerwG, Urteil vom 6. April 2017 - 4 A 16.16 - NVwZ-RR 2017, 768 Rn. 95). Dieses Ermessen ist nicht in der Weise intendiert, dass das Auslösekriterium im Zusammenwirken mit dem Erfordernis eines geeigneten Abschnitts nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EnLAG in der Regel die Entscheidung für ein Erdkabel nach sich ziehen müsste. Vielmehr gebietet § 2 Abs. 2 EnLAG eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange Eingang finden müssen.“⁵¹⁹

Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung des Einwenders mittels privatem Hausbrunnen ist durch das beantragte Vorhaben nicht zu besorgen. Das Vorhaben führt weder zu einer Verschlechterung des chemischen noch des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers (Unterlage 9.6). Das Vorhaben führt weder zu einer nachteiligen Auswirkung auf die Grundwasserneubildung noch auf die Grundwasserströmung oder die Grundwasserqualität.

Die Einwender wohnen im Bereich der geplanten Freileitungstrasse. Wirkbeziehungen zum Grundwasser ergeben sich hierbei insb. durch die geplanten Fundamente der Maststandorte. Dabei handelt es sich um kleinflächige Versiegelungen, bei den Bohrpfahlfundamenten weisen die Bohrpfahlköpfe einen Durchmesser von rund 2 m auf und reichen 1 bis 2 m in die Tiefe (Unterlage 9.7, S. 18). Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist angesichts dieser Kleinflächigkeit nicht gegeben. Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin unmittelbar im Nahbereich der Mastsandorte versickern.

Sofern die Bohrpfähle der Bohrpfahlfundamente mit einer Länge von bis zu 30 m in den grundwasserführenden Bereich vordringen, ist keine Beeinträchtigung der Grundwasserströmungssituation zu erwarten. Die Bohrpfähle weisen einen Durchmesser von 1,5 bis 1,8 m auf (Unterlage 9.7, S. 18) und können daher vom Grundwasser seitlich umströmt werden. Auch

⁵¹⁹ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.



ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser ist nicht zu erwarten, da keine wassergefährdenden Baustoffe verwandt werden.

Während der Bauphase erfolgt ein allenfalls kurzzeitiger Aufschluss zur Errichtung einer Baugrube. Der anfallende Bodenaushub wird schichtengleich gelagert und anschließend schichtengetreu wiedereingebaut. Dadurch ist zugleich sichergestellt, dass die grundwasserschützende Deckschicht in ihrer ursprünglichen Funktion wiederhergestellt ist.

Eine betriebsbedingte Wirkbeziehung zwischen Freileitungstrasse und Grundwasserqualität ausgelöst durch elektromagnetische Strahlungen bzw. Strahlenbelastungen ist nicht gegeben (Unterlage 9.6 und 9.7). Angesichts dessen steht nicht zu befürchten, dass die vom Einwender angesprochene Strahlenbelastung eine Gefahr für die Grundwasserqualität, Grundwassermenge oder Grundwasserströmung darstellt und daher zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der dezentralen Trinkwasserversorgung führen kann.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch die Sichtbarkeit der Masten und der Leiterseile ist festzustellen, dass der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierte 200 m-Abstand eingehalten wird. Insoweit schließt die Planfeststellungsbehörde zwar die Abwägungserheblichkeit nicht aus, bewertet den Belang allerdings angesichts und entsprechend der Wertungen des LROP 2022 als so gering, dass er hinter die für die Zulässigkeit des Vorhabens streitenden Belange im Wege der Abwägung zurückzustellen ist und ihm im Rahmen der Variantenprüfung kein ergebnisrelevantes Gewicht zukommt.

2.4.2.71 Einwender Nr. 232

Der Einwender ist Eigentümer der Flurstücke 79/3 und 86/3 der Flur 3 in der Gemarkung Holte-Sünsbeck und des Flurstücks 1/1 der Flur 4 in der Gemarkung Ebbendorf. Die Grundstücke werden für den Schutzstreifen und für Zuwegungen zu verschiedenen Maststandorten während der Bauzeit benötigt. Der Einwender befürchtet Auswirkungen auf die verwendete GPS-Technik durch das planfestgestellte Vorhaben. Zudem besorgt er einen Eingriff durch Errichtung der Freileitung in das gesetzlich geschützte Biotop „Quellsumpf südlich des Ebbendorfer Weg“.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Störungen von landwirtschaftlichen Maschinen und anderer, mit GPS-Technik ausgestatteter Geräte sind nicht zu erwarten. Technische Geräte sind nach § 4 Nr. 2 EMVG so herzustellen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können. Grundsätzlich sollten daher die in der Landwirtschaft eingesetzten Maschinen so beschaffen sein, dass sie durch Freileitungen gerade nicht beeinträchtigt werden; im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.3 verwiesen.

Eingriffe in das geschützte Biotop sind ebenfalls nicht zu erwarten. Von den Bestandsmasten Nr. 24 und 35 ist das Biotop etwa 30 m bzw. 60 m entfernt, sodass durch den Rückbau der Bestandsleitung das Biotop unbeeinflusst bleibt. Auch bei der Errichtung des Neubastmasten 102, der etwa 120 m von dem genannten Biotop entfernt geplant ist, wird die Biotopfläche nicht in Anspruch genommen. Maßnahmen zur Grundwasserhaltung sind ebenfalls nicht geplant, sodass sämtliche Eingriffe durch das Vorhaben vermieden werden können.

2.4.2.72 Einwender Nr. 233.1 und Nr. 233.2

Die Einwender wohnen im denkmalgeschützten Hof-Ensemble „Meyer zum Alten Borgloh“. Ihr Wohnhaus hat einen Abstand von 150 m zur Trassenmittelachse und 163 m zum Mast Nr. 91 des planfestgestellten Vorhabens.



Sie wenden sich vor allem gegen die Variantenprüfung für den Raum Borgloh, die aus ihrer Sicht intransparent und methodisch nicht nachvollziehbar sei und an einer Fehlgewichtung der negativen Aspekte des Erkabels leide. Die Trassierungsgrundsätze würden gerade bei den kleinräumigen Trassenvarianten nicht immer eingehalten. Sie kritisieren die Abweichung des planfestgestellten Trassenverlaufs von der Bestandstrasse, insb. vermissen sie einen geradlinigen Verlauf und die Verschwenkungen würden zu einer höheren Belastung des Landschaftsschutzgebiets sowie des Bodens führen. Sie kritisieren auch unterschiedliche Mindestabstandsvorgaben für den Innen- und Außenbereich. Ihnen ist in diesem Zusammenhang auch unverständlich, warum eine Erdverkabelung innerhalb der Bestandstrasse nicht in Betracht komme und die 110-kV-Bestandsfreileitung nicht in eine Erdverkabelung mitgenommen werden könne. Sie regen an, die 16,7 km Bestandstrasse, deren Rückbau geplant ist, komplett als Pilotstrecke für Erdkabel umzusetzen. So würden verschiedene Schutzgüter entlastet und die Notwendigkeit der Trassenverschwenkung entfielen. Zudem widerspreche die Wahl der Freileitungsvariante der Maßgabe 1 der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2022.

In den Kapiteln 4.3.3 und 4.3.4.3 des Variantenvergleichs (Unterlage 1.2) vermissen die Einwender einen Gesamtvergleich der Freileitungsvarianten und beanstanden, dass lediglich das Teilstück Mast Nr. 92 bis Mast Nr. 96 detailliert beschrieben und für die unterschiedlichen Varianten verglichen werde.

Überdies lasse sich den Antragsunterlagen nicht entnehmen, welche Standortanforderungen bei der Suche nach KÜS Standorten zugrunde gelegt worden seien, sodass eine „Plausibilitätsprüfung“ nicht möglich sei. Ob weitere, besser geeignete Standorte in Betracht gekommen wären, bliebe offen.

Ferner beanstanden die Einwender den voraussichtlichen Flächenverbrauch für zwei KÜS in Höhe von 45.000 m² als deutlich zu hoch. In den Unterlagen werde zum Teil sogar der Eindruck erweckt, es handele sich bei den 45.000 m² um versiegelte Fläche. Unter Verweis auf die von der Vorhabenträgerin veranschlagten Werte für die geplante KÜS Steingraben (Flächenansatz 16.000 m², davon 5.000 m² versiegelte Fläche) weisen sie auf einen Widerspruch innerhalb der Antragsunterlagen hin. Darüber hinaus sei auch der Vergleich mit der KÜS Steingraben nur bedingt möglich, da diese aufgrund der Länge des dortigen Erdkabelabschnitts Anlagen zur Blindleistungskompensation benötige, die bei einem kürzeren Abschnitt nicht benötigt würden, sodass eine noch geringere Fläche eingeplant werden könne. Der Einwender sieht dafür einen Flächenverbrauch von etwa 10.000 m² als realistisch an unter Vergleich auf die Kalkulationen eines anderen Übertragungsnetzbetreibers, der TenneT TSO GmbH, (3.250 m² Minimalfläche für eine KÜS ohne Blindleistungskompensation, 30% davon versiegelt + Aufschlag und dies mit zwei multipliziert). Der überhöhte Flächenansatz wirke sich erheblich bei den Schutzgütern Fläche und Boden aus sowie bei der Betrachtung der Eingriffe in Vorrang- und Vorsorgegebiete für Land- und Forstwirtschaft und der privatrechtlichen Betroffenheiten aus.

Ferner sei der von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegte 400 m-Radius im Innen- und Außenbereich methodisch nicht nachvollziehbar und entbehre jeder rechtlichen und raumordnerischen Grundlage. Zur Begründung würde lediglich pauschal auf die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion abgestellt. Der gewählte Radius führe vermutlich dazu, dass geeignete KÜS-Standorte nicht betrachtet worden wären und dass die Freileitungsvariante BFO2Ü hinsichtlich des Schutzgutes Mensch vorzugswürdig sei. Dem landesplanerischen Freileitungsabstand werde kein Vorrang eingeräumt, was einen Abwägungsfehler darstelle. Darüber hinaus verweisen sie auf das von der Vorhabenträgerin ebenfalls durchgeführte Vorhaben LanWin1, bei dem von einem Mindestabstand eines Konverters zur Wohnbebauung im Außenbereich von 260 m ausgegangen worden sei, wobei die Auswirkungen eines Konverters wesentlich erheblicher seien als die einer KÜS, allein schon aufgrund der benötigten Fläche von 10 ha.

Die Einwender fordern die Prüfung einer möglichen Erdverkabelung nach § 2 EnLAG aufgrund von Mindestabstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Außenbereich, da die Vorzugswürdigkeit einer Freileitung nicht belegt werden könne. In dem Zusammenhang ist den Einwendern auch unverständlich, dass unter 4.5 des Erläuterungsberichts (Unterlage 1.1) dargelegt werde, dass auch bei Pilotvorhaben die Freileitungsbauweise Vorrang genieße. Unter Verweis auf Abschnitt 4.2 01 der



LROP und § 2 Abs. 2 EnLAG wenden sie ein, dass gerade im Fall von Abstandsunterschreitungen auf eine Erdverkabelung zurückzugreifen sei.

Sie stellen zudem die naturschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens in Frage. Der geplante Freileitungsabschnitt stelle einen Verstoß gegen § 2 Abs. 1 der LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ dar, da nach § 3 LSG-VO ein Verbot für deren Bau bestünde. Eine Ausnahme nach § 4 LSG-VO scheitere an der Möglichkeit einer Erdverkabelung, die keinen solchen Verstoß darstelle. Ferner drohe im Bereich der Masten Nr. 87 und Nr. 88 der Verlust von Brutbäumen für zwei Brutpaare der Feldlerche. Die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG scheitere an der Vermeidbarkeit des Eingriffs, da auch hier die Alternative Erdverkabelung zur Verfügung stehe.

Weiter wenden sie ein, die eingereichten Antragsunterlagen würden die Feststellung einer eigenen Betroffenheit durch das Vorhaben nur schwerlich ermöglichen, da die Lagepläne keinerlei Angaben dazu enthielten. Im Erläuterungsbericht würden zwar Wohngebäude benannt, die von einer Abstandsunterschreitung betroffen seien, die Richtigkeit dieser Angaben ließe sich aber nur schwer überprüfen. Auch fehlten Angaben, auf welche Punkte sich die Entfernungsangaben jeweils beziehen würden. Die Einwender fragen sich, ob ihre konkrete Betroffenheit durch das Vorhaben Berücksichtigung gefunden hat.

Weiter befürchten die Einwender die Überschreitung von Grenzwerten für elektromagnetische Strahlung und erfragen, ob ein unabhängiges Gutachten die Einhaltung von Grenzwerten – auch für Schallimmissionen wie Koronageräusche – zusichere und dabei auch die Besonderheiten des Königsbachtals berücksichtige.

Die Ausführungen zu technischen und wirtschaftlichen Belangen unter 4.3.4.2 des Variantenvergleichs (Unterlage 1.2) seien aus Sicht der Einwender zu vage, sodass genaue Aussagen zu technischen Herausforderungen und Wartungs- und Unterhaltungskosten nicht entnommen werden könnten. Ob Kosten bei einem Pilotprojekt überhaupt eine ausgeprägte Rolle spielen dürften, stellen sie in Frage.

Die Einwender kritisieren darüber hinaus die Errichtung einer Freileitung als rückständig und nicht zeitgemäß. Die Landschaft und das Naherholungsgebiet (insb. der Naturpark TERRA.vita) würden durch den Freileitungsbau zerstört und der Lebensraum diverser Tierarten dadurch beeinträchtigt, das betroffene Gebiet werde für den Tourismus unattraktiv und die Existenz von Hotels und Gastronomen gefährdet. In denkmalschutzrechtlicher Hinsicht gelte der Hof „Meyer zum Alten Borgloh“ nicht als vorbelastet und das Vorhaben zerstöre historische Sichtachsen.

Zuletzt fordern die Einwender die innovative Nutzung von Wärmeimmissionen und erfragen etwaige bestehende Ansätze.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Hinsichtlich des Vorbringens zum Verstoß gegen § 2 Abs. 1 LSG-VO für den „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ und zum Artenschutz u.a. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie zu Natur und Landschaft und zum Tourismus, liegt eine eigene Betroffenheit der Einwender nicht vor. In der Sache möchte die Planfeststellungsbehörde dennoch auf folgende Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses verweisen: Zum LSG „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ siehe unter 2.2.3.4.10.2.2 und zur artenschutzrechtlichen Betrachtung siehe unter 2.2.3.4.10.4. Die Planfeststellungsbehörde geht auch entgegen der Ansicht der Einwender nicht davon aus, dass es durch das Vorhaben zu einer nachhaltigen Zerstörung des Landschaftsbildes kommt. Zwar beeinträchtigen die Gittermasten der Höchstspannungsfreileitungen das Landschaftsbild erheblich. Im Vergleich zur Bestandsleitung wird die Freizeit- und Erholungsfunktion durch die Erhöhung der Maste deutlich stärker belastet. Von einer Zerstörung im Sinne einer völligen Ungeeignetheit kann allerdings keine Rede sein. Soweit das Vorhaben zu nicht vermeidbaren und nicht minimierbaren Eingriffen in das Landschaftsbild führt, werden diese – weitgehend durch Zahlung eines Ersatzgeldes – kompensiert. Im Übrigen wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung (insb. auch für den



UNESCO Geopark TERRA.vita) im Rahmen der Umweltverträglichkeits- als auch in der Variantenprüfung berücksichtigt.

Die vorgebrachten Einwände zur Variantenprüfung für den Raum Borgloh bleiben teilweise pauschal. Soweit die Einwender den Variantenvergleich als „intransparent“ und „methodisch teilweise nicht nachvollziehbar“ kritisieren, stellt dies nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde kein substantiiertes Vorbringen dar, auf welches sachlich eingegangen werden könnte. Konkrete Fehler werden dadurch nicht aufgezeigt.

Was die von den Einwendern kritisierten Verschwenkungen der Trassenführung angeht, so sind auch diese Ergebnis einer sorgfältig durchgeführten Abwägung, die sämtliche öffentlichen und privaten Belange in den Blick genommen hat. Die Einwender haben richtigerweise angeführt, dass es das Gebot der Nutzung bestehender Trassen gibt⁵²⁰. Dieses ist bei der Abwägung im konkreten Einzelfall auch zu berücksichtigen, genießt aber nicht per se Vorrang vor anderen öffentlichen und privaten Belangen. Zudem gilt es nicht einschränkungslos, denn würde die Änderung der Nutzung einer bestehenden Trasse zu erheblich größeren zusätzlichen Belastungen führen als die mit dem Neubau einer bislang nicht genutzten Trasse einhergehenden Belastungen, so greift das Gebot nicht⁵²¹. Im konkreten Fall würde ein Ersatzneubau in der Bestandstrasse zu einer erheblichen Beeinträchtigung dahingehend führen, dass der durch Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP 2022 vorgegebene 400 m-Abstand im Innenbereich nicht eingehalten werden könnte. Eine Ausnahme ist ebenfalls nicht möglich, da ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität nicht gegeben ist. Dieser Konflikt mit dem Ziel der Raumordnung führt dazu, dass diese Variante schon nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden konnte. Gleichzeitig liegt mit der planfestgestellten Trasse eine Alternative vor, bei der der 400 m-Abstand eingehalten werden kann, auch wenn dafür die Bestandstrasse großräumig verlassen werden muss. Eine Erdverkabelung in der Bestandstrasse stellt keine vorzugswürdige Alternative dar, weil damit unverhältnismäßig in den Siedlungsraum eingegriffen würde und der technische Aufwand ebenfalls unverhältnismäßig hoch wäre (auf die Ausführungen 2.2.3.3.3.2 wird verwiesen). In diesem Zusammenhang ist zuletzt anzuführen, dass die Verschwenkungen der Trassenführung gerade dazu dienen, die Belastungen für die Wohngebäude im Außenbereich zu minimieren. Trotzdem vorhandene Unterschreitungen des 200 m-Abstandes sowie damit einhergehende Verschlechterungen des Wohnumfeldschutzes wurden im Rahmen der Variantenprüfung sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung als auch der sonstigen rechtlichen Bewertung berücksichtigt.

Die Ansicht, dass Trassierungsgrundsätze aufgrund des Verlassens der Bestandstrassen und den geplanten Trassenverschwenkungen nicht eingehalten würden, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Im Übrigen käme dem auch kein ergebnisrelevantes Gewicht zu. Bei den im Kapitel 2.2.2 des Variantenvergleichs (Unterlage 1.2) dargelegten Trassierungsgrundsätzen handelt es sich um Grundsätze, welche die Vorhabenträgerin aus den einschlägigen Vorschriften abgeleitet und sich selbst aufgegeben hat. Eine rechtliche Bindungswirkung kommt ihnen nicht zu. Die Trassierungsgrundsätze sollen der Vorhabenträgerin vielmehr dazu dienen, ihre gesetzliche Verpflichtung aus § 1 EnWG entsprechend umzusetzen und dies möglichst schonend für alle betroffenen öffentlichen und privaten Belange. So heißt es in den Antragsunterlagen ausdrücklich (Unterlage 1.2, Kapitel 2.2.2., S. 18 und 19): „Soweit möglich und sinnvoll“⁵²² soll eine Planung in Orientierung an den aufgestellten Grundsätzen angestrebt werden. Ziel ist es, die schonendste Variante zu ermitteln, nicht jedoch alle Trassierungsgrundsätze in Gänze zu erfüllen.

Die von den Einwendern angesprochene divergierende Behandlung von Wohngebäuden im Innen- und im Außenbereich findet ihre Grundlage in den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP). Bei dem in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierten 200 m-Abstand handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen ist. Grundsätze der Raumordnung sind daher

⁵²⁰ BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15, BeckRS 2016, 116275, Rn. 26.

⁵²¹ BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 3.15, BeckRS 2016, 116275, Rn. 26.

⁵²² Trassierungsgrundsätze, Kapitel 2.2.2 der Unterlage 1.2, S. 18-19.



selbst abzuwägen und können gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen unterliegen⁵²³. Der in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP 2022 enthaltene 400 m-Abstand ist dagegen als Ziel der Raumordnung ausgewiesen und als solches gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu beachten. Es handelt sich um eine vom Träger der Raumordnung bereits abschließend abgewogene Festlegung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Aufgrund der unterschiedlichen Abstände in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 und Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 1, 3, 4 LROP 2022 sowie der unterschiedlichen Bindungswirkung vorgenannter Regelungen können Wohngebäude im Außen- und im Innenbereich auf Grundlage des LROP 2022 nicht gleichbehandelt werden. Dem liegt die von der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare und überzeugende Erwägung zugrunde, dass der Außenbereich grundsätzlich von Wohnbebauung freizuhalten ist (vgl. § 35 BauGB)⁵²⁴.

Was die Nachfrage der Einwender angeht, warum die 110-kV-Bestandsleitung nicht mit in die Erdverkabelung genommen werden könne, so wird darauf hingewiesen, dass diese Hochspannungsleitung nicht im Eigentum der Antragstellerin, sondern im Eigentum der Westnetz GmbH steht. Diese hat sich aufgrund des Alters und guten Zustandes der Leitung dazu entschieden, einer Erdverkabelung nicht zuzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde hat nicht die rechtlichen Möglichkeiten den Eigentümer der Bestandsleitung im Planfeststellungsverfahren zur Zustimmung der Mitnahme zu verpflichten.

Die Umsetzung eines Ersatzneubaus in der Ausführungsvariante Erdkabel innerhalb der Bestandstrasse hat sich als nicht vorzugswürdig erwiesen. Wie bereits ausgeführt würde ein Erdkabel innerhalb der bestehenden Trassenführung zu unverhältnismäßigen Eingriffen und technischen Aufwänden führen. Dass die gegenständliche Trasse in § 2 Abs. 1 Nr. 6 EnLAG zur Testung von Erdkabeln als Pilotprojekt vorgesehen wurde, ändert nichts an diesem Ergebnis. § 2 Abs. 2 EnLAG eröffnet nur die vorher nicht gegebene Möglichkeit, überhaupt Erdkabel auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zu erproben. Die Bestimmung eines geeigneten Teilabschnitts sowie dessen konkrete Länge folgt aus der konkreten Planung und der Abwägung verschiedener Belange im Rahmen der Variantenprüfung. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vorliegend mit der Variante einer Erdverkabelung auseinandergesetzt, ist jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass die geplante Freileitungstrasse für den genannten Teilabschnitt vorzugswürdig ist.

Fehl geht die Annahme der Einwender, die geplante Freileitung entspreche nicht der Landesplanerischen Feststellung vom 19.02.2020. Die Landesplanerische Feststellung vom 19.02.2020 enthält die Maßgabe, für die Engstellen Nr. 2 einschließlich des nördlichen Teils von Engstelle Nr. 1 sowie für den nördlichen Teil der Engstelle Nr. 4 eine Teilerdverkabelung zu prüfen. Diese Vorgabe wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfüllt; insoweit ist auf die Ausführungen unter 2.2.3.3.3.2 zu ver- und ergänzend darauf hinzuweisen, dass der planfestgestellte Freileitungsabschnitt auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten Belange vorzugswürdig gegenüber einem Erdkabel für den betreffenden Abschnitt ist.

Dass in den Kapiteln 4.3.3 und 4.3.4.3 des Variantenvergleichs (Unterlage 1.2) lediglich der Teilabschnitt von Mast Nr. 92 bis Mast Nr. 96 betrachtet wurde, liegt daran, dass nur dieser Teil sich für die in Frage kommenden Freileitungsvarianten ergebnisrelevant unterscheidet. Aus diesem Grund wurden die übrigen Abschnitte und damit auch die übrigen Betroffenen nicht in diesen Kapiteln betrachtet. Nichtsdestotrotz sind sämtliche Betroffenen von Abstandsunterschreitungen oder privaten Belangen selbstverständlich in der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Variantenprüfung und der rechtlichen Bewertung im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden.

⁵²³ Goppel, in: Spannowsky/Runkel/ders., ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 54.

⁵²⁴ Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Nds (LROP-VO), S. 103.



Soweit der Flächenansatz für die KÜS kritisiert wird, ist dies begründet, weshalb die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Variantenprüfung einen anderen Flächenbedarf zugrunde gelegt hat.

Den von der Vorhabenträgerin zur Beurteilung der Betroffenheit des Wohnumfeldes durch die KÜS zugrunde gelegten 400 m-Radius hat die Planfeststellungsbehörde nur eingeschränkt berücksichtigt. Es wurden allerdings keine Standorte mit der Begründung zurückgestellt, dass sie näher als 400 m zu Wohngebäuden liegen, sodass es sich nicht um ein Rückstellungskriterium handelt.

Soweit die Einwander in diesem Zusammenhang auf das Vorhaben LanWin1 und den dort zur Standortfindung für einen Konverter zugrunde gelegten 260 m-Abstand (gemeint ist wohl: 200 m) hinweisen, ist klarzustellen, dass der 200 m-Abstand im LEP NRW als Zielvorgabe formuliert und von der Vorhabenträgerin für die Anbindbarkeitsprüfung der Konverterstation an die Umspannanlage auch lediglich insoweit als Rückstellungskriterium verwendet wurde⁵²⁵. Vorliegend hat die Vorhabenträgerin hingegen keine Standorte mit der Begründung zurückgestellt, dass sie näher als 400 m zu Wohngebäuden liegen.

Soweit die Einwander eine Teilerdverkabelung gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG fordern, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen – in diesem Fall Unterschreitungen des 200 m-Abstands im Außenbereich nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnLAG – der Planfeststellungsbehörde ein Ermessensspielraum darüber eröffnet wird, ob von der Vorhabenträgerin eine Erdverkabelung verlangt wird oder nicht. § 2 Abs. 2 EnLAG gebietet dabei eine offene Abwägung, in die alle abwägungserheblichen Belange einfließen müssen⁵²⁶. Wie bereits erwähnt hat sich für den Raum Borgloh die Ausführungsvariante Freileitung – auch unter Berücksichtigung der von den Einwendern vorgetragenen Sichtbeeinträchtigungen und Wertminderungen – als vorzugswürdig erwiesen.

Soweit die Einwander annehmen, bei den im EnLAG und/oder LROP 2022 vorgesehenen Abständen zur Wohnbebauung handele es sich um „Mindestabstände“, ist im Übrigen klarzustellen, dass diese nicht als zwingend einzuhaltende Abstandsvorgaben zu verstehen sind. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG stellen sog. „Auslösekriterien“ dar; wird der Abstand unterschritten, eröffnet die Norm lediglich – wie bereits ausgeführt – die sonst nicht gegebene Möglichkeit, einen Erdkabelabschnitt planfeststellen zu können. Bei dem in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 normierten und hier einzig relevanten 200 m-Abstand handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG von der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen ist. Grundsätze der Raumordnung sind daher selbst abzuwägen und können gegenüber anderen abwägungsrelevanten Belangen unterliegen⁵²⁷.

Die Betroffenheiten lassen sich entgegen der Kritik der Einwander den Antragsunterlagen entnehmen. Die Lagepläne enthalten zwar in der Tat keine Abstandsangaben zu den einzelnen Wohngebäuden, sie wurden allerdings im Maßstab 1:2.000 gefertigt und ermöglichen individuelle Abstandsmessungen. Grobe Abstandsmessungen sind auch auf dem Übersichtsplan für das Gesamtvorgaben (Unterlage 2.1) möglich, der im Maßstab 1:25.000 gefertigt wurde. Auf der Kartenanlage 01 zum UVP-Bericht sind darüber hinaus die 200 m-Abstandspuffer zu Wohngebäuden im Außenbereich mit einer hellblauen Umrandung abgebildet (Kartenanlage 01 zur Unterlage 11.2, Blatt 1). Damit lassen sich auch die Ausführungen im Erläuterungsbericht zu den von Abstandsunterschreitungen betroffenen Wohngebäuden nachprüfen. Zur Überprüfung ebenfalls geeignet ist der Materialband, in dem zusätzlich Entfernungslinien eingezeichnet und alle Außenbereichswohngebäude, die sich innerhalb des 200 m-Abstandes zur Trassenachse befinden, im Detail beschrieben werden (Anhang 1 zur Unterlage 11.2, S. 19 bis 64). Weiterhin fehlt es auch nicht an Informationen darüber, auf welche Punkte sich die Entfernungsangaben beziehen. Auf Seite 19 des Materialbandes ist eine Legende mit allen

⁵²⁵ Amprion Offshore GmbH, Offshore-Netzanbindungssystem LanWin1, Gutachten zur Ermittlung eines vorzugswürdigen Standorts für die Konverterstation, Mrz. 2022, S. 17.

⁵²⁶ BVerwG, Urt. v. 10.11.2022 – 4 A 15.20, juris, Rn. 57.

⁵²⁷ Goppel, in: Spannowsky/Runkel/ders., ROG, 2. Aufl. 2018, § 4 Rn. 54.



notwendigen Angaben zu finden. Eine Legende mit entsprechenden Angaben enthalten auch die Lagepläne.

Was die Nachfrage der Einwender hinsichtlich ihrer konkreten Betroffenheit und der Berücksichtigung ihres Wohnhauses betrifft, so ist ihnen zuzugeben, dass ihr Wohngebäude anfänglich in den Antragsunterlagen nicht konkret betrachtet wurde. Dies hat die Vorhabenträgerin dank des Hinweises der Einwender nachgeholt. Auch die Planfeststellungsbehörde hat das Gebäude im Rahmen der Variantenprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Da das betroffene Wohngebäude allerdings 20 m weiter entfernt von der Trassenmittelachse liegt als das ursprünglich bereits in den Planunterlagen berücksichtigte Gebäude im Hof „Meyer zum Alten Borgloh“, führt dies nicht zu einer erheblichen Änderung der Bewertung und des gefundenen Ergebnisses.

Die vorgeschriebenen Grenz- und Richtwerte des Immissionsschutzrechts werden eingehalten und zum Teil deutlich unterschritten (siehe unter 2.2.3.4.9 Immissionen). Insb. zu Koronageräuschen werden die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.1 des Planfeststellungsbeschlusses in Bezug genommen. Die gesetzlichen Vorgaben werden auch unter Berücksichtigung der Eigenheiten der hohen Feuchtigkeit im Königsbachtal (Emmissionsansatz 1, leichter Niederschlag) durch das Vorhaben eingehalten. Belegt wird dies u.a. durch das in den Antragsunterlagen enthaltene Geräuschgutachten (Unterlage 9.1) und den Nachweisen zur Einhaltung der 26. BImSchV (Unterlagen 8.1 bis 8.5).

Zu der Frage, inwieweit Kosten im Rahmen eines Pilotprojekts der Erdverkabelung bei der Abwägung eine Rolle spielen können, so verweist die Planfeststellungsbehörde zunächst auf den Gesetzeswortlaut des § 2 Abs. 1 und 2 EnLAG, der ausdrücklich von einem „technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt“ spricht. Im Rahmen der Abwägung sind bauklassenbedingte Nachteile zudem mit einzubeziehen, sie dürfen nur angesichts des vom Gesetzgeber verfolgten Zwecks nicht übergewichtet werden. Die gesetzgeberische Zielsetzung wurde innerhalb der Abwägung aber ausreichend Gewicht beigemessen.

Für den Hof Meyer zum Alten Borgloh wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses die Genehmigung für die Errichtung in der Umgebung des Denkmals erteilt. Auch wenn es sich bei der Errichtung des Mastes um eine Beeinträchtigung des Denkmals handelt, ist die Planfeststellungsbehörde nach sorgfältiger Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung des Vorhabens in der planfestgestellten Form dem Interesse des Denkmaleigentümers und der Öffentlichkeit an dem unveränderten Erhalt der Umgebung des Denkmals überwiegt.

Die Planfeststellungsbehörde teilt weder die Ansicht der Einwender, dass Freileitungstechnik mittlerweile veraltet sei, noch dass die Planungen dem Pilotcharakter des Vorhabens nicht ausreichend Rechnung tragen würden. Unter Bezugnahme der Ausführungen unter 2.2.3.3.2.2 weist die Planfeststellungsbehörde zunächst darauf hin, dass ein ca. 8,9 km langer Erdkabelabschnitt von der KÜS Steingraben bis zur Umspannanlage Lüstringen durch die Vorhabenträgerin beantragt und auch mit diesem Beschluss planfestgestellt worden ist. Damit wurde dem Erprobungszweck des Pilotvorhabens hinreichend Rechnung getragen. Soweit gefordert wird, moderne Technologien, z.B. zur Nutzung von Wärmeimmissionen, bei der Erdverkabelung einzusetzen und sich nicht auf „Standardbauweisen“ zu verlassen, kann dem nicht entsprochen werden. Denn nach der Zielvorgabe des § 1 Abs. 1 EnWG sowie den in § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG normierten Netzbetreiberpflichten ist die Versorgungssicherheit ein zentraler Belang bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen. Aus diesem Grund sind insoweit die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Hierbei handelt es sich um solche technischen Regeln, die nach herrschender Auffassung unter den Fachleuten als richtig anerkannt und zusätzlich erprobt sind⁵²⁸. Dies sind in der Regelung standardisierte oder zumindest hinreichend erprobte Verfahren. Hinreichend erprobte Verfahren oder Techniken zur Nutzung von Abwärme wurden durch die Einwender weder benannt noch sind sie der Planfeststellungsbehörde zum jetzigen Zeitpunkt bekannt.

⁵²⁸ BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 – 7 A 4/12, NVwZ 2013, 1605 (Rn. 40).



2.4.2.73 Einwender Nr. 241

Hinter dem Einwender Nr. 241 verbirgt sich eine Familie bestehend aus fünf Familienmitgliedern, in deren Namen einer der Einwender die Einwände für alle stellvertretend geltend macht. Ein Einwender ist Eigentümer der Flurstücke 16/3 der Flur 3 und 242 und 246 der Flur 4 in der Gemarkung Voxtrup, welche als Muffenstandort für die Muffe M1.2, für den Schutzstreifen und als vorübergehene Arbeitsflächen während des Baubetriebs in Anspruch genommen werden müssen.

Zunächst wird eine unzureichende Kontaktaufnahme durch die Vorhabenträgerin beklagt, und dass das Planfeststellungsverfahren klangheimlich durchgeführt worden sei. Die Einwender tragen vor, das Flurstück 16/3 solle nicht oder nur am Rand als Muffenstandort verwendet werden, um so eine weitere Nutzbarkeit der Fläche zu ermöglichen, da ihnen sonst Pachtverlust und Existenzgefährdung drohe. Weiterhin bezweifeln sie die Geeignetheit der Straße für den Baubetrieb des Vorhabens und fordern eine Instandsetzung nach Abschluss der Arbeiten ohne ihre (finanzielle) Inanspruchnahme als Anwohner. Sie haben auch erhebliche Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und psychischer Belastungen durch den Baubetrieb und hinsichtlich etwaiger Gesundheitsgefährdungen durch den Betrieb der Leitungen. Die Einwender fordern zudem eine „bodenschonende Bearbeitung“ ihrer Flächen und garantierten, dauerhaften Zugang zu diesen während der Bauphase.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Kritik einer fehlenden Kontaktaufnahme ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde unbegründet, da durch die Vorhabenträgerin eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vor Antragstellung gemäß §§ 72 Abs. 1, 25 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG durchgeführt worden ist. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist ebenfalls die erforderliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 73 Abs. 2, 3, 3a, 4, 5 und 6 VwVfG erfolgt, so hat u.a. vom 17. bis zum 19.10.2023 der Erörterungstermin in Osnabrück stattgefunden.

Dem Begehren, die Fläche nicht oder nur am Rand als Muffenstandort zu nutzen, kann nicht entsprochen werden. Es gibt zahlreiche Faktoren, die den Standort für eine Muffe bestimmen, so z.B. der Trassenverlauf, die elektrotechnischen Rahmenbedingungen oder vorgegebene Kabellängen. Daher kann es nicht immer vermieden werden, dass auch landwirtschaftlich genutzte oder verpachtete Flächen für einen Muffenstandort in Anspruch genommen werden müssen. Die mögliche Verschiebung des Muffenstandorts innerhalb der Fläche näher an die Grundstücksgrenze wurde durch die Vorhabenträgerin geprüft, war allerdings aus elektrotechnischen Gründen nicht realisierbar. Im Übrigen liegt die Muffe 1.2 auch in direkter Nähe zur Düstruper Straße (erkennbar auf dem Übersichtsplan für Muffenstandorte, Unterlage 4.4 Blatt 2), welche eine Kreisstraße ist. § 24 Abs. 1 NStrG regelt sog.e Bauverbotszonen entlang von Landes- oder Kreisstraßen. Bei der Düstruper Straße handelt es sich um eine Kreisstraße, sodass nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG Hochbauten jeglicher Art in einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Zwar sind nach § 24 Abs. 7 NStrG Ausnahmen von diesem Verbot möglich, die Voraussetzungen dafür liegen allerdings nicht vor. Demnach muss ausgehend von der Muffe ein Restabstand zur Straße verbleiben, sodass diese nicht direkt an die Grundstücksgrenze versetzt werden kann.

Für etwaige Bewirtschaftungerschwernisse der landwirtschaftlichen Flächen, Beeinträchtigung des Eigentums oder Pachtverlust im Bereich der Muffenstandorte und des Schutzstreifens sowie durch temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase werden unter Berücksichtigung damit verbundener Nutzungsnachteile oder etwaiger Wertminderungen Entschädigungen an den Eigentümer gezahlt. Die Entscheidung darüber ist jedoch dem Planfeststellungsverfahren nachgelagerten Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Hinsichtlich einer behaupteten Existenzgefährdung wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.6 verwiesen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben nicht mit Existenzgefährdungen verbunden, auch nicht für die Einwender Nr. 241. Durch das Vorhaben sind 37.150 m² ihrer Fläche betroffen, davon allerdings nur 16.455 m² dauerhaft. Davon entfallen 16.375 m²



auf den geplanten Schutzstreifen, der einer Bewirtschaftung weiterhin mit einigen Einschränkungen zugänglich sein wird. Es verbleiben demnach nur 80 m² dauerhaft entzogene Fläche für den Muffenstandort, sodass die von der Rechtsprechung geforderte 5 %-Grenze bei Weitem nicht erreicht sein dürfte. Weitergehende Anhaltspunkte für eine Existenzgefährdung hat der Einwender nicht vorgetragen.

Die von den Einwendern befürchteten baubedingten psychischen Belastungen gehen vom Baubetrieb nicht aus, insb. ist eine Bautätigkeit am Wochenende und zur Nachtzeit nicht geplant, auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.2.2 wird verwiesen. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften werden eingehalten; es wird auf 2.2.3.6.5 verwiesen; Gefahren für Verkehrsteilnehmer und z.B. Kinder sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Bedenken bezüglich der Geeignetheit der Straßen für den Baubetrieb sind unbegründet. Die Straßenbaulastträger sind gesetzlich dazu verpflichtet, Straßen auf die Weise zu bauen und zu unterhalten, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen (vgl. § 9 Abs. 1 NStrG). Sollten Straßen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht geeignet sein für bestimmte Nutzungen, müssen sie dies durch entsprechende Verkehrszeichen ausweisen. Sind deartige Verkehrszeichen nicht vorhanden und mithin die Straßen uneingeschränkt befahrbar, halten die zuständigen Straßenbaulastträger die Straßen offensichtlich für umfassend geeignet auch für solche Belastungen, die durch einen regelmäßigen Baustellenbetrieb entstehen. Die beteiligten zuständigen Straßenverkehrsbehörden haben ebenfalls keine Einwände in dieser Hinsicht gegen das Vorhaben vorgebracht.

Was die Forderung der Einwender angeht, möglichst bodenschonend vorzugehen, so wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.6.8.4 am Ende verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin unter Absprache mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder Bewirtschaftenden so verträglich und schonend wie möglich vorgehen wird. Es wird auch ein geeignetes Bodenschutzkonzept geben und die Baumaßnahmen werden von einer BBB entsprechend überwacht und betreut. Auch bezüglich der Zugänglichkeit der bewirtschafteten Flächen während der Bauphase wird die Vorhabenträgerin Absprachen mit den jeweiligen Eigentümern treffen und so sicherstellen, dass diese gewährleistet ist, auch wenn vereinzelt konkrete Zuwegungen im Zuge der Baumaßnahmen temporär nicht nutzbar sein könnten.

2.4.2.74 Einwender Nr. 243.1 und 243.2

Die Einwender sind Eigentümer des Flurstücks 30/1 der Flur 2 der Gemarkung Uphausen-Eistrup mit einer Fläche von 12.044 m², welches vorhabenbedingt zunächst in einem Umfang von 5 m² für den Schutzstreifen und 195 m² für temporäre Arbeits- und Gerüstbauflächen werden sollte. Nach erfolgter 1. Planänderung wird das Flurstück nunmehr in einem Umfang von 300 m² für temporäre Arbeits- und Gerüstbauflächen in Anspruch genommen.

Nach erfolgter 1. Planänderung sprechen sich die Einwender gegen die Inanspruchnahme ihres Eigentums aus und berufen sich auf eine der Vorhabenträgerin zuzurechnenden E-Mail vom 23.10.2023, nach der die Planung so geändert werden könne, dass ihr Grundstück nicht mehr direkt betroffen sei. Auch sonst sei in der Vergangenheit bei Treffen und per E-Mail stets kommuniziert worden, dass eine Änderung der Planung in diesem Sinne möglich sei. Es sei insb. gesehen worden, dass eine temporäre Arbeitsfläche in dem Bereich der Grundstücksgrenze zu einer Zerstörung des dort vorhandenen Erdwalls führen würde bzw. diese nur durch hohen Aufwand vermieden werden könnte.

Die Einwender tragen vor, dass die Flächeninanspruchnahme zu einem wirtschaftlichen Schaden führe, der nicht in erforderlichem Maße ausgeglichen werde.

Die Einwender kritisieren, der Vorhabenträgerin eine Reihe von Fragen – zum Kreuzungswinkel bei Unterquerung BAB A 30, zu technischen Maßnahmen hinsichtlich Verlegeart, -tiefe und -anordnung, zur Strahlenbelastung durch das magnetische Feld, zu genauen Abstandsflächen zur Grundstücksgrenze sowie zum Bauablauf – gestellt und hierauf keine Antwort erhalten zu haben. Die



Einwender machen den Wunsch geltend, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit habe (gemeint wohl: schaffe), die Vorhabenträgerin zu einer einzelfallorientierten und detaillierten Kommunikation mit den Betroffenen anhalten zu können.

Die Einwender führen aus, dass auf dem benachbarten Grundstück der Trassenverlauf bereits durch farblich markierte Holzpflocke abgesteckt worden sei, wobei der Schein erweckt würde, dass ihr Grundstück hiervon nicht betroffen sei.

Die Einwender sprechen sich gegen die Änderung des Muffenstandortes 3.1 aus, da diese mit einer erhöhten Flächeninanspruchnahme und damit einer erhöhten Inanspruchnahme ihres Eigentums einhergehe. Überdies sei nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund die Muffenstation nicht in Richtung der Straße „Zum Eistruper Feld“ verlegt werde. Zwei Muffenstationen könnten nach dem „Erfahrungsbericht zum Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungs-Drehstrombereich“ der Vorhabenträgerin vom 07.10.2020 in bis zu 1.100 m voneinander platziert werden. Ursächlich für die Verlegung sei die Gasleitung und die Entfernung hierzu erhöhe sich im Bereich zur Straße „Zum Eistruper Feld“, sodass auch die Verlegung in andere Richtung zu prüfen sei.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es sei zugestanden, dass die Kommunikation zwischen den Einwendern und der Vorhabenträgerin bzw. den von ihr Beauftragten unglücklich verlaufen ist. Auf die Möglichkeiten des Gesetzgebers bzw. die vom Gesetzgeber nach Ansicht der Einwender zu schaffenden Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde allerdings keinen Einfluss. Es bestehen jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt Beteiligungs- und Erörterungspflichten (§ 73 Abs. 3, 4, 6 VwVfG), denen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auch nachgekommen wurde (zum Verfahren siehe unter 2.1.2).

Die Inanspruchnahme der im Eigentum des Einwenders stehenden Flächen ist gerechtfertigt und angemessen, da das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist, dem Allgemeinwohl dient und sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang hält. Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind; Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten. Darüber hinaus wird von der Vorhabenträgerin zugesichert, zwischen der Wallhecke und der Arbeitsfläche einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Wie die Einwender richtig darstellen, erfolgte die Verschiebung der Muffengrube 3.1 von der Ost- auf die Westseite der Uphausener Straße, da auf der Ostseite in Nord-Süd-Richtung eine Gashochdruckleitung DN 200 der Westnetz GmbH verläuft. Bei der von den Einwendern geforderten Verschiebung in Richtung der Straße „Zum Eistruper Feld“ läge der Standort mitten auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, was zur Minimierung der Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft als auch des Aufwandes für die turnusmäßig erforderlichen Inspektionen und Messungen gegenüber dem gewählten Standort deutlich nachteilig wäre.

Auf die von den Einwendern der Vorhabenträgerin gestellten Fragen ist Folgendes auszuführen:

Die Autobahn GmbH verlangt die Einhaltung eines Kreuzungswinkels von 90 Grad zur BAB A 30 und überwiegende, eine Abweichung rechtfertigende Gründe sind nicht ersichtlich, sodass eine Verlegung des Erdkabels nicht in Betracht kommt.

Zu den Vorgaben der 26. BImSchV, auch dem Minimierungsgebot nach § 4 II der 26. BImSchV, wird auf die Ausführungen unter 2.2.3.4.9.1 verwiesen. Da sich im Verlauf des Erdkabelabschnittes keine maßgeblichen Immissionsorte befinden, wurde für das Grundstück der Einwender keine Immissionsbetrachtung vorgenommen. Das Ergebnis der von der Vorhabenträgerin freiwillig



vorgenommenen Berechnungen für zwei Punkte des Grundstückes der Einwender wurden diesen bereits telefonsich mitgeteilt.

Der Lageplan (Anlage 4.6.6 Blatt 6) stellt die Situation des Einwenders dar und ermöglicht durch den Maßstab von 1:2.000 ein individuelles Nachmessen. Die Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und der Hauptachse des Gesamtsystems beträgt ca. 14 m.

Der Baubeginn erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten im Rahmen der privatrechtlichen Vereinbarung. Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte werden in der Regel zwei Wochen vor Baustart über diesen unter Benennung der ausführenden Firmen und deren Ansprechpartner schriftlich informiert.

Konkrete Angaben zur Bauzeit können nicht gemacht werden. Die Vorhabenträgerin schätzt, ca. 30 Tage für die Herstellung der Kabelschutzrohranlage für einen ca. 300 m langen Bauabschnitt im ebenen Gelände und ohne besondere topographische Ausprägungen im Boden einschließlich der Rückverfüllung des Grabens zu benötigen. Die konkrete Bauzeit hängt allerdings stark von Umgebungs- und Wetterbedingungen ab. Auch die Bauzeit für Bauabschnitte mit geschlossener Bauweise ist abhängig von der Länge des Abschnitts, dem angetroffenen Baugrund und den Wetterbedingungen.

Die Bautätigkeit ist auf die Werkzeuge beschränkt. Am Wochenende und in der Nacht (20.00 bis 7.00 Uhr) finden in der Regel keine Bauaktivitäten statt.

Im Rahmen der 3. Planänderung wurde von der Vorhabenträgerin ein Baulärmgutachten eingereicht. Hiernach liegt der Beurteilungspegel der jeweils lautesten Phase am für die Einwender maßgeblichen Immissionsort IO16 bei 58 dB(A) tags und 33 dB(A) nachts (Anlage 9.9, S. 37) und damit unterhalb der Immissionsrichtwerte.

2.4.2.75 Einwender Nr. 244

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks 40/2 der Flur 9 der Gemarkung Wellingholzhausen mit einer Fläche von 8.966 m², welches für den Leitungsschutzstreifen auf gesamter Fläche in Anspruch genommen wird.

Der Einwender spricht sich – mit Schreiben aus Februar 2024 – gegen die Inanspruchnahme seines Eigentums aus und trägt zur Begründung vor, dass er die vielen verschiedenen Baumarten – Stieleiche, Buche, Bergahorn, Kirsche, Roterle, Bergulme, Winterlinde, Lärche, Birke, Fichte, Mammutbaum – und Sträucher selbst gepflanzt habe, um einen Beitrag für die Natur und das Klima zu leisten. Er weist auf die Bedeutung des Waldes für Tier und Pflanzenarten sowie für das Klima hin und kritisiert, dass die Vorhabenträgerin keine andere Trasse gewählt oder jedenfalls ein angemessenes Angebot vorgelegt habe.

Der Einwender schlägt einen anderen Trassenverlauf vor, welcher westlich des Pkt. Königsholz beginnt und in einem westlichen Bogen um die Bestandsleitung führt.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Sie ist bereits verfristet. Unabhängig hiervon ist der Sache nach Folgendes auszuführen:

Die von dem Einwender vorgeschlagene Trassenführung kommt schon nicht in Betracht, da sie nicht mit dem durch Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 06.10.2023 für den Bau und Betrieb des zweiten nordrhein-westfälischen Abschnitts der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh zwischen den Pkt. Hesseln und Königsholz festgelegten und von der Planfeststellungsbehörde als Zwangspunkt zu behandelnden Pkt. Königsholz anschließt. Sie ginge zudem mit einer sechs- statt dreifachen Unterschreitung des in Abschnitt 4.2.2 Ziff. 06 Satz 6 LROP 2022 als Grundsatz der Raumordnung normierten 200 m-Abstandes in dem betroffenen Bereich einher, wobei jedenfalls zwei Annäherungen der Trassenmittelachse und eine Annäherung eines



(Winkelabspann-)Mastes auf unter 100 m zu verzeichnen wären. Überdies ließe sich die vom Einwender vorgeschlagene Trasse aufgrund eines technisch unmöglichen Leitungswinkels von ca. 50° nicht an die für den Bereich Placke als vorzugswürdig ermittelte Variante PFW anschließen.

Entgegen der Vorstellung des Einwenders werden die betroffenen Flächen im Übrigen nicht abgeholzt. Richtig ist, dass hohe Gehölze im Leitungsschutzstreifen vor dem Bau der Leitung entnommen werden müssen. Durch die Maßnahme V5 (Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen der Freileitung mit Beschränkung der Wuchshöhe) ist sichergestellt, dass die im Schutzstreifen der Freileitung liegenden Waldflächen und Gehölzbestände nicht vollständig gerodet, sondern zurückgeschnitten werden und ein Gehölzaufwuchs unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung möglich ist. Letzteres sowie die regelmäßig erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen führen freilich zu einer Beeinträchtigung der Nutzfunktion. Die Inanspruchnahme der im Eigentum des Einwenders stehenden Flächen ist allerdings gerechtfertigt und angemessen, da das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist, dem Allgemeinwohl dient und sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang hält.

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind; Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Darüber hinaus werden die durch die Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen beanspruchten Flächen vollumfänglich durch die Maßnahme E 2 (Erstaufforstungen im Landkreis Celle) kompensiert. Hiermit wird auch die Funktion der Kohlenstoffspeicherung ausgeglichen.

2.4.2.76 Einwender Nr. 245

Die Einwender sprechen sich als Familie gegen den Standort für Mast Nr. 64 aus und machten dies mit E-Mail vom 23.10.2023 geltend. Ein Familienmitglied ist Eigentümer der Flurstücke 88 und 89 der Flur 1 der Gemarkung Kerßenbrock. Letzteres – mit einer Fläche von 6.804 m² – ist bewaldet und wird in einem Umfang von 4.285 m², davon 3.685 m² erstmals, für den Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Einwender kritisieren das Vorgehen der Vorhabenträgerin als intransparent und legen dar, dass sie erst mit Schreiben vom 21.09.2023 erfahren hätten, dass und welche Flächen ihres Waldes abgeholzt werden sollen. Sie sprechen sich gegen die Inanspruchnahme ihres Eigentums aus, weisen auf viele über 100 Jahre alte Eichen und Buchen sowie zwei Fischteiche, für die Beschattung notwendig sei, hin und schlagen eine Verlegung des Mastes Nr. 64 nach Westnordwest vor.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Sie ist bereits verfristet. Unabhängig hiervon ist der Sache nach Folgendes auszuführen:

Die von den Einwendern vorgeschlagene Trassenführung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig, da sie lediglich zu einer – wenn auch ggf. etwas geringeren – Verlagerung von Eingriffen in Wald mit der Wertstufe V FFH – südlich des Bestandsmastes Nr. 77 – führen würde. Diese Reduzierung steht in keinem Verhältnis zu dem – auch zeitlichen – Aufwand, den eine Umplanung für eine solche Mastverschiebung bedeuten würde. Hinzu kommt, dass sich bei einer Verlegung des Mastes Nr. 64 zwecks vollständiger Schonung des Eigentums der Einwender die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Eigentum erhöhen würde, da die Vorhabenträgerin nicht Eigentümerin des westlich angrenzenden Flurstückes ist, welches als Standort für den Mast Nr. 64 zu verwenden wäre.

Entgegen der Vorstellung des Einwenders werden die betroffenen Flächen im Übrigen nicht abgeholzt. Richtig ist, dass hohe Gehölze im Leitungsschutzstreifen vor dem Bau der Leitung entnommen werden müssen. Durch die Maßnahme V5 (Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen der



Freileitung mit Beschränkung der Wuchshöhe) ist sichergestellt, dass die im Schutzstreifen der Freileitung liegenden Waldflächen und Gehölzbestände nicht vollständig gerodet, sondern zurückgeschnitten werden und ein Gehölzaufwuchs unter Berücksichtigung der Wuchshöhenbeschränkung möglich ist. Letzteres sowie die regelmäßig erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen führen freilich zu einer Beeinträchtigung der Nutzfunktion. Die Inanspruchnahme der im Eigentum des Einwenders stehenden Flächen ist allerdings gerechtfertigt und angemessen, da das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist, dem Allgemeinwohl dient und sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang hält. Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist im Übrigen grundsätzlich Entschädigung zu leisten, wobei die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Grundstück insgesamt als entschädigungspflichtige Folgewirkungen eines teilweisen Flächenentzugs zu behandeln sind; Diese Entscheidungen sind aber dem Entschädigungs- bzw. Enteignungsverfahren vorbehalten.

Darüber hinaus werden die durch die Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen beanspruchten Flächen vollumfänglich durch die Maßnahme E2 (Erstaufforstungen im Landkreis Celle) kompensiert.

2.4.2.77 Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Der Einwender stellt den Bedarf, die Abschnittsbildung und die Alternativenprüfung in Frage. Gerade weil es sich bei dem Vorhaben um ein Pilotprojekt handelt, hätten seiner Auffassung nach weitere Optionen geprüft werden müssen, insb. sonstige Verlegesysteme, Hochtemperaturleiter und eine längere Erdkabelstrecke. Des Weiteren vermisst der Einwender zahlreiche Detailangaben zum Vorhaben und dessen Auswirkungen, u.a. die Lebensdauer eines Leiterseils, Angaben zu möglichen Unfällen und Angaben zum Betrieb einschließlich der Unterhaltung.

Aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes müsse auf Masthörner verzichtet werden. Es fehle ein allgemeiner Vergleich der Umweltauswirkungen einer Freileitung mit denen eines Erdkabels. Soweit der Abstand der Freileitung zu Wohngebäuden weniger als 200 m im Außenbereich und weniger als 400 m im Innenbereich beträgt, sei dies zu beanstanden. Zudem fehle insoweit eine Analyse, was die jeweils betroffene Wohnumfeldqualität konkret ausmacht. Die Alternativenprüfung sei gerade auch mit Blick auf diese Betroffenheit nicht nachvollziehbar, was der Einwender im Einzelnen erläutert. Insb. sei eine erneute Prüfung der Leitungsführung parallel zur BAB A 33 sinnvoll, da die Trassenführung im Abschnitt GA3 auf Probleme mit der optimalen Linie stoße und zudem die BAB A 33 bis zur UA Hessel verlaufe.

Die Auswirkungen elektromagnetischer Strahlung auf Pflanzen und Tiere werde nicht ausreichend dargelegt. Auch sei die diesbezügliche Überwachung unzureichend; es müsse mindestens jährlich eine Messung von ionisierten Teilchen sowie der EMF-Werte vorgenommen werden. Kritik erfolgt darüber hinaus in Bezug auf die vorhabenbedingten Lärmemissionen, die Waldfunktionenkartierung, die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von erdkabelbedingten Bodenerwärmungen sowie die Auswirkungen des Erdkabels auf den Wasserhaushalt und den Boden.

Soweit Masten von Bestandsleitungen zurückgebaut werden, müssten die Fundamente vollständig entfernt werden. Angaben zu den Verfüllungsbaustoffen und den zu verlegenden Abdeckplatten werden gefordert. Darüber hinaus wird Kritik am vorgelegten wasserrechtlichen Fachbeitrag geübt. Anders als von der Vorhabenträgerin dargestellt, werde es aus Sicht des Einwenders zu Verschlechterungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 WHG und § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG kommen. Schließlich wird umfangreiche Kritik an dem UVP-Bericht, dem Artenschutzfachbeitrag und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan geübt. Auf die Wiedergabe der Einzelheiten wird aus Platzgründen verzichtet.

Die Vorhabenträgerin hat auf die Einwendung ausführlich erwidert.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:



Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich der umfangreichen Einwendung, die sämtliche entscheidungserheblichen Themen anspricht, auf ihre Begründungserwägungen im allgemeinen Teil der Begründung dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Unabhängig davon ist zu einzelnen Punkten, die vom Einwender vorgebracht wurden, Folgendes anzumerken.

Ein länderübergreifendes Raumordnungsverfahren durch die Bundesnetzagentur wurde nicht durchgeführt, da es hierfür keine rechtliche Grundlage gibt. Die Gliederung des Vorhabens in vier Teilabschnitte folgt technischen Gegebenheiten (Ende bzw. Anfang eines Abschnittes in einer Umspannanlage) oder rechtlichen Gegebenheiten (Ende der Zuständigkeit einer Planfeststellungsbehörde an einer Landesgrenze). Die Forderungen nach Detaillierung im Bereich von Strommengen und Transportkapazitäten gehen an der Sache vorbei, da der Bedarf für das Vorhaben gesetzlich festgestellt wurde (§ 1 Abs. 1 EnLAG).

Ein weitergehender Ausbau der Leitung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsantrages, abgesehen davon, dass die Kapazität der Leitung ausgeschöpft wird, mit anderen Worten: die hier planfestgestellten Masten lassen keine Montage zusätzlicher Stromkreise zu. Die Begleitung des Vorhabens zur Auswertung der mit dem Erdkabel gewonnenen Erfahrungen im Übertragungsnetz ist Sache der Übertragungsnetzbetreiber, nicht hingegen ein Problem, welches die Planfeststellungsbehörde zu bewältigen hätte.

Die Anbindung des GA 4 ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, wird aber voraussichtlich – was zulässig ist – über eine separate Änderung dieses Planfeststellungsbeschlusses erfolgen.

Die vom Einwender benannten technischen Alternativen (z. Bsp. AGS-Technik) sind nicht Stand der Technik und die vom Einwender als fehlend kritisierten technischen Detailangaben sind für Zwecke des Planfeststellungsverfahrens nicht relevant, da es insbesondere für die Variantenprüfung darauf nicht ankommt und es sich zum Teil auch um Fragen der Ausführungsplanung handelt, die der Vorhabenträgerin obliegt. Außerdem sind vorliegend die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, weshalb z.B. aus Gründen des Blitzschutzes nicht auf die Masthörner verzichtet werden kann. Hinsichtlich der Anlagensicherheit gelten für die Anlagen die Regeln über den Stand der Technik und die allgemeinen Betreiberpflichten (§ 49 Abs. 1 EnWG), die von den vier in Deutschland ansässigen Übertragungsnetzbetreibern erfahrungsgemäß gewissenhaft erfüllt werden, so dass die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass hat, den vom Einwender aufgeworfenen rein spekulativen Fragen („Waldbrandgefahr“) näher nachzugehen.

Soweit der Einwender in den Planunterlagen eine tiefere Berücksichtigung der Wirkung auf Anwohner verlangt, ist dies mit diesem Planfeststellungsbeschluss in dem gesetzlich erforderlichen Umfang geschehen.

Mit der Variantenprüfung für die Bereiche Borgloh und Placke hat sich die Planfeststellungsbehörde umfassend auseinandergesetzt.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sind keine Auswirkungen „elektro-magnetischer Strahlung“ auf Tiere und Pflanzen darzulegen, da es keinen wissenschaftlich abgesicherten und allgemein anerkannten (negativen) Wirkungspfad von Hochspannungsleitungen der vorliegenden Art auf Tiere und Pflanzen gibt. Für Messungen von „ionisierten Teilchen“ die ohnehin nur im Nahbereich des Leiterseils auftreten können, gibt es ebenfalls – mangels Besorgnispotentials – keine Grundlage; das gleiche gilt für Messungen des elektromagnetischen Feldes, das die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte weit unterschritten werden. Warum dennoch Messungen veranlasst sein sollten, trägt der Einwender nicht vor.

Die Ausführungen zum Lärmimmissionsschutz stellen keine einlassungsfähige inhaltliche Auseinandersetzung mit dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gutachten dar oder bewegen sich in einem spekulativen Bereich („Windeinwirkung an Masten“).



Das gleiche gilt für die „Anregungen und Bedenken“ zur Waldfunktionskartierung, zum Fachbeitrag über die Bodenerwärmung durch das Erdkabel und zum Bodenschutzkonzept. Die diesbezüglichen Ausführungen fordern eine Vielzahl weiterer Angaben, ohne dass deren Relevanz für die zu bewertende Sachfrage auch nur annähernd erkennbar wird.

Das vorstehende gilt auch für die weitere Kritik des Einwenders an den übrigen Planunterlagen.

2.4.2.78 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen

Der Einwender stellt zunächst in Frage, ob in Bezug auf die Fledermauserfassung im Jahr 2021 tatsächlich Kartierungen stattgefunden haben. Auch sei fraglich, ob weitere Fledermauserfassungen durchgeführt werden.

Hinsichtlich des Kiebitzes wird beanstandet, dass die teilweise vorgesehene Vergrämung durch die Bautätigkeiten zum Ausfall einer Brutfähigkeit führen könne, und nicht ohne Weiteres anzunehmen sei, dass den betroffenen Brutpaaren ein Ausweichen auf andere geeignete Flächen möglich ist. Selbst wenn solche Flächen zur Verfügung stehen sollten, so müsse davon ausgegangen werden, dass sie bereits von Artgenossen besiedelt sind. Des Weiteren sei nicht nachvollziehbar, weshalb nur zwischen den Masten Nr. 86 und 90 eine Erdseilmarkierung vorgesehen ist und nicht auch im Bereich des Mastes Nr. 99. Auch könne nicht nachvollzogen werden, weshalb im Bereich zwischen den Masten Nr. 86 und 90 kein Kulisseneffekt für den Kiebitz auftreten soll.

Hinsichtlich der Feldlerche wird ebenfalls beanstandet, dass die artenschutzrechtliche Untersuchung zum Teil von einem Ausweichen auf andere Flächen in der Umgebung ausgeht.

Im Hinblick auf die Rohrweihe erstreckte sich die geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf den gesamten Umkreis von bis zu 300 m um den Nächstandort. Demnach könne bei einer Entfernung von lediglich 180 m zwischen Nistplatz und Eingriffsort nicht von einer fehlenden Beeinträchtigung ausgegangen werden. Auch sei nicht hinreichend sichergestellt, dass es nicht zu Brutauffällen bzw. zum Verlust von Jungvögeln kommt.

Hinsichtlich des Mäusebussards trage der Artenschutzfachbeitrag zwar dem Tötungsverbot Rechnung, übersehe aber den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Fall des Rückschnitts bzw. der Fällung von Gehölzen mit Horsten des Mäusebussards. Zu beachten sei, dass auch vorübergehend nicht genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt seien.

Der Betroffenheit von Fledermäusen werde nicht ausreichend Rechnung getragen. Anstelle des Verhältnisses von 1:4 hinsichtlich des Aufhängens von Fledermauskästen sei ein Verhältnis von 1:5 bis 1:10 heranzuziehen. Auch generell sei die Tauglichkeit von Fledermauskästen als Ersatzquartier für Baumquartiere in Frage zu stellen.

In Bezug auf Amphibien sieht der Einwender das Tötungsverbot durch die Verlegung des Vorseiles ausgelöst. Des Weiteren seien entgegen den Angaben der Vorhabenträgerin im UVP-Bericht sehr wohl relevante Libellenarten festgestellt worden, konkret die Helm-Azurjungfer. Dies erfordere einen Schutz insb. des Rosenmühlenbachs und dessen Gewässervegetation.

Schließlich fehle es hinsichtlich der CEF-Maßnahme A5 an der erforderlichen rechtlichen Sicherung der hierfür benötigten Flächen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sei insoweit zu ergänzen.

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierauf, dass 2021 sehr wohl eine Fledermauserfassung stattgefunden hat. Deren Ergebnisse werden im Materialband (Anhang 1 zum UVP-Bericht) wiedergegeben. Es werden jedoch diesbezüglich redaktionelle Versäumnisse in den ausgelegten Planunterlagen eingeräumt.

Hinsichtlich des Kiebitzes weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass durch den Leitungsrückbau wieder neue Lebensräume für die Art entstehen. Mögliche Ausweichflächen seien konkret identifiziert worden. Sie grenzen unmittelbar an die bestehenden Bruträume an und sind nicht bereits durch weitere Brutpaare besetzt. Soweit solche Ausweichräume nicht bestehen, wie im Bereich von Mast Nr. 99,



werden CEF-Maßnahmen vorgesehen (Maßnahme A5). Erdseilmarkierungen seien nur insoweit erforderlich, wie davon auszugehen ist, dass die betreffenden Brutpaare weiterhin im Umfeld der Leitung brüten.

In Bezug auf die Feldlerche verweist die Vorhabenträgerin darauf, dass auch hier nicht pauschal davon ausgegangen wird, die betroffenen Brutpaare könnten ausweichen. Vielmehr ist dies näher untersucht worden und wurden dabei auch Brutpaare identifiziert, die nicht ausweichen können und für die daher CEF-Maßnahmen vorgesehen werden. Zur Vermeidung von Störungen und Tötungen seien im Übrigen Bauzeitenbeschränkungen geplant (Maßnahme V10).

Verbotsverwirklichung hinsichtlich der Rohrweihe könnten allenfalls durch Störungen vermittelt werden. Welche Distanz zum Nistplatz zur Aufgabe des Nistplatzes führt, ist in der Fachwelt umstritten. Vorliegend könne jedoch mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine relevante Störung nicht eintritt, da durch angrenzende Gehölze eine Abschirmung zum Vorhabensbereich besteht.

Was den Mäusebussard betrifft, so weist der Einwender zutreffend darauf hin, dass auch Wechselhorste unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG komme es letzten Endes jedoch lediglich auf die Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten an, die auch noch gewahrt ist, wenn einzelne Wechselhorste beseitigt werden. Hinsichtlich der beiden hier betroffenen Reviere kann zudem davon ausgegangen werden, dass der Mäusebussard ausreichend neue Nistplätze findet.

Zu den Fledermäusen führt die Vorhabenträgerin aus, dass das hier gewählte Verhältnis von Fledermauskästen zu betroffenen potenziellen Quartieren von 1:4 fachlichem Standard entspreche. Eine dauerhafte Sicherung der Fledermauskästen sei rechtlich nicht gefordert. Insgesamt sei daher die geplante Maßnahme A9 ausreichend, um die Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Entgegen der Annahme des Einwenders sei mit weiteren tatbestandsmäßigen Beeinträchtigungen von Amphibien nicht zu rechnen. So bestehe bereits jetzt eine gleichgelagerte Belastung aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung. Zudem wiesen die betreffenden Flächen keine entsprechenden Lebensraumbedingungen auf und finde lediglich eine einmalige Befahrung statt. Daraus resultiere keine signifikante Risikoerhöhung im Sinne von § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG.

In Bezug auf die Libellen erfolge zwar eine temporäre Umleitung des Rosenmühlenbachs. Dabei werde jedoch sichergestellt, dass Abfluss und Abflusssdynamik ebenso wie die Durchgängigkeit weitestgehend erhalten bleiben. Nach Abschluss der Bautätigkeiten würden die betroffenen Gewässerabschnitte rekultiviert. Beeinträchtigungen von Libellen(-larven) seien daher nicht zu erwarten. Im Übrigen seien nur die Libellenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie artenschutzrechtlich relevant (§ 44 Abs. 5 Satz 2 und 5 BNatSchG). Die Helm-Azurjungfer gehört nicht hierzu.

Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde:

Die Planfeststellungsbehörde folgt im Ergebnis ihrer Prüfung im Wesentlichen den Erwägungen der Vorhabenträgerin, weshalb die Einwendung zurückzuweisen ist. Auf die Ausführungen zum besonderen Artenschutzrecht sei verwiesen (s.o. 2.2.3.4.10.4).

Zudem hat die Vorhabenträgerin die Maßnahme V 2 dahingehend optimiert, dass nunmehr auch vorgesehen ist, in den Gewährungsbereichen vor Beginn der Baumaßnahmen Libellenlarven abzukeschern und in die angrenzenden, unbeeinträchtigten Gewässerbereiche umzusiedeln.

Was indes die Sicherung der für die Maßnahme A 5 benötigten Flächen betrifft, so konnte die Vorhabenträgerin bis zum Zeitpunkt der Planfeststellung keine ausreichende rechtliche Sicherung vorweisen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich daher diesbezüglich eine abschließende Entscheidung vorbehalten (s.o. 1.1.3.1.2).

3 Weitere Entscheidungen



3.1 Überwachung

Gemäß § 43i Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insb. für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 43i Abs. 1 Satz 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als die Vorhabenträgerin mit Nebenbestimmung 1.1.3.2.1 dazu verpflichtet worden ist,

- der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn ebenso wie die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Leitung anzuzeigen,
- der Planfeststellungsbehörde den Beginn und die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen anzuzeigen sowie
- der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen.

Dies setzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu überwachen.

3.2 Gebührenfestsetzung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gemäß §§ 1 Abs. 3. 2 Abs. 1 Nr. 6 EnLAG i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses an das o.g. Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.



5 Hinweise

5.1 Entschädigung

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf das Rechtserwerbsregister und den Lage-/Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Dies betrifft neben den Maststandorten auch die für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt. Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort oder als Schutzbereich der Überspannung und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungsschwernisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vorrangig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträgerin und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

5.2 Bauausführung

Aus der Baustellenverordnung – BaustellV – vom 10.06.1998 (BGBl. 1283) ergeben sich für den Bauherrn folgende Pflichten:



Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem jeweils zuständigen Gewerbeaufsichtsamt spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung enthalten.

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z.B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

5.3 Planänderung und Aktualisierung der Planunterlagen

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind von der Vorhabenträgerin drei Planänderungen vorgenommen und in das Verfahren eingebracht worden. Für zwei Planänderungen wurde ein Beteiligungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG durchgeführt und für die dritte Planänderung wurde eine Auslegung nach § 22 UVPG durchgeführt. .

Soweit sich darüber hinaus aufgrund dieses Beschlusses und seiner Nebenbestimmungen weitere Ergänzungen oder Änderungen ergeben, sind entsprechende Berichtigungen von der Vorhabenträgerin noch vorzunehmen. Soweit dadurch Rechte Dritter neu oder stärker als bisher beeinträchtigt werden, bedarf es zur Wirksamkeit dieser Ergänzungen oder Änderungen deren Zustimmung; andernfalls ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

5.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

5.5 Auslegung des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziff. 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zugänglich gemacht.



Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gerichtet hat.

5.6 Bekanntgabefiktion

Gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, gilt der Planfeststellungsbeschluss gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekanntgegeben.


5.7 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 75 VwVfG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

5.8 Fundstellen mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage


Göbel





Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinie
Aufl.	Auflage
B	Bundesstraße
Bl.	Bauleitnummer
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
Bad-Württ.	Baden-Württemberg
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
Bay	Bayrisch
BBauBl.	Bundesbaublatt
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBPlG	Bundesbedarfsplanungsgesetz
Beschl.	Beschluss
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Bln.-Bbg.	Berlin-Brandenburg
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Städtebau
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württembergisch
bzw.	beziehungsweise
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EnLAG	Energieleitungsausbaugesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
et al.	et alii (und andere)



etc.	und so weiter
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
FFH	Flora-Fauna-Habitat(Gebiet)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
Fn.	Fußnote
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GA	Genehmigungsabschnitt
GD	Generaldirektion
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GIS	Geografisches Informationssystem
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
Hess	Hessisch
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
ICNIRP	Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung
insb.	insbesondere
IRP	Investitionsrahmenplan
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
Kennz.	Kennzahl
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
Komm.	Kommentar
KrW	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KÜS	Kabelübergangsstation
L	Landesstraße
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LEP NRW	Landesentwicklungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
Lkw	Lastkraftwagen
Losebl.	Loseblattsammlung
LROP	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MBI.	Ministerialblatt



MLuS	Merkblatt über die Luftverunreinigungen an Straßen
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
m.Anm.	mit Anmerkung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
Nds	Niedersächsisch
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
NuL	Naturschutz und Landschaftsplanung
NuR	Natur und Recht
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Landeswaldgesetz
o.g.	oben genannt
OGewV	Oberflächengewässerverordnung
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pkw	Personenkraftwagen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Entwässerung
Rh.-Pf.	Rheinland-Pfalz
RL	Richtlinie
RLS	Richtlinie für Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer(n)
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
S.	Seite(n)
SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten - Schutzgebietsverordnung
S-H	Schleswig-Holstein
Slg.	Sammlung des Europäischen Gerichtshofs
sog.	sogenannte(r)
SSK	Strahlenschutzkommission
StVO	Straßenverkehrsordnung
Tab.	Tabelle
Thür	Thüringisch
TMA	Trassenmittelachse
u.a.	unter anderem



UA	Umspannanlage
UW	Umspannwerk
UWB	Untere Wasserbehörde der Stadt Osnabrück
UAbs.	Unterabsatz
UFP	Umweltmedizin in Forschung und Praxis
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
Urt.	Urteil
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVP-RL	Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie
v.	von/vom
VBl.	Verwaltungsblätter
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VRL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
WSG-VO	Wasserschutzgebietsverordnung
WuA	Zeitschrift für Wasser und Abfall
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.